3

NP.
No 46-63-64
MISSING

Grundlagen Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates

Band III



Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

44

Die deutsche Wirtschaft

von

Dr. Hans Ernst Posse
Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Berlin

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

4

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 18

Band III Beitrag 44

Dr. Hans Ernst Posse

Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Berlin

Die deutsche Wirtschaft

Der Verfasser geht von den Begriffsbestimmungen der Wirtschaft aus und leitet von diesen die Zweckmäßigkeit der wirtschaftlichen Arbeit zum Wohle des Volkes her, deren Sicherung die schützende und überwachende Tätigkeit des Staates zu dienen hat. Bei der Behandlung der Elemente der nationalen Wirtschaft gibt wichtiges Zahlenmaterial ein umfassendes Bild über den Stand der Wirtschaft in Deutschland und über ihre Beziehungen zu den anderen großen wirtschaftlichen Staaten. Der Beitrag befaßt sich auch mit den Weltschuldverhältnissen und zeigt die ungeheuren Lasten, welche die Versailler Mächte dem Deutschen Reich aufgebürdet haben. Im Verlauf dieser Darstellung wird die unvernünftige Finanzpolitik der Diktatmächte dem Deutschen Reich gegenüber dargestellt. Schließlich behandelt der Beitrag noch die bisher vom nationalsozialistischen Deutschland geleistete Gesetzesarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet und die großen wirtschaftspolitischen Aufgaben, die sich das Dritte Reich vor allem mit dem ersten und zweiten Vierjahresplan gestellt hat.

Band III Beitrag 48

Herbert Backe,

Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Agrar- und Siedlungspolitik

In diesem Beitrage werden nach Beleuchtung der verhängnisvollen Einflüsse des liberalistischen Zeitalters auf die Bevölkerungsentwicklung, die Ernährungslage und die landwirtschaftliche Verschuldung in Deutschland zunächst die Grundsätze der nationalsozialistischen Agrarpolitik dargestellt, nämlich Stetigkeit, Gebundenheit, Gerechtigkeit und Verwurzelung. Als wichtigste gesetzliche Maßnahmen werden das Reichserbhofgesetz und die damit in Verbindung stehende Neubildung deutschen Bauerntums und das Reichsnährstandsgesetz, dabei besonders eingehend die Grundsätze der Marktordnung mit ihrem Einfluß auf die Handelspolitik besprochen. Am Schluß behandelt der Verfasser die bisherigen Erfolge der nationalsozialistischen Agrarpolitik, insbesondere die Ergebnisse der Erzeugungsschlacht, die damit gewonnene Nahrungsfreiheit und deren Auswirkung auf bevölkerungspolitischem Gebiet.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Lieferung 18 113810 (3)

Die deutsche Wirtschaft

Von

Dr. Hans Ernst Posse
Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium

Inhaltsübersicht

Die Ausarbeitung über „Die deutsche Wirtschaft" als einleitende Darstellung im dritten Band: „Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates" muß von folgenden Erkenntnissen ausgehen:

Es wird allmählich in der Welt auch einem in liberalistischen Gedankengängen unrettbar Verstrickten klar, daß die nationale Revolution in Deutschland einen völligen Umbruch der wirtschaftlichen Auffassung und der Lehre vom Verhältnis der Wirtschaft zum Staat gebracht hat.

Und es ist auf der anderen Seite für den deutschen Wirtschaftler sichtbar geworden, daß in der Welt mit der Londoner internationalen Wirtschaftskonferenz des Jahres 1933 die an Blutleere gestorbene „Weltwirtschaft" damaliger Prägung zu Grabe getragen wurde. Bewußt oder unbewußt, freiwillig oder gezwungen beherzigen die Regierungen die aus dem Londoner Fehlschlag gewonnene Lehre, daß eine gesunde Weltwirtschaft gesunde, in sich gefestigte Nationalwirtschaften zur Grundlage haben muß. Man hat daher zunächst „Ordnung im eigenen Hause" zu schaffen, bevor man sich nutzbringend auf den Weg internationaler Zusammenarbeit begeben kann.

Auf beide Erkenntnisse werden wir im Verlaufe der weiteren Darstellung noch zurückzukommen haben. Zunächst: auf welchen Pfeilern ruht das Haus der deutschen Wirtschaft?

1. Begriffsbestimmungen

Unter Wirtschaft versteht die herrschende Lehre die Arbeit des einzelnen Volksgenossen zur Beschaffung und zweckmäßigen Verwendung der Mittel, die er für die Befriedigung seiner Bedürfnisse braucht. Die Volkswirtschaft, d. h. die Wirtschaft eines ganzen Volkes, ergreift also die (wirtschaftliche) Arbeit aller Volksgenossen; zweckmäßig ist in der Volkswirtschaft die Verwendung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen nur dann zu nennen, wenn sie sich mit den Interessen der Allgemeinheit, der Gesamtheit der Volksgenossen verträgt.

Dem Produzenten als dem Erzeuger der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, der „Güter", steht der Verbraucher gegenüber. Im modernen Wirtschaftsstaat bildet der Unternehmer als Führer eines Betriebs mit seiner Gefolgschaft aus Angestellten und Arbeitern die Belegschaft eines Werkes. Dient die Produktion der Herstellung von Gütern unmittelbar zum Verbrauch, so spricht man von der Schaffung von Konsumtionsgütern (z. B. Textilien). Die eigentliche Produktionswirtschaft umfaßt die Herstellung von Produkten zur Wiedererzeugung von Produktionsmitteln (z. B. Maschinen).

Die Interessen der Allgemeinheit gegenüber dem einzelnen vertritt der Staat, der über das Wohl des einzelnen wie über das Schicksal der Gesamtheit zu wachen hat. Seine Maßnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse sind Willensäußerungen der Wirtschaftspolitik. Fast unendlich sind die Zweige dieser Wirtschaftspolitik. Umfaßt sie vornehmlich die Fürsorge für die Landwirtschaft, so erscheint die Wirtschaftspolitik als Agrarpolitik; ihr steht gegenüber die Industrie-, Gewerbe- (gleich Handwerks-) und Bankpolitik. Unter Mittelstandspolitik im eigentlichen Sinne begreift man die Obhut für den mittleren und kleineren selbständigen Produzenten in der Verteidigung und Abgleichung seiner Interessen gegenüber dem wirtschaftlich kräftigeren Großunternehmer. Den Austausch der Güter beobachtet die Handelspolitik; in engerem Sprachgebrauch regelt sie die wirtschaftlichen Beziehungen von Land zu Land über die Grenzen eines Staates hinweg. Aufgabe der Wirtschaftspolitik als Siedlungspolitik ist die Sorge um die Beschaffung von Grund und Boden für siedlungsfähige und siedlungswillige Volksgenossen. Die Verkehrspolitik ist derjenige Zweig der Wirtschaftspolitik, der die Gesetze für Beförderung von Menschen, Gütern und Nachrichten zu Lande, zu Wasser und in der Luft aufstellt. Mit dem Geld befaßt sich die Wirtschaftspolitik als Finanz-, Steuer- und Kreditpolitik. Die Sozialpolitik endlich bildet den wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Kultur- und Wohlfahrtspolitik; sie geht über den bloßen Rechtsschutz hinaus und sucht das geistige, wirtschaftliche und physische Wohl der Gesamtheit zu schützen und zu fördern. In derartiger Auslegung sprengt sie auch die Fesseln der Wirtschaftspolitik, von der sie ein Teil ist. Ihre vornehmste Sorge gilt den arbeitenden Volksgenossen.

2. Die Elemente der deutschen Wirtschaft

a) Bevölkerungsbewegung und Berufsschichtung

Auf 470 715 qkm wohnten im Deutschen Reich einschließlich des Saarlandes am Tage der letzten Volkszählung, am 16. Juni 1933, also ausschließlich des Landes Österreich und der sudetendeutschen Gebiete, 66 029 000 Volksgenossen. Die Einwohnerzahl auf 1 qkm ist von 124,2 im Jahre 1910 auf 140,3 1933 gestiegen; die Gesamteinwohnerzahl hat sich in diesen 23 Jahren um rund 7½ Millionen an Köpfen vermehrt. Durchschnittlich jährlich betrug die Zunahme seit der letzten Volkszählung rund 356 000 oder 0,55 v. H. der Bevölkerung. (Zum Vergleich sei angeführt, daß auf 1 qkm Einwohner kommen: 82,7 in Polen, 22,1 in der Sowjetunion,*) 76,1 in

*) Europäischer Teil; insgesamt: 8,1.

Frankreich, 138,4 in Italien, 264,4 in England und Wales, 146,3 in Japan, 15,7 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und 0,86 im Australischen Staatenbund. Die durchschnittliche jährliche Zunahme seit der letzten Volkszählung betrug in diesen Ländern überhaupt oder in Hundertsätzen der Bevölkerung: in Polen 493 000 oder 1,66 v. H., in Frankreich 56 000 oder 0,03 v. H., in Italien 348 000 oder 0,83 v. H., in England und Wales 207 000 oder 0,53 v. H., in Japan 1 525 000 oder 1,60 v. H., in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1 706 000 oder 1,49 v. H. und im Australischen Staatenbund endlich 98 000 oder 1,63 v. H. Für die Sowjetunion fehlt leider die Vergleichszahl).

Von den 66 Millionen Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches (Altreich) wohnen rund 30 v. H. in Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern. Von Interesse ist es, die Gliederung der deutschen Bevölkerung nach Wirtschaftsabteilungen und die Veränderungen im Verhältnis der Berufsgruppen untereinander im Laufe der Jahre zu verfolgen:

Wirtschafts-abteilungen	1933		1925		1907		1895		1882	
	Erwerbs-personen	Berufs-zuge-hörige	Erwerbs-personen	Berufs-zuge-hörige	Erwerbs-personen	Berufs-zuge-hörige	Erwerbs-personen	Berufs-zuge-hörige	Erwerbs-personen	Berufs-zuge-hörige
	Grundzahlen in Millionen									
Land- u. Forstwirtschaft	9,3	13,7	9,8	14,4	8,6	14,9	7,2	15,4	7,1	15,9
Industrie u. Handwerk	13,1	25,3	13,5	26,2	10,0	22,7	7,7	18,3	6,0	14,7
Handel und Verkehr	5,9	11,0	5,2	10,4	3,4	8,1	2,1	5,1	1,4	3,8
Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen	2,7	5,1	2,2	4,3	1,7	3,2	1,4	2,6	1,0	2,0
Häusliche Dienste	1,3	1,3	1,4	1,5	1,5	1,6	1,4	1,6	1,4	1,5
Erwerbspersonen zusammen	32,3	56,4	32,0	56,7	25,2	50,6	19,8	43,1	16,9	38,0
Berufslose Selbständige	5,8	8,8	3,8	5,7	3,1	4,4	1,9	2,8	1,2	1,9
Gesamtbevölkerung (ohne Saarland)	·	65,2	·	62,4	·	55,0	·	45,9	·	39,8
	Verhältniszahlen									
Land- u. Forstwirtschaft	28,9	21,0	30,5	23,0	34,0	27,1	36,4	33,6	42,3	40,0
Industrie u. Handwerk	40,4	38,8	42,1	42,0	39,7	41,3	38,8	40,0	35,5	36,9
Handel und Verkehr	18,4	16,9	16,2	16,7	13,7	14,7	10,7	11,2	8,4	9,6
Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen	8,4	7,8	6,8	6,8	6,8	5,9	6,9	5,7	5,8	5,1
Häusliche Dienste	3,9	2,0	4,4	2,4	5,8	2,9	7,2	3,4	8,0	3,7
Erwerbspersonen zusammen	100	86,5	100	90,9	100	91,9	100	93,9	100	95,3
Berufslose Selbständige	·	13,5	·	9,1	·	8,1	·	6,1	·	4,7
Gesamtbevölkerung (ohne Saarland)	·	100	·	100	·	100	·	100	·	100

Aus dieser Zusammenstellung ist vor allem die Tatsache abzulesen, die für das wirtschaftliche Schicksal der Deutschen Nation von entscheidender Bedeutung geworden ist, daß zwischen den Volkszählungsjahren 1882 und 1895 die in Industrie und Handwerk tätige Bevölkerung die land- und forstwirtschaftliche überflügelt hat. Von Interesse ist auch, daß die Berufstätigen sowohl in Handel und Verkehr wie im öffentlichen Dienst und in privaten Dienstleistungen ohne Unterbrechung seit 1882

zugenommen haben; dagegen ist die Verhältniszahl der in häuslichen Diensten Tätigen ebenso beständig gefallen, sie beträgt 1933 weniger als die Hälfte von 1882 und auch die Gesamtzahl der Erwerbstätigen in häuslichen Diensten war geringer als 1882.

b) Volkseinkommen und Investitionen

Die Entwicklung des deutschen Volkseinkommens, welche die nachfolgende Statistik zeigt, läßt bereits interessante Rückschlüsse auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands zu:

Kalenderjahr	Volkseinkommen			
	insgesamt in Mill. RM	je Kopf der Bevölkerung in RM	insgesamt in v. H. von 1913	je Kopf der Bevölkerung in v. H. von 1913
1913	45 693	766	100	100
1925	59 978	961	131	125
1926	62 673	997	137	130
1927	70 754	1 119	155	146
1928	75 373	1 185	165	155
1929	75 949	1 187	166	155
1930	70 223	1 092	154	143
1931	57 458	889	126	116
1932	45 175	696	99	91
1933	46 590	714	102	93
1934	52 710	804	115	105
1935	58 395	873	128	114
1936	63 123	937	138	122
1937 *)	68 500	1 010	150	132

*) Schätzung.

Das Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, ohne Pensionen, speziell zeigte in den letzten Vierteljahren folgende Ergebnisse:

Zeit		Milliarden RM	
1933	1. Vierteljahr	6,08	
	2. „	6,40	
	3. „	6,73	
	4. „	6,75	
Jahressumme 1933			25,96
1934	1. Vierteljahr	6,67	
	2. „	7,36	
	3. „	7,61	
	4. „	7,52	
Jahressumme 1934			29,16
1935	1. Vierteljahr	7,50	
	2. „	8,06	
	3. „	8,34	
	4. „	8,26	
Jahressumme 1935			32,16
1936	1. Vierteljahr	8,09	
	2. „	8.77	
	3. „	9.13	
	4. „	9,02	
Jahressumme 1936			35,01
1937	1. Vierteljahr	8,88	
	2. „	9,56	
	3. „	9,99	
	4. „	9,90	
Jahressumme 1937			38,33

Es wäre verlockend, würde aber in der vorliegenden allgemeinen Abhandlung zu weit führen, den Aufbau des Volksvermögens nach Einkommensquellen und seine Veränderungen in den einzelnen Jahren zu untersuchen. Material darüber findet sich im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1937, S. 533.

In Ermangelung einer zuverlässigen Statistik für das deutsche Volksvermögen seien noch wenige Ziffern über Anlage-Investitionen der deutschen Volkswirtschaft nach Wirtschaftsgruppen gegeben (Ziffern in Millionen RM):

Wirtschaftsgruppen	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Industrie	314	950	451	826	1081	399	−42	−642	−881	−743	−233
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung . .	235	539	622	469	731	756	406	59	−104	−118	−11
Verkehr	648	938	933	1167	892	691	450	12	−235	−58	289
Wohnungswirtschaft . .	−24	687	893	1541	1707	1721	1255	−4	−436	−330	136
Öffentliche Verwaltungswirtschaft *) . .	495	849	1249	1569	1506	1500	1008	625	395	700	2200
Sonstige Wirtschaftsgruppen (ohne Landwirtschaft)*)	248	578	487	732	729	522	245	18	−255	−150	−100

*) Roh geschätzt.

(Eine Zahl mit negativem Vorzeichen bedeutet, daß um diesen Betrag die Gesamtinvestitionen hinter den zum Ausgleich der Abnutzungen erforderlichen normalen Abschreibungen zurückbleiben.)

Man beachte in der vorstehenden Statistik insbesondere die außerordentlich rege Investitionstätigkeit während der Jahre der Scheinblüte, etwa von 1925 ab, und den Abschwung, der sich in den Ziffern nach 1929, d. h. nach dem Zerreißen des Nebels über die sogenannte „wohltätige Wirkung" von meist kurzfristigen Anleihen und Krediten bei ausländischen Banken und Privatgläubigern ergeben mußte. Über beides wird später in methodischem Zusammenhange noch zu sprechen sein

c) Gütererzeugung und Beschäftigungsbewegung

Für die strukturelle Entwicklung der deutschen und der Welt-Industrieproduktion gilt folgende Größenordnung, in welcher der Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1913 mit 100 angesetzt ist:

Jahr	Deutsches Reich	Welt	Jahr	Deutsches Reich	Welt	Jahr	Deutsches Reich	Welt
1805	3	.	1910	107	106	1930	109	155
1832	8	.	1913	121	121	1931	89	135
1845	10	.	1920	67	116	1932	74	119
1860	17	17	1925	100	145	1933	84	134
1870	21	23	1926	96	149	1934	106	147
1880	30	31	1927	121	157	1935	122	164
1890	49	52	1928	123	164	1936	136	187
1900	78	73	1929	124	176	1937	149	200

Deutschlands Warenproduktion 1925 bis 1937 bewegte sich in folgender Größenordnung, wobei 1928 = 100 gesetzt ist:

Jahr	Landwirtschaft	Industrie	Gesamtproduktion
1925	89	83	85
1926	89	76	80
1927	93	96	95
1928	100	100	100
1929	103,5	100	101
1930	105	87	92
1931	106,5	70	80
1932	106	58	71,5
1933	107,5	66	78,9
1934	112,3	83	92,1
1935	112,5	95	100,4
1936	111,6	108	109,1
1937	113	119	117,1

In absoluten Zahlen (Milliarden RM) betrug der Wert der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion Deutschlands:

Jahr (Wirtschaftsjahr)	Industrie (brutto)	Landwirtschaft (brutto)
1924	—	11,4
1925	70,4	11,9
1926	62,9	12,0
1927	81,1	13,0
1928	84,0	14,0
1929	84,8	13,5
1930	72,1	11,6
1931	53,5	10,1
1932	37,8	8,7
1933	39,8	9,9
1934	51,1	11,2
1935	58,9	11,6
1936	65—70	11,9
1937	75—80	12,6

Da der Nationalsozialismus nach der Machtübernahme als vornehmstes Ziel die Bekämpfung der unseligen Arbeitslosigkeit mit durchschlagendem Erfolg aufgenommen hat, sei der Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit eindringliche Aufmerksamkeit gewidmet:

Zeit	Zahl der Beschäftigten in 1000	Erfaßte Arbeitslose in 1000
1929 Monatsdurchschnitt	17 597	1 899
1930 „	16 329	3 076
1931 „	14 246	4 520
1932 „	12 499	5 575
1933 „	13 071	4 804
1934 „	15 041	2 718
1935 „	15 949	2 151
1936 „	17 106	1 593
1937 „	18 354	912
1933 Januar	11 487	6 014
Februar	11 533	6 002
März	12 193	5 598
April	12 698	5 333
Mai	13 180	5 040
Juni	13 307	4 856
Juli	13 436	4 468
August	13 724	4 128
September	13 922	3 850
Oktober	14 063	3 746
November	14 021	3 714
Dezember	13 287	4 058
1934 Januar	13 518	3 773
Februar	13 967	3 373
März	14 687	2 798
April	15 322	2 609
Mai	15 560	2 529
Juni	15 530	2 481
Juli	15 533	2 426
August	15 559	2 398
September	15 621	2 282
Oktober	15 636	2 268
November	15 476	2 353
Dezember	14 873	2 605
1935 Januar	14 409	2 974
Februar	14 688	2 816
März	15 279	2 402
April	15 930	2 233
Mai	16 386	2 019
Juni	16 504	1 877
Juli	16 640	1 754
August	16 690	1 706
September	16 634	1 714
Oktober	16 508	1 829
November	16 497	1 984
Dezember	15 582	2 508
1936 Januar	15 672	2 520
Februar	15 675	2 515
März	16 416	1 937
April	17 039	1 763
Mai	17 520	1 491
Juni	17 675	1 315
Juli	17 839	1 170
August	17 896	1 098
September	17 886	1 035
Oktober	17 785	1 076
November	17 598	1 197
Dezember	16 955	1 479
1937 Januar	16 599	1 853
Februar	17 014	1 611
März	17 497	1 245
April	18 448	961
Mai	18 776	776
Juni	18 941	648
Juli	19 095	563
August	19 151	509
September	19 105	469
Oktober	19 128	502
November	18 964	573
Dezember	18 109	995
1938 Januar	18 079	1 052
Februar	18 228	946
März	18 831	508
April	19 401	423
Mai	19 857	338
Juni	19 998	292
Juli	20 170	218
August	20 245	179

Um Vergleichsmöglichkeiten in der wichtigen Frage der Beschäftigungsbewegung zu schaffen, seien noch die Zahlen der Arbeitslosen in bedeutenderen Ländern angegeben (in 1000):

Land	April 1933	April 1934	April 1935	April 1936	April 1937	April 1938
Deutschland	5 331	2 609	2 233	1 763	961	423
Belgien	367	359	309	217	164	258
Frankreich	346	375	503	494	404	426
Großbritannien	2 737	2 148	2 030	1 808	1 436	1 760
Italien	1 026	996	803	.		.
Niederlande	313	310	368	416	360	355
Polen	259	358	473	408	415	389
Schweden	110	86	88	79	70	72
Schweiz	61	54	72	89	71	60
Tschecho-Slowakei	796	704	735	719	504	361
Vereinigte Staaten von Amerika	14 338	10 021	10 300	8 750	7 133	11 295

d) Land- und Forstwirtschaft

Nach den Ergebnissen der Bodenbenutzungserhebung 1937 wurden von den 470 245 qkm deutschen Bodens des Altreichs 287 241 qkm oder 61,1 v. H. landwirtschaftlich und 129 140 qkm oder 27,5 v. H. forstwirtschaftlich genutzt. Bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche ragten die Größenklassen von 10 bis 20 und von 20 bis 50 ha (1 qkm = 100 ha) besonders hervor, bei der forstwirtschaftlich genutzten überwiegt die Größenklasse von 1000 ha und mehr bei weitem. 1937 wurde von den Hauptfruchtarten auf 41 560 qkm Roggen, auf 19 746 qkm Weizen, auf 17 137 qkm Gerste, auf 28 450 qkm Hafer, auf 28 878 qkm wurden Kartoffeln und auf 4628 qkm Zuckerrüben angebaut.

Der deutsche Ernteertrag im heutigen Gebiet des Altreichs ohne das statistisch noch nicht erfaßte Saarland ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

Fruchtart	Jahresdurchschnitt 1924-1933	1932	1933	1934	1935	1936	1937	Jahresdurchschnitt 1924-1933	1932	1933	1934	1935	1936	1937
	in 1000 t							in dz je ha						
Weizen (einschl. Spelz)	8 880	5 158	5 765	4 676	4 790	4 728	4 576	19,9	21,5	23,7	20,3	22,0	22,0	22,4
Roggen	7 516	8 864	8 727	7 608	7 478	7 688	6 917	16,9	18,8	19,3	16,9	16,5	17,0	16,6
Brotgetreide insgesamt	11 396	13 522	14 492	12 284	12 268	12 416	11 493	17,4	19,8	20,8	18,1	18,3	18,6	18,5
Hafer	6 875	6 650	6 951	5 452	5 386	5 718	5 9[illegible]9	18,6	20,2	21,8	17,3	19,3	20,6	20,8
Gerste	2 929	3 2[illegible]4	3 467	3 204	3 388	3 467	3 638	19,3	20,5	21,9	19,6	21,1	21,2	21,2
Futtergetreide insgesamt	9 304	9 864	10 418	8 656	8 774	9 185	9 557	18,8	20,3	21,8	18,1	20,0	20,8	21,0
Kartoffeln	40 910	47 016	44 071	46 299	41 016	46 324	55 310	145,0	163,2	152,5	159,2	149,1	165,9	191,5
Zuckerrüben	10 6[illegible]0	7 876	8 579	10 394	10 568	12 096	15 701	267,8	284,3	27[illegible],8	282,3	283,6	311,2	344,7
Futterrüben	26 [illegible]0	34 486	30 717	33 805	34 711	37 826	40 538	257,5	420,6	369,2	355,0	409,9	448,3	473,9
Klee, Luzerne	10 730	11 714	10 599	8 697	9 514	12 362	10 707	52,3	56,8	51,6	43,5	51,9	63,4	56,7
Wiesenheu	23 370	25 344	22 237	17 726	23 667	27 818	26 774	42,5	46,1	40,5	32,3	42,1	49,3	47,7

Nach der Viehzählung vom 3. Dezember 1937 verfügte das Deutsche Reich zu diesem Zeitpunkt über 3,43 (3,41)*) Millionen Pferde, 20,47 (20,09) Millionen Rindvieh, 23,81 (25,89) Millionen Schweine, 4,68 (4,34) Millionen Schafe, 2,62 (2,63) Millionen Ziegen, 5,46 (5,89) Millionen Gänse, 2,41 (2,72) Millionen Enten, 85,50 (88,42) Millionen Hühner und 2,43 (2,50) Millionen Bienenvölker.

*) Zahlen in Klammern = Viehzählung vom 3. Dezember 1936.

e) Gewerbliche Wirtschaft, hier: Industrie

Es handelt sich mit der vorliegenden Ausarbeitung in diesem Abschnitt nur darum, in die Elemente der deutschen Wirtschaft einzuweisen. Deshalb sei hier aus dem fast unerschöpflichen Stoff statistischer Art über die Industrie ausschließlich das Wichtigste herausgegriffen.

An Generellem sei zunächst folgender Maßstab für die industrielle Produktion und für den Grad der Beschäftigung in Deutschland, ohne Österreich und die Sudetengebiete, von 1929 an gegeben:

Zeit	Industrielle Produktion (1928 = 100)			Beschäftigungsgrad des Industriegebietes (geleistete Arbeitsstunden: 1936 = 100)
	Gesamtindex	Produktionsgüter	Verbrauchsgüter	
1929 Monatsdurchschnitt	100,9	103,2	98,5	103,6
1930 „	88,9	85.5	94,9	86,4
1931 „	72,8	61,0	89,5	68,4
1932 „	58,7	45,7	78,1	54,8
1933 „	65,5	53,7	82,9	63,0
1934 „	83.3	77,2	92,6	82,5
1935 „	95,8	99,4	91,0	90,1
1936 „	106,7	112,9	97,5	100,0
1937 „	116,7	126,0	102.8	110.2
1936 1. Vierteljahr	98,8	98,6	96,0	90,6
2. „	105,8	115,0	94,9	100,3
3. „	107,8	118 6	96,6	102,9
4. „	114.5	119,2	102,5	106,3
1937 1. Vierteljahr	109,3	114,8	101,0	102,2
2. „	116,2	128,5	99.6	111,5
3. „	116,5	129,5	104,3	111,4
4. „	124,8	131,2	106.4	115.7
1938 1. Vierteljahr	118,2	126,3	105,4	111,7
2. „	122,5	137.1	101,1	118,4

Im Vergleich der verschiedenen wichtigsten Industriestaaten untereinander stellt sich der Verlauf der industriellen Erzeugung so (Monatsdurchschnitt 1928 = 100):

Zeit	Weltproduktion	Vereinigte Staaten	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Italien	Schweden	Polen	Japan
1929 Monatsdurchschnitt	107,6	106.3	105,9	·	100,6	109,1	112,7	101.9	110
1930 „	97,1	86,9	97,8	·	84,6	100,3	116,1	89,7	109
1931 „	87,4	72,9	88,5	·	76,4	84,7	108,2	78,2	108
1932 „	74,3	57.7	88.0	·	63,6	73,0	100,3	63,7	124
1933 „	83,5	68.5	93,2	·	67,2	80.5	102,6	70,0	148
1934 „	91,7	71,2	104.7	·	66,6	87,3	124,0	78.8	167
1935 „	103,2	81,1	112,0	·	72,6	102.4	138.7	84,9	192
1936 „	117,8	94,6	123,0	85	78,5	95,5	152,2	94.3	212
1937 „	126.2	98,7	131,4	88	87,7	108,7	168.0	111,0	240
1936 1. Vierteljahr	110,1	85,3	121.5	87	81,1	95,4	148,8	·	·
2. „	115.4	91,9	120,8	85	68,3	94.3	152.2	·	·
3. „	118,3	97,6	119,7	80	76,9	89,6	156,0	·	·
4. „	127,2	103.6	130.0	88	87,5	102,6	161,8	·	·
1937 1. Vierteljahr	127,3	104,5	129,6	92	89,0	105,0	163,7	·	237
2. „	130,3	105,1	132,0	89	90,0	110,1	169,5	·	242
3. „	128,0	102,7	128,7	82	86,7	104,7	173,1	112,8	242
4. „	119,6	82,3	134,9	90	85,0	115,1	175,3	113,6	236
1938 1. Vierteljahr	114,1	71,5	130,7	85	71,0	111,0	169,6	119,6	·
2. „	113,3	69,1	120,6	·	·	108.3	·	117,8	·

Schließlich sei noch mit folgenden Allgemeinangaben gedient:

Industrie und Handwerk, dessen Abgliederung von der Industrie statistisch nicht zu erfassen ist, verfügten*) über 1 904 795 Betriebe 1925 und über 1 903 420 Betriebe 1933; die Zahl der Betriebe hat also in den neun Jahren um 0,1 v. H. insgesamt abgenommen. In diesen Betrieben waren 1925 12,9 Millionen und 1933 9,0 Millionen Personen tätig, eine Zahl, die sich mithin um 30,3 v. H. vermindert hat. Mit motorischer Kraft arbeiteten 1925 427 428 und 1933 35 v. H. mehr, nämlich 579 193 Betriebe. Die Leistung der verwendeten Elektromotoren ist um 41,7 v. H. gestiegen.

Gewerbliche Mittel- und Großbetriebe mit 5 und mehr Arbeitnehmern gab es 1936 im Deutschen Reich (Ziffern in Klammern: Betriebe mit 50 und mehr Arbeitnehmern) 254 228 (35 369). In ihnen waren 10,4 Millionen (7,5 Millionen) Arbeitnehmer beschäftigt.

Im einzelnen seien aus der deutschen Industrie die nachfolgenden wichtigsten Tatsachen und Zahlenreihen gemeldet:

Der industrielle Elektrizitätsverbrauch an arbeitstäglicher Stromabgabe für 1 kW Anschlußwert verhielt sich zu dem mit 100 gerechneten Monatsdurchschnitt 1925/26:

Zeit	Stromabgabe								
	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938
1. Vierteljahr	122,6	105,4	88,1	89,0	108,7	121,3	130,3	153,5	163,8
2. „	114,6	106,5	86,3	95,1	114,9	125,2	140,2	152,5	169,8
3. „	107,8	101,7	85,5	97,1	115,4	123,5	144,3	152,8	.
4. „	110,6	98,7	92,5	111,4	124,4	133,2	155,8	164,8	.

Der bergbauliche Absatz hat sich gemäß nachstehender Zusammenstellung entwickelt:

Absatzprodukt	1932		1933		1934		1935		1936		1937	
	Mill. t	Mill. RM	Mill. t	Mill. RM	Mill. t	Mill. RM	Mill. t	Mill. RM	Mill. t	Mill. RM	Mill. t	Mill. RM
Kohlen**)	131,6	1484	143,1	1541	162,7	1715	183,2	1948	202,9	2166	235,8	2393
Erze	2,6	38	3,5	45	5,4	60	7,1	74	8,2	83	10,4	115
Kalisalze	2,8	95	3,1	120	4,2	132	4,7	145	4,7	149	5,1	166
Kochsalz	2,6	34	2,0	33	2,2	39	2,3	39	2,5	44	2,8	47
Sonstige Bergbauprodukte	0,3	20	0,3	20	0,4	28	0,9	46	1,1	57	1,2	62
Zusammen	.	1671	.	1759		1974	.	2252	.	2499	.	2783

**) Braunkohle auf Steinkohle umgerechnet.

Die Erzeugung der Kohle als des Standardproduktes des Bergbaues vollzog sich in den Hauptproduktionsländern in folgender Richtung (Monatsdurchschnitt 1929 = 100):

*) Ohne Saarland.

Zeit	Deutschland	Vereinigte Staaten	Groß- britannien	Frankreich	Belgien	Polen
1928 Monatsdurchschnitt	92,8	94,6	92,6	95,6	102,3	87,7
1930 „	86,5	88,0	95,0	100,2	101,8	81.2
1931 „	73,3	72,7	85,8	92,8	100,4	82,7
1932 „	65.2	59,0	82,2	87,2	79,5	62,7
1933 „	68,2	62,6	80.6	88,6	93,9	59,2
1934 „	76,8	68,9	86,1	89,9	97,9	63,3
1935 „	85,8	69,7	86,6	85,8	98,4	61,7
1936 „	94,7	80,3	89,0	84,0	103.5	64.3
1937 „	109,3	81,0	93,9	82,5	110,2	78,3
1937 1. Vierteljahr	106,7	92,7	91,1	87,4	106,9	77,0
2. „	109,3	77,1	98,8	81,7	113,2	76,8
3. „	109.8	76,8	92,1	72,2	108.6	79,8
4. „	111,1	76,9	94.1	88,8	112,2	79,1
1938 1. Vierteljahr	116,0	61,3	95,2	88,6	111,0	84,7
2. „	111,7	57,9	88,0	87,7	112,2	81,4

Von besonderem Interesse, wenn auch im Augenblick noch nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist die deutsche Erdölgewinnung, die durch unmittelbare bergbaumäßige Förderung oder durch Verarbeitung heimischer Rohstoffe (Stein- und Braunkohle) vorgenommen wird. Es ist klar, daß Deutschland in der Richtung einer Verstärkung der eigenen Erdölgewinnung tätig sein muß, um auch auf diesem wichtigen Gebiet für die Wirtschaft die Abhängigkeit vom Ausland zu lockern. Einer deutschen Einfuhr an Erdöl und Erdölderivaten aller Art im Jahre 1937 im Betrag von 228 Millionen RM stand die eigene bergbaumäßige Erdölgewinnung im Betrag von rd. 48 Millionen RM gegenüber. Wir fördern augenblicklich in Deutschland an Erdöl mehr als die dreifache Menge der Gewinnung vom Jahre 1913, eine Zahl, die stark aufsteigende Richtung hat. Dazu kommt, daß im Rahmen des zweiten Vierjahresplans das von deutschen Ingenieuren gelöste Problem der Verflüssigung von Kohle zu Treibstoffen eine besondere Rolle spielt. Das wird uns in dieser Ausarbeitung noch zu beschäftigen haben.

Zur Darstellung der Lage in der Eisenindustrie seien ebenfalls aus vielem Material nur die Standardprodukte genommen (in 1000 t):

Zeit	Gesamteisenerzeugung		Roheisen		Rohstahl	
	insgesamt	arbeits- täglich	insgesamt	arbeits- täglich	insgesamt	arbeits- täglich
1913 Monatsdurchschnitt*)	1 198	45 6	910	29,9	981	38,5
1928 „	1 391	53.4	984	32 3	1 210	47.4
1929 „	1 544	59 5	1 117	36,7	1 354	53,3
1930 „	1 099	42 6	808	26,6	962	38.1
1931 „	758	29.4	505	16,6	691	27 2
1932 „	515	20.1	328	10,8	479	18 9
1933 „	699	27.4	439	14 4	632	25,1
1934 „	1 103	42 6	729	24 0	990	39 1
1935 „	1 493	58 1	1 070	35 2	1 371	54 1
1936 „	1 746	67 8	1 275	41,8	1 601	63 0
1937 „	1 797	69,8	1 330	43.7	1 654	65,1
1936 1. Vierteljahr	1 690	65,0	1 234	40,7	1 545	60 2
2. „	1 700	68.7	1 227	40,4	1 557	64,0
3. „	1 865	70,1	1 342	43.8	1 724	65,5
4. „	1 714	66,6	1 298	42,3	1 561	61.6
1937 1. Vierteljahr	1 688	67.4	1 262	42,1	1 548	62,7
2. „	1 791	70,6	1 308	43,1	1 640	65,6
3. „	1 819	68,3	1 352	44,1	1 672	63.5
4. „	1 891	72,8	1 397	45,6	1 757	68,4
1938 1. Vierteljahr	1 981	77 3	1 442	48,1	1 850	73,0
2. „	2 032	81,3	1 543	50,9	1 891	76,6

*) Jetziges Reichsgebiet, ohne Saarland.

Für Auftragsbewegung und Beschäftigungsgrad in der deutschen Maschinenindustrie gelten folgende Reihen (1928 = 100 bei Auftragsbewegung):

Zeit	Auftragsbewegung insgesamt	Auftragsbewegung davon Inland	Auftragsbewegung davon Ausland	Zahl der geleisteten Arbeitsstunden in v. H. der Arbeitsstundenkapazität
1933 Monatsdurchschnitt	89 0	41,5	34,0	82,5
1934 „	62,9	77 2	33,6	51 2
1935 „	78,1	91 1	51,8	65,3
1936 „	109 1	131,2	68,8	75 4
1937 „	137 9	163,9	84 4	88 8
1937 1. Vierteljahr	138 2	165 6	81,9	83,9
2. „	136,2	158,0	91,4	87 7
3. „	135,6	162,0	81,5	89,3
4. „	141 5	170,2	82 6	92,5
1938 1. Vierteljahr	138,9	171 4	72 7	98,6
2. „	151,3	195 4	61 9	97 2

Für die Phantasie besonders anregend sind Mitteilungen über die Lage der Automobilindustrie, weil Produktion und Absatz in dieser Industriebranche gemeinverständlicher als in anderen Industriegruppen Anhaltspunkte zur Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage bieten. In Deutschland hat sich im Jahre 1937 der Absatz von Personenkraftwagen auf 268 339 gegenüber 240 530 im Jahre 1936 gestellt. Bei Nutzkraftwagen liegen die entsprechenden Zahlen auf 56 160 Stück 1936 und 62 568 Stück 1937. Die Kapazitätsausnutzung lag in der deutschen Automobilindustrie Mitte 1937 um rund 7 v. H. über dem Vorjahresstand. Zum Vergleich der Herstellung von Kraftfahrzeugen in den wichtigsten Produktionsländern (Monatsdurchschnitt 1929 = 100) sei folgendes zusammengestellt:

Zeit	Deutschland	Vereinigte Staaten	Groß-britannien	Frankreich
1930 Monatsdurchschnitt	75,1	62,6	98,7	90,9
1931 „	60,7	44,6	94,6	82,3
1932 „	40,3	25,6	97,5	67,7
1933 „	82,4	35,8	119,9	80,7
1934 „	136,6	51,4	143,4	80,7
1935 „	193,2	73,7	169,1	72,7
1936 „	236,1	83,1	193,2	85,2
1937 „	255,3	89,8	212,6	84,2

Es fahren am 1. Januar 1938 in	Personen- und Lastkraftwagen in 1000	Auf 1 Kraftwagen kommen Einwohner 1935	1936	1937	1938
Deutschland*)	1 709	63	54	47	44
Frankreich	2 192	22	20	19	19
Großbritannien	2 419	26	23	21	19
Italien	436	113	108	105	99
Vereinigten Staaten	29 705	5	5	5	4

*) 1. Juli 1938.

Einige Angaben über einen der wichtigsten Zweige der deutschen gewerblichen Wirtschaft, nämlich die Textilindustrie, sollen den Kreis der Musterbeispiele statistischer Art in diesem Abschnitt beschließen. Sie werden besonders erkenntlich machen, daß hier genau so wie bei den übrigen gegebenen Darstellungen die Auftriebstendenzen unverkennbar sind. Aber zum Unterschied von den anderen Zahlenreihen ergab sich bei der deutschen Textilindustrie etwa von Mitte 1934 ab ein Umschwung, der sich aus der Rohstoff- und Devisenknappheit Deutschlands erklärt. Die Gründe für die Rohstoffnot und die angewandten Mittel zu ihrer Überwindung werden später zu untersuchen sein. Als wichtigster Zweig der Verbrauchsgütererzeugung hat die Textilindustrie 1936 und 1937 aus der allgemeinen Einkommensbesserung in Verbindung mit der Abnahme der Arbeitslosigkeit und der Verlängerung der durchschnittlichen Arbeitszeit ihren Nutzen gezogen.

Zeit	Textilindustrie insgesamt		Produktionsvolumen der Baumwollindustrie im besonderen
	Produktionsvolumen (1928 = 100)	Kapazitätsausnutzung	
1934 Monatsdurchschnitt	98,7	62,9	104,8
1935 „	91,0	60,4	94,9
1936 „	98,4	63,3	102,1
1937 „	100,1	67,7	98,8
1936 1. Vierteljahr	96,8	59,6	103,7
2. „	96,7	63,2	101,6
3. „	98,3	63,3	100,3
4. „	101,9	67,2	102,6
1937 1. Vierteljahr	99,3	66,0	99,8
2. „	98,0	68,0	96,4
3. „	98,1	65,8	95,1
4. „	105,0	70,8	103,8
1938 1. Vierteljahr	107,8	71,1	108,5
2. „	102,3	70,8	101,6

Der Belebung in der deutschen Industrie entspricht die Steigerung in den Verkehrsleistungen der Reichsbahn, die ebenfalls einen guten Maßstab über den Stand der Wirtschaft abgeben.

Zeit	Geleistete Tonnenkilometer (in Mill. tkm)	Beförderte Güter (in Mill. t)	Arbeitstägliche Wagengestellung insgesamt (in 1000 Wagen)
1931 Monatsdurchschnitt	3792	23,84	112,6
1932 „	3242	20,17	99,8
1933 „	3472	21,89	104,9
1934 „	4181	26,37	117,5
1935 „	4746	30,11	124,3
1936 „	5276	33,42	135,2
1937 „	6017	37,39	146,7
1936 1. Vierteljahr	4914	30,64	121,0
2. „	5016	31,25	135,2
3. „	5435	34,10	136,7
4. „	5739	37,69	148,0
1937 1. Vierteljahr	5446	32,75	132,7
2. „	5783	35,66	146,1
3. „	6365	38,89	149,1
4. „	6474	42,25	158,3
1938 1. Vierteljahr	6321	36,32	140,9
2. „	6110	36,49	151,2

f) Gewerbliche Wirtschaft, hier: Handel und Handwerk

Nicht so umfangreich und vielgestaltig in der deutschen gewerblichen Wirtschaft wie bei der Industrie ist bei Handel und Handwerk das statistische Material zur Beurteilung des wirtschaftlichen Aufbaues und der Lage. Da wir uns sehr bald mit dem Außenhandel zu beschäftigen haben werden, sei hier im wesentlichen nur eine Darstellung über die Entwicklung der Einzelhandels- und Warenhausumsätze im Binnenland gegeben:

Zeit	Einzelhandel insgesamt			Nahrungs- und Genußmittel	Beklei- dung	Hausrat und Wohn- bedarf
	1928 =100	1931 =100	Umsätze in v. H. des entsprechenden Zeitraumes im Vorjahr	1928 = 100		
1928 Monatsdurchschnitt	100,0	126,0	107,0	100,0	100,0	100,0
1929 „	100,4	126,5	100,4	104,3	97,2	103,9
1930 „	91,8	115,6	91,4	96,5	87,8	90,2
1931 „	79,4	100,0	86,5	84,8	74,1	81,5
1932 „	62,6	78,8	78,8	70,8	57,7	57,0
1933 „	59,7	75,2	95,4	67,3	56,5	54,9
1934 „	66,2	83,4	110,8	71,0	65,8	71,6
1935 „	69,2	87,2	104,6	76,7	66,5	70,0
1936 „	76,5	96,3	110,5	83,0	73,2	86,4
1937 „	83,5	105,2	109,3	86,8	83,1	102,0
1937 1. Vierteljahr	74,4	93,7	112,3	81,8	72,1	83,6
2. „	79,1	99,6	107,2	81,3	79,7	95,5
3. „	78,2	98,5	109,7	83,4	69,6	104,9
4. „	102,4	129,0	108,3	100,8	111,1	123,9
1938 1. „	77,8	98,0	104,5	81,6	78,9	93,3
2. „	86,9	109,4	109,9	88,1	89,8	103,1

In den letzten statistisch erfaßten Monaten speziell gestaltete sich im Binneneinzelhandel die Veränderung, jeweils in Hundertteilen des entsprechenden Vorjahrsmonats, wie folgt:

Einzelhandel mit	Veränderung			
	April 1938	Mai 1938	Juni 1938	Juli 1938
Textilwaren aller Art	+ 16,6	+ 7,6	+ 14,1	+ 11,0
Wäsche	+ 13,3	+ 7,0	+ 8,7	+ 5,5
Herren- und Knabenkleidung	+ 21,5	+ 2,5	+ 29,7	+ 21,5
Strick- und Wirkwaren	+ 28,3	+ 3,1	+ 20,0	+ 17,3

g) Außenhandel

I. deutsch

Da Zahlenveröffentlichungen auf dem Gebiete des deutschen Außenhandels überaus kennzeichnend und aufschlußreich zur Beurteilung der deutschen Wirtschaftslage und unserer Beziehungen zur Welt sind, sei ihnen in dem vorliegenden Zusammenhang beträchtliches Gewicht beigemessen

Zunächst: Der deutsche Außenhandel (ohne Gold und Silber, in Millionen RM).

Zeit	Einfuhr					Ausfuhr					Einfuhrüberschuß (—) oder Ausfuhrüberschuß (+)
	Gesamt	Ernährungswirtschaft	Rohstoffe	Halbwaren	Fertigwaren	Gesamt	Ernährungswirtschaft	Rohstoffe	Halbwaren	Fertigwaren	
1913	10770	4111	3762	1850	1046	10097	1214	1347	1083	6454	— 673
1928	14001	5722	3969	2503	1807	12276	788	1498	1492	8498	— 1725
1929	13447	5381	3927	2374	1765	13483	870	1582	1596	9435	+ 36
1930	10393	4230	2904	1848	1411	12036	661	1333	1333	8709	+ 1643
1931	6727	2783	1832	1145	966	9599	484	990	985	7140	+ 2872
1932	4667	2133	1272	704	558	5739	260	578	556	4345	+ 1072
1933	4204	1630	1368	701	505	4871	222	516	474	3660	+ 668
1934	4451	1543	1541	792	576	4167	150	464	405	3148	— 284
1935	4159	1435	1568	748	408	4270	96	447	416	3312	+ 111
1936	4218	1499	1571	750	397	4768	88	419	459	3802	+ 550
1937	5468	2045	1996	980	397	5911	89	578	543	4700	+ 443
1936 1. Viertelj.	1053	404	386	175	88	1134	27	100	117	891	+ 82
2. „	1058	367	411	183	97	1108	21	97	107	883	+ 49
3. „	1028	323	398	206	102	1216	17	107	115	977	+ 188
4. „	1079	405	378	185	112	1311	23	115	121	1052	+ 231
1937 1. Viertelj.	1093	394	414	188	85	1285	23	120	124	1018	+ 192
2. „	1434	546	522	257	95	1431	21	143	133	1133	— 3
3. „	1443	523	543	265	100	1565	21	159	145	1240	+ 122
4. „	1499	581	517	269	118	1630	24	155	142	1308	+ 130
1938 1. Viertelj.	1399	522	503	256	105	1360	18	135	112	1094	— 39
2. „	1298	489	466	240	92	1223	13	130	84	996	— 75

Der deutsche Außenhandel (im reinen Warenverkehr), geordnet nach Erdteilen und Ländern, hat sich folgendermaßen gestaltet:

Erdteil oder Land	Einfuhr										Ausfuhr									
	1937		1936		1935		1934		1933		1937		1936		1935		1934		1933	
	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.	Mill. RM	v. H.
Europa	3039	55.6	2522	59,8	2564	61.6	2628	59,0	2319	55.2	4093	69,2	3378	70,7	3125	73,2	3239	77,7	3837	78,8
Großbritannien	309	5,7	264	6,8	256	6.2	206	4,6	238	5,7	432	7,3	406	8.5	375	8 8	383	9.2	406	8,3
Niederlande	216	4,0	169	4,0	196	4.7	264	5.9	232	5 5	468	7,9	396	8,3	404	9.5	482	11.6	618	12,6
UdSSR	65	1.2	93	2,2	215	5,2	210	4.7	194	4,6	117	2,0	126	2.6	39	0,9	63	1,5	282	5,8
Frankreich	156	2.9	99	2,8	154	3.7	177	4 0	184	4,4	313	5.3	255	5.3	253	5,9	282	6.8	395	8,1
Italien	221	4.0	209	5.0	188	4,5	185	4,2	166	3.9	311	5,3	241	5,1	278	6,5	246	5,9	227	4,7
Belgien u. Luxbg.	198	3,6	159	3,3	126	3,0	161	3.6	139	3.3	288	4,9	212	4,4	203	4,7	236	5,7	278	5,7
Tschecho-Slowakei	141	2.6	112	2,7	121	2,9	162	3,6	122	2.9	151	2.6	139	2,9	130	3,0	148	3.6	160	3,3
Schweden	232	4,2	192	4,6	153	3,7	134	3,0	103	2,5	277	4,7	230	4,8	207	4,8	198	4.8	191	3.9
Schweiz	94	1.7	106	2,5	114	2,7	116	2,6	83	2,0	231	3,9	226	4,7	257	6,0	295	7,1	352	7,2
Afrika	412	7,5	291	6.9	262	6,3	259	5.8	243	5,8	215	3.6	157	3.3	124	2,9	107	2,6	106	2,2
Asien	641	11,7	498	11,8	430	10,3	490	11,0	496	11,8	642	10,9	470	9,9	398	9.3	343	8,2	332	6,8
Britisch-Indien	169	3,1	142	3.4	121	2,9	135	3,0	154	3,7	148	2,5	122	2,6	111	2,6	94	2,3	87	1,8
Niederl.-Indien	122	2,2	118	2,7	120	2,9	132	3,0	112	2,7	56	0.9	39	0.8	35	0,8	35	0,8	39	0,8
China	94	1,7	114	2,7	102	2,5	122	2,7	153	3,6	148	2,5	133	2,8	96	2,2	78	1,9	80	1,6
Japan	26	0.5	24	0,6	21	0,5	22	0,5	16	0,4	117	2,0	75	1,6	83	1,9	80	1,9	76	1,6
Amerika	1261	23,1	839	19.9	850	20,4	918	20,6	1005	23,9	906	15,3	723	15 2	589	13,8	449	10,8	565	11,6
Verein. Staaten	282	5,2	232	5,5	241	5.8	378	8,4	483	11,5	209	3,5	172	3.6	170	4,0	158	3,8	246	5,1
Argentinien	295	5,4	119	2.8	143	3,4	152	3,4	149	3,5	147	2,5	98	2,1	97	2,3	87	2,1	100	2,1
Brasilien	186	3,4	131	3.1	177	4,3	77	1,7	69	1,6	177	3,0	133	2,8	119	2,8	75	1,8	77	1.6
Australien	95	1,7	55	1,3	41	1,0	145	3,3	131	3,1	49	0,8	41	0.9	30	0,7	26	0,6	27	0,6

Nach Warengruppen vollzog sich die deutsche Ein- und Ausfuhr gegenüber den Weltteilen im Vergleich des Jahres 1937 zu 1936 wie folgt (in Millionen RM):

Weltteil	Einfuhr aus						Ausfuhr nach					
	Ernährungswirtschaft		Rohstoffe und Halbwaren		Fertigwaren		Ernährungswirtschaft		Rohstoffe und Halbwaren		Fertigwaren	
	1936	1937	1936	1937	1936	1937	1936	1937	1936	1937	1936	1937
Europa	923	1145	1242	1498	356	355	58	47	732	932	2583	3113
Übersee.........	568	882	1079	1483	40	39	29	41	142	184	1218	1587

II. international

Einige wenige Angaben aus dem Gebiet des Welthandels sollen Vergleichsmöglichkeiten im Verhältnis zum deutschen Außenhandel bieten. Um den Leser nicht über Gebühr mit Zahlenzusammenstellungen zu ermüden, seien sie auf das beweiskräftigste beschränkt.

Der Welthandel, in kontinentale Gruppen zusammengefaßt, hat folgende Endsummen aufzuweisen (Werte in Milliarden Dollars):

Kontinentale Gruppe	Einfuhr						Ausfuhr						Gesamthandel					
	1929	1933	1934	1935	1936	1937	1929	1933	1934	1935	1936	1937	1929	1933	1934	1935	1936	1937
Europa ohne UdSSR	19,4	7,4	7,1	6,8	7,8	9,0	15,6	5,7	5,4	5,8	5,7	6.9	35.0	13,1	12,5	12,1	13,	15,9
Europa mit UdSSR	19,9	7,5	7,2	6,9	7,4	9,1	16,1	6,0	5,6	5,5	5,8	7.1	36.0	13,5	12,8	12,4	13,2	16,2
Nordamerika	5,7	1,4	1,3	1,5	1,8	2,8	6,4	1,7	1,7	1,8	2,1	2,6	12.1	3,1	3,0	3,3	3,9	4,9
Süd- und Mittelamerika	2,7	0,8	0,7	0,8	0,9	1,1	3,2	1,1	1,1	1,1	1,3	1.6	5,9	1,9	1,8	1,9	2,2	2,7
Afrika	1,7	0,8	0,8	0,8	0,9	1,0	1,5	0,9	0,7	0,8	1,0	1,1	3,2	1,7	1,5	1,6	1,9	2,1
Asien (ohne UdSSR)	4,7	1,7	1,7	1,7	1,8	2,2	4,9	1,7	1,8	1,8	2,0	2,5	9,6	3,4	3,5	3,5	3,8	4,7
Australien	1,0	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,9	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	1,9	0,7	0,7	0,7	0,9	0,9

Für Entwicklung und Verteilung dieses soeben in seinen jährlichen Endsummen dargestellten Welthandels in kontinentalen Gruppen sind die nachfolgenden Verhältniszahlen kennzeichnend:

Kontinentale Gruppe	Einfuhr						Ausfuhr						Gesamthandel					
	1929	1933	1934	1935	1936	1937	1929	1933	1934	1935	1936	1937	1929	1933	1934	1935	1936	1937
	Entwicklung (1929 = 100)																	
Europa ohne UdSSR	100	38.1	36,6	35,1	37,6	46,4	100	36,5	34,6	34,0	36,5	44,2	100	37,4	35,7	34,6	37,1	45,4
Europa mit UdSSR	100	37,7	36,2	34,7	37,2	45,7	100	37,3	34,8	34,2	36,0	44,1	100	37,5	35,6	34,4	36,7	45,0
Nordamerika	100	24,6	22,8	26,3	31,6	40,4	100	26,6	26,6	28,1	32,8	40,6	100	25,6	24,8	27,3	32,2	40,5
Süd- und Mittelamerika	100	29.6	25,9	29,6	33,3	40,7	100	34,4	34,4	34,4	40,6	50,0	100	32,2	30,5	32,2	37,3	45,8
Afrika	100	47,1	47,1	47,1	52,9	58,8	100	60,0	46,7	53,3	66,7	73,3	100	53,1	46,9	50,0	59,4	65,6
Asien (ohne UdSSR)	100	36,2	36,2	36,2	38,3	46,8	100	34,7	36,7	36,7	40,8	51,0	100	35,4	36,5	36,5	39,6	49.0
Australien	100	30,0	30,0	30,0	40,0	40,0	100	44,4	44,4	44,4	55,6	55,6	100	36,8	36,8	36,8	47,4	47,4
	Verteilung																	
Europa ohne UdSSR	54,8	59,2	59,2	56,7	55,3	55,9	47,3	48,3	47,8	46,5	44,9	44,8	50,1	53,9	53,6	51,7	50,2	50,5
Europa mit UdSSR	55,7	60,0	60,0	57,5	56,1	56,5	48,8	50.9	49.6	48,2	45,7	46,1	52,4	55.6	54,9	53,0	51,0	51,4
Nordamerika	16,0	11,2	10,8	12,5	13,6	14,3	19,4	14,4	15,1	15,8	16,5	16,9	17,6	12,7	12,9	14,1	15,0	15,5
Süd- und Mittelamerika	7,6	6,4	5,8	6,7	6,8	6,8	9,7	9,3	9,7	9,7	10,2	10,4	8,6	7,8	7,7	8,1	8,5	8,6
Afrika	4,8	6,4	6,7	6,7	6,8	6,2	4,6	7,6	6,2	7,0	7,9	7,2	4,6	7,0	6,5	6,8	7,3	6,7
Asien (ohne UdSSR)	13.1	13,6	14,2	14,1	13,6	13,7	14,8	14,4	15,9	15,8	15,8	16.2	14,0	14.0	15,0	15,0	14,7	14,9
Australien	2,8	2,4	2,5	2,5	3,1	2,5	2,7	3,4	3,5	3,5	3,9	3,2	2,8	2,9	3,0	3,0	3,5	2,9

Zum Abschluß seien diese Veränderungen des Welthandels im 1. und 2. Vierteljahr 1938 in Hundertteilen des Außenhandelswerts der zwei ersten Vierteljahre 1937 noch einmal gedrängt zusammengefaßt:

Gebiete	Einfuhr	Ausfuhr
52 Länder insgesamt	— 9,8	— 10,8
davon: 26 europäische	— 4,0	— 5,7
26 überseeische	— 18,4	— 15,9
darunter:		
Deutschland	+ 8,8	— 2,9
Belgien-Luxemburg	— 15,6	— 17,3
Großbritannien	— 0,2	— 6,1
Italien	— 14,4	— 1,6
Niederlande	— 5,0	— 5,4
Schweden	— 2,1	+ 5,6
Schweiz	— 16,3	+ 7,3
Japan	— 33,4	— 19,1
Vereinigte Staaten von Amerika	— 48,4	+ 8,7
Frankreich: auf Goldbasis	— 22,7	— 14,7
Papierfranken	+ 14,6	+ 26,8

3. Die Wirtschaftsgeschichte der letzten Jahre

In der Einführung zu der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser die Erkenntnis an die Spitze gestellt, daß die nationale Revolution in Deutschland einen völligen Umbruch der wirtschaftlichen Auffassung und der Lehre vom Verhältnis der Wirtschaft zum Staat gebracht hat. Die Darlegung einer geschichtlichen Entwicklung kann auf Unparteilichkeit nur Anspruch machen, wenn sie von der Warte eines gewissen zeitlichen Abstandes herab erfolgt. Im Deutschen Reiche der Kriegs- und Nachkriegszeit geht das politische und ökonomische Geschehen in einem unerhört raschen Zeitmaß vor sich. Dazu kommt, daß Willensrichtung des Nationalsozialismus sowohl wie Wahl und Einsatz seiner Mittel und Maßnahmen bis in ihre letzten Verzweigungen hinein kristallklar erkennbar sind und in ihren Motiven offenliegen. Auf solchen Grundlagen ist es schon heute möglich, den objektivsten Maßstab an die Beurteilung der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zur Gegenwart anzulegen. Die Beschränkung auf die großen Linien in dieser Wirtschaftsgeschichte gebietet dabei ebenso wie die dem Verfasser gestellte Aufgabe einer einleitenden Darstellung so auch die Rücksicht auf den Leser, dem verständlicherweise die Dinge der ferneren Vergangenheit im Vergleich zu den großen Aufgaben des Tages nebensächlich geworden sind.

Die letzten Jahrzehnte vor dem Kriegsausbruch waren durch weitgehende Stabilität der weltwirtschaftlichen Entwicklung gekennzeichnet. Eine ökonomische Arbeitsteilung der Nationen hatte sich etwa in der Form herausgebildet, daß die europäischen Staaten sozusagen die große Industriestadt der Welt darstellten; sie versorgte die übrigen Völker der Erde mit technisch hoch entwickelten Fabrikaten, um als Gegenwert von ihnen den größten Teil der Rohstoffe und der Nahrungsmittel entgegenzunehmen. Trotz der wachsenden Entfaltung der nordamerikanischen Produktion und der Ausbreitung der amerikanischen Wirtschaft blieb für den Weltwarenaustausch die führende Industriestellung in den Händen Europas. Machte doch in Deutschland und Frankreich der Fabrikathandel zwei Drittel, in England gar vier Fünftel des Gesamtexports aus, während er in den Vereinigten Staaten nur 30 v. H. betrug. Und an der Spitze der Fabrikatausfuhr dieser vier für den Welthandel entscheidenden Mächte standen die eigentlichen Konsumgüter für die breiten Verbrauchermassen der Welt. Ein Viertel der Gesamtausfuhr dieser Länder entfiel auf Textilwaren, ein Achtel auf Eisen- und Stahlwaren; Maschinen als wichtigstes Produktionsmittel folgten mit einem Zwölftel in weitem Abstand.

Der Grund für diesen Aufbau der weltwirtschaftlichen Austauschverhältnisse vor dem Krieg war ein doppelter. Einmal ist er in der geschichtlichen Entwicklung der west-

und mitteleuropäischen Länder zu suchen. Dieses Aufblühen gab den europäischen Staaten einen unerreichbar scheinenden Vorrang an technischer Leistung; es machte sie so zur Ausbildung gerade der großen Fertigwarenindustrien für die ganze Welt geeignet. Daß man sich auf diese Weise den Wettbewerber großzüchtete, der einem mit Sicherheit in der Zukunft den Absatz streitig machen mußte, kümmerte den Europäer jener Tage wegen des Augenblickserfolges zu wenig. Ergänzt wurde die Rangstellung einer hohen Arbeitskultur sodann durch die zweckmäßige Aufschließung natürlicher Rohstoffschätze, von denen Europa vor dem Krieg über die Hälfte der Weltproduktion an Kohle, Eisen, Zink und Aluminium gewann. Von den Textilrohstoffen (Baumwolle vorzugsweise in den Vereinigten Staaten, Wolle in Australien) abgesehen, war Europa in allen Betriebszweigen wie auch in der Metallwirtschaft von den Rohstoffen bis zu den Fertigerzeugnissen führend.

Dieser einzigartigen Stellung Europas in den Produktionsverhältnissen der Weltwirtschaft traten ergänzend die internationalen Schuldverpflichtungen zur Seite. Mit den Überschüssen der europäischen Produktion wurde die übrige Welt erst wirtschaftlich erschlossen. Damit hatte diese Aufschließung die überseeischen Wirtschaften, voran die Wirtschaft der amerikanischen Union, in Kapitalabhängigkeit von Europa gebracht. Wenn die europäische Handelsbilanz in den letzten Jahren vor dem Krieg durchschnittlich jährlich mit einer Passivität von 10 v. H. — was zuletzt einer Größenordnung von 10 Milliarden Goldmark entsprach — abschloß, so stellte diese Mehreinfuhr nach Europa die Abtragung der jährlichen Zinsenlast durch die außereuropäischen Länder dar. Dabei darf man nicht übersehen, daß die Grundlage für diese Weltindustriestellung in einer Art von innereuropäischer Wirtschaftsgemeinschaft lag. Rein ökonomisch gesehen, bildeten die Wirtschaftsstaaten Europas den Kern der Vormachtstellung dieses Erdteils in der Welt. Von diesem Gesichtspunkt aus (wie von manchem andern) ist der Weltkrieg nicht von Deutschland allein, sondern von der ganzen europäischen Wirtschaftsmacht verloren worden. Waren doch noch im Jahre 1913 zwei Drittel des gesamten Welthandels Europahandel; England ausgenommen, das drei Fünftel seiner Ausfuhr in fremden, größtenteils zu seiner Kolonialmacht gehörenden Kontinenten absetzte, war Europa gerade für die großen Industrieländer Deutschland und Frankreich zu drei Vierteln das Absatzgebiet geblieben, in das auch die Vereinigten Staaten zwei Drittel ihres Exports abgaben.

Auch nicht ein einziger dieser den Vorkriegswelthandel bestimmenden Faktoren ist durch den Krieg und nach ihm unverändert geblieben. Zunächst am fühlbarsten für Europa hat schon der beispiellose Aufschwung der Vereinigten Staaten die Produktionsstruktur der Welt verwandelt. Überschläglich stammten im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1929 rund 40 v. H. der Weltrohstoffproduktion aus Nordamerika; trotz der schweren Krise, die auch heute noch auf den Vereinigten Staaten lastet und deren Beseitigung durch innerpolitische Hemmnisse aufgehalten wird, ist der Anteil im Durchschnitt der Jahre nicht unter ein Drittel gesunken. In weitem Abstand hinter Nordamerika, aber für den Rest der Welt doch immer empfindlicher, sind neue Industrieländer in den Wirtschaftskampf eingetreten. Japan, Kanada und Britisch-Indien haben im Jahre 1937 den 5., 6. und 9. Platz in der Rangordnung des Welthandels erobert. Südamerika, Australien und Südafrika haben wichtige Konsumindustrien, vor allem in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe entwickelt und beginnen auch neben Britisch-Indien in der Textilfabrikatversorgung sich von ihren bisherigen europäischen Lieferern abzulösen.

Diese Umwandlung in den Produktionsverhältnissen der Welt ist schon bald nach dem Krieg an einer Veränderung der Absatzmöglichkeiten deutlich geworden. Europas Vormacht auf den südamerikanischen und ostasiatischen Märkten wurde durch die günstiger gelegenen Vereinigten Staaten und namentlich durch Japan zurückgedrängt, das sich in wachsendem Maße auch des Handels mit den britischen Dominions bemächtigte. Umgekehrt haben sich in Europa selbst gefährliche Einfallstore für den Außenhandel der Überseestaaten aufgetan. Da es, der natürlichen Entwicklung

folgend, vor allem Konsumindustrien sind, welche die außereuropäischen Länder aufbauen, so mußten die auf die Weltversorgung eingestellten europäischen Konsumindustrien auf das empfindlichste getroffen werden. Einen symptomatischen Ausdruck hierfür bildet die englische Ausfuhr an Baumwollwaren, die unter starken Verlusten auf dem indischen, ostasiatischen und südamerikanischen Markt nur noch Teile der Vorkriegsausfuhr erreicht. Umgekehrt regt die Industrialisierung Außereuropas, wie die Ausfuhrzahlen aufweisen, wenigstens vorläufig das europäische Produktionsmittelgewerbe an. Die Wirkungen einer derartigen Marktveränderung werden dazu durch die Neugestaltung der Weltschuldverhältnisse nur noch verstärkt.

Die den europäischen Staaten gemeinsamen Verluste durch den Umbau der wirtschaftlichen Faktoren können keinen Augenblick darüber hinwegtäuschen, daß Deutschland mit dem unglücklichen Ausgang des Weltkriegs am schwersten mitgenommen wurde. Die Wurzel des deutschen Übels liegt im Vertrag von Versailles, den Siegerhochmut ohne politische und wirtschaftliche Vernunft diktiert hat, und in der deutschen Politik des Nachkriegs-Parteienstaates, die den eigennützigen und kurzsichtigen Forderungen der ehemaligen Kriegsgegner allzu willfährig nachkam. Der Deutsche unserer Tage hat über dem grandiosen nationalen Geschehen der Gegenwart und über den greifbaren Erfolgen der nationalsozialistischen Regierung die Schrecken von Verlauf und Ende des Krieges, die Scheußlichkeiten der Inflationszeit, das Unheil der Arbeitslosigkeit schnell vergessen; es ist angezeigt, ihm wieder und wieder als Mahnmal den Irrsinn des Vertrags von Versailles, die ungeheure Last seiner Anwendung sinnfällig vor Augen zu führen, die nach einem Ausspruch unseres Führers Adolf Hitler die von den Autoren des Friedensdiktats ihm bewußt eingeblasene Tendenz in sich trägt, dem deutschen Volk langsam, aber sicher die Lebensmöglichkeiten zu nehmen.

Einige wenige Zahlen, welche die Wirkung des Versailler Diktats auch nicht entfernt erschöpfend darstellen können, sprechen an sich schon eindringlich genug:

1914 umfaßte das Deutsche Reich		Hiervon entfielen auf die seither abgetretenen Gebiete
eine Gesamtfläche von	541 000 qkm	71 000 qkm = 13,1 v. H.
eine Gesamtbevölkerung von	67 800 000	6 400 000 = 9,4 v. H.

1913 betrug in Deutschland		Hiervon entfielen auf die seither abgetretenen Gebiete
der Rinderbestand	21 000 000 Stück	2 600 000 Stück = 12,4 v. H.
der Schweinebestand	25 600 000 Stück	3 200 000 Stück = 12,5 v. H.
der Waldbestand	14 000 000 ha	1 500 000 ha = 10,7 v. H.
die Getreideerzeugung	30 000 000 t	5 000 000 t = 16,7 v. H.
die Kartoffelerzeugung	54 000 000 t	11 000 000 t = 20,4 v. H.
die Steinkohlenförderung	190 000 000 t	49 000 000 t = 25,8 v. H.
die Eisenerzförderung	28 600 000 t	21 300 000 t = 74,5 v. H.
die Zinkerzförderung	646 000 t	441 000 t = 68,3 v. H.
der Gesamtinhalt der Kalilager an Rohsalzen	21,5 Milld. t	1,5 Milld. t = 7,0 v. H.
der Gesamtinhalt der Kalilager an Reinkali	2,3 Milld. t	300 000 000 t = 13,0 v. H.

Des weiteren mußte Deutschland sämtliche ausländischen Besitzungen hergeben, die als Rohstofflieferer in eigener Währung und vor allem als Aufnahmebecken für überschüssige deutsche Volkskraft, für Siedler und Kolonisatoren unentbehrlich waren. Aber damit, wie angedeutet, noch lange nicht genug! Wenn man von den bekannten, psychologisch auf Demütigung abgestellten Bedingungen des Versailler Diktats absieht, bleibt neben dem wirtschaftlichen auf dem finanziellen Gebiet unendlich viel an Unerträglichem übrig. Ich folge hierbei der Beweisführung des besten

deutschen Kenners der Materie, des derzeitigen Reichsministers Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, der nicht müde geworden ist, zur Auffrischung des Gedächtnisses und zur Begründung der von ihm der nationalen Regierung vorgeschlagenen Abhilfsmaßnahmen immer von neuem auf die mit dem Versailler Diktat für Deutschland verbundenen finanziellen Schädigungen zu verweisen. In seinem „Eilsener Vortrag" vom 30. August 1934 hat Herr Dr. Schacht an die Spitze der hierauf bezüglichen Ausführungen den Satz gestellt, daß Deutschland bis zum Inkrafttreten des Dawes-Plans 42 Milliarden Goldmark hauptsächlich in Form der Übertragung von Vermögensstücken abgepreßt worden sind. Herr Dr. Schacht fährt mit dem Hinweis darauf fort, daß einem so ausgesogenen Land dann Reparationszahlungen in jährlicher Höhe von ursprünglich 2,5, seit dem Young-Plan 2 Milliarden Goldmark aufgezwungen wurden. Diese ungeheuren Summen, die etwa die Hälfte der Steuereinnahmen von Reich, Ländern und Gemeinden im Jahre 1913 entsprechen, sind von Deutschland entrichtet worden. Es erwies sich sehr bald, daß die Übertragung derartiger Beträge in fremder Währung nach den Gläubigerländern nicht durchführbar war. Was einfacher, als daß man deshalb dem Deutschen Reich ohne Widerstand seiner damaligen Regierungen in den Jahren 1924 bis 1930 die Aufnahme ausländischer Kredite nahebrachte, eine Methode, die den Absichten des Dawes-Plans direkt widersprach. Die Regierungen der Tributgläubiger sind nach den Darlegungen des Herrn Dr. Schacht in folgendem Kreislauf zur Erfüllung ihrer Reparationsforderungen gelangt: Ausländische Banken, Kaufleute und Privatkapitalisten haben bestimmten deutschen Unternehmungen Valutakredite gegeben. Der Reichsmarkgegenwert ist diesen Einzelunternehmungen zugute gekommen, die Devisen flossen vorübergehend der Reichsbank zu. Auf der andern Seite hat die Reichsregierung den Reichsmarkbetrag der Reparationen durch Steuern und Abgaben wieder aus der Gesamtwirtschaft herausgezogen, dafür die entsprechenden Devisenmengen von der Reichsbank alsbald zurückgekauft und sie den Reparationsmächten überwiesen. Ein so unverdächtiger Zeuge wie der Engländer Layton stellt in einem Bericht vom Jahre 1931*) an Hand der Ziffern der deutschen Zahlungsbilanz eindeutig fest, daß Deutschland in den Jahren seit dem Dawes-Plan (1924) in seiner Handels- und Dienstleistungsbilanz keinerlei Überschüsse erzielt hat, aus denen es Reparationen hätte übertragen können. Die alliierten Regierungen haben also die bis Ende 1930 aufgelaufenen Reparationen in Höhe von 10,3 Milliarden RM nach der Feststellung des Reichsbankpräsidenten in Wahrheit von ihren eigenen Bürgern und von denen neutraler Staaten erhalten. Dieser im Layton-Bericht genannten Summe von 10,3 Milliarden RM rechnet Herr Dr. Schacht, vom Standpunkt der deutschen Auslandsverschuldung gesehen, weitere rund 5 Milliarden RM hinzu, die sich aus den Reparationslasten seit Anfang 1931 und der Zinslast auf die mit geborgtem Geld durchgeführten Reparationsleistungen zusammensetzen. In Höhe von über 15 Milliarden RM ist also Deutschland an das ausländische Kapital nur für Reparationslasten verpflichtet worden. Diese Schulden und Kredite sind als die unmittelbare Veranlassung zu den krisenhaften Erscheinungen daheim und draußen zu werten.

Als äußerste Gelegenheit, der unsinnigen Reparationspolitik beizeiten ein Ende zu setzen und der Welt vieles zu ersparen, hat Herr Dr. Schacht mehrfach die Verhandlungen über den Young-Plan im Frühjahr 1929 bezeichnet. „Der Geist indessen, in dem die Regierungsverhandlungen über diesen Plan geführt wurden," — so äußerte sich der Reichsbankpräsident noch am 26. August 1934 in Leipzig — „mußte es bald jedem, der es sehen wollte, klarmachen, daß auch diese letzte Hoffnung auf eine freimütige internationale Zusammenarbeit zu Grabe getragen werden mußte. So nahm das Verhängnis seinen Lauf. Im Sommer 1931 brach das durch die Reparationen aufgeblähte Kartenhaus des internationalen Kredits zusammen." Die Sommertage des Jahres

*) Bericht des auf Empfehlung der Londoner Konferenz von 1931 eingesetzten Sachverständigenausschusses vom 18. August 1931.

1931 sind dem Deutschen unserer Zeit noch recht böse in Erinnerung. Das Unheil nahm seinen Ausgangspunkt von dem vernunftlosen Verhalten der internationalen Finanz in jenen Tagen, die an die Stelle pfleglicher Behandlung des überstaatlichen Kreditapparates den plötzlichen Abruf von Milliardenkrediten aus Deutschland setzte. „Selbst unter dem erschütternden Eindruck dieser in der Folge weit über Deutschland hinausgreifenden Katastrophe fanden die Gläubigerregierungen nicht die Entschlußkraft, sich der Entwicklung entgegenzustemmen und die eingetretene Krise langsam und ohne allzu große Verwüstungen im Wege der Kooperation zu liquidieren. Wohl machten der amerikanische Präsident Hoover und auch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel Anstrengungen; aber der Egoismus der Regierungen und der Wunsch, Deutschland niederzuhalten, gewannen zum Schaden aller die Oberhand. Zwar hat man ein Jahr später die Reparationen in Lausanne abgeschafft; aber dies war keine konstruktive Leistung mehr;" auch über diesen Verhandlungen stand wie so oft in internationalen Besprechungen der Nachkriegszeit der Unstern des „Zu spät". Die Beseitigung der Reparationen in Lausanne hat, wie Herr Dr. Schacht zutreffend feststellt, leider das Reparationsproblem als solches nicht aus der Welt geschafft. Die privaten Schulden nämlich sind geblieben, die Deutschland zur Transferierung der Reparationen aufgenommen hatte.

Als weiteren Beweis für die Beeinflussung der Weltwirtschaft in ihrer Gesamtheit durch das deutsche Auslandsschuldenproblem sah Herr Dr. Schacht in Eilsen die Handelshemmnisse des Auslandes an, „die klar zeigen, daß die Weltwirtschaft ein solches Maß deutscher Ausfuhr, wie es die Verzinsung und Abtragung der deutschen Verschuldung erforderlich gemacht hätte, einfach nicht bei sich aufzunehmen vermochte oder wünschte. In dieser Unmöglichkeit, die auch von internationalen Sachverständigenausschüssen zugegeben worden ist, liegt der Kernpunkt des deutschen Schuldenproblems. Nirgends in der Welt besteht heute noch ein Zweifel daran, daß Auslandsschulden nur in der Form von Warenlieferungen und Dienstleistungen verzinst und getilgt werden können". Bis zum Weißbluten hat Deutschland die ihm aufgezwungenen Verpflichtungen zu erfüllen sich bemüht. Es hat den Gold- und Devisenbestand der Reichsbank bis auf einen kümmerlichen Rest in das bodenlose Faß der Reparationen geschüttet. Trotz der ungeheuren Hindernisse, die sich im Ausland dem deutschen Export entgegenstellten, strebte das Reich danach, selbst auf der Grundlage ermäßigter Preise und einem schrumpfenden Welthandel zum Trotz, den Zinsendienst für die Auslandsschulden im Betrage von jährlich 1¼ Milliarde RM bis zum Sommer 1933 zu leisten und darüber hinaus in der Zeit von Ende 1930 bis zur Mitte 1934 über 7 Milliarden RM an Verpflichtungen effektiv zurückzuzahlen. Alles umsonst! Im Kampfe mit Währungsentwertungen von 40 bis 60 v. H. und mit unübersteigbaren Handelshemmnissen in Form von Kontingenten und Quoten mußte es schließlich scheitern. Nicht nur zum unermeßlichen Schaden für seine eigene Wirtschaft: die bis Anfang 1933 ständig steigenden erschreckenden Ziffern der Arbeitslosigkeit reden die vernehmlichste Sprache. Sondern auch zum Nachteil jedes anderen am Welthandel beteiligten Staates. Diese Doppelseitigkeit des Problems verurteilte auch die beliebte Methode der ausländischen Gläubigermächte, Deutschland mit Drohungen zu überschütten, von vornherein zur Erfolglosigkeit. „Als ob" — hat Herr Dr. Schacht einmal verzweifelt ausgerufen — „dadurch auch nur eine einzige zusätzliche Devise zur Schuldenzahlung beschafft würde!" Ein Land von der Wichtigkeit und Verflechtung Deutschlands aus der Weltwirtschaft streichen zu wollen, muß eben die schwersten Rückwirkungen auch auf die anderen Welthandelsländer hervorrufen. Dafür nur wenige Zahlen aus der jüngeren amtlichen amerikanischen Handelsstatistik, die schlaglichtartig wirken: Die amerikanische Ausfuhr nach Deutschland, die im Oktober 1934 sich noch auf 6,3 Millionen Dollars belief, ist im November 1934 auf 5,1 Millionen Dollars oder um 20 v. H. zurückgegangen. Der Rückgang gegenüber der entsprechenden Vergleichszahl des Jahres 1933 beträgt sogar 70 v. H. Um-

gekehrt ist die Einfuhr aus Deutschland von 5,2 Millionen Dollars im Oktober 1934 auf 5,5 Millionen Dollars im November 1934, also um 6 v. H. gestiegen. Gegenüber dem November 1933 bedeutet diese Zahl allerdings immer noch eine Einbuße von 16 v. H. Damit ist nach der amerikanischen Statistik (nach der deutschen ergeben sich starke Abweichungen) zum ersten Male seit vielen Jahren im November 1934 die Handelsbilanz im Verkehr mit Deutschland passiv geworden. Und das alles im Vergleich zu einer Steigerung der amerikanischen Gesamteinfuhr von 5 v. H. und der Gesamtausfuhr von 4 v. H. 1934 gegenüber 1933. Wenn auch diese Zahlen nicht zur Umkehr, zur Vermehrung des allgemein in der Welt wachsenden Verständnisses von der Unsinnigkeit der Abschließung der Märkte genügen, dann ist eben den Amerikanern nicht zu helfen.

Der Rest ist schnell dargelegt. Was die Zerrüttung der Finanzen und die Kopflosigkeit in der internationalen Finanzpolitik begonnen, hat, auch über das bisher Gesagte hinaus, der Mangel an Einsicht in der Handelspolitik der Welt und namentlich der Sieger des Weltkrieges vollendet Man kann in der deutschen Außenhandelspolitik der Nachkriegszeit mehrere Phasen verfolgen, die sich deutlich voneinander abheben. Mit dem Kriegsausbruch wurde die deutsche Handelspolitik, wie ihr die Handelsverträge Caprivis und Bülows das Gepräge gegeben hatten, jäh unterbrochen. Der Krieg hatte die Verträge zerrissen, die uns mit den Gegnern verbanden; nur mit wenigen Staaten blieben die alten Beziehungen aufrechterhalten. Bis zum 10. Januar 1925 galt für uns eine der folgenschwersten Bestimmungen des Versailler Diktats, eine Vorschrift, die uns auf den Stand eines Negerlandes oder doch wenigstens einer Kolonie herabwürdigte. Handelspolitisch wurden wir so an Händen und Füßen gefesselt, da wir auf fünf Jahre unsern Gegnern die einseitige Meistbegünstigung einräumen mußten und die Meistbegünstigung, allerdings unter ihrer Gewährung durch den Vertragskontrahenten, unseren alten Verbündeten nicht vorenthalten konnten. Daß es uns in dieser Zeitspanne im Jahre 1920 gelungen ist, durch Verhandlungen mit der tschechoslowakischen und der jugoslawischen Regierung, die auch uns die Meistbegünstigung gaben, eine Bresche in die Front der ehemaligen Kriegsgegner zu schlagen, zeugte von wirtschaftlichem Verständnis bei diesen Ländern und war moralisch von Wert, änderte aber an den ökonomischen Wirkungen der Artikel 264 ff. von Versailles nur blutwenig. Der 10. Januar 1925 entließ das Deutsche Reich aus der handelspolitischen Quarantäne; er leitete terminmäßig die zweite Etappe der deutschen Nachkriegshandelspolitik ein. In dieser Zeit verfolgte Deutschland das Ziel, die handelspolitischen Beziehungen zu seinen Abnehmern und Lieferanten nach dem Grundsatz der beiderseitigen Meistbegünstigung, unter Verstärkung durch Zolltarifabreden, zu regeln, weil in diesem Sinne die Meistbegünstigung ein wesentliches Element zur Vervollständigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung darstellte. Der 10. Januar 1925 hatte seinen Schatten vorausgeworfen: trotz der noch vorhandenen Geltung der für Deutschland einengenden Versailler Bestimmungen hat, wenn man gewisse weitere Ansätze zur Wiedererlangung der Bewegungsfreiheit in der Vergangenheit außer acht läßt, schon das Jahr 1924 mit der Wiederinkraftsetzung der Handelsverträge von Deutschland mit Nikaragua und Bolivien und mit den deutsch-österreichischen und deutsch-spanischen Vereinbarungen auf dem Wege zu den wie früher umfassenden Handelsverträgen einen Fortschritt bedeutet. Und ebenso hatte das Jahr 1924 noch am 2. Dezember, also unmittelbar vor dem Ende der einseitigen Meistbegünstigung, den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit England gebracht, wie ein solcher Vertrag mit den Vereinigten Staaten bereits am 8. Dezember 1923 geschlossen war. In Kraft trat der deutsch-englische Vertrag erst am 8. September, der deutsch-amerikanische aus besonderen Gründen politischer Natur sogar erst am 14. Oktober 1925. Es ist verständlich, daß die lebhafteste handelspolitische Tätigkeit mit dem 10. Januar 1925 einsetzte. Sie stand, wie gesagt, unter dem Leitpunkt der Herbeiführung völliger handelspolitischer Gleichberechtigung

Deutschlands. In dieser Richtung, der Wiedereinschaltung des Deutschen Reichs in das internationale Handelsvertragsnetz hatte auch die zweite Gruppe der deutschen Handelspolitik zweifellos Erfolg gebracht; als das bei weitem wichtigste handelspolitische Ereignis seit Kriegsende, das symptomatisch für die ehemalige europäische Handels- und Zollpolitik erschien, ist der deutsch-französische Vertrag vom 17. August 1927 angesehen worden. Die Hoffnung, daß mit ihm eine Beruhigung auch in die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich würde einziehen können, hat sich nach vorübergehenden Teilwirkungen auf die Dauer ebenso als verfehlt erwiesen wie die Erwartung, enge handelspolitische Bindungen zwischen den Staaten würden dem internationalen Warenaustausch neuen und beständigen Auftrieb geben können. Man wird es aus den vorher gekennzeichneten Linien der finanzpolitischen Entwicklung heraus verstehen, wenn hier auch zur Handelspolitik gesagt wird, daß die Vertrauens- und Wirtschaftskrise schon zu weit vorgeschritten war, als daß von Handelsverträgen, von Meistbegünstigung und Zolltarifabreden eine Heilung noch hätte kommen können. Ein Zweites gesellte sich hinzu, das trotz des ihm innewohnenden Charakters mehr theoretischer Gestaltung hier nicht übersehen werden darf, weil es für die in der zukünftigen Handelspolitik einzuschlagende Linie von Wichtigkeit sein kann. Ich meine die Wandlungen im Begriffe der Meistbegünstigung und ihre Wirkungen. (Unter Meistbegünstigung versteht man die Gewährung der gleichen Rechte und Vergünstigungen eines Staates an seinen handelspolitischen Vertragsgegner, die einer dritten Nation eingeräumt sind oder eingeräumt werden.) Es ist ziemlich unbestritten, daß trotz gewisser mit ihr verbundener Nachteile in normalen Zeiten die unbedingte, uneingeschränkte Meistbegünstigung als die verläßlichste Grundlage handelspolitischer Regelungen anzusehen ist, weil nur bei ihrer Anwendung der Kaufmann in seiner Kalkulation gesichert und davor geschützt ist, daß ein Ausländer nicht unter besseren Bedingungen auf dem gemeinsamen Absatzmarkt anbieten kann. Aber erstens wird auch der größte Optimist nicht behaupten können, daß die Zeitläufte im internationalen Warenaustausch „normal" sind. Und zweitens ist das, was in moderne Handelsabmachungen als Meistbegünstigung heute aufgenommen wird, nur ein Zerrbild. Wir Deutsche können jedenfalls unter Beweis stellen, daß die Geschichte der Meistbegünstigung in den letzten Jahren außerordentlich unvorteilhaft für uns verlaufen ist. So haben insbesondere die Ausnahmen von ihr fast zu völliger Aushöhlung des Grundsatzes geführt. Wir finden sie als skandinavische, iberische, baltische, südamerikanische, mittelamerikanische Klausel, sie haben Einzug gehalten in das russische und persische Vertragsnetz und sie finden sich endlich mit ihrer für uns empfindlichsten Anwendung in der Regelung der Beziehungen zwischen den Mutterländern und ihren Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Als ihr prägnantester Ausdruck erscheint der bekannte Vertrag von Ottawa im britischen Weltreich. Geopolitisch sich nahestehende Staaten neigen in der allgemeinen Abkapselung der Welt gegeneinander dazu, sich Sonderrechte zu schaffen, die den politisch entfernteren Ländern vorenthalten bleiben.

Und endlich ist in der Zeit der akutesten Krise, in der Zeit der Devisenbeschränkungen, in der Zeit von Clearing- und Kompensationsverträgen die Meistbegünstigung ein leerer Schemen geworden. Was nutzt mir bei einem uns noch so freundschaftlich verbundenen Staat die Meistbegünstigung, die im Handelsvertrag mit ihm feierlich beschworen ist, wenn dieser Staat auf dem Weg z. B. eines Clearing-Vertrages einem dritten einen Vorteil einräumt, den er mir vorenthält? Die Meistbegünstigung heutiger Gestaltung in der Krise ist blutleer. Es mag sein, daß sie wieder einmal lebendig wird; aber man kann darauf bauen: in einer von Grund auf veränderten Form gegenüber dem jetzigen Zustand und hoffentlich in der Form der Meistbegünstigung zwischen „Großraumgebieten". Darüber wird später noch zu sprechen sein.

Wie im finanzpolitischen, so mußte auch im Fache der Handelspolitik der Versuch zu allgemeiner Beseitigung der trotz der Herrschaft der Meistbegünstigung auf-

gekommenen wirtschaftlichen Schranken und Schutzmaßnahmen der nationalen Gesetzgebungen durch Behandlung der Probleme in Weltwirtschaftskonferenzen scheitern. Die letzte Probe im Sommer 1933 zu London endete mit einem kläglichen Fiasko. Wenn es schon nicht möglich war, den Hinderungen des Warenaustausches mit dem Mittel der Aussprache zwischen zwei Partnern zu Leibe zu rücken, wieviel aussichtsloser mußte ein derartiger Versuch sein, wenn man ihn unter mehr als 60 Mächten der Erde mit den verschiedensten Wirtschaftssystemen und Wirtschaftsmethoden anstellte. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, daß die mit so viel Hoffnungen eingeleitete Weltwirtschaftskonferenz an der Verweigerung der Währungsstabilisierung, an den krampfartigen Bemühungen um eine wirtschaftliche Verständigung zwischen allen Beteiligten und an der passiven Resistenz dieser Teilnehmer zu Bruch gegangen ist.

Am Ende stand in Deutschland ein Heer von Arbeitslosen. Bei der Machtübernahme am 30. Januar 1933 hat der Nationalsozialismus über 6 Millionen verzweifelte Menschen vorgefunden, deren Wiedereinschaltung in Lohn und Brot er als sein wichtigstes Nahziel anzusehen hatte.

4. Die Wirtschaftsgesetze und -Ziele des Nationalsozialismus

Der Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung ist an die Darstellung des wichtigsten Kapitels seiner Arbeit, die Erörterung der auf wirtschaftlichem Gebiete erlassenen Gesetze der nationalen Regierung und die Aufzeigung der Wirtschaftsziele des Nationalsozialismus an dem Tage herangegangen, an dem vier Jahre nationalsozialistischer Aufbauarbeit verstrichen waren. Welch eine Fülle positiven Schaffens und gewaltigster Leistungen in diesen vier Jahren! Es mutet uns fast wie ein Traum an, wenn man die unheilvollen Zustände, die Zerrissenheit und Hoffnungslosigkeit im deutschen Volke am 30. Januar 1933 mit der heute in Deutschland herrschenden Lage vergleicht. Das deutsche Volk hat sich wieder auf sich selbst besonnen; in dieser kurzen Zeit hat Adolf Hitler das fast über Menschenkraft gehende Werk vollbracht, die Gemeinschaft aller Deutschen in sich zu schließen und zu festigen. Denn nicht nur politisch stand anfangs 1933 das deutsche Volk, zerfallen in Parteiungen, vor dem Chaos, auch die deutsche Wirtschaft, die sich in Interessentenhaufen aufgelöst hatte, schien vor dem Bankrott nicht mehr zu retten zu sein.

Mit aller Energie hat die nationale Regierung das Steuer des Staatsschiffes herumgeworfen. Es kann hier nicht der Ort sein, bis in alle Einzelheiten hinein die wirtschaftlichen Gesetze zu studieren, die in den letzten vier Jahren verabschiedet worden sind. Wir haben uns bei ihnen wie bei der Erörterung der Zwecke, die sie erfüllen sollen, und der verfolgten Ziele auf die großen Linien zu beschränken, deren Aufzeichnung für das Verständnis der Gesamtlage unentbehrlich ist. Wie gesagt, hatte der Nationalsozialismus als erste Aufgabe das Streben aufzunehmen, das schlimmste Erbe der Vergangenheit zu liquidieren, nämlich die Geißel der ewigen Arbeitslosigkeit zu zerbrechen. „Es kommt jetzt nicht auf Programme und Ideen, sondern auf das tägliche Brot für fünf Millionen Menschen an." Mit diesen Worten hatte der Führer in der Zusammenkunft der Reichsstatthalter am 6. Juli 1933 das Problem klar umrissen. Nationalsozialismus ist Sache der Gesinnung und des Herzens; sein hehrstes Ziel ist es, das ganze deutsche Volk bis in seine letzten Glieder hinein zu wahren Nationalsozialisten umzuformen. Die Erledigung dieser Aufgabe erfordert Zeit, aber auch die sofort wirksamen Maßnahmen mußten aufgebaut werden auf innerer Gesinnung, die eine völlige Abkehr von den früheren Wirtschaftsmethoden bedeutete.

Das eben angezogene Wort des Führers ist nicht nur wegen der Problemstellung, sondern auch in einer anderen Beziehung von Gewicht. „Nicht Programme und Ideen." Die nationalsozialistische Wirtschaftsordnung verfolgt keineswegs das Ziel,

das Privateigentum zu leugnen und die Privatinitiative zu ersticken. In seiner großen Sportpalast-Rede am 28. Oktober 1936 hat als Beauftragter für den Vierjahresplan Ministerpräsident Generaloberst Göring dem gleichen Gedanken folgendermaßen Ausdruck gegeben: „Der Wirtschaft aber möchte ich eins sagen: Sie hat eine große Verantwortung. Der einzelne Unternehmer und Industrielle soll nur nicht darauf warten, was der Staat anregt, was der Staat fordert, sondern er soll von sich allein aus Mittel und Wege suchen und keine Anstrengung scheuen, um dieses Werk zu unterstützen. Meine Herren Unternehmer! Sie sprechen immer von der freien Initiative der Wirtschaft. Jetzt haben Sie die freie Initiative. Wenden Sie sie an!" Ein Wesensmerkmal der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung ist eben das Leistungsprinzip. Der grundlegende Unterschied zur Wirtschaftsauffassung des Liberalismus liegt in dem Geist, der die Wirtschaft beseelt, in der Wirtschaftsgesinnung.

Und gerade hierin ist allerdings der Nationalsozialismus unerbittlich und bewußt unbeugsam. Ein bekannter Wirtschaftspolitiker der früheren Zeit hat das überhebliche Wort geprägt, daß die Wirtschaft unser Schicksal sei. Darin haben wir allerdings Erfahrungen: was nutzt einem die bestgeleitete und, in der Mundart des Liberalismus, die ergiebigste Wirtschaft, wenn der sie umgebende Staat im Mark faul ist und ihr nicht denjenigen Schutz angedeihen lassen kann, ohne den ihre Blüte nur Schein ist? Nein, nicht die Wirtschaft, die Politik, die Kraft des Staates ist unser Schicksal, und es geht darum, in einem machtvollen Staate eine gesunde Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten. Wirtschaft treiben und Staat verwalten sind nicht identisch. Das Reich Adolf Hitlers hat keine Sehnsucht danach, selbst wirtschaftliche Betriebe zu führen, eine Tätigkeit, die der des Staatsdieners wesensfremd ist. Wieder und wieder hat es der kommissarische Reichswirtschaftsminister beklagt, daß die Ungunst der Verhältnisse, die Rohstoffnot ihn in dem noch zu erörternden „Neuen Plan" gezwungen hat, mit Devisen- und Überwachungsstellen viel stärker unmittelbar in die Wirtschaft einzugreifen, als es ihm lieb ist und seiner Auffassung von der Trennung zwischen den Aufgaben des Staates und der Wirtschaft entspricht; ja, daß er mit jedem Tage zufrieden sei, wo er nach Besserung der Umstände der Wirtschaft früher die ersehnte Freiheit wird wieder völlig zurückgeben können. Aber diese Freiheit ist jetzt und später nicht schrankenlos. Das Wohlbefinden des Volksganzen ist des Nationalsozialismus oberstes Gebot. Und eifersüchtig und unermüdlich haben die damit betrauten staatlichen Organe darüber zu wachen, daß diese Freiheit sich nicht zum Nachteil des Volksganzen, des „Gemeinnutzes" auswächst. An dem Wohle der Allgemeinheit findet die Privatinitiative, die Leistungsfreiheit ihre unverrückbaren Grenzpfähle.

a) handelspolitisch

Wir wollen diese Grundrichtung nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung im Auge behalten, wenn wir die ökonomischen Taten der nationalen Regierung im folgenden nach der handelspolitischen, der finanziellen und der organisatorischen Seite hin untersuchen. Über 6 Millionen Arbeitslose hat der Nationalsozialismus am 30. Januar 1933 vorgefunden; Frauen und Kinder mitgerechnet, war fast jeder dritte Deutsche damals zur Hoffnungslosigkeit verurteilt. Bis auf rund 1 Million ist diese Zahl in den 4 Jahren seit der Machtübernahme herabgedrückt worden, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß in dieser Ziffer, von dem Wechsel der Arbeitsstätte am Stichtage der Zählung abgesehen, ein hoher Prozentsatz von Arbeitsunfähigen und -unwilligen einbegriffen ist. Fürwahr eine schier erstaunliche Leistung, das Hauptstück im ersten Vierjahresplan unseres Führers, das auch die übelwollendste Kritik des Auslandes nicht übersehen kann! Natürlich konnte diese Leistung nur auf einer staatlichen Arbeitsbeschaffung größten Ausmaßes aufgebaut werden. Und das Geniale an diesem Werk liegt darin, daß mit ihr die Bereinigung und Belebung des inneren Marktes automatisch verbunden war. Man

erinnert sich noch der verschiedenen Arbeitsbeschaffungsprogramme mit ihren recht vielseitigen Maßnahmen. Ob es sich dabei um Hausinstandsetzung, um Autobahnen, um Ehestandsbeihilfen oder um sonstige lebenswichtige Arbeiten für die Volkswirtschaft handelte: alles diente dem einzigen Ziele, Arbeitslose von der Straße zu bringen; und in gleicher Richtung wirkte schließlich die Aufrüstung, die, aus der Entwicklung der politischen Lage Deutschland aufgezwungen, nach der Abstreifung der Versailler Fesseln möglich und notwendig geworden war. Und alles übte die gewollte Nebenwirkung aus, daß die Konjunktur allgemein anzog. Die früher gegebenen statistischen Zusammenstellungen, die man vergleichen möge, beweisen das schlagend. Der Beschäftigungsgrad zahlreicher deutscher Fabriken nahm zu. Die Kaufkraft breitester Volksschichten steigerte sich; was der Arbeitslose mit der Unterstützung an dringenden Bedürfnissen nicht zu decken vermochte, das zu befriedigen wurde ihm jetzt in Lohn und Brot ermöglicht. Neben der gewerblichen zog die Landwirtschaft aus dieser vermehrten Nachfrage der neuen und der gefestigten Käuferschichten ihren Vorteil. Bei ihr hat sich die Rentabilität in den wichtigsten Produktionszweigen entscheidend gebessert, und an die Stelle wilder Preisschwankungen konnte eine stabile Preislage gesetzt werden, so daß der Ernährungsminister wiederholt mit guter Aussicht auf Erfolg zu einer friedlichen „Erzeugungsschlacht" aufzurufen vermochte. Soweit war alles geplant und gut; es konnte auch nicht schrecken, daß hier und dort der volkswirtschaftliche Lehrsatz von der Neigung der Preise zum Steigen bei Verstärkung der Nachfrage an schwachen Stellen in die Praxis einzudringen sich anschickte. Wieder war es die Rücksicht auf die Gemeinschaft, die den Staat zum Eingreifen veranlaßte. Das Interesse des einzelnen und das der Allgemeinheit liefen absolut gleich, wenn eine Verminderung der Produktionskosten sich im Zuge der sogenannten „Mengenkonjunktur" einstellte, ohne daß dem Fabrikanten es erlaubt wurde, auch im Preise der Ware aufzuschlagen. Man mußte ja, auch wieder im Ausfluß des Gemeinnutzes, von der Gefolgschaft beanspruchen, daß sie sich trotz der Zunahme des Beschäftigungsgrades im großen und ganzen mit dem bisher verdienten Lohn abfand. Ein anderes aber war schwerer zu überwinden. Der Bedarf an Rohstoffen wurde durch die Belebung der inneren Wirtschaft erheblich vergrößert. Die Lagervorräte in Produktion und Handel waren während der verflossenen Krisenjahre im wesentlichen geräumt worden. Auch ließ die geschwächte Finanzkraft der Unternehmungen von einer zinsenfressenden Anlegung von Kapitalien in Lagerbeständen abraten. So kam es, daß der plötzlich gesteigerten Nachfrage der Handel als Puffer zwischen Erzeugung und Verbrauch nicht gewachsen war. Soweit die zur vermehrten Produktion erforderlichen Rohstoffe inländischen Ursprungs sind, waren Schwierigkeiten nicht gegeben. Der Erwerb von Rohmaterialien im Ausland kostet indes Devisen; und die Steigerung der Devisenanforderungen aus dem Anziehen der Geschäftslage in Deutschland heraus traf zusammen mit dem schnellen Abschmelzen der Devisenvorräte in der Reichsbank durch die vorher geschilderte Entwicklung der internationalen Finanzpolitik und der deutschen Schuldenzahlung. Es war selbstverständlich, daß die Reichsregierung schon im Programm der ersten vier Jahre alles in ihren Kräften Liegende daransetzte, die Wirtschaft aus der Abhängigkeit von ausländischen Rohstoffen zu lösen. Der Boden dazu war in Deutschland schon durch die Absperrung während der Zeit des Weltkrieges geebnet. Schon damals hatte deutscher Erfindergeist und deutsche Ingenieurkunst allerorten eingesetzt, um Ersatz für fremde Rohstoffe zu schaffen. Die Zeit allmählicher Einschaltung des Deutschen Reichs in den internationalen Handelsverkehr nach dem Kriege hatte mit ihrer erleichterten Beschaffung ausländischer Rohmaterialien die Forschungsarbeit auf diesem Gebiete naturgemäß etwas in den Hintergrund treten lassen. Gott sei Dank war sie niemals ganz eingestellt worden und glücklicherweise war es verhältnismäßig leicht, ihr wieder neuen Antrieb zu verleihen. Darüber wird noch bei einem Hinweis auf den zweiten Vierjahresplan zu reden sein. Es ist in der Öffentlichkeit bekannt, welch außerordentliche systematische Erfolge jetzt schon in der Ersetzung ausländischer

Rohstoffe zu verzeichnen sind. Ich brauche bloß an die Kunstspinnfaser, den Gummi und den Treibstoff aus heimischer Kohle, an die Anreicherung der armen deutschen Eisenerze zu erinnern. Dabei ist das ein wenig geringschätzige Wort „Ersatz“ zweifellos irreführend: wie es der Kunstseide gelungen ist, sich an die Stelle der Naturseide zu setzen, so wird es sicher der Kunstspinnfaser möglich sein, bis zu einem gewissen Grade Naturwolle und -baumwolle vollwertig zu verdrängen. Nicht anders steht es bei Kautschuk und Benzin. Nur verhält es sich leider so, daß der Ausbau der Fabrikationsmethoden und der Produktionsstätten trotz aller Beschleunigung Zeit und Kapital erfordert. Und daß in dieser Zwischenzeit die Sorge um die Erhaltung des Arbeitsmarktes im Innern die Anspannung aller Kräfte notwendig macht. Der Zusammenraffung dieser Kräfte diente der vom Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht eingeführte „Neue Plan“ vom 24. September 1934, dessen zweite Wurzel in dem Zwang zur Ordnung und Beaufsichtigung des Kapitalverkehrs mit dem Ausland zu finden ist. Ein Vorspiel ging dem Neuen Plan in den Monaten des Hochsommers 1934 voran; die Erfahrungen, die man mit seinem Abrollen machte, mündeten folgerichtig in den Neuen Plan aus. Wie weiter oben angedeutet war, führten Passivität der Handelsbilanz infolge zunehmender Einfuhrhemmnisse des Auslandes und Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu raschem Dahinschwinden der Gold- und Devisenbestände in der Reichsbank. Im März 1934 beliefen sie sich noch auf 245 Millionen RM, Ende April hatten sie sich auf 212, Ende Mai auf 136 und Mitte Juni auf 100 Millionen ermäßigt. Nach Gewinnung zuverlässiger Übersicht über den Stand der Dinge und die zu erwartende Entwicklung mußten Gegenmaßnahmen einsetzen. Man beschränkte die Einfuhrdevisenkontingente, die in der Zeit von Mai 1932 bis Februar 1934 sich unverändert auf 50 v. H. der Einfuhr von 1930 und 1931 belaufen hatten, im März 1934 um 5 auf 45 v. H., im April auf 35, im Mai auf 25, im Juni auf 10 und im Juli 1934 endlich auf 5 v. H. Daneben erließ der Reichswirtschaftsminister auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1934 über den Verkehr mit ausländischen Rohstoffen und Halbfabrikaten befristete Einkaufsverbote für wichtige Rohstoffe, und man richtete zum Zwecke einer sparsamen Bewirtschaftung Überwachungsstellen für eine Reihe von Rohstoffen ein. Eine Bekämpfung des Übels wurde aus den verschiedensten Gründen und vor allem wohl deshalb, wie sich später herausstellte, nicht erreicht, weil die getroffenen Maßnahmen nicht umfassend genug waren. Die Reichsbank sah sich am Ende des Monats Juni 1934 gezwungen, ihre Zuflucht zu einem provisorischen Notbehelf zu nehmen: „sie repartierte die Devisen, d. h. sie beschränkte ihre täglichen Devisenabgaben auf die Eingänge. Die Devisenanforderungen wurden je nach ihrem Dringlichkeitsgrad aus den täglich anfallenden Devisen zugeteilt. Zwar wurde auf diesem Wege ein weiterer Rückgang des Gold- und Devisenbestandes aufgehalten; da durch eine derartige Regelung indessen nur die Zahlung, nicht aber die tatsächliche Einfuhr beschränkt wurde, gelangten überfällige Warenschulden in wachsendem Umfang zur Entstehung, die den Kredit des deutschen Importeurs zu ruinieren drohten und die zur Folge hatten, daß die Einfuhr auf Dreimonatsziel immer mehr durch sofort zahlbare Einfuhr ersetzt wurde. Dadurch erschwerte sich die Devisenlage noch mehr“.*) Wegen ihrer technischen Undurchsichtigkeit nur angedeutet werden soll die Tatsache, daß die bei der Reichsbank zu führenden Sonderkonten für ausländische Notenbanken auf Grund von internationalen Zahlungsabkommen die Erfolge der Devisenrepartierung und der Einfuhrbeschränkungen weitgehend wirkslos gemacht haben.

Es ist heute kein Zweifel mehr möglich, daß die deutsche Wirtschaft vor chaotischen Zuständen kaum bewahrt geblieben wäre, wenn in diesem Zeitpunkt nicht die radikalen Vorschriften der zum System des „Neuen Planes“ zusammengeschlossenen Gesetze und Anordnungen Platz gegriffen hätten. Der Direktor bei der Reichsbank Blessing, der im Reichswirtschaftsministerium bei der Aufstellung des Plans maßgeblich mitgewirkt

*) Direktor bei der Reichsbank Blessing in einem Vortrag vor der Verwaltungs-Akademie Berlin am 22. Januar 1935.

hatte, hat in einem Vortrag vor der Verwaltungs-Akademie Berlin am 22. Januar 1935 Grundgedanken und Ziele recht anschaulich folgendermaßen dargestellt: „Den Grundgedanken kann man mit den Worten umschreiben: Hilf Dir selbst, so hilft Dir Gott! Sein Wesen besteht darin, daß die Wareneinfuhr den vorhandenen Zahlungsmöglichkeiten angepaßt worden ist; mit anderen Worten, daß wir bei der Einfuhr nicht über unsere Verhältnisse leben und daß das, was wir aus dem Ausland beziehen, unseren wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspricht. Die gesamte deutsche Wareneinfuhr" (also nicht mehr, wie bisher, nur Teile von ihr) „ist einer ständigen Kontrolle durch 25 Überwachungsstellen unterworfen worden. Nur wer im Besitz einer von einer solchen Überwachungsstelle bezogenen Devisenbescheinigung ist, kann darauf rechnen, die zur Bezahlung notwendigen Devisen zu erhalten. Wer ohne eine solche Bescheinigung importiert, tut es auf eigene Gefahr. Weiterhin enthält der Neue Plan das Prinzip: Kaufe bei Deinem Kunden! Nachdem unser Exportüberschuß gegenüber den europäischen Ländern immer geringer geworden ist und da der noch verbleibende Überschuß durch die bestehenden Transferabkommen verbraucht wird, müssen wir den überseeischen Ländern gegenüber, mit denen wir früher im Warenaustausch regelmäßig passiv waren, genau die gleiche Haltung einnehmen, welche die europäischen Staaten im Verkehr mit uns beobachten: wir können also von diesen Überseeländern nur noch so viel kaufen, wie sie uns an Waren abnehmen." Daß damit revolutionierende Wirkungen auf die eingefahrenen Wege des internationalen Handelsverkehrs verbunden sein müssen und verbunden sind, wird noch Gegenstand unserer Aufmerksamkeit zu sein haben. Soweit die Einfuhrseite. Daß der Neue Plan auch gewisse Aufgaben bezüglich der Ausfuhr hat, sei an Hand der Blessingschen Darlegungen noch gestreift. „Die erhöhte Binnenkonjunktur hat leider die weniger erfreuliche Folge gehabt, daß viele deutsche Unternehmungen in ihrem Exporteifer stark nachgelassen haben." Es ist eben unendlich viel bequemer, wenn es auch nicht gerade volkswirtschaftlich und gemeinnützig gedacht ist, sich auf den einfacher zu bearbeitenden und rentableren Innenmarkt zu beschränken, anstatt sich mit den Wettbewerbern, häufig aus Ländern mit entwerteter Währung, draußen herumzuschlagen. „Der neue Plan sieht vor, daß diejenigen Firmen, die exportieren, bei der Rohstoffzuteilung bevorzugt werden. Der Plan hat auch das von unseren auswärtigen Gläubigern anerkannte seitherige Zusatzausfuhrverfahren beibehalten, das bekanntlich darin besteht, daß wir deutsche Auslandsbonds oder deutsche Schuldverpflichtungen mit Disagio zurückkaufen und dieses Disagio verwenden, um die deutsche Ware zu verbilligen." Eine derartige Maßnahme ist für die deutsche Wirtschaft lebenswichtig, weil es nur so gelingen kann, den Konkurrenzkampf mit wohlfeileren Auslandswaren durchzuhalten.

Soweit die Grundlinien des Neuen Planes, wobei der Verfasser bewußt auf die Darlegung von Einzelheiten verzichtet hat. Es ist uns oft vom Ausland, das über die Art der deutschen Selbsthilfe aus verständlichen Gründen nicht übermäßig begeistert sein konnte, die Abwertung der Währung als Ersatz für die getroffenen Maßnahmen warm empfohlen worden. Mit Recht war die Reichsregierung in keinem Augenblick bereit, den verhängnisvollen Wettlauf der Devalvation mitzumachen. Das deutsche Volk, dem die Schrecken des Jahres 1923 noch in den Gliedern stecken, ist ein inflationserfahrenes Volk und scheut als gebranntes Kind das Feuer. Wir bemühen uns, die Last unserer Auslandsschulden abzubauen, weil nur die Schuldenfreiheit neben der finanziellen auch die politische Unabhängigkeit verbürgt. Die Abwertung der deutschen und damit die Erhöhung ausländischer Währung in Deutschland wäre dem entgegen einer Steigerung der zumeist in fremder Valuta kontrahierten Auslandsschulden gleichzusetzen. Soweit — und das ist in starkem Maße der Fall — unser Export auf der Veredelung ausländischer Rohstoffe beruht, würde auch er verteuert werden, so daß die Devalvation uns den Konkurrenzkampf draußen nur erschweren müßte. Im Inland ergäbe sich aus dem in abgewerteter Reichsmark ausgedrückten höheren Preise der Rohstoffe ebenfalls ein gesteigertes Preisniveau, das

wir unter keinen Umständen vertragen könnten. Und endlich führt eine letzte Erwägung zu dem gleichen Ziel temperamentvoller Ablehnung der Devalvation: es ist nach allem, was geschehen ist und was sich für die nächste Zeit abzeichnet, nicht anzunehmen, daß der bisher stetige Rückgang des gesamten Welthandels sich so bald in eine gegenläufige Bewegung wandeln sollte; Deutschland könnte mithin trotz des Opfers der Markentwertung seinen Anteil am zusammengebrochenen Welthandel nicht über das normale Maß steigern. Es steht ja sowieso keineswegs fest, ob die Verschlechterung der deutschen Währung nicht sofort zu weiteren Inflationsvorgängen im Ausland Anlaß bieten würde. Also liegt auch aus diesem Gesichtspunkt heraus für ein isoliertes Vorgehen Deutschlands auf dem Gebiet der Währung kein Grund vor.

Die Reichsregierung hat schon das einzig Mögliche und Erfolgversprechende getan, als sie sich mit der ihr eigenen, im Nationalsozialismus wurzelnden Tatkraft der lückenlosen Durchführung des Neuen Planes zuwandte. Die bisher verflossene Zeit seiner Anwendung hat uns gelehrt, nicht nur daß seine Einführung eine zwingende Notwendigkeit war, darüber hinaus auch daß der Erfolg unbestreitbar auf unserer Seite zu finden ist. Die Berechtigung eines solchen Urteils ergibt sich aus der Gegenüberstellung von nur zwei Zahlen: einer Passivität der deutschen Handelsbilanz im Jahre 1934 von rund 285 Millionen RM stand am Ende des Jahres 1937 eine Aktivität von 443 Millionen RM gegenüber. Ein derartig durchschlagender Erfolg ist um so erstaunlicher, er liefert einen um so schlagkräftigeren Beweis für die Voraussicht in den Maßnahmen der Reichsregierung wie für Anpassungs- und Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, als man nicht gerade behaupten kann, daß Deutschland in seinem Streben nach Aufrechterhaltung und Vertiefung des Warenaustausches über die Grenzen von seinen gewohnten Abnehmern und Lieferanten in nennenswertem Umfang unterstützt worden sei. Und die dem Neuen Plane eigentümliche Erziehungsaufgabe, mit der wir uns sogleich zu beschäftigen haben werden, läßt allmählich ihre Früchte reifen. Die Zeit arbeitet auch in dieser Hinsicht für uns.

Ein solcher dem Plane innewohnender erzieherlicher Charakter weist wieder in die auswärtige Handelspolitik Deutschlands ein. Es ist ein Irrtum, den der Führer und der Reichsbankpräsident Dr. Schacht immer wieder hervorgehoben haben, wenn man annimmt, daß die Reichsregierung die internationalen Handelsbeziehungen zwischen den Völkern als etwas Abzulehnendes ansähe. Aus wohlverstandenem eigenen Interesse haben wir den lebhaften Wunsch, den Warenaustausch über die Grenzen zu pflegen und damit auch dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch die Wege zu ebnen. Es wäre ja auch zu widersinnig, wenn die Regierung den Handelsstand, die Hansestädte als Eingangs- und Ausfalltore der deutschen Wirtschaft, die Exportindustrie ohne zwingendste Not zu vernachlässigen bereit wäre. Zwischen Reichswirtschafts- und Reichsernährungsministerium ist bis in ihre Feinheiten hinein die einzuschlagende handelspolitische Linie abgeglichen; sie soll mit der Aufnahme landwirtschaftlicher Produkte und von Rohstoffen aus dem Ausland durch uns den Weg für die Abnahme deutscher Waren draußen bereiten. Aber schon eine derartige Grundlinie läßt erkennen, daß ohne Gegenseitigkeit der Handelsverkehr über die Grenzen nicht in Gang gebracht werden kann. Es macht sich nun unter den Wirkungen des Neuen Planes bereits verschiedentlich die aus dem Zwang heraus angeordnete Verringerung der deutschen Käufe in ausgesprochenen Rohstoffländern empfindlich fühlbar; kann es denn auch anders sein, wenn ein so gewichtiger Rohstoffverbraucher wie das Deutsche Reich wegen der Schwierigkeiten der Devisenbeschaffung in seinen Bezügen auszufallen sich anschickt? Und die Erkenntnis hat in der Welt jedenfalls durchschlagend zu sein, daß das Deutsche Volk sich nie und nimmer durch eine Verweigerung der Belieferung mit Rohmaterialien in die Knie zwingen lassen wird. Wenn der Neue Plan nur diese Ergebnisse der psychologischen Erziehungsarbeit gezeitigt haben würde, wäre er schon genugsam gerechtfertigt; die Wirkung geht aber noch tiefer und ist noch dauerhafter. Es ist in der vorliegenden Arbeit mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Londoner Konferenz von 1933 als der letzte Versuch

kläglich gescheitert ist, dem Verfall im internationalen Handelsverkehr mit dem Mittel einer zwischenstaatlichen Wirtschaftskonferenz entgegenzuwirken. Ist die Konferenz infolgedessen als völlig nutzlos zu bezeichnen? Vom deutschen Standpunkt aus gesehen: keineswegs. Die Aussprache in London hat bei ehrlichen Leuten die offene und endgültige Abkehr von einer längst überfällig gewordenen Methode ungesunder, weil auf ungerechter Grundlage aufgebauter internationaler Zusammenarbeit und den Auftakt zu einem sicher fundierten, die nationalen mit den weltwirtschaftlichen Interessen gerecht ausgleichenden Wirtschaftsaustausch unter den Völkern der Erde gebracht. So betrachtet, zwingt das Londoner Ergebnis zu der Schlußfolgerung: nationalwirtschaftliche Selbstentwicklung bedeutet keineswegs den Wirtschaftskrieg aller gegen alle, sondern begreift wohlverstanden und wohlangewandt in sich einen vernünftigen Ausgleich zwischen den unvergänglichen Rechten eines jeden Landes auf Entfaltung seiner eigenen Kräfte und der Notwendigkeit des Zusammenlebens mit anderen. Und nur so ist es zu verstehen, wenn in der Einführung zu der vorliegenden Ausarbeitung die Lehre aus der Londoner Konferenz festgehalten wurde, daß eine gesunde Weltwirtschaft gesunde, in sich gefestigte Nationalwirtschaften zur Grundlage haben muß. Die deutsche Handelspolitik hatte aus diesen Erfahrungen ihre Schlüsse zu ziehen. Was lag näher, was ergab sich folgerichtiger aus der Blutleere der allgemeinen Meistbegünstigung, als daß die Neuorientierung in raumwirtschaftlicher Hinsicht erstrebt werden mußte? Geopolitische Annäherungstendenzen sind es also, die der dritten Phase in der deutschen Handelspolitik der Nachkriegszeit ihr Gepräge verleihen. Die Blockbildung zwischen gesunden Nationalwirtschaften ist zweifellos die glücklichste, wenn nicht überhaupt die einzige Lösung zur Überwindung der praktischen und methodischen Schwierigkeiten. Am Rande sei vermerkt: es wird dabei notwendig sein, daß die zueinander passenden und aufeinander angewiesenen Staaten ihre wirtschaftlichen Beziehungen in der Form vertiefen und ihre Ausdehnung ermöglichen, daß sie sich in ihrer Erzeugung auf die gegenseitige Ergänzung einstellen. Das Deutsche Reich hat um die Sprengung des um seine Grenzen schärfer und schärfer gelegten handelspolitischen Ringes besorgt zu sein; es kann ihm nicht verübelt werden, wenn es die Lücken in dieser Einkreisung dort sucht und zu erweitern trachtet, wo seine politischen, geopolitischen und wirtschaftlichen Interessen es geboten erscheinen lassen. Hier setzt der Neue Plan an. Und mit diesen in der Praxis immer mehr fühlbaren Ansätzen sind die revolutionierenden Wirkungen auf bisher eingefahrene Wege im internationalen Warenaustausch verbunden. Das Deutsche Reich ist zu einer solchen Revolution nicht aus der Freude an umstürzenden Bewegungen, sondern aus bitterem Zwang heraus getrieben. An den ausländischen Staaten ist es, die für sie schädigenden Wirkungen des deutschen Vorgehens durch eine vernünftige Haltung in wirtschaftlicher Beziehung aufzufangen.

Dazu wird auch der zweite Vierjahresplan hinreichend Gelegenheit bieten. Die Bemerkung, daß dem Deutschen Reiche an einer dauerhaften Abkapselung vom internationalen Warenaustausch, an der „Autarkie" nichts gelegen sein kann, gilt ebenfalls für dieses vom Führer auf dem Parteitag der Ehre am 9. November 1936 erstmalig verkündete und inzwischen von dem dafür besonders Beauftragten Ministerpräsidenten Göring mit gewohnter Tatkraft in Angriff genommene gewaltige Programm wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Wie die Sorge um das richtige Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr eine der Wurzeln des Neuen Planes gewesen war, so ist das Moment der Abhängigkeit von ausländischer Hilfsbereitschaft bei der Beschaffung von Rohstoffen und Nahrungsmitteln die Quelle für den zweiten Vierjahresplan. Es stimmt schon: ist der Binnenmarkt über Gebühr auf die Außenwirtschaft angewiesen, dann besteht die Gefahr, daß die nationale Wirtschaft in jede an irgendeiner Stelle der Welt ausbrechende Krise hineingezogen wird. Was liegt also näher, als daß die Reichsregierung alles in ihren und des Deutschen Volkes Kräften Liegende daransetzt, die Wirtschaft aus solcher Abhängigkeit und Bedrohung zu lösen? Unter dem zweiten Vierjahresplan wird Deutschland die Tradition des entwickeltesten Industriestaates

der Welt erfüllen. Wenn es gelungen sein wird, Deutschlands Industrie bei wichtigen Rohstoffen, die wir bisher vom Ausland eingeführt haben und als deren hervorstechendste auch hier wieder Textilien, Treibstoffe und Kautschuk genannt sein mögen, von der Einfuhr unabhängig zu machen und eine ausreichende eigene Rohstoffbasis herzustellen, so wird damit auch der schaffende deutsche Volksgenosse, dessen Arbeitsplatz immer noch von der Rohstoffeinfuhr aus dem Ausland bestimmt war, von solcher Abhängigkeit befreit. Die intelligenteste und leistungsfähigste Arbeiterschaft der Welt, die im heutigen Deutschland erfüllt ist von dem großen Gemeinschaftsgedanken, kann dann in ihrer ökonomischen Grundlage nicht mehr von ausländischen Einflüssen betroffen werden. Der Unternehmungsgeist des deutschen Betriebsführers wird das Seine dazu beitragen, auf daß der Appell des zweiten Vierjahresplans nicht umsonst gegeben sein wird. Also findet man auch hier wieder in der deutschen Politik die Erkenntnis zur praktischen Anwendung gebracht, daß nur in sich gefestigte Nationalwirtschaften die Voraussetzung für erfolgreiche internationale Zusammenarbeit bilden. Daß das deutsche Kolonialprogramm neben politischen Wurzeln der Gleichberechtigung auch auf ähnlichen wirtschaftlichen Überlegungen fußt wie der zweite Vierjahresplan, so insbesondere der Notwendigkeit der Beschaffung von tropischen und subtropischen Rohstoffen und Nahrungsmitteln gegen deutsche Währung, sei zum Schlusse dieses Abschnittes noch erwähnt.

b) finanziell

In den Verhältnissen, in denen sich Deutschland befindet, liegt der innere Zusammenhang zwischen Handels- und Finanzpolitik auf der Hand. Diese logische Verbundenheit der beiden Disziplinen hat uns in unserer Erörterung schon mehrfach beschäftigt. Die wirtschaftlichen Ziele der Reichsregierung fordern die Anspannung aller Kräfte; sie sind nicht erreichbar — man denke nur an die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung und des zweiten Vierjahrsplanes —, ohne daß dem Kapitalmarkt größte Aufmerksamkeit und feste, aber pflegliche Behandlung widerfährt. Wie der Direktor bei der Reichsbank, Dr. Müller, gelegentlich*) zutreffend bemerkt hat, konnte es sich für den verantwortungsbewußten Nationalsozialismus bei der Neuordnung nicht um die Verwirklichung irgendeiner bloßen Theorie auf diesem Gebiet, auch nicht um eine beliebige finanzielle Sanierung oder betriebstechnische Reorganisation irgendeines Kreditzweiges, sondern es mußte sich um eine alle gesunden Bedürfnisse überschauende lebensnahe Ordnung des gesamten Geld- und Kreditwesens handeln. Dr. Müller ist zu folgen, wenn er sagt, daß angesichts der ungeheuren nationalpolitischen Bedeutung der von der Regierung in Angriff genommenen und noch zu betreibenden Arbeiten in Zukunft das gesamte Geld-, Kredit- und Sparwesen als eine Einheit aufgefaßt werden muß, damit die Wiederaufbauarbeit nicht an der Unzulänglichkeit des Kapitalmarktes zerbricht. Darin liegt es auch begründet, wenn die Regierung sich in ihrer Kapitalmarktpolitik wohlweislich vor allen gewaltsamen Eingriffen gehütet hat. Machte man die Stärkung des allgemeinen Vertrauens in die Regierungsführung zur Grundlage, so war nur der organische Weg williger Mitarbeit aller Volksgenossen erfolgverheißend. Aber hier hat die bisher erkennbare Entwicklung der Haltung der Reichsregierung tausendfach recht gegeben.

So verstanden, sind die bank- und börsenwirtschaftlichen Gesetze als ein Ganzes zu werten. Ihre wichtigsten sind: das Gesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934, das Anleihestockgesetz sowie das Gesetz über den Wertpapierhandel vom 4. Dezember 1934 und das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935. Auch diesmal sollen hier unter Verzicht auf Einzelheiten nur die bestimmenden Richtlinien in den erwähnten Gesetzen angegeben werden. Auf das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 und die Verordnung dazu vom 19. Dezember 1936, beide der Bestimmung der in Devisensachen entscheidenden Behörden und der Vorschriften über genehmigungsbedürftige Hand-

*) In der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1935, Heft 1.

lungen im Devisengebiet dienend, und auf die Gesetze vom 13. Dezember 1935, nämlich das Gesetz über Spar- und Girokassen usw. und das über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen sei nur hingewiesen. Die Zeit war für gesetzgeberische Maßnahmen im Fach des Kreditgewerbes reif geworden. Unmittelbar nach Beendigung der Inflation trat es bereits offen zutage, das es uns bei einer sparsamen Wirtschaftsführung möglich sein würde, mit der vorhandenen knappen Kapitaldecke auszukommen. Es ließ sich zwar nicht vermeiden, daß das stark gesuchte Kapital hohe Leihsätze bedingte. Als ein schwerer Mißstand mußte es aber empfunden werden, wenn das schon infolge seiner verhältnismäßigen Seltenheit teure Kapital durch zahlreiche Umstände ohne Not weiter im Preise stieg. In einer solchen Richtung wirkte vor allem der aus der Inflationszeit her stark übersetzte Kreditapparat. Er führte zu einem heftigen Wettbewerb unter den einzelnen Kreditinstituten, einer Konkurrenz, deren Kosten im wesentlichen die kreditnehmende Wirtschaft zu bestreiten hatte. Dazu kamen die hohen Verluste aus Fehlinvestitionen im Zuge der allzu freimütigen Anbietung von Auslandskapital; sie hätten sich vermeiden oder doch wenigstens vermindern lassen, wenn eine zentrale Kreditpolitik der Geldinstitute bestanden hätte. Der Mangel an ausreichenden Möglichkeiten, von einer mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Reichs vertrauten Stelle aus den Kapitalstrom fließen zu lassen und zu lenken, war schließlich Ursache dafür, daß die zur Lösung nationalpolitischer Aufgaben gebrauchten Mittel nicht in der gewünschten Weise zur Verfügung standen oder ihre Zersplitterung und unsachgemäße Verwendung drohte. Die Bankenkrise des Jahres 1931, die infolge des raschen und unerwarteten Zurückziehens von Milliardenbeträgen durch das Ausland ausgelöst wurde, ist noch in Erinnerung. Sie gab den Anstoß zu einer Reihe von Maßnahmen im Wege der Notgesetzgebung, unter anderem zur Bildung eines Bankenkuratoriums. Eine befriedigende Regelung der Verhältnisse blieb ihr versagt, der wirtschaftschädigende Kampf der Kreditinstitute untereinander tobte weiter, weil die Staatsleitung im Deutschen Reich der damaligen Zeit nicht mehr über die innere Kraft und Geschlossenheit verfügte, die sie hätte der widrigen Umstände Herr werden lassen.

Angesichts einer solch unbefriedigenden und Abhilfe dringend erheischenden Lage hat bald nach der Machtergreifung der Führer den Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht mit der Anstellung einer Untersuchung über das Bankwesen beauftragt. Sachverständige aus allen Sparten des Kreditgewerbes wurden von einem zu diesem Zweck gebildeten Untersuchungsausschuß vernommen. Als Ergebnis der Beratungen wurde ein Gesetzentwurf über das Kreditwesen ausgearbeitet, der dem Vorschlag des Ausschusses entsprechend ohne wesentliche Änderungen vom Reichskabinett verabschiedet worden ist. Das Gesetz bringt zunächst und als wichtigstes die Zusammenfassung aller Kreditinstitute unter die Führung eines „Aufsichtsamtes", es verbürgt so die Innehaltung einer einheitlichen Kreditpolitik. Hierin liegt in doppelter Beziehung ein großer Fortschritt. Es wird in Anwendung nationalsozialistischer Grundsätze sichergestellt, daß die Kreditinstitute in Zukunft ihre Geschäfte unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der Gesamtwirtschaft betreiben. Bei den Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditbetrieben insbesondere wird der Dienst am Reich und dessen Interessen stärker als früher in den Vordergrund geschoben; eine der ersten Auswirkungen dieser Umstellung in Richtung der Gemeinnützigkeit zeigte sich im Januar 1935 in der Übernahme einer 4½prozentigen Reichsanleihe im Betrage von 500 Millionen RM durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband und die Deutsche Girozentrale - Deutsche Kommunalbank. Eine weitere, nicht hoch genug zu veranschlagende Verbesserung bringt das Gesetz insofern, als es der Lenkung des Kapitals zur Erfüllung besonders wichtiger nationalpolitischer Aufgaben den Weg bereitet. Dazu gehört vor allem die reinliche Scheidung zwischen Spargeldern und sonstigen, jederzeit verfügbar zu haltenden Bankeinlagen, zu der das Gesetz die erforderlichen Handhaben bietet. Schließlich handelt es sich darum, die in den Jahren der Krise untergrabene Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute auch gegen außergewöhnliche Ereignisse zu

wappnen, den Gefahren vorzubeugen, welche die Sicherheit der Geldeinlagen bedrohen, und endlich die Mißstände zu beseitigen, die sich aus der Übersetzung des Bankgewerbes und einem ungesunden Wettbewerb ergeben haben. Zur Durchführung eines derartigen Rahmenprogramms ist das Aufsichtsamt berufen; es besteht aus dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, seinem Stellvertreter, einem vom Führer ernannten besonderen Vertrauensmann und den vier Staatssekretären der nächstbeteiligten Reichsministerien. Seine Beschlüsse werden nach dem Führerprinzip gefaßt; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Reichskabinetts herbeizuführen. Als ausführendes Organ wird „der Reichskommissar für das Kreditwesen" tätig; gegen seine Anordnungen ist Beschwerde an das Aufsichtsamt gegeben. Es hat der deutschen Kreditwirtschaft Ziel und Richtung zu weisen und zu diesem Zweck zu den zahlreichen Rahmenbestimmungen des Gesetzes Ausführungsvorschriften zu erlassen. Besonders beachtlich ist nach dem Gesetz die Stellung des Reichsbankpräsidenten als Vorsitzenden des Aufsichtsamts: er ist, den Aufgaben der Reichsbank entsprechend, für den Geldumlauf, den Zahlungsverkehr und die Währung verantwortlich und hat dazu die oberste Aufsicht über die Kreditwirtschaft und ihren technischen Apparat zu übernehmen.

Wie bereits erwähnt, hat das Gesetz über das Kreditwesen unter anderem die Aufgabe, dem Rentenmarkt alle Anlagemittel zuzuführen, um so der Wirtschaft die Durchführung großer nationalpolitischer Maßnahmen zu ermöglichen. Einem ähnlichen Ziel dient auch das Anleihestockgesetz. Durch dieses Gesetz werden zunächst die Erwerbsgesellschaften, die infolge der ihnen erteilten öffentlichen Aufträge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Dividendenerhöhungen vornehmen könnten, veranlaßt, in ihren Gewinnausschüttungen Maß zu halten. Weiter soll das Gesetz über dem Durchschnitt liegende Gewinne, die sonst voraussichtlich dem Verbrauch zugeflossen wären, für den Rentenmarkt frei machen. Zu diesem Zweck dürfen die Kapitalgesellschaften in den nächsten drei Jahren als den Gesellschaftern zustehende Gewinne nur 6 v. H. und, wenn sie im Vorjahre mehr als 6 v. H. Gewinn ausgeschüttet hatten, höchstens 8 v. H. des eingezahlten Kapitals in bar auszahlen. Der Mehrbetrag ist an die Deutsche Golddiskontbank in Berlin abzuführen, die ihn für die Gesellschafter in Anleihen des Reiches und in Gemeinde-Umschuldungsanleihen festlegt. Der so gebildete Anleihestock wird für die Gesellschafter treuhänderisch verwaltet und nach vier Jahren unter sie aufgeteilt. So wird der Gesellschafter ohne Antastung seines Eigentums veranlaßt, einen Teil des Gewinns statt in Geld in der Form von Anleihewerten anzunehmen und der Allgemeinheit zur weiteren Finanzierung ihrer Bedürfnisse zugute zu bringen.

Da die Wertpapierbörsen ihre volkswirtschaftliche Aufgabe um so besser erfüllen, je vollzähliger die Kauf- und Verkaufsaufträge bei ihnen zusammenlaufen, so entspricht eine große Anzahl von Börsenplätzen, an denen Wertpapiere derselben Art gehandelt werden, nicht den Bedürfnissen einer zweckmäßig aufgebauten Wirtschaft. Unter einer zu großen Anzahl von Börsenplätzen hat nicht bloß das anlagesuchende Publikum zu leiden; auch für die Emissionshäuser ist damit ein Nachteil verbunden, die ein berechtigtes Interesse an der Regulierung des Kurses ihrer Wertpapiere besitzen. Eine straffere Zusammenfassung soll nun keineswegs zu der Zentralisierung des Börsenverkehrs an einem einzigen Platze im Reiche führen. Neben Berlin, an dessen Börse die für die gesamte deutsche Wirtschaft wichtigen Effekten gehandelt werden, sollen an den bedeutendsten Wirtschaftspunkten im Reiche Börsen bestehen bleiben. Hier werden Wertpapiere von Unternehmungen umgesetzt, die in dem fraglichen Landesteil ihren Sitz haben und deren Bedeutung nicht über das Gebiet der Heimatbörse hinausgeht. Zur Durchführung solcher Grundsätze dient das Gesetz über den Wertpapierhandel.

Niemals, um es zu wiederholen, wurde durch diese und die übrigen minder wesentlichen kreditpolitischen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit Besitz und Erwerbskraft des einzelnen angetastet. Vielmehr war es das Ziel, durch ordnende und leitende

Anweisungen den Kapitalmarkt einer zunehmenden Gesundung entgegenzuführen. Und als erste Frucht reifte im Januar 1935 die Möglichkeit einer Herabsetzung des Zinsfußes heran. Bei der Darlegung der Umstände, die zum Erlasse des Gesetzes über das Kreditgewerbe Anstoß gegeben haben, war schon die Rede von der Kapitalverknappung und von der kostentreibenden Wirkung des ungesunden Wettbewerbs im Bankwesen. Unter diesen Verhältnissen war es logisch, daß der Zins in der Nachkriegszeit eine unerträgliche Höhe gewonnen hatte, eine Last, die das Doppelte und mehr das Vorkriegsstandes erreichte und eines der schwersten Hemmnisse für den Aufschwung der Wirtschaft bildete. Der Nationalsozialismus wandte aus dogmatischen und praktischen Gründen der Zinsfrage gesteigerte Aufmerksamkeit zu. Seine Machtergreifung wurde mit der Rückkehr des Vertrauens in die Festigkeit des Regierungskurses zunehmend von einer Verringerung des Zinsfußes begleitet, die in dem Steigen der Kurse festverzinslicher Werte sich ausdrückte. Gestützt wurde diese Bewegung durch die erörterten und durch weitere Maßnahmen der Regierung, von denen nur das Gemeindeumschuldungsgesetz und die erleichterte Interventionspolitik der Reichsbank auf dem Kapitalmarkt (die sogenannte „open-market-policy") erwähnt werden sollen. Einen weithin sichtbaren Markstein auf dem eingeschlagenen Wege stellt nun das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditinstituten vom 24. Januar 1935 dar, das nach dem zutreffenden Urteil des Instituts für Konjunkturforschung*) die Folgerungen aus der jüngsten Entwicklung zieht und somit einen vorläufigen Abschluß der kreditpolitischen Maßnahmen bildet.

Die neue Aktion unterscheidet sich, ebenfalls nach den Feststellungen des Instituts für Konjunkturforschung, von den großen Anleihe-Konversionen der Vorkriegszeit wie auch von dem parallelen Vorgehen Englands, Italiens und anderer Länder dadurch, daß sie sich nicht auf öffentliche Anleihen bezieht. War es doch in England und Italien vor allem die Rücksicht auf die bedrängte Lage des Staatshaushalts, die den Gedanken der Konversion zur Tat werden ließ, während bei uns allein der Vorteil für die gesamte Volkswirtschaft entscheidend war. Die Konversion öffentlicher Werte ordnet das weitere Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anlagen vom 27. Februar 1935. Das Gesetz vom 24. Januar 1935 erfaßt alle von den Kreditanstalten ausgegebenen, zu 6 v. H. und mehr verzinslichen Schuldverschreibungen (Pfandbriefe und Kommunalobligationen). Den Inhabern der 6prozentigen Schuldverschreibungen wird mit Wirkung vom 1. April 1935 ab die Ermäßigung des Zinssatzes um 1½ v. H. vorgeschlagen. Wenn und soweit Wertpapiere höher als mit 6 v. H. verzinslich sind, wächst der Abschlag um den 6 v. H. übersteigenden Betrag. Die Konversion ist nicht auf die im Ausland begebenen und die Aufwertungs-Schuldverschreibungen ausgedehnt. Nach den über den Umlauf bekannten Ziffern ist anzunehmen, daß etwa 8,3 Milliarden RM Pfandbriefe und Kommunalobligationen im Zinsfuß gesenkt werden. Die Zinsentlastung errechnet sich also auf 120 bis 130 Milliarden RM; sie wird vorzugsweise dem notleidenden Haus- und Grundbesitz und dem gewerblichen Mittelstand zugute kommen und von dort ihre Ausstrahlung auf die Sparer und die breiten Massen der Arbeitenden ausüben können. Der Verlauf der Zinssenkungsmaßnahme hat erkennen lassen, daß das Deutsche Volk, dem Aufruf des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht im Rundfunk am 25. Januar 1935 folgend, der Aktion der Reichsregierung seine Sympathie und Unterstützung gewährt hat. Der Arbeit unseres Führers wurde damit ein lückenloser Erfolg beschieden.

c) organisatorisch

Man rufe sich die früheren Ausführungen über die wirtschaftliche Grundauffassung des Nationalsozialismus**) in die Erinnerung, um an dieser Stelle unserer Ausarbeitung dem beizupflichten: was hätten die besten Gesetze auf wirtschafts- und

*) Siehe Wochenbericht des Instituts vom 30. Januar 1935.
**) Vgl. S. 24 ff.

finanzpolitischem Gebiete leisten können, wenn der Umbruch in der Wirtschaftsgesinnung nicht auch in Veränderungen der Wirtschaftsorganisation zum Ausdruck gekommen wäre? Es war natürlich, daß die Aufgabe des Umbaues der auf liberalistischem Boden gewachsenen, in vielen Tausenden von Vereinigungen zersplitterten Wirtschaft seit der Machtergreifung alle an der Neuordnung Interessierten beschäftigte. Es galt, das Verbandswesen und seine einzelnen Glieder organisatorisch zu gestalten und umzubilden, so daß sie in den Aufbau des nationalsozialistischen Staates ihrem Wesen und ihrer Bedeutung entsprechend eingegliedert und seiner Einflußnahme und Betreuung dienstbar gemacht werden konnten. Dabei „durfte der empfindliche Körper der Wirtschaft nicht durch organisatorische Maßnahmen gestört oder in seinen Aufgaben gehemmt werden, zumal das Problem der Beseitigung der Arbeitslosigkeit um jeden Preis gelöst werden mußte. Mit Recht hat daher die deutsche Wirtschaftspolitik die Erfüllung dieser Aufgabe, selbst unter Hintansetzung des notwendigen Umbaues der Wirtschaft im organischen Sinne, an die erste Stelle gesetzt. Nachdem durch gemeinsame Kraftanstrengung von Staat und Wirtschaft das Ziel der Einschaltung in den Arbeitsprozeß zu einem großen Teil erreicht war, konnte die Wirtschaftspolitik des neuen Reiches sich auch der zweiten Aufgabe, der zweckmäßigen Gestaltung des wirtschaftlichen Aufbaues zuwenden".*)

Mit Rücksicht auf die noch folgende Ausarbeitung über „Agrar- und Siedlungspolitik" wollen wir uns auf die Darstellung der Organisation in der gewerblichen Wirtschaft durch die nationalsozialistische Regierung beschränken. An sich ist die Aufgabe des Reichsnährstandes in der Landwirtschaft und die der organisierten gewerblichen Wirtschaft die gleiche: beide sind geschaffen, um dem Staate bei der Beaufsichtigung zur Wahrung der allgemeinen Interessen zur Hand zu gehen und mit der Sachführung einen erziehlichen Einfluß im nationalsozialistischen Geiste auf ihre Mitglieder auszuüben. Der Reichsnährstand wächst in seinen Pflichten über die übrige Wirtschaft noch hinaus, weil ihm auch marktregelnde Tätigkeiten anvertraut sind, in welche die Organisation der gewerblichen Wirtschaft erst allmählich eingewiesen wird. Ohne Interesse in diesem ökonomischen Zusammenhang ist die Schaffung der „Reichskulturkammer", deren Aufgabe sich im kulturellen Bereich erschöpft. Daß hier und dort Übergriffe in den wirtschaftlichen Sektor vorkommen und daß die richtige Grenzziehung nicht immer leicht ist, ist als Kinderkrankheit zu werten.

Die Angelpunkte für den nationalsozialistischen Aufbau der deutschen gewerblichen Wirtschaft ruhen in zwei verschiedene Materien regelnden Gesetzeskomplexen: dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, das die magna charta der Sozialpolitik bildet, und dem Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 mit der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. November 1934. Das Handwerk speziell geht das Gesetz über seinen vorläufigen Aufbau vom 29. November 1933 mit der Ersten Verordnung vom 15. Juni 1934 sowie der Zweiten und Dritten Verordnung dazu vom 18. Januar 1935 an. Die Fortbildung im Aufbau der deutschen Wirtschaft vollzieht sich durch Erlasse des Reichswirtschaftsministers.

Der bekannteste Kommentar zu dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit**) beginnt mit der Feststellung, daß das deutsche Sozialsystem vor dem 30. Januar 1933 auf der Annahme eines grundsätzlichen Gegensatzes von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruhte. Dabei lag der Fehler dieses Systems nicht in der Anerkennung sozialer Gegenspieler, sondern in der Erhebung des wirtschaftlichen Interessengegensatzes zu einer allgemein gültigen Norm, die alle Gesetze und Maßnahmen des Staates und alle Beziehungen zwischen den im Wirtschaftsleben beteiligten Menschen beherrschte. Mit solcher Auffassung hat der Nationalsozialismus von Grund auf Schluß gemacht. Die nötige Klarheit darüber

*) Treuhänder der Arbeit Dr. Völtzer in „Ständisches Leben", 1934, Heft 5, S. 237.
**) Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, Berlin, 1934, S. 2.

hat das Gesetz vom 20. Januar 1934 gebracht, das, „aus dem zwingenden, fortreißenden Tempo der Revolution geboren, in vielen Punkten der natürlichen Entwicklung weit vorausgreift und nationalsozialistische Grundsätze aufstellt, deren restlose Verwirklichung erst nach langer Erziehungsarbeit an den beteiligten Menschen möglich sein wird" (Mansfeld-Pohl usw., a. a. O., S. 7). Die im liberalistisch-marxistischen Klassenstaat gewachsene Unterscheidung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durch das Gesetz beseitigt; der Unternehmer als Betriebsführer und die Angestellten und Arbeiter als seine Gefolgschaft haben gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat im Betriebe zu arbeiten. Der aus der nationalsozialistischen Staatsauffassung fließende Führergrundsatz gibt dem Gesetz zu der Bestimmung Anlaß, daß der Betriebsführer der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten entscheidet. Für die nationalsozialistische Neuregelung des Arbeitsvertragsrechts haben wir den Ausgangspunkt in der gesetzlichen Vorschrift zu sehen, daß der Betriebsführer für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen und diese ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten hat. Dem Betriebsführer treten aus der Gefolgschaft Vertrauensmänner beratend zur Seite; sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat des Betriebes. Der Vertrauensrat hat die Pflicht, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen, und die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat auch auf Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken. Oberster sozialpolitischer Vertreter der Reichsregierung innerhalb seines Wirkungskreises ist der Treuhänder der Arbeit. „Die gesteigerten Pflichten, die dem Staat aus der Beseitigung der Interessentenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, aus der Ablehnung des Streiks und der Aussperrung als eines Mittels zur Austragung wirtschaftlicher Gegensätze und aus der größeren Freiheit des Betriebes in sozialpolitischer Beziehung erwachsen, werden vom Treuhänder der Arbeit wahrgenommen" (Mansfeld-Pohl usw., a. a. O., S. 251). Das Reich ist in 14 Treuhänderbezirke aufgeteilt, die sich im allgemeinen in ihren Grenzen mit denen der Landesarbeitsämter decken. Den Treuhändern der Arbeit weist also das Gesetz die Aufgabe zu, für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehört *insbesondere* die Pflicht, bei beabsichtigten Entlassungen zu entscheiden, die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung zu überwachen, Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festzusetzen und zum Schutze der Beschäftigten einer ganzen Gruppe von Betrieben Tarifordnungen zu erlassen sowie ihre Anwendung zu beobachten und endlich bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit mitzuwirken. Ihnen können weitere Aufgaben vom Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsminister übertragen werden. Wenn es die Größe und besondere wirtschaftliche Verhältnisse des Bezirks erfordern, werden dem Treuhänder zur Entlastung Beauftragte mit örtlich oder sachlich beschränkter Befugnis beigegeben. Ihm tritt zu seiner Beratung in allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen seines Aufgabengebietes ein Sachverständigenbeirat aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen seines Bezirks zur Seite. Im Einzelfalle kann er auch einen Sachverständigenausschuß berufen. In jedem Betriebe mit regelmäßig mindestens 20 Gefolgschaftsmitgliedern ist vom Betriebsführer eine Betriebsordnung schriftlich zu erlassen; durch sie werden die Mindestbedingungen für die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsangehörigen eines Einzelbetriebes rechtsverbindlich festgesetzt. — Die nationalsozialistische Weltanschauung hat den Begriff der *Ehre* in den Vordergrund gerückt. Das gilt auch für die Berufsehre im Wirtschaftsleben. Das Gesetz stellt daher eine Ehrenordnung auf, bezeichnet die ehrengerichtlich strafbaren Handlungen und die Ehrenstrafen und

regelt das ehrengerichtliche Verfahren. Der eiserne Grundsatz für die soziale Ehrenordnung, wie ihn das Gesetz enthält, ist es wert, im Wortlaut hier festgehalten zu werden (§ 35): „Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen." Verstöße gegen die soziale Ehre als gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten Pflichten liegen namentlich vor, wenn

der Unternehmer, Betriebsführer oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken und wenn

Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören.

Man erkennt an solchen Vorschriften den hohen ethischen Wert des Gesetzes und man wird der an früherer Stelle gefallenen Bemerkung beipflichten, daß das Gesetz nationalsozialistische Grundsätze aufstellt, deren restlose Verwirklichung erst nach langer Erziehungsarbeit möglich sein wird. Dieser Erziehung dient vornehmlich die soziale Ehrengerichtsbarkeit, wie sie das Gesetz vorsieht. Als ehrengerichtliche Strafen erscheinen Warnung, Verweis, Ordnungsstrafe in Geld und Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, oder Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz. Das Ehrengericht erster Instanz entscheidet auf Antrag des Treuhänders, der als Anklagevertreter bei ihm tätig wird, und besteht aus einem vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu ernennenden richterlichen Beamten als Vorsitzenden und einem Betriebsführer sowie einem Vertrauensmann als Beisitzer. Gegen seine Urteile ist Berufung an den in der Besetzung von fünf Volksgenossen entscheidenden Reichsehrengerichtshof in Berlin gegeben.

Das Urteil des Treuhänders Dr. Völtzer (a. a. O., S. 240) ist zweifellos richtig, daß das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit bei sinnvoller Durchführung vielseitige Möglichkeiten bietet, die Entwicklung zu organischer Wirtschaftsordnung zu fördern und fruchtbar zu gestalten. Das verbürgt schon die an manchen Stellen des Gesetzes gegebene Klammer zur „Deutschen Arbeitsfront". Es würde den für die vorliegende Arbeit gesteckten Rahmen sprengen, wenn ich hier, so verlockend und lohnend es auch wäre, eine Darstellung von Aufgabe, Aufbau und Charakter der Deutschen Arbeitsfront geben würde. Nur so viel sei gesagt, daß ihr in der Mithilfe zur Durchführung des Gesetzes wie auch sonst große Verpflichtungen hinsichtlich der Führung und Erziehung der arbeitenden Volksgenossen des Dritten Reiches überantwortet sind. Geht das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, wie wir gesehen haben, grundsätzlich vom Einzelbetriebe aus, dem seine Sorgfalt gilt und für den es in sozialpolitischer Beziehung Aufbau und Regelung des Arbeitsverhältnisses bestimmt, so widmet sich die eigentliche Organisation der Wirtschaftsführung mehr der Zusammenfassung der Betriebe in Verbänden und der Obhut über die wirtschaftspolitische Tätigkeit der Betriebsführer. Die Linie des Ersatzes liberalistischer Wirtschaftsauffassung durch nationalsozialistische Grundprinzipien ist bei beiden Disziplinen die gleiche. Die Mittel dazu sind in manchen Punkten abweichend und die Arbeit zeigt bei der Organisation der Wirtschaftsführung verschiedene andere Ansatzpunkte. Und doch darf nicht übersehen werden, daß Arbeitsfront, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und organischer Aufbau der Wirtschaft ein geschlossenes Ganzes bilden.

Diese Erkenntnis wie überhaupt die Einsicht, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik nicht voneinander zu lösen sind, hat zu der bekannten „Leipziger Vereinbarung" geführt, die zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront abgeschlossen und auf der Reichstagung der Arbeitsfront in Leipzig am 26. März 1935 verkündet worden ist. Sie hat die ausdrückliche Billigung des Führers und Reichskanzlers gefunden; ihr Inhalt ist durch den einen Leitsatz zu charakterisieren, daß nämlich die gewerbliche Wirtschaft und die Arbeitsfront im Reich, im Bezirk oder Gau und darunter zu den Gemeinschaftsorganen des Reichsarbeits- und Wirtschaftsrates, der Arbeits- und Wirtschaftsräte und schließlich der örtlichen Arbeitsausschüsse zusammentreten sollen.

Die Beobachtungen und Erfahrungen, die der damalige Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt im Jahre 1933 gemacht hatte, gaben die Grundlage für die Aufstellung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft, das vom Reichskabinett am 27. Februar 1934 verabschiedet worden ist. Der Reichswirtschaftsminister wurde dadurch in die Lage versetzt,

Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen;

Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen;

Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz vorzuschreiben;

die Führer von Wirtschaftsverbänden zu bestellen und abzuberufen;

Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen.

Unter Wirtschaftsverbänden versteht das Gesetz solche Verbände und Vereinigungen von Verbänden, denen die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmung obliegt. Zusammen mit dem Reichsminister des Innern kann der Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sowie Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 wurde zunächst die Neuordnung der fachlichen Reichsgliederung unter einem „Führer der Wirtschaft" in 13 Hauptgruppen in Angriff genommen und durchgeführt. Zwangsmitgliedschaft wurde vorgeschrieben, der Führergrundsatz zur Norm erhoben. Soweit reichten Verwaltungsanordnungen aus. Die Notwendigkeit, den Gruppen Rechtspersönlichkeit zu verleihen sowie ein Satzungsrecht zu geben und die bestehenden Wirtschaftsverbände in die Gruppen zu überführen, machte ergänzende Durchführungsvorschriften erforderlich.

Die bezirkliche Gliederung der gewerblichen Wirtschaft blieb zunächst in den Anfängen stecken. Je mehr man sich dieser Aufgabe zuwenden mußte, um so stärker machte sich das Bedürfnis geltend, die bezirklich-fachliche Organisation in Verbindung zu bringen mit den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern. Das Erfordernis bestand seit langem, eine enge Zusammenarbeit der bezirklichen Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft mit ihren öffentlich-rechtlichen Vertretungen sicherzustellen. Solange jedoch die Bezirksfachverbände freiwillige Zusammenschlüsse privaten Rechts, die Kammern dagegen auf Landes- oder Reichsrecht beruhende öffentlich-rechtliche Vertretungen waren, konnte eine derartige Verbindung nicht geschaffen werden. Mit der reichsrechtlichen Erfassung der Wirtschaftsverbände durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft, dem reichsrechtlichen Aufbau des Handwerks und der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern war eine Entwicklung angebahnt, die zwangsläufig zu einheitlicher Gestaltung führte. Dabei durfte nicht außer acht gelassen werden, daß die Wirtschaftsverbände, die in erster Linie fachliche Aufgaben zu erfüllen haben, und die Kammern, denen vornehmlich Verwaltungspflichten im Bezirk obliegen, in ihrer

Zweckbestimmung erheblich voneinander abweichen. Für die Verbindung mußte daher eine Form gefunden werden, die den Wesenskern der beiden Organisationsarten in der gewerblichen Wirtschaft erhielt und möglichst noch klarer zutage treten ließ.

Das gleiche galt für die Spitzenvertretung der gewerblichen Wirtschaft. Als freiwilliger Zusammenschluß der Industrie- und Handelskammern bestand der Deutsche Industrie- und Handelstag, als öffentlich-rechtlicher der Handwerkskammern der Deutsche Handwerkskammertag, und als Spitze der gewerblichen Fachorganisation war der Führer der Wirtschaft geschaffen. Wenn man daran ging, das Nebeneinander im bezirklichen Aufbau zu beseitigen, durfte man an der Spitze nicht haltmachen. Vielmehr drängte alles dahin, gerade hier die Einheit zu finden, die allein imstande ist, den Ausgleich zwischen beiden Organisationsformen zu schaffen. Dabei mußte die Spitze eine Gestalt erhalten, die den Grundgedanken nationalsozialistischer Staatslenkung klar zum Ausdruck brachte, daß das Schicksal der gewerblichen Wirtschaft letzten Endes in der Hand des Reichswirtschaftsministers ruht. So ergab sich die Notwendigkeit zu umfassenderer Regelung, die in den Ersten und Zweiten Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 und vom 25. September 1935 ihre gesetzliche Gestalt gefunden hat. Erst diese Verordnungen, welche die Zeitspanne mannigfacher tastender Versuche endeten, bedeuteten den entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des wirtschaftlichen Organisationswesens Deutschlands.

Die Verordnung vom 27. November 1934 regelt im Abschnitt I den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft und die Eingliederung der Wirtschaftsverbände, in den Abschnitten II bis VII das Satzungsrechts der Gruppen und in den Abschnitten VIII und IX die Zusammenfassung der Bezirksorganisation mit den Kammern eines Wirtschaftsbezirks in Wirtschaftskammern und in einer Reichswirtschaftskammer. Ein Wirtschaftszweig (Bergbau, Großeisenindustrie, Maschinenbau, chemische Industrie, Textil-, Glas-, Leder-, Papierindustrie, öffentliches oder privates Bank- oder Versicherungsgewerbe, Handwerk, Großhandel, Einzelhandel, Elektrizitätswirtschaft u. a. m.) bildet eine Wirtschaftsgruppe, die sich bei Bedarf in Fach- und Fachuntergruppen aufspalten kann und in den Reichsgruppen Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft zusammengefaßt wird, in der Industrie außerdem in Hauptgruppen, deren Rechtsstellung der einer Reichsgruppe nahezu entspricht. Die Aufteilung der Industrie in Hauptgruppen und ihre Zusammenfassung in einer Reichsgruppe soll die ihrer Bedeutung entsprechende Gesamtvertretung sichern.

Den Wirtschaftsgruppen und ihren Untergruppen ist die bezirkliche Gliederung freigestellt, soweit ein Bedürfnis dazu anzuerkennen ist. Dies gilt vor allem für die Industrie. Eine Sonderregelung ist getroffen für Reichsgruppen, wie die Reichsgruppe Handel, deren große Mitgliederzahl eine besondere Bezirksorganisation erfordert. Sie können Bezirksgruppen für Wirtschaftsbezirke und Bezirksuntergruppen für den Bereich einer Industrie- und Handelskammer bilden. Reichsgruppen, die, wie z. B. die der Industrie, keiner solchen verzweigten Organisation bedürfen, können eine Bezirksgruppe für einen Wirtschaftsbezirk bilden, der die bezirklichen Gruppen ihrer Wirtschafts- Fach- und Fachuntergruppen und die übrigen Unternehmen als Einzelmitglieder angehören. Hierdurch soll auch den bezirklich nicht organisierten Mitgliedern der Reichsgruppe eine regionale Vertretung und Betreuung gesichert und es soll zugleich verhindert werden, daß sich jede Wirtschafts-, Fach- oder Fachuntergruppe ohne zwingendes Bedürfnis eine Bezirksorganisation schafft.

Die Bezirksorganisation der Reichsgruppe Handel und die Bezirksgruppen der Reichsgruppe Industrie, gegebenenfalls mit Zweigstellen, können durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers in der Unterstufe mit Industrie- und Handelskammern und in der Oberstufe mit der Wirtschaftskammer verbunden werden. Dadurch soll Doppelarbeit vermieden und die organisatorische Erfassung erleichtert werden. Diese Anordnung ist am 7. Juli 1936 ergangen.

Die nächste Kammer der bezirklichen und fachlichen Organisation ist die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Wirtschaftskammer. In ihr sind die bezirklichen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft mit den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern verbunden. Der Wirtschaftsbezirk wird sich nach der bevorstehenden Einteilung des Reichs in Reichsgaue zu richten haben. Die Wirtschaftskammer wird durch den gleichen Vorsitzenden als Leiter und durch gemeinsame Geschäftsführung mit einer Industrie- und Handelskammer verbunden; berufen ist zu einer solchen Verbindung diejenige Industrie- und Handelskammer, die in einem geschlossenen Wirtschaftsgebiet schon heute gewisse Vorortrechte aufzuweisen hat. Die Wirtschaftskammer erhält einen Beirat, dem die Leiter der Bezirksgruppen und die Vorsitzenden der Kammern im Wirtschaftsbezirk angehören und in dem die wichtigsten Wirtschaftszweige des Bezirks vertreten sein sollen. Dazu kommen noch ein Vertreter des Reichsnährstandes und ein Vertreter der Gemeinden im Wirtschaftsbezirk. Die fachlichen Aufgaben werden der zuständigen Fachorganisation zur Erledigung zugewiesen, die bezirklichen bearbeiten die Industrie- und Handelskammern.

Die gewerbliche Organisation und die Kammern erhalten eine gemeinsame Spitzenvertretung in der Reichswirtschaftskammer. Sie wird mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Mitglieder der Reichswirtschaftskammer sind die Reichsgruppen, die Hauptgruppen der Industrie, die Wirtschafts-, die Industrie- und Handels- und die Handwerkskammern. Die Reichswirtschaftskammer wird versehen mit einem Vorstand, den der Reichswirtschaftsminister beruft, und mit Geschäftsführern, deren Bestellung der ministeriellen Zustimmung bedarf. Die Geschäftsführung des Führers der Wirtschaft und die des Deutschen Industrie- und Handelstags sind zur Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer vereinigt worden. Die Reichswirtschaftskammer bearbeitet die gemeinsamen Angelegenheiten der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Kammern als Organ der Selbstverwaltung und darüber hinaus Aufgaben, die ihr der Reichswirtschaftsminister überträgt. Sie wird mit einem Beirat ausgestattet, dem die Leiter der Reichs- und Hauptgruppen, die Vorsitzenden der Wirtschaftskammern und der Vorstand der Reichswirtschaftskammer, ferner Vertreter des Reichsnährstandes und der Gemeinden angehören. Weitere Persönlichkeiten kann der Minister berufen. Der Beirat ist beratendes Organ des Ministers und tritt auf sein Verlangen oder in Angelegenheiten der Selbstverwaltung auf Berufung durch den Leiter der Reichswirtschaftskammer zusammen.

Die bisherigen Wirtschaftsverbände besaßen die verschiedensten Rechtsformen. Sie waren rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine, Gesellschaften usw. Den Gruppen, die an ihre Stelle treten, gibt die Verordnung kraft Gesetzes eine neue Rechtsform des privaten Rechts. Die Wirtschaftsgruppen als Träger des organischen Aufbaues erhalten die Stellung von rechtsfähigen Vereinen, nicht dagegen die Reichs- und die Hauptgruppen, wohl aber die fachlichen und bezirklichen Untergruppen der Wirtschaftsgruppen, soweit sie selbständige Rechtsgebilde sein müssen. Die bestehenden Wirtschaftsverbände sind durch Beschlüsse ihrer Verbandsorgane in diese fachliche und bezirkliche Gliederung zu überführen und erhalten damit die neue Rechtsform.

Für das Satzungsrecht gilt im wesentlichen: Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Gruppen und grenzt ihr Gebiet ab. Durch solche Anordnung ist jedes Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft der zuständigen Gruppe angeschlossen. Jede Gruppe erhält einen Leiter, der ehrenamtlich tätig ist. Die Leiter der Reichs-, der Haupt- und der Wirtschaftsgruppen bestellt der Reichswirtschaftsminister, die Leiter der übrigen Gruppen beruft der Leiter der Reichs- oder der Hauptgruppe der Industrie. Der Leiter hat die Rechtsbefugnisse der Organe eines Verbandes, soweit sie nicht durch die Mitwirkung des Beirats beschränkt sind, den die Leiter der nächsten fachlichen oder bezirklichen Gruppe bilden. Vor wichtigen Maßnahmen ist der Beirat zu hören. Jede Gruppe hat jährlich mindestens einmal eine Mitgliederversammlung ab-

zuhalten. Sie dient zur Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage der Gruppe, zur Erteilung der Entlastung und zur Beschlußfassung darüber, ob der Leiter das Vertrauen genießt. Die Abstimmung ist geheim.

Die Verordnungen stellen den großangelegten Versuch einer seit langem als notwendig erkannten Vereinheitlichung des Verbandswesens in der gewerblichen Wirtschaft nach nationalsozialistischen Grundsätzen dar. Ob die Regelung Bestand hat, hängt in erster Linie von der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und ihren Leitern selbst ab. Ihnen vornehmlich liegt es ob, die Organisation mit tätigem Leben zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß das Organisatorische nicht überwuchert und daß die Kosten der Organisation ihren Bestand rechtfertigen. Sie erfüllt diesen Zweck nur, wenn ihr Aufwand die angeschlossenen Unternehmungen keinesfalls höher, sondern auf die Dauer geringer belastet, als es mit den bisherigen Verbandsbeiträgen der Fall war. Zur Erreichung dieses Zieles hat sich der Reichswirtschaftsminister weitgehend Eingriffsmöglichkeiten vorbehalten.

Wenn auf irgendeinem Gebiet, so gilt in der wirtschaftlichen Tätigkeit und für die Arbeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft der Grundsatz, daß Stillstand Rückschritt bedeutet. Der Reichswirtschaftsminister hat sich in wiederholten grundlegenden Erlassen, von denen die wichtigsten, jüngsten vom 7. Juli und vom 12. November 1936 stammen, die Einschaltung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in die Tagesarbeit der Wirtschaftspolitik angelegen sein lassen. Sind doch die Wirtschaftskammern zusammen mit den fachlichen Gruppen in der Organisation hervorragend dazu geeignet, Bindeglied zwischen der Regierung und der Wirtschaft zu sein. Sie stellen für die Reichsregierung eine vorzügliche Plattform dar, um das Verständnis für Gesetze, Verordnungen und die sonstigen Maßnahmen der Regierung den Kreisen der Wirtschaft nahezubringen, anderseits der Reichsregierung die jeweils besonders vordringlichen Wünsche der Wirtschaft zu übermitteln. Hierbei sollen die Bezirks-Wirtschaftskammern zur Entlastung der Zentrale als Prüfstelle für Anregungen von unten und als Selbstverwaltungsorgane für die Durchführung der Anweisungen von oben tätig werden.

Von gesetzlicher Festlegung der Aufgaben innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft hat man bewußt Abstand genommen. Heute wie zu der Zeit der Schaffung der Organisation gilt der Grundsatz für sie, daß ihre Aufgaben mehr durch das Leben und die Tagesarbeit als durch gesetzliche Normung bestimmt werden. Überdies ergeben sich einige Pflichten, wie diejenigen, die Verbindung der Reichsregierung mit den einzelnen Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft zu sichern, aus der Stellung der Organisationen von selbst. Immerhin hat der Reichswirtschaftsminister in dem erwähnten Erlaß vom 7. Juli 1936 eine stichwortartige Aufzählung der Arbeiten für die Organisation der gewerblichen Wirtschaft gegeben, die im Vordergrund ihrer Tätigkeit stehen sollen. Diese Aufzählung, die nach ausdrücklicher Erwähnung nicht erschöpfend sein soll, sei hier wiedergegeben, damit dem Leser dieser Zeilen ein Anhalt für die Vielfältigkeit der Arbeit in der gewerblichen Organisation verschafft wird:

1. Technische Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder, Unterrichtung über Einführung neuer technischer Verfahren, über neue Werkstoffe und über die technischen Fortschritte auf Nachbargebieten,
2. wirtschaftliche Unterrichtung der Mitglieder über die wesentlichen wirtschaftlichen Fragen ihres Fachzweiges (Marktlage der Vorprodukte und der wichtigsten Rohstoffe für ihre Erzeugnisse),
3. Betreuung der Mitglieder mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Förderung der Mitglieder, Kalkulationswesen),
4. Betreuung in Kartellfragen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft bis zum Erlaß anderweitiger Anordnungen marktregelnde Maßnahmen nicht durchführen darf,

5. Behandlung steuerpolitischer Fachfragen,
6. Behandlung der Verkehrstariffragen von mehr als örtlicher Bedeutung,
7. Behandlung von handelspolitischen und Devisenfragen,
8. Förderung von Forschungs- und Schulungsinstituten, deren Arbeit dem betreffenden Fachzweig zugute kommt,
9. Behandlung wehrwirtschaftlicher Fragen und von Luftschutzfragen,
10. Erstattung von Gutachten über Angelegenheiten ihres Fachzweiges,
11. Betreuung in allen sonstigen wirtschaftsrechtlichen und sozialwirtschaftlichen Fragen des Fachgebiets,
12. Mitwirkung bei Ausbildung des Nachwuchses,
13. Mitwirkung im Ausstellungs- und Messewesen.

Ein Wort schließlich noch über das Verhältnis der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu marktregelnden Verbänden, das über die vorstehend aufgeführte Ziffer 4 hinaus durch einen Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936 fortgebildet worden ist. Zwar wird der Grundsatz der Ziffer 4 aufrechterhalten, da eine Aufhebung des allgemeinen Verbots zu einer Durchkartellierung der gewerblichen Wirtschaft führen würde, die wegen der Notwendigkeit eines Festhaltens von Preisen und Löhnen nicht zu verantworten wäre. Aber als grundlegend neu wird angeordnet, daß die Organisation der gewerblichen Wirtschaft über den marktregelnden Verbänden steht und zur Mitwirkung bei der vom Reichswirtschaftsminister ausgeübten Aufsicht über die marktregelnden Verbände herangezogen werden soll. Insbesondere erhalten die Reichswirtschaftskammer und die Reichsgruppen Industrie und Handel das Recht, Vertreter zu allen Besprechungen und Versammlungen innerhalb der marktregelnden Verbände zu entsenden, sich über deren Beschlüsse zu unterrichten und dazu Stellung zu nehmen. Die Reichswirtschaftskammer und die zuständige Reichsgruppe können gegen Beschlüsse, die ihrer Stellungnahme widersprechen, bei dem Reichswirtschaftsminister befristeten Einspruch erheben.

In diesem Zusammenhang einer Darstellung des Grundrisses in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft seien zum Abschluß noch dem Aufbau des deutschen Handwerks einige Ausführungen gewidmet Hat doch der nationalsozialistische Staat ein ganz besonderes Augenmerk auf die Wiedergesundung des mit der vielfach ererbten Werkstatt verbundenen Handwerks gerichtet, und stellt doch gerade das Handwerk auf Grund seines historischen Werdeganges und mit seinen überlieferten, in Treue bewahrten Traditionen das Musterbeispiel für einen straff gegliederten Zweig der gewerblichen Wirtschaft dar. Die gesetzlichen Unterlagen für den heutigen Aufbau des Handwerks finden wir in dem schon erwähnten Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 29. November 1933 mit drei Durchführungsverordnungen vom 15. Juni 1934 (die erste) und vom 18. Januar 1935 (die zweite und dritte). An der Spitze des Handwerks steht der vom Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsminister ernannte Reichshandwerksmeister, der das Bindeglied zwischen Staat und Handwerk bildet; er leitet auch die Reichsgruppe Handwerk in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. In räumlichem Anschluß an die Treuhänderbezirke hat der Reichshandwerksmeister 14 Landeshandwerksmeister ernannt; sie sind seine Beauftragten in ihrem Gebiet und sind ihm verantwortlich für die Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen. Im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister hat der Reichswirtschaftsminister am 30. Juni 1934 ein Verzeichnis aller Gewerbe aufgestellt, die als Handwerk betrieben werden können. Unternehmer in solchen Gewerben, die sich in dem Verzeichnis nicht finden, können nicht in die Handwerksrolle eingetragen und somit nicht in die Organisation des Handwerks einbezogen werden. An die Stelle der vorhandenen freien und der fakultativen Zwangs-Handwerkerinnungen, die nach Mehrheitsbeschluß der beteiligten Handwerker errichtet werden konnten, traten am 15. Juni 1934 obligatorische Pflichtinnungen mit Beitrittszwang und unter Anwendung des

Führergrundsatzes; für ihre Gliederung und geschäftliche Tätigkeit sind eingehende Bestimmungen erlassen worden (Obermeister als Leiter der Innung, Innungsbeirat und Innungswarte zur Unterstützung des Obermeisters bei Verwaltung der Geschäfte). Als Ersatz für die bisherigen Innungsausschüsse, d. h. die Zusammenschlüsse von Innungen, die innerhalb eines von der Handwerkskammer bestimmten Bezirks ihren Sitz haben, sind Kreishandwerkschaften geschaffen worden. Zur Festigung der Standesehre wurde in Anpassung an den früher geschilderten Aufbau sozialer Ehrengerichte für das Handwerk ebenfalls die Ehrengerichtsbarkeit vorgeschrieben, die sich nach dem Wortlaut der Verordnung gegen denjenigen richten soll, der „durch unlauteres Verhalten, unlauteren Wettbewerb oder Übervorteilen der Kunden die Ehre und das Ansehen des deutschen Handwerks verletzt". Diese Ehrengerichtsbarkeit für das Handwerk hat auch als Muster für die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft gedient, wie sie in Anlehnung an das handwerkliche Vorbild durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 20. Januar 1937 eingeführt worden ist. Ehrengerichte erster Instanz sind bei den Wirtschaftskammern, ein Ehrengerichtshof der deutschen gewerblichen Wirtschaft in letzter Instanz ist bei der Reichswirtschaftskammer geschaffen.

Der 18. Januar 1935 hat endlich den vorläufigen Abschluß der handwerklichen Gesetzgebung und nach dem Urteil des Handwerks selbst die siegreiche Durchführung eines Kampfes von mehr als sechs Jahrzehnten gebracht. Zunächst wurde die noch bestehende Lücke in der Organisation geschlossen, nämlich der personelle Aufbau der Handwerkskammern geregelt. Sie unterstehen der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers; auch für ihre Leitung gilt der Führergrundsatz. Ihr Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages ernannt und abberufen. Daneben besitzt die Handwerkskammer einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, höchstens sieben vom Vorsitzenden zu berufenden Mitgliedern und einem vom Vorsitzenden zu ernennenden Obmann der Gesellen. Zur Beratung und Unterstützung von Vorsitzendem und Vorstand wird ein Beirat gebildet. Für die Handwerkskammer ist eine Satzung zu erlassen. Von entscheidender Bedeutung ist aber sodann die Einführung des großen Befähigungsnachweises in Gestalt der Handwerkskarte. Es konnte kein Zweifel darüber herrschen, daß die auf der bestehenden Gesetzgebung beruhende Entwicklung zur Übersetzung und Verelendung vieler Handwerkszweige geführt hatte. Zahlreiche ungelernte, unfähige, auch unlautere Personen waren in das Handwerk geströmt und hatten neue selbständige Handwerksbetriebe aufgemacht. Mit allen unerwünschten Folgen einer solchen Ausnützung der Gewerbefreiheit, wie Übervorteilung der Kunden, Schwarzarbeit, Schmutz- und Schleuderkonkurrenz, welcher der ehrliche Handwerksmeister nicht gewachsen sein konnte. Mit diesen ungesunden Zuständen räumt die Verordnung gründlich auf. Sie führt die Handwerkskarte ein, die eine von den Handwerkskammern auszustellende Urkunde darüber ist, daß der Inhaber die Meisterprüfung in seinem Handwerk abgelegt, die Berechtigung zur Führung des Meistertitels und damit das Recht erworben hat, einen selbständigen Handwerksbetrieb zu übernehmen. Die anläßlich der Veröffentlichung der Verordnung ausgesprochene Erwartung ist gerechtfertigt, daß das deutsche Handwerk durch Leistung und freudige Mitarbeit am Staate Adolf Hitlers sich des hohen Vertrauens würdig erweist, das die Reichsregierung mit der Handwerkskarte ihm geschenkt hat.

Der Verfasser kommt mit der Darstellung der Wirtschaftsgesetze und -ziele des Nationalsozialismus und insbesondere mit der Schilderung der Maßnahmen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Organisation zum Ende seiner Ausarbeitung über die deutsche Wirtschaft. Er ist sich bewußt, von dem umfassenden, ihm gestellten Thema nicht viel mehr denn Teilausschnitte als eine Art von Einleitung zu den übrigen Aufsätzen im Rahmen des dritten Bandes der „Grundlagen" aneinandergereiht zu haben. Auch bleibt dabei zu beachten, daß die vielfältigen Probleme, welche die Ein-

gliederung des österreichischen und des sudetendeutschen Raumes auch für die Wirtschaft mit sich bringen, besonderer Darstellung bedürfen. Trotzdem hofft der Verfasser, daß sich als Mosaik aus diesen Ausschnitten ein einigermaßen abgerundetes Bild ergeben möge, aus dem der Leser die Grundzüge des nationalsozialistischen Wirtschaftsprogramms sowohl wie der deutschen Wirtschaft im Dritten Reiche erkennen kann. Dabei sei immer wieder besonders in den Vordergrund gerückt: es ist nicht das Äußerliche, das uns an den wirtschaftlichen Maßnahmen, Organisationsformen und Zielen interessiert; entscheidend bleibt der Geist, der die deutsche Wirtschaft durchzieht und der sie befähigen soll, über den Augenblick hinweg einer der wichtigsten Garanten für ein freies, großes und wehrhaftes Deutschland der Zukunft zu sein.

Mehr als fünf Jahre nationalsozialistischer Aufbauarbeit liegen hinter uns; daß die ersten vier Jahre ein voller Erfolg waren, konnte in vorstehender Ausarbeitung dargelegt werden. In den zweiten Abschnitt von vier Jahren sind wir eingetreten; es werden wieder vier Jahre deutschen Aufstiegs in nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik sein.

Schrifttum

Zu 2. (Elemente der Deutschen Wirtschaft.)

Deutschlands Wirtschaftslage im ersten Halbjahr 1938 und an der Jahreswende 1937/38. Zusammengestellt von der Reichs-Kredit-Gesellschaft AG, Berlin.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1937.

Konjunktur-statistisches Handbuch 1936.

Aperçu général du commerce mondial, Genf 1934 ff.

Zu 3. (Wirtschaftsgeschichte.)

Das internationale Schulden- und Kreditproblem. Eilsener Vortrag des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht vom 30. August 1934.

Nationalsozialistischer Wirtschaftsaufbau und seine Grundlagen von Dr. Paul Blankenburg und Max Dreyer, Berlin 1934.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

45

Grundlagen der Wirtschaftslenkung

Von

Albert Pietzsch
Präsident der Industrie- und Handelskammer München
Beauftragter für Wirtschaftsfragen beim Stabe des Stellvertreters des Führers

und

Dr. Ferdinand Grünig
Leiter der Abteilung für Zentrale Wirtschaftsbeobachtung, Berlin

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 0 63811 (4)

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 6

Band III Beitrag 45

Albert Pietzsch
Präsident der Industrie- und Handelskammer München, Beauftragter für Wirtschaftsfragen beim Stabe des Stellvertreters des Führers

und

Dr. Ferdinand Grünig
Leiter der Abteilung für Zentrale Wirtschaftsbeobachtung, Berlin

Grundlagen der Wirtschaftslenkung

Die Abhandlung enthält eine ausgezeichnete Darstellung der deutschen Wirtschaftsstruktur (Erzeugung, Absatz und Wirtschaftsverflechtungen). Im Anschluß daran werden die Möglichkeiten einer Einwirkung des Staates auf den Ablauf des Wirtschaftsprozesses untersucht. Der Verfasser streift die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung während der letzten Jahre und die Möglichkeiten weiterer konjunkturpolitischer Schritte für die Folgezeit.

Besonderen Wert gewinnt die Abhandlung durch theoretische Betrachtungen, u. a. über die volkswirtschaftliche Bilanz, die volkswirtschaftliche Bedeutung des Sparprozesses und über den Außenhandel.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

[illegible] 6 68811 (4)

Grundlagen der Wirtschaftslenkung

Von

Albert Pietzsch
Präsident der Industrie- und Handelskammer München,
Beauftragter für Wirtschaftsfragen beim Stabe des Stellvertreters des Führers

und

Dr. Ferdinand Grünig
Leiter der Abteilung für Zentrale Wirtschaftsbeobachtung, Berlin

Inhaltsübersicht

Der Führer spricht seine Auffassung vom Staate mit den Worten aus: „Wir als Arier vermögen uns unter einem Staat nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt." (Mein Kampf, Band II S. 434.)

„Die Wirtschaft ist dabei nur eines der vielen Hilfsmittel, die zur Erreichung dieses Zieles eben erforderlich sind." (Mein Kampf, Band I S. 164.)

„Der nationalsozialistische Arbeitnehmer muß wissen, daß die Blüte der nationalen Wirtschaft sein eignes materielles Glück bedeutet.

Der nationalsozialistische Arbeitgeber muß wissen, daß das Glück und die Zufriedenheit seiner Arbeitnehmer die Voraussetzung für die Existenz und Entwicklung seiner eigenen wirtschaftlichen Größe ist." (Mein Kampf, Band II S. 676.)

Alle Ausführungen zeigen, daß die deutsche Wirtschaft aufzufassen ist als eine Lebensäußerung des Organismus **deutscher Staat** und daß von den wirtschaftenden Menschen gefordert wird, daß sie handeln unter dem Gesichtspunkt der Zusammengehörigkeit im Staate und der Erkenntnis, daß nur das Wohl **aller** auf die Dauer auch das Wohl des **einzelnen** verbürgt.

Da Wirtschaft die Lebensäußerung eines zum Staate zusammengefaßten Volkstums ist, muß **deutsche** Wirtschaft im Gegensatz zum Begriff **Welt**wirtschaft aufgefaßt und dargestellt werden. Nur insoweit Wirtschaftsverflechtungen dieser deutschen Wirtschaft mit den Volkswirtschaften anderer Staaten notwendig oder erwünscht sind, werden diese einer besonderen Untersuchung zu unterziehen sein.

Die Wirtschaft dient der Erhaltung und Förderung des deutschen Volkstums. Sie hat also den Güterbedarf des deutschen Volks zu decken. Diese Aufgabe wird gelöst in einer arbeitsgeteilten Wirtschaft, d. h. eine Gruppe von Menschen arbeitet jeweils gemeinsam an der Erzeugung ganz bestimmter Güter und ist infolgedessen darauf angewiesen, den eigenen Bedarf an Gütern im Austausch mit anderen Wirtschaftsgruppen zu beschaffen. Je weiter sich Arbeitsteilung und Konzentration in der Gütererzeugung entwickelt haben, desto bedeutsamer ist die richtige Abwicklung des Tauschvorgangs, der sich zum Zwecke einer möglichst reibungslosen Durchführung mit Hilfe des Geldes vollzieht. Dem einzelnen schaffenden Menschen ist es natürlich nicht möglich, alle Auswirkungen der von ihm getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen zu übersehen, zumal die gesamten Wirtschaftsvorgänge organisch zusammenhängen. Daraus folgt, daß der Staat eine Stelle haben muß, von der aus die gesamte Wirtschaft übersehen und gelenkt werden kann.

Unter dieser **Wirtschaftslenkung** ist aber keineswegs ein Wirtschaften des Staates oder auch nur ein unmittelbares Mitwirken an einzelnen Wirtschaftsvorgängen zu verstehen. Vielmehr soll die Privatinitiative des berufenen Unternehmers durch Maßnahmen des Staates in keiner Weise gehemmt werden.

In einer Rede vor der Deutschen Arbeitsfront nimmt der Führer hierzu folgendermaßen Stellung:

„Das freie Leben ist so natürlich wie der Kampf in der Natur draußen, der auch keine Rücksicht nimmt und viele Lebewesen vernichtet, so daß nur das Gesunde übrigbleibt. Würde man diesen Grundsatz durch die Sozialisierung beseitigen, so würde man die Prinzipien unserer Staatsverwaltung auf den Aufgabenkreis unseres ganzen Wirtschaftslebens übertragen, und wir würden damit jammervoll Schiffbruch leiden. Wir könnten in einer durchgehend bürokratisierten Wirtschaft überhaupt nicht einen menschlichen Fortschritt erzielen, denn es sind zu einem Fortschritt ungeheure Einsätze nötig."

Die oben geforderte Wirtschaftslenkung setzt voraus eine genaue Kenntnis der lenkenden Stelle von allen Wirtschaftsbedürfnissen und allen Möglichkeiten und Maßnahmen zu deren Befriedigung, ferner einen laufenden Überblick über die Dynamik der Wirtschaftsvorgänge.

Dementsprechend stellt sich die nachfolgende Darstellung die Aufgabe, zunächst zu zeigen, wie sich das deutsche Wirtschaftsleben derzeit abspielt. Es gilt, vorweg den Tatbestand der deutschen Wirtschaft mit seinen wichtigsten Zahlen plastisch herauszuarbeiten, stets mit der Blickrichtung auf die zwangsläufigen Zusammenhänge des gesamten Wirtschaftsgeschehens und auf die Notwendigkeiten künftiger Beeinflussung.

Der weitere Gang der Untersuchung soll die statische Betrachtungsweise zu einer dynamischen erweitern. Hierbei ist unter Statik der Wirtschaftsvorgänge der normale Ablauf der wirtschaftlichen Dinge, also im wesentlichen der Erzeugung, der Verteilung und des Verbrauchs der Wirtschaftsgüter zu verstehen ohne Änderung gegenüber dem Vorjahr, unter Dynamik gerade diese Änderung und ihre — gewollte oder ungewollte — Ursache.

Endlich soll am Beispiel der praktischen Wirtschaftspolitik der letzten beiden Jahre verfolgt werden, in welchen Formen sich die zahlreichen Eingriffe und Hilfeleistungen des Staates abspielten und welcher Erfolg ihnen beschieden war. Abschließend wird ein Ausblick auf die Zukunftsmöglichkeiten der deutschen Wirtschaft bei wohlverstandener staatlicher Wirtschaftslenkung gegeben werden sowie eine Zusammenfassung der Voraussetzungen für eine solche Führung.

I. Die Statik der Wirtschaftsvorgänge

1. Die Bevölkerung Deutschlands und der deutsche Boden

Die deutsche Bevölkerung von rund 66 Millionen Volksgenossen ist auf dem schmalen Raum von rund 471 000 qkm zusammengepreßt. Der Boden ist dabei landwirtschaftlich nicht so ergiebig, wie dies in den großen Agrarländern der Fall ist. An Bodenschätzen sind nur die Kohlen- und Kalilager von Bedeutung, während ein großer Teil der Erze sowie der flüssigen Brennstoffe — wenigstens bis heute — eingeführt werden muß.

Hieraus ergab sich zwangsläufig die wirtschaftliche Lage: Deutschlands Bevölkerungszuwachs mußte frühzeitig in Gewerbe und Handel Aufnahme finden, da der Steigerung der landwirtschaftlichen Beschäftigung bald Grenzen durch den knappen Raum gesetzt waren. Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen konnte sich im Verlauf der letzten 50 Jahre nur unerheblich erhöhen,[1]) während im gleichen Zeitraum die Gesamtbevölkerung von 40 auf 66 Millionen anstieg.[2]) Natürlich wird auch in Zukunft diese oder jene besondere Möglichkeit der Unterbringung weiterer Arbeitskräfte auf dem Lande gegeben sein, so durch Schaffung neuen Kulturlandes und durch Intensivierung der Landwirtschaft (Gärtnerei, Anbau von Textilrohstoffen usw.). Aber in großer Linie gesehen, ist eine Sättigung dieses Berufszweiges mit Arbeitskräften nicht zu verkennen.

---

[1]) Von 7,1 Millionen auf 9,3 Millionen, doch sind die beiden Zahlen nicht ohne weiteres vergleichbar, da in der erstgenannten die mithelfenden Familienangehörigen nicht in gleichem Umfang wie bei den späteren Zählungen enthalten sind.

[2]) Die Ziffern beziehen sich auf den Gebietsstand 1933.

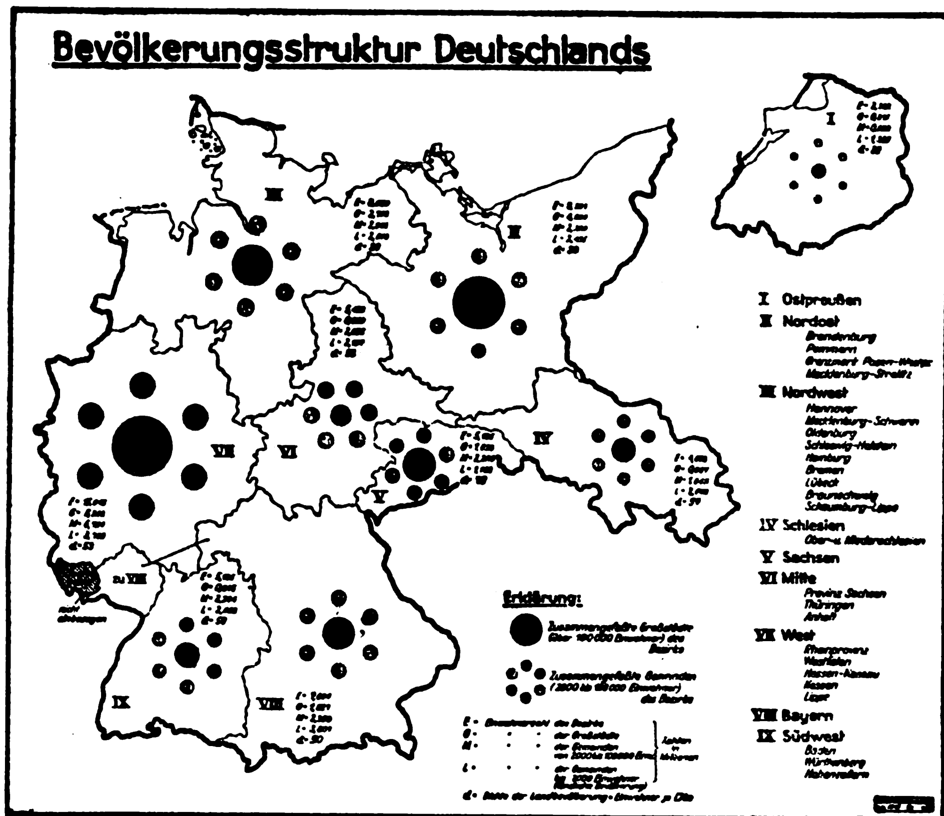


Abbildung 1

Zahlentafel 1
Bevölkerungsstruktur
(Wohnbevölkerung 1933)

Bezirk	Großstädte		Gemeinden von 2000 bis 100000 Einw.		Gemeinden bis 2000 Einwohner		Gesamtbevölkerung	
	1000 Kopf	Kopf je qkm*)	1000 Kopf	Kopf je qkm*)	1000 Kopf	Kopf je qkm*)	1000 Kopf	Kopf je qkm*)
I Ostpreußen . .	315	9	688	19	1329	36	2332	63
II Nordost	4506	56	2390	29	2435	30	9331	115
III Nordwest . . .	2746	35	2943	38	2810	36	8499	109
IV Schlesien . . .	967	27	1648	46	2068	57	4683	129
V Sachsen	1826	122	2206	147	1163	78	5195	347
VI Mitte	660	17	2656	67	2107	53	5423	137
VII West	6382	91	6754	97	3709	53	16845	241
VIII Bayern	1527	20	2350	31	3807	50	7684	101
IX Südwest	845	24	2244	63	2092	58	5181	145
Deutsches Reich**) . .	19774	24	23879	51	21520	46	65173	139

*) Bezirksfläche. — **) Ohne Saargebiet.

Abb. 1 und die ihr zugrunde liegende Zahlentafel 1 veranschaulichen die Auswirkung des Gesagten auf die regionale Bevölkerungsstruktur Deutschlands. Rechnet man zur ländlichen Bevölkerung die Gemeinden unter 2000 Einwohner, so sieht man, daß die Dichte der Landbevölkerung im Norden des Reichs ziemlich gleichmäßig 30 bis 36 Einwohner/qkm beträgt, in Mitteldeutschland und im Süden steigt sie auf 50 bis 58 Einwohner/qkm. Lediglich das dichtbesiedelte Sachsen bildet eine Ausnahme mit 78 Landbewohnern/qkm.

Demgegenüber ist die städtische Bevölkerung Deutschlands der im großen und ganzen gleichmäßig verteilten Landbevölkerung sehr unterschiedlich überlagert und bewirkt so insbesondere in Sachsen und im Westen die aus der Gesamtdichte der Bezirke (letzte Spalte der Zahlentafel 1) abzulesenden Bevölkerungszusammenballungen.

Es wurde eingangs schon berührt, daß Deutschland nicht nur an selbsterzeugten Nahrungsmitteln, sondern auch an Rohstoffen ein verhältnismäßig armes Land ist. Diese Tatsache zwingt zu Rohstoffeinfuhren, deren Bezahlung letzten Endes nur durch Fertigwarenausfuhr erfolgen kann. Es ist Deutschland in hohem Maße gelungen, der deutschen Ware Geltung auf dem Weltmarkt zu verschaffen. Der Anteil Deutschlands an der Fertigwarenausfuhr der Welt betrug in den letzten Jahren rund 20 v. H. Auf die Bedeutung des Außenhandels für den innerdeutschen Markt und auf seine Gestaltung in den letzten Jahren wird an späterer Stelle noch ausführlich eingegangen werden.

2. Die Erzeugung der Wirtschaftsgüter

a) Landwirtschaft

Der Wert der Jahreserzeugung der deutschen Landwirtschaft belief sich 1933/34 auf rund 10 Milliarden RM. Die gewonnenen Produkte dienen im wesentlichen der Nahrungsmittelversorgung der deutschen Bevölkerung. Im einzelnen wurden, in runden Zahlen, erzeugt:

		Mrd. RM
Pflanzliche Nahrungsmittel		
	Getreide und Kartoffeln	2,5
	Zuckerrüben, Gemüse, Obst u. dgl.	1,25
Tierische Nahrungsmittel		
	Milch und Milchprodukte	2,2
	Rindfleisch	1,1
	Schweinefleisch	2,0
	Schafe und Ziegen	0,2
	Geflügel, Eier	0,5
Dazu noch Pferde, soweit nicht in der Landwirtschaft verwendet (grobe Schätzung)		0,25
	Insgesamt	10,0

Nicht der Ernährung dient neben dem Pferdeüberschuß eine landwirtschaftliche Erzeugung von rund 0,15 Milliarden RM (Häute, Flachs, Wolle u. dgl.). Zur Feststellung der Selbstversorgungslage Deutschlands ist ferner der Wert der in der Landwirtschaft verwandten eingeführten Futtermittel mit knapp 0,3 Milliarden RM in Abzug zu bringen. Einer heimischen Erzeugung von somit 9,3 Milliarden RM — einschließlich Fischerei von 9,4 Milliarden RM — steht eine Einfuhr an Nahrungs-, Futter- und Genußmitteln von insgesamt 1,3 Milliarden RM gegenüber, wobei die — an sich unbedeutende — Nahrungsmittelausfuhr bereits abgesetzt wurde.

Im einzelnen wurden 1934 eingeführt:

	Einfuhr Millionen RM	Ausfuhr Millionen RM	Saldo Millionen RM
Brotgetreide und Mehl	66	29	37
Gemüse, Obst u. dgl.	239	11	228
Südfrüchte	141	—	141
Milch und Milchprodukte	107	1	106
Pflanzliche Fette, Schmalz, Talg . .	54	16	38
Kakao	33	—	33
Fleisch und Fische	91	7	84
Lebende Tiere	33	4	29
Eier	74	—	74
Sonstige Lebensmittel	44	27	17
Nahrungsmittel insgesamt	882	95	787
Kaffee	119	—	119
Tabak	124	1	123
Sonstige Genußmittel	36	24	12
Genußmittel insgesamt	279	25	254
Futtermittel	295	3	292
Ernährungsgüter insgesamt	1 456	123	1 333

Wertmäßig betrachtet war nach dem Mitgeteilten die deutsche Ernährungswirtschaft 1934 zu 87,6 v. H. autark; nur 12,4 v. H. des Gesamtbedarfs war einzuführen. Allerdings gibt eine nur wertmäßige Betrachtung leicht ein schiefes Bild von der wirklichen Lage. Die Einfuhrpreise lagen nämlich teils um ein Vielfaches unter dem heimischen Preisniveau, so daß die mengenmäßige Betrachtung der Dinge zu einem anderen Ergebnis führt. Die notwendige Berichtigung der Werte kann nach zwei Gesichtspunkten erfolgen, die beide ihr Für und Wider haben. Entweder man rechnet kalorimetrisch, wie dies das Institut für Konjunkturforschung getan hat, und findet ein Verhältnis von Einfuhr zur Eigenerzeugung von etwa 20 v. H. zu 80 v. H.; hierbei können leider die wesentlichsten Genußmittel, wie Kaffee, Tee und Tabak, in die Rechnung nicht einbezogen werden. Oder man greift auf die Preislage eines früheren Jahres zurück, in welchem die Preisschere zwischen Einfuhr- und Inlandpreisen nicht so stark klaffte. Als ein brauchbares Bezugsjahr kann das Jahr 1929 gelten, weil in diesem Jahr die deutsche Außenhandelsbilanz ausgeglichen war, ein Zeichen, daß die Einfuhrpreise der außenwirtschaftlichen Gesamtlage einigermaßen entsprachen. In Preisen von 1929[3]) hätte die heimische Erzeugung des Jahres 1934 rund 12,8 Mrd. RM betragen, die Nahrungs- und Genußmitteleinfuhr dagegen rund 3,0 Mrd. RM. Das Verhältnis der Einfuhr zur Eigenerzeugung stellt sich hiernach auf 19 v. H. zu 81 v. H. Beide Berechnungsarten decken sich also im großen und ganzen.

Natürlich verteilt sich der landwirtschaftliche Zuschußbedarf nicht gleichmäßig auf das ganze Reich. Vielmehr gibt es in Deutschland auf der einen Seite Bezirke mit erheblichem landwirtschaftlichen Überschuß — es sind dies insbesondere der Nordwesten und Ostpreußen —, auf der andern Seite weisen der dichtbevölkerte Westen sowie Sachsen einen recht beträchtlichen Zuschußbedarf auf.

Eine Übersicht über die regionale Nahrungsmittelversorgung (ohne Genußmittel) gibt Abb. 2 und die ihr zugrunde liegende Zahlentafel 2. Die Futtermittelbewegung konnte hierbei der mangelnden statistischen Unterlagen wegen nicht berücksichtigt werden.

[3]) Agrarindex: 1934 = 100, 1929 = 136.

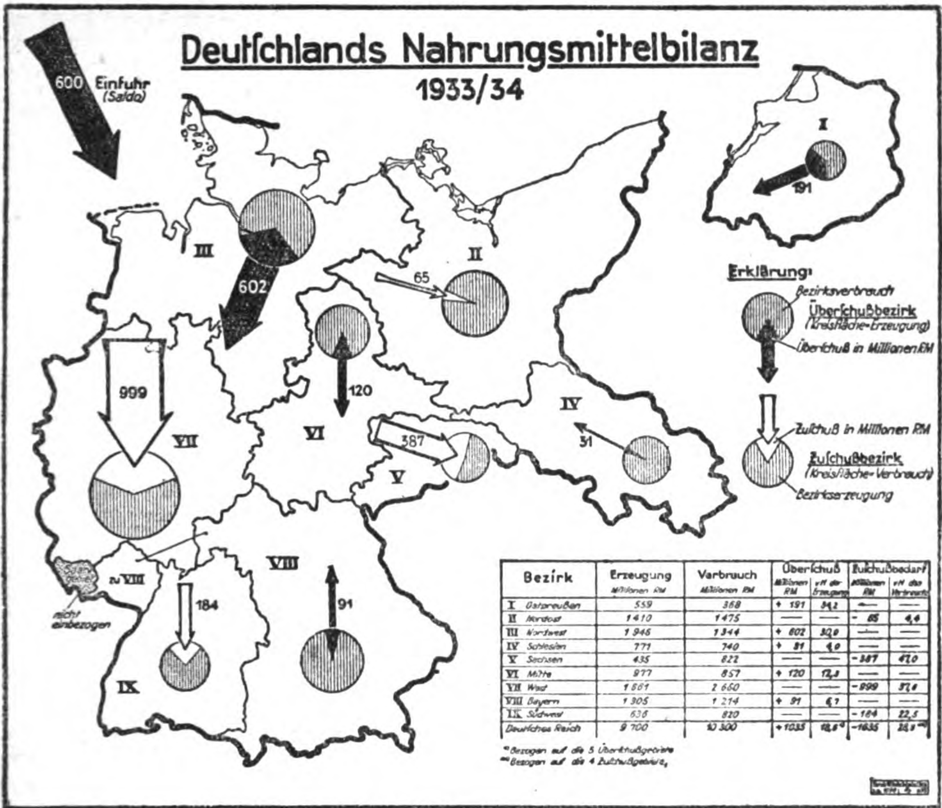


Abbildung 2

Zahlentafel 2
Nahrungsmittelbilanz (1933/34)

Bezirk	Erzeugung Millionen RM	Verbrauch Millionen RM	Überschuß Millionen RM	Überschuß v. H. der Erzeugung	Zuschußbedarf Millionen RM	Zuschußbedarf v. H. des Verbrauchs
I Ostpreußen . . .	559	368	+ 191	34,2	—	—
II Nordost	1 410	1 475	—	—	— 65	4,4
III Nordwest	1 946	1 344	+ 602	30,9	—	—
IV Schlesien	771	740	+ 31	4,0	—	—
V Sachsen	435	822	—	—	— 387	47,0
VI Mitte	977	857	+ 120	12,3	—	—
VII West	1 661	2 660	—	—	— 999	37,6
VIII Bayern	1 305	1 214	+ 91	6,7	—	—
IX Südwest	636	820	—	—	— 184	22,5
Deutsches Reich	9 700	10 300	+ 1 035	18,6*)	— 1 635	28,3**)

*) Bezogen auf die 5 Überschußgebiete.
**) Bezogen auf die 4 Zuschußgebiete.

Der Wert der deutschen landwirtschaftlichen Erzeugung 1933/34 wurde eingangs dieses Abschnitts auf rund 10 Mrd. RM beziffert. Diese Summe entspricht den Roheinnahmen sämtlicher landwirtschaftlichen Betriebe, wobei der Selbstverbrauch des Landwirts an Nahrungsmitteln gleichfalls zu Erzeugerpreisen eingesetzt ist. Von den

Roheinnahmen sind vorweg der Fremdbezug[4]) sowie sämtliche Unkosten zu begleichen. Der Restbetrag bildet das Entgelt für die Tätigkeit der selbständigen Landwirte und ihrer mithelfenden Familienangehörigen. Die Löhne zählen bei einer solchen Rechnung, privatwirtschaftlich betrachtet, zu den Unkosten. Bei unserer volkswirtschaftlichen Untersuchung soll aber jeweils die Einheit: „Arbeitgeber und Gefolgschaft" nicht getrennt werden. Die Löhne sollen daher bei den Reineinnahmen der Wirtschaftsgruppe: „Landwirtschaft" erscheinen.

Hiermit erhält die Jahresbilanz der deutschen Landwirtschaft etwa folgendes Aussehen:

Jahresbetriebsbilanz der deutschen Landwirtschaft*)
(Wirtschaftsjahr 1933/34)

Betriebseinnahmen	Milliarden RM	Betriebsausgaben	Milliarden RM
Gesamter Verkaufserlös . . .	7,4	Fremdbezug[4])	2,4
Wert der Nahrungsmittelerzeugung für den Eigenverbrauch	2,6	Steuern und Abgaben	0,8
Wert der Wohnung	0,7	Zinsen	0,6
		Anrechnung des Eigenverbrauchs und der Wohnung	3,3
		Barerlös = Löhne, Gehälter u. Bareinkommen der selbständigen Landwirte	3,6
	10,7		10,7

*) Einschließlich Gärtnerei, Weinbau u. dgl., aber ohne Forstwirtschaft.

Man sieht aus dieser knappen Zusammenstellung, daß die Landwirtschaft auch heute, also nach der Preisstabilisierung etwa auf dem Preisniveau von 1931, keineswegs ein außerordentlich hohes Einkommen hat. Die Dinge liegen vielmehr so, daß die Einnahmen ohne die bekannten staatlichen Eingriffe weit unter dem Erträglichen gelegen hätten, was mit dem Ruin zahlreicher Betriebe gleichbedeutend gewesen wäre. Bei einer Gesamtzahl von 8,9 Millionen landwirtschaftlicher Erwerbstätigen errechnet sich aus vorstehenden Ziffern ein Durchschnittseinkommen (Eigenverbrauch plus Barerlös) von rund 770 RM je Tätigen gegenüber einem Durchschnittseinkommen von 1650 RM je Einkommensbezieher der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.[5]) Jedoch müssen bei einem Vergleich verschiedene zugunsten der Landwirtschaft sprechende Umstände berücksichtigt werden, so die hier verhältnismäßig große Zahl der Tätigen und somit Einkommensbezieher in einer Familie — in der Landwirtschaft gibt es 4,5 Millionen „mithelfende Familienangehörge", in der ganzen übrigen Wirtschaft nur 0,8 Millionen —, ferner der, gemessen an städtischen Verhältnissen, niedrige Preisansatz für selbstgewonnene Nahrungsmittel, Wohnung u. dgl.[6]) Trotzdem ist die finanzielle Schlechterstellung des Bauern unverkennbar, wohingegen es, von einer höheren Warte aus gesehen, allerdings mehr als zweifelhaft bleibt, ob der Städter seine Besserstellung nicht letzten Endes mit den bekannten Großstadtschäden und -schädigungen zu teuer erkauft.

b) Industrie und Handwerk

Industrie und Handwerk pflegen in der gewerblichen Statistik nicht unterschieden zu werden. Dies und die häufig gegeneinander nicht scharf abzugrenzende Unterteilung

[4]) Futtermittel, Düngemittel, Ersatzmaschinen und -bauten, industrielle Rohstoffe (Kohle, flüssige Brennstoffe usw.), handwerkliche Tätigkeit (Baureparaturen, Schmiede, Stellmacherei usw.), Inanspruchnahme der öffentlichen Betriebe (Reichsbahn, Reichspost, Elektrizitätswerke usw.).

[5]) 1934.

[6]) Die beiden aufgeführten Umstände allein würden, rechnerisch berücksichtigt, das landwirtschaftliche Durchschnittseinkommen um über die Hälfte heben.

in zur Zeit zwanzig[7]) Untergruppen erschwert den Überblick erheblich. Im folgenden wird daher versucht, die vorerwähnten Untergruppen zu sechs in sich verhältnismäßig geschlossenen Hauptgruppen zusammenzufassen. Um ein Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gruppen zu vermitteln, wurden jeweils die Beschäftigtenzahlen für 1929, 1932 und 1934 beigefügt.

Die Hauptgruppen von Industrie und Handwerk

	1929	1932	1934
	Beschäftigte Personen in 1000		
Bergbau	720	440	480
Eisen- und Stahlgewinnung	420	210	300
Metallhütten	70	40	60
Eisen-, Stahl- und Metallwaren	860	580	710
Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau	1 060	560	800
Elektrotechnik	420	250	320
Optik und Feinmechanik	130	90	100
Musikinstrumente und Spielwaren	110	40	40
Gruppe B 1	3 790	2 210	2 810
Chemie	360	250	310
Kautschuk	80	40	50
Leder	160	110	140
Papierindustrie	270	180	200
Vervielfältigungsgewerbe	370	260	270
Gruppe B 2	1 240	840	970
Nahrungsmittelgewerbe	1 540	1 390	1 520
Gruppe B 3	1 540	1 390	1 520
Baugewerbe	2 010	720	1 800
Holz- und Schnitzstoffgewerbe	830	570	710
Steine und Erden	660	360	500
Gruppe B 4	3 500	1 650	3 010
Textilgewerbe	1 100	820	950
Bekleidung	1 370	1 010	1 110
Gruppe B 5	2 470	1 830	2 060
Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung	150	140	140
Gruppe B 6	150	140	140
Insgesamt	12 690	8 060	10 510

Die Gesamtzahl der gewerblichen und industriellen Betriebe der Wirtschaftsabteilung Industrie und Handwerk betrug bei den letzten beiden Betriebszählungen 1925 und 1933 fast unverändert rund 1,8 Millionen.[8]) 1932 dürfte allerdings eine kleine Abweichung der Betriebszahl nach unten, 1934 dagegen nach oben stattgefunden haben. Die Ziffer: „rund 1,8 Millionen Betriebe" besagt, daß in Deutschland dem Kleinbetrieb erhebliche Bedeutung zukommt. Einen genaueren Einblick in die Betriebsstruktur gewinnt man, wenn man die Statistik der gewerblichen Mittel- und Großbetriebe mit zu Rate zieht. Als gewerblicher Mittelbetrieb gilt ein Betrieb, der

[7]) Eine 21. Untergruppe, das Reinigungsgewerbe (hauptsächlich Barbiergewerbe), soll nicht bei dieser Wirtschaftsabteilung, sondern bei den Dienstleistungen untergebracht werden.
[8]) Auch hier ohne Reinigungsgewerbe.

5 bis 49 Arbeitnehmer beschäftigt, als Großbetrieb ein solcher von mindestens 50 Arbeitnehmern. Nach dieser Unterteilung sehen die Verhältnisse für 1932/33 folgendermaßen aus:

Die Betriebsgrößenklassen von Industrie und Handwerk
(1932/33)

	Klein-betriebe	Mittel-betriebe	Groß-betriebe	Insgesamt
Zahl der Betriebe (in 1000)	1 631	115	19	1 765
Zahl der Beschäftigten (in 1000) . . .	2 740	1 595	3 730	8 065
Beschäftigte je Betrieb	1,7	13,8	192,9	4,6

In den Jahren 1932 und 1933 waren also rund 92 v. H. aller Betriebe Kleinbetriebe und umfaßten 34 v. H. der Gesamtbelegschaft von Industrie und Handwerk. Der Großbetrieb stellte sich demgegenüber der Zahl nach auf rund 1 v. H., gab aber 46 v. H. der insgesamt Beschäftigten Arbeit. Die Mittelbetriebe (rund 7 v. H.) stellen mit ihrer Belegschaft von 20 v. H. der Gesamtzahl die kleinste der drei aufgeführten Gruppen dar. Beachtlich ist, daß vorstehende Verhältnisziffern sich mit steigender Konjunktur zugunsten der Mittel- und Großbetriebe verschieben, da der konjunkturelle Beschäftigungszuwachs sowohl die Anzahl als auch die Beschäftigtenziffern der Mittel- und Großbetriebe in viel stärkerem Maße zu erhöhen pflegt als die der Kleinbetriebe. Umgekehrt ist der Kleinbetrieb krisenfester.

Über die regionale Verteilung von Industrie und Handwerk gibt Abb. 3 und die ihr zugrunde liegende Zahlentafel 3 Aufschluß.

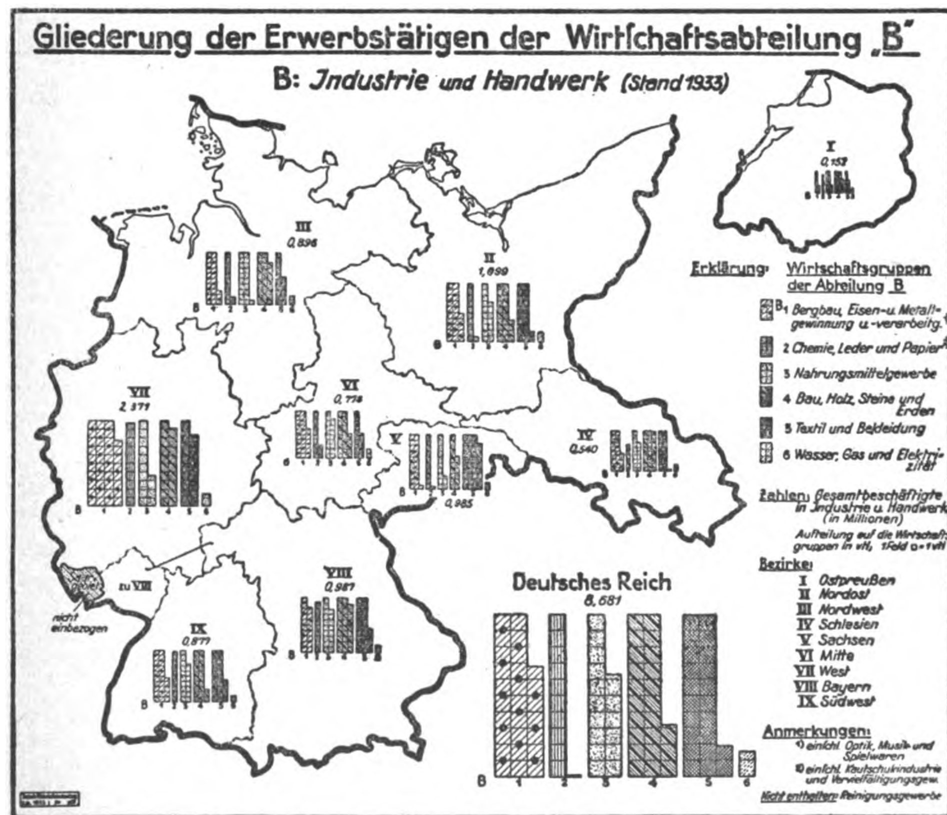


Abbildung 3

Zahlentafel 3

Die Beschäftigten in Industrie und Handwerk
Betriebszählung 1933
in 1000
(*kursiv:* Dichte der Besetzung je 1000 Einwohner)

Bezirk	Bergbau, Eisen und Metall	Chemie, Leder, Papier	Nahrungsmittel	Bau, Holz, Steine und Erden	Textil und Bekleidung	Wasser, Gas, und Elektrizität	Industrie und Handwerk insgesamt
I Ostpreußen	21 *9*	13 *5,6*	36 *15,4*	55 *23,6*	24 *10,3*	3 *1,3*	152 *65*
II Nordost .	272 *29,2*	120 *12,9*	185 *19,8*	261 *28*	242 *26*	19 *2*	1 099 *118*
III Nordwest .	203 *23,8*	99 *11,6*	188 *22,1*	251 *29,5*	138 *16,2*	17 *2*	896 *105*
IV Schlesien .	132 *28,2*	36 *7,7*	92 *19,6*	161 *34,3*	110 *23,5*	9 *1,9*	540 *115*
V Sachsen . .	205 *39,3*	104 *20*	123 *23,7*	159 *30,6*	380 *73*	14 *2,7*	985 *189*
VI Mitte . .	202 *37,4*	99 *18,3*	143 *26,4*	195 *36*	119 *22*	16 *3*	774 *144*
VII West . .	893 *53*	230 *13,6*	323 *13,8*	453 *26,9*	436 *25,9*	36 *2,1*	2 371 *141*
VIII Bayern .	180 *23,6*	90 *11,7*	177 *23,2*	285 *37,1*	241 *31,4*	14 *1,8*	987 *129*
IX Südwest .	219 *41,6*	85 *16,4*	152 *29,3*	197 *38*	213 *41*	11 *2,1*	877 *169*
Deutsches Reich .	2 327 *35,7*	876 *13,5*	1 419 *21,8*	2 017 *31*	1 903 *29,2*	139 *2,1*	8 681 *133*

In Zahlentafel 3 sind jeweils den absoluten Beschäftigtenzahlen die Dichteziffern (*kursiv*) beigefügt. Sie besagen, wieviel Erwerbstätige der betrachteten Gewerbegruppe auf 1000 Einwohner des zugehörigen Bezirks entfallen. Die regionalen — zumeist geologisch oder historisch bedingten — Abweichungen sind für einige Gewerbegruppen recht beträchtlich; so schwanken die Dichteziffern für die Hauptgruppe: „Bergbau, Eisen und Metall" zwischen 9 (Ostpreußen) und 53 (West). Für die Hauptgruppen: „Chemie usw." sowie „Textil und Bekleidung" liegen die Verhältnisse ähnlich. Für die letztgenannte Gruppe hält Sachsen mit 73 oder 250 v. H. des Reichsdurchschnitts (unterste Ziffer der Spalte) die Spitze.

Die restlichen Hauptgewerbegruppen sind regional weit gleichmäßiger aufgebaut. Am geringsten sind die Schwankungen der Dichteziffern bei der Hauptgruppe: „Bau, Holz, Steine und Erden". Sie bewegen sich zwischen 23,6 (Ostpreußen) und 38 (Südwest) und somit zwischen 72 und 122 v. H. des Reichsdurchschnitts.

Interessant und auf den ersten Blick überraschend ist auch die regionale Verteilung der gesamten Wirtschaftsabteilung Industrie und Handwerk (letzte Spalte der Zahlentafel 3). Hier führt Sachsen mit einer industriellen Dichteziffer von 189 Erwerbstätigen je 1000 Einwohner, es folgen Südwest, Mitte und erst an vierter Stelle West, das sich mit 141 Erwerbstätigen je 1000 Einwohner nur wenig vom Reichsdurchschnitt (133 Erwerbstätige je 1000 Einwohner) unterscheidet. Den Beschluß macht Ostpreußen mit nur 65 Erwerbstätigen je 1000 Einwohner, also mit rund der Hälfte des Reichsdurchschnitts.

Die bildliche Darstellung der Abb. 3 spiegelt zweierlei wider: einmal, in der Größe der dargestellten Rechtecke, die absolute Bedeutung von Industrie und Handwerk in den untersuchten Bezirken, dann, in ihrer Aufteilung — die Vomhundertsätze können in der Zeichnung jeweils leicht abgezählt werden —, die regionalen Besonderheiten in der gewerblichen Besetzung.

Die bisherigen Feststellungen befaßten sich mit der Zahl der Erwerbstätigen und ihrer Veränderung. Wir kommen nun zu der Betrachtung der Produktionswerte der verschiedenen Gewerbegruppen. Die Produktion des Jahres 1934 ist in ihrer ungefähren Größe und Verteilung in Zahlentafel 4 zusammengestellt.

Zahlentafel 4
Industrie und Handwerk
Produktionswerte 1934

Gruppe	Gruppenumsatz Milliarden RM	Gruppenfrembezug Milliarden RM	Wertschöpfung Milliarden RM	Wertschöpfung RM / Beschäftigten
Bergbau, Eisen und Metall	11,5	3,1	8,4	3 000
Chemie, Leder, Papier	7,0	3,9	3,1	3 200
Nahrungsmittel	11,7	5,6	3,2	2 100
dazu Verbrauchsteuern und Zölle . .	—	—	2,9	
Bau, Holz, Steine, Erden	7,5	2,1	5,4	1 800
Textil und Bekleidung	8,3	3,7	4,6	2 230
Wasser, Gas, Elektrizität	2,0	0,8	1,2	8 600
Industrie und Handwerk insgesamt . .	48,0	19,2	28,8	2 730

Zum Verständnis der hier gebrachten Begriffe Wertschöpfung, Gruppenfremdbezug und Gruppenumsatz sei folgendes vorausgeschickt:

Soweit überhaupt Erhebungen vorliegen, pflegen bisher in der Statistik vor allem die Umsatzziffern der einzelnen Gewerbezweige erfaßt zu werden. Dies hat zur Folge, daß man sich nur schwer einen Überblick über die eigentliche Leistung der Erwerbstätigen des betrachteten Gewerbezweiges verschaffen kann, da hierzu ja die bezogenen Rohstoffe sowie sämtliche Hilfsleistungen anderer Gruppen vom Umsatz in Abzug zu bringen wären. Ein weiterer Mangel der Rechnung mit „Bruttoumsätzen" besteht darin, daß sich derartige Umsätze für die ganze Wirtschaft nur addieren lassen, wenn man Doppelzählungen in Kauf nimmt. Beispielsweise liefert die Lederindustrie Leder an die Schuhindustrie. Diese Lieferung erscheint bei einer Addition der Umsatzwerte beider Industriezweige zweimal, hier als Fertigfabrikat, dort als Rohstoff usw.

Die geschilderten Schwierigkeiten werden vermieden, wenn man anstatt oder neben den Umsatzziffern die sogenannten Wertschöpfungsziffern (dritte Spalte der Zahlentafel 4) einführt, die nur die eigenen Leistungen des betrachteten Gewerbezweiges umfassen. Als solche sollen gelten: die Löhne und Gehälter, die Unternehmergewinne, die Steuern und Abgaben und die Zinsen. Aus der Betriebsrechnung findet man die Wertschöpfung aus dem Umsatz am einfachsten dadurch, daß man von ihm jeglichen Fremdbezug abzieht.

Der Gruppenfremdbezug kann ausländischen Ursprungs sein (Rohstoffeinfuhr) oder er kann in heimischen Lieferungen oder Dienstleistungen anderer Gewerbe- oder Wirtschaftsgruppen bestehen.

Die Gruppenumsatzziffer gibt an, wieviel die jeweils betrachtete Gruppe nach außen absetzt. Die Umsätze innerhalb ein und derselben Gruppe bleiben also unberücksichtigt. Der Gruppenumsatz ist hiernach weitgehend von der gewählten Gruppierung der verschiedenen Wirtschaftszweige abhängig.

Als Endergebnis verzeichnet die Tabelle, daß im Jahre 1934 von Industrie und Handwerk insgesamt für 28,8 Mrd. RM Werte geschaffen wurden, und zwar, nach der auf Seite 9 gebrachten Beschäftigtenübersicht, von 10,51 Millionen Tätigen. Es entspricht dies einer Durchschnittsleistung im Werte von 2730 RM/Kopf. Die letzte Spalte der Zahlentafel 4 gibt darüber Auskunft, daß dieses Durchschnittsergebnis bei einigen Wirtschaftszweigen unterschritten, bei anderen wieder ganz erheblich überschritten wird. Die Differenzen sind in erster Linie in dem verschieden ausgerüsteten Produktionsapparat zu suchen sowie in der jeweiligen Marktlage, die in der recht unterschiedlichen Höhe der Löhne und der Unternehmergewinne ihren Ausdruck findet.

Um die Bedeutung von Industrie und Handwerk im Rahmen der deutschen Gesamtwirtschaft richtig zu würdigen, sei nachfolgend die Wertschöpfung auch der übrigen großen Wirtschaftsabteilungen in runden, teils geschätzten Zahlen kurz zusammengestellt:

Die Wertschöpfung der deutschen Wirtschaft
(1934)

	Mrd. RM
Landwirtschaft	8,7
Industrie und Handwerk	28,8
Verkehrswesen	4,7
Handel	9,0
Wohnungswesen	4,4
Freie Berufe und persönliche Dienstleistungen	3,0
Deutsche Wirtschaft insgesamt:	58,6
Abzug für Sachunterhalt der öffentlichen Verwaltungswirtschaft	2,2
Gesamtwertschöpfung der deutschen Wirtschaft für individuelle Bedarfsdeckung und Investitionen	56,4

c) Handel und Verkehr

Rund ein Viertel der gesamten Wertschöpfung der deutschen Wirtschaft trifft auf Verkehr und Handel. Die am Schluß des vorausgegangenen Abschnitts gebrachte Zusammenstellung weist für das Verkehrswesen allein eine Wertschöpfung von 4,7 Mrd. RM, für den Handel eine solche von 9 Mrd. RM auf. In diesen Ziffern ist, der Definition der Wertschöpfung entsprechend, der Fremdbezug an Material und Hilfsleistungen für Zwecke des Verkehrs und Handels noch nicht enthalten. Der gesamte Aufwand für die Beförderung und Verteilung der Güter, einschließlich der Kosten für die Personenbeförderung, ist somit auf ein Viertel bis ein Drittel der Gesamtleistung der Volkswirtschaft zu veranschlagen.

Im einzelnen seien über die Bedeutung von Verkehr und Handel nachfolgende Angaben gemacht:

1. Verkehrswesen

Reichsbahn, Betriebseinnahmen 1934	3,1 Mrd. RM
Reichspost, „ 1934	1,7 „ „
Sonstiges Verkehrswesen, Betriebseinnahmen 1934 (Schätzung)	1,5 „ „
Verkehrswesen insgesamt	6,3 Mrd. RM
Hiervon Wertschöpfung	4,7 Mrd. RM
Fremdbezug	1,6 „ „

2. Einzelhandel

Nahrungs- und Genußmittel, Umsatz 1934	10,5 Mrd. RM
Bekleidung und Textilien, „ „	6,8 „ „
Hausrat und Wohnbedarf, „ „	3,0 „ „
Kultur- und Luxusbedarf, „ „	2,8 „ „
Kohlen, „ „	1,1 „ „
Einzelhandelsumsatz insgesamt	24,2 Mrd. RM.
Hiervon schätzungsweise:	
Wert des Warenbezugs vom Erzeuger	16,0 Mrd. RM
Handelsspanne	8,2 „ „
Die Handelsspanne wieder zerfällt in	
Eigene Wertschöpfung des Einzelhandels und des einschlägigen Großhandels	4,8 Mrd. RM
Fremdbezug (Mieten, Frachten, Verpackung, Reklame usw.)	3,4 „ „

3. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Geschätzter Umsatz 1934	4,4 Mrd. RM
davon eigene Wertschöpfung	2,2 „ „

4. Banken, Versicherungen, Vermittlungen sowie der unter 2 nicht erfaßte Großhandel usw.

Geschätzte Wertschöpfung 1934	2,0 Mrd. RM

Den aufgeführten hohen Wertschöpfungsziffern von Verkehr und Handel entsprechen hohe Beschäftigungszahlen.

Die Betriebszählung 1933 weist aus:

	Tätige:
Verkehrswesen	1,3 Millionen
Davon: Reichsbahn	*0,63* „
Reichspost	*0,34* „
Einzelhandel	1,9 „
Großhandel	0,7 „
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	0,8 „
Banken, Versicherungen, Vermittlungen, Verlagsgewerbe	0,8 „
Verkehr und Handel insgesamt	5,5 Millionen

d) Wohnungswesen

Der Wohnungsbestand im Deutschen Reich betrug Ende 1934 rund 17 Millionen Wohnungen. Es kommt also auf rund 4 Einwohner oder, nach einer anderen Rechnung, auf 2 Erwerbspersonen eine Wohnung.

Unter den genannten 17 Millionen Wohnungen gibt es rund 8 Millionen Kleinwohnungen, d. h. solche mit 1 bis 3 Wohnräumen einschließlich Küche.

Rund 20 v. H. der Gesamtzahl oder 3,4 Millionen Wohnungen sind Neubauwohnungen, d. h. sie wurden erst nach dem 1. 7. 1918 erstellt. 13,6 Millionen Wohnungen zählen entsprechend zu den Altwohnungen.

Der Jahresmietwert dürfte wie folgt zu schätzen sein:

Hausaltbesitz	4,4 Mrd. RM
Hausneubesitz	1,7 „ „
Mietwert der zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Wohnungen	0,7 „ „
Jahresmietwert insgesamt	6,8 Mrd. RM.

Die Wohnungsnutzung stellt einen nicht unbeträchtlichen Teil der jährlich verfügbaren Güter und damit des Volkseinkommens dar. Wertschöpfungsmäßig gehört der größte Teil des Mietwertes, nämlich 4,4 Mrd. RM, zur Wertschöpfung des Hausbesitzes, während der Restbetrag als sogenannter Gruppenfremdbezug für die Unterhaltung der Wohnungen und für die Amortisation (Ersatz) der Baulichkeiten einzusetzen ist.

Der genannte Wert der jährlichen Wohnungs**nutzung** steht mit dem Wert des jährlichen **Neubauvolumens** in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Der Aufwand für Wohnungsneubau betrug 1934 rund 1,2 Mrd. RM. Davon treffen bei einer über die ganze Volkswirtschaft ausgedehnten Betrachtungsweise 0,8 Mrd. RM auf den Ersatz des laufenden Verschleißes an Wohngebäuden, während die verbleibenden 0,4 Mrd. RM als eigentliche volkswirtschaftliche Neuinvestition im Wohnungsbau zu gelten haben.

e) Dienstleistungen

Wir sahen, daß im volkswirtschaftlichen Haushalt neben der Gütererzeugung, also neben der Wertschöpfung von Landwirtschaft, Industrie und Handwerk, noch andere wirtschaftliche Leistungen eine große Rolle spielen. Bis jetzt wurden erfaßt: die Beförderung und Verteilung der erzeugten Güter, die Personenbeförderung, die Dienste des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Banken, der Versicherungen und endlich die Bereithaltung des Wohnraumes.

Hierzu treten alle anderweitigen Dienste, soweit sie der Befriedigung privatwirtschaftlicher Bedürfnisse dienen, wie vor allem die Tätigkeit der freien Berufe, die Gesundheitspflege, die häuslichen Dienstleistungen u. dgl. Die Ermittlung der Wertschöpfung gerade der hierher gehörenden Berufsgruppen macht aus Mangel fast jeglicher Unterlagen besondere Schwierigkeiten. Vorderhand muß man sich daher mit einer groben Pauschalschätzung begnügen unter Berücksichtigung lediglich der in Betracht kommenden Kopfzahlen sowie der mittleren Einkommensverhältnisse. Es handelt sich, der Größenordnung nach, etwa um folgende Ziffern:

	1934 Anzahl der Tätigen Millionen	1934 Wertschöpfung Mrd. RM
Freie Berufe einschließlich Gesundheitspflege . .	0,8	2,0
Hausangestellte zuzüglich der vorübergehend häuslich Tätigen	1,5	1,0

f) Außenhandel

Die Waren**einfuhr** muß letzten Endes durch den Erlös der Waren**ausfuhr** beglichen werden. In diesem Sinne verschafft der deutsche Exporteur der deutschen

Wirtschaft die im Lande gar nicht oder nur mit hohem Aufwand erzeugbaren Rohstoffe und Nahrungsmittel.
Zahlentafel 5 gibt, unter Vermeidung von Doppelzählungen, für die einzelnen Gewerbezweige eine Gegenüberstellung der 1934 benötigten Einfuhr sowie der jeweils erzielten Ausfuhr. Der Vollständigkeit halber wurde neben den eingeführten Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Halbfabrikaten auch die Fertigwareneinfuhr in die Einfuhrziffern einbezogen, auf der anderen Seite enthalten die Ausfuhrziffern ebenfalls das gesamte Ausfuhrergebnis.

Zahlentafel 5

Der deutsche Außenhandel 1934

	Einfuhr Millionen RM	Ausfuhr Millionen RM
Nahrungs- und Genußmittel sowie Futtermittel	1 556	123
Rohstoffe und Industrieerzeugnisse	2 991	4 044
davon:		
Waren der Hauptgewerbegruppe Bergbau, Eisen, Metalle		
Bergbau	311	367
Eisen	180	235
NE-Metalle	190	32
Eisen- und Stahlwaren	27	339
NE-Metallwaren	17	205
Maschinen	49	446
Fahrzeuge	11	56
Elektrotechnik	39	270
Musikinstrumente und Spielwaren	2	50
	826	2 000
Waren der Hauptgewerbegruppe Chemie, Leder, Papier		
Chemische Industrie (einschl. Treibstoffe)	307	701
Kautschuk und Asbest	69	53
Ledererzeugung	184	68
Lederverarbeitung	6	28
Papierherstellung	91	164
Vervielfältigung	7	27
	664	1 041
Waren der Hauptgewerbegruppe Bau, Holz, Steine, Erden		
Baustoffe	45	43
Holz- und Schnitzwaren	150	47
Porzellan	21	156
	216	246
Waren der Hauptgewerbegruppe Textilien und Bekleidung		
Textilien	888	413
Bekleidung	81	134
	969	547
Vorstehend nicht aufgeteilte Waren	216	210
Gesamter Warenhandel	4 447	4 167

Die Aufstellung zeigt auf der einen Seite den großen deutschen Einfuhrbedarf an Nahrung, Textilfaser, Leder, Erzen, Metallen, Holz und Treibstoffen, auf der anderen Seite den erheblichen Ausfuhrsaldo der deutschen Eisen und Metalle weiterverarbei-

tenden Industrie bis zur Elektrotechnik und den Spielwaren, weiter der chemischen Industrie, der Papierherstellung, der Porzellanindustrie und endlich der Bekleidungsindustrie.

Per Saldo ergab sich 1934 im reinen Warenverkehr ein Einfuhrüberschuß von 280 Millionen RM.

Berücksichtigt man die Dienstleistungen im Auslandsverkehr, die mit einem Aktivsaldo von rund 200 Millionen*) abschließen, und den Zinsendienst, der — ebenfalls per Saldo — rund 700 Millionen RM*) erfordert haben dürfte, so ergibt sich für die deutsche Zahlungsbilanz 1934 ein Fehlbetrag von rund 800 Millionen RM.*)

3. Der Verbrauch der Wirtschaftsgüter

Im vorausgegangenen Abschnitt wurde die Wirtschaft mit den Augen des Erzeugers betrachtet; es interessierten vor allem die in den einzelnen Wirtschaftszweigen beschäftigten Personen und ihre Leistungen. Nicht minder aufschlußreich ist eine nach dem Verbrauch orientierte volkswirtschaftliche Bestandsaufnahme. Die erzeugten Güter und Leistungen gelangen, geordnet nach den verschiedenen Bedürfnissen der Wirtschaftsglieder, in der in Zahlentafel 6 angegebenen Form und Menge an den letzten Verbraucher.

Zahlentafel 6

Inlandsabsatz 1934

Nahrungs- und Genußmittel	Mrd. RM
Einzelhandelsumsatz	10,5
Handwerksumsatz (Fleischer, Bäcker usw.)	6,5
Gastwirtschaftsumsatz	3,0
Eigenverbrauch der Landwirtschaft	2,6
Nahrungs- und Genußmittel insgesamt	22,6
Wohnung (Mietwert)	6,8
Bekleidung	
Einzelhandelsumsatz	6,8
Handwerksumsatz	1,5
Abzug für Industriebelieferung seitens des Einzelhandels u. d. Handwerks	— 0,8
Bekleidung insgesamt	7,5
Hausrat und sonstige Verbrauchsgüter	
Einzelhandelsumsatz (ohne Kohlen)	5,8
Hausbrand	1,1
Gas- und Elektrizitätsbezug	1,0
Abzug für Industriebelieferung seitens des Einzelhandels	— 0,7
Hausrat usw. insgesamt	7,2
Dienstleistungen	
Öffentliches Verkehrswesen (ein Viertel des Gesamtverkehrs)	1,6
Privater Autoverkehr	1,0
Beherbergungsgewerbe	1,4
Dienstleistungen des Handwerks	0,7
Hausangestellte	1,0
Dienstleistungen der Banken und Versicherungen	0,7
Freie Berufe und Gesundheitspflege	2,0
Abzug für Auslandssaldo	— 0,2
Dienstleistungen insgesamt	8,2
Investitionen	
Private Investitionen	0,6
Öffentliche Investitionen	3,6
Investitionen insgesamt	4,2
Gesamter Inlandsabsatz	56,5

Aus der Tabelle können unschwer Schlüsse auf die durchschnittliche Einkommensverwendung abgeleitet werden.

*) Schätzung.

Es wurden 1934 verbraucht:

	Mrd. RM	v. H. des Volkseinkommens
für Nahrungs- und Genußmittel	22,6	40,6
für Wohnung	6,8	12,2
für Bekleidung	7,5	13,5
für Hausrat und sonstige Verbrauchsgüter	7,2	12,9
für Dienstleistungen	8,2	14,7
Verbrauchsausgaben insgesamt	53,2	93,9

Gespart wurden:

	Mrd. RM	v. H. des Volkseinkommens
in Sachgütern (Investitionen)	4,2	7,5
Abzug für Neuverschuldung an das Ausland*)	— 0,8	— 1,4
Volkswirtschaftliche Sparung insgesamt	3,4	6,1
Deutsches Volkseinkommen insgesamt	55,7	100,0

*) Aus der Zahlungsbilanz (S. 17) ermittelt.

Im einzelnen ist aus den gebrachten Ziffern festzustellen, daß die Ausgaben für Nahrungs- und Genußmittel den bei weitem größten Posten im volkswirtschaftlichen Gesamthaushalt und damit auch in der Mehrzahl der Einzelhaushaltungen ausmachen. Im Durchschnitt werden zwei Fünftel des Einkommens „verzehrt". Natürlich verschiebt sich dieser Durchschnittssatz je nach der beruflichen und sozialen Stellung, je nach dem Lebensstandard der Einkommenbezieher nach oben oder unten. Grundsätzlich beansprucht der Nahrungsbedarf bei niedrigem Einkommen einen höheren Prozentsatz als bei hohen Einkommen, weil bei letzteren zu der Sicherung der bloßen Existenz die Befriedigung nicht so lebenswichtiger Bedürfnisse hinzutritt. Im großen und ganzen dürfte sich der Spielraum der Nahrungs- und Genußmittelausgaben zwischen 30 und 45 v. H. der Einzeleinkommen bewegen.

Die weiteren Verbrauchsausgaben: Wohnung, Kleidung, Hausrat und Dienstleistungen nehmen je ein Siebentel bis ein Achtel der Einzeleinkommen für sich in Anspruch. Der verhältnismäßig niedrige Prozentsatz der Wohnungsausgaben erklärt sich aus dem Umstand, daß in Deutschland im großen Durchschnitt auf jede Haushaltung zwei Einkommensbezieher treffen, daß also neben dem Haushaltungsvorstand entweder die Ehefrau oder ein Kind oder ein dem Haushalt angeschlossener Fremder in Arbeit steht. Hierdurch werden die sonst sehr hohen Wohnungsausgaben einigermaßen erträglich.

Auf der anderen Seite muß der für Dienstleistungen ausgesetzte Posten verhältnismäßig hoch erscheinen. Dies liegt daran, daß es sich hier nicht nur um die persönlichen Dienste im engeren Sinne, also etwa nur um die Leistungen der freien Berufe und der Hausangestellten, handelt, sondern daß auch die Dienste im Verkehrswesen, im Beherbergungsgewerbe usw., wie sie im einzelnen in der Zahlentafel 6 aufgeführt sind, hier einbezogen wurden.

Rund 94 v. H. Verbrauchsausgaben steht eine volkswirtschaftliche Sparung im Ausmaß von rund 6 v. H. des Volkseinkommens gegenüber. In volkswirtschaftlichem Sinne gespart werden kann nur in Sachgütern (Investitionen einschließlich Lagermehrungen) und in Auslandsguthaben. Entsprechend muß, was in der Aufstellung geschehen ist, eine etwaige Auslandsverschuldung mit negativen Vorzeichen eingesetzt, d. h. von der Inlandssparung in Abzug gebracht werden.

Die volkswirtschaftliche Sparquote ist im hohen Maße konjunkturabhängig. In wirtschaftlicher Notlage wird nicht selten die Instandhaltung der Produktionsanlagen vernachlässigt; die Läger werden abgefahren. In solchen Zeiten wird volkswirtschaftlich nicht nur nicht gespart, sondern sogar das Sachvermögen angegriffen. Demgegenüber pflegen Jahre des Wohlstands das Volksvermögen ständig zu mehren, was auch notwendig ist, da die wachsende Bevölkerung einen immer größeren Produktionsapparat beansprucht.

4. Der gemeinnützige Sektor der Volkswirtschaft

Wir beschränkten uns bei den bisherigen Erörterungen über Erzeugung und Verbrauch auf Güter und persönliche Dienstleistungen, die der Befriedigung individueller Bedürfnisse dienen, im Gegensatz zu den gemeinnützigen Diensten und Leistungen (einschließlich des hierbei auftretenden laufenden Sachaufwands), wie sie die öffentliche Verwaltungstätigkeit,[10]) das öffentliche Bildungswesen, die Sorge für Sicherheit und Recht sowie das öffentliche Wohlfahrtswesen erfordern. Derartige nur auf den allgemeinen, nicht auf persönlichen Nutzen abgestellte Leistungen sollen aus unseren weiteren Betrachtungen ausscheiden, weil sie sich sozusagen mit eigener Gesetzlichkeit in einem von der Erwerbswirtschaft völlig getrennten Sektor der Volkswirtschaft abspielen.[11])

Dagegen gehört selbstverständlich die Versorgung der Zugehörigen der öffentlichen Verwaltungs- und Fürsorgewirtschaft, also der Beamten, Staatsrentner, -unterstützten, Arbeitslosen usw. mit den Erzeugnissen der Produktionswirtschaft, d. h. mit Nahrung, Wohnung, Kleidung u. dgl., zu der von uns betrachteten Volkswirtschaft.

Diese Versorgung spielt sich folgendermaßen ab: Die Steuern und Abgaben fließen zunächst in Geldform von der Erzeugerwirtschaft zur öffentlichen Verwaltungs- und Fürsorgewirtschaft. Deren Zugehörige verwenden ihr Geldeinkommen zu Einkäufen bei der Erzeugerwirtschaft; der Geldstrom fließt hierbei zu seinem Ausgangspunkt zurück, während als güterseitiges Ergebnis ein von der Erzeugerwirtschaft zur öffentlichen Verwaltungs- und Fürsorgewirtschaft gerichteter Güterstrom in Erscheinung tritt. Auf diese Güterströme, die die Güterseite der Steuerzahlung bilden, wird später noch eingehend zurückzukommen sein.

Die Anzahl dieser Art mit Gütern zu versorgenden, nicht an der Gütererzeugung selbst beteiligten Wirtschaftsglieder ist recht groß. 1934 dürfte es sich um etwa nachfolgenden Personenkreis gehandelt haben:

Im öffentlichen Verwaltungsdienst (einschließlich Bildungswesen, Heer usw.)			
Unmittelbare Tätige	rd.	2	Millionen
Mittelbar — für die Erstellung des laufenden Sachaufwands — Tätige	rd.	1	„
Rentner und Zinsempfänger[12])	rd.	5,5	„
Erwerbslose	rd.	2,5	„
Öffentlich Versorgte sowie private Rentner und Zinsempfänger	rd.	11	Millionen

Das Nettoeinkommen der Obenaufgeführten belief sich 1934 auf schätzungsweise 16,8 Mrd. RM oder rund 30 v. H. des gesamten Volkseinkommens.

[10]) Also die Dienste der Verwaltungsbeamten selbst, ferner das Vorhalten der von ihnen benötigten Büroräume, von Papier und Tinte usw.

[11]) Zur Erwerbswirtschaft gehören selbstverständlich auch die öffentlichen Betriebe wie Reichsbahn, Reichspost usw. Im Zweifelsfalle kann die Frage, ob öffentliche Dienste der Erwerbswirtschaft oder dem gemeinnützigen Sektor der Volkswirtschaft hinzuzurechnen sind, durch die Nachprüfung entschieden werden, ob es sich bei ihnen um die Deckung individueller Bedürfnisse handelt oder nicht.

[12]) In dieser Gruppe sind die privaten Rentner und Zinsempfänger mitenthalten, da sie sich von den öffentlich Versorgten nicht trennen lassen und da sie, volkswirtschaftlich betrachtet, hierher gehören.

5. Die volkswirtschaftliche Bilanz

Zerlegt man die Gesamtwirtschaft in Wirtschaftsgruppen und stellt deren Erzeugung und Verbrauch in zweckmäßiger Weise gegenüber, so erhält man die volkswirtschaftliche Bilanz. Zahlentafel 7 gibt eine solche für das Jahr 1934.

Zahlentafel 7

Volkswirtschaftliche Bilanz 1934

in Milliarden RM

Gruppe	Verbrauch an Erzeugnissen der Gruppen						Sparung		Netto-ein-kom-men
	N	W	K	H	D	insges.	Sach-werte I	Geld	
Erzeugerwirtschaft									
N (Nahrungs- und Genußmittelgewinnung)	7,7	2,2	2,3	2,3	1,9	16,4	—	0,2	16,6
W (Wohnungswesen)	1,1	0,3	0,4	0,4	0,4	2,6	0,4	0,2	3,2
K (Bekleidungswesen)	2,1	0,7	0,7	0,7	0,8	5,0	—	0,1	5,1
H (Herstellung von Hausrat, hauswirtschaftlichem Bedarf und sonstigen Verbrauchsgütern)	1,9	0,7	0,6	0,6	0,8	4,6	—	0,1	4,7
D (Dienstleistungen jeder Art zur Befriedigung individueller Bedürfnisse)	2,2	0,7	0,9	0,8	0,9	5,5	—	—	5,5
I (Investitionswirtschaft)	1,1	0,3	0,5	0,4	0,4	2,7	0,2	—	2,9
Insgesamt	16,1	4,9	5,4	5,2	5,2	36,8	0,6	0,6	38,0
Empfänger von Ausgleichgüterströmen im Inland									
S (Sachbeschaffung der öffentlichen Verwaltung)	0,7	0,2	0,2	0,2	0,3	1,6	—	0,1	1,7
V (Verwaltungsdienst)	1,7	0,7	0,7	0,7	1,1	4,9	—	0,4	5,3
R (Bezieher öffentlicher Renten)	2,5	0,6	0,6	0,6	0,8	5,1	—	—	5,1
A (Arbeitslose)	0,7	0,1	0,2	0,1	0,2	1,3	—	—	1,3
Z (Zinsempfänger)	0,9	0,3	0,4	0,4	0,6	2,6	—	0,8	3,4
Insgesamt	6,5	1,9	2,1	2,0	3,0	15,5	—	1,3	16,8
Staat (als nicht in Wirtschaftsgruppen zerlegbare Allgemeinheit)							3,6	— 2,7	0,9
Inland insgesamt	22,6	6,8	7,5	7,2	8,2	52,3	4,2	— 0,8	55,7
Ausland (Saldo)				—0,3	0,2	— 0,1	—	0,8	0,7
Gesamte Wirtschaft	22,6	6,8	7,5	6,9	8,4	52,2	4,2	0,0	56.4
Gruppen-Bruttoeinnahmen	22,6	6,8	7,5	6,9	8,4	—	4,2		
davon ab Steuern und Zinsen	—6,2	—3,8	—2,6	—2,4	—2,9	—	— 1,5		
dazu Wirtschaftszuschüsse des Staates	+0,2	+0,2	+0.2	+0,2	—	—	+ 0,2		
Nettoeinkommen der Erzeugergruppen	16,6	3,2	5,1	4,7	5,5	—	2,9		

Grundsätzlich wird hier die Volkswirtschaft eingeteilt in verschiedene **Erzeugergruppen** je nach dem Bedarf, den sie befriedigen, und in einige reine **Verbrauchergruppen**.

An Erzeugergruppen weist die Tabelle aus:

Gruppe N Nahrungs- und Genußmittelgewinnung,
" W Wohnungswesen,
" K Bekleidungswesen,
" H Herstellung von Hausrat, hauswirtschaftlichem Bedarf und sonstigen industriellen Verbrauchsgütern,
" D Dienstleistungen jeder Art zur Befriedigung individueller Bedürfnisse (Verkehrs-, Reise-, Nachrichtenwesen, Gesundheitspflege, freie Berufe, Hausangestellte),
" I Investitionswirtschaft (Neubauten, Anlageerweiterungen usw.).

Jede Gruppe umfaßt die gesamten für den Gruppenzweck benötigten unmittelbaren und mittelbaren Hilfskräfte und ihre Tätigkeit.

Beispielsweise gehören zur Wirtschaftsgruppe N alle für die Beschaffung der Nahrungs- und Genußmittel unmittelbar sowie mittelbar Tätigen mit ihren Angehörigen. Es handelt sich somit um die Landwirtschaft, um das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe sowie den einschlägigen Handel, ferner um diejenigen Teile von Industrie, Gewerbe und Verkehrswesen, die durch Herstellung von Düngemitteln, von landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeugen, von Bauten und Betriebsstoffen, durch Beförderung von Rohstoffen und Fertigprodukten u. dgl. zur Versorgung der Volkswirtschaft mit Nahrungs- und Genußmitteln beitragen. Auch die Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, von Futtermitteln und anderen einschlägigen Rohstoffen zählt zur Produktion der Gruppe N; hierbei tätig ist — vom Gesichtspunkt der deutschen Volkswirtschaft aus betrachtet — nicht der ausländische Erzeuger, sondern die deutsche Ausfuhrindustrie, welche den zur Begleichung der Einfuhr benötigten Gegenwert schafft.

Zur Wirtschaftsgruppe W gehören alle für das Wohnungswesen unmittelbar und mittelbar Tätigen mit ihren Angehörigen. Es handelt sich hier um jede Tätigkeit, die zur Erhaltung des vorhandenen Wohnraums auf dem derzeitigen Stand dient, also neben der Hausverwaltung um die Ausführung von Reparaturen und Ersatzbauten. Die Schaffung der über den bloßen Ersatz hinausgehenden Neubauten gehört dagegen zur Wirtschaftsgruppe I, der Investitionswirtschaft.

Die übrigen Wirtschaftsgruppen sind nach gleichen Grundsätzen abgegrenzt.

Den sechs Erzeugergruppen N, W, K, H, D und I entsprechen in der Tabelle sechs gleichbezeichnete senkrechte Spalten, die den Absatz dieser Gruppen im einzelnen angeben. Aus den waagerechten Zeilen dieser Tabelle kann demgegenüber abgelesen werden, wie die Zugehörigen der verschiedenen Gruppen ihr Einkommen verwenden, welche Wirtschaftsgüter sie also verbrauchen und was sie sparen.

Beispielsweise bezifferte sich der Bedarf der Gruppe N (Nahrungs- und Genußmittelgewinnung) an Nahrungs- und Genußmitteln auf 7,7 Mrd. RM, an Wohnung auf 2,2 Mrd. RM, an Kleidung auf 2,3 Mrd. RM usw. Neben einem Verbrauch im Ausmaß von 16,4 Mrd. RM wurden nach der Tabelle von den Zugehörigen der Gruppe N 0,2 Mrd. RM gespart. Ihr gesamtes Nettoeinkommen betrug entsprechend 16,6 Mrd. RM. In gleicher Weise kann aus der Tabelle auch die Einkommensverwendung aller übrigen Wirtschaftsgruppen abgelesen werden.

Die Spalte Sparung der Zahlentafel ist in zwei Kolonnen unterteilt. Hier wird das Sparen in Sachwerten und das Sparen in Geld getrennt behandelt. Diese Spararten zu unterscheiden ist wichtig, weil volkswirtschaftliches Sparen nur in einer Mehrung der Sachwerte, also der Bauten, Produktionsstätten und Läger bestehen kann, während das Ansammeln von Geld und Geldforderungen bei einer Wirtschaftsgruppe entsprechende Geldverschuldungen bei einer anderen Gruppe auslöst, also, für sich allein genommen, volkswirtschaftlich keine Wertschöpfung bedeutet. Das Endergebnis der Spalte: „Sparung in Geld", bezogen auf die gesamte Wirtschaft, muß daher Null sein.

Weiter soll an Hand der volkswirtschaftlichen Bilanz erläutert werden, wer alles als Verbraucher der erzeugten Güter in Frage kommt. Neben den Zugehörigen der

sechs Erzeugergruppen selbst sind hier fünf Gruppen von Verbrauchern zu unterscheiden, nämlich:

die Gruppen S und V,

die beide zusammen die öffentliche Verwaltungswirtschaft verkörpern, und zwar derart, daß die Gruppe S den laufenden öffentlichen Sachbedarf befriedigt, die Zugehörigen der Gruppe V dagegen im öffentlichen Verwaltungsdienst tätig sind. In unserer volkswirtschaftlichen Bilanz erscheinen beide Gruppen als reine Verbraucher, da ihre eigenen Leistungen und Dienste restlos dem hier nicht behandelten gemeinnützigen Sektor der Volkswirtschaft[13]) zugute kommen.

Weitere Verbraucher — diesmal aber ohne Gegenleistungen an den gemeinnützigen Sektor der Volkswirtschaft — sind die Gruppen:

R Bezieher öffentlicher Renten
A Arbeitslose
Z Zinsempfänger.

Allen reinen Verbrauchergruppen gemeinsam ist es — dies sei nochmals hervorgehoben —, daß sie selbst sich an der Gütererzeugung zwar nicht beteiligen, wohl aber Güter verzehren. Es strömen daher, wie schon früher erwähnt, einseitige Güterströme von der Erzeugerwirtschaft zu diesen Gruppen, und zwar zum Ausgleich oder, wie man auch zu sagen pflegt, „zum Transfer" der auf der Geldseite geforderten Steuern und Zinsen. In der Tabelle wurden deshalb diese Gruppen unter dem Sammelnamen: „Empfänger von Ausgleichgüterströmen" zusammengefaßt.

Als letzter inländischer Verbraucher erscheint in unserer volkswirtschaftlichen Bilanz der Staat, soweit er nicht bei den früheren Gruppen bereits erfaßt wurde. Wie ersichtlich, beschränkt sich sein hier einzuordnender Bedarf auf die öffentlichen Investitionen, da ja sämtliche zum Unterhalt der Beamten und Rentner, sowie aller mit der Beschaffung des laufenden öffentlichen Sachbedarfs Betrauten notwendigen Güterlieferungen bereits in Form der an die Gruppen S bis A fließenden Ausgleichgüterströme in die Bilanz aufgenommen wurden. Die Finanzierung öffentlicher Investitionen, d. h. des Sachaufwands des Staates, der eine Mehrung des öffentlichen Sachvermögens bedeutet — wie beispielsweise der Bau von Autostraßen, die Neuschaffung eines Rüstungsapparates usw. —, pflegt auf dem Wege der Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits vor sich zu gehen, soweit die Mittel nicht auf dem Steuerweg dem Staate zufließen. 1934 dürften die genannten beiden Finanzierungsarten etwa im Verhältnis 3 : 1 beschritten worden sein, so daß der Aufnahme von 2,7 Mrd. RM fremder Mittel seitens des Staates die Verwendung von 0,9 Mrd. RM eigener Mittel gegenüberstanden. Unter eigenen Mitteln des Staates sind in diesem Zusammenhang Mittel des ordentlichen Haushalts zu verstehen, die anderweitig nicht beansprucht werden.

Bisher besprochen wurden die inländischen Verbraucher der geschaffenen Güter. In eine Totalbilanz müssen der Vollständigkeit halber auch die ausländischen Verbraucher heimischer Erzeugung aufgenommen werden, wie dies in Zahlentafel 7 auch geschehen ist. Hierbei genügt es jedoch, den Außenhandel sowie den auswärtigen Dienstleistungs- und Zinsverkehr „per Saldo" abzurechnen, d. h. den ausgeglichenen Teil der Ausfuhr und Einfuhr, der Dienstleistungen und Zinsen vorweg abzusetzen. Ein solches Verfahren deckt sich mit der weiter oben (Seite 21) vertretenen Auffassung, daß letzten Endes nicht der ausländische Erzeuger, sondern die Ausfuhrindustrie der deutschen Volkswirtschaft die Einfuhrwaren zur Verfügung stellt und daß somit der durch Ausfuhr bezahlte Teil der Einfuhr wertschöpfungsmäßig bei der heimischen Erzeugung einzureihen ist.

Die Ziffern der Tabelle zeigen in der Zeile „Ausland", daß 1934 die deutsche Warenbilanz passiv (— 0,3 Mrd. RM) abgeschnitten hat, die deutsche Dienst-

[13]) Vgl. hierzu Abschnitt I, 4, S. 19.

leistungsbilanz dagegen mit 0,2 Mrd. RM aktiv war. Zuzüglich der ausländischen Zinsforderungen ergibt sich der bereits erwähnte Passivsaldo der deutschen Zahlungsbilanz von 0,8 Mrd. RM und damit eine gleich große Mehrung der Auslandsschulden.

Inlands- und Auslandsziffern der Bilanz zusammen ergeben den Bedarf der gesamten Wirtschaft. Dieser Bedarf wird sich mit der Gesamterzeugung decken, sofern die Vorräte bei Beginn und Ende des Jahres die gleichen geblieben sind. Dies war 1934 im großen und ganzen der Fall, wenn auch die Lagerbewegung im einzelnen wesentliche Schwankungen aufwies. So nahmen die Rohstofflager infolge vermehrter Einfuhr in der ersten Hälfte des Jahres erheblich zu, wohingegen sie in der zweiten Hälfte infolge der Einfuhreinschränkungen noch unter den Ausgangsstand abgefahren wurden. Berücksichtigt man grundsätzlich Vorratsänderungen in Spalte I der Bilanz, so ergibt die Summe der Spalten N bis I auch im Falle einer Lagerbewegung die tatsächliche Gesamterzeugung.

In ihrem untersten Abschnitt geht Zahlentafel 7 auf die Entstehung der Nettoeinkommen der verschiedenen Erzeugergruppen näher ein. Den Produktionsziffern müssen jeweils die Bruttoeinnahmen der einzelnen Gruppen entsprechen. Zur Ermittlung der Nettoeinkommen sind die anteiligen Steuern und Zinsen in Abzug zu bringen und etwaige Zuschüsse des Staates, wie sie z. B. 1934 das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung mit sich brachte, hinzuzuzählen. Die so errechneten Nettoeinkommen fanden bereits in der letzten senkrechten Spalte der Bilanz bei den Ermittlungen über die Bedarfsverteilung Verwendung.

Die Ziffern der in ihrem Aufbau nunmehr durchgesprochenen Bilanz beruhen, wie wiederholt erwähnt, teilweise auf Schätzungen. Daher sind sie nur in ihrer Größenordnung zuverlässig. Auch kann die vorgelegte Bilanz in ihrer äußerst knappen Form lediglich einen Rahmen bilden für die noch ausstehende statistische Neuerfassung der gesamten deutschen Wirtschaft mit dem Endziel, das volkswirtschaftliche Geschehen nicht nur in statistischen Einzelreihen zu ermitteln, sondern in seinen inneren Zusammenhängen aufzudecken.

II. Die Dynamik der Wirtschaftsvorgänge

Die bisherigen Untersuchungen beschränkten sich bewußt auf die Aufnahme eines zahlenmäßigen Querschnitts durch die deutsche Wirtschaft und somit auf statische Feststellungen, die in der Aufstellung der volkswirtschaftlichen Totalbilanz ihren Abschluß fanden.

Der Übergang zunächst zur sogenannten komparativen, d. h. vergleichenden Statik und weiter zur dynamischen Wirtschaftsbetrachtung wird durch die Ausgestaltung einer laufenden volkswirtschaftlichen Berichterstattung in der gewählten Form vermittelt. Es gilt nunmehr, die Ursachen des Wirtschaftsgeschehens, also die treibenden und hemmenden Wirtschaftskräfte, in ihrer Wirkungsweise und ihrem Ausmaß richtig zu erkennen.

Bei der grundlegenden Bedeutung, die die volkswirtschaftliche Bilanz, genauer eine Reihe aufeinanderfolgender volkswirtschaftlicher Bilanzen, gerade für die dynamische Wirtschaftserforschung hat, erscheint es zweckmäßig, schrittweise vorzugehen, und

1. zunächst einmal die durch die Bilanz gegebenen Zusammenhänge, d. h. die wirtschaftlichen Verflechtungen der verschiedenen Wirtschaftsgruppen zu studieren,
2. danach etwaige besonders gefährdete oder besondere Gefahren bergende Wirtschaftsbeziehungen aufzudecken,
3. an Hand der durch eine Reihe von Bilanzen gegebenen praktischen Wirtschaftszahlen die gewonnenen Erkenntnisse zu erhärten,
und endlich
4. die für die künftige Wirtschaftsgestaltung, für eine „Wirtschaftslenkung", wesentlichsten Anregungen herauszustellen.

1. Die Wirtschaftsverflechtungen (Wirtschaftskreisläufe) und ihre Störungen

Die volkswirtschaftliche Bilanz in der auf Zahlentafel 7 gebrachten Anordnung gibt die Möglichkeit, sich mit der wirtschaftlichen Verflechtung der verschiedenen Wirtschaftsgruppen untereinander zahlenmäßig zu befassen.

Die systematische Durcharbeitung der in der Schachbrettbilanz zum Ausdruck gebrachten gegenseitigen Absatzbeziehungen zeigt, daß die einzelnen Posten der Bilanz und damit die hinter ihnen stehenden wirtschaftlichen Vorgänge hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verflechtung ganz verschieden zu bewerten sind.

So bedeuten die durch Fettdruck hervorgehobenen Diagonalzahlen der Tabelle jeweils die Gruppenselbstversorgung, d. h. den Bedarf der Gruppenzugehörigen, der aus den Erzeugnissen der eigenen Gruppe gedeckt wird. Beispielsweise verbrauchen die Zugehörigen der Gruppe N (Nahrungs- und Genußmittelgewinnung) für 7,7 Mrd. RM Nahrungs- und Genußmittel selbst, der Wohnbedarf der Zugehörigen der Gruppe W (Wohnungswesen) ist auf 0,3 Mrd. RM zu beziffern, usw.

Im Ausmaß der Gruppenselbstversorgung sind also die Erzeuger einer Gruppe gegenseitig auch Abnehmer. Eine Verflechtung mit den übrigen Wirtschaftsgruppen findet hierbei nicht statt. Absatzmehrungen oder -minderungen, Preisveränderungen usw. spielen naturgemäß bei diesen Ausschnitten aus Erzeugung und Verbrauch für die Außenwelt primär keine Rolle, treten doch die verschiedenen Erzeugergruppen nur mit der restlichen Erzeugung an den sonstigen Markt.

Unter den hierbei auftretenden wirtschaftlichen Verflechtungsmöglichkeiten stehen die Tauschkreise zu zweien an erster Stelle. Bei ihnen tauschen, gütermäßig betrachtet, zwei Partner ihre wechselseitigen Erzeugnisse, beispielsweise Nahrung und Kleidung. Aus der Bilanz kann man diesen Kreislauf unmittelbaren Tausches ohne weiteres ablesen; es bezieht die Gruppe K (Bekleidungswesen) von N für 2,1 Mrd. RM Nahrungsmittel, die Gruppe N (Nahrungs- und Genußmittelgewinnung) von K für 2,3 Mrd. RM Kleidung. Der unmittelbare Tausch hat also ein Ausmaß von je 2,1 Mrd. RM. Der Unterschied von 0,2 Mrd. RM gehört nicht zu den Tauschkreisen zu zweien, sondern geht in Tauschketten höherer Ordnung ein.

In ähnlicher Weise können die unmittelbaren Tauschbeziehungen jedes beliebig zusammengestellten anderen Tauschpaares aus der Tabelle ermittelt werden.

Außer in Tauschkreisen zu zweien kann die Verflechtung der Wirtschaftsgruppen auch in Tauschketten zu drei oder noch mehr Gliedern bestehen, jedoch zeigt eine genauere Untersuchung, daß die vielgliedrigen Verflechtungsarten bei der gewählten Einteilung der Volkswirtschaft in sechs Erzeugergruppen keine nennenswerte Rolle spielen.

Gruppenselbstversorgung, Tauschkreise und Tauschketten bilden die Grundelemente der güterseitig ausgeglichenen Wirtschaft. Letzten Endes muß jeder Gütertausch derartige in sich selbst geschlossene Güterströme — die „Güterkreisläufe" — hervorrufen. Die Bezahlung der im Kreis getauschten Güter spielt sich in ebenfalls in sich selbst geschlossenen und ausgeglichenen Geldströmen — den „Geldkreisläufen" — ab. Geschlossene Güterkreisläufe führen daher niemals zur Verschuldung einer Wirtschaftsgruppe an eine andere Wirtschaftsgruppe.

Im Gegensatz zu den besprochenen Güterkreisläufen stehen alle nicht auf Tauschvorgängen beruhenden Güterbewegungen. Sie ergeben einseitig gerichtete Güterströme und dienen entweder dem Ausgleich bestehender Geldverpflichtungen („Ausgleichgüterströme" zur güterseitigen Abgeltung der Steuer- und Zinszahlungen) oder sie müssen zwangsläufig zur Verschuldung der Empfängergruppe an die Ursprungsgruppe („Verschuldungsgüterströme") führen.

Die erstgenannte Spielart einseitiger Güterströme, die Ausgleichgüterströme, wurde bereits an früherer Stelle (S. 22) angeführt. Beispiele von Ausgleichgüterströmen können der besprochenen volkswirtschaftlichen Bilanz entnommen

werden, jedoch ist hierbei zu beachten, daß die Steuern und Zinsen von den Pflichtigen nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar — über ein oder mehrere Tauschglieder — beglichen werden können.

Unmittelbar beglichen werden nach der Bilanz:

von der Gruppe N	6 Mrd. RM[11])
von der Gruppe W	1,9 „ „
von der Gruppe K	2,1 „ „
von der Gruppe H	1,7 „ „
von der Gruppe D	2,9 „ „ [14])
von der Gruppe I	1,3 „ „

mittelbar beglichen dagegen

von der Gruppe W	1,7 Mrd. RM
von der Gruppe K	0,3 „ „
von der Gruppe H	0,5 „ „

Es würde im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu weit führen, den Verlauf der von den letztgenannten Gruppen ausgehenden Güterströme auf ihren Umwegen über andere Wirtschaftsgruppen näher zu verfolgen. Hier interessiert nur das Endergebnis, daß nämlich zum Schluß die von der Erzeugerwirtschaft erhobenen Steuern und Zinsen in Form von Sachgütern und Dienstleistungen an die Steuer- und Zinsempfänger gelangen oder wenigstens gelangen sollten, um Verschuldungen diesen gegenüber und damit Wirtschaftsstörungen zu vermeiden.

Auch den einseitig gerichteten Ausgleichgüterströmen entsprechen, wie wir bereits früher sahen, in sich geschlossene Geldkreisläufe. Auch bei ihnen werden also Verschuldungen einer Wirtschaftsgruppe an die andere vermieden.

Güterkreisläufe und Ausgleichgüterströme zusammen können somit als die Grundelemente der geldseitig ausgeglichenen Wirtschaft bezeichnet werden.

Gänzlich anders verhält es sich mit den Verschuldungsgüterströmen. Jeder Bezug von Gütern oder Dienstleistungen, der nicht aus dem Erlös des eigenen Absatzes oder aus sonstigen Geldeinkünften bezahlt werden kann, muß auf die Dauer zu stets wachsender Verschuldung und damit früher oder später zu Wirtschaftsstörungen führen. Geldseitig entspricht einem Verschuldungsgüterstrom ein dem Warenstrom entgegengerichteter einseitiger Geldforderungsstrom. Der Warenlieferant wird dabei zum Gläubiger, der Warenbezieher zum Schuldner. Die Frage, ob ein beliebiger einseitig gerichteter Güterstrom als Ausgleichgüterstrom zur güterseitigen Abgeltung von Steuer- und Zinsverpflichtungen dient oder ob es sich um einen Verschuldungsgüterstrom handelt, kann naturgemäß nur durch die Betrachtung der geldlichen Zusammenhänge entschieden werden.

Im Zweifelsfalle wird hierbei stets der Vorrang dem Ausgleichgüterstrom zuzubilligen sein, derart, daß ein Aktivsaldo aus Waren- und Dienstleistungslieferungen an eine Gläubigergruppe grundsätzlich zunächst für den Ausgleich der laufenden Geldverpflichtungen an diese anzusetzen ist. Erst der verbleibende Rest, also der Saldo aus Güterbewegung und Geldverpflichtungen zusammengenommen, ergibt die Größe und Richtung eines etwaigen Verschuldungsgüterstroms.

Musterbeispiele von Verschuldungsgüterströmen zeigen sich insbesondere auf dem Weltmarkt. So haben seit Jahren die Vereinigten Staaten von Amerika eine stark aktive, Deutschland hingegen eine stark passive Zahlungsbilanz. Unter dieser Bezeichnung pflegen im internationalen Wirtschaftsverkehr die Salden der Waren und der Dienstleistungsbewegungen zuzüglich der Salden des Zinsendienstes und

[14]) Hier die gesamte Steuer- und Zinslast abzüglich der Wirtschaftszuschüsse des Staates.

etwaiger sonstiger laufenden Geldverpflichtungen (z. B. Reparationen) zusammengefaßt zu werden. Daß unausgeglichene Zahlungsbilanzen wirtschaftsstörend wirken, besonders, wenn keine Aussicht auf künftige Abtragung der sich immer mehr anhäufenden Schulden besteht, zeigt die Entwicklung der Weltwirtschaft in der Nachkriegszeit zur Genüge. Besonders bekannt wurde der hierher gehörende Fragenkomplex als „Transferproblem", das bei den vergeblichen Versuchen der Gläubigerstaaten, die Eintreibung der Reparationen und Kriegsschulden ohne Annahme entsprechender Ausgleichgüterströme durchzuführen, auftauchte.

Weniger zum Bewußtsein kam bisher die Tatsache, daß auch im Innern der Volkswirtschaft das gleiche Problem auftreten kann. Ein gutes Beispiel für das Vorhandensein auch eines binnenwirtschaftlichen Transferproblems bildet die ständig steigende Verschuldung der deutschen Landwirtschaft in den Jahren 1929 bis 1932 bei ständig sinkenden Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Aufbringung der Zinsen und Rückzahlung in Naturalien wäre damals für den Bauern an sich noch nicht das Schlimmste gewesen, vorausgesetzt, daß von ihm nicht mehr verlangt wurde, als er an Überschuß über seinen Eigenverbrauch und den Bedarf an Tauschmitteln zum Erwerb von Rohstoffen und Industrieprodukten hinaus überhaupt erzeugen konnte. Schlimm wurde erst der geforderte „Transfer", die Verwandlung der für die Abgeltung des Zinsendienstes bestimmten Güterproduktionen in Reichsmark. Diese erst bedeutete bei mangelnder Kaufkraft der Gegenseite Verkaufszwang zu jedem Preis, ja bei Unmöglichkeit des Verkaufs fortschreitende Neuverschuldung und wirtschaftlichen Zusammenbruch.

Aufgabe der volkswirtschaftlichen Bilanz muß es sein, rechtzeitig auf solche und ähnliche Gefahrenherde aufmerksam zu machen.

Bevor auf Einzelheiten näher eingegangen wird, seien einige das Getriebe der Wirtschaft ganz allgemein betreffende Bemerkungen vorausgeschickt. Auf den ersten Blick erscheint es recht schwierig, aus den Ziffern der Zahlentafel 7 alle von Wirtschaftsgruppe zu Wirtschaftsgruppe fließenden Güterströme abzuleiten oder gar ohne besondere Rechnung nur aus der Betrachtung der Bilanz zu erkennen. Bei näherem Zusehen liegen die Dinge aber weniger verwickelt, da den bei weitem größten Teil der gesamten Güterbewegung die leicht übersehbaren einfachsten Formen der Güterströme ausmachen.

So werden durch Gruppenselbstversorgungskreise (Diagonalziffern der Zahlentafel 7) 10,4 Mrd. RM oder 18,5 v. H. der gesamten Güterbewegung erfaßt, durch Tauschkreise zu zweien weitere $2 \times 10{,}4 = 20{,}8$ Mrd. RM oder 37 v. H., endlich durch unmittelbare Ausgleichgüterströme 15,9 Mrd. RM oder 28 v. H. In Summe sind dies bereits Werte im Ausmaß von 47,1 Mrd. RM bei einer gesamten Güterproduktion von 56,4 Mrd. RM, so daß nur ein verhältnismäßig kleiner Rest von 9,3 Mrd. RM oder von 16,5 v. H. der gesamten Güterbewegung sich in Tauschketten oder mehrgliedrigen Güterströmen abspielt. Diese können nach Ausscheidung der bereits ermittelten einfachsten Güterbewegungen ebenfalls ohne grundsätzliche Schwierigkeiten aus der Bilanz ermittelt werden, jedoch würde eine Erläuterung des hier am zweckmäßigsten einzuschlagenden Verfahrens zu weit führen.[15])

Die Angaben der vorletzten Spalte der volkswirtschaftlichen Bilanz über die Entwicklung der Geldverschuldung erlauben übrigens, einen unmittelbaren Schluß auf die Verschuldungsgüterströme zu ziehen. Die Neuverschuldung des Staates im Jahre 1934 betrug nach der Tabelle 2,7 Mrd. RM. Die entsprechenden Gläubiger waren: mit 0,6 Mrd. RM die Erzeugerwirtschaft, mit 1,3 Mrd. RM das hauptsächlich durch die Zinsempfänger verkörperte Sparkapital und endlich mit 0,8 Mrd. RM das in seiner Zahlungsbilanz gegenüber Deutschland aktive Ausland. Hiermit sind Ursprung

[15]) Näheres bei Dr. F. Grünig: „Der Wirtschaftskreislauf", C. H. Beck Verlag, München, S. 152 ff.

und Ende der vom Schuldner zum Gläubiger gerichteten Geldforderungsströme und damit der vom Gläubiger zum Schuldner geflossenen Verschuldungsgüterströme festgelegt, was für eine Reihe von Untersuchungen vollauf genügen dürfte.

Durch die Zerlegung der gesamten Güterbewegung in Selbstversorgungskreise, Tauschkreise und Tauschketten, Ausgleichgüterströme und Verschuldungsgüterströme kann eine für die praktische Wirtschaftspolitik oft bedeutsame Frage auf einfachste Weise gelöst werden, nämlich die Frage nach dem Grade der volkswirtschaftlichen Verflochtenheit der Produktion *einer* Wirtschaftsgruppe mit der Gesamtproduktion. Beispielsweise erhält man bei der Untersuchung einer Reihe von Jahren für die Investitionswirtschaft eine zwischen 1,9 und 2,2 liegende *Wirtschaftsverflechtungsziffer*. Dies bedeutet: einem Investitionsschwund (z. B. in der Krise 1930 bis 1932) im Ausmaß von 1 Mrd. RM mußte ein jährlicher Rückgang der Gesamtproduktion (also der Investitionen zuzüglich der Erzeugung von Verbrauchsgütern) von 1,9 bis 2,2 Mrd. RM entsprechen. Umgekehrt kann bei einer Arbeitsbeschaffung durch Investitionen von jährlich 1 Mrd. RM mit einer Steigerung der jährlichen Gesamtproduktion im Ausmaß von 1,9 bis 2,2 Mrd. RM gerechnet werden.

Die Wirtschaftsverflechtungsziffern der übrigen Wirtschaftsgruppen schwanken zwischen 1,5 (Gruppe Nahrungs- und Genußmittelgewinnung) und 2,0 (Gruppe Wohnungswesen).

Natürlich können die gebrachten Zahlen nur einen gewissen Anhalt für *Vorausberechnungen* geben, da neben den zwangsläufigen Wirtschaftsverflechtungen, diese verstärkend, solche psychologischer Natur einhergehen. Sie wären gegebenenfalls durch einen der Erfahrung zu entnehmenden Zuschlag zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite können auch Abschläge, insbesondere infolge der krisenmildernden Wirkung der Arbeitslosenunterstützung, notwendig werden. Die Nachrechnung einiger Wirtschaftsvorgänge der letzten Jahre zeigte, daß die erforderlichen Berichtigungen die Größe von 20 v. H. nicht überschritten.

Nach dem bisher Gesagten ist die Güterbewegung der Wirtschaft — natürlich mit allen Vorbehalten, die einem Bild stets anhaften — vergleichbar einem System von Strömungen, die sich teilweise überlagern. Nach Aussonderung der von Wirtschaftsgruppe zu Wirtschaftsgruppe ausgeglichenen *Güterkreisläufe* verbleiben einseitig gerichtete Güterströme. Diese wieder zerfallen in *Ausgleichgüterströme* zur güterseitigen Abgeltung laufender Geldverpflichtungen und in *Verschuldungsgüterströme*. Das eigentliche Element *gesunden Wirtschaftens* sind die auf Gütertausch beruhenden *Güterkreisläufe*. Hohe *Ausgleichgüterströme* sind demgegenüber ein Zeichen entsprechender Steuer- und Zinslasten. Sie sind solange nicht vom Übel, als sie vom Pflichtigen güterseitig aufgebracht und an den Fordernden auch wirklich transferiert werden können.

Verschuldungsgüterströme endlich sind stets eine zur Vorsicht mahnende Erscheinung. Handelt es sich bei der durch sie hervorgerufenen Neuverschuldung nicht etwa um langfristige Kreditgewährung, deren künftige Abwicklung güter- und geldseitig gewährleistet ist, so sind früher oder später Sparmaßnahmen zu erwarten, um das eingetretene Defizit zu decken. Derartige Sparmaßnahmen sind aber in der Regel gleichbedeutend mit Absatzminderung, Produktionseinschränkung und damit mit Wirtschaftsschrumpfung. In diesem Sinne sind unausgeglichene Wirtschaftsvorgänge die eigentliche Ursache wirtschaftlichen Niedergangs und geben im voraus ein ungefähres Bild von dem zu erwartenden Ausmaß der Krise.

2. Sparen und Investieren

Nach der nationalökonomischen Theorie wird die Konjunktur weitgehend beeinflußt von dem Verhältnis des volkswirtschaftlichen Sparvolumens zu dem Investitions-

volumen.[18]) Bleibt die Spartätigkeit hinter den Ansprüchen der Investitionswirtschaft zurück, werden also die Geldmittel knapp, so führt dies zu Investitionseinschränkungen. Umgekehrt regt das Überwiegen des Sparvolumens, also Kapitalflüssigkeit, in der Regel zu vermehrter Investitionstätigkeit an. Als Regulator gilt in beiden Fällen der Zins.

Leider zeigte der Verlauf der großen Krise, wie sie etwa durch die Jahre 1929 bis 1932 gekennzeichnet ist, daß der geschilderte Mechanismus hier versagte. Der Prozeß fortschreitender Wirtschaftsschrumpfung hatte — über die ganze Volkswirtschaft betrachtet — zur Einstellung jeder Investitionstätigkeit[19]) geführt, während dies für die Spartätigkeit nicht in gleicher Weise zutraf. Gespart wurde vielmehr weiter, wenn auch in einem den verminderten Einkommen entsprechenden geringeren Umfang. Trotzdem blieben die verfügbaren Geldmittel äußerst knapp und der Zinsfuß hoch. Das Spargeld diente nunmehr nämlich, soweit es nicht in Bargeld gehamstert wurde, der Finanzierung des Verbrauchs, d. h. ein Teil des Volkes lebte — gezwungenermaßen — auf Schulden, und auch der ordentliche Staatshaushalt wies einen schon chronisch gewordenen Fehlbetrag auf.

Bei der Betrachtung des Bildes der Wirtschaftsströme dieser Notzeit wird es ohne weiteres klar, warum es soweit kommen mußte. In einer geordneten Volkswirtschaft bedeutet nämlich Sparen Verzicht auf nach der Einkommensverteilung zustehende Konsumgüter und Weiterleitung dieser Güter an die Zugehörigen der Investitionswirtschaft, also, in unserem Strömungsbild, einen Güterstrom von der Verbrauchsgüterwirtschaft zur Investitionswirtschaft. Diese schafft ihrerseits — unter Verbrauch der von den Sparern zur Verfügung gestellten Konsumgüter — Investitionen, also Bauten, Fabrikanlagen u. dgl., und stellt diese den Geldgebern zur Verfügung. Das bedeutet diesmal einen von der Investitionswirtschaft zur Verbrauchsgüterwirtschaft gerichteten Güterstrom. Damit ist der Güterkreislauf: „Verbrauchsgüterwirtschaft—Investitionswirtschaft—Verbrauchsgüterwirtschaft" geschlossen. Sein Funktionieren setzt *Verbrauchswillen* auf seiten der Zugehörigen der Investitionswirtschaft, *Investitionswillen* auf seiten der sparenden Zugehörigen der Verbrauchsgüterwirtschaft voraus. Fehlt es auf einer Seite, so ist der Kreis gestört. In der von uns betrachteten großen Krise kam ohne Zweifel die Störung von seiten mangelnden Investitionswillens, vielleicht auch mangelnder privatwirtschaftlicher Investitionsaufgaben. Jeder *produktiven* Investitionstätigkeit sind nämlich im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft bestimmte Grenzen gesetzt. Vor allem müssen die Einkommen der Verbrauchermassen Schritt halten mit den durch die Rationalisierung der Betriebe gegebenen Möglichkeiten.

Der Einbruch in die Beschäftigung der Investitionswirtschaft bedeutete Schrumpfung des gesamten angeschlossenen Güterkreislaufs, also auch der Verbrauchsgüterwirtschaft, da ja die Bauarbeiter, der Bergbau sowie die Eisen und Metalle schaffenden und weiterverarbeitenden Industrien einen großen Teil ihrer Kaufkraft verloren hatten. Die Unternehmer arbeiteten mit Verlust, der Staat verlor wichtige Steuereingänge, dabei mehrten sich seine Ausgaben für die Betreuung der Erwerbslosen. Aus den Güterkreisläufen wurden Verschuldungsgüterströme, die nun von der Verbrauchsgüterwirtschaft oder von dem ihr die Rohstoffe liefernden Ausland hin zu der notleidenden Investitionswirtschaft und dem immer geldbedürftigen Staate flossen. Bei den Versuchen der Privatwirtschaft, vor allem aber auch des Staates, aus den hiermit verbundenen Fehlbeträgen herauszukommen, erwies sich die einmal eingeleitete Wirtschaftsschrumpfung, die auch auf die noch gesunden Tauschbahnen drückte, immer mehr als eine Schraube ohne Ende. Für wirtschaftlichen Aufschwung aus sich selbst heraus schien jeder Weg verschüttet.

[19]) Unter volkswirtschaftlicher Investition ist hier die *Mehrung* des volkswirtschaftlichen Sachvermögens einschließlich der Lagervorräte zu verstehen, nicht etwa die Durchführung von Reparaturen, die Erstellung von Ersatzanlagen usw.

Bei dieser Sachlage ist es von Nutzen, sich einmal von Grund auf über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Sparens und Investierens und über ihr richtiges Ausmaß klarzuwerden.

Wir wollen die hierher gehörenden Erkenntnisse in einigen Sätzen zusammenfassen:

1. Eine Wirtschaft kann sich nur durch Schaffung eines Produktionsapparates und durch seine ständige Verbesserung weiterentwickeln. Zum Produktionsapparat im engeren Sinne gehören Werkzeuge, Maschinen, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe und Verkehrsanlagen. Im weiteren Sinne sind auch die Wohnstätten hierher zu rechnen, ferner alle öffentlichen Anlagen, die zur Förderung oder zum Schutze der Produktion dienen und endlich — ihrer Bedeutung für die Fortentwicklung der Wirtschaft nach nicht zu unterschätzen — alle Forschungs- und Bildungsinstitute.

2. Träger der Arbeiten am volkswirtschaftlichen Produktionsapparat ist die Investitionswirtschaft. Die in ihr Tätigen müssen von der die Konsumgüter erzeugenden Wirtschaft erhalten werden. Es geschieht dies durch Sparung (Nichtverbrauch) der Konsumgüter seitens der sie erzeugenden Menschen und Weiterleitung dieser Ersparnisse an den mit Investitionen beschäftigten Teil der Volkswirtschaft.

3. Das Verhältnis der in einer Volkswirtschaft mit der Erweiterung des Produktionsapparates Beschäftigten zu den für die Befriedigung des laufenden Bedarfs Tätigen ist ein wichtiges Kennzeichen für den wirtschaftlichen Aufbau der betrachteten Volkswirtschaft. Da das Hinüberwechseln von einem der genannten volkswirtschaftlichen Sektoren zu dem anderen mit Schwierigkeiten verknüpft ist (berufsmäßige Umschulung, Umgestaltung der vorhandenen Betriebe, usw.), sollte es tunlichst vermieden werden. Eine grundsätzliche (strukturelle) Änderung des Aufbaues sollte jedenfalls nur planmäßig unter Verteilung auf einen langen Zeitraum erfolgen.

4. Jede Erweiterung der Investitionswirtschaft geht letzten Endes zu Lasten der Verbrauchsgüterwirtschaft, und umgekehrt macht ihre Einengung Arbeitskräfte für die Erzeugung von Konsumgütern frei. Da die Investitionswirtschaft für den zukünftigen, die Verbrauchsgüterwirtschaft für den gegenwärtigen Bedarf arbeitet, kann man auch sagen, bei starker Investitionstätigkeit sorgt die Volkswirtschaft für die Zukunft zu Lasten der Gegenwart; umgekehrt bedeutet in diesem Sinne eine zu hohe Konsumquote mangelnde Vorsorge für die Zukunft. Im Extrem würde bei Einsatz aller Arbeitskräfte für Investitionen das Volk verhungern, bei reiner Verbrauchsgüterwirtschaft wäre demgegenüber jede Fortentwicklung ausgeschlossen. Die Verfolgung nur eines der beiden Extreme ist also volkswirtschaftlich falsch. Der richtige Weg liegt zweifelsohne in der Mitte. Beim weiteren Durchdenken dieser Fragen sollte man eines nicht vergessen, daß nämlich alle Investitionen letzten Endes höhere Verbrauchsmöglichkeiten, also höheren volkswirtschaftlichen Wohlstand bezwecken und daher ohne gleichzeitige, wenn auch allmähliche Hebung des volkswirtschaftlichen Verbrauchs sinnlos werden.

5. Theoretisch läßt sich das bestmögliche Verhältnis von volkswirtschaftlicher Sparung und volkswirtschaftlichem Verbrauch kaum feststellen. In der Praxis ist die Leistungsfähigkeit sowohl der Investitionswirtschaft als auch der Verbrauchsgüterwirtschaft durch die einmal vorhandenen Arbeitskräfte und Produktionsstätten für den Augenblick mehr oder weniger festgelegt. Eine Umstellung sollte nach dem unter Punkt 3 Gesagten stets mit der notwendigen Vorsicht und nur allmählich erfolgen.

Die Punkte 1 bis 5 geben die einfachsten Erkenntnisse über die Güterseite volkswirtschaftlichen Sparens und Investierens. Über die Geldseite sind noch einige weitere Bemerkungen zu machen:

6. Die Weiterleitung der gesparten Konsumgüter zur Investitionswirtschaft geschieht formal durch Zurverfügungstellung von Spargeld. Geldsparen ist also die notwendige Voraussetzung des Investierens. Wohlgemerkt reicht aber die Spartätigkeit allein nicht aus, um volkswirtschaftliche Werte zu schaffen, sondern dies geschieht erst durch den Vollzug des Sparvorgangs auf der Güterseite.
7. Spargeld, das güterseitig nicht verwendet wird, ist unnütz, ja schädlich, da die in ihm gebundene Kaufkraft auf dem Markt fehlt und so Absatzstockungen hervorgerufen werden. Überschreitet also das volkswirtschaftliche Geldsparvolumen die tatsächlichen Investitionen in größerem Ausmaß — kleinere, sozusagen innerhalb der Elastizitätsgrenze volkswirtschaftlichen Geschehens liegende Abweichungen spielen natürlich keine Rolle —, so wird dies zu Wirtschaftsstörungen führen. Gegebenenfalls erwächst dem Staate hier die wichtige Aufgabe, durch eigene Aufträge, also durch Vornahme öffentlicher Investitionen, regulierend einzugreifen. Wieweit dies durch die bekannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Regierung seit 1933 tatsächlich mit großem Erfolg geschehen ist, wird an späterer Stelle noch erörtert werden.
8. Bleibt im Gegensatz zu Punkt 7 das Sparvolumen geldseitig hinter dem Investitionsvolumen zurück, so wird die Weiterfinanzierung der Investitionen schwierig, ja auf die Dauer unmöglich.
   Hierzu ist anzumerken, daß nicht nur die Privatwirtschaft, sondern auch der Staat Spargeld aufbringen können. Der Staat kann hierbei die Gelder aus dem ordentlichen Haushalt erübrigen oder durch neue Steuern beitreiben oder endlich — allerdings in nur begrenztem Umfang — auf dem Weg der Kreditausweitung neuschaffen.
9. In der modernen Wirtschaft, in der das Hamstern von Bargeld zu seltenen Ausnahmefällen gehört oder wenigstens gehören sollte, besteht die Form des Sparens von Geld im Erwerb von Geldforderungen, also von Guthaben bei den Sparkassen, Banken und Versicherungen, von Schuldverschreibungen des Staates und der Industrie oder auch nur von privatwirtschaftlichen Wechseln und Kontokorrentforderungen. Jedem Sparer steht also ein Schuldner gegenüber. Über die ganze Volkswirtschaft betrachtet, müssen sich daher, von einem etwaigen Saldo der Auslandsverschuldung abgesehen, die in Geldforderungen bestehenden Geldvermögen und die Geldverschuldungen gerade ausgleichen. Hohe Sparkonten sagen demnach über den Wohlstand einer Volkswirtschaft wenig aus, steht ihnen doch eine gleich hohe innere Verschuldung gegenüber. Der volkswirtschaftliche Wohlstand kann nur an dem hinter dem Schleier des Geldkapitals verborgenen Sachvermögen gemessen werden und an den Produktionskräften der Volkswirtschaft.
10. Aus der Tatsache, daß innerhalb einer Volkswirtschaft dem Sparen von Geld im gewissen Umfang keine Grenzen gesetzt sind, daß aber die Sparpartner, d. h. die Wirtschaftsglieder, die gewillt sind, den ersparten Geldbetrag als Schuld auf sich zu nehmen, häufig fehlen, folgen alle mit den unausgeglichenen Güterströmen verbundenen bereits wiederholt erwähnten wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Auf die hier notwendige Hilfsstellung des Staates wurde bereits unter Punkt 7 hingewiesen.

Soweit das Grundsätzliche zu dem Thema: Sparen und Investieren innerhalb einer Volkswirtschaft. Nunmehr soll die tatsächliche Lage der deutschen Volkswirtschaft

in dieser Hinsicht ziffernmäßig erörtert werden. Nachfolgend zunächst eine Zusammenstellung der privaten und öffentlichen Investitionen der Jahre 1929, 1932 und 1934, soweit sich diese aus dem amtlichen statistischen Material sowie aus der Totalbetrachtung unserer volkswirtschaftlichen Bilanz ermitteln lassen.

Private und öffentliche Investitionen
1929, 1932 und 1934

	Private		Öffentliche	
	Neuanlagen Mrd. RM	Ersatzanlagen Mrd. RM	Neuanlagen Mrd. RM	Ersatzanlagen Mrd. RM
1929	5,8	6,0	2,0	4,0
1932	—	3,3	—	1,6
1934	0,6	4,5	3,6	2,2

Vorstehende Ziffern geben die jeweiligen Werte wieder; zur Beurteilung der Mengenveränderung ist zu berücksichtigen, daß die Preislage für Bauten und Maschinen sowohl 1932 als auch noch 1934 um 20 bis 25 v. H. tiefer lag als 1929.

Die Ersatzanlagen gehören nach dem früher Gesagten[17]) zwar nicht zu den eigentlichen volkswirtschaftlichen Investitionen, mußten aber des engen Zusammenhangs[18]) wegen in vorstehende Aufstellung mit aufgenommen werden. Sieht man von ihnen ab und bedenkt man weiter, daß 1932 nicht nur die Erstellung von Neuanlagen gänzlich ausfiel, sondern offensichtlich auch die Ersatzanlagen hinter ihrem Soll, das erst 1934 wieder erreicht wurde, zurückblieben, so erhält man nachfolgendes Bild von der Güterseite der volkswirtschaftlichen Spartätigkeit.

Güterseitige Sparung
1929, 1932 und 1934

	Private Neuanlagen Mrd. RM	Öffentliche Neuanlagen Mrd. RM	Summe Mrd. RM
1929	5,8	2,0	7,8
1932	— 1,2	— 0,6	— 1,8
1934	0,6	3,6	4,2

Demgegenüber zeigt das Sparen in Geld, gemessen am Zuwachs der Geldverschuldungen unter Berücksichtigung der sogenannten Selbstfinanzierung seitens der Erzeugerwirtschaft, nachfolgende Größenordnungsziffern.

Sparen in Geld
1929, 1932 und 1934

	Inlandsgläubiger Mrd. RM	Auslandsgläubiger Mrd. RM	Summe Mrd. RM
1929	6,5	2,3	8,8
1932	1,4	— 0,3	1,1
1934	2,5	0,8	3,3

[17]) Vgl. die Fußnote 16.

[18]) Eine Scheidung der Erzeugung der Bauindustrie und der Produktionsindustrie nach Investitionen und Ersatzanlagen läßt sich in den meisten Fällen erst nachträglich, d. h. erst bei Abschluß der volkswirtschaftlichen Jahresbilanz, vornehmen.

1929 überwog also die Geldsparung die Investitionen um 1,0 Mrd. RM; Schuldner dieses Betrages wurde der Staat. Die öffentliche Verschuldung stieg nämlich in diesem Jahre um insgesamt 3,0 Mrd. RM, ihr gegenüber stand nur eine Mehrung des öffentlichen Sachvermögens von 2 Mrd. RM. Beachtlich ist auch der in diesem Jahr vorhandene hohe Auslandsanteil an der Geldsparung. Die Zurückziehung der Auslandsguthaben wurde in der Folge der äußere Anlaß zum Ausbruch der großen Wirtschaftskrise.

1932 überwog ebenfalls die Geldsparung das Investitionsvolumen erheblich. Es gelang zwar, von der Verschuldung an das Ausland 0,3 Mrd. RM zu tilgen, aber im Inland fanden die Sparer keine Partner. Erst die Abwendung von der Brüningschen Sparpolitik (Steuergutscheinaktion) brachte eine Neuverschuldung des Staates von 1,1 Mrd. RM und damit — auf der Geldseite — den formalen Ausgleich der Bilanz. Güterseitig wurde 1932 das gesamte Sachvermögen durch Verschleiß der Anlagen, ungenügenden Ersatz usw. stark angegriffen. Der Sachvermögensschwund ist in seiner Größenordnung in der gebrachten Aufstellung mit 1,8 Mrd. RM ausgewiesen.

1934 überwog, im Gegensatz zu den vorausgegangenen Jahren, infolge der bekannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Investitionsseite das privatwirtschaftliche Sparvolumen, und zwar um 0,9 Mrd. RM; es ist dies der den Steuermehreingängen dieses Jahres entsprechende Betrag. Im Gegensatz zur Schrumpfungstendenz der Jahre 1929 und 1932, die sich aus dem Überwiegen des geldseitigen Sparvolumens ergeben mußte, steht der wirtschaftliche Auftrieb dieses Jahres durch Umkehr dieses Verhältnisses. Allerdings sind dem steten Anwachsen der öffentlichen Verschuldung und damit der Fortdauer dieses Auftriebs gewisse Grenzen gesetzt, auf die im späteren Zusammenhang noch zurückgekommen werden soll.

Von größtem Interesse ist die durch die gebrachten Zahlen belegte strukturelle Verschiebung zwischen privaten und öffentlichen Investitionen innerhalb der Investitionswirtschaft selbst. Während 1929 nur 2,0 Mrd. RM für öffentliche Neuanlagen, dagegen aber 5,8 Mrd. RM für private Neuanlagen ausgegeben wurden, hat sich das Verhältnis 1934 gänzlich umgekehrt. In diesem Jahre stehen öffentliche Investitionen im Ausmaß von 3,6 Mrd. RM einer Mehrung der privaten Sachvermögen von nur 0,6 Mrd. RM gegenüber. In diesem Mißverhältnis zeigt sich ein Gefahrpunkt. Während nämlich öffentliche Investitionen Jahr um Jahr erhöhte Steuern oder Neuverschuldung der öffentlichen Wirtschaft erfordern, lassen sich, wie schon früher gezeigt wurde, private Investitionen in geschlossenen Güterkreisläufen ausgleichen. Ferner trägt die Schaffung öffentlicher Werte unmittelbar nichts zur Befriedigung privater Bedürfnisse bei — die Aufgabe der großen öffentlichen Arbeitsbeschaffungsprogramme ist vielmehr eine mittelbare Belebung der privaten Wirtschaft und damit des privaten Wohlstands —, während die privaten Investitionen von vornherein als vollwertige Bestandteile der privaten Einkommen anzusprechen sind.

Es wird nach Bewältigung der heute in Angriff genommenen großen öffentlichen Aufgaben eine Hauptsorge künftiger Wirtschaftspolitik sein müssen, wieder ein gesundes Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Investitionen herzustellen.

3. Die besondere Rolle des Außenhandels

Die deutsche Zahlungsbilanz war 1934 mit schätzungsweise 0,8 Mrd. RM dem Ausland gegenüber passiv. Bei einem volkswirtschaftlichen Gesamtetat im gleichen Jahre von 56,4 Mrd. RM scheint auf den ersten Blick ein solcher Fehlbetrag der Außenwirtschaft ziemlich belanglos. Daß dem nicht so ist, zeigt die besondere Sorge von Wirtschafts- und Regierungsseite, die gerade derzeit der Ausfuhrförderung zum Zwecke der Aktivierung unserer Zahlungsbilanz gilt.

Der verhältnismäßig kleine Fehlbetrag bedeutet nämlich eine recht empfindliche Einschränkung des fremden Rohstoff- und Nahrungsmittelbezuges, wenn es nicht gelingen sollte, ihn durch entsprechende Ausfuhrmehrung künftig zu beseitigen. Da Deutschland vor allem hinsichtlich der Rohstoffe in hohem Grade auslandsabhängig ist, muß eine Einfuhrminderung auch auf die weiterverarbeitende heimische Industrie übergreifen und damit den Verzicht auf Güter bedeuten, deren Wert unter Umständen ein Vielfaches des ersparten Einfuhrbetrages ausmacht.

Noch ein weiterer Umstand gibt zu Bedenken Anlaß. Die Betrachtung der Wirtschaftsströme zeigte, daß unausgeglichene einseitige Güterströme als Dauerzustand früher oder später zu Wirtschaftsstörungen führen müssen. Dies gilt in vollem Maße auch für solche Güterströme, die aus dem Ausland kommen. Dabei stören diese in gleicher Weise Weltmarkt und Binnenwirtschaft: den Weltmarkt dadurch, daß das aufgedrungene Defizit zur Einschränkung der Einfuhr treibt, was wiederum nicht ohne Folge für den Außenhandel aller beteiligten Länder bleiben kann. Die Binnenwirtschaft deshalb, weil der Absatzausfall ein Auseinanderklaffen der nunmehr dem Binnenmarkt reichlicher zur Verfügung stehenden Güterproduktion und der durch die passive Zahlungsbilanz geschwächten heimischen Kaufkraft verursacht.

Man stößt hier immer wieder auf die gleiche grundsätzliche Erkenntnis: ist einmal der ordnungsmäßige Ablauf der Güterströme gestört, so pflanzt sich diese Störung vom unmittelbar betroffenen Teil der Wirtschaft auch auf bisher gesunde Wirtschaftsbahnen fort. Eine auf einem Fehlbetrag der Außenwirtschaft beruhende Störung ist gerade deswegen nicht leicht zu nehmen, weil ihr Herd außerhalb des Machtbereiches der deutschen Wirtschaftsführung liegt. Bei mangelnder Erkenntnis oder fehlendem guten Willen der Weltmarktpartner werden alle Versuche, die Zahlungsbilanz abzugleichen und damit die eingetretene Erkrankung an ihrem Herde zu bekämpfen, zur Erfolglosigkeit verurteilt sein. Es zeigt dies besser als alle theoretischen Erörterungen die Außenhandelspraxis der letzten Jahre, auf die wir weiter unten noch zu sprechen kommen.

Wenn es nach dem Gesagten auch nicht möglich sein wird, nur auf eigene Kraft gestützt, Ordnung im Weltmarktgefüge zu schaffen, so muß mit um so größerem Nachdruck versucht werden, die aus dem Versagen der Weltwirtschaft der eigenen Wirtschaft drohenden schädlichen Folgen abzuschwächen.

Für Deutschlands Nahrungs- und Rohstoffversorgung heißt dies: Ausdehnung und Festigung der eigenen Basis; erinnert sei hier an die landwirtschaftliche Erzeugungsschlacht und an die großen industriellen Programme zur Schaffung vollwertiger Ersatzstoffe.

Für das Gleichgewicht der innerdeutschen Bilanz entsteht die Forderung, den ausgefallenen Absatzmarkt durch öffentliche Aufträge zu ersetzen, wobei die Finanzierung dieser Aufträge — dies ist die logische Folgerung aus unserer volkswirtschaftlichen Kreislaufbetrachtung — nicht zu neuer Einkommens- und damit Kaufkraftminderung der Wirtschaft führen darf, sondern durch Ausweitung des öffentlichen Kreditvolumens im Ausmaß des zu kompensierenden Absatzausfalls zu erfolgen hat.

Es soll nunmehr ein kurzer Überblick über die bisherige Entwicklung des deutschen Außenhandels und damit im wesentlichen auch der deutschen Zahlungsbilanz gegeben werden.

In großer Linie gesehen war Deutschland vor dem Kriege ein Land mit stark aktiver Zahlungsbilanz. Es konnte sich hierdurch im Laufe der Jahre Auslandsguthaben in Höhe von rund 20 Mrd. RM ersparen. Diese Aktivität war weniger dem reinen Warenverkehr zu verdanken — Deutschlands Einfuhr war vielmehr seit den neunziger Jahren mit jährlich ½ bis 1 Mrd. M, zuletzt sogar mit 1½ Mrd. M größer als seine Ausfuhr —, sondern dem Überschuß aus den Dienstleistungen und aus der in den letzten Vorkriegsjahren auf mindestens 1 Mrd. M. zu bemessenden jährlichen Zinsforderungen.

Der unglückliche Ausgang des Krieges brachte den bekannten Verlust der Auslandsguthaben und die Reparationsbelastung, die ihrerseits sich in erheblichen Auslandsverschuldungen niederschlug. Deutschland wurde aus einem Gläubigerland zum Schuldnerland. Während es vor dem Kriege rund 1 Mrd. M. an Zinsen einnahm, muß es heute rund 1 Mrd. RM für Zinsen und Tilgung der Auslandsschulden ausgeben. Vorübergehend, nämlich in den Hauptreparationsjahren 1928 bis 1930, stieg die Zins- und Reparationslast sogar auf jährlich annähernd 3 Mrd. RM. Eine solche Belastung war natürlich völlig untragbar und wurde der eigentliche Anlaß zu rapid ansteigender Auslandsverschuldung und in der Folge — als die Kreditabzüge des Auslands eintraten — zur Weltwirtschaftskrise.

Die Umsätze des Außenhandels gestalteten sich in der Nachkriegszeit wie folgt:

Einfuhr und Ausfuhr stiegen aus dem Tief der unmittelbaren Nachkriegsjahre fast stetig bis zu dem für die Einfuhr 1927, für die Ausfuhr 1929 erreichten Höchststand. Da die Einfuhr einige Jahre im großen und ganzen auf dem erreichten Wert verharrte, sind die Außenhandelsziffern des Jahres 1929 charakteristisch für den erreichten wirtschaftlichen Höchstpunkt. Sie entsprechen mengenmäßig annähernd dem deutschen Außenhandel des letzten Vorkriegsjahres, wertmäßig liegen sie rund ein Drittel über den damaligen Außenhandelszahlen, da inzwischen die Weltmarktpreise ebenfalls um rund ein Drittel gestiegen waren. Während aber damals — 1913 — Deutschland rund 13 v. H. der Welteinfuhr und auch rund 13 v. H. der Weltausfuhr bestritt, mußte es sich 1929 mit rund 9 v. H. der inzwischen gewaltig gesteigerten Welteinfuhr und mit rund 10 v. H. der ebenfalls entsprechend gesteigerten Weltausfuhr begnügen.

In den Jahren 1929 bis 1933 erfolgte im Rahmen des weltwirtschaftlichen Zusammenbruchs ein stetes Absinken auch der deutschen Einfuhr- und Ausfuhrziffern. Und zwar fielen die Nominalbeträge von beiderseits jährlich je 13,6 Mrd. RM bei der Einfuhr auf 4,3 Mrd. RM, bei der Ausfuhr auf 5,0 Mrd. RM. 1934 begann die Einfuhr wieder zuzunehmen, eine Folge der Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft. Die Ausfuhr setzte dagegen ihre Schrumpfung fort.

Die Ein- und Ausfuhrziffern seit 1929 sowie die wesentlichsten sonstigen Zahlen der deutschen Zahlungsbilanz wurden in Zahlentafel 8 zusammengestellt.

Zahlentafel 8
Deutsche Zahlungsbilanz 1929 bis 1935*)
in Milliarden RM

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo des Warenverkehrs	Saldo der Dienstleistungen	Saldo der Reparationen	Saldo der Zinsen	Überschuß bzw. Fehlbetrag
1929	13,7	13,6	— 0,1	+ 0,6	— 2,3	— 0,8	— 2,6
1930	10,6	12,2	+ 1,6	+ 0,5	— 1,7	— 1,0	— 0,6
1931	7,0	9,7	+ 2,7	+ 0,5	— 1,0	— 1,2	+ 1,0
1932	4,8	5,8	+ 1,0	+ 0,3	— 0,2	— 0,9	+ 0,2
1933	4,3	5,0	+ 0,7	+ 0,2	— 0,1	— 0,7	+ 0,1
1934*)	4,5	4,2	— 0,3	+ 0,2	— 0,1	— 0,6	— 0,8
1935**)	4,3	4,0	— 0,3	+ 0,2	— 0,1	— 0,6	— 0,8

*) Für 1934 und 1935 Dienstleistungen und Zinsen geschätzt.
**) Für 1935 erstes Halbjahr auf ein Jahr umgerechnet.

Die Zahlen der Tabelle geben sämtliche Beträge, insbesondere die jeweiligen Ein- und Ausfuhrwerte, in Milliarden Reichsmark wieder, vermitteln also ein Bild von der wertmäßigen Außenhandelsentwicklung; diese ist für die Zahlungsbilanz maßgebend.

Die mengenmäßige Entwicklung der Ein- und Ausfuhr wurde infolge der stark gesunkenen Preislage von der Schrumpfung nicht in gleichem Maße betroffen.

Mengenmäßig stellt sich 1934 die Einfuhr — gemessen in Kaufkraft 1929 — auf rund 9,7 Mrd. RM, die Ausfuhr auf rund 6,7 Mrd. RM. Hieraus ergeben sich — die Ziffern für 1929 = 100 v. H. gesetzt — nachfolgende Verhältniszahlen für 1934:

	Einfuhr v. H.	Ausfuhr v. H.
Mengen	71	49
Preise	46	63
Werte (= Mengen × Preise)	33	31

In der unterschiedlichen Entwicklung der Einfuhr- und der Ausfuhrpreislage kommt die bekannte Preisschere zwischen Rohstoff- und Fertigwarenpreisen zum Ausdruck.

Im einzelnen ergibt sich aus der Aufstellung nachfolgendes Bild:

Das Jahr 1929 zeigt eine praktisch ausgeglichene Einfuhr und Ausfuhr bei recht beträchtlich nebenherlaufenden Geldverpflichtungen an das Ausland. Diese Geldverpflichtungen — im wesentlichen Reparationen und Zinsen — riefen den Fehlbetrag der Zahlungsbilanz (letzte Spalte der Tabelle) hervor, und zwar deswegen, weil die Gläubiger die Annahme entsprechender Warenlieferungen oder Dienstleistungen verweigerten. Zahlenmäßig war hier, wie eine länderweise Aufgliederung der Zahlungsbilanz zeigen würde, die Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika als des Hauptgläubigers entscheidend, da diese, neben einem aktiven Handels- und Dienstleistungssaldo von rund 700 Millionen RM, weitere 600 Millionen RM an Zinsen und Reparationen beanspruchten, ohne von ihrem Schuldner, also von Deutschland, entsprechende Güter oder Dienstleistungen entgegenzunehmen.

Deutschland mußte demgegenüber versuchen, seine Zahlungsbilanz in Ordnung zu bringen. Es gelang, durch Zollerhöhungen, Kreditrestriktionen, ja vielfach durch einen Druck auf Produktion und Einkommen, die Einfuhr des Jahres 1930 ganz beträchtlich, nämlich um 3,1 Mrd. RM herabzusetzen. Leider wurde, wie die Statistik lehrt, der Hauptgläubiger, die Vereinigten Staaten, von diesen Maßnahmen nur anteilmäßig betroffen — ihr Anteil schwankt in den betrachteten Jahren in den Grenzen von 11 bis 13 v. H. der deutschen Einfuhr —, so daß durch den allgemeinen Einfuhrrückgang auch die gesunden weltwirtschaftlichen Handelsbeziehungen Deutschlands in starkem Maße in Mitleidenschaft gezogen wurden. Eine Rückwirkung konnte nicht ausbleiben. Auch die deutsche Ausfuhr büßte 1930 wertmäßig 1,4 Mrd. RM ein. Der Fehlbetrag der Zahlungsbilanz war somit zwar verkleinert, aber nicht verschwunden; er wird 1930 mit 0,6 Mrd. RM ausgewiesen. Auf die besondere Rolle der Reparationen wird weiter unten näher eingegangen.

Nun folgten Einfuhr- und Ausfuhrschrumpfung sozusagen Zug um Zug. Die Hoffnung deutscherseits, die Ausfuhr bei gleichmäßiger Einfuhrsenkung auf dem alten Stand halten zu können, erwies sich als trügerisch. Dagegen gelang es, zeitweise im Saldo des Warenverkehrs einen gewissen Vorsprung zu erobern, so 1931 einen solchen von 2,7 Mrd. RM, doch hatte auch dieser Erfolg keinen Bestand. Er konnte auch nicht von Dauer sein, solange die innere Ursache der Weltmarktschrumpfung, die Annahmeverweigerung des Güterausgleichs für Reparations- und Zinsverpflichtungen, nicht beseitigt war. So fiel der unter großen Opfern erzielte deutsche Ausfuhrüberschuß in raschem Abstieg, bis er im Laufe des Jahres 1934 annähernd wieder den vier Jahre vorher eingenommenen Stand erreichte. Das Endergebnis der vierjährigen Schrumpfung war also lediglich ein gewaltiger allseitiger Rückgang sowohl der Einfuhr als auch der Ausfuhr zum größten Schaden ausnahmslos aller Beteiligten.

Die Beseitigung des Fehlbetrages der Zahlungsbilanz 1931 (letzte Spalte) ist hierbei restlos auf den Wegfall der Reparationen zurückzuführen, hat also mit der geschilderten im Weltmarktgefüge unausgeglichenen Außenhandelsentwicklung unmittelbar nichts zu tun. Wie weit die Reparationsgläubiger durch die ungünstige Weltwirtschaftskrise zur Aufgabe der

bei ihrer handelspolitischen Haltung unerfüllbaren Reparationsforderungen bewogen wurden, steht auf einem anderen Blatt.

Die gebrachten Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß durch das Einzelvorgehen eines Weltmarktpartners für die Gesundung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen nichts gewonnen werden kann. Ein erfolgreicher Wiederaufbau des Weltmarkts ist vielmehr nur denkbar unter allseitiger Mitwirkung zum mindesten der hauptsächlichsten Weltmarktglieder. Als oberstes Ordnungsprinzip muß dabei die Notwendigkeit des Ausgleichs der Zahlungsbilanz jedes einzelnen Partners gegenüber der Gesamtheit zur Anerkennung kommen. Hilfsstellung hierfür bietet eine zweckentsprechend abgestimmte Handels- und Währungspolitik sämtlicher Partner.

Die heute üblichen Handelsverträge, die auf den Ausgleich der Wirtschaftsbeziehungen zwischen jeweils nur zwei Vertragspartnern hinzielen (die sogenannten Clearingverträge) bedeuten zwar einen ersten, aber auch einen durchaus unzureichenden Schritt in dieser Richtung. Sie sind nämlich mit dem großen Mangel behaftet, daß sie dem durch die Verteilung einerseits der Rohstoffe, anderseits der Fertigwarenerzeugung bedingten Weltmarktgefüge nicht gerecht werden.

Hier aufklärend zu wirken und die Vorteile einer zweckmäßiger orientierten Außenhandelspolitik für alle Weltmarktpartner aufzuzeigen, ist eine Aufgabe, die in der Zukunft reichen Lohn finden dürfte.

III. Wirtschaftslenkung und wirtschaftlicher Wohlstand

Schon die Erörterungen über die Dynamik der Wirtschaftsvorgänge und die damit verbundene historische Betrachtung des Wirtschaftsgeschehens gab Gelegenheit, an diesem und jenem Beispiel den großen Nutzen, ja, zu gewissen Zeiten die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft zu erläutern, sei es nun, daß es sich darum handelt, einer etwa vorhandenen Schrumpfungstendenz des Binnenmarktes durch staatliche Auftragserteilung entgegenzuwirken oder darum, den aus dem Ausfuhrrückgang der gesamten Wirtschaft drohenden Gefahren rechtzeitig zu begegnen. Dabei wird man der wissenschaftlichen Weiterforschung auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und einer für die Zwecke der praktischen Wirtschaftspolitik geeigneten Aufbereitung der statistischen Unterlagen nicht entraten können.

Allerdings sind die großen und entscheidenden Erfolge der nationalsozialistischen Regierung auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung und der Wiederbelebung der Wirtschaft in erster Linie der einheitlichen Führung des Staates zu verdanken und ihrem entschlossenen Zupacken da, wo es jeweils am dringendsten erschien, und weniger theoretischen Erwägungen oder gar dem Rechenstift. Wenn aber in einer wirtschaftlichen Notzeit ohnegleichen, in einem Wust sich allseits widersprechender Lehren und Irrlehren auf wirtschaftlichem Gebiet, der in der neuen Führung des Staates sozusagen verkörperte gesunde Menschenverstand sich schneller durchsetzte als eine erst aufzubauende, dem neuen Geschehen angepaßte Volkswirtschaftslehre, so befreit dies nicht von der Notwendigkeit, sich auch wissenschaftlich, und zwar sowohl grundsätzlich als auch zahlenmäßig, mit den tatsächlichen Wirtschaftsvorgängen auseinanderzusetzen. Haben doch jederzeit und auf jedem Gebiet menschlichen Fortschritts Theorie und Praxis sich gegenseitig befruchtet.

Wenn hier von einer neuen, noch im Aufbau befindlichen Volkswirtschaftslehre die Rede war, so ist dies dahin gehend zu berichtigen, daß im Laufe der Jahre trotz mannigfaltiger und wertvoller theoretischer Arbeiten auf volkswirtschaftlichem Gebiet ein entscheidender Mangel immer fühlbarer wurde, nämlich das Fehlen fast jeden Kontakts zwischen wissenschaftlicher Forschung und praktischem Wirtschaften. Dazu kam, vom Denken in Geld beeinflußt, ganz allgemein eine offensichtliche Unterschätzung der Güterseite des Wirtschaftsgeschehens. Man schien zu vergessen,

daß Mensch und Boden, daß die Erzeugungsmöglichkeiten der Wirtschaft und der Bedarf des Volkes im tatsächlichen Leben den ersten Platz einnehmen, und daß alle geldseitigen Wirtschaftsvorgänge, so wichtig sie für die Verwaltung der Güter immer sein mögen, doch stets nur buchenden Charakter haben. Wenn also eine neue Volkswirtschaftslehre oder besser ein neuer Geist der alten Lehre gefordert wird, so will das besagen, daß vor allem eine größere Verbundenheit der Wissenschaft mit dem güterseitigen Wirtschaftsgeschehen anzustreben ist. Dabei wird sich ganz von selbst manche, vielleicht schon von den Vätern überkommene Lehre als revisionsbedürftig herausstellen.

1. Zwei Jahre praktischer Wirtschaftspolitik

Betrachtet man aus den oben entwickelten Gesichtspunkten heraus die Wirtschaftspolitik der letzten Jahre, so muß man sich zunächst den Zustand vergegenwärtigen, in dem die nationalsozialistische Regierung die Wirtschaft bei ihrer Machtergreifung vorfand. Dieser Zustand sei nachfolgend in einigen Stichworten kurz gekennzeichnet:

Sechs Millionen Arbeitslose, ungerechnet der unsichtbaren Arbeitslosigkeit; in Industrie und Handwerk allein genommen gab es nur noch 8 Millionen Beschäftigte gegenüber 12,5 Millionen im Jahre 1929.

Der industrielle Produktionsindex auf 54 v. H. normaler Verhältnisse gesunken.

Der Wohnungsbau fast lahmgelegt, Geld für die notwendigen Reparaturen nicht vorhanden.

Die Landwirtschaft vielfach vor der Zwangsversteigerung.

Das gesamte Volkseinkommen 46,7 Mrd. RM gegenüber 78,4 Mrd. RM 1929.[18])

In der Wirtschaft und im Staatshaushalt Fehlbeträge über Fehlbeträge.

Und dabei nicht einmal abzusehen, wann der wirtschaftliche Schrumpfungsprozeß, wann die Krise ihren Wendepunkt erreichen würde.

Damals lautete der Rat der Volkswirtschaftler in neun von zehn Fällen: Abwarten, bis die Konjunktur aus sich selbst heraus Heilkräfte entwickele oder bis eine Besserung der Weltwirtschaftslage auch für Deutschland die ersehnte Hilfe bringe. Andere wieder erblickten das einzige Heil im Sparen. Sei erst einmal der Haushalt, der private wie der öffentliche, wieder ausgeglichen, so sei damit ein fester Ausgangspunkt für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg gegeben. Sie übersahen, in Unkenntnis der inneren Zusammenhänge, daß ja gerade die gepriesenen Sparmaßnahmen die Wirtschaftskrise ins Unendliche vermehren mußten, ohne irgendwie ihr Ziel, nämlich die Beseitigung der Fehlbeträge, erreichen zu können.

Demgegenüber mehrten sich allerdings auch andere Stimmen, zumeist aus Laienkreisen, die auf folgendes hinwiesen: Arbeitskräfte seien zur Genüge vorhanden, ebenso Produktionsstätten. Wenn die Wirtschaft ihre Möglichkeiten nur richtig nutze, sei Deutschland nicht arm, sondern reich. Es fehle lediglich an Betätigungsmöglichkeiten dieses Reichtums.

Diese Stimmen waren nicht so sehr im Unrecht. Bei der damaligen großen Zerrüttung der Wirtschaft handelte es sich tatsächlich um eine Krise der Organisation der wechselseitigen Tauschbeziehungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsgliedern, also nicht um eine Krise der technischen Erzeugung, sondern um eine solche der Verteilung, des Absatzes der Güter.

Äußerlich betrachtet fehlte es überall an Geld, an Betriebsmitteln, an Kapital. Daß hierin sich der mangelnde Ausgleich der Güterseite der Wirtschaft widerspiegelte, kam

[18]) In jeweiliger Preislage; bei Umrechnung auf gleiche Preislage, und zwar die von 1932, ergibt sich immer noch ein Rückgang von 63 auf 46,7 Mrd. RM.

wohl den wenigsten zum Bewußtsein. Vollends war man sich über die ausgleichende Rolle im unklaren, die ein Defizit im öffentlichen Haushalt spielte.

Wie sahen nun die praktischen Maßnahmen des Staates, die zur Behebung der Krise führten, tatsächlich aus?

Es soll hier von der nationalsozialistischen Agrarpolitik, verbunden mit der Marktregelung auf dem ganzen großen Gebiet des Nährstands, von dem Einsatz der Landhilfe, des Arbeitsdienstes, von den Maßnahmen zur Förderung der Eheschließungen, von der Neuordnung des Kreditwesens, von den Zinssenkungen für langfristigen Kredit, von der Preisüberwachung zur Verhinderung unberechtigter Preissteigerungen und von den zahlreichen anderweitigen Gesetzen und Verordnungen zunächst nicht die Rede sein, obwohl sie alle unentbehrliche Glieder im Kampfe für die volkswirtschaftliche Befriedung bilden, es seien vielmehr allein der materielle Einsatz des Staates bei der Wiederingangsetzung des Wirtschaftsgetriebes und seine unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen betrachtet.

Dieser Einsatz ist ziffernmäßig für 1933 auf mindestens 2 Mrd. RM, für 1934 auf reichlich das Doppelte und für 1935 auf das vielleicht Dreifache zu schätzen. In der auf Seite 31 gebrachten Übersicht ist für 1934 eine Mehrung der öffentlichen Investitionen und Ersatzanlagen gegenüber dem Krisentief (1932) um 4,2 Mrd. RM ausgewiesen. Im einzelnen handelt es sich um eine Vergrößerung des öffentlichen Bauvolumens im Ausmaß von 2,1 Mrd. RM, des öffentlichen Verkehrsapparates (in der Hauptsache der Reichsbahn und der Reichspost) von 0,5 Mrd. RM und endlich um eine Mehrung der sonstigen öffentlichen Sachbeschaffungen im schätzungsweisen Ausmaß von 1,6 Mrd. RM.

Die Gesamtziffer von 4,2 Mrd. RM soll den Ausgangspunkt unserer weiteren Betrachtung bilden. Zunächst die Finanzierung. Ein Mehrbedarf von jährlich 4,2 Mrd. RM bedeutet einen monatlichen Mehraufwand von 350 Mill. RM. Erleichtert wurde die Aufbringung dieser Summe durch zwei Umstände: einmal brachte die Wirtschaftsbelebung zwangsläufig vermehrte Eingänge an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Besonders schnell wirkte hier die Umsatzsteuer mit einem Mehr (1934 gegen 1932) von allein 0,5 Mrd. RM. Auch das Mehraufkommen an Sozialversicherungsbeiträgen bewegte sich in derselben Größenordnung, während andere Steuer- und Lastenaufkommen, wie z. B. die Einkommensteuer, ihrer Veranlagung nach dem Vorjahrseinkommen entsprechend, erst später wirksam werden.

Auf der anderen Seite verringerten sich die Ausgaben des Staates für die Erwerbslosenfürsorge mit fortschreitender Wirtschaftsbelebung sehr erheblich.

Rechnet man insgesamt mit Mehreinnahmen des Staates von 1,4 Mrd. RM und weiter mit einer Einsparung an Erwerbslosenunterstützung von 1,2 Mrd. RM, so verbleibt ein durch Kreditaufnahme zu deckender Restbedarf von 1,6 Mrd. RM. Natürlich sind dies nur Größenordnungszahlen, da die Feststellung der genauen Ziffern die Kenntnis von bisher nicht veröffentlichten Einzelheiten voraussetzen würde und auch sonst auf Schwierigkeiten stößt, jedoch vermitteln die gebrachten Zahlen bereits das charakteristische Bild des untersuchten Wirtschaftsvorgangs: die öffentlichen Aufträge erfordern nach Einspielung der durch sie hervorgerufenen Wirtschaftsbelebung fortlaufend nur noch reichlich ein Drittel ihres Umfangs an zusätzlichen Finanzierungsmitteln. Allerdings ist bei dieser Rechnung zu berücksichtigen, daß das Ausgangsjahr — 1932 — bereits mit einem nicht unerheblichen Fehlbetrag der öffentlichen Wirtschaft (schätzungsweise 1,1 Mrd. RM) abschloß, so daß hiernach sich für 1934 ein gesamter öffentlicher Kreditbedarf von 2,7 Mrd. RM ergeben würde, ungerechnet etwaiger auf der Güterseite der volkswirtschaftlichen Bilanz nicht erfaßbarer Mehrausgaben des Staates für besondere Zwecke. Daß die genannte Neuverschuldung des Staates in ihrer Höhe heute keineswegs zu Besorgnissen Anlaß gibt, geht aus der späteren Erörterung dieser Frage (Seite 40 und 41) hervor.

Hier interessiert vor allem, festzustellen, wie sich die staatliche Initiative auf die Wirtschaft weiter auswirkte. Es soll zunächst die eingetretene Steigerung der privaten Investitionstätigkeit und dann die Belebung der Verbrauchsgüterwirtschaft betrachtet werden.

Auf die private Investitionstätigkeit entfällt die in unserer Aufstellung auf Seite 31 bereits genannte Mehrung gegenüber 1932 im Ausmaß von 0,6 Mrd. RM für Neuanlagen und von 1,2 Mrd. RM für Ersatzanlagen. Aus diesen Ziffern und ihrem Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1929 (vgl. dieselbe Aufstellung) ist ersichtlich, daß die private Initiative sich nur sehr zögernd hervorwagte und sich im wesentlichen darauf beschränkte, für den laufenden Verschleiß der Anlagen wieder vollen Ersatz zu schaffen.

Neben der Investitionswirtschaft, hauptsächlich durch ihre Belebung veranlaßt, wies auch die Verbrauchsgüterwirtschaft eine recht erfreuliche Zunahme auf.

Der deutsche Inlands*verbrauch* zeigte gegenüber 1932 eine *wertmäßige* und, da die Preise sich nur wenig verändert hatten, im großen und ganzen auch eine *mengenmäßige* Steigerung von insgesamt 3,5 Mrd. RM, und zwar entfielen hiervon

1,2 Mrd. RM auf Nahrungs- und Genußmittel,
0,2 „ „ auf Wohnungsnutzung,
1,0 „ „ auf Kleidung,
0,5 „ „ auf Hausrat und sonstige Verbrauchsgüter,
0,6 „ „ auf persönliche Dienstleistungen jeder Art.

Ursächlich ist der größte Teil dieser Belebung auf die mit der Arbeitsbeschaffung *unmittelbar* verbundene Mehrung der Einkommen zurückzuführen. Aber auch *mittelbar* mußte, gewissermaßen in zweiter Welle, die durch den höheren Bedarf angeregte Tätigkeit der Verbrauchsgüterwirtschaft neue Einkommen und damit weiteren zusätzlichen Bedarf schaffen.

Stark bremsend wirkte auf der anderen Seite der weitere Rückgang des Exports. Er ist per Saldo (Ausfuhr gegen Einfuhr), auf den es in diesem Zusammenhang allein ankommt, seit 1932 um 1,5 Mrd. RM zurückgegangen. Selbstverständlich wirkte sich dieser Rückgang auch auf die *Einkommen* entsprechend aus.

Stellt man die *Veränderungen gegenüber 1932* zusammen, nämlich:

Öffentliche Investitionen einschließlich Ersatzanlagen	4,2 Mrd. RM,
private Investitionen einschließlich Ersatzanlagen	1,8 „ „
Verbrauchsgütermehrung einschließlich der Verhütung weiteren Lagerschwunds	4,7 „ „
und bringt in Abzug den Exportrückgang mit	— 1,5 „ „
so erhält man die Zunahme der Gesamtproduktion mit	9,2 Mrd. RM,

davon treffen *güterseitig* 4,2 Mrd. RM auf die öffentliche Wirtschaft und 5,0 Mrd. RM auf die private Wirtschaft.

Geldseitig entfallen auf den Staat nur 2,6 Mrd. RM, da er sich um 1,6 Mrd. RM an die Privatwirtschaft neuverschuldet hat. Geldseitig entstehen also auf Grund der Produktionsmehrung ein *öffentliches Einkommen* von 2,6 Mrd. RM und *private Einkommen* von 6,6 Mrd. RM, die sich noch durch die Zinsminderung zugunsten der Auslandsschuldner auf 7,0 Mrd. RM erhöhen.

Auch über die *Verwendung* dieser zusätzlichen Einkommen kann die vergleichende volkswirtschaftliche Bilanz Auskunft geben:

Vorweg mußten 2,4 Mrd. RM für Beseitigung der 1932 vorhandenen Unterbilanz der Unternehmungen herangezogen werden, davon 1,2 Mrd. RM zur Erhaltung der Anlagen selbst, der Rest zur Erhaltung der Lagerbestände.

Die verbleibenden 4,6 Mrd. RM private Einkommen dienten mit 3,5 Mrd. RM dem Mehrverbrauch, mit 1,1 Mrd. RM der Sparung.

Am Mehrverbrauch beteiligten sich schätzungsweise
die Arbeitnehmer mit . . . . 1,7 Mrd. RM,
die Landwirtschaft mit . . . . 0,9 „ „
die sonstigen Unternehmer einschl. des selbständigen Handwerks mit 0,9 „ „ .

Will man die Auswirkung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung voll würdigen, so darf man nicht vergessen, daß sich dem inneren Auftrieb eine durch die Ausfuhrminderung bedingte Schrumpfung überlagerte. Es heißt dies: bei unveränderter Weltmarktlage hätten sich die für die Wirtschaftsbelebung eingesetzten Mittel in weit höherem Maße auswirken können. Bringt man die von der Investitionsseite ausgehende öffentliche oder zumindest öffentlich unterstützte Initiative mit 6 Mrd. RM in Anschlag, so hätte man normalerweise mit einer Rückwirkung auf die Verbrauchsgüterwirtschaft im Ausmaß von 5 bis 6 Mrd. RM rechnen können. Daß die tatsächlich eingetretene Belebung der Verbrauchsgüterwirtschaft, wie schon gezeigt wurde, hinter diesem Ausmaß nicht unerheblich zurückblieb, ist im wesentlichen der Verflechtung der deutschen Wirtschaft mit dem Weltmarkt und dem hierdurch bedingten Exportschwund zur Last zu legen.

Soweit die Daten, wie sie sich aus der Betrachtung der Wirklichkeit ergeben, wie sie sich aber auch nach dem Gesagten bei richtiger Vorausschau annähernd ergeben mußten, wenn man den Einsatz des Staates und die ihn teilweise kompensierende Wirkung der Ausfuhrschrumpfung in Rechnung stellt.

Daß hinter diesen Daten sich das Wohl von über vier Millionen Volksgenossen verbirgt, die arbeitslos gewesen waren und heute der Wirtschaft und damit dem Leben wieder voll eingegliedert sind, darauf sei abschließend mit ganz besonderem Nachdruck hingewiesen.

2. Wirtschaftliche Zukunftsmöglichkeiten

So groß die geschilderten Erfolge einer tatkräftigen Wirtschaftsführung in den letzten beiden Jahren auch immer waren, zweifelsohne bleibt noch vieles zu tun. Man zählt noch immer knapp zwei Millionen Arbeitslose, die der Unterbringung harren. Niedrige Löhne gestatten der Mehrzahl unserer Volksgenossen nur ein karges Auskommen. Da ist die Rohstofffrage, dieses Kernproblem der deutschen Wirtschaft, und, damit eng verbunden, die Sorge, wird die Arbeitsbeschaffung zumindest auf dem Stand gehalten werden können, den sie in raschem Vormarsch heute erreichte?

Aus der Fülle der sich hier aufdrängenden Probleme sollen nachfolgend nur die wichtigsten kurz behandelt werden.

Zunächst die Frage der ständig wachsenden öffentlichen Verschuldung. Bei der Jahr um Jahr erneuten Mehrung der öffentlichen Schuldenlast ist nicht zu verkennen, daß es sich um einen Notstand handelt, der nicht endlos fortgesetzt werden kann, und daß schon die formale Durchführung der Ansammlung und Verwendung aller irgendwie verfügbaren Gelder beim Staat große Schwierigkeiten bereiten dürfte. Die Geldrücklagen werden nämlich nur zum Teil langfristig anfallen, wesentliche Beträge werden dagegen für kurzfristige Betriebs- und Haushaltsrücklagen jederzeit verfügbar sein sollen. Sie sind dies aber nicht, wenn aus ihnen — d. h. unter Verwendung der vom Sparer abgetretenen Ansprüche auf Verbrauchsgüter — öffentliche Investitionen errichtet werden. Ferner bilden die nicht transferierbaren Auslandsguthaben ein besonders schwieriges Problem für sich. Dieser Hinweis mag genügen, um festzustellen, daß ohne staatliche Lenkung der gesamten Spar- und Investitionstätigkeit und ohne die Verwendung einer, allerdings nach oben zu begrenzenden Notenreserve für die Flüssighaltung kurzfristiger Depositen kaum auszukommen sein wird.

Durch Übernahme der Spargelder erwächst dem Staat die Verpflichtung pünktlicher Zinszahlung und Tilgung. Hierdurch mehrt sich seine Steuerlast. In der bei Vollproduktion noch gerade als tragbar, d. h. als nicht produktionshemmend anzusehenden

Steuerhöhe ist also letzten Endes der öffentlichen Verschuldung eine nicht zu überschreitende Grenze gesetzt. Da es sich hierbei um den jährlichen Aufwand für den Schuldendienst handelt — nicht etwa um die Schuldsumme selbst — spielen Zinsfuß und Rückzahlungsbedingungen eine entscheidende Rolle. Nicht minder wichtig ist die gesamte Staatshaushaltslage. Ist es möglich, Ersparnisse auf anderen Haushaltsgebieten vorzunehmen — wobei darauf zu achten ist, daß diese Maßnahmen nicht zu Wirtschaftsschrumpfungen führen —, so wird sich der noch gerade als tragbar anzusehende Schuldendienst und damit die noch tragbare Höchstverschuldung des Staates mehren.

Von Interesse ist weiter die Frage, wie sich die Wirtschaft verhalten wird, wenn der Staat durch Ausweitung des öffentlichen Kredits über einen die laufenden Ersparnisse wesentlich überschreitenden Betrag verfügt. Ein zu kleines Ausmaß öffentlicher Schuldaufnahme führt, wie wiederholt festgestellt wurde, zu Wirtschaftsschrumpfungen. Ein zu großes Ausmaß regt im Gegensatz hierzu so lange Verbrauch und Produktion an, als die Produktion den neuen Wünschen folgen kann. Ist dies nicht mehr möglich, tritt, beispielsweise aus Rohstoffmangel, Warenknappheit ein, so ist ein Haushalten mit den knapp werdenden Gütern unvermeidbar. Solange der Preis als Regulator nicht ausgeschaltet wird — was auf die Dauer auch unmöglich sein dürfte —, bedeutet dies Preissteigerungen, andernfalls werden Kontingentierungen notwendig, also ein Kartensystem in irgendeiner Form.

Vorstehende Betrachtung leitet über zum viel erörterten Problem des gerechten Lohnes. Grundsätzlich gibt es nur zwei Wege zur Erhöhung der realen Einkommen:

1. Mehrung der gesamten Produktion und damit Mehrung der Summe aller Einkommen;
2. Verlagerung der Produktion vom öffentlichen auf den privatwirtschaftlichen Sektor der Volkswirtschaft und damit Hebung der Privateinkommen auf Kosten der Durchführung gemeinnütziger Aufgaben.

Wie weit der zweite Weg beschreitbar ist, hängt von den jeweiligen Bedürfnissen des Staates und von der Lage der Wirtschaft ab. Wenn Staatsbedürfnisse vorliegen, müssen noch so berechtigt erscheinende private Wünsche hinter den politischen Erfordernissen zurücktreten.

Einer Mehrung der volkswirtschaftlichen Produktion, genauer der Verbrauchsgütererzeugung und der privaten Investitionen, sind, wenn man von Sonderfällen absieht, hinsichtlich der Arbeitskräfte und der Leistungsfähigkeit der Produktionsstätten vorläufig noch keine Schranken gesetzt, wohl aber beginnt die durch die schlechte Außenhandelslage bedingte Rohstoffknappheit in einigen Gewerbezweigen, so in der Textilindustrie, sich unliebsam bemerkbar zu machen. Hier gilt es, auf der einen Seite die bereits begonnenen Programme zur Beschaffung geeigneter Ersatzstoffe tunlichst zu beschleunigen, auf der anderen Seite den Verbrauch mehr auf die mit inländischen Rohstoffen herstellbaren Güter zu lenken. Hierbei ist zu beachten, daß gewisse Nahrungsmittel und fast sämtliche Bekleidungsstoffe einen hohen Einfuhranteil haben, während wiederum anderer Bedarf, wie vor allem Bau und Einrichtung von Wohnungen, nur wenig einfuhrbelastet ist.

Über die ganze Volkswirtschaft betrachtet, bleibt nach dem oben Gesagten die Frage der Einkommenshöhe stets eine Frage der Produktion. Auf die Dauer kann nicht mehr verzehrt werden, als erzeugt wird. Etwas anderes ist es, wenn eine anderweitige Verteilung der Einkommen auf die verschiedenen Wirtschaftsgruppen erstrebenswert erscheint, wie sie beispielsweise durch die landwirtschaftliche Marktordnung der letzten Jahre zugunsten der Landwirtschaft erreicht wurde. Soweit man etwa glaubt, durch andere Verteilung der Einkommen zwischen Arbeitern, Angestellten, Zinsempfängern und Staat innerhalb der Wirtschaftsgruppen etwas bessern zu können, so muß man hierbei stets im Auge behalten, daß jede dieser Ein-

kommensarten ihre eingespielte, spezifische Verwendung hat, so daß man also unter Umständen die für die Masse verfügbaren Güter nicht vermehrt, wohl aber die Güter gehobeneren Bedarfs in ihrem Absatz mindert. Jedenfalls verlangen derartige Maßnahmen eine vorherige genaue und zahlenmäßige Prüfung, welche letzte Auswirkung sie auf den volkswirtschaftlichen Wohlstand haben.

Eine auf weite Sicht abgestellte Wirtschaftspolitik wird ferner an der Frage nicht vorübergehen dürfen, was geschieht nach Ablauf der zur Zeit in Gang befindlichen großen öffentlichen Arbeiten? Daß das Schwergewicht der Bau- und sonstigen Investitionstätigkeit wieder in Richtung der Befriedigung privater Bedürfnisse verlagert werden sollte, wurde bereits erörtert und mit der Forderung nach ausgeglichenen Güterkreisläufen begründet. Der Ausgleich der Güterströme ist deswegen so wichtig, weil nur durch ihn eine reibungslose Abwicklung der Finanzierung verbürgt ist. Bedeutet also — unter gewissen Vorbehalten — die Finanzierung privater Investitionstätigkeit kein Problem mehr, sobald sich, nach unserer früheren Formulierung, auf der einen Seite der Investitionswillen der sparenden Verbrauchsgüterwirtschaft, auf der anderen Seite der Verbrauchswillen der in der Investitionswirtschaft Tätigen gegenüberstehen, so rückt die Frage nach der Zielsetzung künftiger Investierungen in den Vordergrund der Betrachtungen.

Ohne Zweifel wäre es verfehlt, etwa nach dem Muster der 1929 zum Abschluß gekommenen Rationalisierungsepoche alle verfügbaren Mittel in den gewerblichen Produktionsapparat zu stecken. Sieht man von Ausnahmen, wie sie beispielsweise die Durchführung der großen Rohstoffersatzprogramme mit sich bringt, ab, so dürfte der Erweiterungsbedarf der deutschen Industrie noch auf Jahre hinaus ein sehr beschränkter sein, arbeitet doch die Mehrzahl der Betriebe auch heute noch mit nicht voll ausgenützter Kapazität.

Ebenso sind die landwirtschaftlichen Investitionsmöglichkeiten, auf lange Sicht betrachtet, in ihrem Ausmaß fest umgrenzt. Die Gewinnung von Acker- und Wiesenland aus Ödland, Sümpfen und Mooren, die Bodenverbesserung durch Entwässerung (Bodenmeliorationen), die Schaffung neuer landwirtschaftlicher Siedlerstellen, alle diese Vorhaben sind gebunden an die Größe der hierfür überhaupt vorhandenen Flächen.

Bei dieser Sachlage gewinnt ein Aufgabengebiet um so größere Bedeutung, das heute noch unübersehbare Zukunftsmöglichkeiten in sich schließt, nämlich die Umsiedlung des deutschen Menschen aus dem Häusermeer der Großstadt in die Bodenverbundenheit des flachen Landes. Diese Umsiedlung in ihren verschiedenen Spielarten — von der Verlagerung ganzer Gewerbezweige aus den Industriezentren in außerhalb dieser Zentren neu zu gründende Kleinstädte, bis zu der bloßen Schaffung von Eigenheimen am Rande der Städte in Licht, Luft und Sonne — ist wie keine andere Aufgabe geeignet, das große Fernziel unseres volkswirtschaftlichen Strebens zu bilden. Daß die zielbewußte Vorbereitung und Durchführung einer so großen Aufgabe ganz außergewöhnliche Anforderungen an die Wirtschaftsführung stellen wird, versteht sich nach unseren bisherigen Erörterungen über die volkswirtschaftlichen Erfordernisse und Zusammenhänge von selbst.

3. Die Voraussetzungen der Wirtschaftslenkung

Eine Volkswirtschaft ist ihrem Wesen nach nichts anderes als ein großer Haushalt oder Betrieb, nur mit dem Unterschied, daß dieser Betrieb alle ihm Zugehörigen unterhalten muß, einerlei, ob sie beschäftigt sind oder nicht, und daß weiter seine eigene Erzeugung und sein eigener Bedarf sich decken, wenigstens sich decken sollten.

Hier wird der Laie einwerfen, demnach wäre es doch das vernünftigste, durch zentrale Weisung jedem Volksgenossen seine Aufgabe zuzuteilen und ihn, entsprechend seiner Leistung, an dem gemeinsam Geschaffenen zu beteiligen. Eine solche Lösung der Wirtschaftsfrage würde Planwirtschaft in der Erzeugung und — da die Erzeugung möglichst restlos verbraucht werden soll — letzten Endes auch Plan-

wirtschaft im Verbrauch bedeuten. Die großen Mängel der Planwirtschaft sind aber bekannt: Langsames Ertöten jeder Initiative — die Existenz, der Absatz scheint ja gesichert — und damit Verzicht auf Fortschritt, Verzicht auf Lebenskampf, weiter langsamer, aber sicherer kultureller Rückgang, ganz abgesehen davon, daß die praktische Durchführung einer zentralen Organisation von Erzeugung und Verbrauch eines 66-Millionen-Volkes hohen Kulturstandes eine überhaupt nicht zu bewältigende Aufgabe wäre.

Nur im täglichen Ringen um das Dasein werden die höchsten Werte geschaffen, wird der Mann gestählt zur Selbstbehauptung nach innen und nach außen. Deshalb lehnt der Nationalsozialismus, lehnt der Führer mit vollem Recht jede Planwirtschaft als sowjetrussisches System, als Wirtschaftskommunismus ab.

Ablehnung der Planwirtschaft heißt nun aber durchaus nicht: Garnicht nachdenken über die wirtschaftlichen Geschicke unseres Volkes, gar nicht bessern wollen, da, wo es angeht, und vor allem die großen Möglichkeiten des Staates nach Art und Ausmaß nicht so einsetzen, wie es zum Nutzen der Gesamtheit geschehen kann. Vielmehr ist gerade heute eine starke Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft notwendig und erwünscht. Die Mittel und Wege hierzu sollten allerdings weniger in unmittelbaren Eingriffen in den empfindlichen Wirtschaftsorganismus bestehen, als im Einsatz des großen geistigen, moralischen und materiellen Übergewichtes, das nun einmal die im Staat verkörperte Allgemeinheit den einzelnen Wirtschaftsgliedern gegenüber besitzt oder wenigstens besitzen sollte.

Der Führerstellung des Staates hat ein einheitlicher, auf die Wirtschaftserforschung und -lenkung zugeschnittener statistischer und wissenschaftlicher Apparat zu entsprechen. Seine schwierige Aufgabe ist es, die volkswirtschaftlichen Bilanzen zu ermitteln und zu verfolgen, auf Gefahrmomente rechtzeitig hinzuweisen und das zahlenmäßige Material für alle Entschlüsse der Wirtschaftsführung bereitzustellen.

Dabei wäre jede Auswirkung getroffener Maßnahmen so kurzfristig, wie irgend angängig, zu beobachten. Bei gutem Willen und geeigneter Organisation der gesamten deutschen Statistik müßte es sich ermöglichen lassen, die jeweils interessierenden Daten innerhalb längstens 1 bis 2 Monaten mitzuteilen, so daß gegebenenfalls getroffene Maßnahmen der Wirtschaftsführung nach dieser Frist einer Korrektur unterzogen werden können.

Mit staatlichen Hilfsstellungen allein ist es natürlich noch lange nicht getan. Notwendig ist die willige Unterstützung der ganzen Wirtschaft, das Mitgehen der Unternehmer sowohl als jedes an der Erzeugung, ja letzten Endes auch nur am Verbrauch beteiligten Wirtschaftsgliedes.

Soll beispielsweise durch Lastensenkung auf die Kaufkraft der Massen eingewirkt werden, so darf nicht der Erfolg der Maßnahme durch Preiserhöhungen in Frage gestellt werden. Anderseits können höhere Löhne nur dann gefordert werden, wenn mit ihnen eine entsprechende Produktionshebung Hand in Hand geht. Unternehmern sowohl wie Arbeitnehmern muß es grundsätzlich klar sein, daß sie im neuen Staate zu einer untrennbaren Einheit verschmolzen sind, daß also die Sorge um das Wohl und Wehe des Betriebes und der Belegschaft sich nicht trennen läßt. In diesem Geiste sollte jeweils über beide Teile angehende Fragen entschieden werden, wie Neueinstellungen, Entlassungen, Arbeitszeit, Tarife, Rationalisierung, soziale Einrichtungen und dergleichen.

In vielen Fällen dürfte auch die Bekanntgabe wirtschaftlicher Richtlinien seitens einer Wirtschaftszentrale sehr erwünscht sein. Die Wirtschaftsschrumpfungen moderner Volkswirtschaften, die Krisen, sind, wie wir früher sahen, häufig auf Störungen der Wirtschaftskreisläufe zurückzuführen. Daher ist die Fortdauer einer Wirtschaftsbelebung nur möglich bei gleichzeitiger Beseitigung dieser Störungen, also bei Ordnung aller wirtschaftlichen Tauschbeziehungen. Diese zu überblicken, ist aber für die Einzelwirtschaft schlechterdings unmöglich.

Als Beispiel sei auf den Außenhandel hingewiesen: Privatwirtschaftlich richtig ist es, da zu kaufen, wo es am billigsten ist, volkswirtschaftlich richtig dagegen, da zu kaufen, wo die über das Ausland reichenden Wirtschaftskreisläufe sich schließen. Das Primat können bei auseinandergehenden Erwägungen nur die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten haben. Es muß also von der Zentrale bekanntgegeben werden: Diese Einfuhr ist erwünscht oder wenigstens zulässig, jene dagegen unzulässig. Ferner: Nach diesen Ländern ist die Ausfuhr mit besonderem Nachdruck zu steigern, Ausfuhr nach jenen Ländern wird dagegen, weil die Aktivität der deutschen Zahlungsbilanz nach ihnen bereits sehr groß ist, früher oder später Schwierigkeiten bereiten und dergleichen.

Es ist weiter denkbar, daß die Vorsorge des Staates übergreifen muß auf das Gebiet des Verbrauchs. Man wird hier von der gewissermaßen unsichtbaren Steuerung des Bedarfs durch Regelung der Einkommen umzuschalten haben auf eine unmittelbare Beeinflussung und Lenkung des Verbrauchs, sei es auf dem Wege der Propaganda oder durch Einführung von Zuteilungsbeschränkungen. Dies dürfte unter Umständen bei unserer für den Augenblick gegebenen starken Einfuhrabhängigkeit die einzige Möglichkeit sein, das große Programm der Wirtschaftsbelebung durchzuhalten oder sogar noch zu erweitern, und trotzdem jeder Einzelwirtschaft den auf sie fallenden Anteil der knappen Rohstoffe zukommen zu lassen. Wie immer die Verhältnisse sich entwickeln mögen, die besten Wirkungsgrad versprechenden Maßnahmen können nur zentral festgestellt und beobachtet werden.

Ein für das einzelne Wirtschaftsglied nicht weniger schwierig zu übersehendes Gebiet ist das an früherer Stelle ausführlich behandelte langfristige Kreditwesen, genauer das volkswirtschaftlich richtige Sparen und Investieren. Es dürfte heute in Deutschland nur wenige geben, die es leugnen, daß die freie Wirtschaft gerade auf diesem Gebiete in die Irre ging, in die Irre gehen mußte, da sie ohne volkswirtschaftliche Führung war. Zinsfuß, Rückzahlungsbedingungen, Investitionen richteten sich nach privatwirtschaftlichen Zufälligkeiten, nicht nach volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Zu einer Wandlung braucht es vor allem die Bereitstellung volkswirtschaftlicher Zahlenunterlagen und ihre Bekanntgabe an die Kreditinstitute.

Zum Abschluß der vorliegenden Ausführungen über Wirtschaftslenkung sei mit Nachdruck auf die gegen früher grundsätzlich neue Stellung des Staates der Wirtschaft gegenüber hingewiesen. Der Staat ist nicht ein Wirtschaftsglied wie jedes andere, das Güter mit dem Partner tauscht, Verträge mit ihm schließt, womöglich sich darlehensuchend an ihn wendet, sondern er steht über den Wirtschaftsparteien, schirmend, schlichtend, ordnend. So wacht er über die gerechte Verteilung der Einkommen unter Wahrung des Spielraumes, den der gesunde Erwerbstrieb zur Entfaltung seiner wirtschaftsfördernden Kräfte braucht. Er lenkt Verbrauch und Sparung in die Bahnen, die eine gleichmäßige Beschäftigung aller Wirtschaftszweige gewährleistet und gibt den Sparern Sicherheit für ihre Einlagen. Er sorgt für Stetigkeit in allen Wirtschaftsdingen.

Die Mittel und Wege, um dieses alles zu erreichen, bestehen, wie wiederholt erwähnt, weniger in unmittelbaren Eingriffen in die Wirtschaft als vielmehr in der Schaffung einer auch auf wirtschaftlichem Gebiete überragenden Staatsautorität.

Schrifttum

Die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts Berlin.
Die Veröffentlichungen des Instituts für Konjunkturforschung Berlin.
Die Berichte der Reichskreditgesellschaft AG Berlin.
Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, herausgegeben von Dr. Otto Mönckmeier, Stuttgart-Berlin, 1935.
Wagemann: Zwischenbilanz der Krisenpolitik, Berlin, 1935.
Grünig: Der Wirtschaftskreislauf, München, 1933.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

47

Ständischer Aufbau

Von

Dr. Max Frauendorfer
Hauptamtsleiter der NSDAP.

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Lieferung 43 44010 (4)

47

Ständischer Aufbau

Von

Dr. Max Frauendorfer
Hauptamtsleiter der NSDAP.

Die nationalsozialistische Revolution

Der 30. Januar 1933 brachte die äußerliche, formelle Anerkennung eines Zustandes, der in fünfzehnjährigem harten Kampfe herbeigeführt worden war. An diesem Tage traten diejenigen, die bis dahin die politische Führung der Nation innegehabt hatten, ab und übergaben die Macht an den Nationalsozialismus. Damit war der Tatsache Rechnung getragen, daß die Führung eines Volkes auf die Dauer stets nur von den Männern ausgeübt werden kann, die die Vertreter des für die Bildung und Durchsetzung des politischen Willens der Nation entscheidenden Teiles eben dieses Volkes sind. Es war für die nationalsozialistische Bewegung von Anfang an klar, daß dieser Teil unseres Volkes, diese „entscheidende Minderheit" aus Menschen einer ganz bestimmten Art und eines dieser Art entsprechenden Denkens bestand, daß es deshalb darauf ankam, jene Parolen auszugeben, die an die Eigenschaften appellierten, deren Träger die Menschen dieser Art waren, um sie als Kämpfer für die neue Bewegung zu gewinnen.

Der Erfolg hat dieser grundsätzlichen Erkenntnis recht gegeben. Denn wenn auch zur Zeit der Machtübernahme die Zahl der Anhänger des Nationalsozialismus nur den geringeren Teil des deutschen Volkes ausmachte, die Zahl der aktiven nationalsozialistischen Kämpfer sogar nur eine verschwindende Minderheit darstellte, so war doch in dieser Minderheit von Kämpfern ein so großer Teil der politisch aktiven Menschen überhaupt enthalten, daß ihr Erfolg gegenüber der politisch mehr oder weniger indifferenten großen Masse zwangsläufig eintreten mußte. Wie sehr der Besitz dieser aktiven Kämpfer aber für das politische Leben der Nation entscheidend ist, sehen wir am besten daraus, wenn wir uns heute rückblickend klarmachen, wie der Nationalsozialismus auf allen Gebieten unseres Lebens den früheren Staat in seinen Betätigungsmöglichkeiten langsam aber sicher dadurch einengte und verdrängte, daß für jedes dieser Gebiete, das von bestimmten nationalsozialistischen Kämpfern bearbeitet wurde, auch die Resonanz im Volke den staatlichen Maßnahmen mehr und mehr fehlte, dagegen durch eben diese Resonanz die Gedankengänge des Nationalsozialismus für immer größere Anhängermassen entscheidend wurden. In dem Augenblick aber, in dem das Wirken des Staates bei dem entscheidenden Teil des Volkes auf Unverständnis oder geradezu Ablehnung stößt, ist die Führung dieser Volksgenossen und damit ein entscheidender Anteil an der Führung der ganzen Nation schon vom Staate auf die übergegangen, die auf das Verständnis und die Gefolgschaft dieser Menschen rechnen dürfen und damit ihre Führer sind. Diese Entwicklung war besonders in den letzten Jahren des nationalsozialistischen Kampfes vor der Machtübernahme im steigenden Maße festzustellen, und zwar nicht nur innenpolitisch, sondern ebensosehr kulturpolitisch, wirtschaftspolitisch und sogar auf dem ureigensten Gebiete jedes Staates, der Außenpolitik, hatten schließlich die Ideen Adolf Hitlers eine immer größere und vor allem wertvollere Gefolgschaft im deutschen Volke gefunden als die offiziellen Schritte der damaligen Regierung.

Es sind grundsätzlich zwei Phasen in der Entwicklung des Nationalsozialismus als politischer Machtbegriff zu unterscheiden. Der erste große Abschnitt endet dort, wo die Übernahme der staatlichen Macht erfolgt, und im selben Augenblick bereits findet der Übergang zum zweiten Abschnitt statt. Jenem zweiten Abschnitt, der die Verwirklichung dessen zum Ziele hat, was den Trägern des Kampfes für die Erringung der Macht als Ideal vor Augen schwebte.

Wirkliche Revolutionen sind schöpferische Akte, denn sie haben als Ziel nicht etwa nur die Beseitigung eines bestehenden Zustandes, sondern in erster Linie die Begründung einer neuen Ordnung. Um der Möglichkeit willen, diese neue Ordnung auch verwirklichen zu können, ist die erste große Tat einer Revolution notwendigerweise die Beseitigung der Widerstände, die sich dem Neuen entgegenstemmen. Ihre innere Berechtigung aber finden Revolutionen als Akte der Selbsthilfe eines Volkes darin, daß die Führung der Nation nicht mehr dem entspricht, was das Leben, seine Erfordernisse und seine Erscheinungsformen verlangen. Genau wie überall in der Natur wird auch hier mit unfehlbarer Sicherheit letzten Endes die Form gesprengt werden müssen, wenn sie ihrer ureigensten Aufgabe, Schutz des Inhaltes zu sein und seine sinngemäße Darstellung nach außen zu bilden, nicht mehr gerecht werden kann. Damit ist schon gesagt, daß es nicht genügt, wenn eine Revolution an die Stelle des Alten nur Neues setzt, sondern sie kann nur dann als wirklich berechtigt und damit naturnotwendig gelten, wenn sie den Weg frei macht für etwas Neues, das zugleich besser ist als das, was vorher an seiner Stelle bestand.

Der Nationalsozialismus hat in der Vorstellungswelt der Menschen etwas Neues mit dem Begriff Revolution für immer verbunden. War vor der nationalsozialistischen Machtergreifung der Begriff Revolution für die weitaus größte Zahl der Menschen so schreckenerregend, dann deshalb, weil sich damit zwangsläufig der Begriff des Bürgerkrieges verband. Die Guillotine der Französischen Revolution des Jahres 1789, der Blutrausch des Bolschewismus im Rußland des Jahres 1917, die Erinnerung an die Geiselmorde und Straßenkämpfe von 1918 und den folgenden Jahren in Deutschland, zum mindesten aber ein „Marsch auf Rom", von dem man nicht wissen konnte, zu welchen Äußerungen der Gewalt er führen würde, schienen unabwendbare Begleiterscheinungen einer Revolution zu sein. Der Nationalsozialismus hatte von jeher behauptet, daß das Entscheidende in einer Revolution niemals in den Formen begründet liegen könne, unter denen sich die tatsächliche Ergreifung der Macht abspiele, sondern im Gegenteil von jeher als das Kennzeichen einer wirklichen Revolution überhaupt eine geistige Umstellung der Menschen bezeichnet. Die Tatsache dieser geistigen Umstellung, ihr Eintritt und ihre Auswirkungen in der Zukunft allein sind deshalb bestimmend dafür, ob eine neue Ordnung durch die Träger eines neuen Glaubens verwirklicht werden kann. Der Nationalsozialismus bedeutet für die Menschen unserer Zeit das Bekenntnis zu einer derartigen geistigen Umstellung. Sein Sieg im deutschen Volke ist damit eine wirkliche Revolution tiefgreifendster Art gewesen. Er lernt und vermittelt den Menschen tatsächlich ein neues Schauen, eine neue Weltanschauung im wahrsten Sinne des Wortes.

Es ist das Wesen einer Weltanschauung, daß sie notwendigerweise alle Gebiete unseres Lebens ergreift. Parteien, Verbände, selbst Staatsgebilde können ihre Aufgabe in der Lösung bestimmter Fragen erblicken, können einzelne Gebiete bearbeiten, am anderen sich für uninteressiert erklären, eine Weltanschauung kann dies nicht. Sie umfaßt von einem einzigen festen Punkt, der letzten Endes im Glauben begründet ist, alle Erscheinungsformen unseres Lebens überhaupt. Sie kann sich auf keinem Gebiete für unzuständig erklären, sie muß zu allen Fragen, die das Leben an uns heranträgt, Stellung nehmen, und zwar mit traumwandlerischer Sicherheit die ihrem Denken und noch mehr ihrem Fühlen entsprechende Stellung.

Deshalb gibt es auch kein Gebiet im Leben des deutschen Volkes, das nicht durch den Nationalsozialismus grundlegend geändert, zum mindesten in einer neuen Bedeutung und Beleuchtung in das neue Weltbild eingefügt wird. Gleichgültig, ob es sich um die Staatspolitik, um die deutsche Kultur oder um wirtschaftliche Fragen handelt, überall fordert die Bewegung ein neues Denken, bringt dieses neue Denken andere Formen und müssen diese Erscheinungen in ein der neuen Ordnung entsprechendes Verhältnis zueinander gebracht werden. Für jenes neue Verhältnis aber, das nach nationalsozialistischer Auffassung zwischen Staat, Wirtschaft und einzelnem schaffenden Volksgenossen für die Zukunft bestehen soll, ist im Programm der NSDAP die Richtung festgelegt, wenn der Punkt 25 die „Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reiche erlassenen Rahmengesetze" fordert.

Politik, Staat, Wirtschaft

Mit der Französischen Revolution des Jahres 1789 hatte eine neue Denkart von den Menschen Besitz ergriffen. Nicht nur im Revolutionsland selbst, sondern darüber hinaus in allen europäischen und in der Folgezeit auch in allen zivilisierten überseeischen Staaten hatten die Gedankengänge Einzug gehalten, die damals in der Form der großen Parolen „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" verkündet worden waren. Und überall, wo diese Ideen das Handeln des Menschen bestimmten, sehen wir im Laufe der nun folgenden Jahrzehnte dieselben Folgeerscheinungen entstehen.

Überall führte das Schlagwort von der Freiheit zur Lösung all der Bindungen, die bis dahin für die Menschen verpflichtend gewesen waren und die Ordnung für ihr Zusammenleben bestimmt hatten. All diese Bindungen, gleichgültig, ob sie nun staatlicher, ständischer, religiöser oder sogar familiärer Natur waren, verloren mehr und mehr ihre verpflichtende Wirkung und begünstigten das Entstehen einer undifferenzierten, formlosen Masse. Und in dieser Masse galt der Grundsatz dieser Freiheit insofern ebenfalls, als jeder einzelne für sich die Freiheit in Anspruch nahm, zu tun und zu lassen, was er wollte. Das Individuum, der einzelne, wurde in den Mittelpunkt alles Geschehens gerückt, die Formel „Freie Bahn dem Tüchtigen" war gerade dazu recht, um Skrupellosigkeit aller Art den notwendigen ethischen Anstrich zu liefern. Auf diese hemmungslose Ungebundenheit des einzelnen wurden auch alle Taten der Gesamtheit abgestellt, selbst der Staat fand an ihr in vielen Beziehungen seine Grenzen.

Es ist kein Zweifel, daß die letzte Grundlage für die Entwicklung, wie sie das liberalistische Zeitalter bringen sollte, in dem Satz von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, zu sehen ist. Mit dieser Zauberformel konnte man alles bisher naturgemäß Gewachsene für falsch erklären, mußte man zwangsläufig jede Ordnung dadurch unmöglich machen, daß jeder auf alles Anspruch hatte. Das ganze Gefüge der Staaten wurde so auch allmählich auf jene politische Verwirklichung dieser Gleichheit abgestellt, die uns in dem politischen Begriff der Demokratie nun überall entgegentritt.

Wenn auf einem Gebiete keine wirkliche Führung da ist, ja entsprechend den geistigen Grundlagen gar nicht da sein kann, so ist es klar, daß man an Stelle dieser Führung etwas anderes setzen mußte. Und in der Tat war man auch um eine Devise zu diesem Zweck nicht verlegen. „Laissez faire, laissez aller, le monde va de lui même," war die nun herrschende Ansicht. Einige Jahrzehnte liberalistischer Entwicklung zeigten jedoch alsbald, daß auf keinem Gebiet, und besonders nicht auf dem der Wirtschaft, das Gehen- und Treibenlassen eine harmonische Ordnung herbeiführen konnte, daß „die Welt", in diesem Falle das gesellschaftliche Leben der Menschheit, eben doch nicht so ganz von selbst ging.

Es war nur folgerichtig, wenn auch auf wirtschaftlichem Gebiet jene schrankenlose Ungebundenheit des einzelnen zu den Erscheinungen führte, die später als Manchestertum und Kapitalismus so häufig gerade von denjenigen angeprangert wurden, die selbst wieder eben jene grundsätzlichen Denkfehler, auf denen diese Erscheinungen beruhten, sich zu eigen gemacht hatten. Denn selbst wenn die Bewegung, die wir als Marxismus aller Spielarten bezeichnen, wirklich und zu allen Zeiten den ernsthaften Willen gehabt hätte, jene Mißstände zu beseitigen, die für einen großen Teil gerade unseres Volkes zu so unerträglichen Verhältnissen geführt hatten, so wäre es ihr unmöglich gewesen, da ihr erster Grundsatz die Gleichheit aller Menschen war und sie damit zwangsläufig auf dieselben falschen Wege geführt werden mußte, die der Liberalismus und Individualismus im ganzen eingeschlagen hatten. So, wie die Dinge wirklich lagen, war das einzig mögliche Ergebnis die Aufreißung einer Kluft innerhalb des deutschen Volkes, an der der liberalistisch-kapitalistische Unverstand der einen Seite und der liberalistisch-marxistische Scheinkampf der anderen den gleichen Teil von Schuld trugen.

Aus dieser Erstarrung der Kampffronten im Volke konnte nur eine Bewegung den Ausweg zeigen, die die geistigen Grundlagen der beiden großen miteinander kämpfenden Gruppen unseres Volkes als falsch entlarvte und durch Gedanken ersetzte, die den deutschen Menschen artgemäß und damit verständlich waren und notwendig aus einer natürlichen Geisteshaltung auch zu einer natürlichen Ordnung führen mußten. Dieses große Ziel aber hatte der Nationalsozialismus im Auge, wenn er als Erneuerungsbewegung der Nation für das neue Verhältnis von Staat, Wirtschaft und einzelnem Schaffenden in seinem Programm jene Forderung nach organischer, ständischer Ordnung aufstellte.

Dem Worte eines führenden Vertreters des Liberalismus, „die Wirtschaft ist das Schicksal", hat der Nationalsozialismus von jeher den Satz „die Politik ist das Schicksal" entgegengesetzt. Es war selbstverständlich, daß jeder organisatorischen Neuordnung im Verhältnis von Staat, Volk und Wirtschaft zunächst eine Neuordnung der Begriffe vorausgehen mußte. Es kam darauf an, eine jahrzehntelange, teils bewußte, teils unbewußte Verwechslung und Verquickung von Politik und Geschäft, Staat und Wirtschaft, wieder zu beseitigen.

Die Führung des gesamten Lebenskampfes der Nation ist für den Nationalsozialismus Politik. Und zu diesem Lebenskampfe gehören alle Äußerungen und Erscheinungsformen unseres gesellschaftlichen Lebens überhaupt, gleichgültig, ob sie sich nun im Staate, in der Kultur oder in der Wirtschaft zeigen. Sie alle sind immer nur Äußerungen des Lebens eines Volkes, sind Wege und Mittel, um dieses Volk zu erhalten und seine Weiterentwicklung zu gewährleisten. Der Schluß aus dieser Erkenntnis kann nur der sein, daß kein Gebiet dieses völkischen Lebens ein Sonderdasein führen kann. Weder ist der Staat unabhängig von der Kultur und von der Wirtschaft eines Volkes, noch kann die Kultur oder die Wirtschaft ohne Rücksicht auf die beiden anderen Faktoren des Lebens bestehen oder geführt werden.

Sind also alle diese Gebiete Teile des gesamten Lebenskampfes des Volkes, so sind sie selbstverständlich auch alle drei von der obersten Führung dieses Kampfes, der Politik, als Teilgebiete abhängig. Immer aber ist das Schicksal des Ganzen das Schicksal auch der Teile und niemals kann ein Teil als wichtiger gelten als die Gesamtheit. So sieht denn der Nationalsozialismus den Staat als die Form der Organisation der Volksgesamtheit. Wichtiger aber als die Form ist auch hier der Inhalt, das deutsche Volk. Das deutsche Volk, dem allein die Arbeit und der Kampf des Nationalsozialismus gilt, dessen gesamte Lebensäußerungen auf allen Gebieten den Schutz eines kraftvollen national-

sozialistischen Staates finden sollen und das entsprechend den Grundsätzen der neuen deutschen Weltanschauung in einer neuen organischen Ordnung seine Kraft wiederfinden muß.

Organische Gliederung

Ein Hauptwesenszug des Nationalsozialismus ist seine lebensvolle, organische Betrachtungsweise. Er stellt gerade damit ebensosehr die Ablösung jeder mechanistischen Anschauung dar, wie er überhaupt dem Materialismus einer vergangenen Zeit seinen realen Idealismus entgegensetzt. Aus dieser Betrachtungsweise heraus war für die Bewegung von jeher das deutsche Volk, die Nation, nicht ein Haufen von 65 Millionen Einzelnen, die zufällig auf demselben Territorium wohnten, sondern sie sah darin einen lebendigen, im Laufe einer tausendjährigen Geschichte gewachsenen und in steter Entwicklung befindlichen Körper. Damit aber war es klar, daß auch dieser Körper, wie jeder andere, zwar eine Einheit bildet, aber eine sinnvoll gegliederte Einheit. Denn es ist eben das Wesen jedes Körpers, daß er aus Gliedern, Organen besteht, von denen jedes im Rahmen des Ganzen eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen hat. Eine Aufgabe, die gerade für dieses Organ die naturgegebene ist, von deren richtiger Erfüllung demnach nicht nur das Gedeihen eben dieses Organs, sondern damit gleichzeitig das Leben des gesamten Körpers abhängig ist. Für diese einfachen Gedankengänge, deren Richtigkeit eben in ihrer Einfachheit begründet ist, galt es nun auch eine Verwirklichung, d. h. letzten Endes eine organisatorische Gestaltung als Weg zu einem großen Ziel ins Auge zu fassen.

Wenn deshalb schon das nationalsozialistische Parteiprogramm rein organisatorisch für dieses Gebiet eine Richtlinie enthält, so kommt es darauf an, den Zweck jeder derartigen organisatorischen Verwirklichung mit restloser Klarheit aufzuzeigen. Denn aus diesem Zweck ergibt sich dann zwingend die Richtung und der Weg, die zu seiner Erreichung eingeschlagen werden müssen. Es war die geschichtliche Sendung der nationalsozialistischen Bewegung, das deutsche Volk, das in Klassen und Interessentenhaufen zerfallen war, wieder zu einer Einheit zusammenzuführen. Es galt, die schon im Namen der neuen Bewegung angedeutete Synthese von Nationalismus und Sozialismus zu verwirklichen. Dieses gewaltige Ziel erreichbar zu machen und den damit gewonnenen Sieg für alle Zeiten zu halten, ist der Zweck jener neuen Ordnung, die die Partei von jeher forderte. Es kommt darauf an, an Stelle von Klassenkampf den Geist der Gemeinschaft zu setzen und an Stelle eines liberalistischen Chaos eine den Aufgaben entsprechende organische Ordnung. Die Zusammenarbeit zwischen allen Schichten, Berufen und Wirtschaftszweigen der Nation, gegründet auf die gegenseitige Überzeugung von der Notwendigkeit des anderen für die Gesamtheit ist die Voraussetzung dafür, daß an Stelle eines Chaos von durcheinandergehenden großen und kleinen Interessen der einzelnen oder der Gruppen, die Führung nach den Notwendigkeiten der Volksgesamtheit erfolgen kann.

Damit ist es klar, daß der Ständische Aufbau als Verwirklichung einer neuen naturgemäßen Ordnung nicht die Form des Staates zum Objekt hat. Nicht der nationalsozialistische Staat soll zu einem „Ständestaat“ irgendwelcher Art entwickelt werden. Er soll weder der Staat einzelner autonomer Stände mit selbst staatsähnlichem Wesen sein, noch kann er lediglich die Dachorganisation ständischer Gebilde darstellen. Denn das Ziel des nationalsozialistischen Kampfes war und bleibt ein Staat, der alleiniger Träger aller staatlichen Hoheitsrechte ist.

Ebensowenig aber soll durch den Ständischen Aufbau nur eine neue Ordnung der deutschen Wirtschaft an sich verwirklicht werden. Keinesfalls können also Zu-

sammenschlüsse wirtschaftlicher Art, seien es nun kartellähnliche Vereinigungen oder Zusammenschlüsse bestimmter Wirtschaftsgruppen für andere Aufgaben, wie sie ja auch die frühere Zeit schon hervorgebracht hat, als das angesehen werden, was der Nationalsozialismus mit seinem Programmpunkte erreichen will.

Nicht der Staat also und nicht die Wirtschaft sollen im Ständischen Aufbau in eine neue Form gebracht werden, sondern das deutsche Volk soll auch organisatorisch so erfaßt werden, wie es seiner natürlichen Gliedhaftigkeit entspricht und wie es die Erreichung der nationalsozialistischen Ziele erforderlich macht. Denn es ist kein Zweifel: der Klassenkampf und der Geist des liberalistischen Chaos, sie herrschten weder im Apparat des Staates, noch in der Wirtschaft an sich, sondern das deutsche Volk als solches war ihnen zum Opfer gefallen. Deshalb ist es notwendig, diese Schäden auf dem Felde zu bekämpfen, auf dem sie gewachsen waren.

Die Zusammenführung aller schaffenden deutschen Volksgenossen auf dem Gebiete ihres täglichen Lebenskampfes ist deshalb das erste grundsätzliche Erfordernis. Das Wissen um die gemeinsame Aufgabe aller auf einem Wirtschaftsgebiet schaffenden Menschen, vom Generaldirektor bis zum Hilfsarbeiter, mußte den Menschen wieder vermittelt werden, um ein stärkeres Bindemittel zu gewinnen als die nur egoistischen Gedankengänge klassenmäßiger Zusammengehörigkeit. Diese Art der gemeinsamen Erfassung aller auf einem Wirtschaftsgebiete tätigen Volksgenossen bringt ohne weiteres auch die Abgrenzung wirtschaftlich bedeutungsvoller Gruppen mit sich. Die Gliederung nach diesen Grundsätzen enthält innerhalb jeder Gruppe sämtliche im Volke an sich vorhandenen Wertschichten. Die Gefahren einer Zerspaltung des Volkskörpers in Stände als Gruppen einer verschiedenen Bewertung der einzelnen Volksgenossen ist damit von vornherein unmöglich geworden.

Wenn ein ganzes Volk in eine Ordnung, die dem Aufgabenbereiche der einzelnen Gruppen entspricht, gebracht werden soll, so ist es klar, daß an sich jede dieser Gruppen Träger von Aufgaben der verschiedensten Arten ist. Denn gerade hier spiegelt sich die Mannigfaltigkeit des Lebens wider, das an ein und dieselbe Gruppe eben nicht nur auch ein und dieselbe Aufgabe stellt. Gerade ihrem inneren Werte nach werden Aufgabenbereiche zu unterscheiden sein, die infolge ihrer grundsätzlich verschiedenen Erfordernisse ohne weiteres auch die Bearbeitung durch verschiedenartige Menschen notwendig machen. Es ist ohne weiteres deutlich, daß beispielsweise die Lösung wirtschaftlicher Probleme für genau dieselbe Gruppe notwendig werden kann, die ebenso etwa für die Durchführung einer richtigen wirtschaftlichen Schulung in Frage kommt. Erweckung einer Berufsehre wird ohne weiteres eine Aufgabe für diejenige Gruppe sein, die gleichzeitig auch die berufliche Fachausbildung zu übernehmen hat. Und so mannigfaltig die Aufgaben sind, so viele Menschen mit verschiedenen, gerade für das eine oder andere Gebiet geeigneten Anlagen werden dazu auch nötig sein. Allein diese naturgegebene Verschiedenheit der Aufgabe darf unter keinen Umständen dazu führen, daß ihr zuliebe die Einheitlichkeit der Organisation aufgegeben wird. Denn die Einheitlichkeit der Organisation ist letzten Endes das Unterpfand dafür, daß der gesamte Apparat mit allen seinen Aufgabengebieten nach einem Willen und damit erst erfolgreich eingesetzt werden kann. Deshalb kann es niemals die Grundlage einer organischen Ordnung sein, für jeden einzelnen Bereich auch eine für sich selbst bestehende Organisation zu schaffen — eine Organisation, die ohne wirklichen Zusammenhang mit anderen Gebilden ausschließlich für eine bestimmte Aufgabe da sein soll. Es ist deshalb kein Zweifel, daß etwa bei einer grundsätzlichen Teilung nach den Begriffen Körper, Seele und Geist keinesfalls nun auch nach dieser Formel drei verschiedene besondere Organisationen aufgebaut werden können. Denn selbst wenn man in den rein wirtschaftlichen Vorgängen symbolisch

den Körper sieht, in der Seele die weltanschaulichen und charakterlichen Werte und im Geiste das Wissen und die Fachkenntnisse des einzelnen, so ist es doch völlig undenkbar, jeden einzelnen Menschen nun auch durch drei verschiedene Organisationen erfassen zu wollen. Daß diese dreifache Erfassung nach dieser Ansicht ohne weiteres notwendig wäre, ergibt sich zwangsläufig daraus, daß eben bei jedem Menschen diese drei Sphären grundsätzlich vorhanden sind. Trotz der Tatsache, daß jedes dieser drei Gebiete an sich ein eigenes Gesicht trägt, läßt sich doch ihre innere Zusammengehörigkeit und untrennbare Verbundenheit keinesfalls übersehen. Die praktische Folge einer dreifachen Organisierung müßte auf jeden Fall eine Kollision der Pflichten zwischen diesen einzelnen Gebieten für jeden hervorrufen. Das Ergebnis dieser Kollision könnte aber zwangsläufig nur eine Interesselosigkeit gegen alle drei oder die einseitige Zuwendung und damit einseitige Ausbildung des Opfers einer derartigen Organisationskunst mit sich bringen. Daraus geht hervor, daß der gesamte Aufbau einer organischen Ordnung zwar die verschiedensten Aufgaben zu erfüllen geeignet sein muß, organisatorisch jedoch eine gewaltige Einheit mit Organen für jede einzelne Aufgabe darstellt. Nur so kann ein Ständischer Aufbau genau wie andere große Organisationen, etwa der Staat, für jedes einzelne Gebiet in seinem Rahmen die Menschen bereitstellen, die ihren Fähigkeiten nach für die Lösung gerade dieser Probleme die geeignetsten sind.

Die ständische Ordnung des Mittelalters

Die Bezeichnung Stand und der Begriff einer ständischen Ordnung sind geeignet, Erinnerungen an eine vergangene Zeit zu erwecken. Unwillkürlich denkt man dabei an jene Reichsstände und Landstände, deren Bestrebungen mit und gegen ihren jeweiligen Gebietsherrn in der deutschen Geschichte einen sehr großen Raum einnehmen. Auch der Gedanke an jene Gebilde wird bei dieser rückblickenden Betrachtung erneut lebendig, in denen die damalige Wirtschaft ihre Organisationsformen gefunden hatte. Die Zünfte, in denen außer der Landwirtschaft als einem an sich von dieser Art der Ordnung ausgenommenen Gebiet das Gewerbe mit seinen einzelnen Gruppen zusammengefaßt war, sind die eigentlichen organisatorischen Erscheinungsformen dieses Zeitalters.

Es ist nicht verwunderlich, daß eben diese Erinnerungen jedem modernen Streben nach ständischer Ordnung den Vorwurf oder wenigstens den Verdacht eintragen, eben für die heutige Zeit unpassend zu sein, den Gegebenheiten unserer Tage nicht mehr zu entsprechen und ein Zurück zum Mittelalter zu bedeuten. Es ist deshalb notwendig, sich das Wesen und die Wirkungsweise jener Organisationen einer früheren Zeit klarzumachen, um mit dieser gewonnenen Erkenntnis einen Vergleich zu dem, was in unserer Zeit unter ähnlichem Namen geplant ist, ziehen zu können.

Das Wesen der mittelalterlichen Stände bestand zunächst staatsrechtlich gesehen darin, daß sie kraft eigenen Rechtes bestanden und wirkten. Sie leiteten ihre Vollmachten von niemandem ab, betrachteten sich infolgedessen auch nicht etwa einer Zentralgewalt politisch verantwortlich, sondern befanden sich im Gegenteil meist im Kampfe mit der staatlichen Macht. Diese Stellung, kraft eigenen Rechts, war nur denkbar als Folge einer Gliederung nach Geburtsständen, der Adel, die Geistlichkeit, das Bürgertum, sie waren jene Stände, in denen nicht die individuellen Merkmale beruflicher oder wirtschaftlicher Art des einzelnen, sondern die einer ganzen Schicht des Volkes an sich zugebilligte gesellschaftliche Stellung maßgebend war. Darin lag auch begründet, daß diese Stände ebenso wie das als Stand an sich nicht in Erscheinung tretende Bauerntum zueinander nicht etwa auf einer Ebene nebeneinander standen, sondern daß sie sich in einem ganz bestimmten Wertverhältnis, das allerdings im Laufe der Zeit starken Veränderungen unterworfen war, bewegten. So waren die Reichs- und Landstände des Mittelalters nicht Gebilde, die nach wirtschaftlichen oder sozial-

politischen Zwecken errichtet und geführt wurden, sondern sie waren die Zusammenfassung bestimmter Volksschichten zu ihrer Vertretung untereinander, vor allem aber zur gemeinsamen Vertretung des Volkes gegenüber den einzelnen absoluten Landesherren.

Diese kurze Betrachtung schon zeigt, daß die Zeit von damals mit dem Gedanken einer ständischen Ordnung für unsere Zeit gerade in der Frage der Stände nichts gemein hat, es sei denn den Namen Stand.

Auch die Zünfte des Mittelalters können nur bedingt zum Vergleich mit einer möglichen Ordnung von heute herangezogen werden. Es erübrigt sich hier, auf die Fundierung dieser Zünfte im gesamten Denken dieses Mittelalters näher einzugehen, es genügt darauf hinzuweisen, daß sich diese gesamte Zunftordnung entsprechend dem Stand der damaligen gewerblichen Entwicklung so gut wie ausschließlich auf den Bereich wirtschaftlicher Betätigung beschränkte, die wir heute als Handwerk bezeichnen. Es ist dabei kein Zweifel, daß sich in der Tätigkeit dieser Zünfte wohl Parallelen zu dem ziehen lassen, was ständische Gebilde unserer Zeit ebenfalls zu ihren Aufgaben zählen müssen. Denn es ist klar, daß die Herausbildung eines Berufsethos, heute wie zu jener Zeit, ebensosehr eine der Aufgaben ist, die derartige Zusammenschlüsse erfüllen müssen, wie z. B. die Fürsorge für die Standesgenossen, eine ständische Gerichtsbarkeit und ähnliche Dinge. Daß es möglich ist, aus der Entwicklung dieser Einrichtungen für entsprechendes unserer Tage zu lernen, wird dann sofort klar, wenn man bedenkt, daß schon damals eine zu weitgehende Ausschaltung der Konkurrenz durch die Einsetzung von dem Zunftzwang in dieser Hinsicht nicht unterworfenen „Freimeistern" entgegengetreten wurde.

Dieser kurze Rückblick auf die ständische Ordnung des Mittelalters zeigt, daß die Befürchtung, ein ständischer Aufbau nationalsozialistischer Art könnte einen Rückschritt bedeuten, völlig unbegründet ist, denn gerade durch diese Überlegung wird die alte nationalsozialistische Erkenntnis, daß das Rad der Geschichte nicht zurückgedreht werden kann und nicht zurückgedreht werden soll, auch hier bestätigt. Die Notwendigkeit, jeder Zeit entsprechend ihren Gedanken auch ihre organisatorischen Formen zu geben, findet eine erneute Begründung.

Wirtschaftsverbände und Berufsverbände

Die zur Erreichung höchster politischer Ziele notwendige Gliederung kann nur nach einheitlichen organisatorischen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Je differenzierter an sich die zu gliedernde Materie sich darstellt, desto strenger gilt es diese Grundsätze für alle Teile einzuhalten. Denn sie verbürgen gerade wegen der durch das Leben bedingten Verschiedenheit der einzelnen Glieder des Volkskörpers jene Einheit, die allein einen einheitlichen Einsatz dieses Instrumentes gewährleistet. Aber auch schon daraus, daß zur Erreichung jener höchsten politischen Ziele nur ein ganz bestimmter organisatorischer Weg führen kann, ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß dieser Weg dann aber auch für alle gemeinsam richtig sein und damit eingeschlagen werden muß.

Es ist kein Zweifel, daß jedes Volk bei näherer Betrachtung nach den verschiedensten Merkmalen gegliedert werden kann. Eine Zerspaltung in Klassen, die etwa nach Besitz oder Bildung abgegrenzt sind, ist ebenso denkbar, wie eine Aufteilung nach körperlichen, charakterlichen oder anderen Merkmalen, eine Gliederung einer Volksgesamtheit nach dem vom einzelnen erlernten Beruf ist statistisch nicht schwieriger als eine Gliederung nach in bestimmten Zweigen der Volkswirtschaft beschäftigten Menschen. Gerade diese beiden letzten Kriterien waren bis in die letzte Zeit hinein der Anlaß zu tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten. Denn während die einen im Berufsverband das Heil erblickten, glaubten die anderen, daß nur die Bildung von Industrie- oder Wirtschaftsverbänden sachlich gerechtfertigt sei.

Wie schon erwähnt, ist der Grundsatz, jede Organisation einzig und allein nach dem Maße der Möglichkeit zu beurteilen, ein gestecktes Ziel mit eben dieser Organisation auch erreichen zu können. Von dieser Zielsetzung also ist auszugehen bei der Entscheidung der Frage Berufsverband oder Wirtschaftsverband.

Wenn die beiden großen Ziele, die der Nationalsozialismus durch den Ständischen Aufbau erreichen will, Überwindung jeden Klassenkampfes und Ermöglichung einer Führung der in den einzelnen Gruppen enthaltenen Menschen sind, so ist zunächst die Frage zu prüfen, inwieweit das erste dieser beiden Ziele durch die eine oder andere Art der Organisation erreicht werden kann. Das Wesen des Berufsverbandes liegt darin, daß in ihm Menschen mit den gleichen beruflichen, d. h. fachlichen Kenntnissen zusammengeschlossen sind. Es ist ohne weiteres deutlich, daß in dem Augenblick, in dem man alle Menschen einer bestimmten technischen Funktion zusammenschließt, ein Gebilde entstehen muß, das durch alle Gruppen und Wirtschaftszweige hindurchgeht. Ein Verband beispielsweise, der alle deutschen Schlosser zu Mitgliedern hat, hat damit nicht nur diejenigen, die selbständige Handwerker sind, sondern auch die Schlosser erfaßt, die in der Metallindustrie, im Bergbau, im Schiffbau, in der Landwirtschaft oder sonst irgendwo in der deutschen Volkswirtschaft diesen Beruf ausüben. Zweifellos ist ein derartiger Zusammenschluß für die Erfüllung bestimmter Aufgaben außerordentlich wichtig. Eine gemeinsame Berufsschulung, unterstützt durch die Vermittlung der Erfahrungen der verschiedenen Gebiete, die Schaffung eines Berufsethos und ähnliche gerade heute so unendlich wichtige Aufgaben, werden zweifellos eine Zusammenfassung aller im selben Berufe tätigen Menschen rechtfertigen. Trotzdem kann als grundsätzliches Organisationsprinzip die Zusammenfassung nach Berufen allein in dem Augenblick nicht mehr genügen, in dem es gilt, durch neue Ordnung in erster Linie sozialpolitische Ziele zu verfolgen. Denn wenn die ständische Ordnung das Instrument sein soll, jeden Klassenkampf durch Zusammenführung derjenigen Menschen unmöglich zu machen, die bisher in feindliche Klassen getrennt waren, so ist es eine zwingende Notwendigkeit, Bereiche zu erfassen, in denen solche feindseligen Gruppen bestanden. Denn der Klassenkampf tobte ja nicht zwischen den einzelnen Berufen unseres Volkes, etwa zwischen den Mechanikern auf der einen und den Buchdruckern auf der andern Seite, sondern innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige waren die dort Tätigen in soziale Gruppen, in Klassen gespalten. Deswegen ist es das grundsätzlichste Erfordernis, diese Volksgenossen auch bewußt für diesen Wirtschaftszweig, für den sie schaffen und von dem sie leben, zusammenzuschließen. Jeder schaffende Deutsche, der beispielsweise in der Textilindustrie arbeitet, sieht deshalb im Sinne der nationalsozialistischen Neuordnung seine wirtschaftspolitische Zugehörigkeit vom Generaldirektor bis zum Hilfsarbeiter bei der ständischen Gruppe als gegeben an, die eben dem Begriff Textilindustrie entspricht und einen Teil der gesamten organisatorisch erfaßten Industrie bildet. Dadurch allein ist in Wirklichkeit eine Zusammenführung der früher einzeln organisierten Gruppen möglich, dadurch allein ist jenes gegenseitige Kennenlernen gewährleistet, das die Voraussetzung für die notwendige Verständigung bildet. Diese Gliederung nach Wirtschaftszweigen ist demnach als Grundprinzip der ständischen Ordnung zu betrachten. Erst von dieser festen Basis aus kann nun daran gegangen werden, zu prüfen, inwieweit außerdem Zusammenfassungen nach beruflichen oder sozialen Gruppen notwendig sind. Grundsatz muß dabei jedoch stets bleiben, daß Berufszusammengehörigkeit oder Zugehörigkeit zu den einzelnen Erwerbsformen (Unternehmer, Angestellter, Arbeiter) erst eine zusätzliche Organisation für bestimmte Zwecke sein können.

Diese aus den Zielen der ständischen Ordnung mit zwingender Notwendigkeit folgende Grundlage wird ihre Ergänzung durch einen regionalen Aufbau

finden müssen. Allein dadurch, daß fachlich durch die Verwirklichung der zielbestimmten Formen die Menschen einzelner Wirtschaftszweige erfaßt werden, ist es schon bedingt, daß eo ipso durch eine derartige Zusammenfassung gleichzeitig auch Gruppen abgegrenzt sind, die darüber hinaus auch rein wirtschaftlich von höchster Bedeutung sind. Daß diese wirtschaftliche Bedeutung aber für die Art der Organisation nicht allein entscheidend sein kann, geht daraus hervor, daß es darauf ankommt, jene großen durch die gemeinsame Lebensform verbundenen Gruppen unseres Volkes, z. B. das deutsche Bauerntum oder das Handwerk, bewußt im Hinblick auf Ziele zu erfassen, die allein für diese großen Bereiche Gültigkeit besitzen. Trotzdem wird sich durch wirtschaftliche Gruppen, die infolge der Untergliederung jener großen Gebiete entstehen, die Bildung von Bereichen ergeben, die auch rein wirtschaftlich klar abgegrenzt sind und damit als taktische Einheiten für die Wirtschaftspolitik der Führung der Nation zur Verfügung stehen. Es sei hier nur angedeutet, daß wirtschaftlich gesehen als Organisationskriterien Begriffe wie Nahrung, Wohnung und Kleidung deswegen auf keinen Fall eine klare Organisation ermöglichen können, da die Stoffe, die auf den einzelnen Gebieten Verwendung finden, auf den verschiedensten Stufen des Produktionszweiges die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Gruppe wechseln müßten oder mehreren gleichzeitig angehören. Denn wenn beispielsweise aus Holz nicht nur Dachstühle, Möbel und andere zum Begriff Wohnen gehörende Gegenstände gefertigt, sondern ebensogut zum Beispiel Papier, Bekleidungsstoffe oder vielleicht sogar Nahrungsmittel hergestellt werden können, so geht daraus hervor, daß, und dies trifft nahezu für alle Rohstoffe zu, aus diesen Grundstoffen eben die verschiedensten Dinge entstehen können, daß der einzelne Stoff, je niedriger die Produktionsstufe ist, immer vieldeutiger wird, und daß damit von vornherein eine Einteilung nach den obengenannten menschlichen Bedürfnissen unmöglich ist.

Regionale Gliederung

Es ist selbstverständlich, daß eine Neugliederung des deutschen Volkskörpers sich nicht nur in Zentralverbänden für das gesamte Reich und nach den Grundsätzen der fachlichen Zusammengehörigkeit, sondern ebenfalls nach gebietlichen, regionalen Gesichtspunkten darstellen muß. Die Frage, welche gebietlichen Bereiche dieser regionalen Einteilung zugrunde zu legen sind, kann an sich nur eindeutig beantwortet werden. Es war ein gerade in Deutschland jahrzehntelang äußerst unangenehm empfundener Mißstand, daß zahlreiche gebietliche Gliederungen sich überschnitten und sehr oft zwangsläufig überschneiden mußten. Gebiete der allgemeinen staatlichen Verwaltung, Militärbezirke, Gerichtsbezirke, kirchliche Grenzen, wirtschaftspolitische Bereiche und nicht zuletzt die gebietliche Einteilung der NSDAP. standen oft nicht in der notwendigen Übereinstimmung. Schon die daraus entstehenden Schwierigkeiten wären Veranlassung genug, für den Ständischen Aufbau grundsätzlich die Anlehnung an die wichtigste Gebietseinteilung durchzuführen. Nach der Herstellung der Einheit der Grenzen von Partei und Staat kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, an welche gebietliche Gliederung die ständische Ordnung anzugleichen ist.

Abgesehen von diesen technischen Erfordernissen zwingt hierzu jedoch auch noch ein anderer Grund. Im Ständischen Aufbau soll die organisierte Volksgemeinschaft ihre Verwirklichung finden. Es ist selbstverständlich, daß diese Gemeinschaft der politischen Führung des jeweiligen Bereiches untersteht und nur in der Hand dieser politischen Führung ein wirkungsvolles Instrument darstellen kann. Auch aus diesem Grunde hat sich der Ständische Aufbau analog dem regionalen Aufbau des Staates zu gestalten. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß für jeden dieser Bereiche dann auch die notwendige Zusammenfassung in Wirtschaftskammern bzw. in Wirtschaftsräten zu erfolgen hat.

Da die ständische Neuordnung im Sinne des Programms der NSDAP. ein wesentlicher Bestandteil der Verfassung des Dritten Reiches ist, kann natürlich erst dann an ihre endgültige gebietliche Gliederung gegangen werden, wenn der Neuaufbau des Reiches verwaltungsmäßig und gebietlich festgelegt ist.

Durch eine derartige, ihrem Wesen nach zusammengehörige fachliche und gebietliche Gliederung wird es nicht nur möglich sein, bestimmten fachlichen Aufgaben gerecht zu werden, sondern die ständischen Organe werden ebensosehr in der Lage sein, den Notwendigkeiten eines bestimmten kleineren oder größeren Bezirkes in hervorragendem Maße Rechnung zu tragen.

Ständische Aufgaben

Das Wesen jeder ständischen Gliederung liegt im Begriff der Selbstverwaltung. Gerade sie ist in wohlausgeglichenem Maße so recht die Verwirklichung jeder organischen Betrachtungsweise. Diese Selbstverwaltung schließt es nicht aus, daß der ständische Aufbau in erster Linie einen Weg von der Spitze der politischen Führung der Nation bis hinunter zum letzten schaffenden Volksgenossen bildet, auf dem nicht nur die Befehle und Weisungen der Führung unmittelbar bis in die letzte Zelle übermittelt und durchgesetzt werden können, sondern auf dem ebensogut die Anliegen und Wünsche des einzelnen von unten nach oben gebracht werden können.

Die in den ständischen Organisationen erfaßten Volksgenossen werden durch diese Erfassung wieder das Gefühl einer organischen Verbundenheit bekommen. Nicht mehr als verproletarisierter einzelner, sondern als Glied einer Gemeinschaft, in der jeder auf Grund seiner Leistung anerkannt und dementsprechend geschützt ist, wird der einzelne schaffende Mensch jener entsetzlichen Vereinsamung wieder entgehen können, in die er durch liberalistische Bindungslosigkeit oder marxistische Klassenorganisationen gebracht worden war. Es muß gelingen, aus diesen Zusammenfassungen wirkliche Leistungsgemeinschaften zu bilden, die auf der Grundlage einer für alle verbindlichen Arbeitsehre sich als Arbeiter an einer gemeinsamen Aufgabe fühlen und fühlen können. Das große Miteinander des Nationalsozialismus ist damit an die Stelle des Durcheinander und Gegeneinander einer vergangenen Zeit getreten.

Es wurde schon festgestellt, daß die Schulung jeder Art eine besonders wichtige Aufgabe für alle ständischen Gebilde darstellt. Noch wichtiger aber als die fachliche Schulung oder die theoretische Erziehungsarbeit wird es immer sein, die ständischen Organisationen zu Trägern des nationalsozialistischen Geistes dadurch zu machen, daß sie die Verwirklichung seiner Grundsätze garantieren.

Der notwendige soziale Ausgleich zwischen Unternehmern, Angestellten und Arbeitern wird mit Hilfe der Organe des Ständischen Aufbaus möglich werden. Er wird in einer Form erfolgen können, die durch die gerechte Anerkennung der Leistung des einzelnen die Voraussetzung schafft für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zwischen den einzelnen Erwerbsformen. Daß dieser Ausgleich und die für ihn notwendige Vertretung der berechtigten Interessen aller Beteiligten auf keinen Fall zu klassenmäßigen Spaltungen führen kann, ist dadurch erreicht, daß eben diese am Ausgleich Beteiligten sofort wieder zu einer Einheit dadurch zusammengeführt werden, daß sie die gemeinsamen Interessen ihrer gesamten Gruppe gegenüber den übrigen ständischen Gliederungen entsprechend vertreten können und müssen. Es ist selbstverständlich, daß diese Bereiche für die Vereinbarung der Gesamtarbeitsverträge die gegebenen sind.

Daß so gewaltige Zusammenschlüsse, wie sie die Organisationen des ständischen Aufbaues darstellen, auch in der Lage sein werden, für ihre Angehörigen Hilfseinrichtungen aller Art und größten Ausmaßes zu schaffen, beweisen bereits die

Werke, die schon in vergangener Zeit durch wesentlich kleinere Gruppen geschaffen werden konnten.
Diese Betrachtungen über die wichtigsten Aufgabengebiete einer ständischen Ordnung zeigen so recht, welche ungeheuren Möglichkeiten durch sie erreichbar werden. Durch Zusammenfassung all der Kräfte, die bisher gegeneinander standen oder in verschiedener Richtung sich auswirkten, wird es möglich sein, für die Volksgesamtheit und damit für jeden einzelnen Erfolge gewaltigster Art zu erzielen.

Ständische Organisationen in Deutschland

Der Liberalismus vertrat an sich auf allen Gebieten den Standpunkt einer völligen Bindungslosigkeit. Durch das freie Spiel der Kräfte aller einzelnen sollte nach seiner Ansicht am Ende eine ausgeglichene, harmonische Ordnung sich ergeben. Die Entwicklung vieler Jahrzehnte zeigte jedoch nur zu deutlich, daß jedem Extrem schon die Reaktion gegen sich selbst innewohnt, und daß diese Reaktion mit um so größerer Sicherheit und Schnelligkeit eintritt, als der Bogen in einer Richtung überspannt wird. So war paradoxerweise das Ergebnis eines liberalistischen Jahrhunderts nicht etwa eine überwältigende Zahl harmonisch aufeinander abgestellter Einzelwesen, sondern das gerade Gegenteil. In zahlreichen Gruppierungen aller Art, in Klassen, Interessentenverbänden, Parteien und anderen Gebilden standen sich Stadt und Land, Arbeiter und Unternehmer, Produzenten und Konsumenten, Mieter und Vermieter, Gläubige und Gottlose und alle nur erdenklichen anderen durch irgendein gemeinsames Interesse Verbundenen gegenüber. Auch rein wirtschaftlich war dasselbe zu beobachten. Die völlige Freiheit einer einstigen Theorie war dem erbitterten Ringen zusammengeballter wirtschaftlicher Kräfte gewichen, und jene Kriege, die Trusts, Kartelle und ähnliche Einrichtungen um Öl, Kohle oder Eisen miteinander führten, hatten gar oft mehr Einfluß auf den Gang der Weltpolitik als die Lebensnotwendigkeiten der einzelnen Völker.

Wenn somit die Idee von der völligen Freiheit eine Unzahl in ihren Folgen verheerendster Bindungen nach Interessengrundsätzen gebracht hatte, so entstanden doch in Deutschland auch zahlreiche Einrichtungen, die ohne weiteres als organisch gewachsen und deshalb lebensberechtigt angesehen werden können. Insbesondere das schon im alten Deutschland hochentwickelte Kammerwesen kann zum größten Teil als gesunder Versuch zur Herbeiführung einer organischen Ordnung angesehen werden. Industrie- und Handelskammern, Bauernkammern, Gewerbekammern und andere konnten deshalb im Verhältnis zu den ihnen naturgemäß zur Verfügung stehenden Mitteln für ihre Gebiete nutzbringende Arbeit leisten. Sie waren der gegebene Platz, um in unparteiischer Weise die Interessen einer Gesamtheit zu fördern, soweit es notwendig war, Übergriffe einzelner abzustellen und für eine Atmosphäre zu sorgen, die die Voraussetzung für das Gedeihen dieser Wirtschaftszweige darstellte. Der Staat hat die Arbeit dieser Kammern auch sehr bald dadurch anerkannt, daß er ihnen Aufgaben aus seinem Bereiche delegierte und sie großenteils zu Körperschaften öffentlichen Rechtes erklärte.

Trotz dieser an sich erfreulichen Ordnung konnte es natürlich nicht zweifelhaft sein, daß der nationalsozialistische Staat mit diesen Einrichtungen nicht auskam. Sie waren und sind ihrem Wesen nach nicht geeignet, schon jene Ordnung zu bilden, die der Nationalsozialismus anstrebt. Sie konnten dies um so weniger sein, als sie ja notwendigerweise ihr ganzes Wirken auf die Eigenarten gerade des liberalistischen Staates hatten abstellen müssen. So bildeten sich nach der nationalsozialistischen Revolution zahlreiche Zusammenfassungen zur Herbeiführung einer nationalsozialistischen Ordnung in den einzelnen Gebieten.

Von besonderer Wichtigkeit ist der gesetzlich verankerte Reichsnährstand. In ihm sind nicht nur die Bauern in weitestem Sinne als Erzeuger der landwirtschaftlichen Produkte, sondern ebenfalls alle Bearbeiter und Verarbeiter dieser Er-

zeugnisse erfaßt. Der Reichsnährstand untersteht der Führung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft ist jedoch gleichzeitig der Reichsbauernführer. Es ist besonders wichtig, aus diesen Tatsachen das Wesen des Reichsnährstandes bzw. der Reichsbauernschaft abzuleiten. Sicherlich genügt es nicht, diese gewaltige Organisation als einen einheitlichen Stand entsprechend ihrem Namen Reichsnährstand aufzufassen. Denn schon eine flüchtige Betrachtung der Aufgaben von Reichsnährstand auf der einen Seite und Bauernschaft auf der anderen läßt deutlich erkennen, daß hier zwei ihrem Wesen nach verschiedene Gebilde organisatorisch zusammengefaßt sind. Denn die Notwendigkeit, außer den Erzeugern auch noch die Bearbeiter und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte gemeinsam zu erfassen, findet ihre Begründung einzig und allein in der Absicht, das gesamte Ernährungswesen Deutschlands nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten. Es ist dies natürlicherweise zum großen Teil eine Angelegenheit der Marktregulierung und damit der Preisgestaltung. Wenn somit der Reichsnährstand als solcher in erster Linie eine wirtschaftspolitische Einrichtung ist und sein muß, so ist dies grundsätzlich anders bei der deutschen Bauernschaft. Die Bauernschaft als Zusammenfassung aller Angehörigen einer bestimmten Lebensform stellt in der Tat eine jener großen Gruppen unseres Volkes dar, die wir als Stand bezeichnen. Denn ihre Mitglieder sind — und dies gilt besonders für den Nationalsozialismus — nicht nur durch wirtschaftliche Zusammengehörigkeit, sondern, was entscheidend ist, durch eine gemeinsame ethische Auffassung verbunden. Es ist ganz klar, daß diese Gemeinsamkeit mit dem Bauernhof enden muß.

Der Reichsnährstand vereinigt die wirtschaftliche und die sozialpolitische Betreuung seiner Angehörigen. Er stellt deshalb die fortgeschrittenste Verwirklichung der ständischen Ordnung in Deutschland dar. Entsprechend der Hauptabteilungen seiner Führung, Markt, Hof und Mensch, sind durch seine Organisation nicht nur seine Mitglieder auf allen Gebieten einer planmäßigen Ausrichtung fähig, sondern auch für alle übrigen Volksgenossen ergeben sich daraus wichtige Folgen. Denn ebenso, wie im Reichsnährstand durch die Erziehung nach dem Grundsatz der Anerkennung von Blut und Boden die Voraussetzung für die Erhaltung des deutschen Bauerntums geschaffen wurde, so ist durch seine wirtschaftliche planvolle Führung die Ernährung unseres Volkes aus eigener Scholle, soweit überhaupt möglich, gesichert.

Durch Gesetz geregelt ist ein weiterer großer Bereich deutscher Wirtschaft und Berufe durch die Organisation der Reichskulturkammer. In der Reichskulturkammer sind wiederum in einzelnen Kammern jene Berufe und Betriebe erfaßt, die in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zu den Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda stehen, dessen Minister gleichzeitig der Präsident der Reichskulturkammer ist. Entsprechend den einzelnen Gebieten wurden eine Reichspressekammer, Theaterkammer, Musikkammer und andere Organe geschaffen, für die Zwangsmitgliedschaft aller derjenigen besteht, die sich auf diesem Gebiet betätigen. Die Reichskulturkammer und alle ihre Untergliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es ist kein Zweifel, daß gerade auf dem Gebiet, für das die Reichskulturkammer bestimmt ist, die Herbeiführung einer Ordnung durch die große Zahl der zu erfassenden Berufe und Wirtschaftszweige außerordentlich schwierig ist. Trotzdem ist es gelungen, durch eine übersichtliche und den Aufgaben entsprechende Organisation eine Führungsmöglichkeit für alle deutschen Kulturschaffenden zu erreichen, die ihren planmäßigen Einsatz Hand in Hand mit einer nationalsozialistischen Erziehung ermöglicht.

Im Vollzuge des „Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft" vom 27. 2. 1934 wurde die Organisation der gewerblichen Wirtschaft gebildet. In klarer fachlicher und gebietlicher Gliederung ist hier der gewaltige Rahmen für die Erfassung jedes Betriebes geschaffen. Sieben Reichs-

gruppen, Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Versicherung, Energiewirtschaft und Fremdenverkehr, wozu als Mitglied der Reichswirtschaftskammer die Organisation des deutschen Verkehrsgewerbes kommt, bilden die oberste fachliche Einteilung. In Verwirklichung des Prinzips der Gliederungen nach Wirtschaftszweigen sind diese Reichsgruppen wieder in Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen gegliedert. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, obwohl in einem gewaltigen Aufbau die gesamte deutsche Wirtschaft erfaßt ist, jeden Betrieb entsprechend seinen Voraussetzungen und im Rahmen seiner Sparte an die Gesamtheit heranführen und behandeln zu können. Es ist die Reichsgruppe Handwerk der mit dieser Bezeichnung in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft aufgenommene Reichsstand des Deutschen Handwerks.

Neben die fachlichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft tritt die gebietliche mit ihren Organen. Die Spitze und Gesamtvertretung der Organisation bildet die Reichswirtschaftskammer. Die Reichsgruppen, die Wirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Organisation des Verkehrsgewerbes sind die Mitglieder der Reichswirtschaftskammer. Als oberstes Organ der wirtschaftlichen Selbstverwaltung bearbeitet diese diejenigen Angelegenheiten, die für ihre Mitglieder gemeinsam sind oder die ihr vom Reichswirtschaftsminister übertragen werden. Dieser ernennt den ehrenamtlichen Leiter der Reichswirtschaftskammer und führt die Dienstaufsicht über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Entsprechend der Reichswirtschaftskammer wurde für jeden Landesarbeitsamtsbezirk eine Bezirkswirtschaftskammer gebildet. Von besonderer Wichtigkeit sind als unterste regionale Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. In ihnen findet die Wirtschaft ihres Bereiches seit langer Zeit sachkundigen Rat und ihren objektiven Ausdruck.

So bildet die Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit ihren fachlichen und gebietlichen Organen für den größten Teil der deutschen Wirtschaft jene ständische Selbstverwaltung, die im Programm der NSDAP. gefordert wird. Es ist von höchster Bedeutung, daß damit für normale Zeiten und für solche höchsten Anstrengungen ein planmäßiger Einsatz der wirtschaftlichen Kräfte der Nation in Erzeugung und Verteilung ermöglicht wird.

Von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaft eines Volkes ist der allen Wirtschaftszweigen gleichmäßig dienende Verkehr. Für seine planmäßige Entwicklung ist von Staats wegen das Verkehrsministerium zuständig. Im Zuge der allgemeinen Neuordnung hat der Reichsverkehrsminister den gesamten deutschen Verkehr organisatorisch zusammengefaßt. Der Reichsverkehrsrat, dessen Vorsitzender der Minister selbst ist, ist die Spitzenkörperschaft des gesamten Verkehrswesens. In ihm sind Vertreter aller Zweige des Verkehrs sowie die Vertreter der den Verkehr nutzenden wirtschaftlichen Gruppen vereinigt. Reichsbahn, Reichspost, Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt und Kraftverkehr sind jene großen Gruppen, in denen der Verkehr seiner Art nach auch organisatorisch im Reichsverkehrsrat und seinen Verbänden erfaßt wird. Daneben sind als Verkehrsnutzer die Vertreter der Industrie, der Fremdenverkehrsverbände und anderer Gruppen als in erster Linie an der Entwicklung und Ausgestaltung des Verkehrs Interessierte in den Reichsverkehrsrat aufgenommen worden. Eine besonders straffe Führung durch das Ministerium als Organ des Staates ist auf dem Gebiete des Verkehrs in höchstem Maße gerechtfertigt. Denn der weitaus größte Anteil am gesamten Verkehr entfällt auf die staatlichen Institute der Reichsbahn und der Reichspost, deren Entwicklung und Tarifpolitik für alle anderen Gruppen von maßgebendster Bedeutung ist.

Für die Aufgabe der Erneuerung des deutschen Rechtes hat der Reichsrechtsführer alle mit dem Rechte verwurzelten Berufe zur Deutschen Rechtsfront zusammengeschlossen, deren Träger der Nationalsozialistische

Rechtswahrerbund ist. Rechtsanwälte, Richter, alle Staatsbeamten mit juristischer Ausbildung, aber auch Volkswirtschaftler und andere an sich nicht juristische Berufe sollen hier zusammen jene große Gemeinde bilden, die für die Erneuerung des deutschen Rechtslebens nach nationalsozialistischen Grundsätzen von Bedeutung ist. Obwohl auch einige Berufe, die strenggenommen keine juristischen sind, dieser Front angehören, ist sie doch ihrem Wesen nach ein ausgesprochener Berufsverband. Denn nicht die wirtschaftliche Form der Betätigung des einzelnen ist für die Zugehörigkeit maßgebend — der in der Industrie tätige Syndikus gehört ihr ebenso an wie der als Richter tätige Beamte oder der Rechtsanwalt als Vertreter eines freien Berufes —, sondern das berufliche Wissen des einzelnen, also seine Ausbildung als Jurist ist entscheidend.

Auch auf dem Gebiete des Heilwesens hat die Entwicklung einen Zusammenschluß großen Ausmaßes gebracht. Außer den Ärzten, Zahnärzten, Dentisten usw. haben sich auf diesem Gebiete auch die Krankenpfleger, Apotheker und Drogisten zu einer großen Gruppe aller der Volksgesundheit dienenden Berufe zusammengeschlossen. Das Ziel, die Gesundheit des deutschen Volkes zu erhalten und zu fördern, hat hier zu einem Zusammenschluß geführt, in dem sich sowohl rein berufliche als auch ständische Grundsätze erkennen lassen.

Eine Betrachtung der wichtigsten Zusammenschlüsse, die für das Gebiet des Ständischen Aufbaues von Bedeutung sind — Reichsnährstand, Reichskulturkammer, Reichsstand des deutschen Handwerks, Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Reichsverkehrsrat, Rechtsfront und Volksgesundheit — zeigt, daß für alle Gruppen nicht ein und dieselben Grundsätze der Organisation maßgebend waren. Es ist sicher, daß jene neue Ordnung von so gewaltigem Ausmaße, wie sie für eine Ordnung des deutschen Volkes notwendig sein muß, besonders im Anfang zahlreiche Schwierigkeiten mit sich bringen muß. Allein es ist ebenfalls sicher, daß ein gut Teil dieser Schwierigkeiten, die meistens durch Überschneidungen der einzelnen Arbeitsgebiete und damit durch Kompetenzschwierigkeiten hervorgerufen werden, durch einen Aufbau einheitlicher Prägung überwunden werden können. Schon aus dieser Erwägung darf als sicher angenommen werden, daß in Zukunft die Tendenz zur Anwendung allgemein verbindlicher Organisationsprinzipien anhalten wird.

Die Deutsche Arbeitsfront

Neben diesen ständischen Organisationen steht die Massenorganisation der Deutschen Arbeitsfront. In ihr sind außer den früheren Gewerkschaftsangehörigen Millionen deutscher Volksgenossen zusammengeschlossen. Ihre erzieherische Betreuung ist die Hauptaufgabe der Deutschen Arbeitsfront als ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Sie ist gleichzeitig Trägerin der Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Organisatorisch verwandelte sich die Deutsche Arbeitsfront von der Dachorganisation der einzelnen Verbände zunächst in eine Zusammenfassung in drei gewaltige Säulen, die Gesamtverbände der Arbeiter, der Angestellten und der Unternehmer. Aus diesem Übergangsstadium heraus erfolgte dann die Auflösung sämtlicher Verbände, und nun begann mit den zu Einzelmitgliedern gewordenen Angehörigen der Aufbau einer neuen Organisation.

Die Deutsche Arbeitsfront wurde nunmehr regional nach dem Vorbild der NSDAP. in Blocks, Zellen, Ortsgruppen, Kreise und Gaue gegliedert. Darüber hinaus wurde ursprünglich der Landesarbeitsamtsbezirk infolge seiner wirtschaftspolitischen Bedeutung den Bezirken der Deutschen Arbeitsfront zugrunde gelegt. So war dem Erfordernis einer regionalen Gliederung Genüge getan.

Die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront erfolgte dadurch, daß diese in 18 Reichsfachämter gegliedert wurde. Nahrung und Genuß,

Textil, Bau, Metall, Chemie, Handel, Handwerk und ähnliche Gruppen erfassen im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront alle auf diesen Gebieten tätigen Volksgenossen.

Damit ist in der Deutschen Arbeitsfront die regionale wie die fachliche Gliederung grundsätzlich festgelegt. Die gebietlichen Führer der Deutschen Arbeitsfront, Ortsgruppenwalter, Kreis- und Gauwalter sind für die Führung der Deutschen Arbeitsfront in ihrem Gebiet verantwortlich. Die Reichsfachämter haben Aufgaben zu erfüllen, die im Rahmen der Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront auf den von ihnen erfaßten Wirtschaftszweig abgestellt sind. Sie haben eine Führung und Ausgestaltung der einzelnen Betriebe anzustreben, die eine dauernde Zusammenarbeit von Betriebsführer und Gefolgschaft infolge ihrer sozialen Gerechtigkeit gewährleistet. Es ist deshalb ihre Aufgabe, bei dem Betriebsführer das Verständnis für die berechtigten Ansprüche der Gefolgschaften, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeiten ihrer Betriebe zu schaffen.

Am 24. Oktober 1934 bestimmte der Führer und Reichskanzler in einer Verordnung Wesen und Ziele der Deutschen Arbeitsfront. In dieser Verordnung wurde die Deutsche Arbeitsfront als „Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes über die Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933" bezeichnet. Da die Bezeichnung „Gliederung der NSDAP." in der Verordnung des Führers nur im Sinne des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 gebraucht ist, ist selbstverständlich die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront nicht gleichbedeutend mit Parteizugehörigkeit. Ganz klar wurde die Trennungslinie zwischen der NSDAP. als Partei und Führerorden und der Deutschen Arbeitsfront als der „Organisation aller schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust" durch eine Verordnung vom 29. März 1935 gezogen, in der die Deutsche Arbeitsfront als ein der Partei „angeschlossener Verband" bezeichnet wird.

Am 26. März 1935 wurde zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront eine Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Deutschen Arbeitsfront getroffen. In dieser „Leipziger Vereinbarung" wurde insbesondere die Bildung eines Reichsarbeits- und -wirtschaftsrates durch Zusammentritt des Beirates der Reichswirtschaftskammer mit der Reichsarbeitskammer der Deutschen Arbeitsfront, sowie die gleichberechtigte Zusammenarbeit entsprechender Einrichtungen der beiden Organisationen auf der unteren Stufe, bestimmt. Der Führer und Reichskanzler brachte in einem Erlaß vom 21. März seine Zustimmung zu der beabsichtigten Regelung der Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete zum Ausdruck. Der Erlaß des Führers stellt fest, daß „mit der neuen Vereinbarung die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen, nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront, nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft nunmehr ihren Abschluß erhalten."

Zwei entscheidende Kräfte sind für die organisatorische Gestaltung des Verhältnisses von Staat, Wirtschaft und den Schaffenden von Bedeutung: Die im Programm der NSDAP. niedergelegte unabänderliche grundsätzliche Auffassung des Nationalsozialismus über die richtige Art dieses Verhältnisses und die von den jeweiligen Aufgaben der Staatspolitik erforderten Notwendigkeiten. Diese Notwendigkeiten der Politik des Reiches finden auf diesem Gebiete ihren klarsten Ausdruck in der Aufstellung des Vierjahresplanes und seinen organisatorischen Erscheinungsformen. Es bedarf keiner besonderen Begründung, warum diese Aufgaben in den letzten Jahren weit mehr in Erscheinung treten mußten, als jene grundsätzlichen programmatischen Zielsetzungen.

Die Einsetzung des Beauftragten für die Durchführung des Vierjahresplanes, mit der Vollmacht, die Partei mit allen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden,

sowie den gesamten Staatsapparat zu einer ergänzenden Zusammenarbeit nach einheitlichen Weisungen zum Einsatz zu bringen, hat der Struktur der wirtschafts- und sozialpolitischen Führungseinrichtungen ihren Stempel aufgedrückt und ihre Wirkungsweise bestimmt. Eine der bedeutungsvollsten Auswirkungen dieses einheitlichen Leistungswillens ist in der Tatsache zu erblicken, daß auf diesem Wege der sozialpolitische Sektor, für den Großteil der schaffenden Menschen ausgedrückt in der Deutschen Arbeitsfront, und der zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben bestimmte Apparat der „Organisation der gewerblichen Wirtschaft" zu einer höheren Einheit zusammengeführt wurden.

Wirtschaftsführung

Der Nationalsozialismus stand als Erneuerungsbewegung des deutschen Volkes vor der Aufgabe, die gesamte Kraft der Nation für ihre Erhaltung und Höherentwicklung einzusetzen. Dazu war es Grundvoraussetzung, jene Energien, die sich vorher in einem Kampfe zwischen einzelnen Klassen und Gruppen innerhalb des Volkes ausgewirkt hatten, bewußt für eine Bindung zum Nutzen der Gesamtheit einzusetzen. Dies ist natürlich nur dann denkbar, wenn jene Mißstände, die ursprünglich eben zur Bildung jener einander bekämpfenden Gruppen geführt hatten, samt ihren Wurzeln ausgerottet werden. Deshalb hat die Bewegung auf allen Gebieten keine Gelegenheit versäumt, Trennendes zwischen den einzelnen Teilen unseres Volkes hinwegzuräumen und Verbindendes an seine Stelle zu setzen. Es ist keine Frage, daß diese Ausrichtung des ganzen Volkes nach Grundsätzen, die nur durch die letzten Lebensnotwendigkeiten der Nation bedingt werden, die große Aufgabe jener Ordnung ist, wie sie der Planung und Verwirklichung einer ständischen Gliederung zugrunde liegt. Der erste Grundsatz der nationalsozialistischen Bewegung, Gemeinnutz vor Eigennutz, muß durch eine entsprechende Gestaltung gerade im täglichen Leben der ganzen Nation und jedes einzelnen seine Anwendung finden. Die Bildung von Gruppen, deren Zusammengehörigkeit von Natur aus gegeben ist und deren Leitung ebenso klar ersichtlich ist wie ihre Abgrenzung entsprechend ihrer Aufgabe, wird jene Gefechtseinheiten auf diesem Gebiete schaffen, die zu einem planmäßigen Einsatz nach einem höchsten Willen geeignet sind. Daß dieser Wille ein politischer ist, daß demgemäß der Einsatz dieser Glieder des Volkes von der Führung der Nation überhaupt bestimmt wird, ist selbstverständlich. Diese Oberleitung der Politik auch über die Wirtschaft, die in der Stellung von Aufgaben ebensosehr zum Ausdruck kommen wird wie in der Aneiferung und Unterstützung oder auch Zügelung bestimmter Wirtschaftszweige, ist das, was der Nationalsozialismus von jeher unter Wirtschaftsführung verstanden hat. Diese Wirtschaftsführung hat nichts gemein mit jener marxistischen Planwirtschaft, die glaubte, alle Bedürfnisse einer Nation schematisch festlegen zu können, und sie kann niemals in Gefahr sein, zu einer Verstaatlichung der Wirtschaft an sich zu führen. Denn nach nationalsozialistischer Auffassung hat der Staat als Organisation der Volksgesamtheit das Instrument zu sein, das die Durchführung der durch die Politik gestellten Aufgaben auf allen Gebieten gewährleistet. Er soll grundsätzlich nicht selbst wirtschaften, nicht mit ihm wesensfremden Aufgaben und damit einer Verantwortung belastet werden, die seine Schlagkraft auf seinem eigenen Gebiete zu vermindern geeignet sind.

Die Anerkennung des privaten Eigentums als Grundlage unserer Kultur war damit für den Nationalsozialismus selbstverständlich. Denn es ist kein Zweifel, daß zum Besitz und zur Verwaltung eines Teiles der Güter der Nation in erster Linie der geeignet erscheinen muß, der fähig war, sich diese zu erwerben. Damit allein ist es auch möglich, jene Privatinitiative zu erhalten und zu fördern, die den Motor insbesondere jedes wirtschaftlichen Fortschrittes darstellt. Wenn in einem Staate dafür gesorgt ist, daß der Erwerb von Eigentum auf einem für die Gesamtheit schädlichen Wege unmöglich ist, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß

nicht der Skrupellose, sondern der Tüchtigste zum größten Anteil an den Lebensgütern gelangen kann, wenn außerdem eine Verwendung von Vermögen in einer die Volksgemeinschaft schädigenden Art unterbunden ist, dann ist dem Begriffe des Eigentums in Wirklichkeit ein höchster ethischer Wert gegeben. Dann wird es klar, daß das Ziel nicht heißen kann „Allen das Gleiche", um damit jeden Tüchtigen und Fleißigen zugunsten der Faulen und Unfähigen von vornherein zu benachteiligen, sondern daß auch hier die alte Forderung des Nationalsozialismus „Jeder Schaffende soll Besitzer sein" die Lösung bedeutet. Der Grundsatz des deutschen Sozialismus „Jedem das Seine" wird damit verwirklicht.

Wenn der nationalsozialistische Staat nicht dazu da ist, um zu wirtschaften, so sollen umgekehrt die Wirtschaftler im Dritten Reich nicht Politik treiben. Nur die Begriffsverwirrung des Liberalismus hatte einst dazu führen können, daß man wirtschaftlich erfolgreichen Menschen ohne weiteres auch einen entsprechenden Einfluß auf die Politik einzuräumen für richtig fand. Nichts ist geeignet, deutlicher den Denkfehler einer vergangenen Epoche aufzuzeigen, als diese Tatsache. Auch er beruht letzten Endes auf jener oft zitierten Gleichheit der Menschen, mit der es nicht vereinbar war, die offenkundige Tatsache zuzugeben, daß alle Menschen verschieden und ungleich in ihrer Veranlagung sind. Denn zweifellos ist eine ausgesprochen wirtschaftliche Begabung denkbar verschieden von politischen Fähigkeiten. Und gerade aus der Tatsache des Vorhandenseins einer solchen hätte man schon schließen müssen, daß wahrscheinlich nicht auch gleichzeitig ein politisches Talent vorhanden sein wird. Da man diese primitive Erkenntnis nicht gelten ließ, mußte man eine unendliche Reihe von Mißerfolgen in Kauf nehmen.

Der Nationalsozialismus hat dem Begriff der Sozialpolitik einen neuen Inhalt gegeben. Man verstand darunter früher alle jene Maßnahmen, die an sich wohl dazu geeignet sind, den schaffenden Menschen, insbesondere den ärmeren unter ihnen Erleichterungen zu verschaffen. Die Schaffung von Versicherungen und anderen Hilfseinrichtungen, Gesetze gegen übertriebene Ausnutzung der Arbeitskraft sowie alles das, was unter dem Namen der Gewerbehygiene der Verbesserung der Betriebseinrichtung diente, bildete damals den Inhalt dieses weiten Begriffes. Daß es in der vergangenen Zeit trotzdem nicht gelang, mit diesen Mitteln einen entscheidenden Erfolg zu erzielen, lag weniger in der Unzulänglichkeit der einzelnen Maßnahmen als im Fehlen eines Geistes begründet, der ihren Einsatz erst erfolgreich machen kann. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist Sozialpolitik die Sorge dafür, daß jeder schaffende Volksgenosse seinen Platz im Leben der Nation in der körperlichen und geistigen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Gesamtheit gewährleistet. Schon die Tatsache, daß mit dieser Zielsetzung auch auf die geistige Verfassung des Menschen die nötige Rücksicht genommen wird, bedeutet eine Revolution für dieses wichtige Gebiet. Denn erst damit, daß der einzelne das, was ihm an Mühe, aber auch an Erleichterungen entgegentritt, in richtigem Geiste aufnimmt und deshalb mit richtigen Augen betrachtet, beginnt die praktische Auswirkung irgendwelcher sozialpolitischer Taten. Die Förderung dieses Geistes und seine Verwirklichung durch entsprechende Leistungen ist eine unendlich wichtige Aufgabe für die Gliederungen des Ständischen Aufbaues. Dann wird es gelingen, den praktischen Beweis dafür zu liefern, daß die beste Sozialpolitik gleichzeitig die richtigste Wirtschaftspolitik ist, wie umgekehrt eine gute wirtschaftliche Führung die Voraussetzung für jede soziale Leistung darstellt. Denn dort, wo keine Werte geschaffen werden, ist die Frage nach ihrer Verteilung müßig. Große Werte aber werden stets nur dort entstehen, wo auch im richtigen Geiste gemeinsam geschafft wird.

Hervorragend bewährt hat sich die Einsetzung der Treuhänder der Arbeit. Schon aus der Bezeichnung dieser staatlichen Einrichtung geht hervor, daß es sich weder um eine Interessenvertretung von Unternehmern oder Gefolgschaften, noch um eine Fortsetzung der unglücklichen Einrichtung des Schlichters von ehedem handelt. Der Treuhänder der Arbeit ist eine richterliche Instanz in der vollsten Bedeutung des Wortes; er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit jedes Volksgenossen, gleichgültig an welcher Stelle er steht, nach den großen Grundsätzen des neuen Staates eingesetzt und bewertet wird.

Partei, Staat, Volk

Wenn heute auf der ganzen Welt eine Gegenbewegung gegen die liberalistische Unordnung und Zügellosigkeit sich durchzusetzen beginnt, so kann dies als Beweis dafür gelten, daß jene falschen Gedankengänge, die für immer mit der Jahreszahl 1789 verknüpft sind, trotz aller Verschiedenartigkeit der einzelnen Völker doch letzten Endes dieselben Wirkungen hervorgebracht haben. Überall zeigt sich als Endergebnis einer Entwicklung von einem Jahrhundert Auflösung und Zersetzung in Staat, Kultur und Wirtschaft.

Einer der ersten Staaten, die dagegen Front machten, war Italien. Der italienische Faschismus war die Reaktion auf eine Entwicklung, die nur durch eine grundsätzliche neue Ordnung abgestoppt und in ihren Folgen überwunden werden konnte. Diesem Ziele war die korporative Ordnung gewidmet, die der Faschismus vertritt und auch zu verwirklichen sich bemüht. Carta del Lavoro, die Verfassung der Arbeit, vom 21. April 1927 war der große Versuch, ein die ganze Nation verpflichtendes Arbeitsethos für alle Zukunft bindend zu verkünden. Erst im Jahre 1934 war jedoch die Entwicklung so weit gediehen, daß Zahl, Art und Tätigkeitsgebiet der Korporationen gesetzlich festgelegt werden konnten, um damit an die Verwirklichung des Stato corporativo heranzugehen. Es bedarf keiner Begründung, daß jedes Volk seine Ordnung sich selbst entsprechend seiner Lage und seinen Gegebenheiten schaffen muß. Schon daraus geht hervor, daß es auch für den Ständischen Aufbau Deutschlands weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart ein Vorbild geben kann, dessen Kopie die Verwirklichung nationalsozialistischen Wollens sein könnte.

Die NSDAP. ist nach dem Willen des Führers für alle Zeiten der Führerorden der Nation und damit die Trägerin des politischen Willens. Sie hat die hohe Aufgabe, für alle Gebiete unseres Lebens die Zielsetzung zu geben und die Verwirklichung der nationalsozialistischen Grundsätze zu überwachen. Der Staat aber ist die umfassende Organisation der Volksgesamtheit. Die Vollendung jener Ordnung des Volkes selbst, die sich heute in voller Entwicklung zeigt, wird ein weiteres Instrument von größter Wirksamkeit für die politische Führung schaffen. Der Ständische Aufbau wird die Gewähr dafür bieten, daß eine Volks- und Leistungsgemeinschaft entsteht und für alle Zeiten erhalten bleibt, die es gestattet, die gesamte Kraft der Nation in einer Richtung anzusetzen. Am 24. Februar des Jahres 1920, in einer Zeit, in der auf der ganzen Welt Gedanken das Feld beherrschten, die denen einer organischen Ordnung gerade entgegengesetzt waren, lange Jahre bevor die Welt den Begriff des Stato corporativo erfuhr, nahm in München die NSDAP. mit untrüglichem Instinkt für die Zukunft die Forderung nach einer ständischen Ordnung in ihr Programm auf. Damit war der Grundstein gelegt für jenen gewaltigen Bau, der dazu bestimmt ist, ein neues Verhältnis zwischen Staat, Wirtschaft und einzelnen schaffenden Volksgenossen zu verwirklichen, zu jener gewaltigen Klammer, die neben Partei und Staat das deutsche Volk für alle Zeiten zusammenschließen wird, getreu dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz! Jedem das Seine!"

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

48

Agrar- und Siedlungspolitik

Von

Herbert Backe
Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Agrar- und Siedlungspolitik

Von

Herbert Backe

Staatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Das Ziel der nationalsozialistischen Agrarpolitik

Das Ziel der nationalsozialistischen Agrarpolitik unterscheidet sich grundsätzlich von allen agrarpolitischen Zielsetzungen, die aus dem liberalen Zeitgeist geboren wurden. Ebenso wie auf allen anderen Gebieten der Politik und Kultur kannte das liberale Zeitalter auch in der Landwirtschaft nur den einzelnen Betrieb und dessen Streben nach Rentabilität. Dieser einen Forderung mußte sich alles andere unterordnen. Im Gegensatz hierzu geht die Agrarpolitik des Nationalsozialismus davon aus, daß das Bauerntum, wie die Geschichte der Völker durch die Jahrtausende hindurch lehrt, der Blutsquell der Nation ist und aus diesem Grunde unter allen Umständen unversiegbar erhalten werden muß. Des weiteren sieht der Nationalsozialismus in der Landwirtschaft die Grundlage der gesamten Volkswirtschaft. Die Landwirtschaft ist der Teil der Volkswirtschaft, der die Ernährung des Volkes sicherzustellen hat und darüber hinaus das Fundament der Industriewirtschaft bildet. Die Landwirtschaft ist der Kern des Binnenmarktes, der Industrie und Handwerk gleichmäßige und möglichst ausgedehnte Absatzmöglichkeiten für ihre Erzeugnisse sichern soll. Ziel der nationalsozialistischen Agrarwirtschaftspolitik ist in erster Linie also nicht, die Rentabilität der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe sicherzustellen, sondern die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit in die Lage zu versetzen, ihren volkswirtschaftlichen Aufgaben zu entsprechen.

Die Entwicklung von Stadt und Land

Wirft man aus dieser Einstellung heraus einen Blick zurück auf die Entwicklung Deutschlands im Zeichen des Liberalismus in den letzten Jahrzehnten oder im letzten Jahrhundert, so zeigt sich sehr bald, daß die nach nationalsozialistischer Auffassung selbstverständlichen Aufgaben einer deutschen Agrarpolitik nicht genügend beachtet oder sogar weitgehend vernachlässigt wurden. Sehr aufschlußreich ist in dieser Beziehung die Entwicklung der Bevölkerung in Stadt und Land.

In Deutschland lebten:

	auf dem Lande (Gemeinden unter 2000 Einw.) in Mill.	in der Stadt (Gemeinden über 2000 Einw.) in Mill.
1871	26,2	14,8
1880	26,5	18,7
1890	26,2	23,8
1895	26,0	26,2
1910	25,9	39,0
1925	22,2	40,2

Die Aufstellung läßt ein außerordentlich starkes Ansteigen der Stadtbevölkerung erkennen. Während im Jahre 1871 noch fast 12 Millionen Menschen mehr auf dem

Lande wohnen als in der Stadt, halten sich im Jahre 1895 Stadt- und Landbevölkerung bereits die Waage, und im Jahre 1925 ist die Stadtbevölkerung sogar um 18 Millionen größer als die Landbevölkerung. Besonders zu beachten ist aber die Tatsache, daß diese Entwicklung nicht nur durch ein ständiges Steigen der Stadtbevölkerung entstanden ist, sondern daß gleichzeitig die Landbevölkerung vom Jahre 1880 ab in Deutschland ständig zurückging. Sie hat sich seit 1871 um 4 Millionen Menschen vermindert. Die Städte haben also nicht nur den Bevölkerungszuwachs aufgenommen, der auf dem Land infolge der unzulänglichen Agrarpolitik keine Lebensmöglichkeiten fand, sondern sie haben darüber hinaus 4 Millionen Menschen vom Land abgesogen. Diesem Rückgang der Landbevölkerung steht auf der anderen Seite das besonders starke Ansteigen der Großstadtbevölkerung gegenüber. Die deutschen Großstädte umfaßten im Jahre 1871 nur 1,9 Millionen oder 4,6 v. H. des deutschen Volkes. 1914 wohnten bereits 15,6 Millionen oder 23,1 v. H. in Großstädten und 1925 waren es 16,7 Millionen oder 26,7 v. H.

Volkstod in der Großstadt

Die volle Bedeutung dieser Entwicklung für den Bestand des deutschen Volkes erkennt man aber erst dann, wenn man sich den Einfluß des Großstadtlebens auf die Lebensfähigkeit des deutschen Blutes klarmacht. Eine Stadt wie Berlin ist beispielsweise nicht in der Lage, ohne ständige Zuwanderung vom Lande seine Bevölkerungszahl zu erhalten. Man hat vor Übernahme der Macht durch den Nationalsozialismus berechnet, daß Berlin, wenn man die Zuwanderung vom Lande restlos absperren könnte, in fünf Generationen derart zusammenschmelzen würde, daß von den derzeitigen 4 Millionen Einwohnern nur noch knapp 100 000 Nachkommen da wären. Die Entwicklung Berlins würde sich etwa folgendermaßen gestalten:

heute	4	Millionen	Einwohner
1960	3	"	"
1990	1½	"	"
2020	½	"	"
und im Jahre			
2050	90 000	Einwohner	

Das ist die Auswirkung der Tatsache, daß Berlin einen bereinigten Geburtenfehlbetrag von 57 v. H. hatte. Während 1930 im Reichsdurchschnitt 1 Kind auf jede 10. Frau kam, entfiel in Berlin im Jahre 1930 auf jede 22. Frau 1 Kind. Im Durchschnitt war bei den deutschen Großstädten ein Geburtenfehlbetrag von 42 v. H. zu verzeichnen. Unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Bewegung haben allerdings die Geburten auch in den Großstädten erheblich zugenommen. Die Bestandserhaltungsziffer ist aber trotzdem noch lange nicht erreicht. Die Großstädte hatten auch nach den verhältnismäßig günstigen Ergebnissen des Jahres 1934 noch ein Geburtendefizit von rund 40 v. H. ihres Bestandserhaltungssolls.[1])

Tatsache ist jedenfalls, daß mit der Verstädterung des deutschen Volkes die Geburtenzahl erheblich sank. Auf 1000 verheiratete Frauen im gebärfähigen Alter kamen im Durchschnitt der Jahre

1880 bis 1881	307	Geburten
1900 bis 1901	286	"
1910 bis 1911	227	"
1930	118	"
1932	101	"
1933	etwa 100	"

[1]) Friedrich Burgdörfer, „Bevölkerungsentwicklung im Dritten Reich", Seite 47.

Das Bauerntum als Lebensquell

Trennt man die landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung voneinander, so zeigt die landwirtschaftliche Bevölkerung ein erhebliches Überwiegen der Geburtenzahl. Im Jahre 1925 kamen auf 1000 verheiratete Männer unter 50 Jahren an ehelich Lebendgeborenen

in	bei der ländl. Bevölk.	bei der nichtländl. Bevölk.
Preußen	251,8	131,6
Bayern	211,6	141,1

Eine wie starke Bedeutung das Bauerntum für die Volkskraft hat, zeigt sich noch klarer an der Entwicklung deutscher Volksgruppen, die sich als Bauern im Osten und Südosten Europas in den letzten Jahrhunderten angesiedelt haben. Dieses Bauerntum, das nicht unter der Landflucht zu leiden hatte, hat seinen Bestand nicht nur erhalten, sondern sogar stark vermehrt. Die Zahl der Wolgadeutschen stieg zum Beispiel wie folgt:

1775	23 000
1798	38 000
1910	550 000
1914	600 000

Ähnlich verlief die Entwicklung bei den schwäbischen Bauern im Banat. Während im Jahre 1800 im Banat 70 000 Schwaben gezählt wurden, belief sich ihre Zahl um 1900 auf rund 500 000.

Landflucht

Tatsächlich wäre auch die Entwicklung der deutschen Großstädte nicht möglich gewesen, wenn nicht ein großer Menschenzustrom vom Land zu verzeichnen gewesen wäre. Nach Berechnungen von Burgdörffer und Geheimrat Ponfick hat der deutsche Osten in der Zeit von 1840 bis 1910 über 3½ Millionen Menschen abgegeben. In runden Zahlen lieferten von ihrem Geburtenüberschuß die Provinzen

Ostpreußen	730 000	Personen
Westpreußen	600 000	"
Pommern	750 000	"
Posen	880 000	"
Schlesien	675 000	"

Zustrom fremden Bluts

Volkspolitisch verschlimmert wurde diese Absaugung der Menschen vom Land in die Großstädte außerdem dadurch, daß schließlich auf dem Land nicht mehr genügend Arbeitskräfte zur Verfügung standen, um die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten. Dies hatte zur Folge, daß in steigendem Maße landwirtschaftliche Arbeitskräfte fremden Blutes aus dem Ausland hereingeholt wurden. Vor dem Krieg wurden jährlich rund 400 000 ausländische Wanderarbeiter in Deutschland beschäftigt. Die Anwesenheit dieser Wanderarbeiter und vor allem die Tatsache, daß sie nach Beendigung der wichtigsten Erntearbeiten nicht wieder restlos in ihre Heimat zurückkehrten, wurde in zunehmendem Maße zu einer Gefahr für die Erhaltung des deutschen Blutes.

Insgesamt ergibt sich, daß *in den letzten Jahrzehnten der Bedeutung des Bauerntums als Blutsquell des deutschen Volkes in keiner Weise Rechnung getragen wurde.* Die Entwicklung lief vielmehr in einer blutsmäßig und volkspolitisch höchst bedenklichen Richtung. Es war höchste Zeit, daß eine Agrarpolitik eingeleitet wurde, die es sich wie der Nationalsozialismus zur Aufgabe gemacht hat, das Bauerntum um seiner blutsmäßigen Bedeutung für das Volk willen zu hegen und zu pflegen.

Abhängigkeit vom Ausland

Nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Staatspolitik war aber nicht nur vom blutsmäßigen Standpunkt aus die Gesamtentwicklung unseres Volkes sehr gefahrdrohend geworden; auch die wirtschaftliche Entwicklungslinie der letzten Jahrzehnte entsprach trotz ihres äußeren Glanzes nicht den Erfordernissen einer Politik, die den Lebensbedürfnissen des Volkes Rechnung trägt. Die deutsche Wirtschaft hatte sich in der Vorkriegszeit allmählich derart in die Weltwirtschaft verstrickt, daß sie in einem ungesunden und gefährlichen Maß von ihr abhängig geworden war. In besonderem Maße gilt dies für die Ernährungswirtschaft. Deutschland wurde in der Nahrungsmittelversorgung immer abhängiger von der Einfuhr.

Dies zeigen die folgenden Zahlen:

Jahrfünft-Durchschnitt	Einfuhr von Lebensmitteln einschl. lebender Tiere	Einfuhrüberschuß von Lebensmitteln einschl. lebender Tiere
	in Mill. RM	
1873/77	1 287,8	590,0
1880/84	1 012,0	862,0
1890/94	1 433,6	1 009,7
1900/04	1 907,7	1 421,7
1909/13	2 856,1	2 041,3

Die Abhängigkeit der deutschen Nahrungsmittelversorgung war in Wirklichkeit noch stärker, als dies das Wachstum des Lebensmitteleinfuhrüberschusses in den genannten Jahrzehnten erkennen läßt, denn der deutsche Viehbestand wurde in steigendem Maße mit ausländischem Futter ernährt. Im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 war ein Einfuhrüberschuß von nahezu 7 Millionen Tonnen Futtermittel im Werte von 1 Milliarde Mark zu verzeichnen. Davon entfielen

auf Gerste	3,3	Millionen Tonnen
auf Mais	0,9	„ „
auf Hafer	0,15	„ „
auf Kleie und ähnliche Futtermittel	1,9	„ „
auf Ölkuchen	0,5	„ „

Diese starke Futtermitteleinfuhr machte aber nicht nur die deutsche Viehwirtschaft vom Ausland abhängig, sondern darüber hinaus auch die Erträge des Ackerbaues, weil die Erzeugung von Mist im Viehstall und damit die Summe des natürlichen Düngers für den deutschen Acker mehr und mehr von dem Umfang der Futtermitteleinfuhr bestimmt wurde. Hinzu kam, daß der deutsche Ackerbau durch die Anwendung des überseeischen Chile-Salpeters an sich schon in einer starken Abhängigkeit von der Weltwirtschaft war.

Verlust von Produktionszweigen

Man ließ es auch gewähren, daß zum Schaden der Gesamtversorgung des deutschen Volkes aus eigener Kraft ganze Produktionszweige der deutschen Landwirtschaft dem liberalen Gesetz der internationalen Arbeitsteilung entsprechend über die Grenzen hinaus in entfernte Teile der Welt wanderten. Besonders kennzeichnend ist hierfür die Entwicklung der deutschen Schafhaltung. Deutschland war einst nicht nur in der Lage, seinen Bedarf an Wolle aus eigener Erzeugung vollständig selbst zu decken, sondern führte darüber hinaus erhebliche Mengen von Wolle aus. Infolge der

Verflechtung mit der Weltwirtschaft ging der Schafbestand aber ständig zurück. Er nahm folgende Entwicklung:

	(in Millionen)	
1860	28,0	Schafe
1873	24,9	„
1883	19,2	„
1892	13,6	„
1900	9,7	„
1907	7,7	„
1912	5,8	„
1913	5,5	„
1913 (neues Reichsgebiet)	5,0	„
1930	3,5	„

Schließlich reichte die deutsche Wollerzeugung nur noch aus, um etwa 8 v. H. des deutschen Wollbedarfs zu decken.

Eine ähnliche Entwicklung haben wir bei verschiedenen Zweigen des Pflanzenbaues zu verzeichnen. Der Anbau von Raps und Rübsen, von Flachs und von Hülsenfrüchten ging immer mehr zurück und wurde in immer größeren Teilen des Reichs ganz aufgegeben, weil der Weltmarkt diese Erzeugnisse viel billiger lieferte. Daß durch das Aufgeben dieser Erzeugungszweige die Fett- und Eiweißversorgung Deutschlands in immer größere Abhängigkeit vom Ausland kam, wurde nicht beachtet. Als Beispiel sei nur darauf hingewiesen, daß die Anbaufläche für Erbsen, Bohnen, Wicken, Gemenge und Mischfutter von 1 092 000 ha im Jahre 1893 auf etwa 600 000 ha im Jahre 1930 zurückging. Die Anbaufläche der Lupinen sank von 402 000 ha im Jahre 1883 auf 149 000 ha im Jahre 1930. Die Handelsgewächse (Raps, Flachs, Tabak, Hopfen usw.) umfaßten 1883 eine Anbaufläche von 352 000 ha und im Jahre 1930 nur noch 62 000 ha.

Die Folgen im Weltkrieg

Die Folgen dieser wachsenden internationalen Abhängigkeit unserer Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft haben wir im Weltkrieg mit furchtbarer Eindringlichkeit erleben müssen. Rund 765 000 Deutsche sind an den Folgen der Feindbundblockade Hungers gestorben. Die deutsche Landwirtschaft erwies sich infolge der jahrzehntelang falschen liberalen Grundhaltung auf agrarpolitischem Gebiet außerstande, die Nahrungsmittelversorgung des Volkes in einigermaßen befriedigendem Umfang sicherzustellen. Infolge des Wegfalls der vor dem Krieg jährlich eingeführten 6 bis 7 Mill. t Kraftfuttermittel ging die Erzeugung von Fett und Eiweiß in verhängnisvoller Weise zurück. Hinzu kam, daß es noch während des Krieges bzw. besonders im Anfang vollständig an der erforderlichen Führung und Organisation fehlte, um das Erforderliche aus dem deutschen Boden herauszuholen und die vorhandenen Vorräte haushälterisch zu bewirtschaften. Es sei nur an den verhängnisvollen Schweinemord im Jahre 1915 erinnert, der unsere ganze Ernährungswirtschaft in Unordnung brachte und von vornherein das Durchhalten in ernährungswirtschaftlicher Hinsicht außerordentlich erschwerte, wenn nicht von vornherein unmöglich machte. Man mordete Millionen von Schweinen, um angeblich die Kartoffeln für die menschliche Ernährung zu retten, und erreichte damit, daß schließlich riesige Mengen von Kartoffeln unverwertet verfaulten. Das Loch im Schweinebestand war aber nun einmal da und konnte nicht wieder aufgefüllt werden. Zur Deckung des Fleischbedarfs mußte infolgedessen verstärkt auf den Rindvieh- und sogar Milchkuhbestand zurückgegriffen werden. Dadurch wurde wieder die Milcherzeugung geschädigt. So kam es, daß beispielsweise die Milchzufuhr nach Berlin, die vor dem Krieg etwa

900 000 Liter täglich ausmachte, 1918 auf rund 300 000 Liter zusammengeschrumpft war. Deutschland wurde schließlich nicht durch die feindlichen Waffen, sondern durch den Mangel an Nahrungsmitteln auf die Knie gezwungen. Wir brachen an den Folgen falscher Agrarpolitik und der durch sie entstandenen verhängnisvollen Abhängigkeit in der Nahrungs- und Futtermittelversorgung vom Ausland zusammen.

Kein Wandel in der Nachkriegszeit

Trotz dieser ernsten Erfahrungen des Weltkrieges brachte jedoch auch die Nachkriegszeit keinen Wandel in der Agrarpolitik. Man ließ Verstädterung und damit Geburtenrückgang weiter zunehmen und tat auf der anderen Seite auch nichts, um Deutschland in der Nahrungsmittelversorgung unabhängiger vom Ausland zu machen. Die Zahl der Lebendgeborenen ging immer weiter zurück. Sie betrug auf 1000 Frauen berechnet

1913	116,5
1928	71,1
1929	68,7
1930	67,3
1931	62,0
1932	59,2
1933	58,9

Die Fruchtbarkeit des deutschen Volkes war demnach 1933 etwa nur noch halb so groß wie im Jahre 1913. In den Landgemeinden war die Zahl der Lebendgeborenen allerdings immer noch verhältnismäßig hoch. Sie betrug im Jahre 1933 auf 1000 der Bevölkerung bei den Landgemeinden 18, bei den Stadtgemeinden 14½ und bei den Großstädten rund 11 Lebendgeborene.

Verelendung der deutschen Landwirtschaft

Es geschah jedoch nichts, um die in der Landbevölkerung noch vorhandenen Volkskräfte zu erhalten. Man ließ im Gegenteil das Land immer mehr verelenden. Landwirtschaftliche Erzeugnisse strömten aus dem Ausland in nahezu ungehindertem Umfang hinein. Der Einfuhrüberschuß an Nahrungs- und Futtermitteln wuchs in der Nachkriegszeit von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1929 belief er sich auf 4,4 Milliarden RM. Zählt man auch noch die eingeführten landwirtschaftlichen Rohstoffe dazu, so wurden im Jahre 1929 für rund 7 Milliarden RM landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt. Der Grad der Abhängigkeit der deutschen Nahrungsmittelversorgung vom Ausland hat sich also in der Nachkriegszeit nicht verringert, sondern vergrößert. Dieser meist zu Schleuderpreisen hereinkommenden Einfuhr landwirtschaftlichen Erzeugnisse war die deutsche Landwirtschaft nicht gewachsen. Der Erfolg war eine von Jahr zu Jahr steigende Verschuldung der Landwirtschaft, die sich schließlich in einer Lawine von Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Grundstücke auswirkte. Die erfaßte Verschuldung der Landwirtschaft nahm etwa folgenden Verlauf:

Dezember	1924	2000	Mill.	RM
„	1925	3323	„	„
„	1926	4277	„	„
„	1927	5685	„	„
„	1928	6831	„	„
„	1929	7342	„	„
„	1930	7791	„	„

Die Gesamtverschuldung wurde Ende 1930 auf rund 11½ Milliarden RM geschätzt. In den folgenden Jahren stieg die Verschuldung weiter, so daß Ende des Jahres 1932 mit einer Verschuldung von etwa 13 Milliarden gerechnet werden kann. Dementsprechend beliefen sich die Zinsverpflichtungen der deutschen Landwirtschaft auf reichlich 1 Milliarde RM gegenüber 750 Millionen RM vor dem Krieg.

Die Erfüllung dieser Zinsverpflichtungen wurde immer unmöglicher, da die Verkaufserlöse der Landwirtschaft infolge der ungezügelten Einfuhr und des Rückgangs der Kaufkraft, der durch die allgemeine Wirtschaftskrise bedingt war, mehr und mehr zusammenschrumpften. Die Verkaufserlöse der Landwirtschaft betrugen

im Wirtschaftsjahr	1928/29	10,2	Milliarden	RM
„ „	1929/30	9,8	„	„
„ „	1930/31	8,6	„	„
„ „	1931/32	7,4	„	„
„ „	1932/33	6,4	„	„

Da zu allem Unglück das Bauerntum auch nicht über ein Recht verfügte, das seiner Eigenart entsprechend gestaltet war, ergab sich aus diesem ständigen Sinken der Einnahmen und dem Anwachsen der Zinsverpflichtungen die unerträgliche Konsequenz einer ständig wachsenden Zahl der Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Sie betrug:

	Anzahl	Fläche in ha
1924/26	4 282	37 754
1927/29	7 900	200 110
1930/32	17 157	462 485

Das Ergebnis des liberalen Zeitalters

Insgesamt kam so eine landwirtschaftliche Nutzfläche zur Zwangsversteigerung, die etwa dem Umfang des Landes Thüringen entsprach. Das Bauerntum wurde nicht nur wie in der Vorkriegszeit durch die Saugpumpe Großstadt in Form der Landflucht mehr und mehr geschwächt, sondern auch unmittelbar unter dem Einfluß des Liberalismus zerstört. Die Blutsquelle des deutschen Volkes, das letzte Aktivum unserer Volkskraft war in der Gefahr, allmählich völlig vernichtet zu werden. Das ist das Ergebnis des liberalen Zeitalters auf dem Gebiet der Agrar- und Siedlungspolitik: Versiegende Volkskraft und wachsende wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland. Das war die Folge des ständigen Strebens nach der Rentabilität des einzelnen Betriebes und die Folge davon, daß die Bedürfnisse des Volkes, die nach nationalsozialistischer Auffassung allein maßgebend sein müssen, vergessen oder nicht beachtet wurden. Nur wenn man sich all das vor Augen hält, kann man die nationalsozialistische Agrar- und Siedlungspolitik verstehen und wird begreifen, daß die nationalsozialistische Revolution ebenso wie auf allen anderen Gebieten auch in der Agrar- und Siedlungspolitik nicht nur die Liquidierung des Weimarer Reichs, sondern der entscheidende Wendepunkt am Ende einer jahrhundertelangen Entwicklung ist.

Die neuen Maßstäbe und Grundsätze

Ziel der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik kann nur sein: Sicherung des Lebens des deutschen Volkes und seiner Zukunft. Es ist durch die nationalsozialistische Weltanschauung ohne weiteres gestellt und bedarf an dieser Stelle keiner näheren Begründung. Nach ihm haben sich nicht nur die großen Wirtschaftsgrundsätze und die auf diesen beruhenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen, sondern das gesamte wirtschaftliche Leben auszurichten.

Steht im Mittelpunkt aller wirtschaftlichen Tätigkeit das Volk, so können die neuen Wirtschaftsgrundsätze nur gefunden werden bei einem Rückbesinnen auf die natürlichen Grundlagen der völkischen Lebensgemeinschaft. Diese sind der Boden, der den Lebensraum des Volkes darstellt, und die unerschöpfliche einsatzbereite Arbeitskraft der auf diesem Boden lebenden Menschen. Auch das Kapital führt letzen Endes auf beide zurück; aus einer zum Selbstzweck erhobenen Herrscherin muß es wieder zur Dienerin der völkischen Gemeinschaft gemacht werden, wie es ihm als einem Produkt der eigentlichen Lebens- und Produktionskräfte allein zukommt. Hiermit berührt sich eine weitere Umschaltung des wirtschaftlichen Denkens. Das wirtschaftliche System, das auf der Herrschaft des Kapitals beruhte, führte unter Zerbrechung der naturgegebenen Lebensgrundlagen und organischen Zusammenhänge in die Weite, es verströmte die wirtschaftlichen, aber auch die völkischen Lebenskräfte in einer chaotischen Weltwirtschaft; die neue Wirtschaftsauffassung muß aus der Tiefe der eigenen völkischen Kräfte, also der Kräfte des Bodens und der menschlichen Arbeit, schöpfen. Statt wurzel- und beziehungsloser Rentabilität muß die produktive Leistung für die Gemeinschaft und damit für jedes Glied der Gemeinschaft wieder zu ihrem Vorrange kommen.

Welche Grundsätze müssen hiernach in der Wirtschaft zum Durchbruch gelangen und Richtlinien der zu treffenden Maßnahmen sein?

Stetigkeit (Stabilität)

Sicherung der Lebensgrundlage für das Volk wie für den einzelnen muß erstrebt und geschaffen werden. Im Hinblick auf das fest umrissene Ziel der wirtschaftlichen Tätigkeit, das Leben des Volkes zu sichern, bedeutet dies an erster Stelle: Sicherung der Bedarfsdeckung der völkischen Lebensgemeinschaft durch Einsatz aller wertvollen in diesem Volke ruhenden Kräfte je nach ihrer Leistungsfähigkeit. Gegenüber dem einzelnen verheißt der Grundsatz Sicherung seiner Existenz und Schutz seines Lebens und seiner Arbeitskraft, allerdings gegen die unbedingte und opferfreudige Bereitwilligkeit, sich für das Wohl der Gesamtheit einzusetzen. Sicherung bedeutet allgemein die menschenmögliche Ausschaltung von Gefahren, zerstörenden Schwankungen und willkürlichen, das Leben des Volkes oder des einzelnen gefährdenden Eingriffen und Einflüssen.

Gebundenheit (Ordnung)

Diese Sicherheit (Stabilität) kann nur durch eine staatlicherseits gesetzte völkische Lebensordnung gewährt werden, d. h. durch eine bewußte Gestaltung des völkischen Wirtschaftslebens. Die vergangene Entwicklung hat es gezeigt, daß ohne eine solche Ordnung die Werte, auf deren Erhaltung und Stärkung alles ankommt, der Vernichtung anheimfallen. Warum soll das im wirtschaftlichen Bereiche eines Volkes denn auch anders sein als im politischen? Warum soll das Volk im wirtschaftlichen Sektor seines Lebens einer autoritären regelnden Rechtsordnung entraten können oder gar müssen, die es für andere Bereiche seines Gemeinschaftslebens anerkanntermaßen braucht!? Der Nationalsozialismus bringt eine schrittweise Umstellung auf die lebensgesetzliche Grundlage unseres Volkes. Es ist bereits gesagt, welche Umwandlung in der ganzen Zielsetzung des Wirtschaftens und im Wirtschaftsdenken diese Tatsache fordert. Damit ergibt sich auch die Notwendigkeit einer der neuen Zielsetzung entsprechenden Rechtsordnung. Die Umstellung mit ihren Auswirkungen muß verlangt werden. Es kann niemals Aufgabe des nationalsozialistischen Staates sein, diejenigen Wirtschafts- und Rechtsformen zu behüten und unverändert zu erhalten, die aus einer anderen, nunmehr abgelösten Weltanschauung entstanden sind und der neuen Lebensgrundlage und den Lebensgesetzen des Volkes nicht entsprechen.

In der praktischen Auswirkung muß dies in erster Linie mit sich bringen, daß das Prinzip des ungehemmten, zügellosen Eigennutzes sein Ende gefunden hat. Sicherung des einzelnen durch Sicherung der Gemeinschaft hat der maßgebende Gesichtspunkt

für die Wirtschaft und für die wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Staates zu sein, nicht umgekehrt der Vorrang des einzelnen Interesses mit dem (inzwischen widerlegten) Wahne eines harmonischen Ausgleichs dieser gesamten Einzelinteressen. Bindung und Einordnung in die Gemeinschaft statt Freiheit, Willkür und wirtschaftlicher Herrschaftsmacht des einzelnen ist, kurz gefaßt, die Forderung der neuen Zeit, die nach dem nationalsozialistischen Programm lautet: Gemeinnutz vor Eigennutz. Bindung und Einordnung sowie die Bereitschaft dazu sind allein in der Lage, zu einer zusammenfassenden Gesamtschau aller Lebensverhältnisse, zu Zukunftsbetrachtungen und zum Arbeiten auf lange Sicht zu führen, während das liberalistisch-kapitalistische System mit einem gewissen Fatalismus in jeden neuen Tag hineingehen mußte und sich gegen die unvorhergesehenen Wechselfälle und Ausschläge allenfalls durch irgendwelche Behelfsmittel sichern konnte.

Die Abkehr von dem Grundsatz und Antrieb des hemmungslosen Eigennutzes erfordert eine bestimmte gesetzliche Ordnung, die das gesetzte Ziel des Wirtschaftens gewährleistet, eine Regelung der in der völkischen Lebensgemeinschaft wirkenden wirtschaftlichen Kräfte in ihrem Verhältnis zueinander und zum Leben der Gemeinschaft überhaupt. Sicherung des einzelnen und Sicherung der Gemeinschaft, Schutz der natürlichen Grundlagen der Lebensgemeinschaft, des Bodens und der Arbeitskraft haben Leitgedanken dieser Ordnung zu sein. Unvereinbar mit ihr ist jedenfalls das wilde, ungehemmte Rentabilitätsstreben, der ungezügelte, ständig wechselnde (labile) Ausgleich im Wirtschaftsleben, das ungeregelte Spiel des Zufalls und das freie Walten individueller Gewissenlosigkeit. Nicht ziellose, überschäumende wirtschaftliche Tätigkeit um ihrer selbst willen, sondern zielbewußte stetige Bedarfsdeckung der völkischen Lebensgemeinschaft hat eine solche Ordnung zu sichern. Damit rücken das Volk und alle Mitglieder desselben wieder in den Mittelpunkt der volkswirtschaftlichen Erwägungen und der wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Primat des Menschen vor dem Primat der Rentabilität, vor dem Primat der Wirtschaft als einer Einrichtung an sich, wird damit aufgestellt. Mit anderen Worten, die Wirtschaft hat sich der Politik, der Gesamtordnung des völkischen Lebens zu beugen, nicht die Politik der Wirtschaft, wie es der Liberalismus verlangte.

Gerechtigkeit

Die lebensgesetzliche Ordnung im wirtschaftlichen Bereiche hat auf das stärkste dem Prinzip der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, was sich ohne weiteres schon aus dem Gedanken der völkischen Gemeinschaft und aus dem Leistungsprinzip ergibt. Sie ist berufen, endlich das Problem des gerechten Preises und des gerechten Lohnes für produktive Arbeit aus dem Bereich jahrhundertelanger theoretischer und philosophischer Erörterungen in die praktische Wirklichkeit zu überführen. Der Gerechtigkeitsgedanke als sittliches Postulat wird gerade auf dem Gebiet der Wirtschaft ein Prüfstein für die Bewährung der nationalsozialistischen Weltanschauung und die neuen Wirtschaftsgrundsätze sein.

Verwurzelung (Eigenständigkeit)

Die Rückbesinnung auf die natürlichen — wirtschaftlichen wie kulturellen — Grundlagen der völkischen Lebensgemeinschaft bedeutet in den verschiedensten Beziehungen die Wiederverwurzelung dieser Gemeinschaft im eigenen Raum. Um das Leben und den Bestand des Volkes gegenüber seiner Umwelt zu sichern, muß es das Schwergewicht seiner wirtschaftlichen Tätigkeit wieder in seinen eigenen Herrschaftsbereich verlegen. In erster Linie macht dies die unbedingte Sicherung der Nahrungsgrundlage und Nahrungsfreiheit unerläßlich, da sie die Voraussetzung für jede unabhängige und starke Politik überhaupt ist. Eine gewisse Verlagerung des ganzen Wirtschaftsaufbaues von der internationalen Basis des Welthandels auf die eigenen Wirtschaftskräfte im Lande und damit auf die Landwirtschaft ist unausbleiblich, nicht nur, weil der Landwirtschaft bei der Sicherung der Nahrungsfreiheit die entscheidende

Rolle zukommt, sondern letzten Endes, weil die weltwirtschaftlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten zu einem wesentlichen Teil fortgefallen sind. Im übrigen wird und muß eine beständige (stabile) Volksordnung notwendig danach trachten, in ihrem eigenen Bereich wenigstens in der Hauptsache eine gewisse Ausgeglichenheit zu finden.

Die nationalsozialistische Agrarpolitik

Es ist kein Zufall, daß bei der nationalsozialistischen Agrarpolitik das neue Wirtschaftsprinzip am schnellsten, radikalsten und umfassendsten in die Tat umgesetzt worden ist. Adolf Hitler hat sich von Anfang an von der Erkenntnis leiten lassen, daß das Dritte Reich ein Bauernreich sein oder überhaupt nicht sein werde, und der Reichsbauernführer Darré hat in seinen Werken klar und unwiderlegt die Bedeutung des Bauerntums als Lebensquell des deutschen Volkes sowohl in biologischer wie kultureller Beziehung herausgestellt. Die Erkenntnis dieser Zusammenhänge zwischen dem Bauern und unserem gesamten völkischen Leben ist inzwischen auch in weiteste Volkskreise gedrungen, die solchen Gedankengängen und der Landwirtschaft überhaupt ferner standen. Ohne eine Sicherung des Bauerntums muß alles Ringen um die völkische Wiedergeburt und Wiedererhebung des deutschen Volkes in kurzer Zeit scheitern. Das Bauerntum hat die Aufgabe, die Nahrungsfreiheit und damit die politische Unabhängigkeit und Stärke im ganzen gegenüber der Umwelt zu sichern.

Sicherung der Lebensgrundlage des deutschen Bauern war daher eine der vordringlichsten Aufgaben, die die Regierung der nationalsozialistischen Revolution vorfand und zu bewältigen hatte. Eine Aufgabe, bei der zum erstenmal die neuen Wirtschaftsprinzipien zur Anwendung kommen mußten. Nach ihnen ist dann auch vorgegangen worden. Kein Zweig der deutschen Wirtschaft war wohl auch so reif und geeignet, diese Prinzipien in einem unerhört kurzen Zeitmaß in die Wirklichkeit umzusetzen, wie die Landwirtschaft, das Bauerntum. Der Bauer wurzelt mit seinem Blute, mit seiner Sippe von Generation zu Generation in dem unbeweglichen, unvermehrbaren und unzerstörbaren Boden. Weil dieser Boden die Grundlage des Bauerntums ist, deshalb mußte zwangsläufig eine Politik, die dieses Bauerntum als Lebensquell des Volkes bejaht, zu der Ablösung des liberalen Prinzips der Beweglichkeit durch das Prinzip der Stetigkeit und Ordnung führen, deshalb mußte der bis dahin ausschlaggebende Mensch der Beweglichkeit — der Händler — dem für die Zukunft ausschlaggebenden Typus des Bauern weichen.

Die Landwirtschaft, der Bauer, verkörpert in seiner Person und seinem Arbeitskreis diejenigen Wirtschaftsprinzipien, die sich aus der nationalsozialistischen Weltanschauung und der Erkenntnis der Auswirkungen des liberalen Zeitalters ergeben. Der Ablehnung dieses Zeitalters durch den Nationalsozialismus, der zwangsläufigen stofflichen und wirtschaftlichen Verlagerung des Schwergewichts unserer Wirtschaft von der Außen- (Welt-) Wirtschaft auf die Binnenwirtschaft entspricht der Übergang der Führung vom Händler zum Bauern. Unter dem Gesichtspunkt der Ablösung des beweglichen, zügellosen, ungebundenen Wirtschaftsprinzips durch das stetige, verwurzelte Prinzip, der Ablösung des Primats des liberalistischen Händlers durch den Typ und die Gesinnung des Bauern, werden erst die agrarpolitischen und agrarwirtschaftlichen Gesetze der nationalsozialistischen Regierung verständlich und in ihrer allgemein politischen Bedeutung erkenntlich. Führung des Bauern also nicht im Sinne von Beherrschung und Hintansetzung der übrigen Wirtschaftsbereiche, sondern im Sinne des Primats eines Typus und einer bestimmenden Gesinnung im Leben des Volkes. Der Bauer muß ebenso zum Träger und Vorkämpfer der neuen Wirtschaftsgesinnung werden, wie im liberalen Zeitalter Handel und Industrie das geistige Gesicht der Wirtschaft und ihre Gesinnung bestimmten. Der hierin liegende Anspruch ist nicht Machtanspruch und nicht die Forderung eines mächtigen Interessentenkreises, sondern einfach die aus Erkenntnis gewonnene Feststellung einer dem Bauerntum gegenüber der Gesamtheit obliegenden Aufgabe.

Die nationalsozialistische Agrargesetzgebung

Die neue Agrarpolitik und Agrargesetzgebung umfaßt im wesentlichen zwei Gruppen gesetzgeberischer Maßnahmen, einmal diejenigen, die der Erhaltung und Neubildung deutschen Bauerntums, zum anderen, die einer Ordnung des agrarwirtschaftlichen Bereichs dienen.

Ausgangspunkt für alle Maßnahmen zur Erhaltung und Neubildung des Bauerntums ist dessen biologische und rassische Bedeutung für unser Volk. Vom Blute her müssen sie in erster Linie verstanden werden. Der Bauer ist uns der Blutsträger, dessen rassische, geistige und wirtschaftliche Situation von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung und Erneuerung unserer Art ist. Ihn in dieser Aufgabe zu sichern und geistig wieder zu den Wurzeln seines Seins zurückzuführen, mußte im Vordergrund aller Überlegungen bei der Neugestaltung der Verhältnisse am deutschen Boden stehen.

Diesem Ziel dient das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933.

1. Das Reichserbhofgesetz

Grundgedanken des Reichserbhofgesetzes

Seine Grundgedanken sind nach den Worten des Gesetzgebers folgende:

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten. Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet."

Unbedingte Sicherung des rassisch einwandfreien und ehrbaren Bauern und seiner Sippe auf dem angestammten Hofe und Schaffung und Erhaltung möglichst vieler lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe ist danach das Ziel des Gesetzes. Der Bauer muß wieder im ungestörten, unantastbaren Besitz seiner heimatlichen Scholle schaffen und seinen rassischen und wirtschaftlichen Aufgaben dienen und nachkommen können. Das Reichserbhofgesetz beseitigt von Grund auf die Schäden und Einflüsse, die einer solchen Sicherung des bäuerlichen Lebens und der bäuerlichen Aufgabe nach der bisher für den bäuerlichen Boden geltenden Rechtsordnung entgegenstanden. Nur wer deutschen Blutes, deutscher Staatsangehörigkeit, ehrbar und fähig ist, kann Bauer sein und darf sich Bauer nennen. Das Gesetz macht der Freizügigkeit auf bäuerlichem Boden ein Ende, die es bisher gestattete, die Scholle, den Hof beliebig zu veräußern, zu zerstören, zu zerteilen und verkommen zu lassen, ja über das Hypotheken- und Wertpapierrecht zu einer beweglichen Ware zu gestalten. Es verhindert aber auch die Zusammenlegung und Beseitigung von Bauernhöfen. In dem von Natur unbeweglichen Boden, einer der Hauptgrundlagen der völkischen Lebensgemeinschaft, wird der Bauer wieder mit seiner Sippe auf die Dauer verwurzelt. Der Boden kann nicht mehr zum Pfand des Leihkapitals werden, noch kann irgendein Gläubiger die Sippe vom Hofe vertreiben. Die ungeheure Tragweite und Bedeutung dieser Regelung im Hinblick auf das gesteckte Ziel liegt auf der Hand. Mit Mißernten, Naturkatastrophen u. ä. muß ein Bauer allerdings in gewissem Umfange rechnen. Nicht solche Schicksalsschläge jedoch, letztlich auch nicht schlechte und unsichere Preise des überwundenen liberalistischen Systems oder die überhöhten Zinsen an sich vertrieben den Bauer von Haus und Hof, entwurzelten ihn und verschlugen ihn in die Heimatlosigkeit, sondern eine Rechtsordnung, die es erlaubte, mit Hilfe eines aus artfremdem Rechte geschöpften Rechtstitels die Bauerngeschlechter von ihrer Scholle zu vertreiben. Wollte man diese Möglichkeit beseitigen, so konnte man sich nicht mit der — zweifellos ebenfalls erforderlichen — menschenmöglichen Sicherung der wirt-

schaftlichen Verhältnisse des Bauern begnügen, sondern mußte die zerstörenden rechtlichen Mittel ausrotten. Diesen Schritt hat das Reichserbhofgesetz gemacht. Es wehrt darüber hinaus endlich der immer wiederkehrenden Verschuldung und Überschuldung der Bauernhöfe, die in der Hauptsache in dem freien Grundstücksverkauf, insbesondere aber in der Erbauseinandersetzung beim Vorhandensein mehrerer Erben ihren Grund hatten. Einer erhält als Nachfolger des Bauern und Anerbe den Hof; die übrigen Erben werden nicht entrechtet, ihre Ansprüche werden aber auf das einzig vernünftige und mit der Erhaltung des Hofes vereinbare Maß zurückgeführt, nämlich auf die wirklichen Kräfte und die Leistungsfähigkeit des Hofes abgestellt. Nicht mehr und nicht weniger bedeutet die neue Anerbenregelung. Aufgabe des Hofes und Pflicht des Bauern ist es, seinen sogenannten weichenden Abkömmlingen mit allen seinen Kräften aus den Mitteln und im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Hofes das zu gewähren, was sie für ihren Lebensweg und zu ihrer Verselbständigung benötigen. Der Anerbe, der den Hof vor Durchführung dieser Aufgaben erhält, tritt in diese elterlichen Pflichten als Schuldner ein.

Faßt man die einzelnen Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes zusammen, so läßt sich sagen: es begründet Rasse, Ehre und wirtschaftliche Leistung wieder als Maßstab für bäuerliche und menschliche Wertung, es sichert die Stetigkeit der wirtschaftlichen Grundlage der Bauernfamilie und leitet das Bauerntum durch bewußte Ausschaltung aller spekulativen, liberalistischen, händlerischen Momente, die sich bei ihm auswirkten, wieder hin zu einer Gesinnung, die nicht von Wirtschaft und Geld, sondern von den hohen Aufgaben an Volk, Boden und Heimat erfüllt ist. Das Gesetz legt dabei im Prinzip die Struktur der Bauernhöfe fest, indem es als untere Grenze, die für die Erfüllung dieser Aufgaben als wesentlich erscheint, die volle Ackernahrung, als obere jedoch eine Größe von 125 ha festsetzt. Die letztere Grenze ist zwar starr, das Gesetz schafft jedoch die Möglichkeit, auch darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen einen Hof als Erbhof und seinen Besitzer als Bauer anzuerkennen.

Die Gesamtzahl der Erbhöfe wird auf 700 000 geschätzt, die etwa 55 bis 60 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche Deutschlands umfassen. Nach dem Stand vom 1. 4. 1936 waren etwa 400 Höfe, bei denen die regelmäßige Höchstgrenze für den Umfang eines Erbhofs überschritten ist, als Erbhöfe zugelassen und in die Erbhöferolle eingetragen.

Neubildung deutschen Bauerntums

Dient das Reichserbhofgesetz im wesentlichen der Erhaltung und Sicherung des vorgefundenen bäuerlichen Bestandes, so hat die bäuerliche Siedlung die Aufgabe, der Vermehrung und Neubildung deutschen Bauerntums, der Erweiterung der bäuerlichen Struktur und der gesünderen Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen zu dienen. „Neubildung deutschen Bauerntums“ ist der Name für diesen agrarpolitischen Bereich geworden, der sich damit bewußt von der Zielsetzung und den Methoden der früheren Siedlungspolitik abhebt. Die Grundgedanken und die Ziele der neuen Politik stimmen mit den allgemeinen Gedanken des Reichserbhofgesetzes vollkommen überein. Die Maßnahmen zur Neubildung deutschen Bauerntums sind überdies insofern eine notwendige Ergänzung zu dem Reichserbhofgesetz, als sie die Verselbständigung und Wiederverwurzelung der nicht zu Anerben des elterlichen Hofes berufenen, geeigneten bäuerlichen Abkömmlinge ermöglichen. Als besondere Aufgabe tritt hier noch die allgemeine national- und grenzpolitische hinzu: bei der räumlichen Enge unseres Vaterlandes und dem herandrängenden Wachstum kräftiger Nachbarvölker ist es eine Lebensnotwendigkeit, die dünn besiedelten Gebiete an den Grenzen des Reiches mit einem lebenskräftigen, kinderfreudigen und wirtschaftlich gesunden Bauerntum zu erfüllen. 900 000 qkm betrug schätzungsweise die Fläche östlich der Elbe, die im Mittelalter in der Hand deutscher Kolonisatoren und Fürsten war. Die weitere Entwicklung des Deutschtums in diesem Gebiet ist das tragische Ergebnis einer wirtschaftlichen und biologischen Struktur, die nicht in der Lage war, den

errungenen Besitz zu behaupten und zu sichern. Dieser Entwicklung muß nunmehr ein für allemal ein Ende gesetzt werden. „Eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt", bietet auch im Osten Deutschlands die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat. Auf diesem Wege wird es auch möglich, eine gewisse Entlastung der dicht besiedelten westlichen und südwestlichen Gebietsteile des Reiches herbeizuführen: ein bestimmter Prozentsatz der bäuerlichen Ostsiedler wird aus diesen Gegenden entnommen (Westost-Siedlung). Über das eigentliche Bauerntum hinaus gewinnt eine verstärkte Besiedlung des Ostens auch eine erhebliche Bedeutung für den industriellen und gewerblichen Teil der Wirtschaft, da diese dichtere Besiedlung erst die Grundlage für eine allmähliche spätere Verlagerung auch industrieller Wirtschaftszweige nach dem Osten bildet. Jetzt bereits zeigt sich im wachsenden Maße die Möglichkeit der Rücksiedlung von Städtern in Siedlungsgebiete zur Begründung von Handwerksstellen.

Aufbau des Siedlungswerks

Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß im Mittelpunkt der bäuerlichen Siedlung, der „Neubildung deutschen Bauerntums", der Mensch steht. Als wesentlichste organisatorische Maßnahme im Siedlungsverfahren erscheint damit die Siedlerauswahl. Nur wirklich wertvolle, rassisch einwandfreie, erbbiologisch und gesundheitlich geprüfte sowie charakterlich bewährte Menschen entsprechen den gestellten Anforderungen und sind in der Lage, die ihnen unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel übertragenen Aufgaben zu meistern. Andere Gesichtspunkte, insbesondere die Höhe des dem Bewerber zur Verfügung stehenden Eigenkapitals, treten bei der Auswahl und der tatsächlichen Berücksichtigung zurück. Der Maßstab, der an die menschliche Bewertung angelegt wird, ist streng. Zum Siedeln gehört die gewisse Zähigkeit, der Pioniergeist, der sich im Neuland und bei der Gestaltung einer neuen Heimat durchsetzt, vom Kleinen her in unermüdlicher Arbeit aufbauend. Das geeignetste Menschentum für die Neusiedlung findet sich daher besonders in den Kreisen der mittleren und kleineren Bauern und der Landarbeiter. Dabei werden gerne ehemalige Angehörige der Wehrmacht und bewährte Mitglieder der SA und SS ausgewählt. Der Bewerber muß verheiratet oder verlobt sein; aus bevölkerungspolitischen Gründen wird Bewerbern mit reichem Kindersegen der Vorzug vor anderen gegeben. Die Auswahl der Siedler erfolgt nach einheitlichen, für das ganze Reich geltenden Grundsätzen. Nach einer Bearbeitung der einzelnen Bewerbungen durch die Landesbauernschaften trifft die Hauptabteilung I des Reichsnährstandes die Entscheidung, ob dem Bewerber die Siedlungsbescheinigung erteilt werden kann oder nicht. Ohne diese Bescheinigung, eine Art Befähigungszeugnis, kann kein Bewerber bei einem Siedlungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Organisation der eigentlichen Siedlungstätigkeit hat im Zuge der neuen Agrarpolitik eine Säuberung sowie eine erhebliche Vereinfachung erfahren. Von mehr denn 200 Siedlungsgesellschaften sind nur mehr 40 bedingt zugelassen, die die Gewähr für ein wirklich gemeinnütziges Arbeiten bieten und einer strengen Aufsicht und einer Einflußnahme staatlicher Stellen auf die Geschäftsführung unterliegen. Bei der praktischen Ausgestaltung der Siedlerstellen besteht entsprechend dem Zwecke der ganzen Neubildung deutschen Bauerntums der unbedingte Grundsatz, nur gesunde und ausbaufähige, also nicht zu kleine Bauernhöfe zu schaffen. Auf eine gesunde Mischung von Betriebsgrößen wird dabei besonderer Wert gelegt, so daß bei der Siedlung wirkliche Bauerndörfer entstehen, die wie Altbauerndörfer organisch gewachsen erscheinen und damit lebensgesetzlich richtig sind. In großem Umfange werden im Wege der Anliegersiedlung kleinere Besitzungen durch Landzulage auf eine lebensfähige Größe (Ackernahrung) verstärkt. Im ganzen hat die bäuerliche Siedlung immer die Neuordnung des gesamten deutschen Lebensraumes im Auge. Die Ertrags- und

Lebensfähigkeit der Siedlungen wird nach Möglichkeit gesteigert durch die Bildung geeigneter Genossenschaften (Zuchtvieh-, Molkerei-, Entwässerungs-, Brennereigenossenschaften usw.). Siedlerberatungsstellen stehen den Siedlern in ihrer neuen Heimat von Anfang an mit Rat und Hilfe zur Seite.

Landvorrat und Landabgabe

Es bleibt noch einiges zur Beschaffung des für die Neubildung deutschen Bauerntums benötigten Landes zu sagen. Zunächst stehen noch mehrere hunderttausend Hektar aus dem Liefersoll (etwa noch 40 v. H.) der Landlieferungsverbände nach dem Reichssiedlungsgesetz zur Verfügung. In erheblichem Umfange werden Besitzungen der Länder und Gemeinden (Domänenbesitz) laufend bereitgestellt. Weiterhin fallen nicht unwesentliche Landmengen im Zuge der Entschuldung und Umschuldung an, ebenso wie durch die Erbhofzulassung von Betrieben, die über 125 ha groß sind. In allen diesen Fällen werden, soweit sich das im Hinblick auf die Schuldenlast notwendig erweist, Landabgabeauflagen gemacht, deren Durchführung die Schuldenlast mindern soll. Daneben stehen die großen, teils bereits in Angriff, teils in Aussicht genommenen Arbeiten zur Kultivierung von Moor und Ödland, zur Gewinnung von Land durch Eindeichung sowie zur Verbesserung minderwertigen Bodens. Hier erfüllt der Arbeitsdienst eine große Gemeinschaftsaufgabe. Freihändige Verkäufe aus privater Hand an die Siedlungsgesellschaften vermehren den für die Neubildung deutschen Bauerntums zur Verfügung stehenden Landvorrat.

Das bisherige Siedlungsergebnis

Rund 1½ Mill. Morgen Land wurden trotz der Enge des deutschen Raums in den letzten drei Jahren der Neubildung deutschen Bauerntums zugeführt. Man zerschlug nicht sinnlos Großbetriebe, um auf den erworbenen Flächen lebensunfähige Parzellenwirtschaften zu schaffen, sondern man kannte nur ein Ziel: neues starkes Bauerntum zu schaffen. Dabei wurde nicht wie in der Systemzeit ohne Rücksicht auf die Existenzfähigkeit der angesetzten Siedler Rekordzahlen nachgejagt. Im Interesse der Lebensfähigkeit der neuen Höfe wurde vielmehr die Durchschnittsgröße der einzelnen Neubauernhöfe von 10 ha in der Systemzeit auf 17,2 ha im Jahre 1935 vergrößert. Trotzdem war es möglich, in den letzten drei Jahren 14 000 bis 15 000 neue Bauernhöfe zu schaffen und in bisher nicht gekanntem Ausmaß etwa 35 000 zu kleine landwirtschaftliche Betriebe durch Landzulagen zu stärken.

Insgesamt wurden demnach seit der Machtübernahme rund 50 000 wirkliche Bauernhöfe geschaffen.

850 Mill. RM und 200 000 Mann Arbeitsdienst wurden eingesetzt, um das deutsche Land durch Landeskultur fruchtbarer zu machen und durch Öd- und Moorlandkultivierung oder aus dem Meer neues Land für neue Bauern zu gewinnen. Eine Provinz wurde auf diesem friedlichen Wege für Deutschland erobert. Unter Einrechnung der durch die Landeskulturarbeiten bisher verbesserten Flächen wurden bis Ende 1935 rund 1 Mill. Morgen Neuland gewonnen. Mehr als 2 Mill. Morgen werden durch die großen Vorhaben, die der Reichsarbeitsdienst in Angriff genommen hat, weiterhin erfaßt.

Reichsnährstandsgesetzgebung und Marktordnung

So wie das Reichserbhofgesetz den Bauer und seinen Hof als die Heimat der Sippe und als Arbeitsstätte sichert, so sichert und gewährleistet die Reichsnährstandsgesetzgebung und die auf ihr beruhende Marktordnung den Ertrag der bäuerlichen Arbeit sowie die Deckung des völkischen Lebensbedarfs zu einem für Erzeuger wie Verbraucher gerechten Preis. Die Reichsnährstandsgesetzgebung verkörpert damit die neuen Wirtschaftsprinzipien der Ordnung und Gebundenheit. An die Stelle des zufälligen kapitalistischen Marktgeschehens tritt die bewußte nationalsozialistische Marktordnung, an die Stelle des ziellosen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage der

geregelte Ausgleich von Bedarf und Deckung. An die Stelle der beherrschenden Macht des Kapitals und der Unterworfenheit des Menschen und der Früchte seiner Arbeit unter die sogenannte Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft mit ihren wilden Schwankungen tritt die bewußte Beherrschung des Marktes und des Marktgeschehens durch eine verantwortungsbewußte Bestimmung und Festlegung des Preises. Mit dieser Ordnung und der dadurch bedingten Sicherung des bäuerlichen Ertrages ist nunmehr auch die Möglichkeit gegeben, die gesamtwirtschaftlich notwendige Ertragssteigerung der deutschen Landwirtschaft herbeizuführen und auf die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verlagerungen in der Erzeugung hinzuwirken.

2. Das Reichsnährstandsgesetz

Der Aufbau des Reichsnährstandes

Voraussetzung für diese Ordnung der Erzeugung und des Marktes war freilich eine Ordnung und Bindung der gesamten deutschen Ernährungswirtschaft selbst, also ein einheitlicher, geschlossener und schlagkräftiger Zusammenschluß der Bauern, Landwirte, Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand. Durch die Schaffung des Reichsnährstands wurde gleichzeitig die politische Voraussetzung für eine allmähliche Verwirklichung nationalsozialistischen Gedankengutes in diesem wesentlichen Abschnitt der Wirtschaft geschaffen, die allmählich zum Vorbild auch für die übrige Wirtschaft werden kann.

Eine bedeutende Vorarbeit für die rasche Inangriffnahme des Um- und Aufbaues der deutschen Landwirtschaft war bereits vor der Machtübernahme geleistet worden. In unaufhörlichem Kleinkampf hatte der zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gehörende Agrarpolitische Apparat auf dem Lande Fuß gefaßt und die Führung der örtlichen Verbände des Bauerntums erobert (Landbund, Kammern). Landvolkpartei u. a. m. wurden aufgerieben. Durch die Eroberung von unten und von innen heraus bekam der Agrarpolitische Apparat im zähen Ringen schließlich auch den Reichslandbund in Berlin politisch in seine Hand. Unter dem Druck des Agrarpolitischen Apparates und seiner Führung war es der Reichslandbund, der den Sturz des letzten Systemkabinetts Schleicher herbeiführte.

Nach Übernahme der Macht war daher in dem Unterbau der bäuerlichen Organisation eine Gleichschaltung nicht mehr erforderlich, weil sich die Führung der einzelnen Verbände und Bünde bereits vorher in nationalsozialistischen Händen befand. In bezug auf die Spitzen dieser Verbände brachte aber das Reichsnährstandsgesetz die Krönung der in den vergangenen Jahren des Kampfes gemachten Eroberungen des bäuerlichen Menschen. Das Reichsnährstandsgesetz gab dem Reichsbauernführer die Möglichkeit, die Organisationen nach den Erfordernissen nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung so umzugestalten, daß sie nicht mehr gegeneinander stehen konnten. Er verschmolz alle Vereinigungen und Verbände, insgesamt etwa 1000, zu einem einheitlichen Ganzen, zu der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Reichsnährstand. Die großen bestehenden Hauptgruppen bildeten das Gerippe.

So wurde der Reichslandbund in die Hauptabteilung I des Reichsnährstandes umgewandelt, der die Betreuung aller in der bäuerlichen Wirtschaft tätigen Menschen obliegt.

Die vorhandenen gesetzlichen Vertretungen, wie Landwirtschaftskammern, Bauernkammern usw., die ihre Spitze im Deutschen Landwirtschaftsrat hatten, wurden als Hauptabteilung II in den Reichsnährstand überführt. Der Hauptabteilung II wurde die Aufgabe zuteil, den Hof, die bäuerliche Wirtschaft nach der fachlichen Seite hin zu betreuen.

Als Hauptabteilung III wurden die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit ihrer Spitzenorganisation, dem Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften, dem Reichsnährstand eingegliedert.

In der Hauptabteilung IV wurden die Be- und Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Handel mit diesen Waren zusammengefaßt.

Im Zuge der weiteren Entwicklung wurden die Hauptabteilungen III und IV miteinander verschmolzen und eine neue Hauptabteilung III zur Betreuung der landwirtschaftlichen Märkte geschaffen. Über den Aufbau des Reichsnährstands und seiner Marktordnung im einzelnen unterrichtet die Sonderarbeit von Dr. Reischle (Beitrag 48 a).

In diesem Zusammenhang sollen nur noch einige Grundsätze der Marktordnung herausgestellt werden.

Gebundene Preise

Bei der Marktordnung handelt es sich einmal um eine Lenkung des Absatzes, teilweise um eine — wenn auch indirekte — Beeinflussung der Erzeugung und schließlich um eine bewußte Gestaltung der Preise für die Haupterzeugnisse der Landwirtschaft.

Grundlage der bäuerlichen Wirtschaft ist Stetigkeit und Ordnung. Infolgedessen muß insbesondere auch die Preisbildung für landwirtschaftliche Erzeugnisse eine stetige und geordnete sein, schon damit der Bauer in der Lage ist, einen stetigen Wirtschaftsplan aufzustellen.

In der Preisbildung ist am deutlichsten der Übergang von der freien Wirtschaft zur gebundenen Wirtschaft festzustellen. Vor der Durchführung der Marktordnung gestalteten sich die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage (die allerdings oft von der Spekulation willkürlich gestaltet wurden), das heißt: Jeder kaufte dort, wo die Ware am billigsten war, und verkaufte sie dort, wo er am meisten gewinnen konnte. Infolgedessen war für den Preis in Deutschland der Weltmarktpreis, wenn auch vielfach in der durch Zölle gemilderten Form maßgebend, der sich auf den weit niedrigeren Gestehungskosten solcher Länder wie Kanada und Australien aufbaute, ohne die deutschen Erzeugungsverhältnisse zu berücksichtigen. In dem Ziel, so billig wie möglich zu kaufen und so teuer wie möglich zu verkaufen, wurde oftmals kurzerhand ein künstliches Überangebot von Waren, die überhaupt nicht vorhanden waren, erzeugt. Dabei war bezeichnend, daß der Erzeuger selbst nicht den geringsten Einfluß auf die Preisbildung hatte.

Im Gegensatz dazu steht die jetzige Preisbildung, die nach drei großen Gesichtspunkten erfolgt.

Erstens mit Rücksicht auf den Erzeuger. Der Preis muß so hoch sein, daß er zumindest die Gestehungskosten des Erzeugers deckt. Er muß das Entgelt darstellen für den Arbeitsaufwand und für den Aufwand an Betriebsmitteln. Zum zweiten muß bei der Preisbildung Rücksicht genommen werden auf die Weiterverarbeitung und die Unkosten, die bei der Verteilung entstehen. Drittens ist bei der Preisbildung Rücksicht zu nehmen auf die Kaufkraft des Verbrauchers. Die jetzige Kaufkraftlage nötigt uns, den anderen Wirtschaftsstufen verhältnismäßige Opfer aufzuerlegen, so daß der Endpreis für den Verbraucher tragbar bleibt.

Die nationalsozialistische Agrarpolitik setzt an Stelle der schwankenden, durch eine Manipulierung von Angebot und Nachfrage entstandenen Preise die stetigen Preise, die je nach der Eigenart des betreffenden Wirtschaftsgebietes entweder Festpreise sind oder dort, wo etwa eine straffe Durchorganisierung des Marktes noch nicht möglich oder zweckmäßig war, als Mindestpreise den Schutz des Erzeugers und als Höchstpreise den Schutz des Verbrauchers gewährleisten. Soweit einzelne landwirtschaftliche Gebiete noch nicht organisiert sind und die Marktregelung nur langsam und

schrittweise darangehen kann, auch hier Bindungen zu schaffen, hat sie Maßnahmen vorgesehen, die autoritär wirken, und zwar in Form von Richtpreisen. Dies ist meist bei solchen Erzeugnissen der Fall, bei denen ganz starke Qualitätsunterschiede vorhanden sind, oder die als Genußmittel angesehen werden können. Vor allem soll bei solchen Erzeugnissen der Leistungswettbewerb gefördert werden.

Der Preis als Steuerungsmittel

Es genügt aber nicht, daß die Preise für die einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse stabil sind. Sie müssen auch in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, und zwar so, daß durch den Preis eine natürliche Lenkung der Erzeugung erfolgt.
Die nationalsozialistische Agrarpolitik hat bewußt darauf verzichtet, in den Bauernhof durch Anbauplanung einzugreifen. Sie kann aber nicht auf den Preis als Steuerungsmittel der Erzeugung verzichten. Wir müssen deshalb, wenn vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus auf irgendeinem Gebiet eine Übererzeugung vorhanden ist, durch eine Senkung des Preises für dieses Erzeugnis im Verhältnis zu anderen Erzeugnissen eine Minderung der Herstellung erreichen. Umgekehrt müssen wir, wenn es aus produktionspolitischen Gründen notwendig ist, dem Bauern einen Anreiz zu geben, mehr von dem Produkt anzubauen, an dem wir Mangel haben, dies durch eine gewisse Preiserhöhung tun. So muß z. B. der Gewinn, den der Bauer für Flachs und Leinsamen, also für Ölfrüchte erhält, höher sein, als er für die gleiche mit Getreide angebaute Fläche betragen würde. Daß dieses Mittel sehr wirksam ist, zeigt die im Rahmen der Erzeugungsschlacht und der Marktordnung sich bereits ergebende Auswirkung bei der Anbaufläche von Raps, Rübsen, Flachs, Hanf usw., die, wie beabsichtigt, ganz erheblich stieg.

Die Grundlage für das gesamte Preissystem auf dem landwirtschaftlichen Sektor ist der Getreidepreis, wie anderseits für das Lohnsystem der gewerblichen Industrie der Brotpreis die Grundlage ist, auf der sich die Lebenshaltungskosten des Arbeiters aufbauen. Bei der Bedeutung des Getreidepreises konnte daher auf eine gesetzliche Festlegung nicht verzichtet werden. Soll die Arbeitskraft des deutschen Arbeiters nicht genau so wie bisher der Preis für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Konjunktur und der Spekulation ausgeliefert sein, so muß der Wert seiner Arbeitskraft im Januar im gleichen Verhältnis zum Brotpreis stehen wie im Dezember. Das kann aber nur der Fall sein, wenn der Brotpreis im Laufe des ganzen Jahres stabil bleibt. In dem Maße, wie das deutsche Volkseinkommen überhaupt steigt, kann auch die Arbeitskraft des einzelnen Volksgenossen höher bewertet werden.

Damit wird die nationalsozialistische Agrarpolitik auch zum Schlüssel der Lohnpolitik. Sie wird, wenn immer das richtige Verhältnis gewahrt bleibt, automatisch auch das richtige Gleichgewichtsverhältnis von Stadt und Land herstellen.

Ordnung der Erzeugung und Verarbeitung

Die Marktordnung sieht in erster Linie auf den Wirtschaftskreislauf, auf die Funktionen, die die Wirtschaftsgruppen innerhalb eines Wirtschaftskreislaufes ausüben, und erstrebt das volkswirtschaftlich richtige „Funktionieren". Sie sieht innerhalb des Wirtschaftskreislaufes den Erzeuger, den Veredeler, den Verteiler und den Verbraucher. Will sie den Markt ordnen, so muß die Funktion jeder einzelnen Wirtschaftsstufe in geordnetem Rahmen verlaufen. Die Erzeugung muß also so vor sich gehen, daß sie weder durch Übererzeugung den Markt zerrütten noch durch Mindererzeugung einen vorhandenen Bedarf unbefriedigt lassen kann. Die Marktordnung will nicht Vorschriften erlassen, wieviel jeder Bauer erzeugen darf, also gewissermaßen in den inneren Bestellungsplan des Hofes eingreifen. Sie will vielmehr durch eine organische Gestaltung erreichen, daß der einzelne Erzeuger in dem

Umfange Erzeugnisse hervorbringt, wie sie dem organischen Kräfteverhältnis seines Hofes entsprechen.

Dies hat zur Folge, daß im Endergebnis die Gesamterzeugung aller Erzeuger dem Erzeugungsbedarf des Hofes „Deutschland" entsprechen muß. Nur in Ausnahmefällen greift die Marktordnung zu Erzeugungsbeschränkungen, z. B. auf dem Gebiet des Rüben-, Hopfen-, Tabakanbaues. Hier hat die Anbaubeschränkung aber innerlich gerechtfertigte Gründe. Für die großen Grunderzeugnisse, die im Prinzip von jedem Bauernhof erzeugt werden, wird dagegen grundsätzlich nicht die Maßnahme der direkten Anbauregelung ergriffen werden. Eine Regelung der Erzeugung bzw. Verarbeitung muß vielfach bei den Betrieben der Verarbeitungs- oder Veredelungsstoffe ergriffen werden. Wenn z. B. die Betriebe eines Gewerbezweiges außerordentlich übersetzt sind, so verlangt eine organische Regelung der Verarbeitung, daß jeder Betrieb in dem Umfange ausgenützt wird, als es vom Gesichtspunkt der Volkswirtschaft her erforderlich ist. Dies zeigt sich im Beispiel des Mühlengewerbes, das bekanntlich an einer außerordentlichen Überkapazität leidet. In solchen Fällen muß, um nicht ein unorganisches Übergewicht irgendeiner Betriebsgruppe, etwa der Großbetriebe vor den Klein- und Mittelbetrieben auftreten zu lassen, eine Kontingentierung der Betriebe einsetzen. Es muß jedoch Gewicht darauf gelegt werden, daß hierbei nicht ein schematischer Schlüssel angewendet wird, sondern daß auch die Bedürfnisse der einzelnen Wirtschaftsgebiete angemessen berücksichtigt werden.

Während man früher in dem Kontingent, das ein Betrieb auf Grund der Kontingentierung erhielt, einen Vermögenswert erblickte, der nach Belieben frei übertragen werden konnte, beruht die Kontingentierung der Marktordnung auf einem anderen Grundsatz. Das einem Betrieb zugeteilte Kontingent ist kein übertragbarer Vermögenswert, sondern ein von dem wirtschaftlichen Zusammenschluß verliehenes Verarbeitungsrecht, das nach volkswirtschaftlichen Bedürfnissen verliehen, erweitert oder entzogen werden kann. Die Kontingentierung soll aber nicht dazu dienen, einen bestehenden Besitzstand der Betriebe zu verewigen. Vielmehr sollen neue Betriebe dort und dann errichtet werden, wo ein volkswirtschaftliches Bedürfnis auftritt. Wenn z. B. der Bedarf an bestimmten Erzeugnissen sich erheblich ausweitet (z. B. bei Süßmost), so trägt die Marktordnung dieser Bedarfswandlung dadurch Rechnung, daß sie neu entstehende Betriebe ohne weiteres zuläßt, weil ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Neuzulassung gegeben ist. Die Marktordnung will also nur eine volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Neuerrichtung von Betrieben unterbinden, die regelmäßig zu Fehlinvestierungen von Kapital und damit zu volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten und auch nicht tragbaren Spannenerhöhungen führen muß.

Ordnung der Verteilung

Innerhalb der Bedarfsdeckungswirtschaft soll nicht nur die Erzeugung und die Verarbeitung, sondern auch der Umfang der verarbeitenden Betriebe dem volkswirtschaftlichen Bedarf entsprechen. Ähnliches gilt für die Verteilerstufe. Auf verschiedenen Gebieten hat die Marktordnung hier die Möglichkeit geschaffen, Zulassungsbestimmungen für Verteilerbetriebe aufzustellen, z. B. wie in der Getreidewirtschaft Mindestumsatzmengen zu fordern oder wie in der Viehwirtschaft die Zulassung zum Viehhandel an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, übersetzte Berufszweige auf das volkswirtschaftlich gerechtfertigte und notwendige Maß zurückzuführen.

Die Marktordnung sieht sich auch genötigt, in die Lieferungsbeziehungen zwischen Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler einzugreifen, nämlich dann, wenn diese aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich und notwendig ist. In der Vergangenheit sind die einzelnen Märkte dadurch in völlige Unordnung geraten, daß die Vorbereitungsbetriebe das Erzeugnis dort kauften, wo es am billigsten

war. Infolgedessen war es möglich, daß z. B. Trinkmilch in einzelnen Gebieten des Reiches aus weit entfernten Werkmilchgebieten herangezogen wurde, während umgekehrt in der Nähe der Verbrauchsgebiete aufkommende Milch einen regulären Absatz nicht mehr finden konnte. Hier hat die Marktordnung mit ordnender Hand eingegriffen und weitgehend die Lieferungs- und Absatzbeziehungen neu gestaltet. Es wurden z. B. Einzugsgebiete für die Städte, aber auch Anlieferungsbezirke für die Molkereien im Werkmilchgebiet geschaffen. Auf diese Weise konnten sehr namhafte Einsparungen an Beförderungskosten erzielt werden. Es wurde auch der Markt überschaubar und in dieser Gestaltung durchsichtig.
Die Marktordnung sieht sich schließlich aus volkswirtschaftlichen Gründen genötigt, im Einzelfall zur Aufstellung von Ablieferungspflichten zu schreiten. Dem Erzeuger wird z. B. vorgeschrieben, welche Mengen an Brotgetreide er zu Zwecken der menschlichen Ernährung zur Verfügung stellen muß. Bei hohen Ernten wird aus der Ablieferungspflicht ein Ablieferungsrecht. Wenn ein Erzeuger in Zeiten geringerer Ernten seine Pflicht erfüllt, dann kann er auch verlangen, daß bei der Ausübung seines Ablieferungsrechtes in Zeiten hoher Ernten ein gerechter Schlüssel angewandt wird.

Vorratswirtschaft

Ein verantwortungsbewußter Ernährungspolitiker darf nicht nur Wert darauf legen, daß der laufende Bedarf der Volksernährung gedeckt ist, vielmehr muß auch die Volkswirtschaft zu einer Reservebildung schreiten ebenso, wie dies ein gut geleiteter Einzelbetrieb tut. Wie die Hausfrau Vorräte oder der Betrieb Reserven sammelt, muß auch die Ernährungswirtschaft Rücklagen an Nahrungsmitteln für knappe Zeiten haben. Dies gilt nur für solche Erzeugnisse, die in Deutschland nicht erzeugt werden, sondern auch insbesondere für die wichtigste Ackerfrucht, das Getreide.

Aus diesem Grund wurde z. B. der abnehmenden Hand, also den Mühlen, eine Einlagerungspflicht auferlegt. Durch diese Einlagerungen gemeinsam mit den Einlagerungen der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde erreicht, daß die Überschüsse der Rekordernte 1933 in das Getreidewirtschaftsjahr 1934 übernommen werden konnten, das bekanntlich geringere Getreideerträge brachte.

Ähnliche Einlagerungspflichten wurden der Verarbeitungsstufe auch auf anderen landwirtschaftlichen Gebieten auferlegt, z. B. den Zuckerfabriken.

Diese Einlagerungspflicht ist nicht nur aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen notwendig, sondern auch aus kaufmännischen und marktpolitischen Erwägungen und den Gründen einer geordneten Marktversorgung. Würden z. B. auf einem Gebiet der Ernährungswirtschaft die heimischen Vorräte bei ungenügender Ernte zu knapp, so würden die Weltmarktpreise erheblich ansteigen, wenn der volkswirtschaftliche Bedarf nun plötzlich durch Zukauf im Ausland gedeckt werden müßte.

Die Notwendigkeit einer Vorratsbildung zeigt sich besonders auf denjenigen Märkten, bei denen die Erzeugungsbedingungen entsprechend dem Jahreslauf verschieden sind. So müssen zur Zeit der Eier- oder Milchschwemme diejenigen Mengen, die für die augenblickliche Bedarfsdeckung nicht erforderlich sind, aus dem Markt genommen werden, da dieses zeitweilige Überangebot nach den Spielregeln des freien Marktes einen Preiszusammenbruch herbeiführt, wie wir ihn früher erlebt haben. Umgekehrt können die zu Zeiten der Schwemme aus dem Markt genommenen Vorräte zu Zeiten des geminderten Ertrages wieder zur Marktbeschickung verwendet werden, so daß durch diese Art der volkswirtschaftlichen Vorratsbildung eine gleichmäßige Beschickung des Marktes während des ganzen Jahres zu stabilen Preisen möglich ist.

Die Aufgabe einer öffentlichen Vorratsbildung übernahmen die Reichsstellen (Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, Reichsstelle für Eier, Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse).

Der Ausgleichsgedanke in der Marktordnung

Ein weiterer wichtiger Gedanke der Marktordnung ist der Ausgleichsgedanke. Entwickelt hat er sich auf dem Gebiet der Milchwirtschaft. Bekanntlich sind die Erzeugerpreise für Trinkmilch höher als die für Werkmilch. Um nun die Erzeuger von Werkmilch in einem bestimmten Umfange an den besseren Trinkmilchpreisen teilnehmen zu lassen, wurde in den Trinkmilchpreis ein sogenannter Ausgleichsbeitrag eingebaut, der den Werkmilchlieferanten durch Sonderausschüttungen oder preisliche Aufbesserungen zuteil wurde.

Allmählich erweiterte sich dieser Ausgleichsgedanke und wurde dazu verwendet, die Maßnahmen der Marktordnung zu finanzieren (z. B. Betriebsstillegungen, Vereinigungsmaßnahmen usw.). Darüber hinaus dienen die Ausgleichsbeiträge zum Ausgleich der Schäden und Härten, die durch die Marktordnung als solche entstehen. Da der Ausgleichsbetrag in den Gesamtpreis eingebaut ist, tragen verhältnismäßig alle Mitglieder der Marktverbände an dieser Last, die ihrerseits zur Tilgung von Schäden verwendet wird, die aus Maßnahmen entstanden sind, die dem Ganzen zugute kommen. Der Ausgleichsbeitrag ist also eine Gemeinlast, die vom Marktverband treuhänderisch angesammelt, verwaltet und ausgeschüttet wird. Dieser Beitrag hat sich als ein unentbehrliches Hilfsinstrument der Marktordnung erwiesen. Er stellt weder eine Belastung des Verbrauchers noch des Erzeugers dar, da er im wesentlichen nur einen Teil der Spannenlücke ausfüllt, die durch Transporteinsparungen, Spannenkürzungen usw. entstanden sind. So wird z. B. die Einkühlung von Butter, die zu Zeiten der Schwemme aus dem Markt genommen wird, im wesentlichen durch die Butterwirtschaft selbst finanziert, indem bei Erteilung der Übernahmescheine für je einen Zentner Butter ein bestimmter Betrag erhoben wird, der zur Deckung der Einkühlungskosten verwendet wird. Hierdurch werden Preiszusammenbrüche zum Wohl des Ganzen vermieden und außerdem auch erwünschte Vorräte für die Zeiten geringeren Butteranfalls gesammelt. Der Ausgleichsbeitrag erweist sich also als wichtiges Finanzierungsmittel.

Der Ausgleichsstock ist gewissermaßen die innere Reserve eines ganzen Wirtschaftszweiges, mittels deren gesamtwirtschaftliche Aufgaben erfüllt werden. Aufgaben, die früher in unorganischer Weise durch Stützungen mit staatlichen Steuergeldern zu lösen versucht wurden, werden jetzt organisch durch die eigenen Kräfte der Wirtschaft gelöst.

Der Ausgleichsbeitrag darf nicht mit den Verwaltungskostenbeiträgen verwechselt werden. Die Verwaltungskosten, die nur einen geringfügigen Teil des Gesamtpreises ausmachen, werden gesondert, meist bei den Schleusenstellen der Wirtschaft (z. B. Molkereien, Mühlen, Zuckerfabriken usw.) erhoben. Die Verwaltung der Gelder steht unter Aufsicht des Standes und Staates, so daß eine sparsame Verwendung gewährleistet ist.

Neue Handelspolitik

Die landwirtschaftliche Marktordnung hat auch eine grundlegende Änderung unserer Beziehungen zu den Volkswirtschaften anderer Länder gebracht.

Zur Durchführung der neuen Handelspolitik bediente sich die nationalsozialistische Agrarpolitik zweier Hilfsmittel:

1. der Marktordnung im Innern und
2. der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Einfuhr.

Durch die Marktordnung im Innern kennen wir die Höhe unserer gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung. Wir wissen daher bei der Abfassung von Handelsverträgen ebenso genau, welche Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen wir noch einführen müssen, um den vorhandenen Bedarf decken zu können, ohne einen Überfluß

entstehen zu lassen. Fehlen uns z. B. zur Deckung unseres Bedarfs an Butter etwa 60- bis 70 000 Tonnen, die wir zusätzlich einführen müssen, so liegt es in unserer Hand, diesen Zusatzbedarf aus den uns umgebenden europäischen Nachbarstaaten einzuführen, die ihrerseits bereit sind, in einem dem deutschen Interesse dienenden Umfang deutsche Industrieerzeugnisse abzunehmen.

Ein weiterer Sicherheitsfaktor für die nach Deutschland importierenden Länder ist die Bewirtschaftung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Reichsstellen. Die Reichsstellen bieten eine unverhältnismäßig große Sicherheit für die tatsächliche Abnahme der im Handelsvertrag vorgesehenen Einfuhr, sofern die Lieferländer auch ihre Vertragspflicht erfüllen durch Hereinnahme von deutschen Industrieerzeugnissen, damit uns für die Bezahlung der eingeführten Waren die notwendigen Zahlungsmittel zur Verfügung stehen. Das große Vertrauen, das einzelne Staaten der Neuordnung unserer Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse entgegenbringen, zeigt sich am besten dadurch, daß sie die in den Handelsverträgen vereinbarten Kontingente nur mehr an die Reichsstellen zu liefern wünschen, weil ihnen hier keine Schwierigkeiten in der Abnahme der Ware erwachsen und sie mit bestimmter Bezahlung rechnen können.

Die Bewirtschaftung der Einfuhr der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse geht in der Weise vor sich, daß auch die im Inland hergestellten Erzeugnisse, wie etwa Butter und Getreide, der Reichsstelle angedient werden müssen. Je nach dem vorhandenen Bedarf gibt dann die Reichsstelle sowohl dem inländischen Erzeuger als auch dem ausländischen Importeur durch Übernahmescheine das Recht, die Ware auf dem deutschen Markt in den Verkehr zu bringen. Die Reichsstelle hat ferner das Recht und die Möglichkeit, auf dem Übernahmeschein den Abgabepreis zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchem Teil Deutschlands die Ware abgesetzt werden darf. Damit ist die Möglichkeit gegeben, auch dem verschiedenartigen Bedarf in den einzelnen Teilen Deutschlands Rechnung zu tragen und für den Absatz jeweils den kürzesten Weg zu wählen.

Eine weitere Aufgabe erwächst den Reichsstellen dadurch, daß sie auftretende Überschüsse sowohl der Inlandserzeugung als auch der Einfuhr auf Lager zu nehmen haben, um sie in Zeiten geringerer Erzeugung oder eines erhöhten Bedarfs wieder abzugeben. Von solchen Produkten, deren Erzeugung saisonmäßig steigt, wie z. B. Butter und Eier im Frühjahr, nimmt die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette bzw. die Reichsstelle für Eier die überschüssigen Mengen der deutschen Erzeugung aus dem Markt und verschafft damit der eingeführten Ware einen stets gleichbleibenden Absatz. Dadurch wird auch die volle Ausnützung der in den Handelsverträgen zugestandenen Kontingente möglich.

In besonderen Ausschüssen treffen darüber hinaus deutsche und ausländische Bauern und Regierungsvertreter laufend zusammen, um sich ihrerseits über die technische Durchführung der Einfuhr zu verständigen und sie so zu gestalten, daß die im Rahmen des Absatzes eventuell auftretenden Schwierigkeiten berücksichtigt werden können. Ferner wird in diesen Ausschüssen darüber beraten, wie gewisse notwendig werdende Verschiebungen der Kontingente auf die folgenden Monate aufgeteilt werden, ebenso wie die von uns gestellten Bedingungen zur Einhaltung der in Deutschland geltenden Preise erfüllt werden.

Ergebnis der nationalsozialistischen Agrarpolitik

Das Gesamtergebnis dieser nationalsozialistischen Agrarpolitik kann Anfang 1936 nach fast dreijähriger Arbeit etwa folgendermaßen kurz zusammengefaßt werden:

Rettung des Bauerntums

Durch das Reichserbhofgesetz und den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz, d. h. insgesamt durch die Schaffung eines wirklichen Bauernrechts im Zusammenwirken

mit den vielen agrarwirtschaftlichen Maßnahmen, gelang es, die Landwirtschaft vor der Vernichtung zu bewahren und eine von Jahr zu Jahr zunehmende Gesundung einzuleiten. Die Zahl der Zwangsversteigerungen verminderte sich nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus schlagartig. Sie zeigt bei den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken folgende Entwicklung:

	Anzahl	Flächen in ha
1932	7 660	153 770
1933	1 662	27 451
1934	1 518	28 462

Die leichte Steigerung der zwangsversteigerten Fläche im Jahre 1934 im Vergleich zum Jahre 1933 trotz weiteren Rückgangs der Zahl der Zwangsversteigerungen ist darauf zurückzuführen, daß der Anteil der zur Zwangsversteigerung gebrachten Betriebe über 200 ha etwas gestiegen ist. Die durch das Reichserbhofgesetz neu gewonnene Sicherheit spiegelt sich auch in der Entwicklung der bäuerlichen Spareinlagen wider. In den ländlichen Sparkassen betrugen nach den Feststellungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse die Spareinlagen

am 31. Dezember	1932 . . .	1 405 Mill. RM
am 31. Dezember	1933 . . .	1 472 Mill. RM
am 31. Dezember	1934 . . .	1 620 Mill. RM
am 30. Juni	1935 . . .	1 718 Mill. RM

Für Ende 1935 dürften sich die Spareinlagen weiter um etwas über 100 Mill. RM erhöht haben.

Kennzeichnend für die wachsende Gesundung der Landwirtschaft ist auch die Entwicklung der vom Institut für Konjunkturforschung aufgestellten Agrarbilanz

Schätzungen in Mrd. RM

Wirtschaftsjahr	Verkaufserlöse der Landwirtschaft	Neuverschuldung	Insgesamt verfügbar	Betriebsausgaben	Für persönliche Bedarfsgüter verfügbar
1928/29	10,2	+ 0,9	11,1	7,4	3,7
1932/33	6,4	— 0,2	6,2	4,9	1,3
1933/34	7,5	— 0,2	7,3	4,9	2,4
1934/35	8,2	— 0,4	7,8	5,2	2,6

Danach sind die Verkaufserlöse der Landwirtschaft seit dem Wirtschaftsjahr 1932/33 zum Wirtschaftsjahr 1934/35 um rund 1,8 Milliarden RM gestiegen. In der gleichen Zeit konnte die Verschuldung um rund 800 Mill. RM vermindert werden. Das Institut hat weiter berechnet, daß die Betriebsausgaben der Landwirtschaft in der genannten Zeit um rund 300 Mill. RM gestiegen sind. Die Ausgaben für landwirtschaftliche Betriebsmittel müssen allerdings in der gleichen Zeit erheblich stärker gestiegen sein, da inzwischen die Ausgaben für Steuern und Zinsen in der genannten Zeit um mindestens 200 Mill. RM gesenkt wurden. Es ergibt sich jedenfalls, daß das Einkommen der Landwirtschaft, das für Güter des täglichen und für die Fortführung der Erzeugungsschlacht so gut wie unentbehrlichen Bedarfs (Textilien, Schuhwaren, Hausrat usw.) verfügbar ist, mit 2,6 Milliarden RM im Wirtschaftsjahr 1934/35 etwa doppelt so hoch war wie im Wirtschaftsjahr 1932/33.

Diese Entwicklung wurde sowohl durch eine Steigerung der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie durch eine Senkung der auf der Landwirtschaft ruhenden Lasten ermöglicht. Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mußten unter allen Umständen aus ihrem Krisentiefstand herausgehoben und an das allgemeine

Preisniveau herangeführt werden. Die Entwicklung zeigt, daß dies gelungen ist. Der Index der Agrarstoffe lag

Anfang 1933 bei rund 80
Anfang 1936 bei rund 104

Die Indizes der einzelnen Gruppen des Index der Agrarstoffe zeigen folgende Entwicklung:

Index der pflanzlichen Nahrungsmittel	
Anfang 1933	96
Anfang 1936	114
Index für Schlachtvieh	
Anfang 1933	58
Anfang 1936	90
Index für Vieherzeugnisse	
Anfang 1933	88
Anfang 1936	107

Auf der Ausgabenseite gelang es vor allem die Steuer- und Zinslast zu senken. Die Steuerlast der Landwirtschaft betrug

1928/29	720 Mill. RM
1932/33	530 Mill. RM
1933/34	460 Mill. RM
1934/35	410 Mill. RM

Die Zinslast der Landwirtschaft betrug:

1931/32 . . .	13,6 v. H. der Verkaufserlöse
1933/34 . . .	9,7 v. H. der Verkaufserlöse
1934/35 . . .	8,3 v. H. der Verkaufserlöse

Sicherung der Volksernährung

Die Rettung der Landwirtschaft und ihre allmähliche Gesundung war von entscheidender Bedeutung für die Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes. Diese konnte gewährleistet werden, obwohl es in den letzten Jahren darauf ankam, alle verfügbaren Devisen für die Einfuhr von Rohstoffen freizumachen, die für die Durchführung der Arbeitsschlacht und die Wiederwehrhaftmachung der Nation unentbehrlich waren. Es gelang im Jahre 1935, mit einem Einfuhrüberschuß an Nahrungs- und Futtermitteln von nur 1,28 Milliarden RM (gegen 4,4 Milliarden RM 1929) auszukommen, obwohl 5 Millionen Menschen wieder in Arbeit und Brot gebracht wurden und damit die Arbeitslosigkeit auf einen Stand heruntergedrückt wurde, der etwa ebenso groß war wie im Jahr 1929. Die Verminderung der Arbeitslosigkeit hatte naturgemäß in erheblichem Umfang zu einer Steigerung des Verbrauchs an Nahrungsmitteln geführt und damit die Anforderungen, die von der Ernährungswirtschaft zu bewältigen waren, erheblich vergrößert. Bei Fett und Fleisch traten zwar vorübergehend, besonders infolge der langanhaltenden Trockenheit und des dadurch bedingten Futtermangels im Jahre 1934, gewisse Mangelerscheinungen in der Versorgung auf. Trotzdem lag jedoch der Verbrauch von Fett und Fleisch im Jahre 1935 noch erheblich über dem Vorkriegsverbrauch. An Fett wurden im Jahre 1935 20,6 kg je Kopf gegenüber nur 16,2 im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913 verbraucht. Der Fleischverbrauch belief sich 1935 auf 51,8 kg je Kopf gegen nur rund 50 kg im Jahre 1913.

Weitgehende Stabilität der Ernährungskosten

Für die Arbeitsschlacht war aber nicht nur die mengenmäßige Sicherung der Ernährung eine unentbehrliche Voraussetzung, es kam auch entscheidend darauf an, die

Preise für die Nahrungsmittel möglichst stabil zu halten, weil nur so die Stabilität der Löhne gewährleistet werden konnte, auf die wiederum im Interesse eines möglichst großen Erfolges der für die Arbeitsbeschaffung eingesetzten Mittel nicht verzichtet werden konnte. Da anderseits der Bauer für seine Erzeugnisse unbedingt höhere Preise als in den vergangenen Krisenjahren bekommen mußte, stand die Agrarpolitik vor einer außerordentlich schwierigen Aufgabe, die ohne Frage mit den früheren Mitteln der Agrarpolitik nicht zu lösen war. Mit Hilfe der Marktordnung gelang es aber tatsächlich, auf der einen Seite die Verkaufserlöse der Landwirtschaft, wie gezeigt, wesentlich zu erhöhen und auf der andern Seite die Ernährungskosten, wenn auch nicht vollständig, so doch in weitgehendem Umfang stabil zu halten. Völlig stabil blieben die Preise bei Brot, Milch, Butter, Margarine und anderen lebenswichtigen Nahrungsmitteln. Beim Fleisch gelang es der Marktordnung, die Preissteigerung doch immerhin in Grenzen zu halten, vor allem gilt dies für die wichtigsten Fleischarten. Als Ergebnis ist festzustellen, daß der Index der Ernährungskosten sich nur verhältnismäßig wenig erhöhte, nämlich nur von 115,5 im Monatsdurchschnitt 1932 auf 120,4 im Monatsdurchschnitt 1935. Wie gering diese Steigerung ist, ergibt sich aus der Entwicklung der Ernährungskosten in vielen Ländern des Auslands. Seit dem Krisentiefstand stiegen die Ernährungskosten in folgenden 12 Ländern stärker als in Deutschland, nämlich in

USA	um 40,9 v. H.
Japan	um 22,1 v. H.
Dänemark	um 22,1 v. H.
Schweden	um 10,9 v. H.
Großbritannien	um 14,9 v. H.
Kanada	um 22,0 v. H.
Ungarn	um 15,8 v. H.
Norwegen	um 10,9 v. H.
Britisch-Indien	um 15,7 v. H.
China	um 19,8 v. H.
Finnland	um 11,2 v. H.
Belgien	um 22,6 v. H.

Unterstützung der Arbeitsschlacht

Die nationalsozialistische Agrarpolitik hat aber nicht nur durch die Sicherung der Ernährung die Verminderung der Einfuhr und die verhältnismäßige Stabilität der Ernährungskosten wesentliche und unentbehrliche Voraussetzungen für die großen Erfolge der Arbeitsschlacht geschaffen, sie hat es darüber hinaus auch ermöglicht, die deutsche Landwirtschaft zur Steigerung ihrer Erzeugung, d. h. zur Erzeugungsschlacht aufzurufen. Damit wurde bewußt der Anfang gemacht, die im Verlauf einer jahrzehntelang falsch geführten Agrarpolitik entstandene und allgemein politisch untragbare Abhängigkeit der deutschen Versorgung mit Nahrungsmitteln, Futtermitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen Schritt für Schritt wieder zu verringern. In welchem Maße die Abhängigkeit in der Nahrungsmittelversorgung durch die Leistungssteigerung der deutschen Landwirtschaft bereits verringert werden konnte, wurde vorstehend dargelegt. Sicher ist danach heute schon, daß Deutschland nicht mehr durch Abschneidung der Nahrungsmitteleinfuhr in die Knie gezwungen werden kann. Damit sind ganz wesentliche Voraussetzungen für die Erringung der politischen Freiheit der Nation geschaffen worden. Die Erzeugungsschlacht hat auch unmittelbar zur Verminderung der Arbeitslosigkeit beigetragen. In dieser Richtung wirkten die stärkeren Käufe der deutschen Landwirtschaft an Kunstdünger, Landmaschinen, die vermehrte Einstellung

von Arbeitskräften, der Bau von Gärfutterbehältern u. dgl. Der Absatz von Kunstdünger an die deutsche Landwirtschaft nahm folgenden Verlauf:

in 1000 t Reingehalt

Düngejahre	Stickstoff	Phosphorsäure	Kali
1932/33	353	399	616
1933/34	382	462	714
1934/35[1])	425	542	817

[1]) Vorläufig

Die Steigerung des Betriebsaufwandes der Landwirtschaft hat sich auch im Wirtschaftsjahr 1935/36 auf sämtlichen Gebieten fortgesetzt. Dies gilt vor allem für die Bezüge an Kunstdünger und Maschinen. Als Beispiel sei nur angeführt, daß die Wagengestellung der Reichsbahn für Düngemittel in den ersten beiden Monaten des Jahres 1936 mit 253 000 Stück höher lag als zur gleichen Zeit des Jahres 1935, wo nur 224 000 Wagen bereitgestellt wurden. Der Inlandsabsatz an Landmaschinen stieg ebenfalls von Jahr zu Jahr. Er wird wie folgt geschätzt:

1931/32 . . . . 90 Millionen RM
1932/33 . . . . 109 „ „
1933/34 . . . . 162 „ „
1934/35 . . . . 230 „ „

Die Landwirtschaft ist also durch die Agrarpolitik wieder in die Lage versetzt worden, die Vorteile der Maschine zur Steigerung der Erzeugung in immer stärkerem Maße auszunutzen.

Kennzeichnend für den Willen der Landwirtschaft zur Leistungssteigerung ist auch die Entwicklung der Arbeitslosenzahl auf dem Lande. Es wurden gezählt:

im Februar 1933 . . . . 322 000 Arbeitslose
im September 1933 . . . . 93 000 „
im September 1934 . . . . 59 000 „
im September 1935 . . . . 39 000 „

Die tatsächliche Besserung der ländlichen Arbeitsverhältnisse ist noch erheblich größer. Bereits im Sommer 1935 überstieg die Zahl der offenen Stellen die Zahl der Arbeitslosen um bis zu 50 v. H.

Erzeugungsschlacht

In dem Bestreben, die Unabhängigkeit Deutschlands in der Versorgung mit Futtermitteln zu stärken, sind im Jahre 1935 neue Gärfutterbehälter im Umfang von 1,5 Mill. cbm errichtet worden. Damit stieg das gesamte Fassungsvermögen der Gärfutterbehälter von 2,3 Mill. cbm auf rund 3,8 Mill. cbm, d. h. in einem Jahr um 65 v. H. Es ist damit zu rechnen, daß der Neubau von Gärfutterbehältern in dem bisherigen Tempo weiter vor sich geht.

Der Stärkung der Unabhängigkeit in der Futterversorgung und in der Versorgung mit Textilrohstoffen diente des weiteren die Vermehrung der Anbaufläche für wichtige Mangelfrüchte. Es handelt sich hierbei zum größten Teil um die Erzeugungszweige, die unter dem Einfluß der liberalistischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte über die

deutschen Grenzen hinaus in fremde Erdteile abgewandert sind. Näheren Aufschluß gibt die folgende Aufstellung:

Fruchtart	1932	1935
	1000 ha	
Raps	6	47
Flachs	5	22
Hanf	0,2	4
Süßlupinen[1])		12
Zwischenfrüchte	2150[2])	2650
Wintergerste	246	387
Mais	38	72
davon zur Körnergewinnung	2	16

[1]) Neuzüchtung. Nur für 1935 erhoben.
[2]) 1927. Mit 1935 wegen Änderung der Erhebungsmethode nur bedingt vergleichbar.

Alles das zeigt, daß die Landwirtschaft wieder mit ganzer Kraft an der Arbeit ist, um ihren Aufgaben gegenüber der Volkswirtschaft gerecht zu werden. Der Natur der landwirtschaftlichen Erzeugung entsprechend werden die Erfolge der Erzeugungsschlacht, statistisch allerdings erst nach einigen Jahren, in vollem Umfang in Erscheinung treten. Keinesfalls kann man erwarten, daß in der Landwirtschaft so wie in der Industrie die Bemühungen zur Steigerung der Erzeugung sofort sichtbar werden. Man braucht nur daran zu denken, daß die deutsche Landwirtschaft nur einmal im Jahr erntet und infolgedessen jede Betriebsverbesserung bis zur Auswirkung ihre Zeit braucht.

Zunahme der Geburten

Wichtiger als dieser wirtschaftliche Aufschwung der deutschen Landwirtschaft mit allen erfreulichen Rückwirkungen auf die Gesamtwirtschaft ist aber vor allem die Tatsache, daß die nationalsozialistische Agrarpolitik das deutsche Bauerntum wieder zukunftsfroh gemacht hat. Dies hat zur Folge, daß eine Steigerung der Geburten auf dem Land eingesetzt hat. Da diese niemals den Tiefstand der Großstädte erreicht haben, ist heute schon festzustellen, daß *im Jahr 1934 die Landgemeinden als einzige ihr Geburtensoll nicht nur erreichten, sondern sogar leicht überschritten* haben. Auf 1000 der Bevölkerung betrug die Zahl der Lebendgeborenen

	1933	1934
bei Landgemeinden	18	21
bei Stadtgemeinden	14½	18
bei Großstädten	11	15

Der Nationalsozialismus ist also auch in der Agrar- und Siedlungspolitik auf dem richtigen Wege. Die Landwirtschaft ist wieder zur Grundlage der gesamten Volkswirtschaft gemacht worden. Der Lebensquell der Nation, das Bauerntum, wurde gerettet und gestärkt.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

49

Der Reichsnährstand und seine Marktordnung

Von

Dr. Hermann Reischle
Stabsamtsführer des Reichsnährstandes

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

4

Lieferung 21. 43920 (4)

Der Reichsnährstand und seine Marktordnung

Von

Dr. Hermann Reischle
Stabsamtsführer des Reichsnährstandes

Inhaltsübersicht

I. Der Reichsnährstand

1. Die Lage vor der Machtübernahme

Vor der Machtübernahme gab es keine einheitliche Führung, Lenkung und Durchführung der Agrarpolitik.

a) Eine einheitliche politische Auffassung über die Bedeutung und die Aufgabe des Bauerntums und des Landvolkes war nicht vorhanden. Die verschiedenen politischen Parteien vertraten zum Teil völlig entgegengesetzte Auffassungen (z. B. in der Frage Freihandel — Schutzzoll).
Mangels einer politisch einheitlichen Auffassung war auch eine einheitliche politische Führung der Agrarpolitik nicht vorhanden.

b) Die staatliche Gewalt war zersplittert. Die landwirtschaftliche Verwaltung lag bei den Ländern. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hatte keinen verwaltungsmäßigen Unterbau. Gesetzgebung und Verwaltung entbehrten einer einheitlichen Linie. So war es z. B. bis zum Jahre 1933 unmöglich, die verworrenen milchwirtschaftlichen Verhältnisse im Rhein—Main—Gebiet angesichts der auseinandergehenden Länderauffassungen zu bereinigen. Mangels einer einheitlichen Reichsgewalt war auch eine einheitliche staatliche Lenkung der Agrarpolitik nicht möglich.

c) Auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Organisationswesens herrschte ein heilloses Durcheinander. Neben öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, denen die Betreuung der Landwirtschaft auf fachlichem Gebiet oblag, bestand eine Fülle von privatrechtlichen Verbänden, die sich gegenseitig befehdeten. Größere Bedeutung hatten insbesondere der Reichslandbund, die christlichen Bauernvereine und einige andere Organisationen. Daneben bestand noch das an sich hoch entwickelte landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Eine einheitliche Gesamtordnung der Landwirtschaft fehlte ebenso wie eine einheitliche Führung. Die vorhandenen Organisationen waren kein brauchbares Instrument zur Durchsetzung einer geschlossenen und aktiven Agrarpolitik.

2. Die Machtübernahme auf dem Agrarsektor

a) Am 6. März 1930 unterzeichnete der Führer das Agrarprogramm der Partei. Im Frühjahr des gleichen Jahres erhielt auch R. Walther Darré vom Führer den Auftrag, das Landvolk unter der Fahne des Nationalsozialismus zu sammeln. Er schuf zunächst den agrarpolitischen Apparat der Partei für das gesamte Reichsgebiet und damit ein einheitlich ausgerichtetes agrarpolitisches Führerkorps. Damit war die Grundlage für die spätere einheitliche politische Führung des deutschen Bauerntums geschaffen. Im Zeitpunkt der Machtübernahme konnte der Reichsleiter der NSDAP. R. Walther Darré diesen Apparat zum wirksamen Einsatz bringen.

b) Nach der Machtübernahme erfolgt die „Gleichschaltung" aller landwirtschaftlichen Organisationen. R. Walther Darré wurde am 4. 4. 1933 an die Spitze der Reichsführergemeinschaft des deutschen Bauernstandes berufen. Am 19. April 1933 wurde ihm die Präsidentenschaft des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften übertragen. Am 15. Mai 1933 wählte ihn der ständige Ausschuß des Deutschen Landwirtschaftsrates zum Präsidenten und am 20. Mai 1933 übernahm er die Führung des im Deutschen Landhandels-Bund zusammengeschlossenen Landhandels und des weiterverarbeitenden Gewerbes. Ebenso ging die Führung der zahlreichen landwirtschaftlichen Fachverbände auf ihn über. In gleicher Weise übernahmen die Männer des agrarpolitischen Apparates in den einzelnen Teilgebieten des Reiches die Führung der landwirtschaftlichen Organisationen. Damit war die Gleichschaltung vollzogen, das landwirtschaftliche Organisationswesen war für die Eingliederung in eine umfassende national-

sozialistische Organisationsform vorbereitet. Die Voraussetzungen für ein wirksames Durchführungsinstrument der Agrarpolitik waren geschaffen.

c) Nun war auch der Zeitpunkt gekommen, an dem R. Walther Darré das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft übernehmen konnte. Die Berufung zum Minister erfolgte am 29. Juni 1933. Damit war die oberste staatliche Behörde auf dem Gebiet der Agrarpolitik vollständig einer nationalsozialistischen Führung unterstellt.

3. Agrargesetzgebung des Jahres 1933

Damit waren die organisatorischen Voraussetzungen für eine nationalsozialistische Marktordnung geschaffen. So war es möglich, die Forderungen des Agrarprogramms bewußt zu verwirklichen. Schon im Jahre 1928 hatte Darré in seinem Werk „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse", die grundlegende Bedeutung des Bauerntums für den Bestand von Volk und Kultur nachgewiesen. In seinem weiteren Werk „Neuadel aus Blut und Boden" hatte er diesen Gedanken fortgeführt. Daneben hatte Darré schon frühzeitig auf die Bedeutung von Gustav Ruhland hingewiesen, dessen umfassendes Werk „System der politischen Ökonomie" nicht nur die Schäden des kapitalistischen Systems in schonungsloser Offenheit aufgezeigt, sondern auch die Wege gewiesen hatte, auf denen ein Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte möglich sei. Hiervon ausgehend wurden im Reichsamt für Agrarpolitik die Gedanken erarbeitet, die in ihrer weiteren Ausgestaltung zur landwirtschaftlichen Marktordnung geführt haben. Es darf hier auf die Aufsätze des Verfassers aus dem Jahre 1932 verwiesen werden „Grundsätze einer deutschen Agrarpolitik" und „Der Weg", beide erschienen in der Zeitschrift „Deutsche Agrarpolitik".

Durch Gesetz vom 15. 7. 1933 ging die ausschließliche Gesetzgebung über die Neuregelung des Aufbaues des Standes der deutschen Landwirtschaft auf das Reich über. Am 13. 9. 1933 wurde das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes erlassen und damit die gesetzliche Grundlage für die Schaffung des Reichsnährstandes und die landwirtschaftliche Marktordnung.

Zur Ausführung des Reichsnährstandgesetzes sind noch eine Reihe von Verordnungen ergangen, von denen die wesentlichsten hier kurz angeführt werden sollen.

Die 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands vom 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060) regelt die allgemeinen Aufgaben des Reichsnährstandes, den Mitgliederkreis, seine Rechtsnatur, seine Führung und Vertretung, das Beitrags- und Kassenwesen und die Staatsaufsicht.

Die 2. Verordnung vom 15. 1. 1934 (RGBl. I S. 32) ordnet die Rechtsstellung der zum Reichsnährstand gehörigen landwirtschaftlichen Genossenschaften und

die 3. Aufbauverordnung vom 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 100) bestimmt den Mitgliederkreis der zum Reichsnährstand gehörigen Bearbeiter-, Verarbeiter- und Verteilerbetriebe.

Die 4. Verordnung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170) bezieht die im Laufe der Zeit geschaffenen Marktorganisationen in den Reichsnährstand ein.

4. Wesen des Reichsnährstandes

Der Reichsnährstand umfaßt kraft Gesetzes alle in der deutschen Landwirtschaft und in der deutschen Ernährungswirtschaft tätigen Menschen, Betriebe und Berufe. Er stellt damit einerseits die Berufsgemeinschaft aller in der Landwirtschaft tätigen Menschen dar. Andererseits ist er die große im Dienste der öffentlichen Wirtschaftslenkung geschaffene Gesamtorganisation der deutschen Ernährungswirtschaft. Insofern umfaßt er nicht nur die Berufsgemeinschaft des Bauerntums und der Landwirtschaft, sondern darüber hinaus auch die Berufszweige des Lebensmittelhandwerks, der Nahrungsmittelindustrie, des Landhandels und des Lebensmitteleinzelhandels.

Im wesentlichen können folgende Gruppen von Mitgliedern unterschieden werden:

a) die in der Landwirtschaft tätigen oder sonst mit ihr eng verbundenen Berufsgruppen,
b) die landwirtschaftlichen Genossenschaften als Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft,
c) die dem Reichsnährstand angegliederten Einrichtungen und Verbände, die meist der Förderung des Landvolkes dienen,
d) der Landhandel,
e) die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
f) die zur Durchführung der Marktordnung geschaffenen öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse.

5. Aufgaben des Reichsnährstandes

Der Nährstand ist aus der nationalsozialistischen Bewegung heraus entstanden und hat die Aufgabe, dem deutschen Volk bei der Durchführung der nationalsozialistischen Agrarpolitik zu dienen. Ihm obliegt dabei insbesondere:

a) die Förderung des Bauerntums und der Landwirtschaft durch Betreuung der Landjugend, der Landfrau, des Landarbeiters, durch Pflege der bäuerlichen Kultur und durch Ausbau des landwirtschaftlichen Schulwesens sowie der Wirtschaftsberatung.

b) die Mitwirkung bei der Gestaltung des Boden- und Siedlungsrechtes, insbesondere die Mitwirkung bei Durchführung des Reichserbhofgesetzes, der Grundstücksverkehrsbekanntmachung, der Umlegung, der Melioration, der Siedlung, der Aufgaben der Raumordnung, der Gestaltung des Pachtwesens, der Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht und dergleichen.

c) die Maßnahmen zur Leistungssteigerung der deutschen Landwirtschaft im Rahmen der Erzeugungsschlacht und des Vierjahresplans,

d) die Durchführung der Marktordnung mittels der zu diesem Zweck gebildeten rechtsfähigen Selbstverwaltungskörperschaften der Ernährungswirtschaft.

Die Durchführung dieser Aufgaben obliegt dem Reichsnährstand entweder als Selbstverwaltungsaufgabe (z. B. berufsfördernde Maßnahmen, ländliches Schulwesen) oder als übertragene Aufgabe (z. B. Verteilung öffentlicher Zuschüsse bei Betriebserneuerungen im Rahmen der Erzeugungsschlacht). Vielfach ist bei Maßnahmen des Reichsnährstandes oder seiner Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der Marktordnung ein Mitwirkungsrecht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vorgesehen (insbesondere Zustimmungsrechte), bei Preisfestsetzungen auch ein Mitwirkungsrecht des Reichskommissars für die Preisbildung.

6. Rechtliche Natur des Reichsnährstandes

Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Dies ergibt sich *sachlich* aus den ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben von höchster Bedeutung. *Rechtlich* folgt dies insbesondere aus folgenden Tatsachen:

a) Der Reichsbauernführer wird vom Führer und Reichskanzler berufen.
b) Die Mitgliedschaft zum Reichsnährstand ist eine Pflichtmitgliedschaft.
c) Der Reichsnährstand ist Rechtsnachfolger der Landwirtschaftskammern geworden, also öffentlich-rechtlicher Verwaltungskörper der Landwirtschaft.
d) Der Reichsnährstand hat eine selbständige Beitragsgewalt und untersteht dem öffentlichen Haushaltsrecht.
e) Der Reichsnährstand kann Beamte ernennen.
f) Der Reichsnährstand untersteht hinsichtlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Staatsaufsicht im Sinne einer Verwaltungsaufsicht.
g) Der Reichsnährstand untersteht hinsichtlich der Erzeugungssteigerung und der Marktordnung der staatlichen Wirtschaftslenkung.

Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft. Allerdings hat sich der Begriff der Selbstverwaltung gewandelt, er steht nicht mehr im Gegensatz zur Staatsverwaltung, er ist vielmehr mit dem nationalsozialistischen Führergrundsatz verschmolzen. Heute verstehen wir unter „Selbstverwaltung" die verantwortliche Gestaltung eines bestimmten umfassenden Lebensbereiches im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Ordnung unter einer von der Staatsführung ernannten oder anerkannten politisch verantwortlichen Führung, die aus dem betreffenden Lebensbereich selbst erwachsen ist.

7. Gliederung des Reichsnährstandes

Der Reichsnährstand gliedert sich in Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und Ortsbauernschaften. Nach Eingliederung der deutschen Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete besteht der Reichsnährstand aus 24 Landesbauernschaften, nämlich

	Sitz in
Alpenland	Salzburg
Baden	Karlsruhe
Bayern	München
Bayrische Ostmark	Bayreuth
Donauland	Wien
Hessen-Nassau	Frankfurt/Main
Kurmark	Berlin
Kur-Hessen	Kassel
Mecklenburg	Güstrow
Niedersachsen	Hannover
Ostpreußen	Königsberg/Pr.
Pommern	Stettin
Rheinland	Bonn
Saar-Pfalz	Kaiserslautern
Sachsen	Dresden A 1
Sachsen-Anhalt	Halle/S.
Schlesien	Breslau
Schleswig-Holstein	Kiel
Sudetenland	Reichenberg, Sud.-Deutschland
Südmark	Graz
Thüringen	Weimar
Weser-Ems	Oldenburg i. O.
Westfalen	Münster
Württemberg	Stuttgart

Die Landesbauernschaften sind in Kreisbauernschaften gegliedert (gegenwärtig rund 620), die ihrerseits in Ortsbauernschaften eingeteilt sind. In größeren Kreisen gibt es zwischen den Kreis- und Ortsbauernschaften noch Bezirksbauernschaften.

Das Gebiet der Ortsbauernschaften deckt sich in der Regel mit dem Gebiet der politischen Gemeinden. Das Gebiet der Kreisbauernschaften fällt vielfach mit dem Gebiet eines Kreises oder einer unteren Verwaltungsbehörde zusammen. Für die Abgrenzung der Landesbauernschaften waren verschiedene Gesichtspunkte teils wirtschaftlicher, teils politischer Art maßgebend. Sie fielen teils mit dem Gebiet einzelner Gaue zusammen (z. B. Bayrische Ostmark), zum Teil entsprechen sie staatlichen Verwaltungsprovinzen usw.

Die Untergliederungen des Reichsnährstandes sind im Gegensatz zu den früheren Landwirtschaftskammern nicht rechtsfähige Körperschaften, sondern haben nur den Charakter von Verwaltungsstellen.

8. Führung des Reichsnährstandes

Der vom Führer und Reichskanzler ernannte Reichsbauernführer R. Walter Darré führt den Reichsnährstand. Als Reichsleiter des Reichsamts für Agrarpolitik der NSDAP., Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vereinigt er in sich die Führungsaufgaben in Partei, Staat und Selbstverwaltung, soweit sie mit der Agrarpolitik zusammenhängen. Sein Stellvertreter innerhalb des Reichsnährstandes ist der Reichsobmann. Dem Reichsbauernführer unterstehen die Landesbauernführer (in den Landesbauernschaften), die Kreisbauernführer (in den Kreisbauernschaften) und die Ortsbauernführer. Die Führerstellen des Reichsnährstandes und seiner Gliederungen sind weitgehend mit ehrenamtlich tätigen Personen, den Bauernführern, besetzt. Aus der Führung des Reichsnährstandes sind ferner noch zu nennen der Stabsamtsführer, der Generalinspekteur des Reichsnährstandes, der Verwaltungsamtsführer, die Reichshauptabteilungsleiter. Voraussetzung für sämtliche Bauernführer ist, daß sie deutschen oder stammesgleichen Blutes im Sinne des Reichserbhofgesetzes sind. Für alle Bauernführer besteht eine Altersgrenze von 55 Jahren.

Das Stabsamt des Reichsbauernführers unter der Leitung des Stabsamtsführers hat die Aufgabe, generalstabsmäßig die Fragen zu bearbeiten, die die Gesamtführung des Standes betreffen. Das Stabsamt ist dem Reichsobmann unterstellt. Seine Hauptarbeitsgebiete sind: Wirtschaft und Recht, zwischenvölkische Bauern- und Landwirtschaftsfragen, Bauerntumskunde und bäuerliche Standesehre, Aufklärung, Blutsfragen des deutschen Bauerntums.

Dem Reichsbauernrat gehören die maßgebenden Bauernführer sowie sonstige um das deutsche Bauerntum oder den Reichsnährstand verdiente Männer auf Lebenszeit oder für die Dauer ihres Amtes an. Vorsitzender des Reichsbauernrates ist der Reichsbauernführer. In den Landesbauernschaften bestehen Landesbauernräte.

Der Reichsbauerntag findet alljährlich in Goslar statt und hat die Aufgabe, Rechenschaft zu legen über die Vergangenheit und die Richtlinien für die Arbeit des nächsten Jahres anzugeben.

9. Verwaltung

Sache der Selbstverwaltung des Reichsnährstandes ist es, die dem Reichsnährstand obliegenden Aufgaben in der zweckmäßigsten Weise durchzuführen und den Einsatz der innerhalb der fachlichen Organisation des Reichsnährstandes tätigen Kräfte in der bestmöglichen Weise zu regeln. Im wesentlichen hat sich der Reichsnährstand mit drei Hauptaufgaben zu befassen:

der Betreuung des bäuerlichen Menschen (Hauptabteilung I: „Der Mensch"),
der Betreuung des Hofes (Hauptabteilung II: „Der Hof"),
und der Betreuung des Marktes (Hauptabeilung III: „Der Markt").

In diesen drei fachlichen Hauptabteilungen, die an der Reichsspitze als Reichshauptabteilungen, im Verwaltungsamt des Reichsbauernführers zusammengefaßt sind und in den Landesbauernschaften als Landeshauptabteilungen bestehen, werden die fachlichen Aufgaben durchgeführt. Hier können nur die wesentlichsten Fragen kurz angedeutet werden.

Die Hauptabteilung I befaßt sich mit der Schulung und Ausbildung, der bäuerlichen Kultur, Geschichte, Sippenpflege und Sippenforschung, Leibeserziehung, der Betreuung der Gefolgschaftsmitglieder, der Siedlerauswahl, der Durchführung des Reichserbhofrechtes usw. Die Hauptarbeitsgebiete der Hauptabteilung II sind die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebsführung, des Pflanzenbaues, der Tierzucht, der Werkausbildung und Wirtschaftsberatung, die Förderung des privaten Forstbesitzes, des Geräte- und Maschinenwesens und die Betreuung der bäuerlichen Hauswirtschaft. Aufgabe

der Hauptabteilung III ist es, die Tätigkeit der Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes nach einheitlichen Grundgedanken auszurichten. Hierbei kommt insbesondere den Fragen des Marktrechts, der Marktübersicht und des Marktausgleichs (Fragen der Vorratswirtschaft, der Einfuhr) eine besondere Bedeutung zu. Der Hauptabteilung III ist ferner der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V. — unterstellt. Die rein verwaltungsmäßigen Angelegenheiten (Geld- und Vermögensverwaltung, Personalverwaltung) werden an der Reichsspitze im Verwaltungsamt und in den Landesbauernschaften von Verwaltungshauptabteilungen erledigt.

10. Die Schaffung des Großdeutschen Reiches

Die Einbeziehung der Ostmark und des Sudetenlandes brachte die Schaffung des Großdeutschen Reiches. Sowohl in Österreich wie im Sudetenland bestand ein „illegaler Apparat", der weitgehend dem organisatorischen Aufbau des Reichsnährstandes im Altreich entsprach. Dieser konnte sich in Österreich unmittelbar nach der Machtübernahme in den Besitz der dortigen Landwirtschaftskammern setzen und die Bauernbünde übernehmen. Die Agrargesetzgebung wurde gleichfalls im Laufe des Jahres 1938 in Österreich eingeführt. Die Überführung jüdischer Betriebe in arische Hände vollzog sich unabhängig von der Marktgesetzgebung im Rahmen der für die gesamte Arisierung geltenden Normen. Sie wurde durch die auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft bestehende Marktordnung wesentlich erleichtert. In Österreich wurden drei Landesbauernschaften gebildet.

Im Sudetenland war im Gegensatz zu Österreich nicht eine vollständig ausgebaute landwirtschaftliche Verwaltung zu übernehmen. Vielmehr wurde in dem übernommenen Gebiet sofort das landwirtschaftliche Organisationswesen neu aufgebaut. Erleichtert wurde diese Aufgabe dadurch, daß bereits seit Frühjahr 1938 ein sudetendeutscher Nährstand auf freiwilliger Grundlage gebildet war. Heute kann man jedenfalls auch für die neuen Gebiete die Organisation des Reichsnährstandes als leistungsfähig und ausgebaut bezeichnen.

II. Der Aufbau der Marktordnung

1. Die Rettung des deutschen Bauerntums

Bei der Machtübernahme erließ die Reichsregierung einen Aufruf an das deutsche Volk, in dem sie als die beiden vordringlichsten Aufgaben die Rettung des Bauerntums und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit bezeichnete. In der Regierungserklärung vom 23. 3. 1933 sagte der Führer:

> „Die Rettung des deutschen Bauern muß unter allen Umständen durchgeführt werden. Die Vernichtung dieses Standes in unserem Volke würde zu den denkbar schwersten Konsequenzen führen. Die Wiederherstellung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe mag für den Konsumenten hart sein. Das Schicksal aber, das das ganze Volk träfe, wenn der deutsche Bauer zugrunde ginge, wäre mit dieser Härte gar nicht zu vergleichen. Was die Gesamtwirtschaft einschließlich unserer Exportindustrie dem gesunden Sinn des deutschen Bauern verdankt, kann überhaupt durch kein Opfer irgendwelcher Art irgendwie abgegolten werden."

Es ist notwendig, sich die damalige verzweifelte Lage der deutschen Landwirtschaft in das Bewußtsein zurückzurufen. Während der Produktionswert der deutschen landwirtschaftlichen Erzeugung im Jahre 1928/29 bei 14 Milliarden Reichsmark gelegen hatte, war er im Jahre 1932/33 auf 8,7 Milliarden Reichsmark herabgeglitten. Im groben Durchschnitt gesehen, kann man sagen, daß etwa ¾ der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt geht, um dort veräußert zu werden, während der Rest der Deckung des bäuerlichen Eigenbedarfs dient. In dem gleichen Zeitraum waren die Verkaufserlöse der deutschen Landwirtschaft von rund 10 Milliarden Reichsmark auf 6,4 Milliarden Reichsmark gesunken. Seit 1932/33 sind die Verkaufserlöse für landwirtschaftliche Erzeugnisse

auf rund 9,5 Milliarden Reichsmark im Jahre 1937/38 gestiegen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß nur ein Teil dieser Preisbesserung auf die besseren Erlöse zurückzuführen ist. Ein recht erheblicher Teil ist auch auf eine Steigerung der Mengen, also auf die Erfolge der Erzeugungsschlacht zurückzuführen. Wenn heute auch aus anderen Gründen die Lage der deutschen Landwirtschaft recht schwierig geworden ist, so kann doch gesagt werden, daß die deutsche Landwirtschaft aus der katastrophalen Lage des Jahres 1932 gerettet werden konnte.

2. Die Schwierigkeiten einer landwirtschaftlichen Marktordnung

Gewöhnlich macht man sich die Schwierigkeiten einer landwirtschaftlichen Marktordnung nicht genügend klar. Es handelt sich um die Produktionen von vielen Hunderttausend von Erzeugerbetrieben, die der völkischen Bedarfsdeckung zugeführt werden müssen. Während Deutschland im Jahre 1870 Agrarland war, ist es heute ein industrialisiertes Land. Damals lebten von einer Gesamtbevölkerung von rund 40 Millionen rund 64 v. H. in Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern. Heute leben von einer Gesamtbevölkerung von rund 80 Millionen weniger als 33 v. H. in Gemeinden von unter 2000 Einwohnern, d. h. der Gesamtbevölkerungszuwachs, den Deutschland seit 1870 zu verzeichnen hat, ist im wesentlichen der Städtebildung zugute gekommen. Durch diese Verstädterung und Industrialisierung hat sich insbesondere seit der Jahrhundertwende die Versorgungslage Deutschlands fortlaufend verschlechtert.

Aber auch die Erzeugungsgrundlagen sind seit der Vorkriegszeit schlechter geworden. Deutschland hat auf Grund des Versailler Vertrages rund 14 v. H. seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren. Dabei handelte es sich im wesentlichen um wichtige landwirtschaftliche Überschußgebiete, die dabei für die landwirtschaftliche Bedarfsdeckung ausfielen.

In Deutschland zählen wir heute nur noch wenige landwirtschaftliche Überschußgebiete, etwa den Osten, Niedersachsen und Bayern. Insgesamt deckt die deutsche landwirtschaftliche Erzeugung rund 83 v. H. des Eigenbedarfs.

3. Die landwirtschaftliche Erzeugungsleistung

Während man gewöhnlich beim beispiellosen Aufstieg der deutschen Wirtschaft an die Entfaltung der industriellen Produktion denkt, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß auch die deutsche Landwirtschaft seit 1880 eine außerordentliche Steigerung der Erzeugungsleistung aufzuweisen hat. Wird z. B. das Produktionsvolumen je Hektar im Jahre 1880 mit 100 angesetzt, so war diese Erzeugungsleistung im Jahre 1937 auf 232 Punkte gestiegen. Anders ausgedrückt: was im Jahre 1880 2,7 Menschen auf 4,9 Hektar produzierten, erzeugte im Jahre 1937 1 Mensch auf 2,1 Hektar. Nur durch diese gewaltige Leistungssteigerung ist es zu erklären, daß Deutschland sich einen so hohen Selbstversorgungsgrad erhalten und erringen konnte.

Die englische Landwirtschaft deckt heute z. B. nur 25 v. H. des Bedarfs eines 47-Millionen-Volkes. Wird die deutsche Erzeugungsleistung der englischen Erzeugungsleistung gegenübergestellt, so produziert praktisch die deutsche Landwirtschaft das Fünffache der englischen.

Die gewaltigen Anstrengungen der deutschen Landwirtschaft werden auch deshalb leicht übersehen, weil in gleicher Weise auch der Verbrauch steigt. So ist z. B. der Butterverbrauch in Deutschland von 1932 bis 1937 von 489 000 t auf 591 000 t gestiegen. Im gleichen Zeitraum stieg die Buttererzeugung von 420 000 t auf 504 000 t, die Buttereinfuhr von 69 000 t auf 87 000 t. Wäre also der Butterverbrauch bei dem Stande des Jahres 1932 geblieben, so hätte der gesamtdeutsche Butterverbrauch durch die Erzeugungsleistung des Jahres 1937 ohne weiteres gedeckt werden können.

4. Die Größenordnung der landwirtschaftlichen Produktion

Es ist von größter Bedeutung, sich ein klares Bild über den Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verschaffen, denn nur so wird klar, welche Bedeutung der landwirtschaftlichen Marktordnung zukommt. Das Institut für Konjunkturforschung hat den Produktionswert der landwirtschaftlichen Erzeugung für das Jahr 1937/38 mit 12,6 Milliarden Reichsmark angegeben. Der Produktionswert der deutschen Getreideernte lag hiernach bei rund 2 Milliarden Reichsmark, der Produktionswert der deutschen Tierzucht bei über 4 Milliarden Reichsmark, der Produktionswert der deutschen Milcherzeugung bei rund 2,5 Milliarden Reichsmark usw.

5. Die Grundgedanken der Marktordnung

Für den Aufbau der Marktordnung waren folgende Gedanken maßgebend: Für die landwirtschaftlichen Märkte muß jede ungerechtfertigte Schwankung und Beeinflussung durch spekulative Machenschaften ausgeschaltet werden. Das Gesetz der Ordnung und Stetigkeit, das den bäuerlichen Hof beherrscht, muß auch maßgebend sein für die Märkte der Ernährungswirtschaft. Die Ordnung und Stetigkeit der Absatzwege ermöglicht eine geordnete und stetige Preisbildung und diese ist ihrerseits wiederum Voraussetzung für eine geordnete und stetige Bewirtschaftung des Hofes.

Aufgabe der Wirtschaft ist die Deckung des völkischen Lebensbedarfs. Dies gilt im besonderen Maße für die Ernährungswirtschaft; sie hat die Sicherung des Ernährungsbedarfs auch in schweren Zeiten zu gewährleisten. Sie muß daher insbesondere dieser Aufgabe entsprechend gestaltet werden.

Die nationalsozialistische Wirtschaft ist eine Leistungswirtschaft. Die Marktordnung muß daher vom Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler wirkliche Leistungen verlangen. Alle minderwertigen Leistungen sind auszuscheiden; nur die wirkliche Leistung soll auch ihren gerechten Lohn erhalten.

Wie im Familienhaushalt so gilt auch im Ernährungshaushalt eines Volkes das Gesetz des vernünftigen und sparsamen Haushaltens. Deshalb muß die gesamte Produktion, soweit sie an den Markt kommt, sorgsam erfaßt werden, damit sie im vollen Umfange der Bedarfsdeckung zugeführt werden kann. Durch die Bildung öffentlicher Vorräte müssen Reserven für Notfälle geschaffen werden. Was erzeugt worden ist, darf nicht durch Leichtsinn dem Verderb anheimfallen („Kampf dem Verderb").

Für die Marktordnung gilt ferner das Gesetz der Wirtschaftlichkeit. Die Bedarfsgüter müssen so rasch, so billig und so gut wie möglich vom Erzeuger zum Verbraucher wandern. Dies fordert eine Verkürzung oder sinnvollere Gestaltung der Absatzwege.

Alle diese Forderungen können nur erfüllt werden, wenn durch eine einheitliche Führung und Lenkung der Wirtschaft klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geschaffen werden und wenn durch eine straffe Organisation die Ziele der Wirtschaftsführung sich im Handeln aller beteiligten Wirtschaftskreise verwirklichen können.

6. Aufbau der Marktorganisation

Bereits im Jahre 1933/34 hat sich herausgestellt, daß ein Organisationsprinzip am besten geeignet ist, diesem Ziel zu dienen, nämlich das Prinzip der vertikalen Marktorganisation, d. h. der Zusammenschluß aller an einem Markt beteiligten Wirtschaftsgruppen, Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler in einheitlichen Organisationen, die einer der obersten Wirtschaftslenkung verantwortlichen Führung unterstellt sind. So wurden etwa beim organisatorischen Aufbau der Getreidewirtschaft in regionalen Zusammenschlüssen die Getreideerzeuger, Getreidehändler, die Mühlen, die Bäcker, die Mehlhändler und Teigwarenfabriken zusammengeschlossen (Getreidewirtschaftsverbände). Sämtliche Getreidewirtschaftsverbände wurden für das Reichsgebiet zur Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft zusammengefaßt. Nach ähnlichen Grundsätzen wurden auch

auf sämtlichen übrigen Marktgebieten der Ernährungswirtschaft solche Zusammenschlüsse gebildet. Heute bestehen folgende Hauptvereinigungen:

1. Die Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft,
2. Die Hauptvereinigung der Deutschen Milch- und Fettwirtschaft,
3. Die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft,
4. Die Hauptvereinigung der Deutschen Eierwirtschaft,
5. Die Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft, so die Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Süßwarenwirtschaft,
6. Die Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft,
7. Die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft,
8. Die Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft,
9. Die Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft,
10. Die Hauptvereinigung der Deutschen Fischwirtschaft.

Nahezu alle Hauptvereinigungen haben regionale Untergliederungen, die meist dem Gebiet der einzelnen Landesbauernschaften angepaßt sind. Die Hauptvereinigungen sind ihrerseits der Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes als dem für die Marktordnung verantwortlichen Führungskopf unterstellt. Ebenso sind in den Landesbauernschaften diejenigen Wirtschaftsverbände, die in der Landesbauernschaft ihren Sitz haben, der Landeshauptabteilung III unterstellt. Auf diese Weise wird die Zusammenarbeit unter den Zusammenschlüssen und die Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Bedürfnisse in der besten Weise gewährleistet.

7. Der Aufbau der Marktverbände

Die Zusammenschlüsse sind auf Grund von Verordnungen gebildet worden, die auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes erlassen worden sind und deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Die Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse werden durch Satzungen geregelt, die der Reichsbauernführer erläßt. Alle Zusammenschlüsse sind nach gleichen Grundgedanken aufgebaut. Sie stehen unter der Leitung eines Vorsitzenden, der die Befugnis hat, alle erforderlichen marktregelnden Maßnahmen zu erlassen. Ihm zur Seite steht ein Verwaltungsrat, der Beratungsorgan des Vorsitzenden sein soll. In ihm sind die an dem Zusammenschluß beteiligten Berufsgruppen vertreten. Daneben gibt es noch für Sonderaufgaben Beiräte und Ausschüsse. Die Vorsitzenden der Hauptvereinigungen und die Mitglieder ihrer Verwaltungsräte werden vom Reichsbauernführer, die entsprechenden Organe der Wirtschaftsverbände werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Hauptvereinigung mit Zustimmung des zuständigen Landesbauernführers berufen.

8. Die Organisation der Einfuhr

Durch die Marktordnung wird nicht nur der gesamte Wirtschaftsablauf am Binnenmarkt geregelt, sondern auch die Einfuhr. Zur Durchführung und Lenkung der Einfuhr wurden die sogenannten Reichsstellen geschaffen, nämlich

die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse,
die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette,
die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse,
die Reichsstelle für Eier,
die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse.

Die Reichsstellen haben das Recht, die Einfuhr entweder selbst vorzunehmen (insofern arbeiten sie nach Art eines Einfuhrmonopols), sie können aber auch die Einfuhr durch selbständige Kaufleute vornehmen lassen. In diesem Falle bestimmen sie aber Einfuhrmenge und Einfuhrpreis im Wege eines sogenannten Übernahmescheinverfahrens. Hierdurch ist es möglich, im Rahmen der bestehenden Handelsverträge nur diejenigen Ein-

fuhrmengen in den Binnenmarkt hereinzunehmen, die zur Ergänzung der heimischen Erzeugung oder zur Durchführung der Vorratswirtschaft erforderlich sind. Die Abgabe der eingeführten Erzeugnisse erfolgt hierbei nicht zum Weltmarktpreis, sondern zum Binnenmarktpreis. Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden, in dem auch der Zoll enthalten ist, wird von den Reichsstellen einbehalten. Die Reichsstellen sind Organe des Reichs und unterstehen dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Reichsfinanzminister. Selbstverständlich arbeiten sie mit den Zusammenschlüssen des Reichsnährstandes eng zusammen.

III. Die Maßnahmen auf den einzelnen Gebieten der Ernährungswirtschaft

1. Die deutsche Getreidewirtschaft

a) Die Lage am Getreidemarkt

Das Getreide ist das wichtigste landwirtschaftliche Erzeugnis, denn es ist nicht nur Grundlage der Brotversorgung. Das Futtergetreide ist auch eine wichtige Grundlage der Viehwirtschaft. Im Durchschnitt der Jahre 1931 bis 1936 betrug die deutsche Getreideernte insgesamt 22,6 Millionen Tonnen. Der Bedeutung nach nahm die Roggenernte die erste Stelle ein, mit 7,6 Millionen Tonnen, dann folgte die Haferernte mit 6 Millionen Tonnen, die Ernte an Winterweizen mit 4,2 Millionen Tonnen und die Ernte an Sommerweizen mit 2,5 Millionen Tonnen. Auch der Produktionswert der Getreideernte ist sehr erheblich. Dieser wurde vom Institut für Konjunkturforschung für das Jahr 1937/38 mit über 2 Milliarden Reichsmark angegeben.

Die Erzeugung Deutschlands an Brotgetreide betrug im Durchschnitt der Jahre 1934/37 an Roggen 7,3 Millionen Tonnen, an Weizen 4,5 Millionen Tonnen.

Der Wert der deutschen Roggenmehlerzeugung 1937/38 betrug nach Angabe der Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft rund 763 Millionen Reichsmark, der Wert der Weizenmehlerzeugung rund 969 Millionen Reichsmark. Daneben spielt die beim Vermahlungsvorgang anfallende Kleie eine sehr erhebliche Rolle. Der Wert der Roggenkleie wird für 1937/38 auf 64 Millionen Reichsmark, der Wert der Weizenkleie auf 97 Millionen Reichsmark veranschlagt.

Die Besonderheit der deutschen Getreidewirtschaft besteht darin, daß die Erzeugergebiete nicht mit den Verbrauchergebieten übereinstimmen. Es ist daher eine sehr erhebliche Getreidebewegung aus den Erzeugergebieten nach den Verbraucherzentren festzustellen. Der Umfang der Getreidebewegung wird noch dadurch verstärkt, daß insbesondere eine Reihe von Großmühlen an den großen Wasserstraßen des Reiches liegen, die früher ihren Bedarf vielfach mit Auslandsgetreide deckten. Mit dem Wegfall des Auslandsmarktes waren diese Mühlen gezwungen, ihren Getreidebedarf im Inland zu decken. Das Bäckereigewerbe ist sehr übersetzt. Dies ist eine Feststellung, die auch von anderer Seite, z. B. vom Reichsarbeitsminister unter dem Gesichtspunkt des Arbeitseinsatzes getroffen wurde.

b) Die Maßnahmen

Im Jahre 1933 war es notwendig, auf dem Getreidesektor zu umfassenden Maßnahmen zu schreiten. Die Rekordernte durfte nicht zu einem Preiszusammenbruch führen; auf der anderen Seite mußten die Börse und die Spekulation unterbunden werden. Es wurde deshalb ein Festpreissystem für Getreide gesetzlich festgesetzt, das von Grundpreisen ausging und jahreszeitlich bedingte Zuschläge zu diesen Grundpreisen festsetzte, um so dem Zinsverlust, den Lagerungskosten und dem Ausfall für Schwund Rechnung zu tragen. Die Preise waren nicht nur jahreszeitlich gestaffelt, sondern auch über das ganze Reichsgebiet hin abgestuft, und zwar in der Weise, daß der Getreidepreis langsam von Ost nach West anstieg. Dies entsprach den damaligen Markt- und Preisverhältnissen. Durch die Einführung des Festpreissystems war einerseits allen spekulativen Maßnahmen der

Boden entzogen; auf der anderen Seite war damit eine sichere Grundlage für den Aufbau des gesamten landwirtschaftlichen Preisgefüges geschaffen. Gleichzeitig wurden die deutschen Mühlen kontingentiert, da auch das Mühlengewerbe erheblich übersetzt war und entsprechend seiner Leistungsfähigkeit ausgenutzt werden mußte. Die Reichsgetreidestelle erhielt den Auftrag, das Getreide für Rechnung des Reiches aufzukaufen, soweit es einen normalen Abfluß über Handel, Genossenschaften oder Mühlen nicht finden konnte. Damit wurde die Grundlage für eine nationale Reserve gelegt. Die folgenden Jahre brachten nur durchschnittliche Ernten. Infolgedessen war es notwendig, die gesamte Produktion zu erfassen und der bestmöglichen Verwertung zuzuführen. Jeder landwirtschaftliche Betrieb erhielt ein Getreidekontingent, das er aufbringen mußte und das entsprechend seiner Leistungsfähigkeit festgesetzt wurde. Heute besteht ein Roggenverfütterungsverbot. Auch darf Getreide nicht zur Herstellung von Branntwein verwendet werden. Die Mühlen sind verpflichtet, Getreide in Höhe eines 2-Monats-Bedarfes einzulagern. Im Zuge des Vierjahresplans sind auch Maßnahmen getroffen worden, um im Laufe des Jahres 1939 den Getreidelagerraum um 2 Millionen Tonnen zu erhöhen. Ferner wurden einheitliche Mehltypen und Brotsorten geschaffen und damit zu einer gewissen Bereinigung dieser Märkte beigetragen. Die in früheren Jahren geschaffenen besonderen Organisationen für das Mühlengewerbe und die Mischfuttermittelhersteller sind allmählich in der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft aufgegangen. Im Laufe des Jahres 1938 wurden aus Gründen der Vorratswirtschaft recht erhebliche Getreidemengen eingeführt, so für rund 150 Millionen Reichsmark Weizen und für rund 146 Millionen Reichsmark Mais.

2. Die deutsche Viehwirtschaft

a) Die Lage der deutschen Viehwirtschaft

Wertmäßig gesehen, ist die deutsche Viehwirtschaft der wichtigste Produktionszweig. Der Schweinebestand am 3. 9. 1938 betrug 23 409 800 Stück. Der Bestand an Milchkühen betrug am gleichen Zeitpunkt 10 190 000 Stück. Insgesamt ist mit einem Rindviehbestand von rund 20 Millionen Stück und einem Schafbestand von rund 4,7 Millionen Stück zu rechnen. Die Zahl der Hühner beträgt rund 85 Millionen Stück (Zahlen vom 3. 12. 1937). Die Fleischversorgung betrug 1938 3 655 000 Tonnen. Alljährlich erfolgen etwa 30 Millionen Tierschlachtungen. Der gesamte Produktionswert der deutschen Viehwirtschaft wird für das Jahr 1937/38 mit rund 4 Milliarden Reichsmark veranschlagt. Hauptgebiete der Viehwirtschaft sind die Alpenländer und Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Hauptstandorte des Verbrauchs sind insbesondere die Großstädte. Berlin allein verbraucht rund 10 v. H. der deutschen Gesamterzeugung. Vor der Marktordnung waren die Preise für die wichtigsten Viehgattungen völlig zusammengebrochen. Während der Schweinepreis z. B. im Jahre 1930 für je 50 kg Lebendgewicht RM 66,50 betrug, war er 1933 RM 39,60. Der Kälberpreis war in der gleichen Zeit von RM 70,— auf RM 35,50, der Ochsenpreis von RM 57,90 auf RM 31,50 gesunken. Dieser Preiszusammenbruch war nur möglich geworden durch das Notierungswesen, das sich nahezu ausschließlich in Händen des meist jüdischen Viehhandels befand. Dazu kam noch eine ungeregelte Marktbeschickung und die Konkurrenz des zu niedrigen Auslandspreisen eingekauften Auslandsviehs.

b) Maßnahmen

Die Märkte der deutschen Viehwirtschaft wurden planmäßig und schrittweise aufgebaut. An den Hauptverbrauchsplätzen wurden Viehgroßmärkte geschaffen, an den kleineren Verbrauchsplätzen sogenannte Mittelmärkte. Das Vieh wird in Schlachtwertklassen entsprechend seiner Güte eingeteilt. Auf den Märkten herrscht Agenturzwang; die Verkäufe sind schlußscheinpflichtig. Der Verkauf erfolgt in Lebendgewicht. Die Preisbildung ist völlig stabil. Der Viehhandel wurde durch geeignete Maßnahmen bereinigt; der Zugang zu diesem Berufszweig wurde zulassungspflichtig gemacht. Daneben erfolgt eine Versandregelung aus den hauptsächlichsten Überschußgebieten nach den hauptsächlichsten

Verbrauchergebieten. In Zeiten verringerter Marktbeschickung werden die Verarbeiterbetriebe kontingentiert. Die Einfuhr erfolgt über die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, die auch auf die Verarbeitung von eingeführtem Vieh und die Einkühlung aus Gründen der Vorratswirtschaft entsprechenden Einfluß nimmt.

3. Die deutsche Milch- und Fettwirtschaft

a) Die Lage

Der Wert der deutschen Milchproduktion im Jahre 1938 betrug rund 2,7 Milliarden Reichsmark und überstieg damit den Produktionswert der deutschen Kohlenwirtschaft, der 2,5 Milliarden Reichsmark beträgt. Die Gesamterzeugung betrug im Jahre 1937 25,4 Milliarden Liter Milch. Hiervon wurden verwendet

als	Molkereibutter	41,3%
„	Trinkmilch	29,8%
„	Landbutter	12,5%
zu	Futterzwecken	10,8%
„	Käse	3,9%
„	Dauermilch	1,1%
„	Sahne	0,6%.

Mit der Be- und Verarbeitung der Milch sind über 10 000 Betriebe beschäftigt. Innerhalb der Molkereien wurden im Jahre 1937 hergestellt

415 998 t	Butter
68 398 t	Hartkäse
74 422 t	Weichkäse
100 463 t	Milchdauerwaren
270 117 t	Käserei- und Industriequarg
69 249 t	Speisequarg.

Mit der Verteilung dieser Erzeugnisse sind etwa 30 000 Milchverteiler und rund 100 000 Butter- und Käseverteiler beschäftigt. Hauptgebiete der Milcherzeugung sind das Voralpenland und das Marschland. Die Verarbeitung zu Butter erfolgt hauptsächlich in Niedersachsen, der Nordmark und Westfalen. Ausgesprochene Käseerzeugungsgebiete sind das Allgäu für Emmenthaler- und Limburger-Käse sowie Ostpreußen für Tilsiter.

Die Milchwirtschaft war das erste Gebiet, auf dem die nationalsozialistische Marktordnung in umfassender Weise durchgeführt wurde. Denn hier war auf der einen Seite der Preiszusammenbruch besonders schlimm, anderseits konnte gerade hier durch rasch entschlossenes Zugreifen der Landwirtschaft besonders schnell geholfen werden. Schon früher hatten Versuche eingesetzt, die Milchmärkte planmäßig auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 zu ordnen. Diese Versuche führten aber zu keinem Erfolg, weshalb im Sommer des Jahres 1933 ein Reichskommissar für die Milchwirtschaft bestellt wurde, der in kurzer Frist die milchwirtschaftlichen Märkte auf eine neue Grundlage stellte. Hier wurde zum ersten Male die Forderung einer Rationalisierung des Marktes verwirklicht. Die Frischmilchmärkte, also im wesentlichen die Verbrauchergebiete, erhielten Einzugsgebiete, deren Milchaufkommen in erster Linie dem Frischmilchverzehr zugeführt wurde. Ebenso erhielten aber auch die Molkereien in den ländlichen Verarbeitungsgebieten Liefergebiete, deren Produktion sie zu verarbeiten hatten. Dabei wurden nicht nur die Lieferungsbeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien neugeordnet; es wurde auch weitgehend der übersetzte Milchhandel bereinigt und so die Voraussetzung für weitgehende Spannensenkungen geschaffen. Es wurden einheitliche Buttersorten geschaffen; aus Gründen der Produktionsförderung wurde die Pflicht-Milchkontrolle eingeführt. Die unwirtschaftliche Landbuttererzeugung wurde stark zurückgedrängt, die Molkereibuttererzeugung im gleichen Maße gefördert. Viele Gebiete, die

milchwirtschaftlich zurückgeblieben waren, wurden durch Molkereiprogramme neu erschlossen. Gleichzeitig wurden umfassende Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der marktfernen Erzeugergebiete durchgeführt. Den Frischmilcherzeugern wurde ein sogenannter Ausgleichsbetrag abgezogen, der seinerseits den ländlichen Molkereien zur Auszahlung an die Werkmilcherzeuger zugeführt wurde. Auf diese Weise gelang es, die Produktion zu heben.

Die Ergebnisse dieser Maßnahmen waren von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Während z. B. im Jahre 1932/33 in Württemberg 280 Millionen Liter durch Molkereien erfaßt wurden, war diese Zahl im Jahre 1935 auf rund 500 Millionen Liter gestiegen. Die Milchanlieferungen in den einzelnen Gebieten des Reiches nahmen teilweise um über 20 v. H. zu. Trotz Einschränkung der Kraftfuttermitteleinfuhr gelang es durch Verstärkung der heimischen Futtermittelgrundlage die Erzeugung nicht nur zu erhalten, sondern auch zu heben. Erst im Laufe des Jahres 1938 ist, hauptsächlich infolge Arbeitermangels, ein gewisser Rückschlag in der Produktionsleistung eingetreten.

b) Die Margarineerzeugung

Vor der Industrialisierung Deutschlands gab es keine Fettfrage. Heute spielt dagegen das Fettproblem in der deutschen Ernährungswirtschaft eine recht erhebliche Rolle. Insgesamt gesehen deckt Deutschland nur rund 50 v. H. seines Eigenbedarfs aus heimischer Erzeugung. Dieser geringe Grad der Selbstversorgung ist in erster Linie auf den starken Verbrauch an Kunstspeisefetten zurückzuführen. Dieser hat im Laufe weniger Jahrzehnte eine außerordentliche Ausweitung erfahren. Während im Jahre 1913 auf den Kopf der Bevölkerung ein Verbrauch von 2,7 kg traf, wurde in Deutschland im Jahre 1932 7,8 kg je Kopf der Bevölkerung verbraucht. Der gegenwärtige Margarineverbrauch wird von der Reichsstatistik für das Jahr 1937 mit 364 000 t angegeben, der Verbrauch an Pflanzenfetten und Speiseölen mit rund 160 000 t. Die strukturellen Verhältnisse in der Margarineindustrie sind dadurch charakterisiert, daß ¾ der Gesamterzeugung bei 15 Großbetrieben liegen. Die Standorte dieser Fabriken befinden sich im wesentlichen im Rheinland und an der Elbmündung. Dort wird die Hälfte der Margarineproduktion erzeugt. Die Rohstoffe für die Margarineindustrie kommen im wesentlichen aus Übersee (Walöl, Erdnüsse, Sojabohne, Kopra, Palmkerne). Im Zuge des Vierjahresplans hat Deutschland eine eigene Walfangflotte gebaut, die im letzten Jahre rund 90 000 t Walöl nach Deutschland gebracht hat.

Bereits im Jahre 1932/33 wurden auf dem Margarinegebiet Maßnahmen ergriffen, da gerade durch die außerordentlich niedrigen Margarinepreise der Butterpreis gefährdet wurde. Die Margarineerzeugung wurde kontingentiert, die Rohstoffeinfuhr wurde durch die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette gelenkt, die Margarinepreise auf stabiler Grundlage festgesetzt und gleichzeitig wurde eine Fettsteuer eingeführt, die allerdings mehr den Charakter einer Ausgleichsabgabe hat, da ihr Ertrag zum Teil der Aufbesserung des Milchpreises zugute kommt. Während früher die Steuerung des Margarinemarktes der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie oblag, ging diese Aufgabe im Jahre 1938 auf die Hauptvereinigung der Deutschen Milch- und Fettwirtschaft über. Diese organisatorische Vereinheitlichung hatte insbesondere die Aufgabe, durch eine einheitliche Steuerung der Fettpolitik die Fettverteilung zu verbessern.

4. Die deutsche Eierwirtschaft

Die deutsche Eiererzeugung wird auf rund 6 Milliarden Stück im Jahr geschätzt. Ihr Produktionswert wird für das Jahr 1937/38 mit rund 530 Millionen Reichsmark angenommen. Die deutsche Eierproduktion deckt nicht vollkommen den Eigenbedarf. Deutschland hat im vorigen Jahre für rund 82 Millionen Reichsmark Eier eingeführt, was einer Einfuhrmenge von 1,6 Milliarden Stück entsprach. Die Legeleistung je Huhn kann mit etwa 90 Eiern im Jahr veranschlagt werden. Würde es gelingen, die Legeleistung auf 110 Stück zu heben, so würde Deutschland einfuhrunabhängig sein.

Auch auf dem Eiermarkt wurde die Preisbildung stabilisiert. Es wurde eine Kennzeichnung der Eier nach Güteklassen vorgenommen. Die Eierversendung wurde geordnet; gleichzeitig wurde auch die Einfuhr planmäßig über die Reichsstelle für Eier gesteuert. Von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist es, daß heute z. Zt. der Eierschwemme im Frühjahr die Eierpreise nicht mehr zusammenbrechen, vielmehr ist die Preisbildung den Produktionsverhältnissen angepaßt und beträgt vom 1. April bis 31. Juli RM —,10, vom 1. August bis 15. November RM —,12, vom 16. November bis 31. Januar RM —,14 und vom 1. Februar bis 31. März wiederum RM —,12.

5. Kartoffel- und Zuckerwirtschaft

a) Kartoffelwirtschaft

Der Wert der deutschen Kartoffelproduktion wird für das Jahr 1937/38 mit 787 Millionen Reichsmark veranschlagt. Während eine Durchschnittsernte in den Jahren 1930 bis 1935 etwa 45 Millionen Tonnen betrug, konnte im Jahre 1937 eine Ernte von über 51 Millionen Tonnen erzielt werden. Hiervon fanden Verwendung

als Speisekartoffeln	31 %,
„ Futterkartoffeln	35%,
„ Fabrikkartoffeln	10 %,

während für Pflanzkartoffeln und Schwund .... 24% zu rechnen sind.

Während der Kartoffelpreis im Jahre 1932/33 für den Erzeuger RM 1,50 je Ztr. betrug, liegt er im Jahre 1938/39 bei RM 2,55. Die Preisbesserung vollzog sich im wesentlichen auf Kosten der Handelsspanne. Die Preisbildung für Kartoffeln ist stabil geregelt. Auf dem Gebiet der Kartoffelverarbeitung spielen die Kartoffeltrocknung, die Herstellung von Stärke und das Brennereiwesen eine recht erhebliche Rolle. Angesichts der günstigen Kartoffelernten der letzten Jahre konnte die Erzeugung der Verarbeitungsbetriebe erheblich gesteigert werden. Eine Besonderheit besteht insofern, als die Branntweinwirtschaft nicht vollkommen dem Reichsnährstand untersteht, vielmehr besteht seit 1918 ein Branntweinmonopol, dessen Einnahme im Jahre 1936/37 auf rund 276 Millionen Reichsmark veranschlagt werden konnte. Hauptrohstoff für die Brennereien ist die Kartoffel, daneben wird in begrenztem Umfange auch Branntwein aus sonstigen Rohstoffen, wie aus Obst usw. hergestellt.

b) Zuckerwirtschaft

Der Wert der deutschen Zuckerproduktion wird für das Jahr 1937/38 auf rund 680 Millionen RM veranschlagt. Seit der Machtübernahme ist die Erzeugung selbst nahezu verdoppelt worden, und zwar von rund 8,6 Millionen Tonnen auf rund 15 Millionen Tonnen Zuckerrüben. Die Steuerung der Produktion kam in erster Linie der zusätzlichen Erzeugung von zuckerhaltigen Futtermitteln zugute. Im Jahre 1936/37 wurden 10,6 Millionen Tonnen Zuckerrüben verarbeitet. Die hieraus hergestellte Rohzuckermenge betrug 1,8 Millionen Tonnen. Der Zuckerverbrauch ist gleichfalls seit der Machtübernahme nicht unerheblich gestiegen. Während im Jahre 1933 1,3 Millionen Tonnen Zucker verbraucht wurden, belief sich der Verbrauch 1937 auf 1,6 Millionen Tonnen. Auf dem Verbrauch liegt eine recht erhebliche Zuckersteuer, die im Jahre 1937/38 einen Ertrag von rund 350 Millionen Reichsmark erbracht hat. Die Haupterzeugungsgebiete sind die guten Böden in Schlesien, Mitteldeutschland, Braunschweig und Südhannover. Die bereits in der Krisenzeit geschaffene Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie wurde bereits im Jahre 1934 durch die Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft ersetzt. Diese wirkt auch bei den internationalen Vereinbarungen über die Höhe des Zuckerexportes mit. Der Rübenanbau und die Zuckererzeugung sind kontingentiert. Die Kontingente erfuhren mit der laufenden Ausweitung der Produktion gleichfalls eine fortlaufende Erhöhung.

6. Garten- und Weinbau

a) Obst und Gemüse

Der Produktionswert der deutschen Obsterzeugung betrug im Jahre 1937/38 rund 760 Millionen Reichsmark, der Produktionswert der deutschen Gemüseerzeugung rund 380 Millionen Reichsmark. Auf dem Gebiet des Gartenbaus liegen außerordentliche produktionsmäßige und markttechnische Schwierigkeiten vor. Von Jahr zu Jahr können die Obsternten je nach den Witterungsverhältnissen ganz verschieden ausfallen. Die Erzeugnisse des Gartenbaues selbst sind leicht verderblich und an die Jahreszeiten gebunden. Der Einfuhr kommt eine ganz erhebliche Bedeutung zu, betrug doch z. B. im Jahre 1938 der Wert der Gesamteinfuhr an Obst außer Südfrüchten 140 Millionen Reichsmark, an Südfrüchten selbst rund 160 Millionen Reichsmark. (In dieser Zahl sind aber auch die nicht unerheblichen Einfuhrwerte von Mandeln, Rosinen usw. enthalten). In früherer Zeit verursachten gerade die ungeordneten Einfuhren auf dem Gartenbaugebiet Preiszusammenbrüche für den heimischen Erzeuger. Diese waren volkswirtschaftlich um so schädlicher, als gerade die Erzeugnisse des Gartenbaues aus kleinen Betrieben stammen, die durch wirtschaftliche Rückschläge an den Rand des wirtschaftlichen Verderbens gebracht wurden.

Heute ist die Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen planmäßig geregelt. Die gärtnerische Produktion wird, insbesondere soweit sie für den Fernversand bestimmt ist, in rationeller Weise in Form der sogenannten Bezirksabgabestellen erfaßt. Gleichzeitig wird auf die Hebung der Qualitäten und die Sortierung Rücksicht genommen. Die Lieferung an die Konservenfabriken erfolgt auf Grund von Lieferverträgen, die auch den Bedürfnissen der Produktion entsprechen. Besonders gestiegen ist in den letzten Jahren die Erzeugung von verbilligter Marmelade.

Auch der Erzeugung von Most kommt eine recht erhebliche Bedeutung zu. Man schätzt dessen Erzeugungswert auf jährlich rund 200 Millionen Reichsmark. Der Wert der Baumschulerzeugnisse kann auf etwa 60 Millionen Reichsmark veranschlagt werden.

Auch der deutschen Tabakerzeugung kommt eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Der Gesamtwert der Tabakernte wird für das Jahr 1937 mit 44 Millionen Reichsmark veranschlagt. Die Zahl der Tabakpflanzen kann mit etwa 70 000 angenommen werden; die Tabakanbaufläche beträgt rund 13 400 Hektar.

b) Weinbau

Vor der Machtübernahme war die Förderung des deutschen Weinbaues unzulänglich. Insbesondere hat auch die ungeordnete Einfuhr ausländischer Weine den deutschen Weinbau geschädigt. Infolge der allgemeinen schwierigen Verhältnisse war der deutsche Weinbauer gezwungen, sein Erzeugnis gerade in ungünstigen Zeitpunkten abzustoßen und zu verschleudern. Ein großes Gewicht kam dem jüdischen Weinhandel zu.

Die Hauptweinanbaugebiete sind in Deutschland am Rhein und in seinen Nebentälern (Main, Mosel) gelegen, sowie im Donaugebiet, von der Wachau bis Wien. Auf dem Gebiet des Weinbaus handelt es sich in erster Linie darum, die Verwertung für den Winzer zu verbessern, insbesondere durch Schaffung von Winzergenossenschaften. Ferner muß auch für eine gewisse Hebung des Verbrauchs Sorge getragen werden. In diesem Zusammenhang verdient die Patenweinaktion Erwähnung.

7. Sonstige Marktgebiete

a) Die deutsche Brauwirtschaft

Gleichfalls zum Sektor der Ernährungswirtschaft gehört auch die deutsche Brauwirtschaft, deren Rohstoffe von der deutschen Landwirtschaft bereitgestellt werden. Im Wirtschaftsjahr 1937/38 betrug die verwendete Hopfenmenge rund 200 000 Ztr.; bei einem Durchschnittspreis von RM 240,— je Ztr. entspricht dies einem Gesamtwert von 48 Millionen Reichsmark. Die Gesamtmenge der zur Verwendung gekommenen Braugerste darf auf rund 20 Millionen Ztr. mit einem Gesamtwert von etwa 200 Millionen Reichsmark geschätzt werden. Der Bierverbrauch ist infolge der wirtschaft-

lichen Belebung seit der Machtübernahme stark gestiegen. Während der Verbrauch im Jahre 1932/33 rund 33 Millionen Hektoliter ausmachte, belief er sich im Jahre 1937/38 auf rund 43,3 Millionen Hektoliter. Im gleichen Umfang ist auch die Biersteuer gestiegen. Die Reichsbiersteuer stieg von 238 Millionen Reichsmark 1932/33 auf 317 Millionen Reichsmark im Jahre 1937/38. Unabhängig davon kam bis vor kurzem auch eine Gemeindebiersteuer zur Erhebung, doch sind diese Steuern nunmehr in einer neuen Reichsbiersteuer vereinheitlicht. Der Gesamtertrag dieser neuen Biersteuer wird sich auf etwa 0,5 Milliarden Reichsmark belaufen. Der Kleinverkaufswert der deutschen Bierproduktion wird mit rund 2,3 Milliarden Reichsmark veranschlagt werden können. Dies kommt u. a. auch von den recht erheblichen Verteilungskosten, die auf dem Biervertrieb liegen. Die Bierausfuhr betrug im Jahre 1938 rund 119 000 Hektoliter mit einem Wert von rund 2,6 Millionen Reichsmark, während umgekehrt auch wiederum für rund 1,7 Millionen Reichsmark eingeführt wurde. Durch die Einbeziehung des Saazer Beckens in das Großdeutsche Reich ist Deutschland nunmehr im Hopfenexport an die erste Stelle gerückt. Von den Brauereien wird eine Ausgleichsabgabe erhoben, die zur Stützung des Roggenpreises verwendet wird. An sonstigen Maßnahmen der Marktregelung verdient Hervorhebung, daß die überspitzten Wettbewerbsverhältnisse in der Brauindustrie bereinigt worden sind. Insbesondere wurde die Genehmigung von Brauereidarlehen an Wirte genehmigungspflichtig gemacht und damit ein aus der liberalistischen Zeit stammendes Wettbewerbsmittel in seiner Bedeutung stark geschwächt.

b) Fischwirtschaft

Innerhalb der deutschen Ernährungswirtschaft wurde die Fischwirtschaft früher recht stiefmütterlich behandelt. Der Wert der Urproduktion darf mit etwa 100 Millionen Reichsmark veranschlagt werden. Ein großer Teil der Erzeugung stammt hierbei aus der deutschen Hochseefischerei, die in den letzten Jahren einen starken Aufschwung genommen hat. Hand in Hand ging damit eine verstärkte Werbung für den Absatz von Fischen, der sich auch in einer Hebung des Fischverbrauchs auswirkte. Doch sind hier noch nicht sämtliche Verbrauchsreserven erschöpft. Während in England je Kopf der Bevölkerung im Jahr 20 bis 25 kg verbraucht werden, liegt der deutsche Fischverbrauch erheblich niedriger, und zwar bei rund 12 kg. Seit Beginn der Marktordnung wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Stabilisierung der Preise zur Erweiterung der Fischmehlerzeugung und zur geordneten Erfassung der Erzeugung ergriffen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

c) Wolle und Faserpflanzen

In der Vergangenheit ist unter der Herrschaft des Liberalismus die deutsche Erzeugung an Textilrohstoffen außerordentlich zurückgegangen. Doch gelang es, diese nach der Machtübernahme wieder zu heben. Beispielsweise wird der Wert der deutschen Wollerzeugung im Jahre 1932/33 mit 11 Millionen Reichsmark veranschlagt, im Jahre 1937/38 dagegen betrug er 39 Millionen Reichsmark. Durch die Schaffung der Reichswollverwertung, die über das Reich ein Netz von Wollannahmestellen errichtete, ist der Absatz der Wolle und ihre Verwertung planmäßig organisiert. Auch die Erzeugung und der Absatz von Faserpflanzen, wie Flachs und Hanf, erfuhr eine starke Förderung.

IV. Der Reichsnährstand in der deutschen Gesamtwirtschaft

1. Die Marktordnung als Wirtschaftssystem

Die Marktordnung ist keine Staatswirtschaft. Es wirtschaftet nicht der Staat, sondern die einzelnen, innerhalb der Ernährungswirtschaft tätigen Betriebe. Wohl aber hat die Staatsführung die großen Wirtschaftszweige der Ernährungswirtschaft zu Selbstverwaltungskörperschaften zusammengefaßt, damit diese unter staatlicher Führung in Form der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Ernährungswirtschaft lösen.

Marktordnung ist auch nicht Zwangswirtschaft. Unter Zwangswirtschaft wird gewöhnlich die während des Krieges zwangsweise durchgeführte Bewirtschaftung aller Märkte durch den Staat bezeichnet. Sie arbeitete mit weitgehenden Eingriffen, Beschlagnahmen, Höchstpreisen und dergl. Sie war unzulänglich, weil sie nicht die Handhabung bot, die jüdischen und unzuverlässigen Elemente aus der Wirtschaft auszuschließen und weder zu einer ausgeglichenen Wirtschaftsstruktur noch zu einer geordneten Versorgung führte. Dem staatlichen Zwangseingriff standen auf der anderen Seite umfassende Umgehungshandlungen gegenüber, wie Schiebertum, Wucher und Preistreiberei. Auch die Marktordnung arbeitet mit Anordnungen, Geboten und Verboten. Sie will aber die wirtschaftlichen Handlungen aller am Markt beteiligten Gruppen und Betriebe im gesamtwirtschaftlich richtigen Sinne lenken und die wirtschaftenden Menschen zur Verantwortlichkeit erziehen. Ihr letztes Ziel ist geordneter Wirtschaftsablauf. Zwang ist hier das letzte Mittel, um die Pflichterfüllung zu sichern. Die Zwangswirtschaft des Weltkrieges arbeitete dagegen in erster Linie mit dem Zwangseingriff.

Marktordnung ist auch nicht Planwirtschaft. Jedenfalls nicht in dem gebräuchlichen Sinne, wobei unter Planwirtschaft in erster Linie schematische staatswirtschaftlich gefärbte Methoden verstanden werden. In diesem Sinne wird z. B. von russischer Planwirtschaft gesprochen. Marktordnung ist planmäßig geführte und gelenkte Wirtschaft, weil jedes wirtschaftliche Handeln, also auch das gesamtwirtschaftlich verantwortliche Handeln, überlegt, d. h. planmäßig geschehen muß. Ziel der Marktordnung ist die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und Menschen zu heben und dem Volksganzen zu dienen, Ziele, die bei anderen Formen der „Planwirtschaft“ nicht vorhanden sind.

Die Marktordnung lehnt die freie Wirtschaft ab. Die freie Wirtschaft war von Interessengruppen beherrscht. Kartelle, Syndikate, Konzerne übten eine weitgehende Herrschaft über die Märkte und die Preise aus. Daneben gab es andere Wirtschaftszweige, in denen die Spekulation und die Börse das Heft in der Hand hatten. Zuletzt entartete die freie Wirtschaft in Kampf aller gegen alle und in dem Ringen der verschiedensten Mächtegruppen um die Herrschaft am Markt. Die Marktordnung erstrebt um des Gemeinwohls willen eine gemeinwirtschaftliche Ordnung des gesamten wirtschaftlichen Geschehens, um so zu Höchstleistungen im Dienste der Volksernährung zu gelangen. Dabei erstrebt sie vor allem eine verantwortliche Selbstverwaltung der Wirtschaft unter verantwortlicher Führung. Selbstverwaltung ohne Führung kann leicht zur Zersplitterung der Kräfte führen. Führung ohne Mitwirkung der Kräfte der Selbstverwaltung kann leicht Einseitigkeit bewirken. Nur im Zusammenwirken beider Prinzipien kann die vom Nationalsozialismus erstrebte Wirtschaftsform erstehen, die höchste Leistung mit dem Dienst am Gemeinwohl verbinden will. Der Weg hierzu ist wahre Ordnung der Wirtschaft.

2. Horizontal oder vertikal

Ordnung ist nicht möglich ohne Organisation. Aufgabe der Organisation ist es, alle Kräfte zusammenzufassen und zum planmäßigen Einsatz zu bringen. Ebenso wie im Betrieb alle Gefolgschaftsmitglieder unter einer Betriebsordnung arbeiten und ihre Kräfte zum einheitlichen Einsatz bringen, ebenso muß die gesamte Wirtschaft unter einer einheitlichen Wirtschaftsordnung stehen, die den vernünftigsten Einsatz all ihrer Kräfte gewährleistet. In Erkenntnis dieser Tatsache und von der Notwendigkeit der Bedarfsdeckung ausgehend, hat die nationalsozialistische Agrarpolitik für die Gestaltung der Marktordnung das vertikale Organisationsprinzip gewählt, d. h. sie hat alle Wirtschaftsgruppen vom Erzeuger bis zum Verbraucher in einheitlichen Zusammenschlüssen erfaßt. Vielfach ist diese Organisationsform in ihrer Bedeutung nicht völlig richtig gewürdigt worden. Insbesondere sind Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob diese Organisationsform im Gesamtbereich der Wirtschaft anwendbar sei. Hierzu ist zu bemerken, daß in der ganzen deutschen Wirtschaft die mannigfaltigsten Ansätze zu solchen Wirtschaftsformen festgestellt werden können. Auf dem Gebiet der Holzwirtschaft ist die Marktvereinigung der Deut-

schen Forst- und Holzwirtschaft geschaffen worden, die ähnlich wie die Zusammenschlüsse des Reichsnährstandes mehrere Wirtschaftsgruppen für das Reichsgebiet zusammenfaßt und unter eine einheitliche Führung stellt.

Ebenso haben die im Bereich der gewerblichen Wirtschaft gebildeten Überwachungsstellen (z. B. auf dem Gebiet der Textilwirtschaft, der Eisen- und Metallwirtschaft usw.) das Recht, den gesamten Wirtschaftsablauf, insbesondere die Herstellung, Verwendung, die Lagerung und den Absatz von Rohstoffen in bezug auf alle beteiligten Wirtschaftsgruppen zu regeln. Hier vollzieht sich die Regelung nur in behördlicher Form, während sie sich in der Ernährungswirtschaft, in der Holzwirtschaft in verbandsmäßiger Form vollzieht. Entscheidend ist aber, daß die Marktbefugnisse einheitlich gegenüber allen am Markt beteiligten Gruppen wahrgenommen werden. In gleicher Richtung wirken die erst jüngst erteilten Vollmachten zur Ordnung der gesamten Bauwirtschaft, der Maschinenproduktion, des Kraftfahrwesens, der Energiewirtschaft. Auch der Reichskommissar für die Preisbildung hat schon wiederholt zu vertikalen Regelungen gegriffen. Bei Preissenkungsmaßnahmen hat er sowohl die Preisbildung in der Erzeugung wie in der Verteilung unter einheitlichen Gesichtspunkten regeln müssen. In Wirklichkeit kann eben ein Markt nicht vom Standpunkt einer Gruppe aus, sondern nur von einem übergeordneten Gesichtspunkt aus in bezug auf alle an diesem Markt beteiligten Gruppen geregelt werden. Wird eine solche Einwirkung als „vertikal" bezeichnet, so kann auf sie auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft nicht verzichtet werden.

3. Marktordnung und Wirtschaftsrecht

Im Bereich des Reichsnährstandes hat sich nicht nur ein ganz neues Wirtschaftssystem herausgebildet, sondern gleichzeitig auch ein neues Wirtschaftsrecht, das als Gestaltungsmittel der Agrarpolitik ihrer Untermauerung diente. Dieses Wirtschaftsrecht bezieht sich nicht nur auf die Fragen der Organisation der Märkte (Organisationsrecht), sondern auch auf die Gestaltung aller übrigen, innerhalb der Marktordnung auftauchenden Fragen.

a) Betriebsrecht

Das Betriebsrecht ordnet das Recht der Neuerrichtung, Erweiterung, Ausnutzung und Stillegung der Betriebe. Ganz allgemein ist die Neuerrichtung von Betrieben genehmigungspflichtig gemacht. Denn die Investition von Kapital ist nur gerechtfertigt, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis hierfür vorliegt. Besteht kein Bedarf nach neuen Betrieben, so bewirken Neugründungen eine volkswirtschaftlich schädliche Fehlleitung von Kapital. Umgekehrt muß die Neuerrichtung von Betrieben dort gefördert werden, wo es das volkswirtschaftliche Bedürfnis verlangt, selbst wenn die beteiligten Unternehmer eine Betriebserrichtung für unnötig oder unwirtschaftlich halten. So wurde der Ausbau der Anlagen der Zuckerindustrie, der Kartoffelverwertungsindustrie und der Hochseefischerei stark gefördert.

Die Ausnutzung der verarbeitenden Betriebe ist vielfach durch Kontingentierung geregelt. Kontingentierung bedeutet, daß die einzelnen Betriebe von dem zuständigen Zusammenschluß einen Marktanteil als öffentliches Leistungsrecht verliehen erhalten. Das Kontingent stellt nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Betriebsausnutzung dar. Kontingente werden nach einem bestimmten Schlüssel verliehen, sei es auf Grund einer bestimmten Vergleichszeit oder auf Grund ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit.

Kontingentiert sind insbesondere die Mühlen, die Margarinefabriken, die Stärkefabriken, die Zuckerfabriken usw.

Die Zusammenschlüsse können ferner die Stillegung von volkswirtschaftlich unnötigen Betrieben gegen angemessene Entschädigung durchführen und so das wirtschaftliche Gesamtverfahren rationeller gestalten. Derartige Maßnahmen wurden insbesondere auf dem Gebiet der Milchwirtschaft ergriffen. In Streitfällen über die Höhe der Entschädigungen können die beim Reichsnährstand gebildeten Schiedsgerichte als öffentlich-rechtliche Sondergerichte angerufen werden. Endlich können die Zusammenschlüsse auch Be-

triebsprüfungen durchführen und einheitliche Vorschriften über die Betriebsrechnung erlassen. Diese Maßnahmen sind für die Wirtschaftslenkung von erheblicher Bedeutung. Sie ermöglichen einen sachgemäßen Betriebsvergleich, sie geben Aufschluß über die Kosten und Ertragsverhältnisse der Betriebe und gewähren damit eine Unterlage für wirtschaftspolitische Maßnahmen.

b) Lieferungsrecht

Aufgabe der Marktordnung ist es, geordnete Beziehungen zwischen Erzeuger, Verarbeiter, Verteiler und Abnehmer zu schaffen sowie die Gesamtversorgung des Marktes überschaubar zu gestalten. Dieser Aufgabe dient das Lieferungsrecht. Auf verschiedenen Gebieten spielen Lieferungsverträge eine recht erhebliche Rolle, so in der Milchwirtschaft, Zuckerwirtschaft, Gartenbauwirtschaft. Auf anderen Gebieten handelt es sich um die bessere Gestaltung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, andererwärts wieder wurde die Schlußscheinpflicht eingeführt. Bei manchen Erzeugnissen war es notwendig, zu einer Ab- oder Anlieferungspflicht zu kommen, so insbesondere in der Getreide- und Milchwirtschaft. Bestimmte Erzeugnisse werden über einheitliche Stellen in den Verkehr gebracht. So spielen in der Gartenbauwirtschaft die Bezirksabgabestellen, in der Wollwirtschaft die Reichswollverwertung, in der Kartoffelveredelungsindustrie die dort bestehenden Syndikate eine recht erhebliche Rolle. Endlich wird auch bestimmten Betrieben ein sogenanntes Einzugsgebiet zugewiesen, aus dem die Lieferungen ausschließlich an diese Betriebe zu erfolgen haben, so z. B. bei Molkereien oder Zuckerfabriken. All diese Maßnahmen erfolgen aus der Erkenntnis heraus, daß stabile Lieferungsverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung für stabile Preisverhältnisse sind.

c) Leistungsrecht

Aufgabe der Marktordnung ist es, höchste Leistungen zu bewirken. Dieser Aufgabe dient ein gewisser Leistungsschutz. (Qualitätsprüfungen z. B. die Verladekontrolle bei Kartoffelversendungen oder die Schaffung von Güteklassen bei Butter und Eiern und von Schlachtwertklassen bei Schlachtvieh.) Die Qualität der Erzeugnisse wird kenntlich gemacht durch Kennzeichnungsbestimmungen, etwa genaue Lagebezeichnung bei Weinen, Stempelung von Eiern u. dgl. Für bestimmte Gebiete, auf denen Mißbräuche besonders leicht vorkamen, wurden Herstellungsvorschriften erlassen, so bei Mischfuttermitteln. Auf anderen Gebieten wurde der unübersichtliche Typen- und Sortenwirrwarr beseitigt (z. B. bei Dosenmilch, Mehl), um dadurch zu überschaubaren Markt- und Preisverhältnissen zu gelangen.

Dadurch werden auch die Voraussetzungen für echten Leistungswettbewerb geschaffen. Bei gleichartigen Marktbedingungen ist die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die bessere Leistung sich durchsetzen kann.

d) Preisrecht

Heute liegt das Recht der Preisbildung beim Reichskommissar für die Preisbildung. Mit seiner Zustimmung kann dieses Recht aber auch von den Zusammenschlüssen ausgeübt werden, denen es auf Grund der Reichsnährstandsgesetzgebung zusteht. Forderung der Marktordnung ist, das Preisgefüge auf mittlere Linie stabil zu erhalten. Nur eine stetige Preisbildung verbürgt eine stetige Produktion. Deshalb wurden alle Ursachen von Preisschwankungen nach Möglichkeit ausgeschaltet, so insbesondere spekulative Machenschaften. Ebenso notwendig ist es aber auch, das gesamte Preisgefüge in sich harmonisch zu gliedern. Sämtliche Preisgruppen und Preisbestandteile müssen den wirklichen Leistungen und den wirklichen Wertverhältnissen entsprechen. Dies gilt nicht nur innerhalb der Landwirtschaft, also z. B. richtiges Verhältnis zwischen Roggenpreis, Kartoffelpreis, Schweinepreis, sondern auch im Verhältnis von Landwirtschaft zur Verarbeitungsindustrie und zum Handel, also richtiges Verhältnis zwischen dem Erzeugerpreis (etwa für Milch) und der Handelsspanne. Dieser Grundsatz gilt aber auch im Verhältnis von Landwirtschaft zu übriger Wirtschaft, also z. B. in der Frage des Verhältnisses der Erzeugerpreise gegenüber den Preisen für landwirtschaftliche Bedarfsgüter usw.

Innerhalb der Marktordnung haben sich bestimmte Preisformen und Preissysteme herausgebildet. Für bestimmte Grunderzeugnisse in der Landwirtschaft wurden Festpreise bestimmt, so für Getreide, Kartoffeln usw. Auf anderen Gebieten bestehen Grundpreise als Ausgangspunkte der Preisstellung, zu denen jahreszeitlich bedingte Zu- und Abschläge treten. Sie tragen wechselnden Produktionsbedingungen und verschiedenartigen Qualitätsmerkmalen Rechnung (z. B. bei Schlachtrindern und Schlachtschweinen). Auf anderen Gebieten endlich bestehen Richtpreise, die lediglich Richtlinien für die Preisgestaltung angeben sollen, wie etwa im Weinbau. Aus Gründen des Preisschutzes sind Mindestpreise und Höchstpreise entstanden. Dabei dient der Mindestpreis dem Erzeugerschutz, der Höchstpreis dem Verbraucherschutz. Weiterhin sind Preisgebiete geschaffen worden, innerhalb deren einheitliche Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten, wie etwa in der Getreide- und Kartoffelwirtschaft. Ferner gibt es bestimmte Preisstufen, die verschiedenartigen Qualitätsverhältnissen Rechnung tragen sollen (z. B. bei Butter, Eiern, Schlachtvieh erzielen die besseren Qualitäten bessere Preise als geringere Qualitäten). Endlich gibt es noch jahreszeitlich bedingte Preiszuschläge, insbesondere bei solchen Erzeugnissen, die nur einmal im Jahr geerntet werden, wie bei Getreide und Kartoffeln.

Innerhalb der Preisbildung kommt auch der Erhebung von Ausgleichsbeträgen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausgleichsbeträge sind bestimmte Sonderbeträge, die im gesamten Preisaufbau enthalten sind. Sie werden an die Zusammenschlüsse abgeführt, damit diese einen Ausgleichsstock bilden, um ihn für bestimmte, gesamtwirtschaftlich notwendige Aufgaben zu verwenden. Auf diese Weise wird z. B. der Milchpreis der marktfernen Erzeuger gehoben, auf anderen Gebieten wurden Ausgleichsbeträge zum Zweck der Produktionsförderung gebildet, so etwa in der Fischwirtschaft usw.

e) Sonstige Rechtsfragen

Die Zusammenschlüsse haben das Recht, von den Mitgliedern bei Verstößen Ordnungsstrafen zu erheben. Den Mitgliedern der Zusammenschlüsse steht in bestimmten Fällen ein Beschwerderecht zu. Endlich sind schiedsgerichtliche Verfahren zulässig in solchen Fällen, in denen eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Betriebes in Frage steht und aus diesem Grunde etwa Entschädigungssummen begehrt werden.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, Verwaltungskostenbeiträge zu leisten.

4. Die Überwindung kapitalistischer Wirtschaftsformen

Zur Zeit der freien Wirtschaft haben sich im Gesamtbereich der gewerblichen Wirtschaft Unternehmens-Zusammenschlüsse gebildet, die insbesondere auf die Preisbildung und die Marktgestaltung Einfluß nahmen. Diese Zusammenschlüsse waren die Kartelle, von denen es heute allein im industriellen Bereich noch rund 1700 gibt. Innerhalb der Ernährungswirtschaft ist für Kartelle kein Raum mehr, denn an deren Stelle sind umfassende Marktorganisationen getreten, die mit gemeinwirtschaftlicher Zielsetzung gelenkt werden.

Umfassende Machtgebilde, die noch aus der früheren Wirtschaftsepoche her stammen, sind ferner die Konzerne. Auch in der Ernährungswirtschaft gibt es Konzerne, d. h. Zusammenballungen von verschiedenen Betrieben auf kapitalmäßiger Grundlage, von denen einzelne eine ganz gewaltige Bedeutung am Weltmarkt haben, wie z. B. der Unilever-Konzern auf dem Gebiet der Margarine-Industrie. Durch die Marktordnung sind diese Betriebszusammenballungen zwar nicht zerschlagen, wohl aber der Wirtschaftslenkung untergeordnet worden. Eine Konzernpolitik nach privatwirtschaftlichen Wünschen kann im Bereich der Marktordnung nur in bedingtem Umfange durchgeführt werden, nämlich soweit dem nicht aus Gründen der Wirtschaftslenkung entgegengetreten wird.

5. Wehrpolitische Bedeutung der Marktordnung

Die deutsche Ernährungswirtschaft ist der wichtigste Wirtschaftszweig nicht nur im Frieden, sondern auch in Notzeiten des Volkes. Dies hat sich im Weltkrieg 1914/18 mit aller Deutlichkeit gezeigt. Denn der Zusammenbruch des deutschen Volkes war nicht zuletzt

auch durch die unzulängliche Kriegsernährung mit bedingt. Wer dem Frieden dienen will, muß auch für Notzeiten gerüstet sein. Auf dem Ernährungssektor zwingt dies nicht nur zu einer planmäßigen Vorratspolitik, sondern auch zur Schaffung einer so straffen Wirtschaftsorganisation, daß diese geeignet ist, auch den schwierigsten Belastungsproben standzuhalten. Im Zusammenhang damit steht auch die Frage einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Einfuhrpolitik. Diese ist jedenfalls auf dem Agrarsektor auch unter dem Gesichtspunkt aufzubauen, daß eine Einfuhr auch unter schwierigen Verhältnissen auf lange Sicht möglich sein wird. Seit der Machtübernahme hat die deutsche Einfuhr, insbesondere auch auf dem Ernährungssektor, aus dem Südostraum zugenommen. Dies ist zweifellos eine auch wehrpolitisch nützliche Folge der deutschen Agrar- und Außenpolitik gewesen.

6. Gesamtordnung der Wirtschaft

Zweifellos ist die deutsche Ernährungswirtschaft derjenige Sektor gewesen, der zuerst und von Anfang an bewußt nach den Forderungen der Wirtschaftslenkung aufgebaut worden war. Während in den ersten Jahren nach der Machtübernahme die Marktordnung noch um Anerkennung ringen mußte, ist es heute anders geworden. Jedermann erkennt ihre Notwendigkeit und Berechtigung an. Früher ist vielfach bestritten worden, daß die Maßnahmen der Marktordnung auch auf anderen Gebieten der Wirtschaft möglich sein könnte. Heute wird aber schon immer mehr zugegeben, daß gleichartige Maßnahmen im Zuge des Vierjahresplans sich auf allen Gebieten der Wirtschaft zunehmend verstärkt haben. Dies war für uns von Anfang an klar. Denn in dem Maße wie die Wirtschaftslenkung sich verstrafft, wird sie zwangsläufig immer mehr zu Ergebnissen kommen müssen, die denen der Ernährungswirtschaft ähnlich sind. Im letzten Grunde kann die nationalsozialistische Wirtschaftsordnung nur eine einheitliche sein, d. h. die gleiche Wirtschaftsdisziplin und Wirtschaftslenkung, die auf dem Ernährungssektor durchgeführt worden ist, muß auch auf den übrigen Sektoren der Wirtschaft durchgeführt werden, selbstverständlich stets in Anpassung an die Besonderheiten der einzelnen Marktgebiete. Diese Einheitlichkeit konnte bis jetzt noch nicht voll durchgeführt werden. Insbesondere haben die Verhältnisse innerhalb einzelner Zweige der gewerblichen Wirtschaft sich so verschoben, daß hierdurch für die Landwirtschaft schwierige Verhältnisse eingetreten sind. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß in den letzten Jahren die Landflucht ein Ausmaß angenommen hat, das der Reichsbauernführer am Reichsbauerntag 1938 auf rund 700- bis 800 000 Menschen beziffert hat. Dies ist ein Symptom dafür, daß die sozialen Lebensverhältnisse in anderen Wirtschaftszweigen als erstrebenswerter angesehen werden, als im landwirtschaftlichen Gebiet selbst. Besteht ein richtiges, ausgeglichenes Gesamtgefüge der Wirtschaft, so müssen stets in jedem wichtigen Produktionszweig so viele Menschen vorhanden sein, wie für die Bewältigung der dort zu erfüllenden Leistungsaufgaben notwendig sind. Dem entspricht wieder die Forderung, daß die Lohn- und Preisverhältnisse so beschaffen sein müssen, daß dieses Ergebnis eintritt. Würde also überall die richtige Abstimmung der Löhne und Preise aufeinander vorliegen, so würde nicht die Sogwirkung eingetreten sein, die heute zu den besonderen Schwierigkeiten auf dem landwirtschaftlichen Sektor geführt haben. Diese soziale Gesamtharmonie ist also auch deshalb notwendig, um eine der wichtigsten Produktionsformen, nämlich die landwirtschaftliche Erzeugung, voll aufrechtzuerhalten. Die Forderung nach dieser allgemeinen sozialen Harmonie ist die Grundforderung der Zeit, und nur, wenn sie gewährleistet ist, wird jeder Wirtschaftszweig die Aufgaben erfüllen können, die ihm von der Führung des Volkes übertragen worden sind.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

50

Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung

Von

Dr. Friedrich Syrup
Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin - Wien

50

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 33

Band III Beitrag 50

Dr. Syrup
Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium

Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung

Nach begrifflichen Vorbemerkungen werden in der ausgezeichneten Arbeit unter Heranziehung statistischen Materials Wesen, Aufgaben und Leistungen der deutschen Arbeitseinsatzpolitik unter Einbeziehung der Arbeitsbeschaffung dargelegt. Eine geschichtliche Übersicht über die Entwicklung der reichsrechtlichen Regelung schält die wesentlichen Entwicklungslinien zur heutigen Gestaltung des Arbeitseinsatzes heraus.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Lieferung 33 63920 (3)

Arbeitseinsatz und Arbeitsbeschaffung

von

Dr. Friedrich Syrup
Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium

Inhaltsübersicht

I. Arbeitseinsatz

Der Begriff „Arbeitseinsatz" setzt sich aus zwei Teilbegriffen zusammen: „Arbeit" und „Einsatz".

Dabei ist unter „Arbeit" nur die Arbeit des Menschen, nicht des Tieres oder der Maschine zu verstehen. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens der menschlichen Erwerbstätigkeit steht in der Praxis die Arbeit des Arbeiters und Angestellten beherrschend im Vordergrund.

Die Arbeiter und Angestellten sollen richtig „eingesetzt", d. h. auf die richtigen Arbeitsplätze gestellt werden. Vom Standpunkt des Arbeiters und Angestellten ist ein Arbeitsplatz der richtige, wenn er ihm die Verwertung und Weiterentwicklung seiner Kräfte, Kenntnisse, Erfahrungen sowie den Aufbau seines Lebens gestattet. Vom Standpunkt des Unternehmers ist ein Arbeitsplatz richtig besetzt, wenn der Arbeiter oder Angestellte die körperlichen, geistigen, charakterlichen Anforderungen des Arbeitsplatzes erfüllt. Über beiden Gesichtspunkten steht jedoch die Forderung des Staates, daß der Arbeitseinsatz in erster Linie dem Wohle der Allgemeinheit, des Volkes, zu dienen hat.

Das deutsche Volk ist ein Volk der Arbeit. Rund die Hälfte aller Volksgenossen übt eine Erwerbstätigkeit aus, auf der sie ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt auf-

bauen. Diesen Erwerbstätigen stehen die Berufslosen, insbesondere die Rentenempfänger und die großen Gruppen der Ehefrauen, Kinder und sonstigen Angehörigen gegenüber. Trotz der hohen Bewertung der Arbeit der Frau im eigenen Haushalt wird diese Tätigkeit nicht als Erwerbstätigkeit angesehen.

Von allen Erwerbstätigen sind annähernd zwei Drittel als Arbeiter und Angestellte tätig. Nach der Berufszählung von 1933 gliedern sich die Erwerbstätigen im Altreich in folgender Weise:

Selbständige	5,30 Millionen;	16,4 v. H.,
Mithelfende Familienangehörige	5,31 Millionen;	16,4 v. H.,
Beamte und Soldaten	1,48 Millionen;	4,6 v. H.,
Arbeiter	14,95 Millionen;	46,3 v. H.,
Angestellte	4,03 Millionen;	12,5 v. H.,
Hausangestellte	1,22 Millionen;	3,8 v. H.
Zusammen	32,29 Millionen;	100,0 v. H.

Im Gesamtreich beträgt die Zahl der Erwerbstätigen etwa 40 Millionen.

Von dem Begriff des Arbeitseinsatzes ausgehend ergibt sich das Ziel einer staatlichen Arbeitseinsatzpolitik: die Gestaltung der Erwerbsarbeit so zu beeinflussen, den Arbeitsstrom so zu lenken, wie es dem Gesamtwohl, den großen nationalen, bevölkerungs-, wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten entspricht. Die Mittel, mit denen die Erreichung des Zieles angestrebt wird, sind vielseitig. Über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Anwendung der Mittel sind keine exakten Grundsätze aufzustellen. Auch die Arbeitseinsatzpolitik muß sich, wie jede Politik, ständig den gegebenen Verhältnissen und ihren Entwicklungstendenzen anpassen.

Seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus ist das Ziel der Arbeitseinsatzpolitik nicht nur mit Nachdruck herausgestellt und in der Volksmeinung untermauert worden, sondern die Reichsregierung und die Nationalsozialistische Partei haben alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt, um das gesteckte Ziel zu erreichen. In der seit der Machtübernahme einsetzenden Entwicklung lassen sich drei Zeiträume unterscheiden: Der erste Zeitraum brachte die Anspannung aller Kräfte, um jedem arbeitswilligen und arbeitsfähigen Volksgenossen, der arbeitslos war, einen Arbeitsplatz zu sichern. Für den deutschen Arbeiter ist die Arbeit niemals eine Last, sondern ein Segen, eine Lebensnotwendigkeit gewesen, die er bejaht, um für sich und seine Familie durch eigener Hände Arbeit das tägliche Brot zu erwerben. Arbeitslosigkeit ist für ihn nicht nur Gefährdung der Lebensmöglichkeit, sondern zugleich seelische Not, die auf die Dauer sein Selbstbewußtsein zerstört. So bejaht der deutsche Arbeiter aus innerster Überzeugung das Recht auf Arbeit als Erfüllung einer naturbedingten Lebensnotwendigkeit. Dieses Recht auf Arbeit hat der Nationalsozialismus nicht nur anerkannt, sondern im weitesten Umfange zur Durchführung gebracht. In diesem ersten Zeitraum, in dem umfassenden Kampf gegen die langdauernde Massenarbeitslosigkeit, konnte beim Arbeitseinsatz des einzelnen nicht immer Rücksicht auf seinen bisherigen beruflichen Werdegang genommen werden. Wichtiger war, daß er überhaupt einen auskömmlichen Arbeitsplatz fand. Nach Erreichung dieses Zieles brach sich zwangsläufig die Parole Bahn, jedem Arbeiter nicht nur einen, sondern seinen Arbeitsplatz zu geben, der ihm nach seiner beruflichen Entwicklung, nach seinen gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen gebührt. Unabhängig von der Erfüllung dieses berechtigten Anspruches des einzelnen trat in diesem Zeitraum auch gebieterisch die Notwendigkeit hervor, mit dem wertvollsten Gute des deutschen Volkes, seiner Arbeitskraft, haushälterisch umzugehen. Die Entwicklung des Arbeitseinsatzes im zweiten Zeitraum nach der Machtübernahme erlaubte eine leistungs- oder zahlenmäßige Verschwendung deutscher Arbeitskraft nicht mehr. Während also der erste Zeitraum unter dem Ziele stand, jedem einen Arbeitsplatz,

brachte die Folgezeit das Ziel, jedem seinen Arbeitsplatz. Der dritte Zeitraum steht völlig unter dem Zeichen des Mangels an Arbeitskräften. Die Wehrhaftmachung Deutschlands und die großen Aufgaben des Vierjahresplans haben so große Anforderungen an die bewährte Arbeitskraft des deutschen Volkes gestellt, daß dem Arbeitseinsatz die Pflicht erwuchs, für die staatspolitisch wichtigen und unaufschiebbaren Aufgaben die benötigten Arbeitskräfte sicherzustellen. Auch der Vergleich dieser drei Zeitspannen im Arbeitseinsatz zeigt deutlich, welcher Umschwung gewaltigsten Ausmaßes sich in Deutschland seit der Machtübernahme vollzogen hat.

A. Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Arbeitsvermittlung als Grundlagen des Arbeitseinsatzes

Die Fundamente einer staatlichen Arbeitseinsatzpolitik sind die Berufsberatung mit anschließender Lehrstellenvermittlung und eine allgemeine, umfassende Arbeitsvermittlung. Vor dem Weltkriege hat es eine planmäßige Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nicht gegeben, obwohl schon damals das Bedürfnis vorlag, der schulentlassenen Jugend bei der Berufswahl und Erlangung einer Lehrstelle zu helfen. Die Beratung erfolgte von interessierten Lehrern, von Innungen, Gewerkschaften, Angestelltenverbänden und charitativen Organisationen. Sie war unorganisch und diente vielfach Sonderinteressen. Die erste reichsrechtliche Grundlage war die Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1421), welche die Landeszentralbehörden ermächtigte, Gemeinden und Gemeindeverbände zu verpflichten, Einrichtungen für eine allgemeine und gemeinnützige Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, besonders in Verbindung mit öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweisen zu schaffen. Hierdurch wurde erstmalig zum Ausdruck gebracht, daß die Berufsberatung keine Fürsorgeaufgabe der Schule für die zur Entlassung kommenden Schüler sein kann, sondern vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes gelenkt werden muß. War zunächst nur an eine, wenn auch enge Verbindung zwischen der Berufsberatung und den Arbeitsnachweisen gedacht, so ermächtigte bereits das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 657) die Arbeitsämter, ihre Tätigkeit auf Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung auszudehnen, und zog dadurch die Berufsberatungseinrichtungen an die Arbeitsämter. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 187) übertrug die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Reichsanstalt, und das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1281) gab der Reichsanstalt alsdann das Monopol für dieses Aufgabengebiet.

Die Berufsberatung hat die Aufgabe, die Allgemeinheit über die für das Volk und seine Wirtschaft entscheidende Bedeutung der Berufswahl aufzuklären und Personen, die vor der Berufswahl (schulentlassene Jugend) oder einem Berufswechsel stehen, bei ihrer Wahl zu beraten. Die Beratung erfolgt durch Auskunftserteilung über die Berufe, ihre Anforderungen und Aussichten. Die Raterteilung hat die körperliche, geistige, charakterliche und rassische Veranlagung des Ratsuchenden, seine Neigungen und seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Berufswahl ist von der Übersicht über den gesamten Arbeitseinsatz aus so zu lenken, daß der notwendige und geeignete Nachwuchs in den Berufen gesichert, übermäßiger Zudrang jedoch abgewehrt wird. Demgemäß hat die Berufsberatung die Aufgabe, den Bedarfsberufen den Nachwuchs zuzuführen, dagegen, soweit es sachlich notwendig ist, den übermäßigen Zustrom zu den Modeberufen zu unterbinden. Dabei hat sie ihre Maßnahmen nicht nur darauf abzustellen, daß den augenblicklichen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, sondern sie hat in genauer

Prüfung und sorgfältiger Ermittlung des künftigen Bedarfs planvoll den Nachwuchs zu lenken.

Die Berufsberatung muß umfassend sein. Sie erstreckt sich auf die aus allen Schularten zur Entlassung kommenden Jugendlichen und auf alle erwachsenen Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen. Die Berufsberatung wird von den Arbeitsämtern unentgeltlich vorgenommen. Sie muß beruflich neutral sein; sie hat also die Interessen eines besonderen Berufs den allgemeinen staatspolitischen Gesichtspunkten unterzuordnen. Ein Zwang für die Benutzung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung besteht für die Berufsanwärter nicht. Auch der Unternehmer ist nicht genötigt, das Arbeitsamt bei der Auswahl der Lehrlinge oder bei deren Einstellung zu benutzen. Daß trotzdem ein großes Bedürfnis für eine planvolle Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung besteht, zeigt die Zahl der Ratsuchenden bei den Arbeitsämtern, die in den letzten Jahren eine Million wesentlich überstieg.

Auf der Grundlage einfachster psychologischer Untersuchungsmethoden, verbunden mit einem gediegenen berufskundlichen Wissen und einem gesunden Blick für die Notwendigkeiten des Berufsnachwuchses wird die Berufsberatung in enger Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Reichsjugendführung, Arbeitsfront und Wirtschaftsgruppen der großen ihr übertragenen Aufgabe gerecht werden müssen. Die Wahl des Berufs muß jedoch der Ratsuchende aus eigener Verantwortung treffen.

Für einen großen Teil der Ratsuchenden bildet die Lehrstellenvermittlung den Abschluß der Berufsberatung. Die Lehrstellenvermittlung hat die Aufgabe, den jugendlichen Berufsanwärter in eine beruflich, erzieherisch, sittlich und gesundheitlich einwandfreie Lehrstelle zu bringen, in der er seine körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen zum Wohle der Volksgemeinschaft entwickeln kann.

* * *

Während sich die Lehrstellenvermittlung darauf beschränkt, jungen Berufsanwärtern eine Lehrstelle zum Aufbau ihres Berufes zu vermitteln, hat die Arbeitsvermittlung die umfassende Aufgabe, die schaffenden Menschen, die als Arbeiter oder Angestellte tätig sein wollen, an einen Arbeitsplatz zu bringen, den sie am besten ausfüllen können.

Der Arbeiter und Angestellte muß, will er seine Arbeitskraft verwerten, die Arbeitsgelegenheit finden. Der Unternehmer anderseits muß, will er den Betriebszweck erfüllen, den benötigten Arbeiter oder Angestellten finden. Dieses Zusammenfinden ist keineswegs einfach, denn es erfordert in jedem Falle eine beiderseitige Eignung; der richtige Mann muß an die richtige Stelle, wenn Arbeit und Produktion Erfolg haben sollen. Dabei ergibt sich aus der Millionenzahl der Arbeitsplätze im Erwerbsleben und aus der Millionenzahl der Arbeiter und Angestellten, die ihre Arbeitskraft verwerten wollen, aus der räumlichen Ausdehnung des Wirtschaftsfeldes und aus der Verschiedenartigkeit der Industriestandorte, aus der ausgeprägten Arbeitsteilung unserer Zeit, aus den regelmäßigen Saisonschwankungen und den Wirtschaftsauswirkungen die unbedingte Notwendigkeit für den Staat, über eine unabhängige und allein dem Staatswohl dienende Arbeitsvermittlung zu verfügen.

* * *

Arbeitsvermittlung kann in drei verschiedenen Formen ausgeübt werden; gewerbsmäßig, nichtgewerbsmäßig oder gemeinnützig und öffentlich-rechtlich.

Die älteste Institution waren die privaten gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit denen sich schon die preußische Gesindeordnung von 1810 befaßt hatte. Bis zum Erlaß des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 beschäftigten die Stellenvermittler fortgesetzt den Staat. Die Anklagen gegen die gewerbsmäßigen

Stellenvermittler waren stets die gleichen; übermäßige Höhe der Gebühren, Beförderung des Stellenwechsels, Verleitung zum Kontraktbruch, Vernachlässigung der Interessen der Unternehmer und der Stellensuchenden, Verstöße gegen die Sittlichkeit u. dgl. Das genannte Gesetz von 1910 beseitigte die schlimmsten Auswüchse. Verschiedentlich wurden vor dem Weltkriege Anträge gestellt, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung durch Gesetz zu verbieten. Die Aufhebung dieser Vermittlungsart lehnte die Reichsregierung damals jedoch ab, weil sie die Entschädigung an die Stellenvermittler, die auf 20 Millionen Mark geschätzt wurde, scheute und weil sie mit Recht auf dem Standpunkt stand, daß die beiden anderen Arten der Arbeitsvermittlung noch nicht so entwickelt seien, um die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zu ersetzen.

Erst das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657) brachte das Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung. Es bestimmte, daß mit dem 1. Januar 1931 die erteilte Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers zum Erlöschen komme. Solchen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausübten, war eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe durch besonderes Gesetz bestimmt wurde. Von dem Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes an durfte eine neue Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers nicht erteilt und eine bestehende Erlaubnis nicht verlängert oder übertragen werden. Allerdings wurde der Reichsarbeitsminister ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) übernahm im wesentlichen die Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes, beschränkte jedoch die Ausnahmebefugnis des Reichsarbeitsministers. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wurde grundsätzlich vom 1. Januar 1931 ab endgültig aufgehoben.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1281) engte die Ausnahmemöglichkeiten noch weiter ein. Die Möglichkeit der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung wurde auf einzelne Berufe eingeschränkt. Durch Ausführungsverordnung vom 26. November 1935 hat der Reichsarbeitsminister die gewerbsmäßige Stellenvermittlung auf die Konzert- und Artistenagenturen beschränkt. Diese Zulassung ist lediglich mit Rücksicht auf die Besonderheiten der von diesen Vermittlungszweigen erfaßten künstlerischen Berufe erfolgt.

Abgesehen von diesen beiden engbegrenzten Ausnahmen ist die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung verboten. Nach langer Entwicklung hat sich der Grundsatz durchgesetzt, daß die menschliche Arbeitskraft, das wertvollste Gut eines Volkes, nicht zum Gegenstand eines auf Erwerb und Gewinn gerichteten Unternehmens gemacht werden kann.

* *
*

Neben der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ergab sich in der Vorkriegszeit ein buntscheckiges Bild von *nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungseinrichtungen*. 1912 wurden 2 224 derartige Einrichtungen gezählt.

Die meisten Arbeitsnachweise hatten die Arbeitergewerkschaften (547), die Angestelltenverbände (90) und die Arbeitgeberverbände (114) aufzuweisen. Sie waren Arbeitsvermittlungsstellen von Interessenten, in Zeiten der Arbeitskämpfe Kampfarbeitsnachweise. Zu den Interessentennachweisen gehörten auch die Innungsnachweise des Handwerks (561) und die Vermittlungsstellen der Landwirtschaftskammern (97). Eine andere Gruppe (354) von Arbeitsvermittlungseinrichtungen der Vorkriegszeit kann als fürsorgerische, charitative Vermittlung bezeichnet werden. Sie lag meistens in den Händen von privaten Vereinen. Bisweilen war das charitative Auftreten nur ein Deckmantel für persönliche Interessen. Nicht selten hatten die

Vereine einen religiösen Charakter. In erheblichem Umfang vermittelten auch die Herbergen zur Heimat, Wanderarbeitsstätten, Mädchenschutzvereine usw.

Erst das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657) brachte eine Erfassung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise. Sie wurden zunächst der Aufsicht der Landesarbeitsämter unterstellt, und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung wurde ermächtigt, über Einrichtungen und Betrieb dieser Nachweise weitere Vorschriften zu erlassen. Ein nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweis konnte auf seinen Antrag in ein Arbeitsamt überführt werden. Statt der Überführung konnte jedoch vom Reichsamt unter bestimmten Voraussetzungen auch die Schließung ausgesprochen werden. Die Neuerrichtung nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise war von einer besonderen Zulassung abhängig. Die Zulassung hatte zu erfolgen, wenn sich ergab, daß nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese — zumindest für einen nennenswerten Teil der Beteiligten — auf absehbare Zeit besser durch eigene Einrichtungen als durch ein Arbeitsamt ausgeübt wurde.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) hielt die nichtgewerbsmäßigen Stellen aufrecht. Sie konnten jedoch in die Reichsanstalt überführt oder geschlossen werden, wenn sie den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprachen oder bedeutungslos wurden. Neuerrichtungen bedurften einer besonderen Zulassung, damit Umfang und Richtung der Entwicklung den Bedürfnissen des Arbeitseinsatzes angepaßt werden konnten. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Zahl der neuerrichteten nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsstellen verschwindend gewesen.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1281) bestimmte, daß Arbeitsvermittlung nur von der Reichsanstalt betrieben werden dürfe. In den Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz wurde den Einrichtungen, die am 30. November 1935 erlaubterweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung betrieben hatten, nach diesem Zeitpunkt vorläufig die Weiterführung ihrer Tätigkeit gestattet. Mit Ablauf des 31. März 1936 hatten sie ihre Tätigkeit einzustellen, wenn der Präsident der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und der sonst beteiligten Reichsminister sie nicht beauftragt hatte, die Arbeitsvermittlung weiterzubetreiben. Soweit dadurch nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung zugelassen werden, unterliegen sie der Aufsicht des Präsidenten der Reichsanstalt und sind an seine Weisungen gebunden. Sie sind also eng in die staatliche Arbeitsvermittlung einbezogen.

* * *

Als *öffentliche Arbeitsnachweise* bezeichnete man vor dem Erlaß des Arbeitsnachweisgesetzes alle Arbeitsnachweise, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln errichtet und unterhalten wurden und deren Tätigkeit nach Gesichtspunkten der Allgemeinheit ausgeübt wurde. Träger der öffentlichen Arbeitsnachweise waren die Gemeinden, besonders großstädtische Gemeinden. Einer reichsrechtlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens stand die Reichsregierung vor dem Weltkrieg ablehnend gegenüber.

Die Zahl der gemeindlichen öffentlichen Arbeitsnachweise betrug vor dem Kriege 382. Die Qualität dieser Arbeitsnachweise war sehr verschieden. Während einzelne Gemeinden mustergültige Einrichtungen aufwiesen, waren andere völlig bedeutungslos. Die öffentlichen Arbeitsnachweise waren nach Ländern oder Provinzen zu Arbeitsnachweisverbänden zusammengetreten, die wiederum ihrerseits im Verband deutscher Arbeitsnachweise vereinigt waren. Diese Verbände bemühten sich nach Kräften, auf die Beseitigung erkannter Mißstände hinzuwirken. Sie besaßen jedoch keinerlei praktisch wirksame Eingriffsmöglichkeiten, sondern waren auf Zuspruch, Rat, Belehrung beschränkt. Zudem bestanden diese Verbände nur aus den öffentlichen

Arbeitsnachweisen, während die viel zahlreicheren nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise in den Verbänden nicht vertreten waren, ihnen zum Teil sogar ablehnend gegenüberstanden.

Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges wurde zur Herbeiführung einer einheitlichen Organisation des Arbeitseinsatzes, zur Gewinnung eines Überblicks über die Beschäftigungslage im Reiche und zur Herbeiführung eines Reichsausgleichs durch Vereinbarung der Bundesregierungen am 6. August 1914 beim Reichsamt des Innern „die Reichszentrale für Arbeitsnachweise" geschaffen. Der praktischen Durchführung dieser Aufgaben sollte der vom Statistischen Reichsamt herausgegebene „Arbeitsmarkt-Anzeiger" dienen, der zuerst am 14. August 1914 erschien. Eine praktische Auswirkung haben diese Reichseinrichtungen jedoch nicht gebracht.

Größere Bedeutung hätte die Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 519) erlangen können. Sie ermächtigte die Landeszentralbehörden, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Errichtung oder die Unterstützung öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise zwangsweise aufzuerlegen und Anordnungen über Einrichtung und Betrieb solcher Arbeitsnachweise zu treffen. Aber auch diese Maßregel brachte keine wirkliche Änderung des bisherigen unhaltbaren Zustandes. Vor allem verlor die Reichsverordnung dadurch ihre Bedeutung, daß in Preußen, wo die Arbeitsnachweisorganisation im Gegensatz zu den süddeutschen Ländern am meisten daniederlag, von der Ermächtigung kaum Gebrauch gemacht wurde.

Eine wirkliche Änderung erfolgte erst aus Anlaß des „Hindenburg-Programms" und des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916. Nunmehr wurden unter Leitung des Kriegsamts (Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement) bei den früher erwähnten Arbeitsnachweisverbänden Zentralauskunftsstellen errichtet, die sämtliche Arbeitsnachweise, nicht nur die öffentlichen, sondern auch alle anderen zusammenfaßten. Ferner wurden im Bereich der einzelnen Zentralauskunftsstellen Hilfsdienstmeldestellen eingerichtet, die regelmäßig mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen, soweit diese vorhanden waren, verbunden wurden. Es ist erklärlich, daß diese neue Organisation sich nur unter großen Schwierigkeiten einlief und infolge der immer schwerer werdenden Kriegsverhältnisse nur beschränkt zur Auswirkung kommen konnte. Immerhin ist sie die Vorläuferin der späteren reichsrechtlichen Organisation geworden.

Die plötzliche Demobilmachung infolge der Waffenstillstandsbedingungen und die zunächst einsetzende Arbeitslosigkeit machten umfassende Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung nötig. Die Leitung des gesamten Arbeitsnachweiswesens ging vom Kriegsamt auf das Demobilmachungsministerium über. Die Demobilmachungsverordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1421) brachte den Landeszentralbehörden erneut große Vollmachten, überließ es aber wiederum den Ländern, wieweit sie davon Gebrauch machen wollten. Die unterschiedliche Behandlung in den Ländern, sowohl nach der materiellen wie auch der verwaltungsmäßigen Seite, drängte später zu einer einheitlichen Reichsregelung.

Die wachsende Bedeutung des Arbeitsnachweiswesens, namentlich im Zusammenhang mit der Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung, verlangte seine straffe Zusammenfassung für das Reich, die durch die Errichtung eines Reichsamts für Arbeitsvermittlung (RGBl. 1920 S. 876) verwirklicht wurde.

Da die den Landeszentralbehörden überlassene Organisation des Arbeitseinsatzes in den Ländern, Provinzen und unteren Verwaltungsbezirken jedoch keineswegs den Anforderungen entsprach, wurde unter dem 22. Juli 1922 ein besonderes Reichsgesetz, das Arbeitsnachweisgesetz (RGBl. I S. 657), erlassen.

Das Gesetz war theoretisch ein großer organisatorischer Fortschritt, trotzdem für die praktische Arbeit eine Halbheit. Unter dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung standen 20 Landesämter für Arbeitsvermittlung und 887 Arbeitsnachweisämter für die Bezirke jeder unteren Verwaltungsbehörde.

Abgesehen davon, daß die Bezirke der Arbeitsnachweisämter nach den Erfahrungen der Praxis für einen wirkungsvollen Arbeitseinsatz viel zu klein waren, wurde keine klare Verantwortung geschaffen. Die Arbeitsnachweisämter blieben in der allgemeinen Behördenorganisation eingereiht. Nach einem systematisch fein durchdachten Plane waren sie hinsichtlich der Verwaltung (Geschäftsräume, Personal, Sachbedarf) der unteren Verwaltungsbehörde (Oberbürgermeister, Landrat, Amtshauptmann usw.) unterstellt. Hinsichtlich der Erledigung des fachlichen Aufgabenkreises, der Art und Weise der Durchführung des Arbeitseinsatzes unterstanden sie jedoch den Landesämtern und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Der Vorsitzende des Arbeitsnachweisamts vereinigte in seiner Person die Aufgaben sowohl der Verwaltung wie der Geschäftsführung, wobei er in Ansehung der Verwaltung als Organ der Gemeinde oder des Kreises tätig war, in Ansehung der Geschäftsführung dagegen den Anweisungen der übergeordneten Fachbehörden entsprechen sollte. Diese Teilung der Gewalten und der Verantwortung erwies sich auf die Dauer als sachlich unmöglich.

Das Verhältnis der Arbeitsnachweisämter zu den sonstigen Arbeitsvermittlungseinrichtungen der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Innungen, der karitativen Stellen, der sozialpolitischen und religiösen Vereine usw. wurde dahin geregelt, daß diese bestehen blieben, aber der Aufsicht der Arbeitsnachweisämter unterstellt wurden. Im Jahre 1927 waren neben den Arbeitsnachweisämtern noch 598 derartige Arbeitsvermittlungseinrichtungen mit außerdem 427 Zweigstellen sowie 1778 gewerbsmäßige Stellenvermittlungen vorhanden. Es waren damals also 887 öffentliche Stellen, 1025 nicht gewerbsmäßige und 1778 gewerbsmäßige Stellen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes tätig.

Die entscheidende Wendung und Klärung der Organisation des Arbeitseinsatzes brachte das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187). Durch dieses Gesetz wurde die „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und mit eigenem Unterbau der mittleren und unteren Instanz gebildet.

Die organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes hatten mehr als fachliche Bedeutung. Es ging damals um die Klärung der Frage, ob es richtig sei, die geschichtlich begründete Einheitlichkeit der Verwaltung durch Herausnahme einer bedeutungsvollen sozialen und wirtschaftlichen Aufgabe zu beeinträchtigen, diese Aufgabe also der politischen Verwaltung zu entziehen und sie einer besonderen Fachverwaltung zu übertragen. Der Reichstag hat sich damals mit selten großer Mehrheit, mit 355 von 417 Stimmen, für die Übertragung entschieden. Trotz aller theoretischen Betrachtungen, die für die Einheitlichkeit der Verwaltung sprachen, trug er den Erfahrungen Rechnung.

Dadurch, daß man das große Aufgabengebiet des Arbeitseinsatzes von der allgemeinen politischen Verwaltung löste, gab man der Reichsanstalt die Möglichkeit, ihren Aufbau unabhängig von den politischen Landes- und Bezirksgrenzen nach den Anforderungen wirtschaftlicher Zusammenhänge vorzunehmen. Unter Überwindung großer partikularistischer Schwierigkeiten gelang es, das Gebiet des Deutschen Reiches für die Aufgaben der Reichsanstalt in dreizehn große Wirtschaftsbezirke, dreizehn Landesarbeitsämter, aufzugliedern. Mit den politischen Landesgrenzen deckten sich nicht alle Bezirke. In der Mehrzahl der Bezirke wurden die verschiedenen deutschen Länder und preußischen Provinzen zusammengefaßt. Die Bezirke sollten nach dem Willen der Reichsanstalt durch eine Mannigfaltigkeit ihres Wirtschaftsgefüges für den Arbeitseinsatz möglichst schon in sich ausgleichsfähig sein. Die Reichsanstalt hat sich bewußt bei den Grenzen der Landesämter nicht den Produktionsbereichen vorherrschender Wirtschaftszweige angeschlossen; so wurde der Vorschlag eines besonderen Landesarbeitsamtes für den Ruhrbezirk, beherrscht von Kohle und Eisen, abgelehnt. Aus ähnlichen Erwägungen konnte die Reichsanstalt in Berlin und Ham-

burg keine eigenen Landesarbeitsämter schaffen; diese übervölkerten Großstädte mußten im Gegenteil mit den dünner bevölkerten Landgebieten auf das engste verbunden werden.

Die damals von der Reichsanstalt vorgenommene Wirtschaftsgliederung des Deutschen Reiches in dreizehn Bezirke ist in der folgenden Zeit richtunggebend für anderweitige Abgrenzungen geworden. Sie sei deshalb im folgenden in großen Zügen, ohne Berücksichtigung kleiner Abweichungen wiedergegeben:

1. Landesarbeitsamt Ostpreußen in Königsberg.
   Gebiet: Provinz Ostpreußen.
2. Landesarbeitsamt Schlesien in Breslau.
   Gebiet: Provinz Oberschlesien, Provinz Niederschlesien.
3. Landesarbeitsamt Brandenburg in Berlin.
   Gebiet: Stadt Berlin, Provinz Brandenburg, Provinz Grenzmark-Posen-Westpreußen.
4. Landesarbeitsamt Pommern in Stettin.
   Gebiet: Provinz Pommern.
5. Landesarbeitsamt Nordmark in Hamburg.
   Gebiet: Provinz Schleswig-Holstein, Land Hamburg, Land Mecklenburg, Land Lübeck, oldenburgischer Landesteil Lübeck und die hannoverschen Kreise Harburg, Stade, Hadeln.
6. Landesarbeitsamt Niedersachsen in Hannover.
   Gebiet: Provinz Hannover (ohne die zur Nordmark gehörenden Kreise), Land Oldenburg, Land Bremen, Land Braunschweig, Land Schaumburg-Lippe.
7. Landesarbeitsamt Westfalen in Dortmund.
   Gebiet: Provinz Westfalen, Land Lippe.
8. Landesarbeitsamt Rheinland in Köln.
   Gebiet: Rheinprovinz, Saarland, oldenburgischer Landesteil Birkenfeld.
9. Landesarbeitsamt Hessen in Frankfurt a. M.
   Gebiet: Provinz Hessen-Nassau, Land Hessen.
10. Landesarbeitsamt Mitteldeutschland in Erfurt.
    Gebiet: Provinz Sachsen, Land Thüringen, Land Anhalt.
11. Landesarbeitsamt Sachsen in Dresden.
    Gebiet: Land Sachsen.
12. Landesarbeitsamt Bayern in München.
    Gebiet: Land Bayern.
13. Landesarbeitsamt Südwestdeutschland in Stuttgart.
    Gebiet: Land Württemberg, Land Baden, Preußischer Regierungsbezirk Sigmaringen.

Nach der Eingliederung der Ostmark und des Sudetenlandes sind auch in Wien und Reichenberg Arbeitseinsatzbehörden errichtet, die die Aufgaben der Landesarbeitsämter im Altreich übernommen haben.

Noch einschneidender waren die Maßnahmen der Reichsanstalt bei der Festsetzung und Abgrenzung ihrer unteren Dienststellen. Aus 887 kommunalen Arbeitsnachweisämtern wurden 360 Arbeitsämter. Stadt- und benachbarte Landkreise, Arbeiterwohngemeinden und Betriebsorte, landwirtschaftliche und industrielle Bezirke wurden zusammengefaßt; der natürliche Mittelpunkt eines solchen Arbeitsamtsbezirks wurde unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse als Sitz des Arbeitsamts gefunden. Die Beschwerden der Gemeinden und Gemeindeverbände gegen die Entscheidungen waren zahlreich; Gemeindeverbände, die sich bisher gar nicht um den Arbeitseinsatz gekümmert hatten, fühlten sich jetzt in ihren Rechten beschwert, wenn sie kein Arbeitsamt erhielten.

Das umfangreiche Material, das der Reichsanstalt bei ihren Beschlußfassungen über die Bezirksabgrenzungen der Landesämter und Arbeitsämter als Unterlage diente, zeigte mit aller Deutlichkeit, welche Unstimmigkeiten zwischen den vor vielen Jahrzehnten abgegrenzten politischen Bezirken und den Wirtschaftsbezirken der Jetztzeit bestehen. Nach den Erfahrungen auf anderen Gebieten wird man Zweifel äußern dürfen, ob diese grundlegende Organisation mit dem Ziel der Vereinheitlichung und Vereinfachung damals auf anderem Wege als dem der Selbstverwaltung, losgelöst von politischen Einflüssen, überhaupt oder in so kurzer Zeit durchzuführen gewesen wäre. Die Reichsregierung war froh, daß sie den scharfen Protesten der Länder und Ländchen mit dem Hinweis auf die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Reichsanstalt begegnen konnte. Die beschwerdeführenden Landesregierungen sahen damals in der Gliederung der Reichsanstalt mehr als die Lösung eines fachlichen Bedürfnisses; man sah in ihr einen Vorgang für eine kommende allgemeine Reichsgliederung. So hoch die Wogen anfangs gingen, sie glätteten sich bald gegenüber den vollzogenen Tatsachen und der erwiesenen Richtigkeit der Maßnahmen.

Unterm 5. November 1935 wurde endlich das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung (RGBl. I S. 1281) erlassen. Es bestimmt, daß Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nur von der Reichsanstalt betrieben werden dürfen. Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt können mit den genannten Aufgaben beauftragt werden, wenn dieser Auftrag für die Regelung des Arbeitseinsatzes zweckmäßig ist. Im Falle einer solchen Zulassung unterliegen die Einrichtungen der Aufsicht der Reichsanstalt und sind an ihre Weisungen gebunden.

Damit wurde eine Entwicklung zum Abschluß gebracht, die bereits vor dem Weltkrieg eingeleitet war. Das Gesetz bedeutet letzten Endes, daß die Reichsanstalt mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem 1. Dezember 1935, auf dem gesamten Gebiet der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung das Monopol hat. Die Reichsanstalt ist nunmehr weit besser als bisher in der Lage, die Arbeitseinsatzpolitik der Reichsregierung durchzuführen und vom Überblick über den gesamten Arbeitseinsatz aus dessen Regelung planvoll vorzunehmen.

In den Jahren nach der Machtübernahme entwickelte sich der Arbeitseinsatz immer mehr zu einer der wichtigsten Aufgaben der Staatspolitik. Es schien daher nicht mehr richtig, diese Hoheitsaufgaben von einer reichsmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechtes wahrnehmen zu lassen. Durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 21. Dezember 1938 gingen deshalb die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt auf den Reichsarbeitsminister über, die Hauptstelle der Reichsanstalt wurde mit dem Reichsarbeitsministerium verschmolzen, die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter wurden unmittelbare Reichsbehörden. Wo daher in der vorliegenden Abhandlung von Aufgaben und Befugnissen des Präsidenten der Reichsanstalt die Rede ist, müssen vom Jahre 1939 ab darunter solche des Reichsarbeitsministers verstanden werden.

B. Sondermaßnahmen des Arbeitseinsatzes

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sind regelmäßige, ordentliche Maßnahmen der Arbeitseinsatzpolitik. Sie können auch dann nicht entbehrt werden, wenn die Erwerbswirtschaft und damit die Beschäftigungslage so ausgeglichen ist, daß sie im großen ganzen den erwerbsfähigen Volksgenossen Arbeit und Brot bietet. Bei den vielen Millionen von Arbeitsplätzen und Arbeitskräften einer stark industriellen Erwerbswirtschaft und bei einem Arbeitsplatzwechsel, der gerade bei guter Beschäftigungslage monatlich Millionen Arbeitsplätze umfaßt, sind die genannten Maßnahmen für den Arbeitseinsatz unentbehrlich.

Sind die Erwerbswirtschaft und die Beschäftigungslage jedoch nicht ausgeglichen, so kann sich die staatliche Arbeitseinsatzpolitik nicht auf die Arbeitsvermittlung, Berufs-

beratung und Lehrstellenvermittlung beschränken. **Der Staat muß stärker in den Arbeitseinsatz eingreifen.**

Vor dem Weltkrieg ist der Arbeitseinsatz kein Gegenstand planmäßiger Reichspolitik gewesen. Arbeitsvermittlung betrieben, wie bereits ausgeführt wurde, zwar mehrere tausend Stellen, Arbeiter- und Angestelltenverbände, Arbeitgeberverbände, Landwirtschaftskammern, Innungen, Wohlfahrtsinstitute und Gemeinden. Sie arbeiteten aber ohne gegenseitigen Zusammenhang nach den verschiedensten Gesichtspunkten und verfolgten zumeist Sonderinteressen. Äußerlich betrachtet schien auch eine Notwendigkeit zur staatlichen Betätigung auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes nicht vorzuliegen. Seit Gründung des Deutschen Reiches bis zum Weltkrieg verlief die Wirtschaftskurve in Deutschland in aufsteigender Linie. Der Lauf der Konjunkturen brachte nur gedämpfte Ausschläge dieser Kurve. Eine Arbeitslosenzählung in der Vorkriegszeit ergab z. B. wenig mehr als eine halbe Million Arbeitsloser. Wirtschaftliche Depressionen führten damals zu erhöhter Auswanderung. Gleichzeitig suchte in solchen Zeiten das in der Industrie freiwerdende Kapital Anlagemöglichkeiten und fand diese in der Bauwirtschaft. Ein verstärktes Anziehen der Bauwirtschaft wirkte infolge der schlüsselartigen Stellung dieses Wirtschaftszweiges als bedeutsame Gegenkraft gegen die Wirtschaftsdepression. In Zeiten der Hochkonjunktur war die Nachfrage nach Arbeitskräften groß. Die Industrie deckte ihren großen Bedarf an Arbeitskräften aus dem Ausland und besonders aus der Landwirtschaft, und die deutsche Landwirtschaft griff ihrerseits auf die ausländischen Wanderarbeiter zurück, für die der hohe Stand der deutschen Lebenshaltung einen starken Anreiz ausübte. Die schweren Folgen dieser Entwicklung wurden damals nicht erkannt. Aus jener Zeit stammt die Landflucht, die nicht nur für die deutsche Landwirtschaft, sondern für das ganze deutsche Volk verhängnisvoll wurde, und deren erfolgreiche Bekämpfung jetzt eines der wichtigsten Probleme der Arbeitseinsatzpolitik ist.

Die Tatsache, daß die Reichsregierung in der Vorkriegszeit keinerlei Arbeitsmarktpolitik getrieben hatte und auf keine geeigneten und eingearbeiteten Stellen zur Regelung des Arbeitseinsatzes zurückgreifen konnte, wirkte sich **während des Krieges** schwerwiegend aus. So gut die militärische Mobilmachung durchdacht und geregelt war, so unvorbereitet war die wirtschaftliche Mobilmachung, insbesondere auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes. Keinerlei Maßnahmen zum Ersatz der zur Fahne eingerückten Männer waren selbst in den heeres- und lebenswichtigen Betrieben getroffen. Das **Hilfsdienstgesetz** kam viel zu spät, war unzureichend und blieb aus Mangel an eingearbeiteten Durchführungsorganen vielfach auf dem Papier. Neben diesem Mangel an Arbeitskräften in der Kriegswirtschaft stand an der Schwelle des Krieges eine Flut von Betriebsstillegungen in anderen Wirtschaftszweigen. Die Arbeitslosigkeit stieg im August 1914 sprunghaft auf das Achtfache der Arbeitslosigkeit im vorhergehenden Monat. Eine Arbeitseinsatzpolitik, die hier schnellstens einen Ausgleich schaffte, fehlte; die öffentlichen Verbände suchten die erste große Not durch eine besondere Fürsorge zu mildern, die unter dem Begriff Kriegswohlfahrtspflege geübt wurde, aber die nötige Einheitlichkeit naturgemäß vermissen ließ.

* *
*

Dagegen zwang im Jahre 1918 die Demobilmachung des Heeres den Staat zu einer starken, durchgreifenden Arbeitseinsatzpolitik. Die lange Zeit vor Kriegsende vorbereiteten Demobilmachungsmaßnahmen waren von dem Gedanken geleitet worden, daß jeder Kriegsteilnehmer so lange bei seinem Truppenteil bleiben konnte, bis ihm ein Arbeitsplatz in der Heimat sicher war. Dieser Grundsatz mußte infolge des unglücklichen Ausgangs des Krieges und infolge der Waffenstillstandsbedingungen, die eine sofortige De-

mobilmachung des Heeres verlangten, aufgegeben werden. Wohl wurde sofort am 13. November 1918 eine Rechtsverordnung über Erwerbslosenfürsorge erlassen, die den Lebensunterhalt auch der arbeitslosen Kriegsteilnehmer sicherte. Es war aber unmöglich, die Kriegsteilnehmer so lange in dieser Erwerbslosenfürsorge zu halten, bis sie selbst einen Arbeitsplatz fanden. Abgesehen von der finanziellen Belastung würde eine langdauernde Arbeitslosigkeit von Millionen in jener Zeit die letzten Reste staatlicher Ordnung vernichtet haben. Der Staat mußte sich zu gesetzlichen Eingriffen entschließen, um die Kriegsteilnehmer wieder in den Wirtschaftsgang einzuschalten. Die Truppen rückten in die Heimat ein. 6 Millionen Kriegsteilnehmer waren unterzubringen. Tiefgehende und unverzüglich zu treffende Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes wurden zur Lebensfrage für das deutsche Volk. Die Entscheidung über die Art der Maßnahmen wurde aufs äußerste erschwert durch die politischen Zustände, die durch den Novemberumsturz hervorgerufen waren. Sie wurde weiter durch die Unmöglichkeit gehemmt, sich bei der wirtschaftlichen Blockade und der Zerreißung der Weltwirtschaft ein Bild von der wirtschaftlichen Entwicklung der nächsten Zeit zu machen. Unter diesen Verhältnissen mußte die Arbeitseinsatzpolitik des Staates sich darauf beschränken, eine äußere Ordnung der Beschäftigungsverhältnisse herbeizuführen, insbesondere eine zwangsweise Einweisung der Kriegsteilnehmer in die früher eingenommenen Arbeitsplätze anzuordnen.

Der Erfolg dieser Arbeitseinsatzmaßnahmen war durchschlagend. Der größte Teil der Kriegsteilnehmer kam infolge ihres befristeten Einstellungsrechtes gar nicht in die Lage, längere Zeit arbeitslos zu werden. Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, die erste reichsrechtliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung, bestand ihre Feuerprobe. Am 1. April 1919 war die Zahl der unterstützten Arbeitslosen bereits auf 800 000 gesunken.

* *
*

Die Richtigkeit und Bedeutung einer einheitlichen Arbeitseinsatzpolitik für das Reichsgebiet war erwiesen. Auch in der Durchführung schaltete sich das Reich immer mehr selbst ein, indem es der Reichsarbeitsverwaltung, der Vorläuferin der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, fortlaufend größere Funktionen übertrug. Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657) und das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) sind die großen Merksteine auf diesem Wege. Der Arbeitseinsatz mit der Arbeitslosenhilfe wurden Reichsaufgaben. In dieser Entwicklungszeit tauchten jedoch in ununterbrochener Reihenfolge die schwersten Störungen auf. Kaum war die Einordnung der Kriegsteilnehmer in das Wirtschaftsleben völlig durchgeführt, so wirkte sich der Ruhrkampf mit seinen schweren Folgen für den Arbeitseinsatz aus. Daneben ging die Inflation, die jede Normierung von Unterstützungssätzen in der Arbeitslosenhilfe über den Haufen warf. Kurzen und trügerischen wirtschaftlichen Aufstiegen folgten schwere Depressionen, die Ende 1932 zu einer Zahl von 6 Millionen gezählten Arbeitslosen führten. Die tatsächliche Zahl der Arbeitslosen wird damals nahe an 7 Millionen gekommen sein. Die Maßnahmen des Staates waren in jenen Jahren im wesentlichen darauf gerichtet, der ungeheuren Masse von Arbeitslosen durch Unterstützungen den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Die positive Arbeitseinsatzpolitik trat in den Hintergrund. Die Arbeitslosenhilfe wurde immer mehr zu einer Finanzfrage. In den weitesten Kreisen der Bevölkerung trat eine stumpfe Resignation ein, die jede Meisterung der Arbeitslosigkeit ausschloß.

* *
*

Mit der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung setzte der große Umschwung ein. Es wurde positive Arbeitseinsatzpolitik in größtem Ausmaße getrieben. Den Arbeitslosen wurde Arbeit und Brot gegeben. Die unterstützende Arbeitslosenhilfe konnte auf die ihr gebührende Reservestellung zurückgedrängt werden. Im Jahre 1933 ging die Zahl der Arbeitslosen von 6 Millionen gezählter Arbeitsloser auf 4 Millionen zurück. Im Jahre 1934 fiel die Zahl auf 2¼ Millionen, stieg im Winter 1934/35 auf 3 Millionen, um dann im Sommer 1935 auf 1,7 Millionen zu sinken und im Winter 1935/36 wieder auf 2½ Millionen anzusteigen. Der Sommer 1936 wies einen Tiefstand von rund 1 Million Arbeitsloser auf. Im Winter 1936/37 stieg die Zahl auf 1,8 Millionen, um dann im Sommer 1937 auf ½ Million zu sinken. Von einer Arbeitslosigkeit konnte man zu diesem Zeitpunkt in Deutschland nicht mehr sprechen. Seitdem ist die Arbeitslosenzahl weiter ständig zurückgegangen.

Die Erklärung für diesen großen Erfolg liegt in der Tatsache, daß der Führer und Reichskanzler die volle staatspolitische Bedeutung der Arbeitslosenfrage erkannte, alle Mittel gegen die Arbeitslosigkeit einsetzte und das ganze deutsche Volk zum Kampfe gegen diese verheerende Volksseuche aufrief. Zudem wirkte sich im Jahre 1937 der Zweite Vierjahresplan mit seinen hochgesteckten Zielen auf den Arbeitseinsatz aus. Aufgabe der Reichsanstalt war es, die von der Reichsregierung erschlossenen Kraftquellen so zu leiten, daß aus ihnen der höchstmögliche Nutzen für den Arbeitseinsatz gezogen wurde.

Durch Gesetze und Verordnungen gab die Reichsregierung der Reichsanstalt die Grundlagen und Handhaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es seien nur genannt: das Gesetz über die Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381), die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (RGBl. I S. 786), das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuchs vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) und die Anordnungen des Ministerpräsidenten Göring, des Beauftragten für den Vierjahresplan.

Diese Gesetze und Verordnungen sowie die daraufhin von der Reichsanstalt erlassenen Anordnungen, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden können, sind gegenüber der früheren Gesetzgebung nach zwei Richtungen bemerkenswert. Einmal sind die durch sie vorgenommenen staatlichen Eingriffe auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes sehr weitgehend. Sie beeinträchtigen in starkem Maße die individuelle Freiheit des Unternehmers, des Arbeiters und Angestellten zugunsten des Gesamtwohls von Volk und Staat. Sodann hat die Gesetzgebung nicht wie früher streng bindende Rechtsnormen mit einer Fülle kasuistischer Ausnahmen erlassen, sondern die sinngemäße Durchführung weniger Rechtssätze den Dienststellen der Reichsanstalt zugewiesen, so daß diese sich der Mannigfaltigkeit der Wirtschaft und ihren berechtigten Ansprüchen ohne große Schwierigkeiten und gekünstelte Rechtsauslegungen anpassen konnten.

* * *

Als die Reichsanstalt die im Jahre 1933 erzielten Erfolge im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit nachprüfte, kam sie zu der Feststellung, daß die Erfolge in erster Linie den kleinen, ländlichen Gemeinden zugute gekommen waren. In ihnen entfielen Anfang 1934 auf 1000 Einwohner nur noch 42 Arbeitslose, dagegen wurden in den Großstädten auf 1000 Einwohner noch 103 Arbeitslose gezählt. Von den 4 Millionen Arbeitslosen im ganzen Reich entfiel allein 1 Million auf die acht größten Städte, Berlin verzeichnete noch eine halbe Million Arbeitsloser. Auf Grund dieser Feststellung der Reichsanstalt erging das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381).

Das Gesetz gab dem Präsidenten der Reichsanstalt die Befugnis, für Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit anzuordnen, daß Personen, die in diesen Bezirken am Tage des Inkrafttretens der Anordnung keinen Wohnort haben, dort als Arbeiter oder Angestellte nur mit vorheriger Zustimmung der Arbeitsämter eingestellt werden dürfen.

Der Präsident erließ daraufhin sofort eine entsprechende Anordnung für Berlin. Diese Anordnung schränkt zwar nicht das Recht jedes Deutschen ein, sich in Berlin aufzuhalten oder niederzulassen sowie Grundstücke zu erwerben. Sie beschränkt auch keinen Deutschen in Berlin z. B. als Kaufmann, Handwerker, im freien Beruf jeden Nahrungszweig zu betreiben, wohl aber als Arbeiter oder Angestellter. Die Anordnung erfaßt nicht nur Personen, die bisher außerhalb Berlins als Arbeiter oder Angestellte tätig waren und nun in gleicher Eigenschaft innerhalb des Bezirks eingestellt werden sollen, sondern auch Personen, die bisher außerhalb des Bezirks als selbständige Gewerbetreibende, Bauern, Pensionsempfänger lebten und nunmehr unter Aufgabe ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit als Arbeitnehmer eingestellt werden sollen. Sie sollte also in weitem Umfang den Zuzug von Berlin fernhalten, damit nicht die Maßnahmen, die zur Verminderung der Arbeitslosen in Berlin getroffen wurden, in ihren Wirkungen durch einen Zugang von außen aufgehoben würden. Der Erfolg der Maßnahmen hat den Erwartungen entsprochen; im Juni 1937 war die Zahl der Arbeitslosen in Berlin auf 90 000 gesunken. Nach den guten Erfahrungen in Berlin sind unter dem 30. August 1934 entsprechende Anordnungen für die Wirtschaftsgebiete der Hansestädte Hamburg und Bremen ergangen. Diese Städte, die an sich schon schwer an der großen Arbeitslosigkeit litten, erfuhren fortgesetzt aus dem Binnenland einen Zuzug von Arbeitslosen mit romantischen Vorstellungen von Arbeitsgelegenheiten in überseeischen Ländern. Bei Übernahme der Staatsgewalt im Saarland wurde auch für dieses Gebiet eine gleichartige Anordnung erlassen, da die Arbeitslosigkeit im Saarland erheblich höher war als im übrigen Reichsgebiet. Sie konnte jedoch im Februar 1936, ebenso wie die Anordnung für Bremen, wieder aufgehoben werden.

Vielfachen Wünschen von Gemeinden und Bezirken, auch ihre Gebiete zu sperren, hat der Präsident der Reichsanstalt nicht entsprochen. Es geht nicht an, das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet über zwingende Notwendigkeiten hinaus mit zahlreichen Sperrmauern zu durchziehen, dadurch die Bewegungsfreiheit der Arbeiter und Angestellten in starkem Umfang einzuschränken und die eigene Initiative gerade der strebsamen, qualifizierten Arbeiter und Angestellten zu hemmen.

* * *

Die weiteren Ermittlungen der Reichsanstalt über die Einzelauswirkungen des erfolgreichen Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit führten im Sommer 1934 zu der beachtlichen Feststellung, daß *die einzelnen Altersgruppen der Arbeitslosen an dem Erfolg der Arbeitsschlacht ganz verschieden beteiligt waren.*

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit war in erster Linie den Arbeitslosen von 18 bis 25 Jahren zugute gekommen. Sie waren auf ein Drittel zusammengeschrumpft, also um zwei Drittel vermindert. Bei den Arbeitslosen von 40 bis 60 Jahren hatte der Rückgang nur ein Drittel betragen. Zwei Drittel dieser älteren Arbeitslosen waren von der Maßnahme unberührt geblieben.

Für die Familie und für die Erziehung der Kinder ist eine der größten Gefahren die langfristige Arbeitslosigkeit des Vaters, in wirtschaftlicher, mehr noch in seelischer, moralischer Hinsicht. Die Einschaltung eines Familienvaters in die Wirtschaft bedeutet für ihn, aber auch für die Frau und besonders für die heranwachsenden Kinder, unendlich viel.

Aus dieser wichtigen Erkenntnis heraus hatten sich zahlreiche Stellen auf die verschiedenste Weise um eine gerechtere Verteilung der Arbeitsplätze, insbesondere durch Austausch von jüngeren Arbeitern und Angestellten durch verheiratete Arbeitslose, bemüht. Häufig waren diese Stellen sich aber gar nicht klar, was auf diesem Gebiete tragbar und in der Praxis durchführbar ist, so daß sowohl bei den Unternehmern wie bei den jüngeren Arbeitern und Angestellten eine unerwünschte Unsicherheit und Unruhe entstand. Infolgedessen wurde der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch eine besondere Verordnung vom 10. August 1934 (RGBl. I S. 786), die vom Reichswirtschaftsminister zusammen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Stellvertreter des Führers der NSDAP. erlassen wurde, beauftragt, die Verteilung von Arbeitskräften nach einheitlichen Richtlinien und unter einheitlicher Führung vorzunehmen, und allen anderen Stellen wurde nachdrücklich die Einwirkung auf die Verteilung von Arbeitskräften verboten. Diesem Auftrag ist der Präsident der Reichsanstalt durch die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 nachgekommen. Die wichtigste Vorschrift dieser Anordnung besagt folgendes:

Jeder Führer eines Betriebs oder einer Verwaltung ist verpflichtet, die Zusammensetzung seiner Gefolgschaft zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die altersmäßige Gliederung der Arbeiter und Angestellten unter Berücksichtigung der betriebstechnischen und wirtschaftlichen Erfordernisse seines Betriebs (Verwaltung) den staatspolitischen Gesichtspunkten gerecht wird, die eine bevorzugte Beschäftigung arbeitsloser älterer Arbeiter und Angestellter, insbesondere kinderreicher Familienväter gegenüber Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren erfordern. Zu den Erfordernissen des Betriebs gehört auch die Sicherstellung des unentbehrlichen Nachwuchses an ordnungsmäßig ausgebildeten Facharbeitern und Angestellten.

Irgendwelche Normen oder Grundsätze über den richtigen Altersaufbau der Gefolgschaft eines Betriebs sind nicht vorhanden und könnten allgemein auch nicht aufgestellt werden. Es wäre völlig verfehlt gewesen, den Altersaufbau unserer gesamten Bevölkerung zum Ausgangspunkt irgendwelcher Erwägungen zu machen. Selbst die Beschränkung auf einzelne große Gruppen, wie Industrie, Handel und Verkehr, und innerhalb dieser Gruppen auf Arbeiter oder Angestellte, nach Geschlechtern getrennt, hätte zu keinen Unterlagen für den Arbeitsplatzaustausch geführt. Wollte man den Altersaufbau der deutschen gewerblichen Betriebe normen, so würde man in einer Fülle von Einzelnormen ersticken, ohne zu praktischen Erfolgen zu kommen. Die Beurteilung des richtigen Altersaufbaus eines Betriebs muß von den Verhältnissen des Einzelbetriebs ausgehen.

In vielen Betrieben und Verwaltungen war der Führer des Betriebs bei seiner Prüfung zu der Erkenntnis gekommen, daß eine gesunde Altersgliederung seiner Gefolgschaft nicht vorhanden war. Denn in der Zeit der sogenannten „Rationalisierung" sind nicht nur wirtschaftliche Fehlinvestitionen vorgenommen worden, sondern es wurden auch in starkem Umfange ohne Rücksicht auf ihre beruflichen und menschlichen Erfahrungen ältere Arbeiter und Angestellte abgebaut und jüngere Arbeitskräfte an ihre Arbeitsplätze gestellt. Familienväter wurden dabei aus dem Wirtschaftsprozeß ausgeschieden und fielen dann der Arbeitslosigkeit mit allen ihren wirtschaftlichen und moralischen Gefahren anheim. Die Nachwirkungen dieser Zeitströmung waren noch keineswegs ausgeglichen. Auch später noch wurden aus den verschiedenartigsten, teils berechtigten, teils unberechtigten Gründen die jüngeren Arbeitskräfte bei der Einstellung bevorzugt.

So groß auch in einzelnen Fällen der Beharrungswunsch, die Abneigung dieses oder jenes Betriebsführers gegen Änderungen der Gefolgschaft sein mochte, er mußte sich bewußt sein, daß er Verantwortung nicht nur gegenüber seinem Betrieb, sondern auch gegen Volk und Staat trägt.

Allerdings durfte der Arbeitsplatzaustausch nicht allein unter dem Gesichtspunkt des Einzelbetriebs erfolgen. Eine zweite sehr wichtige Vorschrift der Anordnung bestimmte nämlich, daß der Arbeitsplatzaustausch nicht zu einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit der zur Entlassung kommenden jüngeren Arbeitskräfte führen dürfe. Der Arbeitsplatzaustausch war also nicht planlos und willkürlich durchzuführen. Man konnte und mußte den jüngeren Arbeitskräften zumuten, daß sie im Interesse ihrer älteren Arbeitskameraden ihren Arbeitsplatz aufgaben, um sich eine Zeitlang oder für dauernd anderweit, z. B. in der Landwirtschaft, in der Industrie, im Arbeitsdienst, bei Mädchen auch in der Hauswirtschaft, nutzbringend zu betätigen. Dagegen konnte man ihnen nicht zumuten, der Arbeitslosigkeit mit all ihren materiellen und moralischen Folgen anheimzufallen.

In der Folgezeit wurde die richtige Altersgliederung der Gefolgschaften nicht durch einen besonderen Arbeitsplatzaustausch erreicht. Wenn nämlich der einzelne Arbeitsplatz auf natürlichem Wege durch regelmäßige Kündigungen von den jüngeren Arbeitern oder Angestellten selbst geräumt wird, so hat der Führer des Betriebs, sofern die Altersgliederung der Gefolgschaft den Anforderungen nicht entspricht, für sie ältere Arbeitskräfte einzustellen, um auf diese Weise das altersgemäße Gleichgewicht seiner Gefolgschaft herbeizuführen. Zur Überwachung dieser Auswechselung ist den Führern der Betriebe die Pflicht auferlegt, vor der Einstellung junger Leute, soweit sie nicht in ein Lehrverhältnis eintreten, die Zustimmung des Arbeitsamts herbeizuführen.

* *
*

Weiter gab das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 dem Präsidenten der Reichsanstalt das Recht, anzuordnen, daß Personen, die am Tage des Inkrafttretens seiner Anordnung oder in den vorhergehenden drei Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben oder Berufen für andere als landwirtschaftliche Arbeiten nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen. *Die Vorschrift will die Beschäftigung von Personen, welche mit dem Lande verwurzelt und mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind, in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben und Berufen hemmen.* Der Gesetzgeber hat jedoch nicht ein allgemeines Einstellungsverbot erlassen; vielmehr sollen die erforderlichen Maßnahmen schrittweise je nach dem Bedarf der Landwirtschaft erfolgen und zunächst auf jene nichtlandwirtschaftlichen Berufe und Betriebe beschränkt werden, die erfahrungsgemäß landwirtschaftliche Kräfte aufzunehmen pflegen. Dieser Absicht des Gesetzgebers folgend, hat der Präsident der Reichsanstalt durch Anordnung vom 17. Mai 1934 die Einstellung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in folgenden Betrieben und Berufen von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig gemacht:

Bergbau, Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten und Metallhalbzeugindustrie, Baugewerbe und Baunebengewerbe, Ziegelindustrie sowie Bau- und Unterhaltungsarbeiten der Groß- und Kleinbahnen und der Reichspost.

Für die weiblichen Personen treten noch hinzu:

Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie die Berufe der Kellnerinnen, Köchinnen, Hotel- und Zimmermädchen sowie sonstiger Arbeiterinnen im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe.

Auch dieser Maßnahme ist der Erfolg zunächst nicht versagt geblieben. Sie hat der Gefahr einer Landflucht, die sich in Verfolg der Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage verstärkt bemerkbar machte, entgegengewirkt. Allerdings beruhte dieser Erfolg weniger in der Ablehnung gestellter Anträge auf industrielle Beschäftigung

als in der psychologischen Wirkung des Gesetzes. Die betroffene Industrie erkannte die staatspolitische Richtigkeit der Maßnahmen und handelte danach.

Auch hier sind zahlreiche Wünsche der Landwirtschaft auf Ausdehnung des Einstellungsverbots für weitere Industriezweige vorgebracht worden. Die Reichsanstalt hat jedoch geglaubt, aus staatspolitischen Gründen ihnen zunächst nicht stattgeben zu dürfen. Bei voller Wertung landwirtschaftlicher Arbeit kann der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere den zweiten Söhnen und Töchtern der Bauern und Landarbeiter, zumal wenn sie körperlich für die Landarbeit nicht voll geeignet sind, nicht jede Möglichkeit genommen werden, sich als Arbeiter und Angestellte ihr Berufsleben in gewerblichen Betrieben aufzubauen. Zudem bedarf unsere Industriearbeiterschaft einer gewissen, wenn auch begrenzten Regenerierung aus der ländlichen Bevölkerung.

Obwohl die Anordnung vom 17. Mai 1934 sich nur auf Personen erstreckte, die in der Zeit vom 17. Mai 1931 bis zum 16. Mai 1934 in der Landwirtschaft tätig waren, und obwohl bei den Anträgen auf Zustimmung zu industrieller Beschäftigung allen Gesichtspunkten Rechnung getragen wurde, machte sich in der Öffentlichkeit die Auffassung breit, daß durch die Anordnung der Landarbeiter zwangsläufig im Berufsleben auf die Landwirtschaft beschränkt würde. Diese falsche Auffassung hemmte die Aufnahme landwirtschaftlicher Arbeit, so daß aus psychologischen Gründen die Anordnung unterm 27. November aufgehoben wurde.

* *
*

Die Sicherstellung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften hat aber neben der Bekämpfung der Landflucht noch eine zweite grundsätzliche Seite: die Bereitstellung weiterer geeigneter Arbeitskräfte für die Landwirtschaft. Dabei muß man sich über eines klarwerden: die landwirtschaftliche Arbeit in ihrer Mannigfaltigkeit ist keine Arbeit, die ohne weiteres von körperlich leiblich geeigneten ungelernten Arbeitern ausgeführt werden kann, sondern erfordert in erster Linie Arbeitskräfte, die Erfahrungen und Kenntnisse haben oder vom Lande stammen und mit ländlichen Verhältnissen vertraut sind. Die Versuche, aus Städten und Industriegebieten ältere berufsfremde Arbeiter, die und deren Frauen nicht vom Lande stammen, in die Landwirtschaft zu überführen, sind zumeist zum Scheitern verurteilt. Greift man auf landfremde Arbeitskräfte aus gewerblichen Berufen zurück, so kommen in der Hauptsache nur junge Leute in Frage, die sich leichter den ländlichen Verhältnissen anpassen können.

Es kommen also für den Bedarf der Landwirtschaft zwei Gruppen von Arbeitskräften in Betracht: frühere landwirtschaftliche Berufsangehörige im weiteren Sinne und geeignete berufsfremde junge Leute.

Die Unterbringung geeigneter, älterer, verheirateter Volksgenossen auf dem Lande ist nicht zuletzt eine Wohnungsfrage, die nur im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesundung unserer Landwirtschaft auf längere Sicht und auf breiter Grundlage gelöst werden kann. Zur Teillösung hat auch die Reichsanstalt beigetragen. Sofern ein Landwirt Familienwohnungen erstellt, gibt die Reichsanstalt ihm auf die Dauer von sechs Jahren einen jährlichen Zuschuß bis zu 300 RM, insgesamt für die Wohnung also 1800 RM. Sie übernimmt auch allgemein bei Einstellung Arbeitsloser im Bedarfsfall Reisekosten, Umzugskosten für den Hausrat und die Kosten für die Beschaffung von Arbeitskleidern.

* *
*

Wichtiger als die Fürsorge für diese zahlenmäßig beschränkte Gruppe ist das planmäßige Vorgehen, unsere jungen Volksgenossen der Landwirtschaft, dem Lande, der Natur überhaupt wieder näherzubringen.

In den bäuerlichen Betrieben Deutschlands war in den letzten Jahren ein starker Bedarf an Arbeitskräften vorhanden. Er konnte jedoch nicht gedeckt werden, sondern ging für den Arbeitseinsatz verloren, weil die bäuerlichen Betriebe die Barlöhne für die benötigten Arbeitskräfte nicht aufbringen konnten. So wurde die starke Überlastung der Familienangehörigen, insbesondere der Bauersfrau, nicht ausgeglichen. Auf der anderen Seite bestand die Notwendigkeit, die Jugend in Stadt und Land wieder an die Arbeit und insbesondere an die Scholle heranzuführen, um ihr dadurch neuen Lebensinhalt zu geben. In Ansehung dieser Sachlage erwirkte die Reichsanstalt im Frühjahr 1933 einen Beschluß der Reichsregierung, wonach die Reichsanstalt ermächtigt wurde, eine „Landhilfe" einzuführen und den Bauernbetrieben bei Einstellung eines Landhelfers oder einer Landhelferin eine geldliche Beihilfe zu gewähren. Die Beihilfe deckte etwa den knappen Barlohn und die sozialen Abgaben. Die Unterbringung und Verpflegung ging zu Lasten des Bauern.

Die Ziele der Landhilfe sind bereits angedeutet. Die Landhilfe hat eine zweifache Aufgabe. Sie ermöglicht dem bäuerlichen Betrieb, eine junge, arbeitstüchtige Kraft zusätzlich einzustellen; sie entlastet damit die Familie des Bauern, besonders die Bäuerin, und dient für Erhaltung und Förderung der bäuerlichen Familienwirtschaft. Zugleich bietet sie der Jugend in Stadt und Land Arbeit und Brot, Halt in einer Familie und Anleitung zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit.

Die Aufgaben, die den Arbeitsämtern bei dieser Maßnahme gestellt werden, waren nicht leicht, sowohl hinsichtlich der Auswahl der Arbeitsplätze wie hinsichtlich der Auswahl der jungen Leute. Trotz mancher Schwierigkeiten in Einzelfällen ist es gelungen, durchschnittlich mehr als 100 000 junge Leute aus den Städten und Industrierevieren auf dem Lande anzusetzen; in den Sommermonaten waren etwa 160 000, in den Wintermonaten 60 000 bis 70 000 Landhelfer tätig. Besonders erfreulich war es, daß ein beachtlicher Teil der Landhelfer auch im Winter beim Bauern verblieb und ein weiterer Teil in ein ganz regelmäßiges landwirtschaftliches oder hauswirtschaftliches Arbeitsverhältnis überführt wurde. Aber selbst für die Jungen und Mädchen, die nach einem halben oder ganzen Jahr in die Heimat zurückkehrten, waren die Monate auf dem Lande ein hochzuschätzender körperlicher und erzieherischer Gewinn.

Nachdem inzwischen eine weitgehende Gesundung der Landwirtschaft erfolgt ist, ist künftig im allgemeinen der Bauer selbst in der Lage, bei Einstellung jugendlicher landfremder Kräfte den Lohn ohne Zuschuß der Reichsanstalt zu zahlen. Die Reichsanstalt wird jedoch in besonders starkem Maße die Vermittlung derartiger junger Leute aufs Land betreiben, ihnen die Reise zum Arbeitsort ermöglichen und sie nötigenfalls mit Arbeitskleidung ausrüsten.

* *
*

Neben dieser großen Aufgabe der Sicherstellung des Kräftebedarfs der Landwirtschaft, der sich die Reichsanstalt mit allen ihren Dienststellen auch für die Zukunft in besonderem Maße annehmen wird, spielt für die Frage der Unterbringung des Restes der noch vorhandenen Arbeitslosen, die Umschulung und Fortbildung eine große Rolle, nicht nur für die Beseitigung des auftretenden Facharbeitermangels, sondern vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Steigerung der Verwendbarkeit dieser Kräfte, die durch eine lange Arbeitslosigkeit eine starke Einbuße ihrer beruflichen Fähigkeiten erlitten haben. Dabei geht die Tendenz unter Verzicht auf Durchführung besonderer Schulungskurse dahin, die Umschulung oder Fortbildung in die Betriebe selbst zu verlegen, d. h. also eine betriebsnahe Schulung vorzunehmen, und zwar in der Form der Fortzahlung der Unterstützung auf bestimmte Zeit, verbunden mit der Verpflichtung des Betriebs, diese Kräfte nach Ablauf der Schulungsmaßnahme auf längere Zeit weiterzubeschäftigen. Ein solches Verfahren gestattet es nicht nur dem Betrieb, sich ein erschöpfendes Bild über die Leistungsfähigkeit der

einzelnen Kraft zu machen, sondern stellt darüber hinaus durch die Wiederherstellung der Betriebsverbundenheit einen ersten Schritt zur Beendigung der Arbeitslosigkeit dar. Umschulung und berufliche Fortbildung sollen somit nicht als Spielerei, sondern als ernsthafte Arbeit unter wirklichkeitsnahen Vorbedingungen und unter Anwendung der modernsten Arbeitstechnik durchgeführt werden. Das ist aber nur im Rahmen der Betriebe möglich. Die Reichsanstalt verspricht sich gerade von der Ausdehnung und Weiterentwicklung dieser Schulungsform nachhaltige Erfolge. Nachdem der Versuch in der Metallindustrie als geglückt angesehen werden kann, soll in vorsichtiger Weise auch bei sonstigen geeigneten Wirtschaftszweigen so verfahren werden.

* *
*

Unterm 26. Februar 1935 hat die Reichsregierung das „Gesetz über die Einführung des Arbeitsbuches" (RGBl. I S. 311) erlassen. Das Motiv des Gesetzes ist im § 1 zum Ausdruck gebracht, der mit den Worten beginnt: „Um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten, wird ein Arbeitsbuch eingeführt." Die Reichsregierung ging mit diesem Gesetz also einen Schritt weiter auf dem Wege zur Sicherung eines planmäßigen Arbeitseinsatzes, den sie schon mit dem Arbeitseinsatzgesetz vom 15. Mai 1934 und der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 beschritten hatte. Das Gesetz ist ein Rahmengesetz, dessen Inhalt durch Rechtsverordnungen des Reichsarbeitsministers und des Präsidenten der Reichsanstalt ausgefüllt wurde.

Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes geht dahin, daß Arbeiter und Angestellte von einem bestimmten Zeitpunkt ab nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuchs sind.

Der Kreis der Personen, die ein Arbeitsbuch zu erhalten haben, ist sehr weit gezogen. Das Arbeitsbuch erhalten Arbeiter und Angestellte, einschließlich der Lehrlinge und Volontäre. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeiter oder Angestellte in einem privaten oder öffentlichen Betrieb, in einer privaten oder öffentlichen Verwaltung, ob er in einem Unternehmen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks, des Handels, der freien Berufe, im privaten Haushalt tätig ist, ob das Unternehmen groß oder klein ist. Nicht in den Personenkreis fallen die öffentlichen Beamten, Soldaten und sonstige Personengruppen, die arbeitsrechtlich keine Arbeiter und Angestellte sind, z. B. Strafgefangene, Fürsorgezöglinge usw. Ausnahmen sind auch gemacht worden für die Seeschiffahrt, für vorübergehend in Deutschland tätige Ausländer, für die Heimarbeit, für die Kinderarbeit und endlich auch für Personen, die sonst berufsübliche Lohnarbeit nicht verrichten, bei gelegentlichen kurzfristigen Dienstleistungen. Die Gruppe der Angestellten ist gehaltsmäßig nach oben begrenzt durch ein fest vereinbartes Beschäftigungsentgelt von 1000 RM im Monat.

Aus dieser Festlegung des Personenkreises ergibt sich, daß für rund 22 Millionen Arbeiter und Angestellte, einschließlich der Arbeitslosen, Arbeitsbücher auszufertigen sind. Die Ausstellung hat nach dem Gesetz von den Arbeitsämtern zu erfolgen. Anderen Stellen ist die Ausstellung von Arbeitsbüchern oder ähnlichen Ausweisen, von denen die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter oder eine Bevorzugung bei der Einstellung abhängig gemacht werden soll, untersagt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften Ausnahmen zulassen.

Durch die Verpflichtung, 22 Millionen Arbeitsbücher auszufertigen, wurden die Dienststellen der Reichsanstalt vor eine große und umfassende Aufgabe gestellt. Infolgedessen sind die Behörden, Träger der Sozialversicherung, Fürsorgeverbände, Berufsvertretungen, Organisationen der Wirtschaft und auch jeder einzelne Unternehmer gesetzlich verpflichtet worden, allen Ersuchen der Reichsanstalt auf Durchführungshilfe zu entsprechen.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher begann am 1. Juni 1935. Es war nicht möglich, die 22 Millionen Arbeitsbücher für die Arbeiter und Angestellten aller Betriebsgruppen gleichzeitig auszustellen. Deshalb wurden die Betriebsgruppen in drei große Abschnitte eingeteilt und nacheinander behandelt. Die Ausstellung der Arbeitsbücher war im Herbst 1936 beendet.

Das Arbeitsbuch enthält zunächst die üblichen Personalien (Name, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnung usw.). Im Mittelpunkt des Arbeitsbuchs stehen jedoch die Feststellungen über die Berufsausbildung (Lehre, Fachausbildung, landwirtschaftliche Kenntnisse, besondere Fertigkeiten) und den bisherigen beruflichen Werdegang (Beschäftigungsarten von längerer Dauer). Das Arbeitsbuch ist also ein amtlicher Ausweis über die Berufsausbildung und die berufliche Entwicklung der Arbeiter und Angestellten, der es erleichtern soll, in der Wirtschaft die richtige Arbeitskraft auf den richtigen Arbeitsplatz zu stellen, den Andrang zu den überfüllten Berufen zu mindern, die Landflucht abzubremsen, unzulässiges Doppelverdienertum und Schwarzarbeit zu verhindern.

Die Gesichtspunkte, die für die Einführung des Arbeitsbuchs maßgebend waren, sind also völlig andere als z. B. jene, die im Jahre 1878 zu den Arbeitsbüchern für minderjährige gewerbliche Arbeiter (§ 107 GewO) geführt haben und die den damaligen Klagen über die Lockerung der Zucht und Sitte, über das Schwinden der elterlichen Autorität, über den Kontraktbruch usw. bei den Minderjährigen wehren wollten.

Nachdem alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der Arbeitslosen im Besitz eines Arbeitsbuchs sind, beschränkt sich die Neuausstellung der Arbeitsbücher auf solche Personen, die neu als Arbeiter und Angestellte in das Erwerbsleben eintreten. Sie haben die Ausstellung des Arbeitsbuchs bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind. Für den Antrag haben sie ein bestimmtes Formblatt zu verwenden, das ihnen vom Arbeitsamt ausgehändigt wird.

Arbeiter und Angestellte, die in Beschäftigung stehen, oder eintreten, haben unverzüglich nach Empfang des Arbeitsbuchs dieses dem Unternehmer, in dessen Betrieb sie tätig sind, auszuhändigen. Arbeiter und Angestellte, die arbeitslos sind oder werden, haben das Arbeitsbuch selbst sorgfältig aufzubewahren. Sie haben aber nach Ausscheiden aus der Beschäftigung das Arbeitsbuch, das ihnen alsdann vom Unternehmer ausgehändigt wird, zunächst dem Arbeitsamt vorzulegen.

Scheidet der Arbeiter oder Angestellte aus dem Kreise der Personen aus, für die ein Arbeitsbuch auszustellen ist — macht er sich z. B. selbständig, will er von seinen Renten leben, übersteigt sein festes Entgelt die Monatsgrenze von 1000 RM —, so wird das Arbeitsbuch auf seine Meldung vom Arbeitsamt durch amtlichen Vermerk geschlossen und ihm zurückgegeben. Es kann bei späterer Wiederaufnahme einer Tätigkeit, für die ein Arbeitsbuch vorgeschrieben ist, vom Arbeitsamt wieder eröffnet werden. Im Falle des Todes ist das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben.

Von den Eintragungen, die im Arbeitsbuch zu machen sind, hat der Arbeiter oder Angestellte nur seine Unterschrift zu leisten; alle sonstigen Eintragungen werden vom Arbeitsamt oder dem Unternehmer vorgenommen.

Der Unternehmer hat das Arbeitsbuch nach der Aushändigung sorgfältig aufzubewahren. Er ist verpflichtet, es dem Arbeiter oder Angestellten bei Beendigung der Beschäftigung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Arbeitsbuch steht dem Unternehmer im allgemeinen nicht zu, selbst wenn der Arbeiter oder Angestellte nach Ansicht des Unternehmers kontraktbrüchig geworden ist. Auf Verlangen hat der Unternehmer dem Arbeiter oder Angestellten Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren. Er darf es jedoch, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, dem Arbeiter oder Angestellten nicht aushändigen, da ihm die Aufbewahrungspflicht bis zur Beendigung der Beschäftigung obliegt.

Dem Arbeitsamt ist das Arbeitsbuch auf Verlangen jederzeit vorzulegen oder zu übersenden. Anderen staatlichen Stellen (z. B. Gemeindebehörden, Gemeindeaufsichtsbeamten, Polizeibehörden) ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

Nach Einhändigung des Arbeitsbuchs hat der Unternehmer den Tag des Beginns der Beschäftigung und die genaue Art der Beschäftigung des Arbeiters oder Angestellten in das Arbeitsbuch an der dafür bestimmten Stelle einzutragen. Die Eintragung der Beschäftigungsart muß differenziert erfolgen, da aus dieser Eintragung die Bedeutung der Tätigkeit für den Betrieb hervorgehen soll.

Wird der Arbeiter oder Angestellte im Laufe der Beschäftigungsdauer andersartig beschäftigt als zuvor, und ist die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere als die bisherige, so ist diese neue Art der Beschäftigung vom Unternehmer im Arbeitsbuch einzutragen. Entscheidend für die Notwendigkeit der Eintragung ist also die Erwägung, ob die neue Beschäftigungsart des Arbeiters oder Angestellten eine wesentliche Hebung seiner Stellung, seiner Verantwortung usw. bedeutet. Abgesehen von der Änderung der Beschäftigungsart muß der Unternehmer auch eine Änderung des Wohnorts oder der Wohnung des Arbeiters und Angestellten im Arbeitsbuch vermerken. Endlich muß der Unternehmer bei Beendigung der Beschäftigung vor Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Arbeiter oder Angestellten den Tag dieser Beendigung im Arbeitsbuch eintragen.

Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen darf weder der Unternehmer, noch der Arbeiter oder Angestellte in das Arbeitsbuch machen. Insbesondere dürfen weder Eintragungen über die Entlohnung, über Leistungen und Führung des Arbeiters oder Angestellten vorgenommen werden. Der Unternehmer darf auch nicht das Arbeitsbuch oder die Eintragungen in das Arbeitsbuch mit Merkmalen versehen, die den Arbeiter oder Angestellten günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezwecken.

Die Arbeitsämter haben über die Arbeitsbücher Kartei zu führen. Jedem Arbeitsbuch entspricht ein Karteiblatt. Um diese Karteiblätter ständig auf dem laufenden zu halten, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Arbeitsamt von jeder Eintragung in das Arbeitsbuch Anzeige zu erstatten. Zur Erleichterung sind hierfür Formblätter vorgesehen, die den Namen, Vornamen, Geburtstag und die Wohnung des Arbeiters oder Angestellten sowie die Nummer des Arbeitsbuchs enthalten.

Über die Führung der Karteien sind die Arbeitsämter von dem Präsidenten der Reichsanstalt mit genauen Anweisungen versehen.

Welche Bedeutung der ordnungsmäßigen Durchführung der Bestimmungen über das Arbeitsbuch beigelegt wird, ergibt sich aus den genauen und zum Teil strengen Strafbestimmungen.

Nachdem die Ausstellung aller Arbeitsbücher erfolgt ist, steht in ihnen ein statistisches Material zur Verfügung, das für Entschlüsse der Reichsregierung von größter Tragweite ist. Auf die große Bedeutung der Arbeitsbücher für die Berufsausbildung ist bereits hingewiesen. Aus ihnen werden aber weiter der Arbeitseinsatz der Jugend, die ins Erwerbsleben tritt, der Berufswechsel des einzelnen Arbeiters und Angestellten, der Wechsel der Arbeitskräfte zwischen den einzelnen Betriebsgruppen, der Zug vom Lande in die Stadt und umgekehrt, der Altersaufbau, die Geschlechtsverteilung, der Familienstand der Arbeiterschaft in den einzelnen Wirtschaftszweigen und viele andere Tatsachen festgestellt werden, die für unsere Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftspolitik von größter Tragweite sind. Daß die Arbeitsbücher für die laufenden Verwaltungsaufgaben der Reichsanstalt auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, der Umschulung Arbeitsloser und der gesamten Arbeitslosenhilfe usw. von hohem Nutzen sein werden, bedarf keiner besonderen Erörterung.

Das Arbeitsbuch für Arbeiter und Angestellte hat die an seine Einführung geknüpften Erwartungen erfüllt. Die Zahl der Arbeitsbücher hatte im Jahre 1938 die Höhe

von 22 Millionen erreicht. Das Arbeitsbuch ist für die Behörden des Arbeitseinsatzes ein unentbehrliches Werkzeug zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben geworden und hat sich bei Arbeitern und Angestellten als zuverlässiger Berufsausweis schnell eingebürgert.

Auf Grund dieser Erfahrungen und der weiteren Entwicklung des Arbeitseinsatzes ist durch eine Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) der Kreis der arbeitsbuchpflichtigen Personen erheblich erweitert worden. Mit Arbeitsbüchern werden nunmehr auch ausgestattet werden:

1. Selbständige Berufstätige der Landwirtschaft und deren mithelfende Familienangehörige.
2. Selbständige Berufstätige im Handwerk und deren mithelfende Familienangehörige.
3. Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister sowie deren mithelfende Familienangehörige.
4. Selbständige Berufstätige in Handel und Verkehr, in der Industrie und in sonstigen Wirtschaftszweigen und deren mithelfende Familienangehörige sowie Arbeiter und Angestellte mit einem Entgelt von mehr als 1000 RM monatlich.

Sobald die Ausstellung dieser neuen Arbeitsbücher im Altreich erfolgt und die Einführung der Arbeitsbücher in den neuen Reichsgebieten durchgeführt ist, werden im Gesamtreich etwa 38 Millionen Erwerbstätige erfaßt sein.

* *
*

Neue und große Aufgaben erwuchsen der Reichsanstalt als der zentralen Arbeitseinsatzbehörde aus dem neuen Vierjahresplan, dessen Durchführung dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring durch Verordnung vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) übertragen wurde. Bei der entscheidenden Bedeutung des Arbeitseinsatzes für die Durchführung des Vierjahresplans erließ der Beauftragte für den Vierjahresplan bereits unterm 7. November 1936 sechs bedeutungsvolle Anordnungen auf diesem Gebiet, denen unterm 22. Dezember 1936 eine siebente Anordnung folgte.

Die Erste Anordnung behandelt die *Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses.*

Der *Bedarf an Lehrlingen* zur Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses beträgt in Deutschland rund 350 000. Die Krisenjahre nach dem Weltkriege haben in den Facharbeiternachwuchs große Lücken gerissen. Diese Lücken haben sich bei dem Wirtschaftsaufstieg nach der Machtübernahme schwerwiegend geltend gemacht. Besonders in der Eisen- und Metallwirtschaft sowie im Baugewerbe herrscht zur Zeit ein Mangel an Facharbeitern, der die Herstellung staats- und wirtschaftspolitischer Aufträge ernstlich gefährdet. Die Bedeutung einer umfangreichen und guten Facharbeiterausbildung für unsere gesamte Wirtschaft muß es *allen Betrieben* zur *Pflicht* machen, *sich an der Ausbildung von Lehrlingen zu beteiligen.* Es geht nicht an, daß einzelne Betriebe sich dieser Verpflichtung entziehen und die jungen Facharbeiter nach Abschluß der Lehre durch Anbieten höherer Löhne für sich anwerben. An den Mühen und Kosten einer lehrlingsmäßigen Ausbildung haben sich alle Betriebe entsprechend der Zahl der von ihnen beschäftigten Facharbeiter zu beteiligen. Ist in einem Ausnahmefalle ein Betrieb aus betriebstechnischen Gründen oder aus Mangel an geeigneten Lehrmeistern für die Lehrlingsausbildung ungeeignet, so hat er sich finanziell an den allgemeinen Maßnahmen zu beteiligen.

Die Zweite Anordnung behandelt die *Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern.*

Als besonders vordringlich hat sich eine Regelung der Verhältnisse in der *Eisen- und Metallwirtschaft* herausgestellt. Es ist nicht möglich, die in diesem

wichtigen Wirtschaftszweige aus ungenügendem Facharbeiternachwuchs entstandenen Berufslücken von heute auf morgen auszufüllen. Ebenso sind unter den noch vorhandenen Arbeitslosen nennenswerte Reserven an einsatzfähigen Facharbeitern nicht mehr vorhanden. Infolgedessen können die Verhältnisse nur in der Weise durchgreifend geregelt werden, daß die benötigten Metallarbeiter für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft, die im Rahmen des Vierjahresplans unbedingt zu erfüllen sind, sichergestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse schreibt die Zweite Anordnung für die Eisen- und Metallwirtschaft eine besondere Zustimmung durch das zuständige Arbeitsamt vor, wenn im Laufe eines Kalendervierteljahres 10 und mehr Metallarbeiter zusätzlich eingestellt werden sollen. Insoweit ist der Einsatz der Metallarbeiter der ordnenden Hand der mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragten Stellen (Arbeitsämtern) unterworfen und der freien Entschließung der Betriebe entzogen. Die Zustimmung zur Mehreinstellung ist nach der staats- und wirtschaftspolitischen Bedeutung der zur Gefolgschaftsverstärkung führenden Aufträge zu erteilen. Dabei ist in der Zweiten Anordnung, ohne allerdings erschöpfend sein zu wollen, klar zum Ausdruck gebracht, welche Aufgaben im Augenblick vor allem als staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsam angesehen werden. Es sind genannt: die Wehrhaftmachung des deutschen Volkes, die Sicherung der Ernährung, der Aufbau der einheimischen Rohstoffwirtschaft, die Förderung der Ausfuhr sowie die Schaffung gesunden Wohnraumes für die arbeitende Bevölkerung.

Die Dritte Anordnung behandelt die Rückführung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf. Die Knappheit an Metallarbeitern und Baufacharbeitern wird dadurch noch verstärkt, daß Unternehmer von Betrieben aller Art in Zeiten geringerer Beschäftigung ihrer Betriebe diese Facharbeiter nicht freistellen, sondern gegebenenfalls Ungelernte entlassen und die Facharbeiter, um sie im Bedarfsfalle wieder zur Verfügung zu haben, an Arbeitsplätzen beschäftigen, die ihrer Ausbildung nicht gemäß sind. Das bedeutet eine unwirtschaftliche Verschwendung wertvoller Arbeitskraft, deren Einsatz an anderer Stelle volkswirtschaftlich dringend nötig ist. Eine zwangsweise Umschichtung dieser am falschen Platze tätigen Arbeitskräfte erschien nicht angängig. Die Dritte Anordnung gibt jedoch diesen Arbeitskräften die Möglichkeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einen ihnen vom Arbeitsamt nachgewiesenen Arbeitsplatz anzunehmen, der ihren beruflichen Fähigkeiten entspricht. Damit das Arbeitsamt jedoch in der Lage ist, derartige Umschichtungen in die Wege zu leiten, sind die Unternehmer gewerblicher Betriebe verpflichtet, die Beschäftigung der Metallarbeiter und Baufacharbeiter in ungeeigneten Arbeitsplätzen anzuzeigen.

Die Vierte Anordnung behandelt die Sicherstellung der Baufacharbeiter und der Baustoffe für bedeutsame Bauvorhaben. Ähnlich wie in der Eisen- und Metallwirtschaft hat die starke Belebung der gesamten deutschen Wirtschaft im Baugewerbe einen empfindlichen Mangel an Facharbeitern und an Baustoffen hervorgerufen, der die Ausführung bedeutsamer Bauvorhaben beeinträchtigt. Die Beseitigung dieser Erschwerung muß mit verschiedenen Maßnahmen erfolgen. Die entsprechenden Verwaltungsmaßnahmen werden zum Teil auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes, zum Teil auf dem Gebiete der Baustoffbewirtschaftung und zum Teil auf dem Gebiete der Preisüberwachung liegen. Sie sollen unter Vermeidung jeder Schablone der Entwicklung und der Vielgestaltigkeit des Baugewerbes angepaßt werden. Voraussetzung für alle derartigen Maßnahmen ist jedoch die Erfassung aller nennenswerten Bauvorhaben. Deshalb

ordnet die Vierte Anordnung an, daß alle privaten und öffentlichen Bauvorhaben geraume Zeit vor ihrem Beginn den Arbeitsämtern anzuzeigen sind, sofern bei dem Bauvorhaben mehr als 2 t Eisen zur Verwendung kommen sollen. Diese Anzeigen bilden zugleich die Grundlage für die Eisenbewirtschaftung in der Bauwirtschaft.

Die Fünfte Anordnung behandelt die Beschäftigung älterer Angestellter. Wenn auch der Kreis der arbeitslosen älteren Angestellten im Vergleich zu der Gesamtzahl der Angestellten nicht groß ist, so ist doch ihre Einschaltung in das Wirtschaftsleben, wenn sie längere Zeit arbeitslos gewesen sind, besonders schwer. Im Hinblick auf die materiellen und seelischen Auswirkungen einer längeren Arbeitslosigkeit bei diesen arbeitslosen Volksgenossen, besonders wenn sie verheiratet sind und Kinder haben, sind schon seit geraumer Zeit Vorschläge gemacht worden, die einen Zwang für die Einstellung älterer Angestellter schaffen wollten. Jeder Unternehmer sollte verpflichtet sein, einen bestimmten Hundertsatz von älteren Angestellten zu beschäftigen. Diesen Vorschlägen wurde jedoch entgegengehalten, daß eine solche allgemeine Pflichtzahl zur Beschäftigung älterer Angestellter in Ansehung der Vielgestaltigkeit der Wirtschaft niedrig liegen müßte. Eine differenzierte Normung der einzelnen Wirtschaftsgruppen würde schwer möglich sein. Eine niedrige Pflichtzahl könnte jedoch den Anreiz geben, daß Betriebe, die vielfach weit mehr ältere Angestellte beschäftigen, als der Pflichtzahl entspricht, freiwerdende Arbeitsstellen künftig mit jüngeren Arbeitskräften besetzen. Trotzdem hat die Fünfte Anordnung die Möglichkeit des Einstellungszwanges gegeben. Sie hat aber die Festsetzung einer Pflichtzahl sowohl für die Gesamtwirtschaft wie für einzelne Wirtschaftsgruppen vermieden, dagegen die Handhabe geschaffen, ältere Angestellte in den einzelnen Betrieb unter Würdigung der besonderen Verhältnisse dieses Betriebes und der Betriebsgruppe einzuschalten.

Die Sechste Anordnung behandelt das Verbot von Kennwortanzeigen für Metallarbeiter und Baufacharbeiter. Die Anwerbung von Arbeitskräften durch Kennwort- (Chiffre-) Anzeigen ist besonders schwer zu kontrollieren und geeignet, eine störende Abwerbung hervorzurufen. Zur Unterstützung der Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes erschien daher das Verbot von Kennwortanzeigen nötig, soweit sie die Anwerbung und Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern zum Ziele haben. Das Verbot richtet sich nicht nur an die Unternehmer der Bau-, Eisen- und Metallwirtschaft, sondern es erfaßt alle Personen, die durch Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen Metallarbeiter und Baufacharbeiter anwerben oder vermitteln wollen. Ebenso ist auch den Zeitungen, Zeitschriften usw. die Aufnahme der Kennwortanzeigen verboten.

Die Siebente Anordnung behandelt die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen. Danach kann in der Eisen- und Metallwirtschaft, im Baugewerbe, in der Ziegelindustrie und in der Landwirtschaft der Unternehmer im Falle einer unberechtigten vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter und Angestellten das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten, in dem die Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde.

Die vorstehenden kurzen Inhaltsangaben der Vierjahresplan-Anordnungen zeigen die großen Probleme, die vom Vierjahresplan auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes ausgelöst sind. Darüber hinaus zwang endlich der immer stärker werdende Mangel an Metallarbeitern den Präsidenten der Reichsanstalt zu der umfassenden Anordnung vom 11. Februar 1937 über den Arbeitseinsatz von Metallarbeitern. Danach dürfen nunmehr in privaten und öffentlichen Be-

trieben und Verwaltungen aller Art Metallarbeiter nur eingestellt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt. Dadurch ist ein planvoller Arbeitseinsatz aller Metallarbeiter angeordnet worden.

Im Sommer 1938 erwies sich auch diese beschränkte Lenkung des Arbeitseinsatzes als ungenügend. Der Bedarf an Arbeitskräften bei staatspolitisch bedeutsamen und unaufschiebbaren Arbeiten wurde von Monat zu Monat größer. Der Mangel beschränkte sich nicht mehr auf Facharbeiter, sondern es fehlte an Arbeitskräften überhaupt.

Die Arbeitslosen bildeten keinen Rückhalt mehr. Ende Juli wurden weniger als 200 000 Arbeitslose gezählt. Diese Zahl täuschte jedoch Reserven vor, die in Wirklichkeit überhaupt nicht mehr vorhanden waren. In der Gesamtzahl der Arbeitslosen befanden sich nur noch kleine Reste (23 000), die sowohl volleinsatzfähig als auch ausgleichsfähig waren, d. h. nicht durch Gründe, die in ihrer Person lagen, an ihren Wohnort gebunden waren. Selbst diese Restarbeitslosen gehörten entweder solchen Berufen an, die hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben waren, oder sie waren nur vorübergehend am Zähltage arbeitslos. Zudem waren sie vielfach nahe der Alters- und Leistungsgrenze. Nicht nur die Millionen von Arbeitslosen hatten Arbeit und Brot gefunden, sondern darüber hinaus waren viele Hunderttausende deutscher Volksgenossen im Laufe der letzten fünf Jahre neu als Arbeiter und Angestellte ins Erwerbsleben eingetreten. Betrug die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten im Jahre 1932 nur noch rund 12 Millionen, so erreichte sie im Jahre 1938 den Stand von annähernd 21 Millionen.

Nach dieser natürlichen Verstärkung der Erwerbstätigkeit konnte mit einem weiteren Zugang an Arbeitskräften aus der Gesamtbevölkerung nur in begrenztem Umfange gerechnet werden. Bei der männlichen Bevölkerung beanspruchten neben der Wirtschaft nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Wehrmacht und der Arbeitsdienst ein großes Kontingent junger Männer. Die Zahl der arbeitsfähigen, aber untätigen, nicht auf Erwerb angewiesenen Männer fiel nicht mehr ins Gewicht. Dagegen bildete die weibliche nicht erwerbstätige Bevölkerung eine größere Reserve. Für sie war jedoch in erster Linie eine Betätigung in landwirtschaftlichen und städtischen Haushaltungen oder in der Krankenpflege und ähnlichen Berufen anzustreben, in denen ein großer ungedeckter Bedarf an Arbeitskräften vorhanden war. Gerade deshalb hat der Beauftragte für den Vierjahresplan im Februar 1938 angeordnet, daß ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen grundsätzlich nur eingestellt werden dürfen, wenn sie eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Land- und Hauswirtschaft nachweisen. Eine verstärkte Heranziehung des weiblichen Sektors der Bevölkerung war somit nur unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte möglich.

Während so im Arbeitseinsatz fast alle verfügbaren Reserven voll in Anspruch genommen wurden, verstärkte sich der ungedeckte Bedarf an Arbeitskräften im Laufe des Jahres 1938 von Tag zu Tag. Besonders empfindlich war der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, obwohl die Reichsanstalt auf Grund von Staatsverträgen im Frühjahr 1938 rund 120 000 ausländische Arbeiter für die deutsche Landwirtschaft angeworben hatte. In der gewerblichen Wirtschaft gab es kaum noch einen Industriezweig, der nicht Vorstellungen über fehlende Arbeitskräfte erhob.

Es bestand die große Gefahr, daß viele angefangene Arbeiten und Aufträge verzögert wurden oder gar zum Erliegen kamen. Die Gefahr war um so größer, als sich unter diesen durch Arbeitermangel bedrohten Vorhaben Arbeiten und Aufträge befanden, die besonders bedeutsam und unaufschiebbar waren. Diese Vorhaben mußten unter allen Umständen rechtzeitig zur Durchführung kommen. Ihr ordnungsmäßiger und geregelter Fortgang durfte nicht durch Arbeitermangel gefährdet werden. Dafür

mußte eine Verlangsamung bei minderwichtigen Arbeiten und Aufträgen bis zum Abschluß der staatspolitisch bedeutsamen und unaufschiebbaren Arbeiten in Kauf genommen werden.

Die Durchführung dieses Grundsatzes bedingte eine zeitlich begrenzte Verschiebung von Arbeitskräften aus den minderwichtigen in die wichtigen Betriebe, da es bei der Entwicklung des Arbeitseinsatzes in Deutschland und bei dem Mangel an zusätzlichen Arbeitskräften eine andere Lösung nicht mehr gab. Es war aber unmöglich, diese notwendige Verschiebung der Arbeitskräfte ungeregelt vor sich gehen zu lassen. Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, entschloß sich daher, unterm 22. Juni 1938 eine Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung zu erlassen (RGBl. I S. 652). Ihr kommt grundsätzliche Bedeutung zu, denn sie schuf die gesetzlichen Grundlagen für eine allgemeine Dienstpflicht aller deutschen Staatsangehörigen.

Infolge des großen politischen Kräfteeinsatzes des Jahres 1938, der zum Anschluß Österreichs und des Sudetenlandes an das Altreich führte, mußte die Sicherstellung des Kräftebedarfs für staatspolitisch besonders bedeutsame Aufgaben, insbesondere für die Westbefestigungen in größerem Ausmaße erfolgen als zunächst angenommen wurde. Die Gesamtzahl der Verpflichtungen hat rund 400 000 betragen. Sie machte bei annähernd 21 Millionen Arbeitern und Angestellten überhaupt etwa 2 v. H. aus.

Die verschiedenen, im Jahre 1938 mit dieser Dienstpflichtverordnung gemachten erstmaligen Erfahrungen gaben jedoch Veranlassung, die Verordnung einer Neufassung und Erweiterung zu unterziehen. Die neue Verordnung ist vom Beauftragten für den Vierjahresplan unterm 13. Februar 1939 erlassen worden. Die wichtigste Erweiterung der Verordnung liegt in der Möglichkeit, den Arbeitsplatzwechsel zu beschränken. Wurde eine Arbeitskraft für eine Aufgabe von staatspolitisch besonderer Bedeutung verpflichtet, so durfte dieses durch die Verpflichtung geschlossene neue Dienstverhältnis nur mit Zustimmung des Arbeitsamts gelöst werden. Dagegen waren die vorhandenen, bei der gleichen Aufgabe bereits beschäftigten Arbeitskräfte, die nicht verpflichtet waren, in der Lösung ihres Dienstverhältnisses frei. So kam es vor, daß einem Betriebe zur fristgerechten Fertigstellung seiner Aufgaben neue Arbeitskräfte durch die Dienstverpflichtung zugewiesen wurden, während alte Arbeitskräfte das Dienstverhältnis lösten und abkehrten. Auf Grund dieser Erfahrungen brach sich die Auffassung Bahn, daß bei unaufschiebbaren Aufgaben von staatspolitischer Bedeutung auch die vorhandenen Arbeitskräfte auf ihren Arbeitsplätzen zu bleiben hätten.

Darüber hinaus schien es bei der Verknappung an Arbeitskräften nötig, bei einer Reihe von Wirtschaftszweigen, die staatspolitisch besonders wichtig sind, den Arbeitsplatzwechsel auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, denn ein ungesunder Arbeitsplatzwechsel schädigt nicht nur die Produktion, sondern untergräbt auch das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Betrieb und Gefolgschaft und zwischen Gefolgschaftsmitgliedern untereinander. Die Entscheidung darüber, ob die Abkehr einer Arbeitskraft betriebsmäßig vertretbar oder im beruflichen Interesse des Arbeiters oder Angestellten richtig ist, konnte nicht dem Unternehmer oder seinem Beauftragten überlassen werden. Verständlicher betrieblicher Egoismus und menschliche Unzulänglichkeiten würden in vielen Fällen eine gerechte, auch sozial angemessene Entscheidung in Frage stellen. Die Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen wurde deshalb in die Hände des Arbeitsamts gelegt. Ihm liegt die schwierige Aufgabe ob, die großen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, die Rücksichten auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und nicht zuletzt auch die Gesichtspunkte einer beruflichen und sozialen Entwicklung des Arbeiters und Angestellten miteinander in Einklang zu bringen. Die Beschränkungen in der Lösung des Arbeitsverhältnisses sind jedoch nicht allgemein eingeführt, sondern auf die Betriebe der staatspolitisch wichtigsten Wirtschaftszweige

der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Bergbaues mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaues, der Chemischen Industrie, der Baustoffherstellung und der Eisen- und Metallwirtschaft beschränkt.

Der Vollzug der neuen Vorschriften erfordert ein besonderes Maß von Verantwortung. Sie kann nur getragen werden, wenn die staatspolitische Notwendigkeit der Eindämmung einer ungesunden Fluktuation von allen Beteiligten nicht nur begriffen, sondern wenn danach auch praktisch verfahren wird. Geschieht das überall, dann genügt das Vorhandensein der neuen Vorschriften, um das staatspolitisch gewünschte Ziel zu erreichen.

Neben dieser notwendigen Erkenntnis steht aber für die Betriebsführer und Gefolgschaft die ebenso notwendige Pflicht, die Arbeit selbst so rationell wie möglich zu gestalten. Bei dem großen Mangel an Arbeitskräften ist es unbedingt erforderlich, die Kenntnisse und Erfahrungen des einzelnen durch zweckvollen Einsatz im Betrieb voll auszunutzen, auf Maschinenarbeit zurückzugreifen, wo diese für mechanische und automatische Verrichtungen Arbeitskräfte ersparen kann, die Arbeitszeit und die Betriebsführung so zu gestalten, daß die Arbeitskraft voll zur Entfaltung kommt, aber zu keiner sozial und wirtschaftlich gleich bedenklichen Überbelastung führt, und nötigenfalls manche zwar erwünschte und zweckentsprechende Betriebsaufgaben hinter den staatspolitisch besonders bedeutsamen und unaufschiebbaren Arbeiten zurückzustellen.

II. Arbeitsbeschaffung

Wenn in einem Lande die Arbeitsgelegenheiten, welche die Wirtschaft des Landes ohne Einflußnahme des Staates bietet, zeitweise nicht ausreichen, um die arbeitsfähigen, arbeitswilligen und auf Erwerb angewiesenen Volksgenossen in die Wirtschaft einzugliedern, so steht der Staat vor der Frage der Beschaffung zusätzlicher Arbeit.

Die Aufgabe des Staates kann sich nicht darin erschöpfen, die Arbeitslosen auf längere Zeit zu unterstützen und dadurch ihre Existenz notdürftig zu sichern. Die seelischen und moralischen Folgen einer langfristigen Arbeitslosigkeit sind so groß, daß der verantwortungsbewußte Staat im Rahmen seiner wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten bemüht sein muß, diese Arbeitslosen wieder einer werteschaffenden Arbeit zuzuführen.

Die zusätzliche Arbeitsbeschaffung erfolgt am einfachsten durch Inangriffnahme öffentlicher Bauarbeiten, die deshalb den Namen „Notstandsarbeiten" führen, weil sie zur Behebung oder Linderung eines Notstands infolge großer Arbeitslosigkeit dienen sollen. Die Bereitstellung solcher Notstandsarbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist keine Erfindung dieses Jahrhunderts. In Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs hat man von jeher Versuche gemacht, durch öffentliche Arbeiten die aufgetretene Arbeitslosigkeit zu mildern und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese Versuche hatten jedoch zumeist nur örtliche oder bezirkliche Bedeutung, sie waren zeitlich begrenzt und wenig organisch angelegt. Erst die schweren und langdauernden Krisen der Neuzeit haben den Notstandsarbeiten erhöhte Bedeutung gegeben.

A. Grundsätze der Arbeitsbeschaffung

Bei der Ausführung von Notstandsarbeiten steht an erster Stelle der Staat, sofern die Anlage und Unterhaltung von Eisenbahnen, Landstraßen, Kanälen usw. zu den Staatsaufgaben gehört. Stellt der Staat für derartige Arbeiten erhöhte Mittel in den Staatshaushalt ein, so ist die Finanzierung dieser Notstandsarbeiten am einfachsten gelöst.

Ist die Arbeitslosigkeit jedoch besonders groß, so reichen diese rein staatlichen Maßnahmen nicht aus, denn der Staat kann nur solche Notstandsarbeiten in Angriff nehmen, die er volkswirtschaftlich verantworten kann. Eine Notstandsarbeit kann ihren Wert nicht in einer Beschäftigungsgelegenheit für Arbeitslose erschöpfen, sondern muß ein öffentliches Bedürfnis befriedigen und von dauerndem Nutzen für den Staat sein.

Der Staat ist also bei großer Arbeitslosigkeit in den meisten Fällen genötigt, auch andere öffentliche Körperschaften zu der Bereitstellung von Notstandsarbeiten heranzuziehen, um eine möglichst große Verteilung der Arbeiten auf das Staatsgebiet zu ermöglichen. Zieht der Staat andere öffentliche Körperschaften mit eigener Finanzhoheit zu den Notstandsarbeiten heran, so ist er genötigt, sich an der Finanzierung dieser Notstandsarbeiten zu beteiligen, insbesondere deshalb, weil erfahrungsgemäß geeignete Möglichkeiten für öffentliche Arbeiten gerade bei den Körperschaften vorliegen, die wegen ihrer schlechten Finanzlage bisher diese Möglichkeiten nicht ausnutzen konnten. Allgemein empfiehlt es sich, die Bereitstellung öffentlicher Arbeiten dadurch zu fördern, daß der Staat durch Übernahme eines Teiles der Kosten einen Anreiz für die Inangriffnahme der Notstandsarbeiten gibt. Der vom Staat zu übernehmende Kostenanteil muß so groß sein, daß er anreizend wirkt, ohne jedoch die gesamte Kostentragung von der Einzelkörperschaft, die nach Fertigstellung der Nutznießer der Anlagen ist, auf den Staat zu überlagern.

* *
*

Die Notstandsarbeiten sollen die Arbeitsgelegenheit vermehren, also zusätzliche Arbeit schaffen. Der Staat muß bei der Regelung der Notstandsarbeiten Sicherheit dafür schaffen, daß die Träger der Notstandsarbeiten nicht öffentliche Arbeiten, die sie selbst aus eigenen Mitteln vorzunehmen haben und vornehmen können, zu Notstandsarbeiten erklären und sich dadurch unberechtigterweise die finanzielle Hilfe des Staates sichern wollen. Eine Gemeinde, deren Straßen sich in einem schlechten Zustand befinden und die zur Unterhaltung der Straßen aus eigenen Mitteln verpflichtet und in der Lage ist, kann diese Ausbesserungsarbeiten nicht als Notstandsarbeiten behandeln, denn die Arbeiten erfolgen zur Sicherung des geordneten Verkehrs und nicht in erster Linie zur Beschäftigung von Arbeitslosen. Eine Förderung des Staates verdienen mithin nur solche Notstandsarbeiten, die „zusätzlich" sind, d. h. überwiegend zur Beschäftigung von Arbeitslosen vorgenommen werden und ohne staatliche Förderung nicht vorgenommen würden. Wie beispielsweise ausgeführt wurde, ist die notwendige Instandsetzung von Stadtstraßen nicht zusätzlich; beabsichtigt die Stadt jedoch eine Umgehungsstraße um den Stadtkern herumzulegen, um dadurch den Fernverkehr besser zu regeln, ohne daß eine dringende Notwendigkeit hierfür besteht, so wird dieser Neubau der Umgehungsstraße als zusätzlich angesehen werden. Die Stadt ist aus Verkehrs- und Sicherheitsgründen nicht zu diesem Bau genötigt; sie würde ihn aus finanziellen Gründen gar nicht ins Auge fassen oder die Inangriffnahme entsprechend der zu erwartenden Verkehrsentwicklung erst für die Zeit nach 5 oder 10 Jahren planen; sie will mit dem Straßenbau aber in der Krisenzeit beginnen, um Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose zu schaffen; diese Arbeit ist zusätzlich und verdient finanzielle Förderung seitens des Staates.

Das vorstehende Beispiel zeigt, daß die Prüfung, ob eine Arbeit in der Tat zusätzlich ist, für die Handhabung der werteschaffenden Arbeitslosenhilfe von entscheidender Bedeutung ist, da bei unrichtiger Beantwortung die staatlichen Mittel ihren Zweck der vermehrten Arbeitsbeschaffung nicht erreichen. Die Prüfung auf Zusätzlichkeit der Arbeit erfordert eine sichere Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Körperschaft, die die Arbeit ausführen will. Die Beurteilung ist nicht immer leicht;

sie gibt aber anderseits die notwendige Möglichkeit, zu differenzieren. Die Dienststellen der Reichsanstalt können hinsichtlich der Förderung den Begriff „Zusätzlichkeit" bei finanzkräftigen Körperschaften anders auslegen als bei finanzschwachen und bei öffentlichen Arbeiten in Gebieten mit geringer Arbeitslosigkeit anders als in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit. Auch der Staat selbst kann durch Aufstellung von Grundsätzen über die „Zusätzlichkeit" regelnd eingreifen. Bei sehr großer Arbeitslosigkeit wird er die Zügel, die in dem Begriff der „Zusätzlichkeit" liegen, lockern und beim Nachlassen der Arbeitslosigkeit stärker anziehen.

* * *

Als Notstandsarbeiten kommen grundsätzlich nur Arbeiten in Betracht, die für die Volkswirtschaft des Landes von produktivem Wert sind. Einen derartigen Wert hat jede Arbeit, die die Menge der notwendigen Bedarfsgüter der Volkswirtschaft vermehrt oder ihre bessere Ausnutzung gestattet. Durch diese Definition sind bereits die beiden Hauptarten der Notstandsarbeiten gekennzeichnet. Der erste Kreis von Notstandsarbeiten umfaßt Arbeiten, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren. Hierher gehören die Erschließung von Ödland, Eindeichungen an der Meeresküste, Meliorationen zur Verbesserung minderwertigen Bodens, Flußregulierungen zur Vermeidung von Überschwemmungen, Aufforstungen zur Vermehrung von Waldbeständen, Talsperren mit Kraftanlagen zur Ausnutzung der Wasserkräfte für die Erzeugung elektrischen Stromes usw.

Der zweite Kreis von Notstandsarbeiten umfaßt die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, den Umbau und den Neubau von Landstraßen, Eisenbahnen und Kanälen. Hierbei ist nicht nur an den großen Durchgangsverkehr, sondern besonders auch an die wirtschaftliche Erschließung von Gebieten durch Anlegung von guten Verkehrsmöglichkeiten zu denken. Hinzu treten Arbeiten zur Herstellung von Industriegelände, Vorbereitungsarbeiten für künftige Ansiedlungen usw.

Ausgeschlossen von der staatlichen Förderung müssen solche Notstandsarbeiten werden, die sich als reine „Beschäftigungsarbeiten" erweisen, d. h. Arbeiten, die nur zur vorübergehenden Beschäftigung von Arbeitslosen dienen und bei denen keine bleibenden Werte geschaffen werden, die für die Volkswirtschaft von produktiver Bedeutung sind. Bevorzugt zu behandeln sind Arbeiten, durch die nicht nur für die Dauer wirtschaftliche Werte geschaffen, sondern auch neue Arbeitsplätze erschlossen werden und eine organische, vorteilhafte Verteilung der erwerbstätigen Bevölkerung herbeigeführt wird.

Sprechen schon die erörterten Gesichtspunkte für eine Begünstigung solcher Arbeiten, die den landwirtschaftlich genutzten Boden vergrößern, neue Arbeitsgelegenheiten für Bauern und Landarbeiter schaffen und eine Vermehrung der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung ermöglichen, so ist noch weiter dabei zu werten, daß bei diesen Arbeiten die Arbeitslosen aus Großstädten und engbesiedelten Industriegebieten wieder mit dem Lande und der Natur verbunden werden, die Vorteile einer gesunden Landarbeit erkennen und vielfach, besonders wenn sie vom Lande stammen, wieder dauernd dieser Landarbeit zugeführt werden. Die Notstandsarbeiten können so mittelbar der Bekämpfung der Landflucht dienen, die für den Staat besonders auch deshalb gefährlich ist, weil die Landbevölkerung die Kraftquelle für eine körperlich und geistig gesunde Gesamtbevölkerung ist.

* * *

Da die Notstandsarbeiten zu Nutzen der Allgemeinheit vorgenommen werden müssen, sind Träger dieser öffentlichen Arbeiten öffentliche Körperschaften. Diese haben zweckmäßig die

praktische Durchführung der Arbeiten nicht selbst zu übernehmen, sondern sie gewerblichen Unternehmern zu übertragen; denn der Notstand, zu dessen Behebung die Arbeiten dienen sollen, trifft nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Unternehmer. Allerdings ist sicherzustellen, daß entsprechend dem Charakter der Arbeiten der Gewinn der Unternehmer auf ein möglichst geringes Maß beschränkt ist.

Die Einschaltung des Unternehmertums bedingt, daß die Arbeit durchaus in den Formen der Privatwirtschaft vorgenommen werden muß. Auch bei den Notstandsarbeiten muß die angemessene Arbeitsleistung im Mittelpunkt stehen. Akkordvergütungen oder die Gewährung von Leistungsprämien sind am Platz. Jedoch muß dabei berücksichtigt werden, daß die zur Arbeit herangezogenen Arbeitslosen überwiegend berufsfremd sind und daß eine lange Arbeitslosigkeit sie der Arbeit entwöhnt und entkräftet hat. Hier ist eine Einarbeitungszeit nötig, bevor übliche Arbeitsleistungen verlangt werden können.

Werden regelmäßige Arbeitsleistungen bei den Notstandsarbeiten verlangt, so muß auch die Entlohnung der Notstandsarbeiter regelmäßig sein, d. h. wie sie im Gewerbe üblich ist. Die Arbeitsbedingungen sind daher bei Notstandsarbeiten die gleichen wie bei gleichartigen Arbeiten der freien Wirtschaft.

Die Heranziehung von Arbeitslosen zu Notstandsarbeiten bedeutet eine Begünstigung gegenüber jenen Arbeitslosen, die weiter auf die geringe Arbeitslosenunterstützung angewiesen sind. Die Auswahl der Notstandsarbeiter aus dem großen Kreise der Arbeitslosen muß daher planmäßig durch die Arbeitsämter erfolgen. In erster Linie sollen solche Arbeitslose herangezogen werden, die schon längere Zeit arbeitslos sind. Zu Arbeiten, mit denen ein Wechsel des Aufenthaltsortes verbunden ist, sind ledige Arbeitslose bevorzugt heranzuziehen, bei Notstandsarbeiten am Wohnort Familienväter. Bei der Auswahl kann und soll den Gesichtspunkten notwendiger Strukturveränderungen der Bevölkerung Rechnung getragen werden, indem den Notstandsarbeiten in ländlichen Bezirken geeignete Arbeitslose aus Großstädten und Industriegebieten zugewiesen werden.

Um den Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften sicherzustellen, dürfen bei Notstandsarbeiten keine Arbeitslosen verwendet werden, die in landwirtschaftliche Arbeit vermittelt werden können. Darüber hinaus empfiehlt es sich, in Zeiten der Ernte, die viele Arbeitskräfte vorübergehend erfordert, die Notstandsarbeiten in ländlichen Gegenden stillzusetzen oder einzuschränken, damit der Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften gedeckt werden kann.

Auch sonst sind die Arbeitsverträge mit den Notstandsarbeitern so abzuschließen, daß sie beim Abruf des Notstandsarbeiters sofort gelöst werden können. Ein solcher Abruf muß durch das Arbeitsamt stets dann erfolgen, wenn der als Notstandsarbeiter beschäftigte Arbeitslose in der freien Wirtschaft, besonders in seinem erlernten Beruf Arbeit finden kann. Die Beschäftigung des Arbeitslosen bei einer Notstandsarbeit muß stets ein Notbehelf gegenüber der Tätigkeit in der freien Wirtschaft bleiben. Sie muß auch zeitlich beschränkt sein, etwa auf drei Monate oder ein halbes Jahr, um möglichst vielen Arbeitslosen die Wohltat einer geregelten und ordnungsmäßig entlohnten Arbeit zukommen zu lassen. Die Aufgabe des Staates ist daher nicht nur die Bereitstellung von öffentlichen Arbeiten, sondern ebenso die geregelte Zuweisung der Arbeitslosen zu diesen Notstandsarbeiten.

Ein Staat, der eine große Zahl von Arbeitslosen zu betreuen hat, muß die Schaffung von Notstandsarbeiten auch zur Prüfung des Arbeitswillens der Arbeitslosen ausnutzen. Bei einer umfangreichen Arbeitslosenhilfe ist es der Natur der Sache nach schwierig, einwandfrei festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Eintritt der Unterstützung tatsächlich gegeben sind. Zweifellos ist in einem gesunden Volke die weit überwiegende Zahl der Arbeitslosen durchaus arbeitswillig;

aber es findet sich unter ihnen doch immer ein gewisser Hundertsatz von Personen, die sich unter den verschiedensten Vorwänden der Annahme von Arbeit entziehen, oder die vielleicht neben dem Bezug der Unterstützung zu gewissen Zeiten noch irgendeine mehr oder weniger regelmäßige Arbeit (Schwarzarbeit) ausüben. Die Arbeitsvermittlung muß deshalb die Möglichkeit haben, die Arbeitswilligkeit dieser Personen zu prüfen. Da die Arbeitsmöglichkeiten auf dem freien Arbeitsmarkt dafür in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs leider allzuoft nicht ausreichen, muß die Arbeitsvermittlung den Arbeitslosen zusätzliche Arbeitsgelegenheit anbieten können. Das Mittel, das hier zur Verfügung steht, ist die Zuweisung zu einer Notstandsarbeit. Lehnt der Arbeitslose die Notstandsarbeit ohne triftigen Grund ab, so ist ihm die Unterstützung zu entziehen. So bilden die Notstandsarbeiten bei einer Massenarbeitslosigkeit ein Sieb, mittels dessen der Arbeitswille der Arbeitslosen zu prüfen ist.

* * *

Als Träger der zusätzlichen Arbeiten in Form von Notstandsarbeiten kommen fast ausschließlich öffentliche Körperschaften in Betracht. Immer wieder treten jedoch an die Reichsanstalt Anregungen heran, die *Privatwirtschaft in die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge einzubeziehen*. Alle diese Wünsche lassen sich letzten Endes auf folgende Formel bringen:

Die Reichsanstalt möge die Unterstützungsbeiträge, die sie für die Arbeitslosen aufwenden muß, einzelnen privatwirtschaftlichen Betrieben unter der Bedingung, daß diese Betriebe die Arbeitslosen auf bestimmte Zeit in ihren ordnungsmäßigen Produktionsgang einstellen, zur Verfügung stellen. Auch die Begründung der Vorschläge, sofern eine solche überhaupt gegeben wird, läuft zumeist auf folgende Erwägung hinaus: Die Zuschüsse der Reichsanstalt führen zu einer Senkung des Lohnkontos der Betriebe und damit der Gestehungskosten der Fabrikate. Der Preis der Fabrikate wird vermindert und dadurch der Umsatz gehoben. Erhöhter Umsatz sichert eine vermehrte Beschäftigung, Abnahme der Arbeitslosen und mithin Ersparung in den Unterstützungsausgaben der Reichsanstalt.

Die Reichsanstalt hat derartige Anträge von Einzelbetrieben, von einzelnen Gemeinden und anderen Interessenten stets abgelehnt. Es erschien unmöglich, auf diese Weise mit öffentlichen Mitteln in die natürliche Konkurrenz der Wirtschaft einzugreifen. Die Reichsanstalt würde Gefahr laufen, zu einem Subventionsinstitut für einzelne Privatbetriebe zu werden.

Anders stellt sich jedoch die Sachlage dar, wenn ein staatspolitisches Interesse an einer Unterstützung allgemeiner Wirtschaftsvorgänge besteht. Dieser Fall ist infolge der Devisen- und Rohstoffverknappung gegeben. Sie zwingt uns, Rohstoffe, die wir bisher aus dem Auslande bezogen haben, entweder selbst verstärkt herzustellen oder durch einheimische Rohstoffe zu ersetzen. Die Umstellung bringt für die betroffenen Wirtschaftszweige Betriebsrisiken mit sich, die von ihnen in vielen Fällen, besonders in der ersten Zeit, nicht allein getragen werden können. Hier mit Mitteln der Reichsanstalt einzuspringen, wäre wirtschaftlich vertretbar und finanziell deshalb berechtigt, weil die Umstellung auf deutsche Rohstoffe vermehrte Arbeitsgelegenheit und dadurch wiederum für die Reichsanstalt Ersparnisse an Unterstützungssätzen bringt.

Erste Voraussetzung für eine geldliche Förderung durch die Reichsanstalt ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem inländischen Erzeugnis. Zweite Voraussetzung ist, daß die Maßnahme für die Unternehmung ein besonderes Wagnis bedeutet, dessen Verminderung — ohne Verschiebung der inländischen Wettbewerbsverhältnisse — zu Lasten öffentlicher Mittel notwendig ist. Schließlich muß es sich bei den zu fördernden Maßnahmen um zusätzliche, d. h. um solche handeln, welche ohne Förderung der Reichsanstalt bisher nicht durchgeführt werden konnten.

Die Reichsanstalt hat im Jahre 1935 nicht ohne Erfolg Versuche mit einer Förderung derartiger privater Arbeiten in bescheidenem Umfange gemacht. Sie hat dabei auf den sachverständigen Rat und die Hilfe aller beteiligten Wirtschaftsstellen zurückgreifen können. Trotzdem hat sich ergeben, daß der Reichsanstalt derartige Aufgaben, die ein Eindringen in die Betriebsverhältnisse der Einzelunternehmung unvermeidbar machen, wesensfremd sind.

B. Entwicklung der Arbeitsbeschaffung

Wie bereits ausgeführt wurde, sind in Deutschland auch in der Vorkriegszeit bei daniederliegenden Wirtschaftskonjunkturen öffentliche Bauarbeiten in verstärktem Umfange in Angriff genommen worden. Jedoch haben erst die Nöte der Nachkriegszeit zu einer Systematik der Notstandsarbeiten geführt.

Nach Beendigung des Weltkrieges im November 1918, wenige Tage nach der Errichtung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung, wurde die Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten durch Zuschüsse des Reichs und der Länder von diesem Reichsamt, das für die allmähliche Überleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft sorgen sollte, in die Wege geleitet. Von seiten des Reiches wurden dem Reichsamt 150 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, welche als verlorene Zuschüsse der öffentlichen Körperschaften zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit gegeben werden sollten. Das Reichsamt arbeitete gleichzeitig im Auftrage der preußischen Regierung als preußische Zentralstelle und verfügte in dieser Eigenschaft über weitere 100 Millionen Mark. Durch diese Personalunion war ein schnelles und erfolgreiches Arbeiten in den ersten Wochen nach Kriegsende sichergestellt.

Die Richtlinien, die damals erlassen wurden, sind in verschiedenen Grundzügen auch jetzt noch maßgebend. So wurden nur Notstandsarbeiten gefördert, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt waren, aber nicht finanziert werden konnten. Als Träger der Notstandsarbeiten kamen öffentliche Körperschaften in Betracht. Bevorzugt wurden Arbeiten, bei denen die Aufwendungen für Materialien stark in den Hintergrund traten gegenüber dem Aufwand für Löhne, also besonders Erdarbeiten. Geschichtlich interessant ist die damalige Vorschrift, daß der Verbrauch an Kohle ein möglichst geringer sein mußte. Zur Einstellung bei den Notstandsarbeiten kamen nur Arbeitslose, deren Überweisung durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgt war, unter grundsätzlichem Ausschluß von Arbeitslosen, die aus der Landwirtschaft und dem Bergbau stammten.

Völlig abweichend vom gegenwärtigen Zustand war die Finanzierung der Notstandsarbeiten. Für die Zuschußberechnung kam die Überteuerung der Arbeiten in Betracht, also der Unterschied der Kosten zur Zeit der Ausführung der Notstandsarbeit gegenüber dem Friedenskostenanschlag. Die Friedenskosten waren von dem Träger der Notstandsarbeit aufzubringen; die Überteuerungskosten wurden als verlorene Zuschüsse zu drei Sechsteln vom Reich getragen, zu zwei Sechsteln vom Land und zu einem Sechstel von der Gemeinde.

Als infolge der Geldentwertung die Überteuerungskosten zu einem Vielfachen der Friedenskosten wurden, mußte diese Art der Finanzierung aufgegeben werden. An ihre Stelle traten summenmäßig festgelegte Höchstzuschüsse.

In den schweren Nachkriegsmonaten vom November 1918 bis Juni 1919 wurden auf diese Weise rund 13 000 Notstandsarbeiten in Gang gebracht, bei denen durchschnittlich 300 000 Notstandsarbeiter laufend beschäftigt wurden. Das Reich wandte hierfür insgesamt 475 Millionen Mark als verlorene Zuschüsse auf, die Länder und Gemeinden zusammen die gleiche Summe.

Im Herbst 1919 wurde die Finanzierung der Notstandsarbeiten oder der „produktiven Erwerbslosenfürsorge" auf völlig neue Grundlagen gestellt. Der Reichsarbeitsminister wurde ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die ge-

eignet waren, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Der Reichsarbeitsminister übertrug seine Befugnisse auf den Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung, der späteren Reichsanstalt.

Die Darlehen und Zuschüsse bestimmten sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Personen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen oder ferngehalten wurden. Die Kosten wurden nach den Grundsätzen, wie sie für die Ausgaben der Unterstützung bestanden, auf das Reich (1/2), das Land (1/3) und die Gemeinden (1/6) verteilt.

Eine neue Gestaltung erfuhr die „werteschaffende Arbeitslosenfürsorge", wie dieser Zweig der Arbeitslosenfürsorge jetzt genannt wurde, durch die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927.

Danach konnten aus Mitteln der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere solche, die der Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen dienen. Sie müssen für die Volkswirtschaft von produktivem Wert sein; Maßnahmen, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren, sollen bevorzugt werden. Die finanziellen Beihilfen für diese Maßnahmen flossen aus verschiedenen Quellen. Einmal konnte die Reichsanstalt aus ihren Mitteln Darlehen oder Zuschüsse zur Verfügung stellen, und zwar insoweit, als die Anstalt durch die geförderte Maßnahme Aufwendungen für die Unterstützung von Arbeitslosen ersparte. Zu dieser Beihilfe aus Mitteln der Reichsanstalt (Grundförderung) konnte bei Maßnahmen, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll waren, eine weitere Förderung aus Haushaltsmitteln des Reichs und der Länder hinzutreten (Verstärkte Förderung). Sie wurde nur in Form von Darlehen oder von Zinszuschüssen gewährt; das Reich und die Länder waren an ihr je zur Hälfte beteiligt.

Seit dem 1. August 1930 trat für die Bewilligung der verstärkten Förderung an die Stelle der Reichsanstalt die „Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten". Zu diesem Zeitpunkt wurde in Berlin die genannte Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 150 Millionen Reichsmark und mit ausgewiesenen Rücklagen im Betrage von 105 Millionen Reichsmark gegründet. Zweck der Gesellschaft ist, die Errichtung und den Ausbau werteschaffender Anlagen zu fördern, und zwar durch Aufnahme von Anleihen und Darlehen im In- und Ausland und durch die Gewährung von Darlehen im Inland an öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen. Die Annahme von Depositen und der Betrieb von Bankgeschäften ist der Gesellschaft nicht gestattet. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig.

Die Gründe, die zur Errichtung der Deutschen Gesellschaft geführt haben, waren folgende: Im Laufe des Sommers 1930 hatte sich infolge der Lage der Reichsfinanzen die Unmöglichkeit ergeben, weitere große Haushaltsmittel des Reichs für die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge zur Verfügung zu stellen. Zudem hatte es sich als wirtschaftlich kaum erträglich erwiesen, daß die Reichsmittel der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Inanspruchnahme von der Verabschiedung des Reichshaushaltsgesetzes völlig abhängig waren. Anderseits bestand die Möglichkeit, den im Laufe der Jahre angesammelten Vermögensstock der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge zu mobilisieren, ein Kreditprogramm auf längere Sicht unabhängig von dem Abschluß parlamentarischer Verhandlungen festzulegen und dementsprechend die Notstandsarbeiten sorgfältig vorzubereiten. Diese beachtlichen Gesichtspunkte ließen der Reichsregierung die Gründung der Deutschen Gesellschaft geboten erscheinen.

Das Deutsche Reich hat die Forderungen, die ihm aus Darlehen der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge zustehen und bisher von der Reichsanstalt verwaltet wurden, in die Gesellschaft eingebracht. Darlehnsschuldner sind Länder, Kommunen, Provinzialverbände, Wassergenossenschaften, Deichverbände und gemischtwirtschaftliche Gesellschaften des Privatrechts mit überwiegend öffentlich-rechtlichem Charakter.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben standen der Deutschen Gesellschaft diejenigen Beträge zur Verfügung, die ihr aus Rückflüssen und Zinsen aus den genannten Darlehnsforderungen, und zwar mit den Jahren in steigender Höhe, zuflossen.

Nachdem im Jahre 1937 die Arbeitslosigkeit in Deutschland überwunden war, hatte die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten ihre Aufgabe erfüllt. Sie wurde liquidiert.

Während vor der Machtübernahme die Schaffung zusätzlicher Arbeit vornehmlich im Wege der Notstandsarbeiten erfolgt war, traten jetzt die großen Arbeitsbeschaffungsprogramme in den Vordergrund. Zu dem bereits im Jahre 1932 in Gang gebrachten „Papenprogramm" mit 305 Millionen Reichsmark und dem „Sofortprogramm" mit 600 Millionen Reichsmark trat 1933 das „Reinhardt-Programm" mit 1000 Millionen Reichsmark. Daneben wurden 500 Millionen Reichsmark für Hausinstandsetzungen bereitgestellt und der Bau von großen Autobahnen beschlossen.

Zu diesen großen Arbeitsbeschaffungsprogrammen traten dann noch zahlreiche Maßnahmen, die den Anreiz zu vermehrten privaten Aufträgen gaben. So förderte die Reichsregierung durch die Gewährung von Ehestandsdarlehen die Nachfrage nach Wohnungseinrichtungen, Haus- und Küchengeräten und machte zugleich viele bisher von Frauen besetzte Arbeitsplätze frei. Der Wille zu einer stärkeren Wirtschaftsentfaltung fand ferner Ausdruck in der Steuergesetzgebung, die mit Ermäßigungen die private Initiative von Fesseln befreit und gefördert hat. Hier sei nur an die Maßnahmen für die Automobilindustrie erinnert. Endlich seien noch die umfangreichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsbahn erwähnt.

Alle Förderungen, Zuschüsse und Steuererleichterungen, die seit der Machtübernahme eingeführt worden sind, zeichnen sich dadurch aus, daß sie stets an einen bestimmten Zweck gebunden waren, der unmittelbar mit dem Arbeitseinsatz in Verbindung stand, d. h. mit anderen Worten, daß sie nur gewährt wurden, wenn dadurch zusätzliche Arbeitskräfte beschäftigt wurden.

Bei der katastrophalen Lage, in der sich Anfang 1933 die Wirtschaft und der Staatshaushalt befanden, konnten die Mittel weder aus irgendwelchen Reserven noch auf dem Anleihewege beschafft werden. Sie mußten, soweit sie nicht aus dem laufenden Haushalt zur Verfügung gestellt werden konnten, durch eine Vorfinanzierung auf der Grundlage von Wechseln nach Art der Handelswechsel beschafft werden. Die zur Ausführung der Arbeiten der Arbeitsbeschaffungsprogramme herangezogenen Unternehmer stellten Wechsel aus, die von den mit der Finanzierung betreuten Kreditinstituten flüssig gemacht wurden. Dies war möglich auf Grund einer Rediskontzusage der Reichsbank. Die Zusage der Reichsbank beruhte wiederum auf der vom Reich übernommenen Verpflichtung, die Wechsel bei Fälligkeit — die Fälligkeiten sind über fünf Haushaltsjahre verteilt — einzulösen.

Entscheidend für die eingeschlagenen Finanzierungsmethoden war natürlich die Frage, ob das Reich in der Lage sein würde, seinen übernommenen Verpflichtungen im Laufe der Jahre nachzukommen. Die Reichsregierung bejahte diese Frage im Hinblick auf die zu erwartende wesentliche Steigerung der Staatseinnahmen und im Hinblick auf die eintretende große Minderung an Unterstützungsausgaben für die Arbeitslosen. Es hat sich gezeigt, daß die Erwartungen der Reichsregierung in Erfüllung gegangen sind.

Die Ausschüttung der großen Arbeitsbeschaffungsmittel erfolgte selbstverständlich nicht systemlos, sondern unter engster Anlehnung an die Erfahrungen mit den Notstandsarbeiten. Insbesondere mußten die Arbeiten zusätzlich sein, d. h. in absehbarer Zeit aus eigener finanzieller Kraft des Trägers der Arbeit nicht ausgeführt werden können. An der Gewährung der Arbeitsbeschaffungsmittel war die Reichsanstalt entscheidend beteiligt; sie hatte insbesondere darauf zu achten, daß die Mittel in Gemeinden und Bezirke mit großer Arbeitslosigkeit flossen.

Die Reichsanstalt wirkte bei diesen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aber nicht nur verwaltungsmäßig, lenkend und sichernd mit, sondern auch finanziell. In vielen Fällen ergab sich, daß Arbeiten, die für den Arbeitseinsatz besonders wertvoll waren, mit den Arbeitsbeschaffungsdarlehen allein nicht finanziert werden konnten. Hier sprang die Reichsanstalt mit ihrer Grundförderung für Notstandsarbeiten ein und gab dem Träger der Arbeit die Unterstützungsersparnisse als verlorene Zuschüsse. Die Mittel der Reichsanstalt waren besonders fördernd, da sie als verlorene Zuschüsse gegeben wurden und nicht als Darlehen, deren Verzinsung und Amortisation die Träger der Arbeit belasten.

In den Jahren 1933/34 waren Träger der zusätzlichen öffentlichen Arbeitsbeschaffung vor allem die Gemeinden und Gemeindeverbände. Sollte aber die dringend notwendige Gesundung der Gemeindefinanzen nicht gefährdet werden, so mußte eine Neuverschuldung der Gemeinden, die mit einer ungehemmten Arbeitsbeschaffung verbunden gewesen wäre, unter allen Umständen vermieden werden. Es ist daher erklärlich, daß denjenigen Gemeinden die Aufnahme weiterer Arbeitsbeschaffungsdarlehen untersagt wurde, die noch keinen ausgeglichenen Haushalt besaßen. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung schloß sich diesem Vorgehen an, indem sie mit Wirkung von Anfang April 1935 die Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten auf besondere Ausnahmefälle beschränkte. Hierbei sprach der arbeitseinsatzmäßige Gedanke mit, daß wie im Jahre 1934 auch im Jahre 1935 hohe Arbeitsspitzen während des Sommers unerwünscht waren.

Abgesehen von diesen Notwendigkeiten rechtfertigte sich der Verzicht auf eine stärkere Bereitstellung öffentlicher Notstandsarbeiten auch aus der Erkenntnis, daß eine wesentliche Stärkung der deutschen Wirtschaft erreicht war, und daß nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht der Wirtschaft neue Aufgaben und Aufträge zuflossen. Diese Umlagerung der öffentlichen Arbeitsbeschaffung dürfte auch die zukünftige Entwicklung bestimmen.

Im Herbst 1935 hatte die Reichsanstalt vorausschauend das Anziehen der Arbeitslosigkeit zu werten. Sie war sich darüber klar, daß der Winter 1935/36 ein umfangreiches Ansteigen der Arbeitslosigkeit bringen würde, da die Bauwirtschaft im Jahre 1935 besonders stark, zum Teil überhöht beschäftigt war und eine Einstellung der Bauarbeiten infolge winterlicher Einflüsse viele Hunderttausende von Bauarbeitern arbeitslos machen würde. Es ergab sich daher für die Reichsanstalt die Frage, ob in verstärktem Maße zum Auffangen der Rückschläge neue Notstandsarbeiten bereitgestellt werden müßten. Diese Frage konnte nur sehr bedingt bejaht werden. Zunächst mußte beachtet werden, daß ein sachliches Bedürfnis zur Einrichtung von Notstandsarbeiten nur anerkannt werden kann, soweit es sich um die dringend notwendige Behebung eines ausgesprochenen „Notstandes“ handelt. Von einem solchen konnte aber bei dem erreichten Stand der Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht mehr gesprochen werden. Sicherlich würde in den Außenberufen die Arbeitslosigkeit im Winter aus ganz natürlichen Gründen sehr ansteigen. Die damit verbundenen Arbeitsunterbrechungen würden jedoch für die Beteiligten nur kurzfristig und daher auch relativ leicht zu ertragen sein. Ein sachliches Bedürfnis, d. h. also ein Notstand, der die Bereitstellung zusätzlicher Arbeiten für diese Gruppen gerechtfertigt hätte, bestand demnach insoweit nicht. Dagegen gab es bestimmte Gegenden, in denen aus strukturellen Gründen noch Krisenherde der Arbeitslosigkeit vorhanden waren. Ihnen

hatte fortan der verstärkte Kampf zu gelten. Für sie konnte ein sachliches Bedürfnis für „Notstands"arbeiten in vollem Umfang anerkannt werden. Das galt in gleicher Weise auch für bestimmte Personengruppen unter den noch vorhandenen Arbeitslosen. Anspruch auf Arbeit hatten in erster Linie die, welche bisher nicht in ausreichendem Maße am Wiederaufbau unseres Vaterlandes teilgenommen hatten. Das waren vor allem diejenigen, welche bisher überhaupt noch nicht oder zum mindesten nicht für ausreichende Zeit wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert waren, d. h. also die langfristig Arbeitslosen, bei denen es sich zugleich in der Regel um die älteren Arbeitslosen handelte. Zum andern gehörten dahin jene Arbeitslosen, die für eine zahlreiche Familie zu sorgen hatten.

In Anerkennung dieser Notwendigkeiten hatte sich die Reichsanstalt entschlossen, die bisherigen Sperrvorschriften für die Bereitstellung von Zuschüssen zur Durchführung öffentlicher Notstandsarbeiten zu lockern. Sie hatte aber zugleich die erleichterte Bereitstellung der Zuschüsse davon abhängig gemacht, daß künftig nur solche unterstützte Arbeitslose zu Notstandsarbeiten zugewiesen würden, die im letzten Jahre vor ihrer Zuweisung entweder überhaupt nicht oder nicht mehr als sechs Monate in Arbeit gestanden hatten. Ihnen wurden hinsichtlich der Zuweisungsfähigkeit gleichgestellt solche unterstützte Arbeitslose, die für mindestens drei Personen Familienzuschläge zu ihrer Hauptunterstützung erhielten, d. h. also Arbeitslose, die einschließlich ihrer Person für eine vierköpfige Familie zu sorgen hatten. Die mit dieser Sonderstellung verbundene Bevorzugung dieser Personengruppen stellte nicht nur eine sozialpolitische Notwendigkeit dar, sondern sie ergänzte in wirksamer Weise die Maßnahmen des Reiches für die Kinderreichen.

Im Jahre 1937 hat sich die Zahl der Notstandsarbeiter zwischen 50 000 und 90 000 bewegt. Sie wurden nur in den wenigen Grenzbezirken eingesetzt, in denen sich die allgemeine Wirtschaftsbelebung noch nicht voll ausgewirkt hatte. In der Folgezeit ging die Zahl der Notstandsarbeiter ständig weiter zurück. Bei dem großen Mangel an Arbeitskräften konnte und mußte die Bereitstellung von zusätzlichen Arbeiten ausscheiden. Sie war nur in Grenzbezirken geboten für Arbeitskräfte, die nicht voll arbeitseinsatzfähig waren, oder deren Einsatz außerhalb der Grenzgebiete auch aus staatspolitischen Gesichtspunkten nicht tunlich erschien.

So wichtig die Arbeitsbeschaffung in der Krisenzeit und in den ersten Jahren nach der Machtübernahme war, so sehr hat sie nunmehr in Deutschland ihre Bedeutung verloren. Auch wenn die Wehrhaftmachung Deutschlands auf das erforderliche Maß gebracht ist und die Aufgaben des Vierjahresplans abgeschlossen sind, wird die deutsche Wirtschaft vor so großen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Wohnungsbaus, stehen, daß das Recht auf Arbeit auch ohne zusätzliche Arbeitsbeschaffung durchgeführt werden kann.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

51

Aufgaben und Aufbau der Deutschen Arbeitsfront

von

Rudolf Schmeer
Preußischer Staatsrat,
Ministerialdirektor im Reichswirtschaftsministerium,
Hauptdienstleiter der NSDAP.

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

5

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 35

Band III Beitrag 51

Rudolf Schmeer
Preußischer Staatsrat,
Ministerialdirektor
im Reichswirtschaftsministerium,
Hauptdienstleiter der NSDAP.

Aufgaben und Aufbau der Deutschen Arbeitsfront

Nach kurzen Darlegungen über die Politik der Gewerkschaften und die Gründe, welche zu ihrer Auflösung führten, geht der Verfasser auf die Schaffung der Deutschen Arbeitsfront ein. Er bringt einen Überblick über Zusammensetzung, organisatorischen Aufbau, Wesen und Ziel der DAF., über ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Leipziger Abkommen) sowie über die nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude" mit ihren großen Leistungen für Urlaub und sonstige Freizeitgestaltung. In einem Schlußabschnitt werden die Verdienste des Reichsorganisationsleiters und Leiters der DAF., Dr. Ley, an diesem gewaltigen sozialen Aufbauwerk gewürdigt.

Band III Beitrag 54

Helmuth Wohlthat
Ministerialdirektor
im Reichswirtschaftsministerium,
Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Devisenbewirtschaftung und zwischenstaatlicher Zahlungsverkehr

Der Verfasser bringt einen straffen und klaren Überblick über die auf devisenpolitischem Gebiet in den letzten Jahren getroffenen Bestimmungen und die Vereinbarungen mit dem Ausland. In einem zusammenfassenden Schlußabschnitt wird auf den bisherigen Erfolg der Maßnahmen sowie auf die Voraussetzungen einer allmählichen Milderung der deutschen Devisenbewirtschaftung eingegangen.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Aufgaben und Aufbau der Deutschen Arbeitsfront

Von

Staatsrat Rudolf Schmeer
Hauptdienstleiter der NSDAP.

Bei der Machtübernahme durch Adolf Hitler fand die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Hunderte von Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften und Unternehmerverbänden vor.

Aus drei Gründen mußte sich die Partei mit diesen Organisationen auseinandersetzen:

1. Die Partei nimmt für sich allein in Anspruch, die politische Organisation des Volkes zu sein.
2. Das wirtschaftliche und soziale Leben der gesamten Nation sollte nach nationalsozialistischen Grundsätzen umgestaltet werden.
3. Bei dem in der Kampfzeit schon immer betonten Totalitätsanspruch der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei war es für diese auf die Dauer gesehen unerträglich, daß es im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Nation Organisationen gibt, die weder eindeutig unter nationalsozialistischer Führung stehen, noch nach nationalsozialistischen Grundsätzen aufgebaut sind.

Der politische Charakter der gewerkschaftlichen Organisationen

Die Gewerkschaften entstanden einmal aus dem gesunden Gedanken heraus, daß die Arbeiter ihre Interessen gegenüber dem über das Kapital und damit über die größere Macht verfügenden Unternehmer nur dann wirkungsvoll vertreten können, wenn sie sich zusammenschließen. Dieser Gedanke war in den vergangenen Jahrzehnten absolut berechtigt. Nach der allgemein gültigen Auffassung wurde die Arbeitskraft als Ware bewertet, die der eine Teil so teuer wie möglich verkaufen und der andere so billig wie möglich kaufen wollte. So hatten im großen gesehen die Gewerkschaften die Aufgabe, die ungünstigen sozialen Verhältnisse der breiten Masse zu bessern und Kampftruppe gegen unsoziale und ungerechte Unternehmer zu sein. Darin war keinerlei staatsfeindliche Tendenz zu sehen, im Gegenteil, daß das politische Bürgertum des 19. Jahrhunderts die Bedeutung der Gewerkschaften und ihre Berechtigung nicht anerkannte und sie nicht nur selbst, sondern meist auch ihre berechtigten Forderungen ablehnte, trieb die an sich gesunde Gewerkschaftsbewegung in die Hände der marxistischen Juden.

Diese allerdings erkannten die ungeheure Bedeutung einer derartigen Organisation und formten sie um zu einem Instrument der Massenbeeinflussung, als das wir die Gewerkschaften kennengelernt haben. Aus dem Streik als Notwehr wurde ein politisches Kampfmittel. Aus der Organisation zur Besserung der sozialen Lage des einzelnen wurde ein Instrument zur Bekämpfung der nationalen Wirtschaft über-

haupt. Mit diesen politischen Gewerkschaften erst war der rote Terror möglich und damit eine immer mehr um sich greifende marxistische Verseuchung der breiten Masse unseres Volkes.

Die christlichen Gewerkschaften, ursprünglich gegründet, um den katholischen Arbeiter den politischen und kulturellen Einflüssen des Marxismus zu entziehen, gingen ähnliche Bahnen und wurden ein Werkzeug des politischen Katholizismus. Der politische Einfluß und die politische Macht waren so groß, daß bei den latenten Kabinettsumbildungen von 1918 bis 1933 die Gewerkschaften bei der personellen Besetzung des jeweilig zu bildenden Kabinetts mehr als einmal den Ausschlag gaben.

Die soziale Auffassung der Gewerkschaften

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß mit der Umbildung der Gewerkschaften zu Werkzeugen politischer Gruppen sie andere Aufgaben zu erfüllen hatten. Gewiß, sie traten noch für den einzelnen ein, aber nur soweit das aus propagandistischen Gründen zweckmäßig war; im allgemeinen predigten sie den Kampf der Klassen als ein ewiges Gesetz, und hier war die Unzufriedenheit der Massen ihr fester Helfer. Kurz, die Gewerkschaften wurden die Instrumente des Klassenkampfes.

Eine Besserung der sozialen Lage der breiten Masse war nach ihrer Auffassung nur auf dem Wege des internationalen Klassenkampfes und des Sieges der Arbeiterklasse möglich. Nicht das Volk war die gegebene Schicksalsgemeinschaft, sondern die Klasse, wobei schon bei der Definition des Begriffes „Klasse" die unsinnigsten Behauptungen aufgestellt wurden.

Die „Arbeitgeberverbände" bewirkten durch die Art ihrer Arbeit ebenfalls nur eine Verschärfung der Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter. Die Verbandspolitik führte zu den heute beinahe grotesk anmutenden Zuständen, daß Dinge, die die Angestellten oder auch die Belegschaft eines Werkes angingen, nicht mehr innerhalb des Werkes verhandelt wurden, sondern zwischen dem Gewerkschaftssekretär einerseits und dem Arbeitgebersyndikus anderseits.

Für die Proklamation der internationalen Solidarität der Klassen, für ein sozialistisches Handeln nach dem Prinzip, daß der Unternehmer und der Arbeiter oder der Angestellte nun einmal ewig Feinde sein müßten, war im Reich Adolf Hitlers kein Platz.

Die Möglichkeit einer Umgestaltung der Gewerkschaften

Eine 1933 vielfach erwogene „Gleichschaltung" der Gewerkschaften und der Verbände ähnlicher Art war schon deshalb unmöglich, weil diese Verbände in Jahrzehnten zu Organisationen des Klassenkampfes ausgebaut und beim besten Willen zu nichts anderem brauchbar waren. Weder ihre Organisation noch der Zustand ihrer Finanzen konnten einen vernünftigen Menschen dazu reizen, diese Gewerkschaften ohne Änderung ihrer Struktur zu übernehmen, um zu versuchen, nun nach nationalsozialistischen Grundsätzen die anfallenden Aufgaben zu lösen.

Außerdem sind zur Verwirklichung einer neuen Weltanschauung auch neue Organisationsformen erforderlich. So wenig wie die Partei ihre SA. oder ᛋᛋ auf einer anderen Organisation aufbauen konnte, so wenig war es denkbar, die Gewerkschaften nationalsozialistisch umzubauen.

Aufgaben der Partei

Der Führer betont schon in seinem Werk „Mein Kampf", daß er das Bestehen von Organisationen, die es sich zur Aufgabe setzen, dem einzelnen im sozialen Leben zu seinem Recht zu verhelfen, nicht nur für richtig, sondern für notwendig und staatserhaltend im höchsten Sinne hält.

Eine derartige Organisation wird in erster Linie erzieherisch auf die Massen einwirken müssen. Im nationalsozialistischen Staat gibt die Partei die Richtung in der Erziehung an. Eine Zusammenfassung so großer Teile des Volkes kann infolgedessen nur durch die Partei veranlaßt werden. Eine zu diesem Zweck aufgebaute Organisation muß der Partei unterstehen. Die Führung des Volkes gehört der Partei. Eine Organisation zur Betreuung des Volkes auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet kann nur Mittel zur Verwirklichung nationalsozialistischer Grundsätze sein und darf nie Selbstzweck werden.

Das Wollen der Partei für die Betätigung auf diesem Gebiet hat der Führer lange vor der Machtergreifung in „Mein Kampf" festgelegt:

„Der nationalsozialistische Arbeitnehmer muß wissen, daß die Blüte der nationalen Wirtschaft sein eigenes materielles Glück bedeutet.

Der nationalsozialistische Arbeitgeber muß wissen, daß das Glück und die Zufriedenheit seiner Arbeitnehmer die Voraussetzung für die Existenz und die Entwicklung seiner eigenen wirtschaftlichen Größe ist.

Nationalsozialistische Arbeitnehmer und nationalsozialistische Arbeitgeber sind beide Beauftragte und Sachwalter der gesamten Volksgemeinschaft."

Das hohe Maß persönlicher Freiheit, das ihnen in ihrem Wirken dabei zugebilligt wird, ist durch die Tatsache zu erklären, daß erfahrungsgemäß die Leistungsfähigkeit der einzelnen durch weitgehendste Freiheitsgewährung mehr gesteigert wird, als durch Zwang von oben, und soll weiter verhindern, daß der natürliche Ausleseprozeß, der den Tüchtigsten, Fähigsten und Fleißigsten fördern soll, etwa unterbunden wird.

Da der Kampf der Partei schließlich der Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung und ihrer Verwirklichung auf allen Gebieten des Lebens gilt, war es ebenso unmöglich, andere Organisationen bestehen zu lassen und nur eine Neugründung auf diesem Gebiete vorzunehmen. Nein, hier mußte zuerst mit dem alten Geist und den aus diesem Geist heraus geborenen Organisationen aufgeräumt und dann der Neuaufbau begonnen werden.

Die Auflösung der Gewerkschaften

Nach dem 21. März 1933 kam es an einzelnen Stellen im Reich bereits zu einem Einschreiten der Partei gegen die Gewerkschaften. Von der Parteileitung wurde daraufhin jede Einzelaktion unterbunden. Daß die Gewerkschaften nicht mehr lange in dieser Form bestehen konnten und etwas Neues geschaffen werden mußte, war jedem verantwortlichen Nationalsozialisten klar.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. (damals Stabsleiter der politischen Organisation genannt) Dr. Robert Ley erhielt vom Führer den Auftrag, die Gewerkschaften aufzulösen. Das Datum zu bestimmen, behielt sich der Führer vor.

Dr. Ley berief nun seine von ihm vorgesehenen Mitarbeiter zum großen Teil aus der ihm ebenfalls unterstehenden nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation. Es war selbstverständlich, daß die aus kleinsten Anfängen aufgebaute NSBO. allein nicht über die erforderlichen Kräfte zur Durchführung dieser Riesenaufgabe verfügte. Die politischen Leiter der NSDAP. wurden verständigt und ebenso wurde die SA. zur Mitwirkung herangezogen. Die Organisation für die Übernahme (zuerst der „freien") Gewerkschaften war fertig, als der Führer den Termin bestimmte: 2. Mai 1933.

Ein besseres Datum ließ sich nicht denken. Am 1. Mai 1933 demonstrierte zum erstenmal das schaffende Deutschland für das Dritte Reich. Jahrzehnte wurde der

1. Mai von den Internationalen als Tag des revolutionären Proletariats gefeiert. Der Führer aber verkündete ihn als den Feiertag der nationalen Arbeit.

Der 1. Mai 1933 zeigte der aufhorchenden Welt, wo die große Masse des arbeitenden Deutschlands steht, und am 2. Mai vormittags 10 Uhr wurden entsprechend der Anweisung Dr. Leys in ganz Deutschland die Zentralen der roten Gewerkschaften besetzt. Nationalsozialisten übernahmen die Leitung. Die letzten Festungen des Marxismus waren erobert.

Die Gesamtleitung der Besitzergreifung hatte das von Dr. Ley berufene und unter seiner Leitung stehende

„Aktionskomitee zum Schutze der nationalen Arbeit".

Das Vermögen der Gewerkschaften wurde vom Staate beschlagnahmt und Dr. Ley als Pfleger eingesetzt.

Die übrigen Gewerkschaften wurden nicht zwangsweise aufgelöst, sondern lösten sich selbst auf und unterstellten sich Dr. Ley, zum großen Teil nicht nur aus der Erkenntnis, daß im neuen Reich kein Platz für ihre weitere Betätigung sei, sondern auch weil sie am Ende ihres Könnens waren, d. h. zum größten Teil vor dem wirtschaftlichen Bankrott standen.

Einige Wochen später wurden die Arbeitgeberverbände ebenfalls aufgelöst.

„Die Deutsche Arbeitsfront"

Mit der Auflösung der Gewerkschaften war die Arbeit nicht getan, denn nun erst begann das Schwierigere, der Aufbau einer grundsätzlich neuen Organisation, zu der jedes Vorbild in der Geschichte fehlte. Es sollte die Zusammenfassung aller Schaffenden von Stirn und Faust werden. Dr. Ley prägte den Namen „Deutsche Arbeitsfront". Der Führer billigte ihn.

Am 10. Mai 1933 hielt die Deutsche Arbeitsfront ihren ersten Kongreß im „Preußenhaus". Dr. Ley erstattete Bericht über das, was bisher geschehen und der Führer umriß in einer grundsätzlichen Rede die künftigen Aufgaben der jungen Organisation. Erst viel später, als die Arbeitsfront bewiesen hatte, daß sie im richtigen Geist arbeitet, erließ der Führer eine Verordnung mit folgendem Wortlaut:

Verordnung über die Deutsche Arbeitsfront

Wesen und Ziel

§ 1

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.

In ihr sind insbesondere die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront wird durch die Mitgliedschaft nach einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation nicht ersetzt.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte, ständische Organisationen der Deutschen Arbeitsfront korporativ angehören.

§ 2

Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zu höchster Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

§ 3

Die Deutsche Arbeitsfront ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (abgeändert in NS.-Verband).

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP.

Der Stabsleiter der PO. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und NS.-Hago, des weiteren Angehörige der SA. und der SS ernannt werden.

§ 5

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront entspricht derjenigen der NSDAP.

Für die fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront ist das im Programm der NSDAP. aufgestellte Ziel einer organischen Ordnung maßgebend.

Die gebietliche und fachliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront wird vom Stabsleiter der PO. bestimmt und im Dienstbuch der Deutschen Arbeitsfront veröffentlicht. Er entscheidet über die Zugehörigkeit und die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront.

§ 6

Die Kassenführung der Deutschen Arbeitsfront untersteht im Sinne der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Kontrolle des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

§ 7

Die Deutsche Arbeitsfront hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, daß bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage und die Möglichkeit ihres Betriebes geschaffen wird.

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20. Januar 1934 zur Entscheidung den allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschließlich Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihre Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.

§ 8

Die Deutsche Arbeitsfront ist die Trägerin der nationalsozialistischen Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Die Deutsche Arbeitsfront hat für die Berufsschulung Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 übertragen wurden.

§ 9

Das Vermögen der im § 1 dieser Verordnung genannten früheren Organisationen einschließlich ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen, Vermögensverwaltungen und wirtschaftlichen Unternehmungen bildet das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront, Dieses Vermögen ist der Grundstock für die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront.

Durch die Selbsthilfe-Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront soll jedem ihrer Mitglieder die Erhaltung seiner Existenz im Falle der Not gewährleistet werden, um den befähigtsten Volksgenossen den Aufstieg zu ebnen, oder ihnen zu einer selbständigen Existenz, wenn möglich auf eigenem Grund und Boden, zu verhelfen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Ergänzungsverordnung

Meine Verordnung vom 24. Oktober 1934 über die Deutsche Arbeitsfront wird dahin gehend abgeändert, daß der § 4 nachstehende Fassung erhält:

Führung und Organisation

§ 4

Die Führung der Deutschen Arbeitsfront hat die NSDAP. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. führt die Deutsche Arbeitsfront. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt.

Er ernennt und enthebt die übrigen Führer der Deutschen Arbeitsfront.

Zu solchen sollen in erster Linie Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und NS.-Hago, des weiteren Angehörige der SA. und SS ernannt werden.

Ferner: In § 5, Absatz 3, wird das Wort „Stabsleiter der PO." durch „Reichsorganisationsleiter der NSDAP." ersetzt.

Berlin, den 12. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Zu den Verordnungen gab der Reichsorganisationsleiter folgenden Kommentar:

Zu § 1

Dieser Paragraph, ebenso wie die folgenden §§ 2 und 3, ist mit der Überschrift „Wesen und Ziel" der Deutschen Arbeitsfront versehen. Der Inhalt des § 1 besagt hierzu, daß die Deutsche Arbeitsfront auf ihrem sozialpolitischen Gebiet im Sinne der Gemeinschaft einen Totalitätsanspruch übertragen erhält. Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation des schaffenden Deutschen. Sie ist also nicht eine von vielen Organisationen, sondern die Aufgaben, die ihr vom Führer zugewiesen werden, hat sie allein auszuführen. Falls hierfür die sonstigen gesetzlichen Vorschriften noch nicht ausreichen oder dem entgegenstehen, muß verlangt werden, daß sie von den zuständigen Regierungsstellen, also insonderheit vom Reichsarbeits- und vom Reichswirtschaftsministerium, geschaffen werden. Die Deutsche Arbeitsfront hat als Gesamtorganisation des schaffenden Deutschtums auch ein Primat vor den sonstigen Organisationen beruflicher oder wirtschaftlicher Art. Es heißt im Absatz 3 des § 1 ausdrücklich, daß die Mitgliedschaft bei der DAF. durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen oder wirtschaftlichen Organisation nicht ersetzt wird. Dies ist nicht so aufzufassen, als wenn es sich hier allein um die Mitgliedschaft als solche handelt, vielmehr soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die DAF. im Rahmen ihrer Aufgaben die allein zuständige Organisation ist. Dies kommt auch in dem letzten Satz des Absatz 3 zum Ausdruck, in welchem vorgesehen ist, daß die ständischen Organisationen der DAF. angeschlossen werden können. Die korporative Eingliederung derartiger wirtschaftlicher Organisationen kann jedoch sich nicht darin erschöpfen, daß sie eine organisatorische Maßnahme mit der alleinigen Pflicht der Beitragszahlung darstellt.

Zu § 2

Dieser Paragraph behandelt das Ziel der Deutschen Arbeitsfront, das in der Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen liegt. Auch hier ist der Totalitätsanspruch der Deutschen Arbeitsfront klar zum Ausdruck gebracht worden. Man kann nicht einer Organisation die Zielsetzung der Bildung einer allgemeinen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen auferlegen, wenn nicht allein diese Organisation für die Erreichung des Zieles zuständig ist. Hierbei sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die Deutsche Arbeitsfront sich nicht z. B. mit der Leistungsgemeinschaft einzelner Gruppen von Deutschen, wie der Industriearbeiter, zu befassen hat, vielmehr ist ausdrücklich die Rede von der Leistungsgemeinschaft aller Deutschen, also auch des Handwerks, Handels usw.

Im übrigen bestimmt der Absatz 2, daß die Deutsche Arbeitsfront dafür zu sorgen hat, daß jeder Deutsche die geistige und körperliche Verfassung erhält, die ihn zur höchsten Leistung befähigt. Hierunter fallen alle Gebiete der sozialpolitischen Betreuung und beruflichen Weiterbildung der Deutschen in den wirtschaftlichen Betrieben, gleichgültig, ob es sich um Unternehmer oder Gefolgschaftsmitglieder, um Handel oder Industrie, um Landwirtschaft oder Handwerk handelt.

Der Begriff „geistige und körperliche Verfassung" betrifft sowohl die weltanschauliche als auch die berufstechnische wie auch die hygienische Betreuung der arbeitenden Volksgenossen. Hierunter fällt also auch die weltanschauliche Schulung, die Berufserziehung und die gesundheitliche Betreuung der arbeitenden Deutschen in- und außerhalb des Betriebes. Der Ausdruck „sie hat dafür zu sorgen . . ." bedeutet im Rahmen der sonstigen Bestimmungen der Verordnung nicht, daß die Deutsche Arbeitsfront neben anderen Organisationen die Betreuung durchzuführen hat. Dies ergibt sich aus dem oben dargelegten Totalitätsanspruch der Deutschen Arbeitsfront innerhalb ihres Aufgabengebietes.

Zu § 3

Das heißt, die Deutsche Arbeitsfront ist ein Instrument der Partei und wird von der Partei geführt.

Dieser Paragraph unterstreicht deshalb noch einmal den Totalitätsanspruch der Deutschen Arbeitsfront sowohl gegenüber den sonstigen Organisationen als auch gegenüber den behördlichen Stellen. Er ist im Sinne der Forderung des Führers auszuwerten, nach welcher die Partei dem Staate befiehlt. Daraus folgert gleichzeitig die Rechtmäßigkeit der Forderung der Deutschen Arbeitsfront gegenüber den staatlichen Institutionen, ihr bei der Durchführung ihrer Aufgaben behilflich zu sein und gegebenenfalls die hierfür notwendigen gesetzlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu § 7

In diesem und den folgenden Paragraphen sind die Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront in großen Zügen umrissen. § 7 stellt also eine Ergänzung zu §§ 1 und 2 dar. § 7 umfaßt vor allem die erzieherischen und sozialrechtlichen Aufgaben. Die Deutsche Arbeitsfront hat die Unternehmer und die Gefolgschaftsmitglieder zu gegenseitigem Verständnis zu erziehen. Sie hat ferner zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten einen Ausgleich nach nationalsozialistischen Grundsätzen herbeizuführen.

Der Sinn des Absatz 2 kann nur der sein, daß grundsätzlich die Behandlung sozialrechtlicher Fragen nur der Deutschen Arbeitsfront zusteht. Erst dann, wenn unter Führung der Deutschen Arbeitsfront eine Einigung in den Betrieben und Gewerbezweigen nicht möglich ist, soll der Treuhänder der Arbeit als oberster Sozialrichter seines Bezirkes eingreifen. Demgemäß liegt die Gestaltung des sozialen Lebens (Lohnfragen, Urlaubsfragen, Regelung der Kündigungsfrist usw.) an erster Stelle bei der Deutschen Arbeitsfront, sei es, daß es sich um betriebliche Regelungen handelt oder aber um Regelung im Rahmen der sozialen Selbstverantwortung (Arbeitsausschüsse, Berechnungsstelle, Rechtsberatungsstellen usw. der Deutschen Arbeitsfront).

Im übrigen kommt auch in diesem Paragraphen der Totalitätsanspruch der Deutschen Arbeitsfront im Absatz 3 erneut klar zum Ausdruck.

Zu § 8

In diesem Paragraphen sind noch weitere Einzelaufgaben der Deutschen Arbeitsfront ausdrücklich vorbehalten. Dieser wird die Feierabendgestaltung, die Gestaltung des Betriebes und des Arbeitsplatzes usw. übertragen und die Berufsschulung auferlegt.

Wenn es im Absatz 3 heißt, daß die Deutsche Arbeitsfront für die Berufsschulung „Sorge zu tragen" hat, so ist diese Fassung dadurch begründet, daß bei dem Erlaß der Verordnung ein einheitliches Berufsschulwesen im Sinne des Nationalsozialismus nicht bestand. Mit dieser Vorschrift wird der Deutschen Arbeitsfront jedoch gleichfalls im Sinne der gesamten Verordnung ein Totalitätsanspruch erteilt. Es wird damit der Deutschen Arbeitsfront zur Aufgabe gemacht, die Berufsschulung von sich aus in die Hand zu nehmen. Unter Berufsschulung wird man, dem Totalitätsgedanken entsprechend, nicht allein die berufsschulmäßige Ausbildung zu verstehen haben, sondern alles, was erforderlich ist, um den Arbeitsmenschen zu befähigen, seinen Arbeitsplatz im Sinne der Leistungsgemeinschaft und der Leistungsförderung auszufüllen. Insbesondere wird also hierher auch zu rechnen sein neben der fachlichen Ausbildung die weltanschauliche, charakterliche und betriebstechnisch-wirtschaftliche Vervollkommnung eines jeden Berufstätigen.

Ferner werden der Deutschen Arbeitsfront einzelne Sonderaufgaben zur Pflicht gemacht, die sich aus dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ergeben (Aufstellung von Vorschlaglisten für die Treuhänder-Sachverständigenbeiräte, für die Beisitzer in den sozialen Ehrengerichten und für die Arbeitsgerichts-Beisitzer sowie die Mitwirkung bei der Berufung der Vertrauensräte).

Zu § 9

Im Absatz 2 wird der Deutschen Arbeitsfront als weitere Aufgabe die Förderung der wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder auf dem Wege von Selbsthilfe-Einrichtungen erteilt. Gleichzeitig wird hiermit der Weg zu der allgemeinen Altersversorgung des Deutschen Volkes im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront gewiesen. Der Deutschen Arbeitsfront wird außerdem die Aufgabe zugewiesen, den Gedanken großzügiger Stammarbeitersiedlungen in die Tat umzusetzen.

Der Beginn der Arbeit

Die Deutsche Arbeitsfront begann ihre Arbeit 1933 mit einer großangelegten Propagandaaktion, denn die rund 4½ Millionen zählenden Mitglieder der Gewerkschaften konnten für ihre große Arbeit nicht den erforderlichen Rahmen abgeben. Die Aktion erstreckte sich über ganz Deutschland. In Tausenden von Versammlungen wurde das Wollen der neuen Organisation dargetan und um das Vertrauen der schaffenden Deutschen geworben. Nicht einer sollte gezwungen werden, dieser Organisation beizutreten, aber jeder, der im Dritten Reich mitarbeiten wollte, sollte die Möglichkeit haben, an dem Aufbau der Volksgemeinschaft mitzuwirken. Abgelehnt wurde nur, wer in klassenmäßig gebundenen Vereinen, z. B. konfessionellen Arbeiter- und Gesellenvereinen usw. tätig war. Zwangsorganisation zu sein, lehnte die Arbeitsfront ab, weil eine Gemeinschaft sich nur aufbauen kann auf der freiwilligen Mitarbeit derer, die guten Willens sind. Jeder andere kann den Aufbau nur stören.

Und die Männer und die Frauen der deutschen Arbeit kamen. Sie faßten Vertrauen zu dem nationalsozialistischen Wollen, sie waren froh, mitwirken zu können an dem, was nun neu aufgebaut werden sollte. Selbst die alten Gewerkschaftler stellten sich freiwillig in den Dienst der neuen Sache. Die jahrelang verhetzten Volksgenossen fanden eine neue Heimat, sahen, daß sie nicht beiseite stehen mußten, sondern als gleichberechtigte Mitarbeiter in einer nationalsozialistischen Organisation willkommen waren.

Die Gemeinschaftsidee

Die Propagandisten der Deutschen Arbeitsfront betonten bei diesem ersten großen Werbefeldzug immer wieder, daß die Voraussetzung zur Lösung der sozialen Frage das sieghafte Durchbrechen der Gemeinschaftsidee sei. Der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, der in mehreren großen Reisen ganz Deutschland durchquerte, ging persönlich von Betrieb zu Betrieb, um immer wieder Gefolgschaft und Betriebsführern den einen Gedanken einzuhämmern:

Gemeinschaft.

Und tatsächlich mußte zuerst jeder klassenkämpferische Gedanke von oben und unten ausgerottet werden, ehe man an wirkliche Reformen des sozialen Lebens herangehen konnte. Das vergangene System wäre selbst bei gutem Willen bei jedem Versuch zur Lösung der sozialen Frage gescheitert, weil der eine Teil des Volkes der geschworene Feind des anderen Teils war. Solange gegenseitiges Mißtrauen Unternehmer und Gefolgschaft beherrscht, ist kein sozialer Friede im Betrieb möglich. Es gehört aber schon die Ideologie eines verbohrten Marxisten dazu, zu meinen, einen sozialen Frieden im großen Rahmen herstellen zu können, wenn er nicht in der kleinsten Zelle des sozialen Lebens — im Betrieb — hergestellt wird.

So wird der Grundgedanke bei allem Handeln auf sozialem Gebiet immer die Gemeinschaftsidee sein müssen.

Vom Wesen der Sozialpolitik

Das Objekt der Sozialpolitik im neuen Deutschland ist nicht mehr der einzelne Mensch, sondern die Nation. Grundsatz für die Sozialpolitik ist demzufolge:

Was der Nation und ihrem Fortbestehen dient,
ist richtig, was ihr schadet, ist falsch.

Dieser Grundsatz behütet die Deutsche Arbeitsfront davor, die Sozialpolitik jemals vom bürgerlich-kapitalistischen oder klassenkämpferisch-marxistischen Standpunkt aus zu sehen.

Die Erkenntnis aber, daß sich Wirtschafts- und Sozialpolitik nicht voneinander trennen lassen, gibt die Erklärung dafür, daß die DAF. um so mehr bestrebt ist, die sozialen Fragen vom Betriebe her zu lösen. Einzig und allein die Schaffung einer wahren Betriebsgemeinschaft ist die Garantie für die Lösung jeder sozialen Frage. Die von der Deutschen Arbeitsfront angestrebte Hebung des wirtschaftlichen und kulturellen Niveaus des deutschen Arbeiters ist nicht die Forderung eines Standes, auch nicht Sache eines Standes, sondern wirklich die Sache der Nation. Nicht dadurch wird der Arbeiter zum höchsten Einsatz für die Nation bereit sein, wenn sich die Nation nur seiner erinnert, wenn sie ihn nötig hat, sondern dadurch, daß sie ihn teilhaben läßt an dem, was wir heute deutsches Kulturgut nennen. Und schließlich muß man an der Hebung des Standes arbeiten, der ja leider Gottes neben dem Bauernstand der einzige war, der dafür sorgte, daß unser Volk zahlenmäßig nicht so zurückging (und damit auch an Bedeutung überhaupt verlor), wie man nach den Geburtenziffern der sogenannten gebildeten Stände vermuten könnte.

Ebenso wandte sich die Deutsche Arbeitsfront gegen das dem deutschen Arbeiter künstlich eingeflößte Minderwertigkeitsgefühl. Sie will einen freien deutschen Arbeiter, der sich seines Wertes bewußt ist. Sie will einen deutschen Unternehmer, Offizier und Beamten, der im deutschen Arbeiter zuerst seinen Volksgenossen sieht, ohne dessen Arbeit auch die seine nutzlos wäre.

Das soll keine Gleichmacherei bedeuten, im Gegenteil, jeder Nationalsozialist weiß, daß gerade der Gedanke der Volksgemeinschaft die Durchführung des Leistungsprinzips voraussetzt. Der Tüchtige soll materiell besser entlohnt werden, seine Entlohnung soll sich danach richten, was seine Arbeit für das Volksganze wert ist. Der Tüchtige soll an die Spitze kommen, weil wir wissen, daß wir im Wettkampf der

Nationen nur bestehen und siegen können, wenn wir die in unserem Volk vorhandenen Kräfte ihrem Können entsprechend ansetzen.

Kein Volk kann sich höher entwickeln, in dem nicht der bessere Könner an die Spitze kommt. Doch schließt das nicht aus, daß jeder Schaffende ob seiner Arbeit geachtet wird.

Wenn die Deutsche Arbeitsfront, auch ohne Lohnforderungen aufzustellen, gerade beim deutschen Arbeiter viel Anklang gefunden hat, dann beweist das, wieviel dem deutschen Arbeiter an seiner Anerkennung als gleichwertiger Volksgenosse liegt.

Das Lohnproblem ist zweifellos eine der schwierigsten Fragen. Kein ernsthafter Nationalsozialist gibt sich der Illusion hin, als ob die derzeitige Lösung des Lohnproblems die Patentlösung darstellte. Aber eines ist sicher, im Vergleich zu 1932 haben sich auch diese Dinge schon wesentlich gebessert. Der Führer baut Deutschland neu auf. Gerade der Arbeiter weiß, daß zu einem derart gewaltigen Werk Opfer von allen Beteiligten gefordert werden müssen. Er hat zum Führer das Vertrauen, daß er, wenn die Zeit gekommen, auch die Lohnfrage lösen wird.

Abgesehen von der augenblicklichen Lage Deutschlands, die eine andere Behandlung des Lohnproblems zur Zeit unmöglich macht, ist die Lösung dieser Frage so wichtig, daß sie nicht mit dem alten Rezept versucht werden kann:

„Die Gewerkschaften forderten und die Arbeitgeberverbände lehnten ab."

Für derart billige Methoden ist heute keine Zeit mehr.

Lohn ist nicht nur die Frage des Bargeldes, das man dem Arbeiter am Zahltag in die Hand drückt, sondern ebensosehr eine Frage der Preise, der Mieten, der Arbeitsbedingungen, der Siedlungsmöglichkeiten, der Sozialversicherungsmaßnahmen usw. Berücksichtigt man einmal die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", die mit ihren Theater- und Opernbesuchen, Erholungsreisen im eigenen Vaterlande, Seereisen, Sportkursen usw. dem schaffenden Menschen zur Verfügung stehen, so wird es jedem ohne weiteres klar, daß hier allein schon eine indirekte Lohnerhöhung enthalten ist.

Die ganze Arbeit der Deutschen Arbeitsfront auf sozialpolitischem Gebiet ging überhaupt nicht so vor sich, daß sie etwas als richtig Anerkanntes nun versuchte mit aller Gewalt in die Praxis umzusetzen, sondern immer danach strebte, das Richtige im Rahmen des Möglichen Wirklichkeit werden zu lassen.

Jedes Mitglied der Deutschen Arbeitsfront soll das Gefühl haben, beschützt zu sein; ob es Sorgen sind in arbeitsrechtlicher Beziehung, ob in Fragen der Sozialversicherung, eines muß jedes Mitglied wissen, die Arbeitsfront nimmt sich all dieser Sorgen an. Die Arbeitsfront sieht es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben an, jedem schaffenden Deutschen soweit zu helfen, als dies überhaupt möglich ist. Die Sozialämter, die Rechtsberatungsstellen usw. bei ihren Dienststellen sind dafür geschaffen, um sich der Sorgen anzunehmen. Es gibt keine kleinen und großen Sorgen, denn Sorgen erfüllen immer den ganzen Menschen. Eine wahre Volksgemeinschaft kann aber nur dort entstehen, wo der einzelne Volksgenosse die Gewißheit hat, daß man sich seiner wirklich annimmt, wo er fühlt, daß er nicht als lästig empfunden wird mit seinen Alltagssorgen, sondern es eine Selbstverständlichkeit ist, ihm zu helfen.

Ein weiterer Grundsatz bei aller Arbeit auf sozialpolitischem Gebiet ist:

Dinge, die sich im Betrieb selbst, d. h. unmittelbar zwischen den Beteiligten regeln lassen, nicht übergeordneten oder außerhalb des Betriebs stehenden Instanzen zu übertragen.

Der Betrieb stellt eine Gemeinschaft dar. Nicht nur der Unternehmer ist an der Rentabilität des Betriebs interessiert, sondern auch die Gefolgschaft, der dieser Betrieb ja ebenfalls die Quelle ihres Broterwerbs ist.

Aus diesem Geist heraus und unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront ist auch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit entstanden.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Das Gesetz vom 20. Januar 1934 ist die Ablösung der Sozialgesetzgebung des Systems, die von dem Klassenkampf als selbstverständlicher Voraussetzung ausgeht.

In seiner Grundtendenz geht das Gesetz aus von der Betriebsgemeinschaft und dem Menschen im Betrieb. Aus der Erkenntnis, daß Wirtschaft und Sozialpolitik untrennbar miteinander verbunden sind, wurde mit dem Reichswirtschaftsminister die sogenannte Leipziger Vereinbarung getroffen, die den Aufbau von sozial- und wirtschaftspolitischen Selbstverantwortungsorganen vorsieht. Gliederungen und Aufbau der Selbstverantwortungsgemeinschaften sind in der Leipziger Vereinbarung festgelegt worden. Aufbau und Lenkung liegen bei der Deutschen Arbeitsfront.

Im Betrieb ist der Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig. Für alle Betriebe, in denen kein Betriebsobmann vorhanden ist, ist es der Ortsbetriebsgemeinschaftswalter. Beide sind die Sprecher des Betriebsführers zur Gefolgschaft und der Gefolgschaft zum Betriebsführer in allen weltanschaulichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, die an sie herangetragen werden.

Der Vertrauensrat, gebildet aus dem Betriebsführer und den Vertrauensmännern der Gefolgschaft, ist ein Organ der Selbstverwaltung und hat die Angelegenheiten der Betriebsgemeinschaft zu regeln.

Für die Regelung überbetrieblicher Fragen sind aus Betriebsführern und Gefolgschaftsmännern artgleicher Betriebe paritätisch besetzte Arbeitsausschüsse errichtet, in denen Fragen überbetrieblicher Art innerhalb der fachlichen und gebietlichen Zuständigkeit zu besprechen sind.

Außerdem bestehen bei den Gauwaltungen noch die Arbeitskammern, welche sich aus Amtsträgern der Deutschen Arbeitsfront, der jeweiligen Gauwaltung und Einzelpersonen, die von der Deutschen Arbeitsfront berufen werden, zusammensetzen.

Den Arbeitskammern bei den Gauwaltungen entspricht die Reichsarbeitskammer bei der Reichsdienststelle, die nach gleichen Gesichtspunkten zusammengesetzt ist.

Der Zweck der gesamten Einrichtungen der sozialen Selbstverantwortung ist es, die an der gemeinsamen Aufgabe schaffenden Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder zu zwingen, ihre Angelegenheiten, oft persönlicher, meist betrieblicher und überbetrieblicher Art, in voller Selbstverantwortung selbst zu ordnen, während der staatliche Reichstreuhänderapparat nur bei mangelnder Einigung als Entscheidungsinstanz auftritt.

Gliederung

Die Deutsche Arbeitsfront wird geführt vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. (Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront).

Die Deutsche Arbeitsfront ist entsprechend ihren Aufgaben gegliedert:

1. fachlich in Ämter des Zentralbüros,
2. in Reichsbetriebsgemeinschaften,
3. regional in Gaue, Kreise, Ortsgruppen, Zellen und Blocks.

I. Die Reichsdienststellen der Deutschen Arbeitsfront

Die Reichswaltung der Deutschen Arbeitsfront ist

das Zentralbüro

mit seinen Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften, die in Abteilungen, Unterabteilungen und Sachreferate unterteilt sind.

Nationen nur bestehen und siegen können, wenn wir die in unserem Volk vorhandenen Kräfte ihrem Können entsprechend ansetzen.

Kein Volk kann sich höher entwickeln, in dem nicht der bessere Könner an die Spitze kommt. Doch schließt das nicht aus, daß jeder Schaffende ob seiner Arbeit geachtet wird.

Wenn die Deutsche Arbeitsfront, auch ohne Lohnforderungen aufzustellen, gerade beim deutschen Arbeiter viel Anklang gefunden hat, dann beweist das, wieviel dem deutschen Arbeiter an seiner Anerkennung als gleichwertiger Volksgenosse liegt.

Das Lohnproblem ist zweifellos eine der schwierigsten Fragen. Kein ernsthafter Nationalsozialist gibt sich der Illusion hin, als ob die derzeitige Lösung des Lohnproblems die Patentlösung darstellte. Aber eines ist sicher, im Vergleich zu 1932 haben sich auch diese Dinge schon wesentlich gebessert. Der Führer baut Deutschland neu auf. Gerade der Arbeiter weiß, daß zu einem derart gewaltigen Werk Opfer von allen Beteiligten gefordert werden müssen. Er hat zum Führer das Vertrauen, daß er, wenn die Zeit gekommen, auch die Lohnfrage lösen wird.

Abgesehen von der augenblicklichen Lage Deutschlands, die eine andere Behandlung des Lohnproblems zur Zeit unmöglich macht, ist die Lösung dieser Frage so wichtig, daß sie nicht mit dem alten Rezept versucht werden kann:

„Die Gewerkschaften forderten und die Arbeitgeberverbände lehnten ab."

Für derart billige Methoden ist heute keine Zeit mehr.

Lohn ist nicht nur die Frage des Bargeldes, das man dem Arbeiter am Zahltag in die Hand drückt, sondern ebensosehr eine Frage der Preise, der Mieten, der Arbeitsbedingungen, der Siedlungsmöglichkeiten, der Sozialversicherungsmaßnahmen usw. Berücksichtigt man einmal die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", die mit ihren Theater- und Opernbesuchen, Erholungsreisen im eigenen Vaterlande, Seereisen, Sportkursen usw. dem schaffenden Menschen zur Verfügung stehen, so wird es jedem ohne weiteres klar, daß hier allein schon eine indirekte Lohnerhöhung enthalten ist.

Die ganze Arbeit der Deutschen Arbeitsfront auf sozialpolitischem Gebiet ging überhaupt nicht so vor sich, daß sie etwas als richtig Anerkanntes nun versuchte mit aller Gewalt in die Praxis umzusetzen, sondern immer danach strebte, das Richtige im Rahmen des Möglichen Wirklichkeit werden zu lassen.

Jedes Mitglied der Deutschen Arbeitsfront soll das Gefühl haben, beschützt zu sein; ob es Sorgen sind in arbeitsrechtlicher Beziehung, ob in Fragen der Sozialversicherung, eines muß jedes Mitglied wissen, die Arbeitsfront nimmt sich all dieser Sorgen an. Die Arbeitsfront sieht es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben an, jedem schaffenden Deutschen soweit zu helfen, als dies überhaupt möglich ist. Die Sozialämter, die Rechtsberatungsstellen usw. bei ihren Dienststellen sind dafür geschaffen, um sich der Sorgen anzunehmen. Es gibt keine kleinen und großen Sorgen, denn Sorgen erfüllen immer den ganzen Menschen. Eine wahre Volksgemeinschaft kann aber nur dort entstehen, wo der einzelne Volksgenosse die Gewißheit hat, daß man sich seiner wirklich annimmt, wo er fühlt, daß er nicht als lästig empfunden wird mit seinen Alltagssorgen, sondern es eine Selbstverständlichkeit ist, ihm zu helfen.

Ein weiterer Grundsatz bei aller Arbeit auf sozialpolitischem Gebiet ist:

Dinge, die sich im Betrieb selbst, d. h. unmittelbar zwischen den Beteiligten regeln lassen, nicht übergeordneten oder außerhalb des Betriebs stehenden Instanzen zu übertragen.

Der Betrieb stellt eine Gemeinschaft dar. Nicht nur der Unternehmer ist an der Rentabilität des Betriebs interessiert, sondern auch die Gefolgschaft, der dieser Betrieb ja ebenfalls die Quelle ihres Broterwerbs ist.

Aus diesem Geist heraus und unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront ist auch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit entstanden.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Das Gesetz vom 20. Januar 1934 ist die Ablösung der Sozialgesetzgebung des Systems, die von dem Klassenkampf als selbstverständlicher Voraussetzung ausgeht.

In seiner Grundtendenz geht das Gesetz aus von der Betriebsgemeinschaft und dem Menschen im Betrieb. Aus der Erkenntnis, daß Wirtschaft und Sozialpolitik untrennbar miteinander verbunden sind, wurde mit dem Reichswirtschaftsminister die sogenannte Leipziger Vereinbarung getroffen, die den Aufbau von sozial- und wirtschaftspolitischen Selbstverantwortungsorganen vorsieht. Gliederungen und Aufbau der Selbstverantwortungsgemeinschaften sind in der Leipziger Vereinbarung festgelegt worden. Aufbau und Lenkung liegen bei der Deutschen Arbeitsfront.

Im Betrieb ist der Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront für alle Fragen der Selbstverantwortung zuständig. Für alle Betriebe, in denen kein Betriebsobmann vorhanden ist, ist es der Ortsbetriebsgemeinschaftswalter. Beide sind die Sprecher des Betriebsführers zur Gefolgschaft und der Gefolgschaft zum Betriebsführer in allen weltanschaulichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, die an sie herangetragen werden.

Der Vertrauensrat, gebildet aus dem Betriebsführer und den Vertrauensmännern der Gefolgschaft, ist ein Organ der Selbstverwaltung und hat die Angelegenheiten der Betriebsgemeinschaft zu regeln.

Für die Regelung überbetrieblicher Fragen sind aus Betriebsführern und Gefolgschaftsmännern artgleicher Betriebe paritätisch besetzte Arbeitsausschüsse errichtet, in denen Fragen überbetrieblicher Art innerhalb der fachlichen und gebietlichen Zuständigkeit zu besprechen sind.

Außerdem bestehen bei den Gauwaltungen noch die Arbeitskammern, welche sich aus Amtsträgern der Deutschen Arbeitsfront, der jeweiligen Gauwaltung und Einzelpersonen, die von der Deutschen Arbeitsfront berufen werden, zusammensetzen.

Den Arbeitskammern bei den Gauwaltungen entspricht die Reichsarbeitskammer bei der Reichsdienststelle, die nach gleichen Gesichtspunkten zusammengesetzt ist.

Der Zweck der gesamten Einrichtungen der sozialen Selbstverantwortung ist es, die an der gemeinsamen Aufgabe schaffenden Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder zu zwingen, ihre Angelegenheiten, oft persönlicher, meist betrieblicher und überbetrieblicher Art, in voller Selbstverantwortung selbst zu ordnen, während der staatliche Reichstreuhänderapparat nur bei mangelnder Einigung als Entscheidungsinstanz auftritt.

Gliederung

Die Deutsche Arbeitsfront wird geführt vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. (Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront).

Die Deutsche Arbeitsfront ist entsprechend ihren Aufgaben gegliedert:

1. fachlich in Ämter des Zentralbüros,
2. in Reichsbetriebsgemeinschaften,
3. regional in Gaue, Kreise, Ortsgruppen, Zellen und Blocks.

I. Die Reichsdienststellen der Deutschen Arbeitsfront

Die Reichswaltung der Deutschen Arbeitsfront ist

das Zentralbüro

mit seinen Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften, die in Abteilungen, Unterabteilungen und Sachreferate unterteilt sind.

1. Adjutantur

Die Adjutantur dient der persönlichen Unterstützung des Leiters der DAF. und bearbeitet seine persönliche Post. Soweit sie sachlichen Inhalts ist, leitet sie sie an das Stabsamt weiter.

Der Adjutantur untersteht der persönliche Pressereferent.

2. Stabsamt

Der Stabsleiter des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. ist gleichzeitig Stabsleiter der DAF. (Anordnung des Reichsorganisationsleiters 31/35).

Dem Stabsamt obliegt die Geschäftsaufsicht über alle Dienststellen der DAF. Außerdem redigiert es das Amtliche Nachrichtenblatt der DAF. Ihm unterstehen unmittelbar das Rechtsamt, das Referat für Auslandsfragen und das Amt Information.

Das Rechtsamt berät und vertritt den Leiter der Deutschen Arbeitsfront, diese selbst und ihre Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen in allen juristischen Angelegenheiten.

Das Referat für Auslandsfragen erledigt den gesamten Schriftverkehr mit dem Ausland, wirkt bei Empfängen von Ausländern und Führung der Ausländer mit und bearbeitet die Teilnahme an internationalen Kongressen und Tagungen.

Das Amt Information unterrichtet den Reichsleiter der DAF. über die Auswirkung von Maßnahmen der DAF., von behördlichen Verordnungen und Gesetzen und ist für die Abwehr von Angriffen auf die DAF. in Zusammenarbeit mit DAF. und Parteidienststellen und den zuständigen Reichs- und Landesbehörden verantwortlich.

3. Organisationsamt

Das Organisationsamt ist für die Ausrichtung und Überwachung der gesamten Organisation der DAF. nach dem Willen des Leiters der DAF. verantwortlich und allein für alle Fragen der gebietlichen und fachlichen Gliederung innerhalb der DAF. zuständig. Ferner bereitet es Reichstagungen und Großveranstaltungen der DAF. vor. Ihm unterstehen noch die Abteilung Wehrmacht und Luftfahrt der DAF., deren Aufgabe die Betreuung aller Angehörigen der Wehrmacht-, Luftwaffen- und Luftfahrtbetriebe ist.

4. Personalamt

Das Personalamt erledigt alle Personalangelegenheiten von Mitarbeitern des Zentralbüros, überwacht die Personalabteilungen in den Gauwaltungen und ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Personalangelegenheiten.

5. Schulungsamt

Das Schulungsamt hat die Aufgabe, die fachpolitische Grundstellung (Arbeitspolitik auf weltanschaulicher Grundlage) durchzuführen. Es betreibt sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fachschulung. Ihm unterstehen die Schulungsburgen.

6. Sozialamt

Das Sozialamt hat ständig die Auswirkungen der sozialen Gesetzgebung zu beobachten und grundsätzliche Fragen der sozialen Betreuung zu bearbeiten. In sein Arbeitsgebiet fallen ferner die Heimarbeiterfragen, der Erfinderschutz, Fragen der Lohnpolitik und der Tarif- und Betriebsordnungen, der Arbeitsschutz und die Fragen der Sozialversicherung.

7. Amt für soziale Selbstverantwortung

Das Amt für soziale Selbstverantwortung ist für alle Fragen der sozialen Selbstverantwortung zuständig.

8. Amt für Rechtsberatungsstellen

Das Amt für Rechtsberatungsstellen verwaltet und beaufsichtigt fachlich die Gau- und örtlichen Rechtsberatungsstellen, deren Aufgabe die Betreuung der Mitglieder in allen Rechtsangelegenheiten ist, die das Arbeitsverhältnis betreffen, oder sich aus einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung oder einer zugelassenen Ersatzeinrichtung ergeben.

9. Jugendamt

Das Jugendamt bildet nach einer Vereinbarung zwischen dem Leiter der DAF. und Reichsjugendführer gleichzeitig das Berufsreferat des Sozialamts der Reichsjugendführung. Es untersteht jedoch allein dem Leiter der DAF. Seine Aufgabe besteht in der Ausrichtung der Jugendwalter und Jugendreferenten bei den Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Reichsberufswettkampfes der Jugendlichen.

10. Frauenamt

Das Frauenamt hat die Aufgabe, den Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften in Frauenfragen beratend zur Seite zu stehen bei der Ausrichtung nach den Gesichtspunkten der NSDAP. Ihm unterstehen die Frauenwalterinnen in den Gauen und bei den Reichsbetriebsgemeinschaften.

11. Amt für Berufserziehung und Betriebsführung

Das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung ist mit der Führung und Steuerung der gesamten Berufsausbildungsarbeiten gemäß § 8 der Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 betraut. Es arbeitet zu diesem Zweck engstens mit den Reichsbetriebsgemeinschaften zusammen und hat die notwendigen Unterlagen aus Ergebnissen von Untersuchungen in Wissenschaft und Praxis zu erstellen und die eingesetzten Lehrkräfte zusammenzufassen und auszurichten.

12. Amt für Volksgesundheit

Das Amt für Volksgesundheit wird in Personalunion mit dem Leiter des Hauptamts für Volksgesundheit der NSDAP. geführt. Seine Aufgabe besteht darin, den Gesundheitszustand des Deutschen Volkes zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen, wie Einsatz von Betriebsärzten, Aufklärung und Anleitung zur gesundheitlichen Lebensgestaltung, Schulung und Propaganda, zu erhalten und zu heben.

13. Heimstättenamt

Das Heimstättenamt hat das deutsche Siedlungswerk zu fördern durch Zusammenfassung und Ausrichtung aller nichtbäuerlichen Siedlungsbestrebungen. Es überprüft alle Siedlungsvorhaben, wirkt bei der Siedlerauswahl maßgebend mit und führt auch eigene Siedlungsvorhaben durch. Es wird bei allen Fragen des Baues von Eigenheimen und Geschoßwohnungen maßgebend eingeschaltet und hat die Aufgabe, den Gedanken einer gesunden und ausreichenden Wohnung für jeden Volksgenossen voranzutragen, wobei die Frage des Mietpreises eine besondere Rolle spielt.

14. Schatzamt

Das Schatzamt der DAF. ist wie folgt gegliedert:

1. Büro des Reichsfachwalters
2. Schatzamt

   Arbeitsgebiet I: Zentralbuchhaltung und Hauptkasse, Gehaltsabteilung, Zentraleinkauf und Materialverwaltung, Kraftfahrwesen.

   Arbeitsgebiet II: Finanzstatistik, Haushaltskontrolle und Markenkontrollbuchhaltung, Verwaltungsinspektion, Abrechnungswesen der DAF. (einschließlich Markendepot und -versand), Abrechnungswesen KdF.

Arbeitsgebiet III: Vermögensverwaltung, Grundstücksverwaltung, Erholungsheime, Bauprüfungsabteilung und Bauunterhalt (Buchhaltung und Abrechnung).

Arbeitsgebiet IV: Unterstützungen (Verwaltung, Invalidenunterstützung, Organisation, Unterstützungskontrolle), Reichsarchiv und Veränderungswesen.

3. Leitung der wirtschaftlichen Unternehmungen:
   Arbeitsgebiete:
   Banken,
   Versicherungen,
   Baubetriebe,
   Siedlungs- und Verwaltungsgesellschaften,
   Verlagsgesellschaften,
   Versicherungsabteilung des Schatzamts.

Seine Aufgabe ist:

1. Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
2. Leitung und Verwaltung der Unterstützungseinrichtungen der DAF.
3. Etatisierung der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften.
4. Ausrichtung und Überwachung der Gausachwalter.
5. Finanzwesen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".
6. Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront GmbH.
7. Treuhandgesellschaft für wirtschaftliche Unternehmungen mbH.

15. Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof

Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof und die ihm unterstellten Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen üben die Ehrengerichtsbarkeit über die Mitglieder und Walter der DAF. nach den Ehrengesetzen der Partei aus. Die DAF.-Walter und KdF.-Warte sind außerdem der Disziplinargerichtsbarkeit unterworfen.

16. Amt Werkscharen

Die Werkscharen finden ihre Aufgaben ausschließlich im Betrieb. Hier sind sie berufen, die der DAF. von der NSDAP. überwiesenen Aufgaben zur Erfüllung zu bringen. Sie sind Stoßtrupp für den Nationalsozialismus und Stoßtrupp für die Betriebsgemeinschaft. Die Werkschar ist im Betrieb eine Einheit und steht als solche geschlossen dem Obmann zum Einsatz für die Durchführung von Aufgaben und Aktionen zur Verfügung.

Die Zugehörigkeit zur Werkschar beruht auf freiwilliger Grundlage und setzt die Bereitschaft voraus, sich als aktiver Kämpfer für die Auffassung von der Arbeit und für ein neues deutsches Arbeitertum einzusetzen. Die Werkschar eines Betriebes setzt sich zusammen aus

a) der aktiven Werkschar mit Werkscharmännern vom 18. bis 35. Lebensjahr

und b) der Stamm-Mannschaft, die die Obmänner und Walter der Deutschen Arbeitsfront sowie die Werkscharmänner über 35 Jahre erfaßt.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront führt als Reichswerkscharführer die Werkschar der Deutschen Arbeitsfront.

Das Amt Reichswerkscharführung leitet der Oberstwerkscharführer.

Dem Amt Reichswerkscharführung im Zentralbüro entspricht die Abteilung Gauwerkscharführung in der Gauwaltung, der Abteilung Kreiswerkscharführung in der Kreiswaltung, der Hauptwerkscharführung in der Ortswaltung und der Werkschar als solche in den Betrieben.

17. Presseamt

Das Presseamt hat die Aufgabe der inneren und äußeren Gestaltung der von der Deutschen Arbeitsfront einschließlich NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" her-

ausgegebenen Presse. Es unterrichtet die gesamte Presse über Arbeit und Ziel der DAF. in engster Zusammenarbeit mit der Parteipresse. Als Sonderdienst der „Nationalsozialistischen Korrespondenz“ gibt es die „Deutsche Arbeitskorrespondenz“ (DAK.) heraus sowie die beiden Zeitschriften „Arbeitertum“ und „Aufbau“.

18. Propagandaamt

Dem Propagandaamt obliegt die Durchführung von Propagandamaßnahmen im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront, die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, der Rednereinsatz, die Rednerinformation sowie die Veranstaltung von Ausstellungen und Entwurf von Plaketten, Herausgabe von Werbeschriften, Herstellung von Filmen und die Mitarbeit an Rundfunksendungen.

19. Arbeitswissenschaftliches Institut

Das Arbeitswissenschaftliche Institut leitet das Zentralarchiv der DAF., in dem alle Druckschriften der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften erfaßt werden. Es ist die Verbindungsstelle der DAF. zu den wissenschaftlichen Instituten, wie Institut für Konjunkturforschung und Statistisches Reichsamt. Ferner hat es die Aufgabe, statistische Erhebungen auszuwerten und den Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften bei Untersuchungen auf wirtschaftlichem oder sozialpolitischem Gebiet zu helfen.

20. Amt für technische Wissenschaften

Das Amt für technische Wissenschaften arbeitet in allen Fragen der Technik eng mit dem Beauftragten des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Technik zusammen. Es ist beauftragt, alle Weisungen zu erlassen, welche eine Förderung der technisch-wissenschaftlichen Aufgaben ermöglichen.

21. NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ gliedert sich in:

1. das Amt für Reisen, Wandern und Urlaub,
2. das Amt Feierabend,
3. das Sportamt,
4. das Amt Schönheit der Arbeit,
5. das Amt deutsches Volksbildungswerk.

Die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ sind so gewaltig, daß die Erwähnung eines Teiles genügt, um den Begriff einer einzigartigen Organisation zu erhalten. Seit ihrem Bestehen haben insgesamt 61½ Millionen Menschen an einer „KdF.“-Veranstaltung teilgenommen; der Umsatz dabei betrug 2 Milliarden Reichsmark. Rund 120 000 Männer und Frauen arbeiten für „KdF.“, die meisten von ihnen ehrenamtlich. Nur etwa 5 000, also nur 4 v. H., sind hauptamtlich angestellt. Insgesamt werden in diesem Jahr etwa 9 Millionen Menschen an Reisen und weitere 2 Millionen an Wanderungen teilgenommen haben.

Eine sehr erfreuliche Steigerung hat der Betriebssport erfahren. Sieben Millionen Männer und Frauen, die bisher nie Sport getrieben haben, werden ständig an den „KdF.“-Leibesübungen teilnehmen. Sehr tatkräftig ist die Freizeitgestaltung am Feierabend ausgebaut worden. 13½ Millionen Volksgenossen wurden bisher durch „Kraft durch Freude“ ins Theater geführt, und an den zahlreichen künstlerisch sehr hochstehenden Konzerten nahmen 3½ Millionen „KdF.“-Besucher teil.

Mit dem Amt „Schönheit der Arbeit“ greift die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ bewußt in die Gestaltung des Betriebes ein. Auf Grund der verschiedenen Aktionen haben die bisher fertiggestellten Verbesserungen in den Betrieben einen

Umsatz von 365 Millionen RM

erreicht. Die gegenwärtig zusammen mit den Unternehmern in Angriff genommenen

Maßnahmen von „Schönheit der Arbeit“ umfassen einen Betrag von rund 200 Millionen RM. In ihrem Wesen eng mit den Bestrebungen des Amtes „Schönheit der Arbeit“ verbunden, ist die Aktion „Schönheit des Dorfes“. Heute haben bereits 5000 deutsche Dörfer durch diese Aktion ein sauberes, freundliches Aussehen erhalten; weitere 10 000 sind in Bearbeitung.

22. Die Zentralstelle für den Vierjahresplan

Aufgaben: Lenkung des Einsatzes der Deutschen Arbeitsfront im Vierjahresplan. Vertretung der Deutschen Arbeitsfront bei den Dienststellen des Beauftragten für den Vierjahresplan.

II. Die Reichsbetriebsgemeinschaften

In der Regel sind die Reichsbetriebsgemeinschaften nach den Produktionszweigen gegliedert. Sie umfassen und betreuen die Betriebe und sind für die praktische Sozialpolitik gewissermaßen die Sinnesorgane der Deutschen Arbeitsfront. Sie wirken als Organe der sozialen Selbstverwaltung. Den Reichsbetriebsgemeinschaften im Zentralbüro entsprechen die Gaubetriebsgemeinschaften bei den Gauwaltungen, und soweit erforderlich, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften bei den Kreis- und Ortswaltungen.

III. Die Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront

1. Baden,
2. Bayerische Ostmark,
3. Berlin,
4. Danzig,
5. Düsseldorf,
6. Essen,
7. Franken,
8. Halle-Merseburg,
9. Hamburg,
10. Hessen-Nassau,
11. Koblenz-Trier,
12. Köln-Aachen,
13. Kurhessen,
14. Kurmark,
15. Magdeburg-Anhalt,
16. Mainfranken,
17. Mecklenburg-Lübeck,
18. München-Oberbayern,
19. Ost-Hannover,
20. Ostpreußen,
21. Pommern,
22. Saarpfalz,
23. Sachsen,
24. Schlesien,
25. Schleswig-Holstein,
26. Schwaben,
27. Süd-Hannover-Braunschweig,
28. Thüringen,
29. Weser-Ems,
30. Westfalen-Nord,
31. Westfalen-Süd,
32. Württemberg-Hohenzollern,
33. Auslandsorganisation.

Die Grenzen der Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront decken sich mit den Grenzen der politischen Organisation der NSDAP. Die Gauwaltungen sind ebenso wie die NSDAP. in rund 800 Kreise und diese wieder in rund 15 000 Ortsgruppen unterteilt.

1. Arten der Mitgliedschaft

Die Deutsche Arbeitsfront unterscheidet Einzelmitglieder und korporative Mitglieder.

(1) Einzelmitglieder.

a) Einzelmitglieder können alle reichsdeutschen, schaffenden, zur Zeit ihres Eintritts in die Deutsche Arbeitsfront nicht dauernd erwerbsunfähigen Volksgenossen werden, soweit sie die Voraussetzungen über die Erwerbung der Reichsbürgerrechte gemäß dem vorläufigen Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und seinen Ausführungsbestimmungen erfüllen.

b) Die Erwerbung der Einzelmitgliedschaft durch Reichsdeutsche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, unterliegt besonderen Bestimmungen der Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront.

c) Ausländer können für die Dauer ihres Aufenthaltes im Deutschen Reiche Gastmitglieder der Deutschen Arbeitsfront werden. Über die Aufnahme als solche

entscheidet das Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront. Sie werden von dort erfaßt und betreut. Die Bestimmungen für die Einzelmitglieder gelten sinngemäß auch für die ausländischen Gastmitglieder. Die Gastmitgliedschaft erlischt, sobald das Reichsgebiet verlassen wird.

d) Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront schließt ohne weiteres das Recht der Benutzung der Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in sich ein.

(2) Korporative Mitglieder.

a) Korporative Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind solche, die einer Organisation angehören, welche korporativ der Deutschen Arbeitsfront beigetreten ist.

b) Der Umfang der Leistungen und Gegenleistungen der Deutschen Arbeitsfront und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" an korporative Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront bleibt besonderen Vereinbarungen mit der der Deutschen Arbeitsfront korporativ beigetretenen Organisation vorbehalten.

2. Aufnahme

1. Das Aufnahmegesuch als Einzelmitglied der Deutschen Arbeitsfront ist bei der für den Wohnsitz des Aufnahmesuchenden zuständigen Ortswaltung bzw. Verwaltungsstelle der Deutschen Arbeitsfront zu stellen.
2. Mit der Abgabe des Aufnahmegesuches, der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages erkennt der Aufnahmesuchende für sich die Verbindlichkeit der Richtlinien der Deutschen Arbeitsfront an.
3. Die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront wird dem Mitgliede durch Aushändigung eines Mitgliedsbuches bestätigt. Dieses Buch bleibt Eigentum der Deutschen Arbeitsfront und ist auf Verlangen des zuständigen Dienststelleninhabers gegen eine Bescheinigung auszuhändigen.
4. Die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront ist nicht übertragbar.
5. Der zuständige DAF.-Obmann (Ort, Kreis, Gau) kann die Aufnahme ablehnen. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene Beschwerde beim nächsthöheren Obmann (Kreis oder Gau) führen. Wird dieser nicht stattgegeben, so kann er beim zuständigen Ehren- und Disziplinargericht Einspruch einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

3. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Anforderungen, die an sie in Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront gestellt werden, nach bestem Können und Vermögen nachzukommen. Ferner sind sie verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge ordnungsgemäß abzuführen und die Mitgliedschaftsbestimmungen zu befolgen.

Alle Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront unterliegen der Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit, welche in der Ehren- und Disziplinarordnung festgelegt ist.

4. Löschung der Mitgliedschaft

Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront erlischt

1. durch Tod;
2. bei weiblichen Mitgliedern, wenn sie durch Eheschließung aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden;
3. durch Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen, wenn die dazu berechtigte zuständige Dienststelle eine Stundung nicht eingetragen hat oder wenn trotz vermerkter Stundung nach weiteren drei Monaten nicht mindestens die gestundeten Beiträge dem Einkommen entsprechend aufgeholt sind;
4. wenn das Mitglied wegen Geisteskrankheit entmündigt wird;
5. durch Austritt.
   a) Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Ortswaltung der Deutschen Arbeitsfront mit einer Kündigungsfrist von sechs

Wochen zum jeweiligen Quartalsschluß erfolgen. Die Verpflichtungen des Mitgliedes erlöschen erst nach Ablauf dieser Frist.

b) Eine Austrittserklärung kann nicht rechtswirksam abgegeben werden von einem Mitgliede, gegen das ein Verfahren vor einem Ehren- und Disziplinargericht der Deutschen Arbeitsfront bzw. vor dem Obersten Ehren- und Disziplinarhof der Deutschen Arbeitsfront schwebt;

6. durch rechtskräftigen Ausschluß durch ein DAF.-Gericht.

a) Die Vollstreckung eines rechtskräftigen auf Ausschluß lautenden Urteils durch den zuständigen Dienststelleninhaber erfolgt durch Zustellung der entsprechenden Verfügung an das betreffende Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Ein Einschreibebrief, dessen Annahme vom Empfänger verweigert wird, gilt als zugestellt.

7. Wirkung des Ausscheidens.

a) Wird die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 4 Ziffer 1 bis 6 beendet, hören alle Anwartschaften bei der Deutschen Arbeitsfront auf.

5. Wiedereintritt

1. Frühere Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaft nach Abschnitt 4 Ziffer 3 bis 5 erloschen ist, können nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisobmann wieder in die Deutsche Arbeitsfront aufgenommen werden.
2. Rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder können, wenn sie befristet ausgeschlossen wurden, nach Ablauf dieser Frist wieder aufgenommen werden; wenn sie auf Lebenszeit ausgeschlossen wurden, nur noch auf dem Gnadenwege durch den Leiter der Deutschen Arbeitsfront.
3. Die weiblichen Mitglieder, die durch Eheschließung aus der Mitgliedschaft ausgeschieden sind, können wieder aufgenommen werden, wenn sich die Voraussetzungen ihres Ausscheidens aus der Deutschen Arbeitsfront geändert haben.
4. Wiedereintretende Mitglieder haben regelmäßig die für neu eintretende Mitglieder vorgeschriebene Wartezeit zu erfüllen.

Ein Wiederaufleben alter Anwartschaften ist auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht möglich.

Wettkampf der Betriebe

Zwangsmaßnahmen zur Steigerung der Leistung werden immer nur mäßige Erfolge aufweisen. Aus diesem Grunde bemühte sich die Deutsche Arbeitsfront, den sportlichen Gedanken in die Arbeit zu tragen.

Der Wettkampf der Betriebe bringt denn auch eine Leistungssteigerung auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet. Große Erfolge auf Teilgebieten werden durch Verleihung eines Leistungsabzeichens anerkannt. Große Erfolge auf allen Gebieten führen zu der vom Führer ausgesprochenen höchsten Auszeichnung, die ein Betrieb erfahren kann: das Recht, die Bezeichnung „nationalsozialistischer Musterbetrieb“ zu führen.

Die Verfügung des Führers

Der Führer verfügt

Auszeichnung

„Nationalsozialistischer Musterbetrieb“

Betrieben, in denen der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und im Geiste der Deutschen Arbeitsfront vom Führer des Betriebes und seiner Gefolgschaft auf das Vollkommenste verwirklicht ist, kann die Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb“ verliehen werden.

Die Auszeichnung erfolgt durch mich oder eine von mir beauftragte Stelle auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt auf die Dauer eines Jahres; sie kann wiederholt erfolgen. Die Auszeichnung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für diese Verleihung nicht mehr gegeben sind. Die Verleihung erfolgt am Nationalfeiertag des deutschen Volkes und geschieht durch Aushändigung einer Urkunde an den Führer des Betriebes. Die Verleihungsurkunde hat die Gründe anzugeben, die für die Verleihung maßgebend sind.

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung: „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rade und goldenen Fransen zu führen.

Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

München, 29. August 1936.

gez. Adolf Hitler.

Die Anordnung des Reichsorganisationsleiters

„Leistungskampf der deutschen Betriebe"

Der Nationalsozialismus hat in den Mittelpunkt des Wirtschaftsdenkens den Arbeitsbegriff gestellt. Vorbildlich ist heute deshalb nicht mehr der Betrieb, welcher lediglich den größten Gewinn zu verzeichnen hat, sondern jener, der auf der Basis gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse eine Menschenbetreuung durchführt, die dem Volke das Wertvollste erhält, was ihm gegeben ist: die Arbeitskraft. In ihr liegen Größe und Macht eines Volkes begründet. Sie zu erhalten und zu steigern ist erste Pflicht der nationalsozialistischen Bewegung, vornehmste Aufgabe aber auch der deutschen Betriebe, deren Existenz und Leistungsfähigkeit bestimmt wird von der Größe der Arbeitskraft und dem Grade der Arbeitsfähigkeit. Jene Betriebe, die diese Grundsätze durch vorbildliche Berufserziehung, Gesundheitsführung, Heimstätten und Wohnungen, „Kraft durch Freude", praktische Gestalt annehmen lassen, sind Pioniere der nationalsozialistischen Zielsetzung im Arbeitsleben. In Anerkennung der völkischen Verdienste für diese Leistungen stifte ich am Tage der nationalen Arbeit neben dem bereits seit 1. Mai 1936 verliehenen Leistungsabzeichen für vorbildliche Berufserziehung Leistungsabzeichen für

Vorbildliche Sorge um die Volksgesundheit,
Vorbildliche Heimstätten und Wohnungen,
Vorbildliche Förderung von „Kraft durch Freude".

Selbstverständlich ist, daß diese Leistungsabzeichen nur verliehen werden, wenn die Betriebsgemeinschaft vorbildlich ist. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des gebietlich zuständigen Gauobmanns der Deutschen Arbeitsfront nach Befürwortung durch die zuständige Betriebsgemeinschaft und durch das zuständige Fachamt der Deutschen Arbeitsfront. Diese Leistungsabzeichen sind schon ein Ausdruck nationalsozialistischer Haltung der Betriebsführung. Die Erkenntnis von der unlösbaren Verbundenheit aller im Betriebe Schaffenden ist das Kernstück nationalsozialistischer Arbeitspolitik und damit der nationalsozialistischen Sozial- und Wirtschaftspolitik. Nach dem Willen des Führers werden daher die Betriebe, die zur Betriebs- und Leistungsgemeinschaft, d. h. zu einer Zelle der Volksgemeinschaft zusammengewachsen sind, in der Betriebsführer und Gefolgschaft als Soldaten der Arbeit, als Arbeitsbeauftragte des deutschen Volkes in einer Front stehen und Gesamtleistungen vollbringen, die imstande sind, dem deutschen Volk bei seinem Kampf um Leben und Raum zu helfen, durch die Auszeichnung als „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" geehrt. Die Leistung eines Musterbetriebes muß der deutschen Arbeitspolitik Anregung und Anreiz geben, dem Beispiel eines derart ausgezeichneten Betriebes im neuen Arbeitsjahr zu folgen, seine Erfahrungen und Vorarbeiten sich zunutze zu machen. Ein Musterbetrieb

muß Vorbild und Schrittmacher für andere Betriebe sein und ein zuverlässiges praktisches Instrument der Deutschen Arbeitsfront und damit der politischen Führung der NSDAP. Auf Grund der Verfügung des Führers vom 29. August 1936 betreffend Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" bestimme ich daher: Die Bewerbung um den Vorschlag zum „Nationalsozialistischen Musterbetrieb" wird als

„Leistungskampf der deutschen Betriebe"

durchgeführt.
Die Teilnahme an diesem Betriebswettkampf ist für die NSDAP. und die in ihrem Auftrag handelnde Deutsche Arbeitsfront ein Gradmesser dafür, wieweit sich jeder deutsche Betrieb aus innerer Verpflichtung gegenüber Führer und Volk in die vorderste Front des Nationalsozialismus stellt und die Ziele des Führers an seinem Platz und unter Ausnutzung seiner Möglichkeiten zu seinen eigenen Zielen macht. Die Bewerbung eines Betriebes um die Auszeichnung wird durch einen Antrag des Betriebsführers beim gebietlich zuständigen Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront eingeleitet.

Der Antrag lautet: Ich bewerbe mich für meinen Betrieb um die Verleihung der Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" und melde mich hiermit zum „Leistungskampf der deutschen Betriebe" für das Arbeitsjahr . . . . Dem Antrag ist eine eingehende Begründung beizufügen, die darlegt, inwieweit in dem Betrieb der Gedanke der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft verwirklicht ist und auf Grund welcher Leistungen und Tatsachen (Leistungsabzeichen) der Betrieb würdig erscheint der Auszeichnung als „Nationalsozialistischer Musterbetrieb". Der Antrag ist bis zum 1. August des Arbeitsjahres beim Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront einzureichen. Der Antrag muß vom Betriebsführer und vom Betriebsobmann unterzeichnet sein.

Nichtarische Betriebe sind von der Bewerbung ausgeschlossen. Auf Grund der Meldungen erfolgt die Überprüfung des Betriebes durch den Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront. Auf Grund dieser Gesamtüberprüfung schlägt der Gauobmann die ihm geeignet erscheinenden Betriebe dem Gauleiter der NSDAP. zur Auszeichnung vor.

Der Gauleiter verleiht den Betrieben in feierlicher Form das

„Gaudiplom für hervorragende Leistungen".

Die Auszeichnung erfolgt vor der Gauarbeitskammer am 1. Mai, dem Nationalfeiertag des deutschen Volkes. Der Reichsorganisationsleiter schlägt aus der Reihe dieser ausgezeichneten Betriebe nach eingehender Prüfung dem Führer Betriebe zur Auszeichnung als „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" vor. Die Auszeichnung durch den Führer erfolgt am Nationalfeiertag des deutschen Volkes vor der Reichsarbeitskammer. Mit der Gesamtleitung des „Leistungskampfes der deutschen Betriebe" beauftrage ich den Parteigenossen Dr. Hupfauer.

gez. Dr. R. Ley,
Reichsleiter.

Dr. Robert Ley

Man kann nicht von der Arbeitsfront oder der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" sprechen, ohne des Mannes zu gedenken, der im Auftrage des Führers diese beiden Organisationen geschaffen hat. Ich lasse einen Aufsatz über Dr. Ley folgen, den ich im Februar 1934 geschrieben habe:
„Der Name Robert Ley ist heute für Millionen schaffender Deutscher Begriff und Programm.
Zwei Großtaten sind es, die seinen Namen für immer in die Geschichte der deutschen Revolution eingegraben haben. Einmal die Schaffung eines einheitlichen Korps von politischen Leitern und zum zweiten die Gründung und Bildung der Deutschen Arbeitsfront. In der Zeit des schwersten Kampfes der Partei, unmittelbar nach

dem Strasser-Konflikt, übertrug der Führer Dr. Ley die Leitung der Politischen Organisation der Partei. Nur die, die selbst unmittelbar in der politischen Organisation tätig waren, vermögen die Leistungen Leys auf diesem Gebiet innerhalb der letzten 14 Monate zu schätzen.

Von der ersten Gauleitertagung unter dem neuernannten Stabsleiter der PO. im Januar 1933 in Weimar bis heute war ein weiter und schwerer Weg. Dr. Ley ging an die Lösung der Aufgaben mit derselben Zähigkeit, mit derselben Willenskraft, die es ihm ermöglichte, trotz einer durch Flugzeugabsturz herbeigeführten Sprechstörung einer der besten Redner der Partei zu werden.

Heute ist es für jeden sichtbar, daß Dr. Ley das Vertrauen des Führers absolut gerechtfertigt hat. Die Partei verfügt über ein einheitliches Korps von politischen Leitern. Was vor einem Jahr noch für unmöglich gehalten wurde, ist in kürzester Frist Wirklichkeit geworden.

Welche Bedeutung dieser Tat zuzumessen ist, läßt sich daraus erkennen, daß es bisher in Deutschland noch nie eine einheitliche politische Führung gab. *Nur durch ein Offizier- und Unteroffizierkorps von weltanschaulich festfundierten politischen Leitern ist die Garantie gegeben, daß das, was das Genie des Führers in unserer Zeit geschaffen, für alle Zeiten erhalten bleibt als ehernes Fundament für den Weiterbau am deutschen Volk.*

Wie Dr. Leys ganzes Handeln in dem vergangenen Jahrzehnt als Gefolgsmann des Führers immer geleitet wurde von einem sicheren Instinkt für das, was weltanschaulich richtig oder falsch war, so ging er auch am 2. Mai 1933 an die vom Führer übertragene Aufgabe, die bisherigen Gewerkschaften zu übernehmen, heran als Nationalsozialist, ohne sich irgendwie beirren zu lassen.

Die alten Gewerkschaften wurden in ihrer bisherigen Form rücksichtslos zerschlagen. Das Handeln Leys wurde geleitet von der Erkenntnis, daß der Klassenkampf so lange in Deutschland nicht vernichtet werden könnte, solange man die Instrumente dieses Kampfes erhält. Die Rechte der Arbeiterschaft wurden respektiert, die Erfüllung ihrer Ansprüche, die sie auf Grund ihrer Beitragszahlungen an die Gewerkschaften erworben hatte, sichergestellt, aber alles andere wurde grundsätzlich geändert und neugestaltet.

Die Deutsche Arbeitsfront erstand. Ley schuf sie nicht am Schreibtisch, indem er Organisationspläne entwarf usw., sondern er ging *hinaus zum deutschen Arbeiter, er sagte ihm, was er wollte, er holte sich das Vertrauen des deutschen Arbeiters selbst.* Wie richtig die Arbeit war, dafür ist der 12. November 1933 Beweis, der deutsche Arbeiter ist seinem Volk wiedergewonnen.

Ob die Arbeitsfront bereits jetzt ihre letzte organisatorische Form gefunden hat, oder ob hier und dort noch geändert werden muß, der Streit darüber ist müßig — große Organisationen müssen werden und wachsen, soll die Organisation kein blutleeres Gebilde sein.

Das Fundament ist geschaffen, es ist absolut richtig. Das ist das unvergängliche Verdienst Dr. Leys.

So groß die Leistungen Leys auf politischem Gebiet sind, so vielseitig die Ehrungen, die ihm auf Grund seiner Leistungen entgegengebracht werden, er bleibt persönlich der Nationalsozialist, so wie seine alten Mitarbeiter ihn als Gauleiter Rheinlands kennenlernten. Unerschütterlich ist seine Treue zum Führer."

Schrifttum

Adolf Hitler: „Mein Kampf".
Dr. R. Ley: „Durchbruch der sozialen Ehre".
„Organisationsbuch der NSDAP."

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

52

Gewerbe und Gewerbepolitik

Von

Professor Dr. Dr. Paul Berkenkopf
Universität Köln

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 34

Band III Beitrag 52

Dr. Dr. Berkenkopf
Professor an der Universität Köln

Gewerbe und Gewerbepolitik

Der Verfasser gibt einen gedrängten Überblick über die einzelnen Formen bzw. wirtschaftlich-technisch-sozialen Ordnungen in der gewerblichen Wirtschaft, wobei unter „Gewerbe" neben Bergbau und Energiewirtschaft die Be- und Verarbeitung von Rohstoffen verstanden wird. Diese Formen der gewerblichen Tätigkeit (Handwerk, Hausindustrie bzw. Heimarbeit, Industrie) werden dann in ihrer geschichtlichen Entwicklung dargelegt, und die nationalsozialistische Gesetzgebung auf diesen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft wird aus der sozialen und wirtschaftlichen Struktur derselben und ihrer Bedeutung im Gesamtorganismus der neuen deutschen Wirtschaft abgeleitet und dargestellt.

Den Hauptteil der Arbeit nimmt angesichts ihrer überragenden Bedeutung die Industrie ein. Hier werden zunächst die Fragen des Betriebes untersucht (Mensch, Kapital, Maschine, Standort).

Daran schließt sich die Darlegung der Zusammenhänge und Probleme der industriellen Unternehmung und ihrer verschiedenen Zusammenschlußarten und -formen, zugleich unter Berücksichtigung der internationalen Verbindungen der deutschen Industrie. Ein Sonderkapitel ist der Frage der industriellen Ausfuhr gewidmet. Eine Darstellung der wichtigsten Probleme und Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung der deutschen Industrie beschließt die Arbeit.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Lieferung 34 83920 (3)

Gewerbe und Gewerbepolitik

Von

Professor Dr. Dr. Paul Berkenkopf
Universität Köln

Inhaltsübersicht

Der Ausdruck Gewerbe wird im Wirtschaftsleben in sehr verschiedenem Sinne gebraucht. Unter Verzicht auf die Darlegung dieser voneinander abweichenden Verwendungen des Wortes soll „Gewerbe" im folgenden verstanden werden als Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen und Lebensmitteln, soweit diese Be- oder Verarbeitung nicht im Haushalt für Zwecke der Konsumwirtschaft erfolgt. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, neben der Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Lebensmitteln auch die Gewinnung von Rohstoffen unter den Begriff des Gewerbes zu ziehen, einmal deshalb, weil Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen vielfach betrieblich miteinander verbunden sind, dann aber auch, weil die Betriebe der Rohstoffgewinnung durchweg in wirtschaftlicher, technischer und sozialer Hinsicht ganz ähnlich gelagerte Existenz- und Lebensbedingungen aufweisen wie die Betriebe der Rohstoffverarbeitung.

Nicht zum Gewerbe in diesem weiteren Sinne zählt naturgemäß die Gewinnung von Lebensmitteln und von landwirtschaftlichen Rohstoffen, weil diese im eigentlich landwirtschaftlichen Betriebe unter ganz anderen natürlichen, technischen und meist auch sozialen Bedingungen vor sich geht, als die der nichtlandwirtschaftlichen Rohstoffe. Konkret gesprochen, umfaßt also das Gewerbe in dem hier gemeinten Sinne die Gewinnung von (nichtlandwirtschaftlichen) Rohstoffen, speziell den Bergbau aller Art, ferner die Rohstoff- (und Lebensmittel-) Be- und Verarbeitung, letztere in den verschiedenen betrieblichen und sozialen Formen des Handwerks, der

Hausindustrie bzw. Heimarbeit und der eigentlichen Industrie im engeren Sinne. Zum Gewerbe werden hier also auch gerechnet die Betriebe der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auch wenn sie einem eigentlich landwirtschaftlichen Betriebe angegliedert sind (wie etwa die Brennereien, Spiritus-, Stärke-, Zuckerfabriken, Kartoffelbrennereien usw.). Wenn diese Betriebe in Deutschland aus organisatorischen Gründen in die berufsständische Organisation des Reichsnährstandes eingegliedert sind, so sind sie im eigentlich wirtschaftlichen Sinne doch als gewerbliche und nicht als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen, weil sie durchweg unter natürlichen, technischen und sozialen Bedingungen arbeiten, die denen der Rohstoffverarbeitung wesentlich näher stehen als denen der eigentlich landwirtschaftlichen Erzeugung.

Das damit abgegrenzte Gebiet ist das weitaus wichtigste der deutschen Wirtschaft. Weit über die Hälfte der in ihr erwerbstätigen Menschen werden von ihm erfaßt, und die Lebensmöglichkeiten des deutschen Volkes werden, so wichtig auch die Landwirtschaft für unser Volk ist, doch auf lange Sicht in erster Linie bestimmt von den Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Gebiete des Gewerbes.

Für eine Wirtschaft von der Struktur der deutschen ist das Gewerbe aber nicht nur aus diesem Grunde von ganz besonderem Interesse und von schicksalhafter Bedeutung, sondern auch darum, weil die Entwicklung auf diesem Gebiete, wie sie vor allem mit dem Aufkommen der modernen Industrie zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzt, die schwersten sozialen Probleme zur Lösung gestellt hat. All die schweren wirtschaftlichen und vor allem sozialen Spannungen, mit denen das letzte Jahrhundert und besonders die Nachkriegszeit beladen gewesen ist, sind weitaus überwiegend auf diesem Gebiete der Wirtschaft mit seiner gewaltigen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Dynamik zum Ausbruch gekommen. Wenn auch die europäische und speziell die deutsche Landwirtschaft im letzten Jahrhundert z. T. in diese Kämpfe mit hineingezogen wurde, so konnten diese Spannungen in der Landwirtschaft doch nie jenes Ausmaß erreichen wie in der gewerblichen Wirtschaft. Darum sind auch gerade in dieser die Wandlungen, die der Nationalsozialismus zur Lösung oder doch zur weitgehenden Milderung jener Spannungen gebracht hat und in Zukunft weiter durchzuführen gedenkt, noch tiefergreifend und revolutionärer als auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Der Unterschied zwischen der Neuregelung auf diesen beiden wichtigsten Lebensgebieten der deutschen Wirtschaft ist vorwiegend der, daß in der Landwirtschaft die Neuordnung bereits weitgehend vollzogen ist, während sie auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft erst in den Anfängen steckt und eine Zukunftsaufgabe von gewaltigem Ausmaß und für lange Zeit darstellt.

Aufgabe der folgenden Ausführungen ist zunächst eine kurze Darstellung des Gewerbes selbst. Angesichts der Vielheit und Mannigfaltigkeit der Erscheinungen und Zusammenhänge wird sich diese Darstellung auf die Grundlagen und die Grundzüge der deutschen gewerblichen Wirtschaft, ihre wichtigsten Formen und Lebensbedingungen und ihre gegenseitige Verbundenheit, sowie auf ihre wichtigsten Aufgaben im Organismus der Gesamtwirtschaft beschränken müssen. Diese Darstellung der in der gewerblichen Wirtschaft selbst wirkenden Kräfte, ihrer Erscheinungsformen und Funktionen muß ergänzt werden durch eine Behandlung der „Gewerbepolitik", d. h. derjenigen Maßnahmen fördernder, leitender und kontrollierender Art, mit denen der Staat auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft Einfluß nimmt, es fortwährend neu- und umgestaltet, und es eingliedert in die Gesamtheit der Aufgaben, die die Wirtschaft zu erfüllen hat für die Sicherung, Stärkung und Verbreiterung der Lebensgrundlagen des deutschen Volkes. Es ist selbstverständlich, daß im Dritten Reich das Gebiet der „Gewerbepolitik", wie der Wirtschaftspolitik überhaupt, eine unvergleichlich größere Bedeutung hat als in der früheren liberalistischen Wirtschaft, die die Wirtschaftsführung im wesentlichen dem privaten Unternehmer über-

ließ. Aber gerade wenn der Staat heute in Deutschland in viel weiterem Umfange und mit viel klarerer Zielsetzung als der frühere Staat in die Wirtschaft eingreift und sie nach seinen politischen Grundsätzen umgestaltet, dann ist es für die Darstellung seiner „Gewerbepolitik" wichtig, zunächst einmal das Objekt zu kennen, an dem sich diese Politik betätigt, also einen Überblick zu gewinnen über die gewerbliche Wirtschaft als solche, wie sie sich bisher unter dem Zusammenarbeiten von Mensch, Natur und Technik gestaltet hat. Eine Darstellung der „Gewerbepolitik" kann sich also nicht beschränken auf die Zusammenstellung der Maßnahmen, die der Staat im eben gekennzeichneten Sinne getroffen hat, sondern sie muß organisch verbunden sein mit einer Darstellung des Objektes selbst, an dem sich der Staat betätigt, auch wenn dieses Objekt zum großen Teile durch die staatliche Tätigkeit erst geschaffen oder stärkstens umgestaltet wird.

Wir werden daher im folgenden so vorgehen, daß wir zunächst einen Überblick geben über die wichtigsten Lebensbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, wie sie sich in der historischen Entwicklung herausgestellt und vor allem unter dem Einfluß der Technik gewandelt haben. Daran wird sich anschließen die Darlegung der staatlichen Maßnahmen auf diesem Gebiete der Wirtschaft, die in Deutschland in der letzten Zeit zu immer stärkerer Umgestaltung geführt haben und in Zukunft weiter führen werden. Dabei soll so verfahren werden, daß die Darstellung der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und die der staatlichen Einflußnahme und Umgestaltung nicht schematisch voneinander getrennt wird, beide sollen vielmehr in ihrem inneren Zusammenhang und ihrer notwendigen inneren Verbundenheit zum Ausdruck kommen.

Gehen wir zunächst kurz auf die verschiedenen Formen ein, in denen uns die gewerbliche Wirtschaft in Deutschland wie in allen übrigen europäischen Ländern im Laufe der geschichtlichen Entwicklung entgegentritt. Wenn wir von den Erscheinungsformen des Gewerbes in der Antike absehen und die Überlegungen sogleich auf die Entwicklung in Deutschland abstellen, so können wir die Herausbildung eines selbständigen Gewerbes ansetzen mit der Entstehung der Städte und der ihre Entwicklung tragenden sozialen Schicht, des Handwerkertums. Dieses tritt uns etwa vom 13. Jahrhundert ab als ein wirtschaftlich und sozial festgeschlossenes und abgegrenztes Element in den mittelalterlichen deutschen Städten entgegen. Auf dem Lande hält sich daneben die gewerbliche Tätigkeit, je nach der Agrarverfassung, noch Jahrhunderte hindurch, entweder in der primitiven Form des bäuerlichen Hausfleißes, wo vor allem die Frau, in Zeiten geringer Inanspruchnahme auf dem Acker auch der Mann, alte überkommene primitive gewerbliche Techniken weitertreiben, oder aber in der feudalen Fronhofwirtschaft auch schon als spezialisiertes Handwerk, das aber sozial unfrei ist und nur für den Bedarf der Groß-Fronhofwirtschaft arbeitet. Wenn wir von diesen primitiven Formen des mittelalterlichen Gewerbes absehen, dem ein wesentlicher Zug des Gewerbes im eigentlichen Sinne, nämlich die wirtschaftliche Selbständigkeit und der Verkauf der hergestellten Gegenstände zu Erwerbszwecken, ganz oder überwiegend fehlt, bleibt als der eigentliche Träger der mittelalterlichen gewerblichen Wirtschaft das städtische Handwerk übrig. Es gibt dem ganzen mittelalterlichen Gewerbe das Gepräge. Wenn auch schon im 15. Jahrhundert durch die Initiative einiger großer Handelsfamilien, wie der Fugger, Welser u. a. der Erzbergbau, z. T. auch schon gewisse Zweige der Webstoffwirtschaft, als eigentlich kaufmännisch geleitete Großbetriebe bzw. -unternehmungen geführt werden, so spielen diese größeren Betriebe, die trotz überwiegend handwerkerlicher Technik nicht eigentlich mehr als Handwerksbetriebe anzusehen sind, zahlenmäßig doch keine Rolle.

Die mittelalterliche Handwerkswirtschaft arbeitete durchweg auf Bestellung, nur in geringem Umfange für einen unbekannten Markt bzw. unbekannten Käufer, wenn auch auf den Märkten in den Städten immer ein Teil der erzeugten Ware den Marktbesuchern angeboten wurde. Die Absatzgebiete waren naturgemäß klein beim

deutschen Handwerk, in gewissem Gegensatz zum englischen und niederländischen, auf die Stadt und ihre nähere Umgebung beschränkt, so daß schon aus diesem Grunde keine größeren Betriebe entstehen konnten. Aber eine solche Entwicklung war auch durch die grundsätzliche Einstellung der Handwerkspolitik im Mittelalter, deren Träger die Zünfte als Selbstverwaltungsorganisationen der Handwerker waren, unmöglich gemacht. Die Handwerkswirtschaft des Mittelalters stand unter dem Gesichtspunkt der „standesgemäßen Nahrung“, d. h. es sollte jedem Mitglied der Handwerkerzunft, das eine ordentliche geregelte Wirtschaft führte und seinen Verpflichtungen gegenüber der Zunft nachkam, das Auskommen im herkömmlichen Rahmen garantiert werden. Das geschah dadurch, daß die Zunft den Zugang zum Handwerk regelte, daß sie bestimmte Preise für die Handwerkserzeugnisse festsetzte, die sowohl dem Hersteller wie dem Käufer gerecht werden sollten, und durch ein sehr straffes Reglement die Höchstzahlen der Gesellen und Lehrlinge festsetzte. Dadurch wurde eine starke soziale und wirtschaftliche Differenzierung im Handwerk hintangehalten. In einer Zeit, die eine nennenswerte Ausdehnungsmöglichkeit der Absatzmärkte, von Sonderfällen, wie etwa dem Waffenhandwerk, abgesehen, nicht kannte, und in der alle Handwerker mit derselben einfachen Technik arbeiteten, ließ sich ein so starres System der Reglementierung jahrhundertelang aufrechterhalten. Es ist endgültig erst durch die Entwicklung der modernen Technik im 18. Jahrhundert zerbrochen. Die Zünfte waren aber nicht nur Träger der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ihrer Mitglieder, sie erfaßten zugleich das ganze soziale und kulturelle Leben ihrer Angehörigen und waren zugleich in der Blütezeit des deutschen Handwerks die eigentlichen Träger der politischen Gewalt in den Städten. Sie erfaßten also den Handwerker in allen seinen Lebenskreisen und stellten in dieser Einheit und Totalität eine Lebensform dar, wie sie nur unter den besonderen politischen, sozialen und religiösen Verhältnissen des Mittelalters möglich gewesen ist.

Seit dem 16. Jahrhundert setzt ein Verfall der politischen Macht der Zünfte in den Städten ein; es entstehen außerdem neue Handwerke, die sich zum Teil aus den alten Bindungen lösen, und auch bei den alten Handwerken lockern sich in den größeren Städten allmählich die früheren Bindungen; aber im ganzen bleibt doch bis zur Entstehung der modernen industriellen Technik in Deutschland, also bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, das Handwerk die wichtigste Form des Gewerbes, das auch trotz aller auflösenden Tendenzen, die von außen und von innen kommen, an den alten Organisationsformen festhält, auch wenn dieselben teilweise nur noch Formen ohne Lebensinhalt darstellen. Die Schicksalstunde des deutschen Handwerks kommt dann im 19. Jahrhundert, als die Industrie in immer weitere Gebiete der gewerblichen Tätigkeit eindringt. Die formelle Aufhebung der Zunftverfassung und die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen 1808 und bald darauf auch in anderen deutschen Staaten war nur die rechtliche Anerkennung eines Zustandes der Gewerbeverfassung, der sich zu jener Zeit schon herausgebildet hatte.

Neben dem Handwerk haben sich vor allem auf dem Lande alte Formen bäuerlichen Hausfleißes das ganze Mittelalter hindurch und teilweise bis in die neueste Zeit erhalten. Seit dem 16. und 17. Jahrhundert gehen diese Formen vielfach eine Verbindung mit dem Handel ein. Es entsteht das sogenannte „Verlagssystem“. Das heißt ein Verleger (Vorleger, der den Hausgewerbetreibenden das Geld für die Rohstoffe vorlegt, vorschießt) schaltet sich zwischen Produzenten und Konsumenten ein. Er kauft dem Hausgewerbetreibenden seine Erzeugnisse ab, sammelt und sortiert sie und führt sie auf verschiedenen Wegen dem Verbraucher zu. Dadurch, daß er dem Hausgewerbetreibenden Geldvorschüsse gibt, damit er den Rohstoff für seine Waren oder seine Werkzeuge usw. kaufen kann, macht er jenen wirtschaftlich und sozial abhängig und bringt ihn teilweise in eine sehr schwierige Lage. Auch wirtschaftlich schwache Teile des Handwerks werden vom Handel abhängig und verstärken dadurch noch die Schicht

jener wirtschaftlich unselbständigen Gewerbetreibenden. Trotz des starken Rückgangs des Verlagssystems im 19. Jahrhundert infolge des Vordringens der Industrie haben sich gewisse Reste jener gewerblichen Betriebsform noch bis heute erhalten.

Im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert kommt dann eine gewerbliche Betriebsform auf, die für die damalige Zeit schon als Großbetrieb angesprochen werden kann, die sogenannte Manufaktur. Sie unterscheidet sich vom Handwerk dadurch, daß sie Dutzende und oft mehrere Hundert Arbeiter in einer Betriebsstätte beschäftigt. Von der modernen Fabrik unterscheidet sie sich dadurch, daß die Herstellungstechnik noch handwerkerlich ist, da die moderne maschinelle Technik noch nicht existiert, wenn auch eine gewisse Arbeitsteilung und Spezialisierung gegenüber dem handwerklichen Betrieb bereits eingetreten ist. Diese Manufakturen (Tabak, Porzellan, Tuch, Waffen) verdanken ihr Entstehen in den meisten Fällen der Initiative des Staates bzw. der Regenten, die die Erzeugnisse dieser Betriebe entweder für ihren eigenen Hof oder für den Austausch mit anderen Höfen oder aber für ihren Kriegsbedarf verwenden. In sozialer Hinsicht sind diese Manufakturen insofern interessant, als sich hier zum erstenmal eine gewisse einheitliche Schicht abhängiger Arbeiter bildet, die nicht mehr wie in der Handwerkswirtschaft die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs zur Selbständigkeit hat, also in gewisser Hinsicht Vorläufer der industriellen Arbeiterschaft des 19. Jahrhunderts ist. Mit der Entstehung der modernen Technik werden diese Manufakturen durchweg in Fabriken verwandelt und hören damit als besondere Betriebsformen auf zu bestehen. Reste haben sich bis heute in der Zigarrenfabrikation erhalten, wo der normale Betriebstyp das Gepräge der Manufaktur aufweist.

Die eigentliche Revolutionierung des Gewerbes setzt ein mit dem Aufkommen der modernen industriellen Technik im Laufe des 18. Jahrhunderts. Drei wichtige technische Vorbedingungen für die Entwicklung der modernen Industrie sind es, die dieses Jahrhundert gebracht hat:

1. Die Erfindung der Dampfmaschine durch James Watt, die eine kontinuierlich zur Verfügung stehende Energiequelle größten Ausmaßes im ganzen wie eine gegenüber früher wesentlich höhere Einzelleistung der Kraftanlage in den Dienst der gewerblichen Erzeugung stellt. Das war ein gewaltiger Fortschritt gegenüber den bisherigen Energiequellen (Wasser und in gewissem Umfang Wind), die in hinreichender Menge und Stärke nicht überall und außerdem nicht kontinuierlich zur Verfügung standen. Erst durch die Entdeckung der Dampfkraft und ihre Verwendbarmachung in Antriebsmaschinen war sowohl mengen- wie kostenmäßig die für eine industrielle Entwicklung notwendige Energiegrundlage gegeben.

2. Mit der Konstruktion der mechanischen Spinnmaschine durch Richard Arkwright und des mechanischen Webstuhls durch Edmund Cartwright wurden in England im 18. Jahrhundert die ersten modernen Arbeitsmaschinen geschaffen, die imstande waren, jene kontinuierliche Kraft rationell zu nutzen. Die Arbeitsmaschine tritt damit ihren Siegeszug zunächst in der Textilindustrie, später auch in den übrigen Industrien an. Die dadurch ermöglichte Vervielfachung der Arbeitsleistung bewirkt eine gewaltige Steigerung der gewerblichen Produktion; sie ermöglicht darüber hinaus auch die Aufnahme ganz neuer Produktionszweige, die mit handwerklicher Technik gar nicht betrieben werden konnten.

3. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bringt in England bei der Herstellung des Roheisens den Übergang vom Holzkohlenverfahren zum Koksverfahren. Damit tritt an die Stelle eines organischen Rohstoffes, des Holzes, ein anorganischer, der gegenüber jenem in viel größeren Mengen vorhanden, außerdem sehr viel leichter und billiger zu beschaffen ist. Damit wird das Zeitalter des Eisens eröffnet, während bis dahin das Hauptmaterial in der Wirtschaft das Holz gewesen war. Wenn die modernen Stahlherstellungsverfahren auch erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in größerem Umfang eingeführt werden, so kann man doch jene Ära

des Eisens, die von der Materialseite her erst die industrielle Großproduktion möglich machte, bereits mit dem Übergang zur Verhüttung des Eisenerzes mit Koks datieren.

Die gewaltige Steigerung der gewerblichen Erzeugung, die das Maschinenzeitalter mit sich brachte, setzte natürlich ganz andere Absatzmärkte voraus, als die frühere handwerkliche Produktion es tat. So wächst denn auch im 19. Jahrhundert parallel mit der Entwicklung der modernen Industrie und in Wechselwirkung mit der technischen Entwicklung die Aufnahmefähigkeit der alten Märkte sehr stark. Die Technik verbilligt die Erzeugung außerordentlich, schafft dazu ganz neue Erzeugnisse; beides regt die Nachfrage sehr stark an. Anderseits weitet die durch die Technik gestiegene Leistungsfähigkeit der Wirtschaft die Lebensmöglichkeiten der Industrievölker außerordentlich aus, so daß für eine entsprechende Bevölkerungsvermehrung die wirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu erschließt das Vordringen der industriellen Erzeugnisse Europas in den überseeischen Raum ganz neue große Absatzmärkte in Übersee wie indirekt auch in Europa selbst. Die gewaltige Entwicklung des Verkehrswesens, besonders der Eisenbahnen, seit dem 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, bringt eine riesige Steigerung der Verkehrsmöglichkeiten, aber auch eine außerordentliche Verbilligung des Transports. Sie stellt anderseits gewaltige Anforderungen an die industrielle Erzeugung selbst, die die Anlagen dieses großen Verkehrsnetzes zunächst einmal herstellen muß. So steigern sich industrielle Technik, Bevölkerungsvermehrung und Marktausweitung nach innen und außen gegenseitig zu der gewaltigsten technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, die je ein Jahrhundert der Menschengeschichte gesehen hat. Der Lebensraum der alten europäischen Völker wird stärkstens ausgeweitet. Die europäische Bevölkerungszahl steigt im Laufe des Jahrhunderts etwa auf das Dreifache, eine einmalige Erscheinung des Durchbruchs des technischen Zeitalters, wie sie in dieser Form und in diesem Tempo nach menschlichem Ermessen nicht wiederkehren wird. Die Industrie ermöglicht ihrerseits der Landwirtschaft den Übergang zu rationelleren Anbaumethoden, sie liefert ihr die dafür notwendigen Düngemittel, Maschinen und Anlagen, so daß auch von dieser Seite her eine gewaltige Ausweitung des Lebensraumes der großen europäischen Völker eintritt. Die Heranziehung der überseeischen Landwirtschaft zur Versorgung der europäischen Industriebevölkerung, die durch den Ausbau des Seeverkehrs sehr erleichtert wird, wirkt im gleichen Sinne. Daß die gesamte wirtschaftliche und soziale Entwicklung des 19. Jahrhunderts gegenüber diesen Lichtseiten auch dunkle Schattenseiten aufweist, braucht hier kaum besonders betont zu werden. Die unerträglichen sozialen Spannungen, die eine Folge dieser Entwicklung gewesen sind, lasten noch heute auf einem großen Teil der Welt, und es wird ungeheure Anstrengungen erfordern, um sie zu beseitigen oder doch entscheidend zu mildern.

Die Arbeitermassen, die für die Entwicklung der modernen Industriewirtschaft benötigt werden, strömen zum größten Teil vom Lande in die neuen Industriebezirke. Eine kurzsichtige, allzusehr auf die Erhaltung des Großgrundbesitzes eingestellte Politik der preußischen und anderer deutscher Regierungen des 19. Jahrhunderts verschärft diese Binnenwanderungsbewegung noch unnötig und führt durch die übermäßige Anhäufung von Millionen industrieller Arbeiter, sie zum großen Teil unnötig der Heimat und dem Boden entfremdend, zu sozialen und volkshygienischen Unzuträglichkeiten, die einigermaßen zu beseitigen Jahrzehnte erfordern wird.

Das Handwerk

Für das Handwerk bedeutete diese Entwicklung der Industrie zunächst starke Zurückdrängung aus einem großen Teil des bisherigen Wirtschaftskreises. Die Kosten der industriell hergestellten Güter, soweit sie mit bisher handwerkerlich hergestellten konkurrierten, waren infolge der Maschinenverwendung und der Nutzung billiger Naturkräfte, die dem kaum mit Maschinen arbeitenden Handwerk damals noch verschlossen war, sehr viel niedriger als die des Handwerks; anderseits traten vielfach Güter aus

Eisen und Stahl an die Stelle solcher, die bisher handwerksmäßig aus anderem Material (speziell Holz) hergestellt wurden, und so wurde das Handwerk im 19. Jahrhundert auf der ganzen Linie durch die aufstrebende Industrie verdrängt. Bestrebungen des Handwerks, auf politischem Wege Hilfe des Staates gegen diese Ausschaltung zu erreichen, mußten aussichtslos bleiben, soweit sie die Sicherung der handwerkerlichen Existenz durch eine staatliche Hemmung der industriellen Entwicklung und eine künstliche Stützung des Handwerks im Konkurrenzkampf mit der Industrie forderten. Die Selbsthilfebestrebungen des Handwerks, vor allem auf dem Wege des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, bleiben bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts in bescheidenen Anfängen stecken. So konnte denn eine Untersuchung des Vereins für Sozialpolitik in den 90er Jahren zu dem Ergebnis kommen, das deutsche Handwerk sei dem Tode geweiht und könne sich nur noch auf Nebengebieten der gewerblichen Produktion in bescheidenem Umfang halten. Die tatsächliche Entwicklung seit der Jahrhundertwende hat dieser Voraussage Unrecht gegeben, denn seit dieser Zeit setzt in Deutschland wie auch in andern europäischen Ländern allmählich ein Wiederaufblühen des Handwerks ein. Die verschiedensten Faktoren haben dabei mitgewirkt. Zunächst ist seit dieser Zeit die technische Entwicklung, die sich bis dahin durchweg zu Ungunsten des Handwerks ausgewirkt hatte, diesem selbst zu Hilfe gekommen. Die Entwicklung der Elektrotechnik, die Ausdehnung und Verbilligung der Stromverteilung brachten im Zusammenhang mit der Konstruktion des kleinen Elektromotors und entsprechender kleiner Arbeitsmaschinen auch für das kleinstädtische und ländliche Handwerk eine relativ billige Kraftquelle, die keine großen Anlagen erforderte, und zugleich Arbeitsmaschinen, die auf die Verwendung dieser billigen Kraft eingestellt waren. Eine technische Modernisierung großer Teile des Handwerks setzt ein und verbessert in manchen Branchen sowohl die Konkurrenzbedingungen gegenüber der Industrie, wie überhaupt die qualitative Leistungsfähigkeit. Anderseits schafft die fortschreitende Technik Raum für neue Handwerkszweige. Die starke Ausdehnung des Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgungsnetzes läßt ein neues Installationshandwerk entstehen oder gibt im Absterben begriffenen Handwerkszweigen neue Betätigungsmöglichkeiten. Die Motorisierung des Verkehrs schafft ihrerseits neue Handwerkszweige, und anderseits setzt eine gewisse Arbeitsteilung zwischen Industrie und Handwerk ein, die auf vielen Gebieten an die Stelle der früheren Konkurrenz eine Zusammenarbeit und gegenseitige Ergänzung setzt.

Parallel mit der technischen Modernisierung des Handwerks geht eine weitgehende Umstellung auf rationelle kaufmännische Geschäftsführung. Die Handwerksorganisationen, speziell die Handwerkskammern, bemühen sich intensiv um die wirtschaftliche Schulung ihrer Mitglieder, um Buchführung und genaue Kalkulation, Schulung in Warenkunde, im Verkauf und im Kundendienst. Eine stärkere Entwicklung der gewerblichen Genossenschaften setzt ein, der Ausbau der Kreditgenossenschaften schafft ein gut fundiertes Kreditsystem für das Handwerk, so daß dieses sich trotz des weiteren Verfalls einiger älterer Zweige (z. B. des Schuhmacher- und Schneiderhandwerks) in den letzten Vorkriegsjahren im ganzen durchaus in aufsteigender Entwicklung befindet. Die staatliche Gesetzgebung, die im Jahre 1897 mit der Gründung eigener Handwerkskammern einen Organisationsmittelpunkt für das Handwerk geschaffen hatte, führt im Jahre 1908 nach langen Kämpfen der Handwerker zum sogenannten Kleinen Befähigungsnachweis, nach dem nur derjenige Handwerker Lehrlinge ausbilden darf, der eine Meisterprüfung abgelegt hat. Im ganzen hielten sich jedoch die staatlichen Eingriffe zugunsten des Handwerks in der Vorkriegszeit in engem Rahmen. Sie waren angesichts der im allgemeinen günstigen Lage der Handwerkswirtschaft damals auch wohl nicht sehr dringend.

In der Nachkriegszeit hat sich, wenigstens was Deutschland angeht, in diesem Bilde einiges gewandelt. In einer Zeit, wo die deutsche Wirtschaft aufs schwerste unter den Nachwirkungen des verlorenen Krieges litt, mußte natürlich auch das Handwerk in

Mitleidenschaft gezogen werden. Aber auch die Wirtschaftspolitik der Nachkriegsregierungen in Deutschland war im allgemeinen dem Handwerk nicht günstig. Die starke Entwicklung der Konsumgenossenschaften, die Ausdehnung der Regiebetriebe der öffentlichen Hand, vor allem der größeren Kommunen mit marxistischer Mehrheit, taten dem Handwerk stark Abbruch, auf der andern Seite wurde es durch gewisse Auswüchse der großkapitalistischen Wirtschaft in seinen Lebensmöglichkeiten empfindlich getroffen. Die starke Ausdehnung des Warenhauses mit seiner Angliederung von Handwerksbetrieben aller Art, anderseits die einseitige Bevorzugung der Industrie durch die Großbanken und das zeitweise Verkümmern der Kreditinstitute des Handwerks sind hier ebenso zu nennen wie gewisse Auswüchse der industriellen Kartellwirtschaft mit ihrer zeitweise übermäßigen Verteuerung der Materialien, speziell in der Bauwirtschaft. Das Handwerk gerät so von beiden Seiten, von einer marxistischen „Gemeinwirtschaft" sowohl, wie von einer großkapitalistischen Industrie- und Finanzwirtschaft her in Bedrängnis. Wenn es sich trotzdem einigermaßen behaupten konnte, so doch vielfach nur unter stärkster Senkung der Lebenshaltung und durch Zehren von den bescheidenen Reserven, die es zum Teil in den Jahren der Scheinblüte gebildet hatte. So ist es denn auch nicht weiter verwunderlich, daß das Einkommen der deutschen Handwerkswirtschaft in der Krise überdurchschnittlich stark zurückging.

Immerhin blieb das deutsche Handwerk in seinen äußeren Formen, in seiner Organisation und technisch-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit trotz der schweren Krisenjahre im wesentlichen intakt, eine Tatsache, die dem Nationalsozialismus nach der Machtergreifung die Durchführung seiner handwerksfreundlichen Politik wesentlich erleichtert hat. Ehe wir aber auf diese Politik näher eingehen, mögen einige Zahlen die Bedeutung des Handwerks für die deutsche Wirtschaft veranschaulichen.

Nach dem Jahrbuch des deutschen Handwerks 1936 (herausgegeben vom Reichsstand des deutschen Handwerks, Berlin 1937) betrug die Gesamtzahl der Handwerksbetriebe am 1. 4. 1937 1 604 159. In diesen Betrieben arbeiteten rund 2 Millionen Gesellen und Hilfskräfte, 588 000 Lehrlinge, rund 100 000 Angestellte und 250 000 Familienangehörige der Handwerksmeister. Von den Betrieben waren rund 600 000 Ein-Mann-Betriebe (ohne Lehrlinge und Gesellen). In diesen Zahlen kommt die soziale Struktur des Handwerks klar zum Ausdruck. Wenn man die 600 000 Allein-Betriebe fortläßt, bleiben rund 1 000 000 Betriebe mit etwa 2 000 000 Gesellen, so daß auf diese Betriebe durchschnittlich zwei Gesellen entfallen, eine Zahl, die zeigt, daß im Gegensatz zur Industrie im Handwerk auch heute noch für den größten Teil der Gesellen der Aufstieg zum selbständigen Handwerksmeister möglich ist. Die 588 000 Lehrlinge machten etwa 75 v. H. aller überhaupt in Deutschland in Fachausbildung begriffenen gewerblichen Lehrlinge aus. Die restlichen 25 v. H. entfielen auf die Industrie. Ein großer Teil der Handwerkslehrlinge wandert nach Beendigung der Lehrzeit als Betriebshandwerker in die Industrie ab, und der weitaus größte Teil der industriellen Facharbeiter ist durch eine handwerksmäßige Lehre gegangen. Das Handwerk ist also das Reservoir, aus dem sich die Industrie immer wieder den größten Teil ihrer Facharbeiter holt, auch wenn sie in den letzten Jahren in beträchtlichem Umfang zur Heranbildung derselben in eigenen Lehrlingswerkstätten übergegangen ist. Die rund 100 000 Angestellten zeigen, in welchem Umfang das Handwerk, vor allem das großstädtische, bereits zu kaufmännischer Organisation und Geschäftsführung vorgeschritten ist. Der größte Teil davon dürfte auf das groß- und mittelstädtische Bauhandwerk entfallen. Anderseits lassen die 250 000 mithelfenden Familienangehörigen einen Schluß zu auf die noch enge Verbindung der Handwerkswirtschaft mit der Familie des Meisters. In diesen mithelfenden Familienangehörigen liegt, ähnlich wie bei den mithelfenden Angehörigen im kleinen Bauerntum, eine starke Reserve des Kleinhandwerkers bei schwieriger Wirtschaftslage, weil diese Hilfskräfte durchweg keine oder nur geringe Entlohnung erhalten. Im ganzen sind heute in der deutschen Handwerkswirtschaft etwa 4,5 Millionen Menschen beschäftigt, und einschließlich der

Familienangehörigen dürften 8 bis 9 Millionen Menschen in Deutschland von der Handwerkswirtschaft leben. Der Umsatz betrug: 1928 rund 20 Milliarden; 1932: 10,9; 1935 und 1936 etwa 16 bis 17 (gegenüber rund 9 Milliarden in der Landwirtschaft und rund 60 in der Industrie im Jahre 1936). Diese wenigen Zahlen mögen hier genügen, um die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Handwerks anzudeuten. Ebenso groß wie die wirtschaftliche ist die soziale Bedeutung des Handwerks. Sie liegt vor allem darin, daß es auch heute noch einer breiten Schicht deutscher Volksgenossen die Möglichkeit gibt, in eigener selbständiger kleiner Wirtschaft ihre persönliche Initiative und ihre Fähigkeiten einzusetzen und innerhalb der großen Kapital-, Anlagen- und Menschenzusammenballungen der Großwirtschaft starke Kräfte der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Stabilität zu bilden. Ein gesunder und gut fundierter gewerblicher und bäuerlicher Mittelstand ist eine der ersten Voraussetzungen für eine gesunde organische Entwicklung der Wirtschaft eines Volkes. Er bildet ein kräftiges Gegengewicht gegen die der modernen Wirtschaft innewohnende Tendenz zur technischen und finanziellen Konzentration und gegen die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Unzuträglichkeiten.

Diese Tatsache ist in der Zeit der Weimarer Zwischenregierung nicht hinreichend gewürdigt worden. Der Nationalsozialismus hat aus seiner Gesamtauffassung der Wirtschaft innerhalb der lebendigen Gemeinschaft des Volkes und aus seiner nachdrücklichen Betonung der menschlichen und persönlichen Kräfte in der Wirtschaft gegenüber der früheren Überschätzung der sachlichen Wirtschaftsfaktoren auch für das Handwerk seine Folgerungen gezogen. Er hat in konsequenter, zielbewußter Politik die Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten des deutschen Handwerks wesentlich gestärkt. Die nationalsozialistische Handwerksgesetzgebung erstrebt die Sicherung und Festigung der Handwerkswirtschaft, nicht etwa durch künstliche Maßnahmen, wie die Rückkehr zu alten zünftlerischen Bindungen, sondern dadurch, daß sie bestimmte Hemmungen, die sich einer gesunden Entwicklung des Handwerks in der früheren Wirtschaft entgegenstellten, beseitigt, dann aber auch durch organische Entwicklung der im Handwerk vorhandenen starken Lebenskräfte, durch Erziehung zu Berufsehre, Berufsstolz und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Das grundlegende Gesetz ist das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933. Die Einführung zu diesem Gesetz bezeichnet als den wesentlichen Inhalt desselben die Zusammenfassung aller selbständigen Handwerker in Pflichtinnungen, Ersetzung des demokratischen Prinzips in der Organisation der Handwerkswirtschaft durch das Führerprinzip und Übertragung des Vollzugs des Handwerksrechts von den Ländern auf das Reich. Damit waren die wichtigsten Voraussetzungen für eine berufsständische Neuorganisation des deutschen Handwerks geschaffen. In Durchführung des Führergrundsatzes ernannten der Reichswirtschafts- und der Reichsarbeitsminister am 24. 1. 1934 einen Reichshandwerksführer, der zugleich Führer der Hauptgruppe Handwerk der gewerblichen Wirtschaft ist. Der Reichshandwerksführer hat seinerseits mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers im Mai 1934 13 Landeshandwerksführer ernannt, die in den entsprechenden Wirtschaftsgebieten als seine Beauftragten tätig sind.

Die erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 schuf die Grundlage für die Bildung der untersten Stufen der handwerklichen Organisation: die obligatorische Handwerksinnung und die Kreishandwerkerschaft. An die Stelle der früheren Zweiteilung in freie und Zwangsinnungen tritt damit die einheitliche örtliche Zusammenfassung aller in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen Handwerkszweiges oder verwandter Handwerkszweige (§ 3 des Gesetzes). Die Innung wird von dem Obermeister geführt (§ 13). Dieser wird von der Handwerkskammer nach Anhörung des der Innung übergeordneten Fachverbandes bestellt. Ihm stehen Beiräte aus dem Handwerk beratend zur Seite.

Auf Einzelheiten des Gesetzes kann hier aus Raummangel nicht eingegangen werden. Doch seien die Hauptaufgaben der Innung kurz genannt (§ 43):

1. Pflege des Gemeingeistes und Wahrung der Standesehre;
2. Regelung des Lehrlingswesens und Überwachung der Ausbildung der Lehrlinge; Entscheidung der Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen;
   Abnahme der Gesellenprüfungen;
3. Förderung der technischen, gewerblichen und sittlichen Ausbildung der Berufsangehörigen, Errichtung und Unterstützung der Fachschulen;
   Mitwirkung bei der Verwaltung der Berufsschulen;
4. Förderung wirtschaftlicher Einrichtungen, die dem Handwerkszweig dienen, besonders des Genossenschaftswesens;
   Förderung von Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Übernahme von Lieferungen und Leistungen und Beratung der Vergebungsstellen bei Ausschreibung öffentlicher Lieferungen und Leistungen;
5. Unterstützung der Fachpresse;
6. Erteilung von Gutachten und Auskünften über Angelegenheiten des Handwerkszweiges an die Behörde;
   Unterstützung der handwerkerlichen Körperschaften in der Erfüllung ihrer Aufgaben;
   Fühlungnahme mit den Fachverbänden außerhalb des Handwerks.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einrichtung der berufsständischen Ehrengerichte für Handwerker, die durch die genannte Verordnung ausgesprochen wird. Das bei der Handwerkskammer zu bildende Ehrengericht ist mit drei Mitgliedern besetzt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister ernannt. Beide müssen Richter sein. Die Beisitzer werden berufen aus den selbständigen Handwerkern, die die Meisterprüfung abgelegt haben. Außerdem besteht noch beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Berlin ein Reichsehrengericht (Ehrengerichtshof) als übergeordnete und Berufungsinstanz. Ein ehrengerichtliches Verfahren ist dann einzuleiten, wenn ein Innungsmitglied die Standesehre verletzt oder einen Verstoß gegen den Gemeinschaftsgeist begeht. Die Verordnung zählt die einzelnen Tatbestände, die unter diesen Verstoß fallen können, nicht auf, sondern erwähnt nur im § 60 „Unlauteres Verhalten, unlauterer Wettbewerb und Übervorteilung des Kunden". Es stellt die Anwendung des Gesetzes in weitem Umfang in das Ermessen der Ehrengerichte selbst, die in ihrer Lebensnähe und der Berufsverbundenheit ihrer Beisitzer am besten eine vernünftige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften garantieren können. Das berufsständische Ehrengericht des Handwerks ist ebenso wie das soziale Ehrengericht ein wichtiges Instrument der Erziehung zum Geiste der Volksgemeinschaft und Kameradschaft. In den kurzen Jahren ihres Bestehens haben die Ehrengerichte des Handwerks, wie das Jahrbuch des deutschen Handwerks für 1936 (S. 67) sagt, nach Äußerungen des Reichskommissars für den Mittelstand, Dr. Wienbeck, den Berufsstand von moralisch, technisch und kaufmännisch minderwertigen Persönlichkeiten gründlich gereinigt und anderseits für die Zukunft vorbeugend und belehrend gewirkt. Durch die Spruchpraxis des Ehrengerichtshofs ist nach derselben Quelle eine sehr weitgehende Vereinheitlichung der Urteilspraxis der Ehrengerichte erreicht worden.

In einer zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935 ist der Neuaufbau der Handwerkskammern geregelt, bei denen durch diese Verordnung ebenfalls das beim berufsständischen Aufbau der Wirtschaft allgemein durchgeführte Führerprinzip verwirklicht wird.

Danach ernennt der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

der Handwerkskammer. Der Vorsitzende ernennt seinerseits den Vorstand der Kammer. Aus den Mitgliedern der Kammer wird ein Beirat bestellt, der dem Vorsitzenden und dem Vorstand beratend zur Seite steht.

Die neben dem Grundgesetz vom 29. 11. 1933 wohl wichtigste gesetzliche Regelung bringt die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935, weil in ihr seit Jahrzehnten vertretene berechtigte Forderungen des Handwerks verwirklicht worden sind, vor allem der sogenannte Große Befähigungsnachweis. Danach darf in Zukunft nur derjenige in die Handwerksrolle eingetragen werden und damit selbständig ein Handwerk ausüben, der die Meisterprüfung abgelegt hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Mit dieser Verordnung wird für das Handwerk eine Möglichkeit geschaffen, unzuverlässige und untüchtige Elemente entweder aus seinen Reihen auszuscheiden oder, was wesentlich wichtiger ist, solche Elemente überhaupt nicht ins Handwerk hineingelangen zu lassen. Damit ist die wichtigste Voraussetzung für eine wirtschaftliche und soziale Gesundung und Hebung des Handwerks geschaffen worden. Eine Übersetzung, die in einigen Handwerkszweigen, wie etwa bei den Bäckern, den Schuhmachern, den Friseuren und Damenschneidern, besteht, kann so allmählich auf ein erträgliches Maß zurückgeschraubt werden. Der sogenannte Kleine Befähigungsnachweis, den das Handwerk im Jahre 1908 nach langen Kämpfen erreicht hatte, und der die Anlernung von Lehrlingen von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig machte, hatte nicht genügt, um die unfähigen und ungeeigneten Elemente aus dem Handwerk fernzuhalten und dadurch eine Gesundung desselben herbeizuführen. Erst die Verordnung von 1935 bringt mit dem Großen Befähigungsnachweis die Möglichkeit einer solchen Gesundung, ohne doch den Zugang zum Handwerk durch einen aus Handwerkskreisen vielfach geforderten numerus clausus zu sperren oder doch übermäßig zu erschweren.

Durch die Gesamtheit dieser Gesetzgebung, die, zum Segen des Handwerks wie auch der Gesamtwirtschaft, die im Zeitalter des Liberalismus eingeführte Gewerbefreiheit auf dem Gebiet des Handwerks beseitigt und die Grundlagen alter Handwerksorganisation, soweit sie in der modernen Wirtschaft noch lebensfähig sind, erneuert, hat das Dritte Reich dem deutschen Handwerk eine Rechtsgrundlage geschaffen, auf dem es die starken Lebenskräfte, die in ihm wirken, zum Nutzen von Volk und Staat weiter entwickeln und sich damit auch in der modernen Wirtschaft eine Stellung sichern kann, die seiner wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedeutung entspricht.

Aber noch galt es, andere Überreste eines liberalistischen Wirtschaftszeitalters zu beseitigen, die eine unbillige Einschränkung der Lebensmöglichkeiten des Handwerks mit sich brachten: das oben schon erwähnte Übergreifen der Warenhäuser auf das Gebiet des Handwerks, aber auch das Eindringen der öffentlichen Hand in Sondergebiete desselben. Auch diese beiden Hindernisse für eine gesunde Entwicklung des Handwerks sind in den letzten Jahren beseitigt worden. Durch Verordnung vom 11. 7. 1933 wurde den Warenhäusern der Abbau der ihnen angegliederten selbständigen Handwerksbetriebe vorgeschrieben. Auch die Regiebetriebe der öffentlichen Hand sind im Gefolge einer Anzahl von Verordnungen und Erlassen in beträchtlichem Umfang eingeschränkt worden, ohne daß allerdings auf diesem Gebiet, vor allem hinsichtlich der Regiebetriebe der Gemeinden, schon alle berechtigten Wünsche des Handwerks erfüllt wären. Durch das Gesetz über die Verbrauchergenossenschaften vom 21. 5. 1935 schließlich wurde eine weitere Entwicklung der Verbrauchergenossenschaften, die besonders dem Lebensmittelhandwerk eine empfindliche Konkurrenz bereiten, verhindert und außerdem die Liquidierung nicht mehr lebensfähiger Genossenschaften ermöglicht. Fügt man zu diesen gesetzlichen Bestimmungen noch diejenigen über das Verbot von Schwarzarbeit im Handwerk, dann zeigt sich, daß nunmehr manche Schwierigkeiten und Hemmnisse, die einer Gesundung des deutschen Handwerks entgegenstanden, beseitigt worden sind.

Das deutsche Handwerk hat in den letzten Jahren, nachdem der Staat ihm neuen Lebensraum geschaffen und den alten gesichert hat, seinerseits in erfreulichem Maße durch eigene Anstrengungen und Leistungen seinen Lebenswillen bewiesen. Sie alle hier im einzelnen aufzuzählen, mangelt es an Raum. Nur auf die wichtigsten sei kurz hingewiesen. Die alte Selbsthilfeorganisation der Genossenschaften ist in den letzten Jahren beträchtlich ausgebaut worden. Neben einer weitgehenden Konsolidierung der gewerblichen Kreditgenossenschaften, zu denen die Handwerker als Einleger wie auch als Kreditnehmer ein starkes Kontingent stellen, ist die Einkaufsgenossenschaft, noch stärker aber die Liefergenossenschaft ausgebaut worden. Diese letztere Art der Genossenschaft verdankt ihre Ausdehnung den umfangreichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der öffentlichen Hand. Um auch das Handwerk in dem ihm zukommenden Umfang von diesen Maßnahmen Nutzen ziehen zu lassen, war es notwendig, Organisationen zu schaffen, die die Nachfrage der öffentlichen Hand den einzelnen kleinen Handwerksbetrieben zuleiteten, die ja wegen ihrer geringen quantitativen Leistungsfähigkeit und ihrer oft unzureichenden kaufmännischen Ausbildung mit den großen Auftraggebern nicht kontrahieren konnten. Das Handwerk gründete zu diesem Zweck die Lieferungsgenossenschaften, die im Jahre 1935 zusammengefaßt wurden in der Reichszentrale für Handwerkslieferungen, mit Landeslieferungsgenossenschaften als regionalen und fachlichen Untergliederungen. Nach dem Jahrbuch des deutschen Handwerks 1936 sind der Reichszentrale heute 222 anerkannte Landes-Lieferungsgenossenschaften angeschlossen. Der Kreditbedarf dieser Genossenschaften wird in großzügiger Weise durch die Institute gedeckt, die der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse und der Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank angeschlossen sind. Die Landeslieferungsgenossenschaften haben die ihnen angeschlossenen Handwerksbetriebe in großem Umfang bei ihren Arbeiten überwacht und beraten und so zur Erhöhung ihrer Leistungen beigetragen.

Auf den anderen Gebieten des Genossenschaftswesens bleibt für das deutsche Handwerk noch viel zu tun. Es ist zweifellos, daß vor allem die Einkaufsgenossenschaften hier bei weitem noch nicht so stark verbreitet sind, wie es die Vorteile gemeinsamen Einkaufs im großen an sich erwarten ließen. Abgesehen vom Bäckerhandwerk, wo sie seit Jahren eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen haben und zeitweise bis zu 10 v. H. des gesamten Rohstoffbedarfs dieses Handwerkszweiges umsetzten, ist die Entwicklung dieser Genossenschaftsart stark zurückgeblieben.[1]) Hier wird gegen Rückständigkeit und Eigenbrötelei mancher Handwerkskreise noch wichtige Erziehungsarbeit zu leisten sein. Zwischen den Interessen des Handels und der handwerkerlichen Einkaufsgenossenschaften sollte sich bei beiderseitigem gutem Willen ein erträglicher Ausgleich schaffen lassen. Durch die am 23. 10. 1936 erfolgte Neuordnung des gewerblichen Genossenschaftswesens und die Zusammenfassung aller gewerblichen Genossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband ist die organisatorische Einheit der Handwerkergenossenschaften geschaffen, die eine wichtige Voraussetzung für die weitere Ausdehnung des Genossenschaftswesens im Handwerk darstellt.

Auf *einem* Gebiet sind, abweichend von der Industrie, die Selbsthilfemaßnahmen des Handwerks zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in enge Grenzen gebannt: auf dem der Marktregelung. Kartelle spielen im Handwerk nur eine geringe Rolle, weil das Angebot stark zersplittert und außerdem zum Teil sehr individueller Art ist. Kartelle bestehen u. a. für das Glaser-, Dachdecker-, Kupferkessel- und Diamantenschleiferhandwerk; sie spielen aber in der Gesamtwirtschaft des deutschen Handwerks nur eine sehr bescheidene Rolle. Den eigentlich berufsständischen Organisationen des Handwerks ist, ebenso wie denjenigen der Industrie, ein Eingreifen in die Preisbildung verboten (ähnlich wie das schon im § 100 q der Gewerbeordnung den Zwangs-

[1]) Der Umsatz der Handwerker-Einkaufsgenossenschaften betrug 1934 etwa 250 Mill. RM, ebenso groß war der Umsatz der Zentralen Bezugsgenossenschaften. 1936 stiegen diese Zahlen auf 344 bzw. 279 Mill. RM.

innungen verboten war). Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zulässig. Dieser hat im Mai 1936 solche Ausnahmen zugelassen für das Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungs-Bauhandwerk, außerdem für Teile der Druckereien. Soweit Preisvereinbarungen im Handwerk geschlossen werden, deren Träger nicht die berufsständische Organisation (praktisch die Innung) ist, hat der Reichswirtschaftsminister durch Erlaß vom 8. 3. 1937 (in ähnlicher Weise wie bei der später darzulegenden Regelung auf dem Gebiet der Industrie) der Reichsgruppe des deutschen Handwerks das Recht zuerkannt, sich über die den Markt regelnden Maßnahmen auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft zu informieren und dabei die allgemeinen Interessen zu vertreten. Bei allen entsprechenden Vereinbarungen muß die Reichsgruppe Handwerk hinzugezogen werden. Sie hat außerdem gegen bestimmte Beschlüsse der bestehenden Marktregelungsverbände im Handwerk ein Einspruchsrecht beim Reichswirtschaftsminister. Hier ist, ebenso wie in der Industrie die betreffende Fachgruppe, der Reichsstand des deutschen Handwerks der Anwalt des allgemeinen Interesses gegenüber etwaigem Mißbrauch von Preisfestsetzungen zu branchen-egoistischen Zwecken.

Obwohl das Handwerk seiner Natur nach ganz überwiegend auf die Versorgung des Binnenmarktes eingestellt ist, hat doch die schwierige Lage der deutschen Ausfuhr den Staat veranlaßt, es stärker als bisher für den Export zu interessieren. Es kommen dafür natürlich nur bestimmte Handwerkszweige, in erster Linie Kunst- und Luxushandwerk, in Betracht. (Das Kunsthandwerk exportiert etwa ein Viertel seiner Erzeugung. In den Jahren 1927 bis 1930 betrug der Export des deutschen Handwerks jeweils 75 bis 100 Mill. RM.) Die starke Beschickung der Leipziger Messe durch diese Handwerkszweige hat zum Teil neue Wege für den Export geebnet. Im Jahre 1935 wurde eine Ausfuhrförderungsstelle für das Handwerk in Leipzig und eine Zweigstelle in Berlin eröffnet, denen später noch Bezirksstellen in München und Hamburg gefolgt sind. Ständige Exportmusterschauen bei den einzelnen Bezirksstellen geben den deutschen Exporteuren und den ausländischen Importeuren die Möglichkeit, sich über die Leistungsfähigkeit des deutschen Handwerks zu informieren. Zur unmittelbaren Förderung des Auslandsgeschäfts wurde die „Ausfuhrstelle des deutschen Handwerks" in Berlin errichtet, die dem einzelnen Handwerker die Möglichkeit verschaffen soll, durch ihre Vermittlung direkte Exportgeschäfte durchzuführen. Die Ausfuhrstelle hat zugleich die Werbung für den Export deutscher Handwerkserzeugnisse übernommen. Wenn auch nach Lage der Dinge die Ausfuhr solcher Erzeugnisse im Verhältnis zur Gesamtproduktion des deutschen Handwerks immer bescheiden sein wird, so gewinnt sie doch für bestimmte Zweige des Handwerks zusehends an Bedeutung.

Die neuen und erweiterten Aufgaben, die dem Handwerk in der deutschen Wirtschaft gestellt werden, können von ihm nur dann gelöst werden, wenn eine umfassende Ausbildung und Schulung sowie eine laufende Beratung und Betreuung auf allen wichtigen Gebieten der handwerkerlichen Tätigkeit durch Organe gesichert ist, die möglichst aus der Selbstverwaltung der Handwerkswirtschaft hervorgehen. Das Ausbildungswesen im deutschen Handwerk stand von jeher besonders hoch; es hat in den letzten Jahren eine weitere Entwicklung und Vervollkommnung erfahren, die es heute zweifellos an die Spitze aller Handwerkswirtschaften der Welt stellt. Auf den Auf- und Ausbau des Berufs- und Fachschulwesens, auf die Neuordnung der Meisterprüfung, die Fortbildung, Beratung und Betreuung in betriebstechnischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht durch technische und wissenschaftliche Einrichtungen, wie das Deutsche Handwerksinstitut in Berlin, die Institute an verschiedenen Hochschulen usw., kann hier aus Raummangel nicht eingegangen werden, ebensowenig wie auf die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Erneuerung alter Handwerkskultur und alten Brauchtums, die im nationalsozialistischen Deutschland besonders gepflegt werden. Es wäre nur noch kurz hinzuweisen auf die Einrichtung der Gewerbeförderungsstellen, die im Jahre 1934 unter Führung des Reichsstandes des deutschen Hand-

werks vorgenommen wurde. Ihr Ziel ist die Unterstützung, Beratung und Förderung der Handwerksbetriebe in allen betriebswirtschaftlichen Fragen zwecks Erhöhung der Leistungsfähigkeit. In den Gewerbeförderungsstellen sind nunmehr alle früher nebeneinander bestehenden Einzelförderungen der verschiedensten Handwerksorganisationen unter einheitlicher Führung und Leitung zusammengefaßt. In jedem Landeshandwerksmeisterbezirk ist mindestens eine Förderungsstelle eingerichtet.

Ein Rückblick auf diese kurze Darstellung der deutschen Handwerkswirtschaft zeigt uns ein Bild größter Mannigfaltigkeit und reichen Eigenlebens, das neben der noch ausführlich zu betrachtenden Industriewirtschaft ein durchaus eigenbestimmtes Dasein nach eigenen Gesetzen führt, nicht zwar losgelöst von den Lebensäußerungen der übrigen Gebiete der deutschen Wirtschaft, sondern engstens mit ihnen verflochten in dem großen lebendigen Organismus der deutschen Wirtschaft und des deutschen Volkes, wo jedes Organ seine Sonderaufgabe für das Wohl des Gesamtorganismus zu erfüllen hat.

Die neue deutsche Handwerkspolitik hat kein künstliches Gebilde geschaffen, das nur durch fortwährende staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Not lebens- und funktionsfähig erhalten wird, sondern sie hat die eigenen starken Lebenskräfte, die dem deutschen Handwerk seit Jahrhunderten innewohnen, freigesetzt und die Hemmnisse einer liberalistischen Wirtschafts- und Staatsauffassung beseitigt, die sich der Entwicklung jener starken volksgebundenen Kräfte entgegenstellten. Wenn auch das deutsche Handwerk von den Gebieten, die es im Laufe des 19. Jahrhunderts infolge der technischen Entwicklung an die Industrie abgeben mußte, nennenswerte Teile nicht mehr zurückerobern kann, so ist doch die Existenz und die Weiterentwicklung des deutschen Handwerks innerhalb des Gebiets, das es heute in der deutschen Wirtschaft einnimmt, für absehbare Zeit gesichert.

Die neue Organisation des deutschen Handwerks hat als einheitliche Grundlage die Innungen. Auf ihnen baut sich einerseits die fachliche Gliederung auf, über die 51 Reichsinnungsverbände zur Reichsgruppe Handwerk; daneben aber auch die regionale, zwischenberufliche: über die Kreishandwerkerschaft, die Handwerkskammer zum Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag. Der Reichshandwerksmeister ist sowohl der oberste Leiter der Reichsgruppe Handwerk wie auch des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Seine Vertreter sind jeweils in den einzelnen Treuhänderbezirken die von ihm ernannten Landeshandwerksmeister.

Im übrigen sei verwiesen auf das nachstehende Schaubild S. 15.

In der Deutschen Arbeitsfront bildet das Handwerk eine der 18 Reichsbetriebsgemeinschaften. Ihr gehören 6 Fachgruppen an: Bau und Baunebengewerbe, Metall, Holz, Nahrung, Bekleidung und Reinigung, Feinmetall und Spezialhandwerk. Örtlich ist die Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk gegliedert in 32 Gaubetriebsgemeinschaften, die sich aus Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften zusammensetzen. An der Leitung sind je zur Hälfte Meister und Gesellen beteiligt.

Die wichtigsten Aufgaben der Reichsbetriebsgemeinschaft sind:

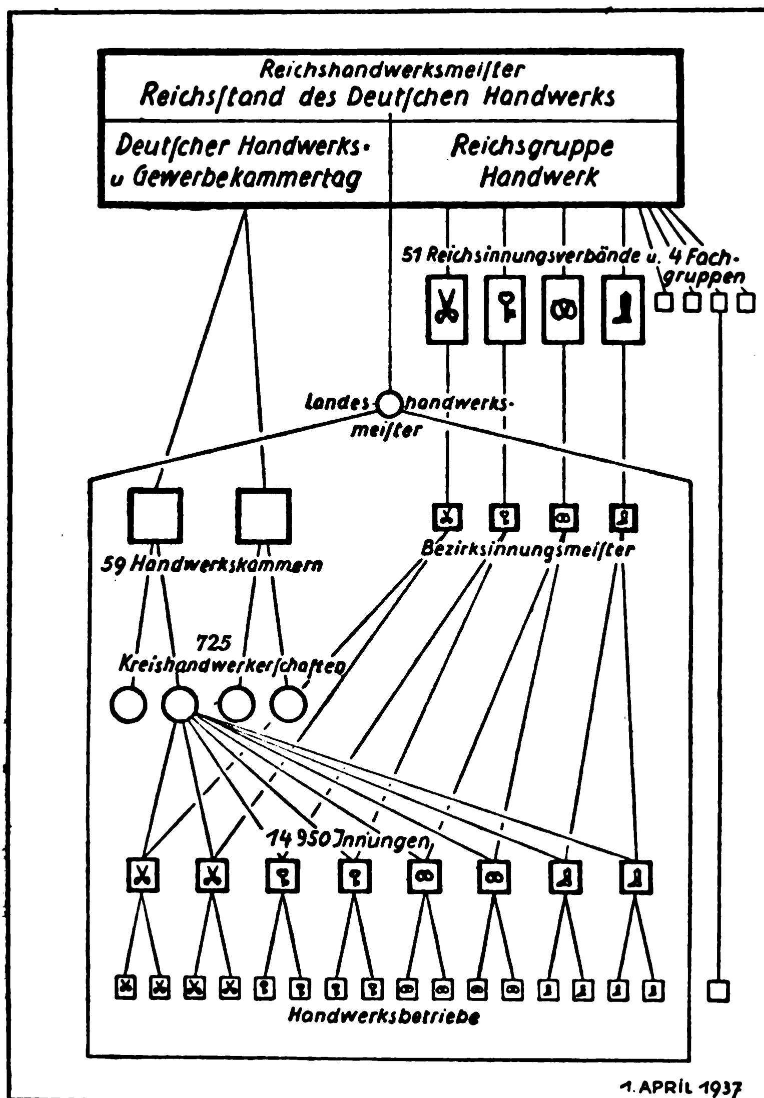
1. Die soziale Betreuung der Handwerksbetriebe und die Erziehung zur Betriebsgemeinschaft;
2. Weltanschauliche Schulung und Ergänzung der Berufsausbildung;
3. Erneuerung alter Handwerkskultur, des Gesellenwanderns und alten Brauchtums;
4. Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung des Gesellenwarts und des Gesellenbeirats in der Innung.

In die Parteiorganisation ist das Handwerk eingegliedert durch das Hauptamt für Handwerk und Handel (Hauptamtsleiter Dr. von Renteln).

Die Hausindustrie bzw. Heimarbeit

Bevor wir zu dem Hauptgebiet unserer Darstellung, zur Industriewirtschaft und Industriepolitik, übergehen, bleibt noch etwas zu sagen über eine andere gewerbliche Betriebsform, die sich bis heute erhalten, ja in den letzten Jahrzehnten auf verschie-

denen Gebieten noch ausgedehnt hat: die Heimarbeit oder auch Hausindustrie, die uns schon oben in der Form des Verlags begegnet ist. Diese primitive Form der gewerblichen Tätigkeit besteht in bestimmten Bezirken noch heute, wenn sie auch im ganzen in ständigem Rückgang begriffen ist. Man muß unterscheiden zwischen alten und neuen Hausindustrien. Die alten sind, wie schon oben erwähnt, aus dem Haus-



Entnommen aus Jahrbuch des Deutschen Handwerks 1936.
Verlag Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin.

fleiß bzw. aus dem Herabsinken von Teilen des Handwerks in eine vom Händler abhängige Stellung entstanden, während die neue Heimarbeit im Laufe des 19. Jahrhunderts in den größeren Städten als im Hause betriebene zusätzliche Arbeit (Nebenverdienst) zum größten Teil von Frauen ausgeübt wird (hier besonders im Bekleidungsgewerbe). Die Sitze der alten Heimarbeit sind besonders solche Bezirke, in

denen ein wenig ertragfähiger Boden im Klein- und Parzellenbetrieb bearbeitet wird, wo also zum Unterhalt der Familie eine zusätzliche gewerbliche Arbeit gesucht werden muß. In diesen Gegenden ist im Laufe der Zeit zum Teil eine völlige Loslösung der Bevölkerung vom Boden eingetreten, so daß dann die hausgewerbliche Beschäftigung die einzige Einnahmequelle bildet. Nennenswerte Arbeitsmöglichkeiten sind in den betreffenden Bezirken wegen des Fehlens größerer Industrien meist nicht gegeben, so daß die Heimarbeit als einzige oder doch als Hauptbeschäftigung dort vielfach überhaupt erst Lebensmöglichkeiten für große Teile der Bevölkerung schafft. Gebiete, in denen heute die alte Heimarbeit noch eine größere Rolle spielt, sind etwa: der Schwarzwald (Uhren, Musikinstrumente, Holzwaren), Oberfranken (Korbwaren), das Vogtland (Stickereien, Musikinstrumente), das Erzgebirge (Stickereien, Holzspielwaren und Holzgeräte), Thüringen (Spielwaren, Glas- und Metallwaren), das Bergische Land (Schneidwaren). Die neue Heimarbeit spielt eine beträchtliche Rolle in Großstädten, speziell in Berlin und Hamburg. Das Hauptkontingent stellt hier die Bekleidungsindustrie.

Die Anzahl der in der Hausindustrie bzw. in der Heimarbeit Tätigen ist in den letzten Jahrzehnten immer stärker zurückgegangen. Die Betriebszählung von 1907 ergab in 315 000 Betrieben rund 482 000 Beschäftigte, die von 1925: 299 000 Beschäftigte (davon 208 000 weibliche). Die Zählung von 1933 zeigt einen Rückgang auf 207 000. Diese verteilen sich prozentual auf die einzelnen Branchen wie folgt: Bekleidungsgewerbe 52,43 v. H. (1925: 42,00 v. H.); Textilindustrie aller Art (einschl. Wirkerei, Strickerei und Stickerei) 23,47 v. H. (19,10 v. H.); Nahrungs- und Genußmittel (im wesentlichen Zigarrenherstellung) 6,62 v. H. (4,58 v. H.); Holz- und Schnitzstoffgewerbe 4,23 v. H. (7,20); Musikinstrumente und Spielwaren 4,08 v. H. (8,00); Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren 3,47 v. H. (10,7); Industrie der Steine und Erden 2,35 v. H.

Die letzten Jahre haben auch in der Heimarbeit einen Wiederanstieg der Beschäftigten gebracht. Auf Grund der Zählung vom 15. 2. 1937 gibt die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung folgende Zahlen: 407 488 Hauptbeschäftigte, dazu 44 923 mithelfende Familienangehörige und 81 801 fremde Hilfskräfte, zusammen 534 212. Davon entfielen auf das Bekleidungsgewerbe 245 812 (46 v. H.); auf das Spinnstoffgewerbe 142 812 (26,8 v. H.); Nahrungs- und Genußmittel (Zigarren und Gemüse- und Obstkonserven) 35 599 (6,7 v. H.); Holz- und Schnitzstoffe 23 413 (4,4 v. H.); Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung 23 286 (4,4 v. H.); Musikinstrumente und Spielwaren 22 717 (4,3 v. H.); Papiererzeugung und -verarbeitung 14 414 (2,7 v. H.); Glaswaren 12 828 (2,4 v. H.); Ledererzeugung und -verarbeitung 8 137 (1,6 v. H.).

Die Beurteilung der Heimarbeit war lange Zeit sehr umstritten. Die starke Zersplitterung der hausgewerblichen Betriebe, ihre finanzielle Abhängigkeit vom Handel, die sich daraus ergebende mangelnde Organisationsfähigkeit der Heimarbeiter, anderseits der meist geringe Wert der hergestellten Waren führten zu sehr niedrigen Löhnen, die in vielen Fällen auch das bescheidenste Existenzminimum nicht sichern konnten. Das brachte mit sich eine starke Verlängerung der Arbeitszeit, die Mitheranziehung der Frauen und der Kinder unter zum Teil sehr unhygienischen Arbeitsverhältnissen, und eine große Notlage von Teilen der Heimarbeiterschaft. Unter Verallgemeinerung dieser Tatsachen haben in der Vorkriegszeit manche Kreise die Heimarbeit als solche abgelehnt und vorgeschlagen, sie ganz zu beseitigen. Dem gegenüber vertraten nüchterner Denkende die Ansicht, daß eine völlige Beseitigung weder im Interesse des einzelnen noch der Gesamtheit liege, weil die Heimarbeiter vielfach nicht in der Lage seien, andere Arbeit zu finden oder zu leisten. Es seien oft körperlich behinderte oder kränkliche Menschen, die keine volle Arbeitskraft mehr besäßen und daher in regulärer industrieller Arbeit nicht beschäftigt werden könnten. Auch die zeitweise Beschäftigung der Frauen und größerer Kinder in der Heimarbeit sei volkswirtschaftlich positiv zu beurteilen, weil hier Arbeitskräfte mobilisiert werden könnten, für die sonst keine rationelle Verwendung zu finden sei. Die Heimarbeit sei vielfach Füllarbeit, Nebenarbeit, und könne daher im ganzen nicht so entlohnt werden wie vollwertige Arbeit. Es müsse aber überall dort ein Eingriff des Staates zum Schutze der Heimarbeiter

erfolgen, wo eine offenbare mißbräuchliche Ausnutzung der Arbeitskräfte vorliege. Diese Befürworter der Heimarbeit wiesen weiter darauf hin, daß die Heimarbeit den in ihr Beschäftigten immerhin eine größere wirtschaftliche Selbständigkeit gebe, als sie der Industriearbeiter haben könne. Sie könnten ihre Arbeit in ihrem eigenen Hause, das vielfach mit einer kleinen Landwirtschaft verbunden ist, ausführen, könnten sich ihre Arbeitszeit besser einteilen und seien nicht für die Dauer der Arbeit dem Zusammensein mit der Familie entrissen. Das gelte besonders für die in der Heimarbeit tätige Frau.

Ein generelles Urteil über die Heimarbeit ist wohl kaum möglich. Im ganzen wird man aber eher den Befürwortern der Heimarbeit recht geben müssen. Immerhin hatte sich damals in beträchtlichem Umfang die Notwendigkeit eines Schutzes der Heimarbeit vor Ausnutzung durch den Händler herausgestellt, schwere Mißstände waren unverkennbar. Der erste Schritt, der mit dem Heimarbeitsgesetz vom 20. 12. 1911 zur Besserung der Verhältnisse in der Heimarbeit getan wurde, war völlig unzureichend, weil er zwar Anfänge eines Betriebs- und Gesundheitsschutzes brachte, nicht aber bei dem wundesten Punkt, den niedrigen Löhnen, einsetzte. Das geschah erst durch das Gesetz vom 27. 6. 1923, das Fachausschüsse für die Heimarbeiter schuf, die bei der Tariffestsetzung beratend mitwirkten, und das die Tarifverträge und Festsetzung von Mindestlöhnen auch auf die Heimarbeit ausdehnte. Tatsächlich blieb aber auch dieses Gesetz in seinen Wirkungen unzureichend. Einen entscheidenden Schritt vorwärts bedeutet erst das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934, nachdem bereits das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit einige grundlegende Verbesserungen für die Heimarbeiter gebracht hatte, besonders die, daß es die Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimarbeit grundsätzlich dem Treuhänder der Arbeit übertrug.

In der Begründung des Gesetzes wird klar eine positive Stellung zur Heimarbeit zum Ausdruck gebracht. Es wird gesagt, die gelegentlich erhobene Forderung eines allgemeinen Verbots der Heimarbeit sei sozial und wirtschaftlich abwegig. Hunderttausende hätten in der Heimarbeit die einzige Existenzmöglichkeit, außerdem würden die betr. Industrien bei Verlegung der Heimarbeit in die Fabrik infolge der damit steigenden Kosten einfach nicht weiter existieren können.

Das Heimarbeitergesetz versucht zunächst den Begriff des Heimarbeiters bzw. des Hausgewerbetreibenden, der zum Teil in sehr verschiedenem Sinne gebraucht wird, möglichst einheitlich zu bestimmen, um die verschiedenen Arten der Heimarbeit erfassen zu können. Während der Heimarbeiter bisweilen in einem wirklichen Arbeitsverhältnis steht, ist der Hausgewerbetreibende stets ein Unternehmer, der „im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender arbeitet und hierbei selbst am Stück arbeitet oder doch wesentlich mitarbeitet". Das Gesetz faßt beide Gruppen, Heimarbeiter wie Hausgewerbetreibende, zusammen. Es erfaßt alle Heimarbeiter und alle diejenigen Hausgewerbetreibenden, die mit nicht mehr als 2 Hilfskräften arbeiten. Es können allerdings auch sonstige Hausgewerbetreibende ihnen gleichgestellt werden, wenn sie besonders schutzbedürftig sind. Das Gesetz packt die Heimarbeiterfrage bei ihrem wichtigsten Punkt an, nämlich bei der Regelung der Entgelte. Dieser Entgeltregelung und ihrer Kontrolle dient zunächst der Zwang zur Führung von Listen der Beschäftigten mit genauer Bezeichnung derselben (§ 4).

Der Unternehmer, der Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat nach § 7 in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Entgeltverzeichnisse offen auszulegen, damit sich die Beteiligten über Höhe und Art der Entgelte für die einzelnen Arbeiten unterrichten können. Falls (was die Regel ist) die Entgelte durch Tarifordnung bestimmt werden, muß diese Tarifordnung ausgelegt werden. Außerdem sind in die Entgelt-Bücher, die jedem Beschäftigten auszuhändigen sind, bei jeder Ausgabe und Abnahme von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe und Lieferung einzutragen (§ 8).

Nach § 10 kann, da eine direkte Arbeitszeitfestsetzung in der Heimarbeit kaum möglich ist, der Treuhänder der Arbeit Bestimmungen über Arbeitsmengen treffen, die innerhalb bestimmter Zeit ausgegeben werden dürfen. Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes behandelt den Gefahrenschutz. Danach müssen Betriebsstätten, in denen Heimarbeit geleistet wird, „so

beschaffen und eingerichtet sein, daß sie unter Berücksichtigung der Art des Betriebes keine Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten oder für die öffentliche Gesundheit bieten" (§ 12). Die Beschäftigung von Kindern kann verboten oder von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht werden, als es das allgemeine Gesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vorsieht. Schließlich kann der Reichsarbeitsminister Heimarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist, verbieten (§ 14). Die Entgelte können zwar an sich als Einzelabreden, oder in der Betriebsordnung festgesetzt werden, aber nach der Art der Heimarbeits- bzw. hausgewerblichen Betriebe wird das praktisch nur selten in Frage kommen. Das Reguläre wird die Festsetzung der Entgelte in Form der Tarifordnung durch den Treuhänder der Arbeit sein. Dieser hat die Entgelte und ihre richtige Zahlung fortwährend zu überwachen. Bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Sätze kann er nach einer Fristfeststellung von einer Woche eine Verzugsbuße für den Betriebsleiter festsetzen. Da die Verhältnisse in der Hausindustrie bzw. Heimarbeit oft schwer zu übersehen sind, ist die Betreuung derselben in den letzten Jahren zum größten Teil Sondertreuhändern (bisher 23) übertragen, die für die einzelnen wichtigen Zweige der Heimarbeit bzw. der Hausindustrie ernannt worden sind. Seit Erlaß des Gesetzes haben die Treuhänder über 400 Tarifordnungen für die Heimarbeit erlassen. Außerdem sind zur Ergänzung der bestehenden Tarifordnungen 42 sogenannte Entgelt-Berechnungsstellen (vor allem in der Bekleidungsindustrie) vom Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront errichtet worden. Beeidigte und vom Treuhänder ernannte Fachleute („Rechner") berechnen in diesen Stellen den Stücklohn für jedes einzelne Arbeitsstück auf Grund der Tarifordnungen. Die Berechnungsstellen kontrollieren auch die ausgezahlten Löhne.

Mit dieser gesetzlichen Regelung ist das Möglichste getan, um Heimarbeit und Hausindustrie, soweit sie noch lebensfähig sind, zu erhalten und den in ihr Beschäftigten erträgliche Lebensbedingungen zu sichern. Aber auch so bleibt dringend notwendig eine Hebung der Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiete durch Berufserziehung und bessere Fachausbildung, durch wirtschaftliche und soziale Beratung und Betreuung, schließlich, soweit möglich, auch durch Ausstattung der Betriebe mit Kleinmaschinen und evtl. genossenschaftliche Zusammenarbeit bei der Maschinennutzung, also eine gewisse technische Modernisierung.

Die Industrie

So wichtig auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht die Erhaltung und Weiterentwicklung des deutschen Handwerks ist, so wird es in seiner Bedeutung doch übertroffen von der industriellen Wirtschaft Deutschlands. Auf ihr beruht in erster Linie die Sicherung des Lebensraumes des deutschen Volkes und vor allem die Weltgeltung der deutschen Wirtschaft. Einige wenige Zahlen mögen diese Bedeutung veranschaulichen.

Im Jahre 1936 waren von den insgesamt in der deutschen Wirtschaft tätigen rund 19 Millionen Arbeitern und Angestellten 12³/₄ Millionen = 67 v. H. in Handwerk, Hausgewerbe und Industrie tätig. Auf die Industrie allein entfielen davon 9,5 Millionen = 50 v. H. Die Nettoproduktion der deutschen Industrie betrug im gleichen Jahre etwa 27 Milliarden RM, gegenüber etwa 10 Milliarden in der Landwirtschaft und etwa 8 im Handwerk. Am gesamten deutschen Export war die Industrie im Jahre 1936 mit über 95 v. H. beteiligt.

Zur Kennzeichnung der Bedeutung der einzelnen Industriezweige seien aus der Umsatzsteuerstatistik für das Jahr 1935 folgende Zahlen (Umsatzwerte) genannt:

Bergbau, Salinenwesen und Torfgräberei	4 794	Mill. RM
Industrie der Steine und Erden	1 996	„ „
Eisen- und Stahlgewinnung	1 165	„ „
Metallhütten und Metallhalbzeugherstellung	903	„ „
Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren	3 306	„ „
Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau	6 918	„ „

Elektrotechnische Industrie	2 780	Mill. RM
Chemische Industrie	3 785	„ „
Optische und feinmechanische Industrie	735	„ „
Textilindustrie	5 760	„ „
Bekleidungsgewerbe	3 205	„ „
Leder- und Linoleumindustrie	973	„ „
Kautschuk- und Asbestindustrie	394	„ „
Papierindustrie	1 445	„ „
Vervielfältigungsgewerbe	1 539	„ „
Holz- und Schnitzstoffgewerbe	2 690	„ „
Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie	172	„ „
Baugewerbe und Baunebengewerbe	5 337	„ „
Wasser-, Gas-, Elektrizitätsgewinnung und -versorgung	2 296	„ „

Wir wenden uns nunmehr der Betrachtung der Betriebs- und Unternehmungsfragen in der Industrie zu. Den industriellen Betrieb kann man etwa bezeichnen als die Zusammenfassung der bei der Erzeugung mitwirkenden Kräfte unter einheitlicher Leitung in einem örtlich begrenzten Raum. Die Fragen des Betriebes sind im wesentlichen die Fragen des richtigen Einsatzes der in dieser örtlichen Zusammenfassung vorhandenen Menschen und sachlichen (technisch-wirtschaftlichen) Produktionselemente mit dem Ziel einer möglichst rationellen Betriebsführung, d. h. eines möglichst optimalen Verhältnisses von aufgewandten Energien und Stoffen zu dem Wert des damit hergestellten Produktes.

Der Betrieb wird dadurch zur Unternehmung, daß er, über seine rein örtliche Gebundenheit hinausgreifend, mit den Märkten in Verbindung tritt. Darauf müssen wir bei der Behandlung der industriellen Unternehmung noch näher eingehen. Hier sei zunächst nur betont, daß die rein betriebliche Leistung als solche noch nichts mit Marktvorgängen, wie Einkauf der Rohstoffe und Materialien, Verkauf der Halb- und Fertigfabrikate zu tun hat. Die reine Betriebsleistung als solche ist eine im wesentlichen technische, die durch das Zusammenwirken von menschlicher Arbeitskraft, Maschinen und Anlagen an den verarbeiteten Stoffen und Materialien gekennzeichnet wird. Natürlich ist in jeder rationell arbeitenden Wirtschaft, soweit sie nicht reine Staatswirtschaft ist, der Betrieb im allgemeinen zugleich auch Unternehmung bzw. bildet er einen Teil einer solchen, und normalerweise wird nicht im Betrieb produziert aus reiner Freude am technischen Schaffen, sondern mit dem Ziel, die erzeugte Produktion marktmäßig, d. h. als Unternehmung, zu verwerten, zu verkaufen. Aber für unsere Untersuchung empfiehlt es sich, Betrieb und Unternehmung, so sehr sie in der Praxis zusammengehören, zunächst getrennt zu behandeln.

Das wirtschaftliche Betriebsproblem stellt sich im wesentlichen dar als ein Kostenproblem, d. h. als die Frage: wie muß der industrielle Betrieb eingerichtet sein, um mit möglichst niedrigen Kosten zu arbeiten? Ist die Höhe der Betriebskosten auch in beträchtlichem Umfange abhängig von der persönlichen Leistungsfähigkeit des Betriebs- bzw. Unternehmungsführers, von richtiger Betriebsorganisation und Betriebsausnutzung, so ist sie doch in den meisten Industriezweigen zugleich eine Frage der Betriebsgröße, die sich ausdrücken läßt in der Höhe des gesamten im Betriebe arbeitenden Kapitals und die äußerlich in Erscheinung tritt in der Art der im Betriebe angewandten Technik.

Die kostenmäßige Überlegenheit des industriellen Betriebes, vor allem des größeren Betriebes, war es, die im Laufe des 19. Jahrhunderts das Handwerk in großem Umfange zurückgedrängt und darüber hinaus die gewaltig steigende Nachfrage nach gewerblichen Erzeugnissen zusätzlich befriedigt hat. Außerdem spielt bei der Entwicklung der Industrie der Umstand eine entscheidende Rolle, daß viele gewerbliche Erzeugnisse wegen ihrer Größe überhaupt nur in industriellen Großbetrieben maschinell her-

gestellt werden können. Die Industrie schuf sich selbst zum großen Teil ihren Absatz durch Herstellung dieser großen Anlagen aller Art, für die ein handwerklicher Betrieb nach seiner Arbeitstechnik nie in Frage gekommen wäre. Auf vielen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft hat also ein Wettbewerb zwischen Handwerk und Industrie nie bestanden.

Wo er aber bestand, da war das Handwerk durchweg kostenmäßig stark unterlegen. Diese Überlegenheit der Industrie, die im wesentlichen eine solche der Maschine gegenüber der menschlichen Arbeit ist, erklärt sich in erster Linie daraus, daß es mit Hilfe der Maschine möglich war, bis dahin unbekannte oder noch ungenutzte Naturkräfte für die Produktion nutzbar zu machen, Naturkräfte, die, wie Dampf und Elektrizität, nicht mit handwerkerlicher Technik in diesen Dienst gezwungen werden konnten. Außerdem erklärt sich diese kostenmäßige Überlegenheit daraus, daß die menschliche Arbeitskraft infolge der mit der Mechanisierung der Betriebe verbundenen weitgehenden Arbeitsspezialisierung in den Großbetrieben der Massenproduktion leistungsfähiger wird, als in den nicht oder nur gering mechanisierten Betrieben. Die in den Großbetrieben mögliche Massenproduktion bringt bei einigermaßen voller Betriebsausnutzung äußerst rationelle Nutzung der Anlagen und der menschlichen Arbeitskräfte mit sich, die die Herstellungskosten pro Stück für die vereinheitlichte Massenerzeugung außerordentlich senkt und daher jeder Einzelanfertigung oder selbst einer kleinen Serienfertigung, wie sie der handwerkerliche Betrieb hat, kostenmäßig stark überlegen ist. Die gleiche Kostenüberlegenheit, die auf fast allen Gebieten der gewerblichen Produktion die mechanisierte industrielle Fertigung vor der handwerkerlichen hat, besteht, wenn auch in geringerem Maße, in manchen Branchen für den industriellen Großbetrieb gegenüber dem kleinen und mittleren Industriebetrieb, auch hier in erster Linie fußend auf der stärkeren Mechanisierung und der damit verbundenen Massenproduktion. Diese Zusammenhänge werden durch einen Blick auf die Statistik der industriellen Betriebsgrößen und ihrer Entwicklung in den letzten Jahrzehnten bestätigt. Der Großbetrieb hat in steigendem Maße den kleinen und mittleren Betrieb verdrängt, bzw. in den meisten Fällen ist die Entwicklung so gegangen, daß die kleineren und mittleren Industriebetriebe sich immer mehr zu Groß- und Größtbetrieben entwickelt haben. Wir werden nachher noch darzulegen haben, daß diese Entwicklung keineswegs in allen Industriezweigen eingetreten ist, aber im ganzen gilt doch dieser Zug zur Betriebsvergrößerung allgemein in der modernen Industriewirtschaft.

Es könnte demnach scheinen, als ob diese Entwicklung nie zum Stillstand käme, als ob die rationellste Größe der Betriebe fortwährend wüchse, so daß schließlich Riesenbetriebe mit vielen Tausenden von Arbeitern die Folge wären. Aber dieser Entwicklung (die vor allem aus sozialen und volkspolitischen Gründen durchaus unerwünscht wäre) sind in der Technik und auch im Menschen Grenzen gesetzt. Zunächst würde ein Betrieb, der eine gewisse Größe überschreiten würde (die Grenze der Betriebsgröße hinsichtlich der Arbeiterzahl mag heute etwa bei 4 000 bis 5 000 Arbeitern in den dem Großbetrieb am meisten zugänglichen Branchen liegen), so unübersichtlich werden, daß er nur mit großer Mühe und unter Einschaltung kostspieliger Kontrollorgane geführt werden könnte. Etwaige Kostenvorteile noch stärker vergrößerter Anlagen würden durch diese zusätzlichen Kontrollkosten bald überkompensiert werden, ganz abgesehen davon, daß wahrscheinlich trotz zusätzlicher Kontrolle die Qualität der Arbeitsleistung beträchtlich leiden würde. Es gibt andere Faktoren, besonders technischer Art, die der fortwährenden Vergrößerung der Betriebe eine Grenze setzen. Sie können hier nicht ausführlicher behandelt werden.

Zur Illustration dieser Zusammenhänge sei aber hingewiesen auf das sogenannte Gesetz der Massenproduktion, das ursprünglich von dem früheren Leipziger Nationalökonomen Karl Bücher aufgestellt wurde und das mittlerweile in der Betriebswirtschaftslehre eine

sehr weitgehende Verfeinerung gefunden hat. Das Gesetz hat in seiner ursprünglichen Fassung die Formel: $k = \frac{c}{m} + v$. Dabei bedeutet k die durchschnittlichen Kosten pro Stück, c die sogenannten konstanten Kosten (heute durchweg fixe Kosten genannt), m die Menge der Erzeugung, v die sogenannten variablen Kosten. Konstante Kosten sind solche, die in einem Betrieb erwachsen, unabhängig davon, wie er beschäftigt ist. Die bekanntesten Arten dieser Kosten sind etwa: Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, die auch dann erfolgen muß, wenn der Betrieb nur gering beschäftigt ist oder gar stilliegt; ferner ein beträchtlicher Teil der Angestelltengehälter und der Arbeitslöhne. Man kann ja nicht ohne weiteres etwa bei einem Rückgang der Beschäftigung um 30 v. H. einen entsprechenden Teil der Arbeiter und Angestellten entlassen, weil man dadurch den Betrieb schwer schädigen würde. Zu den fixen Kosten gehören ferner bestimmte Steuern, wie etwa die Grund- und Gebäudesteuer oder die Hauszinssteuer. Die sogenannten variablen Kosten wechseln in ihrer Gesamtheit mit dem Beschäftigungsgrad des Betriebes. Sie steigen (als Ganzes gesehen) mit steigender Beschäftigung und gehen zurück mit fallender Beschäftigung. Die wichtigsten variablen Kosten sind die Löhne und die Materialkosten. Natürlich fallen und steigen vor allem die Löhne nicht völlig parallel mit dem Beschäftigungsgrad, aber im ganzen haben sie doch dieselbe Richtung wie dieser. Auf die feineren Unterscheidungen bei den variablen Kosten (proportionale, progressive und degressive Kosten) kann hier nicht näher eingegangen werden. Für unsere Zwecke kommen wir mit der Unterscheidung von fixen (konstanten) und variablen Kosten aus. Aus diesem sogenannten Gesetz der Massenproduktion lassen sich nun eine Anzahl Zusammenhänge ableiten, die eine Erklärung für wichtige Vorgänge auf dem Gebiet des industriellen Betriebes geben. Einige Zahlenbeispiele mögen das erläutern.

Nehmen wir an, ein wenig mechanisierter industrieller Mittelbetrieb habe fixe Kosten von monatlich 1000 RM. Er stelle bei voller Beschäftigung 800 Einheiten einer Ware pro Monat her, und die variablen Kosten pro Stück seien 5 RM. Dann ergibt sich folgende Rechnung: $k = 1000 : 800 + 5 = 6{,}25$ RM. Die Selbstkosten betrügen also 6,25 RM pro Stück bei voller Beschäftigung. Falls nun aus irgendwelchen Gründen die Nachfrage nach den Erzeugnissen dieses Betriebes steigt, wird er zunächst versuchen, durch Überschichten oder durch Einstellung neuer Arbeiter, obwohl er bereits voll beschäftigt war, die zusätzliche Nachfrage zu befriedigen. Das kann er aber nur gegen Zahlung höherer Löhne, etwa für Überstunden, oder weil die Nachfrage nach Arbeitern wächst und damit auch die Löhne steigen, oder aber er muß Arbeiter einstellen, die bei gleichen Löhnen nicht das gleiche leisten wie die bereits im Betriebe tätigen Arbeiter. Es ergibt sich in diesem Falle eine Erhöhung der variablen Kosten, so daß sich trotz der Senkung der fixen Kosten pro Stück eine Gesamtkostensteigerung einstellt, wie etwa folgendes Zahlenbeispiel zeigt: $k = 1000 : 1000 + 5{,}5 = 6{,}50$ RM. Steigt die Nachfrage weiter und ergibt etwa ein neues technisches Verfahren in der betreffenden Branche die Möglichkeit, die Kosten zu senken und dadurch evtl. Betriebe, die nach alten rückständigen Verfahren arbeiten, durch Konkurrenzkampf auszuschalten, so wird der betreffende Betrieb seine Technik auf das neue Verfahren umstellen, praktisch in vielen Fällen einen neuen, modernen Betrieb bauen, der bei einigermaßen voller Beschäftigung wesentlich billiger arbeiten kann als der alte Betrieb. Soweit es sich um grundlegende Änderung der Produktionsverfahren in der Form starker Mechanisierung handelt, bedingt der neue Betrieb eine wesentliche Steigerung der Produktionshöhe, um überhaupt rationell arbeiten zu können. Auch das sei an einem Zahlenbeispiel illustriert. Angenommen, der neue Betrieb habe wegen viel stärkerer Mechanisierung und großer Anlagen eine monatliche Belastung mit fixen Kosten von 10 000 RM. Die variablen Kosten sind naturgemäß wesentlich niedriger als in dem älteren kleineren Betrieb, weil in dem neuen Betrieb Arbeiter durch Maschinen ersetzt, also wesentlich weniger Lohnausgaben zu machen sind. Die variablen Kosten mögen dadurch von 5 auf 3 RM zurückgegangen sein. Wenn dieser Betrieb nun monatlich 3 000 Stück der betreffenden Ware herstellt, so ergibt sich folgende Rechnung: $k = 10\,000 : 3\,000 + 3 = 6{,}33$ RM, d. h. der moderne vergrößerte Betrieb arbeitet bei diesem Beschäftigungsgrad teurer als der kleinere veraltete Betrieb bei Vollausnutzung (6,25 RM). Erst von einer bestimmten Mindestbeschäftigung ab wird der neue Betrieb zu und unter den Kosten des älteren produzieren können. Die Grenze, von wo ab das neue Produktionsverfahren lohnt, nennt man die Nutzschwelle der Produktion nach dem neuen Verfahren. Sie liegt genau genommen dort, wo die niedrigsten Durchschnittskosten des alten Betriebes erreicht sind, in unserem Beispiele bei einer Produktionshöhe von 3 077 Stück im Monat. Dann ergibt sich folgende Rechnung: $k = 10\,000 : 3\,077 + 3 =$ rund 6,25 RM. Von

dieser Nutzschwelle ab fallen die Durchschnittskosten beim neuen Verfahren bei steigender Produktion sehr stark. Unter der (an sich nicht ganz zutreffenden, hier aber der Einfachheit halber angenommenen) Voraussetzung, daß die variablen Kosten pro Stück bei steigender Produktion gleichbleiben, ergibt sich dann etwa bei einer Produktion von 10 000 Stück im Monat k = 10 000 : 10 000 + 3 = 4,— RM, d. h. durch Vollausnutzung seiner Anlagen bei entsprechend gesteigerter Produktion arbeitet nun der neue, große Betrieb wesentlich billiger als der alte. Aber auch bei ihm wachsen die Bäume nicht in den Himmel. Wenn der neue Betrieb bei einer Produktionshöhe von 10 000 Stück im Monat seine optimale Beschäftigung hat und nun versucht, die Produktion weiter zu steigern, so kommt auch er in die sogenannte Kostenkehre hinein, d. h. die variablen Kosten pro Stück steigen stärker, als die fixen Kosten pro Stück fallen (etwa aus den schon oben beim kleineren Betrieb angegebenen Gründen). Es würde sich dann etwa ergeben: k = 10 000 : 11 000 + 3,5 = rund 4,40 RM.

Das sogenannte Gesetz der Massenproduktion zeigt also, daß es für jeden Betrieb, je nach seiner technischen Ausrüstung, eine optimale Größe bzw. Produktionshöhe gibt, über die hinaus eine Steigerung der Erzeugung nur mit steigenden Kosten durchgeführt werden kann. Das gilt sowohl für den Fall, daß man etwa nach Erreichung des Optimums der Beschäftigung durch Vergrößerung der Arbeiterzahl oder durch Verlängerung der Arbeitszeit die optimale Zusammenarbeit des Betriebes ändert, als auch für den Fall, daß man zusätzliche Maschinen und Anlagen in den Betrieb hineinbringt und dadurch den Betrieb vergrößert. Auch in diesem letzteren Falle wird vielfach die dadurch beabsichtigte Produktionssteigerung nur mit höheren Kosten durchgeführt werden können, weil etwa die neuen Maschinen und Anlagen noch nicht abgestimmt sind auf die anderen Betriebsabteilungen, weil die sogenannte „Proportionalität" des Betriebes gestört ist, d. h. der Zustand, daß die einzelnen Teile der Anlagen aufeinander abgepaßt sind und gleichmäßig voll ausgenutzt werden können.

Ohne hier auf diese, zum Teil schwierigen, Zusammenhänge näher einzugehen, können wir aus diesem Beispiel doch den Schluß ziehen, daß unter gegebenen technischen Bedingungen jeder industrielle Betrieb eine bestimmte optimale Größe hat, die nicht überschritten werden kann, ohne daß die Kosten steigen. In dem Falle wird dann der Unternehmer lieber den Weg gehen, einen neuen Betrieb zu bauen, den er von vornherein auf eine optimale Produktionshöhe abstimmen kann, als einen bestehenden Betrieb zu vergrößern.

Die optimale Betriebsgröße ist nun keineswegs für alle Produktionszweige die gleiche. Das zeigt schon ein Blick auf die Betriebsgrößenstatistik. Im allgemeinen wird man sagen können, daß die optimale Betriebsgröße in den einzelnen Industriezweigen um so höher liegt, je mehr es sich um Massenprodukte handelt, die im maschinellen Prozeß einheitlich und ohne stärkere Differenzierung hergestellt werden können, also z. B. um Steinkohle und Braunkohle, um Erzeugnisse der Großeisenindustrie, um Schwerchemikalien, künstliche Düngemittel, aber auch zum Teil um Massenerzeugnisse etwa der elektrotechnischen oder der chemischen Verfeinerungsindustrie. Denn Massenproduktion bedeutet keineswegs Produktion von geringwertigen Gütern. Es kommt nur darauf an, daß das Produkt einheitlich in der Herstellung ist. Außerdem muß es einen ziemlich breiten einheitlichen Markt haben. Je mehr die gewerblichen Rohstoffe und Halbfabrikate in die Sphäre der individuellen Fertigung kommen, wo zum Teil auf Bestellung gearbeitet wird (wie etwa im Maschinen- und Apparatebau, im Brückenbau, in der Optik und Feinmechanik usw.), oder wo die hergestellten Waren angepaßt werden müssen an Mode und Geschmacksschwankungen, wie etwa in der Industrie hochwertiger Textilien, in der Lederwaren- und Schmuckwarenindustrie, um so mehr tritt einerseits wieder die mehr individuell arbeitende Hand des Menschen an die Stelle der Maschine, um so mehr muß anderseits der Betriebsleiter sich mit der Kontrolle des Produktionsprozesses befassen, und um so schwieriger und komplizierter wird der ganze Produktionsvorgang. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, daß auch von der Unternehmungs- (Markt-) Seite

her bei starken Schwankungen der Nachfrage nach Zeit, Art und Qualität die Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten sehr viel schwieriger ist als bei großer Massenproduktion.

So ist es verständlich, daß in allen solchen Betrieben, die Waren herstellen mit starken Mode- und Geschmacksschwankungen, aber auch Waren, die (wie etwa in der Feinmechanik und Optik) einen sehr schwierigen und stark auf Handarbeit eingestellten Fabrikationsprozeß erfordern, das Optimum der Betriebsgröße wesentlich niedriger liegt als in den Industrien der Massengüter, vor allem auf den Gebieten der Rohstoff- und Halbfabrikate. Das Bild der Betriebsgrößen ist daher außerordentlich mannigfaltig, je nach den Fabrikationszweigen.[1]) Daneben ergeben sich aber auch beträchtliche Schwankungen der Betriebsgrößen innerhalb der einzelnen Branchen. Es ist keineswegs so, daß die optimale Betriebsgröße für jeden Produktionszweig starr wäre, sondern sie variiert zum Teil beträchtlich nach der besonderen Spezialität des hergestellten Erzeugnisses (Spezialbetriebe haben im allgemeinen eine niedrigere optimale Betriebsgröße als Betriebe derselben Branche, die Massen- und Stapelware herstellen), nach der Qualität des verarbeiteten Materials, aber auch nach der Art der Vorbildung und der Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft, schließlich auch nach der Individualität und der Leistungsfähigkeit des betreffenden Betriebsführers bzw. Unternehmungsleiters. Es ist durchaus möglich und vielfach Tatsache, daß ein kleinerer oder mittlerer Betrieb die Konkurrenz mit einem Großbetrieb erfolgreich bestehen kann, obwohl er nach seiner Gesamtstruktur an sich höhere Kosten haben müßte, daß dieser Nachteil durch größere Tüchtigkeit des Betriebs- bzw. Unternehmungsführers ausgeglichen wird. Gerade dieses persönliche Element in der Betriebs- und Unternehmungsleitung darf man nicht unterschätzen; es spielt nicht nur im Handwerk eine Rolle, sondern eine noch größere in der Industrie.

---

[1]) Eine zuverlässige Statistik der in den einzelnen Betriebsgrößengruppen der Industrie Beschäftigten läßt sich auf Grund der deutschen Betriebszählung nicht errechnen; denn in dieser Betriebszählung werden Handwerks- und Industriebetriebe leider nicht getrennt. Um aber doch zu wenigstens annähernd richtigen Ergebnissen zu kommen, kann man aus der gewerblichen Betriebsstatistik die Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten aussondern, da sie fast ausschließlich Handwerks- und hausgewerbliche Betriebe sein dürften. Anderseits wird ein (wenn auch relativ kleiner) Teil der Betriebe mit 10 bis 50 Beschäftigten Handwerksbetriebe sein, für die Gewinnung eines Gesamtbildes kann man aber diese Betriebsgrößengruppe einheitlich zur Industrie rechnen. Tut man das, dann ergibt sich folgendes Bild (Zahlen in Prozenten der Gesamtbeschäftigten des betreffenden Zweiges):

Beschäftigtenzahl:	10 bis 50	50 bis 200	200 bis 1000	über 1000
1. Industrien mit vorherrschendem Großbetrieb:				
Bergbau	1,3	5,6	25,6	67,5
Eisen- und Stahlerzeugung	5,3	12,1	26,7	55,9
Kautschuk und Asbest	5,4	15,9	30,6	48,1
Elektroindustrie	14,4	18,6	28,3	38,7
Chemische Industrie	14,8	21,4	27,6	36,2
2. Industrien mit starker Vertretung der Mittelbetriebe:				
Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau	13,9	22,5	34,9	28,7
Metallhütten und Halbzeug	8,4	20,0	50,1	21,5
Textilindustrie	11,6	27,7	44,5	15,2
Papierindustrie	17,2	34,4	41,7	6,7
Optik und Feinmechanik	24,9	26,2	27,0	21,9
Vervielfältigungsgewerbe	27,6	32,1	30,8	9,5
Leder- und Linoleumindustrie	24,2	30,3	26,9	18,6
3. Industrien mit starker Vertretung der Klein- und Mittelbetriebe:				
Holz und Schnitzstoffe	48,5	36,4	15,1	—
Bekleidungsindustrie	31,7	32,6	26,6	9,1
Eisen- und Metallwaren	32,3	35,6	26,4	5,7
Nahrungs- und Genußmittel	33,1	36,6	25,2	5,1
Musikinstrumente und Spielwaren	39,6	37,5	15,9	7,0
Baugewerbe	59,0	28,6	11,3	1,1
Industrie der Steine und Erden	35,1	33,7	29,0	2,2

Jedenfalls kann man aus der Gesamtheit der vorstehend angedeuteten Zusammenhänge leicht eine Erklärung finden für die Tatsache, daß die industriellen Betriebsgrößen in Deutschland wie in anderen Ländern sehr starke Verschiedenheiten aufweisen, einmal branchenmäßig, dann aber auch innerhalb der einzelnen Branchen. Dabei muß jedoch immer wieder betont werden, daß die Tendenz zur Vergrößerung der Betriebe mit dem Fortschreiten der modernen Technik unlösbar verbunden ist. Sie läßt sich in allen Produktionszweigen feststellen, geht aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, die unter gegebenen technischen und menschlichen Bedingungen jeweils die optimale ist. In manchen Industrien ist diese Grenze heute schon erreicht, wenn nicht überschritten, auch wenn man die Dinge nur rein technisch kostenmäßig sieht — sie haben aber noch eine andere, ebenso wichtige Seite, das ist die menschlich-soziale —, auf die müssen wir jetzt näher eingehen, also auf die Frage der Stellung des Menschen, speziell des Arbeiters, im Industriebetrieb.

Der Mensch im industriellen Betrieb

Es ist keine Frage, daß unter menschlichen und sozialen Gesichtspunkten gesehen, der gewerbliche Klein- und Mittelbetrieb wesentlich günstiger zu beurteilen ist als der Großbetrieb. Je stärker die Arbeiterzahl eines Betriebs wächst, um so mehr geht die persönliche Fühlungnahme des Betriebsführers mit seiner Gefolgschaft verloren, um so größer wird die Gefahr, daß das gegenseitige Verhältnis rein aufs Wirtschaftliche, d. h. für den Arbeiter auf die Lohnhöhe, für den Unternehmer auf die sachliche Leistung des Arbeiters abgestellt wird, und daß darüber die wertvollen Beziehungen menschlich-persönlicher Art, die im kleineren Betrieb alle Schaffenden verbinden, verkümmern. Gewiß hat gerade der Nationalsozialismus Wege gefunden, um auch im Großbetrieb Führer und Gefolgschaft einander wieder menschlich näherzubringen, und in vielen Fällen haben diese Bemühungen zweifellos schon Früchte getragen; aber die menschliche Distanz, die nun einmal in einem großen Betrieb zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft unvermeidlich ist, läßt sich kaum ganz überbrücken. Unter diesem Gesichtspunkt des innermenschlichen Verhältnisses stellt also der Großbetrieb immerhin ein gewisses Übel dar, allerdings ein unvermeidliches, weil eine nennenswerte Rückführung großer Betriebe in kleine oder mittlere aus wirtschaftlichen Gründen, wegen der damit verbundenen Kostenerhöhung, von der Kapitalvernichtung ganz abgesehen, nicht möglich ist.

Nicht ganz so eindeutig ist die Frage zu beantworten, wie sich die moderne Produktionstechnik, die vor allem im Großbetrieb zur Anwendung kommt, auf die arbeitspsychologische und berufsethische Lage und Haltung des Arbeiters auswirkt. Zunächst muß man zweifellos feststellen, daß diese moderne Produktionstechnik den Arbeiter in vielen Fällen stärkstens an die Maschine und den Mechanismus gebunden hat, daß er in den Arbeitsrhythmus dieser Maschinen und vielfach auch des laufenden Bandes eingespannt ist und diesem Zwangsrhythmus nicht mehr entrinnen kann. Die moderne Spezialisierung der gewerblichen Erzeugung hat zu einer Zersplitterung und Aufspaltung des komplexen Arbeitsprozesses geführt. Im Gegensatz zur früheren handwerklichen Arbeit, wo der Geselle noch den ganzen Produktionsprozeß kannte und meist auch praktisch ausübte, ist heute der einzelne Arbeiter vielfach nur noch ein kleines Teilglied im Arbeitsprozeß, in dem er nur einen geringen Ausschnitt der Gesamtarbeit übersieht. Die Arbeit ist für Millionen schaffender Menschen monoton und mechanisch geworden, die persönliche Verbundenheit mit ihr und der Stolz auf die Leistung, die Freude am Werkstück, das aus den Händen des Schaffenden hervorgeht, ist gegenüber der Handwerksarbeit bei vielen ungelernten und angelernten Industriearbeitern in ein rein materielles Verhältnis zur Arbeit und zur Arbeitsleistung verwandelt, das in der Forderung eines möglichst hohen Lohnes und einer möglichst kurzen Arbeitszeit in den Jahren vor dem Umbruch seinen prägnantesten Ausdruck fand. Diese Entseelung

und Entpersönlichung der Arbeit für Millionen deutscher Volksgenossen ist zunächst als technische und psychologische Tatsache nicht zu leugnen. Der Nationalsozialismus hat in seiner sozialen Betriebspolitik diese Tatsache auch durchaus erkannt; er versucht auf verschiedenen Wegen eine erträgliche Lösung zu finden. Man muß allerdings berücksichtigen, daß immerhin auch die moderne Großindustrie für den größten Teil ihrer Arbeiter technische und psychologische Arbeitsbedingungen schafft, die keineswegs im oben gekennzeichneten Maße zu einer Entseelung der Arbeit zu führen brauchen. Millionen hochqualifizierter Facharbeiter arbeiten heute auch in Großbetrieben in Arbeitsprozessen, die höchste qualitative Leistung und entsprechenden Einsatz des Arbeiters erfordern, die in ihm auch einen Arbeits- und Berufsstolz entwickeln, der durchaus den Vergleich mit dem des Handwerkers aushält. Die hochwertige Technik erfordert auf vielen Gebieten ihrer Anwendung durchaus hochwertige Menschen mit entsprechender Arbeitsleistung. Soweit aber ein immerhin beträchtlicher Teil der Arbeiterschaft in Arbeitsprozessen tätig sein muß, die eine innere Verbundenheit mit der Arbeit und einen Arbeits- und Berufsstolz nicht aufkommen lassen, müssen für sie im Betrieb und noch mehr außerhalb des Betriebs Ausgleichsmöglichkeiten geschaffen werden — sie zu schaffen, ist der Nationalsozialismus mit allen Mitteln bestrebt.

Aber auch, wenn man zunächst die Dinge ohne diese Politik des Ausgleichs sieht, muß man immerhin zugeben, daß die moderne Technik auch der Arbeiterschaft als Ganzes gewaltige Vorteile gebracht hat. Zunächst hat sie, allerdings neben der Schaffung neuer Gefahren in neuen Arbeitsprozessen, im ganzen doch zu einer wesentlichen Erleichterung der physiologischen Arbeitsleistung geführt. In manchen Industrien (wie z. B. der chemischen, der Glasindustrie, Metallurgie) hat die Einführung der Maschine und des Apparates dem Arbeiter manche beschwerliche, gesundheitsschädigende oder schmutzige Arbeit abgenommen und zusammen mit der modernen Betriebshygiene und Unfallverhütung im ganzen günstigere Arbeitsverhältnisse geschaffen, als sie in den ersten Jahrzehnten der Industrieentwicklung bei einer geringeren Mechanisierung bestanden. Weiterhin hat die moderne Technik in den letzten 5 bis 6 Jahrzehnten zu einer gewaltigen Steigerung der Gesamtleistungsfähigkeit der Industrie geführt, und die Arbeiterschaft hat durch eine wesentliche Erhöhung der Löhne und eine Verkürzung der Arbeitszeit im Laufe des letzten halben Jahrhunderts einen beträchtlichen Anteil an den Ergebnissen dieser technischen Entwicklung gehabt. Ohne die Einführung der modernen Produktionsprozesse wäre es ganz unmöglich gewesen, dem deutschen Arbeiter das Lebensniveau zu sichern, auf dem er heute lebt. Man wird also im ganzen auch im Interesse der deutschen Arbeiterschaft die Entwicklung der modernen Technik und ihre Anwendung in der industriellen Wirtschaft bejahen müssen. Ist dem aber so, dann muß man auch die Nachteile in Kauf nehmen, die mit dieser Entwicklung verbunden sind. Es wird sich dann darum handeln, diejenigen Volksgenossen, die von diesen Nachteilen getroffen werden, also die ungelernten und einen Teil der angelernten Arbeiter, durch gewisse Ausgleichsfaktoren inner- und außerbetrieblicher Art zu entschädigen. Das ist in einer nationalsozialistischen Gemeinschaft eine elementare sittliche Pflicht der Gemeinschaft gegenüber diesen ihren Mitgliedern.

Einen entscheidenden innerbetrieblichen Ausgleichsfaktor bietet der Geist der Arbeitsverbundenheit und Betriebsgemeinschaft, wie ihn das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit als Grundlage des Arbeitsverhältnisses aufgestellt hat. Es erkennt auch den un- und angelernten Arbeiter als vollwertiges Glied des Betriebes an, dessen Arbeit für den ordnungsmäßigen Ablauf und den Erfolg der Betriebsarbeit ebenso notwendig ist wie jede andere Arbeitsleistung, und es stellt deshalb für ihn den gleichen Anspruch auf Achtung und Schätzung seiner Arbeit und seiner Persönlichkeit wie bei allen anderen Arbeitskameraden. Auch die Bemühungen des Amtes „Schönheit der Arbeit" um helle, saubere, hygienische Betriebsstätten und damit um

Hebung der Arbeitsfreude sind nicht zuletzt darauf eingestellt, jenen Ausgleich für den un- und angelernten Arbeiter zu schaffen. Anderseits wird eine verantwortungsbewußte Betriebsführung jede Gelegenheit benutzen, um auch diesen Arbeitern einen Einblick zu gewähren in den Gesamtablauf der Produktionsprozesse im Betriebe, auch ihnen das Bewußtsein der Vollwertigkeit und Unentbehrlichkeit ihrer kleinen Teilarbeit für das Gelingen des Werkes in der schaffenden Betriebskameradschaft zu geben.

Zu diesen und anderen innerbetrieblichen Ausgleichsfaktoren kommen außerbetriebliche, die hier im einzelnen nicht behandelt werden können. Es seien nur genannt all die Veranstaltungen der großen, alle schaffenden Deutschen umfassenden Gemeinschaft der Deutschen Arbeitsfront, speziell des Amtes „Kraft durch Freude", das weitgehenden Einfluß auf die Freizeit- und die Urlaubsgestaltung des Arbeiters ausübt, das ihm die Möglichkeit gibt, in viel höherem Maße als früher teilzuhaben an den Schönheiten der deutschen Landschaft und den Kulturgütern, die das deutsche Volk in tausendjähriger Geschichte geschaffen hat. Die in Angriff genommene Arbeitersiedlung, die von seiten des Staates, in beträchtlichem Umfange auch von seiten der Industrie selbst (etwa durch niedrig verzinsliche Lohnvorschüsse), stärkstens unterstützt wird, hat sich die Aufgabe gestellt, in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vielen Hunderttausenden schaffender deutscher Menschen, die durch die Großstadt entwurzelt und heimatlos geworden sind, eine neue Verbindung mit dem Boden der Heimat zu geben. In dem Maße wie diese Pläne verwirklicht werden, wird gerade der un- und angelernte Arbeiter, der vielfach in seinem Arbeits- und Berufsleben keinen tieferen Lebensinhalt mehr finden kann, einen neuen Sinn seines Lebens, eine neue Heimat und eine neue Aufgabe erhalten. Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß das neue Deutschland, wie überall so auch hier, den Menschen in den Mittelpunkt der Wirtschaft und des Wirtschaftens stellt. Es hat erkannt, daß der schaffende Mensch, der der Träger, dessen Erhaltung und Sicherstellung aber auch das Ziel aller Wirtschaft ist, Arbeits- und Lebensbedingungen erhalten muß, die ihm ein menschenwürdiges Dasein sichern und ihn erst dadurch befähigen, im Interesse des gesamten Volkes seine Arbeitsleistung möglichst zu vervollkommnen.

Mensch und Maschine in der Industrie

Die Frage der Auswirkungen moderner Produktionstechnik auf die Stellung des schaffenden Menschen im industriellen Betrieb erschöpft sich aber nicht in den bisher behandelten Zusammenhängen, sie ist darüber hinaus auch die Frage, ob und in welchem Umfange die menschliche Arbeitskraft dauernd durch die Maschine ersetzt wird und wie sich das auf die Beschäftigungsmöglichkeit und auf die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit auswirkt, das der Nationalsozialismus als eines der höchsten Rechte (wie auch als eine der höchsten Pflichten) jedes Volksgenossen aufgestellt hat. Wenn auch auf die Frage „Mensch und Maschine" in diesem Sinne hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann, so ist doch gerade unter dem Gesichtspunkt der neuen Wirtschaftspolitik einiges dazu zu sagen.

Wenn das Problem „Mensch und Maschine" in dem hier gemeinten Sinne auch ein solches der Gesamtwirtschaft darstellt, so spielt es doch auf dem Gebiete der industriellen Wirtschaft die wichtigste Rolle, weil kein anderes Gebiet der Wirtschaft in gleichem Maße wie dieses von der modernen Technik umgestaltet worden ist, und weil auf keinem anderen Gebiet durch die Fortschritte der Technik im gleichen Maße immer wieder Arbeiter freigesetzt werden. Als in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Maschinenverwendung sich im Gewerbe immer weiter ausbreitete, hat die Arbeiterschaft, die dadurch zeitweise einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeitsmöglichkeiten verlor (besonders auf dem Gebiete des Haus- und Kleingewerbes, etwa in der Herstellung von Webwaren), verschiedentlich in lokalen Aufständen die Maschinen zerstört. Diese Maschinenstürmerei ist aber nur auf Teil-

gebieten und nur zeitweise hervorgetreten; denn bald setzte sich bei der Arbeiterschaft die Erkenntnis durch, daß die Maschine, auch wenn sie zeitweise Arbeiter brotlos machte, auf längere Sicht doch neue und größere Arbeitsmöglichkeiten schuf. Diese Ansicht, die in der Form der sogenannten Kompensationstheorie in die Volkswirtschaftslehre eingegangen ist, daß nämlich die Einführung der Maschinen durch Verbilligung der Produktion, Senkung der Preise und damit Hebung der Kaufkraft neue Arbeitsmöglichkeiten auf dem gleichen oder auf anderen Gebieten der Wirtschaft mit sich bringt, ist durch die tatsächliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts bestätigt worden. Es war im ganzen möglich, eine gegenüber den Anfängen der modernen Industriewirtschaft auf das vielfache vermehrte Arbeiterschaft bei stärkster Maschinisierung des Produktionsprozesses zu beschäftigen. Und doch ist die Kompensationstheorie nur bedingt richtig, nämlich unter den besonderen Voraussetzungen, die das 19. Jahrhundert mit sich brachte. Zunächst mußte, von der Kostenseite her betrachtet, die Einführung moderner Produktionstechnik, die im Laufe einiger Jahrzehnte durch die Nutzbarmachung gewaltiger Naturkräfte eine völlige Umwälzung der gewerblichen Tätigkeit hervorrief, eine außerordentliche Senkung der Produktionskosten und damit auch der Preise gegenüber der früheren handwerkerlichen Produktion mit sich bringen. Diese starke Kostensenkung der Erzeugung bedeutete eine gewaltige Hebung der Produktivität der Wirtschaft, eine entsprechende Hebung des Volkseinkommens und Verstärkung der Kaufkraft, die sich zum Teil auf die Gebiete erstreckte, wo durch die Technik zunächst Arbeiter freigesetzt waren und die damit dort neue Arbeitsnachfrage schuf, die aber zum größten Teil die Nachfrage nach andern Erzeugnissen steigerte und dadurch auch auf diesen Gebieten neue Arbeitsmöglichkeiten eröffnete. Die zugleich einsetzende starke Bevölkerungsvermehrung brachte im Zusammenhang mit der Steigerung des Gesamteinkommens der Wirtschaft infolge höherer Produktivität der Erzeugung ein beträchtliches Anwachsen der Nachfrage mit sich, die nun ihrerseits die Voraussetzungen für eine weitere Steigerung der maschinellen Erzeugung und der Entwicklung der Technik schuf. Verstärkt wurde diese Tendenz noch durch die etwa seit den achtziger Jahren in größerem Umfange einsetzende Ausdehnung des Absatzes auf den Weltmärkten, nicht zuletzt durch die Erschließung der überseeischen Rohstoffländer, die billige Rohstoffe für die europäische Industrieerzeugung im Austausch gegen europäische Fertigwaren lieferten.

Nur durch dieses Zusammentreffen von stärkster Ausdehnung des Binnenmarktes, infolge der Bevölkerungsvermehrung und der Hebung des Volkseinkommens, mit der gewaltigen Ausdehnung des industriellen Exportes wurden jene Absatzmöglichkeiten geschaffen, die eine moderne Wirtschaft für die Durchführung ihrer hochmechanisierten Verfahren benötigt. In der Periode eines so einmaligen technischen Fortschrittes und einer so außerordentlichen Absatzsteigerung konnte natürlich jene Kompensationstheorie zutreffen; die durch die Einführung von Maschinen immer wieder hier und dort freigesetzten Arbeiter wurden nach kurzer Zeit wieder in den Produktionsprozeß eingeordnet durch die (von kleinen Rückschlägen abgesehen) fortwährend in Steigerung begriffene industrielle Produktion, die für neue Betriebe und neue Produktionszweige neben neuen Maschinen auch fortwährend neue Arbeiter benötigte. Daß jene Kompensationstheorie sich im 19. Jahrhundert im ganzen als zutreffend erwies, ist also den besonderen Voraussetzungen zuzuschreiben, die vor allem im letzten Drittel dieses Jahrhunderts, aber auch noch bis zum Weltkriege bestanden.

Diese Voraussetzungen haben sich nach dem Kriege entscheidend geändert, nicht zuletzt für die deutsche Wirtschaft. Durch Krieg, Revolution und Inflation, durch die Tributzahlungen war die Kaufkraft der deutschen Bevölkerung äußerst geschwächt, die Bevölkerungsvermehrung ging gegenüber der Vorkriegszeit beträchtlich zurück. Es ist leicht verständlich, daß unter diesen Umständen eine fortwährende Steigerung der Nachfrage nach industriellen Erzeugnissen, wie man sie im Vorkriegs-Deutschland kannte, nicht eintreten konnte. Die weitgehende Zerstörung des internationalen

Güteraustausches schränkte den deutschen Export (abgesehen von den unter besonderen Bedingungen stehenden Jahren 1927 bis 1930) stark ein, so daß auch von dieser Seite her die Vorkriegsvoraussetzungen für einen steigenden Absatz nicht mehr gegeben waren.

Es kommt aber noch etwas anderes hinzu. Je weiter eine Mechanisierung gesteigert wird, desto geringer werden naturgemäß die Einsparungsmöglichkeiten gegenüber dem vorherigen Zustande. Auf den wichtigsten Gebieten der deutschen Industriewirtschaft waren bis zum Kriege die großen Kostensenkungsmöglichkeiten, die in der Ersetzung von Handarbeit durch die Maschine liegen, in der Hauptsache ausgeschöpft, und obgleich die Technik auch in den alten Produktionszweigen nach dem Kriege nicht stillgestanden hat, so bot dort doch die zum Teil bereits sehr weit vorangetriebene Mechanisierung nicht mehr jene Möglichkeiten der Kostensenkung, wie sie in den Vorkriegsjahren gegeben waren. Wenn sie trotzdem in beträchtlichem Umfange weitergeführt worden ist, so war in vielen Fällen die Rechnung, die der Unternehmer bei der Mechanisierung der Betriebe aufstellte, eine rein privatwirtschaftliche. Für ihn waren ja die Kosten, die der Gesamtheit durch die Freisetzung von Arbeitern und die dadurch notwendig gewordene Unterhaltung der Arbeitskräfte aus öffentlichen Mitteln erwuchsen, keine privatwirtschaftlichen Kosten. Da der deutsche Unternehmer im angespannten Wettbewerb der Nachkriegszeit gezwungen war, schärfstens zu kalkulieren, genügte ihm vielfach schon eine geringe Kostensenkungsmöglichkeit, um einen Teil der Arbeiter durch Maschinen zu ersetzen. Mochte für ihn im günstigen Falle diese Kostenersparnis einen höheren Gewinn bringen, so reichte doch vielfach dieser privatwirtschaftliche Gewinn, selbst wenn er in volkswirtschaftlich günstiger Weise verwandt wurde, nicht aus, um die Lasten auszugleichen, die der Gesamtheit aus der Notwendigkeit der Unterhaltung der freigesetzten Arbeiter erwuchsen. Manche sogenannte „Rationalisierung" der Nachkriegszeit wäre unterblieben, wenn der Unternehmer, der sie durchführte, eine volkswirtschaftliche Rechnung hätte aufmachen müssen.

Während infolge der besonderen Verhältnisse der Vorkriegszeit privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kostenertragsrechnungen bei der Mechanisierung der Produktion und der damit verbundenen zeitweisen Freisetzung von Arbeitskräften im großen ganzen parallel gingen, fielen sie unter den wesentlich veränderten Nachkriegsverhältnissen weitgehend auseinander. Die automatische Kompensationstheorie trifft jedenfalls für die Verhältnisse im Nachkriegs-Deutschland (wie auch in den meisten anderen Ländern) nicht mehr zu. Die schwere Krise 1930 bis 1933 erklärt sich zwar nur zu einem relativ geringen Teil aus einer zu weit getriebenen Mechanisierung der deutschen gewerblichen Wirtschaft, aber die Krise ist dadurch zweifellos in manchen Branchen verschärft worden.

Aus dieser Situation ergeben sich weittragende Folgerungen für die „Gewerbepolitik". Direkte staatliche Maßnahmen zur Verhinderung einer zu weitgehenden Freisetzung von Arbeitskräften durch Maschinen kommen allerdings nur in Ausnahmefällen in Frage. In einer Wirtschaft wie der deutschen, wo der Staat zwar eine weitgehende Kontrolle über die Wirtschaft ausübt, wo er aber das Eigentum an den Wirtschaftsmitteln und das Risiko der Wirtschaftsführung im allgemeinen der privaten Wirtschaft überläßt, kann der Staat dieser Wirtschaft nicht das privatwirtschaftliche Risiko abnehmen, das an sich jede Mechanisierung mit sich bringt. Außerdem würde ein weitgehendes Eingreifen des Staates auf diesem Gebiete zu einer untragbaren Lähmung der Privatinitiative und zu einer völligen Erstarrung der industriellen Wirtschaft führen müssen. Direkte staatliche Maßnahmen können also auf diesem Gebiete nur Ausnahmen sein. Immerhin ist ein solches Eingreifen des Staates in einer Spezialindustrie erfolgt, in der Zigarrenindustrie.

Durch Gesetz vom 15. 7. 1933 hat der Staat die Neuaufstellung von Zigarrenherstellungsmaschinen sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Maschinen verboten und die Pro-

duktion von Betrieben, die solche Maschinen verwenden, auf die im Jahr 1932/33 hergestellten Mengen beschränkt. Für ein so weitgehendes Eingreifen lagen in dieser Industrie Spezialursachen und -voraussetzungen vor. Sie ist in viele Klein- und Kleinstbetriebe zersplittert, die weit über Deutschland hin zerstreut sind. Die sich in den Nachkriegsjahren anbahnende Ersetzung der Zigarrenarbeiter durch Maschinen hätte in kurzer Zeit alle diese Klein- und Mittelbetriebe vernichtet; es hätten ein paar mechanisierte Großbetriebe genügt, um den ganzen deutschen Bedarf an Zigarren zu befriedigen. Die Mechanisierung dieser Industrie würde Tausende kleiner und mittlerer selbständiger Existenzen vernichtet haben; sie würde darüber hinaus weit über 100 000 Arbeiter brotlos gemacht haben, die fast alle auf dem Lande und in kleinen Städten wohnen, zum großen Teil die Zigarren in Heimarbeit herstellen und oft einen kleinen eigenen Grundbesitz haben. Da in den betreffenden Orten die Überführung dieser Arbeiter in andere Industriezweige nicht in Frage gekommen wäre (die betreffenden Herstellungsorte haben kaum nennenswerte andere Industrien als Zigarrenindustrie), hätte eine Mechanisierung diese Arbeiter brotlos und heimatlos gemacht. Aus dieser Sondersituation heraus war das staatliche Verbot gerechtfertigt, zumal die deutsche Zigarrenindustrie mit ausländischen Industrien kaum in Wettbewerb steht und somit eine Beeinträchtigung ihrer Konkurrenzfähigkeit durch das Verbot nicht zu befürchten war.

Der starke Arbeitermangel hat in der letzten Zeit ein Abströmen jüngerer Arbeiter aus der Zigarrenindustrie in andere Industriezweige mit sich gebracht und vielfach zum Ersatz der männlichen Zigarrenarbeiter durch weibliche geführt. Da zugleich die Löhne in der Zigarrenindustrie ziemlich niedrig sind, würde eine teilweise Überführung der betreffenden Arbeiter in andere, volkswirtschaftlich wichtigere Industrien mit höherem Lohnniveau auch im Interesse dieser Arbeiter liegen, besonders wenn die neuen Arbeitsstätten so gelagert sind, daß der Arbeiter sie zu Fuß oder mit billigen Verkehrsmitteln erreichen kann, ohne seinen kleinen Landbesitz aufgeben zu müssen. Es ist daher vielleicht damit zu rechnen, daß die Zigarrenindustrie in absehbarer Zeit zu maschineller Herstellung unter weitgehender Ausschaltung der Handarbeit übergehen wird.

Zeitweise Einschränkungen der maschinellen Herstellung sind aus sozialen Gründen auch in einigen anderen Industrien getroffen worden, so 1933 in der Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Glaswaren, wo die Betriebszeit der in diesem Zweige arbeitenden Vollautomaten beschränkt wurde. Wegen des mittlerweile eingetretenen Arbeitermangels sind aber diese wie andere Einschränkungen wiederaufgehoben worden.

Im ganzen ist die Frage einer unter volkswirtschaftlichen (nicht rein privatwirtschaftlichen) Gesichtspunkten durch- und weitergeführten Mechanisierung der Produktion eine Aufgabe, die nur in Zusammenarbeit der berufsständisch organisierten Industriegruppen selbst zu lösen sein wird. Die Durchführung einer von der betreffenden industriellen Gruppe selbst kontrollierten Mechanisierung wird nicht leicht sein; sie wird auch nur in Frage kommen in Fällen grundlegender Änderungen der Produktionsverfahren, nicht aber bei der Mechanisierung von Betriebsteilen und Einzelanlagen. Auf die Technik der Durchführung kann hier nicht näher eingegangen werden; sie könnte aber etwa ähnlich erfolgen wie im internationalen Flaschenglaskartell, wo die neuen amerikanischen Herstellungspatente im Jahre 1907 von dem Kartell erworben und erst allmählich von den einzelnen Mitgliedern in ihren Betrieben durchgeführt wurden. Auf alle Fälle steht hier, also bei der staatlichen oder der von dem betreffenden Industriezweige in Selbstverwaltung durchzuführenden Kontrolle der Verwirklichung umstürzender Arbeitsmethoden, ein sehr wichtiges Problem zur Lösung. Man wird in Zukunft nicht mehr im gleichen Umfang wie früher (etwa in der sogenannten Rationalisierungsperiode von 1926 bis 1930) das Ausmaß und Tempo der Mechanisierung dem einzelnen Unternehmer allein überlassen können. In Zusammenarbeit von Staat und berufsständischer Organisation der Industrie wird hier eine Lösung gefunden werden müssen, die auch die berechtigten Interessen der Arbeiterschaft wie der Gesamtheit des Volkes wahrt, ohne daß dabei auf den technischen Fortschritt als solchen verzichtet werden könnte und sollte. Aber es kommt auf die Art der Durchführung der Technik an. Der Mensch muß immer Herr der Technik bleiben, sie darf nicht über ihn herrschen und dadurch zum Fluch für ihn werden. Dazu gehört auch eine Kontrolle des Umfanges und des Tempos in der

Durchführung wichtiger technischer Fortschritte, die der Gesamtlage der betreffenden Wirtschaft und des betreffenden Volkes angemessen ist. Hier kann nicht entschieden werden nach reinen Rentabilitäts-Gesichtspunkten der betreffenden Unternehmungen, die leicht zum Schaden der Gesamtwirtschaft ausschlagen können.

Im übrigen dürfte die schwere Krise der vergangenen Jahre noch für lange Zeit hinaus die Unternehmer hinsichtlich der Vornahme von umfangreichen Mechanisierungen so vorsichtig gemacht haben, daß auch ohne starke staatliche Eingriffe eine Übermechanisierung in größerem Umfange in absehbarer Zeit kaum zu befürchten ist. Man wird eine mäßige weitere Mechanisierung, die mit dem Fortschritt der Technik untrennbar verbunden ist, im wesentlichen der privaten Wirtschaft und dem Verantwortungsbewußtsein der Unternehmungsleiter überlassen können, zumal da umfangreiche Arbeiterfreisetzungen dadurch nicht eintreten werden und die kleineren Freisetzungen in relativ kurzer Zeit auch in der jetzigen Wirtschaft wieder ausgeglichen werden durch die Ergebnisse des technischen Fortschritts. Zu kontrollieren wäre nur die allgemeine und sprungweise Vergrößerung des Mechanisierungsgrades durch völlige Veränderung der Produktionstechnik. Wenn man die Technik so im ganzen gesehen unter Kontrolle hält, kann man das Problem „Mensch und Maschine" durchaus erträglich lösen, ohne den technischen Fortschritt zu hemmen.

Das industrielle Standortsproblem

Den Ort, an dem ein industrieller Betrieb arbeitet, nennt man seinen Standort. Im Gegensatz zur Landwirtschaft und auch zum Bergbau, die an ihre Produktionsorte gebunden sind, kann der Leiter eines industriellen Betriebes seinen Standort innerhalb gewisser Grenzen selbst bestimmen. Es ergibt sich nun die Frage: Ist diese Wahl des Standortes ganz dem Zufall bzw. der völlig ungebundenen Entscheidung des Unternehmers überlassen? Oder entscheiden bestimmte Überlegungen wirtschaftlicher (und eventuell außerwirtschaftlicher) Art über diese Wahl? Schon die einfachste Überlegung läßt diese letztere Frage mit „Ja" beantworten. Denn die Wahl des Standorts beeinflußt in mancher Hinsicht die Höhe der Produktionskosten. Vor allem spielen dabei die Kosten für den Transport von Rohstoffen und Halbmaterialien, die verarbeitet werden, eine entscheidende Rolle. Das Standortsproblem ist somit in erster Linie ein Problem der Transportkosten. Aber auch andere Kostenfaktoren beeinflussen die Standortswahl.

Wenn wir zunächst die rein wirtschaftlichen Faktoren betrachten, so können wir, gemäß der herkömmlichen industriellen Standortslehre, drei Gruppen von Standortsorientierungen unterscheiden. Das eine ist der Materialbeschaffungsfaktor, das andere der Arbeitsfaktor und das dritte der Absatzfaktor. So unterscheiden wir denn auch: materialorientierte, arbeitsorientierte und absatzorientierte Industriezweige. Materialorientiert sind solche Zweige, die (wie etwa die Groß-Eisen- oder Zement-Industrie oder die ersten Stufen der Holzverarbeitung, wie Sägewerke und Zellstoffindustrie) Materialien verwenden, die bei der Verarbeitung einen großen Teil ihres Gewichtes verlieren. Es wäre unsinnig, Rohstoffe, die vielleicht nur mit 30 v. H. ihres Gewichtes in das Fabrikat eingehen, Hunderte von Kilometern weit zu ihren Verarbeitungsstätten spazieren zu fahren und dafür hohe Transportkosten zu zahlen. Da ist es rationeller, die ersten Verarbeitungsstätten in der Nähe der Rohstoffgewinnungsorte zu errichten und dafür das wertvollere Halb- oder Fertigerzeugnis an den Gebrauchs- oder Verbrauchsort zu transportieren, auch wenn der Frachtsatz pro Tonnenkilometer für dieses Fertigfabrikat wesentlich höher ist als für die Rohstoffe und Halbfabrikate.

So finden wir denn z. B. die Großeisenindustrie durchaus orientiert nach der Steinkohle oder nach den Erzen (in Deutschland finden wir beide Rohstoffe heute nicht mehr beieinander), die ersten Stufen der Holzverarbeitung ebenso nach dem Holz hin, oder aber dorthin, wo auf dem Fluß- oder Seewege eine billige Holzzufuhr möglich ist.

Eine zweite Unterart der Materialorientierung liegt dann vor, wenn es sich um leicht verderbliche oder schwer transportable Materialien handelt. Industrien, die solche Materialien verarbeiten, gehen durchweg an die Materialgewinnungsorte heran. Das ist z. B. typisch für die Konservenindustrie (Gemüse-, Fisch- und, wenn auch in geringerem Umfange, Fleischkonserven). Wenn auch die Entwicklung der modernen Kühltechnik und die große Beschleunigung des Transports in der Nachkriegszeit diese Industrien zum Teil von ihren früheren Standorten gelöst hat, so wirkt sich doch der alte Standort für den größten Teil dieser Industrien noch aus.

Die zweite Gruppe der Standortsorientierung ist die nach der Arbeit. Auch hier sind zwei Variationen zu unterscheiden. Einmal die Orientierung nach niedrigen Löhnen, und anderseits die Orientierung nach der Qualität der Arbeitsleistung, also nach einer hochwertigen Qualitätsarbeiterschaft. Beispiele für die erstere Art sind z. B. die Zigarrenindustrie und außerdem der größte Teil der alten Hausindustrien. Die zweite Unterart, die Orientierung nach hochqualifizierter Arbeitskraft, haben wir zum Teil noch in der württembergischen Industrie, sonst in Deutschland in großen Teilen der Feinmechanik und Optik, der hochwertigen Glasindustrie (Thüringen), der Schmuckwaren- und Feinlederindustrie, in Teilen des Maschinenbaues usw. Dieser Standort, der früher eine sehr wesentliche Rolle spielte, hat allerdings an Gewicht verloren, weil die größeren Industriezentren fast allen Industrien die Möglichkeit der Heranziehung qualitativ hochwertiger Facharbeiter bieten.

Der dritten Gruppe der Standortorientierung, der Absatzorientierung, gehört der weitaus größte Teil der Fertigindustrien an, vor allem die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, große Teile der Textilindustrie, manche höheren Stufen der Holz- und Metallverarbeitung usw. Es sind zum Teil Industrien, die einen speziellen Bedarf bestimmter breiter Kreise der Bevölkerung befriedigen, wie etwa den Bedarf an Berufskleidung für Industriearbeiter, oder bestimmten lokalen Geschmack bei Nahrungs- und Genußmitteln (Bierbrauereien, Zuckerwaren, Teigwaren, spezielle Nährmittel usw.), hierher gehört auch ein Teil der Maschinenindustrie, soweit sie Spezialmaschinen für bestimmte Industrien liefert (so etwa der Textilmaschinenbau in Sachsen, der Bau von Maschinen für die Zuckerindustrie in Sachsen und Mitteldeutschland, der Bau von Maschinen für Bergbau und Eisenindustrie im Ruhrgebiet usw.), schließlich der größte Teil der Hilfs- und Zubehör-Industrien (wie etwa Verpackungsmaterial, Schiffszubehör usw.).

Neben diesen drei Faktoren gibt es noch andere wirtschaftlicher Art, die die Standortswahl beeinflussen können, doch mögen hier die drei wichtigsten Faktoren genügen. Am stärksten wirkt sich heute noch der erste Faktor aus, während die Industrien der zweiten und dritten Gruppe heute bei weitem nicht mehr so sehr standortgebunden sind wie noch vor einigen Jahrzehnten. Die Entwicklung des Verkehrs und der Tarifpolitik der Verkehrsmittel, der Ausbau der Energiewirtschaft, besonders des Elektrizitätsleitungsnetzes und der Gasfernleitungen, haben zum mindesten die Möglichkeit einer weitgehenden Lösung von alten Standorten mit sich gebracht, wenn sich diese Tendenzen naturgemäß auch nur langsam durchsetzen können, weil die industriellen Produktionsstätten zunächst einmal an den alten Standorten stehen und nicht ohne weiteres verlegt werden können. Man kann jedenfalls im ganzen feststellen, daß vor allem die verarbeitenden Industrien aller Art eine so ausgesprochene wirtschaftliche Standortorientierung, wie sie noch vor einigen Jahrzehnten bestand, heute nicht mehr haben, während für die Industrien der Gruppe I (im wesentlichen Rohstoffe und Halbfabrikate) nach wie vor in beträchtlichem Umfang eine Bindung an die alten Standorte weiterbesteht.

Im allgemeinen haben sich die heutigen industriellen Standorte in Deutschland gebildet nach rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten der betreffenden Unternehmer. Wenn auch nicht immer wirtschaftlich-rationale Faktoren für die Standortswahl maßgebend gewesen sind, vor allem bei kleineren und mittleren, durch Familientradition an be-

stimmte Orte gebundenen Werken, so entschied im ganzen doch bei der Standortswahl die Frage: „Wo kann ich am billigsten herstellen und zugleich am günstigsten verkaufen?" Das heißt, wo sind, im Durchschnitt gesehen, die Herstellungs- und Vertriebskosten am niedrigsten? Durch diese rein auf privatwirtschaftliche Rentabilitätsgesichtspunkte eingestellte Standortswahl ist nun in Deutschland eine örtliche Verteilung der Industrien zustande gekommen, die nicht in jeder Richtung erfreulich ist. Ganz Ost-Deutschland ist mit geringen Ausnahmen (Ober- und Mittel-Schlesien) mit Industrien nur schwach besetzt, anderseits haben sich riesige Industrien zusammengeballt im Ruhrgebiet, in Berlin und Sachsen. Diese Zusammenballungen sind unter militär- und grenzpolitischen, unter bevölkerungspolitischen und volksbiologischen Gesichtspunkten in mancher Hinsicht ungünstig zu beurteilen. Sie erfordern in Zukunft eine mehr oder weniger weitgehende Auflockerung und zum Teil auch Verlagerung.

Die standortmäßige Verteilung der Industrie über ein Land hinweg (vor allem, wenn es wie Deutschland im Herzen Europas liegt) ist eben keine rein wirtschaftliche Frage, sie ist eine staatspolitische Frage von größter Bedeutung. Das haben die deutschen Regierungen der Vorkriegszeit nicht hinreichend erkannt. Von der privaten Wirtschaft konnte man bei der Standortswahl die Berücksichtigung außerwirtschaftlicher Gesichtspunkte kaum erwarten, weil das in einem System der freien Konkurrenzwirtschaft die betreffenden Unternehmungen gegenüber dem Wettbewerber, der seine Standorte nach rein privatwirtschaftlichen Überlegungen wählte, stark benachteiligt haben würde. Aber der Staat hätte durch entsprechenden Ausbau des Verkehrsnetzes und eine entsprechende Gestaltung der Tarifpolitik, der Steuern (vor allem der Kommunalsteuern), durch Lohnpolitik usw. für die Industrie Anreize schaffen müssen, eine wesentlich stärkere Dezentralisation der Standorte vorzunehmen, als es tatsächlich geschehen ist. Statt dessen hat man den Dingen ihren Lauf gelassen und damit ein industrielles Standortsbild in Deutschland geschaffen, das in den nächsten Jahrzehnten in mancher Hinsicht geändert werden muß, allerdings mit großen Opfern, die man bei einer weiterschauenden und aktiveren Standortspolitik des Staates hätte vermeiden können.

Es ist heute eine, nicht nur in Deutschland, sondern auch in den übrigen großen Industrieländern allgemein anerkannte Tatsache, daß man aus verschiedensten Gründen eine Auflockerung und in gewissem Umfang auch eine Verlagerung der alten Industrie-Standorte vornehmen muß. Dazu zwingen vor allem militärpolitische Gesichtspunkte, in Deutschland auch grenzpolitische (wirtschaftliche und volksmäßige Stärkung des deutschen Ostens, speziell Ostpreußens), aber auch bevölkerungspolitische und volkshygienische. Die Zusammenballung der Industrie in großen Zentren hat auch zur Zusammenballung der Arbeiterbevölkerung in den großen Wohnzentren und zu einer zum Teil äußerst unhygienischen Wohnweise geführt, die die politische Radikalisierung der Massen, rassische und moralische Degeneration, starken Rückgang des Bevölkerungszuwachses und die Heimatlosmachung breiter Massen der großstädtischen Bevölkerung mit sich gebracht hat. Die Beseitigung dieser übermäßigen Zusammenballung sowohl der Industrie wie der Wohnbevölkerung ist eine Aufgabe, die zwar erst in Jahrzehnten gelöst werden kann, die aber aus den genannten Gründen energisch angepackt werden muß, auch wenn dabei beträchtliche wirtschaftliche Opfer (einmalig und dauernd) gebracht werden müssen.

Allerdings wird diese Auflockerung und die Verlagerung der industriellen Standorte nicht überall in der gleichen Weise erfolgen können. Die Industrie der Standortgruppe I, zu denen vor allem die Großeisenindustrie gehört, wird nur in ziemlich geringem Umfange von ihrem alten Hauptstandorte, der Steinkohle, gelöst werden können, wenn auch auf den neu erschlossenen und im Ausbau begriffenen deutschen Erzlägern in Süddeutschland ein Teil dieser Industrie neu aufgebaut und die auf den mitteldeutschen Erzlägern liegende Eisenindustrie weiter ausgebaut werden wird.

Der Kern der deutschen Großeisenindustrie wird an seinem bisherigen Hauptstandort im Ruhrgebiet (zur Zeit etwa 80 v. H. der Produktion) verbleiben müssen, weil eine

größere Verlagerung wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Bei den Industrien der Gruppe I wird es sich, da sie im wesentlichen standortgebunden sind, vorwiegend um eine Frage der Auflockerung der Wohnorte der Arbeiterbevölkerung handeln. Hier hat die Siedlung Aufgaben gewaltigen Ausmaßes für Jahrzehnte hinaus zu lösen. Die Auflockerung der Produktionsstätten selbst wird sich bei der ersten Gruppe im wesentlichen innerhalb der alten Standorte, durch eine gewisse örtliche Dezentralisation vollziehen, ohne daß die Standorte im ganzen eine wesentliche Verlagerung erfahren dürften. Anders steht es bei den Industrien der beiden übrigen Gruppen, die nicht im gleichen Maße standortgebunden sind. Bei ihnen wäre eine allmähliche Verlagerung in der Form, daß die Betriebe in dem Maße, wie sie veralten, nicht wieder neu aufgebaut, sondern durch Neuanlagen an anderen, mehr ländlichen Standorten ersetzt würden, durchaus möglich. Das gilt etwa für solche industriellen Zentren wie Berlin und auch für Teile von Sachsen. Die Mittel, mit denen diese Auflockerung bzw. Verlagerung durchzuführen wäre, sind in erster Linie solche des Ausbaues der Verkehrswege und der Umgestaltung der Verkehrstarife zugunsten der neu zu wählenden Standorte, ferner eine entsprechende Steuer- und Abgabenpolitik wie auch eine Lohnpolitik, die diese neuen Standorte für die Industrie anziehender erscheinen läßt, als das bisher der Fall war. Anderseits bietet natürlich die Neugründung zahlreicher Produktionsstätten im Rahmen des Vierjahresplanes dem Staate die Möglichkeit, staatspolitische Forderungen bei der Standortswahl dieser neuen Werke durchzusetzen. Eine planmäßigere, gleichmäßigere Verteilung der Industrie über den deutschen Raum hinweg, unter möglichster Vermeidung neuer Massierungen und möglichst weitgehender Auflockerung der alten großen Zentren, zum Teil durch Verlagerung dort befindlicher Werke, in der durch die oben genannten Gesichtspunkte bestimmten Richtung, ist eine standortspolitische Aufgabe von höchster Wichtigkeit. Sie erfordert allerdings Jahrzehnte für ihre Durchführung und muß sich, bei grundsätzlicher Ausrichtung auf die überwirtschaftlichen Zielsetzungen, doch im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen und Erträglichen halten. Es wird nicht immer leicht sein, zwischen Wünschenswertem und Möglichem den richtigen Ausgleich zu finden. Aber die Zusammenfassung dieser ganzen Raumplanung, auch soweit sie die Industrie betrifft, bei der Reichsstelle für Raumordnung verbürgt eine große einheitliche Linie und die Berücksichtigung aller in Frage stehenden Gesichtspunkte.

Es ist kein Zufall, daß sich auch in anderen Ländern, vor allem in den Vereinigten Staaten, ähnliche Bestrebungen mit weitgesteckten Zielen durchsetzen. So ist kürzlich in England vom Staat eine Kommission eingesetzt worden, die die Möglichkeiten der Auflockerung des Industriestandortes London untersuchen soll, und die staatliche Plankommission in USA hat bereits weitgehende Pläne für die Auflockerung alter und die planmäßige Anlage neuer Standorte seit einigen Jahren in Arbeit (so z. B. den Plan über die energiewirtschaftliche Nutzung des Tennessee-Flusses und die Industrialisierung des Tennessee-Tales mit Hilfe dieser Energien).

Der Unternehmer und die Unternehmung

Bisher haben wir uns im wesentlichen mit dem Betriebe beschäftigt, wenn auch die eine oder andere der behandelten Fragen bereits über die Grenzen des Betriebes nach außen, in die Marktwirtschaft, hineinreichte. Wir wenden uns nunmehr den Fragen der Unternehmung zu. Der Betrieb wird dadurch zur Unternehmung, daß er in den Austausch am Markt verflochten wird. Das ist normalerweise bei allen Betrieben der Fall, soweit sie nicht reine Regiebetriebe des Staates, der Gemeinden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Verbände sind, also nur für diese Organe zu ihrer Selbstversorgung mit bestimmten Gütern arbeiten. Alle Betriebe, die für einen Verkauf am Markte produzieren, nennen wir Unternehmungen, wobei das Schwergewicht aller Unternehmungen auf dem Gebiete des Gewerbes, und nach der wirtschaftlichen Macht und Bedeutung in erster Linie bei der Industrie liegt. Soweit auch die öffentliche Hand bergbauliche oder industrielle Betriebe betreut, deren Erzeugnisse

sie ganz oder zum Teil verkauft, ist auch sie Unternehmer. In diesem Sinne ist etwa das Reich industrieller Unternehmer hinsichtlich der Werke, die in der Viag (Vereinigte Industrieunternehmungen AG) zusammengefaßt sind, oder der Preußische Staat für seinen Bergwerksbesitz. Der eigentliche Typus der Unternehmung ist aber diejenige, die in der Hand des privaten Unternehmers oder einer Gesellschaft von Unternehmern ist und die für den Verkauf ihrer Erzeugnisse am Markt arbeitet.

In diesem Sinne gibt es Unternehmungen nur in einer privat organisierten Wirtschaft, nicht in einer staatlich-zentralisierten, etwa in der Sowjet-Wirtschaft. Eine solche Wirtschaft hat nur öffentliche Betriebe, aber keine Unternehmungen, weil das Typische der Unternehmung fehlt: die risikobelastete Arbeit für einen mehr oder minder unbekannten Markt.

Die Unternehmung wird geleitet vom Unternehmer, und wir kommen ihrem Sinn und ihrer Bedeutung am nächsten, wenn wir von den Funktionen des Unternehmers in der auf Privateigentum beruhenden Wirtschaft ausgehen. Der Unternehmer hat die Aufgabe, die Produktionsfaktoren, die die Grundlage jeder Produktion bilden, menschliche Arbeitskraft, Rohstoffe (die den Produktionsfaktor „Boden" repräsentieren) und Kapital in seiner Hand zusammenzufassen, sie, soweit er sie nicht selber besitzt, zu beschaffen bzw. zu kaufen, und in seinem Betriebe mit dem Ziel der Erzeugung wirtschaftlicher Werte zur gemeinsamen Arbeit einzusetzen. Das ist aber nur *eine* Seite seiner wirtschaftlichen Aufgabe. Die andere besteht darin, die in seinem Betriebe erzeugten Güter am Markt zu verkaufen und dabei einen Erlös zu erzielen, der hoch genug ist, um die Kosten, die er vorgelegt hat, zu decken, normalerweise auch einen gewissen Überschuß für seine eigene Arbeit und das von ihm in den Betrieb hineingesteckte Kapital zu erzielen. Bei dieser Tätigkeit muß er ein Risiko übernehmen, das hauptsächlich darin besteht, ob er die Ware, die er in seinem Betriebe erzeugt hat, auch absetzen kann, und zu einem Preise, der für ihn lohnt. Für die Übernahme dieses Risikos, die eine typische Leistung des Unternehmers ist und die ihm kein anderer abnehmen kann, erhält er normalerweise seinen Entgelt in der Form des Unternehmergewinnes, des Überschusses, den er beim Verkauf der Güter über die ihm erwachsenen Kosten hinaus erzielt. Wenn der Unternehmer diese Aufgabe erfüllt (die zunächst rein privatwirtschaftlich zu sein scheint), so erfüllt er zugleich eine volkswirtschaftliche Funktion. Denn die Tatsache, daß er die erzeugten Waren zu Preisen, die ihm zum mindesten seine Kosten ersetzen, verkaufen kann, zeigt, daß er die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse, die in der Nachfrage am Markte in Erscheinung treten, richtig eingeschätzt, daß er die menschlichen Arbeitskräfte und Materialien auch volkswirtschaftlich richtig verwandt hat. Bei freier Konsumwahl (und die ist in wirtschaftlich einigermaßen normalen Zeiten das Kennzeichen jeder nicht staatssozialistischen Wirtschaft, also auch der nationalsozialistischen) entscheidet also letzten Endes der Käufer industrieller Erzeugnisse darüber, ob der Unternehmer richtig kalkuliert und damit auch seine gesamtwirtschaftliche Aufgabe erfüllt hat, die darin besteht, die reguläre Nachfrage nach Gütern am Markt möglichst gut und billig zu befriedigen. Dafür, daß diese Art der Befriedigung eintritt, sorgt im allgemeinen auf dem Markte der industriellen Güter der Wettbewerb der Hersteller und Verkäufer untereinander. Ein Unternehmer, der bei anständiger Entlohnung seiner Arbeiter und Angestellten, in sauberem Wettbewerb mit seinen Berufsgenossen, einen guten Gewinn aus seinem Betrieb herauswirtschaftet, ist auch in seiner Bedeutung für die Gesamtheit durchaus günstiger zu beurteilen als sein Konkurrent, der infolge geringerer Tüchtigkeit bei gleichen Löhnen einen wesentlich geringeren Gewinn aus seinem Betriebe herausholt. Denn jener höhere Gewinn ist eben ein Zeichen für besondere Leistungsfähigkeit, und diese bedeutet eine Erhöhung der Güterversorgung für die Gesamtheit. In welchem Umfange der Staat ihm den höheren Gewinn beläßt, inwieweit er den Unternehmer (wenn dieser es nicht freiwillig tut) veranlaßt, einen relativ höheren Teil des Gewinnes als in dem anderen, schlecht arbeitenden Betriebe für seine Arbeiterschaft,

für soziale Betriebseinrichtungen usw. zu verwenden, oder wie weit er den Gewinn wegsteuert, das ist eine zweite Frage, die uns hier nicht zu beschäftigen braucht. Unbestreitbar ist jedoch, daß das Leistungsprinzip, auf dem die nationalsozialistische Wirtschaft beruht, in diesem Falle nicht die volle Wegsteuerung des Mehrgewinnes gegenüber dem weniger fähigen Konkurrenten zuläßt, daß es mindestens einen Teil des Sondergewinnes als Entgelt für seine Sonderleistung dem Unternehmer belassen muß.

Wir sind zunächst von der Funktion des Unternehmers ausgegangen, die er auch in der früheren Wirtschaft zu erfüllen hatte und die zunächst privatwirtschaftlich bestimmt war, die sich aber, wenn sie sich im Rahmen einer anständigen Lohnpolitik und einer fairen Konkurrenz hielt, im allgemeinen auch für die Gesamtwirtschaft als nützlich erwies. In der nationalsozialistischen Wirtschaft haben die Dinge einen anderen Blickpunkt erhalten, der die Reihenfolge dieser Funktionen umkehrt. Die Stellung des Unternehmers in der nationalsozialistischen Wirtschaft kann man nur dann klar erkennen, wenn man davon ausgeht, daß der Staat, als Repräsentant des Volkes, die Wirtschaftsmittel dem Unternehmer nur insofern zu Eigentum überläßt, als er sie ihm zu getreuen Händen anvertraut, damit er aus ihnen im Interesse des gesamten Volkes das möglichst Beste heraushole. Diese Aufgabe, die Verwaltung und Führung der Wirtschaftsmittel im Interesse der möglichst guten und billigen Versorgung des Volkes mit wirtschaftlichen Gütern, macht den Unternehmer in der nationalsozialistischen Wirtschaft zu einem treuhänderischen Beauftragten der Gesamtheit. Er kann mit seinen Wirtschaftsmitteln, obwohl sie ihm als Eigentum verbleiben, nicht mehr nach seinem Gutdünken verfahren (darf etwa seinen Betrieb nicht ganz oder teilweise stillegen, wenn der Betrieb an sich voll arbeitsfähig ist), sondern, wenn irgendwo der Satz gilt: „Eigentum verpflichtet!", dann für das Eigentum des Unternehmers, das die Kraft besitzt, Güter zu schaffen für das Leben des Volkes. Erfüllt der Unternehmer diese Aufgabe richtig, dann hat er nach dem Leistungsprinzip einen Anspruch auf einen entsprechenden Entgelt. Dieser Enteglt kann in einer unternehmungsweise organisierten Wirtschaft nicht in einem festen Lohn bestehen, den etwa der Staat festsetzt, sondern die Unternehmerleistungen sind so sehr individuell verschieden, daß man ihren Wert nicht durch staatliche Reglementierung bestimmen kann. Man wird daher auch im neuen Deutschland den Unternehmergewinn, der bei regulären Löhnen und anständigem Wettbewerb erzielt wird, sich im freien Leistungskampf der Unternehmer untereinander bilden lassen. Inwieweit dann der Staat (vor allem in Notzeiten, wo alle wirtschaftlichen Kräfte der Nation aufs äußerste angespannt werden müssen und besonders dann, wenn, wie heute, ein großer Teil der Unternehmergewinne aus den staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erwächst) diesen Gewinn für sich in Anspruch nimmt, ist eine zweite Frage, die nicht generell entschieden werden kann und deren Behandlung hier zu weit führen würde.

Nun ist aber im Dritten Reich die Funktion des Unternehmers nicht mit seiner rein wirtschaftlichen Aufgabe erschöpft. Die soziale Führeraufgabe ist mit der wirtschaftlichen eng verknüpft. Diese Führungsaufgabe ist im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit verankert und braucht hier nicht näher behandelt zu werden. Es ist aber nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich im neuen Deutschland die Aufgaben des Unternehmers im Verhältnis zur früheren Wirtschaft nach zwei Richtungen hin entscheidend verschoben haben: Zunächst nach der Seite, daß er auch in der Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben an die Interessen der Gesamtheit gebunden ist, seine Unternehmung also als Treuhänder dieser Gesamtheit führen muß, und daß sich nur sekundär aus der Erfüllung dieser Aufgabe für ihn ein Gewinn ergibt, dessen Erzielung nicht mehr wie in der früheren Wirtschaft seine einzige oder doch primäre Aufgabe ist. (Dabei soll durchaus nicht verkannt werden, daß auch in der früheren Wirtschaft weitblickende Unternehmer als echte Führernaturen ihr Werk keineswegs allein oder auch nur überwiegend mit dem Ziel möglichst hoher Gewinne betrieben haben, sondern zugleich aus Freude am Schaffen und aus Verantwortungsgefühl gegenüber ihrer Arbeiterschaft und der Volksgesamtheit.)

Zweitens unterscheidet sich die Stellung des Unternehmers in der neuen Wirtschaft von seiner Stellung in der früheren Wirtschaft dadurch, daß er zugleich Betriebsführer seiner Gefolgschaft ist, der er als Arbeits- und Betriebskamerad ein Vorbild der Pflichterfüllung in der Arbeit für sein Volk sein soll und die er schätzen und achten soll als Mithelfer an den Aufgaben, deren Erfüllung das Volk von ihm als dem Verwalter seiner Wirtschaftsgüter fordert.
Die Stellung des Unternehmertums in der nationalsozialistischen Wirtschaft ist somit gekennzeichnet durch eine hohe Verantwortung, sowohl gegenüber der Betriebsgefolgschaft wie auch gegenüber dem gesamten Volk, eine Verantwortung, deren sich auch in der früheren Wirtschaft ganz gewiß schon weite Kreise des deutschen Unternehmertums bewußt waren. Aber heute ist diese Verantwortung viel eindeutiger ausgesprochen und klarer festgelegt, und sie wird allen denjenigen auferlegt, die als Unternehmer und Betriebsführer die Wirtschaftsgüter des deutschen Volkes verwalten. Dieser verantwortungsvollen Führung der deutschen Wirtschaft, die der Nationalsozialismus von dem deutschen Unternehmertum fordert, entspricht es, daß die neue deutsche Wirtschaftspolitik wesentlich stärker als die frühere persönliche Leistung und Verantwortung des einzelnen Unternehmers in den Mittelpunkt der Wirtschaft stellt, daß sie grundsätzlich (allerdings im Rahmen des in einer modernen Wirtschaft Möglichen) die anonyme Wirtschaftsführung durch das Finanzkapital, die in der früheren deutschen Wirtschaft immerhin eine gewisse Rolle spielte, beseitigt oder doch einschränkt, und daß sie auch dort, wo wegen der Größe der Unternehmungen die Verwaltung und Führung dieser großen Wirtschaftsgebilde unter mehrere Unternehmer aufgeteilt werden muß, eine möglichst weitgehende persönliche Führung und Verantwortung fordert, weil ein größeres Gremium von Personen nie im Sinne des einzelnen eine Verantwortlichkeit tragen kann.

Diese Überlegung führt uns schon zu der Frage der Unternehmungsformen und der Unternehmungszusamemnschlüsse. Eine industrielle Unternehmung kann geführt werden in der Form der Einzelfirma oder einer Gesellschaft. Bei den Gesellschaften unterscheidet man Personal- und Kapitalgemeinschaften bzw. -gesellschaften. Personalgemeinschaften sind solche, bei denen die an der Unternehmung Beteiligten sowohl das wesentliche Kapital für die Unternehmungsführung zur Verfügung stellen, als auch aktiv in der Unternehmungsleitung mitarbeiten. Kapitalgemeinschaften sind solche, bei denen eine Trennung der Funktionen der Kapitalaufbringung und der Unternehmungsleitung eintritt, in dem Sinne, daß die eigentlichen Eigentümer der Unternehmung andere Personen sind als diejenigen, die sie tatsächlich leiten.

Als Formen der Personalgemeinschaft können wir nennen: die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Diese letztere unterscheidet sich von der Offenen Handelsgesellschaft dadurch, daß bei ihr nicht alle Gesellschafter gleichmäßig mit ihrem gesamten Vermögen haften, sondern daß das nur für die sogenannten Komplementäre gilt, die durchweg auch die eigentlichen Leiter der Kommanditgesellschaft sind, während die Kommanditisten, die meist nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind, nur mit ihrer Einlage haften. Bei der GmbH ist es eine Tatfrage, ob die Inhaber der GmbH-Anteile auch tatsächlich die Unternehmungsführer sind. Je nachdem, ob das der Fall ist oder nicht, muß man die GmbH zu den Personal- oder zu den Kapital-Gemeinschaften rechnen.

Unter den Kapitalgemeinschaften ist die bekannteste und weitaus verbreitetste die Aktiengesellschaft, mit der Abart der wenig verbreiteten Kommanditgesellschaft auf Aktien, die sich von der eigentlichen Aktiengesellschaft wirtschaftlich nicht nennenswert unterscheidet. Eine besondere Form der Kapitalgemeinschaft, die vor allem im Bergbau vorkommt, ist die Gewerkschaft, auf die wir unten noch kurz eingehen werden.

Der eigentliche Repräsentant der modernen Großindustrie, aber auch eines großen Teiles der Mittelindustrie, ist die Aktiengesellschaft (AG). In ihr sind im allgemeinen (von der sogenannten Familien-AG abgesehen) die Aufbringung des Gesell-

schaftskapitals und die Unternehmungsleitung voneinander getrennt. Diese Trennung war aus folgenden Gründen notwendig: Die moderne Industrie benötigt für den Aufbau ihrer Betriebe so große Kapitalien, daß ein einzelner oder auch ein kleiner Kreis von Verwandten oder Bekannten dieselben nicht aufbringen kann. Man mußte sich daher an einen größeren Kreis von Kapitalbesitzern wenden, um die notwendigen Kapitalien zusammenzubringen. Das Mittel dazu war die Aktie. Sie ist ein Wertpapier, das im Regelfalle auf den Inhaber lautet. Sie wird über eine runde Summe ausgestellt, ist vertretbar, normalerweise an der Börse ohne sonderliche Formalitäten leicht käuflich und verkäuflich, außerdem in ihrer Haftung durch den Nennbetrag beschränkt. Es wurde hier also ein fungibles Wertpapier mit beschränkter Haftung und einem weiten Markt geschaffen, daß die Beteiligung an einer AG wie auch die Aufgabe dieser Beteiligung außerordentlich erleichtert. Dadurch wurde vielen kleinen und mittleren Kapitalbesitzern die Möglichkeit gegeben, sich an der AG ohne allzu großes Risiko zu beteiligen. Eine Teilnahme an der Unternehmungsleitung ist jedoch infolge der Vielzahl der Aktionäre und des Fehlens entsprechender kaufmännischer Kenntnisse nicht möglich. Die Unternehmungsleitung mußte also in andere Hände gelegt werden, in die des Vorstandes, der aus einem kleinen Gremium besteht, und dem man als Kontrollorgan den Aufsichtsrat an die Seite setzte. So wurde es möglich, die oben angedeutete Trennung der Funktionen der Kapitalaufbringung und der Unternehmungsleitung durchzuführen, ohne das eine oder das andere zu gefährden. Daß diese Konstruktion beträchtliche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten für den Aktionär mit sich bringen kann, der nur eine geringe oder gar keine Kontrolle über die Verwendung und die Sicherheit der von ihm zur Verfügung gestellten Kapitalien hat, braucht nicht besonders betont zu werden. Die Aktiengesetzgebung der einzelnen Länder hat auf den verschiedensten Wegen versucht, einen gewissen Schutz des Aktionärs zu erreichen und anderseits doch den Unternehmungsleitungen die Freiheit zu belassen, die für die Führung des Unternehmens unerläßlich ist. Auf die gesetzlichen Regelungen selbst kann hier nicht eingegangen werden, ebensowenig auf die möglichen Gegensätzlichkeiten, die sich aus den verschiedenen Funktionen und Interessen der beiden Partner ergeben können. Diese Interessen lassen sich allerdings, wenn sie richtig verstanden werden, durchaus auf einen Nenner und in eine Richtung bringen, wenigstens für den Daueraktionär, der nicht nur Interesse an einer zeitweisen hohen Dividende und an Kursgewinnen hat, sondern der mit seinem Unternehmen verwachsen ist und eine sichere und einigermaßen rentierende Daueranlage sucht.

Nicht zuletzt auf Grund mancher unerfreulicher Vorkommnisse während der letzten großen Krise, in der manche Verwaltungen auf dem Rücken ihrer Aktionäre ihre eigenen Geschäfte besorgt haben, führte Deutschland in der Notverordnung vom 19. 9. 1931 die Einrichtung der obligatorischen Wirtschaftsprüfung für alle Aktiengesellschaften von einer bestimmten Kapitalhöhe ab durch (heute ist diese Pflichtprüfung auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt). Die jährliche Pflichtprüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer soll solche Mißbräuche, wie sie in den Nachkriegsjahren bei einer Anzahl deutscher Aktiengesellschaften vorgekommen sind, verhüten. Damit soll das Vertrauen des Aktionärs zur Aktie neu gestärkt werden; denn man wird es in den kommenden Jahren bei der Notwendigkeit, für industrielle Neugründungen und Erweiterungen in stärkstem Umfange an den Kapitalmarkt heranzutreten, sehr nötig haben.

In Deutschland ist durch das Gesetz vom 30. 1. 1937, das am 1. 10. 1937 in Kraft getreten ist, ein neues Aktienrecht eingeführt worden, das das alte, in mancher Hinsicht überholte, wesentlich verbessert. Ohne auf die rechtliche Seite hier näher einzugehen, seien nur die wichtigsten wirtschaftlich relevanten Punkte des neuen Aktienrechts genannt.

Das Gesetz weist in seiner Einführung darauf hin, daß die Aktiengesellschaft in einer modernen Wirtschaft nicht entbehrt werden kann, weil nur durch sie die Aufbringung der großen Kapitalien möglich ist, die für den Großbetrieb benötigt werden. Für diese Betriebe hat die Aktiengesellschaft noch den Vorzug, daß sie mehr als andere Unternehmungsformen Rechtssicherheit auf wirtschaftlichem Gebiet mit sich bringt und „in besonderem Maße die Anforderungen“ er-

füllt, „die an die Publizität wirtschaftlicher Einrichtungen zu stellen" sind. Ihrer Sonderaufgabe entsprechend, wird nunmehr in Zukunft die AG-Form nur für solche Unternehmungen zugelassen, die ein Mindestgrundkapital von 500 000 RM haben. Die bestehenden Aktiengesellschaften mit weniger als 100 000 RM müssen bis zum 31. 12. 1940 aufgelöst oder umgewandelt werden. Die Aktiengesellschaften zwischen 100 000 und 500 000 RM können vorläufig weiterbestehen. Damit ist die AG-Form ausdrücklich auf Großunternehmungen beschränkt, während Klein- und Mittelunternehmungen an die Form der Personalgemeinschaft bzw. -gesellschaft gebunden sind, entsprechend dem Streben des Nationalsozialismus, im Rahmen des Möglichen überall in der Wirtschaft wieder die persönliche Verantwortung des Unternehmungsleiters auch nach außen hervortreten zu lassen. Aber auch in der Aktiengesellschaft selbst wird in Zukunft das Führerprinzip durchgeführt. Das neue AG-Recht stärkt die Stellung des Vorstandes, dem die Unternehmungsleitung obliegt, beträchtlich gegenüber den Aktionären bzw. der Hauptversammlung, die bisher der oberste Verwaltungsträger der Aktiengesellschaft war. Der Vorstand erhält Selbständigkeit bei Feststellung des Jahresabschlusses, der nicht mehr wie bisher der Genehmigung der Hauptversammlung unterliegt. Dafür wird allerdings die eingehende Prüfung des Abschlusses durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer noch mehr als schon bisher zu einer zwingenden Vorschrift gemacht. Anderseits wird die Stellung des Aufsichtsrats als Kontrollorgan gegenüber dem Vorstand gestärkt. Der Vorstand wird von ihm ernannt, und zwar auf höchstens fünf Jahre, mit der Maßgabe, daß diese Ernennung nach Ablauf dieser Frist erneuert werden kann. Die nationalsozialistische Grundanschauung über die Stellung und die Aufgabe der Wirtschaft im Staat kommt besonders zum Ausdruck in der Bestimmung, daß die Auflösung der Gesellschaft bei Gefährdung des Gemeinwohls zulässig ist. Sie sieht diesen Fall schon dann als gegeben an, wenn die leitenden Organe der Gesellschaft (Vorstand und Aufsichtsrat) Gesetzwidrigkeiten begehen, aber auch wenn sie gröblich gegen die Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung verstoßen. Auf manche anderen wirtschaftlich wichtigen Bestimmungen (wie die Abschaffung der Mehrstimmrechtsaktie, die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder, über soziale Leistungen, über Funktionen und Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Bilanzierung und Publizität) kann hier nicht eingegangen werden.

Die Grundgedanken des Gesetzes sind: die Zurückdrängung des anonymen Kapitals in den Rahmen des für die Wirtschaft unumgänglich Notwendigen, die Durchsetzung des Führerprinzips im Rahmen des Möglichen durch Stärkung der Stellung des Vorstandes gegenüber den Aktionären, allerdings zugleich unter Erhöhung seiner Verantwortung (persönliche Haftung bei Verlusten, die auf Verletzung der Pflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zurückgehen), die Schaffung klarer und sauberer Verhältnisse im Aktienwesen, um die in der Nachkriegszeit eingerissenen Mißbräuche zu beseitigen (besonders durch Aufhebung der Vorrats- und Mehrstimmrechtsaktien), Bindung der Tantiemebezüge des Vorstandes an die Aufwendungen für soziale Zwecke, Auflösung der Aktiengesellschaft bei Gefährdung des Gemeinwohls durch gröbliches Verstoßen ihrer Verwaltungsträger gegen das Gesetz oder gegen die Grundsätze verantwortungsbewußter Wirtschaftsführung.

Eine spezielle Unternehmungsform, die im wesentlichen auf den Bergbau aller Art (Steinkohlen-, Braunkohlenbergbau, Kalibergbau und Erdölförderung) beschränkt ist, ist die Gewerkschaft. Sie unterscheidet sich dadurch von der Aktiengesellschaft, daß ihr Anteil, Kux genannt, nicht wie die Aktie über einen runden Betrag lautet, sondern auf einen bestimmten Anteil am Gesamtvermögen der Gewerkschaft. Diese verteilt nicht, wie die Aktiengesellschaft, Dividende, sondern eine Ausbeute auf ihre Anteile. Anderseits kann sie auch, falls sie Kapitalbedarf hat, oder wenn sie mit Verlust gearbeitet hat und ihn decken muß, eine Zubuße von ihren Mitgliedern verlangen. Dieser Zahlung kann der Kuxinhaber nur durch den sogenannten Abandon entgehen, d. h. dadurch, daß er auf den Kux verzichtet. Der Kux lautet im Gegensatz zur Aktie auf den Namen, er wird zwar börsenmäßig gehandelt, muß aber bei Besitzwechsel in den Büchern der Gewerkschaft umgeschrieben werden. Diese gegenüber der Aktie wesentlich schwerfälligere Form des Kuxes und seine hauptsächliche Verwendung bei Bergbaugesellschaften erklärt sich daraus, daß der Bergbau, vor allem in den ersten Stadien der Niederbringung der Schächte und der Aufschließung der Mineralien, ein schwer übersehbares Risiko mit sich bringt. Die Gründer einer Bergwerksgesellschaft, die Gewerken, müssen daher in der Lage sein, über ihre erste Anzahlung hinaus auch noch weitere Zuschüsse zu leisten, wenn diese erforderlich werden. Die Gewerkschaft hat also ein Interesse daran, ihre Mitglieder zu kennen und, vor allem im Anfangsstadium, möglichst nur solche Mitglieder zu haben, die kapitalkräftig sind. In dem Maße wie die Bergwerksgesellschaft allmählich in eine regelmäßige Förderung hineinkommt,

läßt sich das Risiko leichter übersehen, und in dem Falle erfolgt vielfach eine Umwandlung der ziemlich schwerfälligen Form der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft (so vor allem im deutschen Kalibergbau).

Damit möge, unter Verzicht auf Einzelheiten, die Übersicht über die Unternehmungsformen der industriellen Wirtschaft abgeschlossen sein. Es sei nur noch kurz eingegangen auf die Bestrebungen, die Form der AG zu beschränken auf Unternehmungen von der Größe, die eine andere Finanzierungsmöglichkeit als auf dem Wege der Aktienemission nicht haben. Der Nationalsozialismus begünstigt, wie schon erwähnt, die persönliche Unternehmungsführung durch den einzelnen Unternehmer, soweit Gesellschaftsunternehmen in Frage kommen, die Form der Personalgemeinschaft gegenüber der Kapitalgemeinschaft. Auf Grund des Gesetzes über die erleichterte Umwandlung von AG. in Personalgesellschaften bzw. Einzelunternehmungen vom 5. 7. 1934 ist in den letzten Jahren eine große Anzahl von AG in Personalgesellschaften umgegründet worden, und diese Umwandlung geht vorläufig noch weiter. Für die Großunternehmungen allerdings wird auch in Zukunft die Form der AG die einzig mögliche sein, weil nur so die Kapitalien zusammengebracht werden können, die für die Bedürfnisse dieser Unternehmungen notwendig sind.

Die Unternehmungszusammenschlüsse

Nach der Behandlung der Unternehmungsformen in der Industrie bleibt noch einiges zu sagen über die Unternehmungszusammenschlüsse. So wie in den letzten Jahrzehnten in allen größeren Industrieländern die Tendenz zu fortwährender Vergrößerung der Betriebe und auch der Unternehmungen hervortritt, so zeigt sich auch das Streben nach immer weitergehender Zusammenfassung der einzelnen Unternehmungen zu Unternehmungskomplexen. Wir nennen dies die Konzentrationsbewegung in der Industrie. Sie tritt auch auf anderen Wirtschaftsgebieten, vor allem im Bank- und im Verkehrswesen, zutage. Diese Konzentration ist nicht zu verwechseln mit der Kartellierung, die weiter unten noch zu behandeln ist. Von ihr unterscheidet sie sich in erster Linie dadurch, daß die Konzentrationsbewegung fast immer eine einseitige oder gegenseitige finanzielle Beteiligung der sich zusammenschließenden Unternehmungen mit sich bringt, daß die Konzentration dementsprechend (ganz gleich, ob es sich um einseitige Angliederung einer Unternehmung durch eine andere im Beherrschungsverhältnis handelt, oder um den freiwilligen Zusammenschluß gleichberechtigter Unternehmungen) durchweg auf längere Zeit zustande kommt als das Kartell, das ein rein vertragsmäßiges, auf kürzere Zeit abgeschlossenes Gebilde darstellt, und daß sie weiterhin wesentlich stärker als die Kartelle die gesamte Wirtschaftsführung der zusammengeschlossenen Unternehmungen beeinflußt.

Die einfachste Form eines Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen ist die Beteiligung (einseitige oder gegenseitige, je nachdem ob eine Art Herrschaftsverhältnis oder eine Gleichberechtigung wegen gleicher wirtschaftlicher Stärke vorliegt). Diese kann eine Minderheits-, eine qualifizierte Minderheits- oder eine Mehrheitsbeteiligung sein. Die Minderheitsbeteiligung (bis zu 25 v. H. des Aktienkapitals) kann etwa den Zweck haben, mit einem Unternehmen, für das man sich als Abnehmer oder als Lieferant oder als Konkurrent interessiert, zunächst einmal in eine losere Verbindung zu kommen, als Vorstufe zu einer engeren. Eine Minderheitsbeteiligung kann auch einem reinen Kapitalanlagebedürfnis entspringen, ohne daß an eine dauernde Verbindung gedacht zu sein braucht. Das ist aber, soweit die Beteiligung über einen gewissen Prozentsatz hinausgeht, eine Ausnahme. Die qualifizierte Minderheitsbeteiligung (mindestens 25 v. H.) gibt durch die Sperrminorität, die dadurch in die Hände der sich beteiligenden Unternehmung kommt, schon eine gewisse Einflußmöglichkeit auf das andere Unternehmen (z. B. bei Beschlüssen über Kapitalerhöhung, Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft). Oft kommt dann diese Art der Beteiligung auch äußerlich durch den Eintritt

in den Aufsichtsrat des betreffenden Unternehmens zum Ausdruck. Ein Unternehmen wird eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung an einem anderen nur dann erwerben, wenn es auf eine dauernde und engere Verbindung mit ihm hinarbeitet. Vielfach entwickelt sich dann aus der qualifizierten Minderheitsbeteiligung eine Mehrheitsbeteiligung (über 50 v. H.), die faktisch in allen wichtigen Fragen einen entscheidenden Einfluß auf die gesamte Geschäftsführung des betreffenden Unternehmens ermöglicht. Sie kann bis zur völligen Beherrschung der anderen Unternehmung gehen, auch wenn ein Teil der Aktien noch in anderen Händen ist. Die Beteiligung kann also eine sehr lose und über die Börse oder die Banken hinweg sehr schnell und leicht zu lösende Verbindung zweier oder mehrerer Unternehmungen darstellen, sie kann aber (auch dann, wenn vielleicht nur 60 bis 70 v. H. des Kapitals der betreffenden Unternehmung erworben werden) ebenso ein Dauerverhältnis der völligen Beherrschung bedeuten, auch wenn keine vertragsmäßigen Abmachungen zwischen den betreffenden Unternehmungen bestehen. Die Beteiligung ist ein beliebtes Mittel beim Konzernaufbau, der weiter unten noch zu behandeln ist.

Eine offenere und meist auch engere Form des Zusammenschlusses von Unternehmungen ist die Interessengemeinschaft (IG). Sie beruht im allgemeinen neben einer einseitigen oder gegenseitigen Beteiligung der sie bildenden Unternehmungen auf einem langfristigen Vertrag (bis 100 Jahre und darüber). Sie hat den Zweck, die sie bildenden Unternehmungen zu einer einheitlichen Wirtschaftsführung zusammenzuschließen, in dem Sinne, daß die Grundlagen der Einkaufs-, Produktions-, Finanz- und Absatzpolitik für alle beteiligten Unternehmungen einheitlich festgelegt werden. Die echte Interessengemeinschaft hat dafür meist ein besonderes Organ, den sogenannten „Gemeinschaftsausschuß“. Die echten Interessengemeinschaften werden durchweg zwischen Unternehmungen des gleichen Produktionszweiges geschlossen, mit dem Ziel der Vereinheitlichung und Typisierung des Fabrikationsprogramms, der Aufteilung oder gemeinsamen Bearbeitung und Belieferung der Märkte usw. Das bringt eine enge Risiko-Gemeinschaft mit sich, die vielfach darin zum Ausdruck kommt, daß bei Gründung der IG von vornherein ein Schlüssel für die jährliche Gewinnverteilung festgelegt wird, der sich nach dem Werte der Aktiva richtet, die die einzelnen Unternehmungen in die IG einbringen (die sogenannte Gewinnpoolung). Durch diese enge Bindung hat die echte Interessengemeinschaft weitgehende Möglichkeiten der Vereinheitlichung der Wirtschaftsführung in allen angeschlossenen Unternehmungen. Das kann zu einer beträchtlichen Kostensenkung sowohl im Einkauf wie in Fabrikation und Absatz führen und doch den angeschlossenen Unternehmungen eine gewisse Selbständigkeit belassen, so daß die Gefahr einer Bürokratisierung und Erstarrung in einem zu großen Unternehmungskomplex vermieden wird. Diese Überlegungen sind mit entscheidend gewesen bei der Gründung einer Anzahl industrieller Interessengemeinschaften vor dem Kriege. In der Nachkriegszeit hat man jedoch die Interessengemeinschaft in sehr vielen Industrien, wo sie eine Rolle gespielt hat (so vor allem in der Teerfarben-Industrie), durch die Vollfusion ersetzt, weil diese eine viel einheitlichere und reibungslosere Zusammenarbeit der einzelnen Werke ermöglicht, als es die Interessengemeinschaft im allgemeinen zuläßt. Man schätzt durchweg die straffe Zusammenfassung der gesamten Geschäftsführung im fusionierten Unternehmen in ihren günstigen Auswirkungen höher ein als gewisse Vorteile einer größeren Selbständigkeit der Einzelunternehmungen.

Die IG ist vielfach nur eine Übergangsform. Wenn die Zusammenarbeit der betreffenden Unternehmungen sich nicht bewährt, bricht sie wieder auseinander. Im anderen Falle führt sie zu einer noch engeren Bindung, bei der entweder die Einzelgesellschaften auch juristisch verschwinden, aufgelöst und mit einer der bereits vorhandenen oder mit einer neu zu gründenden Gesellschaft verschmolzen werden, oder bei der zwar die juristische Selbständigkeit erhalten bleibt, die gesamte Verfügungsmacht aber bei einer Gesellschaft konzentriert wird, so daß die formal aufrechterhaltene

Gesellschaften tatsächlich als selbständige Wirtschaftsfaktoren zu bestehen aufhören. In diesem Falle sprechen wir von einem Konzern.

Der Begriff des Konzerns ist nicht scharf umrissen. Wir können ihn, wenn wir ihn wirtschaftlich und nicht juristisch fassen, etwa mit Herbert von Beckerath bezeichnen als „jeden Zusammenschluß der Betriebe mehrerer Unternehmungen zur gemeinsamen Ordnung und Führung eines Teiles ihrer Betriebswirtschaft oder der Gesamtheit derselben". Im engeren Sinne kann man allerdings nur solche Komplexe als Konzerne bezeichnen, die innerlich organisch aufgebaut sind, die also einen in sich geschlossenen und abgerundeten Komplex mit starkem wirtschaftlichem Eigenleben darstellen. Speziell auf das Gebiet der Industriewirtschaft angewandt, würde das bedeuten, daß wir eigentliche Konzerne nur solche Gebilde nennen, die in ihrem Produktionsaufbau und ihrem Produktionsprogramm aufeinander abgestimmt sind. In diesem Sinne könnten wir manchen der in der Inflation entstandenen „Konzerne" wohl kaum als solchen bezeichnen — sie sind ja auch bald nachher an ihrer unorganischen Zusammensetzung, die vielfach ein Ergebnis des Zufalls, der Börsensituation oder auch der „Geschicklichkeit" ihrer Gründer war, auseinandergefallen. Neben dem echten Industriekonzern, der vor allem produktionswirtschaftlich in seinen einzelnen Teilen aufeinander abgestimmt ist und damit eine lebendige Einheit bildet, steht der Finanzkonzern, der vom Finanzkapital aufgebaut ist zum Zwecke der Beherrschung großer industrieller Komplexe, meist mit internationalen Bindungen. Er spielt vor allem in international stark verflochtenen Industriezweigen (chemische, elektrotechnische Industrie, Metallhütten) eine Rolle, wobei allerdings die Initiative zur Gründung bisweilen auch von industrieller Seite selbst ausgeht, um durch internationale Finanzierungsgesellschaften die Kapitalbeschaffung und auch den Export zu erleichtern. Eigentliche Finanzkonzerne gibt es heute in Deutschland nicht. Die deutschen Industriekonzerne sind im ganzen echte Konzerne, die in erster Linie produktions- und auch absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten ihre Entstehung verdanken und deren Schwergewicht durchweg auf der Vereinheitlichung und Verbilligung ihrer Produktion liegt. Die Frage der Finanzkonzerne, deren Beurteilung einigermaßen schwierig und je nach der Lage des Falles verschieden ist, scheidet daher in Deutschland aus dem Bereich der wirtschaftspolitischen Überlegungen im wesentlichen aus.

Der formelle Aufbau des Konzerns kann außerordentlich mannigfaltig sein. Ein Teil der zum Konzern gehörigen Unternehmungen kann durch Beteiligung (Minderheits-, qualifizierte Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung bzw. Vollbesitz des Aktienkapitals) angegliedert sein, ein anderer Teil in Form von Interessengemeinschaften, oder durch Pacht- oder Betriebsverträge, durch Konsortialbeteiligung zusammen mit anderen Konzernen, oder schließlich auch durch einfache personelle Verflechtungen über die Aufsichtsräte hinweg. Die Form ist also außerordentlich elastisch und oft von Industrie zu Industrie verschieden, je nach der produktions- und absatzwirtschaftlichen Struktur.

Im allgemeinen bleiben die dem Konzern angeschlossenen Unternehmungen juristisch selbständig, auch die wirtschaftliche Eingliederung ist nicht in allen Fällen gleich stark. Es kommen aber Gebilde vor, die juristisch nur aus einer Gesellschaft bestehen (etwa der Kern des IG-Farbenkonzerns), in der die früheren Teilgesellschaften aufgegangen sind. In solchen Fällen sprach man früher wohl von einem Trust. Es empfiehlt sich aber, diesen Ausdruck für die Wirtschaft der USA zu reservieren, wo der Begriff entstanden ist und ganz besondere Tatsachen und Zusammenhänge bezeichnet, die in der deutschen Wirtschaft nicht bestehen. Wenn man schon einen Unterschied zwischen Konzernen mit juristisch selbständig gebliebenen Gesellschaften und solchen, die juristisch nur noch aus einer einzigen Gesellschaft bestehen, machen will, so kann man vielleicht von Glied- und von Einheits-Konzernen sprechen. Die neue deutsche Gesetzgebung beschränkt den Begriff „Konzern" auf diese Glied-Konzerne.

Das neue Aktiengesetz bezeichnet als Konzern ein Gebilde, in dem selbständige Unternehmen (Konzern-Unternehmen) zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden. Für die Wirtschaftspolitik des Konzerns und für die Beurteilung derselben sind allerdings die Probleme in der großen Einheitsunternehmung (oder wie wir gesagt haben „Einheits-Konzern") in mancher Hinsicht die gleichen wie im „Glied-Konzern", in dem die eingeordneten Gesellschaften juristisch selbständig bleiben.

Nach dem Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches (Heft 4, 1936) besaßen von 7840 Ende 1935 vorhandenen Aktiengesellschaften mit einem Nominalkapital von 19,55 Milliarden RM 882 oder 11 v. H. mit einem Kapital von 11,8 Milliarden RM Beteiligungen an anderen deutschen Aktiengesellschaften.

Am stärksten konzerngebunden sind die Grundstufen der Produktion: Elektrizitätserzeugung zu 85,2 v. H. des Kapitals der in diesem Zweige arbeitenden Aktiengesellschaften; Steinkohle 82,8 v. H.; Braunkohle 75,1 v. H.; Eisen- und Stahlerzeugung 76,6 v. H.; Zement 53,4 v. H.

Aber auch in der Fertigindustrie besteht eine beträchtliche Konzernbildung: Elektrotechnik 53,2 v. H.; Maschinenbau 45,9 v. H.; Chemie 44,9 v. H.; Textilien 37,9 v. H. (immer nur auf das Kapital der in der betreffenden Branche arbeitenden Aktiengesellschaften bezogen). Keine nennenswerte Rolle spielen die Konzerne in den typischen Verfeinerungsindustrien, wie Feinmechanik, Optik, Feinleder- und Schmuckindustrie usw.

Es ist leicht verständlich, daß die Konzernbildung an Intensität abnimmt, je kleiner die durchschnittlichen Unternehmungsgrößen in den einzelnen Industriezweigen werden; denn für die Angliederung an einen Konzern eignen sich vorzugsweise Großunternehmungen, nur in geringem Umfange kleinere, die zudem oft wesentlich stärker als die Großunternehmungen auf ihre Unabhängigkeit Wert legen.

Ehe wir auf die Ursachen der Konzernbildung wie der Konzentrationsbewegung überhaupt eingehen, noch eine kurze Bemerkung über die Arten des Konzernaufbaus. Man unterscheidet vertikalen und horizontalen Aufbau. Vertikaler Aufbau liegt dann vor, wenn der Konzern sich aus einer Anzahl von Unternehmungen mit aufeinanderfolgenden Produktionsstufen zusammensetzt, z. B.:

Steinkohle, Eisenerz, Hochofen, Stahlwerk, Walzwerk, Maschinenfabrik oder Kleineisenindustrie; oder

Holz, Zellstoff, Papier; oder:

Eisen- und Metallhütten, Maschinenbau und elektrotechnische Industrie.

Am klarsten tritt der vertikale Aufbau hervor bei der Großeisenindustrie und der chemischen Großindustrie, wo vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat alle Zwischenstadien der Rohstoffe, Halbfabrikate und Nebenprodukte sowie sonstiger Betriebsbedarf (etwa Spezialmaschinen) im Konzern vereinigt sind.

Horizontaler Aufbau liegt dann vor, wenn die Konzernwerke derselben Produktionsstufe angehören (etwa im Automobilbau). Diese Konzernart ist geringer vertreten, soweit es sich um rein horizontalen Aufbau handelt. Meist sind Vertikal- und Horizontalaufbau miteinander vereinigt, wobei, je nach der Lage des Falles, bald das eine, bald das andere Aufbauprinzip überwiegt.

Wenn man sich ein Urteil über die Bedeutung und die Berechtigung der Konzerne wie der Konzentrationsbewegung überhaupt in der industriellen Wirtschaft bilden will, dann muß man sich mit den Gründen beschäftigen, die zu dem Aufbau von Konzernen wie zur industriellen Konzentrationsbewegung überhaupt geführt haben. Das soll im folgenden kurz geschehen.

Man kann sowohl bei der vertikalen wie bei der horizontalen Konzernbildung im wesentlichen drei Gruppen von Gründen unterscheiden:

produktionswirtschaftliche, absatzwirtschaftliche und finanzwirtschaftliche.

Die produktionswirtschaftlichen Gründe für den Aufbau von vertikal gegliederten Konzernen liegen zunächst in dem Streben, sich die benötigten Rohstoffe und Materialien nach Menge, Qualität und Preis zu sichern. Wenn die Rohstoffe in Deutschland knapp vorhanden sind (wie etwa Eisenerze für die Eisenindustrie, Zink- und Kupfererze für die Metallhütten, Tonerde für die Aluminiumindustrie, Holz für die Zellstoff- oder die Kunstseidenindustrie), dann liegt es für das Rohstoff verarbeitende Unternehmen nahe, sich eine eigene Rohstoffbasis zu sichern durch Aufkauf der betreffenden Vorkommen bzw. Vorräte oder durch Angliederung von Unternehmungen, die diese Rohstoffe besitzen bzw. fördern oder gewinnen. Die Sicherung der Rohstoffe ist aber nicht nur eine Mengen-, sondern auch eine Qualitätsfrage. Das verarbeitende Werk hat ein dringendes Interesse daran, die Rohstoffe möglichst in gleichmäßiger Qualität und Zusammensetzung zu erhalten und nicht in die Gefahr zu kommen, durch öfteren Wechsel in der Belieferung mit Rohstoffen seine Herstellungsverfahren jeweils abändern zu müssen oder geringere Qualität seiner Erzeugnisse in Kauf zu nehmen. Das gilt z. B. für die Großeisenindustrie, die großen Wert darauf legen muß, Eisenerz, Steinkohle und Koks möglichst immer in gleicher Zusammensetzung zu haben, es gilt ebenso für die chemische Industrie, die Papierindustrie und andere Zweige. Aber auch die Sicherung der Rohstoffe und Materialien zu günstigen Preisen spielt eine Rolle, sowohl dann, wenn die Rohstoffe an sich knapp sind, als auch dann, wenn etwa durch eine Kartellierung der Rohstoffe eine Verteuerung derselben eingetreten ist.

Gehen diese Gesichtspunkte auf die Sicherung des Rohstoffes bzw. Materials als solchen, so lassen auch produktionstechnische Momente im engeren Sinne die Angliederung von Unternehmungen der Vorstufen, unter Umständen auch der Nachstufen (je nachdem, wer in diesem vertikalen Konzentrationsprozeß der Führende und wirtschaftlich Stärkere ist) vorteilhaft erscheinen. Eine bessere Verarbeitung der Materialien, eine günstigere Verwertung der anfallenden Nebenprodukte, eine rationellere Gestaltung der Wärme- und Energiewirtschaft des Unternehmens sind die wichtigsten Vorteile, die solche Zusammenschlüsse mit sich bringen können, vor allem dann, wenn es sich neben der unternehmungsweisen auch um eine enge betriebsmäßige Kombination handelt, wenn die anzugliedernden Unternehmungen also in direkter Nähe der Produktionsstätten des angliedernden Unternehmens liegen. Bekannt sind in dieser Hinsicht die großen Vorteile, die in der Großeisenindustrie die enge unternehmungs- und betriebsmäßige Verbindung von Steinkohlenzechen, Hochöfen, Stahlwerk und Walzwerk mit sich bringt. Das flüssige Roheisen, das aus dem Hochofen kommt, kann, ohne es erkalten zu lassen, in dem nahe gelegenen Stahlwerk zu Stahl verarbeitet werden, der Stahl kann seinerseits in glühendem Zustande im benachbarten Walzwerk zu Profilen verschiedenster Art ausgewalzt werden. Dieses „Arbeiten in einer Hitze" erspart nicht nur beträchtliche Transportkosten, sondern auch die Kosten, die jeweils für die Wiedererhitzung des Materials bei der weiteren Verarbeitung notwendig wären, wenn die einzelnen Stufen betriebsmäßig getrennt wären. Es können ferner die bei der Erzeugung anfallenden Nebenprodukte, die der einzelne Teilbetrieb nicht rationell verwerten kann, wesentlich besser genutzt werden; so können etwa die Hochofengase, die früher bei den reinen Hochofenwerken verbrannt wurden, durch Verwendung in Gasturbinen zur Erzeugung elektrischer Energie genutzt werden, mit der die gesamte Energiewirtschaft eines großen gemischten Hüttenwerkes bestritten werden kann, ohne daß dafür auch nur ein Gramm Kohle besonders verfeuert zu werden brauchte. Die anfallenden Schlacken (Thomas-Schlacke) können zu Kunstdünger verarbeitet oder zur Herstellung von Zement- und Pflastersteinen gebraucht werden usw. Alles das sind beträchtliche Kostenersparnisse, die nur ein kombiniertes Werk erreichen kann. Dieses kann zwar unter Umständen von vornherein als einheitliches Einzelunternehmen gegründet worden sein, so daß es keinen eigentlichen Konzern im engeren Sinne darstellt, vielfach ist es aber doch zustande gekommen durch nachträglichen Zusammenschluß von

Unternehmungen, die früher die einzelnen Stufen der Fabrikation selbständig betrieben haben. Ähnliche produktionswirtschaftliche Vorteile wie in der Großeisenindustrie bringt der Vertikalaufbau in der chemischen, der Zellstoff- und Papierindustrie, bei den Metallhütten und anderen Industrien, neuerdings auch bei der Herstellung von Zellwolle (Verbindung der Zellwolle-Produktion mit der Herstellung von Zellstoff).

Aus produktionswirtschaftlichen Gründen (Wahrung von Betriebsgeheimnissen) kann es für einen Konzern auch geboten sein, sich etwa Maschinenfabriken anzugliedern, die Spezialmaschinen und -apparate für den betreffenden Konzern liefern — auch eine „vertikale Expansion".

Für die vertikale Konzentrationsbewegung sind diese produktionswirtschaftlichen Gründe die wichtigsten und entscheidenden. Sekundär kommen hinzu solche absatzwirtschaftlicher Art. Eine Unternehmung der Vorstufe kann sich zur Sicherung eines Teils ihres Absatzes eine verarbeitende Unternehmung angliedern (etwa ein Unternehmen der Großeisenindustrie eine Maschinenfabrik, eine Waggonfabrik, ein Kleineisenwerk; eine Papierfabrik ein Werk der Papierveredlung, oder eine Spinnerei eine Weberei).

Sie erreicht dadurch eine gewisse Sicherung für den Absatz eines Teils ihrer Erzeugnisse, auch bei weniger günstiger Wirtschaftslage, zumal, wenn sie den angegliederten Unternehmungen intern günstige Preise für das gelieferte Material berechnet und sie dadurch im Wettbewerb mit den anderen, „konzernfreien" Verarbeitern stärkt. Dieses absatzwirtschaftliche Moment wird allerdings in der Literatur vielfach überschätzt. Es hat sich in der deutschen Industrie im ganzen nicht so wirkungsvoll erwiesen, wie etwa in der amerikanischen, wo gerade aus dem Streben nach Absatzsicherung der Vertikalkonzernaufbau wesentlich weiter geführt ist als in der deutschen Industrie.

In gewissem Umfang haben schließlich auch finanzwirtschaftliche Momente bei der Vertikalkonzentration eine Rolle gespielt. Wenn wir absehen von der Angliederung vor- oder nachgelagerter Stufen in der Inflationszeit auf Grund der Flucht in die Sachwerte, so kann auch in Zeiten stabilen Geldwertes die Zusammenfassung einer Anzahl von Unternehmungen aufeinander folgender Produktionsstufen gewisse Vorteile für die Finanzwirtschaft des betreffenden Konzerns haben. Da die Geschäftslage in den einzelnen Branchen keineswegs immer gleichmäßig ist, kann auf diese Weise ein gewisser Ausgleich des kurzfristigen Kapitalbedarfs zwischen den Unternehmungen der einzelnen Produktionsstufen stattfinden, der den Konzern zeitweise unabhängiger machen kann vom fremden Kredit. Immerhin spielt dieses Moment nur eine untergeordnete Rolle.

Die vertikale Konzentration hat in der deutschen Industrie nach dem Kriege große Fortschritte gemacht. Sie hat dabei in dem einen oder anderen Produktionszweige das privatwirtschaftliche und wohl noch mehr das volkswirtschaftliche Optimum überschritten. Seit dem Jahre 1928 hat eine gewisse rückläufige Bewegung eingesetzt, die sich in den letzten Jahren noch stärker ausprägt. Wenn die Rohstoff- und Halbfabrikateindustrien zu weit in die Verfeinerung eindringen, belasten sie sich mit Produktions- und Absatzrisiken, die sie schwer übersehen können. Der gesamte Komplex wird schwerfällig und arbeitet vielfach nicht so wirtschaftlich wie die weniger stark kombinierten Unternehmungen. Ein zu starkes Eindringen der Rohstoff- und Halbfabrikateindustrien in die Fertigindustrie ist auch aus anderen Gründen nicht erwünscht. Es führt vielfach zur Abhängigmachung kleinerer und mittlerer Unternehmungen von den großen Unternehmungen der Vorstufen, und aus verschiedensten Gründen ist ja eine möglichst weitgehende Erhaltung und Stützung dieser Unternehmungen in der Industrie durchaus notwendig. Die schon seit Jahren im Gange befindliche Zurückführung der vertikalen Konzentration auf ein privatwirtschaftlich richtiges und gesamtwirtschaftlich und sozialpolitisch erwünschtes Maß hat gerade

in den letzten Jahren im Gefolge der noch zu besprechenden Vereinfachung des Konzernaufbaues Fortschritte gemacht. Doch dürfte diese Bewegung nunmehr im großen und ganzen zum Abschluß gekommen sein. Soweit die vertikale Konzentration im deutschen Konzernwesen heute noch besteht, hat sie sich im wesentlichen bewährt und wird eine nennenswerte weitere Einschränkung wohl nicht mehr erfahren. In dem einen oder anderen Produktionszweige wird die technische Entwicklung eher noch zu einer Verstärkung der vertikalen Konzentration führen, vor allem im Zusammenhang mit den Aufgaben, die der deutschen Wirtschaft gestellt sind hinsichtlich der Rohstoffversorgung aus dem Binnenland.

Auch für die horizontale Konzentration sind in erster Linie produktionswirtschaftliche Gründe entscheidend. Der Zusammenschluß einer Reihe von Unternehmungen desselben Produktionszweiges dient dazu, die Erzeugung der früher getrennten Unternehmungen einheitlich zusammenzufassen, sie zu spezialisieren und das gesamte Produktionsprogramm durch Festlegung auf bestimmte Typen zu vereinfachen. Das ermöglicht den einzelnen Werken bzw. Betrieben vielfach den Übergang zur Massenproduktion und damit eine beträchtliche Verbilligung der Erzeugung. Diese Vereinheitlichung, verbunden mit Spezialisierung und Typisierung der Produktion, ist einer der erfolgreichsten Wege zur Kosten- und Preissenkung, und er ist in der deutschen Industrie aus diesem Grunde in den Nachkriegsjahren stark gegangen worden. Die Kostenersparnisse liegen nicht nur auf dem reinen Produktionsgebiete, sondern auch bei der Lagerhaltung und dem Kapitalumschlag. Bei Aufteilung eines einheitlichen Produktionsprogramms auf eine Anzahl von Werken und bei entsprechender Spezialisierung dieser Werke auf bestimmte Erzeugnisse ist es möglich, die Produktion stark zu beschleunigen. Dadurch wird das Betriebskapital wesentlich schneller umgesetzt. Man spart an Kapital und Zinsen. Man hat aber auch eine geringere Lagerhaltung von Halbfabrikaten, Zubehör und Fertigfabrikaten notwendig, weil das Produktionsprogramm vereinfacht ist und weil der Durchgang der Materialien und Halbfabrikate durch den Betrieb sehr viel schneller vor sich geht als vor der Konzentration.

Die horizontale Konzentration bringt weiterhin den Vorteil mit sich, daß man bei rückgängiger Konjunktur die schlechter arbeitenden Betriebe oder Betriebsabteilungen stillegen und die Produktion auf die am besten arbeitenden Betriebe oder Abteilungen konzentrieren kann. Auch das bedeutet eine wesentliche Kostenersparnis für die Gesamtheit der zusammengeschlossenen Unternehmungen. Diese können sich an Schwankungen des Beschäftigungsgrades leichter anpassen als die Einzelunternehmungen.

Bei der horizontalen Konzentration können aber auch die absatzmäßigen Vorteile sehr groß sein, wesentlich größer als bei der vertikalen. Durch die Beseitigung des Wettbewerbes unter den sich zusammenschließenden Unternehmungen können die Kräfte, die bisher beim Absatz gegeneinander gekämpft haben, gemeinsam für die Ausweitung des Absatzes eingesetzt werden. Die vereinigten Unternehmungen können in viel größerem Umfange als die früheren Einzelunternehmungen eine eingehende Marktanalyse durchführen, sie können Spezialabteilungen zur Marktbeobachtung und Marktanalyse einrichten, ebenso wie sie den Markt ihrerseits durch intensive Werbung und Reklame entwickeln und beeinflussen können. Auf diese Weise ist es leichter möglich, Fehldispositionen in der Produktion zu vermeiden und nicht auf großen unverkäuflichen Lagerbeständen sitzen zu bleiben. Eine auch gesamtwirtschaftlich günstig zu beurteilende Planung in der Anpassung der Erzeugung an den voraussichtlichen Absatz ist die Folge, Kapitalfehlleitung und -vernichtung werden bei guter Leitung des Konzerns in geringerem Umfange eintreten als früher.

Von besonderer Bedeutung ist die Marktstellung der Konzerne für den Export. Ein Konzern mit großer Kapitalmacht und mit seinem vielfältig gegliederten, auf die einzelnen Werke aufgeteilten Produktionsprogramm hat ganz andere Stoßkraft auf

den umstrittenen Exportmärkten als die Einzelunternehmungen. Der Konzern kann in den Hauptabsatzländern besondere Verkaufsbüros mit gut geschultem Personal, eventuell Konsignationsläger einrichten, er kann mit einer einheitlichen Marke auf den Auslandsmärkten viel schlagkräftiger werben, als wenn die einzelnen Unternehmungen getrennt auftreten. Sie würden vielfach für sich allein gar nicht in der Lage sein, die Kosten der Absatzorganisation im Auslande zu tragen. Die absatzwirtschaftlichen Vorteile des horizontal gegliederten Konzerns sind also sehr groß.

Schließlich sind noch gewisse finanzwirtschaftliche Vorteile zu nennen. Die Aufteilung des Produktionsprogramms unter die einzelnen Werke und die damit verbundene Spezialisierung ermöglicht eine wesentlich bessere Ausnutzung des Kapitals. Sie bringt bessere Gewinnchancen und damit auch größere Kreditwürdigkeit mit sich. Das erleichtert die Aufnahme von Kredit und verbilligt diesen. Daneben ergeben sich auch innerhalb des Horizontalkonzerns, zumal dann, wenn er zugleich vertikal gegliedert ist, mannigfache gegenseitige Ausgleichsmöglichkeiten für kurzfristigen Kapitalbedarf, die eine wesentlich bessere Disposition über das gesamte im Konzern arbeitende Betriebs- und Umsatzkapital gestatten.

Dieser kurze Überblick über die Gründe, die zur Konzernbildung wie zur Zusammenschlußbewegung überhaupt geführt haben, läßt ihre großen Vorteile auch allgemeinwirtschaftlicher Art erkennen. Im ganzen bringt sie eine wesentliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Schlagkraft der Wirtschaft, eine Senkung der Kosten und Preise, und, was schließlich nicht vergessen werden darf, die Konzerne stellen im Ernstfalle dem Staat einen Apparat zur Verfügung, der von vornherein auf eine straffe zentrale Leitung eingestellt ist und wesentlich schneller als eine Anzahl kleiner und mittlerer Unternehmungen auf ein einheitliches Produktionsprogramm umgestellt werden kann. Für den Ernstfall stellen Großkonzerne, besonders in kriegswichtigen Industrien, für die Wirtschaftsführung außerordentlich wertvolle Hilfsmittel dar, zumal die Unternehmungskonzentration in den meisten Branchen durchaus mit betrieblicher Dezentralisation vereinbar ist.

Daß dieses Instrument der Unternehmungskonzentration, ebenso wie alle anderen Instrumente der Wirtschaft, auch mißbraucht werden kann, ist selbstverständlich. Aber damit ist nichts Entscheidendes gegen das Instrument selbst gesagt. Es ist leicht verständlich, daß Mißbräuche wirtschaftlicher Machtstellung, sei es auf Kosten des Aktionärs, des Lieferanten, des Abnehmers oder des Steuerfiskus in dem großen Komplex eines Konzerns, zumal wenn er unübersichtlich aufgebaut und die Verteilung der Verantwortlichkeiten schwer zu kontrollieren ist, viel leichter möglich sind, als in einem Einzelunternehmen, selbst wenn dieses beträchtliche Ausmaße hat. Die Entwicklung der Krisenjahre hat auch in Deutschland bei einigen Konzernen schwere Mißstände aufgedeckt, aber es wäre falsch, diese Mißstände als mit den Konzernen notwendig verbunden anzusehen. Die große Mehrzahl der deutschen Industriekonzerne hat sich auch in der Krise als durchaus intakt erwiesen, und die Konzernführung ist sich im großen Ganzen ihrer Verantwortung durchaus bewußt gewesen. Die an den Konzernen geübte Kritik hat sich daher nicht so sehr gegen den Konzern als solchen gewandt, als gegen seinen Mißbrauch durch Konzernleiter, denen das Verantwortungsgefühl für ihre Stellung und ihre Aufgaben gefehlt hat. Dieser Mißbrauch ist allerdings oft erleichtert worden durch den unübersichtlichen Aufbau des betreffenden Konzerns, durch eine absichtlich übertriebene Verschachtelung der einzelnen Konzernglieder zu schwer zu durchschauenden Gebilden, und zugleich durch eine Unklarheit und Undurchsichtigkeit der Bilanzgebarung, welche die Mißbräuche längere Zeit verschleiert hat.

Eine richtige Konzernpolitik muß also darauf eingestellt sein, die großen Vorteile, welche eine vernünftig angewandte Konzentration mit sich bringt, im Interesse der Gesamtwirtschaft zu erhalten, zugleich aber dafür zu sorgen, daß dieses Instrument nur dort angewandt wird, wo es wirklich am Platze ist (also zum Aufbau organisch

ineinandergreifender und zueinander passender Glieder der Produktionswirtschaft). Es darf weiterhin nur in einer solchen Form verwendet werden, die Übersichtlichkeit des Aufbaues und scharfe Herausstellung der Verantwortlichkeit der leitenden Männer mit einer eingehenden Kontrolle durch unabhängige Sachverständige und mit einer weitgehenden Publizität verbindet. Der juristische Konzernaufbau muß unter Beseitigung aller Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten klar und einfach sein, um auch dem Außenstehenden, vor allem dem Aktionär der Konzerngesellschaften, einen Einblick in die Risiken und Verantwortlichkeiten zu geben. Der Konzern muß aber darüber hinaus im Rahmen des Möglichen neben einer scharfen Konzentration aller nur zentral zu regelnden Angelegenheiten (besonders der Finanzwirtschaft und der Personalpolitik, auch wohl der Einkaufs- und Absatzpolitik), vor allem auf rein betriebsmäßig-produktionswirtschaftlichem Gebiet eine Dezentralisation der Führung und auch der Verantwortlichkeit durchführen. Die technische Betriebsführung wie auch die Menschenführung im Betriebe sind nicht eigentliche Unternehmungs-, sondern Betriebsangelegenheiten, und um sie verantwortlich zu leiten, ist eine wesentliche Stärkung der Selbständigkeit der technischen und sozialen Betriebsführung notwendig. Beides, ein übersichtlicherer, klarerer und einfacherer Konzernaufbau und eine möglichst weitgehende Dezentralisation der reinen Betriebsaufgaben, ist in den letzten Jahren in einer Anzahl von Großkonzernen bereits durchgeführt worden. Es bleibt aber auf diesem Gebiet noch allerlei zu tun, wenn die Grundforderungen national-sozialistischer Wirtschaftspolitik: Ehrlichkeit, Sauberkeit, Klarheit und scharf abgegrenzte Verantwortlichkeit der Führung von Betrieb und Unternehmung, verwirklicht werden sollen.

Die Gesetzgebung hat sich mit den Konzernen noch nicht eingehend beschäftigt. Ein besonderes Konzernrecht, wie es vielfach gefordert wird, haben wir noch nicht, und das ist gut so. Es ist nicht möglich, die bunte Mannigfaltigkeit der Verwirklichung des Konzernprinzips und der Durchführung der Konzernfunktionen in das starre Schema einer gesetzlichen Regelung zu bannen. Das hieße dem Leben Gewalt antun und würde nur zur Erstarrung und Bürokratisierung führen und wertvolle schöpferische Initiative lähmen. Was bis jetzt gesetzlich geregelt ist, sind (im wesentlichen auf Bestimmungen des neuen Aktiengesetzes ruhend) Bestimmungen hinsichtlich Art und Form der Vorschriften betreffend einseitige oder gegenseitige Beteiligung der Konzerngesellschaften, Auskunftserteilung über die Beziehungen der Konzerngesellschaften in der Hauptversammlung, Bestimmungen über Aktienübernahme und Stimmrechtsausübung, über Gestaltung des Geschäftsberichts und der Bilanz — alles Fragen, die einer gewissen einheitlichen formalen Regelung zugänglich sind.

Die Entwicklung und Ausgestaltung der praktischen, materiellen Konzernpolitik im Sinne national-sozialistischer Grundforderungen kann man nicht durch einen Katalog von gesetzlichen Vorschriften erzwingen, denen sich die vielfältige Praxis des Wirtschaftslebens doch immer wieder entziehen würde, sondern nur durch eine entsprechende Erziehung derjenigen, die die Geschicke der Konzerne und damit auch die der vielen tausend Arbeiter, die in ihnen beschäftigt sind, leiten, und die verantwortlich sind für die Erhaltung und Nutzung der gewaltigen wirtschaftlichen Werte, die das Volk ihnen zu getreuen Händen anvertraut hat. Für die Zukunft ist es in erster Linie die Frage der richtigen Auswahl und der richtigen Erziehung der künftigen Leiter unserer großen industriellen Unternehmungskomplexe — eine Frage, die hier nur erwähnt werden soll, deren praktische Lösung nicht nur eine wirtschaftliche, sondern eine psychologisch-menschliche, im letzten Sinne eine eminent politische Erziehungsaufgabe ist.

Die industrielle Kartellierung

Wir gehen nunmehr zu der zweiten Gruppe der großen Industrieorganisationen über, die im Unterschied von der Konzentrationsbewegung mit ihren vorwiegend produktionswirtschaftlichen Zielen und Auswirkungen überwiegend absatz- bzw. marktwirtschaftliche Funktionen ausübt: zu den Kartellen. Die Kartellfrage ist in den letzten

Jahren stark diskutiert worden, und es sind auf diesem Gebiete weitgehende wirtschaftspolitische Maßnahmen getroffen worden und auch in Zukunft noch zu erwarten. Wir müssen die Kartelle daher eingehender behandeln.

Die Industriekartelle sind Marktregelungsverbände, die durch Vereinbarungen über Art und Umfang dieser Regelung zwischen Unternehmern des gleichen Produktionszweiges abgeschlossen werden. Sie sind also im Gegensatz zu den Konzernen rein vertragsmäßig gebildet, nicht durch einseitige oder gegenseitige Kapitalbeteiligung, sondern nur durch den (durchweg kurzfristigen, im allgemeinen 5 Jahre nicht überschreitenden) Kartellvertrag. Je nachdem, in welcher Form und in welcher Intensität die Regulierung der Absatzmärkte vorgenommen wird, unterscheidet man verschiedene Arten von Kartellen. Zunächst kann man sie in zwei große Gruppen einteilen, in sogenannte Kartelle niederer Ordnung und in solche höherer Ordnung. Kartelle niederer Ordnung sind solche Kartelle, die ihren Mitgliedern den Absatz im Rahmen der vorgesehenen Regelung und Beschränkung selbst überlassen. Kartelle höherer Ordnung sind sogenannte Syndikate, die diese direkten Beziehungen der Mitglieder zu ihren Abnehmern unterbinden und sämtliche Lieferungen ihrer Mitglieder durch eine zentrale Verkaufsstelle, eben das Syndikat, erledigen.

Unter den Kartellen niederer Ordnung ist das loseste der Konditionenverband. Er beschränkt sich darauf, seinen Mitgliedern die Lieferungsbedingungen (Lieferungsweise, Verpackung, Frachtberechnung, Zahlungsweise usw.) vorzuschreiben, läßt aber die Preisstellung, die Menge und Art der Belieferung völlig frei. Diese losen Konditionenverbände, die besonders in der Textilindustrie eine Rolle spielen, sind eigentlich nur Vorstufen von Kartellen, weil sie nur Nebenbedingungen des Marktes regeln. Die unterste Stufe des eigentlichen Kartells stellt das reine Preiskartell dar, das Mindestverkaufspreise festsetzt, unter denen die Mitglieder ihre kartellierten Erzeugnisse nicht absetzen dürfen. Im allgemeinen ist es dabei erlaubt, zu höheren Preisen zu verkaufen, wo solche zu erzielen sind. Dieses reine Preiskartell kann in Zeiten günstiger Konjunktur einigermaßen funktionieren, weil dann kein Mitglied ein Interesse daran hat, die Kartellpreise zu unterbieten. Bei ungünstiger Wirtschaftslage dagegen stehen die Preise durchweg nur auf dem Papier, einmal weil die Kontrolle der Preiseinhaltung bei reinen Preiskartellen außerordentlich schwierig ist, dann aber auch weil die reinen Preiskartelle ihre Politik nur am Marktsymptom, dem Preise, ansetzen, ohne die den Preis bestimmenden Faktoren, besonders das Angebot, mit in diese Regulierung einzubeziehen. Bei ungünstiger Marktlage könnte man die festgesetzten Preise nur dann halten, wenn man auch das Angebot bzw. die Produktion einschränkte. Da die reinen Preiskartelle aber nicht in die Produktion bzw. in die Höhe des Angebots eingreifen, müssen sie in der Depression versagen. Sie neigen anderseits gerade aus diesem Grunde dazu, in Zeiten guter Wirtschaftslage, bei starker Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen, die Preise zu überspannen, weil sie in der Depression mit der Erzielung der von ihnen vorgeschriebenen Preise nicht rechnen können. Reine Mindestpreiskartelle sind daher im allgemeinen ungünstig zu beurteilen, weil sie Marktpreisschwankungen nicht beseitigen, sie vielleicht sogar noch verstärken, und weil sie in Depressionszeiten oft zur Untergrabung der Wirtschaftsmoral in den eigenen Reihen der Kartellmitglieder führen.

Wenn ein Kartell einigermaßen funktionieren soll, muß es Einfluß nehmen auf diejenigen Faktoren, die in erster Linie markt- und preisbestimmend sind, auf Angebot und Nachfrage. Da das Kartell die Nachfrage nur in geringem Umfange beeinflussen kann, wird die Beeinflussung der Angebotsmengen um so wichtiger. Solche Kartelle, die sich auf die Marktregulierung durch Beeinflussung der angebotenen Mengen beschränken, ohne Preise festzusetzen, sind reine Kontingentierungskartelle. Sie setzen für ihre Mitglieder bestimmte (in absoluten Zahlen oder in Prozentzahlen des Gesamtumsatzes ausgedrückte) Kontingente fest, über die hinaus jeweils das einzelne Mitglied nicht produzieren, oder über die hinaus es nicht absetzen darf. Reine

Kontingentierungskartelle sind selten. Sie spielen eine Rolle bei der internationalen Kartellierung, auf die weiter unten noch eingegangen werden soll. Im Inlande sind sie durchweg verbunden mit Preiskartellen. Derartige mit einer Kontingentierung verbundene Preiskartelle sind den reinen Preiskartellen wesentlich überlegen, weil sie eine Übersetzung des Angebots bei schlechter Wirtschaftslage durch entsprechende Einschränkung der Produktion bzw. des Absatzes vermeiden und dadurch leichter in der Lage sind, die von ihnen vorgeschriebenen Preise auch wirklich durchzusetzen. Sie neigen daher auch weniger als die reinen Preiskartelle zu einer Überspannung der Preise in der Hochkonjunktur.

In anderer Weise als die Kontingentierungskartelle versuchen die Gebietskartelle in die Gestaltung des Angebotes einzugreifen. Sie reservieren ihren einzelnen Mitgliedern bestimmte Absatzgebiete bzw. teilen sie unter ihnen nach bestimmtem Schlüssel auf. Unter Umständen können sie, wie z. B. teilweise die Brauereikartelle, zu vollem Kundenschutz übergehen, d. h. sie teilen die einzelnen Abnehmer bestimmten Lieferanten zu, die allein berechtigt sind, die ihnen zugeteilten Kunden zu beliefern. Werden aus irgendwelchen Gründen geschützte Gebiete bzw. geschützte Kunden von anderen Lieferanten bedient, dann ist dafür von dem nicht berechtigten Lieferer eine Entschädigung an den berechtigten zu zahlen.

Auch diese Gebietsschutzkartelle haben ihr Hauptanwendungsfeld auf internationalen Märkten. Aber sie spielen auch innerhalb Deutschlands eine gewisse Rolle. Sie sind hier durchweg, ebenso wie die Kontingentierungskartelle, mit Mindestpreisfestsetzung verbunden, also kombinierte Preis- und Gebietsschutzkartelle. Sie erfassen vorwiegend solche Güter, die infolge ihrer Schwere bei geringem spezifischem Wert nur einen kleinen Absatzradius und damit einen natürlichen Frachtschutz gegenüber den Konkurrenten haben, die von den Absatzgebieten weiter entfernt sind (etwa Ziegelei- und Zementkartelle). In der deutschen Zementindustrie bestehen drei große Gebietsschutzkartelle nebeneinander, die ihre Interessen- und Absatzgebiete scharf voneinander abgegrenzt haben. Die drei Einzelverbände haben hier zugleich die Form des Syndikats, es handelt sich also hierbei genau genommen um drei getrennte Kartelle (Syndikate), die unter sich Gebietsschutzabkommen, d. h. Abgrenzung ihrer Absatzgebiete in den sich berührenden Grenzzonen, getroffen haben. Auf andere Nebenformen der niederen Kartelle gehen wir nicht weiter ein und wenden uns sofort der höchsten Kartellform, dem Syndikat[*]) zu. Dieses wird mit Recht die höchste Kartellform genannt, weil es den Zweck aller Kartellierung, die Regulierung des Marktes, vom Standpunkt der kartellierten Industrien aus gesehen, am vollkommensten erreicht. Dadurch, daß das Syndikat die Verbindungen seiner Mitglieder mit den Abnehmern löst und sich zwischen beide schaltet, verhindert es Umgehungen der Kartellbestimmungen durch die einzelnen Mitglieder. Es kommt noch hinzu, daß das Syndikat als alleiniger Anbieter und Lieferer am Markt eine wesentlich größere und einheitlicher einzusetzende Schlagkraft hat als die Mitglieder der niederen Kartelle. Die Reklame und Marktbearbeitung kann mit viel größerer Nachhaltigkeit durchgeführt werden, ebenso wie die Marktbeobachtung, so daß viel eher eine Gewähr für eine Übereinstimmung zwischen Angebot und Nachfrage gegeben ist, als bei niederen Kartellformen.

Sehr wichtig ist schließlich auch, daß ein Syndikat beträchtliche Vorteile für den Export bietet. Es kann als großer Anbieter einer einheitlichen Ware an den Exportmärkten wesentlich besser werben als die Einzelanbieter; es kann außerdem in niedrige Weltmarktpreise leichter als Lieferant eintreten dadurch, daß es dort etwa entstehende Mindererlöse auf die Gesamtheit der Mitglieder umzulegen in der Lage ist. Eine Erleichterung des Exports wird die Folge sein.

*) Alle Kartellieferungen erfolgen durch das Syndikat, dieses stellt die Rechnungen aus und empfängt die Zahlungen, die es nach Abzug der Geschäftsunkosten und einer „Umlage" für besondere Zwecke des Syndikats (etwa für den Export) den Lieferanten zuleitet.

Schließlich ist eine andere, neuere Kartellform zu nennen, um deren Ausbreitung man in letzter Zeit bemüht ist: das Kalkulationskartell. Es soll durch seine besondere Konstruktion die Gefahr, die jedes Kartell an sich hat, nämlich die Erstarrung der Preise mit ihren unliebsamen Folgen für die Gesamtwirtschaft, vermeiden. Auf die verschiedenen Abarten des Kalkulationskartells gehen wir hier nicht ein. Die Regel ist, daß es keine Mindestpreise festsetzt, sondern sich darauf beschränkt, ein bestimmtes Kalkulationsschema aufzustellen und die Mitglieder dadurch zu richtiger Kostenrechnung und Preisstellung zu erziehen. Soweit das Kalkulationskartell darüber hinaus dazu übergeht, dieses Kalkulationsschema durch Empfehlung zahlenmäßig bestimmter Kostensätze und Zuschläge zu ergänzen, nähert es sich dem Preiskartell, wenn es auch nicht dessen scharfe vertragliche Preisbindung hat. In neuester Zeit bemüht man sich darum, für die Mitglieder nur Richtpreise festzusetzen, die auf Grund der Kostenkalkulation eines durchschnittlichen Betriebes der Branche errechnet werden. Die Mitglieder dürfen diese Richtpreise unterschreiten, wenn sie nachweisen können, daß sie tatsächlich niedrigere Kosten haben. Derartige Kalkulationskartelle sind in einigen Branchen, z. B. im Grauguß-Gewerbe, im graphischen Gewerbe und (unter entsprechendem Druck der Deutschen Reichsbahn als des fast einzigen binnenländischen Abnehmers) auch in der Waggonbau-Industrie gebildet worden. Der Vorteil dieser Kalkulationskartelle ist vor allem der, daß sie durch den Zwang zu einer normalisierten Buchführung und Kalkulation, die in einem Schema festgelegt sind, ihre Mitglieder zu richtiger Kalkulation und über diese hinweg auch zu rationeller Betriebsführung und Kostengestaltung erziehen. Inwieweit solche Kalkulationskartelle zu einer wirklichen Marktregulierung führen und die bei reiner freier Preisbildung oft gegebenen Nachteile vermeiden können, ohne doch ihrerseits wieder zu einer Erstarrung der Preisbildung zu führen, ist schwer zu entscheiden. Die Erfahrungen auf diesem Gebiete sind noch zu gering, als daß heute bereits ein begründetes Urteil darüber möglich wäre, vor allem auch nach der Richtung, ob etwa ein größerer Teil der deutschen Kartelle in Kalkulationskartelle umgewandelt werden könnte. Ein gewisser Zweifel daran erscheint berechtigt. Vor allem scheint mir die Überführung der geschlossenen Verkaufssyndikate der Rohstoff- und Halbfabrikate-Industrien in diese zwar elastische, aber auch für die Marktregulierung viel weniger leistungsfähige Form der Kartelle unmöglich. Wenn überhaupt, dann dürfte sich diese elastischere Form der Preisbeeinflussung für gewisse Zweige der Fertigindustrie eignen, die einer straffen Kartellierung mit Preisbindung kaum zugänglich sind. Einen vollwertigen Ersatz für höhere Kartellformen vermag das Kalkulationskartell nicht abzugeben.

Welches sind nun die Gründe, die eine Industrie zur Kartellierung führen können? Man hat sich bisweilen in der Diskussion die Dinge dadurch leicht gemacht, daß man einfach das Streben nach dem Monopol und nach möglichst hohen Monopolpreisen als den entscheidenden Grund für die Kartellgründung genannt hat. Ein genaueres Studium der Kartellgeschichte zeigt die Unrichtigkeit dieser Annahme. Emil Kirdorf hat in den neunziger Jahren, unter Bezug auf das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, die Kartelle mit Recht „Kinder der Not" genannt. Sie sind entstanden aus dem Bestreben, den betreffenden Industrien in Zeiten rückgängigen Absatzes und verlustbringender Preise durch organisatorische Zusammenfassung des Angebotes und Unterbindung der Schleuderkonkurrenz die Existenzmöglichkeit zu sichern. Mag das auch nicht für alle Kartelle zutreffen, so doch für die große Mehrzahl, und zwar gerade die bedeutendsten. Die Kartelle sind keine Offensiv-Organisationen mit dem Ziele, dem Konsumenten möglichst hohe Preise abzunehmen, sondern sie sind Schutz- und Defensiv-Organisationen gegen den Zusammenbruch der Preise in der Depression infolge übermäßiger Konkurrenz. In den letzten Jahrzehnten ist noch ein besonderes Moment hinzugekommen, das die Industrie noch mehr als zuvor in die Kartellierung hineingedrängt hat. Infolge der immer weiter fortgeschrittenen Mechanisierung hat sich der Anteil der fixen Kosten an den Produktionskosten immer mehr erhöht. In

manchen Industriezweigen beträgt er bei voller Beschäftigung 25 bis 30 v. H. und steigt entsprechend bei Rückgang der Beschäftigung oft bis zu 40 v. H. Aber selbst, wenn die fixen Kosten bei durchschnittlicher Beschäftigung nur etwa 20 v. H. der Gesamtkosten ausmachen (was für den Durchschnitt der deutschen Großindustrie sicher nicht zu hoch gegriffen sein dürfte), so schlagen diese fixen Kosten vor allem bei Rückgang der Beschäftigung doch sehr stark zu Buche. Geht der Absatz bei sinkender Konjunktur weiter zurück und fallen bei freiem Wettbewerb zugleich damit die Preise weiter, so gerät die Industrie von zwei Seiten her (rückgängige Produktion mit steigenden Durchschnittskosten pro Stück und rückgängige Erlöse) in eine außerordentliche Verschlechterung ihrer Rentabilität hinein. Ist nun eine Steigerung des Absatzes und damit der Erzeugung auch auf Kosten von weiteren Preisnachlässen nicht möglich (das trifft gerade für die straff kartellierten Erzeugnisse, wie Steinkohle, Braunkohle, Eisen, Zellstoff usw. zu, weil Preissenkungen bei ihnen keine nennenswerte Erhöhung der Nachfrage mit sich zu bringen pflegen), so muß natürlich das Bestreben der Industrie dahin gehen, zum mindesten von der Preisseite her eine weitere Vergrößerung der Verluste zu vermeiden, und anderseits auch die einzelnen Werke davon zurückzuhalten, bei zurückgehender Nachfrage und fallenden Preisen die Produktion zu erhöhen, um durch weitere Senkung der Kosten pro Stück den Preisrückgang wettzumachen. Diese Politik kann ein einzelnes gut fundiertes Unternehmen vielleicht eine Zeitlang durchführen. Da aber die anderen Unternehmungen dadurch zu derselben Politik gezwungen würden, müßten die Preise noch weiter zurückgehen und schließlich zu schweren Verlusten führen. Aus dieser Situation gibt es normalerweise keinen anderen Ausweg als den der Kartellierung, des Abschlusses einer Vereinbarung über Produktionseinschränkungen und zugleich der Verpflichtung, gewisse Preise, die etwa einer Durchschnittskalkulation der Branche entsprechen, einzuhalten. Es ist vielfach der einzige Ausweg, der eine Industrie in Zeiten ungünstiger Wirtschaftslage einigermaßen gesund halten kann. Selbst wenn das Kartell bei günstigerer Wirtschaftslage vielleicht zu entbehren wäre (auch das ist keineswegs ohne weiteres richtig), so ist doch eine Beschränkung desselben auf Notzeiten nicht möglich, weil dem Abschluß des Kartellvertrages normalerweise langwierige Verhandlungen vorhergehen und weil das Kartell seine Mitglieder überhaupt erst im Verlauf längerer Jahre zur Kartelltreue und -disziplin erziehen kann. Das wäre aber ganz unmöglich, wenn man die Kartelle jeweils nur für Notzeiten gründete und sie nachher wieder auflösen würde. Wenn man schon Kartelle in wirtschaftlichen Notzeiten für richtig hält, dann muß man sie auch für günstigere Zeiten aufrechterhalten. Gewisse Komplikationen in der Beurteilung ergeben sich allerdings daraus, daß ja nur ein Teil der Industrien wirklich straff und wirksam zu kartellieren ist und daß daher die nicht oder nur lose kartellierbaren Zweige in der Depression durch die relativ hohen Kartellpreise für ihre Materialien und die fallenden Preise für ihre eigenen Fertigerzeugnisse in eine sehr schwierige Lage kommen können. Auf diese Frage müssen wir weiter unten noch eingehen. Das Argument besagt aber nichts gegen die Kartellierung der Vor-Industrien als solche, es gibt vielmehr Anhaltspunkte für die Art der Preispolitik der Kartelle der Vorstufen.

Ehe wir zu einer Würdigung der Kartelle unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten übergehen, noch eine kurze Überlegung über die Voraussetzung der Kartellierbarkeit der einzelnen Industrien. Wenn auch in Deutschland zur Zeit etwa 1700 Industriekartelle bestehen,[4]) so sind doch keineswegs alle Produktionszweige kartelliert, außerdem sind die Kartelle in den einzelnen Produktionszweigen von ganz verschiedener Art und Auswirkung.

An sich bestehen die obengenannten Gründe für eine Kartellierung in allen Industrien, wenn auch, je nach ihrer Struktur, in verschiedener Intensität. Es müßten daher alle

[4]) Nach einem Bericht der Reichsgruppe Industrie vom August 1937 über „Durchführung und Erfahrungen der industriellen Kartellaufsicht“.

Produktionszweige nach einer Kartellierung streben, aber nicht alle bieten die Voraussetzungen dafür. Eine Industrie ist um so leichter kartellierbar, je kleiner die Zahl der Produzenten ist, je weniger sie sich außerdem hinsichtlich der Größe und der technischen Struktur ihrer Betriebe unterscheiden. Die Voraussetzungen für eine straffe Kartellierung sind anderseits von der Absatzseite her gesehen um so günstiger, je einheitlicher das Produkt ist, je mehr es also in Massenproduktion hergestellt werden kann, und je breiter und einheitlicher sein Markt ist. Umgekehrt: je größer die Zahl der Produzenten, je stärker sie in ihrer Betriebsgröße, ihrer Kapitalausstattung, in der technischen Struktur ihrer Betriebe voneinander abweichen, und anderseits je mannigfacher und differenzierter die Produktion, je individueller also die Ware ist, je differenzierter die Nachfrage und je schwieriger zu übersehen der Markt ist, um so geringer ist die Kartellierbarkeit der betreffenden Branche. Das kommt entweder darin zum Ausdruck, daß die Branche überhaupt nicht kartellierbar ist, oder daß sie nur zu einer sehr losen Form der Kartellierung kommen kann. Daraus folgt: Im allgemeinen nimmt die Kartellierbarkeit der Industrie von den untersten Stufen der Produktion ab, je weiter man in die Verarbeitung und Verfeinerung der Erzeugung kommt. Auch in der Fertigindustrie gibt es in einzelnen Branchen (vor allem in der chemischen Industrie) festgefügte Kartelle und sogar Syndikate. Aber das sind doch Ausnahmen. Ganz große Produktionszweige, wie der Maschinenbau, besitzen sozusagen überhaupt keine echten Kartelle, und wo dieselben (wie etwa in der Klein-Eisenindustrie, in der Textilindustrie, in der Fein-Keramik, in der Fein-Papierindustrie) bestehen, sind es weitaus überwiegend lose Kartellformen (Konditionenverbände, reine Preiskartelle), die in ihrer effektiven Auswirkung auf die Preisgestaltung nicht überschätzt werden dürfen, vor allem nicht bei ungünstiger Konjunkturlage.

Da die Politik der Kartelle, speziell die Preispolitik, einen beträchtlichen Einfluß auf die Lage und Entwicklung der Wirtschaft, nicht nur in der kartellierten Branche selbst, ausübt, und da vor allem eine überspannte Preispolitik der Kartelle sich für die Gesamtheit ungünstig auswirkt, hat der Staat sich nicht nur in Deutschland schon früh mit den Kartellen beschäftigt. Ehe wir auf die staatliche Kartellpolitik eingehen, müssen wir uns mit diesen Auswirkungen der Kartelle befassen, weil wir nur dann die staatliche Kartellpolitik verstehen und würdigen können.

Man hat in der volkswirtschaftlichen Theorie wie auch in der Wirtschaftspolitik viel darüber gestritten, ob die Kartelle günstig oder ungünstig zu beurteilen seien. Diese Problemstellung ist unzureichend. Ein generelles Urteil über die Kartelle läßt sich weder nach der positiven, noch nach der negativen Seite hin fällen. Es genügt z. B. nicht, zu konstatieren, daß die Kartelle Monopole seien, oder doch die Tendenz zum Monopol hätten und daß sie deshalb zu verwerfen seien, weil jedes Monopol der Wirtschaft schade. Eine solche Argumentation macht sich die Dinge zu leicht. Man kann die Kartelle nicht einseitig unter dem Charakter ihrer (angeblichen oder tatsächlichen) Monopolstellung betrachten, und selbst wenn man zu dem Ergebnis käme, daß diese Stellung das Charakteristische an ihnen wäre (was nicht zutrifft), so wäre damit noch kein endgültiges Urteil gesprochen; denn eine Monopolstellung an sich ist nicht ohne weiteres zu verwerfen, sondern nur der Mißbrauch derselben, und dieser Mißbrauch läßt sich im weitesten Umfange mit staatlichen Mitteln verhindern.

Ein Kartell kann sich für die Gesamtwirtschaft sowohl günstig wie auch ungünstig auswirken, je nachdem welche Politik es treibt, vor allem, wie es seine Preispolitik einrichtet. Denn diese ist der eigentliche Prüfstein der gesamten Kartellpolitik. Ist sie darauf eingestellt, ohne Rücksicht auf die Interessen der weiter verarbeitenden Industrie und der Verbraucher die Preise möglichst hoch zu halten, werden vor allem in der Depression die Kartellpreise noch längere Zeit künstlich auf dem höheren Niveau der guten Konjunktur gehalten, anstatt sich den weichenden Preisen einigermaßen anzupassen, dann ist diese Kartellpolitik unter allen Umständen schädlich und

muß vom Staate verhindert werden. Ist aber die Preispolitik des Kartells darauf abgestellt, sich im großen und ganzen an den Preisen des freien Marktes und ihrer Bewegung zu orientieren, und die Preise in etwa nach den Kosten eines rationell arbeitenden Durchschnittswerkes der Branche festzusetzen, nur die kurzfristigen Marktschwankungen, die Unsicherheit in den Markt hineinbringen, zu beseitigen, dann kann man diese Preispolitik durchaus mit den Gesamtinteressen der Wirtschaft vereinbaren, ja sie sogar als wünschenswert bezeichnen, weil dadurch eine größere Stabilität in die Preisentwicklung kommt und zu starke Ausschläge nach oben oder unten vermieden werden. Ein anderes Kriterium der Beurteilung der Kartellpolitik läßt sich von der Produktionsseite her gewinnen. Ist das Kartell grundsätzlich darauf eingestellt, die echte Nachfrage am Markte durch organisatorische Anpassung der Erzeugung seiner Mitglieder an die voraussichtliche Nachfrage zu befriedigen, ist es vor allem in der Depression bestrebt, Überproduktion in der Branche und dadurch falsche Verwendung von Arbeit, Rohstoffen und Kapital in Form nicht absetzbarer Erzeugnisse zu vermeiden oder doch stark einzuschränken, dann ist ein solches Kartell einem ungeregelten Wettbewerb in der betreffenden Branche auch vom gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus durchaus vorzuziehen. Umgekehrt: Führt das Kartell durch absichtliche Verknappung der Produktion mit dem Ziel höherer Preise eine unzulängliche Versorgung der Nachfrage herbei, dann bedeutet ein solches Verhalten eine Schädigung der Gesamtwirtschaft. Dazu ist praktisch zu bemerken, daß schon durch die ganze Kostenstruktur der modernen industriellen Großwirtschaft (das große Gewicht der fixen Kosten) eine solche Produktionspolitik keinen nennenswerten Vorteil für die Branche böte, ganz abgesehen davon, daß eine solche bewußte Verknappungspolitik auch nicht dem wirtschaftlichen Weitblick und dem Verantwortungsbewußtsein der Leiter der großen Kartelle entspräche.

Eine Anzahl anderer Einwände, die man gegen die Kartelle allgemein, nicht gegen eine bestimmte Preis- oder Produktionspolitik derselben, oft vorgebracht hat, erweist sich bei einer kritischen Betrachtung als unhaltbar, so besonders das Argument, das Kartell verleite seine Mitglieder durch die Sicherung höherer Preise dazu, die technische und organisatorische Verbesserung der Betriebe zu vernachlässigen. Ein Blick auf die seit langer Zeit kartellierten Branchen zeigt das Gegenteil, nämlich höchste technische und organisatorische Leistung. Schon eine einfache Überlegung läßt jenes Argument als unhaltbar erscheinen. Die Kartelle sind ja immer nur auf einige wenige Jahre abgeschlossen. Sie sind fortwährend durch die Spannungen unter den Mitgliedern selbst und durch das Entstehen von Außenseitern in ihrem Bestande bedroht, und jedes Mitglied muß damit rechnen, in kurzer Zeit wieder vor die Notwendigkeit gestellt zu sein, sich im freien Konkurrenzkampf zu behaupten. Diese Situation verleitet nicht zu Stillstand und zur Vernachlässigung des technischen und organisatorischen Fortschrittes! Man kann im Gegenteil behaupten, daß gerade durch den Schutz vor fortwährenden Preisschwankungen und durch die Sicherung eines erträglichen Preises der kartellierte Unternehmer nicht im gleichen Maße wie der nichtkartellierte seine Arbeit dem Konkurrenzkampf um den Markt, der Beobachtung und der Erforschung der Märkte zu widmen braucht, daß er diese Aufgabe dem Syndikat überlassen und sich desto mehr auf die Modernisierung seines Betriebes einstellen kann.

Ein anderes Argument gegen die Kartelle betont, daß sie die Tendenz hätten, ihre Preise nach den Produktionskosten des am schlechtesten arbeitenden Mitglieds zu richten. Dieses Argument mag für gewisse Kartelle zu gewissen Zeiten berechtigt gewesen sein, es kennzeichnet aber nicht den normalen Zustand. Die großen und leistungsfähigen Kartellmitglieder können auf die Dauer kein Interesse daran haben, sich die Preisbildung von den Kosten der am ungünstigsten arbeitenden Werke, meist der kleineren Betriebe, vorschreiben zu lassen. Im allgemeinen dürften, wenigstens bei den großen Kartellen der Grundstoffe, die Kosten eines Betriebes mittlerer

Leistungsfähigkeit für die Preisfestsetzung maßgebend sein. Auf die Dauer kann auch ein Kartell keinen Betrieb halten, der bei freier Wirtschaft wegen mangelnder Leistungsfähigkeit ausgemerzt werden würde.

Eine gewisse Gefährdung können die Kartelle der Grundstoffe allerdings bedeuten für die verarbeitende Industrie, besonders soweit dieselbe nicht ihrerseits kartelliert ist und in der Depression die relativ hohen Preise der von ihr verarbeiteten Materialien nicht auf ihre Abnehmer abwälzen kann. Es kommt dann alles darauf an, daß die Kartelle der Grundstoffe die Einsicht und das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gesamtwirtschaft besitzen, um der verarbeitenden Industrie, an deren Existenzfähigkeit sie selbst das größte Interesse haben, durch eine möglichst weitgehende Preissenkung die Situation zu erleichtern. Ob das in der Vergangenheit immer geschehen ist, ist eine Frage, die man nicht in jeder Hinsicht bejahen kann; an sich ist aber eine solche Preispolitik durchaus möglich und auf lange Sicht auch im Interesse der kartellierten Industrie selbst gelegen.

Eine schwierige Situation ergibt sich für die Fertigindustrie dadurch, daß die Grundindustrien, speziell die Großeisenindustrie, aber auch die anderen Halbfabrikate-Industrien, sich beim Export den Weltmarktpreisen anpassen müssen, die normalerweise wesentlich niedriger sind als die Inlandpreise, auch wenn diese nicht durch Kartellierung gestützt werden. Das bedeutet, daß die ausländischen Weiterverarbeiter (etwa Maschinenbau und Kleineisenindustrie) ihr Material wesentlich billiger einkaufen können als die inländischen Verarbeiter. Dadurch werden die Ausländer in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Inländern künstlich gestärkt. Gewiß würde diese Schädigung der einheimischen Verarbeitung auch bei Nichtkartellierung der Grundstoffe eintreten, aber nicht im gleichen Umfange, weil die Preise der Halbfabrikate dann im Durchschnitt auch im Inlande niedriger liegen würden. Um der Schädigung des Fertigwarenexports abzuhelfen, hat die deutsche Eisen schaffende Industrie schon im Jahre 1926 im sogenannten Avi-Abkommen mit der Eisen verarbeitenden Industrie eine Regelung getroffen, wonach die Eisenkartelle den Unternehmungen der Eisenverarbeitung für dasjenige Eisen, das diese in verarbeitetem Zustande exportieren, nachträglich die Differenz zwischen Inlands- und Auslandspreis zurückvergüten. Andere Gruppen der Grundstoffe- und Halbzeug-Industrie (praktisch die gesamte Metallerzeugung) haben in den letzten Jahren dieses System der Vergütung übernommen, so daß diese Benachteiligung der verarbeitenden Industrie durch die Kartelle der Vorstufen einigermaßen beseitigt ist, wenigstens soweit der Export in Frage kommt. Auf dem Binnenmarkt allerdings sind diese Industrien der Konkurrenz der durch die billige Kartellausfuhr begünstigten ausländischen Weiterverarbeiter ausgesetzt, doch hilft ihnen hier einigermaßen der deutsche Schutzzoll auf ihre Erzeugnisse.

Noch in einer anderen Form kann durch die Kartellierung der Vorstufen die verarbeitende Industrie stark benachteiligt werden, dann nämlich, wenn in einem vertikal aufgebauten Konzern die verarbeitenden Werke von den kartellierten Werken der Vorstufen nicht zu Kartellpreisen, sondern zu sogenannten „Selbstverbrauchspreisen" bzw. internen Konzernverrechnungspreisen beliefert werden. Diese sind oft wesentlich niedriger als die Kartellpreise, die ein selbständiges, nicht konzerniertes Werk der Verarbeitung beim Kartell zahlen muß. Das hat in der Vorkriegszeit verschiedentlich durch die bewußte Politik der Rohstoffkartelle bzw. -konzerne die sich auch aus anderen Gründen anbahnende Vernichtung der nicht konzerngebundenen weiterverarbeitenden Werke wesentlich erleichtert. Zwischen den Industrien der Grundstoffe und den verarbeitenden Industrien, speziell zwischen der deutschen Großeisenindustrie und der Eisenverarbeitung, ist das immer einer der am meisten umkämpften Streitpunkte gewesen. Durch entsprechende Vereinbarungen ist es aber in den letzten Jahren zu einem Ausgleich dadurch gekommen, daß normalerweise auch die Konzern-

7

werke der weiterverarbeitenden Stufen ihre Materialien zu Kartellpreisen bezahlen müssen.

Eine weitere auch für die Gesamtwirtschaft, vor allem die Wirtschaftsmoral, wichtige Frage ist die des sogenannten inneren und äußeren Kartellzwanges, d. h. der Kampfmittel, die ein Kartell anwenden kann und darf, einmal um in seinen eigenen Reihen die Kartelldisziplin aufrechtzuerhalten, dann aber auch, um das Kartell gegen Außenseiter zu schützen. Gerade dieses Gebiet, besonders das des äußeren Kartellzwanges, der Anwendung von Kampfmaßnahmen verschiedenster Art gegen Außenseiter des Kartells (wie etwa Sperre der Belieferung mit Material durch ein Kartell der Vorstufe, Erhöhung der Preise für solche Abnehmer, die einen Teil ihrer Ware vom Außenseiter beziehen und ähnliches) hat in der staatlichen Kartellgesetzgebung eine wesentliche Rolle gespielt. Mißbräuche, die hier früher zum Teil eingerissen waren, sind mittlerweile durch gesetzliche Bestimmungen über die Verhängung solcher Sperren im wesentlichen beseitigt worden. Anderseits ist auch der innere Kartellzwang, d. h. die Möglichkeit, die Mitglieder auch gegen ihren Willen im Kartell festzuhalten, wenn dasselbe schon durch Außenseiter oder durch mangelnde Kartelldisziplin der Mitglieder innerlich ausgehöhlt ist, durch entsprechende Bestimmungen der neueren Kartellgesetzgebung in einer vor Mißbräuchen schützenden Weise umgestaltet worden.

Ehe wir auf das Verhältnis von Staat und Kartellen eingehen, ist noch einiges Allgemeine über die Stellung der Kartelle in der modernen Wirtschaft zu sagen. Es ist bereits oben festgestellt worden, daß Kartelle an sich weder gut noch schlecht sind, sondern daß sie diese Eigenschaft erst erhalten durch die Art der Produktions- und Preispolitik, welche sie betreiben. Auch wenn man auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft das Prinzip des freien Wettbewerbes als Grundlage der Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit und der Ausmerzung nicht leistungsfähiger Glieder der Wirtschaft als unentbehrlich anerkennt, so wird man doch für weite Gebiete dieser Wirtschaft angesichts der Entwicklung der modernen Produktionstechnik und der damit noch vergrößerten Gefahr der Überproduktion in gewissen Branchen eine Produktionsregelung durch die organisierte Industrie selbst mit dem Ziele einer besseren Anpassung der Erzeugung an die voraussichtliche Nachfrage für wünschenswert, wenn nicht gar für notwendig halten müssen. Denn jede partielle Überproduktion bedeutet für die Volkswirtschaft Verluste durch nicht absetzbare Läger, durch Zusammenbruch von Unternehmungen, durch Arbeitslosigkeit und entsprechende Störungen der Stabilität der Wirtschaft. Auch eine zu starke Preissenkung durch rücksichtslosen Wettbewerb bei Absatzrückgang kann sich in ähnlichem Sinne auswirken und zur sinnlosen Zerstörung von Kapital und Volksvermögen führen, ganz abgesehen von den ungünstigen Folgen, die jener Wettbewerb für die Wirtschaftsmoral haben kann. Eine gewisse Stabilität der Preisentwicklung infolge der Kartellpolitik, die die großen Ausschläge nach oben und nach unten im Verlaufe der wirtschaftlichen Wechsellagen beseitigt, kann sich für die Gesamtwirtschaft im Sinne einer Beruhigung und größeren Stabilität auswirken.

Unsere früheren Darlegungen haben bereits gezeigt, daß nur ein Teil der gewerblichen Wirtschaft wirklich straff kartellierbar ist, daß also der weitaus größte Teil dieser Wirtschaft auch in Zukunft unter dem Gesetz des freien Wettbewerbes stehen wird. Die gegenwärtigen Besonderheiten der Preispolitik in Deutschland erklären sich zum größten Teil aus der heutigen Sonderlage der deutschen Wirtschaft. Sie werden, wenn einmal das Angebot an gewerblichen Gütern in etwa wieder der Nachfrage entspricht, in weitestem Umfange einer freieren Marktgestaltung und freieren Konkurrenz Platz machen. Eine vielfach gefürchtete völlige Erstarrung der Preise in der gewerblichen Wirtschaft ist schon aus diesem Grunde nicht zu befürchten, abgesehen davon, daß eine scharfe staatliche Kartellaufsicht in der Lage ist, Preisüberspannungen durch Kartelle zu verhindern. Die Industriekartelle können durchaus eingespannt werden für die Aufgabe, die Wirtschaft in ihrem Ablauf planmäßiger und gleich-

mäßiger zu gestalten, Produktion und Nachfrage besser als bei völlig freier Wirtschaft in Übereinstimmung zu bringen und auch der Preisbewegung eine größere Ruhe und Stetigkeit zu geben. In welchem Umfange sie für diese Aufgabe eingespannt werden, ist zum Teil abhängig von der staatlichen Kartellgesetzgebung, dann aber auch von der Erziehung der Mitglieder der Kartelle zu einer Wirtschaftsführung, die die notwendigen Interessen der Volksgesamtheit immer im Auge behält.

Ehe wir uns diesen beiden Gesichtspunkten der inneren und äußeren Einwirkung auf die Kartelle und auf ihre Mitglieder zuwenden, sei zunächst noch kurz auf die Frage des freien Wettbewerbes als solchen eingegangen. Auch die neue deutsche Wirtschaft läßt ihn für das Gebiet des Gewerbes grundsätzlich bestehen, weil sie in ihm den besten Erzieher zur wirtschaftlichen Leistung sieht. Wenn sie aber den Wettbewerb als Gestaltungsprinzip der Wirtschaft beibehält, so muß sie ihn doch im Sinne ihrer Wirtschaftsethik von den Auswüchsen befreien, die ihm in einer liberalistischen Epoche mit ihrer vielfach rücksichtslosen Einstellung auf Gewinnerzielung um jeden Preis, auch mit unlauteren Mitteln, anhafteten. Denn der freie Wettbewerb kann in einer nach einem sittlichen Prinzip, nämlich nach dem Gemeinnutzen, orientierten Wirtschaft nur dann seine Aufgabe erfüllen, wenn er von jenen Schlacken befreit wird.

Die nationalsozialistische Wirtschaftsgesetzgebung hat zunächst mit der Verordnung über den Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 die rücksichtslose Unterbietung am Markte dann unter Strafe gestellt, wenn diese Unterbietung erfolgt unter unlauterer Ausnutzung des Kredits oder in böswilliger Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat, der Gefolgschaft, oder auf Kosten der nicht bezahlten Lieferanten, und wenn ein solches Unterbieten zugleich zur Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Unternehmens führt. Durch dieses Gesetz kann der unlautere Wettbewerb also nur in den Fällen bestraft werden, wo dadurch der Konkurs des betreffenden Unternehmens herbeigeführt wird. Das werden aber immer nur Ausnahmefälle bleiben. Im ganzen kann ein anständiger Wettbewerb überhaupt nicht durch gesetzliche Vorschriften erzwungen werden, er ist in erster Linie eine Frage der Erziehung der Unternehmer selbst. Diese Erziehung ist eine der wichtigsten Aufgaben der berufsständischen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, auf die weiter unten noch einzugehen ist. Wichtige Aufgaben haben auf diesem Gebiete die berufsständischen Ehrengerichte zu erfüllen. Sie werden auch über einen anständigen Wettbewerb in den Reihen der industriellen Unternehmerschaft und über die Ausmerzung von Auswüchsen zu wachen haben. Mögen auch noch manche Hemmnisse der Läuterung des Wettbewerbs auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft entgegenstehen, so sind doch die schlimmsten Auswüchse der liberalistischen Wirtschaftsepoche auf diesem Gebiete bereits beseitigt, und es ist für die Zukunft eine weitere Läuterung der Wettbewerbsgesinnung und der Wettbewerbsmethoden zu erwarten.

Wenn aber auf gewerblichem Gebiet der anständige saubere Wettbewerb als beste Voraussetzung für die Verwirklichung des Leistungsprinzips auch in der neuen deutschen Wirtschaft anerkannt wird, so ergibt sich aus dieser Grundhaltung zugleich die Politik einer sehr weitgehenden Kontrolle aller derjenigen Wirtschaftsorganisationen, die, wie die Kartelle, das Prinzip des Wettbewerbs zwar nicht völlig aufheben, es aber doch stärkstens einschränken. Wenn auch, wie wir gesehen haben, solche Organisationen nicht an sich für die Gesamtwirtschaft schädlich zu sein brauchen, ihr im Gegenteil in mancher Hinsicht Nutzen bringen können, so kommt doch alles darauf an, daß diese Organisationen in ihrer Gesamtpolitik, vor allem in ihrer Preispolitik, dem Grundsatz der neuen Wirtschaft, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, entsprechen. Da ein Mißbrauch einer wirtschaftlichen Machtstellung, wie sie die Kartelle besitzen, immerhin nicht ohne weiteres ausgeschlossen ist, hat sich die deutsche Gesetzgebung der letzten Jahre eingehend mit den Kartellen, ihrer Kontrolle und ihrer Umwandlung befaßt. Sie hat dabei zum Teil an die ältere deutsche Kartellgesetzgebung, besonders

an die Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 angeknüpft, hat aber die Kontrolle des Staates über die Kartelle noch nachdrücklich verstärkt, u. a. durch die Verordnung vom 16. Mai 1934, wonach ohne Zustimmung des Reichswirtschaftsministers weder eine neue Preisbindung eingeführt, noch ein bereits bestehender Kartellpreis erhöht werden darf. Zugleich hat sie den staatlichen Organen die Möglichkeit gegeben, die Kartelle einzusetzen für gewisse Aufgaben planmäßiger Wirtschaftsgestaltung und für die Beseitigung von Schäden einer rücksichtslosen Konkurrenzwirtschaft.

Die allgemeine gesetzliche Grundlage für die neue deutsche Kartellpolitik schafft das Gesetz über die Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933. Es erweitert die Möglichkeit, durch Anordnungen des Reichswirtschaftsministers in bestehende Kartellverträge einzugreifen, wenn dieses Eingreifen im Interesse des Gemeinwohls liegt. In dem Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 wird der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, zum Zwecke der Marktregelung Unternehmungen zu Syndikaten, Kartellen und Konventionen zusammenzuschließen, oder Unternehmungen an solche bereits bestehende Organisationen anzuschließen, „wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles geboten erscheint". Um diesen Zwangszusammenschlüssen den notwendigen Nachdruck zu geben und sie nicht immer wieder durch das neue Aufkommen von Außenseitern zu gefährden, kann bei Vorliegen eines Bedürfnisses auch die Errichtung neuer Unternehmungen sowie die Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen auf gewisse Zeit untersagt bzw. von der Einwilligung des Ministers abhängig gemacht werden. Von den Möglichkeiten, die dieses Gesetz bietet, ist in den letzten Jahren in beträchtlichem Umfang Gebrauch gemacht worden, vor allem in solchen Industrien, die bereits mehr oder minder stark übersetzt sind und in denen daher eine weitere Kapitalinvestition vorläufig nicht verantwortet werden kann. Diese Investitionsverbote werden allerdings jeweils nur kurzfristig (etwa für ein Jahr) ausgesprochen und im Bedarfsfalle verlängert. Sie sind vielfach verbunden mit der Zwangskartellierung der betreffenden Industrie. Einen besonders großen Umfang hat die Zwangskartellierung in der Nahrungsmittelindustrie angenommen, soweit diese organisatorisch dem Reichsnährstand angegliedert ist (Fisch-, Gemüse-, Fleischkonserven, Obstverwertung, Marmeladen, Getreidemühlen usw.), entsprechend der Erfassung der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung, einschließlich ihrer Weiterverarbeitung, durch den Reichsnährstand.

Mit dem Aufbau der Organisation der gewerblichen Wirtschaft ergab sich die Frage des Verhältnisses der berufsständischen Organisation (hier speziell der Reichsgruppe Industrie mit ihren Untergruppen) zu den Industriekartellen. Gewisse Bestrebungen gingen darauf hinaus, die Kartelle mit ihren marktregulierenden Aufgaben in die allgemeinen Selbstverwaltungskörper der Industrie, die Gruppen, einzuordnen. Die staatliche Wirtschaftspolitik hat diesen Weg glücklicherweise vermieden. Denn es hätte dabei die Gefahr schwerer Interessenkollisionen bestanden. Wären die Leiter der betreffenden Fachgruppen zugleich die Vorsitzenden der in den betreffenden Gruppen bestehenden Kartelle geworden, so hätte die Gefahr nahegelegen, daß, soweit diese Kartelle nicht Zwangskartelle, sondern freie Kartelle mit Außenseitern sind, der Leiter der Gruppe einen Druck auf die Mitglieder der Gruppe im Sinne eines Beitritts zum Kartell hätte ausüben können. Außerdem hätte der Leiter der Gruppe in seiner Funktion als Kartellvorsitzender Informationen aus den Betrieben der einzelnen Kartellmitglieder zugeleitet erhalten, die ihm beim Betriebe seiner eigenen Unternehmung und im Konkurrenzkampf unter Umständen sehr zustatten gekommen wären. Schließlich wäre aber auch die berufsständische Organisation der Industrie, die mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und gemeinwirtschaftlicher Zielsetzung aufgebaut worden ist (darüber weiter unten), bei Eingliederung der Kartelle hinein-

gezogen worden in die privatwirtschaftlichen Interessenkonflikte einmal innerhalb der Kartelle selbst, dann aber auch zwischen den Kartellen und anderen Gruppen der Wirtschaft, etwa den Abnehmern. Die Kartelle sind eben, vor allem solange sie auch die Verkaufspreise festsetzen, zunächst einmal Organisationen mit branchen-egoistischer Zielsetzung. Die Belastung der berufsständischen Selbstverwaltungsorgane der Industrie mit den Aufgaben der Kartelle hätte in diese Organe schwere Spannungen und Interessenkonflikte hineintragen können, und daher hat die staatliche Wirtschaftspolitik die Kartellorganisation außerhalb des berufsständischen Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft gelassen.

Anderseits war auf die Dauer ein völlig unabhängiges Nebeneinanderbestehen beider Organisationen unmöglich, und so hat man schließlich den Ausweg gefunden, die Kartelle der Aufsicht der berufsständischen Wirtschaftsorganisation, also der betreffenden Gruppe, zu unterstellen. Diese Regelung ist erfolgt in einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936. Danach bleiben auch in Zukunft den Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (ähnlich wie im Handwerk) marktregelnde Maßnahmen verboten. Ausnahmen können (ebenso wie im Handwerk) nur von Fall zu Fall bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses zugelassen werden. Marktregelnde Maßnahmen (wie Herabsetzung der Erzeugung oder des Absatzes von Waren oder gewerblichen Leistungen, des Einkaufs von Waren oder der Erteilung von Aufträgen auf gewerbliche Leistungen, Anordnungen über die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen usw.) sollen, „solange die . . . durch die Gemeinschaftsarbeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erstrebte, losere Ordnung nicht erreicht ist, den marktregelnden Verbänden überlassen bleiben". Durch den gleichen Erlaß werden die marktregelnden Verbände der Aufsicht und Kontrolle der Selbstverwaltungsorgane der gewerblichen Wirtschaft, der Gruppen und Wirtschaftskammern, unterstellt. Zu diesem Zweck sollen Leitung und Geschäftsführung der marktregelnden Verbände von denen der gewerblichen Wirtschaft getrennt werden. Außerdem müssen die Wirtschaftsgruppen ein Kartellverzeichnis führen und es ständig auf dem laufenden halten. Schließlich erhalten die Reichswirtschaftskammer und die Reichsgruppen Industrie und Handel das Recht, „sich über alle marktregelnden Maßnahmen und deren Vorbereitung nach ihrem Ermessen zu unterrichten und hierbei die allgemeinen Interessen zu vertreten". Bei dem Abschluß marktregelnder Vereinbarungen müssen die Reichswirtschaftskammer und die beiden Reichsgruppen rechtzeitig und ausreichend beteiligt werden. Bei schon bestehenden Marktverbänden ist ihnen „vor Beschlüssen von grundsätzlicher Bedeutung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben". Außerdem können die Reichswirtschaftskammer und die zuständigen Reichsgruppen gegen Beschlüsse, die ihrer Stellungnahme widersprechen, binnen einer Woche Einspruch beim Reichswirtschaftsminister erheben. Anträge auf Errichtung von Zwangskartellen und Erlaß von Errichtungs- und Erweiterungsverboten müssen von der zuständigen Wirtschaftsgruppe vorgeprüft und über die zuständige Reichsgruppe dem Reichswirtschaftsminister zur Prüfung vorgelegt werden.

Durch diese Verordnung werden die berufsständischen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zur Mitwirkung an der öffentlichen Kartellaufsicht des Staates mit herangezogen. Das hat gegenüber einer rein staatlichen Kartellaufsicht beträchtliche Vorzüge, weil die Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft naturgemäß die zu beaufsichtigenden Tatbestände und Zusammenhänge wesentlich besser kennen kann als ein rein staatliches Organ. Es steht zu erwarten, daß sich diese Einschaltung der Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft auf die Dauer in einer gewissen Wandlung der Kartelle in dem Sinne auswirken wird, daß diese in ihrer Organisation und in ihren Funktionen mehr als bisher zugleich auf die Wahrung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte und Ziele eingestellt werden, daß sie das Schwergewicht immer mehr legen auf die planmäßige Versorgung der Wirt-

schaft mit Gütern, in der Weise, daß sie durch planmäßige Anpassung der Produktion an den voraussichtlichen Bedarf der Wirtschaft Überproduktion vermeiden, daß sie die jeweils abzusetzende Erzeugung außerdem rationeller als früher auf ihre Mitglieder verteilen und vor allem bei der Preisstellung mehr als bisher gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten gerecht werden. Wenn die erstgenannten Voraussetzungen einigermaßen erfüllt werden, wird sich in vielen Fällen die Preisfestsetzung erübrigen, und man wird die Preisgestaltung des freien Marktes bei formaler Freigabe der Preisstellung auch für die Kartellmitglieder vielleicht einmal als Ideal erreichen können.

Internationale Kartelle

Der besonders in der Nachkriegszeit außerordentlich verschärfte Kampf der Industrien um die Weltmärkte hat im Zusammenhang mit den Währungsschwankungen dazu geführt, daß die sogenannten Weltmarktpreise für industrielle Erzeugnisse durchweg beträchtlich unter den Binnenmarktpreisen der großen Industrieländer lagen. Das traf nicht nur zu für die Fälle, wo die betreffenden Erzeugnisse im Lande kartelliert und damit preisgebunden waren, sondern auch für diejenigen Erzeugnisse, die im Inlande im freien Wettbewerb abgesetzt wurden. Es ergab sich dadurch die paradoxe Lage, daß oft Länder, die die betreffenden Erzeugnisse nicht oder nur in geringem Umfange herstellten, sie von den großen Herstellungsländern wesentlich billiger kaufen konnten als die Abnehmer in diesen Herstellungsländern selbst. Zu welchen Unzuträglichkeiten das vor allem bei dem billigen Export von Rohstoffen und Halbfabrikaten für die einheimische verarbeitende Industrie führen kann, ist oben schon dargelegt worden. Aber auch die Gesamtwirtschaft des Exportlandes leidet unter diesem anormalen Zustand. Der niedrige Erlös aus dem Export hindert die betreffende Industrie daran, ihre Inlandspreise zu senken bzw. sie könnte ihre Erzeugnisse im Inlande oft wesentlich billiger verkaufen, wenn sie für ihre exportierten Erzeugnisse günstigere Preise erzielte. Alle diejenigen Länder, die große Exportindustrien besitzen, haben also das stärkste Interesse daran, daß jene starke Preisdifferenz zwischen Export- und Binnenmarktpreisen möglichst vermindert wird, auf dem Wege der Hebung der Exportpreise. Diese ist aber nur möglich durch internationale Vereinbarungen der wichtigsten Exportländer über die Preisstellung auf den Exportmärkten, praktisch also durch internationale Kartellierung. Soweit sich eine solche durchführen läßt, beseitigt sie jene Differenz in weitem Umfange, wenn auch nicht völlig (das ist schon wegen der Schutzzölle in den Importländern nicht möglich). Es ist daher erklärlich, daß die internationale Verständigung zwischen einzelnen Industrien über ihre Exportmengen und Preispolitik, besonders in der Nachkriegszeit mit ihrer außerordentlichen Verschärfung des Kampfes um den Weltmarkt, sich gegenüber der Vorkriegszeit stark ausgedehnt hat. Die internationale Kartellierung liegt nicht nur im Interesse der betreffenden Industrien selbst, sondern ebenso im Interesse der betreffenden Länder. Wir können daher allgemein in der Nachkriegszeit eine staatliche Begünstigung der internationalen Kartellierung feststellen, die z. T. so weit geht, auch die Zoll- und Handelsvertragspolitik in diesem Sinne einzusetzen.

Was zunächst die **Form** internationaler Kartelle angeht, so kommen für sie durchweg nur Kartelle niederer Ordnung in Frage.

Das Syndikat mit zentraler Auftragsannahme und zentraler Lieferung scheidet aus, weil bei der Unsicherheit und Labilität internationaler Kartellverträge sich keine Industrie von der direkten Belieferung ihrer Kundschaft ausschalten lassen kann. Bei Auflösung des Kartells wäre sie sonst ohne direkte Verbindung mit ihrer Kundschaft und würde aus dem Markte gedrängt werden. Außerdem ist eine solche Form aus Gründen der immer vorhandenen latenten Konkurrenz zwischen den einzelnen Ländergruppen und der Furcht vor Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen nicht angängig. Die geschlossenere Form der internationalen Kartelle (die losen Formen lassen wir ganz beiseite) sind Preiskartelle mit Mindestpreisfestsetzung und Absatzkontingentierung für die Exportmärkte. Die Binnenmärkte bleiben durchweg den eigenen Industrien reserviert, nur in Ausnahmefällen erhält ein Mitglied ein gewisses

Einfuhrkontingent in das Land einer anderen Mitgliedsgruppe. Die einzelnen Exportmärkte werden entweder den einzelnen Mitgliedsgruppen voll reserviert, oder jeweils nach bestimmten Absatzquoten zwischen den einzelnen Mitgliedern aufgeteilt. Überschreitet ein Mitglied auf dem einen oder anderen Absatzmarkt seine Absatzquote, dann wird sie auf anderen Absatzmärkten entweder gekürzt, oder für die nächste Lieferungsperiode in Anrechnung gebracht, oder aber das betreffende Mitglied muß eine Ausgleichszahlung an eine Ausgleichskasse zugunsten der anderen Mitglieder bzw. des jeweilig benachteiligten Mitglieds zahlen. Die einheimischen Märkte werden durchweg nicht mit in die Quotenfestsetzung einbezogen, da sehr oft die Konjunkturentwicklung auf den Binnenmärkten von der auf den Exportmärkten verschieden ist, und somit eine jeweilige Festsetzung von gleichen Absatzquoten für die Exportmärkte und den Binnenmarkt zugleich, den Binnenabsatz empfindlich stören oder kostenmäßig (durch Ausgleichszahlungen) belasten müßte. Das war z. B. der Fall bei der Internationalen Rohstahl-Gemeinschaft, solange diese sowohl Inlands- wie Auslandsabsatz ihrer Mitglieder in die Gesamtkontingentierung einbezog. Man hat aus diesem Fehler gelernt, und heute kontingentiert die Internationale Rohstahl-Exportgemeinschaft, die an die Stelle jenes anderen Kartells getreten ist, nur den Export, nicht den Binnenabsatz.

Hinsichtlich der Waren, die einer internationalen Kartellierung zugänglich sind, können wir ähnliches sagen wie bei der nationalen Kartellierung. Die stärksten und am festesten gefügten internationalen Kartelle bestehen bei Rohstoffen und Halbfabrikaten (z. B. bei Kali, Stickstoff, Großeisenerzeugnissen, Metallen, Zellstoff, Schwerchemikalien). Daneben gibt es aber auch Fertigerzeugnisse, wie Feinchemikalien, Tafel- und Spiegelglas, elektrische Glühbirnen, die wegen der Gleichmäßigkeit der Herstellung einer straffen internationalen Kartellierung zugänglich sind. Im allgemeinen erleichtert eine weitgehende Konzentration der betreffenden Industrien eine internationale Kartellierung sehr, auch in den Fertigindustrien, wo man dann vielfach losere und elastischere Formen der Kartellierung (unter Umständen Marktaufteilungen ohne Preisfestsetzung) wählt. Mitglieder internationaler Kartelle sind in den meisten Fällen die betreffenden nationalen Kartelle; in Ausnahmefällen können dort, wo kein festes Kartell besteht, die betreffenden Produzenten direkte Mitglieder des Kartells sein. Die Zahl der internationalen Kartelle ist wesentlich geringer als die der nationalen deutschen Kartelle, außerdem sind sie in der Form meist loser und in ihrem Bestande sehr viel labiler. Das erklärt sich schon aus der Verschiedenheit der Rechtsgrundlagen in den einzelnen Staaten, aus der großen Labilität der Preisentwicklung und den starken Verschiebungen auf den Absatzmärkten, schließlich auch aus der stärkeren Stellung der Außenseiter.

Was speziell Deutschlands Stellung zu den internationalen Industriekartellen angeht, so kann sie im ganzen nur positiv sein, weil Deutschland mit seinem großen Export industrieller Erzeugnisse an auskömmlichen Exportpreisen das allergrößte Interesse hat, nicht zuletzt auch aus der Situation am Devisenmarkt heraus. Eine Hebung der Exportpreise durch internationale Abmachungen der Hauptexportindustrien erhöht das Devisenaufkommen und erleichtert damit die Importmöglichkeiten für Rohstoffe und Lebensmittel. Sie gibt auf der anderen Seite der betreffenden Industrie die Möglichkeit, die Inlandspreise niedriger zu halten und dadurch sowohl der verarbeitenden Industrie als auch dem Konsumenten die wirtschaftliche Lage zu erleichtern. Allerdings hat Deutschland naturgemäß kein sonderliches Interesse an der internationalen Kartellierung solcher Rohstoffe, die es selbst in größerem Umfange einführen muß, vor allem der Metalle (Kupfer, Zink, Zinn, Blei, Quecksilber).

Industriewirtschaft und industrielle Ausfuhr

Deutschland ist in den letzten beiden Vorkriegsjahrzehnten in hartem Wettkampfe mit den anderen großen Exportländern neben England der bedeutendste Exporteur industrieller Erzeugnisse geworden. Dabei war seine Stellung gerade bei denjenigen Exportgütern stark, die eine hochwertige Technik und hochqualifizierte Arbeitskräfte voraussetzen, besonders in den sogenannten neuen Industrien, wie Elektrotechnik und

Chemie, aber auch in solchen älteren Zweigen, wie Maschinenbau aller Art und Eisen- und Stahlindustrie. Am industriellen Aufbau der Welt hat die deutsche Industrie in der Vorkriegszeit einen entscheidenden Anteil gehabt. Man muß zugeben, daß diese Entwicklung auch ihre Schattenseiten hatte, etwa in der starken Abhängigkeit von der Konjunkturgestaltung an den Weltmärkten, aber vor allem nach der Seite hin, daß man sich in der staatlichen Wirtschaftspolitik der Vorkriegszeit nicht stärker um eine größere Unabhängigkeit von der Einfuhr, vor allem bei Lebensmitteln und Rohstoffen, bemüht und sich auf die von dieser Seite her drohenden Gefahren bei einem länger dauernden Krieg nicht eingestellt hat. Hier liegen zweifellos schwere Unterlassungssünden der damaligen staatlichen Wirtschaftspolitik vor. Diese Versäumnisse liegen aber bei der deutschen Einfuhr, die man nicht unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Selbstbehauptung von Staat und Volk im Ernstfalle gestaltet oder doch nachhaltig beeinflußt hat. Von der Exportseite her kann man der deutschen Wirtschaftspolitik der Vorkriegszeit keinen Vorwurf machen, im Gegenteil hat gerade die außerordentliche Entwicklung des industriellen Exports und der Zwang, im Wettkampf mit den anderen Industrieländern die Technik und die Arbeitsleistung aufs höchste zu steigern, die Gesamtleistungsfähigkeit der deutschen Industrie stark gehoben und dabei nicht zuletzt auch die Leistungsfähigkeit derjenigen Industrien, auf denen im Ernstfalle die Selbstbehauptung des deutschen Volkes in erster Linie beruhte. Man nimmt die Fehler der deutschen Importpolitik der Vorkriegszeit zu leicht, wenn man demgegenüber darauf hinweist, daß sich Import- und Exportpolitik gegenseitig bedingt hätten. Auch bei einer stärkeren Umstellung der deutschen Einfuhr nach Menge wie Zusammensetzung auf die staatspolitischen Notwendigkeiten wäre es möglich gewesen, den industriellen Export in der Hauptsache aufrechtzuerhalten. Es hätte eben einer Lenkung des Imports in seiner Zusammensetzung nach staatspolitischen Notwendigkeiten bedurft — in dem damaligen liberalistischen Wirtschaftssystem wäre das allerdings nur unter beträchtlichen Schwierigkeiten möglich gewesen.

In der Nachkriegszeit hat die deutsche Wirtschaftspolitik bis zum Siege des Nationalsozialismus im wesentlichen an der Selbststeuerung des Im- und Exports festgehalten, wenn auch im einzelnen durch Zollerhöhungen, Kontingentierung und schließlich teilweise Monopolisierung der Einfuhr für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse dieses System immer mehr im Sinne einer staatlich regulierten Außenwirtschaft umgestaltet wurde. Aber die staatliche Wirtschaftspolitik der Systemzeit hat aus der wesentlich geänderten weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Situation nicht die notwendige Konsequenz gezogen, auf eine möglichst weitgehende Selbstversorgung der deutschen Wirtschaft mit Lebensmitteln und Rohstoffen hinzuarbeiten. Soweit solche Versuche unternommen wurden, waren es immer nur unzulängliche Teillösungen. In den Jahren der Scheinblüte der deutschen Wirtschaft von 1927 bis 1929 schien der stärkstens gesteigerte industrielle Export Deutschlands denjenigen Recht zu geben, die glaubten, man werde von selbst wieder zu geregelten wirtschaftlichen Austauschverhältnissen, ähnlich denen der Vorkriegszeit, gelangen — wobei man wohlweislich vergaß, daß dieser Höchststand des Exports nur ein geborgter, auf stärkster kurzfristiger ausländischer Kapitaleinfuhr beruhender war —; die schwere Krise 1931 bis 1933 hat gezeigt, daß jene Anschauung einem weltfremden Optimismus entsprang, der der tatsächlichen Lage nicht entsprach.

Die Weltwirtschaft der Vorkriegszeit mit ihrer im wesentlichen auf ungehinderter privater Initiative beruhenden Gestaltung von Ein- und Ausfuhr gehört wohl endgültig der Vergangenheit an. In Zukunft wird die Gestaltung der Beziehungen der einzelnen Nationalwirtschaften zu den übrigen Nationalwirtschaften der Welt weitgehend unter staatlicher Kontrolle stehen, weil entscheidende staatspolitische Forderungen eine bestimmte Gestaltung der Binnenwirtschaft erzwingen. Das gilt für kein großes Land so sehr wie für Deutschland, das ein volkreiches Land ohne genügenden

Lebensraum und von der Natur mit Rohstoffen nicht gerade übermäßig ausgestattet ist, derzeit noch ohne kolonialen Besitz, der ihm einen großen Teil seines Lebensmittel- und Rohstoffbedarfes sichern könnte; dazu im Herzen Europas gelegen, mit zum großen Teil nicht natürlichen und stark gefährdeten Grenzen. Es ist selbstverständlich, daß ein solches Land seine Binnen- und Außenwirtschaft nicht mehr, wie in der liberalistischen Wirtschaftsepoche, nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten kann, sondern daß es für diese Gestaltung entscheidend maßgebend sein lassen muß die der Wirtschaft übergeordneten staats- und volkspolitischen Notwendigkeiten. Die deutsche Wirtschaftspolitik muß darauf eingestellt sein, alles, was irgendwie aus dem deutschen Boden und der Leistungsfähigkeit und Erfindungsgabe der deutschen Menschen herausgeholt werden kann, für die Sicherung der materiellen Existenz des deutschen Volkes in Friedenszeiten, aber auch für die Selbstbehauptung im Ernstfalle, bereitzustellen, auch wenn das beträchtliche Opfer vom gesamten Volke verlangt. Das absolute Schwergewicht der Wirtschaft liegt bei der Binnenwirtschaft. Daher dürfen die wirtschaftlichen Verbindungen mit der Außenwelt nur soweit gepflegt werden, als sie eine notwendige Ergänzung der Binnenwirtschaft geben auf Gebieten, wo diese aus klimatischen oder sonstigen Gründen sich nicht selbst versorgen kann. Das schließt die Verknüpfung mit der Weltwirtschaft keineswegs aus. Diese ist für Deutschland auch für die Zukunft schon darum notwendig, weil wir Millionen deutscher Arbeiter gar nicht oder doch nur unter völlig unzureichenden Lebensbedingungen beschäftigen könnten, wenn wir bei stärkster Zurückdrängung unserer Einfuhr als Konsequenz davon notgedrungen auch auf den größten Teil unserer Ausfuhr verzichten müßten — ganz abgesehen davon, daß wir wohl für absehbare Zeit immer noch einen beträchtlichen Teil unserer Rohstoffe aus dem Auslande werden beziehen müssen. Zur Zeit beträgt dieser Teil noch etwa 40 v. H. Die Forderung kann also nie auf völlige Unabhängigkeit von der Weltwirtschaft gehen; die ist für ein Land wie Deutschland eine Unmöglichkeit; aber die Forderung geht dahin, unsere Verbindung mit der Weltwirtschaft nach staats- und volkspolitischen Notwendigkeiten einzurichten, das heißt, die Zusammensetzung der Einfuhr nach Menge und Qualität wie auch hinsichtlich der Herkunftsländer so zu gestalten, daß nur das unter staats- und volkspolitischen wie gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten Notwendige eingeführt wird, und möglichst aus denjenigen Ländern, die ihrerseits Abnehmer industrieller deutscher Ausfuhrgüter sind. Mag auch von der durch den sogenannten „Neuen Plan" geschaffenen Regelung der weltwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands bei Wiederkehr eines einigermaßen normalen internationalen Güter- und Kapitalaustausches ein großer Teil der aus der gegenwärtigen Sonderlage der deutschen Wirtschaft entspringenden Maßnahmen verschwinden, mag dann auch die Technik des Warenaustausches wieder in weniger bürokratischen und hemmenden Formen vor sich gehen, so wird doch eine weitgehende direkte oder indirekte Beeinflussung des Imports durch staatliche Maßnahmen auch für die Zukunft wohl erhalten bleiben.

Das vorweg zu betonen, heißt keineswegs die Wichtigkeit und Notwendigkeit des industriellen Exports für die deutsche Wirtschaft leugnen. Beträchtliche Rohstoffmengen wird Deutschland auch in Zukunft trotz aller Anstrengungen um eine möglichst weitgehende Eigenversorgung der deutschen Wirtschaft einführen müssen, und es wird schon für die Bezahlung dieser Einfuhr, aber ebensosehr für die Beschäftigung seiner schaffenden Menschen eine starke industrielle Ausfuhr auch in Zukunft notwendig haben. Die seit 1934 wieder ansteigende industrielle Ausfuhr Deutschlands zeigt, daß selbst unter so ungünstigen Wettbewerbsbedingungen wie heute (infolge der Entwertung fast aller Weltwährungen) und unter einer stark gedrosselten und staatlich regulierten Einfuhr ein beträchtlicher industrieller Export möglich ist. Mengenmäßig hat der deutsche Export im zweiten Vierteljahr 1937 den Stand des zweiten Quartals 1927 schon wieder erreicht und steht hinter 1928 nur noch um

13 v. H. zurück. Die Ausfuhrquote (d. h. der Wertanteil der industriellen Ausfuhr an der gesamten industriellen Erzeugung Deutschlands) wird zur Zeit vom Institut für Konjunkturforschung auf etwa 16 v. H. geschätzt, so daß heute etwa 2 Millionen Menschen in der deutschen Industriewirtschaft für den Export tätig sind. (Im Jahre 1928 betrug die Exportquote der Gesamtindustrie noch 21 v. H.)

Deutschland ist auch heute noch wesentlich stärker als andere große Länder auf industriellen Export angewiesen. Gegenüber einer Exportquote der Industrie von rund 13 v. H. in Deutschland im Jahre 1933 betrug die entsprechende Quote z. B. in den Vereinigten Staaten nur 5 bis 6 v. H., in Frankreich etwa 8 v. H., und nur in England lag sie über der deutschen (etwa 16 bis 18 v. H.), wenn wir von der belgischen (etwa 50 bis 60 v. H.) absehen. Charakteristisch für die deutsche Ausfuhr ist es weiterhin, daß sie sich z. B. 1934 zu 95 v. H. aus Industriewaren zusammensetzte, gegenüber einem entsprechenden Durchschnittssatze in der Weltausfuhr von 66 bis 70 v. H.

Wir können hinsichtlich der Exportabhängigkeit der deutschen Industrie etwa vier verschiedene Gruppen feststellen: zunächst überwiegend exportabhängige Industrien, die in den Jahren 1927 bis 1930 (die hier der Rechnung zugrunde gelegt werden sollen, weil die heutige Exportsituation aus verschiedensten Gründen Verschiebungen aufweist, die kaum auf die Dauer erhalten bleiben werden) 50 bis 75 v. H. ihrer Erzeugung exportierten: Kleinmusikinstrumente-, Spielwaren-, Uhren-, Zierporzellanindustrie, Feinmechanik und Optik. Eine zweite Gruppe mit 30 bis 50 v. H. umfaßt die Kleineisen-, die Metallwaren- und die Glasindustrie, die keramische (Steingut, Porzellan) sowie Teile der chemischen Industrie, den Maschinenbau und den Kalibergbau. Eine dritte Gruppe (20 bis 30 v. H.) umfaßt etwa den Steinkohlenbergbau, die Großeisenindustrie, Stickstoff-, Papier- und Zellstoff-, Kautschuk- und elektrotechnische Industrie, ferner einige Teile der Textilindustrie. Alle übrigen Industrien sind nur schwach ausfuhrabhängig (0 bis 20 v. H.). Hierher gehören vor allem der Braunkohlenbergbau, die Zement- und Baustoffindustrie, die Holz verarbeitende sowie die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, schließlich (mit Ausnahme einiger Spezialzweige) die Textilindustrie.

Über den Anteil der wichtigsten Industriezweige an der industriellen Gesamtausfuhr Deutschlands gibt die folgende Tabelle Auskunft:

	1913 v. H.	1929 v. H.	1935 v. H.
Gewebe	13,3	11,1	5,5
Maschinen	10,8	14,2	8,5
Farben und andere chemische Erzeugnisse	11,4	9,7	12,8
Walzwerksprodukte (Eisen)	8,3	6,5	9,5
Kleineisenwaren	8,7	10,4	10,4
elektrische Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse	4,3	5,9	4,8
Waren aus unedlen Metallen außer Eisen	5,4	5,1	4,5
Papier und Papierwaren	3,3	4,3	3,3
Glas und Glaswaren	2,1	2,7	2,8
Leder und Lederwaren	3,6	2,7	2,1
Musikinstrumente, Uhren und Feinmechanik	2,6	3,1	2,3
Sonstiges	28,2	24,3	33,5

Im ganzen weist die Zusammensetzung des industriellen Exports also eine beträchtliche Stabilität auf. Der starke Rückgang des Anteils der Gewebe und der Walzwerksprodukte erklärt sich vorwiegend aus dem Verlust von Elsaß-Lothringen.

Die Richtung des deutschen Industrieexports ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen (in Vom-Hundert-Sätzen):

Fertigwarenausfuhr:	1913	1929	1934	1935
Europa	69,2	70,0	75,0	69,0
Afrika	2,4	2,5	2,9	3,0
Asien	8,8	9,3	11,4	12,5
Amerika	18,2	17,3	11,5	14,8
(davon Vereinigte Staaten)	(7,3)	(7,1)	(3,3)	(3,3)
Australien	1,4	0,9	0,8	0,8

Der starke Rückgang des Anteils Amerikas entfällt in erster Linie auf die Vereinigten Staaten. Demgegenüber hat sich der Anteil Süd- und Mittelamerikas in den letzten Jahren gehoben (von 5,5 in 1934 auf 7,6 v. H. in 1935).

Angesichts der aus den verschiedensten Gründen stark gedrückten Ausfuhrpreise werden die besonders stark ausfuhrabhängigen Industrien durch die bei der Ausfuhr erzielten Mindererlöse stark betroffen. Wegen der Notwendigkeit, durch die industrielle Ausfuhr die Mittel zur Bezahlung der Einfuhr von Rohstoffen und zusätzlichen Lebensmitteln zu erhalten, hat die Regierung im Jahre 1935 der deutschen Industrie eine Abgabe von ihrem gesamten Umsatz auferlegt, die dazu dient, die Mindererlöse bei der Ausfuhr auszugleichen. Das ist eine Notlösung, die in dem Augenblick überflüssig werden wird, wo eine Neustabilisierung der Weltwährungen erreicht sein wird. Diese würde an sich bei der heutigen stark gestiegenen Nachfrage nach industriellen Erzeugnissen am Weltmarkt genügen, um auch den deutschen Export noch mehr zu steigern und in höherem Maße als heute auch privatwirtschaftlich lohnend zu gestalten.

Eine weitere Hebung des deutschen Industrieexportes muß auch für die Zukunft mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erstrebt werden, weil sie neben der Steigerung der deutschen Selbstversorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen eine der entscheidenden Voraussetzungen für die Ausweitung der Lebensmöglichkeiten des deutschen Volkes ist. Das alte Wort, daß Deutschland entweder Waren exportieren müsse oder Menschen, gilt auch heute und für die Zukunft, wenn auch der starke Ausbau der deutschen Binnenwirtschaft und die damit steigende Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes diese Alternative in gewissem Umfange gemildert haben. Die hochwertige Arbeit hochqualifizierter schaffender Menschen ist und bleibt für Deutschland im weltwirtschaftlichen Austausch das stärkste Aktivum, das es gegenüber den anderen Wettbewerbern einzusetzen hat; und dieses Aktivum würde gefährdet werden, wenn jene Leistungsfähigkeit und jener Leistungswille und die alte deutsche technische und Arbeitstradition durch jahrelange Einengung des industriellen Exports in ihrer Betätigung gehemmt würden. Vor allem bildet der Export, wenn einmal die gegenwärtigen Arbeitsbeschaffungsprogramme ausgelaufen sind, selbst wenn sie durch andere ersetzt werden, eine starke Arbeitsreserve für unsere industrielle Wirtschaft. Die führenden Männer des deutschen Staates und der deutschen Wirtschaft haben sich daher auch immer wieder zu einer stärkeren Verflechtung der deutschen Wirtschaft in den weltwirtschaftlichen Austausch bekannt, unter der Voraussetzung, daß dabei die Lebensnotwendigkeiten von Staat und Volk gewahrt bleiben — eine Voraussetzung, die sich durchaus mit einer Hebung des industriellen Exports vereinigen läßt. Das bedingt selbstverständlich auch eine Importsteigerung, die kann und muß dann aber so gestaltet werden, daß sie den zusätzlichen Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft nach Rohstoffen und Lebensmitteln entspricht; sie wird sich dabei vorzugsweise auf solche Güter erstrecken, die man im Ernstfalle eine Zeitlang entbehren kann.

Unter dem Gesichtspunkt der Steigerung der industriellen Ausfuhr mit allen Mitteln gewinnt auch die Frage des sogenannten Dumping, d. h. der Ausfuhr unter Selbstkosten, ein besonderes Gesicht. Man täte vielleicht gut, dieses Wort, dem immer noch etwas Agressives und Unsolides, etwas von unlauterem Wettbewerb anhaftet, aus den wirtschaftspolitischen Wörterbüchern zu streichen; denn faktisch bringt das nicht mehr wegzudenkende Schutzzollsystem, das sich heute in der ganzen Welt durchgesetzt

hat, wie auch die auf den Weltmärkten immer besonders scharfe Konkurrenz es mit sich, daß die Exporterlöse durchweg wesentlich unter den Inlandserlösen liegen, und für viele Erzeugnisse auch unter den durchschnittlichen Selbstkosten; d. h. das sogenannte „Dumping" in diesem weiten Sinne ist ein normaler Dauerzustand geworden, den man nicht mehr mit einem so odiosen Wort bezeichnen sollte. Man wird sich daran gewöhnen müssen, daß (von bestimmten Ausnahmen in Zeiten starker Nachfrage an den Exportmärkten abgesehen und ebenfalls abgesehen von den Fällen, wo straffe internationale Kartelle die Konkurrenz auf den Weltmärkten regeln) die Exporterlöse immer wesentlich unter den Inlandspreisen liegen werden. Aus der Kostengestaltung der modernen Industriewirtschaft ergibt sich eine einfache Erklärung für diesen Dauerzustand. Solange bei der Ausfuhr mindestens die variablen Kosten (im wesentlichen die Materialkosten und die Löhne) gedeckt werden, bringt der Export auch privatwirtschaftlich keinen Verlust, und wenn (was bei normalen intervalutarischen Verhältnissen oft der Fall ist) die Exporterlöse gar noch einen Teil der fixen Kosten decken, dann tritt selbst bei Verkauf unter durchschnittlichen Selbstkosten ein privatwirtschaftlicher Gewinn ein. Es ist selbstverständlich, daß eine Ausfuhr, die privatwirtschaftlich noch lohnt, im allgemeinen auch volkswirtschaftlich noch lohnend ist; denn sie ermöglicht einmal zusätzliche Einfuhr von notwendigen Rohstoffen und Lebensmitteln und anderseits zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten für das Inland. Sie kann schließlich darüber hinaus noch dazu führen, daß die Inlandspreise für das betreffende Erzeugnis gesenkt, oder doch (trotz der möglichen Erhöhung anderer Kostenfaktoren, wie etwa der Löhne) nicht erhöht zu werden brauchen. Es kann aber auch ein Export unter den variablen Kosten selbst privatwirtschaftlich noch richtig sein, etwa wenn es sich darum handelt, bestimmte Märkte zu verteidigen oder auf neue Märkte vorzudringen, wo man zeitweise Opfer auf sich nehmen muß, die später durch die Möglichkeit, bessere Preise zu erzielen, lohnen. Daß eine solche Preispolitik beim Export auch volkswirtschaftlich unter Umständen nützlich, ja direkt notwendig sein kann (aus Gründen der Devisenbeschaffung und der Erhaltung von Arbeitsmöglichkeiten), braucht nicht besonders betont zu werden, vorausgesetzt, daß Rohstoffe bzw. Materialien für das Exportgut im Inlande in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Daß der Export industrieller Erzeugnisse unter Selbstkosten keine ideale Lösung ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Darum haben alle exportierenden Industrieländer ein dringendes Interesse an einer internationalen Verständigung über die Exportpreise für industrielle Erzeugnisse. Die große Bedeutung internationaler Kartelle und die Unterstützung, die die beteiligten Staaten diesen bei ihrer Gründung und Aufrechterhaltung vielfach angedeihen lassen, erklären sich leicht aus diesen Zusammenhängen.

Die berufsständische Selbstverwaltungsorganisation der deutschen Industrie

Im Verlauf unserer Darstellung der gewerblichen Wirtschaft hat sich immer wieder die Notwendigkeit ergeben, die in der deutschen Wirtschaft tätigen Menschen zu den Grundsätzen nationalsozialistischen Denkens und Handelns zu erziehen. Alle gesetzlichen Bestimmungen über die Verwirklichung dieser Grundsätze im einzelnen können, so notwendig sie für die Durchführung der großen Aufgaben in der deutschen Wirtschaft sind, doch auf die Dauer nur dann wirksam werden, wenn eine innere Wandlung des wirtschaftenden Menschen, eine seelische Umstellung von liberalistischer Wirtschaftsauffassung und Wirtschaftsführung auf eine nationalsozialistische eingetreten ist. Diese große Erziehungsaufgabe am deutschen Menschen, ob er nun Unternehmer, Angestellter oder Arbeiter ist, kann nicht im Einzelfalle Aufgabe des Staates selbst sein, sie ist nur durchzuführen im Rahmen der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung der Wirtschaft. So sehr der Nationalsozialismus die künstliche Erneue-

rung überlebter Wirtschaftsverfassungen, die den Erfordernissen einer modernen Wirtschaft nicht gerecht werden können, etwa der alten Zunftverfassung für das Handwerk, ablehnt, so knüpft er doch in seiner gesinnungsmäßigen Haltung an dasjenige Ideengut in diesen alten Organisationen an, das in seiner Art die besten Grundsätze deutscher Lebens- und Arbeitsformen verwirklichte, nämlich an den Grundsatz der wirtschaftlichen Selbstverwaltung der einzelnen Berufsstände. Dieses Prinzip der berufsständischen Selbstverwaltung in der Wirtschaft, das die Berufsgenossen in Verantwortung gegenüber der Gesamtheit des Volkes zu einer Einheit mit lebendigem Eigenleben zusammenfaßt und sie in diese Gemeinschaft, damit aber auch in die des ganzen Volkes einordnet, ist die eigentliche Grundlage des neuen berufsständischen Aufbaues, wie ihn der Nationalsozialismus zunächst im Reichsnährstand, dann im Reichsstand des Deutschen Handwerks geschaffen hat und zu dem er auf dem wesentlich komplizierteren Gebiete der industriellen Wirtschaft zunächst einmal die Grundlage und den organisatorischen Rahmen festgelegt hat. Diese berufsständischen Selbstverwaltungsorgane sind auch die eigentlichen Erzieher ihrer Mitglieder zu nationalsozialistischem Wirtschaftsdenken und -handeln.

Die Schaffung einer planmäßig geordneten, auf die großen staats- und volkspolitischen Ziele eingestellten Wirtschaft setzt aber nicht nur die Erziehung der wirtschaftenden Menschen zu diesem Ziel voraus, sondern sie erfordert auch die Durchführung einer großen Anzahl von allgemeinen wie auch von Einzelmaßnahmen. Die Durchführung dieser Maßnahmen im Rahmen der vom Staate gesetzten Ziele und Grundsätze ist die wichtige Aufgabe der berufsständischen Wirtschaftsorganisation. Diese Aufgabe ist im Reichsnährstand bereits in großer Konsequenz und Geschlossenheit entwickelt; sie hat auch, zum Teil anknüpfend an frühere Organisationsformen, im Leben des deutschen Handwerks bereits einen wichtigen Platz eingenommen. Auf dem Gebiete der industriellen Wirtschaft ist die Aufgabe wegen der großen Differenziertheit dieses Gebietes wesentlich schwieriger, daher sind hier zunächst nur die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau geschaffen und ist dieser selbst in seinen Grundformen gebildet worden. Es wird noch Jahrzehnte bedürfen, um die Aufgaben, die gerade hier für die Erziehung der Menschen wie auch für die planmäßige Wirtschaftsgestaltung zur Lösung stehen, einer solchen entgegenzuführen. Wir können hier nur einen kurzen Überblick über die bisherige Gesetzgebung und über die Zukunftsaufgaben geben.

Das Grund- und Rahmengesetz für die berufsständischen Organisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft ist das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934. Das Gesetz hat als reines Ermächtigungsgesetz die Aufgabe, die bestehende unübersichtliche Vielheit an Organisationen der Wirtschaft, in denen viel unnütze Doppelarbeit geleistet wurde, zu beseitigen. Das Gesetz will die Möglichkeit geben, die vorhandenen Verbände und Organisationen, soweit sie dafür verwendbar sind, einzubauen in ein organisches System der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, neue Organisationen zu diesem Zweck zu schaffen und das Führerprinzip innerhalb dieser Organisationen zu verwirklichen. Das Gesetz betont ausdrücklich, daß es sich bei ihm nicht um Durchführungsmaßnahmen für einen ständischen Aufbau der deutschen Wirtschaft handele, sondern lediglich um Maßnahmen, „die vorbereitend einen organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft zum Ziele haben". Die wichtigste Bestimmung des Gesetzes ist im § 1 ausgedrückt:

Der Reichswirtschaftsminister wird zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft ermächtigt,

1. Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen;
2. Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen;
3. Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen;
4. die Führer von Wirtschaftsverbänden zu bestellen und abzuberufen;
5. Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen.

Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes kam es zu einer fachlichen Gliederung der gewerblichen Wirtschaft in 13 Hauptgruppen, zur Zusammenfassung der einzelnen Wirtschaftszweige in Wirtschaftsgruppen, ferner zur Durchführung der Zwangsmitgliedschaft in diesen Gruppen und zur Einführung des Führergrundsatzes in der gesamten Wirtschaftsorganisation. Eine engere Verbindung dieser Gruppen und einen klareren Gesamtaufbau der gewerblichen Wirtschaft schuf erst die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934.

Nach der Einführung zu der Verordnung regelt diese: in Abschnitt I den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft und die Eingliederung der Wirtschaftsverbände, in den Abschnitten II bis VI das Satzungsrecht der Gruppen, im Abschnitt VII die Auflösung und Zusammenlegung von Gruppen und in den Abschnitten VIII und IX die Zusammenfassung der Bezirksorganisation mit der Kammer eines Wirtschaftsbezirks in Wirtschaftskammern und in einer Reichswirtschaftskammer. Es treten eine fachliche und eine bezirkliche Organisation nebeneinander, die allerdings engstens zusammenarbeiten. An die Stelle der 13 Hauptgruppen treten im fachlichen Sektor der gewerblichen Wirtschaft die 6 Reichsgruppen: Industrie, Handwerk, Handel, Energiewirtschaft, Banken und Versicherungen. Sie sind wieder untergegliedert in Wirtschaftsgruppen und je nach Bedarf in Fach- und Fachuntergruppen. Nur bei der Reichsgruppe Industrie wurden als Mittelglied zwischen der Reichsgruppe und den 28 Wirtschaftsgruppen 7 Hauptgruppen gebildet.

Neben diesen fachlichen Aufbau tritt der bezirkliche (§ 3). Bis zu einer Neugliederung des Reiches wird in jedem Wirtschaftsbezirk (meist Treuhänderbezirk) eine Bezirkswirtschaftskammer errichtet. Die Geschäfte dieser Bezirkswirtschaftskammer führt jeweils eine vom Reichswirtschaftsminister beauftragte Handelskammer, deren Präsident zugleich jeweils Leiter der Bezirkswirtschaftskammer ist. Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern eines Wirtschaftsbezirks erhalten eine gemeinsame Vertretung in der Wirtschaftskammer (§ 7). Weiterhin erhalten die Reichsgruppen und die Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft sowie die Wirtschaftskammern eine gemeinsame Vertretung in der Reichswirtschaftskammer. Diese ist die gemeinsame Vertretung der fachlichen und der bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern (§ 32).

An der Spitze jeder Gruppe der gewerblichen Wirtschaft steht ein ehrenamtlich tätiger Leiter, der vom Reichswirtschaftsminister, ebenso wie die Leiter der Hauptgruppen der Industrie und der Wirtschaftsgruppen, bestellt und abberufen wird. Der Leiter einer Fachgruppe oder einer Fachuntergruppe wird vom Leiter der Reichs- bzw. Hauptgruppen auf Vorschlag des Leiters der Wirtschaftsgruppe bestellt und abberufen. Damit ist das Führerprinzip bis in die Untergliederungen konsequent verwirklicht. Entsprechend der Durchführung dieses Prinzips erhält jede Gruppe der gewerblichen Wirtschaft einen Beirat. Den Beirat der Reichsgruppe Industrie bilden die Leiter der Hauptgruppen. Den Beirat der übrigen Reichsgruppen und der Hauptgruppen der Industrie bilden die Leiter der zur Reichsgruppe oder zu den Hauptgruppen gehörigen Wirtschaftsgruppen. Zum Beirat der Reichsgruppe gehören außerdem die Leiter der Bezirksgruppen und der Reichsgruppe (§ 7). Diese Beiräte sind auch bei den unteren Teilfachgruppen und Bezirksgruppen zu bilden. Im einzelnen sei hinsichtlich des Aufbaues der Organisation auf das Schaubild im Anhang verwiesen.

Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 23. 2. 1937 sind die Handwerkskammern in die Wirtschaftskammern eingegliedert worden. Bei den Wirtschaftskammern wird zu diesem Zweck eine Handwerkskammer-Abteilung eingerichtet, der die Handwerkskammern des Bezirks angehören.

Der Neuaufbau der gewerblichen Wirtschaft beruht auf dem Prinzip der Ausschließlichkeit. Außer Kartellen, die der Organisation nicht angeschlossen sind (vgl. S. 57), dürfen neben jener Organisation keine freien wirtschaftspolitischen Verbände bestehen. Anderseits besteht Zwangsmitgliedschaft zu den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft.

Die Aufgaben und Pflichten der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sind im § 16 der Verordnung kurz umrissen: Zunächst haben die Gruppen ihre Mitglieder auf dem Fachgebiete zu beraten und zu betreuen. Der Leiter hat die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen zu fördern. Der

Leiter ist der Gruppe und den Leitern der übergeordneten Gruppe für die ordnungsmäßige Führung der Gruppe verantwortlich. Leiter und Geschäftsführer haben die Geschäfte unparteilich zu führen und dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheimzuhalten.

Diese Aufgaben sind absichtlich sehr weit gefaßt. Erst die Erfahrung der kommenden Zeit wird zeigen, in welchem Umfange und auf welchem Gebiete sich diese Aufgaben verwirklichen lassen. Klar herausgestellt ist zunächst die Erziehungsaufgabe zu Gemeinschaftsdenken und Gemeinschaftshandeln. Die Einzel- und Sonderinteressen sollen zurückgedrängt und in die Gesamtinteressen des Berufsstandes und darüber hinaus der gesamten Wirtschaft wie des Staates und Volkes eingegliedert werden. Rein beispielhaft zählt ein Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 7. Juli 1936 folgende Aufgaben auf:

1. Technische Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder, Unterrichtung über Einführung neuer technischer Verfahren, über neue Werkstoffe und über die technischen Fortschritte auf Nachbargebieten;
2. wirtschaftliche Unterrichtung der Mitglieder über die wesentlichen wirtschaftlichen Fragen ihres Fachzweiges (Marktlage der Vorprodukte und der wichtigsten Rohstoffe für deren Erzeugnisse);
3. Betreuung der Mitglieder mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit (Kalkulation);
4. Betreuung in Kartellfragen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft bis zum Erlaß anderweitiger Anordnungen marktregelnde Maßnahmen nicht durchführen dürfen;
5. Behandlung steuerpolitischer Fachfragen;
6. Behandlung von Verkehrs-Tarif-Fragen von mehr als örtlicher Bedeutung;
7. Behandlung handelspolitischer und Devisenfragen;
8. Förderung von Forschungs- und Schulungsinstituten, deren Arbeit dem betreffenden Fachzweig zugute kommt;
9. Behandlung wehrwirtschaftlicher und Luftschutzfragen;
10. Erstattung von Gutachten über Angelegenheiten des Fachzweiges;
11. Betreuung in allen sonstigen wirtschaftsrechtlichen und sozial-wirtschaftlichen Fragen des Fachs;
12. Mitwirkung bei Ausbildung des Nachwuchses;
13. Mitwirkung im Ausstellungs- und Messewesen.

Der Erlaß betont, daß diese Aufzählung natürlich nicht erschöpfend sein könne, und daß dadurch die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern nicht berührt werden solle. Das Leben und die praktische Tagesarbeit werde konkrete Einzelaufgaben im übrigen schon von selbst stellen.

Eine besondere Aufgabe ist den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft noch gestellt in der Erziehung ihrer Mitglieder zum wirtschaftlichen Ehrbegriff und zur Wahrung der Berufsehre. Als Hilfsmittel für die Erziehung und Überwachung der Mitglieder in diesem Sinne und für die Ahndung von Verstößen gegen die Berufsehre hat der Reichswirtschaftsminister durch Erlaß vom 20. Januar 1937 berufsständische Ehrengerichte auch für die Industrie gegründet, so wie sie für das Handwerk schon früher ins Leben gerufen waren. Der Erlaß bestimmt im § 1, daß Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören, verpflichtet sind, in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers zu wahren und sich durch ihr Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die der Beruf und die Zugehörigkeit zur Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfordern. Es wird dann weiter gesagt, daß gröbliche Verletzungen gegen diese Pflichten als Verstöße gegen die Berufsehre von den Ehrengerichten der Wirtschaft verfolgt werden. Als Strafarten kommen in Frage: Warnung, Verweis, Geldbuße und Aberkennung der Fähigkeit, in der Organisation der gewerblichen

Wirtschaft und des gewerblichen Verkehrs ein Amt zu bekleiden. Zur Durchführung der Verordnung wird für jeden Zweig einer Wirtschaftskammer an deren Sitz ein Ehrengericht der Wirtschaft gebildet, das mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt ist. Die Beisitzer sind Unternehmer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmungen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Gegen Urteile des Ehrengerichts kann Beschwerde, unter Umständen auch Berufung eingelegt werden beim Ehrengerichtshof der Wirtschaft, der bei der Reichswirtschaftskammer errichtet wird. Er entscheidet endgültig.

Die Ehrengerichtsordnung der gewerblichen Wirtschaft stellt eine sogenannte Generalklausel dar, ähnlich wie die Ehrengerichtsordnung des Handwerks, weil es unmöglich ist, sämtliche möglichen Verfehlungen gegen die Berufsehre von vornherein gesetzlich zu erfassen. Die Ehrengerichte und der Ehrengerichtshof der Wirtschaft werden in langjähriger Erfahrung, aus der Spruchpraxis heraus, einen Ehrenkodex für die gewerbliche Wirtschaft zu entwickeln haben, der erst der Ehrengerichtsordnung einen konkreten Inhalt geben wird. Es ist ein großer Vorteil, daß die Schaffung dieses materiellen Rechts mit in die Hände der in der gewerblichen Wirtschaft selbst tätigen Mitglieder der Ehrengerichte gelegt ist. Damit ist die Gewähr gegeben, daß hier ein lebenswahres Recht geschaffen wird, das immer in engster Verbindung bleiben wird mit der jeweiligen Lage und den jeweiligen Aufgaben der Wirtschaft, dabei aber zugleich die grundsätzliche Linie einhält, die in der Ehrengerichtsordnung selbst als Ausdruck nationalsozialistischer Wirtschaftsgesinnung festgelegt ist.

Die wirtschaftlichen Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft haben eine weitere Konkretisierung erfahren in dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. November 1936, der bereits oben bei Behandlung der Kartellfrage erwähnt worden ist. Er weist darin darauf hin, daß es Aufgabe aller Gruppen und Kammern sei, ihre Mitglieder zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung zum Nutzen von Volk und Staat zu erziehen. Dafür sei eine umfangreiche Gemeinschaftsarbeit, besonders auf technischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet (Normung, Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien, Betriebsvergleiche usw.) durchzuführen, ebenso auf dem Gebiet der Statistik und Marktanalyse. Auf technischem Gebiete stehe besonders die intensive Mitarbeit am Vierjahresplan im Vordergrunde, speziell die Frage der Rohstofferzeugung und Rohstoffersparnis. Dabei seien „alteingewurzelte Vorstellungen, die vielfach von vermeintlichen privatwirtschaftlichen Rentabilitätsgrundsätzen bestimmt werden, darauf zu überprüfen . . ., ob sie gegenüber den großen Zielen des Vierjahresplanes noch eine Berechtigung haben.

Unter den betriebswirtschaftlichen Aufgaben nennt der Erlaß die Verbesserung des Rechnungswesens und die Aufstellung einheitlicher Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien. Durch den Betriebskostenvergleich könnten die Betriebe zu einer höheren Wirtschaftlichkeit gebracht und Verlustquellen entdeckt und beseitigt werden. Dadurch könne zugleich die Tendenz zur Preissenkung verstärkt werden. Falls die Betriebe Schwierigkeiten hinsichtlich der Anwendung der von den Gruppen aufgestellten Richtlinien für das Rechnungswesen und den Kostenvergleich machten, könne der Leiter der zuständigen Wirtschaftsgruppe die Einführung der vom Reichswirtschaftsminister gebilligten Richtlinien durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwingen.

Im Mai 1937 wurde beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit der „Reichsausschuß für Betriebswirtschaft" errichtet, der in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft Grundsätze für die Kostenrechnung und den Betriebsvergleich ausarbeiten sollte. Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. 11. 1937 wurden den Gruppen der gewerblichen Wirtschaft als Unterlage für die Ausarbeitung von Buchführungsrichtlinien die „Grundsätze für Buchhaltungsrichtlinien" bekanntgegeben. Schließlich wurden durch gemeinsamen Erlaß des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung am 16. 1. 1939 die vom Reichsausschuß für Betriebswirtschaft aufgestellten allgemeinen Grundsätze der Kostenrechnung den Gruppen zugestellt. In derselben Richtung liegt schließlich die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. 1. 1939, durch die ein

„Reichsausschuß für Leistungssteigerung" errichtet wird, der in Zusammenarbeit aller maßgebenden Stellen in Staat, Partei und Wirtschaft eine Gemeinschafts-Rationalisierung, vorwiegend auf dem Gebiet der Industrie, durchführen soll. Die Beiträge für diesen Ausschuß bringt die Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf. Sie ist neben dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit und der Deutschen Arbeitsfront der eigentliche Träger der hier zu leistenden Rationalisierungsarbeit.

Alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen über die Aufgaben der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zeigen, daß erst die Gestaltung des tatsächlichen Lebens die Gesamtheit dieser Aufgaben bestimmen wird. Es ist anzunehmen, daß, in dem Maße wie die Organisation sich festigt und in ihre Aufgaben hineinwächst, in dem Maße, wie die Menschen wirklich mit nationalsozialistischer Wirtschaftsgesinnung erfüllt werden, der Staat der berufsständischen Organisation immer weitere Aufgaben der Wirtschaftsführung, der Planung, Beratung und Kontrolle überweisen kann und wird, die von wirtschaftlichen Sachverständigen oft besser durchgeführt werden können als von rein staatlichen Organen. Es ist anderseits zu erwarten, daß auch aus der berufsständischen Wirtschaft selbst heraus Anregungen für die Ausgestaltung einer planmäßigeren Wirtschaft mit Hilfe und unter Leitung der Selbstverwaltungsorganisation kommen und sich durchsetzen werden.

Wo einmal in der deutschen Wirtschaft der optimale Schnittpunkt von wirtschaftlicher Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des einzelnen Unternehmers mit der Wirtschaftsführung nach großen planenden Richtlinien der berufsständischen Wirtschaftsorganisationen bzw. des Staates liegen wird, läßt sich nicht von vornherein bestimmen. Das ist in beträchtlichem Umfange abhängig von der jeweiligen Struktur der Wirtschaft bzw. von den jeweils vordringlichen Aufgaben, die ihr die politische Führung stellt; aber auch von der Gesinnung der in der Wirtschaft tätigen Menschen. Es wird sehr viel darauf ankommen, daß man bei der Übertragung von wirtschaftsplanenden Aufgaben an die Organisation der gewerblichen Wirtschaft das Maß der Bindung der privaten Initiative des einzelnen Unternehmers nicht überspannt. Das müßte bezahlt werden mit einer Lähmung der Schaffensfreude, die die Vorteile einer Wirtschaftsplanung bald illusorisch machen und die Gesamtleistungsfähigkeit der Wirtschaft schwer schädigen würde. Es wird viel Energie, aber auch viel Klugheit und Geduld seitens der für die deutsche Wirtschaftsführung verantwortlichen staatlichen Wirtschaftsleitung wie auch seitens der Leiter der berufsständischen Organisationen erfordern, um die jeweils richtige Kombination von Freiheit und Bindung zu finden. Aber die Aufgabe ist gestellt, und sie muß und wird gelöst werden; denn es gibt kein Zurück mehr zu dem Geist und den Formen der liberalistischen Wirtschaftsepoche, deren falsch verstandene, verantwortungslose Freiheit als Konsequenz schließlich in einer rein staatlichen Wirtschaft endigen müßte, wenn nicht der jetzt in der deutschen Wirtschaftspolitik vorgezeichnete Weg eine Lösung böte, die die private Führung und Verwaltung der Wirtschaftsmittel aufrechterhält, aber diese Aufgabe zugleich mit einer hohen Verpflichtung gegenüber der Volksgesamtheit verbindet und ihr damit erst den sittlichen Wert verleiht, der ihr in der liberalistischen Wirtschaftsepoche fehlte.

Reichsverkehrsministerium

Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt
Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt
Reichsverkehrsgruppe Kraftfahrgewerbe
Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen
Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei
Reichsverkehrsgruppe Hilfsgewerbe d. Verkehrs

Organisation des Verkehrsgewerbes

Reichswirtschaftsminis

Reichswirtschaftskammer
Berlin NW 7
Neue Wilhelmstr. 9–11

Arbeitsgemeinschaft der I.- u. H.-Kammern

Deutscher Handwerks- u. Gewerbekammertag
Berlin NW 7
Neustädt. Kirchstr. 4-5

Deutscher Handwerks- u. Gewerbekammertag und Reichsgruppe Handwerk } = Reichsstand des Deutschen Handwerks

23 Wirtschaftskammern



100 Industrie- und Handelskammern

Wirtschaftskammern

Wirtschaftskammer Ostpreußen, Königsberg
" Schlesien, Breslau
" Berlin-Brandenburg, Berlin
" Pommern, Stettin
" Nordmark, Hamburg
" Bremen, Bremen
" Niedersachsen, Hannover
" Düsseldorf, Düsseldorf
" Westfalen-Lippe, Dortmund
" Köln, Köln
" Hessen, Frankfurt a. M.
" Mittelelbe, Magdeburg

Wirtschaftskammer Thüringen, Weimar
" Sachsen, Dresden
" Bayern, München
" Baden, Karlsruhe
" Württemberg u. Hohenzollern, Stuttgart
" Saarpfalz, Saarbrücken
" Wien, Wien
" Oberdonau, Linz
" Südmark, Graz
" Alpenland, Innsbruck
" Sudetenland, Reichenberg

Diese Tabelle ist entnommen dem Werk „Gliederung der Reichsgruppe Industrie", 2. Auflage, Leipzig 1939

Reichsn

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

53

Binnen- und Außenhandel

Von

Professor Dr. Carl Lüer
Präsident der Industrie- und Handelskammer für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet, Sitz Frankfurt a. M., Leiter der Reichsgruppe Handel

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Lieferung 30 73916 (4)

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 30

Band III Beitrag 53

Professor Dr. Lüer
Präsident der Industrie- und Handelskammer für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet, Sitz Frankfurt a. M.,
Leiter der Reichsgruppe Handel

Binnen- und Außenhandel

Die Abhandlung zerfällt in zwei selbständige Teile, von denen der eine vielleicht am besten „Der Handel“ und der andere „Die Außenwirtschaft“ überschrieben würde. Aus Gründen der Überlieferung jedoch wird einstweilen an der Zweiteilung in „Binnenhandel“ und „Außenhandel“ festgehalten, obgleich Klarheit darüber besteht, daß ihr Zusammenhang fast nur noch im Äußeren zu suchen ist. Der erste Teil „Binnenhandel“ geht aus vom Wesen des Handels und seinen Funktionen, nimmt Stellung zum vielumstrittenen Problem der Handelsspanne und beschäftigt sich dann mit den einzelnen Arten und Formen des Handels (Rohstoffhandel, Absatzgroßhandel, Warenhäuser, Massenfilialgeschäfte, Einheitspreisgeschäfte usw.). Dabei wird die Erörterung der Tendenzen zur Ausschaltung des Großhandels nicht vergessen, wie auch die Großhandels-Sonderformen (Märkte, Messen, Auktionen und Einschreibungen) gebührende Beachtung finden. Die sich daran knüpfende Darstellung der Binnenhandels*politik* geht ganz neue Wege: Grundsätzlich unterscheidet sie drei Bereiche der nationalsozialistischen Binnenhandelspolitik, den staatlichen, den ständischen und den betrieblichen Bereich. Der zweite Teil „Außenhandel“ untersucht einleitend die Stellung der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft und umreißt die wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Aufgaben des Außenhandels. Im 3. und 4. Kapitel sind die herkömmlichen Lehrgebiete der Außenhandelspolitik systematisch dargestellt, wobei die Probleme der modernen Handelspolitik weitestgehende Berücksichtigung finden. Ein letzter Abschnitt erörtert die Gegenwartsfragen der *deutschen* Handelspolitik, schildert Deutschlands Notlage und Gegenwehr („Neuer Plan“, Verrechnungsabkommen, Kompensationsgeschäfte, Aski, ZAV) und schließt mit einem handelspolitischen Ausblick unter der Herrschaft des zweiten Vierjahresplans.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Binnen- und Außenhandel

Von

Professor Dr. Carl Lüer

Präsident der Industrie- und Handelskammer für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet, Sitz Frankfurt a. M., Leiter der Reichsgruppe Handel*

Inhaltsverzeichnis

*) Der vorliegende Grundriß ist unter Mitarbeit meines Assistenten Dr. Emil Studt entstanden. Ich möchte nicht versäumen, ihm auch an dieser Stelle dafür zu danken. Lüer.

A. Binnenhandel

I. Der Binnenhandel in der Volkswirtschaft

1. Das Wesen des Handels

Es ist das unverdiente Schicksal des Handels, daß man ihn vielfach nur aus der Ladentischperspektive betrachtet hat. Seine werterhöhende, eigenschöpferische Kraft ist oft außer acht geblieben, teils bewußt, teils in leichtfertiger Verkennung des wahren Charakters der Handelstätigkeit. Der Handel galt vielen einfach als „unproduktiv“. Man hat dabei gern übersehen, daß die „Produktion“ (im weitesten Sinne) noch nicht mit der technischen Fertigstellung der Güter beendet ist, sondern vielmehr erst dann aufhört, wenn das Gut die Grenze der Konsumsphäre überschritten hat.

Das Wesen des Handels liegt in der Material- und Güterzuführung von den Plätzen ihrer Gewinnung und Verarbeitung zu den Stätten ihres Gebrauchs und Verbrauchs. Erst diese Leistung gibt der Produktion für den unbekannten Kunden einen Sinn, weil sie dafür sorgt, daß die Güter, soweit sie noch unbekannt sind, überhaupt bekannt und begehrt werden oder als benötigte Güter im Zeitpunkt und am Orte des Bedarfs verfügbar sind.

Ganz allgemein gesehen, besteht der Handel im Austausch von Gütern oder von Rechten, die sich an Güter knüpfen, mit dem Ziel, Tauschobjekte zu erlangen, die die Tauschenden höher schätzen als diejenigen, die sie dafür hingeben. Fügen wir dem nichts weiter hinzu, so haben wir es hierbei mit einem „Handel im weiteren Sinne“[1]) zu tun. „Handel im engeren Sinne“ liegt vor, wenn besondere Wirtschaftsglieder — wir sprechen heute von einem „Stand“ — sich der Besorgung des Güteraustausches zwischen Erzeuger und Verbraucher, den diese nicht mehr selbst durchführen wollen oder durchführen können, allein widmen, wenn also eine aus Kauf und Verkauf sich zusammensetzende wirtschaftliche Tätigkeit erwächst, die darauf gerichtet ist, die Güter (bzw. Rechte) aus der Hand jener, die ihnen geringeren Wert beimessen, in die Hand derer zu überführen, die sie höher schätzen, um aus einem Teil dieses

[1]) Vgl. Hellauer: Warenverkehr in „Die Handels-Hochschule“, Berlin 1937.

A. Binnenhandel

I. Der Binnenhandel in der Volkswirtschaft

1. Das Wesen des Handels

Es ist das unverdiente Schicksal des Handels, daß man ihn vielfach nur aus der Ladentischperspektive betrachtet hat. Seine werterhöhende, eigenschöpferische Kraft ist oft außer acht geblieben, teils bewußt, teils in leichtfertiger Verkennung des wahren Charakters der Handelstätigkeit. Der Handel galt vielen einfach als „unproduktiv". Man hat dabei gern übersehen, daß die „Produktion" (im weitesten Sinne) noch nicht mit der technischen Fertigstellung der Güter beendet ist, sondern vielmehr erst dann aufhört, wenn das Gut die Grenze der Konsumsphäre überschritten hat.

Das W e s e n des Handels liegt in der Material- und Güterzuführung von den Plätzen ihrer Gewinnung und Verarbeitung zu den Stätten ihres G e brauchs und V e r brauchs. Erst diese Leistung gibt der Produktion für den unbekannten Kunden einen Sinn, weil sie dafür sorgt, daß die Güter, soweit sie noch unbekannt sind, überhaupt bekannt und begehrt werden oder als b e n ö t i g t e Güter im Zeitpunkt und am Orte des Bedarfs verfügbar sind.

Ganz allgemein gesehen, besteht der Handel im Austausch von Gütern oder von Rechten, die sich an Güter knüpfen, mit dem Ziel, Tauschobjekte zu erlangen, die die Tauschenden höher schätzen als diejenigen, die sie dafür hingeben. Fügen wir dem nichts weiter hinzu, so haben wir es hierbei mit einem „Handel im weiteren Sinne"[1]) zu tun. „Handel im engeren Sinne" liegt vor, wenn besondere Wirtschaftsglieder — wir sprechen heute von einem „Stand" — sich der Besorgung des Güteraustausches zwischen Erzeuger und Verbraucher, den diese nicht mehr selbst durchführen wollen oder durchführen können, a l l e i n widmen, wenn also eine aus Kauf und Verkauf sich zusammensetzende wirtschaftliche Tätigkeit erwächst, die darauf gerichtet ist, die Güter (bzw. Rechte) aus der Hand jener, die ihnen geringeren Wert beimessen, in die Hand derer zu überführen, die sie höher schätzen, um aus einem Teil dieses

[1]) Vgl. Hellauer: Warenverkehr in „Die Handels-Hochschule", Berlin 1937.

Wertauftriebs die Mittel für die eigene Existenz zu gewinnen Es ist — mit anderen Worten — ein Berufshandel entstanden.

Geschichtlich tritt uns der Berufshandel zuerst in der Form des Einfuhrhandels entgegen, der es unternimmt, Güter anderer Länder gegen naturgegebene Überschußprodukte der eigenen Heimat auszutauschen.

Einen selbständigen Binnenhandel treffen wir zunächst als sogenannten Wanderhandel an. Der seßhafte Binnenhandel entwickelt sich erst mit der Städtebildung, die, wie Werner Sombart sagt, allmählich einen so starken Güterstrom auslöst, daß ein „durchjähriger Handel" möglich wird, um „das Rad eines kaufmännischen Betriebes zu treiben".

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfolgt langsam eine Trennung des Großhandels vom Einzelhandel bzw. des „Zwischenhandels" vom „Letzthandel", wie Adolf Lampe[2]) sich — richtiger — ausdrücken möchte. Jedoch ist das nicht in allen Branchen der Fall. Zwischen vielen Produktions- und Verbrauchsstufen ist sogar eine besondere Handelsstufe entbehrlich geblieben. Der Funktionsbereich des Handels ist eben gemäß den Veränderungen und Zuständen in den Erzeugungs- und Verbrauchsverhältnissen ganz verschiedenartigen Gestaltungen unterworfen. Keinesfalls besitzt etwa der berufsmäßige Handel eine Art Monopol auf den Vertrieb, ein Monpol auf den „Handel im weiteren Sinne". Doch ist der Berufshandel für die Heranführung der Massenprodukte an den Konsum durchaus unentbehrlich geworden.

2. Die Funktionen des Handels

Der Handel leitet die Güter von den Stätten der Gewinnung oder Verarbeitung ohne Veredlung oder mit geringer Bearbeitung an die Orte des Bedarfs. Das ist seine Urfunktion, seine Gesamtfunktion. Diese ist in verschiedene Teilfunktionen auflösbar. Karl Oberparleiter[3]) unterscheidet deren sechs: die räumliche Funktion, die zeitliche Funktion, die Quantitätsfunktion, die Qualitätsfunktion, die Kreditfunktion und die Werbefunktion. Wir können noch eine siebente Funktion hinzufügen: die Lenkungsfunktion.

a) Die räumliche Funktion

In seiner räumlichen Funktion überwindet der Handel den lokalen Unterschied zwischen Produzent und Konsument. Er übernimmt es indessen meist nicht mehr, wie das früher allgemein üblich war, die Ware von einem Ort zum anderen selbst zu transportieren. Diese Funktion erfüllt heute der Verkehr. Jedoch ist das Risiko des Transports beim Handel verblieben. Er kann es zwar durch Abschluß einer Transportversicherung großenteils auf andere Glieder der Volkswirtschaft überwälzen, aber nur dann, wenn er die Kosten dafür in Gestalt der Versicherungsprämie übernimmt.

Der Handel trägt daneben auch das Preisrisiko, das sich zuweilen recht empfindlich auswirken kann; d. h. er geht unter Umständen insofern schwerwiegende Wagnisse ein, als sich die Preise während der Dauer der Verkehrsleistung nach oben oder nach unten ändern können.

Eine ganz besondere Bedeutung gewinnt die räumliche Funktion des Handels im Außenhandelsgeschäft.[4]) Der Ausfuhr- bzw. Einfuhrhändler ist mit seinem Absatz- und Einkaufsgebiet infolge langjähriger Handelstätigkeit genauestens vertraut. Er

[2]) Binnenhandel und Binnenhandelspolitik in Adolf Webers „Handels- und Verkehrspolitik", München 1933.
[3]) Funktionen- und Risikenlehre des Warenhandels. Vgl. auch Lisowsky: Die Funktionen des Handels in „Betriebswirtschaftliche Blätter", Sept. 1936.
[4]) Obwohl die sich um den Außenhandel gruppierenden Probleme systematisch in den Hauptteil B gehören, wird es dennoch zweckmäßig sein, verschiedene Fragen bereits im Hauptteil A zusammenhangsweise mit zu berücksichtigen.

hat häufig jahrzehntelang die Entwicklung des ausländischen Marktes beobachtet und verfolgt alle seine Regungen und Bewegungen weiterhin mit größter Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Er kennt seine Eigentümlichkeiten und ist dadurch in die Lage versetzt, sich den Bedürfnissen der ausländischen Märkte weitestgehend anzupassen. So wird er normalerweise mit einem geringeren Risiko zu arbeiten vermögen als der direkt ex- oder importierende Industrielle, der nicht über diese bis in alle Einzelheiten gehenden Erfahrungen verfügt. Daraus wird man u. a. schließen dürfen, daß der Handel für die Durchführung der risikoreichen Außenhandelsgeschäfte gemeinhin geeigneter ist als die Industrie.

b) Die zeitliche Funktion

Die Erfüllung der zeitlichen Funktion übernimmt der Handel durch Überbrückung zeitlicher Differenzen zwischen Bedarf und Nachfrage. Auf Grund eingehender Marktbeobachtungen, die sich auf Erfahrung und planende Beobachtung stützen, ist er in der Lage, für die Zukunft gewissermaßen vorzusorgen. So kauft er in Zeiten reichlichen Angebots und mangelnder Nachfrage Waren ein, die er vorerst auf Lager nimmt, um sie dann zu gegebener Zeit wieder auf den Markt zu bringen, oder aber er schließt Geschäfte auf spätere Lieferung ab.

In beiden Fällen ergeben sich, wie bei der räumlichen Funktion, wiederum gewisse Preisrisiken, die allerdings unter Umständen zum Teil durch Termingegengeschäfte ausgeschaltet werden können. Der Kontrahent des ein Börsentermingeschäft abschließenden Effektivhändlers ist dann häufig ein Spekulant, dessen volkswirtschaftliche Aufgabe nun zur Hauptsache darin besteht, das Preisrisiko auf sich zu nehmen.

Die Einlagerung bringt fernerhin ein mehr oder minder gewichtiges Lagerrisiko mit sich.

c) Die Quantitätsfunktion

Unter der Quantitätsfunktion wird die Aufgabe verstanden, diejenigen Waren, mit denen der Handel sich eindecken will, so zusammenzufassen oder so zu zergliedern, wie es der Markt verlangt, d. h. wie es den Bedürfnissen der Abnehmer bzw. der Lieferanten gerecht wird. Übernimmt der Handel vorzugsweise die Aufgabe der Zusammenfassung von Gütern, so spricht man von dem sammelnden oder kollektierenden Handel; widmet er sich dagegen in erster Linie der Verteilung von Waren, so haben wir es mit dem verteilenden oder distribuierenden Handel zu tun. Auf der einen Seite nimmt also der Handel seinen Weg vom kleinen agrarischen oder industriellen Erzeuger bis zum Großmarkt — aufsteigende Wirtschaftsstufe —, auf der anderen Seite vom Großmarkt bis zum Einzelhändler und zum kleinen Verbraucher — absteigende Wirtschaftsstufe.

Der kollektierende Handel spielt im sogenannten Landhandel, beispielsweise im Eierhandel, in vielen Ländern eine hervorragende Rolle, desgleichen im Ein- und Ausfuhrgeschäft. Im Außenhandel ist aber der distribuierende Handel nicht minder wichtig.

d) Die Qualitätsfunktion

In seiner Qualitätsfunktion erfüllt der Handel die Aufgabe, die Waren durch Sortierung, Vermischung, Reinigung, Zerkleinerung, Schälen und andere Bearbeitung für den Markt herzurichten. Eine Verarbeitung hat mit der Qualitätsfunktion des Handels nichts zu tun. Diese Aufgabe obliegt grundsätzlich der Industrie.[5])

Von besonderer Bedeutung ist die Qualitätsfunktion für die Großhandelshäuser in den hansischen Nordseestädten.

---

[5]) Ausnahmen: z. B. Ansetzen von Haarwässern in Drogerien, Ausrüsten von Geweben im Textilgroßhandel.

e) Die Kreditfunktion

Die Kreditfunktion des Handels, namentlich des Großhandels, spielt im Wirtschaftsleben heute noch wie je eine große Rolle. Der Handel übernimmt es nicht nur, den Abnehmer zu finanzieren, sondern leistet häufig auch Vorschüsse an den Produzenten. Am wichtigsten ist naturgemäß die Kreditgewährung an den Abnehmer. Hier zeigt sich die grundsätzliche Überlegenheit des Großhandels gegenüber der Industrie. Während die Industrie ihr Kapital zum überwiegenden Teil in Anlagen festzulegen pflegt, ist der Großhandel häufig in der Lage, dem Einzelhandel langfristige Kredite zur Verfügung zu stellen, was diesem begreiflicherweise den Einkauf sehr erleichtert. Leider ist jedoch die Kapitalbasis des Großhandels infolge seiner Schwächung durch Krieg und Inflation, nicht zuletzt auch durch stark hervortretende Entmachtungstendenzen, ganz erheblich eingeengt worden, wodurch der Handel in vielen Fällen eine Hauptstütze seiner Betätigung verlor.

Neuerdings sind nun auch noch Stimmen laut geworden, die dem Großhandel seine Kreditfunktion zugunsten der gewerbsmäßigen Kreditinstitute ganz abzunehmen trachten. Diesen Tendenzen muß mit aller Schärfe entgegengetreten werden; denn in der besonderen Überbrückungsaufgabe des Großhandels, sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht, liegt mit eine seiner typischen volkswirtschaftlichen Funktionen. Der Großhandel ist besser als irgendein bankwirtschaftlicher Betrieb in der Lage, die Verwendungsmöglichkeit der Waren zeit- und wertmäßig zu überblicken; und von der Verwendungsmöglichkeit hängt ja schließlich der Wert, den die Handelsgüter erlangen und behalten, ab, so daß diese zur entscheidenden Kreditbasis wird. Auf Grund seiner genauen Kenntnis der Qualitäts-, Preis- und Absatzverhältnisse ist der Großhandel zur Überwachung der Kredit- und Absatzgebarung des Einzelhandels — nach richtiger Ansicht des Leiters der Reichsgruppe Banken, Otto Christian Fischer — qualifizierter als jede Bank: Er kennt die fachmännische Leistungsfähigkeit seiner Abnehmer, wie er gemeinhin auch in der Lage ist, die persönliche Zuverlässigkeit seiner Kunden richtig zu beurteilen.

f) Die Werbefunktion

Mit der Werbefunktion sucht der Handel nach Absatz für die Produktion. Sie wird deshalb auch besser als Absatzfunktion bezeichnet. Ihr Korrelat ist die Funktion der Auffindung von Bezugsquellen.

g) Die Lenkungsfunktion*)

Das Wesen der Lenkungsfunktion besteht, mit einem Schlagwort gesagt, darin, das „Markträtsel" zu lösen. Zeitpunkte, Orte und Richtung der Nachfrage sind vorgreifend zu bestimmen, um damit u. a. die Produktion vor Kapitalfehlleitungen zu bewahren. Indem der Handel den Bedarf nach Art und Größe feststellt und danach seine Bestellungen richtet, gibt er Industrie, Handwerk und Landwirtschaft Richtlinien für ihre Erzeugungstätigkeit. Durchweg ist es der Einzelhandel, der sich am letzten Verbraucher orientiert, dessen Wünsche auffängt und sie an die ihm vorgeordneten Wirtschaftsstufen, gemeinhin den Großhandel, weiterleitet. Dieser, der vornehmlich darauf bedacht ist, vorteilhafte Bezugsstätten zu suchen für die Waren, die der Markt in ständig wechselnder Folge von ihm verlangt, wendet sich wiederum an die fabrikatorischen und landwirtschaftlichen Erzeugungsstufen, die dann, auf demselben Wege rückwärts schreitend, für rasche und preiswerte Befriedigung der vom Handel aufgezeigten Bedürfnisse der Verbraucherschaft durch eine entsprechende Gütererstellung Sorge tragen. Eine solche Gliederung und die sich darauf aufbauende Handelstätigkeit entsprechen dem Grundsatz der Freiheit des Verbrauches, d. h. dem Grundsatz, daß sich der Erzeuger nach den Wünschen des Verbrauchers richten soll und nicht umgekehrt der Verbraucher nach denen des Erzeugers. Diese Grundordnung

*) Vgl. Lüer: Die siebente Funktion des Handels in „Transatlantic-Korrespondenz" 1935.

muß unsere Wirtschaft beherrschen; denn der Mensch soll nicht Sklave der Wirtschaft, der Sklave seines eigenen Werkes sein, sondern sein Beherrscher. Das schließt nicht aus, daß die Erfüllung der Käuferwünsche ihre objektive Grenze an den Produktionsmöglichkeiten und an den nationalen Notwendigkeiten des Staates findet. Nicht schrankenlose Willkür darf unsere Märkte beherrschen, sondern einzig und allein eine Freiheit, die sich ihre Daseinsberechtigung durch das Pflichtgefühl gegenüber dem, was der Volksgemeinschaft frommt, Tag für Tag aufs neue erobert. Das ist die nationalsozialistische Auffassung von der Freiheit des Handels, und diese stellt ihm ganz neue, zusätzliche, vor 1933 von ihm noch nicht verlangte Aufgaben.

Der Handel muß sich dort, wo die Interessen der Kunden mit höheren Gesichtspunkten der Nation nicht vereinbar sind, selbst die Grenzen seiner hauptsächlichsten Tätigkeit — Befriedigung der Wünsche seiner Kunden — setzen. In diesen Zusammenhang gehört z. B. die praktische Lösung der Fragen, die sich aus der Beschränkung der Einfuhr nichtlebensnotwendiger Güter ergeben, aus dem Schutze und der Förderung der Volksgesundheit usf. Hier entsteht für den Handel die Aufgabe der Lenkung des Konsums, eine weit schwierigere Aufgabe als die der Lenkung der Produktion.

Dem deutschen Handel obliegt es derzeit, die Umlenkung des Verbrauches auf solche Waren durchzuführen, die die deutsche Wirtschaft in genügender Menge und preiswürdig aus eigener Kraft zu erzeugen vermag; er hat auch die Propaganda derjenigen Verbrauchsgüter zu übernehmen, die dem Schutze und der Förderung der Volksgesundheit dienlich sind, beides Aufgaben von höchster staats- und wirtschaftspolitischer Tragweite.

Daß der Handel schon immer versucht hat, einigen Einfluß auf die Konsumtion zu gewinnen, berichtet uns bereits 1868 Hans Karl Emil von Mangoldt.[7]) Aber das geschah früher nicht aus nationalem Pflichtgefühl heraus als bewußter und gewollter Dienst am Vaterlande, sondern in dem Bestreben, die „kaufkräftigen Bedürfnisse der Verbraucher in allen ihren Schattierungen weit sorgsamer und eingehender zu studieren, als jeder einzelne Verbraucher das für sich selber zu tun pflegt", um daraus geschäftlichen Nutzen zu ziehen, was an sich nicht gemeinschaftsschädlich zu sein braucht, wenn das eigene Interesse sich an den Notwendigkeiten der gesamten Volkswirtschaft orientiert. So mag denn der Handel auch weiterhin seine Schaufenster so dekorieren, „daß vielleicht kein einziger sich der Überzeugung verschließen kann, sich die Ware, die nun seinen vollen Beifall findet, vorher in Gedanken so vorgestellt zu haben oder imstande gewesen zu sein, ihre Herstellung anzuordnen".[8]) Die Grenze dieser oder ähnlicher Art heimlicher Herrschaft über „seine Majestät den Kunden" hat indessen stets in der Grundhaltung zu liegen, die im vorhergehenden skizziert worden ist.

Im Prinzip erfüllt also die siebente Funktion die hohe Aufgabe, Erzeugung und Verbrauch nach nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu lenken, Kapitalfehlleitungen zu verhindern und — Konjunkturschwankungen zu mildern; das letztere insofern, als der Handel sich — bei freier Marktwirtschaft, wie wir sie etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika finden — eindeckt, wenn Preissteigerungen in Aussicht stehen, also in Zeiten der Depression und des ersten Anstieges, und mit seinen Bestellungen bereits zurückhält, wenn die Konjunktur ihrem Höhepunkt entgegengeht. So verhilft er in normalen Krisenzeiten den industriellen Werken zu Aufträgen und Beschäftigung und erhält damit manchem Schaffenden Arbeit und Brot.

---

[7]) Zitiert nach Lampe, a. a. O.
[8]) H. K. Emil von Mangoldt, a. a. O.

3. Die Handelsspanne

Eine weitere wichtige Frage von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung ist das Problem der Handelsspanne (Preisbildung im Handel). Vor seiner unmittelbaren Erörterung scheint jedoch zunächst ein kurzer Überblick über die Theorien der Preisbildung im Handel geboten. Man kennt deren in weiten Kreisen meistens nur zwei: eine, von der breite Verbraucherschichten ausgehen — die sogenannte Kalkulationstheorie — und die andere, die die Anbieter in den Vordergrund rücken — die sogenannte Konkurrenztheorie der Preisbildung.

a) Die Kalkulationstheorie

Die Kalkulationstheorie geht davon aus, daß die Kosten- und Erfolgsrechnung des Händlers den Preis bestimmt. Sie läßt die Existenz von Wechselbeziehungen zwischen Angebot, Preis und Nachfrage völlig außer acht und begibt sich damit ihres Anspruches, in der modernen Wirtschaft ernsthafte Anerkennung zu finden. Wenn auch in früherer Zeit den „brancheüblichen" Zuschlägen eine preisbildende Wirkung sicherlich nicht abgesprochen werden konnte, so wissen wir doch, daß in der Gegenwart einer Kalkulations- oder Kostentheorie allenfalls nur noch eine gewisse Bedeutung für die monopolistische Preisbildung zukommen kann. Von einem Monopol aber ist im Handel keine Rede.

b) Die Konkurrenztheorie

Nicht minder abwegig ist die Konkurrenztheorie. Sie unterstellt, daß der Händler auf die Preisbildung keinerlei Einfluß zu nehmen vermag, daß vielmehr „die" Konkurrenz die Preishöhe im Handel bestimmt. Dazu hat Lampe[*]) treffend bemerkt, daß sich diese „Theorie" im Kreise bewegt, daß ein Konkurrent den anderen verantwortlich macht und so der Preisverantwortliche schließlich zum großen Unbekannten wird (organizistische Wirtschaftsauffassung).

In Erkenntnis der Schwäche dieser „Theorie" wurde alsdann der Versuch unternommen, sie zur „Richtungsflügelhypothese" auszubauen, indem man den Warenhäusern die preisbildende Funktion für die Güter des periodischen Bedarfs beimessen wollte und die Konsumvereine zu Hauptträgern der Preisbildung für Lebensmittel auszugestalten suchte. Diese Hypothese richtet sich jedoch an der nationalsozialistischen Wirklichkeit von selbst.

c) „Höchste noch notwendige Kosten"

Da also beide Theorien offenbar unzulänglich sind, hat die Handelsforschung auf eine andere Lehre zurückgegriffen und den Satz aufgestellt, daß überall dort, wo freier Wettbewerb herrscht, die Kosten des teuersten dauernd am Markte noch notwendigen Anbieters der Tendenz nach dem Marktpreis am nächsten liegen (Gesetz der höchsten noch notwendigen Kosten). Die gebundene Wirtschaft ist an diesem „Gesetz" freilich nicht orientiert.

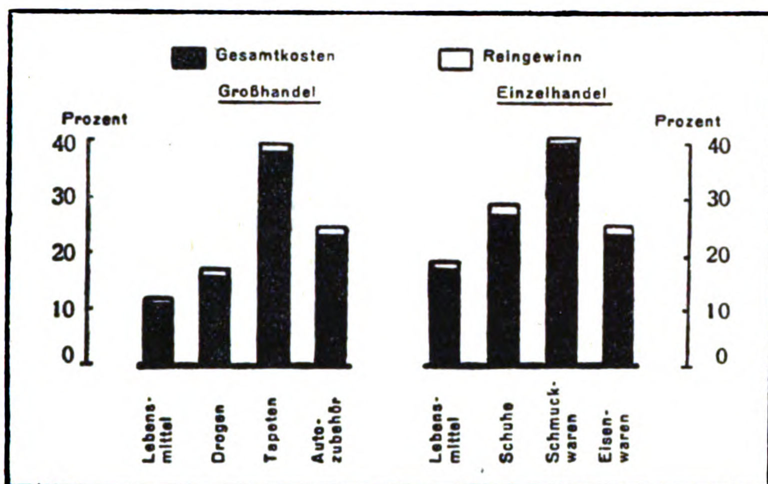
d) Die Handelsspanne

Was nun die Handelsspanne (Unterschied zwischen Einkaufs- [Werk-] Preis und Verkaufspreis) selbst angeht, so ist es leider eine sattsam bekannte Tatsache, daß jeder Laie sie prinzipiell als viel zu hoch ansieht. Aus dieser Auffassung erhält dann die Phrase von der Unproduktivität des Handels beständig noch neue Nahrung.

Man wirft dem Handel vor, er ziehe aus seinen Aufschlägen für sich zu hohe „Profite" heraus, und verkennt dabei leider vollkommen, daß das Problem der Handelsspanne gar kein Problem der Gewinnregulierung, sondern ein Problem der Kostengestaltung ist. Wie gering die Reingewinne am Umsatz und im

*) A. a. O.

Verhältnis zu den Gesamtkosten sind, möge nachstehendes Schaubild, das absichtlich amerikanische Verhältnisse zugrunde legt, deutlich erweisen:[10])



Es ist zwar nicht zu leugnen, daß sich die Kosten des Handels während der letzten Jahrzehnte in gegenläufiger Entwicklung zum Anteil der Fertigungskosten befunden haben. Aber dafür ist schwerlich der Handel verantwortlich zu machen. Man hat in diesem Zusammenhang ganz richtig gesagt, die — produktionsverbilligende — „Maschine kann nicht nur die Waren herstellen, sie transportiert sie zu und ab, die Maschine kann sie aber nicht verkaufen" (Verkaufsautomaten ausgenommen). Schließlich darf auch nicht übersehen werden — was leider doch immer wieder geschieht —, daß Fabrikpreise und Verbraucherpreise einander nicht so gegenüberstellbar sind, als ob die Unterschiede zwischen beiden ausschließlich Handelskosten darstellten, während doch ein mehr oder minder großer Teil davon auf Frachten und sonstige Verkehrskosten (Lagergebühren usw.), Versicherungsprämien und Entgelte für qualitätsfunktionelle Umformungsarbeiten entfällt.

Wenn dennoch für die reinen Handelskosten eine steigende Tendenz festgestellt worden ist, so ist diese Entwicklung im wesentlichen auf folgendes zurückzuführen:

aa) Die Arbeitskosten sind gestiegen (allgemeiner Kundendienst, differenzierte Kundengewohnheiten!). So meint beispielsweise der Amerikaner W. R. Dunlop, daß diese mühelos um mehr als 5 v. H. zu senken wären, wenn die breite Masse der Verbraucherschaft sich bereit finden könnte, auf eine Anzahl der zur Zeit gebotenen Dienstleistungen zu verzichten („to forego some of the services at present demanded or complacently accepted").

bb) Die Mieten für Läden und Läger haben sich zum Teil erhöht.

cc) Die Kreditkosten und -nebenkosten, die sowohl aktiv als auch passiv bedeutsam sind, haben teilweise ganz beträchtlich zugenommen.

dd) Die Lagerkosten und Verluste aus Ladenhütern (Mode!) sind größer geworden.

ee) Die Handelskette mußte sich in manchen Fällen infolge vergrößerten Abstands zwischen Erzeuger und Verbraucher verlängern und der Reklameaufwand sich erhöhen.

Zu diesen „absoluten" Faktoren treten dann noch „relative" Ursachen hinzu, die etwa zu suchen sind in technischen Fortschritten der Produktion sowie darin, daß die Umsätze je Kunde im Vergleich zur Vorkriegszeit wertmäßig zurückgegangen sind.

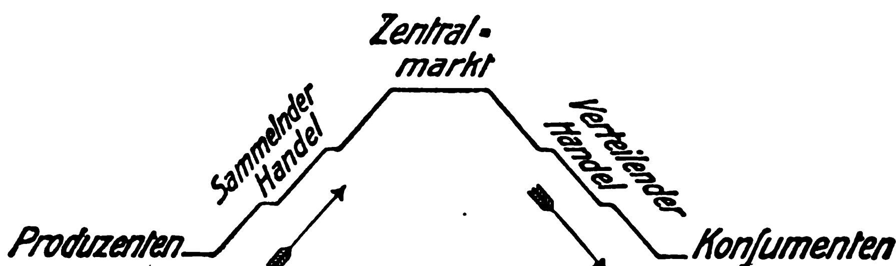
[10]) Aus „Die Handelsspanne", Heft 1 der Schriftenreihe der Forschungsstelle für den Handel, S. 37.

Welche Gründe auch immer bestimmend sein mögen, man prüfe sie gewissenhaft, bevor man leichtfertig Vorwürfe erhebt. Der Handel leistet großzügige Pionierarbeit um die Erschließung der Märkte wie auch mühevolle Kleinarbeit für ihre Festigung und Ordnung, und dafür gebührt ihm ein seinen Leistungen angemessener Lohn!

II. Arten und Formen des Handels [11]

1. Die Handelsstufen

Je intensiver sich ein Handelsbetrieb dem Einkauf bzw. der Rohstoffbeschaffung zuwendet, um so weniger ist er in der Lage, sich der Waren**verteilung** zu widmen. Es läßt sich denn auch geschichtlich verfolgen, wie sich nach und nach aus anfänglich universellen Handelsunternehmungen besondere Handelsformen ausgliedern und je nach den gegebenen Bedingungen unterschiedliche Funktionskombinationen entstehen. Es bildet sich eine Art Stufenleiter heraus, die Hellauer[12]) wie folgt schematisch darstellt:



Im Prinzip hat sich die alte Handelsunternehmung stufenmäßig in Rohstoffhandel, Produktionsverbindungshandel, Absatzgroßhandel und Einzelhandel geteilt.

2. Der Rohstoffhandel

Der Rohstoffhandel ist im Hinblick auf unsere weitgegliederte Halb- und Fertigwarenindustrie und mit Rücksicht auf die verschiedenen Ursprungsgebiete der Rohstoffe sowie auf die jeweils erforderlichen Warenkenntnisse durchweg außerordentlich stark spezialisiert. Er ist mengen- und wertmäßig überwiegend dem **Einfuhr**handel[13]) zuzuzählen und hat sich als solcher infolge der Besonderheiten der überseeischen Rohstoffgebiete — stofflich gegliedert — bis zur Exklusivität ausgebildet. Das gilt vornehmlich für den Wollhandel, den Baumwollhandel, den Häute- und Fellhandel, den Metallhandel und den Lebensmittelhandel.

Im Lebensmittelhandel haben sich je nach der Art der Erzeugnisse und ihrer Produktions- und Verbrauchsbedingungen wohl die strukturell verschiedensten Absatzwege entwickelt. Die typischen Kolonialwaren, die schon von jeher Welthandelsartikel gewesen sind und wegen ihres kleinbetrieblichen Ursprungs sowie ihres weitverzweigten Kleinabsatzes an die Haushaltungen einen vielstufigen Handelsweg durchlaufen müssen, haben in erster Linie zur Ausbildung eines selbständigen Nahrungs- und Genußmittel-Einfuhrhandels beigetragen. Auf diesem Gebiet haben daher die Einfuhrhändler stets eine besonders feste Berufsstellung innegehabt. Die wachsenden Verbrauchsansprüche der Industriebevölkerung waren geeignet, den Kolonialwaren einen immer größeren Markt zu erschließen, der sich jedoch bei einsetzenden Krisen leicht verengte, besonders, da es sich großenteils um nicht unbedingt existenznotwendige Produkte oder um Konkurrenzprodukte für inländische Erzeugnisse (Zucker, Kaffee usw.) handelt.

[11]) Vgl. auch Lüer: Grundfragen der deutschen Absatzwirtschaft in der Festgabe für Hjalmar Schacht, Berlin 1937.
[12]) Warenverkehr, a. a. O.
[13]) Vgl. diesbezüglich Anmerkung 4 auf S. 4.

Seit der Errichtung des Reichsnährstandes sind die händlerischen Markt- und Preisdispositionen auf dem Nahrungsmittelmarkt in früherem Umfang nicht mehr möglich. Die nährständischen Organisationen in Gestalt der Hauptvereinigungen für Milch, Getreide, Vieh, Eier, Zucker, Kartoffeln, Fische und Brauereierzeugnisse haben den inländischen Nahrungsmittelhandel, die Reichsstellen für Öle und Fette, Eier, Getreide und Vieh, den Lebens- und Genußmittel-Einfuhrhandel auf neue Grundlagen gestellt und ihnen als Zwischengliedern der verschiedenen Erzeugerstufen ganz konkrete Sachfunktionen zugewiesen. Eine Ausschaltung des Handels ist jedoch im Rahmen der neuen Nahrungsmittelversorgung mit Recht nicht erfolgt.

3. Der Produktionsverbindungshandel

Der Produktionsverbindungshandel ist seinem Wesen nach ein Handel zwischen Rohstoff- und Halbfabrikatherstellung einerseits sowie weiterverarbeitenden Industrien andererseits. Sein Ursprung ist darin zu suchen, daß die reichhaltige Stufenteilung in der weiterverarbeitenden Industrie die Eingliederung selbständiger Handelsunternehmungen, die — wenn auch in verschiedenem Umfang — die Lagerungs-, Sortierungs-, Absatz- und Kreditfunktionen für die beteiligten Industrien zu übernehmen bereit waren, geradezu gebot. Eine genaue Abgrenzung dieses Produktionsverbindungshandels vom Rohstoffhandel wie vom Absatzgroßhandel ist naturgemäß kaum möglich, da die verschiedenen Verwendungsarten der Stoffe und ihre Weiterverarbeitung als Haupt- oder Nebenprodukte auf ganz verschiedenen, teils der Rohstofferzeugung, teils dem Verbrauch nahestehenden Fertigungsstufen liegen.

Der Produktionsverbindungshandel bezieht Halbfabrikate oder komplementär bedingte Teilfabrikate, nimmt den Lieferanten zur Herbeiführung gleichmäßiger Produktion die Lagerhaltung ab, hält damit für die Weiterverarbeiter die Materialien abrufbereit, stellt ihnen ein gewisses marktgängiges Sortiment zur Verfügung, das ihnen einen Überblick über die gleichen Erzeugnisse der verschiedenen Hersteller bietet, und überbrückt schließlich mit seinem Kapital die Zeitspanne, die zwischen den Kostenaufwendungen der Rohstofferzeugung und dem Inkasso beim Weiterverarbeiter besteht.

Häufig ist der wirtschaftlich selbständige Verbindungshandel mit einem sogenannten Werkhandel in einem Betrieb verbunden. Der Werkhandel ist seinem Wesen nach ein in die Absatzsphäre gestreckter Arm der liefernden Industrie. Juristisch freilich ist er selbständig. Er unterhält auch eigene Läger, trifft eigene Verkaufsdispositionen und kann nach außen als freies Handelsunternehmen auftreten. Betriebswirtschaftlich gesehen, stellt ein Werkhandelsbetrieb indessen meist nichts anderes dar als eine mehr oder weniger verselbständigte Vertriebsabteilung der Lieferwerke.[14])

4. Der Absatzgroßhandel

Das Wesen des Absatzgroßhandels ist in seiner Stellung als Verteilungsorgan zwischen der Fertigwarenerzeugung und dem Einzelhandel zu suchen. Er bezieht die Waren bereits in verbrauchsgerechtem Zustand. Seine hauptsächlichste Funktion liegt nun darin, daß er die vom Einzelhandel bzw. vom gewerblichen Verbraucher geforderte Menge zu gegebener Zeit für dessen Bedarf bereitstellt. Die Erfüllung dieser Funktion erfordert je nach Warenart und Bedarfsstruktur die verschiedensten damit in Zusammenhang stehenden Leistungen. Besonders treten beim Absatzgroßhandel die Sortimentierung, die Kundenwerbung, die Lagerhaltung, die Kreditgewährung und die Inkassofunktion hervor.

---

[14]) Auf weiten Gebieten tritt der Produktionsverbindungshandel überwiegend als reiner Werkhandel auf, z. B. der Eisenhandel.

Zum Absatzgroßhandel gehört auch der Fertigwaren-Ausfuhrhandel. Schätzungsweise entfällt auf den berufsmäßigen Exporthandel weit mehr als ein Viertel der Gesamtausfuhr.

Zuweilen ist der Ausfuhrhandel noch mit dem Einfuhrgeschäft verbunden. Der Einfuhrhändler kann jedoch selten als ausgesprochener Absatzgroßhändler angesehen werden. In der Nahrungsmittelversorgung steht z. B. zwischen dem Importeur und dem Einzelhandel häufig das sogenannte „Oberländische Haus", das in der volkswirtschaftlichen Absatzorganisation als eine Art bezirkliche Vertriebsstelle für den Einzelhandel zu werten ist, weil der Einfuhrhandel in der Regel nur große Mengen anliefern kann, der Lebensmittel-Einzelhandel auf Grund seiner außerordentlichen Konsumnähe aber zu kleinbetrieblich gestaltet ist und auf einem zu kurzfristigen Warenumschlag beruht, als daß er beim Importeur oder beim Zentralmarkthändler kaufen könnte. Soweit oberländische Häuser mit ihren Agenten und Reisenden noch nicht bis an den örtlichen Einzelhandel heranreichen, ordnet sich in die Handelskette fernerhin der Halbgrossist ein, der meist selbst größerer Einzelhändler ist.

5. Exkurs: Die Ausschaltung des Großhandels

Vielfach hat die Erfahrung gelehrt, daß die Produktion den selbständigen Großhandel für nichts anderes gehalten hat als ein notwendiges Übel. Die Handelsspanne erschien ihr entweder überflüssig oder aber verlockend genug, um den Versuch zu unternehmen, sie für sich selbst durch direkten Absatz bzw. direkten Einkauf zu gewinnen. Immer wieder ist der Handel Angriffsobjekt gewesen, und das nicht nur von seiten der Erzeuger, sondern auch von der Abnehmerseite her. Die wachsende Kartellierung und Syndizierung der Industrie hat die Position des Großhandels oft geschwächt und diesen vielfach dazu genötigt, auch seinerseits zu Verbandsbildungen zu schreiten. Bestenfalls ist es dann aber den Großhändlerverbänden vor 1933 gelungen, durch geschlossenes Auftreten unbillige Forderungen der Lieferanten zurückzuweisen. Häufig gewannen sie an Eigenleben und atmeten dann bald „Geist vom Geiste des Kartellgedankens".[15]) Wo aber der Absatz des Handels über gleichförmige Bahnen läuft, da verengt sich sehr bald sein Tätigkeitsbereich.

a) Von der Erzeugerseite her haben u. a. drei Institute unmittelbar stark großhandelausschaltend gewirkt: der Stadtreisende des Fabrikanten, das Fabriklager und der Markenartikel.

a) Stadtreisende

Kleine und mittlere Firmen beschränken sich zuweilen auf den lokalen Absatzmarkt ihres eigenen Standorts, und zwar selbst dann, wenn ihre Spezialerzeugnisse nur wenige Objekte eines vielseitigen Einzelhandelssortiments darstellen und Waren gleicher Gattung aus anderen Fabriken über den Großhandel geleitet werden. Angestellte oder selbständige Provisionsvertreter (Stadtreisende) sind hier die geeigneten Helfer, um — unter Ausschaltung des Großhandels — für unmittelbare Befriedigung des bezirklich eng begrenzten und konzentrierten Bedarfs zu sorgen.

b) Fabrikläger

Auch größere Industriebetriebe suchen, selbst wenn ihre Produktionskapazität über den örtlichen Bedarf hinausgeht, den konzentrierten lokalen Bedarf unmittelbar zu befriedigen und nur den kostspieligeren Absatz in entlegenen Gebieten dem Großhandel zu überlassen. Besonders stark ist dabei das Bestreben, Stapelartikel, also Waren in größeren gleichartigen Mengen, die nicht kurzfristigen Modeschwankungen unterworfen sind, direkt abzusetzen oder über örtliche Fabrikläger zu leiten.

Ferner wird von der Industrie häufig auch versucht, größere Gelegenheitsgeschäfte unmittelbar abzuschließen, vornehmlich, um den Handelsrabatt zu sparen

[15]) Vgl. Lampe, a. a. O.

und dem gelegentlichen Großkäufer (auch Sammelbesteller) aus dem ersparten Handelsrabatt einen besonderen Preisvorteil gewähren zu können.

c) Markenartikel

Drittens sind es die Markenartikel, die den Zug zum direkten Absatzweg in sich tragen. Im Markenartikelgeschäft werden von den Herstellern nicht nur die Einzelhandelspreise festgesetzt und die Groß- und Einzelhandelsspannen gebunden, sondern es werden auch typische Funktionen des Handels, vornehmlich die Werbung und die verbrauchsgerechte Abpackung, von der Industrie mitübernommen. Die Industrie ist häufig jedoch nicht in der Lage, den verstreut auftretenden Bedarf entlegener Gebiete selbst zu befriedigen, sondern bedarf hier in der Regel der Mithilfe des Groß- und Einzelhandels. So kommt es, daß die meisten Markenartikel auch irgendwie in den Sortimenten des Groß- und Einzelhandels Platz gefunden haben. Die größten Markenartikelfabriken, wie z. B. die chemischen, pharmazeutischen und Genußmittelindustrien, haben den Großhandel sogar weitgehend wieder eingeschaltet, zum mindesten als Lagerhalter und Inkassoträger.

Verschiedentlich ist Großhändlern für bestimmte Bezirke auch der Alleinvertrieb mehrerer Markenartikel übertragen worden, obwohl die konkurrierenden Fabriken den Alleinvertrieb nur ungern diesen Organen des kollektiven Vertriebs überlassen. Dort, wo ein Großhändler fast nur noch Markenartikel seiner Branche vertreibt, ist er — selbst bei eigener Lagerhaltung — mehr zum Handelshilfsorgan der Industrie geworden, als daß er noch als selbständiger Großhändler zu gelten vermöchte.

In manchen Zweigen hat sich die Zahl der Markenartikel nun derart gehäuft, daß das Vertrauen der Verbraucherschaft sich teilweise von den Marken wieder ab- und dem Handelskaufmann zugewandt hat. Der Handel suchte dann das ihm neu entgegengebrachte Vertrauen seinerseits zu objektivieren, indem er selbst mehrfach zur Schaffung einer Marke schritt: einer sogenannten Handelsmarke. Diese Handelsmarken haben in den letzten Jahren der Anzahl nach sichtlich zugenommen.

β) Von der Abnehmerseite her erfolgt die Ausschaltung des Großhandels vornehmlich durch Einkaufsvereinigungen und großbetriebliche Formen des Einzelhandels.

Die Einzelhandels-Großbetriebe werden systematisch erst in dem späteren Kapitel über den Einzelhandel berücksichtigt.

Die

Einkaufsvereinigungen des Einzelhandels

stellen den Versuch der klein- und mittelbetrieblichen Detaillisten dar, sich die Kostenvorteile des von den Einzelhandels-Großbetrieben organisierten Großeinkaufs zu verschaffen.[19]) Solche Versuche sind vornehmlich im Nahrungs- und Genußmittelhandel, im Hausrathandel, im Drogenhandel und zum Teil auch im Bekleidungs-, Uhren-, Papier-, Seifen- und sonstigen Fachhandel unternommen worden. In der Hauptsache bezieht sich die gemeinsame Einkaufsmöglichkeit auf Stapelwaren, bei deren Bezug u. a. zum Teil nennenswerte Transportkostenersparnisse für räumlich beieinander gelegene Geschäfte gegeben sind. Bei räumlich voneinander entfernt liegenden Geschäften werden aber die durch die Zentrallagerung und -verwaltung erzielten Kostenersparnisse durch höhere Frachtspesen wieder ausgeglichen.

Häufig sind Einzelhändler solchen Einkaufsvereinigungen u. a. deswegen ferngeblieben, weil sie die individuelle Freiheit in der Lieferantenauswahl höher schätzten als den durch die Einkaufsvereinigung gewährten Mengenrabatt. —

[19]) Zum Teil sind Einkaufsvereinigungen auch dadurch gewachsen, daß der Großhandel Lücken in seinem Sortiment aufwies; z. B. gibt es keinen Großhandel für Konfektion, wohl aber Einkaufsverbände.

Grundsätzlich haben die angedeuteten Ausschaltungstendenzen an der Existenznotwendigkeit des selbständigen Großhandels nicht zu rütteln vermocht; denn die Mannigfaltigkeit des örtlich und sachlich verschiedenen Bedarfs sowie die Fortschritte und Wandlungen technischer und modischer Art in der vielgestaltigen Fertigwarenfabrikation sind zu groß, als daß der Absatzgroßhandel als selbständige Wirtschaftsstufe im ganzen jemals überflüssig erscheinen könnte.

6. Sonderformen des Großhandels

Als Großhandels-Sonderformen gelten häufig Märkte und Messen sowie Organisationsformen des öffentlichen Konkurrenzaufrufs, z. B. Auktionen und Einschreibungen.

a) Märkte

Unter Markt im Sinne einer Marktveranstaltung versteht man das an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit erfolgende öffentliche Zusammentreffen einer größeren Zahl von Käufern und Verkäufern zu dem Zweck, Geschäfte abzuschließen über Waren, die von den Verkäufern mitgebracht worden sind. Solche Märkte haben im Mittelalter bis in die neue Zeit hinein, vornehmlich im 17. Jahrhundert, eine hervorragende Rolle gespielt. Bekannt waren insbesondere die großen Märkte (Warenmessen) von Bordeaux, Rouen, Lyon, Beaucaire, St. Germain in Frankreich sowie von Leipzig, Frankfurt am Main und Frankfurt an der Oder in Deutschland. Im Zuge der modernen Verkehrsentwicklung ist ihre Bedeutung aber mehr und mehr zurückgegangen. Hellauer[17]) schildert anschaulich, wie die ausgezeichneten Verkehrsmittel aus ausgedehnten Ländergebieten, ja, eigentlich aus der ganzen Erdoberfläche einen einzigen großen Markt gemacht haben: „Durch die Handelsdepeschen, durch die Berichte über Produktions- und Handelsverhältnisse, publiziert in den verschiedensten Formen, durch die massenhaft ausgesandten Preiskurante, Musterkollektionen und Briefofferten, durch das Heer der Reisenden und Agenten, die in täglichem, ja, stündlichem Verkehr mit ihren Firmen sich besprechen können, vermag man einen Überblick über Angebot und Nachfrage weitester Gebiete zu gewinnen, auch ohne das persönliche Zusammenkommen auf einem Markt. Telegraph, Kabel, Eisenbahn und Dampfschiff vermitteln die Willensäußerung der Kontrahenten auf die weitesten Distanzen in kürzester Zeit und lassen den Geschäftsabschluß auf Distanz entstehen." Die Zuführung der Ware an den Marktplatz ist überflüssig geworden und bedeutet außerdem eine sichtbare Verteuerung durch Transportspesen, die der moderne Handel mit seinen knappen Preiskalkulationen nicht mehr verträgt.

Die Märkte, die im 19. Jahrhundert noch fast ausschließlich den Handelsverkehr zwischen industriellen bzw. händlerischen Großbetrieben und Kleinhändlern sowie zwischen Großkaufleuten untereinander vermittelten,[18]) wurden aus dieser Funktion mehr und mehr verdrängt, und an die Stelle der Warenmesse trat die Mustermesse.

b) Mustermessen

Die Mustermesse geht bis in die 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Ihre Voraussetzungen wurden vornehmlich durch den technischen Fortschritt geschaffen, der die Lieferung verschiedenster Waren nach Muster ermöglichte. Die Mustermesse gewann schnell an Ausdehnung und bot alsbald eine Marktüberschau von höchster Güte.

Vor dem Weltkriege war Leipzig der leistungsfähigste Meßplatz Europas. Ihm folgte Nischnij Nowgorod.

Nach dem Kriege hat sich dann, nicht nur in Deutschland, sondern fast überall in Europa, nachgerade eine Art Messe-Inflation entfaltet, für die der Ehrgeiz allzu rühriger Stadtväter zum überwiegenden Teil verantwortlich gemacht werden muß.

---

[17]) A. a. O.

[18]) Vgl. Zadow: Die deutschen Handelsmessen, 1929.

Dieser Entwicklung wurde aber im nationalsozialistischen Deutschland bald Einhalt geboten, indem der neuerrichtete Werberat der Deutschen Wirtschaft die Anordnung traf, daß neben Leipzig künftighin nur noch Königsberg als internationaler Meßplatz zu gelten habe und die Messen von Breslau, Frankfurt am Main und Köln lediglich als Regionalmessen auszustatten seien. Die Frankfurter Messe ist inzwischen eingegangen.

Im Ausland liegen die Verhältnisse ganz unterschiedlich. Lange Zeit hat man dazu geneigt, die Bedeutung der jüngeren ausländischen Meßplätze zu überschätzen, zumal dann, wenn dies noch durch irreführende Statistiken geschäftstüchtiger Messeveranstalter unterstützt wurde. Wenn z. B. Paris im Jahre 1934 zwei Millionen Besucher meldete und Lyon 600 000, Leipzig dagegen nur 160 000, so ist dabei zu berücksichtigen, daß der Charakter der deutschen Messe gegenüber der französischen sehr verschieden ist. Der weitaus überragende Teil der Pariser-Lyoner Messebesucher setzt sich aus ausgesprochenen „Sehleuten" zusammen, die in Leipzig eine vergleichsweise verschwindend geringe Rolle spielen. Auch der Vergleich der Ausstellerzahlen (Paris in 1934 8000, Lyon 3500, Leipzig 7000) hinkt deshalb, weil die Aussteller in Paris und Lyon vielfach Einzelhändler mit kleinen und kleinsten Verkaufsständen sind, die unmittelbar an den Besucher verkaufen (Warenmesse!). Der regelrechte Einzelhandelsverkauf gibt sogar der Pariser Messe ihr Gesicht. Demgegenüber ist es England gelungen, seinen industriellen Erzeugnissen einen seriösen ausstellungstechnischen Rahmen zu geben. Utrecht hat besonders an architektonischer Gestaltung manches Mustergültige gebracht.

Vornehmste Aufgabe der Leipziger und Königsberger Messen ist es, den deutschen Außenhandel zu fördern und Deutschlands Ruhm als Veredelungsland, als die Weltwerkstatt der preiswerten Qualitätserzeugung in alle Länder zu tragen.

Heute ist Leipzig wieder zu „einer Marktinstitution von solchem Ruf und Rang" geworden, wie sie „kein Staat der Welt" besitzt.[19])

Ihre Ausstellerschaft setzte sich 1925 zu 94 v. H. aus Industriellen und zu 6 v. H. aus Großhändlern zusammen; 1931 trat die Industrie mit 97 v. H. hervor und der Großhandel nur noch mit 3 v. H. Als Nachfragender ist neben dem Großhandel neuerdings der mittlere Einzelhandel stark in den Vordergrund getreten.

c) Auktionen

Die Auktion gehört zu den Organisationsformen des öffentlichen Konkurrenzaufrufs, und zwar — genau so wie die Einschreibung und die Subhastation (Feilbietung von Grundstücken) — zu den Formen der Käuferkonkurrenz. Eine Organisationsform der Verkäuferkonkurrenz bildet die Submission, die sowohl schriftlich als auch mündlich durchgeführt werden kann. Der Public Call, eine Institution, bei der ein Verkaufs- oder Kaufgebot laut ausgerufen wird, das von den Anwesenden unter- bzw. überboten werden kann, bis das niedrigste Verkaufs- oder das höchste Kaufgebot einen Geschäftsabschluß herbeiführt, rechnet sowohl zur Käufer- als auch zur Verkäuferkonkurrenz.

Unter Auktion, auch Versteigerung genannt, verstehen wir nun einen Verkauf von beweglichen Sachen, der auf Grund eines öffentlichen Aufrufs zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort an den Meistbietenden stattfindet.

Die Auktionen können entweder gerichtliche oder außergerichtliche, regelmäßige oder zufällige, Großhandels- oder Kleinhandels-, freiwillige oder Zwangsauktionen sein. Sie können ferner wegen marktgängiger oder wegen nichtmarktgängiger Waren abgehalten werden.

[19]) Jadow, a. a. O.

Die **regelmäßigen** Großhandelsauktionen gehen zurück auf die Absatzgepflogenheiten der „Holländisch-Ostindischen Kompanie" im 17. und 18. Jahrhundert. Damals boten die Auktionsveranstaltungen den zu Schiff ankommenden Waren überseeischer Provenienz einen lebhaften Markt mit konzentrierter Nachfrage.

Heute ist das Auktionswesen für die Einfuhr von Übersee-Erzeugnissen vorwiegend nur noch für London und Amsterdam von Bedeutung. Wir finden aber auch noch wichtigere Auktionen in der Form der sogenannten Criées in den Pariser Halles Centrales (Lebensmittelauktionen) sowie in der Form der Holzlizitationen (Holzversteigerungen).

Häufig wird die **Gesamt**warenpartie in einzelne **Lose** geteilt, um die Partie verkäuflicher zu machen.

Wer am meisten bietet, erhält regelmäßig den Zuschlag.

d) Einschreibungen

Einschreibungen sind eine Abart der Auktionen. Sie unterscheiden sich von diesen hauptsächlich dadurch, daß ihre Durchführung schriftlich erfolgt und so ein allmähliches Überbieten der Kauflustigen nicht möglich ist; es sei denn, daß sich an das schriftliche Verfahren noch ein mündliches, die sogenannte Lizitation, anschließt.

Gebräuchlich ist die Verkaufsform der Einschreibung vornehmlich in Holland für ankommende Übersee-Erzeugnisse (Amsterdamer Tabak).

Ihre **Entstehung** ist darauf zurückzuführen, daß **offene** Ausbietungen unter ungünstigen Marktbedingungen häufig Schleuderpreise haben aufkommen lassen.

Grundsätzlich neigen sowohl Einschreibungen wie Auktionen dazu, bestehende Markttendenzen scharf zum Ausdruck zu bringen. Die Preise liegen häufig betont **über** oder sichtlich **unter** den Preisen, die man im **laufenden** Geschäft zu erzielen pflegt. Der konzentrierte Markt kann sich also für alle Marktbeteiligten vorteilhaft und nachteilig auswirken. Prognosen sind schwierig. Von eindeutigem Vorteil ist für den Verkäufer unter Umständen noch nicht einmal die im Wesen der Auktionen und Einschreibungen liegende **Zahlungsbeschleunigung**; denn kurze Zahlungsfristen können zuweilen außergewöhnlich niedere Preise zur Folge haben.

7. Der Einzelhandel[20])

Der Einzelhandel nimmt im Prozeß der Warenzuführung an den Verbraucher im allgemeinen die letzte Stelle ein (Ausnahmen: z. B. Fabrikreisende, Fabrikfilialen!). Seine Grundlage findet er vornehmlich in dem Vertrieb von Massenerzeugnissen an die einzelnen Verbraucher.[21])

In der amtlichen Statistik tritt er erst 1925 in Erscheinung. Vorher wurde eine statistische Trennung von Groß- und Einzelhandel noch nicht vorgenommen.

a) Historische (Grund-) Formen

Die Notwendigkeit einer besonderen Einzelhandelsstufe hat sich für mancherlei Bedarf bereits in vorkapitalistischer Zeit ergeben. Die verhältnismäßig großen Überschußmengen der Bauernwirtschaft auf der einen Seite sowie die Industrialisierung der städtischen Bevölkerung auf der anderen Seite haben Lebensmittel zu Handelsobjekten gemacht. Erweitert wurde dieser Handelsbereich durch den Bedarf an Kolonialwaren. Auch der Bekleidungsbedarf und die Tucherzeugung sowie Bedarf und Herstellung sonstiger täglicher lebensnotwendiger Bedarfsartikel haben selbständige Handels-

[20]) Vgl. Splettstößer: Der Einzelhandel, Berlin 1936, und Tiburtius: Der deutsche Einzelhandel im Wirtschaftsverlauf und in der Wirtschaftspolitik von 1925 bis 1935 in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Nov./Dez. 1935.

[21]) Er hat aber seit seinen Ursprüngen auch individuelle Einzelerzeugnisse verkauft (z. B. Kunsthandel, Handel mit Möbeln besonderer Qualitätsstufen).

funktionen begründet. Immer aber sind es nur kleine Teile des privaten Bedarfs gewesen, die einen berufsmäßigen Händler erforderten. Der größere Teil der lebensnotwendigen Bedürfnisse wurde bei der agraren und kleinstädtischen Bevölkerungsstruktur noch bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus vorwiegend im Rahmen der landwirtschaftlichen Selbstversorgung und durch das ortsgebundene Handwerk befriedigt, so daß ein selbständiger Einzelhandel nicht wesentlich über das Dorfkrämertum hinauszuwachsen vermochte. In größeren Orten blieb der Einzelhandel vielfach in betrieblicher Verbindung mit dem dort ansässigen Großhandel. Hier taten sich neben dem Kolonialwaren- und Manufakturwarenhändler auch verschiedene Spezialhandwerker hervor, die auf Grund von Kundenaufträgen oder über den Krammarkt ihre Erzeugnisse absetzten.

Erst ganz allmählich hat sich der Einzelhandel parallel mit der industriellen Entwicklung und dem verhältnismäßigen Rückgang der handwerksmäßigen Erzeugungsfunktion aus dieser ursprünglichen Betriebsbindung an Großhandel und Handwerk herausgelöst. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann bereits die Aufgliederung des selbständigen Einzelhandels in Spezialbranchen.

Spezialgeschäfte setzen eine bestimmte und stetige örtliche Bedarfskonzentration voraus, deren Ausmaß auf Grund der betriebswirtschaftlichen Kostenverhältnisse für die einzelnen Branchen und Warengruppen sehr verschieden ist, so daß bei der Mannigfaltigkeit der deutschen Verbrauchsgebiete die gleichen Waren nicht durchweg in den gleichen Spezialgeschäften abgesetzt werden können. So muß für fast alle Waren des täglichen Bedarfs, für die in Groß- und Mittelstädten Spezialgeschäfte vorhanden sind, in kleinen Städten der G e m i s c h t w a r e n h ä n d l e r[22]) und auf dem Lande der D o r f k r ä m e r einspringen. Trotz des vielgestaltigen Sortiments dieser Gemischtwarenhandlungen und Krämerläden ist deren Umsatz häufig dennoch so klein, daß sie nur neben landwirtschaftlicher oder sonst noch möglicher gewerblicher Tätigkeit, wie Gastwirtschaft, Versicherungsgeschäft usw., eine Existenzgrundlage bieten. In abgelegenen Dörfern kommt es sogar des öfteren vor, daß ein nebenberuflich als Landwirt tätiger Gastwirt alle nur erdenklichen regelmäßig oder gelegentlich erforderlichen nichtlandwirtschaftlichen Funktionen, z. B. Großhandel, Einzelhandel, Raiffeisenkasse, Versicherungsgeschäft, Bürgermeisteramt usw., in seiner Hand vereinigt.

Die städtischen S p e z i a l g e s c h ä f t e sind überwiegend aus den besseren Bedarfsmagazinen, die sich im Laufe der Zeit in den von kaufkräftigen Bevölkerungsschichten bewohnten Großstadtvierteln entwickelt hatten, erwachsen und haben sowohl die Kultur des Stoffes als auch die Kultur der Darbietung immer höher ausgebildet. Das gilt für das Feinkostgeschäft, das Spezialhaus für Damenmoden, das Herrenartikelgeschäft, das Schuhgeschäft, das Schirm- und Stockgeschäft, das Herrenhutgeschäft, das Möbelgeschäft, Lederwarengeschäft, Parfümeriegeschäft, Foto- und Radiogeschäft, Papier- und Schreibwarengeschäft usw. Dieser Spezialhandel konnte mit zunehmendem Wohlstand der großstädtischen Käufermassen, unterstützt durch weitgehende Kreditgewährung der an einem großen Verteilungsnetz interessierten Lieferanten, auch in ärmere Wohnviertel eindringen, in denen allerdings neben den Handwerksgeschäften (Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Friseure) die Fachgeschäfte für kurzfristigen Existenzbedarf, z. B. Kolonialwaren-, Eisenwaren- usw. Geschäfte, vorherrschen.

Die Handwerksgeschäfte haben sich häufig durch Aufnahme industrieller Erzeugnisse stark zu Einzelhandelsbetrieben gewandelt. Andererseits wurden auch Einzelhändler wiederholt zur Errichtung handwerklicher Reparaturwerkstätten (in der Form von Hilfsbetrieben) gedrängt.

b) S o n d e r f o r m e n

In größeren Städten entwickelten sich neben dem Spezialgeschäft, das man wohl noch als Einzelhandelsgrundform ansprechen kann, gewisse Sonderformen. Dazu gehören

[22]) Gemischtwarengeschäfte gibt es heute auch noch in Nebenstraßen größerer Städte.

Warenhäuser, Massenfilialunternehmen und Einheitspreisgeschäfte. Als Sonderformen des Einzelhandels gelten fernerhin Konsumvereine und Versandgeschäfte. Häufig rechnet man auch noch den ambulanten Handel hierher, obgleich dieser eher neben als unter den Einzelhandel zu ordnen wäre.

aa) Warenhäuser

Die Warenhäuser, vorzugsweise aus Manufakturwarengeschäften entstanden, haben vor 1933 eine außergewöhnliche Entwicklung genommen und konnten in sehr kurzer Zeit eine Betriebskombination der Fachgeschäftssortimente durchführen, die freilich ausschließlich unter dem kapitalistischen Gesichtspunkt der gangbarsten Artikel jeder Branche erfolgte. Der wachsende Bedarf der Vorkriegszeit ließ diese neue Warenhauskonkurrenz für die mittelständischen Fachgeschäfte zunächst ganz erträglich erscheinen. Die Warenhäuser sind sogar in hohem Maße citybildend gewesen und haben nicht nur sich selbst, sondern auch dem Facheinzelhandel in der Innenstadt einen verkehrsreichen Standort erschlossen. Nach dem Kriege sind die Warenhäuser jedoch auch in die Großstadt-Vorstädte vorgestoßen, und zwar sowohl in die Wohnviertel handwerkender Volksgenossen als auch in die kaufkräftigeren Wohngebiete. Hierbei handelte es sich jedoch vielfach nicht mehr um Geschäftsneugründungen, sondern meist um Erwerbungen bestehender Geschäfte, die zu großen Warenhausfilialen ausgebaut wurden. Die Inflationszeit mit ihren zerstörenden Folgen für Kapital und Kaufkraft hat dann der Weiterentwicklung der Warenhäuser auf Kosten des mittelständischen Facheinzelhandels spürbar Vorschub geleistet.

Der Tendenz der Konsumorientierung konnten aber die Warenhäuser doch nicht in dem Maße Rechnung tragen, wie es der Bequemlichkeit der wohngebundenen Käufermassen und ihrer gesunkenen Kaufkraft entsprach. Die Wünsche nach Bedarfsdeckung drängten dahin, die besonderen Vorteile der Großbetriebe in Einkauf und Betriebsorganisation auch für das ortsgebundene Spezialgeschäft nutzbar zu machen. Hinzu kam die Tendenz der Demokratisierung gewisser Luxusbedürfnisse, die bereits in der Vorkriegszeit vorhanden war, durch die Flucht in die Sachwerte während der Inflationszeit wesentlich gesteigert wurde und den Kreis des gebräuchlichen Kulturbedarfs erweiterte.

bb) Massenfilialunternehmungen

Mit den Vorteilen der Konsumnähe und der fachlichen Spezialisierung suchten die Vorteile des Großeinkaufs vor allem auch die Massenfilialunternehmungen zu verbinden. Durch Einrichtung konsumnaher Verkaufsstellen nach Art und Umfang selbständiger Einzelhandelsbetriebe führten sie die Waren in die unmittelbare Nähe des Verbrauchers und konnten im Einkauf — ebenso wie die Warenhäuser — große Mengenrabatte ausnutzen. Die Kosten der zentralen Verwaltung und Zuführung der Waren an die örtlichen Verkaufsstellen wurden durch Einsparung der Großhandelsgewinne und durch die einheitliche Betriebsführung der Verkaufsstellen aufgewogen.

Gemeinhin können Massenfilialunternehmungen bei ihrer weitgehenden Spezialisierung nur in sehr dichten Verbrauchsgebieten bestehen. Schon in der Vorkriegszeit, besonders im Lebensmitteleinzelhandel, hat es Massenfilialunternehmungen gegeben: z. B. Butter- und Kaffeegeschäfte. In der Nachkriegszeit nahm das System der Massenfilialen einen außerordentlichen Aufschwung und fand in fast allen Zweigen des Einzelhandels Eingang.

cc) Konsumvereine[23])

Konsumvereine haben mit den Massenfilialen den Grundsatz der Zentralisierung von Einkauf und Kostenkontrolle gemein. Sie unterscheiden sich von ihnen durch ihre

[23]) Sie gehen zurück auf die Initiative von Arbeitern, die ihren Reallohn heben wollten, was Unternehmer durch Werkkonsumanstalten zu erreichen trachteten.

Rechtsform, durch die Mitgliedsverbundenheit ihrer Kunden und durch die meist gemischten Warenkreise. Die Zahl ihrer Verkaufsstellen hat sich in den letzten Jahren vor der Machtübernahme durch die NSDAP. beträchtlich erhöht.

In kleineren Orten konnten Konsumvereine nur bei Vorhandensein einer stärkeren Arbeiterbevölkerung bestehen; vielfach haben sie aber nur dahinvegetiert. Ein Umsatzoptimum ist selbst in Zeiten des Wirtschaftshochschwungs bei den meisten Konsumvereinsläden niemals erreicht worden. An vielen Stellen entstanden unwirtschaftliche Betriebsaufblähungen, die zur Übersetzung des Einzelhandels zum Teil wesentlich beigetragen haben. Infolge des Gesetzes über die Verbrauchergenossenschaften vom 21. 5. 1935 sind dann etwa 600 Verkaufsstellen geschlossen und etwa 700 in private Hände überführt worden. Etwa 1800 Verkaufsstellen, deren Privatisierung wegen der Einkaufsbindungen und der Verwertung der zentralen Produktionsanlagen auf Schwierigkeiten stieß, wurden einstweilen von sogenannten Auffanggesellschaften übernommen. Diese unterscheiden sich also kaum noch von privaten Massenfilialen. In genossenschaftsrechtlicher Form sind 1113 Konsumvereine mit 9110 Verkaufsstellen erhalten geblieben.

dd) Einheitspreisgeschäfte

Den Erfordernissen der Konsumnähe, der Einkaufsrationalisierung sowie der Anpassung an die Massenkaufkraft und ihre Kaufgewohnheiten haben in gewisser Hinsicht weitaus am besten die Einheitspreisgeschäfte entsprochen. Nach amerikanischem Vorbild sind sie in Deutschland nach der Inflation urplötzlich aufgetaucht und haben in kurzer Zeit die Wohn- und Geschäftsviertel der Großstädte mit einem Filialnetz überzogen. Die Gründungen der größten deutschen Einheitspreisunternehmungen gingen von großen Warenhauskonzernen und amerikanischen Unternehmen aus. Ihre Erfolge waren — vom kapitalistischen Standpunkt aus gesehen — beachtlich. Das hat seine besonderen Gründe. Ein zähes Festhalten des Massenverbrauchs an gewissen Massenkulturgütern und die entsprechende, durch die Großnachfrage der Einheitspreisgeschäfte gesteigerte Massenproduktion haben infolge der durch Schrumpfung der Massenkaufkraft geförderten Umstellung vom Bedarfsdenken zum Kaufkraftdenken die besondere Betriebs- und Sortimentsgestaltung des Einheitspreissystems stark beeinflußt. Das Einheitspreisgeschäft stellt ja eigentlich einen modernen Kramladen dar, der nicht nur im Stile dieser Läden auf existenznotwendigen Bedarfsartikeln, sondern auf jeweils besonders gangbaren und verbilligten Massenerzeugnissen aufgebaut ist. Es basiert nicht, wie das Fachgeschäft, auf dem Prinzip der Bedarfsdeckung, sondern auf dem der Kaufkraftausnutzung, d. h. es stellt nicht die Bedarfsgüter nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse bereit, sondern gibt dem Verbraucher Gelegenheit festzustellen, was er sich für die ihm verbleibende Kaufkraft noch beschaffen kann. In diesem Güterangebot richtet sich das Einheitspreisgeschäft nach den Möglichkeiten der Massenproduktion und des Massenabsatzes und kann deshalb auf die Dauer kein gleichbleibendes Warensortiment aufrechterhalten. Es hat vielmehr einen verhältnismäßig starken Sortimentswechsel und greift mit Hilfe von Preisunterbietungen abwechselnd in den Sortimentsaufbau der verschiedenen mittelständischen Fachgeschäfte ein, die es jedoch nie voll ersetzen kann. Der Verkaufsakt ist weitgehend mechanisiert, so daß besonders geschulte Kräfte nicht benötigt werden.

Für den Fachhandel bedeuten die Einheitspreisgeschäfte eine empfindliche Konkurrenz, um so mehr, als die von diesen geführten Warenqualitäten im vollständigen Sortiment der Fachgeschäfte nicht fehlen können und hier sogar vielfach eine kalkulationsausgleichende Bedeutung haben. Das Einzelhandelschutzgesetz, das die Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Einheitspreisgeschäften grundsätzlich verbietet, bringt keine wirksame Handhabe, um den Sortimentswechsel der Einheitspreisgeschäfte erfolgreich zu beschränken. Modische Schwankungen sowie geringe Ansprüche an die

Warenqualität vieler Bedarfsartikel haben sogar auch kaufkräftigere Verbraucher zu Kunden der Einheitspreisgeschäfte gemacht, die deshalb nicht nur in den einfacheren, sondern auch in besseren Wohngebieten Fuß fassen konnten.

ee) Automatenverkauf

Der Automatenverkauf, der für einzelne Gegenstände des täglichen Bedarfs (insbesondere Tabakwaren und Süßwaren) in den letzten Jahren eine große Ausdehnung erfahren hat, ist durch das Automatengesetz vom 6. 7. 1934 dem Facheinzelhandel vorbehalten worden. Er kann über die verkehrsreichen Standorte hinaus mit Rücksicht auf die Anlagekosten kaum eine nennenswerte Erweiterung erfahren.

ff) Ambulanter Handel

Der ambulante Handel, namentlich soweit er in der Form des großstädtischen Wochenmarkts auftritt, hat an Bedeutung zugenommen und wird heute zum nicht geringen Teil auch nebenher von gewissen Teilen des seßhaften Fachhandels betrieben. Neben den schnell verderblichen Lebensmitteln, die über den Wochenmarkt einen billigen und verbrauchsnahen Absatzweg finden, hat aber auch der einfache Textil- und Hausrathandel auf dem Wochenmarkt des öfteren einen ständigen Platz eingenommen.

Der kleinstädtische Jahrmarkt ist mehr und mehr im Schwinden begriffen.

gg) Versandhandel[24])

Als eine moderne, verfeinerte Form des Hausierhandels ist der Versandhandel anzusehen, der gewissermaßen die Leistungen der neueren Betriebsformen auf das Land, d. h. in die dünnbesiedelten Verbrauchsgebiete trägt, wohin die Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Massenfilialen usw. nicht vorstoßen können. Er wächst vielfach, z. B. bei Lebensmitteln, aus Herstellerbetrieben heraus oder hat sich, wie bei Textilien, Verarbeitungsbetriebe angegliedert. Er sucht vor allem die Vorteile zentraler Betriebsführung und konsumnahen Warenangebots mit Hilfe der Post- und Verkehrseinrichtungen zu vereinigen. Was beim seßhaften Fachhandel die Anlagekosten bedeuten, stellen bei ihm die Katalog- und die Portokosten dar. Zwar hat der Versandhandel, namentlich in Textilien, Wäsche und einigen Genußmitteln, schon früher eine gewisse Bedeutung gehabt, beschränkte sich aber dabei auf Waren besonderer Qualität, vor allem für die kaufkräftigere Landbevölkerung. Erst in den letzten zehn Jahren hat er seinen Warenkreis nach Art, Qualität und Mengen dem Massenbedarf der Landbevölkerung angepaßt. Aus den vielen Kleinbetrieben des Versandhandels wuchsen einzelne Großbetriebe heraus und bedrohten den seßhaften Fachhandel so stark, daß die Forderung nach gesetzlicher Einschränkung immer dringender erhoben wurde.[25]) Bisher ist aber lediglich ein Verbot der Errichtung, Erweiterung und Verlegung von Textilversandgeschäften erlassen worden.

Im allgemeinen sind die Versandgeschäfte branchenmäßig noch stärker spezialisiert als die Fachgeschäfte. Sie zeigen in neuerer Zeit häufig auch eine Sortimentserweiterung auf verwandte Warengruppen.

Der Wettbewerb zwischen Versandhandel und seßhaftem Handel wird mit besonderer Schärfe geführt. Als wirksames Wettbewerbsmittel der Versandgeschäfte gegenüber dem seßhaften Fachhandel kommt häufig die Gewährung von Kundenkrediten in Betracht. Es wird allerdings versucht, zu weit gehende Kundenkreditgewährung durch Einräumung nennenswerter Barzahlungsrabatte einzudämmen.

[24]) Vgl. Nieschlag: Die Versandgeschäfte in Deutschland, Berlin 1936.
[25]) Vgl. Studt: Das Versandgeschäft in „Mitteilungen der Preußischen Industrie- und Handelskammer für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet", 1933, S. 258 ff.

hh) Kreditgebender Einzelhandel[26])

Die Kundenkreditgewährung hat auch im sonstigen Einzelhandel eine zunehmende Bedeutung erlangt. Als besondere Form sind die Kredithäuser entstanden, die im Reichsverband des kreditgebenden Einzelhandels zusammengeschlossen sind.

Über den „organisierten" Kundenkredit wird im folgenden Abschnitt — Binnenhandelspolitik — berichtet.

III. Binnenhandelspolitik

Unter Handelspolitik lediglich das „Verhalten des Staates gegenüber dem Handel" zu verstehen, wie die Definition der Handelspolitik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften noch lautet, ist nach nationalsozialistischer Anschauung unhaltbar.[27]) Binnenhandelspolitik treiben heute anerkanntermaßen neben dem Staat, jedoch unter seiner Führung, vor allem die von ihm geschaffenen ständischen Organisationen, ja, einzelne Betriebe selbst. Wir haben demnach folgende drei binnenhandelspolitische Bereiche zu unterscheiden:

1. Staatliche Handelspolitik,
2. ständische Handelspolitik,
3. betriebliche Handelspolitik.

Alle handelspolitischen Maßnahmen müssen gleichgerichtet sein; denn sie haben letztlich dasselbe Ziel: nämlich den Güteraustausch so zu gestalten, daß die Volksgemeinschaft die höchstmögliche Förderung erfährt.

Die handelspolitischen Mittel sind zahlreich und vielgestaltig. Sie reichen vom gesetzlichen Zwang über verwaltungsmäßige Einflußnahmen, Ermahnungen und Empfehlungen zu Auslobungen und Prämien. Am stärksten muß die Idee der Gemeinschaft wirken, der nationalsozialistische Kameradschaftsgeist, d. h. die allzeit spürbare innere Verpflichtung des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, und zwar sowohl gegenüber den Angehörigen des eigenen Standes als auch gegenüber der großen Volksgemeinschaft.

1. Staatliche Handelspolitik

Herkömmlicherweise gelten als binnenhandelspolitische Maßnahmen großen Stils die Kodifizierung des privaten Handelsrechts und die Aufstellung verwaltungsrechtlicher Normen handelspolitischen Inhalts, die ihren gesetzlichen Niederschlag teils im Handelsgesetzbuch, teils in der Gewerbeordnung, teils aber auch in Spezialgesetzen kleineren Umfangs gefunden haben.

Im übrigen registriert das fachliche Schrifttum seit Mitte des 19. Jahrhunderts für die deutschen Länder die grundsätzliche Handels- und Gewerbefreiheit. Berufspolitische Beschränkungen waren der liberalen Epoche fremd. Sofern die Handelsfreiheit durchbrochen werden mußte, geschah dies fast ausschließlich im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit, der Sicherheit des Privateigentums und der öffentlichen Gesundheitspflege, allenfalls noch aus irgendwelchen sozialpolitischen Gründen. Eingriffe berufspolitischer Natur wurden vor 1933 prinzipiell abgelehnt, „weil sie mit der Entwicklung in Widerspruch stehen, die unsere Kultur mit Hilfe der modernen Produktions- und Verkehrsmittel nun einmal genommen hat" (Lexis-Rathgen).[28])

Der mittelständische Einzelhandel hat gegen die ihn an manchen Stellen überwuchernden Großbetriebe und gegen sonstige Beeinträchtigungen seiner Existenz-

[26]) Vgl. Studt: Der Kundenkredit des Einzelhandels in „Die Deutsche Bankwirtschaft" Bd. II S. 397 ff.

[27]) Lampe verwendet in seinen handelspolitischen Spezialartikeln im Handwörterbuch der Staatswissenschaften freilich einen anderen Begriff.

[28]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Band V, S. 84.

grundlagen angekämpft, allein vergeblich — trotz Artikel 164 der Weimarer Verfassung, der ausdrücklich gebot: „Der gewerbliche Mittelstand in Handwerk, Handel und Gewerbe ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu schützen.“ Nahezu das einzige, was auf Grund der „Verankerung“ dieses „Grundrechts“ erreicht worden ist, war die Sperrverordnung zur Errichtung von Einheitspreisgeschäften im Zuge der Brüningschen Notverordnung vom 9. 3. 1932.

Was war das Ergebnis solcher Binnenhandelspolitik? Von Jahr zu Jahr stiegen die Vergleichs- und Konkursziffern im mittelständischen Groß- und Einzelhandel. Offenbarungseide und Haftbefehle nahmen erschreckend zu. Alte, ehrbare Kaufmannsfamilien bezogen Wohlfahrtsunterstützung, und manchem Händler erschien gar nur noch der Freitod als einziger Ausweg. Die regierenden Parteien bedauerten das, aber sie änderten nichts. Man sprach vom Kaufmannslos, von der Gewerbefreiheit und von der Einkaufsfreiheit der Konsumenten.

Der Umsatz der großbetrieblichen Detailhandelsfirmen wuchs. 1925 betrug er für Waren- und Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Massenfilialen, Versandgeschäfte und Konsumvereine zusammen rund 3,15 Milliarden Reichsmark, zehn Jahre später**) aber schon 4,55 Milliarden Reichsmark, während die Umsätze des ambulanten, des Gemischtwaren- und des Fachhandels in der gleichen Zeit von insgesamt 30,50 auf 25,05 Milliarden Reichsmark herabsanken. Prozentual ausgedrückt vermehrte sich der Umsatz der Einzelhandelsgroßbetriebe während dieser Zeit um fast das Doppelte, nämlich von 10,3 auf 18,1 v. H., wohingegen der Umsatz des Fachhandels von 78,1 auf 70,4 v. H. zurückging. In den Großstädten bzw. in bestimmten Branchen, in denen die großbetrieblichen Einzelhandelsformen sichtlich ein Übergewicht besitzen, dürfte sich der Anteil von 18,1 v. H. sogar noch auf 25 bis 30 v. H. steigern. Außerdem ist zu bedenken, daß der Anteil 1933 noch wesentlich höher gewesen ist als die hier genannten, für 1935 geltenden Ziffern, weil ja durch die mittelstandspolitischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung inzwischen schon eine gewisse Rückbildung eingesetzt hat.

Ein weiteres Bild von der Notlage des Handels vermitteln die Ergebnisse der amtlichen Berufs- und Betriebszählungen. So wurden z. B im Jahre 1925 1 360 507 Handelsbetriebe mit 3 687 606 beschäftigten Personen gezählt; Ziffern, die 1933 bereits auf 1 430 081 bzw. 3 791 301 angeschwollen waren. Während in der genannten Zeitspanne im gesamten deutschen Gewerbe die Zahl der beschäftigten Personen um mehr als ein Fünftel (21,5 v. H.) zurückgegangen war, zeigte also der Handel eine Beschäftigtenzunahme von 2,8 v. H. Die Zahl der Betriebe nahm sogar um über 5 v. H. zu.

Von den im Jahre 1925 in der gewerblichen Wirtschaft insgesamt beschäftigten 18,6 Millionen waren bereits 19,9 v. H. im Handel tätig; 1933 stieg dieser Anteil auf 26 v. H. Der Handel war — das beweisen diese Zahlen deutlich — zum wirtschaftlichen Zufluchtsgebiet der Arbeitslosen geworden. Dabei ist zu beachten, daß von 1925 bis 1933 der Großhandel in seinem Betriebsbestand um 16,1 v. H., in seinem Personalbestand um 22 v. H. zurückgegangen ist, der Einzelhandel dagegen einen Betriebszuwachs von 7,2 v. H. und einen Personalzuwachs von fast 11 v. H. aufzuweisen hat. Beim Handelshilfsgewerbe machte in diesen Jahren der Betriebszuwachs sogar 35,4 v. H., der Personalzuwachs 15,4 v. H. aus. Wenn also die amtliche Statistik für den Gesamtbereich des volkswirtschaftlichen Verteilungsapparats (Handel und Verkehr zusammen) für die Krisenzeit nur eine Personalverminderung von 1,2 v. H. ausweist, so ist diese geringe Veränderung das Ergebnis aus einem starken Personalrückgang bei Großhandel und Verkehr und einem außerordentlichen Personalzuwachs im Bereich des Einzelhandels. Dabei bleibt die Tendenz des steigenden Handelsanteils an der gesamten gewerblichen Wirtschaft unverkennbar. Während auf

**) Genaue Zahlen für 1933 liegen nicht vor.

1000 Einwohner im Jahre 1925 noch 285, 1933 dagegen nur 234 in der gewerblichen Wirtschaft Tätige entfielen, fallen dem Handel von diesen gewerblich beschäftigten Personen 1925 57, 1933 dagegen 61 zu. Die Dringlichkeit wirtschaftspolitischer Hilfsmaßnahmen kann eigentlich nichts besser beweisen als diese Vermehrung der Handelstätigen, die zudem verbunden ist mit einem Rückgang der allgemeinen und beruflichen Bildung. Die unberufen in den Handel hereindrängenden Personen haben die Not- und Mißstände des sich schon seit Jahren in heftiger Abwehrstellung gegen die vordringenden Großbetriebe befindlichen mittelständischen Einzelhandels aufs äußerste verschärft.

Angesichts dieser katastrophalen Lage wurde alsdann wenige Monate nach der Machtübernahme durch die NSDAP., am 12. 5. 1933, das Einzelhandelsschutzgesetz erlassen, welches in seiner Präambel ausdrücklich hervorhebt, daß es „zur Abwehr der dem Einzelhandel aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage drohenden Gefahren und zur Sicherung des Bestandes der mittelständischen Betriebe im Einzelhandel" ergangen ist. Das Gesetz wurde in der Zwischenzeit mehrfach geändert und ergänzt, ist aber trotzdem eine Art magna charta des Einzelhandels geblieben.[9])

Es ordnet in seinen §§ 2, 3 und 4 zunächst ein allgemeines Errichtungs-, Übernahme- und Erweiterungsverbot von Verkaufsstellen an, läßt dann aber doch in § 5 Ausnahmen zu. Praktisch ist somit die Neuerrichtung, Erweiterung und Verlegung einer Verkaufsstelle genehmigungspflichtig geworden. Voraussetzungen für eine solche „Ausnahmebewilligung" sind:

1. daß die erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird,
2. daß der Antragsteller persönlich zuverlässig ist,
3. daß die Zulassung der Ausnahme von dem allgemeinen Errichtungsverbot zu keiner außergewöhnlichen Übersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges in der in Aussicht genommenen Gegend führt.

Für die Errichtung eines Warenhauses, Kleinpreisgeschäfts, Serienpreisgeschäfts oder eines anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfts oder einer Verkaufsstelle eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens darf eine Ausnahmebewilligung nur dann erteilt werden, wenn außer den unter 1 und 2 genannten Voraussetzungen ausdrücklich ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Verkaufsstelle nachgewiesen wird.

Durch das Schutzgesetz ist das Eindringen berufsfremder Personen in den Einzelhandel verhindert und zugleich erreicht worden, daß nur persönlich zuverlässige und fachlich tüchtige Volksgenossen Zugang und Förderung finden.

Des weiteren hat man die in der Entwicklung zum Großbetrieb liegenden Gefahrenquellen zu beseitigen versucht. Hierher gehören vor allem: die Sondersteuer für Einzelhandelsgroßbetriebe, die Schließung von Handwerksbetrieben und Erfrischungsräumen in Warenhäusern, die früher bereits erwähnte teilweise Auflösung der Konsumvereine und die Regelung des Automatenverkaufs, die Nichtzulassung der Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte und Konsumvereine zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungsscheinen der Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen, die Beschränkung von Schankerlaubnissen für Waren- und Kaufhäuser oder andere Verkaufsstellen des Einzelhandels, die Errichtungsverbote für Textilversandgeschäfte und Tankstellen. Ungesunden Tendenzen sollen weiterhin entgegenwirken die Vorschriften für Kantinen bei der Reichspost und dem Arbeitsdienst, den Sportlagern und Sportschulen, die Neuordnung im Versteigerergewerbe, die Möglichkeit nebenbetrieblicher Handwerksarbeit im Facheinzelhandel, das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken usw. Eine speziell den Großhandel berührende handelspolitische Maßnahme stellt die Ermäßigung der Umsatzsteuer für reine Großhandelsumsätze dar unter Fortfall der bis dahin geltenden Steuerfreiheit bei Direktgeschäften.

[9]) Vgl. Heinig: Das Einzelhandelsschutzgesetz, Leipzig 1936.

Von allgemeinerer Bedeutung wiederum ist die Neuordnung des wirtschaftlichen Wettbewerbs. Diesem Ziele dienen vornehmlich das Gesetz über das Zugabewesen vom 12. 5. 1933, das Gesetz über Preisnachlaß (Rabattgesetz) vom 25. 11. 1933 (Durchführungsverordnung vom 21. 2. 1934), die Verordnung über Wettbewerb vom 21. 12. 1934, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. 2. 1935,[31]) die Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935, das Gesetz über die Kennzeichnung von Waren vom 8. 5. 1935 sowie das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. 9. 1933 nebst Durchführungsverordnungen. Dadurch wurden die Preisschleuderei verboten, die Rabattausartungen beseitigt und die Auswüchse auf dem Gebiet des Zugabewesens behoben. Klarheit und Sauberkeit sollten in der Werbung wieder zur Geltung kommen.

Die Errichtung des Werberats der deutschen Wirtschaft, der sich der Läuterung des Wettbewerbswesens besonders angenommen hat, ist segensreich gewesen. Die Einschränkungen der Sonderveranstaltungen und Ausverkäufe gaben dem Handel die Möglichkeit stetigerer Entwicklung zurück.

Ein großes Stück Säuberungsarbeit haben auch die noch kurz vor der Machtübernahme durch die NSDAP. errichteten Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten bei den Industrie- und Handelskammern geleistet, indem sie durch ihr persönliches Einwirken auf die Parteien manche Wogen glätteten, Mißverständnisse aus dem Wege räumten und durch ihre gutachtliche Spruchpraxis wesentlich zur Hebung der Wettbewerbsmoral beitrugen.[32])

Damit ist der Bereich der staatlichen Binnenhandelspolitik freilich noch keineswegs erschöpft; denn es gehören hierher nicht nur alle unmittelbaren handelspolitischen Maßnahmen, sondern auch jene, die den Handel nur indirekt beeinflussen, wie z. B. die Vervollkommnung und Ausweitung des Verkehrsnetzes und die Beschleunigung der Verkehrsmittel. Je mehr die Entfernung zwischen Erzeugung und Verbrauch sich verkürzt, je schneller sie überwunden wird, desto stärker mindert sich beispielsweise der Umfang der Lagerhaltungen. Dadurch sinkt der Kapitaleinsatz und führt die Handelskosten in die Degression. In gleicher Richtung wirkt die Vervollkommnung des Kreditwesens, insbesondere eine etwaige Senkung des Zinses; alles staatliche Maßnahmen, die wesentlich zur Leistungssteigerung des Handels und dadurch letzten Endes zur Verbilligung des Güteraustausches beitragen.

2. Ständische Handelspolitik[33])

Die ständische Handelspolitik steht nicht gleichrangig neben der staatlichen Handelspolitik, sondern **unter** ihr. Sie ist gewissermaßen von ihr **abgeleitet**. Dennoch ist sie echte „Politik".

Träger der ständischen Handelspolitik sind die ständischen Organisationen des Handels, die auf Grund des Organisationsgesetzes vom 27. 2. 1934 und dessen 1. Durchführungsverordnung vom 27. 11. 1934 ins Leben gerufen worden sind.

a) Der Aufbau der Organisation des Handels

Der Aufbau der heutigen Handelsorganisation vollzog sich in Anlehnung an die Branchengliederung, wie sie sich in den freien Berufsverbänden der vornationalsozialistischen Zeit[34]) entwickelt hatte. Die Zahl dieser Berufsverbände war zwar

[31]) Vgl. dazu Köster: Neues Ausverkaufsrecht, Das Rabattgesetz, Das Zugabeverbot, in „Das Einzelhandels-Archiv" (April 1935, Oktober-Dezember 1935 und November-Dezember 1936).
[32]) Vgl Trumpler: Verfahren und Wirksamkeit der Einigungsämter für Wettbewerbsstreitigkeiten in „Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung" 1935 S 272. Vgl auch die übrigen wettbewerbsrechtlichen Aufsätze desselben Verfassers in dieser Zeitschrift
[33]) Vgl. auch Lüer: Compiti e Finalità del Commercio Tedesco, Rom 1937.
[34]) Vgl. darüber etwa Lampe, a. a. O.

äußerst hoch, aber es ist doch gelungen, hierin eine sichtbare Rationalisierung durchzuführen. Heute bietet die fachliche Handelsorganisation das folgende Bild:

Wirtschaftsgruppen	Erfaßte Firmen
1. Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel . . .	rd. 50 000
2. Einzelhandel	rd. 522 600
3. Ambulantes Gewerbe	rd. 200 000
4. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	rd. 250 000
5. Vermittlergewerbe	rd. 100 000
6. Selbständige Fachgruppen	
a) Auskunftsgewerbe	1 000
b) Bewachungsgewerbe	850
c) Automatenaufstellgewerbe	3 000
d) Blumenbindereien	7 000
e) Badebetriebe	900
f) Außenwerbung	650
6 a bis f zusammen	13 400
insgesamt	1 136 000

Diese fünf Wirtschaftsgruppen und die selbständigen Fachgruppen werden zur Reichsgruppe Handel zusammengefaßt.

Fachliche Untergliederungen der Wirtschaftsgruppen sind die unselbständigen Fachgruppen. Zur Zeit zählen die Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel 52, die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel 31, die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe 2, die Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe 3 und die Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe 6 Fachgruppen, so daß der gesamte Handel organisatorisch in 100 Fachgruppen gegliedert ist.

Neben diesen fachlichen Organisationen stehen die allgemein-bezirklichen Organisationen der Industrie- und Handelskammern (nebst angeschlossenen Einzelhandelsvertretungen), die sich mit den bezirklichen Untergliederungen der Wirtschaftsgruppen regional in den 18 Wirtschaftskammern Deutschlands zusammenfinden, um in gemeinsamer Arbeit überbetriebliche Fragen des Handels zu lösen.

b) Die Aufgaben der Organisation des Handels

Die Aufgaben der ständischen Handelsorganisationen ergeben sich teils aus den Durchführungsverordnungen zum Organisationsgesetz, teils aus ministeriellen Erlassen, „grundsätzlich" aber — so heißt es im sogenannten Vereinfachungserlaß vom 7. 7. 1936 — „durch das Leben und die Tagesarbeit".

aa) Allgemein-ständische Aufgaben

Der Kreis der allgemein-ständischen Aufgaben, der aus der ständischen Idee im grundsätzlichen erwächst, läßt sich etwa durch folgende Bezirke umgrenzen:[26])

1. Allgemeine Pflege der ständischen Gemeinschaft;
2. Durchsetzung der ständischen Ehre sowohl nach innen als insbesondere auch nach außen;
3. ständische Selbstverwaltung. (Hier ist nicht die wirtschaftliche Selbstverwaltung gemeint!)

An der politischen Willensbildung im Staat haben die ständischen Organisationen nicht mitzuwirken; denn sie sind — um die Begriffe Hegels zu verwenden — keine „Herrschaftsstände", sondern „Berufsstände".

[26]) Vgl. Lüer: Gesammelte Reden auf dem Gautag des Gaues Hessen-Nassau des NSRB, Frankfurt a. M. 1935, S. 26 bis 38.

bb) Berufsförderung und Berufserziehung

Ein wichtiges Aufgabengebiet haben die Organisationen des Handels im Bereiche der Berufsförderung und der Berufserziehung zu verwalten. Durch ministeriellen Erlaß sind ihnen folgende Arbeitsbezirke sogar ausdrücklich zugewiesen worden:

„Betreuung und Fortbildung der Mitglieder mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit. (Vertriebskosten für den Handel besonders wichtig!)

Förderung von Forschungs- und Schulungsinstituten, deren Arbeit dem betreffenden Fachzweig zugute kommt."

In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel wurde dieser zudem nochmals ausdrücklich bestätigt, daß ihr die Berufsförderung des selbständigen Einzelhändlers obliegt.

Von zahlreichen Fach- und Bezirksgruppen des Einzelhandels sind schon verschiedene Fachkurse erfolgreich durchgeführt worden, im wesentlichen über Gebiete der Material-, Betriebs- und Rechtskunde. Der Fachhandel muß, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Rohstofffrage, über Material und Herstellungsverfahren der von ihm vertriebenen Erzeugnisse unterrichtet sein. Er muß fernerhin auf den Gebieten der Buchführung und der Betriebsstatistik, der Betriebsorganisation, des Einkaufs, Verkaufs und der Werbung sowie des Rechts, hauptsächlich des Vertrags- und des Wettbewerbsrechts, diejenigen Kenntnisse besitzen, die ihn zu erfolgreicher Betriebsführung befähigen und Leistungssteigerungen hervorrufen, wie sie vom nationalsozialistischen Staat mit Recht gefordert werden.

Ein noch größeres und bedeutsameres Arbeitsfeld finden die Organisationen auf dem Gebiet der Schulung und Betreuung des Nachwuchses (Berufserziehung); denn mit der Jugend „steht und fällt die deutsche Wirtschaft" (Hjalmar Schacht).[36])

Das Schwergewicht der beruflich-fachlichen Ausbildung liegt beim Handel im Betrieb. Deshalb ist die Frage der Nachwuchsschulung organisatorisch von der Arbeit der Wirtschaftsgruppen des Handels nicht zu trennen. Größere Bedeutung noch kommt den Berufserziehungsarbeiten der Industrie- und Handelskammern zu.[37]) Diese arbeiten indes — hauptsächlich im Rahmen der Wirtschaftskammern — aufs engste mit den fachlichen Standesgliederungen zusammen.

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat demgemäß — im Benehmen mit den anderen zuständigen Organisationen — für die Lehrlingsausbildung im Einzelhandel besondere Richtlinien herausgegeben, die für Art und Umfang der Lehrlingsausbildung bestimmend sind. Die Richtlinien sehen u. a. auch die Ausstellung und Führung eines Lehrheftes vor, das als Unterlage für die bei den Industrie- und Handelskammern abzulegende Kaufmannsgehilfenprüfung zu dienen geeignet ist. Sie machen fernerhin dem Lehrling den Besuch der Berufs- oder Fortbildungsschule zur Pflicht.

cc) Marktordnung

Die ständischen Organisationen dürfen grundsätzlich keine markt**regelnden** Bestimmungen treffen. Wenn ihnen dennoch das weite Feld der Markt**ordnung** als Aufgabengebiet zugewiesen ist, so müssen notwendigerweise Marktordnung und Marktregelung verschiedene Begriffe sein. In der Literatur herrschen darüber die größten Verwirrungen. Richtig sind die Auffassungen, die die Markt**regelung** als „unmittelbar preisbeeinflussende Tätigkeit" der **umfassenderen Marktordnung** unterstellen (als Mittel)[38]) bzw. diese kennzeichnen als einen der **Wege**,

---

[36]) Zur Berufsausbildung in „Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung" 1937, S. 347.

[37]) Vgl. Schacht, a. a. O.: „Die verschiedenen vom Führer ermächtigten Verordnungen vom Juni und August 1934 sowie vom Januar 1935 legen die gesamte sachliche Berufsausbildung der gewerblichen Wirtschaft eindeutig in die Hand des Reichswirtschaftsministers, der sich dazu nach dem Willen des Führers der Industrie- und Handelskammern . . . bedient."

[38]) Studt: Gruppen und Kartelle in „Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung" 1936, S. 226 ff.

der zur Marktordnung führt.[39]) Abzulehnen ist die Ansicht,[40]) daß die Marktordnung nur auf „moralischen Bindungen" beruhe. Irrig erscheint auch die im Schrifttum teilweise vertretene Gleichsetzung der Marktordnung mit der Wirtschaftsordnung.[41]) Die Marktordnung kann doch wohl immer nur Teil der Wirtschaftsordnung sein![42])

Wenn man nun den Markt des Binnenhandels „ordnen" will, so ist zunächst die Erkenntnis der besonderen Marktbedingungen, denen er unterliegt, unbedingte Voraussetzung. Großenteils sieht sich der Handel mächtigen Kartellorganisationen der Lieferanten gegenüber, die früher häufig — besonders gegenüber dem Einzelhandel — Preise, Rabatte sowie Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einseitig festsetzten und damit den Sortimentsnotwendigkeiten des Fachhandels Gewalt antaten. Das zwang den Handel oft dazu, auch seinerseits Kartellverbände zu gründen.

Eine unmittelbare Beteiligung der ständischen Handelsorganisationen an diesen Verbänden kommt nicht in Betracht; jedoch ist eine Unterstützung seitens der Wirtschaftsgruppen insoweit erlaubt, als diese in marktregelnden Fragen beobachtend und beratend tätig werden dürfen. Diese Unterstützung hat im Handel eine besondere Bedeutung, vornehmlich deshalb, weil einzelne Marktverbände (Kartelle) des Handels nicht die erforderliche Stärke eines Vertragspartners besitzen, und ferner, weil einem Industrieverband infolge der Sortimentsgliederung oft mehrere Handelsverbände gegenüberstehen. Das Streben muß fortan darauf gerichtet sein, in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Industrieorganisationen eine planvolle und umfassende Marktordnung zu schaffen.

Zunächst sind unter Führung der Reichsgruppe Handel Marktordnungsgrundsätze aufgestellt worden, die eine Auflockerung von zu starren Bindungen, weiterhin eine Ersetzung der Mengenrabatte durch Leistungsrabatte und eine stärkere Berücksichtigung der volkswirtschaftlich wertvollen Leistungen kleinerer Wirtschaftsbetriebe bezwecken. In ähnlicher Richtung hat auch die Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel gearbeitet.

Die autonom aufgestellten Grundsätze und die getroffenen (Grund-) Vereinbarungen über Rabatte, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind geeignet, sowohl der Preisschleuderei als auch der Überhöhung des Preisniveaus entgegenzuwirken und den Markt zu beruhigen.

Zu den Marktordnungsaufgaben der Wirtschaftsgruppen gehören des ferneren die gruppenmäßige Ausarbeitung von Buchhaltungsrichtlinien und von Kalkulationsformblättern, die Einrichtung von Buchstellen, die Durchführung von branchemäßigen Betriebsvergleichen usw.;[43]) Aufgaben, die die Wirtschaftsgruppen Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel und Einzelhandel bereits mit Erfolg in Angriff genommen haben.[44]) Durch Betriebsvergleiche im Rahmen der Forschungsstelle für den Handel wird die Betriebsrationalisierung im Fachhandel zu fördern versucht. Durch zahlenmäßige Aufzeichnungen über Wareneingänge, Lagerbestände, Umsätze, Kosten, Außenstände, Lieferantenschulden, Kapital usf. sollen die Grundlagen geschaffen werden für die Ermittlung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen und branchentypischer Richtzahlen, mit deren Hilfe sowohl betriebswirtschaftliche Fehldispositionen als auch volkswirtschaftliche Entwicklungstendenzen erkannt werden können.

[39]) Müllensiefen: Wirtschaftsrecht, Wettbewerbs-, Markt- und Wirtschaftsordnung in „Kartei-Handbuch des Wirtschaftsrechts" unter M III B; vgl. auch Tiburtius in „Die Betriebswirtschaft", 1934, Hefte 11 und 12.
[40]) Teschemacher in „Handbuch des Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft".
[41]) S. Mönckmeier in „Die nationale Wirtschaft", 1936, Heft 7.
[42]) Vgl. auch die verschiedenen Arbeiten von Werner Sombart, z. B.: Die Ordnung des Wirtschaftslebens.
[43]) Vgl. Vereinfachungserlaß vom 7. 7. 1936. Siehe auch Vershofen: Über die betriebswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Aufgaben der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Frankfurt a. M. 1936.
[44]) Vgl. Friedrich Prieß: Der Kontenplan, Buchführungsgrundsätze für den Einzelhandel, Berlin 1935, und Franz Ziegler: Kontenplan für den Großhandel, Berlin 1937.

3. Betriebliche Handelspolitik

Marktordnung und Marktregelung gehören eng zusammen. Doch fällt die Marktregelung im Handel nicht in den Bereich der ständischen Handelspolitik, wie wir gesehen haben, sondern in den der Kartellpolitik. Diese steht indessen nicht mit jener — geschweige denn mit der staatlichen Handelspolitik — auf gleicher Stufe, was ja auch in der vom Reichswirtschaftsminister angeordneten Kartellaufsicht durch die Reichsgruppen und Wirtschaftskammern seinen sichtbaren Ausdruck findet.

Die Frage nach der Existenz einer besonderen Kartell„politik" überhaupt dürfte wohl seit 1930 mit Tschierschky[45]) zu ihren Gunsten entschieden sein. Jedoch nimmt eine nationalsozialistische Kartellpolitik eine ganz andere Stellung ein als eine vornationalsozialistische: Während sich vor 1933 Kartellmaßnahmen noch gegen den Staat richten konnten, ist heute eine Kartellpolitik nur möglich unter Achtung nationalsozialistischer Grundsätze und im Rahmen des vom Staate zugewiesenen Bereichs.

Ob die Kennzeichnung der Kartellpolitik als betriebliche (nicht Betriebs-) Politik zutreffen mag, bleibe hier dahingestellt. Entscheidend schien jedenfalls der Umstand, daß Kartelle sich — von Zwangskartellen abgesehen — freiwillig, auf Initiative und im Interesse von Wirtschaftsbetrieben zu bilden und auf gleicher Grundlage zu bestehen pflegen.

Daß Kartelle im nationalsozialistischen Staat nicht ausschließlich dem privatwirtschaftlichen Erfolg der angeschlossenen Unternehmungen zu dienen, sondern auch gemeinwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, bedürfte eigentlich keiner besonderen Begründung mehr.[46]) Sonst wären ja Kartelle nicht „Instrumente der staatlichen Wirtschaftspolitik", als welche sie nach herrschender Lehre allgemein gelten. Danielcik[47]) bezeichnet sie sogar als „Treuhänder nationalsozialistischer Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung". Auf jeden Fall müssen sie ihre eigenen Interessen stets dem Gesamtwohl unterordnen; d. h. mit anderen Worten: Die Kartellpolitik bzw. betriebliche Handelspolitik hat sich in den Rahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik bzw. Handelspolitik einzufügen.

Vor 1933 war in diesem Zusammenhang meist von Selbsthilfe die Rede. Zur Selbsthilfe gehörten die Kartelle, der „Dienst am Kunden", die Konsumfinanzierung, mit deren Hilfe der Fachhandel geglaubt hatte, seine Umsätze steigern, zumindest aber eine absinkende Entwicklung zum Stillstand bringen zu können, usw. Manche Institute dieser betrieblichen Handelspolitik bestehen noch fort. Neu hinzugetreten sind verschiedentlich betriebliche Maßnahmen im Zuge der Verbrauchslenkung oder ähnlicher nationalwirtschaftlich begründeter Bestrebungen, die, als außerhalb der eigentlichen privatwirtschaftlichen Tätigkeit liegend, dazu bestimmt und in der Lage sind, den Handel zu beeinflussen, und somit wahrhaft handelspolitischen Charakter tragen.

Die Konsumfinanzierung („organisierte" Kundenkreditgewährung) hat die Aufmerksamkeit der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel gefunden und dieser bereits Veranlassung gegeben, im Benehmen mit der Fachgruppe Teilzahlungskreditunternehmungen in der Reichsgruppe Banken besondere Richtlinien aufzustellen.

Heute bestehen etwa 50 Teilzahlungs- (Konsum-) Finanzierungsgesellschaften, von denen die für den Facheinzelhandel bedeutendsten in der Arbeitsgemeinschaft

---

[45]) Kartellpolitik, Berlin 1930, S. 4 ff.

[46]) Vgl. aber Tschierschky: Die Kartellfrage als Gegenwartsproblem (Kartell-Rundschau 1935!), dem Studt, a. a. O., daraufhin entgegenhält: „Kartelle haben eben nicht nur rein privatwirtschaftliche Aufgaben zu erledigen, sondern auch unmittelbar volkswirtschaftliche Funktionen zu erfüllen .... Wenn es heute noch Kartelle liberalistischer Prägung gibt, die in ihren Maßnahmen jegliche Rücksichtnahme auf die Belange der Volksgemeinschaft vermissen lassen, so wird man sie um so eher aus dem Rahmen ihrer rein privatwirtschaftlichen Tätigkeit herausheben und staatlichem Ordnungseinfluß unterstellen müssen."

[47]) Juristische Wochenschrift vom 21. bis 28. Dezember 1935, S. 450.

Deutscher Kundenkreditgesellschaften zusammengeschlossen sind. Die finanzierungswürdigen Warengruppen sind beschränkt.

Die Technik der Konsumfinanzierung vollzieht sich im wesentlichen nach zwei verschiedenen „Systemen". Im einen Falle tritt der Einzelhändler als Gläubiger des Käufers auf, im anderen die Kreditgesellschaft. Dabei kann der Beschaffungskredit wiederum dem Verbraucher (Kunden) entweder unmittelbar oder mittelbar, d. h. unter Vermittlung des Verkäufers, zur Verfügung gestellt werden

Bei dem unmittelbaren Kundenkredit haben wir es mit dem sogenannten „Königsberger System" zu tun: Der kreditnehmende Verbraucher wendet sich mit seinem Kreditantrag direkt an das Finanzierungsinstitut und bekommt von diesem nach Prüfung seiner Kreditwürdigkeit einen „Warenkreditbrief" mit mehreren Zahlungsanweisungen (Kaufschecks) ausgehändigt. Gegen Hingabe eines entsprechenden Kaufschecks erhält er alsdann in den Einzelhandelsgeschäften, die dem Finanzierungsinstitut angeschlossen sind, die von ihm gewählten Waren. Die vereinnahmten Schecks bringt der Einzelhändler bei seinem Kreditfinanzierungsinstitut zur Einlösung.

Über den volkswirtschaftlichen Wert der Kundenkredite ist viel gestritten worden. Hier seien folgende Ergebnisse festgehalten:[*])

1. Kundenkredite sind geeignet, unter Umständen ein volkswirtschaftliches Bedürfnis zu befriedigen, das sonst nicht erfüllt werden könnte.

2. Die Konsumfinanzierung ist in der Lage, durch den Erwerb dauerhafter Güter von guter Qualität Gebrauchsvermögen zu schaffen, das sonst infolge nur sukzessive freiwerdender ganz geringer Einkommensteile leicht in unwirtschaftlicher Weise zersplittert würde.

3. Die Kosten der Konsumfinanzierung rechtfertigen nicht immer die vorzeitige Bedürfnisbefriedigung. Häufig werden sie dagegen auch durch den Nutzen der früheren Gebrauchsgüterbeschaffung überkompensiert (Beispiele: Fahrrad, Nähmaschine, Wintermantel).

4. Die Konsumfinanzierung kann an sich den Sparsinn der Bevölkerung unterbinden. Sie kann sich aber auch — und das ist das Überwiegende — als Zwangssparen auswirken.

5. Dem Einzelhandel bietet sie den Vorteil, daß der „wilde", unorganisierte Buchkredit in geregelte, volkswirtschaftlich erstrebenswerte Bahnen gelenkt wird.

6. Sie kann dem Einzelhandel bei richtiger Handhabung eine Umsatzsteigerung bringen, jedoch nach allgemein-wirtschaftstheoretischen Erwägungen nur bei ansteigender Konjunktur. Insoweit vermag sie unter Umständen eine langsam einsetzende Wiederbelebung der Wirtschaft zu beschleunigen. Dagegen sind die vor Jahren viel erörterten Theorien, die von einer vermehrten Kundenkreditgewährung in jedem Falle ein Anwerfen der Konjunktur und einen Wirtschaftsauftrieb erwarteten, inzwischen sichtbar ad absurdum geführt worden. Die Untersuchungen der Forschungsstelle für den Handel haben deutlich gezeigt, daß sich in der Depression eine Umsatzminderung durch Kreditgewährung nicht nur nicht hat hintanhalten lassen, sondern daß im Gegenteil die Kreditgeschäfte durch die Wirtschaftskrise und -depression noch stärker in Mitleidenschaft gezogen worden sind als die reinen Barzahlungsgeschäfte. Somit erwies sich die Auffassung von der Konsumfinanzierung als einem Mittel zur Abschwächung von Wirtschaftskrisen als offensichtlicher Irrtum.

7. Auf die Produktion kann sich die Konsumfinanzierung insofern günstig auswirken, als durch Vorwegnahme künftiger Kaufkraft und deren additive Vereinigung mit der gegenwärtigen Kaufkraft Massenfertigungen wirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse er-

[*]) Studt: Der Kundenkredit des Einzelhandels, a. a. O. Vgl. auch Tiburtius: Struktur und Leistungen der Teilzahlungssysteme und ihrer Finanzierung in „Jubiläumsbericht der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kundenkredit-Gesellschaften 1926 bis 1936".

möglicht werden, die Kostendegressionen mit sich bringen, dadurch zu Warenverbilligungen führen und somit trotz der entstehenden Kreditkosten Steigerungen der Realkaufkraft zeitigen.

Der Einzelhandel selbst kommt zur Gewährung von Kundenkrediten aus grundsätzlichen betrieblich-handelspolitischen Erwägungen nicht in Betracht. Er ist weder — seiner volkswirtschaftlichen Funktion nach — „Bankier im Nebenberuf", noch reicht seine Kapitaldecke aus, um solche Aufgaben mit zu übernehmen. Im übrigen ist ja seine eigene Kreditversorgung durchweg äußerst mangelhaft. Er ist größtenteils, oft sogar ausschließlich, auf Lieferantenkredite angewiesen. Die Bereitstellung von Bankkrediten scheitert häufig aus Mangel an geeigneter Sicherheit. Durch betriebliche Maßnahmen, z. B. durch Verbesserung des Rechnungswesens, könnten diese aber dem Einzelhandel nach und nach stärker erschlossen werden.[49])

B. Außenhandel

I. Binnenhandel und Außenhandel

Trotz der sprachlichen Verwandtschaft sind Binnenhandel und Außenhandel ganz verschiedene Begriffe. Sie haben inhaltlich eigentlich nur das miteinander gemein, daß Ein- und Ausfuhrhändler durchweg auch Träger des Binnenhandels sind und daß der Außenhandel zum großen Teil ebenfalls der Warenvermittlung dient. Zum großen Teil allerdings nur; denn der Begriff des Außenhandels ist viel umfassender. Nicht nur, daß er räumlich weitreichender wäre, er greift auch sachlich und persönlich erheblich weiter aus; persönlich insofern, als er sich nicht auf den Handel im engeren Sinn, den Handels„stand" beschränkt, sondern den industriellen Direkt-Export und -Import miterfaßt, und sachlich dergestalt, daß er neben dem Warenverkehr gleicherweise die internationalen Kapitalbewegungen sowie die Arbeits- und sonstigen Dienstleistungen in sich begreift. Man täte also wohl besser, begrifflich den „Außenhandel" durch „Außenwirtschaft" zu ersetzen. Doch mag hier der bislang gebräuchliche Terminus „Außenhandel" einstweilen beibehalten werden.

II. Die Aufgaben des Außenhandels

1. Volkswirtschaft und Weltwirtschaft

Der Außenhandel verbindet die Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft; aber nicht derart, daß die Weltwirtschaft jener als höhere und wichtigere Einheit übergeordnet wird. Die Weltwirtschaft hat vielmehr nur die Aufgabe, der Volkswirtschaft zu dienen.

Die Liberalisten freilich gaben der Weltwirtschaft durchweg einen anderen Sinn.[50]) Sie sahen in ihr das rangmäßig höchste Gebilde, das geeignet sei, durch rücksichtsloses Verfolgen der individuellen Interessen die internationalen Kostendifferenzen am besten auszunutzen und so dem Individuum den größtmöglichen Gütertertrag zu sichern. Die sich daraus ergebenden wirtschaftspolitischen Folgerungen waren der Verzicht auf eigene politische (volkswirtschaftliche) Gestaltungen und das Gebot, in jedem Lande nur das zu erzeugen, was auf Grund der gegebenen Kostenvorteile dort billiger als anderswo hergestellt werden kann (Internationale Arbeitsteilung!).

Praktisch haben sich diese Ideen niemals ganz durchzusetzen vermocht. Selbst in der Blütezeit des Freihandels waren noch Kräfte am Werk, die das Eigenleben der Volkswirtschaften zu sichern trachteten.

---

[49]) Vgl. Lüer: Handel und Banken in „Die Deutsche Bankwirtschaft", Bd. II, 1936.
[50]) Vgl. aber Ricardo (in seinen „Principles"), der ausdrücklich die nationale Gebundenheit von Kapital und Arbeit als Voraussetzung seiner Theorie der komparativen Kosten bezeichnet.

Heute wird nun fast überall anerkannt, daß sich eine gesunde Weltwirtschaft, d. h. — konkret gesprochen — ein gesunder internationaler Leistungs- (einschließlich Waren-) Austausch, nur auf festgefügten Nationalwirtschaften aufbauen kann.

Das Verhältnis der deutschen Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft ergibt sich aus der Aufgabenstellung der Wirtschaft im nationalsozialistischen Staat. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei die möglichst weitgehende Wahrung und Festigung der Unabhängigkeit nach außen. „Das Maß der Unabhängigkeit gibt einem Staat seine Stellung in der Welt; das legt ihm zugleich die Notwendigkeit auf, alle inneren Verhältnisse zu dem Zwecke einzurichten, sich zu behaupten" (Ranke).

Eine großenteils unabhängige Volkswirtschaft kann nur unter stärkerer Beschränkung der Wirtschaftstätigkeit auf den eigenen Staatsraum erreicht werden. Die hier vorhandenen Wirtschaftskräfte sind zu wecken und zu entwickeln, und zwar so, daß die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern weitestgehend sichergestellt wird und die heimischen Nahrungsmittel- und Rohstoffgrundlagen den anderen Teilen der Volkswirtschaft in gesunder Weise entsprechen. Das ist keineswegs gleichbedeutend mit Autarkie oder Selbstgenügsamkeit.

Reine Autarkie ist übrigens nur erreichbar bei Inkaufnahme eines derartig verringerten Gütertrages, daß ein zukunftloses Leben am Rande des Existenzminimums die unabwendbare Folge wäre, was — trotz aller Unabhängigkeit — sicherlich politisch niemals wertvoll sein kann. Politische Macht bedeutet wirtschaftliche Unabhängigkeit vielmehr nur dann, wenn die nationale Wirtschaftsentwicklung nicht hinter dem Fortschreiten der rivalisierenden Staaten zurückbleibt. „Nationalisierung des Wirtschaftsraumes bedeutet also nicht Autarkisierung schlechthin, sondern sie bedeutet Autarkisierung nur bis zu dem Punkt, von dem ab die wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit erkauft werden würde mit Einbußen an staatlicher Macht."[51]) Zwischen den Grenzpunkten aller Auswertungsmöglichkeiten der internationalen Arbeitsteilung auf der einen Seite und dem Extrem der Abschließung bis zum wirtschaftlichen Rückschritt auf der anderen Seite liegt somit der Punkt höchster Einsatzfähigkeit der Wirtschaft im Dienste von Volk und Staat. Seine genaue Auffindung ist indessen keine Aufgabe der Wirtschaftstheorie, sondern der wirtschaftspolitischen Führung.

2. Wirtschaftliche Aufgaben des Außenhandels

Daraus ergibt sich in groben Umrissen bereits der Platz des Außenhandels im deutschen Wirtschaftsleben: Ihm obliegt zunächst die Beschaffung all jener benötigten Güter, die bei einer Entfaltung der nationalen Produktionskräfte bis zur Grenze des wirtschaftlich und politisch Tragbaren im Inlande nicht bereitgestellt werden können. Das hiermit gegebene Betätigungsfeld ist — trotz der intensiven Bemühungen um die Steigerung der Eigenversorgung — noch außerordentlich umfangreich; denn unsere Rohstoff- und Nahrungsmittelbedürfnisse müssen nach wie vor zu einem großen Teil durch ausländische Hilfsquellen befriedigt werden.

Die zweite große Aufgabe des Außenhandels ist darin beschlossen, einem Teil unseres Volkes durch Ausfuhr eine Lebensgrundlage zu schaffen. Wir dürfen nicht vergessen, daß weite Bereiche unserer Industrie auf den Export geradezu angewiesen sind, weil der Binnenmarkt die produzierten Güter allein nicht aufzunehmen vermag. Eine Absperrung vom zwischenstaatlichen Güteraustausch müßte naturnotwendig die aus der Arbeitsteilung mit anderen Volkswirtschaften erwachsende größere Produktivität unserer gewerblichen Wirtschaft auf ein Maß zurückführen, das eine empfindliche Senkung unseres Lebensstandards unvermeidlich zur Folge hätte.[52]) Denn durch

[51]) Predöhl: Staatsraum und Wirtschaftsraum in „Weltwirtschafts-Archiv", Bd. 39, 1934, I, S. 10.

[52]) Um Mißverständnisse auszuschließen, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß absolute Außenhandelsfreiheit keinesfalls höchste Wirtschaftlichkeit bedeutet.

unsere auf den Weltmarkt gerichtete industrielle Tätigkeit haben wir im Laufe der Jahrzehnte ein Niveau erreicht, das weit über die allein aus unserem eigenen Boden zu ermöglichende Lebenshaltung hinausragt.

Des ferneren bildet die Ausfuhr auch die notwendige Ergänzung bzw. die Voraussetzung der Einfuhr; denn mit jener wird diese bezahlt.

Angesichts der allenthalten beobachteten Tendenzen zur Stärkung der Nationalwirtschaften und der Festigung ihrer „Selbstversorgungslage" sind nun verschiedentlich Stimmen laut geworden, die einen immer größer werdenden Rückgang des internationalen Austausches lebenswichtiger Güter — Nahrungsmittel und Rohstoffe, die den meisten Industriestaaten in ausreichendem Maße fehlen, gegen unentbehrliche Fertigwaren, deren die Agrar- und Rohstoffstaaten bedürfen — ankündigen. Die Einschränkung werde so weit gehen, daß schließlich nur noch Grundstoffe gehandelt würden, welche selbst beim Einsatz aller geistigen Kräfte unter Heranziehung auch der letzten Hilfsquellen des eigenen Bodens nicht beschafft werden könnten.

Dort aber, wo die Notwendigkeiten der Eigenversorgung, um das Maximum politisch-wirtschaftlicher Kraftentfaltung zu erreichen, weniger vordringlich seien, und wo trotzdem der Zugang zu dem „Wettbewerbsfeld der internationalen technischen und wirtschaftlichen Leistungen" offengehalten werde — auf dem Gebiet der nichtlebensnotwendigen Fertigwaren — böten sich dem Außenhandel in Zukunft ungeahnte Entwicklungschancen: „Genußmittel können gegen industrielle Verbrauchsgüter hoher Qualität ausgetauscht werden und Verbrauchsgüter gegen industrielle Verbrauchsgüter, Genußmittel und andere industrielle Verbrauchsgüter gegen andere Kulturleistungen."[53])

Dieser Qualitätsaustausch, dem praktisch keine Grenzen gezogen sind, kann unter Umständen die Grundlage für eine wachsende Besserung der Lebenshaltung der Völker sein. Nicht mehr der Zwang des unbedingten Aufeinandergewiesenseins, der in einer Welt vieler politischer Einheiten immer zu den folgenschwersten politischen Konflikten und zu immer neuen Störungen der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen führen mußte, würde dann das Motiv des weltwirtschaftlichen Verkehrs sein, sondern ein auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Gleichheit der Bedarfslage sich entfaltendes Geben und Nehmen zwischen den unabhängigen Nationalwirtschaften. Dieser Qualitätsaustausch gewährleistet die vollständige Ausnützung der Kostenunterschiede, die innerhalb der durch die Sicherung der staatlichen Unabhängigkeit gesetzten Grenzen noch vorhanden sind. Der zusätzliche Güteraustausch „wird damit zugleich zum entscheidenden Träger sozialen und kulturellen Wohlstandes auf internationaler Grundlage".[54])

Ganz würde freilich, wie gesagt, nie auf den Austausch lebensnotwendiger Güter verzichtet werden können. Aber es ist selbstverständlich, daß bei dem Bestreben, möglichste Unabhängigkeit zu wahren und dennoch an dem anspornenden internationalen Wettbewerb teilzunehmen, die zusätzliche Beschaffung lebenswichtiger Güter nicht einfach wahllos vorgenommen wird. Die Einfuhr ist vielmehr so zu lenken, daß ihr nur das Mindestmaß nationaler Abhängigkeit anhaftet.[55])

Wenn es unmöglich ist, ohne Entbehrungen die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit zu erringen und dem Staat ein Höchstmaß politisch-wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, werden Opfer an die Lebens- und Kulturansprüche gestellt werden müssen. Aber: „So selbstverständlich es ist, daß ein Volk Entbehrungen dem Verlust seiner wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit vorzieht, ebenso natürlich ist es, daß es, soweit ihm politische und wirtschaftliche Unab-

[53]) Grävell: Nationalwirtschaft und Großraumwirtschaft in „Außenwirtschaft", ausgewählt und eingeleitet von Erich Egner, Berlin 1936, S. 45.
[54]) Grävell, a. a. O., S. 46.
[55]) Vgl. dazu Grävell: Der Außenhandel in der Nationalwirtschaft, Stuttgart 1937.

hängigkeit gewährleistet ist, sich den Anteil an den Gütern des Lebens zu verschaffen sucht, auf die es kraft seiner geistigen und körperlichen Kräfte Anspruch hat. Stets wird ein arbeitendes, kraftvolles Volk die Hände über die Landesgrenzen hinausstrecken, um in friedlichem Wettbewerb an den Gütern teilzunehmen, die der Boden, die Arbeit und die Kultur fremder Länder zur Hebung der Lebens- und Kulturlage hervorgebracht haben".[56]) „Der Außenhandel ist nämlich für uns keine bloße Versorgungsfrage, sondern ein Prüfstein der Reichweite unserer Leistungsfähigkeit, die Behauptung unseres Platzes unter den größten Völkern der Erde" (Bernhard Köhler).[57])

Er hat also nicht nur eine Aufgabe als *Ergänzungshandel*, wie man seine eine Seite treffend charakterisierte,[58]) sondern auch als ein vom zwischenstaatlichen Wettbewerb getriebenes Element der nationalen Wirtschaft, das auf diese leistungs- und ertragssteigernd wirkt.

3. Außerwirtschaftliche Aufgaben des Außenhandels

Dem internationalen Leistungsaustausch sind neben wirtschaftlichen auch außerwirtschaftliche: politische und kulturelle Aufgaben gestellt.

Der Außenhandelskaufmann ist der „Repräsentant seines Volkes". Er ist nicht nur persönlicher Träger des *Wirtschafts*verkehrs, sondern regt auch an zum *geistigen* Nehmen und Geben und schafft damit zugleich festere (kulturelle) Grundlagen des Handels. Schacht hat unsere Haltung wie folgt formuliert: „Der Nationalsozialismus sieht in geregelten Wirtschaftsbeziehungen der Völker untereinander einen wesentlichen und unentbehrlichen Kulturfaktor und ist deshalb bereit und gewillt, das Seinige zum Wiederaufbau des Welthandels beizutragen".[59])

In vielleicht noch engerer Verbindung stehen Außenhandel und Außenpolitik. Bis zu welchem Grade unter Umständen wirtschaftliche Verkettungen zur Durchsetzung politischer Forderungen herangezogen werden können, mag beispielsweise die seinerzeit nach rein politischen Gesichtspunkten eingegangene Verflechtung des französischen Kapitals mit anderen Volkswirtschaften und ihr rücksichtsloser Einsatz für machtpolitische Interessen bezeugen.

Von Bedeutung sind in dem angegebenen Zusammenhang auch Erwägungen militärischer Art.[60])

III. Grundfragen der Außenhandelspolitik

1. Fragen des Warenaustauschs[61])

Wie bereits zum Ausdruck gebracht, nimmt der zwischenstaatliche Warenaustausch die weitaus wichtigste Stellung im Außenhandel ein.

Die Wertsumme des Welthandels wurde für das Jahr 1800 auf 6 Milliarden Mark geschätzt. Sie stieg bis zum Jahre 1913 dank der verringerten Austauschhemmnisse zwischen den Nationen und dank einer ungeheuren technischen und wirtschaftlichen Ent-

[56]) Otto Christian Fischer: Nationale Weltwirtschaft, Berlin 1933, S. 43.
[57]) Bernhard Köhler: Vierjahresplan und Außenhandel in „Deutsche Bergwerkszeitung" vom 27. 6. 1937 Nr. 148.
[58]) Vgl. Fleßner: Der Außenhandel im neuen Deutschland, München 1935, S. 17.
[59]) Hjalmar Schacht: Die Stellung des Nationalsozialismus zur Weltwirtschaft, in „Außenwirtschaft", ausgewählt und eingeleitet von Erich Egner, Berlin 1936, S. 53.
[60]) Vgl. darüber insbesondere Predöhl, a. a. O.
[61]) Die Grundfragen der Handelspolitik, die in diesem Kapitel behandelt werden, gelten natürlich nicht allein für den Warenverkehr, sondern für den gesamten Leistungsaustausch zwischen den Nationen, der auch die mannigfachen Dienstleistungen umfaßt. Da jedoch auch heute noch der Warenverkehr bei weitem den ersten Rang in der Außenwirtschaft einnimmt, ist es gerechtfertigt, in dieser notwendigerweise sehr knappen Darstellung die grundsätzlichen Fragen der Außenhandelspolitik allein am Beispiel des Warenaustauschs zu erörtern. Eine nähere Betrachtung des Austauschs von Dienstleistungen erübrigt sich auch insofern, als die sich dort ergebenden Fragen mit den hier erörterten im Prinzip übereinstimmen.

wicklung bereits auf 160 Milliarden Reichsmark. 1929 erreichte der Gesamtumsatz sogar 284 Milliarden Reichsmark, um dann innerhalb kurzer Zeit wieder auf 97 Milliarden Reichsmark im Jahre 1935 zu fallen.

Der Anteil Deutschlands am Welthandel wuchs von 5,7 Milliarden Mark im Jahre 1880 auf 20,8 Milliarden in 1913 und erreichte 1928 26,3 Milliarden Reichsmark. Er betrug für 1936 nur noch gegen 8,4 Milliarden Reichsmark.

Die Wirkung dieses zwischenstaatlichen Warenaustauschs auf die einzelnen Nationalwirtschaften ist von jeher eines der wichtigsten Untersuchungsobjekte der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung gewesen. Die Entwicklungen des Außenhandelsumsatzes: seine verhältnismäßig geringe Bedeutung bis ins 19. Jahrhundert hinein, sein außerordentlich schnelles Anwachsen und die damit verbundene Wohlstandssteigerung der beteiligten Völker, schließlich die folgenschweren Austauschstörungen, wie sie besonders in der Weltwirtschaftskrise zu Tage traten, lassen die Frage nach dem Zusammenhang des internationalen Warenverkehrs mit der Wirtschaftsgestaltung im Innern der Volkswirtschaft besonders dringlich hervortreten.

Im Mittelpunkt dieses Fragenkreises stehen die alten Probleme der kostenmäßigen Voraussetzung der Produktion. Freihandel oder Schutzzoll?[62])

a) Die Theorie des Freihandels

In jedem Staatsraum sind die Produktionskräfte beschränkt und stehen in verschiedenen Stärkeverhältnissen zueinander. Daraus ergibt sich eine gänzlich unterschiedliche Ausbildung der Produktionsarten in den einzelnen Ländern. Auf diesen natürlichen Gegebenheiten baut sich die internationale Arbeitsteilung auf.

Wenn Gestehungskosten und Preise für zwei gleiche Waren in zwei Ländern gleich sind, dann wird man grundsätzlich nichts aus dem anderen Land beziehen, was in dem eigenen zum selben Preise zu haben ist. Erst bei unterschiedlichen Preisen tritt eine Neigung zum Austausch der Waren auf.

Im allgemeinen unterscheidet man drei Arten internationaler Kostendifferenzen:

1. Fall: Absolute Differenzen. Jedes Land hat dem anderen gegenüber einen absoluten Vorteil in der Herstellung einer von zwei Waren. In den Vereinigten Staaten von Amerika erzeugt z. B. eine tägliche Arbeitskraft 30 kg Kupfer und 15 m Leinen, in Deutschland umgekehrt 15 kg Kupfer und 30 m Leinen. Daraus wäre, rein rechnerisch betrachtet, ohne Berücksichtigung aller sonst in der handelspolitischen Praxis zu beachtenden Faktoren die Zweckmäßigkeit eines gegenseitigen Austauschs ohne weiteres ersichtlich.

2. Fall: Gleiche relative Differenzen. Die Vereinigten Staaten von Amerika erzeugen pro Arbeitskraft 30 kg Kupfer und 15 m Leinen, Deutschland dagegen nur 20 kg Kupfer und 10 m Leinwand. Rein kostenmäßig gesehen, würde es also in diesem Falle für Deutschland besser sein, sowohl Kupfer als auch Leinen aus den Vereinigten Staaten zu beziehen.

3. Fall: Komparative Differenzen.

a) Die Vereinigten Staaten erzeugen pro Arbeitskraft 30 kg Kupfer und 15 m Leinen, Deutschland 20 kg Kupfer und 15 m Leinen. Der Vorteil besteht nur bei der einen Ware.

b) Die Vereinigten Staaten erzeugen 30 kg Kupfer und 15 m Leinen, Deutschland dagegen nur 15 kg Kupfer und 10 m Leinen. Bei beiden Waren ist also die amerikanische Produktion überlegen.

Hier entsteht die eigentümliche Lage, daß es für ein Land vorteilhaft sein kann, Waren von einem anderen Land zu kaufen, die es selbst billiger herzustellen vermöchte

[62]) Praktisch kann man eine solche Alternative schwerlich stellen. Es geht vielmehr meist um freien Außenhandel und Schutzzoll: freien Handel in der einen Branche, Schutzzoll in der anderen.

als dieses. Im obigen Beispiel (Fall 3 b) würden die Vereinigten Staaten nur Kupfer und Deutschland nur Leinen herstellen; denn für 30 kg Kupfer erhielte USA von Deutschland im Tausch (fast) 20 m Leinen.

Das sogenannte „Gesetz der komparativen Kosten" bildet das Kernstück dieser allein auf Kosten und Preiserwägungen aufbauenden Überlegungen über den internationalen Waren- und Dienstleistungsaustausch. Mögen absolute Kostenunterschiede auch nicht allzuoft gegeben sein: komparative Kostendifferenzen — so argumentiert man — erwachsen doch aus den außerordentlich vielfältigen Tauschbeziehungen zwischen den einzelnen Volkswirtschaften in unübersehbarer Fülle.

Mittels solcher scheinbar nicht zu widerlegenden Gründe der Vernunft fordert man nun — folgerichtig — die uneingeschränkte Bejahung der internationalen Arbeitsteilung, fordert man — mit anderen Worten — einen geradezu nach naturwissenschaftlicher Gesetzmäßigkeit arbeitenden Mechanismus des internationalen Tauschverkehrs. Wer in diesen blutleeren Bahnen weiterdenkt, muß letztlich auch dazu kommen, jeden politischen Eingriff als Störung der Tauschautomatik abzulehnen, und das ist dann gleichbedeutend mit der Aufgabe jeglicher Wirtschaftspolitik.

Das Ideal erblicken die Anhänger dieser Freihandelslehre in der Eingliederung der Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft nach alleiniger Maßgabe der Kostenlage. Jede Nation habe nur das zu liefern, wozu sie kraft ihres geistigen und körperlichen Könnens und durch die natürlichen Hilfsquellen, die ihr zur Verfügung stehen, besonders befähigt ist. Auf diese Weise werde die rationellste Ausnützung aller Produktionskräfte und damit das Optimum der gesamten Güterversorgung erreicht. Der scharfe Wettbewerb bilde zudem nur diejenigen Eigenschaften fort, die den weltwirtschaftlichen Fortschritt, der ja zugleich ein volkswirtschaftlicher sei, beschleunigen. Die Schwachen werden verdrängt und vernichtet und so im Endergebnis die Leistungen gesteigert. Weiter betrachtet man die Weltwirtschaft als „Assekuranzverein", der Ernteschwankungen auszugleichen hat und darüber hinaus auch dafür sorgen soll, daß „die Preisschwankungen mit allen ihren verhängnisvollen Folgen für die volkswirtschaftlichen Konjunkturen weniger schroff verlaufen".

Viele Erkenntnisse der Freihandelstheorie sind wissenschaftlich äußerst bedeutsam und politisch auch heute noch wertvoll. Es ist u. a. ein großes Verdienst dieser Lehre, die Grundlosigkeit der merkantilistischen Eifersucht aus ihren einfachen Überlegungen heraus bewiesen zu haben. Die Theorie der komparativen Kosten tut dar, daß der internationale Warenaustausch für alle beteiligten Völker von Vorteil sein kann, auch für diejenigen Länder, die von Natur aus stiefmütterlich bedacht worden sind. Wenn auch armen Ländern kein so großer Nutzen aus dem Leistungsaustausch erwächst wie den reichen, so hat doch wachsende Wohlhabenheit auf der einen Seite immer auch gesteigerte Kauffähigkeit auf der anderen zur Folge. Ohne die enge Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft und der daraus hervorgehenden Mehrung des Gütertrags hätte Deutschland seine schnell anwachsende Bevölkerung kaum zu ernähren, gewiß nicht die stark gestiegenen Bedürfnisse zu befriedigen vermocht. Anstatt der 8 Millionen Menschen, die vor dem Kriege — meist in Übersee — eine neue Heimat gefunden haben, hätte die Zahl der Auswanderer sicherlich ein Mehrfaches erreicht.

Indessen liegen die Schwächen der Freihandelslehre offen zu Tage, schon wirtschaftlich gesehen, geschweige denn politisch! Wenn z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika nur noch Automobile, England nur noch Textilien, Deutschland ausschließlich chemische Produkte, Brasilien lediglich Kaffee und Chile allein Salpeter erzeugen, wenn Italien sich nur noch dem Fremdenverkehr zuwenden würde, dann müßten die Wirkungen beängstigend sein. Man denke nur an Veränderungen des Lebensbedarfs oder an umwälzende neue Erfindungen! Die daraus resultierenden Wandlungserscheinungen riefen Anpassungsschwierigkeiten hervor, die geeignet sein könnten, eine solche Weltwirtschaft aus den Fugen zu heben.

Tatsächlich sind dann auch in der Blütezeit der freihändlerischen Praxis die gegebenen Möglichkeiten internationaler Arbeitsteilung nur zu einem Bruchteil ausgenützt worden. Die direkten Austauschbeziehungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsgebieten der Erde sind sowieso verhältnismäßig gering, „denn der internationale Austausch von Gütern und Dienstleistungen sowie von Geldkapitalien und den daraus erwachsenden Zinsen und Amortisationszahlungen macht wohl kaum 10 v. H. aller Umsätze im Bereich der Weltwirtschaft aus".[63]) Gründe dafür zu finden, ist nicht schwer: Neben dem natürlichen Transportschutz nämlich, den das Inland genießt, bedingen auch die Gemeinsamkeit des Blutes, der Sprache, der Gesetze, der Sitten und Gebräuche, die gleiche Ordnung des Geldwesens und der Steuerabgaben sowie die Einheitlichkeit der Verkehrswege einen viel regeren Wirtschaftsaustausch innerhalb der Grenzen des Staatraums als zwischen den Nationen.

Das alles sind Kräfte, die — auch in Freihandelsländern — dem Binnenmarkt immer den Vorrang vor dem zwischenstaatlichen Güterumschlag gewährleistet haben und gewährleisten. Darüber hinaus muß die politische Führung, um das politisch-kulturelle Ziel zu erreichen, das jedem Staate gestellt ist, alle fremden Wirtschaftseinflüsse abwehren, die die Lösung dieser wichtigen Staatsaufgabe erschweren oder gar gefährden. Sie muß vor allem darauf bedacht sein, die Lebensbedingungen auf die Dauer zu sichern. Hat das Kostenproblem schon durch die in der Wirtschaft wirkenden irrationalen Kräfte an Bedeutung eingebüßt, so verliert es durch die Notwendigkeiten staatlicher Sicherungspolitik vollends die zentrale Stellung, die ihm von der liberalistischen Theorie eingeräumt worden war.

Diese Überlegungen leiten bereits hinüber zur Erörterung der Zollpolitik.

b) Die Theorie der Zölle

Wenn ein Land den Versuch unternimmt, zwischenstaatliche Kostenunterschiede dadurch auszugleichen, daß es zum Schutze seiner Wirtschaft die Einfuhr teilweise oder auch ganz mit Zöllen belegt, so muß es über die wirtschaftlichen Wirkungen dieser Abwehrmaßnahmen im klaren sein. Die Anwendung zollpolitischer Abwehrmittel hat nämlich nur dann einen Sinn, wenn sie für die gesamte Volkswirtschaft zu dem gewollten Erfolg führt, nicht aber, wenn den für einen Produktionszweig herausgeholten Vorteilen ökonomische Nachteile gegenüberstehen, die der Wirtschaft insgesamt ihre Aufgabe, stets eine starke Waffe in der Hand des Staates zu sein, nicht weniger schwierig machen als zuvor.

In diesem Zusammenhang erhebt sich vor allem die Frage nach den Beziehungen zwischen Zöllen und Preisen, der „am meisten verwickelten und schwierigsten Frage in der Volkswirtschaft" (J. P. Nicholson).[64])

In der Regel werden durch den Zoll sowohl die Preise jenseits als auch diesseits der Zollgrenzen beeinflußt. Im Einfuhrland wird sich der Zoll meist um so stärker im Preis einer Ware auswirken, je größer die unter Hinausschiebung des bisherigen Kostenoptimums im Inland erzeugte Warenmenge und je unelastischer die Nachfrage ist. Auf der anderen Seite wird sich das Ausfuhrland unter Umständen gezwungen sehen, sich durch Preisherabsetzungen den neuen Wettbewerbsbedingungen anzupassen. Unter welchen Umständen und bis zu welchem Ausmaß das eintritt, hängt von der Dringlichkeit der Ausfuhr nach dem zollgeschützten Staat sowie von Umfang und Kosten dessen eigener Produktion und der Zollhöhe ab. Die Schutzwirkungen des Zolls schwinden — und damit verliert er seinen eigentlichen Sinn —, wenn das Ausland durch entsprechende Preissenkungen den ganzen Zoll übernimmt, und so die Voraussetzungen für den Auftrieb der Inlandspreise hinfällig werden.

Schon durch die Einführung oder Erhöhung eines Zolls verändert sich normalerweise — eine Folge der Kohärenz der Preise — die gesamte volkswirtschaftliche

---

[63]) Wagemann: Struktur und Rhythmus der Weltwirtschaft, Berlin 1931, S. 122.
[64]) Ich halte sie freilich nicht für die schwierigste Frage. Lüer.

Preis- und Kostenskala. Daraus mag erhellen, daß es noch weit schwieriger ist, die Auswirkung mehrerer gleichzeitig erhobener Zölle genau zu beurteilen. Der umfassende Zollschutz, der „Schutz der nationalen Arbeit" ist das extremste Beispiel dafür. Er hebt zweifellos das Kostenniveau der Volkswirtschaft, so daß deren Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandsmärkten eingeschränkt wird, ganz abgesehen davon, daß die generelle Erschwerung der Einfuhr regelmäßig eine Verminderung der Ausfuhrmöglichkeiten nach sich zieht.

Wird aber nun, wie die Anhänger des Freihandels behaupten, durch die mit den Zöllen verbundenen Preissteigerungen eine Senkung des Gesamtertrags der Volkswirtschaft herbeigeführt? Friedrich List stellt der bejahenden Antwort der Freihandelsschule den Gedanken der erzieherischen Aufgabe des Zolls gegenüber. Mit Hilfe des Zolls, lehrt er, können die potentiellen Produktionskräfte einer Nation erst richtig zur Entfaltung gebracht, kann vor allem die „Fabrikproduktivkraft" wesentlich gehoben und damit die Volkswirtschaft erst zur höchsten Leistung und zu uneingeschränktem Wettbewerb mit älteren Industrieländern befähigt werden.

Dies ist sicherlich richtig. Das erstrebte Ziel kann erreicht werden, muß es aber nicht. Constantin von Dietze[65]) hebt mit Recht hervor, daß die Wirkung von Preissteigerungen in erster Linie davon abhängt, wie die Menschen auf günstigere Gewinnaussichten antworten. Es sei denkbar, daß sie sich mit einem bequemen Leben begnügen, daß also die Zölle womöglich als Faulheitsprämie wirken. Ebenso könnten aber auch die Aussichten auf größeren Erwerb und die Beruhigung, die der staatliche Schutz verleiht, zu einer besonderen Anspornung der Kräfte veranlassen und damit eine Verbesserung der Technik und eine allgemeine Leistungssteigerung hervorrufen. Dabei ist indessen die Gefahr nicht zu verkennen, daß man unter Umständen den staatlichen Schutz einem Wirtschaftszweig gewährt, der auch dann, wenn er ganz erwachsen ist, aus eigener Kraft, d. h. ohne Zollschutz, gegenüber dem ausländischen Wettbewerber nicht zu bestehen vermag. Es kann also[66]) der Erziehungszoll bisweilen zu einer Fehlleitung von Kapital und Arbeit führen.

Will man in solchen Fällen die erzogenen Produktionszweige erhalten — und das ist wohl regelmäßig der Fall —, so muß sich der Erziehungszoll in einen Schutz- und Erhaltungszoll wandeln.

Grundsätzlich sind Zölle wichtigste Hilfsmittel des Staates zur Sicherung der Einheit und Ausgeglichenheit des nationalen Wirtschaftsaufbaus und zur Wahrung seiner Unabhängigkeit. Um diese weiterhin zu stärken, wird ein Volk stets darauf bedacht sein müssen, alle in seinem Raum schlummernden Produktivkräfte zu wecken und sie lebendig zu erhalten. Was zur Schaffung dieser ersten Voraussetzung wirtschaftlich-nationaler Verteidigung jeweils vonnöten ist, bestimmt die politische Führung. —

Außer politisch-wirtschaftlichen Gründen können zugunsten des Schutzzolls noch eine Reihe politisch-kultureller und bevölkerungspolitischer Argumente ins Feld geführt werden. Hier ist in erster Linie an die Notwendigkeit der Erhaltung und Vermehrung des Bauerntums zu denken. „Das Dritte Reich wird ein Bauernreich sein, oder es wird nicht sein!" Um die im Bauerntum verankerten kulturellen Werte zu erhalten und den „biologischen Lebensquell des Volkes" nicht versiegen zu lassen, müssen wirtschaftliche Opfer gebracht werden. Höhere Preise der Agrarprodukte wiegen nichts gegenüber dem Gewinn, der durch ihren Einsatz dem Volke unmittelbar zuwächst.

Neben Schutz- und Erziehungszöllen gibt es auch Zölle mit primär fiskalischem Charakter — sogenannte Finanzzölle. Sie gehören jedoch weniger in das Gebiet der Handels- als vielmehr in das der Finanzpolitik.

---

[65]) Volkswirtschaftspolitik, Mannheim-Berlin-Leipzig 1936, S. 80.

[66]) Bei diesem „Also" ist vorausgesetzt, daß nicht etwa außerwirtschaftliche: politische oder sonstige Motive die Begründung und Erhaltung der zollgeschützten Industrie sowieso gebieten bzw. geboten hätten.

2. Die Kapitalbewegungen

a) Die zwischenstaatlichen Kreditformen

In enger Wechselbeziehung zum internationalen Güteraustausch stehen die Kapitalbewegungen zwischen den einzelnen Volkswirtschaften. Man unterscheidet kurzfristige und langfristige Kredite.

Langfristige Kredite dienen in erster Linie dem wirtschaftlichen Ausbau bisher wenig erschlossener Wirtschaftsräume, vornehmlich der Verbesserung von Verkehrswegen und der Errichtung industrieller Anlagen. Sie werden in der Form von Anleihen an Staat und Gemeinden, von Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen im Wege der Übernahme von Schuldverschreibungen und Aktien oder durch unmittelbare Errichtung von Betrieben im Ausland gegeben.

Dem kurzfristigen Kredit fällt dagegen in der Hauptsache die Aufgabe zu, den zwischenstaatlichen Warenumschlag zu finanzieren. Ähnlich den kurzfristigen Krediten des Binnenmarktes, die dazu dienen, den volkswirtschaftlichen Warenumschlag zu erleichtern, baut sich auch die Außenhandelsfinanzierung im Prinzip auf dem Wechsel- und Lombardgeschäft auf.[67]) Daraus geht schon zur Genüge hervor, daß kurzfristige Kredite nicht zur Finanzierung von Anlagen herangezogen werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen diesen Grundsatz wurden noch stets von beiden Seiten bitter bereut.

b) Die Wirkungen der internationalen Kapitalbewegungen

Die Bewegung der Kapitalien von Land zu Land löst eine Reihe miteinander in Beziehung stehender, komplizierter wirtschaftlicher Vorgänge aus, die normalerweise einen dem Kapitalstrom wertmäßig entsprechenden Güterstrom nach sich ziehen. Die Kreditaufnahme wirkt sich letztlich durch erhöhten Bezug von Waren und Dienstleistungen aus. Die Verwendung dieser Güter und Leistungen in der Volkswirtschaft entscheidet über ihre Nützlichkeit. Nach Adolf Weber ist der sozialökonomische Nutzen ausländischer Mittel offenbar, wenn diese Güter — Realkapital — „so erfolgreich in die Volkswirtschaft eingefügt werden, daß mit dem Ergebnis die Zinsen- und Amortisationsverpflichtungen erfüllt werden können, und wenn noch obendrein, dank der Mehrbeschäftigung von Arbeitskräften, ein erhöhter Konsum in der Nationalwirtschaft möglich ist".[68]) Und in der Tat: Die wirtschaftliche Entwicklung der Vorkriegszeit beweist augenscheinlich die außerordentliche Nützlichkeit des produktiv angelegten Kapitals. Der kulturelle und zivilisatorische Aufbau in allen Teilen der Erde ist in erster Linie dadurch zustande gekommen, daß von den hochindustrialisierten Staaten große Kapitalien zunächst in der Form von Produktivgütern in die wirtschaftlich weniger erschlossenen Länder gelenkt worden sind. Hierdurch wurden diese mehr und mehr in die Lage versetzt, Produktionsumwege einzuschlagen und damit die Produktivität ihrer Arbeit zu steigern, die wiederum ihre Kaufkraft stärkte und ihre Güterversorgung verbessern half. Indessen führt nicht in jedem Land, gleich welchen wirtschaftlichen Aufbau es hat, die Kreditaufnahme ohne weiteres zur Hebung der nationalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Siegfried Wendt[69]) verwirft mit Recht „die Verabsolutierung geschichtlicher Beispiele". Es gehe nicht an, führt er aus, auf Grund der alten schematischen Überlegungen sich sogleich ein fertiges Urteil zu bilden, ohne die konkreten Bedingungen des wirtschaftlichen Lebens in den einzelnen Ländern, die Struktur der Volkswirtschaft, den Grad der internationalen Verflechtung und die politische Zielsetzung zu beachten. Koloniale Rohstoffländer und Industriestaaten bewegen sich gemeinhin wohl, unter dem Führungsanspruch des Kreditgebers, in gleicher Marschrichtung auf das Ziel gegenseitiger Ergänzung. Kapitalübertragungen zwischen hochindu-

[67]) Vgl. Schuster: Finanzierungsprobleme im Außenhandel, Stuttgart 1931.
[68]) A. a. O., S. 328.
[69]) Grenzen des zwischenstaatlichen Kreditwesens. Ein Beitrag zur Lösung des Weltschuldenproblems, Berlin 1937.

striellen Staaten aber rufen oft recht ungünstige Wirkungen hervor, denn infolge des gleichen oder doch sehr ähnlichen Wirtschaftsgefüges bieten sich nur geringere Ergänzungsmöglichkeiten, dafür aber um so mehr Gefahren des Widerstreits der Interessen, was dann Störungen der Proportionalität der volkswirtschaftlichen Produktionskräfte zur Folge hat.[70])

Die schädlichen Auswirkungen weitgehender Schuldenverflechtung zwischen Staaten mit gleicher Wirtschaftsstruktur lassen sich leider im Nachkriegsdeutschland am besten aufzeigen. Die riesigen Auslandskredite wurden zum nicht geringen Teil für Bauten und Anlagen verwendet, die die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nicht zu steigern vermochten, bzw. verleiteten zu derart weitgreifenden Produktionsumwegen, daß das Verhältnis des Volkes zur Güterwelt sich überspannte und damit in absehbarer Zeit zu keiner Besserung führte.

Trotzdem kann zuweilen die Hereinnahme von Krediten für konsumtive oder weniger produktiv scheinende Zwecke geboten sein, z. B. für die Kriegsfinanzierung, der alle irgendwie erreichbaren Kreditquellen erschlossen sein müssen.

In ihrer Wirkung auf den Welthandel unterscheiden sich freilich derartige Kredite nicht sonderlich von einseitigen Wertübertragungen und wirtschaftlichen Leistungen, denen das notwendige Korrelat der Gegenleistung fehlt. Das krasseste und zugleich lehrreichste Beispiel einseitiger Wertübertragungen bieten die Tribute, die Deutschland in Versailles aufgezwungen worden sind. Sie führten zwangsläufig zu einer Verkürzung des Realeinkommens der deutschen Volksgenossen und zu der Umwandlung der politischen in eine private Verschuldung.

Nicht weniger schädlich wirkten sich diese Wertübertragungen bei den „Siegern" aus. Die erzwungene deutsche Mehrleistung mußte die Wettbewerbslage der Staaten, denen die Tribute zuflossen, einengen und damit die Existenz vieler ihrer Produktionszweige bedrohen. Anstatt die Schädlichkeit derartiger Zahlungen einzusehen, unternahm man noch den unsinnigen Versuch, den inländischen Markt gegen die deutsche Konkurrenz zu schützen und trotzdem auf den Kapitalübertragungen weiter zu bestehen, die doch schließlich nur durch Waren vorgenommen werden können.

Ähnliche Folgen zeitigten die Verschuldung der Alliierten an die Vereinigten Staaten von Amerika und die lange Reihe ungesunder Kreditmanipulationen in der Nachkriegszeit. Während vor dem Krieg der wachsende Welthandel als der eigentliche Träger des internationalen Kapitalverkehrs den reibungslosen Transfer der zwischenstaatlichen Zahlungen ohne Schwierigkeiten ermöglichte, erwuchsen aus dem dichten Netz internationaler Verschuldungen, das der Weltkrieg und dessen unselige Wirkungen über die ganze Welt gesponnen hatten, kaum überwindbare Schwierigkeiten. Im Jahre 1913 stand einer gesamten internationalen Verschuldung von ungefähr 150 Milliarden Mark ein Welthandel im Werte von etwa 160 Milliarden Mark gegenüber. 1933 jedoch berechnete man die Weltverschuldung auf nicht weniger als 200 Milliarden Reichsmark und den Wert des Welthandels auf etwa 75 Milliarden Reichsmark. Ganz abgesehen von der sinnwidrigen zwischenstaatlichen Schuldenverflechtung, konnte schon allein aus diesem Mißverhältnis zwischen Verschuldung und Welthandel heraus der alte Transfermechanismus nicht mehr funktionieren, und die Erfüllung des Kapitaldienstes mußte mit der Zeit unmöglich werden.

In Zukunft muß an die Stelle des Automatismus eine sinnvolle Planung und Lenkung auf Grund wirtschaftlicher Einsichten treten. Die Hauptsätze solcher Politik lassen sich wie folgt zusammenfassen:[71])

[70]) Besonders deutlich werden diese Zusammenhänge durch den auf der Berliner Tagung der Internationalen Handelskammer vorgebrachten englischen Vorschlag, Deutschland eine Anleihe zu gewähren, wenn, wie die ausländische Presse ganz offen durchblicken ließ, es auf die Durchführung des zweiten Vierjahresplans verzichten würde.

[71]) Vgl. Lüer: Internationale Warenbewegungen und ihre Beziehungen zu internationalen Kapitalbewegungen in „Zeitschrift für Betriebswirtschaft", 1935, S. 257 ff.

1. Internationale Zahlungen, die nur in Waren und Dienstleistungen geleistet werden können, sind außerordentlich komplizierte wirtschaftliche Vorgänge, zu deren reibungsloser Abwicklung der gute Wille aller unmittelbar und mittelbar Beteiligten notwendig ist.

2. Das Volumen internationaler Zahlungen darf sich niemals von einem gesunden Verhältnis zu dem Volumen des Welthandels entfernen. Dabei müssen die allgemeinen und besonderen Entwicklungstendenzen des Welthandels ihre Beachtung finden.

3. Die Erhaltung und Förderung des Handels über dritte Länder verbessert die Möglichkeit internationaler Zahlungen und entspricht gesunden wirtschaftlichen Grundsätzen.

4. Die Verwendung von Auslandskapitalien zu nichtproduktiven Zwecken schädigt den Wohlstand aller Völker und gefährdet die Rückzahlung. Dasselbe gilt in noch höherem Maße für einseitige Zahlungsverpflichtungen ohne Gegenleistungen.

5. Schuldner- und Gläubigermoral müssen internationale Kapitalfehlleitungen für alle Zukunft unmöglich machen. Alle heute noch bestehenden Schuldverpflichtungen, denen eine unproduktive Kapitalverwendung zugrunde liegt, müssen so rasch wie möglich bereinigt werden.

6. Kurzfristige Kredite sollen grundsätzlich nur zur Finanzierung des Warenaustauschs dienen, nicht aber zu langfristigen Investitionen eingesetzt werden. Eine Pflege des echten Warenumschlagkredits ist wünschenswert.

3. Handelsbilanz und Zahlungsbilanz

a) Die Handelsbilanz

Unter Handelsbilanz versteht man „die Summe der Preise der während einer bestimmten Periode von einem Land ausgeführten Waren abzüglich der Summe der für die Einfuhr gezahlten Preise während derselben Periode".[72])

Üblicherweise teilt man den Warenhandel ein in: 1. Ausfuhr von Waren, die im Inland selbst erzeugt werden; 2. Einfuhr von Waren, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind; 3. Waren, die nur zur Verarbeitung im Inland bestimmt sind (aktiver Veredlungsverkehr), und Ausfuhr von im Inland erzeugten Rohstoffen und Halbfabrikaten zur Veredlung im Ausland und Wiedereinfuhr (passiver Veredlungsverkehr); 4. Durchfuhrverkehr (reiner Zwischen- oder Transithandel).

In der deutschen Außenhandelsstatistik werden Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel unterschieden. Der Generalhandel umfaßt alle vier oben genannten Gruppen, der Gesamteigenhandel umfaßt den Generalhandel abzüglich der unmittelbaren Durchfuhr, der Spezialhandel umfaßt die Gruppen 1 und 2 sowie den aktiven Veredlungsverkehr.

Über den wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg eines Landes beim Güteraustausch mit anderen Staaten vermag die Handelsbilanz — entgegen weit verbreiteter Annahmen — nur wenig auszusagen. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ausfuhrerlöse mit dem Einfuhrbetrag ein Überwiegen der Ausfuhr, so spricht man von einer *aktiven*, beim Überwiegen der Einfuhr von einer *passiven* Handelsbilanz. Passivität der Handelsbilanz ist jedoch keineswegs, wie es der Merkantilismus tat, ohne weiteres gleichzustellen mit „ungünstiger" Handelsbilanz, d. h. erfolgloser Außenwirtschaft. Dies geht aus einer kurzen Darlegung der vier Fälle einer Handelsbilanzgestaltung, die man herkömmlicherweise zu unterscheiden pflegt, zur Genüge hervor:

1. Der Fall des werdenden Schuldnerlandes: Die Handelsbilanz ist passiv, weil Waren und Dienstleistungen des Auslands ohne entsprechende gleichzeitige Gegen-

[72]) Adolf Weber: Handels- und Verkehrspolitik, München 1932, S. 352.

leistung in Empfang genommen werden; die Zinsenlast bleibt noch hinter dem Betrag der weiter andauernden Kapitaleinfuhr zurück.

2. Der Fall des reinen Schuldnerlandes: Die Handelsbilanz ist aktiv, weil der Schuldendienst größer ist als die neu aufgenommenen Schulden. Der Überschuß der Ausfuhr kann nicht mehr zur Einfuhr verwandt werden. Er dient der einseitigen Wertübertragung an das Ausland.

3. Der Fall des werdenden Gläubigerlandes: Die Handelsbilanz ist aktiv, weil ein Teil des Ausfuhrerlöses nicht zur Einfuhr, sondern zur Kapitalanlage im Ausland verwendet wird.

4. Der Fall des reinen Gläubigerlandes: Die Handelsbilanz ist passiv, weil das Land unter steter Vermehrung seiner Kapitalanlagen im Ausland mehr Zinsen, Dividenden und Rückzahlungen (letztlich in Form der Wareneinfuhr) erhält, als die Neuausleihungen ausmachen.

Aus der Passivität oder Aktivität der Handelsbilanz einer Nation folgt also noch nichts, was für deren Wirtschaft günstig oder ungünstig zu bewerten wäre. So haben z. B. reiche Industriestaaten, wenn man von der meist kurzen Übergangszeit des werdenden Gläubigerlandes absieht, im allgemeinen eine passive Handelsbilanz.

b) Die Zahlungsbilanz

Bessere Einsichten über Art und Umfang der Eingliederung der nationalen Wirtschaft in die Weltwirtschaft gewährt die Zahlungsbilanz. Sie ist — viel umfassender als die Handelsbilanz — ein Spiegelbild aller Wirtschaftsbeziehungen (nicht nur des Warenhandels) eines Landes mit anderen Staaten während einer bestimmten Wirtschaftsperiode. In ihr kommt auch der sogenannte unsichtbare, d. h. statistisch nicht erfaßbare wirtschaftliche Austausch zur Auswirkung.

Neben der Bilanz der Waren- und Kapitalbewegungen umfaßt die Zahlungsbilanz alle Arten von Dienstleistungen — z. B. Arbeitsleistungen von Wanderarbeitern, Frachten, Versicherungsprämien, Lizenzen, Vermittlungsdienste und ähnliches mehr — sowie die Fremdenverkehrsbilanz. Eine besonders wichtige Rolle spielen schließlich noch einseitige Wertübertragungen. Da diesen keine wirtschaftlichen Leistungen gegenüberstehen, wirken sie sich oft austauschhemmend und schließlich auch wirtschaftszerstörend aus. Tributzahlungen bieten, wie gesagt, das beste Beispiel dafür.

Im Gegensatz zu den Einzelbilanzen — etwa der Handelsbilanz und der Kapitalbilanz — muß die Zahlungsbilanz immer ausgeglichen sein. Ist dieser Ausgleich im Wege der Warenbewegungen, der Dienstleistungen sowie der Gold- und Devisenübertragungen nicht herzustellen, so muß er zwangsläufig durch Krediteinräumung, also durch Verschuldung, herbeigeführt werden.[73])

Die klassische Theorie entwickelt den Zahlungsbilanzausgleich etwa folgendermaßen: Sie nimmt zwei Goldwährungsländer an, die miteinander im Warenaustausch stehen und ein verschieden hohes Preisniveau haben. Als „natürliche" Folge dieser Preis- (bzw. Kosten-) Differenzen entstehen in dem einen Lande Einfuhrüberschüsse, die eine passive Handelsbilanz nach sich ziehen. Ihr Ausgleich im Rahmen der Zahlungsbilanz wird nunmehr durch Goldabgaben hergestellt. Damit verbindet sich zwangsläufig eine Verminderung der umlaufenden Zahlungsmittelmengen im Einfuhrland, was dort zu Preissenkungen führt, die die weitere Einfuhr erschweren. In dem anderen Land wird durch den Goldzufluß die Goldmenge vermehrt, es steigen die Preise, und die Ausfuhr ist gehemmt. So ist automatisch das Gleichgewicht gesichert.

Dieser Austauschmechanismus funktioniert auch, wenn man statt in Gold mit Devisen bezahlt. Dann reguliert der Devisenkurs, welcher von Angebot und Nachfrage abhängig ist, die Preise und damit den Warenverkehr zwischen den Ländern.

---

[73]) Vgl. zur Ergänzung F. Schmidt: Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse, Leipzig 1919.

Diese Beispielkonstruktionen vermögen selbstverständlich in ihrer weitgehenden Vereinfachung keineswegs der komplizierten Wirklichkeit gerecht zu werden. Immerhin vermitteln sie von den Grundvorgängen einen ersten Begriff.

Praktisch ist das Preissystem von großer Wichtigkeit, wobei nicht zuletzt auch der Zins als „Preis für Kapitalausleihungen" für den Ausgleich eine bedeutsame Stellung einnimmt.

Wird die Zahlungsbilanz durch außerwirtschaftliche Vorgänge (Tribute u. dgl.!) gestört, so ist mit einfachen kreditpolitischen Maßnahmen meistens keine Abhilfe möglich. Mit Diskonterhöhungen und ähnlichen Dingen allein läßt sich das wirtschaftliche Vertrauen nicht wiederherstellen.

Während der letzten Weltwirtschaftskrise sind in der Hauptsache drei Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen herangezogen worden: die Deflation (z. B. Anordnung von Preissenkungen in der Ära Brüning!), die Devalvation und die Devisenzwangswirtschaft.

aa) Devalvation (Abwertung der Währung).[74]) Der Außenwert der Währung wird gesenkt, das inländische Preisniveau aber möglichst zu halten gesucht, so daß eine Steigerung des Exports erwartet werden kann.

Da mit der Zeit jedoch die Warenpreise im Devalvationsland zu steigen pflegen und möglicherweise auch die anderen Welthandelsländer in gleichem Maße abwerten, können die erleichternden Wirkungen der Devalvation nur vorübergehender Natur sein. Unliebsame Folgen der Devalvation sind: Unsicherheit und Stärkung spekulativer Kräfte in der Außenwirtschaft, Mißtrauen gegen die Wirtschaftsführung, vielfach übermäßige Steigerung der Weltgoldproduktion und häufig „Flucht in die Sachwerte" im Innern.

bb) Devisenzwangswirtschaft. Der gesamte Zahlungs- und Kreditverkehr mit dem Ausland wird — häufig zentral — in öffentliche Bewirtschaftung genommen. Während sich in manchen Fällen eine quantitative Begrenzung der Zahlungsmittelzuteilungen für die Importbedürfnisse als ausreichend erweist, muß oft auch zur qualitativen Auswahl der zur Bezahlung freizugebenden Wareneinfuhr geschritten werden. Dabei wird natürlich dem für die Nation lebenswichtigen Einfuhrbedarf eine Vorrangstellung eingeräumt.

Die Devisenbewirtschaftung gibt dem Staat die Möglichkeit, die Einfuhr weitestgehend zu kontrollieren und sie den Bedürfnissen der Volksgemeinschaft anzupassen. Dennoch darf sie deswegen unter gar keinen Umständen als Idealzustand betrachtet werden. Sie kann nichts anderes als eine Übergangserscheinung sein, eine Notmaßnahme; denn die ihr — notwendigerweise — anhaftende bürokratische Schwerfälligkeit wirkt außenhandelslähmend.

IV. Die Mittel der Außenhandelspolitik

Hat der Staat die Aufgabenstellung seiner Außenwirtschaft bestimmt, so muß er zur Auswahl der Mittel schreiten, mit deren Hilfe er hofft, das Ziel am besten erreichen zu können.

1. Autonome Außenhandelspolitik und Handelsverträge

a) Die autonome Außenhandelspolitik

Vornehmlich Hochschutzzolländer bedienen sich zuweilen der sogenannten autonomen Außenhandelspolitik, d. h. sie setzen ihre Zölle von sich aus fest, ohne mit anderen Staaten darüber Vereinbarungen zu treffen, und wollen auch bei der Ergreifung

[74]) Abwertung der Währung auch als Devalutierung bezeichnet. Unter Devalvation versteht man zuweilen auch die sogenannte Denomination, d. h. die nominelle Anpassung der Währungseinheit an erfolgte Abwertung, z. B. 1 Bill. Mark = 1 Reichsmark. Die Denomination ist hier jedoch nicht gemeint.

sonstiger schützender Maßnahmen nicht durch vertragliche Abreden gehindert sein. Damit sind fremde Staaten selbstverständlich auch ihnen gegenüber nicht gebunden, so daß diese mit entsprechenden Gegenmaßnahmen antworten können.

b) Die Handelsverträge

Um eine gewisse Stetigkeit der Entwicklung im wirtschaftlichen Verkehr mit anderen Nationen zu erreichen und um eine feste Grundlage für gegenseitiges Vertrauen zu schaffen, das im Außenwirtschaftsverkehr ja so notwendig ist wie kaum anderswo, bemühen sich die Völker seit Jahrhunderten, internationale Vereinbarungen über den Wirtschaftsverkehr zu treffen. In diesen kommt dann meist das Bestreben zur Geltung, die wirtschaftlichen Austauschhemmungen so weit zu beseitigen, wie es die nationalpolitischen Notwendigkeiten gerade noch zulassen.

Der Übung gemäß unterscheidet man zwischen bilateralen Verträgen, die nur zwischen zwei Staaten abgeschlossen werden, und multilateralen Handelsverträgen, an denen sich mehrere Staaten beteiligen. Der Vertrags**inhalt** bezieht sich herkömmlicherweise neben den Zollfragen, die das Kernstück der Handelsverträge ausmachen, auch auf sanitäts- und veterinärpolizeiliche Vereinbarungen, auf Übereinkommen bezüglich des Personenverkehrs, auf Abreden über sozialpolitische Maßnahmen und über die Aufstellung rechtlicher Normen, z. B. in Fragen des Eigentumerwerbs und der Doppelbesteuerung sowie schließlich auch auf die Regelung des Konsulatswesens.

Schon vor dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise, etwa von 1929 ab, ist ein tiefer Wandel in der Handelsvertragspolitik fast überall wahrnehmbar. An die Stelle der großen allgemeinen Verträge, deren Dauer vor dem Weltkrieg durchweg auf zehn Jahre bemessen war, traten häufig kleinere Handels„abkommen", denen meist nur die Regelung von Einzelfragen, etwa hinsichtlich des Austausches besonderer Produkte, oder von Fragen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs oblagen. Da diese — kurzfristigen und eng begrenzten — Abmachungen normalerweise nur provisorischen Charakter haben konnten, vermochten sie nichts zur Stabilisierung der handelspolitischen Verhältnisse beizutragen. Im Gegenteil: Sie verstärkten die Unsicherheit im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr und erschwerten Dispositionen auf lange Zeiträume, ohne die eine geregelte Außenwirtschaft schwerlich auskommt.

Hand in Hand mit dem Wandel der Handelsvertragsformen gingen bei vielen Staaten Bestrebungen nach Ausgleichung der Handelsbilanz mit den jeweiligen Vertragspartnern. Der Anstoß dazu kam, neu aufgelebten merkantilistischen Grundsätzen getreu, meist von Ländern mit passiver Handelsbilanz.[75]) Auch die deutsche Wirtschaftspolitik setzte sich, durch die Maßnahmen anderer Staaten gezwungen und von der Notwendigkeit einer endgültigen Neuordnung des deutschen Außenhandelsverkehrs überzeugt, in starkem Maße für einen derartigen Umbau der Handelsbeziehungen ein. Wollten wir uns nicht weiter verschulden, so mußten wir danach streben, unsere Handelsbilanz unter allen Umständen auszubalancieren und mit der Zeit zu aktivieren. Daher mußte im äußeren Handelsverkehr möglichst darauf gesehen werden, den Bilanzausgleich vertraglich festzulegen und dort, wo die passive Kapitalbilanz es erforderte, einen Überschuß im Warenverkehr zu erzielen. Dieses Bemühen führte zu der von uns besonders gepflegten Methode der isolierten Bilateralverträge.

Heute ist eine überaus große Zahl an neuen Formen wirtschaftlicher Schutzmaßnahmen in Rechnung zu ziehen. Das zwingt die Handelspolitik, „weit mehr, als ihr lieb ist", in die private Sphäre des Kaufmanns einzugreifen. „Die alten Handelsverträge waren nur ein Rahmen für die mehr oder weniger freie Betätigung des einzelnen Unternehmens. Die modernen Handelsverträge machen den Kaufmann in vieler Beziehung zum ausführenden Organ der Regierung; eine Tatsache, die man bedauern muß, die aber durch die Zeitumstände zwangsläufig herbeigeführt wurde".[76])

[75]) Vgl. Greiff: Die neuen Methoden der Handelspolitik, bei Egner, a. a. O., S. 101.
[76]) Sarnow: Die modernen Handelsverträge in „Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung", 1937, Nr. 9 S. 276.

2. Außenhandelsförderung und Außenhandelshemmung

Sowohl bei autonomer Außenhandelspolitik als auch im Rahmen von Handelsverträgen stehen dem Staat viele Maßregeln und Handhaben zur Beeinflussung des äußeren Wirtschaftsverkehrs zur Verfügung. Diese lassen sich zu zwei Gruppen zusammenfassen: Außenhandelsförderung und Außenhandelshemmung.

a) Außenhandelsförderung

Stärkster Förderer des Außenhandels ist die Persönlichkeit des Außenhandelskaufmanns.

Aber auch bei den intensivsten Bemühungen des einzelnen können heute die Aufgaben, die der Außenmarkt stellt, ohne gut ausgebaute Gemeinschaftsarbeit nicht mehr gelöst werden. Die sich immer mehr vergrößernde Warenspezialisierung und die raschen Veränderungen der Marktlage erheischen eine systematische Beobachtung, Prüfung und Auswertung der wirtschaftlichen Geschehnisse auf dem Weltmarkt. Zu diesem Zweck wurden schon Ende des vorigen Jahrhunderts neben die dem Auswärtigen Amt unterstehenden Konsulate besondere Auslandshandelskammern gestellt, die sich auch vortrefflich bewährt haben. Der Wirkungsgrad unserer Außenhandelsorganisationen ließe sich aber noch erhöhen, wenn es gelänge, die Auswertung der statistischen Daten über die einzelnen Exportmärkte zu verbessern, den Nachrichtendienst über Lage und Entwicklungsaussichten der fremden Marktgebiete stärker auszubauen und die Marktanalyse weit mehr als bisher in den Dienst der Ein- und Ausfuhr zu stellen.

Daß auch in weltwirtschaftlichen Krisenzeiten eine betont exportfördernde Politik erfolgreich sein kann, vermag das Beispiel Japans am besten darzutun. Der einzigartige Aufschwung der japanischen Außenwirtschaft seit 1932 beruht, wie Walter Greiff[77]) hervorhebt, zum nicht geringen Teil auf derlei methodischen Überlegungen und staatlich überwachten Maßregeln. Daneben kamen der wirtschaftlichen Expansion Japans allerdings auch die Entwertung des Yen und die verhältnismäßig niedrigen Inlandslöhne zugute. Diese waren indessen schwerlich von der Wichtigkeit, die man ihnen im allgemeinen zumißt.

Eine äußerst bedeutsame Rolle spielt auf dem Weltmarkt die Werbung, zumal „mancherlei Imponderabilien nationaler Antipathie und Sympathie beim weltwirtschaftlichen Wettbewerb oft den Ausschlag geben".[78]) Im Zeichen der in allen entscheidenden Fragen von der politischen Aktivität beeinflußten Wirtschaftsführung können aber die mehr oder weniger privaten Organisationen den Aufgaben, die ihnen durch die Exportpropaganda gestellt sind, nicht mehr in dem Maße gerecht werden wie in der Vorkriegszeit. Deshalb hat sich auf diesem Gebiet der Staat selber eingeschaltet. Neben der auch gegenwärtig noch bestehenden Hauptverpflichtung, sich für den im Ausland tätigen Kaufmann — unter Umständen durch Einsatz seiner Machtmittel — zu verwenden, übernahm das Dritte Reich weitergehende Aufgaben, indem es durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kulturpropaganda, die Wegbereiterin der Außenhandelswerbung, schuf und durch die Errichtung des Werberats der Deutschen Wirtschaft den unmittelbaren Anlaß gab, groß angelegte, einheitliche Werbeaktionen durchzuführen.

Schließlich ist auch durch Subventionen und Kreditfazilitäten staatlicherseits die Möglichkeit gegeben, Wirtschaftszweige unmittelbar zu unterstützen, die durch ungünstige Entwicklung der Außenmärkte in Bedrängnis geraten sind oder die, wie die Seeschiffahrt, dem Ausland gegenüber besonders repräsentativ in Erscheinung treten müssen.

[77]) A. a. O., S. 137.
[78]) Adolf Weber, a. a. O., S. 347.

b) Die Mittel zur Außenhandelshemmung

Die Möglichkeiten zur Erschwerung des zwischenstaatlichen Güterverkehrs sind vielgestaltiger. Ihnen kam von jeher in der staatlichen Handelspolitik das Hauptgewicht zu. Als Abwehrmaßnahmen gegen ungewollte Auswirkungen der internationalen Arbeitsteilung sind hauptsächlich folgende Hilfsmittel in Betracht zu ziehen: Ein- und Ausfuhrverbote, Zölle, Kontingente, Außenhandelsmonopole usw.

aa) Ein- und Ausfuhrverbote. Lange schien es so, als hätten Ausfuhrverbote, die in der Merkantilzeit als Mittel staatlicher Wirtschaftspolitik eine so bedeutsame Rolle spielten, heute jegliche praktische Bedeutung verloren. Indessen werden — angeregt durch die neue, immer stärker sich durchsetzende politische Wirtschaftsbetrachtung und noch verschärft durch die Knappheitserscheinungen auf den Grundstoffmärkten — zur Zeit wieder in fast allen Staaten Ausfuhrverbote zum Schutze der nationalen Güterversorgung angewandt. Freilich ist das Ausfuhrverbot, verglichen mit anderen Mitteln zur Hemmung des zwischenstaatlichen Warenaustausches (Zöllen und ähnlichem), doch nur von untergeordneter Bedeutung.

In Deutschland bestehen einige Ausfuhrverbote, die knappe Rohstoffe und Futtermittel für die Inlandsversorgung zurückhalten sollen. Frankreich erließ ein Ausfuhrverbot für Erz; England verhindert die Ausfuhr von Schrott; Portugal verbot die Ausfuhr von Öl.[19]) Die Verknappungserscheinungen auf manchen Rohstoffmärkten, vor allem bei den Mineralien, werden wahrscheinlich weitere solcher Verbote nach sich ziehen.

Viel häufiger jedoch sind Verbote fremdländischer Zufuhren. Meist soll auf diese Weise bestimmten Wirtschaftszweigen ein besonders wirksamer Schutz gewährt oder aber auch — in selteneren Fällen — eine Ware überhaupt dem Verbrauch ferngehalten werden (Alkohol). Auch währungspolitische Beweggründe und die Befürchtung zu weit gehender Auslandsverschuldung können Einfuhrverbote veranlassen. In diesen Zusammenhang gehört die Einfuhrregulierung nach dem im Jahre 1934 bei uns zur Einführung gekommenen „Neuen Plan". Baut doch dieser Plan auf dem Grundsatz auf, nicht mehr Waren hereinzulassen, als durch die Ausfuhr, deren Erlöse zum Teil noch zum Schuldendienst herangezogen werden müssen, bezahlt werden können. Im Rahmen der so begrenzten Gütereinfuhr werden die einzelnen Einfuhrbedürfnisse einer Rangfolge unterworfen, die hauptsächlich von nationalpolitischen Notwendigkeiten diktiert ist.

bb) Zölle. Zölle sind Abgaben auf Waren, die bei deren Grenzübertritt erhoben werden. Hieraus ergibt sich schon die Hauptunterscheidung in Ein- und Ausfuhrzölle. Ausfuhrzölle kommen heute nur noch in Ausnahmefällen vor. Sie werden allgemein nur dort gefordert, wo die Gewähr besteht, daß das Ausland diese Belastung trägt. Daraus folgt, daß sie nur für Waren in Betracht kommen, die Monopolcharakter haben.

Das Hauptmittel bilden die Einfuhrzölle. Je nach dem Zweck, dem sie dienen, werden sie untergegliedert in Finanz- und Schutzzölle. Mit reinen Finanzzöllen werden vor allem solche Waren belastet, die in der eigenen Volkswirtschaft nicht hergestellt werden können. Da ihr Ertrag im Interesse der Staatskasse möglichst hoch sein soll, kann ihr Zweck niemals in einer Hemmung des betreffenden Warenzustroms erblickt werden.

Die Schutzzölle werden im allgemeinen in zeitweilige und dauernde Schutzzölle eingeteilt. Die zeitweiligen Zölle lassen sich gemäß dem Zweck, der mit ihrer Anordnung verfolgt wird, weiter untergliedern in 1. Erziehungszölle, die helfen sollen, einen zeitlich bedingten Produktionsvorsprung der ausländischen Konkurrenz aufzuholen; 2. Kampfzölle, durch die ein Druck gegen solche Länder ausgeübt werden soll, die

[19]) Vgl. Sarnow, a. a. O., S. 276.

infolge der Anwendung bestimmter Maßnahmen die inländische Wirtschaft schädigen; 3. Abwehrzölle: sie sollen die Folgen einer außergewöhnlichen Begünstigung des Auslands, z. B. durch Währungsverschlechterung, abschwächen; 4. Krisenzölle als Schutzmittel gegen schädliche Krisenpreise; 5. Verhandlungszölle, d. h. vor Handelsvertragsverhandlungen schnell noch mit der Absicht erhöhte Zölle, sie als Kompensation gegen entsprechendes Entgegenkommen des Auslands wieder herabzusetzen.

Zweck der dauernden Schutzzölle ist es, einen auf natürlicher Überlegenheit beruhenden Vorsprung des Auslands auszugleichen. Mit ihrer Hilfe können inländische Gewerbezweige dauernd vor fremder (ruinöser) Konkurrenz geschützt werden.

Eine mehr handelstechnische Bedeutung hat die Scheidung in spezifische Zölle, die nach Gewicht, Maß und Stückzahl, und Wertzölle, die in Prozent des Wertes der Waren erhoben werden. Eine in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und kurz nach dem Weltkriege öfters angewandte Form der Erhebung bildete die gleitende Zollskala. Durch sie glaubte man, die Stabilisierung der Inlandspreise erreichen zu können, indem man bei hohen Weltmarktpreisen die Zölle herabsetzte und sie bei sinkenden entsprechend erhöhte.

cc) Kontingente. Da Schutzzölle oft nicht schnell genug und nicht durchschlagend wirken, teilweise auch aus anderen, beispielsweise preislichen Gründen, hat sich die Handelspolitik in der Nachkriegszeit immer mehr der Kontingente, d. h. der direkten mengen- oder wertmäßigen Beschränkung der Einfuhr bedient. Wertkontingente kamen freilich bisher nur selten zur Anwendung. Dagegen gibt es in der modernen Handelspolitik Mittel, die ihrem Wesen nach Wertkontingente darstellen, in der Regel aber einen viel umfassenderen Zweck verfolgen als diese. So mag z. B. der zwischenstaatliche Verrechnungsverkehr als wichtiger Fall wertmäßiger Beschränkung gelten.

Kontingente stellen besonders in Frankreich eine vielgebrauchte handelspolitische Waffe dar.

Es sind drei mögliche Anwendungsformen zu unterscheiden: 1. Die Exportländer können sich nach Kräften und Belieben an der Ausnützung des Gesamtkontingents beteiligen. 2. Die vorgesehene Einfuhrmenge wird gleichmäßig auf die Exportstaaten verteilt. 3. Die Einzelkontingente werden nach Maßgabe des Anteils der Staaten an der bisherigen Einfuhr der kontingentierten Ware in einem bestimmten Basisjahr quotal zugewiesen.[80])

Unter Umständen vermögen Kontingente den Produzenten einen besseren Schutz zu gewähren als Zölle, ohne daß der Konsument eine Preissteigerung in der Höhe, wie sie mit dem Schutzzoll verbunden wäre, hinnehmen müßte. Durch Subventionen, Währungsverschlechterung, niedrigere Löhne läßt sich ein hoher Zollschutz wohl überwinden. Kontingente dagegen halten in jedem Falle unerwünschte Einfuhr fern.

Indessen überwiegen die Nachteile der Kontingentierung meist deren Vorteile: Die Zolleinnahmen des Staates vermindern sich, während der Importeur eine Art Monopolrente erhält. Außerdem ist der Staat gezwungen, einen kostspieligen bürokratischen Kontrollapparat aufzubauen, der zwangsläufig den Warenverkehr infolge der damit verbundenen Formalitäten außerordentlich behindert. Auch besteht die Gefahr, daß das Ausland Gegenmaßnahmen ergreift, die sich dann häufig in einer starken Verringerung der Ausfuhr auswirken. Schließlich mußte noch die Erfahrung gemacht werden, daß die Kontingentierung die im zwischenstaatlichen Warenaustausch so nötige Kaufmannsmoral regelmäßig in Mitleidenschaft zieht.[81])

Im übrigen hat die Geschichte der Kontingentierung bewiesen, daß alle mengenmäßigen Einfuhrbegrenzungen mehr oder weniger den Charakter von Notmaßregeln

[80]) Vgl. dazu Respondek: Prinzipielle Beurteilung der Kontingente, bei Egner, a. a. O., S. 122 ff.
[81]) Vgl. dazu Adolf Weber: Handels- und Verkehrspolitik, S. 440 ff.

tragen. Sie werden durchweg in wirtschaftlichen Krisen- und Spannungszeiten angewandt und können dementsprechend selten auf längere Dauer zurückblicken.

dd) Administrativer Protektionismus und Außenhandelsmonopol. Im „administrativen Protektionismus" hat man Mittel gefunden, die abseits der eigentlichen Zollpolitik die Konkurrenzlage ausländischer Produzenten auf dem heimischen Markt ungünstig beeinflussen. Um Beispiele zu nennen: Erschwerungen bei der Abfertigung der Einfuhrgüter an der Grenze oder Eisenbahn- und Schiffstarifgestaltungen, die fremde Waren einer nachteiligen Behandlung unterwerfen. Oft auch begünstigt der Staat als Konsument unter Außerachtlassung preis- oder qualitätsmäßiger Vorteile die inländischen Waren. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auf die moderne Propaganda zu verweisen, die im Dienst einer stimmungsmäßigen Beeinflussung des inländischen Verbrauchers eine ungeheure Wirkung zeitigen kann. —

Das vollkommenste Mittel zum Zwecke staatlicher Regelung der Außenwirtschaftsverbindungen ist das Außenhandelsmonopol. Damit ist aber schwerlich das Höchstmaß politisch-wirtschaftlicher Schlagfertigkeit erreicht oder gar der nationalen Wirtschaft der beste Dienst erwiesen. Indessen können Teilmonopole, etwa ein Nahrungsmittelmonopol, schon eher erwogen und, wie die handelspolitischen Maßnahmen des Reichsnährstandes zeigen, auch zum Nutzen der Volksgemeinschaft angewandt werden.

3. Die Meistbegünstigungsklausel

Ein vorzügliches Mittel, um allen am zwischenstaatlichen Leistungsaustausch beteiligten Nationen gleiche Konkurrenzbedingungen zu gewährleisten, stellt die Meistbegünstigungsklausel dar. Sie vermindert die Anzahl der unterschiedlichen Bestimmungen, die zwischen den einzelnen Partnerstaaten bestehen, vereinheitlicht die Formalitäten und vermag es so, den Handelsverkehr anzugleichen und zu erleichtern. Die Meistbegünstigungsklausel war in der Vorkriegszeit der Zentralpunkt fast aller Handelsverträge.

Man unterscheidet zwei Hauptformen: die unbedingte und die bedingte Meistbegünstigung. Durch die unbedingte Meistbegünstigung verpflichten sich die beiden vertragschließenden Staaten, „jede Vergünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht zugesteht, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung zu gewähren".[*]) Dabei können die Staaten jedoch nach freiem Ermessen alle handelspolitischen Mittel anwenden; Erleichterungen im Austausch kommen automatisch sämtlichen meistbegünstigten Staaten zugute. Irgendwelche Benachteiligung eines dritten Vertragsstaates wird durch die Klausel ausgeschlossen. Dagegen bleiben alle Möglichkeiten einer unterschiedlichen Behandlung von Inland und Ausland offen. Die Begünstigung der inländischen Wirtschaft durch Zollschutz ist unbenommen. Nur müssen alle fremden Wettbewerber, die Angehörige meistbegünstigter Staaten sind, der gleichen Belastung unterworfen werden. Die unbedingte Meistbegünstigung wirkt sich daher nur in den Zeiten günstig aus, in denen das Bestreben vorherrscht, durch Zollherabsetzungen den zwischenstaatlichen Güterverkehr zu intensivieren. Dabei haftet ihr aber der Nachteil an, daß sie alle politischen und raumwirtschaftlichen Zusammenhänge übergeht. Die einem Staat gewährten zolltariflichen Zugeständnisse werden wahllos auf alle meistbegünstigten Staaten ausgedehnt.

Die unbedingte Meistbegünstigung schließt eine hochschutzzöllnerische Politik nicht aus. Überwiegen jedoch diese protektionistischen Bestrebungen, so kann die Meistbegünstigung ihre Nützlichkeit nirgends erweisen. Ja, in Zeiten wirtschaftlicher Neugestaltung,

[*]) Aus dem Wortlaut des deutsch-italienischen Handelsvertrags des Jahres 1865.

„welche die Neigung zu einer Politik der Absperrung und Selbstbeschränkung begünstigen, erscheint die unbedingte Meistbegünstigung geradezu als ein Hindernis für die vertragsmäßige Erleichterung des Verkehrs. Man verweigert Tarifermäßigungen auch Staaten, denen man sie ohne Bedenken gewähren könnte, damit sie nicht auch solchen zugute kommen, denen man sie nicht einräumen zu können glaubt. Die Meistbegünstigung konserviert auf diese Art geradezu den Protektionismus".[83])

Die Nachteile, die aus der unbequemen Nivellierung des Handelsverkehrs durch die unbedingte Meistbegünstigung erwachsen, haften der b e d i n g t e n Meistbegünstigung (Reziprozität), die einen beschränkteren Wirkungsbereich hat, nicht in dem Maße an. Auf Grund der Reziprozität sollen Tarifermäßigungen, die als Entgelt für bestimmte Gegenzugeständnisse gewährt werden, anderen Handelspartnern nur dann zugute kommen, wenn diese bereit sind, gleichwertiges Entgegenkommen zu zeigen. Die bedingte Meistbegünstigung hat indessen meist Erschwerungen des zwischenstaatlichen Güteraustauschs zur Folge, da auf Waren verschiedener Herkunft verschiedene Zollsätze lasten, die eine Beibringung von Ursprungsnachweisen und deren mehr oder weniger sorgfältige Prüfung erfordern. Des weiteren ist sie der Stabilität der Handelsverträge abträglich. Es müssen stets von neuem Verhandlungen über gegenseitige Zugeständnisse eingeleitet werden. „Wer Bindungen für eine längere Zeitdauer übernimmt, setzt sich der Gefahr aus, daß sein Vertrag entwertet wird, weil sein Partner in einem späteren Vertrage einem dritten Staat neue Vorteile einräumt und sich weigert, gegen das Entgelt, das man ihm zu bieten vermag, ihren Mitgenuß zu gewähren."[84]) Diese auf Gegenseitigkeit beruhende Meistbegünstigungsklausel hat also nur geringeren handelspolitischen Wert. Sie ändert kaum etwas an dem Zustand einfacher handelsvertraglicher Abmachungen, die doch immer auf einem gegenseitigen Geben und Nehmen aufgebaut sind.

Neben diesen beiden Hauptformen der Meistbegünstigung sind noch zwei weitere Abarten zu nennen, die erstens entweder bestimmte Waren aus der Meistbegünstigung herausnehmen oder zweitens sich auf bestimmte Länder beschränken, zwischen denen allein die Meistbegünstigung gelten soll. Hiermit hängt eine unterschiedliche Behandlung der Waren nach der Herkunft eng zusammen. Durch weitgehende Unterteilung der Zolltarife lassen sich Warenarten schaffen, die nur noch in bestimmten Ländern produziert werden können. Auf diesem Wege wird eine Diskriminierung erreicht, die trotzdem mit dem Wortlaut der Meistbegünstigung nicht in Widerspruch steht. (Ein Beispiel der Begünstigung der Schweiz vor Holland: Bevorzugung von Milch aus Gebieten, die mindestens 1200 Meter über dem Meeresspiegel liegen [Höhenmilch].)

Bis zum Abschluß des Cobdenvertrags zwischen Frankreich und England im Jahre 1860 wurde die bedingte Meistbegünstigung in den Handelsverträgen oft angewandt. Später setzte sich in der europäischen Handelspolitik der Grundsatz der unbedingten Meistbegünstigung allgemein durch, während die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Handelsverträge noch bis nach dem Weltkriege auf der Grundlage der Reziprozität abschlossen. Im Schanddokument von Versailles wurde dem Deutschen Reich die e i n s e i t i g e Meistbegünstigung aufgezwungen. Damit wurde zum ersten Male in der Wirtschaftsgeschichte ein europäischer Staat durch handelspolitische Klauseln ausgebeutet. Deutschland wurde mit Negerstaaten auf eine Stufe gestellt.

Mit dem Beginn der weltwirtschaftlichen Krisenjahre suchte man die Meistbegünstigung durch neue Methoden der Handelsvertragspolitik zu ersetzen und scheute auch dort, wo man noch an sie gebunden war, vor illoyalen Handhabungen und spitzfindigen Umgehungsversuchen nicht zurück, die das System der unbedingten Meistbegünstigung immer mehr durchlöcherten. Erinnert sei hier an die Einführung des Kontingentssystems, das mit der Meistbegünstigung schwer vereinbar ist, an die Vielzahl ver-

---

[83]) Richard Riedl: Die Krise der Meistbegünstigung.
[84]) Richard Riedl, a. a. O.

schleierter Begünstigungen in Form von Kredit- und Transportvorteilen und schließlich an die Geheimabkommen, die man neben die offenen Verträge setzte.[85])

4. Ausfuhrprämie und Dumping

Hand in Hand mit den Bestrebungen, durch Schutzzölle und Kontingentierungen den inländischen Wirtschaftsraum fremder Konkurrenz möglichst zu verschließen, gehen oft Versuche, den Absatz am Auslandsmarkt durch staatliche Unterstützungen der Außenwirtschaft zu erleichtern. Die Formen der Exportsubventionierung sind äußerst mannigfaltig. Doch darf dieser Begriff nicht so weit ausgelegt werden, daß jede mit Kosten verbundene Organisation und Schulungstätigkeit des Staats für die Ausfuhrwirtschaft bereits als Subventionierung angesehen wird. Dagegen gehören Steuer-, Zoll- und Verkehrserleichterungen sowie Kreditfazilitäten in den Bereich der Exportsubventionierungen. Hauptmittel der Exportsubvention ist die Ausfuhrprämie geblieben. Hierbei sind zwei Formen: versteckte und offene Ausfuhrprämien, zu unterscheiden.

Von versteckter Ausfuhrprämie pflegt man zu sprechen, wenn durch Steuer- und Zollrückerstattung dem Exporteur mehr zurückgezahlt wird, als der Staat aus Anlaß des betreffenden Warenumschlags eingenommen hat. Bei der offenen Ausfuhrprämie dagegen ist die finanzielle Unterstützung, die beim Export bestimmter Waren gewährt wird, an keine Vorbedingungen gebunden.[86]) Sie hat in der Weltwirtschaftskrise große Bedeutung erlangt, besonders stark z. B. für Südafrika.

Nicht selten ergreift die Privatwirtschaft selbst Maßnahmen zur Stützung der Exportwirtschaft. Vor allem verwenden Kartelle häufig das Mittel der Ausfuhrprämie. Exportierende Kartellmitglieder erhalten für unter Inlandspreis ausgeführte Waren Zuschüsse, oder aber es werden ihnen die erforderlichen Rohstoffe zu billigeren Preisen geliefert. Das führt dann oft — unter Vorgabe der Dumpingabwehr — zu Gegenmaßnahmen der sich geschädigt fühlenden Staaten, die nicht selten so wirksam sind, daß die erwartete Steigerung der Exporterlöse ausbleibt, wenn nicht gar eine Minderung eintritt.

Der Begriff des Dumpings ist noch keineswegs restlos geklärt. Jedenfalls geht es nicht an, jede differenzierte Preisgestaltung zugunsten des Auslands als Dumping zu bezeichnen.[87]) Vielmehr können wir erst dann von einem Dumping sprechen, wenn die Waren zu Preisen abgesetzt werden, die nicht nur nicht ihre Durchschnitts- (Gesamt-) Kosten decken, sondern noch nicht einmal ihre variablen Kosten hereinbringen.

Die Lasten des Dumpings tragen entweder die einzelne Unternehmung oder eine Mehrzahl verbands- (kartell-) mäßig zusammengeschlossener Unternehmungen[88]) — hierher gehört u. a. das sogenannte Monopoldumping — oder aber die Volksgemeinschaft unmittelbar — hierher gehören Ausfuhrprämien, Valuta- und soziales Dumping.

Valutadumping liegt vor, wenn Währungsveränderungen inflatorischer oder auch devalvatorischer Art auf den Auslandsmärkten derart warenverbilligend wirken, daß — unter Zugrundelegung ausländischer Wiederbeschaffungspreise — kein die variablen Kosten deckender Kostenersatz erfolgt.

Von sozialem Dumping pflegt man dann zu reden, wenn das Dumping durch rücksichtslose Ausbeutung der Arbeitskräfte ermöglicht wird.

---

[85]) Vgl. Riedl, a. a. O.
[86]) Vgl. Adolf Weber, a. a. O., S. 430.
[87]) So versteht Eulenburg unter Dumping einen Verkauf gleicher Waren an das Ausland zu niedrigeren Preisen als im Inland. (F. Eulenburg: Außenhandel und Außenhandelspolitik, G. d. S. VIII, Abt. 3.)
[88]) Die sie meist auf die Abnehmer derselben oder verbundener Güter überwälzen.

Vorteilhaft ist das Dumping weder für das ausführende noch für das gedumpte Land. Dem dumpenden Staat entstehen — zumindest auf die Dauer — Verluste, und die gedumpten Wirtschaftszweige sind ruinöser Konkurrenz ausgesetzt.

5. Präferenz, Zollunion, Großraumwirtschaft

An Stelle der gänzlich unpolitischen Meistbegünstigung verspricht in Zukunft das vor allem auch im Politischen begründete System der Präferenzen (Vorzugszölle) und seiner weiter entwickelten Formen, der Zollunionen und der Großraumwirtschaft mehr in den Vordergrund der internationalen Handelspolitik zu rücken und zur Grundlage einer neuen Weltwirtschaft zu werden. Wenn auch Zollschranken und andere handelspolitische Hemmnisse notwendig sind, um das Eigenleben der Nationalwirtschaften zu gewährleisten, so darf doch nicht verkannt werden, daß die Schaffung eines größeren, freieren Marktes, welcher vielen Staaten mit engem Wirtschaftsraum fehlt, der wirtschaftlichen Entwicklung sehr zustatten kommen kann. Die Produktionskräfte lassen sich besser ausnutzen, die gegenseitige Arbeitsteilung wird weiter ausgebaut.

In besonders hohem Maße begünstigen enge politische Bindungen zweier Wirtschaftsräume, etwa Kolonie und Mutterland, die Bestrebungen gegenseitiger Bevorzugung. Frankreich, das seit jeher in seinen ausgedehnten kolonialen Besitzungen ein wirtschaftliches Ergänzungsland sah, ist dafür vielleicht das beste Beispiel. Zwischen souveränen Staaten bieten politische und wirtschaftliche Beziehungen, die auf völkischen, historischen und geographischen Gründen beruhen können, oft nicht weniger Anreiz für die Einführung von Vorzugszöllen. Das kommt deutlich in den zahlreichen Klauseln zum Ausdruck, die den Wirkungsbereich der Meistbegünstigung einschränken, um den besonderen gegenseitigen Ergänzungsmöglichkeiten bestimmter Nationalwirtschaften besser Rechnung tragen zu können. Als Beispiel seien hier lediglich die „iberische Klausel" zwischen Spanien und Portugal und die „nordische Klausel" zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen genannt.

Bei besonders guten politischen Beziehungen oder bei zu geringer Ausbildung des einen Staatsraums kann die Präferenz zu derart enger handelspolitischer Zusammenarbeit führen, daß man beiderseitig auf alle Zollschranken verzichtet und den Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten gemeinsam regelt. Bekannte Beispiele für derartige Verbindungen — Zollunionen — sind die österreichisch-ungarische Monarchie und der zollpolitische Anschluß Luxemburgs an Deutschland bzw. — in der Nachkriegszeit — an Belgien.

Mit dem Hereinbrechen der Weltwirtschaftskrise und als Folge des neuen Wirtschaftsdenkens, das eine gesunde und starke Nationalwirtschaft mit gesichertem lebensnotwendigem Güterbedarf verlangt, hat sich ein bemerkenswerter neuartiger Ausbau des Systems der Vorzugsbehandlung angebahnt. Meist sind es benachbarte oder in sehr enger politischer Verbindung stehende Staatsräume, die versuchen, alle gegenseitigen Ergänzungsmöglichkeiten auszunutzen, um innerhalb eines neuen, geschlossenen Wirtschaftsraums den Güteraustausch besonders sorgsam zu pflegen. Ähnliche Formen wirtschaftlicher Gemeinschaft können indessen auch zwischen Ländern hergestellt werden, die sich in äußerst glücklicher Weise zu ergänzen vermögen, ohne daß sie auch feste politische Bindungen eingehen. Derartige „Interessengemeinschaften" sind z. B. denkbar zwischen Ländern, die Nahrungsmittel und Rohstoffe importieren müssen, und Ländern, die auf die Ausfuhr dieser Erzeugnisse angewiesen sind. Man prägte für diese Formen enger wirtschaftlicher Zusammenarbeit den Namen „Großraumwirtschaft". Dank ihres umfangreichen Staatsraums und dank der außerordentlich günstigen natürlichen und politischen Verhältnisse haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bereits das Ziel der Großraumwirtschaft erreicht. Neue kräftige Impulse erhielten die Bestrebungen, größere Wirtschaftsräume zu schaffen, durch das Ver-

tragswerk von Ottawa, in dem sich alle Glieder des britischen Weltreichs zu betont enger wirtschaftlicher Zusammenarbeit verpflichteten

Auch für Deutschland könnte der Gedanke der Großraumwirtschaft praktisch fruchtbar werden. Hier ist in erster Linie an einen engeren Wirtschaftsverkehr mit den benachbarten Staaten im Südosten gedacht worden. Nicht ganz von der Hand zu weisen sind ferner auch großraumwirtschaftliche Beziehungen zu überseeischen Ländern, etwa zu Latein-Amerika. Freilich darf, auch unter dem Eindruck der guten wirtschaftlichen Ergänzungsmöglichkeiten, nicht der Nachteil der allzu weiten räumlichen Trennung vergessen und muß an die unumgängliche Notwendigkeit einer beharrlichen politischen Zusammenarbeit gedacht werden.

Alle Vorteile, die eine enge Wirtschaftsverbindung mit überseeischen Rohstoffstaaten zu bieten vermöchten, könnten gleichfalls unsere gegenwärtig noch unter fremdem Mandat stehenden Kolonien ermöglichen. Noch mehr: Durch die enge politische Verbindung und durch die damit gegebene Möglichkeit, den kolonialwirtschaftlichen Aufbau ganz auf die Bedürfnisse des Mutterlandes abzustellen und die Kolonialwirtschaft so zu einem integrierenden Bestandteil der deutschen Volkswirtschaft zu machen, wäre eine zwischen souveränen Staaten nie erreichbare Ausnutzung der gegenseitigen Ergänzungsmöglichkeiten gewährleistet.

Obwohl nun die Bildung von Großraumwirtschaften einer Meistbegünstigung zum Teil entgegensteht, können sich nichtsdestoweniger beide handelspolitischen Methoden — freilich innerhalb eines anderen Rahmens — ganz gut ergänzen. Es ist nämlich durchaus vorstellbar und kann sogar wünschenswert sein, „daß sich nach der Schaffung der einzelnen Großraumwirtschaften, wie wir sie sich überall entwickeln sehen, innige Beziehungen zwischen den einzelnen großraumwirtschaftlichen Blöcken, vielleicht sogar auf der Grundlage der Meistbegünstigung, ergeben.“[89])

V. Gegenwartsfragen der deutschen Außenhandelspolitik

1. Deutschlands Notlage und Gegenwehr

Wie kein zweiter Staat hat Deutschland die schmerzlichen Folgen von Krieg, Weltkrise und weltwirtschaftlichen Umbauerscheinungen verspüren müssen. Der Krieg verschlang ungeheure volkswirtschaftliche Werte. Durch das Versailler Diktat wurde Deutschland ein Achtel seines Lebensraums und seiner vielversprechenden Kolonien geraubt, und damit verengte sich seine ohnehin schon schmale Lebensgrundlage noch mehr. Die verlorenen Gebiete waren weniger dicht besiedelt und weniger industrialisiert — Oberschlesien ausgenommen — als das übrige Deutschland. Sie waren für die Versorgung mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen relativ wichtiger und hatten überragende Bedeutung für die Versorgung der deutschen Industrie mit mineralischen Rohstoffen. Deutschland verlor durch die Abtretungen 11 v. H. seiner Waldfläche, 20 v. H. seiner Weiden, 16 v. H. des Ackerlandes. Der rohstoffhungrigen Industrie wurden 26 v. H. der Steinkohle, 68 v. H. der Zinkerz- und 74 v. H. der Eisenerzeugung weggenommen. „Während die Quote der Stadt- und Industriebevölkerung stieg, wurde die Boden- und Rohstoffgrundlage so beschnitten, daß die Deutschen zum rohstoffärmsten Volk der Erde wurden.“[90])

Die entgegen allen völkerrechtlichen Normen vorgenommene Enteignung der deutschen Auslandsguthaben,[91]) die nach zuverlässigen Schätzungen 25 bis 30 Milliarden Reichsmark betrugen, erschwerte den Bezug der für die Industrie notwendigen Grundstoffe und der fehlenden Nahrungsmittel vom Weltmarkt. Die Auferlegung untragbarer Tribute und die rücksichtslose Abschließung gegen die Ausfuhr unserer

[89]) Posse: Großraumwirtschaft in „Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung“ 1937, Heft 9 S. 276.
[90]) Max Sering: Die politischen Wurzeln der Weltwirtschaftskrise.
[91]) Vgl. Lüer: Le séquestre de la propriété privée en temps de guerre in „Enquête de droit international: Réparation des Dommages de Guerre“, Genf 1935.

Fertigwaren, mit deren Erlös allein wir uns mit den nötigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen versorgen konnten, taten das übrige. Dazu kamen schließlich noch die Übergangsschwierigkeiten, die aus den Industrialisierungstendenzen in den Agrar- und Rohstoffländern erwuchsen und auch heute noch lange nicht überwunden sind. Durch Aufnahme von Auslandskrediten gelang es eine Zeitlang, all diese Hemmungen zu überwinden, aber die deutsche Wirtschaft erlebte unter der ins Riesenhafte angewachsenen Schuldenlast nur eine Scheinblüte.

Mit den von Frankreich ausgehenden Bestrebungen einer außerordentlich schnellen Zurückziehung der umfangreichen kurzfristigen Kredite, die entgegen allem wirtschaftlichen Verantwortungsbewußtsein langfristig angelegt worden waren, kamen die latent vorhandenen Spannungen dann zum Durchbruch. Eine Weltkrise bisher nicht gekannten Ausmaßes wurde damit eingeleitet. Der Export nahm freilich nicht in dem Maße ab wie die Einfuhr. Indessen reichte, obwohl man sich 1932 ganz der Tributverpflichtungen entledigt hatte, der Ausfuhrüberschuß nicht aus, um den ungeheuren Anforderungen des privaten Schuldendienstes zu genügen, der aus den Tributen heraus entstanden war. In dem weltweiten Bestreben, die eigene Nationalwirtschaft möglichst vor den Auswirkungen der Krise zu schützen, erwuchsen dem deutschen Export schließlich immer größere Schwierigkeiten.

Als sich durch die englische Pfundabwertung im Jahre 1931 die Wettbewerbslage Deutschlands auf dem Weltmarkt noch mehr verschlechterte, versuchte man, durch eine Senkung des inneren Preisniveaus im Wege rücksichtsloser Deflationspolitik die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands wieder herzustellen. Allein, die deflatorischen Maßnahmen drückten auf den Beschäftigungsgrad der Binnenwirtschaft, ohne ihrem Ziel, durch Verbilligung der Produktion die dem Export entgegenstehende Spanne zu überwinden, viel näherzukommen. Trotzdem seit 1931 sämtliche Devisen planmäßig bewirtschaftet wurden, waren inzwischen die Gold- und Devisenbestände der Reichsbank bis auf einen verschwindenden Bruchteil für Zahlungsverpflichtungen nach dem Ausland aufgebraucht worden. Eine Hilfeleistung war bei den zerrütteten Verhältnissen auf dem Weltmarkt von dort für die deutsche Volkswirtschaft nicht zu erwarten. Der Gesundungsprozeß mußte also aus eigenen Kräften in Gang gebracht werden. Fest überzeugt von der Richtigkeit dieser Grunderkenntnis, ging dann die nationalsozialistische Regierung Schritt für Schritt ihre neuen wirtschaftspolitischen Wege. Staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in riesigem Ausmaß waren der erste Anstoß für einen gesunden Aufschwung der Binnenwirtschaft. Um die Außenwirtschaft zu schonen, mußte Preissteigerungstendenzen, die doch meist Begleiterscheinungen konjunktureller Erholung sind, entgegengewirkt werden. Angesichts der steigenden Weltmarktpreise bedeutete das Gelingen der Preisstabilisierung einen beachtlichen Erfolg. Indessen vermochte die neue Bewegungsrichtung der Wirtschaft noch nicht sehr viel zur Entlastung der Zahlungsbilanz beizutragen. Sie entband uns nicht von der Notwendigkeit, über derart allgemeinwirtschaftliche Maßnahmen hinaus auch weiterhin die bunte Reihe der Notmaßnahmen beizubehalten, die unmittelbar beim Außenhandel selbst ansetzt, zumal den verschiedenen neuen Abwertungswellen sofort wirksam begegnet werden mußte.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Auslandsschuldendienstes wurden verschiedene Verfahren zur Förderung „zusätzlichen" Exports entwickelt. Diese beruhen auf einer Verbindung der in Inlandswährung durchaus möglichen Erfüllung privater Schuldverpflichtungen mit einer Ausnutzung der Kostenunterschiede deutscher Werte im Inland und Ausland für die Preisgestaltung der deutschen Ausfuhr.[12]) Den Anfang machte die gesetzliche Bestimmung, daß auf Forderungen, die vor dem Juli 1931 entstanden sind, nur noch in Reichsmark an eine der Reichsbank unterstellte Konversionskasse Zahlungen geleistet werden dürfen. Durch die Transfersperren und die damit verbundene Einschränkung der Verfügungsmöglichkeit büßte das Guthaben

[12]) Vgl. Flessner, a. a. O., S. 75 f.

des Ausländers in Deutschland erheblich an Wert ein. Dazu kam das im Ausland gehegte Mißtrauen in die deutsche Wirtschaftsführung, das bei der Kursentwicklung deutscher Werte auf ausländischen Märkten in Erscheinung trat. Ein „Auslandsbondsverfahren" wertet das Disagio deutscher Schuldverschreibungen für Deutschland in der Form aus, daß durch den Kursgewinn Mindererlöse der Exportwirtschaft ausgeglichen werden. Daneben wurden verschiedene Sperrmarksorten geschaffen — Effektenmark, Registermark usw. — (auch Scrips[**]) sind in diesem Zusammenhang zu nennen) und so dem ausländischen Gläubiger unter gewissen Abschlägen die Möglichkeit gegeben, seine Guthaben direkt im Wege des Warenkaufs in Deutschland oder durch Verkauf an einen ausländischen Importeur, der zusätzlich Waren abnimmt, zu transferieren.

Trotz Devisenbewirtschaftung und Exportförderungsverfahren gestaltete sich aber bis zum Jahre 1935 die deutsche Handelsbilanz immer ungünstiger. Folgendes Bild zeigt die Entwicklung (in Millionen Reichsmark):

	1929	1932	1933	1934	1935	1936
Einfuhr	13 447	4 666	4 204	4 451	4 159	4 218
Ausfuhr	13 483	5 739	4 872	4 167	4 270	4 768
Ausfuhrüberschuß . .	+ 36	+ 1 073	+ 668	— 284	+ 111	+ 550

Als schließlich Mitte 1934 bei der schematischen Zuteilung der verfügbaren Devisen an die deutschen Importeure in Prozent des Durchschnitts ihrer monatlichen Auslandszahlungen während der Jahre 1930/31 die Quote auf 5 v. H. gefallen war, wurde am 24. September 1934 der „Neue Plan" in Kraft gesetzt.

a) Der „Neue Plan"

Schon seit dem Frühjahr 1934 wurden zur Regelung des Verkehrs mit den wichtigsten industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten im Inland Überwachungsstellen eingerichtet, die bei der Entscheidung über die Devisenzuteilung zur Bezahlung eingeführter Waren maßgeblich mitwirkten. Durch den „Neuen Plan" wurde das System der Überwachungsstellen, das auch auf den „Reichsstellen" des Reichsnährstandes aufbauen konnte, auf alle Warengruppen ausgedehnt. An die Stelle der quotenmäßigen Zuteilung von Devisen an deutsche Importeure zwecks Bezahlung eingeführter Waren traten Devisenbescheinigungen, d. h. besondere Genehmigungen für jedes einzelne Importvorhaben. Dringlichkeit der Wareneinfuhr, Stand der Verrechnungsabkommen und verfügbare Devisen entscheiden über die Devisenzuteilung. Als trotzdem die Warenschulden im Ausland immer noch anwuchsen, wurde schließlich auch die Einfuhr auf Kredit und gegen Bezahlung in Reichsmark genehmigungspflichtig gemacht. Mit dem „Neuen Plan", der „organisierten Sparsamkeit in der Verwendung ausländischer Güter" (Schacht), hat die Handelspolitik Deutschlands einen festen Rahmen erhalten, in den sich alle einzelnen Maßnahmen und Handhabungen einordnen müssen. Die Auswahl der einzuführenden Waren erfolgt nach ihrer Bedeutung für die heimische Güterversorgung, wobei dem lebensnotwendigen und staatspolitisch wichtigen Bedarf neben den Grundstoffen und Halbfabrikaten, die für die Ausfuhrwirtschaft unentbehrlich sind, der Vorrang erteilt wird.

b) Verrechnungsabkommen

Einen weiteren gangbaren Weg zur Überwindung der größten Schwierigkeiten, die aus der Devisenknappheit erwuchsen und die den gesamten Warenverkehr mit fremden Ländern zum Erliegen zu bringen drohten, fand man in den zwischenstaatlichen Verrechnungsabkommen, die sich ganz auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufbauen. Es gibt sehr starre, aber auch recht geschmeidige Systeme der Verrechnung. Der Inhalt aller Abkommen läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Nationale Clearingstellen

[**]) Siehe z. B. Studt: Alte und neue Formen der Scrips in „Bankwissenschaft" 1933.

verrechnen bargeldlos den gesamten Warenaustausch zwischen den Handelspartnern. Mit dem Aktivsaldo, der durchweg dem Schuldnerland zugebilligt wird, soll im allgemeinen ein Teil zur Abtragung der alten Schulden und zur Auftauung eingefrorener Warenforderungen verwandt werden, während der Rest in Form freier Devisen anfällt.

Die Verrechnungsabkommen sollten ursprünglich verhindern, daß von deutscher Seite hochwertige Valuten zur Bezahlung nach valutaschwachen Ländern ausgeführt wurden, während die deutschen Exporteure den Gegenwert ihrer Warenlieferungen nicht erhalten konnten. Als durch die wachsenden Schwierigkeiten in der Devisenbeschaffung einige Länder mit passiver Handelsbilanz gegenüber Deutschland die im Warenverkehr mit uns entstehenden Forderungen für andere Zwecke zu sperren versuchten, konnten wir nicht umhin, das System der amtlichen Verrechnung auch auf die valutastarken Länder auszudehnen. Die Folge davon war eine bis dahin nicht gekannte Verschlechterung der deutschen Handelsbilanz, denn „diese Verrechnungs- und Clearingmaßnahmen haben die unverkennbare Tendenz, den Rest des bestehenden Welthandels vollends zu ruinieren, weil sie jeden etwa entstehenden Saldo zum Verschwinden bringen".[44])

Weit weniger ungünstige Wirkungen zeigte eine besondere — losere — Art der Verrechnung. Hierbei erfolgen die Zahlungen grundsätzlich in effektiven Devisen. Es wird nur vereinbart, welchen Teil der anfallenden Devisen Deutschland für die Einfuhr aus dem Partnerland verwenden muß. Das gut funktionierende deutsch-englische Zahlungsabkommen ebnete den Weg für eine ganze Reihe weiterer derartiger Abmachungen.

Anfang 1937 waren insgesamt 32 Verrechnungs- bzw. Zahlungsabkommen in Geltung.[45])

c) Kompensationsgeschäfte

Infolge des immer drückender werdenden Mangels an Devisen schritt man zu einer Förderung des unmittelbaren privaten Warenaustausches im Wege der Kompensationsgeschäfte. Dadurch wollte man versuchen, der privaten Initiative, deren Betätigungsfeld in der Außenwirtschaft immer mehr eingeschränkt worden war, wieder neue Wirkungsmöglichkeiten zu erschließen. Dem heimischen Importeur wurde die Chance gegeben, über die von der Einfuhrbewirtschaftung genehmigten Importeure hinaus Waren einzuführen, wenn er in dem entsprechenden Lande einen Partner fand, der gewillt war, für dieselbe Wertsumme deutsche Waren zu kaufen. Auch in einem weiteren Kreise von Beteiligten konnten dergleichen gegenseitige Leistungen zur Verrechnung gebracht werden.

Mit der Zeit mußten indessen die Kompensationsgeschäfte mehr und mehr — bis auf ein Minimum — eingeschränkt werden. Trotzdem eingehende Bestimmungen die Durchführung dieser „privaten Verrechnungsgeschäfte" einer scharfen Kontrolle unterzogen, vermochten sie nämlich ihren Zweck, durch zusätzliche Ausfuhr deutscher Waren die industrielle Rohstoff- und Halbfabrikateeinfuhr zu verbessern, meist nicht zu erfüllen, und zwar in erster Linie aus dem Grunde nicht, weil die Importeure überseeischer Rohstoffländer, die hauptsächlich als Austauschländer in Betracht kamen, nicht in der Lage waren, entsprechende Mengen und Arten deutscher Waren aufzunehmen. Auch bildeten sich sonstige Mißstände heraus.

Die Kompensationen sind in der Hauptsache als Notmaßnahmen anzusprechen, als Auswege, die die außerordentlich nachteiligen Wirkungen der Zahlungsschwierigkeiten auf die Güterversorgung herabmindern sollen. Darüber hinaus kommt diesem direkten Warenaustausch zwischen einzelnen privaten Unternehmungen keinerlei Be-

[44]) Schacht, zitiert bei Adolf Weber, Leitfaden der Volkswirtschaftspolitik, München 1935, S. 189.
[45]) Grävell: Der Außenhandel in der Nationalwirtschaft, Stuttgart 1937, S. 87.

deutung zu. Das Verfahren ist viel zu umständlich, und die austauschfähigen Waren sind viel zu eng begrenzt. „In den Kompensationsgeschäften kehrt letztlich die primitive Form des Naturalaustausches in die moderne Geschichte zurück.“[66])

d) Aski

Unter **Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen** (Aski) versteht man „Reichsmarkguthaben eines Ausländers bei einer Devisenbank, die durch Bezahlung eingeführter Waren entstanden sind und über die im Rahmen der Bestimmungen ohne Genehmigung verfügt werden kann“. Dieses Askisystem hat für den Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern besondere Bedeutung erlangt, ist aber, genau so wie das Kompensationsgeschäft, inzwischen erheblichen Beschränkungen unterworfen worden.

e) Rohstoffkreditgeschäfte

Schließlich ist noch das **Rohstoffkreditgeschäft** zu erwähnen, ein Geschäft, bei dem „fällige Kreditverpflichtungen aus der Rohstoffeinfuhr auf Grund einer verbindlichen Zusage der zuständigen Devisenbehörde durch Verwendung der Ausfuhrerlöse für die aus diesen Rohstoffen hergestellten Erzeugnisse abgedeckt werden“.[67])

f) Z. A. V.

Die Lasten neuer ausländischer Devalvationsmaßnahmen häuften sich. Sie konnten mit der Zeit der schwer um ihre Position kämpfenden deutschen Außenwirtschaft nicht mehr allein zugemutet werden. Daher wurde über die bisherigen Exportförderungsmaßnahmen hinaus im Rahmen der Bestimmungen des „Neuen Plans“ der Versuch gemacht, mittels einer von der ganzen Wirtschaft aufzubringenden Exportabgabe die Opfer des Ausfuhrgeschäfts auf breitere Schultern zu verteilen.

1. Deutschlands handelspolitische Haltung

Ein großer Teil der neuen handelspolitischen Maßnahmen sind Ausflüsse der drückenden Wirtschaftsnot. Das ist bei ihrer Beurteilung zu berücksichtigen. Zweifellos haften der Devisenbewirtschaftung, um diese in erster Linie herauszugreifen, volkswirtschaftlich bedenklich stimmende Nachteile an. „Sie hemmt und beschränkt den internationalen Zahlungsverkehr im Warenhandel, stört wirtschaftliche Beziehungen, verhindert Geschäfte und macht häufig Umwege oder Auswege erforderlich, die nicht wirtschaftlich bedingt sind.“[68]) Sie erforderte den Aufbau eines umfangreichen Verwaltungsapparats, der es nicht leicht hat, seiner kaufmännischen Aufgabe zu genügen, und sie erschwert darüber hinaus die Tätigkeit des Kaufmanns bis zur Grenze des Tragbaren. Vor allem darf nicht vergessen werden, daß die zentralistische Regelung des Außenhandels unsere internationale Wettbewerbslage merklich belastet.

Trotzdem sind die Devisenbewirtschaftung und mit ihr der „Neue Plan“, den Schacht selbst einmal als „scheußlich“ bezeichnet hat, auch für das so hoch industrialisierte und auf einen engen Austausch mit dem Ausland angewiesene Deutschland unter den heutigen zerrütteten Verhältnissen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr ganz unentbehrlich. Da kein anderer Ausweg bestand, mußte der Staat mit Hilfe der Devisenbewirtschaftung versuchen, die deutsche Währung stabil zu halten, um die Versorgung unseres Volkes mit den notwendigsten Gütern sicherzustellen. Das ist gelungen. Die deutsche Wirtschaft hat den Kampf mit der ausländischen Konkurrenz siegreich durchgehalten. Darüber hinaus konnten sogar nach anfänglicher kurzer Schrumpfungstendenz der deutschen Außenwirtschaft neue Impulse verliehen werden.

[66]) Flessner, a. a. O.
[67]) Ringer: Die Entwicklung der deutschen Außenwirtschaft, in „Jahrbuch der nationalsozialistischen Wirtschaft“, München 1937, S. 400.
[68]) Troeger: Das Devisenproblem, in „Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft“, Berlin 1935, S. 217.

Während nun alle bisher besprochenen modernen handelspolitischen Mittel vorwiegend als Notmaßnahmen gelten dürfen, die mehr oder weniger Übergangscharakter tragen, schuf sich der Reichsnährstand eine Außenhandelsorganisation, die wohl mit Recht Anspruch auf längere Dauer erhebt. Der Reichsnährstand hat sogenannte Reichsstellen errichtet, die, ohne den Binnenmarkt zu stören, die Einfuhr der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte (Getreide, Futtermittel, Tiere und tierische Erzeugnisse, Öle, Fette und Eier) ordnen und gleichzeitig auch der Markt- und Absatzregelung im Innern dienen sollen.

Die Übertragung ähnlicher Organisationsformen auf die gewerbliche Wirtschaft, die wiederholt zur Erörterung gestellt worden ist, erscheint aus Gründen deren gänzlich anderen Gefüges unmöglich.

Wir müssen eben — darin hat Heinrich Troeger[89]) recht — „durch den Engpaß der Devisenbewirtschaftung . . . hindurch, wir müssen warten, bis die außenpolitische Entspannung und die größten Hindernisse für eine Belebung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen die Voraussetzung für eine Steigerung der deutschen Ausfuhr und damit für eine Erhöhung des Devisenanteils geschaffen hat und sich dadurch die Möglichkeit zu einer Lockerung der Devisenzwangswirtschaft ergibt".

Die zukünftige Weltwirtschaft muß sich auf freien und starken Nationalwirtschaften aufbauen, wenn anders sie nicht zur Unfruchtbarkeit verurteilt sein will. Wir jedenfalls sind ernstlich bestrebt, der Struktur unserer Volkswirtschaft eine größere Ausgeglichenheit zu verleihen. Unsere Landwirtschaft wurde zur Erzeugungsschlacht aufgerufen, um das deutsche Volk dem Ziel der Nahrungsfreiheit näherzubringen und, soweit die Enge des Raums das zuläßt, die Rohstoffgrundlagen der Industrie verbreitern zu helfen. Durch die Proklamation des zweiten Vierjahresplans wurde darüber hinaus in eindrucksvoller Weise der Wille bekundet, Deutschland von der Zuführung all jener Güter unabhängig zu machen, die durch deutschen Fleiß und deutsche Tatkraft selbst hergestellt werden können. Eine bedeutsame Werkstoffindustrie ist heute im Entstehen begriffen. Synthetische Treibstoffe, künstlicher Kautschuk und Kunstspinnfaser ersetzen die erschwerte ausländische Zufuhr natürlicher Produkte.

Diese Bestrebungen sind keine Ausflüsse der Not, noch ist bekanntlich die Herbeiführung einer utopischen Autarkie unser Ziel. Im Gegenteil: Der Führer und seine Mitarbeiter haben immer wieder betont, daß sich Deutschland niemals einem gesunden internationalen Austausch verschließen wird. Damit ist freilich nicht gesagt, daß wir helfen wollen, die Weltwirtschaft in ihre alten Bahnen zurückzuführen.

Voraussichtlich werden bei vielen Nationalwirtschaften Anpassungsschwierigkeiten entstehen, vielleicht sogar grundlegende Änderungen im Wirtschaftsaufbau vonnöten sein. Diese Schwierigkeiten können aber beträchtlich vermindert werden — unter gleichzeitiger Beschleunigung der so notwendigen Glättung unserer Wirtschaftsgrundlage —, wenn Deutschland wieder in seine kolonialen Rechte eingesetzt wird.

[89]) A. a. O., S. 219.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

54

Devisenbewirtschaftung und zwischenstaatlicher Zahlungsverkehr

Von

Helmuth Wohlthat
Ministerialdirektor im Reichswirtschaftsministerium,
Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Devisenbewirtschaftung und zwischenstaatlicher Zahlungsverkehr

Von

Helmuth Wohlthat

Ministerialdirektor im Reichswirtschaftsministerium

Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

A. Gegenstand und Aufgabe der Devisenbewirtschaftung

Devisen sind ausländische Zahlungsmittel im weiteren Sinn (ausländische Geldsorten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel auf ausländische Plätze) sowie Forderungen, die dem inländischen Gläubiger einen Anspruch auf Leistung in ausländischen Zahlungsmitteln gewähren. Ebenso wie im innerstaatlichen Zahlungsverkehr das Geld zwischen die Vorgänge des Austauschs von Waren und Dienstleistungen als Tauschmittel eingeschaltet ist und damit eine weitgehende Arbeitsteilung und ein ungehinderter Güteraustausch stattfindet, stellt die Devise das Tauschmittel des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs dar. Eine Volkswirtschaft braucht Devisen in dem Maße, in dem sie Zahlungen an andere Volkswirtschaften für die Lieferung von Waren, für Dienstleistungen, für die Rückzahlung und Verzinsung von Krediten oder für sonstige Zwecke zu leisten hat. Die Volkswirtschaft kann sich aber die Devisen auch nur durch Lieferung von Waren, durch Dienstleistungen, durch Kredite usw. beschaffen. Die Gesamtheit der Zahlungen, die eine Volkswirtschaft von anderen Volkswirtschaften erhält und an sie leistet, bildet die Zahlungsbilanz. Auf die Dauer gesehen muß jede Zahlungsbilanz ausgeglichen sein; denn keine Volkswirtschaft kann im zwischenstaatlichen Verkehr mehr Zahlungen leisten, als sie selbst erhält. Vor dem Weltkrieg standen die Währungen nahezu aller am Welthandel beteiligten Länder meist auf Goldbasis in einem bestimmten Verhältnis zueinander, das nur geringe Schwankungen aufwies. Diese Kursschwankungen, die den Bedarf der einzelnen Volkswirtschaften an ausländischen Zahlungsmitteln im Verhältnis zum Angebot widerspiegelten, genügten regelmäßig in Verbindung mit der Kredit- und Währungspolitik der Zentralnotenbanken, um die Volkswirtschaften mit erhöhtem Devisenbedarf zu gesteigerter Warenausfuhr und Dienstleistung an das Ausland anzuregen, so daß ein Mehrbedarf an Devisen gedeckt werden konnte. Dieser automatische Ausgleich der Zahlungsbilanzen vollzog sich bei einem Mindestmaß an Beschränkungen des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs. Die gewaltige zwischenstaatliche Verschuldung während des Weltkrieges und in der Nachkriegszeit, die teilweise Industrialisierung der wichtigsten Rohstoffländer, die Einführung und Erhöhung der Zollschranken in den Gläubigerländern, die Erschwerung des Handels durch Einfuhrkontingente und sonstige Maßnahmen, die Belastung Deutschlands mit Kriegstributen, die willkürliche Abwertung anderer Währungen und schließlich der plötzliche Abzug kurzfristiger Kredite in großem Umfang waren die wichtigsten Ursachen dafür, daß Deutschland 1931 den Ausgleich seiner Zahlungsbilanz mit den alten Mitteln der Währungspolitik und selbst durch den fast vollständigen Einsatz seiner Devisen- und Goldreserven nicht mehr erzielen konnte. Obwohl der deutsche Außenhandel im ersten Halbjahr 1931 bei einer Ausfuhr im Werte von 4 768 Milliarden RM und einer Einfuhr im Werte von 3 804 Milliarden RM nur einen Ausfuhrüberschuß von 964 Millionen RM brachte, zahlte Deutschland im selben Zeitraum rund 5,25 Milliarden RM Kredite an das Ausland zurück. Für diese Kreditrückzahlungen wurden die Devisenreserven nicht nur der deutschen Banken, sondern auch der Devisen- und Goldbestand der Reichsbank angegriffen. So verminderte sich

der Devisen- und Goldbestand der Reichsbank vom 31. 12. 1930 bis zum 30. 6. 1931 um 964 Millionen RM von 2 685 Millionen RM auf 1 721 Millionen RM. Trotz dieser Kreditrückzahlungen betrug die deutsche Kapitalverschuldung an das Ausland Mitte 1931 noch etwa 26 Milliarden RM. Angesichts dieser Entwicklung waren devisenwirtschaftliche Beschränkungen unvermeidlich, wenn die deutsche Währung vor einem neuen Zusammenbruch bewahrt werden sollte. Die erste gesetzliche Maßnahme, die die heutige Devisenbewirtschaftung einleitete, ist die auf Grund einer Ermächtigungsverordnung des Reichspräsidenten vom Reichswirtschaftsminister erlassene Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. 7. 1931, die das Devisenhandelsmonopol der Reichsbank und der Devisenbanken errichtete und den Devisenhandel zu anderen als den amtlichen Kursen sowie den Abschluß von Devisentermingeschäften verbot. Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland wurde aber noch keinen Beschränkungen unterworfen. Den Anfang einer planmäßigen Erfassung von Devisen und devisengleichen Werten bildete der erste Teil der Kapitalfluchtverordnung vom 18. 7. 1931, die eine Rückwanderung des in Form von Devisen und ausländischen Wertpapieren ins Ausland abgewanderten Kapitals bezweckte. Eine wirksame Hilfe konnte der Reichsbank jedoch nur durch die Verhinderung des weiteren Abrufs kurzfristiger Auslandskredite aus Deutschland gebracht werden. Ende Juli 1931 nahm daher die Reichsbank Verhandlungen mit den ausländischen Bankgläubigern auf, die zu dem Basler Stillhalteabkommen von 1931 führten, das am 17. 9. 1931 in Kraft getreten ist. Schon während der Basler Verhandlungen zeigte es sich, daß man zu einer Vereinbarung mit den ausländischen Bankgläubigern nur kommen konnte, wenn man andere Auslandsgläubiger, mit denen wegen ihrer Vielzahl eine vertragliche Regelung nicht möglich war, daran hinderte, zum Nachteil der stillhaltenden Bankgläubiger möglichst schnell ihre Forderungen gegen deutsche Schuldner einzuziehen und nach dem Ausland zu transferieren. So kam es zu der Devisenverordnung vom 1. 8. 1931, die am 4. 8. 1931 in Kraft trat und die Erfüllung von Auslandsverpflichtungen und insbesondere den Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel von einer behördlichen Genehmigung abhängig machte. Mit dieser Verordnung begann eine Entwicklung, die zu einer möglichst lückenlosen Überwachung des gesamten Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und einer weitgehenden Beschränkung der Zahlungen an das Ausland führte. Die Zwangsläufigkeit dieser Entwicklung ergibt sich am besten aus einer Übersicht über den deutschen Außenhandel und den Devisen- und Goldbestand der Reichsbank.

Der deutsche Außenhandel (in Millionen Reichsmark)*)

Zeit		Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr- (—) oder Ausfuhrüberschuß (+)
1931	1. Halbjahr	3 804	4 768	+ 964
	2. „	2 922	4 830	+ 1 908
1932	1. „	2 386	2 989	+ 603
	2. „	2 272	2 750	+ 478
1933	1. „	2 087	2 378	+ 291
	2. „	2 117	2 493	+ 376
1934	1. „	2 300	2 086	— 214
	2. „	2 151	2 081	— 70
1935	1. „	2 127	1 962	— 165
	2. „	2 031	2 307	+ 276
1936	1. „	2 111	2 244	+ 133
	2. „	2 107	2 526	+ 419
1937	1. „	2 520	2 712	+ 192

*) Die Zahlen entsprechen den letzten Berechnungen des Statistischen Reichsamts.

Der Devisen- und Goldbestand der Reichsbank zeigte folgende Entwicklung (in Millionen Reichsmark):

Zeit	Gold	Deckungsfähige Devisen	Insgesamt
31. 12. 1930	2 216	469	2 685
30. 6. 1931	1 421	300	1 721
31. 12. 1931	984	172	1 156
30. 6. 1932	832	130	962
31. 12. 1932	806	115	921
30. 6. 1933	189	85	274
30. 12. 1933	386	9	395
30. 6. 1934	70	7	77
31. 12. 1934	79	5	84
29. 6. 1935	86	4	90
31. 12. 1935	83	5	88
30. 6. 1936	72	5	77
31. 12. 1936	67	6	73
30. 6. 1937	69	6	75
7. 10. 1937	70	6	76

Nicht die Kenntnis der allmählichen technischen Verfeinerung des Devisenrechts, sondern einige Hinweise auf seine praktische Handhabung sollen im folgenden das Verständnis für die Aufgabe der Devisenbewirtschaftung vermitteln. Schon 1931 wurde die Erfüllung der Kapitalverpflichtungen gegenüber dem Ausland grundsätzlich zurückgestellt, während die Bezahlung der Wareneinfuhr und die Kapitalverzinsung verhältnismäßig geringen Beschränkungen unterlagen. Hierin zeigte sich der Grundgedanke der Devisenbewirtschaftung, die für die Erfüllung aller Auslandsverpflichtungen nicht ausreichenden Devisen für die volkswirtschaftlich wichtigsten Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen und die Bezahlung derjenigen Verpflichtungen zurückzustellen, auf deren Erfüllung das Ausland im Interesse eines möglichst wenig beschränkten Handelsverkehrs warten mußte. Als dann der deutsche Ausfuhrüberschuß von 603 Millionen RM im ersten Halbjahr 1932 auf 291 Millionen RM im ersten Halbjahr 1933 zurückging und der Devisen- und Goldbestand der Reichsbank sich im ersten Halbjahr 1933 in einer sich schnell verschärfenden Entwicklung von 921 Millionen auf 274 Millionen RM verringerte, mußte auch der Transfer der Erträgnisse von Vermögensanlagen ausländischer Gläubiger in Deutschland auf Grund des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933 weitgehend eingeschränkt werden, während die Bezahlung der Wareneinfuhr weiterhin ermöglicht wurde. Als auch die der deutschen Volkswirtschaft anfallenden Devisen nicht mehr zur Bezahlung der Wareneinfuhr ausreichten, wurden das System der Devisenrepartierung und im Herbst 1934 der „Neue Plan“ eingeführt.

Die anfallenden Devisen werden seitdem für Zahlungen an das Ausland nur noch in der Reihenfolge ihrer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und Vordringlichkeit zur Verfügung gestellt. Damit ist auch die große Aufgabe der gesamten Devisenbewirtschaftung gekennzeichnet, die darin besteht, die der deutschen Volkswirtschaft anfallenden Devisen planmäßig zu erfassen und für die volkswirtschaftlich notwendigsten Zwecke einzusetzen. Als solche gelten vor allem die Einfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln, soweit die deutsche Erzeugung nicht ausreicht. Die Sicherung der Rohstoffversorgung steht deshalb als vordringlichste Aufgabe obenan, weil die eingeführten Rohstoffe — um das Vielfache ihres Wertes vermehrt durch die deutsche Arbeit — einmal als Ausfuhrwaren wiederum die wichtigste Devisenquelle für Deutschland sind und zum andern durch ihre Verarbeitung und Veredelung den Millionen deutscher Volksgenossen Arbeit und Brot gewähren.

B. Die Mittel der Devisenbewirtschaftung

Ist es Aufgabe der Devisenbewirtschaftung, die Befriedigung solcher Bedürfnisse der deutschen Volkswirtschaft, die eine Verpflichtung zu Zahlungen an das Ausland zur Folge haben, durch Bereitstellung der erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel zu sichern, so müssen in erster Reihe alle Vorgänge, die diesem Ziel entgegenwirken können, der Regelung und Überwachung durch die Organe der Devisenbewirtschaftung unterstellt werden. Weiter ist es erforderlich, die der deutschen Volkswirtschaft anfallenden Devisen einheitlich zu erfassen und zu verwalten. Da die devisenwirtschaftlichen Aufgaben nur mit einer festen deutschen Währung erfüllt werden können, müssen spekulative Angriffe auf den Reichsmarkkurs ausgeschaltet werden. Schließlich muß die Einhaltung der devisenrechtlichen Vorschriften durch Androhung bürgerlich-rechtlicher und strafrechtlicher Nachteile bei Zuwiderhandlungen sichergestellt werden. Hieraus ergeben sich die vier Gruppen der devisenwirtschaftlichen Maßnahmen, die im folgenden besprochen werden.

1. Die Überwachung aller devisenwirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge

Eine wirksame Devisenbewirtschaftung kann sich nicht auf die Regelung des Verkehrs mit Devisen beschränken. Vielmehr müssen alle Handlungen, die die Erfüllung der devisenwirtschaftlichen Aufgaben beeinträchtigen können, überwacht werden. Diese Überwachung ermöglicht das deutsche Devisenrecht dadurch, daß alle in Frage kommenden Handlungen grundsätzlich verboten werden; das Verbot kann aber durch die schriftliche Genehmigung eines Organs der Devisenbewirtschaftung für einzelne Geschäfte aufgehoben werden. Das Devisenrecht stellt also ein System von Verboten mit Erlaubnisvorbehalten dar. Der Überwachung unterliegen in erster Linie alle Zahlungen an ausländische Gläubiger; denn nur bei Erfassung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland ist es möglich, die einzelnen Zahlungen nach der Reihenfolge ihrer volkswirtschaftlichen Dringlichkeit durch Zuteilung von Devisen zu berücksichtigen. Neben den eigentlichen Zahlungsvorgängen unterliegt der Überwachung auch der Verkehr mit Werten wie Gold, Edelmetallen und Wertpapieren. Diese Werte könnten sonst entweder als staatliche Deckungsmittel für Währungen wie Gold oder als im zwischenstaatlichen Verkehr besonders leicht verwertbare Gegenstände wie Edelmetalle oder schließlich als Träger geldlicher Ansprüche wie Wertpapiere zu Umgehungen der Zahlungsverbote benutzt werden; sie müssen als devisenwirtschaftliche Reserven für die Währungspolitik erfaßt werden. Schließlich ist durch die Zehnte Durchführungsverordnung vom 16. September 1937 auch der Verkehr mit Grundstücken und Rechten an Grundstücken weitergehenden Beschränkungen unterworfen worden, weil mit Hilfe dieser Werte in zunehmendem Maße Kapitalflucht getrieben worden ist.

a) Die Überwachung der Zahlungen an das Ausland

Die Notwendigkeit der Devisenbewirtschaftung beruht letzten Endes in der verschiedenen Art und Bewertung der Währungen. Die Verschiedenheit der Währungen ist eine Folge der Währungshoheit und der Währungsgesetzgebung der einzelnen Staaten. Im Devisenrecht ist deshalb für den Begriff des Devisenausländers nicht seine Staatsangehörigkeit, sondern sein tatsächlicher Aufenthaltsort maßgebend. Devisenrechtlicher Ausländer ist deshalb, wer im Ausland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder — bei Unternehmungen — den Ort der Leitung hat. Das Devisengesetz verbietet nun nicht einfach durch eine umfassende Vorschrift die Erfüllung von Geldforderungen ausländischer Gläubiger schlechthin, sondern es erklärt eine Reihe von Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar im wirtschaftlichen Ergebnis zur Zahlung an einen Ausländer führen, für genehmigungsbedürftig. Diese Technik des Gesetzes, die manchmal das Verständnis erschwert und zu Überschneidungen der einzelnen Tatbestände führt, ist aus der Entwicklung des Devisen-

rechts zu erklären: Zunächst wurden die offensichtlich auf die Befriedigung von Auslandsgläubigern gerichteten Handlungen dem Genehmigungszwang unterworfen; allmählich wurden dann die Lücken geschlossen, die noch mittelbar eine ungeregelte Befriedigung von Auslandsgläubigern zuließen.

aa) Die Zahlungen an Ausländer nach dem Ausland werden durch folgende Maßnahmen geregelt und überwacht.

1. Die Abgabe von Devisen durch die Reichsbank oder durch die Devisenbanken gegen Reichsmark ist von einer Genehmigung abhängig (§ 9 Abs. 1 DevG). Im Hinblick auf § 31 des Bankgesetzes, der die Reichsbank zur Einlösung der von ihr ausgegebenen Reichsmarknoten in Gold oder Devisen verpflichtet, erschien es zweckmäßig, diese Einlösung von der Genehmigung einer vorgeschalteten Verwaltungsbehörde, nämlich der Devisenstelle als nachgeordneter Dienststelle der Reichsstelle für Devisenbwirtschaftung, abhängig zu machen. Ursprünglich gab die Reichsbank bei Vorlage jeder Genehmigung, die den Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel gestattete, Devisen ab. Trotzdem die Genehmigungen nur für volkswirtschaftlich gerechtfertigte Zwecke erteilt wurden, führte dieses Verfahren doch zu einem weiteren Zusammenschmelzen des Goldbestandes der Reichsbank. Im Sommer 1934 wurde deshalb das Repartierungsverfahren eingeführt, wonach die Reichsbank auf die bei ihr vorgelegten Genehmigungen nur die Devisen verteilte, die bei ihr täglich anfielen. Dieses Verfahren hatte den Nachteil, daß die Inhaber trotz der ihnen erteilten Devisenerwerbsgenehmigungen nicht mit der Zuteilung der Devisen rechnen konnten, da der Devisenanfall nicht zur vollen Befriedigung aller Zahlungsbedürfnisse ausreichte. Aufträge für Warenausfuhren konnten deshalb nicht ausgeführt werden, weil die zur Herstellung der Waren notwendigen Rohstoffe mangels Devisenzuteilung nicht eingeführt werden konnten; oder die Ausfuhr fertiger Waren scheiterte daran, daß der deutsche Ausführer die in Devisen zu zahlenden, im Kaufpreis wieder nach Deutschland zurückfließenden Frachten, Zölle und sonstigen Nebenkosten der Warenausfuhr nicht zahlen konnte. Anderseits mußte die Reichsbank zu ihrer Entlastung auf Genehmigungsbescheide, die über kleinere Beträge lauteten, die Devisen in voller Höhe zuteilen. Dadurch wurden erhebliche Devisenbeträge für Zwecke verwendet, die keineswegs volkswirtschaftlich vordringlich waren. Diese Übelstände wurden bei Einführung des sogenannten „Neuen Plans" durch das Vorrepartierungsverfahren für den Warenverkehr mit Wirkung ab 24. 9. 1934 und für den übrigen zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr mit Wirkung vom 1. 10. 1934 an beseitigt. Dieses Verfahren beruht auf dem Grundsatz, eine Genehmigung zum Erwerb von Devisen nur zu erteilen, wenn vorher die erforderlichen Devisen bereitgestellt worden sind. Die täglich bei der Reichsbank anfallenden Devisen werden danach auf die einzelnen für die Wareneinfuhr zuständigen Überwachungsstellen verteilt, die ihrerseits im Rahmen der ihnen zugeteilten Devisen für die Einfuhr von Waren, geordnet nach der Dringlichkeit, Devisenerwerbsgenehmigungen (Devisenbescheinigungen) ausstellen. Nach Befriedigung des Warenverkehrs wird der Rest des Devisenanfalls für die übrigen Zahlungen für Zwecke der Verwaltung, Nebenkosten usw., ebenfalls in der Reihenfolge der Dringlichkeit, verwendet.

2. Die Verfügung über Devisen, die einem Inländer auf anderem Wege als auf Grund einer Devisenerwerbsgenehmigung anfallen, bedarf der Genehmigung, wenn die Verfügung nicht etwa in der Übertragung der Devisen auf die Reichsbank oder eine Devisenbank besteht (§ 9 Abs. 2 DevG). Die Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt, die Devisen sind vielmehr zunächst an die Reichsbank abzuliefern; für den eigenen Bedarf kann der Anbietungspflichtige eine Devisenerwerbsgenehmigung beantragen. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß alle eingehenden Devisen erfaßt werden, und daß die Devisen auf die einzelnen Anforderungen hin nach der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zugeteilt werden.

3. Die Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln vom Inland ins Ausland oder in die badischen Zollausschlußgebiete bedarf der Genehmigung. Soweit die Reichsbank ausländische Zahlungsmittel auf Grund eine Devisenerwerbsgenehmigung abgibt, wird stets auch die Verbringung der ausländischen Zahlungsmittel ins Ausland genehmigt. Das Verbot der Ausfuhr inländischer Zahlungsmittel, die — abgesehen von Goldmünzen — nur einen geringeren Stoffwert als Geldwert haben, beruht nicht auf der Erwägung, daß dadurch der deutschen Volkswirtschaft Zahlungsmittel entzogen werden; denn die nach dem Ausland geschmuggelten Zahlungsmittel fließen sehr bald zur Bezahlung deutscher Forderungen wieder ins Inland zurück. Durch diesen Vorgang wird jedoch in gleicher Höhe ein Devisenanfall verhindert. Wirtschaftlich stellt dies nämlich nichts anderes dar, als wenn derjenige, der die inländischen Zahlungsmittel nach dem Ausland schmuggelt, statt dessen von einem anderen Inländer eine Forderung gegen einen Ausländer erwerben, die Forderung einziehen und den eingezogenen Betrag im Ausland verwenden und so seine Absicht, z. B. Kapitalflucht oder die Bezahlung einer Schuld an einen Auslandsgläubiger, ausführen würde. Nicht durch das ungenehmigte Hinausschaffen inländischer Zahlungsmittel tritt also der devisenwirtschaftliche Schaden ein, sondern dadurch, daß diese Zahlungsmittel, die für volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Zwecke ins Ausland gelangt sind, letzten Endes von einem ausländischen Schuldner an Stelle von Devisen zur Begleichung deutscher Forderungen verwendet werden. Da trotz des Ausfuhrverbots zahlreiche inländische Zahlungsmittel auf ungesetzlichem Wege ins Ausland gelangten und zur Bezahlung deutscher Forderungen, die gegenüber dem Ausland entstanden waren, verwendet wurden, mußte das Ausfuhrverbot durch Einfuhrverbote ergänzt werden. Das Einfuhrverbot für Reichsmarknoten ist in der Dritten Durchführungsverordnung vom 1. 12. 1935, das für inländische Scheidemünzen in der Fünften Durchführungsverordnung vom 25. 5. 1936 enthalten.

bb) Zahlungen im Inland zugunsten von Ausländern

Das Verbot der Versendung von Zahlungsmitteln nach dem Ausland wird ergänzt durch die Bestimmung des § 11 DevG, wonach ein Inländer inländische Zahlungsmittel einem Ausländer im Inland nur mit Genehmigung aushändigen darf. Denn mit diesen Zahlungsmitteln würde der Ausländer, wenn er sie nicht gar verbotswidrig ins Ausland schaffen würde, Zahlungen im Inland leisten, für die er sich sonst durch Umwechslung ausländischer Zahlungsmittel in Reichsmark die erforderlichen Beträge beschaffen müßte. Ferner liegt es devisenwirtschaftlich nicht anders, wenn ein Inländer, der einem Ausländer eine Zahlung schuldet, den geschuldeten Betrag einem anderen Inländer gibt, der seinerseits eine Forderung gegen denselben oder einen anderen Ausländer hat und im zweiten Fall der ausländische Schuldner dem ausländischen Gläubiger den entsprechenden Betrag im Ausland erstattet. Auch in diesen Fällen kann auf die Bezahlung der Forderung gegen den Ausländer in Devisen nicht verzichtet werden. Im § 11 Abs. 1 DevD ist dieser Gedanke verallgemeinert, indem die Aushändigung inländischer Zahlungsmittel durch einen Inländer an einen anderen Inländer im Inland zugunsten eines Ausländers für genehmigungsbedürftig erklärt wird. Durch diese allgemeine Fassung wird zugleich erreicht, daß nicht nur die Zahlung zwischen Inländern zum Zweck der Tilgung einer Auslandsforderung des Zahlungsempfängers, sondern auch zum Zweck der Begründung des Anspruchs eines Ausländers gegen den Zahlungsempfänger ohne Genehmigung unzulässig ist. Deshalb ist es z. B. nach § 11 Abs. 1 DevG genehmigungsbedürftig, wenn ein Inländer Zahlungen an ein inländisches Kreditinstitut zur Gutschrift auf dem Konto eines Ausländers leistet; denn aus dieser Zahlung erwirbt der Ausländer einen Anspruch gegen das Kreditinstitut, die Zahlung erfolgt also „zu seinen Gunsten".

Was für die körperliche Aushändigung inländischer Zahlungsmittel zwischen Inländern gesagt worden ist, gilt ebenso für die Form der Zahlung zwischen Inländern

durch Anweisung, Überweisung oder Abtretung einer Forderung gegen einen dritten Inländer. In diesen Fällen verfügt der anweisende, überweisende oder abtretende Inländer über eine Forderung in inländischer Währung. Geschieht dies, um eine Verpflichtung eines Ausländers gegenüber dem Anweisungs-, Überweisungs- oder Abtretungsempfänger zu tilgen oder einen Anspruch eines Ausländers gegen diesen zu begründen, so liegt wiederum eine Zahlung zwischen Inländern zugunsten eines Ausländers vor. § 11 Abs. 2 DevG faßt alle diese Vorgänge in der Bestimmung zusammen, daß nur mit Genehmigung über Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, zugunsten eines Ausländers verfügt werden darf.

Die Vorschrift des § 11 DevG ist eine der bedeutungsvollsten des Devisenrechts überhaupt geworden. Sie bietet einmal die Möglichkeit, private Verrechnungen zwischen Inländern und Ausländern, bei denen oft auf Devisenanfälle zur Leistung volkswirtschaftlich weniger wichtiger Zahlungen an Ausländer verzichtet werden würde, zu verhindern. Weiter bietet § 11 DevG die Grundlage für die Genehmigungen, die wegen der im Laufe der Devisenbewirtschaftung immer zahlreicher gewordenen Verrechnungsabkommen mit anderen Ländern zur Zahlung in Reichsmark im Verrechnungswege an die Deutsche Verrechnungskasse berechtigen. Dasselbe gilt für Zahlungen von Vermögenserträgnissen und regelmäßigen Tilgungen inländischer Schuldner an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zugunsten ausländischer Gläubiger auf Grund des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933.

Soweit ein Inländer Zahlungen an ein inländisches Kreditinstitut zugunsten eines Ausländers leistet, wird § 11 durch § 12 DevG ergänzt. Danach darf ein inländisches Kreditinstitut Reichsmarkbeträge, die aus Bareinzahlungen, Überweisungen oder sonstigen Vergütungen eines Inländers stammen, nur gutschreiben, wenn für die Zahlung die erforderliche Genehmigung vorliegt. Diese Vorschrift ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie das Kreditinstitut verpflichtet, die Gutschrift nur in der in dem Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Weise, d. h. meistens auf Sperrkonto vorzunehmen. Die Schaffung der devisenrechtlichen Sperrkonten war eine dringende Notwendigkeit. Denn wenn einem inländischen Schuldner für die Erfüllung einer volkswirtschaftlich weniger vordringlichen Auslandsverpflichtung keine Devisen zur Verfügung gestellt werden können, so darf er deshalb noch nicht von seiner Verpflichtung frei werden, sondern er muß auf ein Inlandskonto seines ausländischen Gläubigers zahlen, über das dieser allerdings nur zu bestimmten Inlandszahlungen, wie z. B. zu langfristigen Kapitalanlagen, zu Inlandsreisen, Zuwendungen an Inländer und zur Bezahlung von Steuern und Verwaltungskosten für sein inländisches Vermögen verfügen darf. Durch die Einrichtung devisenrechtlicher Sperrguthaben wird nicht nur verhindert, daß der ausländische Kontoinhaber das Reichsmarkguthaben zu Zahlungen an deutsche Gläubiger verwendet, die er sonst in Devisen leisten muß; es wird auch verhindert, daß durch das Massenangebot von Reichsmarkguthaben im Ausland der Kurs der Reichsmark sinkt. Es ist jedoch möglich, daß einem Inländer für volkswirtschaftlich gerechtfertigte Zahlungen an das Ausland Devisen zugeteilt werden würden, daß der ausländische Gläubiger jedoch die Zahlung in frei verwertbarer Reichsmark vorzieht. In derartigen Fällen wird die Zahlung auf ein freies Reichsmarkguthaben genehmigt, über das der Kontoinhaber zu allen Zahlungen im Inland für eigene und fremde Rechnung verfügen und das er mit Genehmigung, die stets erteilt wird, auch zum Kauf ausländischer Zahlungsmittel bei der Reichsbank oder einer Devisenbank verwenden kann. Durch Angebot und Nachfrage in derartigen freien Reichsmarkguthaben im Ausland wird der amtliche Kurs der Reichsmark bestimmt, der sich infolge der Devisenbewirtschaftung in Höhe der Münzparität halten konnte.

cc) Sperre von Forderungen und Guthaben ausländischer Gläubiger

Die dritte Maßnahme der Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland ist die Beschränkung in der Verfügung über bestimmte näher gekennzeichnete Forderungen. Die wichtigste Verfügung über Forderungen von Ausländern, die Einziehung und Erfüllung, ist schon nach dem zu aa und bb Gesagten genehmigungsbedürftig. Die Bestimmungen, welche die Verfügung über bestimmte Forderungen ohne Genehmigungen verbieten, haben aber auch selbständige praktische Bedeutung. So verhindern sie z. B., daß ein Ausländer eine Forderung gegen einen Inländer an einen anderen Inländer abtritt, um diesen wegen einer Forderung zu befriedigen. Dieser Gruppe devisenrechtlicher Beschränkung unterliegen folgende Forderungen:

1. Forderungen in ausländischer Währung nach § 9 Abs. 2 DevG. Diese Bestimmung verbietet also die ungenehmigte Verfügung über Fremdwährungsforderungen nicht nur von Inländern gegen Ausländer, sondern auch umgekehrt von Ausländern gegen Inländer sowie über Fremdwährungsforderungen zwischen Inländern.
2. Forderungen in inländischer Währung, die zugunsten eines Ausländers vor dem 16. 7. 1931 oder zugunsten eines Auswanderers vor seiner Auswanderung entstanden sind; § 15 DevG.
3. Forderungen in inländischer Währung gegen ein inländisches Kreditinstitut, die zugunsten eines Ausländers durch die Einreichung inländischer Zahlungsmittel seitens eines Ausländers im Inland oder durch Einsendung von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen aus dem Ausland entstanden sind; § 16 DevG.
4. Forderungen in inländischer Währung, die zugunsten eines Ausländers durch die Veräußerung von inländischen Vermögensanlagen, insbesondere von Grundstücken oder von Nachlaßgegenständen entstanden sind; § 17 DevG.
5. Forderungen in inländischer Währung, die zugunsten eines Ausländers nach dem 3. 8. 1931 entstanden sind, wenn sich die Devisenstelle oder die Reichsbank bei der Entstehung der Forderung die Genehmigung zur Verfügung vorbehalten hat; § 18 DevG.
6. Forderungen eines Ausländers, die durch § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933 betroffen werden; § 19 DevG.
7. Forderungen in inländischer Währung, die zugunsten eines Ausländers durch die Veräußerung von Wertpapieren oder dadurch entstanden sind, daß Wertpapiere rückzahlbar geworden sind. Reichsschuldbuchforderungen stehen Wertpapieren im Sinne dieser Vorschrift gleich; § 20 DevG.
8. Guthaben bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden; § 23 DevG.

dd) Verbot der Kreditgewährung an Ausländer

Schließlich mußte noch die Kreditgewährung an Ausländer der devisenwirtschaftlichen Überwachung unterstellt werden, § 14 DevG; das leuchtet ohne weiteres ein, soweit Ausländern Darlehn gegeben werden sollen. Aber auch die Gewährung von Warenkrediten oder die in der Stundung von Forderungen gegen Ausländer liegende Kreditgewährung steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit, Forderungen gegenüber dem Ausland sobald wie möglich der devisenwirtschaftlichen Bewertung zuzuführen. Durch Ausnahmebestimmungen ist dafür Sorge getragen, daß die im kaufmännischen Verkehr üblichen Zahlungsfristen eingeräumt werden können. Der Kreditgewährung gleichgestellt sind die Bestellung von Sicherheiten für ausländische Gläubiger und gewisse Prämiengeschäfte in Waren und Wertpapieren.

b) Die Überwachung des Verkehrs mit Gold und Edelmetallen

Das Gold ist für die Devisenbewirtschaftung als Deckungsmittel der Reichsmarkwährung von besonderer Bedeutung. § 10 DevG verbietet deshalb den Erwerb von Gold und die Verfügung über Gold ohne Rücksicht darauf, ob das Rechtsgeschäft

zwischen Inländern und Ausländern oder auch nur zwischen Inländern abgeschlossen wird. Soll das Gold im Inland einem Ausländer oder zugunsten eines solchen einem Inländer ausgehändigt oder vom Inland in das Zollausland ausgeführt werden, so ist hierzu außerdem noch eine Genehmigung nach § 11 oder § 13 DevG erforderlich. Als Gold im Sinne dieser Vorschriften gelten nach § 6 Abs. 4 DevG außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat, nicht dagegen Altgold, Bruchgold und Fertigwaren. Die vor dem Kriege ausgegebenen Zehn- und Zwanzigmarkstücke sind nach § 2 des Münzgesetzes noch jetzt gesetzliche Zahlungsmittel. Sie unterliegen daher grundsätzlich nicht den Beschränkungen für Gold, sondern denen für inländische Zahlungsmittel; eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht insofern, als ein Inländer kursfähige deutsche Goldmünzen, die er neu erwirbt, der Reichsbank anbieten muß. Edelmetalle, zu denen nach § 6 Abs. 5 DevG Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel üblichen Formen gerechnet werden, eignen sich wegen ihres Tauschwertes besonders zu Umgehungen der devisenrechtlichen Vorschriften. Sie dürfen deshalb nach § 13 DevG nur mit Genehmigung in das Zollausland ausgeführt werden. Die gleiche Ausfuhrbeschränkung gilt für ganz oder teilweise aus Gold oder Edelmetallen hergestellte Halb- und Fertigwaren, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden.

c) Die Überwachung des Verkehrs mit Wertpapieren.
Wertpapiere im Sinne des Devisenrechts sind grundsätzlich ebenso wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Urkunden, die Rechte in der Weise verbriefen, daß ihre Ausübung an den Besitz der Urkunde gebunden ist. Ausgenommen sind jedoch solche Urkunden, die unter den devisenrechtlichen Zahlungsmittelbegriff fallen, ferner die Urkunden des § 363 BGB und Hypotheken- und Grundschuldbriefe. Aus diesen Ausnahmen ergibt sich, daß vom Devisenrecht solche Wertpapiere erfaßt werden, die ihrer Art nach für den Börsenhandel geeignet und Träger geldlicher Ansprüche sind, wie insbesondere Aktien, Obligationen, Zins- und Gewinnanteilscheine. Gerade diese Gruppe von Wertpapieren aber mußte devisenwirtschaftlich vollständig erfaßt werden, wenn nicht für Umgehungen der devisenrechtlichen Verbote Tür und Tor geöffnet sein sollte. Ohne Genehmigung verboten ist deshalb:

aa) die Ausfuhr von Wertpapieren aller Art (§ 13 DevG),
bb) der entgeltliche Erwerb ausländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen und auch nicht in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, sowie die Verfügung über derartige Wertpapiere (§ 21 Abs. 1 DevG),
cc) der entgeltliche Erwerb ausländischer Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, sowie die Verfügung über derartige Wertpapiere (§ 21 Abs. 2 DevG, Achte Durchführungsverordnung),
dd) der entgeltliche Erwerb deutscher Auslandsbonds und deutscher Auslandsmarkpfandbriefe (§ 22 DevG),
ee) der entgeltliche Erwerb von unverzinslichen Schuldscheinen und verzinslichen Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (§ 23 DevG),
ff) der entgeltliche Erwerb von Wertpapieren durch einen Inländer, der nicht Devisenbank ist, von einem Ausländer, sowie die Veräußerung von Wertpapieren für Rechnung eines Ausländers im Inland (§ 25 Abs. 1 DevG),
gg) die Bestellung eines Pfandrechts oder des Sicherungseigentums an Wertpapieren durch einen Ausländer zugunsten eines Inländers (§ 25 Abs. 2 DevG),
hh) die Inzahlungnahme von Wertpapieren durch einen Inländer von einem Ausländer (§ 25 Abs. 4 DevG),
ii) die Einlegung von Wertpapieren in das Depot eines Ausländers durch einen Inländer (§ 26 Abs. 1 DevG),

kk) die Aushändigung oder Umlegung von Wertpapieren aus dem Depot eines Inländers oder Auswanderers im Ausland (§ 26 Abs. 2 DevG),

ll) die Aushändigung oder Umlegung von Wertpapieren aus dem Depot eines Ausländers oder aus dem Ausland eingehender Wertpapiere im Inland an Inländer (§ 26 Abs. 3 DevG),

mm) die Überwachung des Wertpapierverkehrs erfolgt mit Hilfe der Nummernkontrolle (§ 27 DevG).

Für bestimmte ausländische Wertpapiere ist außerdem durch die Siebente Durchführungsverordnung vom 19. 11. 1936 der Zwang zur Einlegung in das Depot bei einer Devisenbank eingeführt worden. In diesem Zusammenhang ist schließlich noch zu erwähnen, daß auch der entgeltliche Erwerb von nicht in Wertpapieren verkörperten Anteilsrechten an ausländischen Gesellschaften und Körperschaften und die Verfügung über Anteilsrechte an Gesellschaften und Körperschaften zugunsten von Ausländern der Genehmigung bedarf (§ 24 DevG).

d) Die Freigrenze

Zur Entlastung der Devisenbehörden und zur Erleichterung des Verkehrs werden an sich genehmigungsbedürftige Zahlungen, die aber wegen ihres geringen Umfangs devisenwirtschaftlich bedeutungslos sind, durch § 28 DevG in bestimmten Fällen und im Rahmen der Freigrenze vom Genehmigungszwang freigestellt. Die Herabsetzung der Freigrenze von ursprünglich 3000 RM auf 1000 RM, dann 200 RM, 50 RM und schließlich 10 RM zeigt besonders deutlich die Verschärfung der Devisenlage. Wichtig ist, daß die Freigrenze für bestimmte Handlungen nicht gilt, so nicht für alle Verfügungen über Sperrforderungen und Sperrguthaben ausländischer Gläubiger, für den Handel mit Gold, für die Ausfuhr von Reichsmarknoten und Goldmünzen, für Leistungen der Versicherungsnehmer aus Versicherungsverträgen in fremder Währung, für die Bezahlung von Waren, für Unterstützungszahlungen an Ausländer, soweit es sich nicht um Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten handelt, zur Bezahlung von im Ausland hinterlassenen Reiseschulden, zur Vorausbezahlung eines ausländischen Reiseaufenthalts und schließlich für den Wertpapierverkehr. Auch die Ausnutzung der Freigrenze anderer Personen ist nicht statthaft, da jeder seine Freigrenze nur mit eigenen Mitteln in Anspruch nehmen darf.

2. Die Erfassung der devisenwirtschaftlich bedeutsamen Werte

Die Zuteilung der anfallenden Devisen auf die volkswirtschaftlich vordringlichsten Anforderungen setzt die Erfassung der Devisen in einer Hand voraus. Diesem Zweck dienen das Devisenhandelsmonopol der Reichsbank und der Zwang zur Ablieferung der anfallenden Devisen an die Reichsbank.

a) Das Devisenhandelsmonopol der Reichsbank und der Devisenbanken (Bankzwang)

Nach § 29 Abs. 1 DevG dürfen ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel nur von der Reichsbank oder durch ihre Vermittlung erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung veräußert werden. Die Reichsbank hat aber von der ihr verliehenen Ermächtigung, anderen Kreditinstituten den Handel mit Devisen zu gestatten, durch Bekanntmachung vom 31. 10. 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 255), geändert durch Bekanntmachung vom 30. 6. 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 147) Gebrauch gemacht. Danach bedürfen Kreditinstitute zum Devisenhandel einer besonderen Devisenhandelsermächtigung, die sie berechtigt, als Kommissionäre der Reichsbank Devisen anzukaufen oder zu verkaufen. Derartige Kreditinstitute werden als Devisenbanken bezeichnet. Sie genießen neben dem erwähnten beschränkten Devisenhandelsrecht auch sonst im Rahmen der Devisenbewirtschaftung eine Vorzugsstellung. Die Reichsbank kann die Devisenbankeigenschaft allgemein oder einzelnen Kreditinstituten entziehen.

Sie macht von dieser Befugnis regelmäßig bei Devisenzuwiderhandlungen und Mißbrauch der Vorzugsstellung als Devisenbank Gebrauch.

b) Die Devisenablieferung

1. Das Devisenhandelsmonopol der Reichsbank und der Devisenbanken verhindert wohl den Devisenhandel anderer Personen, besonders der Devisenmakler; es begründet aber keine Verpflichtung zum Verkauf anfallender Devisen. Die Grundlage hierfür bietet vielmehr eine Ermächtigung, die jetzt im § 35 DevG enthalten ist und auf Grund deren die Reichsregierung anordnen kann, daß bestimmte Waren angemeldet oder der Reichsbank zu deren Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen verkauft und übertragen werden. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht nur auf Devisen im eigentlichen Sinne, sondern auch auf andere Werte. Die Reichsregierung hat von dieser Ermächtigung durch vier Aufrufe zur einmaligen Devisenablieferung und durch Artikel I und II der Durchführungsverordnung vom 4. 2. 1935 sowie durch die Einführung der Anzeigepflicht für ausländische Wertpapiere durch die Zehnte Durchführungsverordnung vom 16. 9. 1937 Gebrauch gemacht.

Während die Durchführungsverordnung die fortdauernde Verpflichtung zur Anbietung bestimmter Werte begründet, bezweckten die Devisenaufrufe vor allem die Erfassung der Werte, die durch Kapitalflucht ins Ausland verbracht worden waren. Anbietungspflichtig sind im einzelnen aufgeführte inländische natürliche und juristische Personen, die Gesellschaften des Handelsrechts und einige andere, näher bestimmte Pflichtige. Der Anbietungspflicht auf Grund des ersten Devisenaufrufs unterlagen ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung und ausländische, nach dem 12. 7. 1931 gegen Devisen erworbene Wertpapiere, soweit sie einem Pflichtigen am 22. 7. 1931 zugestanden haben und insgesamt den Gegenwert von 20 000 RM erreichten oder überstiegen. Der zweite Aufruf setzte den Freibetrag auf 1000 RM herab, erfaßte aber neben den Werten des ersten Aufrufs auch Gold, und nach dem 12. 7. 1931 in irgendeiner Weise erworbene, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassene ausländische Wertpapiere, soweit alle diese Werte dem Pflichtigen am 29. 8. 1931 zugestanden haben. Der dritte Aufruf erfaßte neben den genannten Werten auch nach dem 12. 7. 1931 erworbene deutsche Auslandsbonds, soweit die Werte einem Pflichtigen am 2. 10. 1931 zustanden und den Wert von 200 RM überstiegen. Der vierte Aufruf verpflichtete zur Anmeldung von Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer und Saarländer. Da der begründete Verdacht bestand, daß viele Inländer den Devisenaufrufen nicht Folge geleistet und auch die laufende Anbietungspflicht nicht erfüllt hatten, wurde ihnen durch das Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. 6. 1933 die Gelegenheit gegeben, durch die Anzeige von Devisen, die am 1. 6. 1933 einen Wert von mehr als 200 RM hatten, Straffreiheit zu erlangen. Die Anzeigefrist, die zunächst bis zum 31. 8. 1933 bestimmt war, wurde bis zum 31. 10. 1933 verlängert und schließlich durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 1934 noch einmal bis zum 31. 12. 1934 neu festgesetzt. Durch das Volksverratgesetz sind etwas über 100 Millionen RM in Gold und Devisen erfaßt worden, wie dies auch in dem Ansteigen des Gold- und Devisenbestandes der Reichsbank von 274 Millionen RM am 30. 6. 1933 auf 395 Millionen RM am 30. 12. 1933 zum Ausdruck kommt. Das im Anschluß an das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. 12. 1936 ergangene Gesetz zur Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 15. 12. 1936 nebst den dazu ergangenen drei Durchführungsverordnungen vom 16. 12., 29. 12. 1936 und 14. 1. 1937 ermöglichte demjenigen, der den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwider noch der Anbietungspflicht unterliegende Werte besaß, die Anbietung nachzuholen und sich dadurch Straffreiheit zu verschaffen.

2. Die fortlaufende Anbietungspflicht erfaßt bestimmte Werte, die Inländer, inländische juristische Personen, Unternehmungen und Personenvereinigungen anders

als auf Grund einer devisenrechtlichen Genehmigung erwerben oder Werte, über die Einwanderer im Zeitpunkt der Einwanderung verfügen können. Beide Gruppen der Anbietungspflichtigen haben ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung oder in inländischer Währung gegen Ausländer einschließlich dafür gegebener Wechsel und Schecks, Gold und fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke aller ausländischen Wertpapiere und deutsche Auslandsbonds anzubieten. Die erste Gruppe der Anbietungspflichtigen (Inländer) hat außerdem ausländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse nicht zum Handel zugelassen sind, deutsche Auslandsbonds sowie alle sonstigen, unentgeltlich von einem Ausländer erworbenen Wertpapiere anzubieten. Einwanderer unterliegen dagegen der Anbietungspflicht nur mit solchen ausländischen, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassenen ausländischen Wertpapieren und deutschen Auslandsbonds, die sie nach dem 12. 7. 1931 erworben haben, sowie mit allen übrigen Wertpapieren, die sie nach dem 31. 12. 1933 erworben haben. Für Einwanderer besteht aber die Anbietungspflicht außerdem noch für Sperrguthaben und Sperrforderungen, die sie nach dem 31. 12. 1933 erworben haben. Soweit Inländer anbietungspflichtige Forderungen gegen Ausländer durch die Ausfuhr von Waren erwerben, genügen sie der Anbietungspflicht durch eine Exportvalutaerklärung, die grundsätzlich bei jeder Warenausfuhr gegenüber der Reichsbank abzugeben ist.

3. Währungspolizeiliche Maßnahmen

Die Sicherung der Währung wird unterstützt durch einige Bestimmungen, die hauptsächlich spekulative Angriffe auf die Währung oder eine Unterbewertung der Reichsmark verhindern sollen und die man deshalb als währungspolizeiliche Maßnahmen bezeichnen kann.

a) Das Verbot der Devisentermingeschäfte

Termingeschäfte, bei denen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel gekauft, die Leistungen beider Vertragsteile aber erst in einem bestimmten späteren Zeitpunkt erfüllt werden, sind nach § 30 DevG verboten, es sei denn, daß sie durch Vermittlung der Reichsbank oder der von ihr hierfür bestimmten „Stelle für Devisentermingeschäfte bei der Reichsbank“ oder mit Genehmigung der Devisenstelle mit der Reichsbank oder einer Devisenbank abgeschlossen werden. Termingeschäfte über Gold oder Edelmetalle gegen inländische Zahlungsmittel sind ausnahmslos verboten. Usancetermingeschäfte, Swapgeschäfte und Kassa-Usancegeschäfte sind, da bei ihnen stets über Devisen verfügt wird, nach § 9 Abs. 2 DevG genehmigungspflichtig.

b) Die Bestimmung eines Höchstkurses (Einheitskurszwang)

Nach § 31 DevG dürfen Devisen, die an der Berliner Börse amtlich notiert werden, gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, amtlich an der Berliner Börse notierten Briefkurs gehandelt werden. Eine besondere Notierung für Geldsorten gilt nur für diese. Für amtlich an der Berliner Börse nicht notierte Devisen wird der Höchstkurs nach § 32 DevG entweder von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr bestimmt, aus dem letztbekannten ausländischen und dem Berliner Briefkurs errechnet oder von der Reichsbank festgesetzt.

c) Die Veröffentlichung von Devisenkursen

Als inländische Devisenkurse dürfen nach § 33 DevG nur die amtlichen Notierungen der Berliner Börse oder ihnen nach § 32 DevG gleichgestellte Kurse veröffentlicht werden.

4. Bürgerlich-rechtliche und strafrechtliche Folgen

a) Bürgerlich-rechtliche Folgen

Die devisenrechtlichen Verbote sind zum Schutze des Staates und der Volkswirtschaft erlassen. Aus dem Grundsatz des § 134 BGB, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, grundsätzlich nichtig ist, würde deshalb folgen, daß devisenrechtlich genehmigungsbedürftige, aber nicht genehmigte Rechtsgeschäfte nichtig sind. Diese Folgerung wird durch § 38 DevG in mehrfacher Hinsicht abgeschwächt. Einmal werden der ungenehmigte Erwerb von Devisen gegen Reichsmark und der Erwerb von einer anderen Stelle als der Reichsbank oder einer Devisenbank sowie Erwerb von Gold und Verfügung über Gold ohne Genehmigung nicht in die Nichtigkeitsvorschrift des § 38 DevG einbezogen. Weiter wird die Nichtigkeit eines Geschäfts durch die nachträgliche Genehmigung beseitigt. Schließlich kann die Nichtigkeit nicht gegenüber einem Ausländer, der die Nichtigkeit des Geschäfts bei Abschluß nicht kannte, oder gegenüber einem Inländer, der den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt bei Geschäftsabschluß nicht kannte, geltend gemacht werden. Diese Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtigkeit waren erforderlich, um einer infolge der Nichtigkeit zahlreicher Geschäfte des täglichen Lebens, namentlich solcher mit dem Ausland, zu weit um sich greifenden Rechtsunsicherheit vorzubeugen. Dem Wesen der devisenrechtlichen Vorschriften als öffentlich-rechtlicher Verbote entspricht es schließlich auch, daß die Verurteilung eines Schuldners zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung oder die Beitreibung einer solchen Leistung oder schließlich die Vollstreckung in Vermögenswerte, die devisenrechtlichen Erwerbs- oder Verfügungsbeschränkungen unterliegen, vor Beibringung der Genehmigung nicht erfolgen darf (§§ 39 bis 41, 7 Abs. 1 DevG).

b) Strafrechtliche Folgen

Der volkswirtschaftlichen Bedeutung der devisenrechtlichen Vorschriften entsprechen die schweren Strafdrohungen für Devisenzuwiderhandlungen, die hier nur kurz erwähnt werden können. Devisenvergehen werden grundsätzlich nach § 42 DevG mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, daneben mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, bestraft. Außerdem ist die Einziehung dieser Gegenstände und der durch die Straftat gewonnenen Werte oder die Ersatzeinziehung des entsprechenden Geldbetrages sowie zur Sicherung einer Geldstrafe oder der Einziehung die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten nach § 45 DevG zulässig. Fahrlässige Devisenzuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bedroht, neben die die Nebenstrafen des § 45 DevG treten können. Lediglich mit Geldstrafe werden nach § 43 DevG nur einige mehr formale Vergehen bestraft. Schließlich kann nach § 47 DevG gegen die Inhaber oder Leiter eines Unternehmens, die durch die Vernachlässigung ihrer Sorgfaltspflicht eine Devisenzuwiderhandlung in ihrem Betrieb ermöglicht haben, neben der Verfolgung der Tat im gerichtlichen Strafverfahren eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 RM durch das Reichswirtschaftsgericht verhängt werden.

II. Warenverkehr

A. Entwicklung der Devisenbewirtschaftung für die Wareneinfuhr

Die Einführung einer Devisenbewirtschaftung, also eine Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit über ausländische Zahlungsmittel, mußte sich in fühlbarem Maße auf den zwischenstaatlichen Warenverkehr auswirken. Es ist eine der wesentlichsten Aufgaben der Devisenbewirtschaftung, die Bezahlung derjenigen ausländischen Waren zu sichern, die zum Verbrauch im eigenen Lande eingeführt werden müssen. Für Deutschland als eines der führenden Industrievölker der Erde ist die Einfuhr aus-

ländischer Waren zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards seiner Bevölkerung unumgänglich notwendig. Dabei sind zwei Gruppen von Waren zu unterscheiden:

a) Waren, die in Deutschland dringend benötigt werden, d. h. in erster Linie Rohstoffe zur Weiterverarbeitung (unedle Metalle, Wolle, Baumwolle, Kautschuk u. a.), die in Deutschland selbst nicht vorhanden sind oder nicht in ausreichender Menge gewonnen werden, ferner landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Ernährung des deutschen Volkes notwendig sind und ebenfalls in Deutschland nicht oder nicht in ausreichendem Maße erzeugt werden, z. B. Ölsaaten zur Sicherung der Fettversorgung und eiweißhaltige Futtermittel.

b) Waren, die zwar an sich nicht lebenswichtig sind, wie z. B. Fertigfabrikate, Südfrüchte und Genußmittel aller Art, deren Einfuhr aber aus handelspolitischen Gründen erforderlich ist, weil nur bei Zulassung dieser Einfuhren nach Deutschland das Ursprungsland der Ware sich bereit erklärt, seinerseits deutsche Industrieerzeugnisse in größerem Umfang abzunehmen.

1. Allgemeine Devisengenehmigungen für die Wareneinfuhr

Um die Warenerzeugung Deutschlands durch Verknappung der Rohstoffzufuhren nicht zu behindern und die handelspolitischen Beziehungen mit anderen Ländern aufrechtzuerhalten, war es zunächst das Bestreben der Devisenbewirtschaftung, Zahlungen für die Wareneinfuhr weitestmöglich zu erleichtern. Eine völlige Freistellung von der Genehmigungspflicht konnte dabei mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Kontrolle und Übersicht über sämtliche Auslandszahlungen nicht zugelassen werden. Die Devisenbewirtschaftung strebte aber immer danach, auf andere Weise besondere Erleichterungen zu schaffen.

Es wurde der Grundsatz aufgestellt, daß jede Firma, die in dem Jahre vor Einführung der Devisenbewirtschaftung, also in der Zeit vom 1. 7. 1930 bis zum 30. 6. 1931, Zahlungen nach dem Auslande für Wareneinfuhren geleistet hatte, auch fernerhin Zuteilungen von Devisen für diesen Zweck erhalten sollte. Weiterhin wurde für alle Firmen, die im Handelsregister eingetragen waren und damit eine gewisse Gewähr für Zuverlässigkeit boten, der Begriff der allgemeinen Genehmigungen geschaffen. Diese Firmen waren nicht gezwungen, für jede einzelne Zahlung eine besondere Genehmigung bei der Devisenstelle zu beantragen, sondern erhielten allgemeine Genehmigungen, auf Grund deren sie bis zu einem angegebenen Grundbetrage ausländische Zahlungsmittel von jeder Devisenbank erwerben durften. Die Grundbeträge dieser Genehmigungen waren nach den Auslandszahlungen der Firmen in der vorgenannten Vergleichszeit bemessen. Schließlich erhielten ausländische Handelsfirmen, die bisher ihren Zahlungsverkehr über ein deutsches Bankkonto abgewickelt hatten, die Genehmigung, auf diesem Bankkonto von ihren deutschen Abnehmern Zahlung entgegenzunehmen, für die der deutsche Einzahler selbst keiner besonderen Genehmigung bedurfte. Die auf diesen Konten aufgelaufenen Beträge durften bis zur Höhe des Umsatzes der ausländischen Firma in der Vergleichszeit nach dem Ausland transferiert werden, während der Überschuß zunächst einem sogenannten „gesperrten Zwischenkonto“ gutgeschrieben wurde.

Außerdem erhielten die Firmen weitgehend die Möglichkeit, Rembourskredite, für deren Abdeckung jeweils die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden, in Anspruch zu nehmen.

2. Beschränkung der Zuteilungen an effektiven Zahlungsmitteln

Schon im Herbst des Jahres 1931 erlaubte der schwindende Devisen- und Goldbestand der Reichsbank nicht mehr, für die Wareneinfuhren den vollen Betrag der Auslandszahlungen des Jahres 1930/31 zuzuteilen. Die Ausnutzung der allgemeinen Genehmigungen wurde deshalb auf einen jeweils monatlich festgesetzten „gekürzten

Höchstbetrag" beschränkt. Der gekürzte Höchstbetrag sank bis Mai 1932 auf 50 v. H. der Grundbeträge. Auf dieser Höhe hielt er sich mehrere Jahre, bis die weitere Verschärfung der Devisenlage im Frühjahr 1934, die durch den vermehrten Bedarf an ausländischen Rohstoffen infolge der ansteigenden Inlandskonjunktur hervorgerufen war, zu einer weiteren, sich schnell verschärfenden Kürzung führte. Im Juli 1934 war schließlich eine Ermäßigung der Höchstbeträge auf 5 v. H. erforderlich. Dadurch war die praktische Verwertbarkeit der allgemeinen Devisengenehmigungen auf ein Mindestmaß herabgesunken.

3. Schaffung zusätzlicher Zahlungsmöglichkeiten

Mit den wachsenden Devisenschwierigkeiten wurden frühzeitig Wege gesucht, den Zahlungsverkehr für die Wareneinfuhr auf anderen Wegen als durch Barzahlung zu regeln. Es haben sich hierbei zwei Arten herausgebildet, die allmählich größte praktische Bedeutung erlangt haben:

das Kompensations- oder Verrechnungsgeschäft und
das zwischenstaatliche Abkommen.

a) Das Kompensations- oder Verrechnungsgeschäft und das Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen (Aski)

aa) Das Kompensationsgeschäft ist dadurch entstanden, daß Firmen, die in ihrem Geschäftsverkehr Devisenschwierigkeiten zu überwinden hatten, auf das ursprüngliche Mittel des Warenverkehrs, auf den Warentausch zurückgriffen. Sie boten zur Bezahlung Waren statt Devisen an. In vielen Fällen wurde im Interesse der Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindungen diese Verrechnungsweise angenommen. Da nicht jede Firma gleichzeitig selbst Waren einführt und ausführt und dadurch solche Tauschgeschäfte abwickeln kann, ergab sich die weitere Entwicklung, daß Einführer, die die notwendigen Zahlungsmittel für ihren Bedarf nicht zur Verfügung hatten, an deutsche Ausführer herantraten und sie zur Abtretung ihrer Ausfuhrforderungen veranlaßten. Die Ausfuhrforderung wurde alsdann dem ausländischen Warenlieferanten an Zahlungs Statt in der Weise angeboten, daß der ausländische Ausführer den ihm zukommenden Betrag in seiner Landeswährung von dem ausländischen Einführer erhielt, während dem deutschen Ausführer der Gegenwert seiner Ausfuhr von dem deutschen Einführer in Reichsmark ausgezahlt wurde. Die Zahlung an den deutschen Ausführer in Reichsmark war schon frühzeitig unter Genehmigungszwang gestellt worden (vgl. I B 1 a), so daß die zuständige Behörde (Reichswirtschaftsministerium und ab 1. 1. 1934 Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung) eine ausreichende Kontrolle über die auf diese Weise ermöglichte Wareneinfuhr ausüben konnte.

Die verstärkten Devisenschwierigkeiten führten bald zu einem wesentlichen Anwachsen der ursprünglich nur bei besonderen Gelegenheiten benutzten Kompensationsgeschäfte, so daß eine besondere Regelung erforderlich wurde (vgl. nachstehend B 3 b).

bb) Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen

Eine besondere Form erhielt das Kompensationsgeschäft in dem sogenannten Ausländer-Sonderkonto für Inlandszahlungen (Aski). Das Aski kann als eine allgemeine Genehmigung zur Vornahme laufender Verrechnungsgeschäfte bezeichnet werden. Es ist zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs solcher ausländischer Firmen entstanden, die sowohl Waren nach Deutschland liefern als auch deutsche Waren im Rahmen ihres eigenen Geschäftsbetriebes beziehen. Um die Schwierigkeiten des Transfers zu beseitigen und um die Einholung von Genehmigungen zu Verrechnungen zu vereinfachen, wurde solchen Firmen gestattet, die Zahlungen für ihre Geschäfte mit Deutschland in Reichsmark über ein von der Devisenstelle kontrolliertes Konto bei einer deutschen Devisenbank abzuwickeln.

b) Zwischenstaatliche Abkommen

Eine weitere Möglichkeit, trotz fehlender Zahlungsmittel den Warenverkehr aufrechtzuerhalten, wurde durch Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Verrechnung der zwischen zwei Ländern aus dem Warenverkehr entstandenen Forderungen geschaffen. Diese Entwicklung geht schon bis in das Jahr 1932 zurück. Es sind zunächst zwei Arten solcher zwischenstaatlichen Abkommen zu unterscheiden: Zahlungsabkommen, die mit den Regierungen anderer Länder abgeschlossen wurden, und Bankenabkommen, die lediglich eine Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Notenbanken über die technische Abwicklung der Zahlungen darstellten.

aa) Zahlungsabkommen

Die ersten Zahlungsabkommen wurden hauptsächlich mit westeuropäischen Staaten abgeschlossen, denen gegenüber Deutschland normalerweise im Warenverkehr einen starken Aktivsaldo aufwies. Diese Länder klagten darüber, daß trotz ihrer erheblichen Mehrbezüge aus Deutschland ihr eigener Warenabsatz in Deutschland infolge der Devisenschwierigkeiten zurückging. Die daraufhin abgeschlossenen Abkommen gingen von dem Grundsatz aus, die deutschen Devisenbestimmungen für den Warenverkehr mit diesen Ländern weitgehend aufzuheben. Die Devisenzahlungen erfolgten im Rahmen der allgemeinen Genehmigungen. Darüber hinaus konnten aber die deutschen Abnehmer in unbeschränkter Höhe für Waren aus dem Vertragslande Zahlungen in Reichsmark leisten, die bei der Reichsbank auf einem Sonderkonto der Notenbank des betreffenden Landes gutgeschrieben wurden. Die ausländische Notenbank gab diese Reichsmarkbeträge ihrerseits an Einführer ihres eigenen Landes zur Bezahlung deutscher Waren ab. Um den Ausfuhrüberschuß Deutschlands nach den betreffenden Ländern durch diese Abkommen nicht zu verringern, wurde ihnen die sogenannte Schwedenklausel angefügt, in der Deutschland die Zusage erhielt, daß das frühere, im Handelsverkehr mit dem Vertragslande bestehende Verhältnis der Handelsbilanz bestehen bleiben sollte.

bb) Bankenabkommen

Daneben wurden meist mit den südosteuropäischen Agrarstaaten, außerdem mit den Randstaaten und mit Dänemark Bankenabkommen abgeschlossen. Diese Bankenabkommen erfaßten den gesamten Warenzahlungsverkehr und leiteten ihn über Verrechnungskonten bei der Reichsbank und den betreffenden Notenbanken. Eine Barzahlung zwischen Deutschland und den beteiligten Ländern wurde dadurch ausgeschlossen. Vor Abschluß dieser Abkommen konnten infolge der Devisenbewirtschaftung in den beteiligten außerdeutschen Ländern die deutschen Ausführer keine Bezahlung für ihre Waren erhalten, während von deutscher Seite für die Einfuhr aus den Ländern im Rahmen der allgemeinen Genehmigungen effektive Devisen aufgewendet wurden. Um einen derartigen Devisenverlust auf deutscher Seite zu vermeiden, wurde der zweiseitige Verrechnungsverkehr über die beiderseitigen Notenbanken eingeführt.

cc) Staatliche Verrechnungsabkommen

In der fortschreitenden Entwicklung der Zahlungsschwierigkeiten in Europa sind die Bankenabkommen ihrem Wesen nach grundsätzlich unberührt geblieben, während die Zahlungsabkommen wesentliche Veränderungen erfahren haben. An ihre Stelle sind durchweg staatliche Verrechnungsabkommen getreten. Sie sehen, ähnlich den Bankenabkommen, eine Verrechnung sämtlicher Zahlungen im gegenseitigen Warenverkehr über Verrechnungskonten der Notenbanken bzw. der zu diesem Zweck besonders geschaffenen Clearinginstitute, in Deutschland der Deutschen Verrechnungskasse, vor. Darüber hinaus sichern sie jedoch Deutschland weiterhin einen gewissen Anfall freier Devisen, der dem zugunsten Deutschlands vertraglich festgelegten Überschuß der Handelsbilanz mit dem betreffenden Lande entspricht. Diese Spitze der Handels-

bilanz in freien Devisen wird in der Mehrzahl der Fälle dadurch gesichert, daß ein dem zugesagten Devisenüberschuß entsprechender Anteil von jeder Zahlung abgezweigt wird, die bei der ausländischen Notenbank oder Clearingstelle für deutsche Ausfuhrware eingeht. Dieser Anteil wird einem freien Konto der Reichsbank zur freien Verfügung oder zur Bezahlung deutscher Kapitalverpflichtungen oder alter Warenschulden gutgeschrieben. In anderen Fällen wird der bei regelmäßigen Abrechnungen der beiderseitigen Verrechnungskonten verbleibende Saldo der Reichsbank zu den genannten Zwecken zur Verfügung gestellt.

Neben diesen Verrechnungsabkommen ist in einzelnen, günstig gelagerten Fällen eine andere Art von Zahlungsabkommen geschaffen worden, die eine freiere Handhabung des Zahlungsverkehrs ermöglicht. In den Abkommen mit England und Belgien ist z. B. beiderseits Zahlung in freier Valuta vereinbart. Deutschland ist jedoch nur verpflichtet, Devisen in einer bestimmten Höhe zur Verfügung zu stellen. Um den Ausfuhrüberschuß Deutschlands nach diesen Ländern zu sichern, ist jeweils vereinbart, daß nur ein bestimmter Prozentsatz der Ausfuhrerlöse für die Bezahlung der Einfuhr aus dem anderen Lande zur Verfügung gestellt wird. Diese Abkommensart hat in der letzten Zeit immer mehr an Bedeutung gewonnen.

B. Die geltende Regelung für die Wareneinfuhr

1. Repartierung

Die Devisenlage hatte sich im Juni 1934 so zugespitzt, daß die Reichsbank nur noch über einen Devisen- und Goldbestand von etwa 85 Millionen RM verfügte; im Vergleich zu dem 1934 allein für die Wareneinfuhr monatlich benötigten Durchschnittsbetrage von etwa 395 Millionen RM war hiermit die Goldreserve der Reichsbank auf einen Mindestbetrag herabgesunken. Um wenigstens diesen letzten Bestand zu wahren, wurden täglich nur soviel Devisen abgegeben, wie eingegangen waren (Repartierung). Nach Abzug der unumgänglich notwendigen Zahlungen — Abdeckung genehmigter Rembourskredite, Verwaltungskosten der Reichsregierung, Zahlungen im internationalen Verkehr der Eisenbahn, Post usw. — wurden die gemeldeten Deviseneingänge täglich nach Dringlichkeit auf die von den Firmen vorgelegten Devisengenehmigungen verteilt. Hierdurch wurde zwar ein weiteres Absinken des Devisen- und Goldbestandes vermieden, es traten aber Zustände ein, die ein energisches Eingreifen der Reichsregierung notwendig machten. Auf der einen Seite war die Repartierung für den Einfuhrhandel auf die Dauer unhaltbar, da die Devisenzuteilung völlig ungewiß war und die von den Devisenstellen ausgefertigten Genehmigungen keine Gewähr mehr für die tatsächliche Zuteilung von Devisen bei Fälligkeit der Zahlungen boten. Auf der anderen Seite wurde die Wirkung der Repartierung, die eine deutsche Verschuldung verhindern sollte, durch die damals noch bestehenden Zahlungsabkommen der früheren Art (vgl. oben II A 3 b aa) in weitem Umfange gegenstandslos. Auf Grund dieser Abkommen konnten die deutschen Einführer unbeschränkt Zahlungen auf die Sonderkonten der Vertragsländer leisten. Zur Ausnutzung dieser Gelegenheit wurden Einfuhren von den ursprünglichen Bezugsländern auf Länder mit Zahlungsabkommen umgelegt, häufig nur in der Weise, daß gegen Zahlung einer Provision eine in dem Vertragslande ansässige Firma zur Weiterleitung der Zahlung eingeschaltet wurde. Die Einzahlungen auf die Sonderkonten wuchsen in außerordentlichem Maße an, und die ausländischen Notenbanken konnten nicht mehr aus den Reichsmarkbeträgen der Sonderkonten in angemessener Zeit Zahlungen an Einführer ihres Landes leisten. Daraus ergab sich eine unmittelbare Gefahr für die Bewertung der auf diesen Konten stehenden Reichsmarkbeträge und außerdem eine Beseitigung des bisher vorhandenen Ausfuhrüberschusses gegenüber den Vertragsländern. Die Bestände auf den Sonderkonten, die ursprünglich nur einige Millionen Reichsmark betragen hatten, wuchsen in wenigen Monaten auf über 1/2 Milliarde RM an. In Deutschland machten sich

die Anzeichen eines Währungsverfalls durch steigende Preise für die Einfuhrwaren und ungeregelte Prämienzahlungen bei Kompensationsgeschäften bemerkbar.

2. Neuer Plan

Die dadurch geschaffene Unsicherheit drängte zu einer grundlegenden Umgestaltung der Devisenbewirtschaftung auf dem Gebiet der Wareneinfuhr. Diese Umgestaltung wurde von Reichsbankpräsident Dr. Schacht, der vom Führer und Reichskanzler mit der Führung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministeriums beauftragt wurde, im Rahmen des sogenannten Neuen Plans mit Wirkung vom 24. 9. 1934 durchgeführt. Nach dem Grundsatz des Neuen Plans dürfen nicht mehr Waren eingeführt werden, als Möglichkeiten der Bezahlung vorhanden sind. Es soll also unter allen Umständen eine weitere devisenmäßige Verschuldung Deutschlands vermieden werden. Erste Notwendigkeit zur Durchführung dieses Planes war die zentrale Devisenzuteilung für die Wareneinfuhr, um entsprechend der Versorgungslage die dringendsten Bedürfnisse in erster Linie berücksichtigen zu können. Die Erteilung von Devisengenehmigungen wurde deshalb von den Devisenstellen, die einen regionalen Wirkungskreis haben, auf 25 Überwachungsstellen — die inzwischen auf 28 angewachsen sind — übertragen, von denen jede die Einfuhr bestimmter Warengruppen für das ganze Reichsgebiet zu betreuen hat. Die Warengruppen der Überwachungsstellen umfassen alle Positionen des Zolltarifs, also die gesamte Wareneinfuhr.

Die Überwachungsstellen erhalten ihre Weisungen — soweit devisenwirtschaftliche Belange in Frage stehen — unmittelbar von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.

a) Bevorzugung der Einfuhr zu Ausfuhrzwecken

Die Überwachungsstellen haben in erster Linie die Versorgungslage zu berücksichtigen und danach im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten Devisenbescheinigungen auszustellen. Oberster Grundsatz dabei ist, daß Devisenanforderungen für die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, die für die Ausfuhrindustrie bestimmt sind, bevorzugt berücksichtigt werden. In jedem Falle muß die Devisenbewirtschaftung darauf gerichtet sein, den Anfall von Devisen zu erhöhen, also die deutsche Ausfuhr, insbesondere diejenige, die freie Valuta erbringt, mit allen Mitteln zu fördern.

b) Devisenpolitisches Abfertigungsverbot

Um die Einhaltung des Grundsatzes des Neuen Plans „Keine Einfuhr ohne Bezahlung" sicherzustellen, sind die Zollämter zur Kontrolle der Einfuhr herangezogen worden. Die einführende Firma muß vor der Einfuhr im Besitze einer Devisenbescheinigung der zuständigen Überwachungsstelle sein. Diese Devisenbescheinigung ist bei der zollamtlichen Abfertigung der deutschen Zollstelle vorzulegen. Zunächst war lediglich die Bestimmung getroffen, daß die Zollämter in Fällen, in denen eine Bescheinigung nicht vorgelegt werden konnte, der zuständigen Überwachungsstelle eine Meldung auf rotem Vordruck zu erstatten hatten. Da diese Bestimmung sich nicht als ausreichend erwies, um umfangreiche Einfuhren bestimmter Warengattungen, insbesondere Maschinen, Gemüse, Obst u. dgl., für die der Nachfrage entsprechende Zahlungsmöglichkeiten über die bestehenden handelsvertraglichen Einfuhrkontingente hinaus nicht gewährt werden konnten, zu verhindern, mußte bei diesen Warengattungen die zollamtliche Abfertigung ohne Vorlage einer Devisenbescheinigung untersagt werden. Dies geschah durch die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. 7. 1935 (RGBl. I S. 1046). Die Liste der dem Abfertigungsverbot unterliegenden Waren ist im Reichsanzeiger durch Bekanntmachungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung veröffentlicht. (Bekanntmachung vom 13. 11. 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 269.)

Bei den dem Abfertigungsverbot unterliegenden Waren kann eine zollamtliche Abfertigung nur vorgenommen werden, wenn eine Devisenbescheinigung der Überwachungsstelle, eine Genehmigung der Devisenstelle oder ein anderes Papier vorgelegt wird, aus dem sich die Möglichkeit der Bezahlung ergibt. Solche Papiere sind insbesondere Bestätigungen der Devisenstellen und Banken über die Genehmigung von Verrechnungsgeschäften oder Rohstoffkreditgeschäften und über die Möglichkeit der Bezahlung über ein Aski, ferner Übernahmescheine für die zentral bewirtschafteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und schließlich Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Überwachungsstellen, in denen bescheinigt wird, daß gegen die Abfertigung der Ware auch ohne Bezahlungsmöglichkeit keine Bedenken bestehen. Solche Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden in der Regel ausgestellt, wenn es sich um Sendungen von geringem Wert handelt, die zu Geschenkzwecken oder aus sonstigen Gründen unentgeltlich eingeführt werden sollen, z. B. Aussteuern oder Erzeugnisse, die auf einem im Auslande befindlichen, aber einem Devisenínländer gehörenden Grundstück gewachsen sind u. a.

Im Einvernehmen und auf Wunsch einiger Länder sind Abfertigungsverbote auch für sämtliche Waren bestimmter Ursprungsländer erlassen worden, z. B. für tschechoslowakische, italienische und französische Waren.

3. Die bestehenden Zahlungsmöglichkeiten für die Wareneinfuhr

Die früher bestehenden allgemeinen Genehmigungen für die Wareneinfuhr sind bei Einführung des Neuen Plans beseitigt worden. Die Grundsätze des Neuen Plans bedingen eine Prüfung in jedem Einzelfall, ob die Einfuhr zugelassen werden kann, und ob sie sowohl nach der Möglichkeit der Bezahlung als auch nach der Bewertung des Geschäfts in seinen sonstigen Bedingungen im Interesse der deutschen Volkswirtschaft tragbar ist. Die Verknappung der ausländischen Zahlungsmittel hat in Verbindung mit dem durch die Binnenkonjunktur erhöhten Inlandsbedarf eine starke Nachfrage nach ausländischen Waren und damit die Gefahr von Preissteigerungen ergeben. Eine wichtige Aufgabe der Überwachungsstellen ist es deshalb, in jedem Einzelfalle die Angemessenheit der Einfuhrpreise zu prüfen. Die Grundlage für diese Tätigkeit bietet die Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. 9. 1934 (RGBl. 1934 I S. 843), die verbietet, für bestimmte ausländische Waren im Inlande höhere Preise zu nehmen, als dem Weltmarktpreis entspricht.

Die Voraussetzungen für die früheren allgemeinen Genehmigungen sind jedoch auch heute noch maßgebend dafür, ob eine Firma Devisenbescheinigungen erhalten kann. Es gilt der Grundsatz, daß Devisenbescheinigungen nur solchen Firmen erteilt werden sollen, die früher schon für die Wareneinfuhr Zahlungen auf Grund von Devisengenehmigungen geleistet haben. Von diesem Grundsatz kann jedoch in begründeten Fällen abgewichen werden, um auch neu gegründete Firmen zu berücksichtigen oder veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Im einzelnen bestehen zur Zeit für die Wareneinfuhr folgende Zahlungsmöglichkeiten.

a) Bardevisen und Rembourse

Für die Zuteilung von Bardevisen und Remboursen ist die Repartierung ihrem Wesen nach beibehalten worden. Die Repartierung erfolgt aber nicht mehr nachträglich nach Erteilung der Devisenbescheinigung, sondern es gilt der Grundsatz der „Vorrepartierung", d. h. die Überwachungsstellen dürfen Devisenbescheinigungen erst ausstellen, wenn ihnen auf Grund der zentral erfolgenden Repartierung unter Berücksichtigung der angefallenen Devisen bestimmte Beträge zur Verfügung gestellt worden sind. Jeder ausländische Verkäufer, von dem ein deutscher Abnehmer auf Grund einer Devisenbescheinigung Waren bezieht, ist deshalb sicher, daß Zahlungsmittel bereitgestellt sind. Fälle, wie sie im Jahre 1934 häufig auftraten, daß Aus-

länder für gelieferte und in Deutschland verbrauchte Waren keine Bezahlung erhalten konnten, sind damit für die Zukunft ausgeschaltet.

Im allgemeinen kann die Zuteilung von Bardevisen und Rembourfen mit Rücksicht auf den begrenzten Devisenanfall nur in beschränktem Umfang erfolgen. Das Hauptgewicht liegt deshalb auf den folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

b) Kompensationen und Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen (Aski)

aa) Private Verrechnungsstelle

Bei Einführung des Neuen Plans sind die Vorschriften für die Durchführung von Verrechnungsgeschäften wesentlich erleichtert worden. Hierdurch sollten die Übergangsschwierigkeiten bei der Einführung des Neuen Plans, die durch die Verknappung der Bardevisenzuteilungen zu erwarten waren, im Interesse des Beschäftigungsstandes der deutschen Industrie vermindert werden. Die Voraussetzung hierzu war die Bereitwilligkeit ausländischer Verkäufer, zur Aufrechterhaltung ihres Absatzmarktes in Deutschland in erhöhtem Maße deutsche Waren im Kompensationswege zu beziehen. Es sollten also zusätzliche Einfuhren über die mit Devisen und Rembourfen zu bezahlende Einfuhr hinaus mit zusätzlichen Ausfuhren verrechnet werden. Die tatsächliche Entwicklung ist jedoch auch andere Wege gegangen. Die deutschen Einführer suchten zur Schaffung von Kompensationsmöglichkeiten die deutschen Ausführer zu veranlassen, ihre Ausfuhrerlöse, die bei normalem Verlauf der Reichsbank als freie Valuta abgeliefert werden mußten, zu Kompensationszwecken abzutreten und damit zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten zu schaffen. Der starke Einfuhrbedarf in Deutschland ermöglichte es den Einführern, teilweise bei der Verwertung der Einfuhrware Überpreise zu erzielen, die in Form von Kompensationsprämien den Ausführern zur Verbilligung der Ausfuhrware und zum Anreiz für das Geschäft angeboten wurden. Die Auswirkungen zeigten sich darin, daß laufende Ausfuhren für Verrechnungsgeschäfte verwendet wurden und daß der Devisenanfall der Reichsbank sich entsprechend verminderte. Die Kompensationsprämie wirkte einerseits auf den innerdeutschen Markt preissteigernd, auf der anderen Seite erfuhr die deutsche Ausfuhr eine unkontrollierbare Verbilligung, die zu unerträglichen Verhältnissen und schädlichen Preisunterbietungen auf den Absatzmärkten deutscher Waren führte. Gegen diese Entwicklung mußten Maßnahmen ergriffen werden, die letzten Endes wieder zu einer Einschränkung der privaten Verrechnungsgeschäfte geführt haben. Zunächst wurde die Zahlung von Prämien in Deutschland verboten. Darüber hinaus wurde der Verlagerung der Prämie auf die ausländischen Geschäftspartner dadurch vorgebeugt, daß die Überwachungsstellen zu einer scharfen Preisprüfung der Einfuhrware auch bei Kompensationsgeschäften angewiesen wurden. Die Bildung einer Prämie wurde so erschwert. Weiterhin wurden bestimmte, in einer Liste aufgeführte Ausfuhrwaren allgemein von der Bezahlung im Wege privater Verrechnungen ausgeschlossen. Es handelt sich dabei um diejenigen Waren, bei deren Ausfuhr in jedem Fall mit einem Anfall von Devisen zu rechnen ist. Außerdem wurden Waren, deren Anteil an ausländischen Rohstoffen 20 v. H. übersteigt, von der Verrechnung ausgeschlossen. Ein weiteres wichtiges Mittel der Einschränkung der Verrechnungen ist die Forderung eines Ausfuhrüberschusses bei Kompensationen gegen nicht lebenswichtige Einfuhrwaren. Die als lebenswichtig angesehenen Waren sind ebenfalls in einer besonderen Liste aufgeführt. Es befinden sich darunter die wichtigsten industriellen Rohstoffe und Nahrungsmittel, deren Bezug aus dem Auslande notwendig ist. Nur diese Waren können gegen Ausfuhrgeschäfte in gleichem Werte verrechnet werden. Bei der Einfuhr anderer Waren dagegen wird verlangt, daß gleichzeitig eine Ausfuhr nachgewiesen wird, die wesentlich über den Wert der Einfuhr hinausgeht.

Im Zuge der oben gekennzeichneten Entwicklung sind in allerletzter Zeit die Möglichkeiten für den Abschluß privater Verrechnungsgeschäfte noch weiter eingeschränkt worden, so daß dieser Weg der Wareneinfuhr heute stark in den Hintergrund getreten ist.

bb) Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen (Aski)

Gleiche Vorschriften wie für private Verrechnungsgeschäfte gelten auch für die über Aski abgewickelten Geschäfte. In der Entwicklung der Aski haben sich zwei Arten herausgebildet:

a) Firmen-Aski, die der ursprünglichen Form entsprechen. Wesentlich ist dabei, daß lediglich eigene Warenbezüge des Kontoinhabers über das Konto verrechnet werden dürfen.

b) Banken-Aski, eine erweiterte Form, die eine ausländische Bank ermächtigen, über ein Konto in Deutschland in bestimmter Höhe Ausfuhr- und Einfuhrgeschäfte abzuwickeln, die beliebige Firmen des betreffenden Landes mit Deutschland abschließen.

Beide Arten von Aski entsprechen den allgemeinen Verrechnungsgenehmigungen, so daß auf sie die gleichen Vorschriften wie auf private Verrechnungsgeschäfte Anwendung finden.

cc) Regelung für bestimmte Ländergruppen

Bei der Beurteilung der Verrechnungsgeschäfte und Aski sind drei Gruppen zu unterscheiden. Die verschärften Bestimmungen gelten für die Verrechnung mit denjenigen Ländern, aus denen für deutsche Ausfuhren freie Devisen eingehen.

Für Geschäfte mit Ländern, mit denen Deutschland ein Zahlungs- und Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat, bei denen die Ausfuhrerlöse also in bestimmter Weise gebunden sind, sind besondere Regelungen getroffen. Hier gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß wegen der staatlichen Regelung und Kompensation der Zahlungen jede private Verrechnung außerhalb des vertraglichen Verfahrens unerwünscht ist. Schließlich ist der Zahlungsverkehr für die Länder Süd- und Mittelamerikas wegen der besonderen Verhältnisse — soweit nicht Verrechnungsabkommen bestehen — fast ausschließlich über Banken-Aski geleitet worden.

Grundsatz bei allen Kompensationen ist, daß die Ausfuhr nach dem gleichen Lande gehen muß, aus dem die Einfuhrware stammt.

dd) Rohstoff-Kreditgeschäfte

Eine besondere Art der privaten Verrechnung ist das Rohstoffkreditgeschäft. Die zur Herstellung von Ausfuhrwaren erforderlichen ausländischen Rohstoffe werden hierbei auf Kredit eingeführt und der Kredit aus den Devisen abgedeckt, die für Ausfuhr der fertigen Waren anfallen. Es ist nicht erforderlich, daß der Rohstoff aus dem gleichen Lande stammt, für das die Ausfuhrware bestimmt ist. Diese Geschäfte sind infolge der Verhältnisse nur in beschränktem Umfang ausführbar. Mit den zahlreichen Ländern, mit denen Verrechnungsabkommen bestehen, können sie nicht durchgeführt werden, da für die Ausfuhr keine freien Devisen zur Abdeckung des Rohstoffkredits anfallen, und da sämtliche Einfuhren aus Verrechnungsländern über das Verrechnungskonto im Rahmen der festgesetzten Wertgrenzen bezahlt werden müssen.

c) Zwischenstaatliche Abkommen

Die wichtigste Zahlungsmöglichkeit ist zur Zeit durch die abgeschlossenen Verrechnungs- oder Zahlungsabkommen gegeben. Grundsätzlich dürfen auf diesem Wege nur solche Waren bezahlt werden, die aus dem betreffenden Vertragslande stammen, wobei diese Waren unmittelbar aus dem Ursprungslande oder — im Regelfall — auch über dritte Länder nach Deutschland eingeführt werden können. Dieser Grundsatz muß aufrechterhalten werden, um Verschiebungen der Handelsbilanz zwischen Deutsch-

land und dem Vertragslande zu verhindern und dadurch die Abwicklung der Zahlungen über die Abkommen zu stören oder unmöglich zu machen. Um eine übermäßige Inanspruchnahme der Verrechnungsabkommen für Einfuhren nach Deutschland zu vermeiden, ist mit den Vertragsstaaten in der Regel vereinbart, in welcher Höhe für die einzelnen Waren Zahlungen im Wege des Abkommens geleistet werden sollen. Es werden für die einzelnen Tarifpositionen Wertgrenzen vereinbart, bis zu deren Höhe die betreffenden Überwachungsstellen Devisenbescheinigungen erteilen dürfen. Die Wertgrenzen stehen in der Regel in einem bestimmten Verhältnis zu den Einfuhren in früheren Jahren.

Es bestehen zur Zeit Abkommen mit folgenden Ländern:

26 Verrechnungsabkommen mit
Argentinien, Bulgarien, Chile, Columbien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Iran, Italien, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Schweiz, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Uruguay;

1 Verrechnungsabkommen besonderer Art mit
UdSSR;

6 Zahlungsabkommen mit
Belgien-Luxemburg, England, Frankreich, Kanada, Neuseeland, Südafrikanische Union;

4 Zahlungsabkommen besonderer Art mit dem
Irischen Freistaat, Japan, Mandschukuo, Syrien-Libanon.

Die Konten, die für die Durchführung dieser Abkommen eingerichtet sind, werden bei der zu diesem Zweck gegründeten Deutschen Verrechnungskasse geführt, einer selbständigen Rechtspersönlichkeit, deren Beamte im wesentlichen aus der Reichsbank stammen. Fast alle diese Konten weisen einen erheblichen Aktivsaldo zugunsten der Vertragsstaaten auf, ein Beweis, daß einerseits der Verkaufsdruck in den betreffenden Ländern anhält und anderseits der deutsche Rohstoffbedarf infolge der deutschen Binnenkonjunktur sehr stark ist.

Da die Vertragschließenden bei Verrechnungsabkommen Wert darauf legen, daß sämtliche Einfuhren und Ausfuhren zwischen den beteiligten Ländern im Wege der Abkommen bezahlt werden, werden private Verrechnungsgeschäfte grundsätzlich ausgeschlossen. Um trotzdem zusätzliche Ausfuhr- und Einfuhrgeschäfte, die zueinander in Abhängigkeit stehen, nicht zu unterbinden, ist das zusätzliche Gegenseitigkeitsgeschäft geschaffen worden. Jeder der vertragschließenden Staaten erklärt sich hierbei bereit, zusätzliche Einfuhren aus dem anderen Lande und ihre Bezahlung im Wege des Abkommens zuzulassen, sofern auch der andere Partner eine entsprechende Genehmigung erteilt. Ob im Einzelfall ein Ausfuhrüberschuß für Deutschland gefordert werden muß, hängt davon ab, in welchem Verhältnis vertragsmäßig die Einzahlungen und Auszahlungen des Abkommens stehen sollen. Ist z. B. ein Ausfuhrüberschuß für Deutschland vereinbart, so muß auch bei zusätzlichen Gegenseitigkeitsgeschäften ein gleicher Ausfuhrüberschuß gefordert werden, um nicht die Abwicklung der Zahlungen über das Abkommen durch Verschiebung der Salden zu beeinträchtigen.

Die Reichsmarkbeträge, die im Rahmen privater Verrechnungsgeschäfte, Aski und staatlicher Abkommen für den Warenbezug zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich zur Parität der Reichsmark abgerechnet. Soweit auf Grund besonderer Umstände, z. B. wegen des starken Anwachsens solcher Reichsmarkbeträge, bei der Verwertung der Reichsmark ein Disagio auftritt, liegt die Entwicklung dieses Disagios durch die Kontrolle der Preise für die Einfuhr und durch die Möglichkeit, die Einzahlungen auf den fraglichen Konten zu regulieren, fest in deutscher Hand.

Im Jahre 1935 sind etwa 70 v. H. der Einfuhr, also der weitaus größte Teil, über Verrechnungsabkommen und Zahlungsabkommen bezahlt worden; der Rest verteilt

sich fast gleichmäßig auf die Bezahlung mit Bardevisen bzw. Remboursen und auf private Verrechnungsgeschäfte einschließlich Ausländer-Sonderkonten.

4. Nebenkosten des Warenverkehrs

Einer besonderen Erwähnung bedürfen die Nebenkosten des Warenverkehrs. Hierunter versteht man alle Unkosten, die mit dem Warenverkehr zusammenhängen, insbesondere Transportkosten, Zölle, Versicherungsprämien, Provisionen, Reisespesen usw. (IV/18 Ri.).

Für die Bezahlung der bei der Einfuhr entstehenden Nebenkosten werden von den Überwachungsstellen Devisenbescheinigungen erteilt, um einen engen Zusammenhang zwischen der Genehmigung zur Bezahlung der Ware und den davon begrifflich nicht trennbaren Nebenkosten zu schaffen. Um einem praktischen Bedürfnis zu entsprechen, dürfen die Devisenstellen jedoch zur Bezahlung von Ausfuhr- und Einfuhrnebenkosten allgemeine Genehmigungen erteilen. Die mit der Abwicklung solcher Zahlungen meist betrauten Speditionsfirmen sind dadurch in die Lage versetzt, allen Anforderungen schnellstens zu genügen.

Eine Besonderheit liegt in den Fällen vor, in denen die in Deutschland entstandenen Nebenkosten im Kaufpreis der Waren enthalten sind und über den gesamten Kaufpreis eine Devisenbescheinigung der Überwachungsstelle ausgestellt werden soll. In diesen Devisenbescheinigungen kann die Abzweigung der Nebenkosten und ihre Begleichung in Reichsmark unmittelbar an den deutschen Berechtigten gestattet werden (IV/3 Abs. 2 Ri).

5. Transitverkehr

a) Deutscher Transithandel

Der deutsche Transithandel, der ausländische Waren kauft und sie ohne Berührung des Zollinlandes im Auslande mit Devisengewinn wieder verkauft, bedarf devisenrechtlich besonderer Unterstützung. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Transithandels kann insbesondere für die Hafenstädte nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es liegt auf der Hand, daß durch die in vielen Ländern eingeführte Devisenbewirtschaftung derartige Geschäfte heute wesentlich erschwert sind. Die gegenwärtige Regelung in Deutschland geht dahin, daß Transithändler, die regelmäßig Transitgeschäfte durchführen, zur Erleichterung der Abwicklung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten allgemeine Verwendungsgenehmigungen erhalten. Sie sind von der Verpflichtung freigestellt, die ihnen aus derartigen Geschäften anfallenden Devisen an die Reichsbank abzuliefern, und können diese Devisen einschließlich ihres Gewinns zu Geschäften gleicher Art wieder verwenden. Zuteilungen von Devisen aus den Eingängen der Reichsbank können allerdings nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn es sich um einzelne besonders günstige Transitgeschäfte handelt, die einen erheblichen Devisengewinn erwarten lassen. In diesen Fällen hat der Transithändler nachträglich die aus dem Verkauf anfallenden Devisen in freier Valuta an die Reichsbank abzuliefern (IV/16/17 Ri.).

b) Transit-Aski für ausländische Transithändler

Eine ähnliche Unterstützung erhält der ausländische Transithandel, der deutsche Waren nach dritten Ländern vertreibt. Wenn mit diesen Ländern ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen ist, so muß in der Regel der Erlös von dem Abnehmer im Wege dieses Abkommens an die Deutsche Verrechnungskasse überwiesen werden und ist hierdurch für den ausländischen Transithändler nicht ohne weiteres verwertbar. Um diese für die deutsche Volkswirtschaft wichtigen Geschäfte nicht zu unterbinden, wird deshalb gestattet, daß der bei der Deutschen Verrechnungskasse eingehende Erlös zugunsten des ausländischen Transithändlers einem sogenannten Transit-Aski bei einer deutschen Devisenbank gutgeschrieben wird. Der Transithändler darf über dieses

Konto zum Ankauf deutscher Waren verfügen, die zur Ausfuhr nach beliebigen Verrechnungsländern bestimmt sind. Dem Händler kann gestattet werden, seinen Handelsgewinn bis zur Höhe von 10 v. H. der auf dem Transit-ASKi eingegangenen Beträge nach dem eigenen Lande entweder im Wege des Verrechnungsabkommens oder, falls ein solches nicht besteht, durch private Verrechnungsgeschäfte zu transferieren.

III. Kapitalverkehr

In den Auswirkungen der Devisenbewirtschaftung auf die Zahlungen im Kapitalverkehr von Deutschland nach dem Ausland ist zwischen den Auslandskrediten, die unter die Stillhalteabkommen fallen, und den übrigen deutschen Verpflichtungen aus dem Kapitalverkehr zu unterscheiden:

A. Stillhalteabkommen

Durch das Baseler Stillhalteabkommen von 1931, das durch die deutschen Kreditabkommen von 1932 bis 1937 jeweils um ein Jahr verlängert worden ist, ist die Rückzahlung solcher, regelmäßig kurzfristiger Kredite geregelt worden, die ausländische Banken deutschen Banken, Industrie- und Handelsunternehmungen in ausländischer Währung zur Verfügung gestellt haben. Zweck der Stillhalteabkommen ist es, derartige Kreditlinien in dem für die deutsche Wirtschaft notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten und eine allmähliche gleichmäßige Befriedigung aller Stillhaltegläubiger zu ermöglichen. 1932 war die Rückzahlung der Stillhaltekredite in Höhe von 10 v. H., 1933 in Höhe von 5 v. H. durch die Streichung von Kreditlinien oder durch Barrückzahlung zulässig. Seit 1935 ist außerdem die Streichung von Kreditlinien, die längere Zeit unbenutzt geblieben sind, in größerem Umfang möglich. Schließlich ist seit 1933 auch eine Rückzahlung der Stillhaltekredite auf Registerkonto im Einverständnis des Gläubigers vorgesehen. Reichsmarkbeträge aus derartigen Registerguthaben können neben langfristigen Kapitalanlagen in Deutschland und neben einigen anderen Inlandszahlungen hauptsächlich zur Auszahlung an Ausländer für Reisen in Deutschland verwendet werden. Auf diese Weise ist es gelungen, die Höhe der Stillhaltekredite von rund 6 Milliarden RM im Juli 1931 auf rund 1,2 Milliarden RM im Februar 1937 zurückzuführen.

Für die Zinsen der Stillhaltekredite, die je nach der Art des Kredits zwischen 3⅜ v. H. und 4¾ v. H. schwanken, stellt die Reichsbank die erforderlichen Devisen zur Verfügung.

Neben den deutschen Kreditabkommen sind zur Ergänzung einige Sonderkreditabkommen, namentlich die Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1933 bis 1937 sowie die Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1932 bis 1937 geschlossen worden. Für die Durchführung der Stillhalteabkommen sowie die Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigungen ist nach § 4 DevG die Reichsbank zuständig.

B. Kapitalverkehr außerhalb der Stillhalteabkommen

Für den Kapitalverkehr außerhalb der Stillhalteabkommen sind die Devisenstellen zuständig. In jedem Landesfinanzamtsbezirk ist eine Devisenstelle errichtet, so daß es über Deutschland örtlich verteilt 23 Devisenstellen gibt. Von einigen Devisenstellen mit besonders großen Bezirken sind zur Erleichterung des Geschäftsbetriebs sechs Devisenzweigstellen abgetrennt. Die Devisenstellen sind der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung unterstellt, die durch Runderlasse ihre sachliche Verwaltungstätigkeit regelt. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung wurde am 1. 1. 1934 durch Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 19. 12. 1933 errichtet, nachdem er durch ein Gesetz vom 18. 12. 1933 ermächtigt worden war, seine devisenwirtschaftlichen Befugnisse zu übertragen. Am 1. 4. 1936 wurden die Devisenstellen, die bisher

organisatorisch und personell den Landesfinanzämtern angegliedert waren, zur Herstellung einer einheitlichen Leitung auch in dieser Beziehung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung unterstellt. Die Tätigkeit der Devisenstellen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs ist äußerst umfangreich, da sie alle Geschäftsvorgänge umfaßt, die sich aus der hohen Auslandsverschuldung Deutschlands ergeben.

Hinsichtlich der Zahlungsmöglichkeiten im Kapitalverkehr ist zwischen Krediten und anderen Vermögensanlagen ausländischer Gläubiger in Deutschland einerseits und den Erträgnissen aus derartigen Vermögensanlagen anderseits zu unterscheiden:

1. Kredite und andere Vermögensanlagen von Ausländern in Deutschland

a) Grundsätzliche Regelung

aa) Kredite, Darlehen, Hypotheken und Grundschulden können nur auf Kreditsperrkonto zurückgezahlt werden, wenn der ausländische Gläubiger diese Zahlung an Erfüllungs Statt annimmt. Regelmäßige Tilgungen, d. h. bei Begründung des Schuldverhältnisses vereinbarte planmäßige Tilgungsraten kann der Schuldner auf Grund des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland mit befreiender Wirkung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zahlen. Statt dessen kann der Gläubiger unter Erklärung der Annahme an Erfüllungs Statt auch Zahlung der Tilgungsrate auf Tilgungssperrkonto — eine besondere Art des Kreditsperrkontos — oder Umlegung des aus der Einzahlung der Tilgungsrate bei der Konversionskasse entstandenen Guthabens auf ein Tilgungssperrkonto bei einer Devisenbank verlangen.

Die auf Kreditsperrkonto stehenden Beträge können mit Genehmigung der Devisenstelle, die unter Umständen besondere Auflagen macht (Abführung eines Teils des Disagiogewinns u. ä.), vor allem für langfristige Kapitalanlagen verwandt werden.

Als solche gelten

a) Hypotheken und Grundschulden auf inländischen Grundstücken sowie Kredite an Inländer und Beteiligungen an inländischen Unternehmungen, in jedem Fall mit einer festen Laufzeit von mindestens fünf Jahren, bei Krediten in Fremdwährungen acht Jahre,

b) inländischer Grundbesitz und

c) die Zahlung von Versicherungsbeiträgen für auf Reichsmark oder Goldmark lautende Versicherungen, die der Kontoinhaber für sich selbst oder zugunsten seiner Familienangehörigen abgeschlossen hat.

Inländische Wertpapiere können mit Kreditsperrguthaben im allgemeinen ohne Genehmigung der Devisenstelle erworben werden. Ferner können die Kreditsperrguthaben *dem ursprünglichen Kontoinhaber* für unentgeltliche Zuwendungen im Inland, zur Bezahlung von Leistungen an Inländer, die im Zusammenhang mit seinen gesperrten inländischen Vermögenswerten geschuldet werden (Verwaltungskosten), zur Bezahlung von Steuern, die sich auf das inländische Vermögen oder Einkommen des Kontoinhabers beziehen, und zur Bezahlung nichtgeschäftlicher Reisen des Kontoinhabers und seiner Familienmitglieder in Deutschland freigegeben werden. Endlich kann dem ursprünglichen Kontoinhaber gestattet werden, 25 v. H. des Rechnungsbetrages neuer Warenlieferungen, soweit die Warenlieferungen für den eigenen Betrieb des Kontoinhabers erfolgen, aus dem Kreditsperrguthaben zu bezahlen. Für Tilgungssperrguthaben gilt im wesentlichen dieselbe Regelung, doch können sie unter bestimmten Bedingungen auch kurzfristig angelegt werden.

Die Inhaber der Kreditsperr- und Tilgungssperrguthaben sind in der Lage, sie an andere Devisenausländer zu verkaufen.

bb) Grundstücke, Vermögensanlagen und Erbschaften

Der Erlös von Grundstücken, ähnlichen Vermögensanlagen oder von Gegenständen, die zu einer Erbschaft gehören, kann entsprechend § 17 DevG mit Einverständnis des Gläubigers ebenfalls nur auf Kreditsperrkonto gezahlt werden.

cc) Wertpapiere

Der Verkaufserlös für deutsche Wertpapiere eines Ausländers, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten und im Inland veräußert worden sind, kann entsprechend § 20 DevG nur auf Wertpapiersperrkonto gezahlt werden. Für die auf diesen Konten eingezahlten Beträge bestehen, wenn sie aus Wertpapieraltbesitz stammen, im wesentlichen dieselben Verwendungsmöglichkeiten wie für Kreditsperrguthaben. Die Verkaufsmöglichkeiten sind jedoch insofern beschränkt, als die Verwendung von erworbenen Wertpapiersperrguthaben für langfristige Anlagen nicht gestattet wird.

Tilgungsraten für deutsche Auslandsanleihen sind an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu leisten. Diese übersendet dem Treuhänder der Anleihe in Höhe der fälligen Tilgungsrate Stücke, die sie selbst aufgekauft hat, oder bietet den Inhabern ausgeloster Stücke deren Umtausch in noch nicht fällige Stücke derselben Emission oder einer gleichwertigen anderen deutschen Anleihe an. Besteht die Auslandsanleihe aus einzelnen Serien, die nach einem bestimmten Plan fällig werden, so hat der deutsche Schuldner ebenfalls die für eine fällige Serie erforderliche Summe in Reichsmark an die Konversionskasse zu zahlen. Diese bietet dem ausländischen Inhaber eines fälligen Serienbonds andere gleichwertige deutsche Stücke zum Umtausch an. Statt dessen kann der Inhaber eines Serienbonds auch die Zahlung des Einlösungsbetrags auf ein Kreditsperrkonto verlangen.

b) Ausnahme für neue Vermögensanlagen

Hat ein Ausländer einem Inländer einen Kredit nach dem 15. 7. 1931 (bei Krediten ausländischer Banken nach dem 8. 10. 1931) nachweislich in Devisen oder freier Reichsmark gegeben, und sind die Devisen der Reichsbank zur Verfügung gestellt worden, so kann die Rückzahlung des Kredits in Devisen oder auf freies Reichsmarkkonto genehmigt werden, wenn in dem Devisenzuteilungsverfahren die erforderlichen Devisen zugeteilt worden sind. Dieselben Grundsätze werden auf sonstige Vermögensanlagen oder inländische Wertpapiere angewandt, die ein Ausländer nach dem 15. 7. 1931 in Deutschland mit Devisen oder freier Reichsmark erworben hat. Bei Wertpapieren gilt dies jedoch nur in Höhe des Erlösteils, der dem aufgewendeten Devisen- oder freien Reichsmarkbetrag entspricht.

2. Erträgnisse aus deutschen Vermögensanlagen

a) Grundsätzliche Regelung

Zinsen, Gewinnanteile, Miet- und Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und anderen deutschen Vermögensanlagen von Ausländern sind seit dem 1. 7. 1933 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen. Für die Fälligkeiten vom 1. 7. 1933 bis zum 31. 12. 1933 hat die Konversionskasse dem Gläubiger 50 v. H. der bei ihr eingezahlten Vermögenserträgnisse in Devisen und 50 v. H. in unverzinslichen Schuldscheinen (Scrips) gegeben, welche die Deutsche Golddiskontbank wiederum zu einem festen Kurs von 50 v. H. in Devisen zurückgekauft hat. Für die Fälligkeiten vom 1. 1. 1934 bis zum 30. 6. 1934 sind dem Gläubiger 30 v. H. in Devisen und 70 v. H. in Scrips ausgehändigt worden. Diese Scrips hat die Deutsche Golddiskontbank zu einem festen Kurs von 67 v. H. zurückgekauft. Seit dem 1. 7. 1934 gibt die Konversionskasse in Höhe der bei ihr eingezahlten Reichsmark-

beträge dem ausländischen Gläubiger nur noch verzinsliche Schuldverschreibungen (Fundingsbonds) aus. Diese werden am 1. 1. 1945 fällig und werden mit 3 v. H. jährlich verzinst, sowie durch Aufwendung von 3 v. H. ihres jeweils umlaufenden Betrages jährlich durch Rückkauf oder Auslosung getilgt. Der Umlauf dieser Schuldverschreibungen hat schon eine beträchtliche Höhe erreicht. Für englische Gläubiger sind z. B. vom November 1934 bis zum 31. Dezember 1935 Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von 34 898 284,97 RM, für Schweizer Gläubiger vom 1. 4. 1934 bis 31. 12. 1935 Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von 25 874 913,06 RM ausgegeben worden. Für Zinsen, Tilgungen und Rückzahlungen hat das Deutsche Reich auf Grund des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. 2. 1935 die Garantie übernommen.

Die Zinsen der Dawes- und Young-Anleihe erhalten die Gläubiger auf besonderem Reichsmarkkonto gutgeschrieben. Über die Guthaben kann mit Genehmigung der Reichsbank zu bestimmten Inlandszahlungen wie zum Ankauf von deutschen Schuldverschreibungen und Aktien, zu langfristigen Anlagen in Darlehen, Grundschulden und Hypotheken, zum Erwerb von Grundbesitz oder sonstigen von der Reichsbank zugelassenen Anlagen und zur Bezahlung von Kosten für vorübergehenden Reiseaufenthalt in Deutschland verfügt werden.

b) Freigabe zu Inlandszahlungen

Mit Genehmigung der Devisenstelle können Vermögenserträgnisse zugunsten ausländischer Gläubiger statt an die Konversionskasse auch auf ein Sonderkonto gezahlt werden, über das der Kontoinhaber zu unentgeltlichen Zuwendungen an Inländer, zur Leistung angemessener Unterhaltsbeträge an inländische Unterhaltsberechtigte, zur Bezahlung der Verwaltungskosten für sein inländisches, der devisenwirtschaftlichen Sperre unterliegendes Vermögen, zur Bezahlung von Steuern für sein inländisches Vermögen oder Einkommen sowie zu nicht geschäftlichen Reisen im Inland verfügen kann.

c) Gutschrift auf freiem Konto, Transfer nach dem Ausland

Zur Entlastung der Konversionskasse von zahlreichen Konten mit kleinen Beträgen ist angeordnet, daß Erlöse von Zins- und Gewinnanteilscheinen oder Zinsen aus Sperrguthaben, die zehn Reichsmark nicht erreichen, auf freiem Konto des ausländischen Gläubigers gutgebracht werden können, wenn die kontoführende Bank der Konversionskasse monatlich nachträglich den Gesamtbetrag der Gutschriften und die Zahl der Konten mitteilt, und wenn außerdem die Zins- und Gewinnanteilscheine, soweit diese in Frage kommen, schon vor dem 1. 7. 1933 im Depot bei der betreffenden Devisenbank lagen. Abgesehen von diesen Bagatellsachen ist der freie Transfer nach dem Ausland nur vorgesehen für Zinsen aus Warenkrediten und für Erträgnisse aus neuen Vermögensanlagen, die nach dem 15. 7. 1931 in Devisen oder freier Reichsmark nach Deutschland geflossen sind, wenn der Gläubiger die Zinsen auf 4½ v. H. senkt. Auch in ganz besonders schwierigen Härtefällen kann der Transfer von Vermögenserträgnissen genehmigt werden, wenn die erforderlichen Devisen zugeteilt werden.

d) Transferabkommen

Gegenüber der allgemeinen Regelung des Transfers aus deutschen Vermögensanlagen erhalten die Gläubiger in manchen Ländern auf Grund von Transferabkommen eine Besserstellung, falls die dafür erforderlichen Devisen durch die zusätzliche Abnahme deutscher Waren seitens dieser Länder beschafft werden. Es ist eine notwendige Folge dieses Grundsatzes, daß entsprechend dem größeren oder geringeren Entgegenkommen jedes Landes in der Abnahme zusätzlicher deutscher Waren die Transferregelung für die einzelnen Länder verschieden ist und ständigen Änderungen

unterliegt. Transferabkommen sind zur Zeit geschlossen mit Belgien-Luxemburg, Dänemark, England, Frankreich (nur für die Zinsen aus der Dawes- und Young-Anleihe), Italien, den Niederlanden, Schweden und Schweiz-Liechtenstein.

C. Sonstige Zahlungen

1. Patentgebühren, Lizenzen

Der volkswirtschaftlichen Bedeutung ausländischer Patente wird in gewissem Umfang dadurch Rechnung getragen, daß inländische Patentanwälte auf Grund einer allgemeinen Genehmigung die ihnen im Geschäftsverkehr mit ausländischen Patentanwälten und Auftraggebern anfallenden Devisen zur Bezahlung ausländischer Patentgebühren und Patentanwaltskosten für ihre inländischen Auftraggeber verwenden können. Sonstige Ausgaben für ausländische Patente und Lizenzen kann der Inhaber nur aus eigenen Devisen für eigene Rechnung auf Grund einer allgemeinen Genehmigung zahlen. Einzelgenehmigungen zur Bezahlung ausländischer Patentgebühren werden nur erteilt, wenn die Erhaltung des Auslandspatents volkswirtschaftlich dringlich ist und die erforderlichen Devisen im Einzelfall zugeteilt werden können. Dasselbe gilt für die Bezahlung von Lizenzen an Ausländer, Verbindlichkeiten aus Marktschutzabkommen und ähnliche Leistungen. Derartige Zahlungen können dann genehmigt werden, wenn sie einen Devisenanfall oder eine Devisenersparnis für Deutschland zur Folge haben, oder wenn sonst ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse vorliegt.

2. Versicherungsverkehr

Die Zahlung von Versicherungsprämien inländischer Versicherungsnehmer in Devisen mußte weitgehend eingeschränkt werden. Grundsätzlich wird die devisenrechtliche Genehmigung zur Zahlung von Versicherungsprämien nur für solche Geschäfte erteilt, die Devisen schaffen. In Betracht kommen namentlich Versicherungen im Zusammenhang mit der Warenausfuhr oder mit deutschen Dienstleistungen an das Ausland. Dagegen besteht auf dem Gebiet der Personenversicherung grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, Prämien in Devisen zu zahlen.

Die Versicherungsunternehmungen sind als wichtiger devisenschaffender Zweig der deutschen Volkswirtschaft weitgehend von den devisenrechtlichen Beschränkungen freigestellt worden, um sie in den Stand zu setzen, ihre Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen gegenüber ausländischen Berechtigten zu erfüllen und dadurch das Vertrauen zu den deutschen Versicherungsunternehmungen aufrechtzuerhalten.

3. Versorgungsbezüge, Renten und Unterstützungen

Leistungen der Träger der deutschen Sozialversicherung sowie Versorgungs-, Zusatz- und sonstige Militärrenten können an ausländische Berechtigte durch die Post gezahlt werden. Andere öffentlich-rechtliche Bezüge im Ausland ansässiger Personen können dagegen nur nach dem Ausland überwiesen werden, wenn dem Empfänger die Aufgabe des ausländischen Wohnsitzes nicht zugemutet werden kann. Dasselbe gilt für Bezüge auf privatrechtlicher Grundlage. In allen Fällen können die Zahlungen aber auf ein Sonderkonto des Berechtigten bei einer Devisenbank geleistet werden, über das er regelmäßig ohne besondere Genehmigung zu Zahlungen an Inländer für eigene Rechnung verfügen kann.

IV. Schlußbemerkung

Der Druck auf die deutsche Währung hat im fortschreitenden Umfang Maßnahmen notwendig gemacht, die zu einer lückenlosen Devisenbewirtschaftung geführt haben. Im Ablauf dieser Maßnahmen können im wesentlichen drei Abschnitte unterschieden werden. 1931 wurde infolge der Weltwirtschaftskrise und der durch sie hervor-

gerufenen Erschütterungen der Kapitalmärkte das in Deutschland angelegte ausländische Kapital in großem Umfang zurückgerufen. Nach außerordentlichen Goldverlusten der Reichsbank mußte das Stillhalteabkommen abgeschlossen und durch die Devisenverordnung vom 1. August 1931 der übrige Kapitalverkehr geregelt werden. Das Sinken des deutschen Ausfuhrüberschusses führte dann dazu, daß der Transfer von Vermögenserträgnissen durch das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 weitgehend eingeschränkt wurde. Der Devisenanfall reichte auch hiernach noch nicht zur Bezahlung der deutschen Einfuhr aus. Der mit der Führung der Geschäfte des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministeriums beauftragte Reichsbankpräsident Dr. Schacht führte deshalb im Herbst 1934 durch den sogenannten „Neuen Plan" eine zentrale Überwachung und Steuerung der Einfuhr durch. Diese Maßnahmen wurden durch planmäßige Förderung der Ausfuhr zum Zweck der Erhöhung des Devisenanfalls ergänzt.

Die deutsche Devisenbewirtschaftung ist also aus der Not der Zeit heraus geboren worden. Sie hatte die Aufgabe, in einer Periode des Zusammenbruchs des Welthandels infolge der Weltwirtschaftskrise und der mit ihr verbundenen Verstärkung der Handelshemmnisse und Erschütterung der internationalen Kapitalbeziehungen die Versorgung der deutschen Wirtschaft mit den lebensnotwendigen Rohstoffen und Nahrungsmitteln zu ermöglichen. Im Jahre 1936 bot der deutsche Außenhandel das folgende Bild:

	Lebende Tiere	Nahrungsmittel	Rohstoffe und halbfertige Waren	Fertige Waren	Zusammen
			Millionen Reichsmark		
Einfuhr 1935 . .	45,2	995,9	2 552,8	564,8	4 158,7
„ 1936 . .	96,2	996,2	2 598,7	526,8	4 217,9
Ausfuhr 1935 . .	2,9	75,0	773,8	3 418,0	4 269,7
„ 1936 . .	2,6	73,3	746,3	3 946,0	4 768,2
			In v. H.		
Einfuhr 1935 . .	2	24	61	13	100
„ 1936 . .	2	24	62	12	100
Ausfuhr 1935 . .	0	2	18	80	100
„ 1936 . .	0	2	16	82	100

Diese Ziffern zeigen einen außerordentlichen Erfolg des „Neuen Plans". Durch die planvolle Leitung der deutschen Außenwirtschaft ist es gelungen, die Rohstoffbezüge eines der größten Industriestaaten der Welt unter ungünstigen Umständen zu sichern und sie durch den Erlös der fertigen Waren zu bezahlen. Eine derartige Leistung war vom Ausland für unmöglich gehalten worden, bis in Deutschland die Disziplin der an der deutschen Außenwirtschaft beteiligten Wirschaftskreise in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Regierungsstellen das Ziel im großen erreicht hat. „Lombardstreet", das Zentrum der Londoner Finanzwelt unter Führung der Bank von England, das in der Zeit vor dem Weltkrieg als das „Herz der Weltwirtschaft" bezeichnet wurde, kann seine früheren Aufgaben nicht mehr erfüllen, da die Zerrüttung der Währungen den automatischen Ausgleich des Kapital- und Zahlungsverkehrs verhindert. In der deutschen Nationalwirtschaft stellt die Devisenbewirtschaftung einen Teil der Währungspolitik dar, durch deren zentrale Leitung es der deutschen Volkswirtschaft ermöglicht wird, sich in einer den Erfordernissen der Zeit entsprechenden Weise in die bestehenden weltwirtschaftlichen Zusammenhänge einzugliedern.

Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß die Devisenbewirtschaftung auch Nachteile mit sich bringt. Die mit ihr wie mit jeder zentralen Lenkung der Wirtschaft ver-

bundenen Formalitäten bilden eine Belastung der betroffenen Wirtschaftskreise. Es ist deshalb anzustreben, die Devisenbewirtschaftung im Laufe der Zeit zu lockern. Ein vollständiger Wegfall der Devisenbewirtschaftung ist vorläufig nicht zu erwarten, da die hohe Auslandsverschuldung Deutschlands solche Ansprüche an die deutsche Währung stellt, daß die heutigen Reserven bei Freigabe des Kapitalverkehrs nicht ausreichen würden, den Kurs der Reichsmark stabil zu halten. Außerdem kann der Anfall an Devisen wohl mit besonderen Anstrengungen gesteigert, aber nicht beliebig erhöht werden, so daß eine Lenkung der Einfuhr nach den volkswirtschaftlich erstrebten Zielen erforderlich bleibt.

Die wichtigste Voraussetzung für die Milderung der Devisenbewirtschaftung in allen Ländern ist die Beseitigung der Krisenursachen. Die Handelshemmnisse, die in allen Teilen der Welt einen großen Umfang angenommen und zu einer Lahmlegung des internationalen Güteraustauschs geführt haben, müßten weitgehend abgebaut werden. Insbesondere müßte der Handelsverkehr zwischen den Rohstoff- und den Industrieländern wieder in gesunder Weise entwickelt werden. Den Industrialisierungsbestrebungen in den Rohstoffländern dürfte nur in dem Umfang Raum gegeben werden, der einer gesunden gegenseitigen Ergänzung der Volkswirtschaft entspricht. Die internationale Verschuldung müßte auf eine Höhe zurückgeführt werden, die für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Länder tragbar ist. Dies gilt insbesondere für die politische Verschuldung, die nichtwirtschaftlichen Ursachen ihre Entstehung verdankt, ferner aber auch für die kurzfristige Verschuldung, die in Krisenzeiten besonders leicht zur Erschütterung der Währung führt. In planmäßiger Arbeit ist es der deutschen Regierung innerhalb der letzten Jahre gelungen, die deutsche Kapitalverschuldung von rund 26 Milliarden RM auf rund 10 Milliarden RM zu verringern. Es wurden schwere Opfer gebracht, um eine teilweise Rückzahlung zu ermöglichen. Die Währungsabwertung in wichtigen Gläubigerstaaten brachte hierbei eine gewisse Erleichterung. Die Schuldenlast ist aber, an der Leistungsfähigkeit der deutschen Außenwirtschaft gemessen, noch zu hoch. Es muß erreicht werden, sie weiterhin zu verringern.

Ein freierer internationaler Warenverkehr läßt sich nur ermöglichen, wenn zunächst der Kapitalverkehr zurückgestellt wird, um dadurch die Volkswirtschaften auf dem Gebiet des Handels- und Warenaustausches wieder leistungsfähig zu machen. Eine Benachteiligung des Kapitalverkehrs bringt sicher Härten für die Gläubiger mit sich. Es liegt aber in ihrem eigensten Interesse, daß die Volkswirtschaften der Schuldnerländer durch eine Aufwärtsentwicklung des Handels wieder in die Lage versetzt werden, ihren Kapitalverpflichtungen nachzukommen. Ein zeitlicher und teilweise auch endgültiger Verzicht stellt so letzten Endes für die Gläubiger einen Gewinn dar, da nur auf diese Weise eine Bedienung der Auslandsschulden wieder ermöglicht werden kann.

Die deutsche Devisenbewirtschaftung hatte seit Einführung des „Neuen Plans" eine bewußte Zusammenfassung der deutschen Außenwirtschaft unter einer zentralen Leitung zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung erfüllte der nationalsozialistische Staat, welcher die Wirtschaftsenergien freisetzte und sie einheitlich in die von dem Ziel des Führers bestimmten Richtungen lenkte. In der Rückwirkung auf die Außenwirtschaft treten in diesem Zusammenhang namentlich folgende Hauptaufgaben des Staates hervor: Die Rückgliederung von 6 Millionen Erwerbslosen in den nationalen Arbeitsprozeß, die Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes, die eine wesentliche Umstellung der Warenein- und -ausfuhr bedingten, sowie die Zielsetzungen des Vierjahresplans, die sich in ähnlicher Weise auswirken. Diesen Zielen des nationalsozialistischen Staates dienten die Devisenbewirtschaftung sowie die durch sie stark beeinflußte Außenwirtschaft.

Erläuterung der Abkürzungen und Nachweis der angezogenen Devisengesetze und -verordnungen

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.

DevG = Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 in der Fassung der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. 2. 1935 (RGBl. I S. 278) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1000).

Ri. = Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 19. 12. 1936, RGBl. I S. 1021).

Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 421): In dieser Verordnung waren die in der Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. 7. 1931 und in der Kapitalfluchtverordnung vom 18. 7. 1931 behandelten Materien aufgegangen.

Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 360) in der Fassung des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925).

Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 999).

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 15. 12. 1936 (RGBl. I S. 1015).

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 16. 12. 1936 (RGBl. I S. 1018).

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 29. 12. 1936 (RGBl. 1937 I S. 1).

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen vom 14. 1. 1937 (RGBl. I S. 10).

Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933 (RGBl. I S. 349; Deutscher Reichsanzeiger Nr. 132 vom 9. 6. 1933) in der Fassung der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. 2. 1935 (RGBl. I S. 278).

Gesetz vom 18. 12. 1933 (RGBl. I S. 1079).

Verordnung vom 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1088).

Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. 9. 1934 (RGBl. I S. 843).

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 114) in der Fassung der Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. 2. 1935 (RGBl. I S. 278).

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. 7. 1935 (RGBl. I S. 1046).

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 12. 1935 (RGBl. I S. 1408).

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 12. 1935 (RGBl. I S. 1543).

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. 5. 1936 (RGBl. I S. 467).

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. 10. 1936 (RGBl. I S. 930).

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 19. 11. 1936 (RGBl. I S. 946).

Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 17. 2. 1937 (RGBl. I S. 242).

Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 20. 2. 1937 (RGBl. I S. 255).

Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 16. 9. 1937 (RGBl. I S. 1018) in der Fassung der Berichtigung vom 13. 10. 1937 (RGBl. I S. 1130).

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

55

Verkehrspolitik
(Güter- und Personenverkehr)

Von

Gustav Koenigs
Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 8

Band III Beitrag 55

Koenigs,
Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium

Verkehrspolitik (Güter- und Personenverkehr)

Die Arbeit führt in gedrängter Form in die Verhältnisse des innerdeutschen Personen- und Güterverkehrs sowie in seine zwischenstaatlichen Verflechtungen ein. Nahezu alle wesentlichen deutschen Verkehrsprobleme der letzten Jahre werden berührt. Die Beziehungen zwischen Staat und Trägern des Verkehrs, dessen Verteilung auf die einzelnen Verkehrsarten, die gegenseitigen Beziehungen der Verkehrsträger untereinander, das Wettbewerbs- und Tarifproblem, die großen organisatorischen Verschiebungen der letzten Jahre — kurz alles Wissenswerte wird gebracht. Dort, wo es erforderlich erscheint, werden bei aller erfreulichen Kürze ausgiebige statistische Angaben gemacht, die zur Vervollständigung des gebotenen Bildes beitragen. Die Abhandlung füllt eine empfindliche Lücke in dem deutschen verkehrspolitischen Schrifttum aus.

Band III Beitrag 59

Konstantin Hierl,
Reichsarbeitsführer und Reichsleiter, Berlin

Arbeitsdienst

Der Verfasser gibt zunächst einen klaren Überblick über die Aufgaben des Arbeitsdienstes, unter denen die der Erziehung des deutschen Menschen im Vordergrund steht. Weiter gelangt die Organisation des Arbeitsdienstes, welche die Durchführung dieser Aufgaben sichert, in ihrer zweckvollen Gliederung zur Darstellung. Hieran schließt sich ein Abschnitt über die volkswirtschaftlich außerordentlich lohnenden, gewaltigen Leistungen der Arbeitsdienstabteilungen, während der Schluß des Beitrags den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend behandelt.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Lieferung 8 9389 (5)

Verkehrspolitik

(Güter- und Personenverkehr)

Von

Gustav Koenigs

Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium

Inhaltsübersicht

Wesen und Bedeutung des Verkehrs

Aufgabe des Verkehrs ist die Überwindung des Raumes, Gegenstand des Verkehrs die Beförderung von Gütern, Personen und Nachrichten. Die Übertragung von Nachrichten scheide ich an dieser Stelle aus, da sie in einem besonderen Teil behandelt wird, und beschränke mich auf die Beförderung von Gütern und Personen.

Sowohl vom Güter- als auch vom Personenverkehr sind in Deutschland vielseitige und bedeutungsvolle Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der geographischen Lage und der Wirtschaftsstruktur Deutschlands ergeben.

In der Güterbeförderung ist es die Aufgabe des Verkehrs, die in dem vorwiegend auf landwirtschaftliche Betätigung eingestellten und meist dünn besiedelten Osten des Reiches anfallenden Überschußmengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Getreide, Mehl, Vieh, Holz — nach den dicht bevölkerten Industriezentren des Reiches — nach Rheinland, Westfalen, Land Sachsen, Berlin, Oberschlesien und dem mitteldeutschen Industriegebiet sowie nach Süddeutschland — zu bringen. Umgekehrt muß der Osten vom Westen mit industriellen Erzeugnissen, mit Düngemitteln, Kraftfutter u. dgl. versorgt werden. Über das ganze Reichsgebiet erstreckt sich die Belieferung mit Brennstoffen von den verschiedenen deutschen Stein- und Braunkohlenrevieren aus. Besonders wichtig ist der Versand nach Süddeutschland und der wiedergewonnenen Ostmark, die beide nur über unbedeutende eigene Kohlengruben verfügen. Den gewerblichen Betrieben müssen außer Kohlen die sonst erforderlichen Rohstoffe zugeführt werden; vielfach werden auch Halbfabrikate zwecks weiterer Verarbeitung von dem einen zu einem anderen Orte aufgegeben. Im zwischenstaatlichen Verkehr muß über die Seehäfen und die trockene Grenze der Bezug der ausländischen für die deutsche Wirtschaft unentbehrlichen Rohstoffe — Wolle, Baumwolle, Jute, Hanf, Häute, Erze, Metalle, Phosphate usw. — und umgekehrt der Absatz der deutschen Erzeugnisse in das Ausland sichergestellt werden. Besondere Anforderungen stellt die Versorgung der Großstädte mit ihrer umfangreichen Nachfrage nach Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen des täglichen Bedarfs.

In der Personenbeförderung haben die Verkehrsanstalten neben dem allgemeinen Reiseverkehr den Berufsverkehr, den Nahverkehr im Bereich der großstädtischen Vorortsiedlungen und den Andrang beim Zusammenströmen großer Menschenmassen aus politischen oder sportlichen Anlässen — Reichsparteitag in Nürnberg, Erntedankfest am Bückeberg, Turn- und Sportfest in Breslau — sicherzustellen.

Den Aufgaben des Güter- und Personenverkehrs dienen die Eisenbahnen — die Deutsche Reichsbahn, die Privatbahnen, die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, die Straßenbahnen —, die Binnenschiffahrt, die Seeschiffahrt, der Kraftwagen — Personenomnibus, Lastkraftwagen — und das Luftfahrzeug. Sie alle haben im Rahmen des Gesamtverkehrs ihren besonderen Dienst zu verrichten, im umfassendsten Maße die Eisenbahnen, weniger umfassend, aber auf ihren Teilgebieten ebenfalls von großer Wichtigkeit die übrigen Verkehrsmittel. Sie alle können ihren verschiedenen Aufgaben nur gerecht werden, wenn sie richtig eingesetzt und ausgenutzt, zweckmäßig ausgestaltet und wirtschaftlich betrieben werden. Vielfach tritt, sobald der Verkehr über die örtlichen Bedürfnisse hinausgeht, das Bestreben nach Zusammenschluß der Verkehrsmittel zu größeren und einheitlichen Gebilden auf. Dieses Streben nach Zusammenschließung entspringt dem Gedanken, den Betrieb zu vereinfachen und zu verbilligen, und macht sich bei den Eisenbahnen in gleicher Weise wie bei den anderen Verkehrsmitteln geltend.

Es ist eine im Wesen des Verkehrs begründete, durch seine überragende Bedeutung für das staatliche und wirtschaftliche Leben bedingte Erscheinung, daß im Verkehr schon früh der Staat führend geworden ist. Der Verkehr hat in den dem Weltkriege vorhergegangenen 50 Jahren eine der übrigen Wirtschaft diametral entgegengesetzte Entwicklung genommen. Während im Bergbau, in der Industrie, im Handel und in den Banken die selbständige Unternehmung vorherrschend war und sich in ihrem Aufbau vorwiegend von dem Gewinnstreben leiten ließ, hat der Verkehr sehr bald die gemeinwirtschaftlichen, den allgemeinen Grundsätzen des heutigen Staates nahekommenden Anforderungen des Gemeinwohls in den Vordergrund gestellt und auch in der Blütezeit des Kapitalismus eine ausgesprochene akapitalistische Tendenz verfolgt. Diese gemeinwirtschaftliche Zielsetzung tritt besonders klar bei den Staatseisenbahnen der früheren deutschen Bundesstaaten hervor; auch die Binnenschiffahrt und die Seeschiffahrt konnten sich dem Gedanken, daß der Verkehr in seinem Wesen öffentlicher Dienst ist, nie ganz entziehen. Nur dadurch, daß sich die früheren deutschen Bundesstaaten weitgehend des Eisenbahnwesens annahmen und die wichtigsten Bahnen ver-

staatlichten, wurde es erreicht, daß das Eisenbahnnetz immer weiter in die abgelegenen und wirtschaftlich schwachen Gebiete des Reiches vordrang, während sich die Privateisenbahnen aus naheliegenden Gründen nur der Anlage und dem Betrieb der wichtigen und gute Erträge versprechenden durchgehenden Strecken gewidmet hatten. Nur auf diese Weise gelang es auch, den Grundsatz der gleichen Tarifgestaltung für alle Verkehrsnutzer durchzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Hauptstrecken mit dichtem Verkehr oder um unbedeutende Nebenbahnen handelte, die vielleicht nicht einmal die Selbstkosten des Betriebs aufzubringen imstande waren. Verkehrspolitik ist eine Funktion der Staatsführung. Der Staat hat sich die verkehrspolitische Leitung dadurch gesichert, daß er die größten und wichtigsten Verkehrsanstalten in sein unmittelbares Eigentum und in unmittelbaren Betrieb genommen und die heute noch privatwirtschaftlich betriebenen Verkehrsunternehmen so weit unter seinen Einfluß gebracht hat, daß für alle Verkehrsmittel der Dienst am Volk die leitende und unabänderliche Richtlinie ist und bleibt.

I. Innerstaatlicher Verkehr

1. Eisenbahnen

Das wichtigste Verkehrsmittel sind nach wie vor die Eisenbahnen. Vor dem Aufkommen der Eisenbahnen wickelte sich der Verkehr auf den Landstraßen, den Flüssen und den wenig zahlreichen Kanälen ab. Erst durch die Entwicklung der Eisenbahnen im 19. Jahrhundert wurde der große wirtschaftliche Aufschwung ermöglicht, der sich seitdem nicht nur in Deutschland, sondern in allen durch Eisenbahnen aufgeschlossenen Ländern vollzogen hat. Das Geburtsland der Eisenbahnen ist England, wo 1825 nach Erfindung der Lokomotive durch Stephenson der erste Dampfzug auf der Stockton-Darlingtoner Bahn verkehrte. In Deutschland wurde 1835 die erste Eisenbahn, die sogenannte Ludwigsbahn, zwischen Nürnberg und Fürth eröffnet. Die deutschen Eisenbahnen konnten also 1935 auf ein 100jähriges Bestehen zurückblicken. Der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes machte rasche Fortschritte. 1850 besaß Deutschland über 6000 km Eisenbahnen; 1913 war die Länge der Eisenbahnen auf 64 000 km gestiegen. Der Name des Württemberger Volkswirts Friedrich List ist mit der Entwicklung der Eisenbahnen in Deutschland untrennbar verbunden.

Einige deutsche Länder wie Württemberg, Baden und Oldenburg nahmen den Ausbau und Betrieb der Eisenbahn von vornherein in die staatliche Hand. In Preußen überwog zunächst die Privatunternehmungsform. An vielen Orten bildeten sich Aktiengesellschaften, die an den Ausbau der großen Durchgangslinien, die den höchsten Ertrag versprachen, herangingen. Die preußische Regierung behielt sich aber durch das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 (Pr. GS S. 505) den Gesellschaften gegenüber namentlich bei Festsetzung der Tarife weitgehende Aufsichtsbefugnisse vor.

Bald nach der Reichsgründung wurde der Gedanke lebendig, die gesamten Eisenbahnen in der Hand des Reiches zusammenzufassen. Der von Bismarck 1877 in dieser Richtung unternommene Versuch scheiterte an dem Widerstand der mittleren und kleineren Länder. Preußen führte darauf in den nächsten Jahren die Verstaatlichung der großen Privatbahnen durch und begründete die Staatseisenbahnverwaltung, welche bis zum Weltkriege die stärkste Stütze der preußischen Wirtschaftspolitik und auch der preußischen Finanzen wurde. Auch in der Folgezeit kam eine Zusammenfassung der Bahnen in der Hand des Reiches nicht zustande, wenn das Reich auch seinen Einfluß auf die Eisenbahngesetzgebung und Eisenbahnverwaltung mehr und mehr steigerte. Erst die Verfassung von Weimar brachte die Verwirklichung des Reichseisenbahngedankens. Artikel 89 Abs. 1 der Reichsverfassung bezeichnete es als Aufgabe des Reiches, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten. Der Übergang sollte spätestens am 1. April 1921 durchgeführt werden, wurde aber schon ein Jahr früher, am 1. April 1920, vollzogen. Die früheren Staatsbahnen in Preußen,

Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg wurden als „Deutsche Reichsbahn" im Eigentum des Reiches vereinigt. Durch die Verordnung vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 57) wurden die Reichseisenbahnen aus der unmittelbaren Verwaltung und dem Haushalt des Reiches gelöst und in das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" überführt, das die Reichseisenbahnen als ein selbständiges, wirtschaftliches Unternehmen mit eigener juristischer Persönlichkeit und unter eigener Verantwortung für den Betrieb und die Verwaltung, jedoch bei Aufrechterhaltung des Eigentums und der Oberleitung der Reichsregierung übernahm. Das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn", das in seiner Organisationsform für die Deutsche Reichspost Vorbild war, bestand aber nur kurze Zeit, denn die Reichsbahn wurde in dem gleichen Jahre in die Lösung der Reparationsfrage hineingezogen. Auf Grund des Dawesplans wurde die Deutsche Reichsbahn für die Zahlung der Reparationsschuld des Reiches in Anspruch genommen. Das Reich behielt zwar das Eigentum an den Reichseisenbahnen, mußte aber das Betriebsrecht an der Reichsbahn einer besonderen Gesellschaft, der „Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft" übertragen, die durch das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) errichtet wurde und den Betrieb und die Verwaltung der Reichsbahn selbständig zu führen hatte. Sie blieb der Aufsicht, aber nicht mehr der unbeschränkten Oberleitung der Reichsregierung unterworfen. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft wurde mit 11 Milliarden Reichsmark hypothekarisch gesicherter Reparationsschuldverschreibungen belastet. Sie mußte sich die Bestellung eines ausländischen Kommissars gefallen lassen und den Eintritt von vier ausländischen Mitgliedern in den Verwaltungsrat hinnehmen, die gemeinsam dafür zu sorgen hatten, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ihren Reparationsverpflichtungen nachkam. Auf Grund des Youngplans wurde die Deutsche Reichsbahn aus der Pfandhaft für die Reparationsschuldverschreibungen entlassen, hatte aber eine ihrer bisherigen Reparationsbelastung ungefähr entsprechende Reparationssteuer von 660 Millionen Reichsmark jährlich zu entrichten. Der ausländische Kommissar wurde zurückgezogen, die ausländischen Mitglieder schieden aus dem Verwaltungsrat aus. Die Neuregelung wurde innerstaatlich durch das zweite Reichsbahngesetz vom 13. März 1930 (RGBl. II S. 359) durchgeführt. In Verfolg des im Juli 1932 abgeschlossenen Reparationsabkommens von Lausanne ist die Zahlung der Reparationssteuer eingestellt. Nach der in Lausanne damals endgültig vorgesehenen Regelung sollten auch die in dem Youngplan übriggebliebenen Bindungen — Gesellschaftsform der Deutschen Reichsbahn, Beschränkungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats — fortfallen. Das Abkommen ist bisher nicht ratifiziert. Nachdem der Führer und Reichskanzler in der Reichstagssitzung am 30. Januar 1937 verkündet hat, daß die Deutsche Reichsbahn ihres bisherigen Charakters entkleidet und ohne Einschränkung unter die Regierung des Reiches gestellt werde, sind durch das Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn vom 10. Februar 1937 (RGBl. II S. 47) die Voraussetzungen für die Neugestaltung der Deutschen Reichsbahn geschaffen worden. Die oberste Leitung liegt in der Hand des Reichsverkehrsministers. Er ist gleichzeitig Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, welche die Reichseisenbahnen als Sondervermögen des Reichs verwaltet und betreibt. Der bisherige Verwaltungsrat ist weggefallen; an seine Stelle ist als beratendes Organ der Beirat für die Deutsche Reichsbahn getreten. Nach der Wiedervereinigung des Landes Österreich mit dem Deutschen Reiche hat die Reichsbahn auch die von den früheren Österreichischen Bundesbahnen betriebenen Strecken übernommen.

Bei den Eisenbahnen unterscheidet man solche für den öffentlichen Verkehr, die jedermann zur Benutzung freistehen, und für den nichtöffentlichen Verkehr, die nur zum Gebrauch einzelner Personen bestimmt sind, wie Privatanschlußbahnen, Grubenbahnen usw. Die Bahnen für den öffentlichen Verkehr zerfallen wiederum in Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, auch Großbahnen genannt, und Kleinbahnen, das sind Bahnen, die nur von örtlicher Bedeutung sind. Bei den Großbahnen werden

nach ihrer Verkehrsbedeutung Hauptbahnen und Nebenbahnen unterschieden. Die Kleinbahnen, deren Verhältnisse in Preußen durch ein besonderes Gesetz vom 28. Juli 1892 (Pr. GS S. 225) geregelt wurden, umfassen die sogenannten nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, die durchweg Personen- und Güterverkehr betreiben, und die im allgemeinen nur dem Personenverkehr dienenden Straßenbahnen.

Die Eisenbahnaufsicht gegenüber den Bahnen des allgemeinen Verkehrs, die früher den Ländern zustand, ist nach Artikel 89 ff. der Reichsverfassung auf das Reich übergegangen. Gegenüber den Kleinbahnen stand die Aufsicht bis in die jüngste Zeit allein den Ländern zu und ist erst durch Übernahme der Hoheitsrechte der Länder durch das Reich auf dieses übergegangen. Die Eisenbahnaufsicht des Reichs wird gegenüber den Privatbahnen formell nach den Bestimmungen des Eisenbahnaufsichtsgesetzes vom 3. Januar 1920 (RGBl. S. 13), in sachlicher Hinsicht nach den Bestimmungen der ergangenen Landesgesetze und Konzessionsurkunden ausgeübt. Da diese Bestimmungen den Grundsätzen der heutigen Staatsführung vielfach nicht mehr entsprachen, sind durch das Reichsgesetz betreffend die Tarifhoheit über die nicht im Eigentum des Reichs stehenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 6. Juli 1938 (RGBl. II S. 239) neue Vorschriften ergangen, die die Aufsichtsbefugnisse des Reichsverkehrsministers gegenüber den Privat- und Kleinbahnen wesentlich erweitern.

Die deutschen Eisenbahnen unterliegen der Betriebs- und der Beförderungspflicht, d. h. sie müssen ihren Betrieb weiterführen, auch wenn er verlustbringend wird, und sie müssen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, alle Güter zur Beförderung annehmen, die ihnen angeboten werden.

Im deutschen Eisenbahnwesen nimmt die Reichsbahn eine beherrschende Stelle ein. Ihre Betriebslänge umfaßte Ende 1937 . . . . 54 464 km,

davon Hauptbahnen . . . . 30 592 km
und Nebenbahnen . . . . 23 872 km.

Durch Angliederung der früheren Österreichischen Bundesbahnen einschließlich der von ihnen betriebenen Privatbahnen hat sich die Betriebslänge der Reichsbahn 1938 um 5930 km erhöht, so daß sie auf über 60 000 km gestiegen ist.

Demgegenüber betrug die Länge der deutschen Privatbahnen Ende 1936 4 515 km,
davon Hauptbahnen . . . . 215 km
und Nebenbahnen . . . . 4 300 km.

Die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen endlich und die Straßenbahnen betreiben zusammen . . . . 15 294 km,
wovon auf die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen . 9 930 km
und auf die Straßenbahnen . . . . 5 364 km
entfallen.

Von dem Umfang des Reichsbahnunternehmens geben nachstehende Ziffern einen Begriff:

Der Wert der Reichsbahnanlagen betrug Ende 1937 rund 29,5 Milliarden RM.

Beschäftigt wurden 1937 im Jahresdurchschnitt insgesamt an Beamten, Angestellten und Arbeitern 703 546 Köpfe, davon waren 283 562 Beamte.

Es betrugen

1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937
in Millionen Reichsmark							
die Betriebseinnahmen:							
4 570	3 849	2 934	2 921	3 326	3 585	3 985	4 420
die Betriebsausgaben:							
4 169	3 611	2 960	3 116	3 347	3 432	3 513	4 005

Für 1938 sind für die Reichsbahn im Altreich veranschlagt worden:

die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr auf . 1 180 Millionen RM
die Einnahmen aus dem Güterverkehr auf . . . . . . 3 040 Millionen RM
die Betriebseinnahmen insgesamt auf . . . . 4 500 Millionen RM
die Betriebsausgaben auf . . . . 4 190 Millionen RM.

Die Reichsbahn ist auch der größte Arbeitgeber der deutschen Wirtschaft. Sie hat
im Jahre 1933 für 1,3 Milliarden,
im Jahre 1935 für 1,5 Milliarden,
im Jahre 1937 für 1,5 Milliarden
Aufträge an die deutsche Wirtschaft erteilt. 1927 betrug diese Ziffer noch 1,8 Milliarden RM.

Von besonderer Bedeutung ist das Tarifwesen und die Tarifpolitik der Reichsbahn.

Die Preise für die Beförderungsleistungen der Eisenbahn können schon wegen der großen Vielheit der Beförderungen nicht fallweise vereinbart werden, sondern werden von vornherein durch Tarife festgesetzt und veröffentlicht. Man versteht unter einem Eisenbahntarif ein Verzeichnis der Beförderungspreise unter Hinzufügung der geltenden Beförderungsbedingungen. Die Grundsätze, nach denen der Tarif aufgestellt ist, bezeichnet man als Tarifsystem, seine äußere Darstellung und die Einteilung in Klassen als Tarifschema. Nach dem Gegenstande der Beförderung gibt es Personen-, Gepäck-, Güter-, Tiertarife usw.

Im Güterverkehr bildet der Regel- oder Normaltarif die allgemeine Grundlage für die Abfertigung. Er bietet die Möglichkeit zur Abfertigung aller Güter auf alle vorkommenden Entfernungen. Ergänzt wird er durch die Ausnahmetarife, die gegenüber dem Regeltarif nur beschränkt anwendbar sind.

Der einzelne Frachtsatz setzt sich — ohne daß diese Zweiteilung nach außen in Erscheinung tritt — zusammen aus der Abfertigungsgebühr, welche die Vergütung für die mit der Annahme des Gutes zur Beförderung und seiner Auslieferung verbundenen Verrichtungen der Eisenbahn darstellt und von der Länge des Transportweges unabhängig ist, und dem Streckensatz, dem Entgelt für die eigentliche Beförderungsleistung. Der Streckensatz hängt von der Länge des Beförderungsweges ab und nimmt von Kilometer zu Kilometer zu, entweder so, daß die zur Berechnung kommende Einheit dieselbe bleibt, oder so, daß diese Einheit mit zunehmender Entfernung geringer wird. Im ersteren Falle spricht man von einem Entfernungstarif, im letzteren von einem Staffeltarif. Die Vorzüge des Staffeltarifs, der die höherwertige, entwickeltere Art der Tarifbildung darstellt, bestehen darin, daß er die Versandfähigkeit der Güter auf weite Entfernungen erheblich steigert. Vom Standpunkt der Eisenbahn rechtfertigt sich der Staffeltarif dadurch, daß die Selbstkosten der Beförderung bei weiten Entfernungen erfahrungsgemäß durch die bessere Ausnutzung des Personals und der Betriebsmittel in starkem Maße abnehmen. Diese Verminderung des Streckensatzes nennt man die vertikale Staffelung. Wird die Verminderung bei weiten Transporten für die ganze Beförderungsstrecke gewährt, so hat man es mit einem durchgerechneten Staffeltarif zu tun. Wird dagegen, was die Regel bildet, der Streckensatz unter Beibehaltung des Anfangssatzes für die einzelnen aufeinanderfolgenden und aneinander anstoßenden Entfernungsabschnitte niedriger, so liegt ein Staffeltarif mit aufgesetzter Staffel vor.

Der Reichsbahn-Gütertarif ist ein solcher Anstoßstaffeltarif. Die Einheitssätze nehmen von 100 zu 100 km bis 900 km um je 5 v. H. ab, so daß in der letzten Staffel ab 900 km der Einheitssatz nur 55 v. H. des Anfangssatzes beträgt. Eingeführt wurde der Staffeltarif auf den Strecken der Reichsbahn am 1. Dezember 1920, also noch in demselben Jahre, in dem die Reichsbahn entstanden war.

Im Gegensatz zum reinen Entfernungs- und zum Staffeltarif, bei dem der Frachtsatz bei jedem Kilometer zunimmt, tritt bei dem Zonentarif die Erhöhung erst von Zone

zu Zone ein, wobei die einzelne Zone eine mehr oder weniger große Anzahl von Kilometern umfaßt. Der Zonentarif kommt verschiedentlich im Personentarif vor, Beispiel: D-Zug-Zuschlagskarten, und ist neuerdings auch in den Gütertarif der Reichsbahn übernommen, wobei die Zonen so gebildet sind, daß in den nahen Entfernungen nur einige wenige (z. B. bis 100 km nur je 3) Kilometer, in den weiten und ganz weiten Entfernungen aber zunehmend bis zu 50 km zu einem einheitlichen Frachtsatz zusammengefaßt werden.

Die Selbstkosten der Beförderung sind bei der Tarifbildung insofern von Bedeutung, als der Erlös aus sämtlichen Beförderungsleistungen ausreichend sein muß, um die Gesamtkosten des Unternehmens zu decken. Für den Preis der einzelnen Beförderungsleistung sind sie nicht ausschlaggebend, vielmehr sind hierfür vorwiegend volkswirtschaftliche und staatliche Erwägungen bestimmend.

Ihrer Art nach sind die Selbstkosten einer Eisenbahn feste Kosten, d. h. solche, die immer in gleicher Höhe entstehen, mag nun der Verkehr stark oder schwach sein, oder veränderliche Kosten, die von der Stärke des Verkehrs abhängen. Zu den festen Kosten gehören die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals ganz, die Betriebskosten zum Teil. Die festen Kosten bilden den größeren Teil der Gesamtkosten; für ihre Aufbringung ist es wesentlich, daß sie auf eine möglichst große Zahl von einzelnen Beförderungsleistungen verteilt werden. Je stärker der Verkehr ist, desto kleiner wird der Anteil an festen Kosten, den die einzelne Beförderungsleistung zu tragen hat. Man bezeichnet diesen Erfahrungssatz als das Preisgesetz des Verkehrs oder das Gesetz der Massennutzung.

Die Tarifpolitik der Eisenbahnen muß darauf gerichtet sein, eine möglichst weitgehende Ausnutzung des Betriebsapparates zu erzielen. Ein geeignetes Mittel hierfür ist die unterschiedliche Tarifierung nach dem Wert der Güter, der sogenannte Werttarif. Er wird von Anfang an von den Eisenbahnen angewendet und immer weiter ausgebildet, nachdem er schon vorher in den Tarifen der Post und in den Preisen des Fuhrwerksverkehrs seinen Ausdruck gefunden hatte. Der Grundgedanke des Werttarifs ist der, daß jedes Gut mit so viel Fracht belastet wird, als es vertragen kann. Dabei muß der Grundsatz gewahrt werden, daß die Fracht den Unterschied in den Erzeugungskosten des Gutes am Versand- und am Empfangsort nicht übersteigen darf, weil sonst die Verfrachtungen aufhören würden. Bei den teuren Gütern spielt die Fracht im Verhältnis zu ihrem Wert keine übermäßige Rolle. Man denke z. B. an hochwertige Maschinen und Metalle, Seidenwaren u. dgl. Sie können unbedenklich mit Frachten belegt werden, die weit über die Selbstkosten der Eisenbahn hinausgehen. Um so frachtempfindlicher sind die billigen Güter, vor allem die Rohstoffe. Sie werden vielfach erst verkehrs- und versandfähig, wenn sie zu Preisen gefahren werden, die dicht an die Beförderungskosten herankommen. Insofern liegt der Werttarif auch im Interesse der verfrachtenden Wirtschaft, und er führt dazu, ebenso wie es bei den weiten Entfernungen der Staffeltarif tut, die Benutzung der Eisenbahn und damit ihre Wirtschaftlichkeit zu steigern. Voraussetzung für die Durchführung des Wertprinzips ist, daß die Eisenbahnen den Verkehr mehr oder weniger beherrschen und diese Stellung nicht durch andere Verkehrsmittel erschüttert wird.

Der Werttarif wirkt auch, ebenso wie der Staffeltarif, im Sinne einer Dezentralisation der gewerblichen Tätigkeit. Es ist volkswirtschaftlich durchaus erwünscht, daß die gewerblichen Betriebe sich nicht in einigen wenigen, wirtschaftlich begünstigten Bezirken — gewöhnlich sind es die den wichtigsten Rohstoff liefernden Kohlenreviere — zusammenballen, sondern daß sie sich möglichst über das ganze Land verteilen, um überall Arbeitsgelegenheit zu bieten und das Wirtschaftsleben auch der abgelegenen Gebiete zu befruchten. Der Staffeltarif begünstigt diese Ausbreitung durch die Verbilligung der weiten Transporte, wodurch das Betätigungsfeld der einzelnen Betriebe im Bezug der Rohstoffe wie auch beim Absatz der Fertigerzeugnisse ausgedehnt wird. Diese Wirkung wird verstärkt durch die günstigere Tarifierung, die innerhalb des Werttarifs der Rohstoff vor dem Halbfabrikat und letzteres wieder im Vergleich

zu der fertigen Ware genießt. Dadurch wird es beispielsweise ermöglicht, daß sich eine Hufeisenfabrik, die ihr Stabeisen von Oberschlesien bezieht, in Görlitz, vielleicht sogar in Halle ansiedeln kann. Wenn die fertigen Hufeisen ebenso billig wie das Halbfabrikat von Oberschlesien verfrachtet würden, wäre die Herstellung in Görlitz oder Halle nicht lohnend. Auch die umgekehrte Wirkung kann durch den Werttarif erzielt werden, wenn besondere wirtschaftliche Gründe dafür sprechen. So wird Getreide und Mehl zum gleichen Frachtsatz befördert, was eine Durchbrechung des Wertprinzips bedeutet, weil Mehl das höherwertige Erzeugnis ist. Die Gleichtarifierung für beide Güter wird in der Absicht gewährt, den landwirtschaftlichen Provinzen des Ostens, die fast gar keine Industrie besitzen, die Vermahlung des Getreides an Ort und Stelle zu ermöglichen. Allerdings kam diese Tarifierung auch den Großmühlen an den Flüssen (in Düsseldorf, Mannheim, Magdeburg) zugute, die das Getreide vorwiegend auf dem Wasserwege aus dem Ausland bezogen.

Der Nachteil des Werttarifs, der darin liegt, daß er nicht sehr übersichtlich und häufigen Änderungen unterworfen ist, wird durch den Vorzug der Anpassung der Tarifsätze an die wirtschaftlichen Bedürfnisse weit übertroffen.

Den Gegensatz zum Werttarif bildet das Gewichts- und Wagenraumsystem. Es geht unter Zurücksetzung des Wertes der Güter von den Kosten der Beförderungsleistung aus und legt der Preisbildung vor allem den beanspruchten Wagenraum zugrunde. Aus dem Gewichts- und Wagenraumsystem stammt die Unterscheidung zwischen Stückgut und Wagenladungen. Die Einheitssätze sind für Stückgut höher als für Wagenladungen, weil die Beförderung von Stückgut sich wegen der umständlicheren Abfertigung und der schlechteren Ausnutzung der Wagen teurer stellt, als dies bei Wagenladungen der Fall ist. Für sperrige Güter, die bei geringem Gewicht viel Wagenraum beanspruchen, werden besondere Zuschläge berechnet. Als Wagenladung im eigentlichen Sinne gilt eine Sendung, die den gestellten Wagen voll ausnutzt. Vielfach werden aber Teil-Wagenladungen zugelassen, deren Einheitssätze zwischen den Sätzen für Stückgut und ganze Wagenladungen liegen.

In beiden Systemen werden die Schnelligkeit und die Sicherheit der Beförderung bei der Tarifbildung berücksichtigt. Eilgut muß mehr Fracht entrichten als Frachtgut; für die Beförderung in gedeckten Wagen wird ein Zuschlag erhoben.

Der geltende Normaltarif der deutschen Eisenbahnen stellt ein gemischtes System dar. Er fußt auf der Werttarifierung, hat aber die wichtigsten, oben gekennzeichneten Merkmale des Gewichts- und Warenraumtarifs übernommen.

Die Güter sind in sieben Klassen, bezeichnet mit A bis G, eingeteilt. In den Klassen B bis G sind die einzelnen ihnen zugewiesenen Güter aufgeführt; alle in diesen Klassen nicht genannten Güter tarifieren nach der höchsten Klasse A. In den Klassen B bis G nehmen die Einheitssätze immer weiter ab, und man bezeichnet diese Abstufung als die horizontale Staffelung. Für Stückgut besteht eine besondere Klasse. Sperrige Stückgüter unterliegen einem 50prozentigen Gewichtszuschlag. Eilgut zahlt im allgemeinen doppelt soviel Fracht wie Frachtgut. Für die Beförderung in gedeckten Wagen werden dem Gewicht 5 v. H. zugeschlagen. Für die Wagenladungsklassen A bis F enthält der Tarif je eine Haupt- und zwei Nebenklassen. Die Hauptklasse wird gewährt, wenn mindestens 15 Tonnen Gut aufgegeben oder die Fracht dafür entrichtet wird. Die Nebenklassen gelten entsprechend für 10- und 5-Tonnen-Ladungen. Ihre Einheitssätze sind höher als die der Hauptklassen. Die Klasse G hat außer der Hauptklasse nur eine Nebenklasse für 10-Tonnen-Güter.

Da das Wirtschaftsleben niemals stillsteht und auch auf dem Verkehrsgebiet ständig neue Anforderungen stellt, ist auch der Normaltarif nicht starr. Neue Güter erscheinen im Verkehr, die in der Gütereinteilung untergebracht werden müssen, und zahlreich sind die Anträge auf Versetzung von Gütern in eine niedrigere Klasse. Zur Vorbereitung dieser Anträge besteht ein besonderes Organ in der Ständigen Tarifkommission, die aus Vertretern der Deutschen Reichsbahn und der Privat-

bahnen zusammengesetzt ist. Sie tagt zusammen mit dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten, in dem Handel und Industrie, Land- und Forstwirtschaft vertreten sind. An den Beratungen nimmt auch je ein Vertreter der Binnenschiffahrt und des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes teil. Die Beschlüsse der ständigen Tarifkommission haben nur gutachtliche Bedeutung.

Die Tarife müssen gehörig veröffentlicht sein und gelten gleichmäßig für alle Verfrachter. Preisermäßigungen oder sonstige Begünstigungen gegenüber den Tarifen sind verboten und nichtig. Tariferhöhungen und andere Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten frühestens zwei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Eine Abkürzung der Frist ist zulässig (§ 6 EVO).

Der Regeltarif gilt allgemein für alle Strecken der Deutschen Reichsbahn und für die deutschen Privatbahnen. Er wird im Laufe des Jahres 1938 nach Abschluß der Vorarbeiten auch auf den Binnenverkehr des Landes Österreich ausgedehnt werden, so daß dann für das ganze großdeutsche Gebiet ein einheitlicher Gütertarif besteht.

Nicht minder wichtig als der Normaltarif sind die Ausnahmetarife. Rein mengenmäßig entfallen auf sie, wenn die allgemeinen Ausnahmetarife mit berücksichtigt werden, 65 v. H. aller Verfrachtungen, davon 35 bis 40 v. H. allein auf den allgemeinen Ausnahmetarif für Brennstoffe. Die Ausnahmetarife gelten immer nur für bestimmte Güter oder Güterarten; sie sind allgemeine Ausnahmetarife, wenn sie von und nach allen Stationen, und besondere Ausnahmetarife, wenn sie nur in bestimmten Verkehrsverbindungen angewendet werden. Ihre Erstellung ist zulässig und verstößt nicht gegen den § 6 EOV, vorausgesetzt, daß sie allen die Anwendungsbedingungen erfüllenden Verfrachtern zur Verfügung stehen. Selbstverständlich unterliegen auch die Ausnahmetarife dem Veröffentlichungszwang.

Der Normaltarif allein genügt den Bedürfnissen der Wirtschaft noch nicht. Für viele Güter ist auch die billigste Klasse des Normaltarifs noch zu hoch. Wenn für solche Güter — beispielsweise für Steine zum Wegebau, Kies und Grand, Kalksteine — allgemeine Ausnahmetarife erstellt werden, so sind dies im Grunde Ergänzungen des Normaltarifs, die nur aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Form von Ausnahmetarifen durchgeführt werden. Das gleiche gilt für den allgemeinen Brennstofftarif, der nur von Grubenstationen aus gewährt wird und aus wirtschaftlichen Gründen eine vom Normaltarif abweichende Staffelung aufweist, aber im Empfang nach allen Stationen angewendet wird.

Sehr mannigfaltig sind die Verwendungszwecke und Anwendungsformen der besonderen Ausnahmetarife. Auch bei ihnen sind ebenso wie bei den allgemeinen Ausnahmetarifen wirtschaftliche Erwägungen bestimmend. Hierher gehören die Notstandstarife zur Behebung der wirtschaftlichen Schädigungen von Naturereignissen sowie zur Unterstützung gewisser notleidender Gebiete (Siegerländer Notstandstarife, Sondertarife für verschiedene Grenzgebiete), ferner die große Zahl der Vergünstigungen, die unter der nationalsozialistischen Regierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zugunsten des Arbeitsdienstes, zur Förderung der landwirtschaftlichen und vorstädtischen Siedlung, für das Winterhilfswerk, zur Durchführung des Vierjahresplans und zu anderen Zwecken gewährt werden. Zahlreiche Sondertarife dienen der Begünstigung bestimmter Industriezweige, besonders auch im Ausfuhrverkehr, oder der Förderung der Landwirtschaft durch besondere Verbilligung der Frachten für Düngemittel u. dgl. In allen diesen Fällen stellt sich die Tarifpolitik der Eisenbahn in den Dienst der allgemeinen Wirtschaftspolitik, und es liegt auf der Hand, daß für eine solche gemeinnützige Tarifpolitik ein ungleich größerer Spielraum gegeben ist, wenn die Eisenbahnen in der Hand des Staates sind, wie es in Deutschland der Fall ist, als wenn sie von privaten Gesellschaften betrieben werden.

Die Eisenbahnen anderseits bedienen sich der Ausnahmetarife in großem Umfang, um den Wettbewerb gegen fremde Verkehrswege aufzunehmen. Die Reichsbahn hat eine große Zahl von Durchfuhrtarifen erlassen, um den Verkehr, der sonst um Deutsch-

land herumgefahren würde, teils über die trockenen Grenzen, teils über die Seehäfen für ihre Strecken zu gewinnen. Sie muß dabei mit Vorsicht verfahren, damit nicht die Interessen der inländischen Wirtschaft durch solche Tarife gefährdet werden. Solange die deutschen Länderbahnen noch selbständig waren, bekämpften sie sich auch untereinander lebhaft durch Wettbewerbstarife. Der Eisenbahnkrieg zwischen Preußen und Sachsen dürfte noch in Erinnerung sein. Nach dem Zusammenschluß der Länderbahnen ist für eine solche Tarifpolitik kein Raum mehr. Auch ausgesprochene Wettbewerbstarife der Eisenbahn gegen die Binnenschiffahrt werden heute nicht mehr zugelassen, wohl aber kann der Fall eintreten, daß Ausnahmetarife der Eisenbahn, die aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden, eine Ablenkung der Transporte von der Wasserstraße zur Folge haben.

Es bestehen auch Ausnahmetarife der Eisenbahn zugunsten der Binnenwasserstraßen in Form der Binnenumschlagstarife. Die früheren Länderbahnen haben solche Tarife in größerer Zahl erstellt, um im Umschlag von und zu einer Wasserstraße Verkehr auf ihre Linien zu ziehen. Auch die Reichsbahn hat solche Tarife, wenn auch nicht in dem früheren Umfang, gewährt. So wird besonders der wichtige Kohlenverkehr auf dem Rhein nach Süddeutschland durch einen ermäßigten Ablauftarif von den Umschlagsplätzen am Oberrhein und Main begünstigt.

Die Seehäfen haben von jeher durch die Tarifpolitik der deutschen Eisenbahnen, vor allem der Preußisch-Hessischen Eisenbahnen, eine starke Förderung erfahren. Die Reichsbahn setzt diese Tarifpolitik tatkräftig fort. Es bestehen zahlreiche Seehafen-Ein- und Ausfuhrtarife, die durch die Seehafendurchfuhrtarife ergänzt werden und verschiedenen Aufgaben dienen. Sie sollen die deutschen Seehäfen in ihrem Wettbewerb gegen ausländische Seehäfen — im Westen handelt es sich vornehmlich um Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen, im Osten um Danzig und Gdingen, im Süden um Marseille, Genua und Triest — unterstützen und damit gleichzeitig der deutschen Seeschiffahrt zugute kommen, obschon grundsätzlich die Anwendung der Tarife nicht an die Flagge geknüpft ist. Sie bilden gleichzeitig aber auch wichtige Unterstützungsmaßnahmen für die deutsche Wirtschaft, der durch diese Tarife sowohl der Bezug der unentbehrlichen ausländischen Rohstoffe als auch der Absatz ihrer mannigfaltigen Erzeugnisse nach überseeischen Ländern erleichtert wird.

Die Aufstellung und Fortbildung der Tarife obliegt der Deutschen Reichsbahn, während die Tarifhoheit bei der Reichsregierung liegt und durch den Reichsverkehrsminister ausgeübt wird.

Die Privateisenbahnen müssen sich in ihren Tarifen und Beförderungsbedingungen an die Deutsche Reichsbahn anschließen. Sie haben im Verkehr mit der Reichsbahn direkte Abfertigung und direkte Tarife, wobei die Einheitssätze durchgerechnet werden und nur e i n e volle, bei der Anteilsausscheidung je zur Hälfte der Reichsbahn und der beteiligten Privatbahn zufallende Abfertigungsgebühr eingerechnet wird. Da indes viele Privatbahnen mit den Normalsätzen der Reichsbahn nicht auskommen, haben sie das Recht zugestanden erhalten, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde besondere Zuschläge zu erheben, die entweder in Form von kilometrischen Zuschlägen zu ihren Entfernungen oder als Pfennigzuschläge zu den Frachten hinzugerechnet werden.

Die Bedeutung der Privatbahnen darf auch in der heutigen Zeit nicht unterschätzt werden. Wenn viele von ihnen auch nur kurze und häufig nur einseitig als Stichbahnen an die Reichsbahn angeschlossene Strecken betreiben, so sind sie doch für die Wirtschaft der durchschnittenen Gebiete unentbehrliche Verkehrsvermittler. Es gibt unter den Privatbahnen aber auch eine ganze Reihe, denen größere Verkehrsaufgaben zufallen. So bildet die Eutin—Lübecker Eisenbahn (Streckenlänge 39,3 km) einen Teil der durchgehenden Verbindung Berlin—Lübeck—Kiel. Die Königsberg—Cranzer Eisenbahn (48,6 km) ist für den Verkehr der ostpreußischen Seebäder wichtig

und wird im Sommer als Hauptbahn betrieben. Die Köln—Bonner Eisenbahn (107 km) vermittelt den Verkehr des rheinischen Braunkohlenbezirks mit dem Rheinhafen Wesseling; sie besitzt von allen Privatbahnen den stärksten Güterverkehr (über 5 Millionen Tonnen). Zu nennen sind ferner die Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn (87,2 km), die zusammen mit der Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahn (81,4 km) einen großen Teil des Harzverkehrs bedient, ferner die Westfälische Landeseisenbahn (265,8 km) und die Brandenburgische Städtebahn (125,6 km), die sämtlich einen nicht unerheblichen Güter- und Personenverkehr aufweisen. Einen starken Braunkohlenverkehr hat auch die Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn (33 km).

Eine Verstaatlichung aller Privatbahnen, wie sie zeitweilig angeregt war, ist nicht beabsichtigt. Sie soll nur gegenüber solchen Unternehmungen durchgeführt werden, bei denen ganz besondere verkehrliche oder sonstige Gründe dafür sprechen. In Durchführung dieses Grundsatzes sind 1938 drei wichtige Privatbahnen vom Reich erworben und der Reichsbahn angegliedert worden, nämlich

die Lübeck—Büchener Eisenbahn (160,2 km),
die u. a. als Hauptbahn die zweigleisige Schnellzugverbindung von Hamburg nach Lübeck betrieb und den Lübecker Hafen bediente;

die Braunschweigische Landeseisenbahn (108 km),
in deren Verkehrsgebiet das riesige Unternehmen der Reichswerke Hermann Göring entsteht, und

die Lokalbahn AG München (187,6 km),
zu deren in Bayern und Württemberg belegenen Bahnen u. a. die besonders für den Reiseverkehr bedeutsamen Strecken

Murnau—Oberammergau,
Sonthofen—Oberstdorf,
Bad Aibling—Feilnbach,
Markt Oberndorf—Füssen

sowie die durch den Umbau der Münchener Reichsbahnanlagen stark in Mitleidenschaft gezogene Isartalbahn gehörten.

Sämtliche Privatbahnen unterliegen ebenso wie die Deutsche Reichsbahn der Betriebspflicht, der Beförderungspflicht und dem Tarifzwang.

Die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen haben durchweg den Charakter von Meliorationsbahnen. In den beiden letzten Jahrzehnten vor dem Weltkrieg sind in Preußen auf Grund des Preußischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zahlreiche derartige Bahnen gebaut worden, welche namentlich in den östlichen Provinzen zurückgebliebene Gebiete aufschließen und mit den großen Verkehrslinien verbinden sollten. Das Kleinbahngesetz verfolgte das Ziel, die Schaffung solcher Meliorationsbahnen weitgehend zu erleichtern, für den Bau und Betrieb aber die kommunalen Verbände heranzuziehen. Von dem Baukapital übernahmen der Staat und die beteiligten Provinzen in der Regel je ein Drittel, das letzte Drittel mußten die Kreise und Gemeinden aufbringen. Nach diesem Vorbild wurden auch in Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg Kleinbahnen gebaut. In den anderen Ländern, insbesondere in Bayern, wurden auch diese Bahnen von den Staatsbahnverwaltungen gebaut.

Die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen sind nicht in die direkten Tarife der Reichsbahn einbezogen. Die von und nach den Kleinbahnen übergehenden Sendungen müssen deshalb gebrochen, d. h. auf den Anschlußbahnhöfen neu abgefertigt werden. Jedoch ist die Verwendung direkter Frachtbriefe zugelassen. Zur Förderung des Güterübergangsverkehrs gewährt die Deutsche Reichsbahn den Kleinbahnen als einen Ersatz für die fehlenden direkten Tarife eine Vergütung von 3 Rpf. für 100 kg.

Diese bisher gegenüber den Kleinbahnen verfolgte Tarifpolitik hat sich 1938 insofern grundlegend geändert, als die Reichsbahn nunmehr auch im Verkehr mit Kleinbahnen von Fall zu Fall, sofern ein ausreichendes Verkehrsbedürfnis besteht und die Kleinbahnen sich an den entstehenden Ausfällen angemessen beteiligen, unter Auflassung einer halben Abfertigungsgebühr direkte Tarife aufstellt, wobei die erwähnte Übergangsvergütung wegfällt. Die Maßnahme ist nicht als eine Unterstützung der Kleinbahnen gedacht, sondern soll den auf die Kleinbahnen angewiesenen Verkehrtreibenden, die gegenüber den Benutzern der übrigen Eisenbahnen benachteiligt sind, eine Frachtermäßigung zuwenden und dadurch zur Hebung des Verkehrs beitragen.

Seit dem Krieg sind nebenbahnähnliche Kleinbahnen wegen des Fehlens der erforderlichen Mittel, vornehmlich aber auch wegen des zunehmenden Wettbewerbs des Kraftwagens nicht mehr gebaut worden. Dieser Wettbewerb ist für die Kleinbahnen und auch zahlreiche Privatbahnen weit fühlbarer als für die Reichsbahn, weil es sich bei den Kleinbahnen vielfach nur um kurze Strecken handelt, auf denen die Verkehrsbedienung durch Kraftwagen im Personen- und vielfach auch im Güterverkehr ausreichend und wirtschaftlich ist. Der naheliegende Gedanke, solche Kleinbahnen stillzulegen und durch Kraftwagenlinien zu ersetzen, hat sich bisher nur in den seltensten Fällen verwirklichen lassen. Bei näherer Prüfung ergab sich, daß die Schienenbeförderung, namentlich für Massengüter, zunächst doch die wirtschaftlichere Form der Verkehrsbedienung bleibt.

Die Straßenbahnen haben ihre Bedeutung überwiegend auf dem Gebiet der Personenbeförderung. Mit dem zunehmenden Wachstum und der fortschreitenden räumlichen Ausdehnung der Großstädte haben die Straßenbahnen im modernen Verkehrsleben Aufgaben übernehmen müssen, an die man früher nicht gedacht hat. Sie müssen außer dem inneren Straßenverkehr die Außenbezirke durch Vorort- und Außenlinien an das Stadtinnere anschließen und bieten zugleich mit den Schnellbahnen der werktätigen Bevölkerung der Großstädte die Möglichkeit, in den weniger dicht bebauten äußeren Bezirken zu wohnen. Sie geben auf der andern Seite den Innenbewohnern die Gelegenheit, ihre Sonn- und Feiertage draußen in der Natur zu verbringen. Die Straßenbahnen sind ein unentbehrliches Element der städtischen Siedlungspolitik geworden.

2. Wasserstraßen und Binnenschiffahrt

a) Wasserstraßen

Deutschland ist reich an Wasserstraßen. Der Rhein mit seinen Nebenflüssen, die Ems, die Weser, die Elbe mit Havel und Spree, die Oder, der Pregel und die Memel sowie die Donau sind seit jeher in größerem oder geringerem Umfang Schiffahrtwege gewesen. Dazu treten die in den früheren Jahrhunderten von Preußen gebauten Kanäle, der unter der Herrschaft des Großen Kurfürsten 1662/68 gebaute Friedrich-Wilhelm-Kanal, der die Spree mit der Oder verbindet, der Große Friedrich-Graben in Ostpreußen (1668), der über die Gilge und die Deime eine Wasserstraßenverbindung zwischen dem Pregel und der Memel schuf, der Plauer Kanal (1743/46), der von der mittleren Elbe bei Parey abzweigt und die Havel bei Plaue erreicht, der Finow-Kanal (1744/46), der die obere Havel mit der Oder, und der Bromberger Kanal (1773/74), der die Netze mit der Weichsel verbindet. Unter dem Bayerischen König Ludwig I. wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Donau-Main-Kanal (Ludwigkanal) gebaut, welcher den Main und die Donau verbinden und jenen großen Schiffahrtweg schaffen sollte, den schon Karl der Große geplant und Goethe vor seinem geistigen Auge gesehen hatte. Wegen seiner geringen Abmessungen hat dieser Kanal aber keine große Bedeutung erlangen können.

Mit dem Aufkommen der Eisenbahnen hielt der größere Teil der öffentlichen Meinung die Schiffahrtwege für überholt, und tatsächlich sank der Schiffahrtverkehr bis zum Jahre 1870 auf fast allen von der Binnenschiffahrt befahrenen Wasserstraßen.

Auf der Mosel, dem Neckar, dem Main, der Ruhr und der Lippe, d. h. gerade im Westen, wo die Eisenbahnentwicklung die größten Fortschritte gemacht hatte, war der Verkehr zur Zeit der Reichsgründung teilweise bis auf ein Zehntel der Menge von 1850 zurückgegangen. Auch Preußen, das in den früheren Jahrhunderten den Wasserstraßenbau stark gefördert und zwischen der Elbe und Weichsel ein zusammenhängendes Wasserstraßennetz geschaffen hatte, stellte alle weiteren Ausbaupläne zurück und beschränkte sich auf die auch für die Landeskultur notwendige Unterhaltung der Flüsse.

In dem starken wirtschaftlichen Aufschwung, welcher der Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 folgte, brach sich bald die Auffassung Bahn, daß die Eisenbahnen allein den Anforderungen der Wirtschaft doch nicht genügten und der Wirtschaft Schiffahrtwege zur Verfügung gestellt werden müßten. Die preußische Regierung legte im Jahre 1877 eine „Denkschrift, betreffend die im preußischen Staat vorhandenen Wasserstraßen, deren Verbesserung und Vermehrung" vor, in welcher sie für ein leistungsfähiges Wasserstraßennetz neben den Eisenbahnen eintrat und dabei nicht von dem zeitigen, sondern von einem zukünftigen Verkehrsbedürfnis ausging. Die Denkschrift behandelte zunächst den Ausbau und die Regulierung der natürlichen Flüsse und sah als Ergänzung der von der Natur gegebenen Wasserläufe den Bau von Kanälen vor. Das natürliche Gewässernetz sollte nach dem Programm der Denkschrift in einer sehr eigentümlichen Weise durch zwei sich kreuzweise schneidende Verkehrswasserstraßenzüge überlagert werden. Der eine war in west-östlicher Richtung gedacht, und zwar buchstäblich von der Maas bis an die Memel, der andere sollte in nord-südlicher Richtung von Stettin über Berlin nach Riesa (Elbe) verlaufen und sich dann die Elbe aufwärts fortsetzen. Die Denkschrift ist, wenn sie auch in vielen Teilen abgewandelt wurde, in ihren Grundzügen doch bis zum Weltkrieg für die Wasserstraßenentwicklung maßgebend geblieben. Der erste und wichtigere Teil des Programms, der Ausbau der großen Ströme, wurde bis zum Krieg im wesentlichen durchgeführt. Der zweite Teil des Programms, die Ergänzung des natürlichen Gewässernetzes durch Kanäle, stieß auf erheblichen Widerstand. Die 80er und 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts und auch die ersten Jahre nach 1900 sind erfüllt von dem leidenschaftlichen Kampf um den Bau der Kanäle. Die preußische Regierung wollte zunächst eine Kanalverbindung schaffen, welche vom Rhein quer durch Deutschland bis zur Elbe ging, und gleichzeitig das Dortmunder Gebiet mit dem Hafen Emden verbinden. Der preußische Landtag lehnte die Vorlagen der preußischen Staatsregierung wiederholt ab, insbesondere waren es die im Osten stark vertretenen, damaligen Konservativen, die für die östliche Landwirtschaft durch die billigen Frachten der Wasserstraßen ein zu starkes Eindringen überseeischen Getreides befürchteten. Es gelang der preußischen Regierung, ihr Kanalprogramm stückweise durchzusetzen. In den Jahren 1887 bis 1899 wurde der Dortmund-Ems-Kanal, 1906 bis 1914 der Rhein-Herne-Kanal und 1906 bis 1916 der Ems-Weser-Kanal gebaut. Auf Verlangen der östlichen Landesteile mußten aber neben den großen Wasserstraßenbauten, welche für die Industrie im Westen durchgeführt wurden, auch im Osten Verbesserungen und Ergänzungen des Wasserstraßensystems geschaffen werden. 1877 bis 1880 wurde die untere Brahe, 1878 bis 1882 die obere Netze kanalisiert, 1887 bis 1891 wurde der Oder-Spree-Kanal gebaut, 1891 bis 1902 wurde die Oder von Cosel bis zur Mündung der Glatzer Neiße kanalisiert, 1894 bis 1900 der Königsberger Seekanal gebaut, 1906 bis 1914 der Hohenzollernkanal fertiggestellt, der durch das 1934 eröffnete große Hebewerk bei Niederfinow eine wesentliche Verbesserung erfahren hat, und 1906 bis 1917 wurde die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau fortgesetzt, nachdem schon vorher 1895 bis 1898 ein besonderer Großschiffahrtweg bei Breslau geschaffen war. In dem Rhein-Herne-Kanal, in dem Ems-Weser-Kanal sowie in dem Hohenzollernkanal sind die sich kreuzweise überschneidenden Wasserstraßenzüge der Denkschrift von 1877 unschwer zu erkennen. Die preußische Regierung hatte dieses eingeschränkte Kanalprogramm aber auch nur dadurch durchsetzen können, daß sie von dem Mittellandkanal das Stück

zwischen Hannover und der Elbe zurückgestellt hatte, so daß das Kernstück des ganzen Gedankens, eine Verbindung des westlichen und des östlichen Wasserstraßensystems, herausgebrochen war. Außerhalb des politischen Kampfes um die großen Kanäle war der Main von 1884 bis 1886 bis Frankfurt a. M. aufwärts, 1897 bis Offenbach und 1913 bis 1921 bis Aschaffenburg, die Fulda von Münden bis Kassel und 1908 bis 1912 die Aller unterhalb Celle kanalisiert worden. Baden hatte im Verein mit Bayern und Elsaß-Lothringen in den letzten zehn Jahren vor dem Krieg die Rheinregulierung bis nach Kehl/Straßburg herauf durchgeführt. Lübeck hatte im Zusammenwirken mit Preußen 1896 bis 1900 den Elbe-Trave-Kanal, und der Kreis Teltow bei Berlin den südlich um Berlin herumführenden Teltowkanal gebaut. In den Jahren 1880 bis 1887 war endlich der Ems-Jade-Kanal geschaffen und 1886 bis 1895 der Kaiser-Wilhelm-Kanal fertiggestellt worden, der in den Jahren 1907 bis 1914 erheblich erweitert wurde.

Auf Grund der Verfassung von Weimar hatte das Reich das Eigentum und die Verwaltung an den bisherigen Landeswasserstraßen übernommen und mußte sich mit der Frage der Fortentwicklung des Wasserstraßennetzes auseinandersetzen. In dem Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetz vom 29. Juli 1921, RGBl. 1921 S. 961 und 1922 S. 222) und den im Zusammenhang damit geschlossenen Staatsverträgen (Reichstagsdrucksache 3871/1928) verpflichtet sich das Reich, die von den Ländern übernommenen Wasserstraßenbauten fortzusetzen, insbesondere aber das Schlußstück des Mittellandkanals zu bauen, eine neue Verbindung des Mains mit der Donau herzustellen und den Neckar von Mannheim aufwärts zu kanalisieren mit dem Ziel einer späteren Verbindung zur Donau. Dieses Wasserstraßenprogramm läßt sehr stark eine Ost-West-Orientierung der Wasserstraßenentwicklung erkennen. Mittellandkanal, Rhein-Main-Donau-Verbindung und Neckar führen letzten Endes alle auf den Rhein und rheinabwärts nach Rotterdam. Die mit der Schweiz zusammen unternommene Regulierung des Rheins oberhalb Straßburg/Kehl kommt hinzu. Es ist verständlich, daß sich gegenüber dieser einseitigen Betonung nach Westen hin im Laufe der Jahre eine Reaktion ergab, und es ist schon in den letzten Jahren vor der nationalsozialistischen Erhebung eine neue Richtung in der Wasserstraßenbaupolitik zu erkennen gewesen, welche die Notwendigkeit der Verbesserung in den Süd-Nord-Verbindungen hervorhob. Unter der nationalsozialistischen Regierung ist es Gemeingut der öffentlichen Meinung geworden, daß sich der Wasserstraßenausbau in der von der Natur vorgezeichneten Linie der natürlichen Flüsse vollziehen müsse. Mit erheblichen Mitteln sind der Ausbau der Oder mit den neuen Talsperren von Turawa, der Adolf-Hitler-Kanal, die Niedrigwasserregulierung der Elbe, die Kanalisierung der Mittelweser und die Erweiterung des Dortmund-Ems-Kanals vorangebracht worden. Nach dem Vorbild der Seehafentarifpolitik der Deutschen Reichsbahn sollen die Industriegebiete von Ober- und Niederschlesien, von Berlin und Sachsen, das Kaligebiet im oberen Werratal und das Dortmunder Industrierevier stärker als bisher an die deutschen Seehäfen angeschlossen werden. Der Bau des mit teilweise fertiggestellten Kunstbauten liegen gelassenen masurischen Kanals, der ein weites Waldgebiet Ostpreußens erschließt und ein bedeutendes landwirtschaftliches Gebiet über den Pregel mit Königsberg verbindet, ist wiederaufgenommen, der Königsberger Seekanal seiner Bedeutung für das abgetrennte Ostpreußen entsprechend ausgestaltet worden. Die Wasserstraßenbaupolitik ist Seehafenpolitik geworden.

Die Kanalisierung des Neckar bis Heilbronn ist fertiggestellt und wird bis Plochingen weitergeführt. Die Heranführung des Mittellandkanals an die Elbe ist durchgeführt. Die Eröffnung des Verkehrs auf dem letzten Stück bis zur Elbe wird Oktober 1938 stattfinden. Bis zum Jahre 1942 wird auch die Kanalbrücke über die Elbe fertiggestellt sein. — Damit erhält die unmittelbare Verbindung des westlichen und östlichen Wasserstraßennetzes Deutschlands durch den Mittellandkanal ihre vollendete Gestalt. Die großzügige Planung der Hermann-Göring-Werke zur Verwertung der

Salzgittererze hat die Abzweigung eines Stichkanals westlich Braunschweig nach Bleckenstedt erforderlich gemacht, die als Staatsaufgabe in Angriff genommen ist.

Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich hat durch die Ausweitung des deutschen Wirtschaftsgebiets neue große Aufgaben gestellt, die vor allem eine beschleunigte Herstellung der Rhein-Main-Donau-Verbindung als Großschiffahrtstraße (für 1200- bis 1500-t-Kähne) notwendig gemacht hat. Das Gesetz vom 11. Mai 1938 (RGBl. II S. 149) hat ihre Vollendung bis 1945 vorgesehen. Die Donau selbst wird auf der österreichischen Strecke durch Regulierungsarbeiten und durch Überstauung ihres für die Schiffahrt schwierigsten Teiles (Greiner Struden abwärts Linz) zur voll leistungsfähigen Großschiffahrtstraße ausgebaut und mit verbesserten Verkehrshäfen und neuen Schutz- und Sicherheitshäfen versehen werden. Der Anschluß der Ostmark an die deutschen Seehäfen stellt ferner eine Verbindung vom Main her über die Weser in den Vordergrund. Die durch die Hermann-Göring-Werke herbeigeführte Belastung des Mittellandkanals und die Notwendigkeit einer von ausländischen Seehäfen unabhängigen Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und den deutschen Seehäfen Bremen, Hamburg und Lübeck hat auch dem Bau des unter dem Namen Hansa-Kanal bekannten Projektes eine neue verstärkte Bedeutung verliehen.

Die Gesamtlänge der deutschen Wasserstraßen betrug am 1. Januar 1938 13 640 km und ist durch den Hinzutritt der österreichischen Donau um weitere 321 km auf insgesamt 13 961 km gestiegen. Von diesen entfallen rund 2500 km oder 18 v. H. auf die künstlichen Wasserstraßen (Kanäle) und 82 v. H. auf die natürlichen Schiffahrtwege. Rund 75 v. H. der Gesamtlänge sind Reichswasserstraßen. Die Ziffern zeigen, daß die natürlichen Wasserstraßen weit überwiegen und die Kanalfragen in der öffentlichen Erörterung unberechtigterweise so stark in den Vordergrund gestellt wurden, wie es in den Jahren vor dem Krieg geschah.

b) Binnenschiffahrt

Die wirtschaftliche Bedeutung der Binnenschiffahrt erhellt aus der nachstehenden Übersicht über die Güterbewegung der Binnenschiffahrt im Verhältnis zu derjenigen der Eisenbahnen (beides ohne Österreich):

	in Millionen t				in Milliarden tkm			
	1. Eisenbahnen	2. Binnenschiffahrt	v. H. von 1	v. H. von 1 + 2	1. Eisenbahnen	2. Binnenschiffahrt	v. H. von 1	v. H. von 1 + 2
1929	466,0	110,7	23,7	19,2	68,9	23,2	33,7	25,2
1932	266,7	73,6	27,6	21,7	38,9	18.0	46,4	31,6
1933	295,1	78,2	26,5	20,9	41,7	18.9	45.3	31,2
1934	349.5	94,8	27,0	21,3	50,2	21,6	43.0	30,1
1935	386,5	101.4	26.3	20,8	57,0	22,5	39,4	28.3
1936	428.0	116.1	27,1	21,3	63,3	25,9	40,9	29,0
1937	482,3	133,1	27,6	21,6	71,9	—	—	—

Die Ziffern zeigen, daß die Binnenschiffahrt einen erheblichen Anteil an der Gesamtgüterbewegung in der deutschen Volkswirtschaft hat.

Die deutsche Binnenschiffsflotte, die diese Leistungen erzielte, setzte sich am 1. Januar 1938 aus 17 881 Schiffen zusammen, die eine Tragfähigkeit von 6452 Millionen t und eine Maschinenleistung von 0,849 Millionen PS hatte. Davon waren 12 441 Schiffe ohne eigene Triebkraft, 4323 Schlepper und Güterschiffe mit eigener Triebkraft. Durch die Wiedervereinigung mit Österreich traten rund 500 Schiffe mit rund 260 000 t Tragfähigkeit und rund 45 000 PS hinzu. Von dem gesamten Binnenschiffsbestand

(einschließlich der ehemals österreichischen Schiffe) entfallen rund 32 v. H. auf das Rheingebiet mit den westdeutschen Kanälen, 25 v. H. auf die Elbe, 5 v. H. auf die Donau. 38 v. H. verteilen sich auf die anderen Wasserstraßen.

In der Binnenschiffahrt hat sich bis auf den heutigen Tag die handwerkliche Betriebsform in großem Umfang erhalten. Der Einzelschiffer — auf dem Rhein „Partikulierschiffer", in Mitteldeutschland „Privatschiffer" genannt und in der Gesetzessprache als „Kleinschiffer" bezeichnet — ist die historisch älteste Gattung der Binnenschiffer, und zur Zeit noch die überwiegende. Das Schiff — mag es nun ein Kahn, ein Schlepper oder ein Selbstfahrer sein — ist meist das ganze Vermögen und zugleich die Wohnung des Kleinschiffers. Er treibt weniger eigene Geschäfte und ist dann Erfüllungsgehilfe für andere in der Durchführung von Transporten.

Dem Einzelschiffer gegenüber steht die Vereinigung mehrerer Fahrzeuge in der Hand einer Unternehmung, der sogenannten Reederei, deren besondere Bedeutung in dem kaufmännischen Betrieb des Schiffahrtgeschäfts und in der Vereinigung von Zugkraft und Ladungskahn in einer Hand liegt, teilweise auch ergänzt durch Selbstfahrer und Hilfsbetriebe (Umschlag, Lagerei, Spedition).

Die technische Entwicklung des vergangenen Jahrhunderts hat vom einzelfahrenden Segelschiff zum Schleppzugbetrieb geführt, bei dem ein einziger Schlepper im Massengutverkehr die Last von sieben Eisenbahnzügen und mehr auf einmal befördert und je nach den Strömungsverhältnissen und der Ladung der Kähne bis zu zwölf Schiffe und darüber, oft verschiedenen Eigentümern gehörend, hinter sich hat. Es ergibt sich daraus die gegenseitige Abhängigkeit der Fahrzeugbesitzer in technischer und geschäftlicher Beziehung. Die neueste Zeit bringt durch die Entwicklung des Selbstfahrers wieder eine teilweise Auflockerung und stärkere Betonung des einzelfahrenden Güterschiffs und, soweit es sich in Händen des Einzelschiffers befindet, die Wiedergewinnung seiner Unabhängigkeit vom fremden Schleppbetrieb. Wegen seiner größeren Schnelligkeit kommt der Selbstfahrer besonders für den Verkehr der sogenannten Kaufmannsgüter in Frage. Bei Reisen, die sich über mehrere Wasserstraßen erstrecken (z. B. Rhein — Mittellandkanal — Elbe), ist die Unabhängigkeit von den verschiedenartigen Schleppbetrieben besonders wertvoll. Sie erspart insbesondere auch die mit mehrfachem Schlepperwechsel verbundenen Zeitverluste.

Wir zählten nach der letzten Feststellung am 1. Januar 1934 im Deutschen Reich 9313 Einzelschiffer und 1706 Unternehmungen mit zwei und mehr Schiffen. Die Einzelschiffer verfügen

nach der Schiffszahl	über 41 v. H.,
nach dem Schiffsraum	über 44 v. H.,
nach der Maschinenstärke	über 21 v. H.

des deutschen Fahrzeugbestandes. Sie spielen in Mittel- und Ostdeutschland die Hauptrolle.

Von den Reedereien besitzen die Unternehmungen mit mehr als 20 Schiffen, von denen es im ganzen 125 gibt,

der Schiffszahl nach	31 v. H.,
dem Schiffsraum nach	36 v. H.,
der Maschinenstärke nach	48 v. H.

des Gesamtbestandes, so daß sich die verbleibenden

28 v. H. der Schiffe,
20 v. H. des Raumes,
31 v. H. der Maschinenstärke

auf 1581 mittlere und kleinere Reedereiunternehmungen verteilen.

Die Kleinschiffer bilden den Binnenschiffahrtmarkt, indem sie, jeder für sich, in aller Freizügigkeit Beschäftigung suchend, sich nach den Ladeplätzen begeben und ihre Schiffe dort zur Beladung anbieten.

Der Kleinschiffer hat mit seinem Einzelfahrzeug nicht die Möglichkeit, einem Verlader die gesicherte Durchführung größerer Transportleistungen zu gewährleisten. Die Übernahme solcher Gesamttransporte fällt in das besondere Gebiet der Reedereien, die nach Bedarf, insbesondere dann, wenn bei schlechteren Wasserständen die Raumausnutzung ungünstig wird, ihre eigene Flotte durch Anmietung von Kleinschiffsraum ergänzen. Indem die Reedereien durch Zusammenarbeit mit eigenen oder fremden Speditionsbetrieben die Güter zur Wasserverfrachtung anwerben, mehrfach auch mit großen Verladern, insbesondere mit Kohlenzechen in organischem Zusammenhang stehen, sind sie es in erster Linie, welche den Kleinschiffern Beschäftigung verschaffen. Sie benutzen den Kleinschiffsraum als ihre Betriebsreserve und müssen dafür den Nachteil in Kauf nehmen, daß sie bei starker Nachfrage nach Schiffsraum erheblich höhere Mietsätze zahlen müssen, als sie auf Grund ihrer Gesamtabschlüsse von den Großverladern zurückerhalten. Der Reeder trägt ein nicht unerhebliches spekulatives Risiko, und der Kleinschiffer muß die Zeiten, in welchen er nicht herangezogen wird, aus den erhöhten Miet- oder Frachtraten während der Periode starker Nachfrage nach Schiffsraum überwinden.

Die Kleinschiffer haben sich, um ihre Abhängigkeit von den Reedereien zu beseitigen, vielfach zu Genossenschaften zusammengeschlossen, auch im Zusammenwirken von Schleppdampfergenossenschaften mit Genossenschaften der Kahneigner eine gewisse Selbständigkeit zu gewinnen gesucht, können aber die geschäftlichen Leistungen, insbesondere die kaufmännische Werbung der Reedereien, nicht erreichen.

Schließlich muß, damit das Bild der Wirtschaftsformen in der Binnenschiffahrt gerundet wird, der Binnenschiffsbefrachter gedacht werden, die am Rhein einmal als „Reeder ohne Ar und Halm" bezeichnet wurden; sie besitzen keine Fahrzeuge, spielen aber doch eine der Reederei ähnliche Rolle, indem sie größere Frachtabschlüsse tätigen und sich zur Ausführung der Transporte Kleinschiffer zur dauernden Verfügung oder für einzelne Reisen verpflichten.

Neben den Einzelschiffern und den Reedereien steht die Werkschiffahrt. Sie ist zwar nur Nebenbetrieb anderer Unternehmungen, meist industrieller Werke, und führt keine Verfrachtung für Dritte aus. Sie kann aber eine nicht unbeträchtliche Rolle in der Schmälerung der auf den freien Markt gelangenden Gütermengen spielen.

In der Mannigfaltigkeit der Formen liegt die Anpassungsfähigkeit der Binnenschiffahrt zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse. Es liegen darin aber auch die Keime zu Schäden bei ungezügeltem Wettbewerb begründet, die in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs nicht ausbleiben konnten, wo den kleiner gewordenen Verkehrsmengen eine übergroße Tonnage gegenüberstand. Die Reichsregierung mußte eingreifen, als die eigene Organisationskraft der Schiffahrt zu versagen begann. Die Notverordnung vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 779), die schon im Geiste einer anbrechenden neuen Zeit den Reichsverkehrsminister zu besonderen Maßnahmen ermächtigte, hat nach Aufrichtung des nationalsozialistischen Staates eine Erneuerung und Ergänzung in dem Gesetz vom 16. Juni 1933 (RGBl. II S. 317) erfahren. Nach den Zielsetzungen, die der Nationalsozialismus gebracht hat, sollte die gegenseitige Zerfleischung im Wettbewerb beseitigt und die Kleinschiffahrt als unentbehrliches Verkehrsinstrument gestärkt werden.

Es galt, durch die innere Organisation die Binnenschiffahrt dem neuen Gemeinschaftsgedanken zugänglich zu machen, die erreichbare Beschäftigung möglichst gleichmäßig zu verteilen und bindende Frachtfestsetzungen vorzunehmen, ohne die berechtigten Bedürfnisse der verladenden Wirtschaft zu schädigen. Den Kern des Gesetzes bildet die Ermächtigung des Reichsverkehrsministers, zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt, namentlich zum Ausgleich zwischen Angebot an Frachtgut und Frachtraum, allgemeine verkehrswirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, insbesondere

a) Schiffahrttreibende zu öffentlich-rechtlichen Verbänden zusammenzuschließen sowie die Ausnutzung des Kahn- und Schlepparks und seine Vermehrung zu beschränken;

b) selbst oder durch dazu von ihm ermächtigte Verbände oder andere Stellen Mindest- und Höchstentgelte in der Binnenschiffahrt festzusetzen und die Verteilung des Fracht- und des Lagerguts sowie der Schleppgelegenheiten zu regeln.

In Ausführung des Gesetzes wurden die Kleinschiffer zu Schifferbetriebsverbänden zusammengeschlossen. Zur Stabilisierung der Frachten wurden für das ganze Verkehrsgebiet östlich des Dortmund-Ems-Kanals Frachtenausschüsse errichtet, die von der Wirtschaft und der Schiffahrt und innerhalb der letzteren wieder von Reedereien und Kleinschiffern paritätisch besetzt werden, damit eine Zusammenarbeit erzielt wird, die nicht nur die Bedürfnisse der Schiffahrt, sondern auch die Belange der Wirtschaft berücksichtigt. Auf der Elbe wurde die gesamte Schiffahrt in dem Elbekartell von 1934 zu einem festen Block zusammengeschweißt. In diesem Kartell können die bisher wirksamen Kräfte, die den Kampf aller gegen alle erzeugt hatten, durch die Triebkräfte des Nationalsozialismus als ausgeschaltet gelten. Das Verordnungswerk wird ergänzt durch Bestimmungen über die Überwachung der Vermehrung des Schiffsbestandes und das Verbot einer Vergrößerung der Werkschiffahrt. Mit Rücksicht auf die Heranführung des Mittellandkanals an die Elbe sind die Bestimmungen teilweise hinsichtlich der Wiederzulassung von Schiffsneubauten gelockert worden. Im Gebiet der westdeutschen Kanäle und der Weser haben sich die notwendigen Beschäftigungsregelungen auf dem Boden freier Vereinbarungen durchgesetzt. Auf dem Rhein, wo wegen der internationalen Zusammensetzung der Schiffahrt — es kommen auf dem Rhein die sehr starke holländische Flotte, die belgischen, französischen und Schweizer Schiffe in Frage — mit Verordnungen nicht in gleicher Weise vorgegangen werden kann, hat das im nationalsozialistischen Staat zunehmende Gemeinschaftsgefühl eine engere Zusammenarbeit zwischen deutschen Reedern und Partikulierschiffern ergeben. In neuerer Zeit haben sich außerdem wertvolle Ansätze zu einer internationalen Zusammenarbeit — anfangs zwischen den deutschen und niederländischen Partikulierschiffern, dann unter den bedeutendsten Reedereien aller beteiligten Staaten gezeigt. Auf der Donau besteht zwischen den deutschen Schiffahrtsgesellschaften und den ungarischen eine enge Betriebsgemeinschaft, zwischen den im internationalen Verkehr tätigen Reedern aller Staaten ein Kartellverhältnis.

Die auf Stabilisierung der Frachten gerichteten Bestrebungen sind durch die allgemeinen preisregelnden Regierungsmaßnahmen in ihrer Wirkung verstärkt worden. Die natürlichen Einflüsse, denen die Schiffahrt unterliegt, wie insbesondere die Wasserstandsverhältnisse, die den Ausnützungsgrad der Ladefähigkeit der Fahrzeuge und damit auch die bei einer Reise erzielbaren Einnahmemöglichkeiten stark beeinflussen, bringen jedoch berechtigte, zum Teil jahreszeitlich regelmäßige Schwankungen. Sie werden auf dem Rhein noch besonders durch die im internationalen freien Markt bestehenden Verhältnisse beeinflußt.

Von einer Verstaatlichung der Binnenschiffahrt muß abgesehen werden. Es entspräche kaum dem Grundgedanken des Nationalsozialismus, ein so umfangreiches handwerkliches Gewerbe wie die Kleinschiffahrt zugunsten eines Staatsbetriebes zu beseitigen und die zahlreichen selbständigen Existenzen in ein Arbeitnehmerverhältnis zu überführen. Dem widerspricht nicht, daß auf den Kanalverbindungen zwischen Rhein und Elbe ein staatliches Schleppmonopol auf Grund des preußischen Gesetzes vom 30. April 1913 (Pr. Ges. S. 217) besteht. Durch den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961) ist das Schleppmonopol auf das Reich übergegangen.

Das Schleppmonopol ist einesteils geschaffen worden, um die schonende Behandlung der empfindlichen Kanalbauten zu gewährleisten, andernteils, weil in dem damaligen

heftigen Kampf um die Kanalvorlage im Preußischen Parlament in der staatlichen Regelung der Schlepplöhne ein Mittel gesehen wurde, um das befürchtete vermehrte Eindringen ausländischen Getreides vom Rhein her zum Schaden der deutschen Landwirtschaft und eine zu starke Schädigung der Staatsbahnen durch den Kanal zu verhindern. Nur der Verkehr auf dem bereits bestehenden Dortmund-Ems-Kanal wurde von der Monopolpflicht ausgenommen. Ihre Einführung nach Ablauf von 15 Jahren war vorbehalten. Selbstfahrer bedurften nach dem Gesetz einer besonderen Zulassungsgenehmigung.

Aus Anlaß der Heranführung des Mittellandkanals an die Elbe sind die Selbstfahrer dort mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung dieser Verkehrsart unter der Voraussetzung ihrer technischen Eignung ohne Einschränkung zugelassen worden. Der besonders durch die Hermann-Göring-Werke zu erwartende starke Verkehr hat erfordert, daß auf dem südlichen Teil des Dortmund-Ems-Kanals (südlich Bergeshövede) für den Schleppverkehr vom Reich das Monopolrecht nunmehr voll in Anspruch genommen wird. Auf dem nördlichen Teil des Dortmund-Ems-Kanals kann der Privatschleppbetrieb noch bis zur Vollendung des in Gang befindlichen weiteren Ausbaues für das 1500-t-Schiff fortgeführt werden.

c) Schiffahrtabgaben

Die Frage, inwieweit es angezeigt ist, die für den Ausbau, die Unterhaltung und den Betrieb der Wasserstraßen aufgewendeten Mittel durch Beiträge der Schiffahrttreibenden zu decken, ist im Laufe der Jahrhunderte verschieden beantwortet worden. Während man in früherer Zeit davon ausging, daß die Schiffahrtanstalten sich aus Benutzungsgebühren selbst zu erhalten, wenn nicht gar Reineinnahmen für die Staatskasse aufzubringen hätten, ist in der Behandlung der Deckungsfrage Mitte des vorigen Jahrhunderts eine vollständige Änderung eingetreten. Reineinnahmen sollen seit dieser Zeit grundsätzlich überhaupt nicht mehr erzielt werden. Auch auf die Selbstkostendeckung ist allmählich immer weniger Wert gelegt worden, weil man aus sozialen Gründen dem Schifferstand, der infolge des scharfen Wettbewerbs der meist noch in Händen von Privaten befindlichen Eisenbahnen in schwieriger wirtschaftlicher Lage war, helfen, anderseits zugleich den Eisenbahnen einen wirksamen Wettbewerb entgegensetzen wollte. Nachdem die Eisenbahnen verstaatlicht waren und damit obige Gründe im wesentlichen an Bedeutung verloren hatten, trat die Forderung nach einer gebührenmäßigen Selbstkostendeckung der Schiffahrtanstalten um so stärker wieder in den Vordergrund, als der Staat dazu über ging, sein Wasserstraßennetz unter Aufwendung großer Summen auszubauen und zu erweitern. Bei den Erörterungen, die um die Wende des Jahrhunderts wegen des Ausbaues des deutschen Wasserstraßennetzes, insbesondere wegen des Mittellandkanals, geführt wurden, drang die Forderung durch, daß sich die Wasserstraßen wie die Eisenbahnen selbst tragen müßten, und es gelang der preußischen Staatsregierung, dem vom Landtag vertretenen Verlangen nach der grundsätzlichen Anerkennung des Zieles der Selbstkostendeckung der Wasserstraßen durch das Reichsgesetz vom 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1137) auch für das Reich Geltung zu verschaffen.

Dieses Programm, das auch in Art. 99 der Weimarer Verfassung übernommen wurde, ist nur zu einem Bruchteil durchgeführt worden. Der Rhein, auf dem nach der Revidierten Rheinschiffahrtakte vom 17. Oktober 1868 (Pr. GS S. 798) Abgaben, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründen, nicht eingeführt werden durften, und die Elbe, auf der nach dem Staatsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Österreich über die Aufhebung des Elbzolls vom 22. Juni 1870 (Pr. GS S. 417) Abgaben nur für die Benutzung besonderer, zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden sollten und nach dem Inkrafttreten der Elbschiffahrtsakte vom 22. Februar 1922 (RGBl. II S. 183) nur unter besonderen Voraussetzungen mit Genehmigung der Internationalen Elbschiffahrt-Kommission in

Kraft gesetzt werden durften, sind auch nach der Erklärung vom 14. November 1936, in der sich die Deutsche Reichsregierung von den Bestimmungen dieser Verträge losgesagt hat, bis auf den heutigen Tag abgabenfrei geblieben. Ebensowenig werden auf der Weser, auf der Oder unterhalb von Breslau und auf der Donau Abgaben erhoben. Da auf den Strömen sich mehr als drei Viertel des Schiffahrtverkehrs abwickelt, werden Abgaben nur von einem Viertel des Verkehrs erhoben. Es kommen im wesentlichen nur Kanäle und kanalisierte Flüsse in Frage (der Mittellandkanal und seine Zweige vom Rhein bis zur Elbe, der Dortmund-Ems-Kanal, der Küstenkanal, die kanalisierten Nebenflüsse des Rheins, die Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder, die kanalisierte obere Oder usw.). Auf ihnen ist aber der Grundsatz der Selbstkostendeckung von Wasserstraßenbauten nur sehr schonend zur Durchführung gebracht worden. Die Rücksicht auf den unmittelbaren finanziellen Abgabenertrag für den Staat hat stets hinter der Sorge zurücktreten müssen, daß der Vorteil, der der Wirtschaft mit den Flußkanalisierungen oder Kanalbauten gebracht werden sollte, nicht durch die Abgaben wiederaufgehoben würde.

Die Abgabentarife sind bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht einheitlich für die Gesamtheit der in Frage kommenden Wasserstraßen erstellt, sondern von Fall zu Fall für einzelne Wasserstraßen oder für ein zusammenhängendes Netz von Wasserstraßen.

Sie werden im allgemeinen nach der Länge der zu durchfahrenden Strecke, stellenweise nach den befahrenen Bezirken (Hebestellen an den Schleusen) berechnet. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach dem Wert der Güter, die in Anlehnung an den Werttarif der Eisenbahnen in Güterklassen eingeteilt sind. Für besondere wirtschaftliche Bedürfnisse bestehen auch hier, wie bei den Eisenbahnen, Ausnahmetarife. Insbesondere genießt der Verkehr nach und von den deutschen Seehäfen Begünstigungen.

Die Heranführung des Mittellandkanals an die Elbe war geeignet, starke unerwünschte Verschiebungen zwischen verschiedenen deutschen Wirtschaftsbezirken, insbesondere dem Ruhr- und dem oberschlesischen Kohlen- und Industrierevier herbeizuführen. Sie werden dadurch vermieden, daß auf der Kanalstrecke von Misburg bis zur Elbe grundsätzlich doppelt so hohe Abgaben erhoben werden als auf der Strecke Ruhrgebiet—Misburg. Den besonderen Umständen in Verkehrsbeziehungen, in denen die Wettbewerbslage anders ist als zwischen den genannten Revieren, wird durch entsprechende Ausnahmetarife Rechnung getragen.

3. Landstraßen und Kraftverkehr

a) Landstraßen und Reichsautobahnen

Die Landstraßen waren lange Zeit hindurch die Stiefkinder unter den Verkehrsanstalten. Nach der Entwicklung des Eisenbahnnetzes glaubte man, daß die Landstraßen nur noch für die Landwirtschaft und den Ortsverkehr Bedeutung hätten. Preußen, das ebenso wie die übrigen Bundesstaaten die wichtigen Landstraßen als Staatsstraßen gebaut und verwaltet hatte, gab diese in dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 (Pr. GS S. 497) an die Provinzialverbände ab und überließ es den Provinzen und Kreisen, das Landstraßennetz zu unterhalten und auszubauen. Nach einer von dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen veranstalteten Sondererhebung umfaßte das gesamte deutsche Landstraßennetz im Herbst 1933 220 000 km. Davon waren etwa 63 500 km Staats- und Provinzialstraßen, 108 000 km Kreisstraßen und etwa 50 000 km Gemeinde-Verbindungswege. Für die Ortsstraßen und Ortswege innerhalb der Gemeinden fehlt eine Aufstellung.

Vor der Entstehung des nationalsozialistischen Staates bot das Landstraßenwesen ein Bild schlimmster Zersplitterung. Das Landstraßenwesen war Ländersache. Das Reich hatte zwar nach der Weimarer Verfassung das Recht der Gesetzgebung, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt (Art. 7

Ziff. 19), hatte von seiner Befugnis aber keinen Gebrauch gemacht. Die deutschen Straßen wurden von elf preußischen Provinzen, den beiden Landeskommunalverbänden Wiesbaden und Kassel, 16 außerpreußischen Ländern sowie von 670 Kreisen und Bezirken verwaltet. Daneben waren mehr als 63 000 Gemeinden im Straßenwesen tätig. Der Verwaltung fehlte es an jeder gegenseitigen Fühlungnahme. Eine zentrale Leitung durch das Reich war nicht vorhanden. Der Zersplitterung in der Verwaltung entsprach der unterschiedliche Zustand im Ausbau der Straßen. Der Kraftwagenfahrer konnte, ohne sich in der Landschaft zu orientieren, am Zustand der Straße, wie er ihn in seinem Wagen fühlte, erkennen, daß er die Grenze eines Landes, einer Provinz oder auch nur eines Kreises überfahren hatte.

In dem Landstraßenwesen Wandel zu schaffen, erkannte die Regierung des Dritten Reiches als eine ihrer dringendsten Aufgaben. Die oberste Leitung des Straßenwesens wurde in die Hand des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen gelegt, dessen Dienststelle nach dem Erlaß des Reichspräsidenten vom 30. November 1933 (RGBl. I S. 1057) eine dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstehende oberste Reichsbehörde ist.

Die Verwaltung des Straßenwesens steht in engster Berührung mit der allgemeinen Verwaltung. Da der endgültigen Gestaltung der Reichsverwaltung durch die Reichsreform nicht vorgegriffen werden durfte, mußte zunächst eine vorläufige Neuregelung getroffen werden, die auf dem bestehenden Zustand aufbaut und alle Möglichkeiten für die endgültige Gestaltung der Straßenverwaltung im Rahmen des Neuaufbaus des Reichs offenläßt.

Zu diesem Zweck wurde das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) erlassen. Das Gesetz ist ein reines Organisationsgesetz. Die Neufassung des materiellen Straßenrechts muß späterer Zeit vorbehalten bleiben. Das Gesetz enthält in der Hauptsache die Vorschriften über die Einteilung der Straßen, über die Verteilung der Straßenbaulast und über die Verwaltung der Straßen. Zu seiner Durchführung und Ergänzung ist die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237) ergangen.

Das gesamte deutsche Straßennetz, soweit es dem Verkehr von Ort zu Ort dient, wird nunmehr eingeteilt in:

1. Reichsautobahnen,
2. Reichsstraßen,
3. Landstraßen erster Ordnung
4. Landstraßen zweiter Ordnung.

Welche Straßen die Eigenschaft von Reichsstraßen sowie von Landstraßen erster und zweiter Ordnung haben, bestimmt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Die Einteilung erfolgt nach der Verkehrsbedeutung der Straßen. Das deutsche Straßennetz umfaßte am 31. März 1937:

41 321 km Reichsstraßen,
84 257 km Landstraßen erster Ordnung und
86 216 km Landstraßen zweiter Ordnung.

Der Rest wird nicht in eine der drei Gruppen eingereiht. Über die einzelnen Straßengruppen werden von den preußischen Provinzialverwaltungen und den außerpreußischen Ländern Straßenverzeichnisse geführt.

Träger der Straßenbaulast, welche die Kosten der Unterhaltung und des Ausbaus der Straßen zu übernehmen haben, sind: für die Reichsstraßen das Reich, für die Landstraßen erster Ordnung die außerpreußischen Länder und die preußischen Provinzen, für die Landstraßen zweiter Ordnung in Preußen im allgemeinen die Kreiskommunalverbände (im Regierungsbezirk Wiesbaden der Bezirksverband) und in

den außerpreußischen Ländern im allgemeinen die den Kreiskommunalverbänden gleichstehenden Verbände (Bezirke, Amtskörperschaften, Kreise usw.).

Was die Verwaltung der Straßen anlangt, so ist nicht beabsichtigt, in der Mittel- und Ortsinstanz neue Behörden zu schaffen. Die vorhandenen Behörden werden vielmehr auch zur Verwaltung der Reichsstraßen herangezogen. Demgemäß bedient sich der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen zur Verwaltung der Reichsstraßen der Länderverwaltungen, in Preußen der Provinzialverwaltungen. Sie werden von den Ländern und Provinzen dem Generalinspektor ohne besondere Vergütung zur Verfügung gestellt und haben seinen Anordnungen und Anweisungen Folge zu leisten.

Die Verwaltung der Landstraßen erster Ordnung führen die Länder und preußischen Provinzen als ihre eigene Aufgabe mit ihren eigenen Behörden durch. Sie unterstehen aber der unmittelbaren Fachaufsicht des Generalinspektors. Die Straßenbaupläne bedürfen seiner Genehmigung.

Über die Verwaltung der Landstraßen zweiter Ordnung, die von den Kreiskommunalverbänden und den ihnen gleichstehenden außerpreußischen Verbänden durchgeführt wird, übt der Generalinspektor die Fachaufsicht aus. Die Möglichkeit, die Verwaltung der Landstraßen zweiter Ordnung auf die Behörden zu übertragen, welche die Verwaltung der Landstraßen erster Ordnung besorgen, ist vorgesehen.

Die Anpassung der Verwaltung der Straßen der Ostmark an die des Altreichs ist im Gange.

Das vorhandene Straßennetz ist in einer Zeit entstanden, in der man den Kraftwagen noch nicht kannte. Es muß noch in weitem Umfang den Bedürfnissen des Kraftfahrzeugverkehrs angepaßt werden. Der vollen und zweckmäßigen Ausnutzung der motorischen Kraft werden aber immer Hemmungen entgegentreten, weil die Kraftfahrzeuge gezwungen sind, auf die übrigen Wegebenutzer (Pferdefuhrwerke, Radfahrer, Fußgänger, Straßenbahnen) Rücksicht zu nehmen. Der Gedanke, zur Entlastung besonders verkehrsreicher Straßen besondere allein dem Kraftwagenverkehr vorbehaltene Straßen zu bauen, ist schon ziemlich früh aufgetaucht und teilweise auch verwirklicht worden (Autostraße Köln—Bonn, Avus, Autostraßen in Italien und Amerika). Dabei handelt es sich aber immer nur um einzelne Straßenzüge. Der persönlichen Initiative des Führers und Reichskanzlers ist es zu verdanken, daß nunmehr zur Entlastung und Ergänzung des vorhandenen Straßennetzes über ganz Deutschland ein vollständiges Netz von Reichsautobahnen gelegt wird, die mit dem vorhandenen Straßennetz durch Zubringerstraßen in Verbindung gebracht werden. Die Reichsautobahnen sind öffentliche Wege, die ausschließlich für den allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Sie werden als Einbahnstraßen angelegt, die durch einen Rasenstreifen voneinander getrennt sind, so daß kein Begegnen von Fahrzeugen stattfindet. Kreuzungen mit allen andersartigen Verkehrswegen (Landstraßen, Eisenbahnen, Wasserläufen) werden durch die Anlegung von Überführungen und Unterführungen gefahrlos gemacht. Die Zubringerstraßen werden derart in die Kraftfahrbahn eingeführt, daß Überschneidungen der Fahrrichtung vermieden werden. Es ist ein Netz von 10 000 km Reichsautobahnen in Aussicht genommen. Dazu kommen etwa 1100 km in der Ostmark. Am Schluß des Jahres 1937 standen 2000 km dem Verkehr zur Verfügung. Es sollen weiterhin jedes Jahr 1000 km Reichsautobahnen fertiggestellt werden.

Das Recht der Reichsautobahnen ist in folgenden Gesetzen und Verordnungen niedergelegt:

Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens Reichsautobahnen vom 27. Juni 1933 (RGBl. II S. 509). Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens Reichsautobahnen vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1077).

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens Reichsautobahnen vom 14. Mai 1936 (RGBl. I S. 440).

Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsautobahnen vom 1. Juni 1938 (RGBl. II S. 207).

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens Reichsautobahnen vom 7. August 1933 (RGBl. II S. 521).

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzs über die Errichtung eines Unternehmens Reichsautobahnen vom 8. März 1935 (RGBl. II S. 177).

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens Reichsautobahnen vom 1. Juni 1938 (RGBl. II S. 208).

Verordnung über die Einführung des Reichautobahnrechts im Lande Österreich vom 24. März 1938 (RGBl. II S. 509).

Der Betrieb der Reichsautobahnen ist durch die Vorläufige Autobahnbetriebs- und Verkehrs-Ordnung vom 14. Mai 1935 (RGBl. II S. 421) geregelt.

Als man dem Gedanken der Errichtung eines das ganze Reich umfassenden Autobahnnetzes nähertrat, war man sich darüber klar, daß diese gewaltige und völlig neuartige Aufgabe nur vom Reich gelöst werden könne. Die Länderverwaltungen und die Privatwirtschaft kamen hierfür nicht in Frage. Man machte sich dafür die bewährte Organisation der Reichsbahn zunutze. Die Deutsche Reichsbahn hat auf Grund der ihr erteilten gesetzlichen Ermächtigung ein Zweigunternehmen errichtet, das den Bau und Betrieb der Reichsautobahnen durchführt. Das Zweigunternehmen führt die Bezeichnung „Reichsautobahnen". Es ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin. Die Dienststellen der „Reichsautobahnen" sind Reichsbehörden. Organe des Unternehmens sind der Vorstand und der Beirat.

Auf dem Gebiete des Reichsautobahnwesens hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen eine dreifache Aufgabe:

1. Er übt in weitgehendem Umfang die Aufsicht der Reichsregierung über das Unternehmen Reichsautobahnen aus.
2. Er hat die Eigenschaft eines vom Führer und Reichskanzler bestellten Spezialbevollmächtigten, der die Aufgabe hat, der Baupolitik der Reichsautobahnen die Wege zu weisen. Er bestimmt die Linienführung und Ausgestaltung der Reichsautobahnen und stellt die Baupläne endgültig fest.
3. Als Vorsitzender des Vorstandes der Reichsautobahnen ist er gleichzeitig deren unmittelbarer Leiter.

Die Verbundenheit des Unternehmens Reichsautobahnen mit der Reichsbahn kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Reichsverkehrsminister Vorsitzender des Beirates der Reichsautobahnen ist und daß ein Mitglied des Vorstandes der Reichsautobahnen der Deutschen Reichsbahn angehören muß.

Das Unternehmen hat das ausschließliche Recht zum Bau und Betrieb von Autobahnen. Dieses Recht umfaßt auch die Nebenbetriebe (Tankstellen, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Wirtschaftsbetriebe, Reklamewesen und dergl.). Das Unternehmen hat in gleichem Umfange wie die Deutsche Reichsbahn das Enteignungsrecht. Es hat auch das Recht, Nutzungsgebühren zu erheben. Von dieser Befugnis ist jedoch kein Gebrauch gemacht worden.

b) Kraftverkehr

Als die ersten Kraftfahrzeuge erschienen, sah sie der Staat nicht eben mit freundlichen Augen an. Die schnaubenden und qualmenden Fahrzeuge wurden als feindliche Eindringlinge in den Straßenverkehr angesehen und mit einer Fülle von Polizeivorschriften umgeben. Ein ausgesprochen kraftfahrfeindlicher Geist hat die verkehrsregelnde Gesetzgebung lange Zeit beherrscht. An ernsthaften Ansätzen, das moderne Verkehrsmittel, welches in anderen Ländern seinen Siegeszug im Straßenverkehr längst angetreten hatte, aus seiner ungünstigen Stellung im Verkehrsrecht

herauszuheben und ihm damit die Bahn für eine große Entwicklung freizumachen, hat es nicht gefehlt. Immer wieder aber fand der Kraftwagen auf seinem Wege den Einwurf, daß er ein Luxusgegenstand einzelner und, soweit es sich um öffentlichen Verkehr handelte, ein überflüssiger und störender Konkurrent der Schiene wäre, der nicht Förderung, sondern nur Zurückdämmung verdiente.

Mit dieser Auffassung hat erst das Dritte Reich gründlich aufgeräumt. In den Jahren seit der Machtergreifung wurde das gesamte Kraftverkehrsrecht umgestaltet. An die Stelle des kraftfahrfeindlichen Gedankens, der die Gesetzgebung wie die Verwaltung beherrschte, trat der Gesichtspunkt der Förderung. Dies war nur dadurch möglich, daß endlich Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet des gesamten Straßenverkehrs auf das Reich übergingen. Im Kraftfahrwesen hatte der Reichsgedanke — in einem gewissen Widerspruch mit der damaligen Reichsverfassung — schon immer bestanden. Die erste Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs im Jahre 1909 (Gesetz vom 3. Mai 1909, RGBl. S. 437, und Verordnung vom 3. Februar 1910, RGBl. S. 389) war bereits eine reichsrechtliche. Sie geschah unter der Führung des Reichsamts des Innern, wo diese Materie bis zum Jahre 1920 verblieb. Als im Jahre 1920 das Reichsverkehrsministerium mit der „Hauptaufgabe der Zusammenfassung des gesamten Verkehrswesens in einer einheitlichen Zentralstelle" geschaffen wurde, ging die bisherige Aufgabe des Reichsamts des Innern auf dieses Ministerium über. Zu einer durchgreifenden modernen Lösung dieser Aufgabe fehlte dem Reich aber die Zuständigkeit, da der Straßenverkehr Angelegenheit der Länder war. Im Jahre 1923 versuchte der Reichstag, dem Reich die Führung auf dem Gebiet des Straßenverkehrs zu sichern, indem er eine Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen dahin beschloß, daß das Reich mit Zustimmung des Reichsrats auch über den allgemeinen Fahrverkehr, soweit dies in Rücksicht auf den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich ist, Vorschriften treffen könne (Gesetz vom 21. Juli 1923, RGBl. S. 743). Die Ausübung des dem Reich übertragenen Rechts scheiterte an dem Widerstand der Länder, welche eifersüchtig über ihre Hoheitsrechte wachten. Erst das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1058) übertrug dem Reichsverkehrsminister die Pflicht, die „zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erforderlichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen . . . sowie über den allgemeinen Straßenverkehr" zu erlassen. Dieser Aufgabe ist der Reichsverkehrsminister durch die neue Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 455) und die zu ihr ergangene Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 (RGBl. I S. 869) nachgekommen. Durch dieses Gesetzgebungswerk wurde die alte Diskriminierung des Kraftwagens vollkommen beseitigt, ja es wurden dem Kraftwagen sogar gewisse Vorrechte — Vorfahrtrecht — vor anderen Verkehrsmitteln eingeräumt.

Die auf Befehl des Führers unter der mannigfachsten Förderung der Reichsregierung in beispielloser Weise gesteigerte Motorisierung des Straßenverkehrs machte im Jahre 1937 eine Neuregelung des Straßenverkehrsrechts notwendig.

Nachdem der Reichsverkehrsminister mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern die gesamte Anwendung der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung übertragen hatte, soweit dies zur Hebung der Verkehrssicherheit durch strenge Regelung und Überwachung des Verkehrs auf der Straße erforderlich war (Erlaß vom 1. Oktober 1936 — RVkBl. B S. 309), wurde durch eine Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 901) die bisher in der Hand des Reichsverkehrsministers vereinigte Zuständigkeit auf dem Gebiete des Straßenverkehrsrechts dahin aufgeteilt, daß die Voraussetzungen für die Teilnahme von Personen und Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr vom Reichsverkehrsminister festgesetzt werden, während der Verkehr selbst vom Reichsminister des Innern geregelt wird und der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen die Anordnungen über Ortstafeln und Wegweiser erläßt. Daraufhin ergingen die Verordnungen über die

Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) und die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung) vom gleichen Tage (RGBl. I S. 1179). Die erstere ist vom Reichsverkehrsminister erlassen und regelt die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr in einer das Kraftfahrzeug weitgehend fördernden Weise, wobei die Verkehrssicherheit stark in den Vordergrund tritt.

Die vom Reichsminister des Innern erlassene und vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen mit unterzeichnete Straßenverkehrs-Ordnung hat sich die nachhaltige Besserung der Verkehrsdisziplin zum Ziele gesetzt. Sie stellt ohne Rücksicht auf den jeweils eingetretenen Erfolg die Verletzung einer Reihe von Tatbeständen unter Strafe, die erfahrungsgemäß zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen können; außerdem enthält sie eine Grundregel für das Verhalten im Straßenverkehr.

Schwieriger als für die verkehrsregelnde Gesetzgebung liegt die Problematik der wirtschaftlich gerichteten. Der deutsche Verkehr war früher im wesentlichen zwischen Eisenbahn und Binnenschiffahrt aufgeteilt, deren große Aufwärtsentwicklung sich zusammen mit dem wirtschaftlichen Aufstieg des Deutschen Reichs vollzogen hatte. Schon zwischen diesen beiden Verkehrsträgern war es nicht ohne Kämpfe abgegangen. Aber das in der Vorkriegszeit sich von Jahr zu Jahr vergrößernde Verkehrsvolumen sorgte dafür, daß beide zufrieden waren. Krieg, Niederlage, wirtschaftliche Depression warfen dieses Verkehrsvolumen zeitweise auf die Hälfte zurück. Gerade in diesem Augenblick setzte die Entwicklung des großen Kraftfahrzeugs ein, das in Gestalt von Lastzug oder Personenomnibus als neuer Wettbewerber auf den Plan trat und seinen Anteil an dem Verkehrsvolumen forderte. Sicherlich zunächst nur einen bescheidenen; aber der Eindringling störte an allen Ecken und Enden. Gerade die Güter der höchsten und für die Eisenbahn einträglichsten Tarifklassen strebten zu dem bequemen, umschlagfreien Haus-Haus-Verkehr, den das Auto anzubieten vermochte, und der wenig einträgliche Transport von Massengütern verblieb der Reichsbahn. Der Autoreisende verlangte, daß im Winter oder bei schlechtem Wetter genau derselbe D-Zug oder gar Schlafwagen auf dem Bahnhof zu seiner Verfügung stand, welcher dort vorhanden war, als das Auto noch gar nicht lebte. In Deutschland, wo die Motorisierung weit hinter anderen Ländern zurückstand, machte sich das neue Verkehrsmittel jahrelang nicht so bemerkbar wie dort, wo sich unmittelbar nach dem Kriege die Motorisierungskurve in steilem Anstieg entwickelt hatte. Mit der Besserung der Wirtschaftslage stieg aber auch bei uns diese Motorisierungskurve an, und das große Verkehrsproblem, welches der Kraftwagen in allen zivilisierten Ländern heraufbeschworen hatte, drängte nun auch hier zu einer Lösung. Diese mußte sich auf zwei Gebiete erstrecken, deren jedes eigene Methoden erheischte: Güterverkehr und Personenverkehr.

Der Personenverkehr ist durch das Gesetz über die Beförderung der Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217), neu gefaßt durch Gesetz vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), geregelt worden. Hier mischen sich Gesichtspunkte des Gewerbeschutzes mit solchen des Ausgleichs zwischen den Verkehrsmitteln. Große Teile des Gesetzes kodifizieren lediglich altes Recht und formen — insbesondere in bezug auf die Straßenbahnen — preußisches Landesrecht in Reichsrecht um. Aber das Gesetz enthält auch Bestimmungen, die ganz neues Recht setzen. Nicht nur der Straßenbahn- und Kraftfahrlinienverkehr, sondern auch der Gelegenheitsverkehr, wie er in dem mehr und mehr um sich greifenden Ausflugsverkehr, dem Rundfahrten- und Mietwagenverkehr und im Droschkengewerbe in die Erscheinung tritt, findet durch dieses Gesetz eine Regelung, die für das ganze Reich gilt. Der leitende Gedanke dieses Gesetzes ist die einheitliche Gestaltung des gesamten gewerblichen Personenverkehrs auf der Straße, also der verschiedenen Erscheinungsformen des Kraftwagenverkehrs und der Straßenbahnen, die planmäßige Einordnung des Personen-

kraftverkehrs in den Gesamtverkehr mit ausgesprochen wohlwollender Tendenz für den Kraftwagen. Diese Tendenz findet ihren Niederschlag hauptsächlich in denjenigen Bestimmungen, welche den Schutz des Gewerbes im Auge haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Reichspost und in den letzten Jahren auch die Reichsbahn außerordentliche Anstrengungen zur Förderung des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen gemacht haben. Der Verkehr dieser beiden Reichsverwaltungen gilt nicht als gewerblicher Verkehr im eigentlichen Sinne. Nichtsdestoweniger unterliegt auch er den Normen des Gesetzes. In einem Vorspruch enthält das Gesetz einen Grundsatz, der für die gesamte wirtschaftliche Kraftverkehrsgesetzgebung gilt: „Im nationalsozialistischen Staat gehört die Führung des Verkehrs zu den Aufgaben des Staats. Die Verkehrsmittel können sich in öffentlicher oder privater Hand befinden. Alle müssen sich jedoch an Normen halten, die einheitlich für das ganze Reich erlassen werden . . ." Daß diese Normen immer einen kraftwagenfreundlichen Geist widerspiegeln werden, dafür sorgt der Wille des Führers.

Auf dem Gebiet des Güterverkehrs ist für einen wichtigen Teil, den Güterfernverkehr, durch das Gesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) eine neue Ordnung geschaffen worden. Güterfernverkehr im Sinne des Gesetzes ist jede Beförderung von Gütern für Dritte, die über eine Nahzone von 50 km, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs, hinausgeht. Sämtliche Unternehmer von Güterfernverkehr, die eine Genehmigung erhalten, sind zu einem öffentlich-rechtlichen Verband, dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband, zusammengeschlossen, dem neben der Ausbildung und Ordnung des Güterfernverkehrs insbesondere die Berechnung, Einziehung und Auszahlung des Beförderungsentgelts und die Überwachung der gesetzlichen Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten obliegt. Durch das Erfordernis der behördlichen Genehmigung ist sichergestellt, daß die Entwicklung des Güterfernverkehrs sich in geordneten Bahnen vollzieht. Aus Gründen der Landesverteidigung und im Zusammenhang mit der fortschreitenden Fertigstellung der Reichsautobahnen ist es der Wille des Staates, daß der Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen sich zu einem neuen leistungsfähigen Verkehrszweige entwickelt. Die Zunahme dieses Verkehrs soll jedoch nicht ins Uferlose gehen. Sie soll ihre Grenze finden, wo das Staatsinteresse und die Rücksicht auf die Gesunderhaltung der Eisenbahnen dies gebietet. Der Reichsbahn selbst ist das Recht zur Einrichtung von Güterfernverkehr durch das Gesetz ebenfalls verliehen. Sie gehört dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband nicht an, hat aber die Möglichkeit, ihm beizutreten.

Die Einordnung des Kraftwagens in den Güterverkehr auf weite Entfernungen ist jedoch nicht nur durch die Genehmigungspflicht und durch die Führung des Gewerbes im Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband gesichert. Man ist auch einen Schritt weitergegangen und hat den auf Grund des Gesetzes erlassenen Reichs-Kraftwagen-Tarif dem Eisenbahn-Tarif gleichgeschaltet. Auf diese Weise ist es möglich gewesen, den Kraftwagen in den Güterverkehr einzuschalten, ohne das in vielen Jahrzehnten entwickelte, feingegliederte und gemeinwirtschaftliche Tarifsystem der Eisenbahn zu erschüttern.

Vollkommen frei von jeder gesetzlichen Regelung ist einstweilen im Deutschen Reich noch der Werkverkehr und der Güterverkehr in der Nahzone (50 km). Die Frage, ob auch dieses Gebiet einer gesetzlichen Ordnung unterworfen werden soll, befindet sich, soweit der gewerbliche Nahverkehr in Betracht kommt, in der Schwebe. Es ist möglich, daß die Notwendigkeit, die technische, finanzielle und moralische Zuverlässigkeit dieses Gewerbezweiges zu steigern, dazu führen wird, daß auch in bezug auf den Nahverkehr gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden.

4. Luftverkehr

Der Luftverkehr wird von der Deutschen Lufthansa AG betrieben, an der das Reich, die Länder, Gemeinden und Private beteiligt sind, und die im Jahre 1926 aus den bis dahin nebeneinander arbeitenden Luftverkehrsgesellschaften gebildet wurde. Wie

in anderen Ländern kann auch in Deutschland der Luftverkehr nicht ohne staatliche Zuschüsse durchgeführt werden. Da die Deutsche Lufthansa die einzige vom Reich subventionierte Luftverkehrs-Gesellschaft ist, ist sie somit auch die einzige Gesellschaft, die deutschen Luftverkehr betreibt.

Die Deutsche Lufthansa flog im Jahre 1937 30 deutsche Flughäfen und 32 ausländische Flughäfen im regelmäßigen Luftverkehr an. Sie beförderte im gleichen Jahr im europäischen Planverkehr (ohne Beförderungsergebnisse für Sonderflüge, Rundflüge u. ä.).

Fluggäste	277 347	Personen
Gepäck	394 843	kg
Fracht	1 313 888	kg
Post	3 349 132	kg.

Die Ziffern zeigen, daß der Luftverkehr im Rahmen der Güterbewegung mengenmäßig keine erhebliche Rolle spielt. Die Zahl der beförderten Personen ist jedoch von Jahr zu Jahr beachtlich gestiegen. Die Bedeutung des Luftverkehrs liegt in der außerordentlichen Geschwindigkeit, was auch die Ursache für die auffallend starke Steigerung der beförderten Postmengen ist. Während sich die Reisegeschwindigkeit der deutschen Verkehrsflugzeuge bis zum Jahre 1933 auf 150 bis 180 km/Std. beschränkte, stieg sie im Jahre 1934 mit Einsatz der Ju 52-Flugzeuge auf 230 bis 250 km/Std., und erreichte mit dem Einsatz der kleineren Schnellflugzeuge des Typs He 70 und Ju 86 in den Jahren 1935 bis 1937 Geschwindigkeiten bis zu 290 km/Std. Mit dem Einsatz der Großflugzeuge des Typs FW 200 (26 Fluggastsitze) und Ju 90 (38 Fluggastsitze) im Jahre 1938 wird sich die Durchschnittsgeschwindigkeit auf etwa 300 km/Std. halten. Die den Verkehrsmitteln auf der Erde gegenüber weit überlegene Geschwindigkeit wirkt sich in erster Linie auf weite Entfernungen aus, bedeutet aber auch im innerdeutschen Luftverkehr noch eine so erhebliche Zeitersparnis, daß die Nachfrage für den innerdeutschen Verkehr vielfach nicht befriedigt werden kann. Dies beweist, daß die Zukunft des Luftverkehrs nicht allein im zwischenstaatlichen und überseeischen, sondern auch auf Jahre hinaus noch im innerdeutschen Verkehr liegen wird. Im außereuropäischen Ausland sind die Deutsche Lufthansa und ihre Tochtergesellschaften weiterhin erfolgreich. Die Beförderungsergebnisse (in obigen Zahlen nicht enthalten) sind stark gestiegen.

Seine Rechtsgrundlage findet der deutsche Luftverkehr in dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 653) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659). Die Hoheitsaufgaben auf dem Luftverkehrsgebiet waren bis zur nationalsozialistischen Erhebung zwischen dem Reich und den Ländern geteilt. Dem Reich war die Zulassung der Flugzeuge und Luftschiffe sowie die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen und Flughäfen vorbehalten. Die Zulassung der Luftfahrer und die Ausübung der Luftpolizei war Sache der Länder. Nach Einsetzung des Reichsministeriums für Luftfahrt (Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Mai 1933, RGBl. I S. 241) schuf das Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1077) im Zusammenhang mit dem Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich die Möglichkeit einer einheitlichen Reichsluftverwaltung, welche zur Zeit durch 14 Luftämter ausgeübt wird.

5. Verkehrspolitische Führung

Neben der Deutschen Reichsbahn, den Privatbahnen und Kleinbahnen, der Binnenschiffahrt, den Kraftwagenbetrieben und den gewerblichen Fuhrunternehmern sowie der Lufthansa übernimmt auch die Reichspost einen Teil des Personenverkehrs in den Postautobuslinien. Eine Statistik darüber, in welchem Umfang die Gesamtbewegung von Personen und Gütern von den einzelnen Verkehrsarten bewältigt wird, liegt nicht vor. Es werden statistische Angaben veröffentlicht über die Leistungen der Eisenbahnen, der Reichspost (Postautoverkehr), der Binnen-

schiffahrt und der Lufthansa, doch auch diese nur nach den zurückgelegten Entfernungen und den beförderten Gewichtsmengen. Über den Anteil der Verkehrsanstalten in bezug auf den Wert der beförderten Güter werden keine Aufzeichnungen gemacht. So bleibt beispielsweise der Versand der hochwertigen Erzeugnisse der Goldschmiede- und Schmuckindustrie aus den Bezirken von Pforzheim und Hanau in allen verkehrspolitischen Betrachtungen unberücksichtigt. Im Wege einer rohen Schätzung, die immerhin die Vorstellung einer gewissen Größenordnung gibt, wird man sagen dürfen, daß von der gesamten innerstaatlichen Personen- und Güterbewegung die Schienenbahnen 90 v. H. des Personenverkehrs und 75 v. H. des Güterverkehrs sicherstellen. Eine rationalistisch eingestellte Wirtschaftsführung mußte sich die Frage vorlegen, ob es nicht möglich wäre, daß die Schienenbahnen, insbesondere die Deutsche Reichsbahn, auch noch die fehlenden Prozente, wenn auch nur zum größeren Teil, übernehmen und damit die erheblichen Aufwendungen für Wasserstraßen und Autobahnen entbehrlich machen könnten. Die Frage ist in heftigen Kämpfen, welche in der Vorkriegszeit um die Kanalpolitik der preußischen Regierung geführt worden sind, leidenschaftlich umstritten worden und würde bei den Autobahnen erneut aufgeworfen werden, wenn noch ein Parlament vorhanden wäre, das die Mittel für die Reichsautobahnen zu bewilligen hätte. Die Regierungen der früheren deutschen Bundesstaaten, insbesondere die preußische Regierung, haben in den Jahrzehnten vor dem Krieg unbeirrbar an der Politik festgehalten, daß der deutschen Wirtschaft Eisenbahnen und Wasserstraßen zur Verfügung gestellt werden müßten, damit die Verlader je nach der Eigenart der Verkehrsmittel die Möglichkeit hätten, sich der Eisenbahn oder der Binnenschiffahrt zu bedienen. Diese Entscheidung, die bei der Fortsetzung des Mittellandkanals in der Nachkriegszeit erneut angefochten wurde und zu ausführlichen Erörterungen in Vorträgen, Aufsätzen und Denkschriften geführt hat, ist vom Führer und Reichskanzler bestätigt und erweitert worden: Aus der Duplizität der Verkehrsmittel, wie wir sie bisher hatten, wird eine Triplizität. Neben die Eisenbahn und neben die Binnenschiffahrt tritt als drittes gleichberechtigtes Verkehrsmittel der Kraftwagen, und es liegt in den Händen der deutschen Wirtschaft, sich nunmehr auch dieses dritten Verkehrsinstruments zu bedienen, das, wie wiederholt werden darf, von der deutschen Verkehrswirtschaft mit derselben Großzügigkeit und Folgerichtigkeit entwickelt und ausgebaut werden soll, wie es bisher für die Eisenbahnen, Flüsse und Kanäle geschehen ist.

Aus der Vielheit der Verkehrsmittel erwächst der staatlichen Verkehrsführung die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jedes Verkehrsunternehmen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit behält, daß die verschiedenartigen Verkehrsmittel reibungslos ineinandergreifen, und daß nicht der eine Verkehrsunternehmer den andern in einem falsch verstandenen Gewinnstreben zum Erliegen bringt.

Bei der Deutschen Reichsbahn hatten die Erfahrungen der Inflationsjahre gelehrt, wie stark eine vorausschauende Betriebsführung und technische Fortentwicklung erschwert wird, wenn die Reichsbahn von den Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben im Reichshaushalt abhängig ist. Aus diesem Grunde wurde 1924 die Deutsche Reichsbahn als selbständiges Unternehmen von den Reichsfinanzen abgelöst. Auch unter der im Januar/Februar 1937 angeordneten Neugestaltung der Deutschen Reichsbahn (vgl. S. 4) wird die Reichsbahn weiterhin als Sondervermögen verwaltet. Ein Vorbild für das Ineinandergreifen der verschiedenartigen Verkehrsmittel ist der Eisenbahn-Flug-Verkehr. In einem Abkommen vom 1. Oktober 1927 haben sich die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Lufthansa über einen Flug-Eisenbahn-Güterverkehr — abgekürzt: Flei — verständigt. Das Abkommen gestattet in einfacher Weise, Güter auf dem kombinierten Eisenbahn-Flug-Weg zu befördern. Auf Grund eines weiteren Abkommens vom 1. Oktober 1928 wurde auch ein Flug-Eisenbahn-Personenverkehr — abgekürzt: Fleiper — für die gemeinschaftliche Beförderung von Personen und Gepäck aufgenommen. Die Fluggäste haben die Möglichkeit, bei Ausfall oder Unterbrechung eines Flugs die Fahrt auf der Reichsbahn fortzusetzen.

Ein Beispiel für eine Verkehrsteilung ist das im Jahr 1929 zwischen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Reichspost abgeschlossene Abkommen über den Kraftverkehr, das am 31. März 1935 abgelaufen und bisher nicht erneuert worden ist. Die Bedienung des Personen-Kraft-Verkehrs war hiernach grundsätzlich der Reichspost, die Bediemung des Güter-Kraft-Verkehrs grundsätzlich der Reichsbahn zugewiesen. Eine weitere Verkehrsteilung ist zwischen der Reichsbahn und der Reichspost in bezug auf den Paket- und Expreßgutverkehr vereinbart worden. Bei der Beförderung von Kleingut, das sind die Sendungen bis zum Gewicht von 7 kg, sind die Tarife der Reichspost, bei der Beförderung von Großgut, das sind die Güter von 10 kg und darüber, sind die Tarife der Reichsbahn billiger. In den dazwischenliegenden Gewichtsstufen sind die Tarife gleich. Es soll erreicht werden, daß die Beförderung von Kleingut dem Paketverkehr, die Beförderung von Großgut dem Expreßgutverkehr zugeführt und ein ungesunder Wettbewerb zwischen Reichsbahn und Reichspost vermieden wird.

Das Verhältnis zwischen Eisenbahn und Kraftwagen ist, wie bereits dargestellt, durch das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen neu geregelt worden. Das Gesetz löste die Bestimmungen der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 Kap. V (RGBl. I S. 558) ab. Der Wettbewerb des Kraftwagens war von den Eisenbahnen deshalb so stark empfunden worden, weil der Kraftwagen — befreit von den betrieblichen und tariflichen Bindungen der Eisenbahn — sich mit Vorliebe die teuren Güter zur Beförderung aussuchte, welche auf der Reichsbahn hoch tarifieren, diese Güter der Eisenbahn entzog und dadurch den nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werttarif der Reichsbahn untergrub. Die Notverordnung hatte versucht, das Problem in der Form zu lösen, daß sie dem Kraftwagen den Güternahverkehr bis auf eine Entfernung von 50 km unbeschränkt freigab, den gegen Entgelt ausgeführten Fernverkehr dagegen einer staatlichen Genehmigung unterwarf und es dem Kraftwagenunternehmer untersagte, den für das ganze Reich geltenden Reichskraftwagentarif, der in seiner Höhe und in seinem Aufbau den drei obersten Wagenladungsklassen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs entsprach, zu unterbieten. Die Regelung befriedigte nicht, weil sich die behördliche Tarifüberwachung als unmöglich erwies, der mit dem Kraftwagen arbeitende Spediteur nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden war und der Tarifkampf von Schiene und Kraftwagen mit Hilfe von Zuschüssen und Leistungsvergütungen auf das Gebiet der nicht gebundenen Nebenkosten (Rollkosten, Nebengebühren) übertragen wurde.

Das neue Gesetz will nach seinem Vorspruch den gerechten Leistungswettbewerb zwischen Schiene und Kraftwagen sicherstellen. Neben den Gedanken des Schutzes des gemeinwirtschaftlichen Tarifs der Deutschen Reichsbahn tritt die Absicht, den Güterfernverkehr zu entwickeln, um der Volkswirtschaft auch das neue zukunftsreiche Verkehrsmittel des Lastkraftwagens zur Verfügung zu stellen. Man hatte zunächst erwogen, nur der Deutschen Reichsbahn die Berechtigung zur Ausübung des Güterfernverkehrs zu erteilen. Der Reichsregierung erschien es jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, die weitere Entwicklung des Güterfernverkehrs allein der Reichsbahn zu überlassen. So ist die Reichsbahn neben die im Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zusammengeschlossenen Einzelunternehmer als zweiter Träger des Güterfernverkehrs getreten. Der für beide gleichmäßig geltende Reichskraftwagentarif wird von dem Verband im Einvernehmen mit der Reichsbahn aufgestellt; er bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers. Der Tarif soll — vorerst in Anlehnung an den Eisenbahntarif — die natürlichen Vorteile des Kraftwagens zur Geltung bringen, ohne dabei dem gemeinwirtschaftlichen Tarifsystem der Eisenbahnen Abbruch zu tun. Von entscheidender Bedeutung ist, daß dem Güterkraftfahrgewerbe jetzt neben der Reichsbahn eine selbständige Rolle im Verkehrswesen zugewiesen ist, und daß Eisenbahnen und Kraftwagen im geordneten Leistungswettbewerb zusammenarbeiten sollen. Die staatliche Verkehrsführung wird dafür sorgen, daß beide Verkehrsmittel zum Wohle des Volksganzen und der Wirtschaft ihre Aufgaben erfüllen.

Die Binnenschiffahrt hat sich durch die Einführung des Staffeltarifs der Deutschen Reichsbahn im Dezember 1920 getroffen gefühlt. Die Binnenschiffahrt wies darauf hin, daß die Reichsbahn mit der Ermäßigung der Frachten auf weite Entfernungen gerade in diejenigen Verkehrsbeziehungen eindringe, welche die Domäne der Binnenschiffahrt gewesen sei, und fühlte sich gleichzeitig behindert durch die Erhöhung der Nahtarife im Zu- und Ablauf der Güter im gebrochenen Verkehr von Bahn zu Schiff und von Schiff zu Bahn. Sie verlangte allgemein ermäßigte Zu- und Ablauftarife zur Erleichterung des Umschlagverkehrs in den Binnenhäfen. Die Deutsche Reichsbahn hat sich dieser Forderung der Binnenschiffahrt gegenüber grundsätzlich ablehnend verhalten, aber in einzelnen Verkehrsbeziehungen, in welchen ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für solche Umschlagtarife vorlag, zu einem Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Binnenschiffahrt bereit erklärt. Der Kohlenversand über den Rhein nach Süddeutschland ist für die Binnenschiffahrt durch Ablauftarife erleichtert, Zulauftarife sind für oberschlesische Kohlen nach Kosel gegeben worden. Der Ausfuhrverkehr von Salz und Kali über die deutschen Nordseehäfen wird auch im gebrochenen Eisenbahn/Binnenschiffahrtverkehr begünstigt. Von und nach den Oberrheinhäfen sind für eine Reihe von Gütern Umschlagtarife zugestanden. Die Binnenschiffahrt ist weiter darum besorgt, daß ihr durch Ausnahmetarife der Deutschen Reichsbahn Güter von der Wasserstraße abgezogen werden. In welchem Umfang solche Beschwerden der Binnenschiffahrt im Einzelfall berechtigt sind, ist sehr schwer zu sagen. Der Deutschen Reichsbahn kann und darf der Wettbewerb gegenüber der Binnenschiffahrt ebensowenig versagt werden, wie sich die Binnenschiffahrt ihrerseits einen Wettbewerb gegenüber der Reichsbahn auch nicht verbieten ließe. Eine Formel, nach welcher zu bestimmen wäre, ob ein von der Deutschen Reichsbahn in Aussicht genommener Ausnahmetarif über den Rahmen eines berechtigten Wettbewerbs gegen die Binnenschiffahrt hinausgeht oder die Grenzen eines gesunden Wettbewerbs einhält, hat sich nicht finden lassen, obwohl Reichsbahn und Wirtschaft gemeinsam danach gesucht haben. Auch im Verhältnis von Eisenbahn und Binnenschiffahrt bleibt es Aufgabe der staatlichen Verkehrsführung, die Bedürfnisse der beiden Verkehrsmittel gegeneinander abzustimmen und im Einzelfall zu entscheiden, welche Einschränkungen der Deutschen Reichsbahn oder der Binnenschiffahrt vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus auferlegt werden müssen.

II. Zwischenstaatlicher Verkehr

Der Verkehr macht an den Grenzen der Staaten nicht halt. Er greift darüber hinaus und verbindet die Völker und ihre Wirtschaften. An dem zwischenstaatlichen Verkehr nehmen die Eisenbahnen, die Binnenschiffahrt, der Kraftwagen und das Flugzeug teil, in ganz besonderem Maße aber die Seeschiffahrt.

Im zwischenstaatlichen Verkehr unterscheidet man Wechselverkehr und Durchgangsverkehr. Wechselverkehr ist der Verkehr zwischen zwei benachbarten Staaten — Deutschland/Frankreich, Deutschland/Polen, Deutschland/Dänemark usw. —, Durchgangsverkehr ist der Verkehr zwischen zwei nicht benachbarten Staaten durch einen dritten Staat hindurch — Frankreich/Deutschland/Polen, Dänemark/Deutschland/Schweiz, Deutschland/Frankreich/Spanien, wobei in den ersten beiden Fällen Deutschland und im dritten Falle Frankreich der Durchgangsstaat ist.

Jeder Staat entscheidet souverän darüber, ob und in welchem Umfang er Eisenbahnwagen, Schiffe (Binnen- oder Seeschiffe), Kraftwagen oder Lastfahrzeuge im Wechselverkehr auf seinem Gebiet aufnehmen oder im Durchgangsverkehr über sein Gebiet passieren lassen will. Das gleiche gilt für die Güter und Personen, welche von jenen Transportmitteln befördert werden. In der Zeit vor dem Krieg war es Aufgabe und Inhalt der Handelsverträge, den Wechselverkehr und Durchgangsverkehr von Verkehrsmitteln, Gütern und Personen zwischen den beteiligten Staaten sicherzustellen. Die Grundsätze, die in den Handelsverträgen festgelegt wurden, enthielten

für die Transportmittel in der Regel die gegenseitige Zulassung, die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation oder die Gleichstellung mit den Inländern, die Freiheit des Durchgangs und die Freiheit von polizeilichen und fiskalischen Hemmungen. Die Behandlung der Güter (Eingangszölle, Durchfuhrzölle) wurde gesondert geregelt. Deutschland hatte wegen seiner geographischen Lage im Zentrum Europas und seiner Struktur als Industriestaat, der auf Einfuhr von Rohstoffen und Ausfuhr seiner Arbeit in Form verarbeiteter oder veredelter Rohstoffe angewiesen war, ein starkes Interesse an einer Erleichterung des zwischenstaatlichen Verkehrs. Auch da, wo es sich nicht um Ein- oder Ausfuhr handelte, sondern nur um Durchfuhr, begünstigte man den Transport über deutsches Gebiet, weil die Verkehrsmittel mit den den ausländischen Verfrachtern geleisteten Diensten der deutschen Volkswirtschaft Einnahmen brachten.

Die in den vergangenen Jahrzehnten von den Handelsverträgen entwickelten Normen für den Durchgangsverkehr wurden nach dem Krieg auf der 1. Verkehrskonferenz des Völkerbundes von Barcelona in einem Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs vom 20. April 1921 zusammengefaßt. Das Transitstatut von Barcelona stellt den Grundsatz der Freiheit des Durchgangsverkehrs auf und behält den Durchgangsstaaten ein Eingreifen nur für diejenigen Fälle vor, in welchen kein souveräner Staat auf seine Gebietshoheit verzichten kann: Der Durchgangsstaat kann den Transit insoweit beschränken oder verbieten, als der Verkehr die Staatssicherheit gefährden würde oder Güter, insbesondere Vieh und Pflanzen, befördert werden sollen, welche beim Durchgang Seuchen oder ansteckende Pflanzenkrankheiten verbreiten könnten. Das Statut ist von Deutschland ratifiziert worden (RGBl. 1924 II S. 387).

1. Eisenbahnen

Der zwischenstatliche Eisenbahnverkehr ist von den Eisenbahnverwaltungen ausgebaut worden. Die Verwaltungen der Eisenbahnen — nicht die Regierungen — haben die Grundlage geschaffen für den Übergang von Wagen und geschlossenen Zügen im Personen- und Güterverkehr, für die Festlegung der Fahrpläne von durchgehenden Zügen, für die direkte Abfertigung und direkte Tarife. Die deutschen Eisenbahnverwaltungen waren schon lange Jahre vor dem Krieg mit den Österreich-Ungarischen und den Niederländischen Eisenbahnen in dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen zusammengeschlossen, der jetzt die Bezeichnung „Verein mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen" führt. Auf Betreiben des Vereins wurde am 14. Oktober 1890 das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG) geschlossen, das am 1. Januar 1893 in Kraft trat und auf dem Gebiet des Güterverkehrs für die europäischen Staaten ein einheitliches Frachtrecht schuf. Das Übereinkommen ist durch den Vertrag von Versailles unberührt geblieben und inzwischen durch Übereinkommen für den Personenverkehr und neuerdings auch für den Expreßgutverkehr ergänzt worden (Reichsgesetz vom 30. Mai 1925, RGBl. II S. 183). Die Konventionen werden in regelmäßigen Zeitabschnitten — zuletzt auf einer Konferenz in Rom im Jahre 1933 — den jeweils neu hervortretenden Bedürfnissen angepaßt und sichern den durchgehenden Personen-, Gepäck- und Güterverkehr auf dem europäischen Festland. Die in Rom neu gefaßten und ergänzten Übereinkommen über beide Verkehrsarten treten am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Nach dem Krieg wurde auf Anregung Frankreichs die „Union Internationale des Chemins de fer" gegründet, die auch die außerhalb des Vereins der mitteleuropäischen Eisenbahnverwaltungen stehenden Eisenbahnen umfaßt, und an welcher auch die Deutsche Reichsbahn mitarbeitet.

Auf der 2. Verkehrskonferenz des Völkerbundes in Genf vom Jahre 1923 wurde in dem Eisenbahnstatut die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen festgelegt. Die Vertragsstaten verpflichten sich durch dieses Abkommen, dem internationalen Eisenbahnverkehr alle notwendigen Erleichterungen zu gewähren und sich jeder unterschiedlichen Behandlung zu enthalten, die ein Übelwollen gegen andere Vertrags-

staaten, ihre Staatsangehörigen oder ihre Schiffe — Vorzugstarife von Eisenbahnen bei Weiterbeförderung von Gütern und Personen mit Schiffen der Flagge des Eisenbahnstaats — darstellen könnte.

2. Binnenschiffahrt

Ein Wechselverkehr der Binnenschiffahrt spielt sich ab zwischen Deutschland einerseits und Holland, Belgien, Frankreich und der Schweiz anderseits auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen, zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei auf der Elbe und Donau, zwischen Deutschland und Polen auf der Warthe und Netze und in geringem Maße auch auf der Weichsel, zwischen Deutschland und Litauen auf der Memel und zwischen Deutschland und Ungarn sowie den Balkanstaaten auf der Donau. Ein Durchgangsverkehr findet statt zwischen Holland und Frankreich bzw. der Schweiz, auf dem Rhein, zwischen dem Freihafen Hamburg (Zollausland) und der Tschechoslowakei auf der Elbe und zwischen Stettin (Freihafen) und Polen über die Oder, Warthe und Netze. In besonderem Maße ist die Binnenschiffahrt auf der Donau eine bedeutungsvolle Trägerin des Deutschtums und der deutschen Sprache. Die Betätigung der deutschen Schiffahrt in den Wechsel- und Durchgangsverkehren ist für die Devisenlage Deutschlands wichtig.

In Auswirkung der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 waren für den Rhein, die Weser und die Elbe Schiffahrtakte vereinbart worden, welche den verschiedenen — zu den damaligen Zeiten des Deutschen Bundes auch an der Weser vorhandenen — selbständigen Uferstaaten die Freiheit der Schiffahrt gewährleisteten. Für den Rhein war durch die Mainzer Rheinschiffahrtakte von 1831 eine ständige Kommission, die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, eingesetzt worden, welche aus den bevollmächtigten Uferstaaten — Preußen, Hessen, Nassau, Bayern, Baden, Holland und Frankreich bestand und bei ihren regelmäßigen Zusammenkünften die Besprechung und Lösung gemeinsamer Fragen ermöglichte. Für die Weser und die Elbe hat man sich damit begnügt, Bevollmächtigte zu bestellen, die nach Bedarf zusammentraten und gemeinsam zu regelnde Fragen ordneten. Nach dem Krimkrieg war ein Versuch gemacht worden, auch für die Donau eine internationale Verständigung herbeizuführen und eine Kommission einzusetzen. Es kam jedoch nur zur Bildung einer solchen für die Verwaltung der Mündungsstrecke, um der Gefahr ihrer Versandung und der Schädigung der Interessen der Seeschiffahrt treibenden Staaten entgegenzuwirken. In ihr war Preußen vertreten, dessen Mitgliedschaft später auf das Deutsche Reich überging.

Durch den Vertrag von Versailles wurde das bestehende System zu Lasten Deutschlands auf die Oder ausgedehnt, ferner auf die Donau von Ulm bis Braila. Es sollte im Bedarfsfall auch auf die Memel und den Kaiser-Wilhelm-Kanal Anwendung finden. Für die Elbe und die Donau sind neue Schiffahrtakten ausgearbeitet und von Deutschland ratifiziert worden (Elbeschiffahrtakte vom 22. Februar 1922, RGBl. 1923 II S. 183. Donauschiffahrtakte vom 23. Juli 1921, RGBl. 1922 S. 287). Die von der Internationalen Oderkommission für die Oder ausgearbeitete Schiffahrtakte ist nicht in Kraft getreten, da sie von Deutschland abgelehnt wurde. Den Internationalen Stromkommissionen wurde durch den Vertrag von Versailles in ihrer Zusammensetzung und in der Art ihrer Betätigung eine veränderte Gestalt gegeben. Nicht nur die Staaten, in deren Händen die kostspielige und langjährige Erfahrung erfordernde Verwaltung dieser Flüsse lag, sondern auch andere, nicht beteiligte, nicht einmal selbst interessierte Staaten wurden Mitglieder dieser Kommissionen. Die nur Theorien dienende Mitwirkung von Nicht-Uferstaaten und das durch den Vertrag von Versailles für die Rhein-, Elbe- und Oderkommission abgestufte Stimmrecht der Staaten sowie das Verfahren, mit Stimmenmehrheit zwingende Beschlüsse zu fassen, gestaltete die Kommissionen zu überstaatlichen Organen, deren Wirksamkeit gegen Deutschland gerichtet war und seine Souveränität empfindlich verletzte. In der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hatte Frankreich, das bis 1871 als Uferstaat Mitglied der Kommission war und nach Wieder-

erlangung von Elsaß-Lothringen auch wieder in die Kommission eingetreten war, durch den Vertrag von Versailles das Recht erhalten, entgegen der früheren Übung des Wechsels innerhalb der Mitgliederstaaten dauernd den Präsidenten der Kommission zu stellen. In der Europäischen Donau-Kommission, die die Mündungsstrecke abwärts Braila verwaltet, hatte Deutschland durch den Vertrag von Versailles seine Mitgliedschaft verloren.

Die deutsche Regierung hat von jeher auf den deutschen Flüssen der Schiffahrt aller Staaten im Güter- und Personenverkehr unbeschränkte Verkehrs- und Schiffahrtfreiheit zugestanden. Deutschland war nach wie vor bereit, in der Unterhaltung und im Ausbau seiner Ströme den Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Wechsel- und Durchgangsverkehrs Rechnung zu tragen und mußte die Einsetzung internationaler Überwachungsorgane als eine unberechtigte Einschränkung der Staatshoheit und als ein nicht begründetes Mißtrauen gegen die Erfüllung der ihm aus seiner Gebietshoheit über die natürlichen Flüsse erwachsenden völkerrechtlichen Verpflichtungen ansehen. Durch die Erklärung vom 14. November 1936 hat sich die Deutsche Reichsregierung von den Bindungen der die deutschen Ströme betreffenden Bestimmungen des Vertrags von Versailles und der auf ihnen beruhenden Stromakte losgesagt, jedoch von sich aus die Freiheit der Schiffahrt auf allen deutschen Wasserstraßen und die Gleichbehandlung der Schiffahrt fremder Staaten mit der eigenen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit weiter bestehen lassen. Sie hat sich auch bereit erklärt, durch ihre Wasserstraßenbehörden gemeinsame Fragen zusammen mit den Behörden der anderen Uferstaaten gegebenenfalls auch durch Abkommen zu regeln.

3. Seeschiffahrt

Das wichtigste Verkehrsinstrument für den zwischenstaatlichen Verkehr ist die Seeschiffahrt.

Der Staat stellt der Seeschiffahrt den Heimathafen und gewährt ihr den Schutz auf See und in fremden Häfen. Der Bau und Betrieb der Handelsschiffe ist Sache privatwirtschaftlicher Unternehmungen.

Die deutsche Handelsflotte hatte vor dem Krieg Schiffe in einer Gesamtgröße von 5,1 Millionen Bruttoregistertonnen und stand an der zweiten Stelle der Weltschiffahrt. Während des Krieges wurden mehr als 1,2 Millionen Bruttoregistertonnen durch feindliche Kriegshandlungen vernichtet und etwa 1,6 Millionen Bruttoregistertonnen beschlagnahmt oder mußten als Entschädigung für vernichtete neutrale Tonnage abgegeben werden. Es blieb der deutschen Handelsflotte bei Ausgang des Krieges im November 1918 nur eine Tonnage von 2,3 Millionen Bruttoregistertonnen übrig.

In den Verhandlungen über die Verlängerung des Waffenstillstands, welche im Januar 1919 in Trier geführt wurden, mußte die gesamte noch verfügbare Tonnage den Alliierten zur Verfügung gestellt werden. Die Schiffe blieben zwar zunächst im Eigentum der deutschen Reeder, doch mußten sie unter alliierte Flagge gestellt und die deutschen Besatzungen mußten zum großen Teil entfernt werden. Durch den Vertrag von Versailles ging auch das Eigentum an den in Trier nur vorübergehend zur Versorgung Europas mit Lebensmitteln überlassenen Schiffen auf die Alliierten über. Alle Schiffe, die auf mehr als 1600 Bruttoregistertonnen vermessen waren, mußten abgeliefert werden, ferner die Hälfte aller Schiffe, deren Bruttoraumgehalt zwischen 1000 und 1600 Tonnen lag. Es verblieben Deutschland nur rund 500 000 Bruttoregistertonnen, die für den transozeanischen Überseedienst nur zum geringsten Teil brauchbar waren.

Der Vertrag von Versailles hatte der deutschen Regierung die Verpflichtung auferlegt, die deutschen Reeder für den von ihnen abgelieferten Schiffsraum zu entschädigen. Die Reeder hatten ihre Ansprüche bei der deutschen Regierung angemeldet, und die Regierung hat sie auch in dem zur Ausführung des Vertrags von Versailles ergangenen Enteignungsgesetz anerkannt. Die Reeder mußten aber bald erkennen,

daß sie von dem Deutschen Reich nicht die Erfüllung ihrer Ansprüche erwarten konnten, weil der Vertrag von Versailles, auf den sie sich stützen mußten, wirtschaftlich nicht weniger als politisch falsch orientiert war und für die Reichsregierung auch in ihrem Verhältnis zu den deutschen Reichsangehörigen unausführbare Verpflichtungen festgesetzt hatte. Die deutschen Reeder verzichteten daher der Reichsregierung gegenüber auf einen erheblichen Teil ihrer Forderungen, insbesondere auch auf eine Entschädigung durch das Reich für ihr in den Vereinigten Staaten von Amerika verlorengegangenes Privateigentum und schlossen im Jahre 1921 mit der Reichsregierung einen Abfindungsvertrag, in welchem sie sich verpflichteten, eine Tonnage von etwa 2,5 Millionen Bruttoregistertonnen wiederaufzubauen. Die Abfindungssumme verfiel, wie alle in den ersten Nachkriegsjahren in Geld ausgedrückten Beträge, der Entwertung und reichte, obwohl sie im Fortschreiten der Inflation durch ein Schiedsgericht erhöht wurde, nicht aus, um den Reedern die Erfüllung ihrer Bauverpflichtungen voll zu ermöglichen. Immerhin gelang es den deutschen Reedern unter erheblicher zusätzlicher Hergabe von eigenen Mitteln, bis zum Ende des Jahres 1923 ein reichliches Drittel der Vorkriegstonnage wiederaufzubauen.

In den Jahren 1925 und 1926 wurden den Reedern von der Reichsregierung 50 Millionen RM mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß ihnen die Hälfte der Baukosten für neue Schiffe zu niedrigen Zinssätzen als Darlehen gegeben würde, wenn sie die andere Hälfte aus eigenen Mitteln aufbrächten. Später wurden den Reedereien die Zinsen dieser Darlehen als Zinsenzuschüsse für solche Bauten überlassen, welche bis zum 31. März 1927 fertiggestellt wurden. In den Jahren der Scheinblüte von 1927 bis 1930 konnten die Reeder Baugeld für neue Schiffe auf dem freien Kapitalmarkt, insbesondere im Ausland aufnehmen, und es entstanden in dieser Zeit die großen Schiffe des Norddeutschen Lloyd, die „Bremen" und die „Europa", welche zusammen mit den Schiffen der Hamburg-Amerika-Linie „Hansa", „Hamburg", „Deutschland", „New York", in der Nordatlantikfahrt heute noch führend sind. Der schnelle und großzügige Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte ist eines der wenigen Ruhmesblätter der ersten deutschen Nachkriegszeit. Die Tatkraft und der Wagemut der deutschen Reeder darf auch nicht deshalb verkleinert werden, weil die Handelsschiffahrt in der starken Depression der Jahre 1931 bis 1934 in Schwierigkeiten kam. Spätere Zeiten werden erst voll erkennen lassen, welche Bedeutung der schlagartige Wiederaufbau der deutschen Handelsschiffahrt für die gesamte deutsche Wirtschaft gehabt hat.

Die Welthandelsflotte umfaßte — von den Segelschiffen und Leichtern abgesehen — am 1. Juli 1938 66 870 151 Bruttoregistertonnen. Wie sich dieser Flottenbestand auf die hauptsächlichsten Großschiffahrtsländer verteilt, läßt nachstehende Übersicht erkennen:

		in 1 000 BRT	in v. H. der Welttonnage
1.	Großbritannien und Irland	17 675	26,44
	Britische Dominien	3 044	4,56
2.	Vereinigte Staaten (USA)	8 936	13,37
	desgl. (Große Binnenseen)	2 467	3,69
3.	Japan	5 007	7,49
4.	Norwegen	4 613	6,90
5.	Deutschland	4 232	6,33
6.	Italien	3 259	4,88
7.	Frankreich	2 881	4,30
8.	Holland	2 852	4,26
9.	Griechenland	1 889	2,82
10.	Schweden	1 571	2,34
11.	Dänemark	1 130	1,68
12.	Spanien	948	1,42
13.	Alle übrigen Länder	6 366	9,52.

Die führenden deutschen Schiffahrtgesellschaften sind:

die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-AG. in Hamburg,
der Norddeutsche Lloyd in Bremen,
die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtgesellschaft in Hamburg,
die Afrikalinien (Woermann-Linie A. G. und Deutsche Ost-Afrika-Linie) in Hamburg und
die Deutsche Dampfschiffahrtgesellschaft „Hansa" in Bremen.

Die Hansalinie hat fast ausschließlich den Dienst nach Indien, die Afrikalinien fahren sowohl im West- als auch im Ostverkehr rund um Afrika, die Hamburg-Süd hat seit Ende 1934 als einzige deutsche Gesellschaft den regelmäßigen Dienst nach Südamerika-Ostküste zu unterhalten. Die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd betreiben beide Passage- und Frachtlinien nach Nordamerika und den übrigen Teilen der Welt. Die Deutsche Levante-Linie, Hamburg, die Atlas-Levante-Linie, Bremen, und die Reederei Robert Sloman jr., Hamburg, bedienen die Häfen des Mittelmeers. Daneben gibt es eine große Zahl mittlerer und kleinerer Reedereien, welche die Dienste in der Nord- und Ostsee und an den europäischen Küsten versehen, sowie in der Trampfahrt, der wilden, an keine Fahrpläne gebundenen Betätigung, an der Deckung des Transportbedarfs teilnehmen, wo er auftritt.

Mit der Abwertung des englischen Pfunds und der an das Pfund angehängten skandinavischen Währungen sowie des USA-Dollars sind die deutschen Reedereien in eine schwierige Lage geraten. Sie können ihre Einnahmen an Passagen und Frachten, die nach altem Herkommen in der Seeschiffahrt auf Pfunde und Dollars gestellt sind, nicht erhöhen, obwohl die Raten auch nach der Währungsverschlechterung die gleichen geblieben sind, da sie aus Wettbewerbsgründen an den Seefrachtenmarkt und die internationalen Pool-Sätze gebunden bleiben. Die Reeder nehmen geringerwertige Währungen ein, müssen ihre Ausgaben aber zu einem erheblichen Teil in Reichsmark decken und erleiden dadurch Verluste, welche sich jeder kaufmännischen Voraussicht und Berechnung entziehen, und gegen die privatwirtschaftlich auch keine Gegenmittel eingesetzt werden können. Die Seeschiffahrt erhält darum seit Mai 1933 vom Reich eine nach Bruttoregistertonnen und Lohnsumme bemessene Währungsbeihilfe für die in Fahrt befindlichen Schiffe. Doch kann diese Hilfe nur einen Teil der tatsächlichen Währungsverluste decken.
Die deutschen Reeder erhalten weiter Zuschüsse zu den Kosten ihrer Neubauten. Andernfalls würden sie, da die Reeder in den Ländern mit abgewerteten Währungen im Verhältnis zur Reichsmark um rund 40 v. H. billiger bauen können, den ausländischen Schiffahrttreibenden gegenüber mit einem höheren Kapitaldienst belastet sein und wettbewerbsunfähig werden.

Ähnlich wie es für den Durchgangsverkehr und für den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr geschehen ist, hat man nach dem Krieg versucht, auch die bisher in den Handelsverträgen enthaltenen Vereinbarungen über die gegenseitige Zulassung der Seeschiffe in den Häfen in einer Allgemeinen Konvention zusammenzufassen. Auf der 2. Verkehrskonferenz des Völkerbundes in Genf vom Jahre 1923, auf der das Eisenbahnstatut angenommen wurde, kam auch ein Statut für die Seehäfen zur Beschlußfassung, das im Grundsatz allen Seeschiffen alle Häfen öffnen soll. Das Statut ist von Deutschland ratifiziert und im RGBl. 1928 II S. 22 veröffentlicht. Über die Zulassung der Seeschiffe hinaus war es notwendig, die Gewähr dafür zu schaffen, daß die deutschen Schiffe nicht wegen angeblicher Mängel ihrer Ausrüstung oder zu tiefer Beladung in fremden Häfen angehalten und zu kostspieligen Ergänzungen, die auch mit unwirtschaftlichen Zeitverlusten verbunden sein würden, gezwungen wurden. Das gleiche Bedürfnis bestand bei anderen Staaten, die ebenso Wert darauf legen mußten, ihre Schiffe von der verschiedenartigen Gesetzgebung in den beteiligten Seehafenstaaten unabhängig zu machen. Auf zwei großen internationalen Konferenzen in London von 1929 und 1930 wurden von den führenden

seefahrenden Staaten die Anforderungen vereinbart, welche zur Sicherheit von Schiff, Passagieren und Ladung an die Bauart der Schiffe (Schotteneinteilung), ihre Ausstattung mit Rettungsmitteln und ihre Ausrüstung mit Funkgerät gestellt werden mußten, und es wurde festgelegt, daß die hierüber von den Flaggenstaaten ausgestellten Bescheinigungen und Zeugnisse von den Vertragsstaaten gegenseitig anerkannt würden. Das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Seesicherheitsvertrag, London 1929, vom 31. Mai 1929) und das Internationale Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 5. Juli 1930 sind von Deutschland und den hauptbeteiligten seefahrenden Staaten ratifiziert worden. Die Übereinkommen sind im RGBl. 1931 II S. 235 und RGBl. 1933 II S. 707 abgedruckt.

Die Durchführung der Vorschriften dieser Abkommen im Inneren ist von der deutschen Regierung in Abweichung von der Praxis aller andern Staaten, welche für diese Aufgabe besondere Behörden geschaffen haben, der Seeberufsgenossenschaft in Hamburg im Zusammenwirken mit dem Germanischen Lloyd, der Deutschen Klassifikationsgesellschaft, übertragen worden. Die Seeberufsgenossenschaft in Hamburg ist ein Organ der Sozialversicherung und hat als Berufsgenossenschaft der Unfallversicherung für Seeunfälle auch für die Unfallverhütung Sorge zu tragen. Über den Rahmen der Unfallverhütung für die Versicherten hinaus hat sie auch die Gewähr für die Sicherheit der nicht der Reichsversicherung unterworfenen Personen, insbesondere der Sicherheit der Fahrgäste übernommen und führt die Überwachung der Schiffe durch einen großen Stab von Besichtigern und Aufsichtsbeamten durch. Diese bisher allein von Deutschland durchgeführte Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Seeschiffahrt hat sich nach den bisherigen Erfahrungen außerordentlich bewährt.

4. Kraftverkehr

Die Benutzung der Landstraßen durch fremde Staatsangehörige zum Gehen, Reiten, Fahren ist von den Staaten seit jeher im Gegenseitigkeitsverhältnis zugestanden worden, ohne daß darüber besondere Bestimmungen in den Handelsverträgen oder in sonstigen Abkommen getroffen worden wären.

Die gegenseitige Zulassung von Kraftfahrzeugen ist durch das Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 sichergestellt. Das Abkommen ist von Deutschland ratifiziert (RGBl. 1930 II S. 1233). Die von den Staaten für ihre Staatsangehörigen nach den internationalen Grundsätzen ausgestellten Zulassungsscheine für die Fahrzeuge und Befähigungsnachweise der Führer werden von den Vertragsstaaten anerkannt. Die Freizügigkeit des Kraftfahrzeugs und seines Fahrers ist dadurch sichergestellt.

Das Deutsche Reich gestattet über die Bestimmungen des Internationalen Abkommens hinaus den Verkehr ausländischer Fahrzeuge und ausländischer Führer auf Grund der heimischen Papiere, die gegebenenfalls lediglich mit einer amtlichen deutschen Übersetzung zu verbinden sind (§§ 1 und 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 — RGBl. I S. 1137 mit späteren Änderungen).

Eine offene Frage ist es, ob der in den letzten Jahren außerordentlich gestiegene zwischenstaatliche Kraftverkehr mit Gütern und besonders mit Personen (Touristik mit Omnibussen) nicht ebenfalls einer zwischenstaatlichen Lösung bedarf. Der gewerbliche Verkehr zwischen zwei angrenzenden Staaten ist eine Quelle vieler Schwierigkeiten. Sowohl der Güterverkehr als auch der Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen ist noch verhältnismäßig jung. Früher galt die Arbeit internationaler Vereinbarungen im wesentlichen der Erleichterung des individuellen Verkehrs mit Personenwagen. Diese Arbeit konnte sich auf polizeiliche und zolltechnische Fragen beschränken. Der Lastwagen- und Omnibusverkehr hat verkehrs*wirtschaftliche* Schwierigkeiten. Hier fehlt es noch an jeglicher zwischenstaatlichen Ordnung. Die Materie

eignet sich nicht für die Behandlung in großen internationalen Kollektivabkommen. Sie muß zweiseitig zwischen je zwei angrenzenden Staaten geordnet werden. Bisher liegen auf diesem Gebiet jedoch nur Ansätze vor.

5. Luftverkehr

Das geltende Recht erstreckt die Staatshoheit auch auf den Luftraum über dem Staatsgebiet. Das Überfliegen deutschen Staatsgebiets durch staatenfremde Luftfahrzeuge, ebenso wie das Fliegen deutscher Luftfahrzeuge über fremden Staatsgebieten bedarf der Genehmigung des Überflugstaates. Zur Durchführung eines zwischenstaatlichen Luftverkehrs haben die alliierten und assoziierten Mächte des Weltkrieges im Anschluß an den Vertrag von Versailles die internationale Vereinbarung für die Luftschiffahrt vom 13. Oktober 1919 geschlossen, welche den Luftverkehr unter gegenseitiger Anerkennung der Zulassungsscheine für die Luftfahrzeuge und der Befähigungsnachweise für die Flugzeugführer grundsätzlich gegenseitig freigab. Deutschland ist dieser Konvention bisher nicht beigetreten. Deutschland hat aber inhaltlich gleichartige Staatsverträge bis Mitte 1938 mit insgesamt 20 Staaten abgeschlossen und ist auf Grund dieser Sonderverträge sowie auf Grund besonderer Luftlinienvereinbarungen am zwischenstaatlichen Luftverkehr so weit beteiligt, wie es seine technischen Möglichkeiten und seine wirtschaftlichen Bedürfnisse bedingen.

6. Durchgangsverkehr mit Ostpreußen, Oberschlesien

Durch die Abtretung von Teilen der Provinz Westpreußen und Posen ist Ostpreußen vom übrigen Reich abgeschnitten worden. Der Landverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich ist seitdem nur über polnisches Staatsgebiet möglich. Um die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten zu mildern, wurde in Ausführung des Artikels 89 des Vertrags von Versailles am 21. April 1921 zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig der Pariser Staatsvertrag über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich abgeschlossen (RGBl. I S. 1069). Polen gesteht Deutschland die Freiheit des Durchgangsverkehrs für Personen, Waren, See- und Flußschiffe, Fahrzeuge und Eisenbahnwagen zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das abgetretene Gebiet hindurch zu. Die Freiheit des Durchgangsverkehrs erstreckt sich auf alle Beförderungswege, alle Beförderungsmittel und alle Beförderungsarten zu Wasser und zu Lande.

Auf der Eisenbahn werden Reisende, Gepäck und Güter vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort auf Grund durchgehender Fahrkarten und durchgehender Frachtbriefe zu den deutschen Tarifsätzen befördert, welche von der Deutschen Reichsbahn festgesetzt und eingezogen werden. Die Deutsche Reichsbahn rechnet ihrerseits mit Polen ab und übernimmt in den Fällen, wo die deutschen Tarifsätze von den von Polen berechneten Staatsbahntarifen abweichen, den Unterschiedsbetrag auf ihre Mittel. Reisende und Verfrachter werden durch die zum Teil höheren polnischen Staatsbahntarife auf der Durchgangsstrecke nicht belastet.

Auf bestimmten Durchgangsstrecken findet ein privilegierter Durchgangsverkehr für Reisende, Gepäck und Güter statt, der sich für Güter in ganzen Zügen, für Reisende in Zügen oder hierfür besonders vorgesehenen Zugteilen abwickelt und frei von Zöllen, Zoll- und Paßnachschau ist.

Der Durchgangsverkehr zwischen dem Reich und Ostpreußen durch Polen hindurch wird ergänzt durch den vom Reich eingerichteten und unterhaltenen Seedienst Ostpreußen, der für den Personenverkehr steigende Bedeutung gewinnt.

Bei der Teilung Oberschlesiens ist durch das am 15. Mai 1922 in Genf abgeschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien (RGBl. II S. 237) für beide Teile des Abstimmungsgebiets ebenfalls eine besondere Verkehrsregelung getroffen worden. Das Abkommen, das als Übergangsmaßnahme für einen Zeitraum von 15 Jahren geschlossen war, ist nach Ablauf dieser Zeit 1937 außer Kraft getreten; seine Be-

stimmungen sind indes zum Teil unter Anpassung an die heutigen Verhältnisse auf Grund einer deutsch-polnischen Vereinbarung beibehalten worden.

7. Verkehrspolitische Zielsetzung

War es im innerstaatlichen Verkehr die Aufgabe des Staates, den Verkehr zu führen und, soweit er sich in den Händen von privatwirtschaftlichen Unternehmern befindet, maßgebend zu beeinflussen, so ist die Zielsetzung im zwischenstaatlichen Verkehr die Sicherung möglichster Freizügigkeit für alle über die Grenzen des Deutschen Reichs hinausgehenden Verkehrsunternehmer und Verkehrsmittel. Es folgt aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung, daß fremden Verkehrsunternehmungen und fremden Verkehrsmitteln die gleichen Möglichkeiten im Deutschen Reich eröffnet werden, welche Deutschland von anderen Staaten für seine Verkehrsunternehmungen und Verkehrsmittel erstrebt.

Ergebnisse und Ausblick

Reichsbahn, Privatbahnen und Kleinbahnen, Binnenschiffahrt, gewerbliche Kraftwagenbetriebe, gewerbliche Fuhrunternehmer, Seeschiffahrt, Luftfahrt sind die Träger des Verkehrs, Schienenbahnen, Wasserstraßen und Landstraßen die Verkehrswege, Häfen und Umschlagbetriebe die ergänzenden Verkehrsanstalten. Spediteure und Reisebüros sind als Mittler für alle Verkehrsträger gleichmäßig tätig. Sie alle bilden gemeinsam die deutsche Verkehrswirtschaft und formen ein Ganzes, das unter staatlicher Führung die stärkste Ausprägung gemeinnützigen Arbeitens darstellt. Keiner kann für sich allein arbeiten, am wenigsten können die privatwirtschaftlichen Verkehrsbetriebe ohne die staatliche Führung auskommen, die ihnen Schutz und Lebensraum für ihre Betätigung geben muß.

Die Führung des Verkehrs hat vor dem Kriege bei den damaligen Bundesstaaten gelegen. Die Verfassung von Weimar hat die Eisenbahnen und die Wasserstraßen auf das Reich übernommen und war damit auf halbem Wege stehen geblieben. Mit der Übernahme der Hoheitsbefugnisse der Länder durch das Reich ist die Möglichkeit für eine einheitliche und klare verkehrspolitische Führung gewonnen. Das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130) überträgt dem Reichsverkehrsminister die Verantwortung für die Einheitlichkeit der Verkehrspolitik im Personen- und Güterverkehr. Er entscheidet in allen Streitfragen über das Ineinandergreifen der verschiedenen Verkehrsarten und die Zusammenarbeit der einzelnen Verkehrszweige.

Im organischen Aufbau des Verkehrs sind diejenigen Verkehrsträger zusammengefaßt, deren Betrieb das Reich nicht selbst übernommen hat. Auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) hat der Reichsverkehrsminister durch Verordnung vom 25. September 1935 (RGBl. I S. 1169) sieben Reichsverkehrsgruppen geschaffen:

I. Seeschiffahrt (RVS)
mit der Fachgruppe Reeder und Fachgruppen für die Nebenbetriebe der Seeschiffahrt,

II. Binnenschiffahrt (RVB)
untergegliedert wie die Seeschiffahrt,

III. Kraftfahrgewerbe (RVK)
mit den Fachgruppen:
Kommunaler und gemischtwirtschaftlicher Kraftomnibusverkehr,
Privater Kraftomnibusverkehr,
Personenwagenverkehr,
Kraftfahrlehrer,
gewerbliche Kraftfahrzeugüberwachung,

Güterfernverkehr (zugleich Reichs-Kraftwagen-Betriebs-Verband, siehe oben S. 26),
Güternahverkehr,

IV. Fuhrgewerbe (RVF) in Personalunion des Leiters mit der Fachgruppe Güternahverkehr der RVK,

V. Schienenbahnen (RVBa.)
mit Fachgruppen für die Straßenbahnen und die übrigen gewerblich betriebenen Eisenbahnen,

VI. Spedition und Lagerei (RVSp)
Fachgruppen: Spedition,
Möbeltransport,
Lagerei,

VII. Hilfsgewerbe des Verkehrs (RVH)
Fachgruppen: Reisevermittlung,
Schlaf- und Speisewagenbetriebe.

Die Reichsverkehrsgruppen haben die Stellung von rechtsfähigen Vereinen. Ihnen gehören — unmittelbar oder über rechtsfähige Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen — alle Unternehmen (natürliche und juristische Personen) an, die im Verkehrsgewerbe selbständig tätig sind. Die Reichsverkehrsgruppen und ihre Gliederungen haben neben der Vertretung der allgemeinen Belange der Reichsverkehrsgruppe ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen. Die Mitglieder der Gruppen haben den Weisungen des Leiters, die durch den Zweck der Gruppe und durch den Zusammenschluß der Verkehrsträger bedingt sind, zu folgen. Der Reichsverkehrsminister hatte bereits im Februar 1934 zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden verkehrspolitischen Aufgaben einen Reichsverkehrsrat gebildet. Der Reichsverkehrsminister hatte sich dadurch ein Organ geschaffen, das den lebendigen Zusammenhang zwischen Verwaltung, den Verkehrsträgern und den Verkehrsnutzern gewährleistete. Diese Einrichtung ist in der Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs beibehalten worden. Der Reichsverkehrsrat hat nach der Verordnung die Aufgabe, Verkehrsfragen für das gesamte Reichsgebiet zu beraten. Er besteht aus Verkehrsträgern und Verkehrsnutzern. Vertreter der Verkehrsträger sind die Leiter der Reichsverkehrsgruppen und Vertreter der öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe sowie der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Auf der Seite der Verkehrsnutzer sind in erster Linie der Reichsnährstand, die gewerbliche Wirtschaft, die Reichskulturkammer, die Gemeinden und die Deutsche Arbeitsfront vertreten.

Um eine engere Verbindung zwischen den staatlichen und privaten Trägern des Verkehrs mit den akademischen Lehr- und Forschungsanstalten herzustellen, ist im Frühjahr 1935 beim Reichs- und Preußischen Verkehrsministerium ein „Verkehrswissenschaftlicher Forschungsrat" gebildet worden. Dem Forschungsrat gehören eine Reihe namhafter Hochschulprofessoren sowie Vertreter der Reichsbahn, der Reichspost und der Reichsverkehrsgruppen an.

Das Ziel der Verkehrspolitik ist die einheitliche Führung der verschiedenen Verkehrsmittel im Dienst an Staat und Volk.

„Einheit des Verkehrs im nationalsozialistischen Staat"

ist die Parole, nach der alle im Verkehr Tätigen arbeiten.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:

Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

56

Nachrichtenpolitik

Von

Dr.-Ing. e. h. Ohnesorge
Reichspostminister

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Lieferung 18 113810 (4)

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 16

Band III Beitrag 56

Dr.-Ing. e. h. Ohnesorge,
Reichspostminister

Nachrichtenpolitik

Nach kurzer Behandlung der Bedeutung des Nachrichtenverkehrs für Volk und Wirtschaft geht der Verfasser auf Stellung und Aufgaben der Reichspost ein. Alle sachlichen Angaben berücksichtigen den neuesten Stand der Dinge. Recht wertvoll sind vor allem die Ausführungen über die Stellung der Post im Organismus des Reiches sowie jene über den Draht- und Funkverkehr. Für Angestellte und Beamte des Reiches dürften die personalpolitischen Erörterungen, in denen der Verfasser auch bei dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben sowie bei den Fürsorgemaßnahmen kurz verweilt, von besonderem Interesse sein.

Band III Beitrag 66

Dr. Else Vorwerck,
Hauptabteilungsleiterin
in der Reichsfrauenführung

Die Hausfrau im Dienste der Volkswirtschaft

Der Beitrag hebt nach einem einleitenden Rückblick auf die Bedeutung der Hauswirtschaft in der liberalistischen Wirtschaft zunächst den Dienst an der Volksgesamtheit auf allen Gebieten der Wirtschaft, insbesondere auf dem der Hauswirtschaft hervor. Besonders eingehend werden die Fragen der Verbrauchslenkung zwecks Erreichung der Nahrungsfreiheit und Durchsetzung der sozialen Forderungen des Parteiprogramms dargestellt. Die Grundsätze einer hinsichtlich der leiblichen und seelischen Gesundheit der Familienmitglieder verantwortungsbewußten Haushaltführung werden in ihren Beziehungen zu den volkswirtschaftlichen, vor allem auch ernährungswirtschaftlichen Gegebenheiten Deutschlands beleuchtet. Als Ergebnis der Feststellungen über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hausfrauen wird die hauswirtschaftliche Leistungsforderung herausgestellt, und die gegenwärtigen Möglichkeiten zur Erlangung hauswirtschaftlichen Könnens und hauswirtschaftlicher Ausbildung werden aufgezeigt. Abschließend folgt eine Darstellung der schulungsmäßigen Erfassung und volkswirtschaftlichen Aufklärung der Hausfrauen durch die Organisation des Deutschen Frauenwerks, vor allem seiner Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Lieferung 16 113810 (4)

Nachrichtenpolitik

Von

Dr.-Jng e. h. Ohnesorge
Reichspostminister

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

Der Nachrichtendienst ist Mittler und Diener auf allen Gebieten des Lebens des einzelnen Menschen und der Volksgemeinschaft. Die neuzeitlichen Mittel des Nachrichtendienstes überwinden Raum und Zeit. Ihr Einsatz ist daher von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Volkes.

Der Nachrichtendienst hält die verschiedenartigen Wirtschaftsgebiete, hält Stadt und Land unbeschadet ihrer vielseitigen Eigengesetzlichkeit in Verbindung miteinander. Mit seinem Ausbau steht die Entwicklung und Ausdehnung des Handels in engster Wechselwirkung; sein Wirken ermöglicht den Güteraustausch mit fremden Volkswirtschaften im Welthandel. Auch für die Pflege der Kulturgemeinschaft und der Verbundenheit in Familie und Volk ist die Übermittlung des geschriebenen oder gedruckten und des gesprochenen Wortes heutzutage wohl unentbehrlich. Das neuzeitliche Zeitungs- und Zeitschriftenwesen wäre ohne den Schnellnachrichtendienst — Telegraph, Fernsprecher, Funkdienst und in zunehmendem Maße das Fernsehen — eine Unmöglichkeit. Der Schnellnachrichtendienst steht auch im Dienst der Abwehr von Gefahren für Menschen und Güter.

Nicht zuletzt ist ein gut organisierter, auf der höchsten Stufe der Leistungsfähigkeit stehender Nachrichtendienst eine Lebensnotwendigkeit für den Staat. Mit seiner Hilfe lassen sich alle Teile des Volkskörpers zu einem machtvollen Staatswesen zusammenfassen und zusammenhalten. Hieraus erklärt es sich auch, daß der Nachrichtendienst in fast allen Ländern öffentlich-rechtlich organisiert und in staatlicher Verwaltung ist. Ein in kämpferischem Geist lebendes Volk, wie das deutsche Volk nach der Machtübernahme durch Adolf Hitler, wird naturgemäß einen besonders starken Gebrauch von den Nachrichtenmitteln machen. Es muß also auch umgekehrt innerhalb des Organismus eines solchen Volkes der Träger des Nachrichtendienstes mit allen seinen Kräften, d. h. mit seinem gesamten Personalkörper, unwandelbar der nationalsozialistischen Weltanschauung angehören.

II. Der Träger des Nachrichtendienstes

A. Stellung der Deutschen Reichspost im Organismus des Reichs

Staatsrechtliche Stellung

Die Lebensform, welche die deutsche Volksgemeinschaft umschließt, ist der deutsche Staat, das Deutsche Reich! Träger des deutschen Nachrichtendienstes ist die Deutsche Reichspost.

Das von ihr zu betreuende Postwesen und Fernmeldewesen (das Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen sowie der Fernsehdienst) ist ausschließlich Sache des Reichs. Die staatsrechtliche Stellung der Deutschen Reichspost ist durch Kap. II des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130) bestimmt. Man kann daher dieses Gesetz als das Verfassungsgesetz der Deutschen Reichspost bezeichnen. Die Deutsche Reichspost bleibt weiterhin ein Teil der unmittelbaren Reichsverwaltung, eine Hoheitsverwaltung, mit einem Reichspostminister an der Spitze. Unbeschadet dieser ihrer Eigenschaft ist der Deutschen Reichspost eine Sonderstellung innerhalb der Reichsverwaltung insofern eingeräumt worden, als sie eine eigene von dem allgemeinen Reichshaushalt losgelöste Vermögensverwaltung darstellt.

Rechtsform und haushaltsrechtliche Stellung

Bis Ende 1923 hatte die Deutsche Reichspost staats- und haushaltsrechtlich die gleiche Stellung wie die anderen Reichsverwaltungen. Als sie sich aber durch die Ungunst der Nachkriegsverhältnisse aus einem Überschuß- zu einem Zuschußbetrieb entwickelt hatte, wurde sie Mitte November 1923 aus überwiegend staatswirtschaftlichen Gründen aus dem Gefüge der allgemeinen Finanzverwaltung herausgenommen. Sie hatte fortan

ihren Haushalt aus eigenen Kräften auszugleichen. Das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (in Kraft getreten am 1. April 1924), das der Neuordnung die rechtliche Grundlage gab, bestimmte, daß die Deutsche Reichspost als selbständiges Unternehmen vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats zu verwalten und als Sondervermögen des Reichs von den Rechten und Verbindlichkeiten des übrigen Reichsvermögens getrennt zu halten sei. Da eine Mitbestimmung des Verwaltungsrats, der zuletzt aus 41 Mitgliedern und der gleichen Zahl von Stellvertretern bestand, im neuen Reich nicht beibehalten werden konnte, ist durch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 das Reichspostfinanzgesetz mit Wirkung vom 1. April 1934 aufgehoben worden. Bestehen geblieben ist nur die besondere staatswirtschaftliche Stellung im Reichsvermögen. Das in der Deutschen Reichspost festgelegte Sondervermögen des Reichs wird jetzt vom Reichspostminister allein verwaltet; Kontrollmaßnahmen stehen nur noch dem Reichsminister der Finanzen und der Reichsregierung zu.

Die Deutsche Reichspost hat als Hoheitsverwaltung dem gesamten Volke zu dienen, zur Wirtschaft und zum Verkehrsgewerbe selbst gehört sie nicht. Die Deutsche Reichspost ist weder Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches noch ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung. Die Verordnung über den organisatorischen Aufbau des Verkehrs vom 25. September 1935 (RGBl. I S. 1169), die zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organisatorischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 erlassen ist, erklärt, daß die öffentlich verwalteten Verkehrsbetriebe, also Reichspost, Reichsbahn, Reichsautobahnen, die Verkehrsluftfahrt und das Straßenwesen, nicht zum Verkehrsgewerbe gehören.

Leitung

An der Spitze der Deutschen Reichspost steht der Reichspostminister; er übt alle Rechte im Post- und Fernmeldewesen aus. Nach dem vorerwähnten Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 erläßt er die Verordnungen über die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Deutschen Reichspost und — im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen — die für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung erforderlichen allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Dem Reichspostminister steht zur beratenden Mitwirkung ein Beirat zur Seite; die (mindestens 6, höchstens 12) Mitglieder werden von der Reichsregierung auf die Dauer von je drei Jahren ernannt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur beratende Befugnisse. In dem Beirat sind zur Zeit je ein Vertreter der NSDAP., des Nährstandes, des Handels, der Industrie, des Mittelstandes, Handwerks und der Presse, für Ostpreußen und für Bayern, also besonders diejenigen großen Teile des Erwerbs- und Wirtschaftslebens vertreten, die den weitaus größten Kundenkreis der Deutschen Reichspost ausmachen. Die Bedeutung des Beirats liegt darin, daß die Deutsche Reichspost Wünsche und Ratschläge über die Verkehrsbedürfnisse von Volk und Wirtschaft entgegennehmen und auf dem gleichen Wege vor Einführung grundsätzlicher und wichtiger Maßnahmen die Ansicht der Postbenutzer hören kann.

Verwaltung

Von den beiden Verwaltungsformen — Zentralisation und Dezentralisation — ist bei der Deutschen Reichspost unter voller Wahrung einer autoritären Leitung eine starke Dezentralisation durchgeführt. Eine Zentralisation in dem Sinne, daß die Ortsbehörden unmittelbar von der Zentralbehörde abhängen und von ihr ihre Weisungen erhalten, wäre für eine so umfangreiche Verwaltung auch viel zu schwerfällig. Bei der Deutschen Reichspost sind daher zwischen Zentrale und örtlichen Stellen Mittelbehörden (Bezirksbehörden) eingefügt.

Die Zahl der Bezirksbehörden war bis zum 1. April 1934 größer als die Zahl der Mittelbehörden anderer Ressorts. Das erklärt sich zwangsläufig aus der Verschiedenartigkeit der Aufgabenkreise der einzelnen Verwaltungen. So ist der Betrieb der Reichs-

I. Allgemeines

Der Nachrichtendienst ist Mittler und Diener auf allen Gebieten des Lebens des einzelnen Menschen und der Volksgemeinschaft. Die neuzeitlichen Mittel des Nachrichtendienstes überwinden Raum und Zeit. Ihr Einsatz ist daher von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Volkes.

Der Nachrichtendienst hält die verschiedenartigen Wirtschaftsgebiete, hält Stadt und Land unbeschadet ihrer vielseitigen Eigengesetzlichkeit in Verbindung miteinander. Mit seinem Ausbau steht die Entwicklung und Ausdehnung des Handels in engster Wechselwirkung; sein Wirken ermöglicht den Güteraustausch mit fremden Volkswirtschaften im Welthandel. Auch für die Pflege der Kulturgemeinschaft und der Verbundenheit in Familie und Volk ist die Übermittlung des geschriebenen oder gedruckten und des gesprochenen Wortes heutzutage wohl unentbehrlich. Das neuzeitliche Zeitungs- und Zeitschriftenwesen wäre ohne den Schnellnachrichtendienst — Telegraph, Fernsprecher, Funkdienst und in zunehmendem Maße das Fernsehen — eine Unmöglichkeit. Der Schnellnachrichtendienst steht auch im Dienst der Abwehr von Gefahren für Menschen und Güter.

Nicht zuletzt ist ein gut organisierter, auf der höchsten Stufe der Leistungsfähigkeit stehender Nachrichtendienst eine Lebensnotwendigkeit für den Staat. Mit seiner Hilfe lassen sich alle Teile des Volkskörpers zu einem machtvollen Staatswesen zusammenfassen und zusammenhalten. Hieraus erklärt es sich auch, daß der Nachrichtendienst in fast allen Ländern öffentlich-rechtlich organisiert und in staatlicher Verwaltung ist. Ein in kämpferischem Geist lebendes Volk, wie das deutsche Volk nach der Machtübernahme durch Adolf Hitler, wird naturgemäß einen besonders starken Gebrauch von den Nachrichtenmitteln machen. Es muß also auch umgekehrt innerhalb des Organismus eines solchen Volkes der Träger des Nachrichtendienstes mit allen seinen Kräften, d. h. mit seinem gesamten Personalkörper, unwandelbar der nationalsozialistischen Weltanschauung angehören.

II. Der Träger des Nachrichtendienstes

A. Stellung der Deutschen Reichspost im Organismus des Reichs

Staatsrechtliche Stellung

Die Lebensform, welche die deutsche Volksgemeinschaft umschließt, ist der deutsche Staat, das Deutsche Reich! Träger des deutschen Nachrichtendienstes ist die Deutsche Reichspost.

Das von ihr zu betreuende Postwesen und Fernmeldewesen (das Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesen sowie der Fernsehdienst) ist ausschließlich Sache des Reichs. Die staatsrechtliche Stellung der Deutschen Reichspost ist durch Kap. II des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130) bestimmt. Man kann daher dieses Gesetz als das Verfassungsgesetz der Deutschen Reichspost bezeichnen. Die Deutsche Reichspost bleibt weiterhin ein Teil der unmittelbaren Reichsverwaltung, eine Hoheitsverwaltung, mit einem Reichspostminister an der Spitze. Unbeschadet dieser ihrer Eigenschaft ist der Deutschen Reichspost eine Sonderstellung innerhalb der Reichsverwaltung insofern eingeräumt worden, als sie eine eigene von dem allgemeinen Reichshaushalt losgelöste Vermögensverwaltung darstellt.

Rechtsform und haushaltsrechtliche Stellung

Bis Ende 1923 hatte die Deutsche Reichspost staats- und haushaltsrechtlich die gleiche Stellung wie die anderen Reichsverwaltungen. Als sie sich aber durch die Ungunst der Nachkriegsverhältnisse aus einem Überschuß- zu einem Zuschußbetrieb entwickelt hatte, wurde sie Mitte November 1923 aus überwiegend staatswirtschaftlichen Gründen aus dem Gefüge der allgemeinen Finanzverwaltung herausgenommen. Sie hatte fortan

ihren Haushalt aus eigenen Kräften auszugleichen. Das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (in Kraft getreten am 1. April 1924), das der Neuordnung die rechtliche Grundlage gab, bestimmte, daß die Deutsche Reichspost als selbständiges Unternehmen vom Reichspostminister unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats zu verwalten und als Sondervermögen des Reichs von den Rechten und Verbindlichkeiten des übrigen Reichsvermögens getrennt zu halten sei. Da eine Mitbestimmung des Verwaltungsrats, der zuletzt aus 41 Mitgliedern und der gleichen Zahl von Stellvertretern bestand, im neuen Reich nicht beibehalten werden konnte, ist durch das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 das Reichspostfinanzgesetz mit Wirkung vom 1. April 1934 aufgehoben worden. Bestehen geblieben ist nur die besondere staatswirtschaftliche Stellung im Reichsvermögen. Das in der Deutschen Reichspost festgelegte Sondervermögen des Reichs wird jetzt vom Reichspostminister allein verwaltet; Kontrollmaßnahmen stehen nur noch dem Reichsminister der Finanzen und der Reichsregierung zu.

Die Deutsche Reichspost hat als Hoheitsverwaltung dem gesamten Volke zu dienen, zur Wirtschaft und zum Verkehrsgewerbe selbst gehört sie nicht. Die Deutsche Reichspost ist weder Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches noch ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung. Die Verordnung über den organisatorischen Aufbau des Verkehrs vom 25. September 1935 (RGBl. I S. 1169), die zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organisatorischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 erlassen ist, erklärt, daß die öffentlich verwalteten Verkehrsbetriebe, also Reichspost, Reichsbahn, Reichsautobahnen, die Verkehrsluftfahrt und das Straßenwesen, nicht zum Verkehrsgewerbe gehören.

Leitung

An der Spitze der Deutschen Reichspost steht der Reichspostminister; er übt alle Rechte im Post- und Fernmeldewesen aus. Nach dem vorerwähnten Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 erläßt er die Verordnungen über die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Deutschen Reichspost und — im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen — die für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung erforderlichen allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Dem Reichspostminister steht zur beratenden Mitwirkung ein Beirat zur Seite; die (mindestens 6, höchstens 12) Mitglieder werden von der Reichsregierung auf die Dauer von je drei Jahren ernannt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur beratende Befugnisse. In dem Beirat sind zur Zeit je ein Vertreter der NSDAP., des Nährstandes, des Handels, der Industrie, des Mittelstandes, Handwerks und der Presse, für Ostpreußen und für Bayern, also besonders diejenigen großen Teile des Erwerbs- und Wirtschaftslebens vertreten, die den weitaus größten Kundenkreis der Deutschen Reichspost ausmachen. Die Bedeutung des Beirats liegt darin, daß die Deutsche Reichspost Wünsche und Ratschläge über die Verkehrsbedürfnisse von Volk und Wirtschaft entgegennehmen und auf dem gleichen Wege vor Einführung grundsätzlicher und wichtiger Maßnahmen die Ansicht der Postbenutzer hören kann.

Verwaltung

Von den beiden Verwaltungsformen — Zentralisation und Dezentralisation — ist bei der Deutschen Reichspost unter voller Wahrung einer autoritären Leitung eine starke Dezentralisation durchgeführt. Eine Zentralisation in dem Sinne, daß die Ortsbehörden unmittelbar von der Zentralbehörde abhängen und von ihr ihre Weisungen erhalten, wäre für eine so umfangreiche Verwaltung auch viel zu schwerfällig. Bei der Deutschen Reichspost sind daher zwischen Zentrale und örtlichen Stellen Mittelbehörden (Bezirksbehörden) eingefügt.

Die Zahl der Bezirksbehörden war bis zum 1. April 1934 größer als die Zahl der Mittelbehörden anderer Ressorts. Das erklärt sich zwangsläufig aus der Verschiedenartigkeit der Aufgabenkreise der einzelnen Verwaltungen. So ist der Betrieb der Reichs-

bahndirektionen im allgemeinen nur an die Eisenbahnstrecken gebunden, während die Deutsche Reichspost auch das ganze flache Land abseits der großen Verkehrslinien zu versorgen und bis in die entferntesten Einzelwohnstätten regelmäßige und schnelle Verbindungen zu unterhalten hat. Immerhin erschien unter den neuen staatlichen Verhältnissen eine Einschränkung der Bezirksbehörden möglich. So sind am 1. April 1934 — ebenfalls auf Grund des Gesetzes zur Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung — die Oberpostdirektionen Darmstadt, Halle, Konstanz, Liegnitz und Minden aufgehoben und ihre Bezirke denen benachbarter Reichspostdirektionen angegliedert worden. Es handelt sich hierbei um eine innere Verwaltungsmaßnahme der Deutschen Reichspost, die keinerlei Schädigung der Verkehrsinteressen der Bevölkerung und der Wirtschaft in den genannten Bezirken und keinerlei Änderung der Beziehungen mit den Postbenutzern zur Folge hat. Alle örtlichen Dienststellen arbeiten in gleicher Zahl unverändert weiter. Gewerbe, Handel und Industrie in diesen Gebieten werden wie bisher an Lieferungen für die Deutsche Reichspost beteiligt. Mit der Rückgliederung des Saarlandes am 1. März 1935 sind die Reichspostdirektion Saarbrücken und mit der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich im März 1938 die 5 Reichspostdirektionen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien neu hinzugetreten. Die frühere Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung in Wien besteht zur Zeit als Abwicklungsstelle des Reichspostministeriums weiter und ist mit der Überleitung der Geschäfte beauftragt.

Eine besondere Maßnahme stellt die im Sommer 1933 angeordnete Schaffung von Fachbüros bei den Reichspostdirektionen dar, deren Vorsteherstellen mit alten bewährten Kämpfern der NSDAP. besetzt worden sind. Den Vorstehern der wichtigsten Büros, vor allem der Personalbüros, ist neben ihrer Tätigkeit auf ihrem Fachgebiet die Aufgabe gestellt, den Präsidenten der Reichspostdirektionen bei der Auslegung und Durchführung der vom Reichspostminister angeordneten grundsätzlichen Maßnahmen als politische Berater zur Seite zu stehen. Sie haben vor allem beim Personaleinsatz innerhalb des Reichspostdirektionsbezirks nach nationalsozialistischen Grundsätzen mitzuwirken und hierbei sowie in jeder anderen Hinsicht die Durchdringung der Gesamtverwaltung mit dem Nationalsozialismus zu fördern.

Gliederung

Die Deutsche Reichspost gliedert sich in: Reichspostministerium (Zentralverwaltung), 46 Reichspostdirektionen (Bezirksbehörden) und rund 70 000 Ämter und Amtsstellen (Ortsbehörden), das sind Post-, Telegraphen-, Fernsprechämter und Funkstellen. Dazu kommen 160 sonstige Amtsstellen (z. B. Kraftwagenwerkstätten, Telegraphenbauämter) und rund 320 000 Hilfseinrichtungen für den Verkehr, darunter über 88 000 öffentliche Fernsprechstellen. Dem Reichspostministerium unmittelbar unterstehen noch das Reichspostzentralamt in Berlin, die ab 1. Januar 1937 errichtete „Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost“ (Aufgaben: Fernsehentwicklung und einheitliche Bearbeitung aller übrigen wissenschaftlich-technischen Forschungsarbeiten aus dem Arbeitsgebiet der Deutschen Reichspost, insbesondere der Fernmeldetechnik), die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost (Sitz Dresden), die Reichspostbaudirektion in Berlin und das Postsparkassenamt in Wien. Dem Reichspostminister selbst ist auch die Reichsdruckerei unterstellt. Für die einheitliche Behandlung bestimmter Betriebsangelegenheiten sind mehrere Reichspostdirektionen zu Gruppen zusammengefaßt; eine von ihnen ist als „geschäftsführend“ innerhalb der Gruppe bestimmt. Für die obere Leitung und Überwachung sind schließlich im Bahnpost- und Kraftfahrwesen Gruppenleitungen geschaffen und für den Fernmeldedienst Fernleitungssachbearbeiter bestellt worden.

Zuständigkeitsordnung

Zur Verteilung der Aufgaben und zur Abgrenzung der Befugnisse und damit zugleich zur Erzielung eines gut abgestimmten Zusammenwirkens in der Verwaltung besteht eine Zuständigkeitsordnung. Ihr Grundgedanke ist, das Reichspostministerium von allen nichtministeriellen oder nicht grundsätzlichen Angelegenheiten freizuhalten, den Mittelbehörden größtmögliche Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit innerhalb ihres Aufgabenkreises

einzuräumen und den Ämtern die endgültige Erledigung der örtlichen Dienst- und Verwaltungsobliegenheiten in möglichst weitem Umfang zu übertragen. Bei jedem Amt ist die Betriebsgemeinschaft aufgebaut auf eine Über- und Unterordnung. Dabei ist es bei der Deutschen Reichspost seit der Machtübernahme als eine vordringliche Aufgabe angesehen worden, dafür zu sorgen, daß jeder in seinem Bereich verantwortungsfreudig und nicht „bürokratisch" handelt, d. h. nicht bloß nach Akten und Vorgängen denkt und entscheidet.

Finanzwirtschaft. Rechnungsführung

Die jetzt gültigen Grundlagen für die Finanzwirtschaft der Deutschen Reichspost befinden sich in dem Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung und in der auf Grund dieses Gesetzes vom Reichspostminister erlassenen Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934 (RGBl. I S. 305 und Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 31 1934 S. 155). Die Deutsche Reichspost stellt einen eigenen Voranschlag auf. Im Reichshaushaltsplan erscheinen nur die Ablieferung der Deutschen Reichspost an das Reich und das Gehalt des Reichspostministers. Der Voranschlag der Deutschen Reichspost bedarf der Zustimmung durch den Reichsminister der Finanzen. Die Deutsche Reichspost hat alle ihre Ausgaben einschließlich der Verzinsung und Tilgung der Schulden durch eigene Einnahmen zu decken. Der vorherigen Verständigung zwischen dem Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen bedürfen: Die Aufnahme von Anleihen und Krediten, die nur zur Schaffung von Anlagewerten aufgenommen werden sollen, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die allgemeinen Grundsätze für die Anlage und Verwendung des Postscheckguthabens sowie für die Anlage der Rücklage. Die Schulden der Deutschen Reichspost werden wie bisher nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld geltenden Grundsätzen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Rücklage von 100 Millionen RM zu bilden. Als „Fehlbetrag" gilt der durch die Jahresrechnung festgestellte Unterschied zwischen den Haushaltseinnahmen und -ausgaben — also nicht etwa ein durch die Bilanz ermittelter Verlust —. Der Rücklage fließen die Überschüsse der Deutschen Reichspost, soweit diese nicht der Ablieferung an das Reich unterworfen sind, und die eigenen Zinsen so lange zu, bis der Höchstbetrag erreicht ist. Die Entlastung über die Jahresrechnung der Deutschen Reichspost erteilt die Reichsregierung. Die Deutsche Reichspost hat von ihren jährlichen reinen Betriebseinnahmen bei weniger als 2,2 Milliarden RM 6 v. H., bei 2,2 bis einschließlich 2,4 Milliarden RM 6½ v. H., bei 2,4 Milliarden RM und mehr 6⅔ v. H. an das Reich abzuliefern.

Alljährlich wird ein Verwaltungsbericht herausgegeben, der auch die aufzustellende Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Vermögensnachweis enthält, aus dem sich die Finanzlage der Deutschen Reichspost ergibt. Hierdurch entsteht für die Deutsche Reichspost die Notwendigkeit einer besonderen Rechnungsführung. Letztere stellt eine Vereinigung von kameralistischer und kaufmännischer Buchhaltung dar. Wesentlich ist, daß die Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Betrieb und Anlage getrennt zu veranschlagen sind. Diese Trennung nach Betrieb und Anlage ist auch für die Durchführung des Voranschlags und für die Rechnungsführung maßgebend. Die Außenstände und Verbindlichkeiten werden jährlich und die Vorräte möglichst alljährlich durch eine Inventur festgestellt.

B. Die Deutsche Reichspost als Glied der Gemeinschaft

Aufgabenkreis

Der Aufgabenkreis der Deutschen Reichspost ergibt sich aus gesetzlichen oder gesetzvertretenden Bestimmungen (Verordnungen) und aus der geschichtlichen Entwicklung. Die Deutsche Reichspost nimmt in erster Linie den Nachrichtenübermittlungsdienst wahr. Sie übermittelt und leitet Nachrichten zu in Form von Briefen und offenen Sendungen

(Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere), durch Draht-, Funk- und Fernsprechdienste (in Wort, Schrift und Bild) sowie neuerdings in gewissem Umfang — jedoch in weitem Vorsprung von anderen Ländern — durch einen Fernsehsprechdienst und einen Fernsehrundfunkdienst. Weiter vermittelt die Deutsche Reichspost im Kleingüterverkehr Waren in Form von Paketen, ferner in Form des Postguts und des Päckchens. Am Geld- und Kreditverkehr wirkt sie durch den Postscheck-, den Postanweisungs-, den Postauftrags- und den Postnachnahmedienst mit. Sie übernimmt auch den Vertrieb von Zeitungen. Als besondere Leistungen auf staatspolitischem Gebiet sind ihr gesetzlich zugewiesen: der Vertrieb von Reichswertzeichen, von Beitragsmarken für die Invaliden- und für die Angestelltenversicherung, von Urlaubskarten und -marken für Bauarbeiter sowie die Leistung von Zahlungen im Rentenverkehr, die Auszahlung des Urlaubsgeldes an die Bauarbeiter und der Postsparkassendienst. Zum Aufgabenbereich der Deutschen Reichspost gehört auch die Personenbeförderung auf der Straße. Dieses Recht ist von ihr immer wahrgenommen worden und sie hat nach dem wirtschaftlichen Zusammenbruch im Jahre 1918 als einzige staatliche Verwaltung ein großes staatliches Kraftfahrliniennetz eingerichtet.

Rechtliche Grundlagen

Mit dem verfassungsrechtlich festgelegten Alleinrecht des Reichs auf Einrichtung und Betrieb der Posten ist das Postregal der Deutschen Reichspost begründet. Für den innerdeutschen Nachrichtendienst gelten das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Postgesetz) mit seinen Ergänzungen und das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Fernmeldegesetz). Das Postgesetz regelt den Benutzungszwang, d. h. das gesetzliche Gebot an die Allgemeinheit, sich für die Beförderung der Sendungen oder Nachrichten in bestimmt festgelegten Fällen nur der Deutschen Reichspost zu bedienen. Es behandelt ferner die Beförderungspflicht der Post, das Postgeheimnis, die Gewährleistung für Postsendungen und Postreisende, die Strafen und das Strafverfahren bei Posthinterziehungen. Das Fernmeldegesetz erteilt dem Reich das ausschließliche Recht, Fernmeldeanlagen, d. h. Telegraphen- sowie Fernsprech- und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben. Es setzt die Bedingungen fest, unter denen die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen verliehen werden kann, es enthält Bestimmungen zum Schutz des Telegraphenhoheitsrechts und behandelt die genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlagen. Über die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Deutschen Reichspost erläßt der Reichspostminister die erforderlichen Verordnungen (Post-, Fernsprech-, Telegraphenordnung). Die Rechtsgrundlage für den Postscheckdienst bilden das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 und die Postscheckordnung. Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 26. August 1938 ist der Reichspostminister ermächtigt worden, den im Lande Österreich bereits bestehenden Postsparkassendienst auf das gesamte Reich auszudehnen.

Für den Post- und Fernmeldedienst sind noch folgende Gesetze von Bedeutung: Das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875, das die Beziehungen zwischen Eisenbahn und Post regelt, das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924, durch das die gegenseitigen Leistungen nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen abzugelten sind, und das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899, das die Rechte und Verpflichtungen der Deutschen Reichspost bei Benutzung von Verkehrswegen für Telegraphenlinien regelt. Die Verpflichtung der öffentlichen Luftfahrtunternehmen, auf Verlangen der Deutschen Reichspost mit jeder flugplanmäßigen Luftfahrt Postsendungen gegen angemessene Vergütung befördern zu müssen, ergibt sich aus dem Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922. Die verkehrsrechtlichen Grundlagen des Kraftpostdienstes sind im Abschnitt „Postdienst" näher dargelegt. Daß auch der Kraftpostdienst der Deutschen Reichspost kein Gewerbebetrieb ist, stellt neuerdings die Begründung zum „Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes" vom 2. Juli 1936 klar: „Gewerbsmäßig ist eine Beförderung, wenn sie fortgesetzt und in der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird. Die Personenbeförderung durch die Deutsche Reichspost ist ein Teil des Postbetriebes, der kein Gewerbe darstellt."

Die gesetzlichen Grundlagen für die Verkehrsbeziehungen zum Ausland bilden internationale Verträge. An dem Zustandekommen und der Gestaltung dieser Verträge hat die Deutsche Reichspost von jeher entscheidend mitgearbeitet. Auf dem Gebiet des Postwesens ist Quelle des zwischenstaatlichen Rechts der letztmalig 1934 in Kairo erneuerte Weltpostvertrag nebst Nebenabkommen für einzelne Verkehrszweige. Das zwischenstaatliche Fernmelderecht wird durch den Weltnachrichtenvertrag von Madrid vom Jahre 1932 geregelt. Die Verteilung der Rundfunkwellen auf die einzelnen Länder und die Leistungsbegrenzung der Rundfunksender in den einzelnen Ländern ist durch den Europäischen Rundfunkvertrag von Luzern vom Jahre 1933 vereinbart.

Gemeinwirtschaftliche Aufgaben

Die Deutsche Reichspost ist nicht nur durch ihren Nachrichtenübermittlungsdienst, sondern auch durch die Bedürfnisse ihres Betriebes mit dem Gemeinschaftsleben eng verknüpft: Sie hat einen bedeutenden Dienstbedarf verschiedenster Art; zu dessen Deckung gibt sie vielgestaltige Aufträge an Industrie, Handwerk und Handel, schafft also in großem Umfang Arbeitsmöglichkeiten. Weiter hat die Deutsche Reichspost beachtlichen Anteil an der Gestaltung des Arbeitseinsatzes durch die große Zahl von Arbeitskräften, die sie benötigt.

Als Unternehmen, das von dem ganzen Volk getragen wird und ohne Unterschied dem ganzen Volk zur Verfügung steht, verteilt die Deutsche Reichspost ihre Aufträge, soweit sie nicht standortmäßig gebunden sind, nach allgemein volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten. So kennt die Deutsche Reichspost bei der Vergebung der Aufträge keine regionalen Grenzen, sondern nur ein das ganze Reich umfassendes einheitliches Wirtschaftsgebiet. Besondere Aufmerksamkeit wendet sie dem Wiedererstarken der mittleren und kleineren Betriebe, des Handwerks und der wirtschaftlich gefährdeten Gebiete, insbesondere den Grenzgebieten, zu. Die Aufträge werden nach Möglichkeit auch auf die Monate verteilt, in denen der Arbeitseinsatz durch jahreszeitliche Einflüsse beeinträchtigt wird. Der Kampf der Reichsregierung gegen die Arbeitslosigkeit ist von der Deutschen Reichspost weiter dadurch unterstützt worden, daß sie neben den Beträgen aus dem Haushalt noch zusätzliche Mittel für Beschaffungen im Wege des Wechselkredits, den auch die Reichsregierung bei der Finanzierung ihres großen Arbeitsbeschaffungsprogramms eingeschlagen hat, aufgebracht hat. Die Wechselschulden werden von der Deutschen Reichspost innerhalb von fünf Jahren in regelmäßigen Fristen eingelöst. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 wird auch die Deutsche Reichspost vor neue Aufgaben stellen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben wird sie alle ihre Mittel und den ganzen Personalkörper restlos einsetzen.

Die Bedeutung der Deutschen Reichspost für den Arbeitseinsatz ergibt sich aus dem Ausmaß ihres Personalstandes. Sie beschäftigt rund 440 000 Kräfte, von denen etwa 285 000 Beamte im Haupt- und Nebenamt und 155 000 Angestellte und Arbeiter sind. Seit der Machtübernahme durch den Führer und Reichskanzler sind etwa 30 000 Kräfte neu in das Dienstverhältnis bei der Deutschen Reichspost übergeführt worden. Alte Kämpfer und Männer, die sich um die nationale Erhebung besonders verdient gemacht haben, sind bei den Neueinstellungen in erster Linie berücksichtigt worden.

Pflege der Verbundenheit

Den vielgestaltigen Aufgaben und Beziehungen des öffentlichen Nachrichtendienstes entsprechend betrachtet es die Deutsche Reichspost auch als eine wichtige Aufgabe, mit ihren Einrichtungen und Arbeiten in enger Verbundenheit mit dem allgemeinen Leben der Gemeinschaft zu stehen. So werden gelegentlich der großen nationalen Kundgebungen der Reichsregierung und der NSDAP. an besonderen Gedenktagen, wie dem Feiertag der Nationalen Arbeit, dem Reichsparteitag in Nürnberg, dem deutschen Erntedanktag auf dem Bückeberg usw., alle reichen organisatorischen und technischen Mittel der Deutschen Reichspost für ein gutes Gelingen dieser Veranstaltungen eingesetzt. In dem Bestreben,

tatkräftig an allen Aufbauarbeiten für das neue Reich mitzuschaffen, nehmen ferner Vertreter der Deutschen Reichspost an politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen teil. Anderseits wird durch Veranstaltung von Besichtigungen von Einrichtungen der Deutschen Reichspost der Öffentlichkeit ein Einblick in die Aufgaben, Arbeiten und Leistungen der Deutschen Reichspost gegeben. Um die kultur- und heimatgeschichtliche Bedeutung der Deutschen Reichspost und ihrer Leistungen für Volk, Wirtschaft und Verkehr dauernd in Erinnerung zu halten, werden bei den Ämtern und Amtsstellen Aufzeichnungen über den Zusammenhang zwischen den Einrichtungen und Arbeiten der Deutschen Reichspost und dem allgemeinen Leben des Ortes geführt. Weiter strebt die Deutsche Reichspost danach, durch Sonderbriefmarken die Erinnerung an die Taten großer Deutscher zu wecken und zu festigen, für deutsche Art und deutsches Können zu werben und nationale Ereignisse auch auf diese Weise dem ganzen Volke näherzubringen. Durch Stempelinschriften wird für nationale Sozialeinrichtungen und für besondere Veranstaltungen geworben.

III. Verkehrspolitik im Nachrichtenwesen

A. Aufgaben und Ziele der Verkehrspolitik im Nachrichtenwesen

Es ist im Grunde falsch und kann keine Ergebnisse zeitigen, in den Dienstzweigen der Deutschen Reichspost nach Merkmalen zu suchen, die auf eine besondere Verkehrspolitik im Hinblick auf andere Verkehrsunternehmungen schließen lassen könnten. Bestimmt gilt dies vom innerdeutschen Verkehr. Die Deutsche Reichspost weist im Gegensatz zu den Verkehrszweigen, deren Aufgaben sich im wesentlichen auf die Beförderung von Personen und Gütern beschränken, noch erhebliche Besonderheiten auf. Die Post ist kein Transportunternehmen, denn die gegenständliche Beförderung ist bei ihr nicht die Hauptsache. Schon ihr Paketdienst beruht durch den Schutz des Postgeheimnisses auf einer wesentlich anderen Grundlage als z. B. der Expreßgutverkehr der Reichsbahn. Bei der Briefbeförderung, dem stärksten Dienstzweig der Deutschen Reichspost, ist es nicht das Stück Papier, die Materie, die der Post zur Beförderung anvertraut wird, sondern das in dieser Materie enthaltene Gedankengut. Die Post soll nicht nur diesen verkörperten Gedanken an einen anderen Ort gelangen lassen, sondern sie soll ihn auch als fremdes Geistesgut unter dem Schutz des Postgeheimnisses halten und entsprechend behandeln. Die Übermittlungstätigkeit der Deutschen Reichspost wird daher von einem besonderen Vertrauen des Volkes getragen. Ganz klar kommt diese Sonderaufgabe der Deutschen Reichspost beim Fernmeldedienst und beim Funkdienst zum Ausdruck. Hier wird überhaupt nichts befördert, sondern die Deutsche Reichspost stellt dabei nur ihre Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung und zur Übermittlung von Geistesgut zur Verfügung. Es ist daher falsch, die Tätigkeit der Deutschen Reichspost mit der der übrigen Verkehrsmittel auf eine Stufe zu stellen. Das wesentliche an der Tätigkeit der Post ist die unversehrte Übermittlung des ihr anvertrauten geistigen Gutes. Die dabei von der Deutschen Reichspost übernommene Verpflichtung ist die gleiche, gleichgültig, ob die Nachricht durch Brief, Telegraph, Fernsprecher, Funk oder Fernsehen übermittelt wird. Diese verschiedenen Übermittlungsarten sind nur verschiedene Formen ein und derselben Tätigkeit. Es ist daher berechtigt, gegenüber früheren liberalistischen Forderungen, die auf eine Zerschlagung dieser Einheit hinausgingen oder in völliger Verkennung der Sachlage die Deutsche Reichspost mit den übrigen Verkehrsmitteln in ein Schema bringen wollten, unsere Forderung aufzustellen, die hinausläuft auf eine Einheit des Nachrichtenwesens. Diese Forderung wird noch dadurch gestützt, daß das von der Deutschen Reichspost zu betreuende Nachrichtenwesen in erheblichem Umfang im Dienste der heutigen politischen Staatsführung steht. Hinzu kommt, daß die Objekte, auf die sich der Beförderungsdienst der Deutschen Reichspost erstreckt, in Regalen und Gesetzen so klar und eindeutig abgegrenzt sind, daß eine Konkurrenz anderer Unternehmungen gar nicht in Betracht kommt. Anderseits ist für einzelne Dienstzweige, wie Telegraphie, Fernsprecherei usw., mit der

Monopolisierung des betreffenden Dienstzweiges sogar das technische Mittel für die Deutsche Reichspost monopolisiert. Die Deutsche Reichspost ist also in der glücklichen Lage, eine Reihe wirklicher, eindeutiger und unanfechtbarer Monopole zu besitzen. Für die übrigen Dienstzweige aber, wie die Brief-, Paket- und den Rest der Personenbeförderung, für welche keine monopolisierte Beförderungstechnik zur Verfügung steht, gilt es als Grundsatz, daß die beste Beförderungsgelegenheit zu wählen ist, in welchen Händen sie sich auch befinden möge. Eine derartige Einstellung ergibt sich ohne weiteres schon als Verpflichtung aus der Monopolstellung; denn Monopolrechte verpflichten ganz besonders!

Nimmt man ferner hinzu, daß im Geiste und Zeitalter des Nationalsozialismus der Staat nur als Einheit aufgefaßt werden kann und hiernach alle nationalsozialistischen Staatsverwaltungen strikt zu verfahren haben, daß also Ressortstreitigkeiten und Machtkämpfe, wie sie im Marxistenzeitalter als Folge der verschiedenen Parteizugehörigkeit der Ministerien an der Tagesordnung waren, einfach ausscheiden, so ergibt sich ebenfalls hieraus, daß auch für diejenigen Dienstzweige, die über kein eigenes monopolisiertes Beförderungsmittel verfügen, jeder Konkurrenzkampf mit anderen Staatsverwaltungen ebenso wie mit dem freien Unternehmertum aufgehört hat. Muß die Deutsche Reichspost für diese Dienstzweige eigene Beförderungslinien anlegen, so folgt sie dann nur dem dringenden Ruf der Allgemeinheit, weil eben andere Beförderungsmöglichkeiten überhaupt nicht oder nur ganz unzulänglich vorhanden waren.

Aus der Monopolverpflichtung und den Forderungen des nationalsozialistischen Ideenkreises ergeben sich dabei folgende Einzelgesichtspunkte: keine Abgrenzung des Benutzerkreises, keine Bevorzugung einzelner Benutzer, keine räumliche Gebundenheit. Das Ziel ist: Helferin, Förderin und Dienerin der Volksgesamtheit zu sein. Es sind deshalb verkehrsschwache Gebiete, in denen die Ausgaben in den aufkommenden Einnahmen keine Deckung finden, mit der gleichen Sorgfalt und Pünktlichkeit zu bedienen wie verkehrsstarke Räume, die hohe Einnahmen abwerfen. Es müssen auch Dienstzweige, die an sich unwirtschaftlich, aber für die Volksgemeinschaft von Bedeutung sind — z. B. der Telegraphendienst, der Zeitungsvertrieb —, aufrechterhalten und bestens weiterentwickelt werden.

Ist somit im innerdeutschen Verkehr, was die Dienstzweige der Deutschen Reichspost anbelangt, der Ausdruck „Verkehrspolitik" nur mehr eine Sache des Sprachgebrauchs, ohne daß ihm eine eigentliche Bedeutung zukommt, so ist hingegen für den außerdeutschen bzw. zwischenstaatlichen Verkehr, soweit dieser von der Beförderungsorganisation und den Beförderungsmitteln der Deutschen Reichspost irgend erfaßt werden kann, die Lage eine durchaus andere. Es entspricht ja schon der stolzen alten Tradition der Deutschen Reichspost, noch mehr aber ihrer Verpflichtung als Glied des neuen Deutschen Reichs und dem großen Führer dieses Reichs gegenüber, daß sie ihren glänzenden, mit größter Präzision arbeitenden und dauernd von den nie ruhenden Ideen deutscher Verkehrstechniker, Erfinder und Konstrukteure verbesserten Dienstapparat einsetzt im Wettbewerb mit den Verkehrsverwaltungen fremder Staaten und Gesellschaften zur Erfassung des Weltverkehrs. Die geographische Lage unseres Landes im Herzen Europas, durch das hindurch die kürzesten geographischen Linien von Norden nach Süden und von Osten nach Westen gehen, gibt allein schon hinreichenden Anreiz hierzu. Kühne verkehrstechnische Wagnisse, wie die Anlage des großen deutschen Fernkabelnetzes schon in den Jahren von 1919 ab, lange bevor irgendeine andere europäische Verwaltung nur an die Herstellung einzelner derartiger Linien dachte, kamen hinzu. In gleicher Richtung wirkten die vorbildlichen Leistungen der Deutschen Reichsbahn zur Schaffung schneller, mit größter Regelmäßigkeit betriebener Eisenbahnverbindungen. Als einer der stolzesten Triumphe deutscher Verkehrspolitik neueren Datums im Nachrichtenwesen sei die Ermöglichung des wöchentlich einmal regelmäßigen deutschen Luftpostdienstes nach Südamerika erwähnt, der von den Flugzeugen der Deutschen Lufthansa wahrgenommen wird. Im Luftverkehr nach Nordamerika wurden im Sommer 1936 von dem Luftschiff „Hindenburg" 10 Hin- und Rückfahrten als Versuchsdienst ausgeführt, die durchweg gut ge-

lungen sind. Es wurde hierdurch im Verkehr nach Südamerika eine Beförderungszeit von 3 bis 3½ Tagen und nach Nordamerika eine solche von 3 Tagen erreicht, zur Zeit sind diese Fahrten eingestellt. Ebenso ist es sicher, daß die Deutsche Reichspost alle sich aus der unter ihrer Führung weit vorgeschrittenen Fernsehtechnik ergebenden Möglichkeiten für die von ihr im Weltverkehr zu betreibende Verkehrspolitik ausnutzen wird. Inhalt und Ziel der deutschen Verkehrspolitik im zwischenstaatlichen bzw. außerdeutschen Nachrichtenverkehr sind also, den deutschen Verkehrsmitteln und ihrer Organisation den Rang als beste, schnellste und sicherste in der Konkurrenz der Staaten untereinander zu erobern, dadurch den Weltnachrichtenverkehr in seinem Lauf nach Kräften auf die deutsche Linie zu lenken und die dabei fälligen Transitgebühren für Deutschland zu sichern sowie zugleich damit für die deutsche Verkehrsmittelindustrie und ihre Erzeugnisse im Ausland die beste Werbung zu leisten.

B. Durchführung der Verkehrspolitik im Nachrichtendienst

Tarifpolitik

Seit der Führer- und Kanzlerschaft Adolf Hitlers ist das Tarifwesen im Nachrichtendienst keine starre Form mehr, das nur auf den Erwerbszweck gerichtet und daher möglichst unveränderlich zu halten ist. Die Gebührenpolitik im Nachrichtendienst wird vielmehr lediglich von dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit bestimmt. Das bedeutet, daß die Deutsche Reichspost grundsätzlich ihre Aufgabe nicht darin erkennt, als Wirtschaftsunternehmen selbst Geld zu verdienen, sondern darin, der gesamten Wirtschaft und dem gesamten Volke durch günstigste, der Zeitlage entsprechende Tarife und Einrichtungen in seinem Erwerbsleben zu helfen. In diesem Sinne ist die Reform des Tarifwesens in Angriff genommen worden. Bei der Beurteilung der Gebührenpolitik darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Deutsche Reichspost in ihren Einnahmen und Ausgaben auf sich selbst gestellt ist und dazu aus ihren Einnahmen jährlich einen ansehnlichen Betrag — im Rechnungsjahr 1936 etwa 150 Mill. RM — an den allgemeinen Reichshaushalt abzuliefern hat. Es ist also im Tarifwesen nur ein schrittweises Vorgehen möglich gewesen. Weiter ist zu beachten, daß neben unmittelbaren Änderungen der Gebührensätze auch Ausweitungen und Verbesserungen der Verkehrsarten, -mittel und -wege sowie Erleichterungen und Verbesserungen der Versendungsbedingungen durch Aufhebung einengender Bestimmungen der Benutzungsordnungen in gewissem Umfang schon mittelbare Gebührenänderungen darstellen.

Die Postgebühren sind seit Anfang 1933 für Drucksachen, Postwurfsendungen, Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen, also vorwiegend für die zur Belebung von Handel und Umsatz wichtigen Werbesendungen sowie hinsichtlich gewisser Nebengebühren, gesenkt worden. In dem Postgut wurde ferner eine gegenüber dem Postpaket beträchtlich verbilligte, neue Art von Kleingutsendungen geschaffen. Der weiter beabsichtigte Gebührenabbau soll zunächst die Gebühren für Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere in allen Staffeln wieder in das gleiche Verhältnis zu der von 15 auf 12 Rpf. ermäßigten Briefgebühr bringen, wie es in der Vorkriegszeit zu dem 10-Pf.-Brief bestanden hat. Gebührenherabsetzung für die Übermittlung niedriger Postanweisungsbeträge sowie für die Vorzeigung gering belasteter Nachnahmesendungen sollen folgen.

Für den Postzeitungsdienst gilt jetzt ein neuer billiger Gebührentarif mit einer Staffelung von Gramm zu Gramm, während die früheren starren Gewichtsstaffeln bei nur geringen Überschreitungen einer Staffelgrenze erhebliche Mehrzahlungen vorsahen. Dieses Entgegenkommen der Deutschen Reichspost an die Zeitungsverleger dürfte um so höher zu bewerten sein, als der Postzeitungsvertrieb an sich schon einen Zuschuß erfordert, der durch die Einführung des neuen Tarifs noch beträchtlich erhöht wird.

Auf allen Kraftpostlinien sind zahlreiche Vergünstigungen eingeführt worden, so u. a. durch Ausgabe von Arbeiterwochenkarten und Schülerkarten zum Besuch der Schule, ferner unter gewissen Voraussetzungen für Angehörige der SA. SS, für Schwer-

kriegsbeschädigte, für erholungsbedürftige Kinder und Erwachsene sowie für die Teilnehmer an den Urlaubsfahrten der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Diese Fahrgeldvergünstigungen stellen bei der erheblichen Zahl der Beteiligten wirtschaftlich eine starke Belastung für den Kraftpostbetrieb dar.

Im Postscheckdienst werden die Gebühren für Ein- und Auszahlungen tunlichst niedrig gehalten und die Überweisungen von Konto zu Konto gebührenfrei ausgeführt, um auf diese Weise den Postscheckteilnehmern einen Ausgleich für die Nichtverzinsung ihrer Guthaben zu bieten. Kostenfrei erfolgt auch die Übersendung des Kontoauszugs bei jeder Änderung des Guthabenstandes.

Für die Auslandspostgebühren gilt heute noch der Grundsatz billiger, einfacher und einheitlicher Gebühren, der seinerzeit den Generalpostmeister von Stephan bei Schaffung des Weltpostvereins leitete. Einheitlichkeit der Briefgebühren bedeutet, daß der Absender in dem einen Lande für die Beförderung seiner Sendungen nicht mehr zahlen soll als der Absender in einem anderen Lande. Diese Einheitlichkeit ist noch nicht voll durchgeführt, da den einzelnen Ländern mit Rücksicht auf ihre Währungs- und Wirtschaftsverhältnisse ein gewisser Spielraum bei Festsetzung der Gegenwerte gelassen werden mußte. Es bestehen daher gewisse Spannungsgrenzen, innerhalb derer die Briefgebühr abweichend von der Normalberechnung nach oben erhöht oder nach unten herabgesetzt werden kann (zur Zeit 40 v. H. nach oben und 20 v. H. nach unten). Die Einschränkung dieser Spannungsgrenzen, die nach der oberen Grenze auf 40 v. H. statt bisher 50 v. H. auf dem Weltpostkongreß in Kairo 1934 auf deutsche Anregung beschlossen worden ist, wird von der Deutschen Reichspost weiter verfolgt. Die einfache Briefgebühr ist grundlegend für die anderen Briefpostgebühren.

Im Postpaketdienst mit dem Ausland war der Grundsatz billiger, einfacher und einheitlicher Gebühren bisher nur in beschränktem Umfang zu verwirklichen, da eine Reihe von Ländern Vergütungsansprüche von verschiedener Art und Höhe stellen und von der Erfüllung dieser Ansprüche ihre Teilnahme am Paketdienst abhängig machen. Die Deutsche Reichspost hat aber mit mehreren Ländern leichtere Versendungsbedingungen und billigere Gebühren vereinbart als die entsprechenden Bestimmungen der Weltpostvereinsverträge; und es bestehen auch besondere Abkommen mit solchen Ländern, die den Nebenabkommen des Weltpostvereins, besonders dem Postpaketabkommen und dem Postanweisungsabkommen, nicht beigetreten sind. Die Deutsche Reichspost bleibt bemüht, alle Länder für den Beitritt zu den Nebenabkommen selbst zu gewinnen, um Sonderverträge unnötig zu machen.

Die Tarifpolitik im Fernsprechwesen zielt darauf ab, immer weiteren Volkskreisen die Teilnahme am Fernsprecher als einem Verkehrsmittel zu ermöglichen, das wie kaum ein anderes dazu beigetragen hat, das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Leben umzugestalten und höher zu entwickeln. Die Fernsprechgebühren waren im Januar 1932 im Gegensatz zu den Postgebühren den gesunkenen Einkommensverhältnissen der Bevölkerung nicht angepaßt worden. Diese ungünstigen Verhältnisse konnten nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus leider infolge der Lage der Deutschen Reichspost in finanzieller Beziehung noch nicht beseitigt werden; es wurden zunächst nur größere Härten abgestellt. So wurden bei längere Zeit bestehenden Hauptanschlüssen in über 5 km Entfernung von der Vermittlungsstelle die Leitungszuschläge um 40 v. H. ermäßigt. Seit Juli 1933 wird ferner auf den Apparatbeitrag von 50 RM für neue Teilnehmerhauptanschlüsse verzichtet, wodurch der Anschlußrückgang, der in den vorhergegangenen Jahren die furchtbare Zahl von einer Viertelmillion erreicht hatte, zum Stillstand gekommen ist. Vom 1. Mai 1934 ab sind ferner zugunsten der wenigsprechenden Teilnehmer die Grundgebühren für Hauptanschlüsse von 3 bis 8 RM auf 3 bis 6 RM, d. i. im Durchschnitt um 23,4 v. H., herabgesetzt worden. Damit hat der Zugang der Hauptanschlüsse einen weiteren, kräftigen Antrieb erhalten. Einer weiteren Ermäßigung der Grundgebühren stehen noch die hohen Kosten der Hauptanschlüsse, von denen jeder eine eigene Leitung zum Amt und eigene technische Einrichtungen beim Amt erfordert, entgegen. Es sind deshalb Versuche im Gange, für mehrere Hauptstellen eine

gemeinsame Anschlußleitung und Vermittlungseinrichtung zu benutzen (Gemeinschaftsanschlüsse), für die dann infolge geringerer anteiliger Investitionskosten die Grundgebühren weiter gesenkt werden können.

Die Ortsgesprächsgebühren, die zusammen mit den Grundgebühren die Kosten des Ortsverkehrs decken sollen, werden unverändert mit 10 Rpf. je Gespräch weitererhoben. An der Ortsgesprächsgebühr von 10 Rpf. als angemessene Gebühr wird festgehalten. Die Gespräche zwischen Ortsnetzen, die nicht mehr als 5 km voneinander entfernt sind, werden vom 1. Januar 1937 an nur dann noch als Ortsgespräche behandelt, wenn die beteiligten Gemeindeverwaltungen damit einverstanden sind, daß die Grundgebühr für jedes Ortsnetz nach der Zahl der zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse berechnet wird. Lehnen die Gemeindeverwaltungen diese Regelung ab, so werden die Gespräche zwischen den Ortsnetzen als Ferndienst behandelt und für jedes Gespräch von 3 Minuten Dauer eine Gebühr von 20 Rpf. erhoben. Die Neuregelung stellt den Grundsatz der Tarifgleichheit für gleichartige Leistungen wieder her, der durch die bisherigen Bestimmungen durchbrochen war.

Im Ferndienst sind mit Wirkung vom 1. März 1935 die Gebühren auf Entfernungen über 600 km einheitlich auf 3 RM festgesetzt, um für die Grenzgebiete, besonders für das Saarland, Ostpreußen und Oberschlesien, die durch den Rückgang des Auslandsgeschäfts besonders hart getroffen werden, die Anbahnung und Durchführung neuer Geschäftsbeziehungen ins Inland hinein zu erleichtern.

Im Nahfernsprechdienst wird beabsichtigt, eine neue 20-Rpf.-Zone einzuführen, die bis 10 km reichen soll; gleichzeitig sollen die Zonen für die Gebühren von 30 Rpf. und 40 Rpf. um je 5 km erweitert werden, also jene von 15 auf 20 km und diese von 25 auf 30 km. Die Ermäßigung der Ferngesprächsgebühren im Nahfernsprechdienst würde die Möglichkeit bieten, die vorhandenen Vororts- und Bezirksnetze, in denen für jedes Dreiminutengespräch ohne Rücksicht auf die Entfernung noch eine einheitliche Gebühr von 30 Rpf. erhoben wird, aufzuheben und überall die bestimmungsmäßigen Ferngesprächsgebühren einheitlich durchzuführen. Die Durchführung der geplanten Tarifänderungen hängt aber von der Entwicklung der Finanzlage der Deutschen Reichspost ab. Ein bestimmter Zeitpunkt läßt sich zur Zeit noch nicht angeben.

Im Nebenstellenwesen, dessen Anlagen nicht wie die Hauptanschlüsse ausschließlich von der Deutschen Reichspost hergestellt werden, sondern bereits seit dem Jahre 1900 auch von privaten Unternehmern eingerichtet werden können, hatte der zwischen den privaten Unternehmern geführte Kampf schließlich zu Zuständen geführt, die weder volkswirtschaftlich noch staatspolitisch länger getragen werden konnten. Mit der Festigung der allgemeinen Ordnung unter den neuen politischen Verhältnissen entschloß sich die Deutsche Reichspost daher, auch auf dem Gebiet des Nebenstellengeschäfts die notwendige Gesundung herbeizuführen. Diese Möglichkeit bot sich, als nach dem Wegfall der Apparatbeiträge für die Hauptanschlüsse auch die einmaligen Zuschüsse für die Nebenstellenanlagen aufgehoben wurden. Die dazu erforderliche Umstellung des Tarifs ließ sich so gestalten, daß dieser auch als Grundlage für das private Nebenstellengeschäft dienen konnte. Der Anregung des Reichspostministeriums folgend, schlossen sich im Mai 1934 die beteiligten Unternehmer den Gebühren und Bedingungen der Deutschen Reichspost für den Hauptbereich der Nebenstellenanlagen an. Durch diese einheitliche Regelung, die allen Beteiligten gerecht zu werden versucht, sind die Mißstände beim Wettbewerb ausgeschaltet worden; den Unternehmen, namentlich auch den kleinen handwerklichen Betrieben, bleibt dabei ein angemessener Gewinn gesichert. Der Grundgedanke der Tarifbildung ist dabei folgender:

Das in einer Nebenstellenanlage festgelegte Kapital ist wegen des großen technischen Aufwandes verhältnismäßig hoch; den wenigsten Teilnehmern würde es möglich sein, die Anlage käuflich zu erwerben. Die Nebenstellenanlagen werden daher in der Regel leihweise gegen eine laufende Gebühr überlassen. Um diese Gebühr möglichst gering bemessen zu können, werden die Lasten des Kapitaldienstes auf die durchschnittliche Lebensdauer der Anlage, das sind etwa 10 Jahre, verteilt. Dafür muß der Teilnehmer

sich verpflichten, die Anlage für diese Zeit zu behalten (Mindestüberlassungsdauer). Für leichter wiederzuverwendende Anlagen ist die Mindestüberlassungsdauer auf 5 Jahre, für die kleinen und einfachen Anlagen auf 1 Jahr ermäßigt. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich die Regelung bewährt. Die Deutsche Reichspost wird daher auf diesem Wege fortschreiten.

Im Inlandstelegrammdienst hatte die vor 10 Jahren einmal versuchte Ermäßigung der Wortgebühr von 15 Rpf. auf 10 Rpf. nicht nur keinerlei Steigerung erbracht, sondern die Zuschüsse für den schon seit Jahren unwirtschaftlichen Telegraphendienst derart anwachsen lassen, daß die damalige Gebührenermäßigung nach 1½ Jahren wieder aufgehoben werden mußte. Auch jetzt würde eine Ermäßigung die gleiche Folge haben. Von einer Herabsetzung mußte daher abgesehen werden. Ebenso hat die Einführung neuer Dienstzweige und Telegrammarten, wie z. B. von Brieftelegrammen und Glückwunschtelegrammen zu ermäßigten Gebührensätzen, nur den Fehlbetrag in diesem Dienstzweig erhöht.

Auf die Gebühren im Überseetelegrammverkehr kann Deutschland, da es nach dem Verlust der Kabel durch den Weltkrieg erst wenige Kabelverbindungen neuschaffen konnte, keinen maßgebenden Einfluß ausüben. Etwa einseitig für den Überseefunkverkehr, für den mit allen wichtigen am Weltverkehr teilnehmenden Ländern in der Zeit nach dem Kriege unmittelbare Funkverbindungen geschaffen worden sind, Gebührensenkungen zu erwägen, wäre sehr bedenklich. Ein solches Verfahren würde heftige Tarifkämpfe auslösen, die auch die Wirtschaftlichkeit unseres Funkdienstes gefährden müßten. Sonst aber benutzt die Deutsche Reichspost jede sich bietende Gelegenheit, um zum Nutzen der am Überseehandel beteiligten deutschen Wirtschaftskreise Gebührensenkungen herbeizuführen. So wurde besonders die Einführung der billigen Brieftelegramme mit Übersee gefördert.

Wie die Deutsche Reichspost in Durchführung ihrer Nachrichtenverkehrspolitik ihre Anlagen zur bestmöglichen Befriedigung des anfallenden Verkehrsbedürfnisses ausgestaltet und deren Benutzung für die Volksgesamtheit eingerichtet hat, soll in den folgenden Abschnitten für die einzelnen Verkehrszweige dargelegt werden.

Postdienst

Im Postdienst ist die Deutsche Reichspost im wesentlichen die schnelle und zuverlässige Verteilungsanstalt der im Massenverkehr aufkommenden Sendungen.

Die Deutsche Reichspost betreibt für den Postdienst kein monopolisiertes Verkehrsmittel wie für den Fernmeldedienst. Die Beförderungsleistungen der Deutschen Reichspost im Postdienst sind daher in weitem Umfang von der Leistungsfähigkeit der fremden Verkehrsmittel abhängig, der sie sich bedient.

Während die Post ehemals mit ihrem Postbeförderungsdienst hauptsächlich auf die Landstraßen angewiesen war und sich ihre eigenen Verkehrswege zu schaffen hatte, ist sie bei der Umstellung des gesamten Verkehrslebens nach der Entstehung der Eisenbahnen mit ihrem Fernverkehr, d. h. mit dem größten Teil ihres Postbeförderungsdienstes, von den Landstraßen abgekommen und benutzt für dessen Abwicklung in stärkstem Maße die Schienenwege der Deutschen Reichsbahn; mit der Abgeltung dieser Beförderungsleistungen ist die Deutsche Reichspost vielleicht der beste Kunde der Reichsbahn. Die Beförderung der Postsachen in den Eisenbahnzügen erfolgt mit Hilfe von Bahnposten, d. h. durch Post umarbeitende Dienststellen in den von Zügen mitgeführten Postwagen, ferner in Packereiwagen oder geschlossenen Wagenabteilen, auch durch Postbeamte in den Eisenbahnpackwagen oder Personenabteilen und schließlich durch Vermittlung des Eisenbahnzugpersonals. Bahnposten werden eingerichtet, wenn zur Erzielung einer schnelleren Überkunft und Zustellung eine Bearbeitung der Sendungen unterwegs nötig ist. Die Bahnposten tauschen ihre Postsachen mit den Streckenpostanstalten und mit den anschließenden Bahnposten und Landposten aus. Ihre Bedeutung und ihr Personalbestand hängt von der Wichtigkeit der von ihnen befahrenen Strecken und dem Umfang des auf diesen abzuwickelnden Verkehrs ab. Wenn für die Einrichtung von Bahnposten kein

ausreichendes Bedürfnis vorliegt, werden die Eisenbahnzüge für Postzwecke in der Weise benutzt, daß geschlossene Brief- und Zeitungssäcke entweder durch Postbeamte in Eisenbahnpackwagen oder Personenabteilen befördert werden oder daß hierzu die Vermittlung des Eisenbahnzugpersonals in Anspruch genommen wird. Zur Beförderung von Butter und anderen leicht verderblichen Nahrungsmitteln werden auf Bahnpoststrecken mit starkem Butterverkehr Bahnpostwagen mit Kühlanlagen verwendet. In diesen Wagen gelangen die Sendungen auch in den heißen Sommermonaten in frischem Zustand an den Bestimmungsort.

Bei der Wichtigkeit und Bedeutung einer schnellen Postbeförderung wird die Deutsche Reichspost auch die neuen Schnellverkehrsmittel der Deutschen Reichsbahn bestmöglich zur Postbeförderung auszunutzen versuchen. Ob und inwieweit etwa dabei besondere Posttriebwagen in den Postbeförderungsdienst einzustellen sind, hängt von der Weiterentwicklung der Motorisierung des Schienenverkehrs ab. Im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Ausbau des Reichsautobahnennetzes wird aber auch auf letzterem dem Postdienst durch fahrende Kraftwagen von großer Geschwindigkeit Bedeutung zukommen. Vorerst ist zur Beschleunigung der Postbeförderung für den Verkehr auf Reichsautobahnen ein für diese Zwecke entwickelter Kraftkurspostwagen eingesetzt worden; er soll die gleichen Aufgaben erfüllen wie die an den Schienenweg gebundenen Bahnpostwagen.

Für die Zusammenarbeit mit der Seeschiffahrt bilden die mit den einzelnen Schiffahrtsgesellschaften abgeschlossenen Verträge über die Postbeförderung die Grundlage. Alle Schiffe führen die Reichspostflagge, solange sie Post an Bord haben. Auf den nach den Vereinigten Staaten fahrenden Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd und auf einigen Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie für den gleichen Kurs sind besondere deutsch-amerikanische Seeposten zur Umarbeitung der Briefposten während der Überfahrt eingerichtet. Auch nach den übrigen überseeischen Ländern werden zur Postbeförderung möglichst Dampfer deutscher Schiffahrtsgesellschaften verwendet. Schiffe fremder Staaten müssen allerdings dann zur Beförderung deutscher Post benutzt werden, wenn deutsche Schiffslinien nach den betreffenden Erdteilen nicht bestehen oder aber nach ihren Verbindungen zu ungünstig sind. Die Briefpost nach dem Fernen Osten (China und Japan) nimmt den Landweg über Sibirien.

Auch am Binnen- und Küstenschiffahrtsverkehr ist die Deutsche Reichspost beteiligt. Sie benutzt die regelmäßigen Schiffsverbindungen auf dem Bodensee und nach den deutschen Nord- und Ostseeinseln zur Postbeförderung. Deutsche Bahnposten verkehren ferner auf den von der Deutschen Reichsbahn betriebenen Fähren Warnemünde—Gjedser und Saßnitz—Trälleborg.

Frühzeitig schon erkannte die Deutsche Reichspost, welch ein vielseitig zu verwendendes Betriebsmittel ihr im Kraftfahrzeug entstand. Sie verwendet es im Überlandverkehr für Kraftposten und Landkraftposten. Im örtlichen Postbeförderungsdienst werden Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen — zum Teil auch elektrische Kraftwagen — zu Güterfahrten, zur Paketzustellung, zur Briefkastenleerung, Eil- und Telegrammzustellung u. a. benutzt.

Die Hauptadern des Kraftwagen-Überlanddienstes der Deutschen Reichspost bilden die mit Kraftomnibussen betriebenen Kraftposten. Sie sind grundsätzlich als Zubringerlinien zum Schienennetz angelegt, unter Vermeidung des Wettbewerbs zu anderen Verkehrseinrichtungen. Mit ihnen werden Personen und Postsachen befördert.

Beim Ausbau ihres Kraftpostnetzes hat die Deutsche Reichspost neben dem Bestreben, die für die Volksgemeinschaft notwendigen Kraftverkehrslinien zu schaffen, stets das Ziel verfolgt, Wettbewerb mit anderen Verkehrsunternehmen möglichst zu vermeiden. Die Deutsche Reichspost war für ihren Linienverkehr von dem gesetzlichen allgemeinen Genehmigungsverfahren der Länder immer befreit. Auch nach dem jetzt gültigen „Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande" vom 6. Dezember 1937 (§ 14) bedürfen Reichspost und Reichsbahn keiner Genehmigung zur Einrichtung von Kraftfahrlinienverkehr. Beide haben (§ 27) 4 Wochen vor Einrichtung von Linienverkehr der höheren Verwaltungsbehörde und sich gegenseitig lediglich eine Anzeige über ihre Verkehrs-

planungen vorzulegen; gegen diese kann die höhere Verwaltungsbehörde Einspruch erheben, aber nur, wenn „das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs zuwiderläuft". Weitere gesetzliche Vergünstigungen hat die Reichspost nicht, insbesondere ist sie keineswegs von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Auch die ab 1. März 1937 zu entrichtende Steuer für die Beförderung von Personen mit Kraftwagen trifft den Kraftpostdienst in gleicher Weise wie den Privatverkehr. Neben dem Linienverkehr betrieb die Deutsche Reichspost in Gestalt von Sonderfahrten seit Jahren auch den Gelegenheitsverkehr. Die Deutsche Reichspost hat zugunsten der Privatwirtschaft auf den Gelegenheitsverkehr — soweit er mit besonders dazu bereit gehaltenen Fahrzeugen ausgeführt wurde — verzichtet und dem § 14 des Personenbeförderungsgesetzes zugestimmt, der hierüber besagt: „Die Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Fahrzeugen, die ausschließlich für diesen Verkehr bestimmt sind, . . . gehört nicht zu den Aufgaben der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn." Für eine Übergangszeit (bis 31. März 1938) betreibt die Deutsche Reichspost diesen Gelegenheitsverkehr noch weiter, um die Fahrzeuge aufzubrauchen und um das freiwerdende Personal in anderen Dienststellen unterbringen zu können. Vom 1. April 1938 ab wird die Deutsche Reichspost Gelegenheitsfahrten nur noch mit den Vorratswagen ihres Linienverkehrs ausführen. Der Ortslinienverkehr ohne Zustimmung der Gemeinden gehört nach dem gleichen § 14 des Personenbeförderungsgesetzes ebenfalls nicht zu den Aufgaben der Deutschen Reichspost. Wünschen von Städten, die Deutsche Reichspost möchte mit ihren Linienwagen auch einige Verkehrsbedürfnisse innerhalb der Stadt mitübernehmen, ist vielfach entsprochen worden. Mit der Deutschen Reichsbahn hatte die Deutsche Reichspost ein Abkommen getroffen, wonach vom 1. April 1929 an der Güterverkehr mit Kraftwagen über Land im allgemeinen Sache der Reichsbahn, der Personenverkehr aber Sache der Deutschen Reichspost war. Diesen Vertrag hat die Deutsche Reichsbahn mit Wirkung vom 31. März 1935 gekündigt, nachdem sie sich entschlossen hatte, selbst Kraftpersonenverkehr mit eigenen Omnibussen zu betreiben. Auch ohne Vertrag arbeiten Reichspost und Reichsbahn in ständiger Fühlung miteinander und einigen sich so, daß einem unfruchtbaren Wettbewerb vorgebeugt wird.

Auf die Kraftpostlinien wiederum stützt sich der Betrieb der Landkraftposten, von denen Ende 1937 etwa 1900 vorhanden waren. Um den Aufbau der Landkraftposten zum Besten der Volksgemeinschaft zu erleichtern und zu fördern, genießen sie auch eine gesetzliche Sonderstellung. Der § 1 des „Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande" vom 6. Dezember 1937 bestimmt: „Das Gesetz gilt nicht für ... die Landkraftposten der Deutschen Reichspost." Die Landkraftposten erfassen in dünner Verästelung die kleinsten Orte und Einzelwohnstätten, die von den Kraftposten nicht berührt werden. Sie fahren mit kleinen 1-t-Lieferkraftwagen täglich in zwei Rundfahrten die mit Post zu versorgenden Ortschaften ab und überbringen die Post zu den in den einzelnen Orten eingerichteten Poststellen, denen dann die Zustellung der Sendungen an die Einwohner obliegt. Bei dieser Regelung hat jeder Empfänger auch in den kleinen Orten Gelegenheit, die Antwort auf die ihm morgens zugeführte Post noch am gleichen Tage abzusenden. Die Landkraftposten sind wie die Kraftposten von größter Bedeutung für die Erschließung des flachen Landes, d. h. für die Verbindung der kleinen Orte und Einzelsiedlungen mit den Nachbarstädten. Personen werden auf Landkraftposten nur in geringer Zahl (1 bis 3 Personen) befördert, soweit die Rücksichten auf die Postbeförderung es zulassen. Trotz dieser Beschränkung bilden sie für die Landbevölkerung ein sehr geschätztes Personenbeförderungsmittel.

Neben diesen Kraftwagenverbindungen unterhält die Deutsche Reichspost noch Kraftfahrzeuge aller Art für die besonderen Bedürfnisse des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienstes. Für die Bedürfnisse des Massenverkehrs bei Großveranstaltungen sind fahrbare Postämter (Kraftwagen in Omnibusgröße und vierachsige Anhängerwagen mit eingebauten Einrichtungen für den Postannahme- und den Fernsprechdienst) und zerlegbare Postämter (als zerlegbare Holzbaracken ausgeführt, die zusammengelegt in Sonderanhängern befördert werden) in Betrieb genommen worden. Ferner wird bei diesen Ge-

legenheiten neuerdings ein fahrbares Telegraphenamt mit allen neuzeitlichen Einrichtungen, wie Münzfernsprecher, öffentliche Fernschreibstelle, Bildsender und Springschreiber, eingesetzt.

Die Deutsche Reichspost ist bestrebt, das Kraftpostnetz, die Landkraftposten und die sonstigen Kraftfahrbetriebe dem wachsenden Verkehrsbedürfnis anzupassen. Wenn auch dabei wirtschaftliche Erwägungen nicht außer acht zu lassen sind, so wird sie doch selbst bei sinkenden Einnahmen es als ihre Pflicht ansehen, die Kraftwagenverbindungen mit dem flachen Land aufrechtzuerhalten, um ihrerseits den so wichtigen Ausgleich zwischen Stadt und Land zu fördern und die Siedlungspolitik der Reichsregierung zu unterstützen.

Die technische Entwicklungslinie im Kraftfahrdienst der Deutschen Reichspost ist im wesentlichen gekennzeichnet durch den allgemeinen Übergang zum Dieselmotor, verbunden mit der Verbesserung der Fahreigenschaften (Erhöhung der Geschwindigkeit, Angleichung der Aufbauten an die Stromlinienform usw.), durch die Bestrebungen zur Verwendung einheimischer Treibstoffe und Werkstoffe und durch Maßnahmen zur Senkung der Fahrzeugunterhaltungskosten. Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, haben sich sämtliche am Kraftfahrzeugbau interessierten Behörden und Kraftverkehrsgesellschaften, u. a. auch die Deutsche Reichspost, zu einer Arbeitsgemeinschaft unter dem Vorsitz des Reichsverkehrsministeriums zusammengeschlossen, in der alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam behandelt werden. Auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugnormung ist als bedeutsamer Fortschritt die Einführung eines Einheits-Landkraftwagens zu verzeichnen. Ganz besonders unterstützt die Deutsche Reichspost die Bemühungen, die auf die Verwendung einheimischer Treibstoffe gerichtet sind. Ein großer Teil des eigenen Bedarfs an Leichtölen für die Benzinkraftfahrzeuge wird schon jetzt aus deutschem Erdöl gedeckt. Versuche wegen Brauchbarkeit heimischer Braunkohlen-Dieselöle brachten vollen Erfolg; es werden jetzt auch für Dieselmotoren rein deutsche Kraftstoffe verwendet. Bei einigen Fahrzeugen wird als Antrieb Flüssiggas verwendet, ein Erzeugnis, das bei der deutschen Erdölförderung und Benzingewinnung anfällt. Ferner kommt bei einigen Wagen Holz- und Kohlengasbetrieb zur Anwendung. Im reinen Stadtverkehr werden nach Möglichkeit Elektromobile eingesetzt, da deren Antriebsenergie ausschließlich im Inlande erzeugt wird.

Als Schnellverkehrsmittel für den Postdienst bedient sich die Deutsche Reichspost schon in recht ansehnlichem Umfang der Luftfahrt. Sie richtet auf allen Verkehrsflügen Postbeförderung ein, wenn dadurch irgendeine nennenswerte Beschleunigung erzielt wird. Das Luftpostnetz umfaßte im Sommer 1938 108 Linien und verband Deutschland mit allen europäischen Staaten sowie mit Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay. Die deutschen Linien hatten eine Gesamtausdehnung von rund 62 500 km. Im Winter 1937/38 wurden 74 Linien beflogen. Damit haben fast alle verkehrswichtigen Linien jetzt Dauerbetrieb erhalten.

Der flugtechnische Teil des Luftpostverkehrs wird auf den deutschen und den vom Reich nach dem Ausland führenden Luftpostlinien von der Deutschen Lufthansa, der Deutsch-Russischen Luftverkehrs-Gesellschaft und der Deutschen Zeppelin-Reederei allein oder in Betriebsgemeinschaft mit ausländischen Luftverkehrsgesellschaften geleistet. Außer den von der Deutschen Reichspost mitbenutzten Verkehrsflügen, mit denen auch Reisende und Fracht befördert werden, sind ferner seit 1929 ausschließlich der Post- und Frachtbeförderung dienende Flüge, „Reichspostflüge", eingerichtet worden, deren Ausführung das Reichspostministerium ebenfalls der Deutschen Lufthansa übertragen hat. Derartige Flüge verkehren in Anpassung an den sonstigen Postbeförderungsdienst nachts; sie werden, eine kurze Flugstrecke ausgenommen, neuerdings auch im Winterhalbjahr aufrechterhalten. Das Netz der Reichspostflüge umfaßt etwa 5000 km.

Da die Hauptbedeutung des Luftpostdienstes in der Herstellung schneller zwischenstaatlicher Verbindungen liegt, bestehen Luftpostverbindungen nach allen Ländern Europas und zahlreichen außereuropäischen Ländern. Die innerdeutschen Luftpostlinien sind vorwiegend als Zubringerlinien für die zwischenstaatlichen Verbindungen anzusehen. Zur Verbesserung des Verkehrs mit Südamerika ist z. B. ein wöchentlicher Luftpostdienst

Berlin—Rio de Janeiro—Buenos Aires—Santiago (Chile) eingerichtet worden. Der Flugdienst wird in der Regel von Flugzeugen der Deutschen Lufthansa wahrgenommen. Als Hilfsmittel dienen den Flugzeugen zwei Flugsicherungsschiffe, die mit Schleuderanlage versehen sind. Im Jahre 1936 sind diese Flugzeugverbindungen dreizehnmal durch Fahrten der Luftschiffe „Hindenburg" und „Graf Zeppelin" ersetzt worden. Zur Verkehrsbeschleunigung ist in solchen Fällen ein Flugdienst mit Schnellflugzeugen der Deutschen Lufthansa eingerichtet worden, um den Luftschiffen Post nachzubringen oder Post von ihnen abzuholen. Die beiden Luftschiffe haben im Jahr 1936 außerdem sieben Fahrten nach Südamerika zur Verdichtung des Verkehrs durchgeführt. Diese überseeische Luftpostverbindung ist zur Zeit die wichtigste im deutschen Luftpostnetz. Der Dienst ist seit dem Jahre 1935 so beschleunigt worden, daß die Beförderung von Berlin nach Rio de Janeiro nur noch 2½, nach Buenos Aires 3½ Tage und nach Santiago 4½ Tage dauert, womit gegenüber dem gewöhnlichen Verkehr Zeitgewinne bis zu 15 Tagen erreicht sind.

Mit Nordamerika konnte ein regelmäßiger unmittelbarer Luftpostdienst bisher nicht eröffnet werden. Die Deutsche Reichspost beschleunigte aber den Nordamerikadienst in den Sommermonaten durch Einrichtung von Flügen, die den Schnelldampfern „Bremen" und „Europa" die Postsachen von Köln nach Cherbourg nachbrachten, beziehungsweise von Bord dieser beiden mit Schleuderanlage versehenen Dampfer aus begannen und den Zielhafen 1 bis 2 Tage früher erreichten als die Dampfer selbst. Im Mai 1936 sind durch das Luftschiff „Hindenburg" 10 Fahrten nach den Vereinigten Staaten von Amerika und zurück ausgeführt worden. Die Vorausflüge von Bord der beiden Schnelldampfer zum Zielhafen sind seit Aufnahme dieser Luftschiffahrten eingestellt worden. Deutschlands Bemühungen zur Überbrückung des Nordatlantik haben sich nicht nur auf die genannten Schleuderflüge und Luftschiffahrten erstreckt, sondern es wurden mehrere Reihen von Erkundungsflügen (Ohnehaltflüge) ausgeführt. Im Jahre 1936 sind von der Deutschen Lufthansa zwischen Europa und Nordamerika 8 Überquerungen des Nordatlantik mittels Flugboot (Flugzeugmuster Do 18) ausgeführt worden, die ohne jeden Unfall verliefen. Im August 1937 begann eine zweite Reihe durchgehender Erkundungsflüge mittels Schwimmerflugzeugs (Muster Blohm & Voß, Ha 139), die ein vorzügliches Ergebnis hatten. Insgesamt wurde der Atlantische Ozean hierbei 15mal überflogen. Beide Versuchsreihen sind unter maßgeblicher Unterstützung der Deutschen Reichspost ausgeführt worden. Eine Postbeförderung hat bei den genannten Flügen zwar noch nicht stattgefunden, immerhin haben die Flüge, die öfter unter den schlechtesten Wetterbedingungen ausgeführt wurden, gezeigt, daß die Voraussetzungen zur Aufnahme eines planmäßigen Flugdienstes noch Nordamerika technisch durchaus gegeben sind. Es ist daher zu erwarten, daß in absehbarer Zeit auch eine Luftpostlinie nach Nordamerika eingerichtet werden kann.

Inzwischen ist das erste Stück der geplanten großen Fernverbindung nach Ostasien, die Luftpostlinie Berlin—Bagdad eingerichtet worden. Die Strecke, die einmal wöchentlich in knapp 24 Stunden beflogen wird, wird schon jetzt zur Postbeförderung stark benutzt. Wann es möglich sein wird, die Linie über Kabul hinaus nach dem Fernen Osten auszubauen, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Wie schon die Darlegungen über die Zusammenarbeit mit der Seeschiffahrt und der Luftfahrt erkennen lassen, erblickt die Deutsche Reichspost eine wichtige Aufgabe in der Betreuung des Auslandspostdienstes. Hierbei wird die wichtigste Forderung im Nachrichtendienst, die Schnelligkeit, besonders stark bedacht: Briefposten werden mit den schnellsten Verbindungen befördert, selbst wenn sie dabei fremden Beförderungsunternehmen, z. B. ausländischen Schiffen, zugeleitet werden müssen. Die Transsibirische Bahn und die Andenbahn sowie die Wüstenkraftposten z. B. werden in größtmöglichem Umfang ausgenutzt, obwohl diese Wege wegen erhöhter Durchgangsvergütungen schwere Opfer von der Deutschen Reichspost fordern. Die Paketpost ist im allgemeinen weniger eilbedürftig als die Briefpost. Sicherheit und Zuverlässigkeit sind für diesen Verkehr

wichtigere Erfordernisse. Wir haben denn auch immer wieder beobachten können, daß vom Postbenutzer meistens die langsamen, aber billigen Wege den schnellen, aber teuren Beförderungsgelegenheiten vorgezogen werden. Gleichwohl ist es das unablässige Bemühen der Deutschen Reichspost, die Paketbeförderung nach dem Ausland immer mehr zu beschleunigen. Die Möglichkeit hierzu bietet sich einerseits durch Verbesserung der Verkehrsverbindungen und Beförderungsgelegenheiten, anderseits durch Vereinfachung der Dienstvorschriften und Beseitigung von Hindernissen, die sich einer schnellen Abwicklung des Paketaustausches von Land zu Land bisher entgegenstellten. Wenig günstige Leitwege werden z. B. durch vorteilhaftere Wege ersetzt. Zwischen großen deutschen Paketumschlagstellen und ausländischen Betriebsstellen sind unmittelbare Sackwagenverbindungen geschaffen worden. Die von der Deutschen Reichspost zur Förderung des Auslandspaketdienstes getroffenen Maßnahmen können aber erst dann vollen Erfolg haben, wenn die fremden Länder die Zollschranken, mit denen sie sich im Laufe der Jahre zur Beschränkung der Wareneinfuhr umgeben haben, beseitigen und eine vereinfachte Zollbehandlung der Postpakete bei ihren Zollverwaltungen durchsetzen. Wir jedenfalls haben keine Gelegenheit unbenutzt gelassen, bei Abschluß von Handelsverträgen auf die so sehr notwendige Vorzugsbehandlung der Postpakete bei der Verzollung hinzuwirken und durch Vermittlung der fremden Postverwaltungen Erleichterungen bei der zollamtlichen Abfertigung der Pakete zu erlangen.

Mit einigen Darlegungen sei noch auf den Postscheckdienst eingegangen. Der Postscheckdienst wurde in Deutschland am 1. Januar 1909 ins Leben gerufen. Zunächst nahmen 13 Postscheckämter ihre Tätigkeit auf, ihre Zahl ist inzwischen auf 19 angewachsen. Mit dem 1. März 1935 ist außerdem das Postscheckamt Saarbrücken als 20. hinzugetreten. Außer den Postscheckämtern sind dem Postscheckdienst rund 47 000 Postämter und Amtsstellen dienstbar gemacht. Dieses ganz Deutschland dicht überspannende Netz von Hilfsanlagen ermöglicht es dem Postscheckdienst, überall — in den größten Städten wie in den entlegensten Ortschaften — dem Geldverkehr zu dienen und macht ihn im höchsten Maße zur Vermittlung von Zahlungen geeignet, und zwar gleichermaßen für die bargeldlose Überweisung wie für den Barverkehr. Die Zahl der kontoführenden Ämter (Postscheckämter) ist so bemessen worden, daß auf die einzelnen größeren Wirtschaftsgebiete nur je ein Postscheckamt entfällt. Dadurch wird eine dem Überweisungsverkehr abträgliche Zersplitterung vermieden und erreicht, daß rund ⅔ aller Überweisungen mit ¾ des Gesamtbetrags bei dem gleichen Postscheckamt an ein und demselben Tage last- und gutgeschrieben werden.

Die Entwicklung des deutschen Postscheckdienstes hat die Erwartungen, die man bei seiner Einführung hegte, weit übertroffen und ist der beste Beweis dafür, daß mit der Einführung dieses Dienstzweiges einem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen wurde. Wie sehr der deutsche Postscheckdienst seiner Aufgabe gerecht geworden ist, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu pflegen und den breiten Schichten zu erschließen, und welcher Beliebtheit er sich erfreut, bekundet der außerordentliche Umfang des in ihm abgewickelten Geldumlaufs.

Die Zahl der Konten hat eine Million längst überschritten und steigt von Jahr zu Jahr weiter an. Seit 1934 wird die im Jahr 1930 erreichte bisherige Höchstzahl von 753 Millionen Buchungen ständig weit überschritten. Mehr als vier Fünftel des Umsatzes werden bargeldlos beglichen. Bei einer solchen Entwicklung hat sich der Postscheckdienst im Zahlungswesen eine Stellung erworben, die ihn für die deutsche Volkswirtschaft unentbehrlich macht. Er ist neben dem Reichsbankgiroverkehr der bedeutendste Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Was der Reichsbankgiroverkehr für den Großverkehr bedeutet, das ist der Postscheckdienst für den Kleinverkehr. Zwischen beiden Gironetzen besteht eine enge Verbindung, so daß der Postscheckdienst als eine glückliche Ergänzung des Reichsbankgironetzes angesehen werden kann. Für bequemen und schnellen Übergang der Beträge aus dem einen Gironetz in das andere haben Reichsbank und Reichspost in enger Zusammenarbeit gesorgt.

Auch im zwischenstaatlichen Überweisungsverkehr, der schon ein Jahr nach der Einrichtung des Postscheckdienstes mit einigen Ländern (Österreich, Ungarn und der Schweiz) aufgenommen wurde, hat der Postscheckdienst mehr und mehr an Bedeutung gewonnen.

Die Postscheckgelder werden nach den im Einvernehmen mit den obersten Wirtschaftsstellen des Reichs erlassenen Vorschriften angelegt. Danach ist ein Bestand von durchschnittlich 30 Mill. RM auf dem Reichsbankgirokonto der Generalpostkasse zu halten. Von den übrigen verfügbaren Geldern ist mindestens ein Drittel zum Ankauf reichsbankfähiger Wechsel durch Vermittlung der Reichsbank zu verwenden. Der Rest ist in festverzinslichen, reichsbanklombardfähigen Wertpapieren oder in öffentlichen Anleihen oder in Reichsschatzwechseln oder in Darlehen an Staatsbanken, an das Reich oder auch an Länder anzulegen.

Die Einrichtungen des Postscheckdienstes haben sich auch in schweren Zeiten glänzend bewährt. Sie haben sogar den Stürmen der Geldentwertung standgehalten und bis zum letzten Augenblick die sichere Ausführung aller Aufträge gewährleistet. Die Umstellung auf Rentenmark im Dezember 1923 vollzog sich reibungslos in kürzester Frist. Von der Zahlungskrise im Juli 1931 blieb der Postscheckdienst unberührt. Er hat damit wesentlich zur Beruhigung der Bevölkerung und zur Festigung des Vertrauens zur deutschen Geldwirtschaft beigetragen. Seine Einrichtungen sind vielfach für eine neuzeitliche Umgestaltung der Betriebsformen anderer Geldanstalten vorbildlich gewesen.

Postsparkassendienst

Diese in Österreich bereits seit 1883 bestehende Einrichtung ist durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 26. August 1938 auch auf das Altreich ausgedehnt worden. Das Postsparkassenamt in Wien wird im übrigen für das Land Österreich die gleiche Tätigkeit ausüben wie die Postscheckämter im Altreich.

Telegraphendienst

Der Telegraph ist nach seiner Einführung in den öffentlichen Dienst — 1. Oktober 1849 — anfangs in stetig steigendem Maße vom Publikum benutzt worden. Auch die Einführung des Fernsprechers tat dem Telegraphen zunächst keinen Abbruch. Eine Abwanderung des Verkehrs vom Telegraphen zum Fernsprecher trat erst ein, als die Anwendung des Fernsprechverstärkers die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die beiden Dienstzweige völlig umgestaltete, indem hierdurch eine gute Fernsprechverständigung auf jede beliebig weite Entfernung ermöglicht wurde. Begünstigt wurde diese Abwanderung noch durch den Ausbau des deutschen Fernsprechkabelnetzes, wodurch Ferngespräche nicht nur im deutschen, sondern auch im europäischen Verkehr ohne größere Wartezeiten erledigt werden konnten. Als Betriebsapparate wurden von der Telegraphie im vorigen Jahrhundert der Morse-Farbschreiber und der Hughes-Typendrucker benutzt. Um die Jahrhundertwende trat an die Stelle des Farbschreibers mehr und mehr die Aufnahme nach Gehör am Klopfer. Der zunehmende Telegrammverkehr in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg zwang zur Einführung leistungsfähigerer Apparate wie Baudot-Apparat und Siemens-Schnelltelegraph. Nach dem Kriege machte sich bald das Bedürfnis geltend, auch die Telegraphie dem neuzeitlichen Stand der Technik und den Forderungen des Verkehrs anzupassen. Das Leitungsnetz der Telegraphie bestand damals mit geringen Ausnahmen aus oberirdisch geführten Drahtleitungen, die naturgemäß störungsanfällig waren und erhebliche Unterhaltungskosten verursachten. Das neu geschaffene Fernkabelnetz bot durch die darin betreibbare Wechselstrom- und Unterlagerungstelegraphie die Möglichkeit, ein von den Witterungseinflüssen unabhängiges Telegraphennetz zu schaffen.

Die Wechselstromtelegraphie benötigt für jede Richtung eine besondere Fernsprechdoppelader und arbeitet mit Strömen, die nach Frequenz und Stärke den Sprechströmen gleichen. Am Sendeort wird für eine gewünschte Telegraphenverbindung ein Wechselstrom stetiger Frequenz erzeugt, der im Takte der Telegraphierzeichen geschlossen und unterbrochen

wird. Sechs, zwölf, neuerdings achtzehn derartiger modulierter Trägerströme verschiedener Frequenz können über eine gemeinsame Fernsprechdoppelader gesandt, am Empfangsort durch Weichen getrennt und dann verstärkt werden. Auf jeder Frequenz kann mit einem beliebigen Apparat telegraphiert werden. Die Unterlagerungstelegraphie braucht keine besonderen Adern; sie benutzt die gleichen Adern wie der Fernsprechdienst. Die Telegraphenverbindungen werden dabei durch Kunstschaltungen gebildet, die die Telegraphierströme den Fernsprechstromkreisen unterlagern, ohne daß diese in ihrer Ausnutzungsmöglichkeit für Fernsprechzwecke beschränkt werden. Es werden Gegensprechschaltungen eingerichtet, die die gleichzeitige Übermittlung von Telegrammen in beiden Richtungen zulassen. Infolge dieser Umstellungen ist das oberirdische Leitungsnetz der Telegraphie bisher auf rund 34 500 Kilometer Telegraphenleitungen zusammengeschrumpft. Neben der Vereinfachung des Leitungsnetzes machte sich das Bedürfnis geltend, die verschiedenartigen Telegraphenapparate (Morse, Klopfer, Baudot, Siemens-Schnelltelegraph usw.) durch einen Einheits-Telegraphenapparat zu ersetzen. Während bisher jede Apparatart besonders ausgebildetes Personal erforderte, werden bei Einführung eines Einheitsapparates die Ausbildungskosten verringert und die Wirtschaftlichkeit und Beweglichkeit des Telegraphendienstes gesteigert. Ein solcher Einheitsapparat wurde in der mit Schreibmaschinentastenwerk ausgestatteten Fernschreibmaschine gefunden, die von jedem an der Schreibmaschine ausgebildeten Beamten bedient werden kann. Die Telegraphierleistung der Fernschreibmaschine beträgt rund 420 Zeichen in der Minute. Ende März 1936 waren bereits über 800 Fernschreibmaschinen in Betrieb. Die Entwicklung im Inlandstelegraphennetz geht dahin, alle Telegraphenleitungen nach und nach mit der Fernschreibmaschine auszurüsten, bei zu schwachem Verkehr aber die Telegramme durch Fernsprecher zu befördern. Bei großen Ämtern mit Auslandsleitungen wird man noch für längere Zeit mit verschiedenen Spezial-Telegraphenapparaten zu rechnen haben, weil für den Dienst mit dem Ausland andere Gesichtspunkte für die Betriebsweise ausschlaggebend sind. Bei diesen Auslandsverbindungen handelt es sich vielfach um teuere Leitungen (z. B. Amerikakabel), die aufs äußerste ausgenutzt werden müssen, oder um Funkverbindungen, für deren Betrieb mit Rücksicht auf die atmosphärischen Störungen usw. Undulatoren noch nicht zu entbehren sind.

Die Möglichkeit, im Fernkabel mit Hilfe der Unterlagerungs- und der Wechselstromtelegraphie eine genügende Anzahl von Verbindungen bereitzustellen, und die Einführung der Fernschreibmaschine haben auch die weitere Möglichkeit erschlossen, besondere Fernschreibleitungen an Teilnehmer gegen mäßige Gebühren zur dauernden oder stundenweisen Benutzung zu vermieten. Solche Verbindungen können zu Wechselgesprächen oder zur Verbreitung von Nachrichten von Zentralstellen aus von jeder mit der Bedienung einer Schreibmaschine vertrauten Person benutzt werden. Die Fernschreibmaschinen liefern dabei abweichend vom Fernsprecher eine bleibende wortgetreue Aufzeichnung der Nachrichten und nehmen diese auch in Abwesenheit des Empfängers entgegen. Neben der Vermietung besonderer Fernschreibleitungen zur ausschließlichen Benutzung der Mieter hat die Deutsche Reichspost als neue Betriebsart der Telegraphie Mitte Oktober 1933 den unmittelbaren Fernschreibverkehr auf Telegraphenverbindungen zwischen Fernschreibteilnehmern eingerichtet. Das Fernschreibnetz ist mit Selbstwähleinrichtungen ausgestattet, so daß jeder angeschlossene Teilnehmer jeden anderen selbst mit der Wählerscheibe anrufen kann. Später ist der Fernschreibteilnehmerdienst auch mit Teilnehmern in der Schweiz, in den Niederlanden und in Dänemark sowie zwischen der Schweiz und den Niederlanden, bei dem Deutschland Durchgangsland ist, zugelassen worden. Ein unmittelbarer Fernschreibdienst ist zur Zeit zwischen den in Berlin, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Kiel, Köln, Magdeburg, München und Nürnberg angeschlossenen Teilnehmern (Ende 1936 266) untereinander sowie mit Teilnehmern in der Schweiz, Dänemark und den Niederlanden möglich. Mit der Aufnahme des erweiterten Fernschreibdienstes ist die Mindestdauer eines Fernschreibens auf drei Minuten festgesetzt worden. Außerdem werden die Fernschreibgebühren im Ferndienst nach fünf Zonen bemessen.

Mitte Oktober 1933 wurde ferner für alle Fernsprechteilnehmer der Fernschreibdienst auf Fernsprechleitungen eingerichtet. Hierbei kann nicht, wie auf Telegraphenleitungen, mit Gleichstrom gearbeitet werden; die Telegraphierzeichen werden vielmehr nur mit Wechselstrom einer bestimmten Frequenz übertragen. Der Teilnehmer bedarf zu seiner Fernschreibmaschine eines Zusatzgeräts, das die Wechselströme zum Senden erzeugt und im Empfangsteil die ankommenden Wechselströme verstärkt und gleichrichtet. Der Betriebsstrom für dieses Gerät kann dem Lichtnetz entnommen werden. Für die Benutzung der Fernsprechleitungen zum Fernschreiben wird die Gesprächsgebühr wie im Fernsprechdienst erhoben.

Als neuer Dienstzweig wurde im Jahre 1927 die telegraphische Übermittlung von Bildern und Handschriften — die Bildtelegraphie — eingeführt. Die erste Bildtelegraphenverbindung der Deutschen Reichspost wurde am 1. Dezember 1927 zwischen Berlin und Wien eingerichtet. Im Jahre 1928 folgte die Inbetriebnahme der ersten Inlandsverbindungen zwischen Berlin und der Pressa-Ausstellung in Köln. Heute unterhält das Reich fünf öffentliche Bildstellen (in Berlin, Breslau, Frankfurt-Main, Köln, München), die mit den öffentlichen Bildstellen in zwölf europäischen und vier außereuropäischen Ländern sowie mit den privaten Dienststellen in Deutschland und vier europäischen Ländern in Verkehrsverbindung stehen. Um ihre Bildtelegraphenanlagen hinreichend auszunützen und damit den Bildtelegraphendienst wirtschaftlich zu gestalten, war die Deutsche Reichspost stets bestrebt, das Bildtelegraphennetz auszubauen und den Bildtelegraphendienst zu beleben. Dem deutschen Vorschlag ist es zu danken, daß im Jahre 1932 von allen beteiligten europäischen Verwaltungen der Beschluß gefaßt wurde, die Bildgeräte so weit zu vereinheitlichen, daß ein unmittelbares Zusammenarbeiten zwischen den gebräuchlichsten Geräten verschiedener Bauart möglich wurde. Durch geeignete Werbung versucht die Deutsche Reichspost, den Kreis der Benutzer der Bildtelegraphie, die in der Hauptsache für die Bildberichterstattung der Zeitungen in Anspruch genommen wird, zu erweitern: u. a. richtet sie auf größeren Ausstellungen öffentliche Bildstellen ein, die die Bildtelegraphie allen Volksteilen nähergebracht und für die Benutzung der Bildtelegraphie zu geschäftlichen und Familienzwecken geworben haben. Auch wurde zur beschleunigten Dienstabwicklung in Berlin eine Einrichtung getroffen, die es gestattet, ein Bild gleichzeitig nach verschiedenen Orten und Ländern zu übertragen. Zur Verbesserung der Bildgüte wurde die Apparattechnik ständig vervollkommnet. So wurde ein Verfahren entwickelt, das die Übertragung getönter Bilder auch im Bildfunkdienst mit überseeischen Ländern ermöglicht. Gerade auf die Entwicklung des überseeischen Bildfunks hat die Deutsche Reichspost ihr besonderes Augenmerk gerichtet, weil diese Verbindungen so gewaltige Entfernungen überbrücken, daß die Benutzung des Bildfunks selbst noch gegenüber der Inanspruchnahme des schnellsten Postverkehrsmittels, der Luftpost, einen erheblichen Zeitgewinn bringt. Schon jetzt kommt den Bildfunkverbindungen mit Übersee erhöhte Bedeutung vor allem für die Presse zu. Die Entwicklungsarbeiten der Deutschen Reichspost im Bildfunkdienst werden daher zielbewußt in der Richtung geführt, die Betriebsverhältnisse in dem Maße zu verbessern, daß die auf dem Funkwege übermittelten Bilder mit Halbtönen von derselben Güte sind wie die über Leitungen übertragenen Bilder. Zu Beginn der Olympischen Spiele in Berlin waren die technischen Entwicklungsarbeiten für den Bildfunkdienst so weit gediehen, daß im Verkehr mit Nord- und Südamerika beträchtlich verbesserte Bildübertragungen erzielt werden konnten. Auch eine Bildfunkverbindung nach Japan, über die Bilder von Berlin nach Tokio gut übertragen wurden, war für die Dauer der Spiele in Berlin in Gebrauch. Für den Leitungsbetrieb hat die Deutsche Reichspost ein tragbares Bildtelegraphengerät entwickeln lassen, das jeweils an den Orten eingesetzt wird, an denen ein vorübergehendes Bedürfnis zur telegraphischen Übertragung von Bildern vorliegt. Mehrere dieser tragbaren Bildtelegraphengeräte wurden bei den Olympischen Spielen in Garmisch-Partenkirchen, Berlin und Kiel eingesetzt. Das bereits erwähnte fahrbare Telegraphenamt ist mit drei stets betriebsbereiten Bildtelegraphensendern ausgerüstet worden. Die Gebührenberechnung ist auf die nach der Bildgröße abgestellte Zweistufengebühr umgestellt worden; bisher wurde sie nach einzelnen Quadratzentimetern Bildfläche berechnet.

Das Deutsche Reich besaß vor dem Krieg außer seinen leistungsfähigen Verbindungen für den elektrischen Schnellnachrichtendienst mit den Nachbarländern ein nicht unbedeutendes transozeanisches Kabelnetz mit verheißungsvollen Ansätzen für seine Erweiterung und den späteren Ausbau zu einem Weltverkehrsnetz; es hatte dadurch einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Gebühren im Überseetelegraphenverkehr. Der Versailler Vertrag beraubte Deutschland aller Überseekabel, die einen Wert von 78 Millionen RM darstellten. Mit dem Wiederaufbau des Netzes wurde nach dem Krieg sofort begonnen. Leider haben sich bis heute erst wenige Kabelverbindungen neu schaffen lassen, Erweiterungspläne müssen der Zukunft vorbehalten bleiben. Es bestehen bis jetzt folgende deutsche Überseekabelverbindungen:

Nr.	Kabelverbindung	Eigentümer des Kabels	Länge des Kabels in Sm
1	Borkum (Emden) — Azoren	Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft	1 883,738
2	Borkum (Emden) — Dumpton Gap (London Eastern)	Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft	261,048
3	Borkum (Emden) — Vigo (Spanien)	Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft	1 131,515

Der Gesamtverkehr der drei Kabelverbindungen betrug im Kalenderjahr 1936 965 000 Telegramme mit 17,4 Millionen Wörtern.

Fernsprechdienst

Der Fernsprecher, dessen Anfangsstadium bis auf das Jahr 1877 zurückgeht und dessen Inbesitznahme für den Staat eine der Großtaten des früheren Generalpostmeisters von Stephan war, hat hinsichtlich der Technik eine außergewöhnlich schnelle Entwicklung genommen. Von dem Ende März 1936 in Deutschland vorhanden gewesenen rund 1 896 000 Hauptanschlüssen waren 15 v. H. an Vermittlungsstellen mit Handbetrieb und schon 85 v. H. an Vermittlungsstellen mit Wählbetrieb angeschlossen. Der Handbetrieb ist also im Ortsfernsprechdienst im Verschwinden begriffen; alle großen und wichtigen Vermittlungsstellen besitzen bereits Wählbetrieb. Von den Ende März 1936 vorhanden gewesenen rund 7000 Vermittlungsstellen waren zu diesem Zeitpunkt 53 v. H. für den Wählbetrieb eingerichtet und 47 v. H. noch handbetrieben. Die Umstellung des Ortsnetzes Groß-Berlin (nahezu 300 000 Hauptanschlüsse) auf Wählbetrieb ist am 15. März 1936 beendet worden. Berlin ist die größte Stadt in Europa und, soweit bekannt, auch in der Welt, in der der Wählbetrieb vollständig durchgeführt ist. Es ist zu erwarten, daß die Arbeiten für die Umstellung des gesamten Ortsfernsprechdienstes auf den Wählbetrieb in einigen Jahren abgeschlossen sein werden. Dann werden auch die kleinsten Orte und abgelegensten Gehöfte in Deutschland sich eines ununterbrochenen, Tag und Nacht zur Verfügung stehenden Fernsprechdienstes erfreuen — ein gewaltiger Kulturfortschritt. Die weitere Entwicklung der technischen Einrichtungen für den Ortsfernsprechdienst wird sich auf die Vereinfachung und Verbesserung der Wählereinrichtungen erstrecken. Sie hat das Ziel, den Teilnehmern möglichst vollkommene Verbindungs- und Sprechmöglichkeiten zu geben und die Kosten für die Deutsche Reichspost im Interesse der Tarifgestaltung niedrig zu halten. Die Hauptarbeit betrifft gegenwärtig die Schaffung kleinster, wenig Platz beanspruchender Vermittlungseinrichtungen, da in ländlichen Gebieten größere Räume schwer zu erhalten sind, und weiter die Vereinfachung und Sicherung der Stromversorgung für die Wählereinrichtungen.

Mit der fortschreitenden Einführung des Wählbetriebs auch in kleinen Städten und in ländlichen Gebieten hat auch eine Umgestaltung des Fernleitungsnetzes und der Fernverkehrsformen Platz greifen müssen. Die Übung früherer Jahre, auch in den kleinsten Ortsnetzen Vermittlungsstellen für den Ferndienst vorzusehen, hatte namentlich auf dem Lande zu starker Zersplitterung der technischen Einrichtungen geführt. Der Ferndienst

wird jetzt für jeweils eine Mehrzahl kleiner Vermittlungsstellen planmäßig bei einem größeren, im Verkehrsschwerpunkt und günstig zum Leitungsnetz gelegenen Fernamt (Überweisungsfernamt) zusammengefaßt. Statt der besonderen Einrichtungen für die Vermittlung des Ferndienstes bei rund 7000 Vermittlungsstellen verbleiben in Deutschland nach der endgültigen Durchführung dieses schon weit geförderten Plans nur etwa 700 Fernämter. In der gleichen Weise hat sich für den Fernsprechweitdienst die Notwendigkeit ergeben, den Umfang des Ferndienstes bestimmter Fernämter (Endfernämter) bezirksweise bei noch größeren Fernämtern zusammenzufassen und von dort aus zu verteilen (Verteilfernämter) und einige wenige Fernämter (Durchgangsfernämter) als Hauptumschlagpunkte für den großen Fernsprechweitdienst zu bestimmen. Seit dem 1. April 1937 halten alle Überweisungsfernämter, deren Fernleitungen nicht nach Überweisungsfernämtern mit dauernder Dienstbereitschaft durchgeschaltet werden können, ununterbrochen Dienst auf Kosten der Deutschen Reichspost ab. Es sind also alle an Wählerämter angeschlossene Sprechstellen, d. s. 88 v. H., und ferner auch die an Handämter angeschlossenen Sprechstellen, deren Vermittlungsstellen durchgehenden Dienst abhalten, Tag und Nacht erreichbar.

Das Rückgrat des Fernleitungsnetzes wird durch das schon mehrfach erwähnte Fernkabelnetz mit den zugehörigen Verstärkerämtern gebildet. Der Stand seiner Technik läßt sich so kurz kennzeichnen: Es muß die Leitungen für sämtliche Arten des Übertragungsdienstes, also für Sprechen, Telegraphieren, Bildtelegraphie und Rundfunksendungen, enthalten. Die Leitungen müssen betriebssicher und frei von gegenseitiger Beeinflussung sein. Der Anlagewert und die Unterhaltungskosten sollten möglichst niedrig sein. In Verfolg dieser Ziele ist es bisher gelungen, die Fernkabel so zu bauen, daß sie für das Sprechen, die Telegraphie, die Bildtelegraphie und für Rundfunkübertragungen benutzt werden können. Ganz wesentliche Dienste für die Erweiterung des Leitungsparks werden die sogenannten Breitbandkabel leisten. Der Übertragungsbereich dieses Kabels ist so breit, daß er vom Fernsehdienst, für den diese Kabel in erster Linie bestimmt waren, nur zu einem Teil beansprucht wird; es ist möglich, neben Fernsehbildern noch 200 Ferngespräche gleichzeitig ohne gegenseitige Störung zu übertragen. Das erste Kabel dieser Art ist das im Februar 1936 in Betrieb genommene Fernkabel Berlin-Leipzig, auf dem zur Zeit der Fernsehsprechdienst (vgl. Abschnitt „Fernsehen") im Gange ist. Als Bindeglied zwischen den Fernämtern, bei denen die Leitungen des Fernkabelnetzes enden, und den umliegenden Ortsnetzen sowie zwischen benachbarten Ortsnetzen dienen die sogenannten Nah- und Zubringerleitungen. Sie sind noch zum Teil oberirdisch oder aus Kabel- und Freileitungen zusammengesetzt; die Verkabelung ihrer Freileitungsteile wird mit Nachdruck fortgesetzt.

Gleichlaufend mit der neuen Gestaltung des Fernleitungsnetzes sind Verbesserungen zur beschleunigten Abwicklung des Ferndienstes gegangen. Während früher die Betriebsmittel des Ferndienstes grundsätzlich so gestaltet waren, daß zwischen Anmeldung und Ausführung eines Ferngesprächs eine Wartezeit lag, ermöglicht die neuzeitliche Technik der Überweisungsfernämter und die Vermehrung der Absatzwege bereits in ziemlichem Umfang, besonders in den Stunden des schwachen Verkehrs, daß die Ferngespräche ohne Wartezeit sofort hergestellt werden. Der Teilnehmer wartet nach der Anmeldung seines Gesprächs mit dem Hörer am Ohr gleich auf die Ausführung der Verbindung. Gegenwärtig werden 58 v. H. des gesamten Inlandferndienstes im Schnell- oder im beschleunigten Ferndienst wartezeitlos abgewickelt.

Die Maßnahmen zur Beschleunigung des Ferndienstes werden noch durch die Einrichtung des sogenannten Fernwählbetriebs unterstützt, ein Verfahren, bei dem das Abgangsfernamt den verlangten, fernen Teilnehmer unmittelbar, d. h. ohne Mitwirkung einer zweiten Beamtin, über Wähler heranholt. Diese Fernwahl hat einen weiteren Aufbau zu einer Betriebsform erfahren, bei der die Teilnehmer ihre Fernverbindungen überhaupt ohne jede Mitwirkung einer Beamtin selbsttätig über Wähler aufbauen können. Es ist dies eine Übertragung des im Ortsfernsprechdienst ohne weiteres gegebenen vollselbsttätigen Aufbaues der Verbindungen auf den Ferndienst (Selbstwähl-

ferndienst). Letzterer wird aber aus verschiedenen Gründen auf eine bestimmte Entfernung beschränkt. Es werden dazu aus den Vermittlungsstellen eines Bezirks Netzgruppen gebildet, innerhalb derer der Ferndienst sich vollselbsttätig vollzieht. Auch der Verkehr zwischen benachbarten Netzgruppen und unter Umständen auch zwischen weiter voneinander entfernten großen Städten könnte nach dieser Betriebsart gestaltet werden. Bei dem Verfahren werden die Gebühren für die Gespräche nicht mehr auf einzelnen Zetteln nachgewiesen, sondern als Vielfaches der Ortsgesprächsgebühr durch den Teilnehmergesprächszähler selbsttätig aufgezeichnet.

Eine besondere Form des beschleunigten Ferndienstes ist der Schnelldienst, der nur für den Verkehr zwischen wirtschaftlich eng verflochtenen Orten mit sehr lebhaftem gegenseitigen Verkehr bestimmt ist. In den dafür in Frage kommenden Gebieten des Deutschen Reichs ist diese Verkehrsform bereits eingeführt, ihre Ausdehnung kommt nicht in Frage. Für den Schnelldienst werden im Gegensatz zu dem beschleunigten Ferndienst besondere technische Einrichtungen und Leitungen benutzt, die von denen des gewöhnlichen Ferndienstes weitestgehend getrennt sind. Die Gespräche werden in besonderen Schnellämtern vermittelt, an die die umliegenden Vermittlungsstellen als sogenannte Seitenämter angeschlossen sind.

Die weitere Entwicklung der technischen Einrichtungen für den Ferndienst wird hauptsächlich beherrscht durch das Streben nach Verbesserungen der Übertragungsgüte, Beschleunigung der Dienstabwicklung (sei es durch Einrichtung des beschleunigten Verkehrs, der Fernwahl oder des Selbstwählferndienstes), Vereinfachung der Bedienungsweise für das Vermittlungspersonal und nach möglichst genauer Erfassung der Gesprächsdauer. Hand in Hand damit gehen die Bemühungen, die Arbeitsbedingungen für das Bedienungspersonal zu verbessern.

Bei der weiteren Entwicklung der Apparate für Teilnehmersprechstellen wird vor allem angestrebt, die Lautwirkung der Mikrophone und Fernhörer zu verbessern und die Apparate noch handlicher zu gestalten. Die Deutsche Reichspost ist aber auch bemüht, dem Teilnehmer Apparate zu liefern, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. So sind folgende Arten neu eingeführt worden: Ein Ortsmünzfernsprecher, der gegen eine geringe Mehrgebühr an Stelle der gewöhnlichen Teilnehmerapparate eingeschaltet werden kann. Die Ortsmünzfernsprecher schützen den Teilnehmer vor der gebührenfreien Benutzung seines Anschlusses durch Unbefugte. Ferner Doppelapparate, die aushilfsweise an eine Vermittlungseinrichtung mit Ortsbatteriebetrieb angeschaltet werden können, Tischapparate mit eingebautem Sternschauzeichen für die Schaltung als zweite Sprechstellenapparate und Tischapparate in Elfenbeinfarbe.

Um zwecks weiterer Ausbreitung des Fernsprechers billige Anschlüsse zu schaffen, ist — wie schon erwähnt — ein Versuch mit Gemeinschaftsanschlüssen im Gange, d. h. mit Einrichtungen, bei denen jeweils Gruppen von vier bis zehn Teilnehmern, die in einem Hause oder in einem Häuserblock wohnen, mit einer einzigen Anschlußleitung an die Vermittlungsstelle herangeführt werden. Ferner sollen für Anschlüsse, die außerhalb des 5-km-Kreises ihrer Vermittlungsstelle liegen, Gemeinschaftsanschlüsse für zwei Sprechstellen je Hauptanschlußleitung erprobt werden.

An Nebenanschlüssen wurden Ende des Jahres 1936 in Deutschland 1 350 300 Stück gezählt. Davon entfielen auf die Deutsche Reichspost 591 200 und auf die Privatindustrie 759 100. Die Bedeutung der Nebenstellen für das gesamte Fernsprechwesen wird ersichtlich, wenn man ihre Zahl der Zahl der Hauptanschlüsse, im gleichen Zeitpunkt 1 953 000, gegenüberstellt. Auf 100 Hauptanschlüsse entfallen demnach 69 Nebenstellen. Der große Bestand an Nebenstellenanlagen ist nicht zuletzt der hochentwickelten deutschen Nebenstellentechnik zu verdanken. Die Technik der Wählvermittlung, die die Vermittlungsämter beherrscht, hat auch bei den Nebenstellenanlagen Fuß gefaßt, hat aber hier entsprechend den besonderen Bedürfnissen eine eigene Ausprägung erfahren. In den neuzeitlichen Nebenstellenanlagen mit Wählbetrieb, die von den kleinsten bis zu den größten hergestellt werden, ist es neben der selbsttätigen Vermittlung des Innenverkehrs und des Verkehrs zum Amte auch möglich, ohne Hilfe einer Bedienungskraft Rückfrage

bei anderen Stellen zu halten und Amtsverbindungen zu anderen Nebenstellen umzulegen. Das Bestreben, im Wettbewerb technische Neuerungen anbieten zu können, hatte bei den privaten Nebenstellenanlagen dazu geführt, daß zahlreiche Bedingungen erfüllt wurden, die über das Bedürfnis hinausgingen und nur den technischen Aufbau erschwerten. Diese überflüssige und unwirtschaftliche Überspitzung der Technik ist durch das Eingreifen der Deutschen Reichspost auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt worden. Ohne der technischen Entwicklung einen Riegel vorzuschieben, ist mit den Gebühren auch die Regelausstattung einheitlich festgesetzt worden; für besondere Bedürfnisse in Einzelfällen sind Zusatzeinrichtungen vorgesehen.

Der Fernsprechdienst mit dem Ausland hat nach dem Weltkrieg einen großen Aufschwung genommen. Dies war hauptsächlich durch die während des Krieges und in der Nachkriegszeit durchgeführte Entwicklung der Verstärker möglich. Jetzt bietet es z. B. keine Schwierigkeiten, über Kabel- oder Freileitungen mit Verstärkern auf große Entfernungen einwandfreie Sprechverständigung zu erzielen. Seit dem Jahre 1928 ist es außerdem unter Benutzung von Funkverbindungen möglich, Gespräche mit Überseeländern und mit in See befindlichen Fahrgastschiffen oder anderen Schiffen mit guter Verständigung zu führen. Deutschland steht mit allen europäischen Ländern, mit Ausnahme Albaniens, ferner mit einer großen Zahl überseeischer Länder im Fernsprechverkehr. Für den Fernsprechdienst nach und vom Ausland wurden Ende März 1936 im Auslands-Endverkehr 266 Vierdrahtleitungen benutzt. Die Zahl aller Fernsprechbeziehungen fremder Länder im Durchgang durch das Deutsche Reich betrug zu dem gleichen Zeitpunkt 547. Mit einer Anzahl außereuropäischer Länder hat Deutschland einen Fernsprechdienst über unmittelbare Funkverbindungen aufgenommen. Nach dem Stande von Ende März 1936 bestanden drahtlose Verbindungen zwischen Deutschland (Berlin) und Ägypten (Kairo — 2900 km), Argentinien (Buenos Aires — 11 900 km), Brasilien (Rio de Janeiro — 10 000 km), den Philippinen (Manila — 9550 km), Siam (Bangkok — 9670 km), Venezuela (Maracay — 8350 km) und Japan (8900 km). Weitere Funksprechverbindungen bestehen von England, Belgien, Niederlande, Frankreich, Spanien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika nach den verschiedensten Erdteilen. Über dieses Funksprechnetz können die Fernsprechteilnehmer dieser Länder, wie im sonstigen Fernsprechdienst, miteinander in Verbindung treten.

Funkdienst

a) Feste Funkdienste

Im inneren Verkehr der Länder und im Verkehr mit Nachbarländern liegt ein Bedürfnis zur Einrichtung von Funktelegraphenverbindungen für den allgemeinen Verkehr nicht vor. Die meisten Länder haben ihre gut ausgebauten Leitungsnetze, die eine rasche und sichere Nachrichtenübermittlung gewährleisten. Soweit solche Funkverbindungen eingerichtet wurden, hatten sie nur den Zweck, das Leitungsnetz zu ergänzen und bei Störungen oder in Krisenzeiten Ersatz für ausfallende Drahtverbindungen zu schaffen. Sonst werden jetzt in der Regel Funktelegraphenverbindungen nur zur Überbrückung größerer Entfernungen benutzt, z. B. zwischen zwei Ländern, die durch andere Länder getrennt sind, sowie im Übersee- und weiten Überland- (Transkontinental-) Dienst.

Deutschland betreibt mit 16 europäischen Ländern Funktelegraphenverbindungen. Als Sendestelle für den Europadienst dient Königs Wusterhausen, als Empfangsstelle Berlin-Zehlendorf, die durch besondere Kabelleitungen mit dem Haupttelegraphenamt Berlin verbunden sind, wo der gesamte Sende- und Empfangsdienst vor sich geht. Außer den ständig betriebenen Funkverbindungen mit europäischen Ländern können bei Störungen der Telegraphenleitungen vorübergehend auch mit einigen weiteren Ländern Funktelegraphenverbindungen betrieben werden.

Für den Dienst mit außereuropäischen Ländern bestehen Funkverbindungen mit fünfzehn Ländern.

Die Sendeanlagen für den Überseedienst befinden sich in Nauen, die Empfangsanlagen in Beelitz (Mark). Auch im Überseedienst ist der gesamte Sende- und Empfangsdienst

beim Haupttelegraphenamt Berlin vereinigt. Bis Ende 1931 war die Großfunkstelle Nauen Eigentum der Transradio AG. Am 1. Januar 1932 wurden alle Einrichtungen von der Deutschen Reichspost käuflich erworben, die seither von ihr auch verwaltet und benutzt werden.

Die deutschen Funktelegraphenverbindungen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, gewährleisten einen schnellen und zuverlässigen, vom Ausland unabhängigen Nachrichtendienst. Ihre Aufnahmefähigkeit ist noch lange nicht erschöpft. Pflicht der deutschen Wirtschaftskreise sollte es sein, für ihren Verkehr mit Übersee ausschließlich die deutschen Funk- und Kabelwege zu benutzen.

b) Bewegliche Funkdienste

Im Seefunk über deutsche Küstenfunkstellen können Funktelegramme mit Schiffen jeder Staatsangehörigkeit auf alle Entfernungen entweder unmittelbar oder über Funkstellen auf anderen Schiffen ausgetauscht werden. Mit einem großen Teil deutscher Schiffe und mit einigen ausländischen Schiffen ist es auch möglich, Funkgespräche zu führen. Sogar im Durchgang durch Deutschland können solche Gespräche zwischen Schiffen und Teilnehmern in fast allen europäischen Ländern abgewickelt werden.

In den letzten Jahren wurden die deutschen Küstenfunkstellen auf den neuesten Stand der Technik gebracht; das Funksprechen wurde besonders gefördert. Wegen der besonderen Eignung der kurzen Wellen zur Überbrückung großer Entfernungen wurde in steigendem Umfang von den kurzen Wellen im Seefunk Gebrauch gemacht. Deshalb erhielten fast alle deutschen Fahrgastschiffe nach Übersee Kurzwellenempfänger, wodurch sie in die Lage versetzt wurden, deutsche Pressenachrichten und von der deutschen Küstenfunkstelle Norddeich in einem einseitigen Dienst gesendete Telegramme — Blindfunk — in fast allen Teilen der Welt unmittelbar zu empfangen und solche Nachrichten für die in ihrer Nähe befindlichen deutschen Schiffe mit einfacherem Empfangsgerät zu vermitteln. Eine größere Anzahl von deutschen Fahrgastschiffen erhielt außerdem Kurzwellensender, wodurch ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, ihren eigenen Verkehr nach Deutschland und den Verkehr der in ihrer Nähe befindlichen kleineren Schiffe unmittelbar an deutsche Küstenfunkstellen abzusetzen. Infolge Wegfalls fremder Funk- und Kabelwege für diese Nachrichten wird nicht nur eine wesentliche Verbilligung des Verkehrs, sondern auch eine schnellere Übermittlung der Nachrichten erreicht; zugleich tritt eine bessere Ausnutzung der deutschen Küstenfunkstellen und damit eine höhere Gebühreneinnahme ein.

Im Flugfunk ist der Privattelegrammverkehr über deutsche Bodenfunkstellen in beschränktem Umfang zugelassen, und zwar können Privattelegramme von Flugzeugen jeder Staatszugehörigkeit in Richtung nach der Erde nach Orten in allen Ländern des europäischen Vorschriftenbereichs befördert werden. Dieser Einrichtung, die zuerst im Flugverkehr zwischen Deutschland, Österreich, Ungarn und der Tschecho-Slowakei eingeführt wurde, haben sich nach und nach die meisten der am europäischen Flugdienst beteiligten Länder angeschlossen. Vom 1. April 1936 an werden Privattelegramme auch in Richtung von der Erde an Empfänger auf Flugzeugen mehrerer europäischer Länder übermittelt. Die Einrichtung ist eine besonders für die Bedürfnisse der Reisenden getroffene Maßnahme. Vom Standpunkt der Gebührenpolitik kommt ihr keine größere Bedeutung zu.

c) Rundfunk

Die unbeschränkte Verfügungsgewalt über den gesamten am 23. Oktober 1923 gegründeten deutschen Rundfunk hat das Reich, und zwar ruht die Verantwortung seit dem 30. Juni 1933 gemeinschaftlich bei der Deutschen Reichspost und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Die Deutsche Reichspost errichtet die Rundfunksender und nimmt mit ihrem Personal den gesamten technischen Dienst außerhalb der Häuser der mit der Programmgestaltung beauftragten Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. wahr. Sie stellt die erforderlichen Rundfunkübertragungsleitungen zur Verfügung und besorgt den Rundfunkentstörungsdienst. Die Deutsche Reichspost ist ferner

zuständig für die fernmelderechtlichen Fragen. Sie setzt auch die Verleihungsbedingungen für die Rundfunkempfangsanlagen fest. Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ist zuständig für die politischen und kulturellen Aufgaben im Rundfunk; es überwacht die Programmgestaltung sowie die Organisation und Verwaltung der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. Die aufkommenden Rundfunkgebühren werden nach einem besonderen Schlüssel auf die Deutsche Reichspost und das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda verteilt.

Die verstärkte Bedeutung, die der Rundfunk durch den politischen Umbruch erlangt hat, steigert in hohem Maße auch die Arbeiten, die die Deutsche Reichspost für den Rundfunk zu leisten hat. Die öffentlichen Kundgebungen der Reichsregierung und die nationalen Feiern, die auf alle deutschen Sender und zum Teil auch auf ausländische Sender übertragen werden, stellen an die Technik des Netzes und der Sender der Deutschen Reichspost höchste Anforderungen. Besonders große und schöne Aufgaben wurden der Rundfunktechnik während der Winter-Olympiade in Garmisch-Partenkirchen und bei den Olympischen Spielen in Berlin und Kiel gestellt. Diese großen sportlichen Ereignisse wurden nicht nur über alle deutschen Rundfunksender übertragen, sondern auch über das Fernkabelnetz der Deutschen Reichspost an die europäischen Länder weitergeleitet und über die deutschen Kurzwellensender nach allen Erdteilen bis in die entferntesten überseeischen Gebiete ausgesandt. Die Angehörigen aller 52 an den Olympischen Spielen 1936 beteiligten Nationen konnten die Wettkämpfe durch den Rundfunk verfolgen. Hierzu mußten 30 verschiedene Sendungen gleichzeitig nach allen Erdteilen übertragen werden. Die Organisation und der glatte Verlauf der in allen Weltsprachen durchgeführten Olympia-Berichterstattung haben dem Deutschen Rundfunk und seinen technischen Einrichtungen die besondere Anerkennung des gesamten Auslandes abgenötigt. Um den ständig steigenden Anforderungen an die Rundfunktechnik genügen zu können, ist das deutsche Rundfunkleitungsnetz weiter ausgedehnt und verbessert worden; ferner ließ sich die Deutsche Reichspost die Weiterentwicklung der Sendertechnik angelegen sein. Bei allen großen Massenveranstaltungen wirkt die Deutsche Reichspost auf Grund ihrer Erfahrungen auch beratend bei der Aufstellung der Lautsprecheranlagen mit. Um störende Echoerscheinungen bei Lautsprecherübertragungen auf großen Plätzen zu verhüten, wurde ein Verfahren entwickelt, das es ermöglicht, den vom Redner weit entfernten Lautsprechern die Besprechungsenergie mit einer Verzögerung zuzuführen, die der natürlichen Laufzeit des Schalles entspricht.

Der sehr wichtigen Auslandspropaganda diente die Ausgestaltung der deutschen Kurzwellensendeeinrichtung. Durch die erweiterte Anlage von Richtantennen, die die Sendezonen „Afrika", „Südasien", „Ostasien", „Südamerika", „Mittelamerika", „Nordamerika" und „Australien" bestreichen, können den genannten Erdteilen verschiedene Programme übermittelt werden.

Die Fortschritte der Technik werden auf dem Gebiet des Rundfunks in besonders eindrucksvoller Art zum fühlbaren Träger deutscher Kultur. Allen technischen Neuerungen gingen Versuche und Prüfungen voraus, von deren notwendigem, bedeutendem Umfang der Uneingeweihte sich im allgemeinen kaum eine richtige Vorstellung zu machen vermag.

Einen breiten Raum in der Laboratoriumsarbeit nimmt auch die Bekämpfung der Rundfunkstörungen ein. Störsuchgeräte und -suchmethoden wurden entwickelt und dann eingeführt. Zur wirksamen Beschränkung der Störungen wird bei den Reichspostdirektionen der Entstörungsdienst ständig ausgebaut. Neben den vorhandenen rund 1000 örtlichen Entstörungsstellen wurde bei jeder Reichspostdirektion neu eine Bezirksentstörungsstelle eingerichtet, die über hochwertige Fachkräfte und ausgezeichnete Geräte zur Erledigung besonders schwieriger Fälle verfügt. Eine große Zahl von Kraftwagen wird zur Beschleunigung dieses Dienstzweiges eingesetzt. Eine Viertelmillion Störungsfälle werden von etwa 3000 Personen der Deutschen Reichspost jährlich erledigt.

Die durch die technischen Verbesserungen erzielten guten Rundfunkempfangsbedingungen haben zweifellos ihren beträchtlichen Anteil an dem Anstieg der Zahl der Rundfunkteil-

nehmer. Sie betrug am 1. Januar 1938: 9 087 454. Hierunter befanden sich rund 583 000 gebührenfreie Anlagen. Zeitgemäße soziale Grundsätze für die Befreiung bedürftiger Volksgenossen von der Zahlung der Rundfunkgebühren sind im März 1935 im Benehmen mit den am Rundfunk beteiligten Reichsbehörden aufgestellt worden.

d) Drahtfunk

Unter Drahtfunk wird das Verbreiten von Rundfunkdarbietungen ausschließlich über Drahtwege verstanden. Der Drahtfunk ist von örtlichen atmosphärischen usw. Empfangsverhältnissen unabhängig und daher die gegebene Ergänzung des Rundfunks.
Der niederfrequenten Betriebsweise, die in einigen Ländern für den Drahtfunk angewendet wird, haften Mängel an. Die beste Lösung, die die Deutsche Reichspost gefunden hat, liegt im hochfrequenten Drahtfunk. Der hochfrequente Drahtfunk ist seinem Wesen nach nichts anderes als leitungsgerichteter Rundfunk. Als Drahtfunkempfangsgerät kann jeder beliebige Rundfunkapparat verwendet werden, doch sind die Volksempfänger als Normalempfangsgerät gedacht. Mit den wenig selektiven Einkreisempfängern ist es jedoch nicht möglich, die drei vorgesehenen Wellen voneinander zu trennen. Derartige Geräte müssen deshalb zur Erhöhung der Trennschärfe einen zusätzlichen Abstimmkreis erhalten, der bereits von der Deutschen Reichspost in Zusammenarbeit mit der einschlägigen Industrie entwickelt worden ist. Ein Vorzug, den der Drahtfunk allgemein gegenüber dem Rundfunk besitzt, liegt in der Ausschließung aller beabsichtigten Störeinwirkungen. In übertragungstechnischer Hinsicht wird sich bei der Verwendung hochwertiger Rundfunkempfänger ein weiterer Vorzug des Drahtfunks bemerkbar machen, der darin liegt, daß ein sehr breites Frequenzband übermittelt wird und damit auch der anspruchsvollere Hörer auf seine Kosten kommt. Wichtig ist, daß der hochfrequente Drahtfunk die Verwendbarkeit eines Fernsprechnetzes für seinen ursprünglichen Zweck in keiner Weise einengt, daß er vielmehr gestattet, über jede Leitung neben einem ungestörten Fernsprechen zusätzlich mehrere Programme zu übertragen und außerdem die Möglichkeit bietet, an jede Fernsprechanschlußleitung eine größere Zahl von Drahtfunkteilnehmern anzuschließen.

Ausschlaggebend für die Einführung des hochfrequenten Drahtfunks sind daneben noch staatspolitische Gesichtspunkte, welche die Schaffung eines nicht beeinflußbaren, stets verwendbaren Nachrichtenmittels als Ergänzung des Rundfunks fordern. Nachdem betriebsmäßige Versuche mit dem hochfrequenten Drahtfunk zu befriedigenden Ergebnissen geführt haben, ist mit der Einrichtung einer Anzahl örtlicher Drahtfunknetze in Gegenden mit ungünstigem Rundfunkempfang und in Bezirken, in denen die Einführung des Drahtfunks in staatspolitischem Interesse liegt, begonnen worden.

e) Fernsehen

Schon im Jahre 1926/27 begann die Deutsche Reichspost mit Fernsehversuchen. Sie hat diese Entwicklung mit besonderer Zuversicht, Aufopferung und Zähigkeit trotz aller anfänglichen Anfeindungen und abfälligen Urteile verfolgt und hat nun die Genugtuung, das Ziel erreicht zu haben, und zwar mit beachtlichem Vorsprung vor anderen Ländern und Verwaltungen. In den ersten Jahren war die Entwicklungsarbeit darauf abgestellt, die zur Erzielung einer ausreichenden Bildgüte erforderlichen technischen Einrichtungen zu schaffen. In laufender Entwicklung hat die Deutsche Reichspost, gemeinsam mit der einschlägigen Industrie, die Fernsehtechnik so weit gefördert, daß im Sommer 1933 die ersten Fernsehbilder von dem zu jener Zeit errichteten Ultrakurzwellen-Fernsehsender in Berlin-Witzleben übertragen werden konnten. 1934 wurde diese Sendeanlage für einen Fernsehrundfunk durch Inbetriebnahme eines zweiten Ultrakurzwellensenders zur Übertragung des begleitenden Tons vervollständigt. Die Bilder werden in 180 Zeilen aufgeteilt und 25mal in der Sekunde wiederholt. Ein solches Bild setzt sich aus 40 000 Bildpunkten zusammen. Die Fernsehanlage in Witzleben ist später noch durch ein Lichtstrahlabtastgerät ergänzt worden, das das Programm durch unmittelbare Übertragung kleiner Spielszenen bereichert. Der Industrie ist es in kurzer Zeit gelungen, Empfangsapparate zu entwickeln, mit denen sich diese Bild- und Tonsendungen aufnehmen

lassen. Die Empfangsapparate enthalten eine Braunsche Röhre, die sich besonders gut zur Bildzusammensetzung eignet. Als Ergebnis weiterer Entwicklungsarbeit im Fernsehen konnten unter Führung der Deutschen Reichspost auf den Großen Deutschen Rundfunkausstellungen 1936 und 1937 höherzeilige Fernsehbilder gezeigt werden, die eine hohe Vollkommenheit und Flimmerfreiheit besaßen. Im Sommer 1937 wurde die neue deutsche Fernsehnorm verkündet, die auf Grund der wissenschaftlichen Arbeit der neu gegründeten Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost auf 441 Zeilen mit 50 Halbbildern je Sekunde nach dem Zeilensprungverfahren festgesetzt wurde. Nach dieser neuen Fernsehnorm wurde der neue Fernsehsender in Berlin-Witzleben gebaut, der erstmalig zur 15. Großen Deutschen Rundfunkausstellung 1938 auf drahtlosem Wege das 441-Zeilen-Bild ausstrahlte. Seitdem werden allabendlich von Berlin-Witzleben je eine Stunde lang das neue 441-Zeilen-Bild und anschließend noch bis auf weiteres das alte 180-Zeilen-Bild ausgesandt. Auf der diesjährigen Ausstellung wurden Fernsehgroßbilder bis zu 10 qm Fläche gezeigt, die eine vorzügliche Klarheit und Helligkeit besaßen. Bei der künftigen Anwendung des Fernsehens im Rundfunk wird sich die Notwendigkeit ergeben, auch Übertragungen aus geschlossenen Räumen und aus dem Freien zu veranstalten. Hierfür ist zunächst auf Anregung der Deutschen Reichspost ein Sendegerät entwickelt worden, das Filmaufnahmen (Zwischenfilmverfahren) anfertigt, die vom Fernsehsender übertragen werden. Außerdem hat die Deutsche Reichspost die Entwicklung eines Bildfängers gefördert, der in der Lage ist, die im Fernsehbild wiederzugebenden Ereignisse sowohl aus geschlossenen Räumen als auch aus dem Freien unmittelbar zu übertragen. Zur Zeit steht im Deutschlandhaus am Adolf-Hitler-Platz in Berlin eine Fernsehaufnahmestelle der Deutschen Reichspost vor der Vollendung, aus der künftig unmittelbare Fernsehsendungen mit modernen Bühneneinrichtungen übertragen werden.

Damit das Fernsehen zu einem weiteren Bindeglied zwischen Führer und Volk wird, müssen möglichst alle Volksgenossen in der Lage sein, die Fernsehübertragungen zu verfolgen. Dazu ist es notwendig, für den Fernsehrundfunk, dessen Wellen (ultrakurze) nur eine geringe Reichweite haben, ähnlich wie beim Tonrundfunk, ein enges Netz von Fernsehsendern zu errichten. Der erste Fernseh-Doppelsender (Ton und Bild) ist in Berlin-Witzleben in Betrieb. Er hat eine Reichweite von rund 50 km. Ein zweiter Sender auf dem Brocken ist im Bau; ein dritter wird auf dem Feldberg im Taunus errichtet. Für die erforderlichen Fernsehübertragungsversuche sind zwei fahrbare Sender sowie entsprechende Empfangsstationen in Benutzung. Die Fernsehdarbietungen werden den Sendern über Kabel zugeführt. Die Deutsche Reichspost verwendet dazu, wie bereits im Abschnitt Fernsprechdienst erwähnt, sogenannte Breitbandkabel, weil sich die vorhandenen Fernsprechkabel nicht zur Weiterleitung von Fernsehsendungen eignen. Um schon jetzt möglichst vielen Volksgenossen Gelegenheit zu geben, an dem Empfang der Fernsehsendungen teilzunehmen, hat die Deutsche Reichspost mehrere öffentliche Fernsehstellen in Berlin errichtet, die erste am 9. April 1935 im Reichspostmuseum. Der Besuch dieser Fernsehstellen ist für jedermann unentgeltlich. Die Einrichtung öffentlicher Fernsehstellen war während der Olympischen Spiele ganz besonders wirksam. Im Olympischen Stadion, im Schwimmstadion, in der Dietrich-Eckart-Bühne und an anderen Stellen wurden Fernsehaufnahmestellen eingerichtet, die mit Hilfe von vollkommen elektrisch arbeitenden Bildfängern verschiedener Art und Zwischenfilmaufnahmegeräten die Darbietungen über besondere Fernsehkabel auf den Fernsehsender Berlin-Witzleben übertrugen. Im Jahre 1937 wurden zum ersten Male die Ereignisse des Reichsparteitages aus Nürnberg unmittelbar auf den Fernsehrundfunk in Berlin übertragen. Voraussichtlich wird noch Ende 1938 der Kauf von Fernsehrundfunkempfängern für alle Volksgenossen unter noch festzusetzenden Bedingungen freigegeben werden. Damit wird die Entwicklung des deutschen Fernsehrundfunks in ein neues Stadium treten.

Eine weitere Bedeutung des Fernsehens liegt auf dem Gebiete des Fernsehsprechens, einer Einrichtung, die es ermöglicht, zwischen entfernten Orten eine Fernsehunterhaltung zu führen, bei der sich die Sprechenden gegenseitig sehen. Über ein für diese Zwecke geschaffenes neuartiges Fernkabel, ein Breitbandkabel, wurde zur Eröffnung der Leipziger

Frühjahrsmesse 1936 zwischen Berlin und Leipzig ein Fernsehsprechverkehr, erstmalig in der Welt auf eine solche Entfernung, aufgenommen. Inzwischen ist der Fernsehsprechdienst auf die Strecken Berlin—Leipzig—Nürnberg und München ausgedehnt worden. Hamburg, Frankfurt (Main), Köln und Wien werden folgen. In Berlin und München bestehen je 2 Fernsehsprechstellen, so daß in diesen Städten auch Ortsgespräche geführt werden können. Das Anwendungsgebiet des Fernsehsprechens in einer oder in beiden Richtungen (Gegensehen) umfaßt zahlreiche Gebiete menschlicher und staatlicher Betätigung. Das menschliche Auge kann mit seiner Hilfe beliebige Entfernungen überspringen, wenn nur bis zu dem betreffenden Punkt ein Strang des Fernsehkabels verläuft. Forschertätigkeit, diese auch in Gebieten, wo Naturkräfte der persönlichen Anwesenheit des Menschen entgegenstehen würden, ärztliche Wissenschaft, Beurkundungs- und Polizeiwesen und viele andere Tätigkeitsgebiete werden durch das Fernsehen und das kommende deutsche Fernsehkabelnetz eine noch nicht abzusehende Entwicklung erfahren.

Die Durchführung der Zukunftspläne für das Fernsehen muß aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auf eine Reihe von Jahren verteilt werden. Obwohl die dafür aufzuwendenden Mittel sehr erheblich sein werden, wird die Deutsche Reichspost die von ihr geleitete technische Entwicklung des Fernsehens auch weiterhin nach Kräften fördern.

Werbedienst

Der Werbedienst der Deutschen Reichspost hat die Aufgabe, alle Neuerungen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens zu erläutern, auf wenig bekannte Einrichtungen immer wieder hinzuweisen und dem einzelnen Volksgenossen bei jeder Gelegenheit zu zeigen, wie er sich am zweckmäßigsten und billigsten der Posteinrichtungen bedient. Er umfaßt daher auch alle Einrichtungen der Deutschen Reichspost, also auch den Post-, den Telegramm-, den Fernsprech- und den Funkdienst. Es ist besonders hervorzuheben, daß sich die Werbung der Deutschen Reichspost grundsätzlich nicht gegen Wettbewerbsunternehmungen richtet. Die Deutsche Reichspost ist wegen ihrer Vielseitigkeit, wegen der starken Verästelungen ihrer Einrichtungen, die obendrein in Wechselbeziehungen mit der ganzen Welt stehen, auf tatkräftige Werbung mehr angewiesen als manches andere vergleichbare Großunternehmen.

Da Deutschland, verkehrspolitisch gesehen, das Herzstück Europas und ein unentbehrliches Bindeglied des Weltverkehrs ist, greift die Werbung der Deutschen Reichspost vielfach auch auf das Ausland über. Hierbei sucht sie zugleich allgemeinen Staatsaufgaben, namentlich bei Durchführung der kulturellen und politischen Propaganda, zu dienen.

Auch an der Förderung des Fremdenverkehrs und der Fremdenverkehrswerbung ist die Deutsche Reichspost als ausschließliche Trägerin des Nachrichtendienstes und Hauptträgerin des Personenverkehrs auf dem flachen Lande nicht unerheblich beteiligt. Sie ist außerdem Nutznießerin dieses Verkehrs, wenngleich ihr Anteil am Gesamtumsatz des deutschen Fremdenverkehrs weit geringer ist als der der Reichsbahn, der großen Schiffahrtsgesellschaften und des Hotelgewerbes. Durch das Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 ist ihr die Verpflichtung auferlegt worden, einen Teil der Kosten für die Gemeinschaftswerbung des Reichsausschusses für die Förderung des Fremdenverkehrs zu tragen. Darüber hinaus leistet die Deutsche Reichspost freiwillige Zuschüsse an die Hauptträger der Fremdenverkehrswerbung. Außerdem sucht sie bei Durchführung ihrer Posteigenwerbung, überall wo sich Gelegenheit bietet, z. B. im Reichspostkalender, durch Presseveröffentlichungen im In- und Ausland, in Faltblättern für den Kraftpostverkehr usw., zugleich der Fremdenverkehrswerbung zu dienen.

Personalpolitik

Die Deutsche Reichspost kann ihren vielseitigen Aufgaben, die im nationalsozialistischen Staat gegen früher an Umfang und Bedeutung zugenommen haben, nur gerecht werden, wenn sie sich dabei auf ein Personal stützen kann, das seine dienstlichen Obliegenheiten nicht nur mit größter Sachkenntnis und Umsicht, sondern auch getreulich im Sinne der

nationalsozialistischen Weltanschauung versieht. Nur dann liegt das öffentliche Nachrichtenwesen unbedingt zuverlässig in der Hand des neuen Staates und seines Führers, nur dann ist die Gewähr dafür gegeben, daß es in seinem Geiste bedient wird und jeder seiner Willensäußerungen bis ins feinste und kleinste Glied nachkommt. Es ist nicht verwunderlich, daß aus solchen Gedankengängen heraus gerade die Deutsche Reichspost schon Wochen vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 mit der Säuberung des Personalkörpers von staatsfeindlichen, insbesondere kommunistischen Elementen, begonnen hat. Das Gesetz selbst bot dann die Handhabe, um nicht nur die national unzuverlässigen Elemente, sondern auch die Bediensteten nichtarischer Herkunft und schließlich auch die minder leistungsfähigen Kräfte aus dem aktiven Dienstverhältnis zu entfernen.

Nach Beseitigung der ungeeigneten Elemente war die Einsetzung fachlich tüchtiger und zuverlässiger alter Parteigenossen, wie sie bei der Deutschen Reichspost in verhältnismäßig großer Zahl vorhanden waren, in wichtigen Dienststellen erforderlich. Bei der Auswahl geeigneter Kräfte für besondere Vertrauensposten ist auf alle Beamtengruppen zurückgegriffen worden. Vielfach war auch eine Hebung der dienstlichen Stellung der mit besonderem Vertrauen, z. B. als Vorsteher der Fachbüros, eingesetzten Beamten nötig, damit sie ihren dienstlichen Aufgaben gerecht werden konnten. So sind aus staatspolitischen Notwendigkeiten mit Vorrang eine größere Zahl von Beamten befördert, nichtplanmäßige Beamte angestellt und mehr als tausend Postbetriebsarbeiter, Angestellte, Telegraphenbauhandwerker und Lagerarbeiter in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Nachdem die Durchprüfung nach dem Berufsbeamtengesetz und der Einsatz bewährter alter Kämpfer auf verantwortlichen Posten abgeschlossen ist, steht das Personal in sich gefestigt jederzeit dem neuen Staat zur Verfügung. Alle Angehörigen der Deutschen Reichspost haben auf den Führer und Reichskanzler den Eid der unerschütterlichen Treue und des blinden Gehorsams geleistet; sie dienen in treuer Arbeitskameradschaft, um zu ihrem Teil am Wiedererstarken von Volk und Reich und an der Schaffung wahrer Volksgemeinschaft mitzuhelfen.

Die Deutsche Reichspost hat sich nicht damit begnügt, den vorhandenen Personalkörper zu säubern und zu festigen, sie hat zugleich auch auf dem Gebiet der Personalpolitik weitere umfassende und zielbewußte Aufbauarbeit betrieben. Aus der Notwendigkeit, die durch den Abbau nach dem Berufsbeamtengesetz entstandenen Lücken wieder aufzufüllen, ergab sich die willkommene Gelegenheit, eine beträchtliche Anzahl alter Kämpfer der Bewegung bei der Deutschen Reichspost einzustellen. Um auch für alle Zukunft die Einstellung und Erziehung eines für die Ziele des Dritten Reichs bestgeeigneten Nachwuchses zu sichern, wurden die Annahme- und Ausbildungsvorschriften für alle wichtigeren Dienstlaufbahnen grundlegend umgestaltet. Die Deutsche Reichspost hat sich nicht gescheut, hierbei — wo es ihr notwendig erschien — gänzlich neue Wege einzuschlagen und mit den überlebten Methoden früherer Zeiten aufzuräumen. Daß sie damit das Richtige getroffen hat, beweisen eine ganze Reihe späterer ähnlicher Maßnahmen anderer Verwaltungen. Als Fachverwaltung hat die Deutsche Reichspost von jeher Wert auf eine gediegene Vorbildung gelegt. Darüber hinaus aber stellen die neuen Bestimmungen bewußt Persönlichkeitswert und Charakter des Bewerbers in den Vordergrund. Ein so gewaltiges Unternehmen wie die Deutsche Reichspost braucht frische, fest im Leben stehende Menschen mit Tatkraft und Verantwortungsfreudigkeit, die sich als Volksgenossen unter Volksgenossen fühlen. Deshalb verlangt die Deutsche Reichspost jetzt in allen Einstellungsvorschriften als Anwärter frische, sportgestählte Jungen und Männer, die den Nachweis nationalsozialistischer Betätigung in der Partei oder ihren Gliederungen erbringen. Als besonders geeignet werden Bewerber bevorzugt, die sich um die nationalsozialistische Erhebung hervorragend verdient gemacht haben. Wie für die Auswahl der Bewerber sind jetzt auch für die Ausbildung der angenommenen Anwärter die Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung maßgebend. Die neuen Ausbildungsvorschriften legen besonderen Wert auf die Erziehung zur Persönlichkeit, auf die Förderung von Willens- und Entschlußkraft und Verantwortungsfreudig-

keit. Die für den Aufstieg in leitende Stellen ausersehenen Anwärter sollen zu Führerpersönlichkeiten, aufrechten, vorbildlichen Charakteren herangebildet werden. Allgemein wird in der Vorbereitungszeit nicht totes, abstraktes Wissen eingepaukt, sondern lebendiges Verstehen der Dienstvorgänge gelehrt. Diesen Grundsätzen folgend, wird auch die als Abschluß des Vorbereitungsdienstes abzuleistende Anstellungsprüfung nicht mehr wie früher als reine Wissensprüfung abgenommen, sie ist vielmehr zu einer Gesamtprüfung der Persönlichkeit ausgestaltet worden. Die Deutsche Reichspost hat auch hier etwas grundsätzlich Neues geschaffen, indem sie die Prüfungen im höheren und gehobenen mittleren Dienst allgemein in eine Vorprüfung, eine praktische Bewährungszeit, eine häusliche Probearbeit und eine Abschlußprüfung zerlegt hat. Der Prüfling braucht einen großen Teil des Prüfungsstoffes nicht mehr bis in die Abschlußprüfung durchzuschleppen, es besteht auch Gelegenheit, seine Wesenseigenschaft zu erkennen und zu formen.

Mit diesen durch und durch neuzeitlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften wird die Deutsche Reichspost den bereits eingestellten und den künftig noch einzustellenden Nachwuchs zu ebenso diensttüchtigen wie charakterlich wertvollen Beamten und Kämpfern des Dritten Reichs heranbilden. Damit ist ein weiterer wesentlicher Schritt auf dem Wege der Neuformung des Personalkörpers der Deutschen Reichspost im Sinne des Nationalsozialismus getan.

Den weitaus größten Teil des nichtbeamteten Personals der Deutschen Reichspost bilden Arbeiter. Um den Weg zur Einfügung der Arbeiterschaft als überaus wichtiges Glied des Personalkörpers in den nationalsozialistischen Staat frei zu machen, sind zunächst auf Grund des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 die dem nationalsozialistischen Staat feindlich gegenüberstehenden Betriebsratsmitglieder ihrer Ämter enthoben worden, wenn Art und Umfang ihrer bisherigen politischen Betätigung dies notwendig machten. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums bot ferner die Möglichkeit, auch aus der Gefolgschaft die politisch unzuverlässigen Kräfte auszuscheiden. Diese Maßnahmen trugen dazu bei, eine unbedingt zuverlässige, auf nationalsozialistischem Boden stehende Arbeiterschaft zu schaffen. Die frei gewordenen Arbeitsplätze wurden mit Vorrang arbeitslosen, älteren und verdienten Mitgliedern der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände und auch solchen Arbeitern zugewiesen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP. in früheren Jahren ihren Arbeitsplatz bei der Verwaltung verloren hatten. Daß alte und zuverlässige Parteimitglieder unter den Arbeitern auch sonst in beträchtlichem Umfang gefördert worden sind, wurde bereits erwähnt.

Auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Arbeitsverhältnisse wurde wertvolle Aufbauarbeit geleistet. Die Grundlage für die Neuordnung bildete das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934. Dieses Gesetz hat die Deutsche Reichspost vor zwei besondere Aufgaben gestellt:

1. Die Bildung von Vertrauensräten,

2. der Erlaß einer Dienstordnung.

Obgleich die Deutsche Reichspost als Hoheitsverwaltung nach dem Gesetz nicht verpflichtet war, Vertrauensräte zu bilden, hat sie dies doch getan, weil sich das Reichspostministerium darüber klar war, daß die Heranziehung der Arbeiterschaft zur Mitgestaltung der Arbeitsverhältnisse die Betriebsverbundenheit zwischen dem Leiter des Betriebs und der Gefolgschaft nur erhöhen kann und deshalb für beide Teile, die Arbeiterschaft und den Betrieb, von großem Wert ist. Bei der Durchführung der Verordnung sind keine besonderen Schwierigkeiten entstanden, dank der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen. Vertrauensräte und Vertrauensmännervertretungen sind verständnisvoll und verantwortungsbewußt an ihre oft nicht gerade leichte Tätigkeit herangegangen und haben viel zur Durchdringung des Personals mit nationalsozialistischem Gedankengut und zur Durchsetzung des Kameradschaftsgedankens beigetragen.

Die Dienstordnung gilt als Ersatz für den bisherigen Tarifvertrag und die frühere Arbeitsordnung. In den beiden Worten Tarifvertrag und Dienstordnung kommt die große grundlegende, im Arbeitsrecht eingetretene Änderung zum Ausdruck. Der Tarifvertrag des marxistischen Staates war das Ergebnis einer Anschauung, die davon ausging, daß nur im Klassenkampf die soziale Lage der Arbeiterschaft gebessert werden könne. Die Gewerkschaften waren die Kampforgane, die ihre Hauptaufgabe darin sahen, mit allen Mitteln einer verfehlten Gesetzgebung am starren Prinzip des Tarifvertrags oder der Betriebsvereinbarungen festzuhalten, mochte auch das Unternehmen, nicht zuletzt zum Nachteil des Arbeiters, daran zugrunde gehen oder zu Schaden kommen. Die Dienstordnung des nationalsozialistischen Staates ist in anderer Anschauung entstanden. Die nationalsozialistische Weltanschauung stellt in den Vordergrund, daß ein Werk nur gedeihen kann in freudiger Zusammenarbeit von Gefolgschaft und Betriebsführer, und daß ein Werk nur dann gesegnet ist, wenn es seine Aufgaben zum Gemeinschaftswohl des Volksganzen erfüllt. Die Neuordnung konnte keine allgemeine Lohnaufbesserung bringen. Solange das deutsche Volk den schweren Kampf um sein Lebensrecht kämpfte und noch Millionen deutscher Volksgenossen unter der Geißel der Arbeitslosigkeit litten, mußte alles vermieden werden, was mit den nächsten Zielen der Reichsregierung nicht vereinbar war. Die immer noch sehr schwierige Lage der Deutschen Reichspost gestattet eine allgemeine Lohnaufbesserung nicht, so wünschenswert an sich eine Erhöhung des Lohneinkommens der Arbeiter wäre. Wohl aber sieht die Neuregelung eine Milderung sozialer Härten in der Lohngestaltung, besonders der minderbezahlten Arbeiter, vor, daneben aber auch manche Verbesserung in der sozialen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse. Vor allem soll dem Arbeiter durch die Schaffung des ständigen Arbeiters und die Verlängerung der Kündigungsfristen ein stärkeres Gefühl der Verbundenheit mit seiner Behörde und des Geborgenseins bei der Deutschen Reichspost gegeben werden. Von größter Bedeutung ist hierbei die Unkündbarkeit des Arbeiters nach einer Dienstzeit von 25 Jahren im öffentlichen Dienst. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, was allein diese Sicherung der Lebensstellung des langjährig beschäftigten Arbeiters für ihn und seine Familie bedeutet.

Auch durch die Beschäftigung von Beamten, die aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangen sind, in den Personalstellen der Reichspostdirektionen hoffen wir wiederum einen Schritt zur Stärkung wahrer Betriebsgemeinschaft vorwärts getan zu haben. Künftig werden auf diese Weise Arbeiterangelegenheiten von solchen Kräften miterledigt, die die Sorgen und Nöte des Arbeiters am eigenen Leibe erfahren haben.

In Erfüllung einer selbstverständlichen Pflicht hat sich die Deutsche Reichspost auch der Kriegsbeschädigten besonders angenommen und im Rahmen der dienstlichen, haushaltrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten kriegsbeschädigte Arbeiter in sehr großer Zahl in das Beamtenverhältnis übernommen und bevorzugt zur Telegraphenbauhandwerkerprüfung zugelassen. Auch die staats- und wehrpolitisch wichtige Einberufung von Versorgungsanwärtern für Beamtenstellen der Deutschen Reichspost konnte erheblich verbessert werden.

Um das Personal für seine wichtigen Aufgaben gesund und leistungsfähig zu erhalten, hat die Deutsche Reichspost eine Reihe von Fürsorgemaßnahmen, so besonders in der Wohnungs- und Unfallverhütungsfürsorge, der Postbetriebskrankenkasse, der Versorgungsanstalt, getroffen und besondere Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen. Bei Erkrankungen von Beamten usw. und von Angehörigen ihrer Familie sowie in sonstigen Notfällen wird Hilfe durch Unterstützungen gewährt. Der Tuberkulosebekämpfung wird größte Fürsorge durch Beihilfen zu Heilstättenkuren zugewendet. Erholungsbedürftige und tuberkulosegefährdete Kinder des Personals werden alljährlich in großer Zahl zu mehrwöchigen Kuren in Kindererholungsheimen untergebracht. Eine größere Zahl von Posterholungsheimen steht dem Personal zur Verfügung, in denen es während des Urlaubs bei preiswerter Unterkunft Erholung finden kann. Die Durchführung der Wohlfahrtspflege ist nach nationalsozialistischen Grundsätzen neu geregelt. Es kommt nicht darauf an, welche Dienststellung in der Verwaltung der Hilfsbedürftige einnimmt. Die

Hilfeleistung richtet sich nur nach der Größe der Not. Dem wirtschaftlich Schwachen wird mehr geholfen als dem wirtschaftlich Bessergestellten. Überhaupt liegen die Nöte und Sorgen des kleinen Beamten und des Arbeiters der Verwaltung besonders am Herzen.

Die Bestrebungen des neuen Deutschland auf körperliche Ertüchtigung erfahren durch die Anteilnahme an der sportlichen Betätigung des Personals und an der Pflege der Leibesübungen weitgehendste Unterstützung. Die Zahl der Postsportvereine ist auf rund 510 angewachsen; die Zahl der Mitglieder nimmt ständig stark zu.

Auf allen diesen Wegen strebt die Personalpolitik der Deutschen Reichspost dem einen großen Ziel zu, alle ihre Angehörigen — ob Beamte aller Gruppen, Angestellte oder Arbeiter — zu einem einzigen großen Block zusammenzuschmieden und ihn unverrückbar in den Bau des Dritten Reichs einzufügen.

Für alle Kreise der Volksgenossen innerhalb der Deutschen Reichspost sei es zum Schluß zusammenfassend als Bekenntnis des eigenen Lebens und der Erfahrung noch einmal ausgesprochen:

Wir gehen bei unseren personalpolitischen Aufbauarbeiten davon aus, daß das wertvollste im Staat und für seinen Aufbau der Mensch, der Volksgenosse ist. Ein Aufbau im Leben kann aber erfolgreich nur nach dem Führerprinzip durchgeführt werden; so ist es in der Familie, im Beruf und im Staat. Das Führerprinzip fordert auf der einen Seite Autorität und auf der anderen strengste Verantwortung. Die Verantwortlichkeit des Führenden im Beruf hört noch lange nicht mit der Erfüllung der rein beruflichen Pflichten auf; es besteht auch eine Verantwortung gegenüber dem Volksgenossen und eine Verpflichtung aus der Volksgemeinschaft heraus. Der Führer muß auch als Mensch die innere Anerkennung seiner Untergebenen besitzen. Die Autorität wäre unvollkommen, wenn sie nur auf Gehorsamsverhältnisse oder gar auf einer gewissen Angst aufgebaut wäre. Die Autorität soll neben der beruflichen Forderung auch innerlich dem Führer willig gebracht werden. Erst dann ist das richtige Verhältnis geschaffen. Der Erfolg wird eine freudigere Mitarbeit und damit größere Leistung und größerer Nutzen sein. Wie es kein Aufwärts im deutschen Volk geben kann, wenn nicht dem schaffenden Volksgenossen die Gleichberechtigung als Angehöriger der Nation gegeben wird, so kann die große Volksgemeinschaft nicht verwirklicht werden, wenn sich irgendein Stand davon ausschließt. In einem Volke ist der eine nichts ohne den anderen. Erreicht werden können diese Ziele nur, wenn jeder die Weltanschauung des Nationalsozialismus voll und ganz erfaßt hat. Man ist noch lange nicht Nationalsozialist, wenn man nur die äußere Form wahrt, sondern erst, wenn das ganze Handeln und Streben vom nationalsozialistischen Geist erfüllt ist. Möge ein jeder innerhalb des Personalkörpers der Deutschen Reichspost so handeln, daß er als Nationalsozialist vor der Weltanschauung und damit vor dem deutschen Volk und seinem großen Führer bestehen kann!

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

57

Der Straßenbau im nationalsozialistischen Staat

Von

Dr.-Ing. Fritz Todt
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Berlin

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 20

Band III Beitrag 57

Dr.-Ing. Fritz Todt
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Berlin

Der Straßenbau im nationalsozialistischen Staat

Vom Führer mit dem Bau der Reichsautobahnen und der Neuordnung des Straßenwesens beauftragt, ist kein anderer so wie der Verfasser berufen, einen Überblick über die gestellten Aufgaben, über Zielsetzung und geleistete Arbeit zu geben. In kurzen Worten wird dargestellt, wie vor 1933 Straßenbau betrieben wurde, wie der Führer dann ein Straßenbau- und Motorisierungsprogramm aufstellte und selbst an den Arbeiten der ersten Jahre regen Anteil nahm.

Der Verfasser stellt sodann die großen nationalsozialistischen Aufgaben dar, die auch für die Durchführung des Straßenbauprogramms bestimmend sind — er skizziert kurz die gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen, die zu treffen waren, um die Durchführung des Programms sicherzustellen. — Im letzten Teil des Beitrags gibt uns der Verfasser einen Überblick über die bisherigen Leistungen, über die Entwicklung der Bautechnik und Baukultur und stellt schließlich nach Würdigung der bisherigen Arbeit dem Verkehrstechniker und Straßenbauer neue Aufgaben, um die Voraussetzungen für eine Steigerung des Verkehrs und eine ungehemmte Entwicklung des Kraftfahrwesens sicherzustellen.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Der Straßenbau im nationalsozialistischen Staat

Von
Dr.-Ing. Fritz Todt,
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Berlin

I. Die Straßen vor 1933 — Erkenntnis und Zielsetzung

Das deutsche Straßennetz und der Verkehr auf ihm waren wie vieles andere in Verwaltung, Wirtschaft und Kultur das Opfer einer zersetzenden, föderalistisch-liberalistischen Politik geworden.

Eine Steuerpolitik ohne Weitblick führte zu einer Knebelung der Automobilindustrie und verhinderte die Motorisierung Deutschlands.

Das Reich war zersplittert, Parteien und Parlamente hatten das Volk zerrissen, die Verwaltung geschwächt.

Über 600 Körperschaften trieben Straßenbau — teils als Hoheitsaufgabe, teils als Selbstverwaltungsaufgabe — nach eigenem Gutdünken, bauten Straßen ohne Rücksicht auf Nachbargebiete, ohne Rücksicht auf die Forderungen eines anwachsenden Kraftverkehrs und ohne Rücksicht auf eine planvolle Ordnung im Gesamtstraßennetz. Über 600 selbständige Verwaltungen führten in den letzten 7 Jahren vor 1933 dreieinhalb Milliarden dem Straßenbau zu, allein es fehlte die ordnende Hand einer zentralen Führung, Millionen über Millionen gingen der Straße wieder verloren, weil sie planlos und technisch falsch Verwendung fanden. Der Straßenbau kostete dem Deutschen Volk als Steuerzahler viel Geld, die Straßen aber wurden nicht viel besser. Geringe Straßenbreiten, gefährliche Ortsdurchfahrten, scharfe Krümmungen, starke Steigungen, übermäßige Wölbung der Fahrbahn, Eisenbahnkreuzungen, Schlaglöcher u. dgl. kennzeichneten den Durchschnitt der deutschen Straßen vor 1933. Technische Unzulänglichkeit, verwaltungsmäßige Nachlässigkeit und Mangel an Weitblick hinterließen ein uneinheitliches und zum großen Teil zerfallenes Straßen-

Der Straßenbau im nationalsozialistischen Staat

Von
Dr.-Jng. Fritz Todt,
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Berlin

I. Die Straßen vor 1933 — Erkenntnis und Zielsetzung

Das deutsche Straßennetz und der Verkehr auf ihm waren wie vieles andere in Verwaltung, Wirtschaft und Kultur das Opfer einer zersetzenden, föderalistisch-liberalistischen Politik geworden.

Eine Steuerpolitik ohne Weitblick führte zu einer Knebelung der Automobilindustrie und verhinderte die Motorisierung Deutschlands.

Das Reich war zersplittert, Parteien und Parlamente hatten das Volk zerrissen, die Verwaltung geschwächt.

Über 600 Körperschaften trieben Straßenbau — teils als Hoheitsaufgabe, teils als Selbstverwaltungsaufgabe — nach eigenem Gutdünken, bauten Straßen ohne Rücksicht auf Nachbargebiete, ohne Rücksicht auf die Forderungen eines anwachsenden Kraftverkehrs und ohne Rücksicht auf eine planvolle Ordnung im Gesamtstraßennetz. Über 600 selbständige Verwaltungen führten in den letzten 7 Jahren vor 1933 dreieinhalb Milliarden dem Straßenbau zu, allein es fehlte die ordnende Hand einer zentralen Führung, Millionen über Millionen gingen der Straße wieder verloren, weil sie planlos und technisch falsch Verwendung fanden. Der Straßenbau kostete dem Deutschen Volk als Steuerzahler viel Geld, die Straßen aber wurden nicht viel besser. Geringe Straßenbreiten, gefährliche Ortsdurchfahrten, scharfe Krümmungen, starke Steigungen, übermäßige Wölbung der Fahrbahn, Eisenbahnkreuzungen, Schlaglöcher u. dgl. kennzeichneten den Durchschnitt der deutschen Straßen vor 1933. Technische Unzulänglichkeit, verwaltungsmäßige Nachlässigkeit und Mangel an Weitblick hinterließen ein uneinheitliches und zum großen Teil zerfallenes Straßen-

netz, das den Forderungen des anwachsenden Kraftverkehrs bei weitem nicht mehr genügen konnte.

Wenn sich auch mancher Straßenbauer bemühte, gute Arbeit zu leisten, manche Verwaltung auch vorbildliche Straßen schuf, am Gesamtbilde änderte sich nur wenig.

In den langen Jahren der Kampfzeit legte der Führer Hunderttausende von Kilometern im Kraftwagen auf deutschen Landstraßen zurück. Er durcheilte Länder und Gaue und wurde so zum besten Straßenkenner Deutschlands. Weitschauend erkannte er die unheilvollen Auswirkungen eines uneinheitlichen und verkehrstechnisch unzulänglichen Straßennetzes auf die Entwicklung des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft. Er wußte auch, daß der Straßenbau vielen Arbeit und Brot geben konnte, aber auch auf Jahre hinaus Industrie und Wirtschaft nachhaltigst beleben würde, daß Straßen schon zu allen Zeiten von der Kultur und dem Lebenswillen einer Nation zeugten. Aus dieser Erkenntnis heraus entstand in Verbindung mit weitschauenden kultur- und sozialpolitischen Plänen das großzügige Motorisierungs- und Straßenbauprogramm des Führers.

Im Jahre 1932 waren es bereits über 6 Millionen Volksgenossen, die keine Arbeit und kein Brot hatten.

Wenn der Führer sich nun zum Ziel setzte, die deutsche Automobilindustrie wieder zu beleben, so war es nicht die Sorge für den einzelnen Kraftfahrer, sondern allein der Wille, eine großzügige Motorisierung Deutschlands in die Wege zu leiten und dadurch auch Hunderttausenden von Arbeitern, Vorarbeitern, Meistern und Ingenieuren das tägliche Brot wiederzugeben. Wenn er sich zum Ziele setzte, die verkehrsfeindliche Steuerpolitik der früheren Jahre gegenüber dem Kraftverkehr abzulösen, so nicht, um diesen oder jenen einzelnen von einer Steuerlast zu befreien, sondern allein, um die Kaufkraft des Volkes zu stärken, damit den Absatz neuer Kraftwagen zu fördern und die Industrie wieder zu beleben.

Den größten Anreiz aber sollte der Bau von neuen Straßen geben, wie sie in dieser Art die Welt noch nicht geschaffen hat. So entstand der weitblickende Plan eines großzügigen Autobahnnetzes und einer organischen Neuordnung des gesamten deutschen Straßenwesens.

II. Der Führer und sein Werk

Am 30. Januar 1933 übernimmt Adolf Hitler die Führung des Reichs.

Mit der dem Nationalsozialismus eigenen Tatkraft werden die Vorarbeiten aufgenommen und die gestellten Aufgaben Zug um Zug gelöst.

Am 11. Februar 1933 verkündet der Führer die Inangriffnahme eines großzügigen Straßenbauplans.

Am 1. Mai 1933, dem Tag der nationalen Arbeit, gibt er auf dem Tempelhofer Feld den Plan des Baus von Kraftfahrbahnen bekannt:

> „Wir stellen ein Programm auf, das wir nicht der Nachwelt überlassen wollen, das Programm unseres Straßenbaus. Eine gigantische Aufgabe, die Milliarden erfordert. Wir werden die Widerstände dagegen aus dem Wege räumen und die Aufgabe groß beginnen."

Am 27. Juni 1933 erläßt die Reichsregierung das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen". Drei Tage später ernennt der Führer den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Dieser erhält die Aufsicht über alle Straßen, bestimmt die Linienführung und Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen. Die Gesellschaft „Reichsautobahnen" wird als Tochtergesellschaft der deutschen Reichsbahn gegründet, die Vorarbeiten werden in Angriff genommen.

Drei Monate nach Erlaß des Gesetzes, am 23. September 1933, eröffnet der Führer an der Spitze von 700 Arbeitern mit dem ersten Spatenstich bei Frankfurt/Main das gewaltige Werk der Reichsautobahnen:

„. . . und ehe wieder Jahre vergangen, soll das Riesenwerk zeugen von unserem Dienst, unserem Fleiß, unserer Fähigkeit und unserer Entschlußkraft. Deutsche Arbeiter, an das Werk!"

Drei weitere Monate später sind 1000 km Reichsautobahnen zum Bau freigegeben. Das Werk wird zum Symbol des Aufbaues im Dritten Reich.

Am 30. November 1933 folgt der Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Dieser wird oberste Reichsbehörde und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt. Dem Generalinspektor obliegen nunmehr neben den gewaltigen Aufgaben für den Bau der Reichsautobahnen auch Bau und Unterhaltung von Landstraßen. Das Reich hat damit das Hoheitsrecht über die Straßen wieder übernommen, das schon vor Jahrhunderten deutsche Kaiser innehatten.

Am 21. März 1934 eröffnet der Führer auf der Baustelle der Reichsautobahn Unterhaching bei München das zweite Jahr der Arbeitsschlacht:

„Sie sind hier angetreten an der Baustelle eines der gewaltigen neuen Straßenzüge, die bestimmt sind, der deutschen Wirtschaft neue und modernste Verkehrswege zu geben. Gewaltig ist dieser Plan und symbolhaft für die Größe der uns gestellten Aufgabe.

Die Regierung hat das Werk erdacht und beschlossen. Ingenieure, Vermessungsbeamte, Baumeister und Konstrukteure schaffen die Vorarbeiten, eine Armee von deutschen Arbeitern wird es verwirklichen."

1500 km Reichsautobahnen waren inzwischen zum Bau freigegeben.

Am 2. März 1934 erläßt die Reichsregierung das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung. Das Reich ist mit der Erklärung von Reichsstraßen erstmalig wegeunterhaltungspflichtig geworden. Ein großzügiger Ausbau von 40 000 km Reichsstraßen wird in Angriff genommen.

Am 19. Mai 1935, wenig mehr als einundeinhalb Jahre nach dem ersten Spatenstich, kann der Führer die erste Teilstrecke zwischen Frankfurt und Darmstadt eröffnen. Bald darauf folgen die Strecken München—Holzkirchen, Darmstadt—Mannheim—Heidelberg, Berlin—Stettin und andere mehr.

Im Herbst 1936 sind 1000 km Reichsautobahnen fertiggestellt. Am 27. September 1936, drei Jahre nach dem ersten Spatenstich, kann der Führer in Niederschlesien den tausendsten Kilometer dem Verkehr übergeben:

„Das gewaltigste Werk aber ist ohne Zweifel der Bau dieser Straßen, deren tausendsten Kilometer wir heute einweihen und dem Verkehr übergeben . . .

. . . Der Bau dieser Straßen soll dem deutschen Volk Verkehrswege geben für eine fernste Zukunft.

. . . Heute sind 1 000 km fertig, weitere 1 500 km sind im Bau. Mehr als weitere 1 000 km sind schon wieder reif, für den Bau freigegeben zu werden. Und alle die Zweifler und kleinen Nörgler, sie können es wissen: In fünf Jahren sind die ersten 7 000 km fertig."

Und in der Tat, Ende 1937 war der 2 000. Kilometer fertig und im Dezember 1938 wurde der 3 000. Kilometer in einem feierlichen Akt dem Verkehr übergeben.

Im Jahre 1938 hat der Führer nach der Angliederung Österreichs und des Sudetenlandes den Befehl gegeben, sofort für die Verklammerung dieser neuen Gebiete mit dem Altreiche durch den Bau von Reichsautobahnstrecken zu sorgen. Schon am 7. April 1938, also nicht einmal einen Monat nach dem Zusammenschluß der Ostmark mit dem Reiche konnte der Führer beim ersten Spatenstich in der Ostmark, den er selbst tat, den politischen Sinn dieser neuen Strecken aufzeigen:

„Ganz Deutschland wird dadurch ein neues Band erhalten und die Welt wird sehen, daß ein Volk und ein Reich, die solche gewaltigen Werke bauen und vollenden, niemals getrennt werden können."

III. Die nationalsozialistischen Aufgaben im Straßenbau

Der Plan, ein großzügiges Netz von neuen Straßen zu bauen, ist wie jede andere Aufgabe des nationalsozialistischen Aufbauprogramms niemals Selbstzweck, er ist eine Teilaufgabe im Rahmen des Wiederaufbaus der Nation, und doch eine Teilaufgabe von weittragender Bedeutung. Die Auswirkungen des Straßenbaus sind vielgestaltig und nachhaltig, sie liegen auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens. Die Straße ist nun einmal mehr als nur Träger irgendeines Verkehrs. Sie ist ein Stück des Grund und Bodens, ein Stück der Landschaft, ein Stück Heimat der Bewohner, sie trägt Menschen von Land zu Land, trägt somit Kultur und damit auch Verantwortung für die Lebenshöhe eines Volkes. Der Straßenbau des Dritten Reiches trägt dazu bei, die seelischen, geistigen und materiellen Kräfte des Volkes neu zu fassen und auszurichten.

Neben dem zunächst naheliegenden Zweck einer reinen Arbeitsbeschaffung, neben den verkehrswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Aufgaben sind es kulturpolitische und sozialpolitische, die dem Straßenbau des nationalsozialistischen Staates gestellt sind, die der Straßenbauer heute zu erfüllen hat.

Arbeitsbeschaffung

Über 6 Millionen deutsche Arbeiter waren Anfang 1933 ohne Arbeit und ohne Brot. Nur große öffentliche Arbeiten konnten den Arbeitseinsatz ermöglichen, der notwendig war, um ankurbelnd und befruchtend die daniederliegende Wirtschaft wieder aufzubauen. Schlagartig mußten die Arbeiten der öffentlichen Hand in Angriff genommen werden — nur dann konnten private Hände das gleiche tun. Neben dem Motorisierungsprogramm war es das Straßenbauprogramm des Führers, das hierfür besonders geeignet schien. So kam es, daß bereits wenige Tage nach der Machtergreifung das Ziel gesetzt wurde, wenige Wochen später der Plan verkündet und vorbereitet wurde und wiederum wenige Wochen später das große Werk der Reichsautobahnen in Angriff genommen und Zug um Zug durchgeführt wurde.

Waren es noch Ende 1933 nur wenige 1000, so stieg die Zahl der unmittelbar auf den Baustellen der Reichsautobahnen Beschäftigten im Jahre 1937 auf 101 000, im Jahre 1938 auf rund 120 000.

290 Millionen Kubikmeter Boden wurden in den ersten 5 Jahren bewegt, über 15,5 Millionen Kubikmeter Beton und Eisenbeton eingebaut, über 53 Millionen Quadratmeter Fahrbahndecken verlegt. Rund 3 Milliarden Reichsmark wurden für die Arbeiten an den Reichsautobahnen in den ersten 5 Jahren aufgewendet. In 1 500 Arbeitstagen wurden über 3 000 km Autobahnen fertiggestellt.

Neben den 110 000 Mann auf den Autobahnen stehen weitere 100 000 mittelbar und unmittelbar bei den großzügigen Ausbauarbeiten an Reichs- und Landstraßen in Arbeit.

Darüber hinaus aber bot der Bau der Reichsautobahnen in Verbindung mit einer fühlbaren Steuererleichterung Anreiz für den Kauf von Kraftwagen, förderte damit die Automobil- und Zubehörindustrie und half weiteren Arbeitslosen zu Arbeit und Brot. Die Baumaschinenindustrie fand ein neues Betätigungsfeld, ein Wirtschaftszweig belebte den anderen, ein Auftrag zog andere nach sich.

Einige Zahlen sollen dies belegen:

Im Sommer des Jahres 1938 waren an Geräten eingesetzt:

rd. 33 000 Baulokomotiven,
„ 60 000 Rollwagen,
„ 4 000 km Baugleis,
„ 1 250 Betonmaschinen,
„ 800 Bagger.

Der Auftrag an die Zementindustrie erreichte im Jahre 1938 rd. 5 000 000 t.

Der Auftrag an die Natursteinwerke betrug u. a. an Packlage und Bruchsteinen rund 4 000 000 t, an Schotter 6 500 000 t und an Pflastersteinen 1 600 000 t.

Die verkehrswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Aufgaben

Als vor nunmehr 100 Jahren die Eisenbahn Europa eroberte, als aus vielen einzelnen Linien ein dichtes Schienennetz entstand und das Festland überspannte, schien das Schicksal der Landstraße besiegelt. Der Verkehr wanderte von der Straße auf die Schiene. Die Straße wurde zum Träger des örtlich begrenzten Verkehrs und sank schließlich zur Bedeutungslosigkeit herab. Galt früher der Straßenbau als Hoheitsaufgabe neben der staatlichen Posthalterei, so wurde mit dem Siegeszug der Eisenbahn in den meisten deutschen Ländern — wie auch in außerdeutschen Ländern — die Wegebaupflicht an untergeordnete Körperschaften abgetreten; nur wenige Straßen wurden von zentraler Hand betreut. Der Weltkrieg und die Nachkriegszeit taten das Ihrige, um das Straßennetz in Deutschland völlig verfallen zu lassen.

Eine entgegengesetzte Entwicklung nahm jedoch der Kraftwagen, der — zur Zeit der höchsten Blüte der Eisenbahn von deutschen Ingenieuren geschaffen — in stürmischer Entwicklung sich bald einen bedeutenden Platz unter den Verkehrsmitteln errang. Allein in Deutschland war seine Entwicklung sehr gehemmt. Während vor wenigen Jahren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bereits jeder fünfte Einwohner einen Kraftwagen besaß, in Frankreich jeder 25., in England jeder 30., kam in Deutschland nur auf jeden achtzigsten oder neunzigsten Einwohner ein Kraftwagen.

Die Eisenbahn fürchtete durch den Kraftwagen einen Transportverlust und hatte deshalb mit einer eigennützigen, aber staatlich geschützten Tarifpolitik dem Kraftwagen den Kampf angesagt. Der Kampf „Schiene gegen Straße" war entbrannt. Der Staat aber hatte diesen „Luxusgegenstand" von Kraftwagen unter Steuerdruck gesetzt. Der uneinheitliche und mangelhafte Zustand des Straßennetzes tat das Seinige: die Betriebskosten waren hoch, da der Kraftwagen höhere Geschwindigkeiten nicht fahren bzw. nicht durchhalten konnte, die Lebensdauer der Kraftwagens infolge der Beanspruchung durch mangelhafte Straßen war beschränkt, die Wagenhaltungskosten waren nicht gering. So konnte sich der Kraftwagen in den letzten 20 Jahren in Deutschland nur schwer entwickeln.

Der zusammenbrechende Novemberstaat mußte macht- und tatenlos zusehen, wie die in den Vorkriegsjahren noch blühende Automobilindustrie im Jahre 1932 einen noch nie dagewesenen Tiefstand erreichte.

Das war das Erbe, das man dem Führer im Jahre 1933 hinterließ; verkommene Straßen, das geknebelte Automobil, ein zerrüttetes Verkehrswesen, eine völlig daniederliegende Wirtschaft. Doch der Führer wußte um die Bedeutung guter Straßen, um die Bedeutung des Automobils.

Nur das Volk kann bestehen, das getragen wird von den seelischen und geistigen Kräften, die im Blut und im Boden ruhen, und von einer gesunden Volkswirtschaft. Jede Volkswirtschaft aber steht und fällt mit seinem Verkehrswesen und dieses bedingt wiederum nach dem heutigen Stande der Verkehrstechnik neben anderen Verkehrsmitteln auch den hochentwickelten Kraftwagen für den Verkehr von Haus zu Haus, für diesen aber auch gute Straßen.

Nicht zu vergessen ist überdies die Bedeutung der Straßen in militärischer Hinsicht. Auf Straßen wurden die französischen Reserven herangebracht und entscheidend in die Marneschlacht geworfen; eine Straße war die Lebensader, die die Feste Verdun mit dem Hinterland verband und monatelang das Zehn- und Fünfzehnfache einer normalen Belastung ertragen mußte, — eine Straße war ausschlaggebend für das Schicksal Verduns, nicht ohne Einfluß auf die Wendung des Weltkriegs.

Zu erwähnen sind noch die nicht unbedeutenden Veränderungen in der Struktur des Landes und in der Wirtschaft, die der Planung und dem Straßenbau wie auch dem Verkehrswesen neue und grundlegende Aufgaben stellten. Die grenzpolitischen Auswirkungen des Versailler Vertrags, der Verlust der deutschen Kolonien wie überhaupt die veränderte Weltwirtschaftslage zwangen Deutschland, vor allem die Grenzgebiete wie Ruhrgebiet und Saarland, Ost- und Westpreußen, Ober- und Niederschlesien u. a. zu völlig neuer Orientierung. Alte Wirtschaftsbeziehungen waren zerrissen, neue Beziehungen mußten gesucht werden und wurden aufgenommen. Bestehende Bahnlinien und Straßen verloren an Bedeutung, neue Wege für den Kraftverkehr waren erforderlich. Die Umordnung des deutschen Lebensraums stellt verkehrspolitische Forderungen, zwingt auch zu einer Neuorientierung der Verkehrspolitik.

So entstand der Plan des Führers, dem Kraftwagen neue und eigene Straßen zu bauen:

„So wie das Pferdefuhrwerk sich seine Wege schuf, die Eisenbahn den dafür nötigen Schienenstrang baute, muß der Kraftverkehr die für ihn erforderlichen Autostraßen erhalten. Wenn man früher die Lebenshöhe der Völker oft nach der Kilometerzahl der Eisenbahnschienen zu messen versuchte, dann wird man in der Zukunft die Kilometerzahl der für den Kraftverkehr geeigneten Straßen anzunehmen haben." (13. Februar 1933.)

Der offene Kampf „Schiene gegen Straße" und seine unheilvollen Auswirkungen auf Verkehr und Wirtschaft fanden mit der Verkündung des Motorisierungs- und Straßenbauprogramms des Führers ein plötzliches Ende. Mit Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" wurden die entwerfenden und ausführenden Organe der Deutschen Reichsbahn in den Dienst des Straßenbaues gestellt. Das Verhältnis von Eisenbahn und Kraftwagen wurde durch das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 einstweilig geregelt und ist insoweit nicht mehr unmittelbar aktuell. Aufgabe und Pflicht des Staates ist es, nunmehr darüber zu wachen, daß auch dem Kraftwagen, wie jedem anderen Verkehrsmittel, der Raum erhalten bleibt bzw. gegeben wird, der seiner Entwicklung und Leistungsfähigkeit — insbesondere in Auswirkung des Baues der Reichsautobahnen — entspricht.

Als vor 100 Jahren die Eisenbahn eingeführt wurde, hat niemand gefragt, was mit dem damals gut ausgebauten Postwesen wurde. Die Entwicklung hat aber gezeigt, daß der Post durch die Eisenbahn kein Schaden zugefügt wurde, im Gegenteil, sie hat sich in Verbindung mit der Eisenbahn erst zu der Größe entwickelt, die sie heute hat. Und so wird auch die Eisenbahn durch die Reichsautobahnen keinen Schaden haben, sondern in Verbindung mit ihnen sicherlich sogar ihre Einrichtungen noch wirtschaftlicher gestalten können.

Der offene Kampf Eisenbahn gegen Kraftwagen ist schädlich für eine jede Volkswirtschaft, ein gesunder Leistungswettbewerb, zur höchsten Leistung anspannend, fördert eine fortschrittliche Verkehrsentwicklung.

Sollte nun den verkehrspolitischen Forderungen der Zeit Rechnung getragen werden, so durften nicht nur wenige Straßen geschaffen werden, sondern ein ganzes Netz mußte das Reich planvoll überspannen; sollte der Kraftwagen wieder den Platz erobern, der ihm gebührt, so mußte es ein Netz sein von Straßen, die nicht durch Ortschaften führten, die nicht durch Weg- und Eisenbahnkreuzungen den Verkehr hemmten, die nicht mit geringen Straßenbreiten, scharfen Krümmungen, starken Steigungen und stark gewölbten Fahrbahnen dem Kraftverkehr gefährlich wurden. Straßen mußten es sein, die dem Kraftfahrer allein gehörten, damit er frei und ungebunden die Geschwindigkeiten entwickeln konnte, die sein Wagen erst wirtschaftlich fuhr. Diese optimalen Geschwindigkeiten aber mußte ein Kraftwagen auch durchhalten können, um an Treibstoff, Öl und Reifen, an Betriebs- und Unterhaltungs-

kosten allgemein zu sparen. Dies war Voraussetzung, um den Kraftwagen dem Volke wiederzugeben, von dem er einst seinen Siegeszug antrat.

Es kann damit gerechnet werden, daß der Besitzer eines Kraftwagens bei Benutzung der Reichsautobahnen an Reifen und Betriebsstoff bis zu 40 v. H. und an laufenden Ausbesserungen rund 20 v. H. erspart; hierbei sind die Zeitersparnis, einer der wichtigsten Gesichtspunkte, und die größere Verkehrssicherheit sowie die daraus folgende Ersparnis an Reparaturkosten noch nicht berücksichtigt.

Einige wenige Zahlen sollen diese Annahmen beleben:

Bei der 2 000-km-Fahrt des NSKK. im Jahre 1935 — die Straßen waren für sämtlichen, auch kreuzenden Verkehr gesperrt — mußte festgestellt werden, daß die Fahrer rund 2 800mal ihre Normalgeschwindigkeiten aufgeben mußten, weil verkehrstechnische Hindernisse dazu zwangen. Rund 2 800mal waren die Fahrer an der wirtschaftlichen Ausnutzung ihres Kraftwagens verhindert.

Ein Vergleich zwischen dem neuzeitlich ausgebauten Ruhrschnellweg (Reichsstraße) und der Reichsautobahn zwischen Duisburg und Dortmund—Lünen ergibt, daß die Reichsautobahn frei von Kreuzungen und verkehrsstörenden Einmündungen ist, daß aber selbst der neuzeitliche Ruhrschnellweg insgesamt 138 Einmündungen und 97 Kreuzungen von Landstraßen I. und II. Ordnung hat.

Eine Verkehrszählung auf der Verbindung Frankfurt/Main—Darmstadt vor und nach der Eröffnung der Reichsautobahn ergab, daß nach der Eröffnung der Reichsautobahn die Summe der Fahrzeuge auf der Reichsautobahn und auf der parallel verlaufenden Reichsstraße 36,5 v. H. größer war als die Anzahl der Fahrzeuge auf der Reichsstraße vor der Eröffnung der Reichsautobahn. Einige Versuchsfahrten ergaben, daß für die Fahrt von Frankfurt nach Darmstadt auf der Autobahn 65 Minuten, auf der Reichsstraße 120 Minuten benötigt wurden. Der Zeitgewinn auf der Reichsautobahn betrug 55 Minuten.

Verkehrszählungen auf der im September 1936 eröffneten Reichsautobahn — Teilstrecke Breslau—Liegnitz — ergaben, daß 43 bis 52 v. H. des Verkehrs (es wurde an verschiedenen Stellen gezählt) von der Reichsstraße auf die Reichsautobahn abwanderten und daß der Gesamtverkehr (Reichsstraße und Reichsautobahn) um 20 bis 42 v. H. zunahm.

Noch vor wenigen Jahren zählten Verkehrsbelastungen von 3 000 und mehr Fahrzeugen je Tag als Ausnahmen, die auf Hauptverkehrsstraßen und vor allem auf Ausfallstraßen festgestellt wurden; auf den Autobahnen konnten bereits über 14 000 Fahrzeuge je Tag gezählt werden.

Auf der Strecke München—Siegsdorf wurden am 29 und 30. August 1936 (Wochenendverkehr vom 29. August 12 Uhr bis 30. August 24 Uhr) rund 19 000 Fahrzeuge gezählt, davon allein rund 3200 Fahrzeuge in den beiden Abendstunden des Sonntags in Richtung München. Dieser Verkehr von rund 1600 Fahrzeugen je Stunde konnte — wie alle anderen beobachteten Verkehrsspitzen — ohne jeden Unfall abgewickelt werden.

Auf der Strecke Köln—Düsseldorf konnten — allerdings kurz nach der Eröffnung — über 11 000 Fahrzeuge in 8 Stunden gezählt werden.

Diese wenigen Beispiele lassen schon erkennen, mit welchen Verkehrszunahmen und mit welchen Betriebskostenersparnissen zu rechnen ist, wenn erst einmal der größte Teil der Reichsautobahnen freigegeben sein wird.

Eine Auswertung der Zählungen an 20 verschiedenen Reichsautobahnstellen im Reich zu Pfingsten 1938 ergab, daß rund eine halbe Million Fahrzeuge — einmalig gezählt — über die Reichsautobahnen gefahren sind. Der dichteste Verkehr in einer Fahrtrichtung wurde am Pfingstmontag-Abend zwischen 18 und 19 Uhr auf der Fahrt nach Stuttgart mit 2158 Fahrzeugen gezählt, d. h. daß alle 1,7 Sekunden ein Fahrzeug festgestellt wurde. Bei diesem starken Verkehr auf allen Teilstrecken der Reichs-

autobahn ereignete sich nur ein einziger Verkehrsunfall durch ungeschicktes Fahren. Mit diesem Ergebnis sind die deutschen Reichsautobahnen nicht nur die leistungsfähigsten, sondern auch die verkehrssichersten Straßen der Welt.

Mit der verkehrspolitischen Zielsetzung allein sind aber die wirtschaftspolitischen Aufgaben der Autobahnen noch nicht erschöpft. Die Autobahnen sollen auch in abgelegene Gaue führen und bisher unbekannte Gebietsteile dem Fremdenverkehr erschließen; sie sollen in Verbindung mit schönen Gebirgsstraßen im In- und Auslande werben für die Schönheiten unseres Vaterlandes, den Fremdenverkehr fördern und damit auch die entlegensten und nicht so begüterten Teile des Reiches, die dank ihrer Entlegenheit zu den schönsten gehören, beleben.

Beobachtungen haben übrigens bewiesen, daß die meisten Ausländer im Kraftwagen nach Deutschland kommen. So waren im Jahre 1935 2,6 Millionen Fremde in Deutschland und 521 000 fremde Kraftwagen. Rechnen wir jeden Kraftwagen mit drei Personen besetzt, so ergibt sich, daß mehr als die Hälfte aller Gäste des Auslandes 1935 im Kraftwagen durch Deutschland reisten. Diese kraftfahrenden Fremden gilt es zu werben, ihnen Neues und Schönes zu zeigen, das Ansehen des Deutschtums damit zu stärken, aber so auch den Verkehr und die Fremdenindustrie in Deutschland zu fördern.

Die kulturpolitischen Aufgaben

„Die Größe der Gegenwart wird man einst messen nach den Ewigkeitswerten, die sie hinterläßt."

Seit jeher waren die Straßen Ausdruck der Kultur und Lebenshöhe eines Volkes. Die Straßen des alten Roms, die Straßen Napoleons, des Chinesischen Kaiserreiches und der Inkas zeugen noch heute davon. Das eine haben wir von diesen gelernt, daß nur beste Straßen Ewigkeitswerte haben und nur diese Straßen geschichtlich gewertet werden können als Träger einer großen Kultur eines großen Reiches.

Denken wir zurück an die Baugesinnung der letzten 20 Jahre: eine materielle Kultur löst gesucht unschöne Zweckeinstellung aus; naturechte Baustoffe dienen nur als Blendwerk; der Bestand eines Bauwerkes ist nur auf kurze Zeit bemessen.

Eisenbahnen und Straßen wurden ohne jede kulturelle Rücksicht rein materiell entworfen und gebaut. Die Verkehrswege wurden dadurch zu häßlichen Fremdkörpern in der Landschaft, und das einzelne Bauwerk, z. B. eine Brücke, war ein Betonstück, dem jeder höhere Ausdruck fehlte. Wir befanden uns im Untergang jeglicher Baukultur.

So begannen wir unser Werk mit dem Willen, eine höhere Baugesinnung zu pflegen, als die vergangene Zeit hinterließ, denn Deutschland soll auch durch seine Straßen schöner werden.

Auch unsere Straßen sollen ewig bestehen. Sie werden in den nächsten Jahrhunderten mit dem Leben des deutschen Volkes schicksalshaft verbunden sein. Der Name Adolf Hitler aber verpflichtet, seinen Straßen den Ausdruck unserer neuen Zeit zu geben.

Landschaftsgestaltung und Baugesinnung

Wo immer der Ingenieur baut, greift er ein in die Gegebenheiten der Natur, in die Landschaft und in den Boden, in entwicklungsmäßig bedingte Zusammenhänge, auf denen Leben und Kultur eines Volkes sich aufbauen.

Die Erkenntnis, daß die Landschaft und Boden Grundlagen des menschlichen Lebens und Ausdruck der Kultur eines Volkes sind, daß sie den Menschen nähren und formen, ihm Heimat sind und damit Träger des völkischen Lebens, verpflichten aber den Ingenieur, sein Schaffen ganz in den Dienst der Kultur seines Volkes zu stellen, seine Werke so in die Natur einzuordnen, daß Landschaft und Boden erhalten bleiben, seine Bauten aber auch so zu formen und zu gestalten, daß hierüber hinaus neue

Kulturwerte entstehen. Diese Verpflichtung zwingt den Ingenieur, bei aller Erfüllung der technischen Aufgaben sich mit den Gegebenheiten der Natur, mit Landschaft und Boden auseinanderzusetzen, ihre inneren Zusammenhänge und Gesetze kennenzulernen und sein Planen und Bauen diesen unterzuordnen, zwingt ihn aber auch, sich zu neuer geistiger Grundhaltung und damit zu neuem Baustil durchzusetzen. Technische Werke sollen Ausdruck angewandter Naturgesetze sein, darüber hinaus aber auch von pflicht- und verantwortungsbewußtem Lebens- und Kulturwillen ihrer Schöpfer künden.

Wenn schon der Hochbauer beginnt, nach langem Ringen sein materielles Denken zu überwinden, Träger einer neuen Baukultur zu werden und Werke zu schaffen, die einst zur Geschichte unseres Volkes gehören werden, wieviel mehr ist der Straßen- und Brückenbauer hierzu verpflichtet und bestimmt.

Die Straße ist ein Stück Landschaft, ein Stück Kultur, Träger völkischen Lebens. Die Aufgaben der Straßen verpflichten mehr als andere Werke, die Baukultur als Ausdruck eines völkischen Lebenswillens zu stärken, höchste Gesinnung zu erziehen und zu pflegen. Nicht augenblicklicher Nutzen, nicht gegenwärtiger wirtschaftlicher Vorteil ist anzustreben, — genaueste Kenntnis der geschichtlich bedingten Zusammenhänge haben das Planen und Bauen zu bestimmen. Groß ist die Verantwortung, die der Straßenbauer von heute trägt, groß aber auch sein Werk, wenn es gelingt, Schönheit und Charakter der Natur zu erhalten, wenn nicht zu steigern, die Gesundheit des Bodens zu wahren, wenn nicht neu aufzubauen und dabei Kulturwerte zu schaffen, die einst von einem willensstarken Geschlecht zeugen werden. Nur der ist heute ein ganzer Straßenbauer, der als Meister seines Fachs neue Kulturwerte schafft, aber dabei auch als Treuhänder der ihm anvertrauten Natur das erhält, was Landschaft und Boden an Werten uns geben können.

So forderten wir das landschafts- und kulturverbundene Bauen. Die Baugesinnung an Autobahn und Landstraßen soll dann ein Vorbild für das ganze ländliche Bauen sein.

Diese Baugesinnung aber zu erziehen, ist eine der schwierigsten, wenn sie erst gelöst wird, wohl eine der dankbarsten Aufgaben. Allein Voraussetzung für ein Durchdringen der neuen Baukultur und -gesinnung ist die Erziehung von Ingenieuren, von Straßenbaumeistern, die nicht nur konstruieren, was Rechenstab und Formel für notwendig halten, sondern die schöpferisch im Dienst an Volk und Staat tätig sind. Es gilt zunächst dabei einmal Menschen zu erziehen, die an allgemeiner Bildung, an Lebensform und innerer Haltung ganze Nationalsozialisten sind. Bei vorhandener Veranlagung aus diesen Menschen dann noch einen Techniker gemacht, ergibt den Baumeister, der allen gestellten Aufgaben gewachsen ist. Und nur der wird dann die Zukunft richtunggebend gestalten können, der seine Aufgaben mit Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmaß meistert.

Wir sind in Deutschland in einer umwälzenden Entwicklung begriffen. Ohne Vorbild in Europa ist wohl die Einrichtung der Landschaftsberater, die jedes technische Bauwerk, jeden Straßenbau betreuen als Gewissen und Treuhänder der deutschen Landschaft. Für den Brückenbau werden namhafte Architekten herbeigezogen, zumal der ganze Baumeister, wie ihn die Aufgabe erfordert, nur selten zur Verfügung stehen wird.

Baugesinnung und Berufsauffassung erfahren seit 1936 ihre besondere Pflege durch die Schulungskurse der Straßenbauer auf der Plassenburg.

Unter anderem gilt es, neben dem Beton dem Naturstein wieder den Platz einzuräumen, der ihm gebührt. Seit 20 Jahren ist er bei den Bauwerken an Verkehrswegen nahezu restlos verschwunden. Beton und Eisenbeton sind für den Augenblick wohl billiger als Naturstein; allein die älteste Eisenbetonbrücke ist erst 60 Jahre alt. Die ältesten Brücken aus Naturstein aber stehen weit über 1000 Jahre und brauchen kaum unterhalten zu werden. Die steinerne Brücke bei Regensburg mit einer Länge

von über 200 Metern ist in den Jahren 1135 bis 1146 gebaut, heute führt die Straßenbahn und der schwerste Lastenverkehr darüber. Bei Kitzingen steht eine Mainbrücke, erbaut in den Jahren 742 bis 774. Das alte Mauerwerk trägt die ganze Last des heutigen Verkehrs. Die älteste Würburger Mainbrücke ist im 15. Jahrhundert entstanden. In der Schweiz stehen zahlreiche Brücken aus dem 14. und 15. Jahrhundert. In Frankreich, Italien und Spanien führt der modernste Verkehr über die ältesten Steinbrücken aus der Zeit Roms. Ewigkeitsbauwerke können nicht nur nach Grundsätzen einer engbefristeten Rentabilität, nach den Wertungen der Gegenwart entschieden werden. So sind wir im Streben nach höherer Baugesinnung beim Brückenbau an den Reichsautobahnen und Reichsstraßen wieder in ganz starkem Umfang zum Naturstein übergegangen. Die Steinmetzen haben wieder Beschäftigung, die Maurer haben wieder Arbeit, verlorengegangenes werkmäßiges Können wird wieder erzogen. Und eine erneute Baugesinnung wirkt vorbildlich auf das örtliche und ländliche Bauen abseits der Straßen. Die Straßen Adolf Hitlers werden nicht nur die leistungsfähigsten und verkehrssichersten, sondern auch die schönsten Straßen der Welt werden.

Die sozialpolitischen Aufgaben

„Man soll in Zukunft nicht nur an die denken, die ein Werk projektieren oder die es als Ingenieure in Pläne brachten, sondern auch an die, die durch ihren Fleiß durch ihren Schweiß und durch die ebenso harte Tätigkeit die Pläne und Gedanken verwirklichten zum Nutzen des ganzen Volks."

Diese Worte sprach der Führer beim ersten Spatenstich für den Bau der Reichsautobahnen am 23. September 1933. Hunderttausende sind es, die heute an den Autobahnen und Straßen tätig sind. Die Hunderttausende aber sollen nicht nur um eines geringen Lohnes willen die Schaufel zur Hand nehmen und täglich 8 Stunden schwerste Arbeit verrichten; sie sollen neben materiellem Gewinn am Werk des Führers teilhaftig werden, sie sollen sich bewußt werden der Größe der gestellten Aufgaben und daß sie es sind, die diese Aufgaben verwirklichen: sie sollen glücklich und zufrieden werden.

Diese Hunderttausende zu betreuen, sie nicht nur in den Arbeitsprozeß einzuschalten, sondern sie für das Aufbauwerk zu gewinnen und es miterleben zu lassen, ist die große Aufgabe, die uns Ingenieuren dabei gestellt ist. Sie ist nicht leicht zu erfüllen, aber unendlich dankbar. Erst wenn der deutsche Arbeiter mit Leib und Seele schafft, wenn er arbeitet um der gestellten Aufgaben willen und innere Befriedigung über sein Werk empfindet, dann ist er ein ganzer Werker.

In erster Linie gilt es, den deutschen Arbeiter von seinen sozialen Nöten zu befreien. Lange Jahre der Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend hatten ihn geschwächt und abgestumpft an Leib und Seele. Mancher kam zu uns, unzufrieden und ungläubig, vielleicht auch voller Bitternis, und der Körper war die schwere Arbeit nicht gewohnt. Diesem Arbeiter nun zu helfen in seiner leiblichen und seelischen Not, ihm wieder Kleidung und Nahrung für sich und seine Familie zu geben, ihn aber auch teilnehmen zu lassen am Werk, das er ja selbst verwirklicht, auf daß er sich als Mitarbeiter fühlt, nicht nur als Lohnempfänger, und freiwillig und freudig sich in die Front der deutschen Arbeit einreiht, ist erste und heiligste Pflicht. Bauleitung und Unternehmung, Führung und Gefolgschaft müssen zu gleichen Teilen dazu beitragen, dieser schwierigen Aufgabe zur Lösung zu helfen. Der deutsche Arbeiter will und muß Sinn und Zweck seiner Arbeit kennen und verstehen, denn nur dann versteht er auch die geistigen und seelischen Kräfte, die hinter der Arbeit stehen. Ihm diese Erkenntnis zu vermitteln, ihn damit in die Arbeitsgemeinschaft einzugliedern, ist die Aufgabe des leitenden Ingenieurs.

Vieles wurde bereits geschaffen, noch vieles ist zu tun.

Eine erste Teilaufgabe war die Beseitigung ungerecht erscheinender Härten bei den aus früherer Zeit bestehenden Lohnverhältnissen.

Mit Rücksicht auf die unvermeidlichen Folgen auf die Preisbildung des täglichen Bedarfs mußte eine allgemeine Lohnerhöhung vorerst unterbleiben. Um nun Härten bei Anwendung verschiedener Bezirkstarife auf einer bestimmten Baustrecke (Baulos) zu vermeiden und einen gerechten Lohnausgleich zu finden, wurden auf Antrag des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen jeweils vom zuständigen Treuhänder der Arbeit besondere Streckentarife geschaffen, d. h. es wurden für bestimmte Strecken des Autobahnbaues einheitliche Lohnsätze für die verschiedenen Arbeitskategorien festgelegt. Diese Streckentarife sind Mindestsätze, die — ohne Rücksicht darauf, wo die Arbeiter im einzenlen ansässig sind — rechtsverbindlich anzuwenden sind. Um ein Mindesteinkommen im Winter sicherzustellen, wurde durch Sondertariforderung ein Lohn von 60 v. H. des Vollohns garantiert.

Über diese einheitliche Lohngestaltung hinaus wurden noch Möglichkeiten geschaffen, durch besondere soziale Beihilfen die Arbeitsverhältnisse des Reichsautobahners zu verbessern. Zu nennen sind vor allem Leistungszulagen (Prämiensystem), Entfernungszulagen (Wegegelder) von 0,50 und 1,00 RM/Arbeitstag bei 10 bis 20 und über 20 km Entfernung von Arbeits- und Wohnstätte, soweit nicht bauseitig für die Beförderung vom Wohnort zur Baustelle und zurück Omnibusse od. dgl. gestellt werden —, Trennungszulagen von 1,00 bis 1,50 RM je Kalendertag für verheiratete Arbeiter und unter bestimmten Voraussetzungen auch für ledige Arbeiter, die wegen der Entfernung des Wohnorts von der Baustelle getrennt von der Familie wohnen müssen, u. a. Weiterhin wird Verheirateten und Ledigen alle 2 bis 8 Wochen — je nach Entfernung — eine kostenlose Wochenendheimfahrt (Freikarte) zu ihren Familienangehörigen gewährt.

Zu erwähnen sind hier noch die Sachleistungen, die seitens des Arbeitsamtes und der NS.-Volkswohlfahrt gewährt werden, wie die Gestellung von Kleidung und Schuhwerk, die vor allem zu Beginn der Arbeitstätigkeit eine wesentliche Hilfe bedeutet.

Eine weitere, nicht minder wichtige Aufgabe ist die Betreuung des Reichsautobahners an der Baustätte, und zwar die Unterbringung der nicht ortsansässigen Arbeiter in Wohnlagern oder ausgesuchten Privatquartieren, die Gemeinschaftsverpflegung und die Freizeitgestaltung.

Der freien Unterbringung der fern von ihrem Wohnort eingesetzten Reichsautobahner in mustergültigen Lagern wurde besondere Sorgfalt gewidmet; diese Lager durften nicht nur eine behelfsmäßige Schlafstelle sein, sie sollten dem Arbeiter, der wochen- und monatelang getrennt von der Familie leben mußte, einen Teil seiner Heimat ersetzen.

Im Dezember 1934 wurde das erste Wohnlager am Werbellinsee eröffnet; der Führer selbst hatte die ersten Entwürfe hierzu skizziert. Weitere Wohnlager — zur Zeit etwa 220 — folgten. Im Jahre 1938 sind es bereits 50 000 Arbeiter, die in derartigen vorzüglichen Lagern untergebracht waren. Helle, saubere, luftige Schlaf- und Aufenthaltsräume sind ihnen Heim, die tags- und nachtsüber vielleicht im Schacht bis an die Knie im Wasser stehen oder bei schwerer Arbeit auf der Kippe. Geräumige Wasch- und Duschräume sowie Trockenräume für naß gewordene Kleidung erleichtern dem Bauarbeiter das Los der schweren Arbeit; sie sind aber nicht nur Bequemlichkeit, nicht nur von materiellem Wert, sie sind ideell betrachtet noch viel mehr, sie vermitteln Sauberkeit, Gesundheit und Lebensfreude, Lebensfreude wiederum gibt neue Kraft, neue Achtung vor sich selbst. Schließlich wurden diese Lager Anlaß zum „Gesetz über die Unterkunft bei Bauten" vom 13. Dezember 1934 sowie der Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1938 und damit auch Vorbild für das gesamte Bauwesen.

Auch die Gemeinschaftsverpflegung zu einem Tagessatz von durchschnittlich 1,— RM, die in den meisten Fällen von der Betriebsgemeinschaft selbst durchgeführt wird, ist nicht nur als materielle Fürsorge zu werten: sie soll Arbeiter und Vorarbeiter, Gefolgschaft und Betriebsführung zusammenführen, soll alle schaffenden Volksgenossen des Betriebes zu einer Gemeinschaft zusammenschweißen. Nur die Kräfte tragen zur Volksgemeinschaft bei, die sich in der Betriebsgemeinschaft bewähren; diese Betriebsgemeinschaft aber zu erzielen und zu pflegen, ist für jede Unternehmung, für jede Betriebsführung eine Selbstverständlichkeit, schon um dem deutschen Arbeiter seinen Glauben an den Nationalsozialismus und seinen Führer zu bewahren.

Die Freizeitgestaltung ist von nicht minderer Bedeutung; kann doch nahezu ein Drittel der Tageszeit als Freizeit betrachtet werden.

Kehrt der Arbeiter nach hartem Tagewerk in das Lager zurück, hat er sich gewaschen und erfrischt und dann sein Abendbrot zu sich genommen, so stehen ihm im Gemeinschaftsraum Zeitungen und Zeitschriften, Bücher — ein jedes Lager hat seine eigene Bücherei —, Rundfunkgerät, Schach- und Brettspiele zur Verfügung. In den meisten Lagern sind auch Fußball, Boxhandschuhe und sonstiges Gerät für die Sportlustigen vorhanden.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der Deutschen Arbeitsfront widmet sich mit besonderer Liebe den Reichsautobahnern. Tonfilmwagen und eine „Reichsautobahnbühne" mit guten Künstlern sind immer herzlich willkommen und gestalten einen wahren Feierabend. Das Amt für Reisen, Wandern und Urlaub zieht die Reichsautobahner bevorzugt zu verbilligten Urlaubsfahrten heran. Bei großen politischen Veranstaltungen stehen Abordnungen der Reichsautobahner mit an erster Stelle.

Die Pflichten, die Gefolgschaft zu betreuen, sind aber nicht erschöpft mit dem Tagewerk auf der Baustelle und im Lager. Oft gilt es, einem Verunglückten, seiner Familie oder gar seinen Hinterbliebenen weiterhin zur Seite zu stehen. Wenn auch gesetzlich keine Verpflichtung besteht, der Name Adolf Hitlers verpflichtet. Der Verunglückte ist einer von uns, von unserem Werk, wir sind ihm und seiner Familie verbunden. Nur so gewinnen wir den Arbeiter, der mit seinem Werke lebt und verwächst, besonders aber mit den Straßen des Führers.

Zu erwähnen ist noch die Sonderbehandlung Unfallverletzter, die auf Veranlassung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen von der Tiefbauberufsgenossenschaft in den herrlich gelegenen Heilstätten in Hohenlychen bis zur Wiedergewinnung der vollen Arbeitskraft gewährt wird.

IV. Gesetzgebung und Organisation Reichsautobahnen

Gesetzgebung

Das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 ermächtigt die Deutsche Reichsbahn, ein Zweigunternehmen zum „Bau und Betrieb eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen" zu errichten. Das Unternehmen „Reichsautobahnen" untersteht der Aufsicht der Reichsregierung. Die Hoheitsrechte über die Reichsautobahnen übernimmt das Reich. Die Reichsregierung erläßt die Verordnungen, die Bau, Betrieb und Verkehr der Reichsautobahnen regeln. Der Reichskanzler bestellt einen Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, der die Linienführung und Ausgestaltung der Reichsautobahnen bestimmt und nach Anhörung der Landesbehörden die Baupläne feststellt. Der Generalinspektor leitet die Planung des Netzes und gibt die Richtlinien für die technische Durchführung nach den Bedürfnissen des motorisierten Verkehrs und den Fortschritten der Straßenbautechnik. Dem Unternehmen „Reichsautobahnen" wird das Enteignungsrecht erteilt.

Am 7. August 1933 wird die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes erlassen. Diese behandelt in erster Linie die Organisation der Gesellschaft „Reichsautobahnen“, legt nochmals die Rechte und Pflichten der Gesellschaft fest und regelt ihre Geschäftsführung. Weiterhin werden die Aufsichtsrechte der Reichsregierung und die Befugnisse des Generalinspektors, besonders auch hinsichtlich des allgemeinen Straßenwesens, im einzelnen aufgeführt.

Durch Erlaß vom 30. November 1933 wird der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen oberste Reichsbehörde für die Förderung des Baues der Reichsautobahnen und für die Ausgestaltung des Landstraßennetzes.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 18. Dezember 1933 bringt insofern eine wesentliche Ergänzung, als das ausschließliche Recht des Unternehmens auch auf Bau und Betrieb der auf den Reichsautobahnen befindlichen Nebenbetriebe (Tankstellen, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Wirtschaftsbetriebe, Reklamewesen u. dgl.) ausgedehnt wird. Das Gesetz ergänzt weiterhin die Bestimmungen über das Enteignungsrecht und regelt die Enteignungs- und Umlegungsverfahren.

Durch Erlaß vom 23. Januar 1935 werden die Aufsichtsrechte der Reichsregierung über das Unternehmen „Reichsautobahnen“ auf den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen übertragen.

Eine zweite Durchführungsverordnung vom 8. März 1935 behandelt Rechnungsführung und Prüfung des Unternehmens „Reichsautobahnen“; sie schaltet den Rechnungshof des Deutschen Reichs als Wirtschaftsprüfer ein.

Am 14. Mai 1935 wurde auf Grund der §§ 10, 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1933 die „Vorläufige Autobahn-Betriebs- und -Verkehrordnung“ erlassen. Erwähnt seien folgende Bestimmungen: Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen gibt fertiggestellte Reichsautobahnen zum Betrieb frei. Die Benutzung der Reichsautobahnen ist nur Kraftfahrzeugen gestattet. Diese haben die rechte Hälfte der Fahrbahn einzuhalten, die linke Hälfte darf nur zum Überholen benutzt werden. Wenden auf der Fahrbahn ist verboten. Die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung und ihre Ausführungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung. Die Verkehrspolizei auf den Reichsautobahnen wird von den Verkehrspolizeibehörden und ihren Organen wahrgenommen.

Das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 14. Mai 1936 (Schutzwaldstreifengesetz) behandelt die Fragen der Bewirtschaftung der Geländestreifen längs der Autobahnen in Waldungen. Es bestimmt, daß die Waldungen längs der Autobahnen auf 40 m Tiefe nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörden im Einverständnis mit der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ zu bewirtschaften sind. Mehraufwendungen der Grundbesitzer gegenüber einer normalen Bewirtschaftung sind zu entschädigen. Über Streitigkeiten entscheidet der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Die Schutzwaldungen sollen den angrenzenden Wald gegen die aus seiner Durchbrechung sich ergebenden Gefahren (Übersonnung, Aushagerung, Windwurf u. a.) schützen und zugleich die Schönheit der Landschaft sichern. Der Wald längs der Autobahnen ist nach Möglichkeit in einen Zustand zu bringen, der der natürlichen, durch die klimatischen und Bodenverhältnisse bedingten Waldform am nächsten kommt. Durch Anpassung der Holz- und Straucharten an die oft auf kurze Strecken wechselnden Standortsverhältnisse und durch die verstärkte Anwendung der forstlichen, auf Wiederherstellung gesunder Mischwälder abzielenden Kulturmaßnahmen wird die natürliche Schönheit des Waldes am besten gefördert.

Durch das dritte Gesetz zur Änderung des Autobahngesetzes vom 25. 7. 1938 ist der Ausdruck „Kraftfahrbahnen" durch „Reichsautobahnen" ersetzt und für Bauanlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 100 m beiderseits der Autobahn bestimmt worden, daß sie nur mit Genehmigung des Generalinspektors errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen. Diese Bestimmung dient ebensosehr der Verkehrssicherheit auf den Reichsautobahnen als dem Schutz der Landschaft vor Verunstaltung.

Die Organisation des Unternehmens Reichsautobahnen hat durch das Gesetz zur Neuregelung der Verhältnisse der Reichsautobahnen vom 1. Juni 1938 und durch die zweite Durchführungsverordnung zum Autobahngesetz vom 1. Juni 1938 Änderungen erfahren. Vorsitzender des Vorstandes ist nunmehr der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Der Verwaltungsrat ist als Organ des Unternehmens weggefallen. An seine Stelle ist, jedoch nur zur beratenden Mitwirkung in grundsätzlichen und in besonders wichtigen Angelegenheiten, der Beirat getreten. Die Bezeichnung der Reichsautobahnen als „Gesellschaft" ist weggefallen. Die Dienststellen der Reichsautobahnen sind als Reichsbehörden anerkannt worden.

Organisation

Das Unternehmen „Reichsautobahnen" wurde am 25. August 1933 als Zweigunternehmen der Deutschen Reichsbahn gegründet und mit einem Grundkapital von 50 Mill. RM ausgestattet. Sein Sitz ist Berlin. Organe des Unternehmens sind der Vorstand und der Beirat. Vorsitzender des Vorstandes ist der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Der Vorstand führt die Geschäfte und bedient sich hierzu der „Direktion der Reichsautobahnen" als Zentralstelle. Für die Durchführung der Arbeiten werden nach Bedarf in den verschiedenen Teilen des Reichs Oberste Bauleitungen für Reichsautobahnen (OBR.) errichtet. Diese wiederum bilden für die einzelnen Baustrecken der Autobahnen Bauabteilungen (BAR.).

Bereits am 24. Juni 1933, also drei Tage vor Erlaß des Gesetzes, konnte die erste Oberste Bauleitung für Reichsautobahnen in Frankfurt/Main errichtet werden. Ihr folgten noch im Jahre 1933 die Obersten Bauleitungen München, Königsberg, Stettin, Essen, Köln, Altona, Dresden und Breslau. Später kamen Stuttgart, Halle, Hannover, Nürnberg, Kassel und Berlin hinzu, 1938 nach der Rückgliederung der Ostmark Linz und Wien. Im Jahre 1938 bestehen 17 Oberste Bauleitungen und 100 Bauabteilungen.

Um die Vorarbeiten für den Bau der Reichsautobahnen zu beschleunigen, wurde der vor Jahren gegründete „Verein zur Förderung des Baues einer Autostraße Hansestädte—Frankfurt/Main—Basel (Hafraba)" am 18. August 1933 zur „Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahnen e. V." (Gezuvor) erweitert. Ihr übertrug der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen die allgemeinen Voruntersuchungen und Vorentwürfe für das von der Reichsregierung entworfene Netz von rund 7 000 km Reichsautobahnen. Die „Gezuvor", der die an den Reichsautobahnen interessierten Verwaltungen und Industrie- und Verkehrsgruppen angehörten, bildete zur Durchführung der ihr gestellten Aufgaben 11 Sektionen im Reich. Die Vorentwürfe und Voruntersuchungen wurden in den Jahren 1933 bis 1935 ausgeführt, die Pläne und Ergebnisse dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen zugeleitet. Nachdem die „Gezuvor" die ihr gestellten Aufgaben erfüllt hatte, wurde sie im Jahre 1935 der Reichsstelle für Raumordnung angegliedert als „Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsplanung und Raumordnung e. V.".

Weitere vorbereitende Planungsarbeiten werden von den Obersten Bauleitungen und den Straßenbaubehörden der Länder und preußischen Provinzen durchgeführt.

Die weitere Bearbeitung der Pläne zu baureifen Entwürfen obliegt den bauausführenden Dienststellen der Reichsautobahnen, den Obersten Bauleitungen, und zwar werden an Hand der Vorentwürfe die einzelnen Strecken vom Generalinspektor zur Bearbeitung freigegeben. Durch Fühlungnahme mit anderen beteiligten Verwaltungen und Streckenbegehungen ist Sorge getragen, daß bereits bei der Entwurfsbearbeitung sowohl die allgemeinen Interessen verkehrspolitischer und verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkte der bauausführenden Stellen beachtet werden.

Damit aber auch sonstige öffentliche und private Belange und Wünsche berücksichtigt werden, werden die baureifen Entwürfe durch die Landespolizeibehörden öffentlich ausgelegt. Nach Anhören der Beteiligten wird dieses landespolizeiliche Verfahren durch ein Gutachten abgeschlossen, die Pläne werden gegebenenfalls berichtigt und dann über das Unternehmen „Reichsautobahnen" dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vorgelegt. Dieser entscheidet über alle widerstreitenden Interessen, stellt die Baupläne endgültig fest und gibt die Strecken für den Bau frei.

Reichsstraßen und Landstraßen

Gesetzgebung

Am 26. März 1934 wurde das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung erlassen. Es ermöglicht eine straffe Zusammenfassung des gesamten Straßenwesens in der Hand des Generalinspektors und eine Neueinteilung der Straßen ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Verkehrs und der finanziellen Leistungsfähigkeit der baupflichtigen Körperschaften. Durch Zusammenfassung der gesamten Straßenbauforschung und durch die Fachaufsicht des Generalinspektors über das gesamte Straßenwesen ist weiterhin eine Ausrichtung aller Straßenbauer auf gemeinsame Arbeit und Ziele sowie unter Anwendung der neuesten praktischen und theoretischen Erkenntnisse der Straßenbauforschung eine technisch und wirtschaftliche Verwendung der Straßenbaumittel gesichert. Die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen eines zügigen und planvollen Ausbaues des Reichs- und Landstraßennetzes sind damit geschaffen.

Dem Gesetz folgte am 7. Dezember 1934 die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes. Weitere Verordnungen regeln die finanziellen Auseinandersetzungen zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast.

Das Gesetz vom 26. März 1934 bringt zunächst die Neueinteilung aller dem Verkehr von Ort zu Ort dienenden Straßen, bestimmt die Träger der Straßenbaulast sowie der Verwaltung der Straßen und behandelt kurz die besonderen Fragen der Ortsdurchfahrten, der Fachaufsicht und der finanziellen Auseinandersetzung. Die Durchführungsverordnung bringt hierzu die eigentlichen Durchführungsvorschriften, aber auch Vorschriften zur Ergänzung des Gesetzes.

Einteilung der Straßen

Neben den Reichsautobahnen, die von dem Unternehmen „Reichsautobahnen" gebaut werden, werden im Gesetz Reichsstraßen, Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung genannt. Die Zuteilung der bestehenden Straßen zu den einzelnen Straßengruppen bestimmt der Generalinspektor. Schon die vorbereitenden Arbeiten für die Neueinteilung des Straßennetzes haben gezeigt, wie schwierig es ist, die Grenzen der dem Gesetz unterliegenden Straßengruppen eindeutig festzulegen. Auf dem Wege der Verwaltungsanordnung wurde schließlich bestimmt, daß nur die Straßen zu Reichsstraßen erklärt werden, die überwiegend einem über weite Strecken führenden Überlandverkehr dienen. Reichsstraßen sollen die Hauptdurchgangsstraßen sein, die über die bisherigen Verwaltungsgrenzen hinaus Länder und Provinzen mitein-

ander verbinden. Sie müssen ihrer übergeordneten Bedeutung entsprechend zusammen mit den Reichsautobahnen ein in sich geschlossenes Netz bilden und die Hauptträger des großen Überlandverkehrs sein.

Die Landstraßen I. Ordnung sind die weniger wichtigen Durchgangsstraßen, die den Verkehr zwar über mehrere Kreise bzw. Bezirke vermitteln, doch kaum über die Grenzen eines Gebietes von der Größe einer Provinz oder eines Landes hinaus Bedeutung haben. Voraussetzung für die Erklärung zur Landstraße I. Ordnung muß dabei sein, daß die betreffende Straße in der Regel mindestens an einem Ende an eine Reichsstraße oder Reichsautobahn oder an eine andere Landstraße I. Ordnung angeschlossen ist.

Die Landstraßen II. Ordnung umfassen alle anderen, dem Verkehr von Ort zu Ort dienenden Straßen.

Für die Einstufung der Straßen in die einzelnen Gruppen war nicht immer nur die derzeitige Verkehrsbedeutung und der augenblickliche Ausbauzustand maßgebend, sondern auch die Verkehrswürdigkeit der Straße, d. h. die Lage der Straße im Gesamtstraßennetz und ihre Linienführung. Da sich der Verkehrswert der einzelnen Straßen ändern kann, namentlich unter dem Einfluß der Reichsautobahnen, durch Industrieverlagerungen u. a., ist die Einteilung des Straßennetzes keine endgültige, vielmehr kann die Verschiebung der Straßen von einer Gruppe in die andere nach Bedarf vorgenommen werden. Dies geschieht durch Löschung und Eintragung im Straßenverzeichnis, das für jede Straßengruppe gesondert bei der Obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der Provinz geführt wird.

Es umfaßt das Netz der Reichsstraßen rund 40 000 km, das Netz der Landstraßen I. Ordnung und der Landstraßen II. Ordnung je rund 80 000 km.

Träger der Straßenbaupflicht

Entsprechend der Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßengruppen bestimmt das Gesetz als Träger der Straßenbaulast für die Reichsstraßen das Reich, für die Landstraßen I. Ordnung die Länder und preußischen Provinzen. Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung sind in Preußen die Kreiskommunalverbände (im Regierungsbezirk Wiesbaden der Bezirksverband), in den außerpreußischen Ländern bis auf wenige Ausnahmen die Kreise und Bezirksverbände bzw. die entsprechenden Gebietskörperschaften.

Mit der Bestimmung der Träger der Straßenbaulast ist festgelegt, wer für die einzelnen Straßengruppen die Kosten für Unterhaltung und Ausbau zu tragen hat. Eine bis ins einzelne gehende Festlegung und Begrenzung der Straßenbaulast ist dem materiellen Wegerecht vorbehalten. Mit der einschneidenden Neueinteilung der deutschen Landstraßen ist demzufolge eine beträchtliche Verlagerung der Straßenbaulast verbunden.

Die Aufbringung der Mittel für den Straßenbau hat infolge der Verschiebung der Straßenbaulast anfänglich Bestimmungen über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast erforderlich gemacht. Diese Fragen, zu denen auch die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer gehört, werden jetzt im Wege des Finanzausgleichs geregelt.

Verwaltung der Straßen

Mit der Neueinteilung der Straßen und der Neufestlegung der Träger der Straßenbaulasten ist das Reich erstmalig wegeunterhaltungspflichtig geworden. Es lag nahe,

zur Durchführung der übernommenen Straßenbaupflichten nunmehr auch eine Reichsstraßenverwaltung aufzubauen; um aber einer Neuordnung der deutschen inneren Verwaltung nicht vorzugreifen, wurde zunächst darauf verzichtet. Das Gesetz bestimmt vielmehr, daß der Generalinspektor als Verwalter der Reichsstraßen sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Länderverwaltungen, in Preußen der Provinzialverwaltungen bedient. Diese sind ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu halten und dem Bedürfnis entsprechend in personeller und sachlicher Beziehung auszustatten.

Die gleichen Verwaltungen haben neben den Reichsstraßen die Landstraßen I. Ordnung in eigener Verwaltung zu unterhalten und auszubauen. Sie unterstehen jedoch hinsichtlich dieser Straßen der unmittelbaren Fachaufsicht des Generalinspektors.

Die Landstraßen II. Ordnung werden zum Teil noch von den Trägern der Straßenbaulast (Kreise und Bezirke) selbst verwaltet; zum größeren Teil ist die Verwaltung jedoch bereits den Straßenbaubehörden der Länder und preußischen Provinzen übertragen und wird von den örtlichen Bauämtern derselben ausgeübt. Die Fachaufsicht über die Landstraßen II. Ordnung übt der Generalinspektor aus.

Gesetz und Durchführungsverordnung bringen weitere Bestimmungen über die Trägerschaft der Baulast für Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit 6000 Einwohnern und weniger sowie in Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern und für Ortsumgehungen. Erwähnt sei, daß in Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern grundsätzlich die Gemeinden selbst straßenbaupflichtig sind. In Gemeinden mit 6000 Einwohnern und weniger ist im Regelfall der Wegebaupflichtige der anschließenden Außenstrecken zugleich wegebaupflichtig für die Ortsdurchfahrt. Diese Wegebaupflicht beschränkt sich jedoch auf die Breite der anschließenden Außenstrecken, soweit nicht besondere Bestimmungen den Einzelfall regeln.

Wichtig ist noch, daß Straßenaufsicht und Wegebaupolizei auf allen Straßen, die dem Gesetz unterliegen, auf den Generalinspektor übergegangen sind; er bedient sich jedoch hinsichtlich der Landstraßen I. und II. Ordnung in Preußen der Regierungspräsidenten, in den übrigen Ländern der obersten Landesbehörden.

V. Die Durchführung des Straßenbauprogramms Reichsautobahnen

Dem verkehrswirtschaftlichen Zweck entsprechend wurde ein das ganze Reich planmäßig umspannendes Grundnetz von zunächst 7000 km Reichsautobahnen entworfen und auch an verschiedenen Stellen des Reiches in Angriff genommen. Der Anschluß Österreichs und des Sudetenlandes sowie die Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und das Grundnetz durch einige Verbindungslinien zu ergänzen, hat eine Erweiterung des ursprünglichen Planes auf zunächst rund 12 000 km und nun 13 000 bis 14 000 km notwendig gemacht. Die Grundsätze der Netzplanung ergeben sich aus den verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Forderungen des Aufbauprogramms. Sie im einzelnen aufzuzählen, ist nicht möglich. Die Gesichtspunkte wechseln mit jedem Landesteil, der einer Betrachtung unterworfen wird. Sie liegen, wie schon oben erwähnt, auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Bestehende Verhältnisse und Bedürfnisse aber auch geplante Verlagerungen hinsichtlich der Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur sind ins Auge zu fassen und unter möglichster Beachtung netz- und linienökonomischer Grundsätze der Planung zugrunde zu legen. Auf der Abbildung 1 ist das Grundnetz eingetragen. Der Stand der Bauarbeiten am 15. November 1938 ist besonders kenntlich gemacht, und zwar durch Bezeichnung derjenigen Strecken, die zum Bau freigegeben, im Bau befindlich und dem Verkehr übergeben sind.

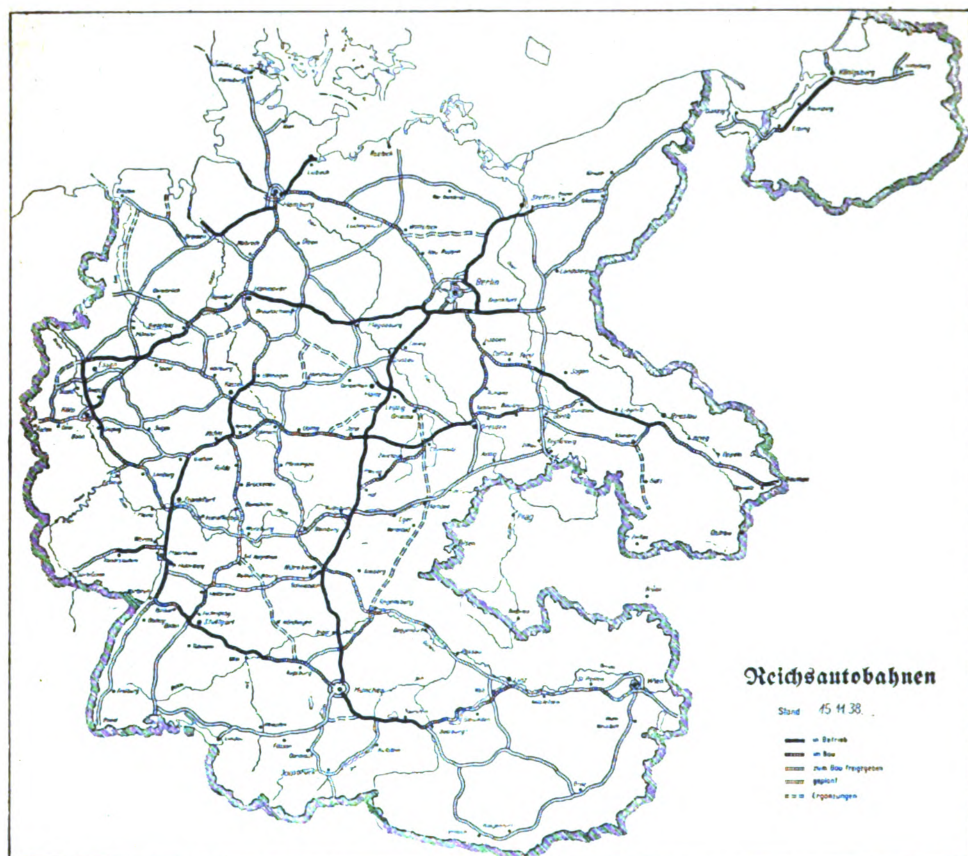


Abbildung 1

Am 15. November 1938 sind folgende Strecken dem Verkehr bereits übergeben:

1. Königsberg—Elbing, 92 Kilometer,
2. (Berlin) Weißensee—Bernau Süd-Colbitzow (Stettin)—Bäderstraße, 140 Kilometer,
3. Stettiner Dreieck—Oberschöneweide—Grünheide—Frankfurter Dreieck, 41 Kilometer,
4. Berliner Ring—Fürstenwalde—Frankfurt (Oder), 53 Kilometer,
5. Brandenburger Dreieck—Rangsdorf—Hallesches Tor, 46 Kilometer,
6. Breslau—Forst Ost, 178 Kilometer,
7. Gleiwitz—Hindenburg Nord, 12 Kilometer,
8. Berlin—Hannover, 225 Kilometer,
9. (Hamburg)—Maschen—Anschluß Blocklandstrecke (Bremen), 84 Kilometer,

9a. Blocklandstrecke bei Bremen Oyten—Lesum, 27 Kilometer,

10. Hamburg — Lübeck — Bad Schwartau — Anschlußstrecke Richtung Travemünde, 67 Kilometer,
11. Halle (Saale)—Leipzig, 38 Kilometer,
12. Berlin—München, 523 Kilometer,
    Nürnberg-Reichsparteitagsgelände, 6 Kilometer,
13. (Görlitz)—Dresden—Chemnitz—Meerane—Jena, 167 Kilometer,

14. (Chemnitz)—Treuen—Pirk—(Hof), 21 Kilometer,
15. (Dresden)—Uhyst—Bautzen—(Görlitz), 13 Kilometer,
16. (Frankfurt a. M.)—Siegburg—Köln—Brackwede—(Hannover), 237 Kilometer,
17. (Köln)—Leverkusen—Burscheid (Dortmund), 11 Kilometer,
18. Göttingen—Kassel—Homberg—Aulatal, 102 Kilometer,
19. Karlsruhe—Heidelberg—Frankfurt a. M.—Gießen, 201 Kilometer,
19a. Romrod—Aulatal, 30 Kilometer,
20. Kaiserslautern—Wattenheim, 33 Kilometer,
21. (Karlsruhe)—Pforzheim—Stuttgart—Limbach—(München), 146 Kilometer,
22. Stuttgart—Ludwigsburg—(Heilbronn), 20 Kilometer,
23. München—Salzburg, 123 Kilometer.

Damit ist ein Stand von rund 2640 km erreicht. Bis zum 31. Dezember 1938 sind rund 3062 km dem Verkehr übergeben.

Trassierungsgrundsätze

Die den Kraftfahrbahnen wesenseigene Ausschaltung aller nichtmotorisierten Verkehrsmittel, aller verkehrstechnischen Hindernisse und aller Plankreuzungen mit anderen Verkehrswegen ist bestimmend für Linienführung und Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen. Als Schnellverkehrsweg hat die Autobahn ihre eigenen Gesetze. Die Boden- und Landschaftsverhältnisse zwingen jedoch, schon mit Rücksicht auf die vertretbaren Kosten, aber auch mit Rücksicht auf eine harmonische Eingliederung der Straßen in die Landschaft, die geplanten Strecken nach Ausbauklassen zu unterteilen. Die Einteilung in Klassen hat den Zweck, größeren, zusammenhängenden Strecken einen bestimmten, den Geländeverhältnissen entsprechenden Verkehrswert zu geben, der durch die Abstimmung aller Steigungen, Krümmungen, Sichtstrecken u. dgl. auf eine bestimmte Verkehrsgeschwindigkeit sichergestellt ist. Der Übergang von einer Ausbauklasse in eine andere soll dem Kraftfahrer schon in der Umgebung — Landschaftsform, Besiedlungsdichte — erkenntlich sein und begründet erscheinen; er soll jedoch nicht plötzlich, sondern unter Anwendung von Zwischenwerten allmählich erfolgen. Die Überschreitung der für die einzelnen Klassen festgelegten Mindestwerte ist zulässig; diese sind jedoch möglichst anzuwenden, wenn dadurch die Linie wirtschaftlich günstiger und die Einpassung in das Gelände besser wird.

Es werden drei Entwurfsklassen unterschieden:

Klasse 1 für Flachland ohne erhebliche Hindernisse.
Mindest-Krümmungshalbmesser 1800 bis 2000 m,
zulässige Steigung 4 v. H.

Klasse 2 für bergiges Gelände und Strecken, die durch natürliche oder künstliche Hindernisse im Lageplan und Höhenplan schärfere Anpassung verlangen.
Mindest-Krümmungshalbmesser 800 bis 1000 m,
zulässige Steigung 6 v. H.

Klasse 3 für Gebirgsgelände.
Mindest-Krümmungshalbmesser 600 m,
zulässige Steigung 8 v. H.

Die Maße der Kuppen- und Senkenausrundungen, der Querneigungen und Anrampungen u. a. sind für verschiedene Verkehrsgeschwindigkeiten ermittelt und in den technischen Richtlinien näher erfaßt.

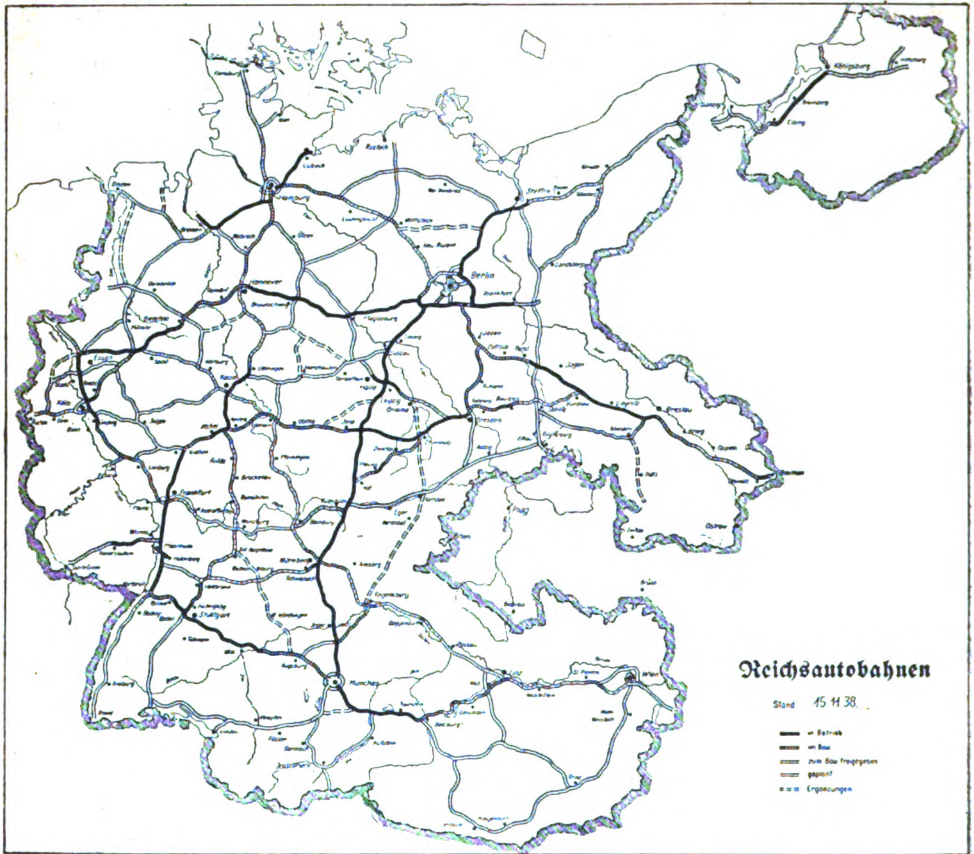


Abbildung 1

Am 15. November 1938 sind folgende Strecken dem Verkehr bereits übergeben:

1. Königsberg—Elbing, 92 Kilometer,
2. (Berlin) Weißensee—Bernau Süd-Colbitzow (Stettin)—Bäderstraße, 140 Kilometer,
3. Stettiner Dreieck—Oberschöneweide—Grünheide—Frankfurter Dreieck, 41 Kilometer,
4. Berliner Ring—Fürstenwalde—Frankfurt (Oder), 53 Kilometer,
5. Brandenburger Dreieck—Rangsdorf—Hallesches Tor, 46 Kilometer,
6. Breslau—Forst Ost, 178 Kilometer,
7. Gleiwitz—Hindenburg Nord, 12 Kilometer,
8. Berlin—Hannover, 225 Kilometer,
9. (Hamburg)—Maschen—Anschluß Blocklandstrecke (Bremen), 84 Kilometer,

9a. Blocklandstrecke bei Bremen Oyten—Lesum, 27 Kilometer,

10. Hamburg — Lübeck — Bad Schwartau — Anschlußstrecke Richtung Travemünde, 67 Kilometer,
11. Halle (Saale)—Leipzig, 38 Kilometer,
12. Berlin—München, 523 Kilometer,
    Nürnberg-Reichsparteitagsgelände, 6 Kilometer,
13. (Görlitz)—Dresden—Chemnitz—Meerane—Jena, 167 Kilometer,

14. (Chemnitz)—Treuen—Pirk—(Hof), 21 Kilometer,
15. (Dresden)—Uhyst—Bautzen—(Görlitz), 13 Kilometer,
16. (Frankfurt a. M.)—Siegburg—Köln—Brackwede—(Hannover), 237 Kilometer,
17. (Köln)—Leverkusen—Burscheid (Dortmund), 11 Kilometer,
18. Göttingen—Kassel—Homberg—Aulatal, 102 Kilometer,
19. Karlsruhe—Heidelberg—Frankfurt a. M.—Gießen, 201 Kilometer,
19a. Romrod—Aulatal, 30 Kilometer,
20. Kaiserslautern—Wattenheim, 33 Kilometer,
21. (Karlsruhe)—Pforzheim—Stuttgart—Limbach—(München), 146 Kilometer,
22. Stuttgart—Ludwigsburg—(Heilbronn), 20 Kilometer,
23. München—Salzburg, 123 Kilometer.

Damit ist ein Stand von rund 2640 km erreicht. Bis zum 31. Dezember 1938 sind rund 3062 km dem Verkehr übergeben.

Trassierungsgrundsätze

Die den Kraftfahrbahnen wesenseigene Ausschaltung aller nichtmotorisierten Verkehrsmittel, aller verkehrstechnischen Hindernisse und aller Plankreuzungen mit anderen Verkehrswegen ist bestimmend für Linienführung und Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen. Als Schnellverkehrsweg hat die Autobahn ihre eigenen Gesetze. Die Boden- und Landschaftsverhältnisse zwingen jedoch, schon mit Rücksicht auf die vertretbaren Kosten, aber auch mit Rücksicht auf eine harmonische Eingliederung der Straßen in die Landschaft, die geplanten Strecken nach Ausbauklassen zu unterteilen. Die Einteilung in Klassen hat den Zweck, größeren, zusammenhängenden Strecken einen bestimmten, den Geländeverhältnissen entsprechenden Verkehrswert zu geben, der durch die Abstimmung aller Steigungen, Krümmungen, Sichtstrecken u. dgl. auf eine bestimmte Verkehrsgeschwindigkeit sichergestellt ist. Der Übergang von einer Ausbauklasse in eine andere soll dem Kraftfahrer schon in der Umgebung — Landschaftsform, Besiedlungsdichte — erkenntlich sein und begründet erscheinen; er soll jedoch nicht plötzlich, sondern unter Anwendung von Zwischenwerten allmählich erfolgen. Die Überschreitung der für die einzelnen Klassen festgelegten Mindestwerte ist zulässig; diese sind jedoch möglichst anzuwenden, wenn dadurch die Linie wirtschaftlich günstiger und die Einpassung in das Gelände besser wird.

Es werden drei Entwurfsklassen unterschieden:

Klasse 1 für Flachland ohne erhebliche Hindernisse.

Mindest-Krümmungshalbmesser 1800 bis 2000 m,
zulässige Steigung 4 v. H.

Klasse 2 für bergiges Gelände und Strecken, die durch natürliche oder künstliche Hindernisse im Lageplan und Höhenplan schärfere Anpassung verlangen.

Mindest-Krümmungshalbmesser 800 bis 1000 m,
zulässige Steigung 6 v. H.

Klasse 3 für Gebirgsgelände.

Mindest-Krümmungshalbmesser 600 m,
zulässige Steigung 8 v. H.

Die Maße der Kuppen- und Senkenausrundungen, der Querneigungen und Anrampungen u. a. sind für verschiedene Verkehrsgeschwindigkeiten ermittelt und in den technischen Richtlinien näher erfaßt.

Querschnittsgestaltung

Bei den Hauptlinien werden die Fahrbahnen für die beiden Fahrtrichtungen grundsätzlich getrennt ausgeführt; bei weniger wichtigen Linien ist in Ausnahmefällen davon Abstand genommen worden.

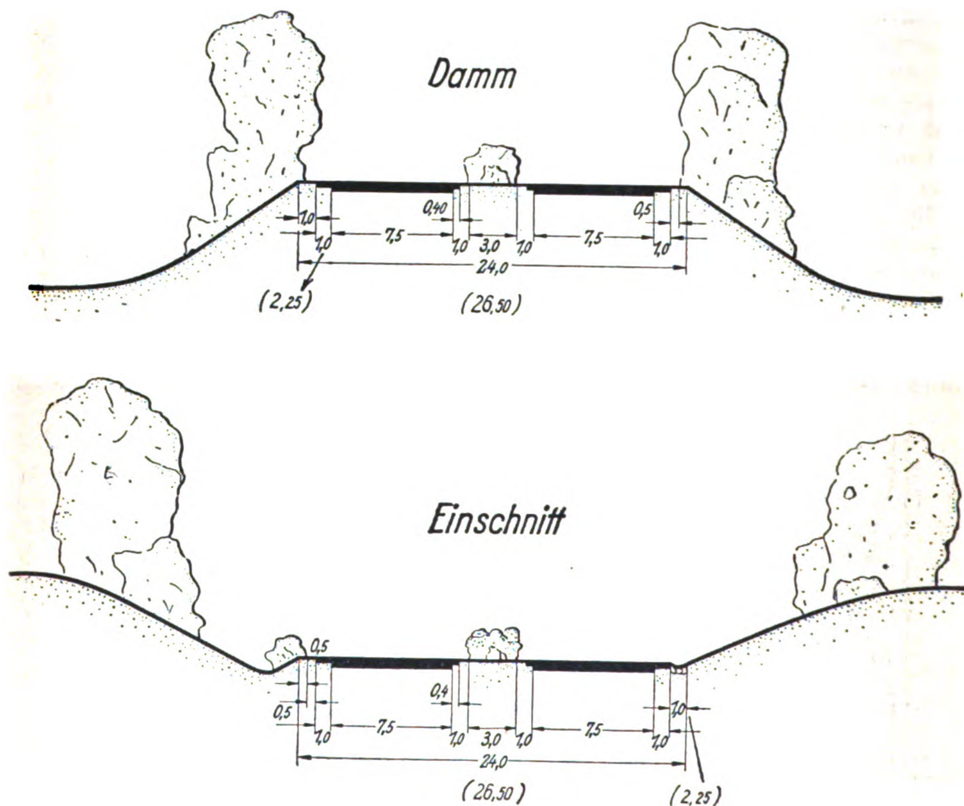


Abbildung 2

Der Regelquerschnitt (Abb. 2) sieht zwei Fahrbahnen von je 7,50 m Breite vor, die durch einen Grünstreifen von 5 m Breite voneinander getrennt sind. Jede Fahrbahn hat, durch einen Trennstrich kenntlich gemacht, zwei Fahrspuren von je 3,75 m Breite, eine eigentliche Fahrspur und eine Überholungsspur. An die Fahrbahnen schließen sich nach außen 2 m breite Bankette an, von denen jeweils im Anschluß an die Fahrbahndecke ein Streifen von 1 m Breite leicht befestigt ist, um ein vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen zur Rast oder Reparatur zu erleichtern. Bei stark belasteten Hauptstrecken wird der befestigte Randstreifen 2,25 m breit als Parkspur ausgebildet. Auch vom Mittelstreifen werden jeweils im Anschluß an die Fahrbahndecke 40 cm breite Streifen leicht befestigt, um die Begrenzung der Fahrbahn gegen den Mittelstreifen stärker zu betonen. Die Gesamt-Regelbreite der Autobahn beträgt somit $2 + 7{,}50 \pm 5 + 7{,}50 + 2 = 24$ m.

Diese Regelbreite wird eingeschränkt, wenn besondere Verhältnisse — Brückenbaukosten, Grunderwerbskosten, Besiedlungsdichte, Geländeverhältnisse — dies gebieten. Auch können besondere Geländeverhältnisse mit Rücksicht auf die vertretbaren Kosten und auf eine unauffällige Einpassung in das Gelände zu einer völlig getrennten Linienführung der beiden Fahrbahnen, wie z. B. beim Albaufstieg der Strecke Stuttgart—Ulm zwingen.

Anschluß-, Abzweig- und Kreuzungsstellen

Die Anschluß-, Abzweig- und Kreuzungsstellen sind die Knotenpunkte des Reichsautobahnnetzes. Die Anschlußstellen verknüpfen die Reichsautobahnen mit dem übrigen Straßennetz, durch die Abzweig- und Kreuzungsstellen werden die einzelnen Reichsautobahnstrecken untereinander verbunden.

Die Anordnung von Anschlußstellen erfolgt überall dort, wo mit einem regen Übergangsverkehr von und zur Autobahn gerechnet werden muß. Sie werden deshalb regelmäßig in der Nähe von Städten und an den Kreuzungen mit wichtigen Reichs- und Landstraßen, die das Verkehrsaufkommen benachbarter Siedlungsgebiete gesammelt heranführen, vorgesehen.

Der gegenseitige Abstand der Anschlußstellen beträgt durchschnittlich 10 km, in der Nähe von Großstädten oder im dichtbesiedelten Industriegebiet meistenteils weniger. Mit dem Bau der Anschlußstellen sind in zahlreichen Fällen Um- und Neubauten der Zubringerstraßen notwendig, damit eine zügige und leistungsfähige Verbindung zwischen der Autobahn und den Quellpunkten des Verkehrs sichergestellt wird.

Die Anschlußstellen (Abb. 3) unterscheiden sich von den üblichen Straßeneinmündungen dadurch, daß auf der Autobahn grundsätzlich jedes Kreuzen des Verkehrs vermieden wird. Zu diesem Zweck wird die Zubringerstraße mit Hilfe eines Brückenbauwerks

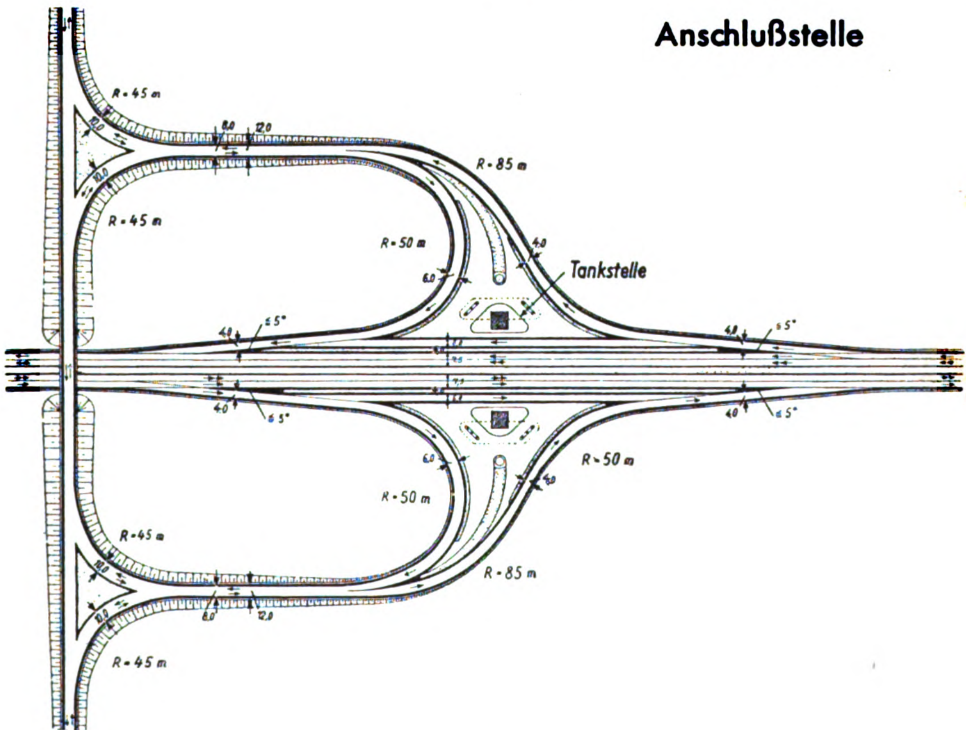


Abbildung 3

Abzweigstelle

Dreiecklösung

(Mannheimer Dreieck)

Abbildung 4

Abzweigstelle

Trompetenlösung

Abbildung 5

über- oder unterführt und auf jeder Seite der Autobahn eine Rampe angelegt, die die Zu- und Abfahrt ermöglicht. Die Rampen münden nicht unmittelbar in die Autobahn, sondern vor der Einmündung sind längs der Autobahn verlaufende Aus- und Einfädelungsspuren zwischengeschaltet. Der abfahrende Kraftwagen kann auf diese Weise, ohne den durchgehenden Schnellverkehr zu behindern, seine Geschwindigkeit allmählich verringern und abzweigen. Der auffahrende Wagen vermag sich in der Einfädelungsspur gleichfalls dem Schnellverkehr anzupassen, indem der Fahrer

sich von dem Freisein der Strecke überzeugt und die Geschwindigkeit dem durchgehenden Verkehr entsprechend erhöht.

Abzweigstellen treten überall da auf, wo von einer durchgehenden Autobahn eine andere Autobahn abzweigt. Je nachdem hierbei von einem in allen drei Richtungen oder nur in zwei Richtungen gleich starken Verkehr gesprochen werden kann, erfolgt die Ausbildung der Abzweigstelle nach der Dreieckslösung (Abb. 4) oder nach der Trompetenlösung (Abb. 5). Die Dreieckslösung läßt für alle drei Richtungen die Anwendung gleich günstiger Krümmungshalbmesser und Steigungen zu. Die Trompetenlösung besitzt in einer Verkehrsrichtung wesentlich ungünstigere Krümmungsverhältnisse als in den beiden anderen Richtungen, so daß sie nur zur Anwendung kommt, wenn der Verlauf des Verkehrs ein überwiegend gabelförmiges Bild zeigt, d. h. der Übereckverkehr von untergeordneter Bedeutung ist. Die Trompetenlösung hat jedoch den Vorzug, daß nur ein Brückenbauwerk benötigt wird. Auch ist sie hinsichtlich des Geländebedarfs sparsamer als die Dreiecksform.

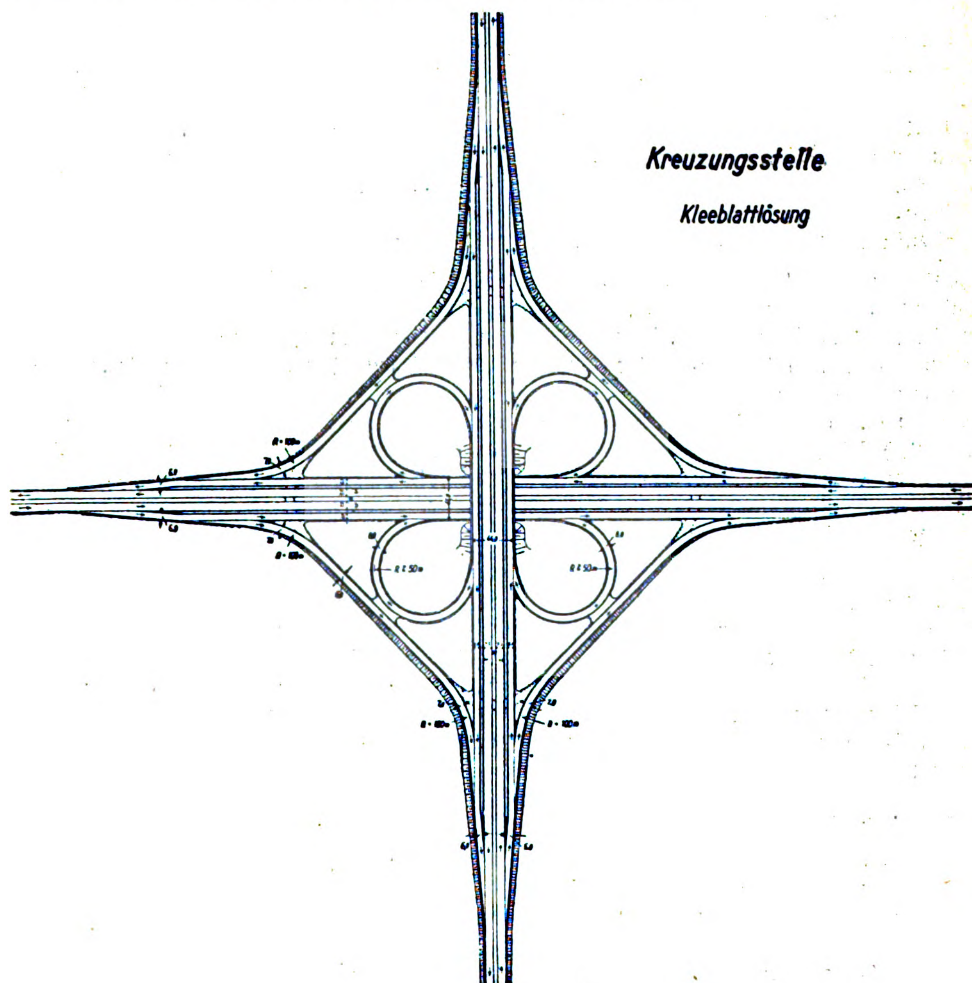


Abbildung 6

Für die Kreuzungsstellen kommt überwiegend die Kleeblattlösung (Abb. 6) zur Anwendung. Der Geradeausverkehr läuft hierbei ohne jegliche Behinderung durch. Der Eckverkehr wird in eine Parallelspur geleitet, von der aus der Rechtseck-

verkehr vor dem Kreuzungsbauwerk der beiden Reichsautobahnen, der Linkseckverkehr hinter dem Bauwerk abzweigt. Für den Linkseckverkehr sind vier kreisförmige Rampen erforderlich, die der Kreuzung ihre charakteristische Form und ihren Namen gegeben haben.

Das Quergefälle der Fahrbahndecken beträgt grundsätzlich 1,5 v. H. in der Geraden, 2 bis 8 v. H in Krümmungen, je nach den gewählten Verkehrsgeschwindigkeiten und Bogenhalbmessern.

Bodenmechanik und Grundbau

Während die technische Entwicklung des Deckenbaues einigermaßen mit der Entwicklung des Kraftwagens Schritt hielt, wurde den Fragen der Tragfähigkeit des Decken- und Straßenuntergrundes bis vor einigen Jahren keine oder wenig Beachtung geschenkt. Zahlreiche Fehlschläge im Straßenbau der vergangenen Zeit sind auf eine gewisse Vernachlässigung dieser Fragen zurückzuführen. Erst der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen stellte die neuzeitliche Bodenmechanik in den Dienst der Reichsautobahnen und des allgemeinen Straßenbaues.

Bei allen Obersten Bauleitungen der Reichsautobahnen wurden Bodenprüfungen eingerichtet, die neben der rein geologischen Aufschließung den Boden als Baugrund und als Baustoff physikalisch zu untersuchen und bodenmechanisch zu beurteilen haben. Den bodenkundlichen Dezernenten bei den Obersten Bauleitungen der Reichsautobahnen, sowie den Sachbearbeitern der Obersten Straßenbaubehörden der Länder und preußischen Provinzen wurden auf Schulungstagungen Theorie und Praxis der Bodenkunde und ihre Anwendung beim Straßenbau vermittelt.

Heute gehören Bohrungen und Schürfungen und die verschiedenen Arten von Laboratoriumsuntersuchungen zu den unumgänglichen Vorarbeiten. Bei der Bauausführung wird auf einen dem Boden gemäßen Einbau streng geachtet. Setzungen frischer Dammschüttungen unter Verkehr wird durch sorgfältiges Verdichten der Bodenmassen vorgebeugt; Verdichtungsverfahren und neuartige Verdichtungsgeräte wurden dabei entwickelt. Frostschäden an Straßen, in früheren Jahren als unabänderlich hingenommen, sind als Auswirkungen nicht einwandfreien Bodens oder einer ungenügenden Untergrundentwässerung erkannt; Ersatz der obersten Bodenschicht durch Sand oder Kies (Frostschutzschichten) sowie besondere Entwässerungsanlagen sind die gebräuchlichsten Schutzmittel.

Das Moorsprengverfahren zur Beseitigung stark nachgiebiger Schichten wie Moor oder Faulschlamm ist erstmalig beim Bau der Reichsautobahnen zur Anwendung gekommen. Die unter einer Sandschüttung zusammengedrückten weichen Bodenmassen werden nach dem Aufreißen des seitlich anschließenden Geländestreifens durch eine Sprengung unterhalb des Dammkörpers zerrissen und nach der Seite verdrängt, so daß die Dammschüttung auf den tragfähigen festen Untergrund absackt. Hierdurch lassen sich, verglichen mit dem bisherigen Ausbaggern, Ersparnisse bis zu 75 v. H. erzielen.

Fahrbahndecken

Dem Sinn und Zweck der Autobahn als Schnellbahn entsprechend sind die Fahrbahndecken so auszubilden, daß sie alle heute und zukünftig auftretenden Verkehrskräfte statischer und dynamischer Art sicher aufnehmen und übertragen können, ohne — auch bei Setzung des Untergrundes — Schaden zu erleiden, aber auch die für hohe Geschwindigkeiten notwendige Ebenheit, Rauhheit und Gleitsicherheit aufweisen können. Diesen Forderungen wird weitgehend durch den Einbau hochwertiger Decken Rechnung getragen.

Rund 90 v. H. der bereits fertiggestellten Strecken haben Betondecken, rund 6,7 v. H. Schwarzdecken (Teer- oder Bitumenbauweisen) und rund 3,3 v. H. Kleinpflasterdecken erhalten.

Die Betondecken werden im allgemeinen planparallel in 22 cm Stärke ausgeführt. Bei besonders ungünstigem Untergrund und auf hohen Dämmen wird die Stärke der Platte bis auf 25 cm vergrößert. Zur Vermeidung von Rissen werden die Decken durch Längs- und Querfugen unterteilt. Die Abstände der Querfugen betragen in der Regel 10 bis 15 m je nach Untergrund, Dammhöhe und klimatischen Verhältnissen. Die Platten werden an den Fugen zur Vermeidung ungleicher Plattenbewegungen und zur Lastenübertragung verdübelt. Dies ist vor allem dort notwendig, wo ungleichmäßige Setzungen oder auch Frosthebungen zu erwarten sind. Der Zement ist besonderen Auswahlbestimmungen hinsichtlich der Festigkeit unterworfen. Um ein Erweitern allenfalls auftretender Risse zu verhindern, werden im allgemeinen eiserne Matten (punktgeschweißte Baustahlgewebeplatten) eingelegt; eine eigentliche Eisenbewehrung erhalten die Platten nicht.
Der Bauvorgang ist folgender: Nach Fertigstellung des Erdplanums wird bei lehmigem Boden zunächst eine Ausgleichsschicht (Sand) sorgfältig plangerecht eingebaut. Dann werden Schalungen zur seitlichen Begrenzung der Fahrbahndecke aufgestellt und Laufschienen für die Baumaschinen verlegt. Vielfach dienen zur seitlichen Begrenzung die bereits vorher betonierten Randstreifen. Auf das Ausgleichsplanum bzw. das Erdplanum selbst wird sodann eine Papierlage ausgebreitet, die u. a. den Zweck hat, eine möglichst ebene Plattenunterfläche zu bewirken. Nach der Aufbereitung in Mischmaschinen wird der Beton durch einen Verteilerwagen mittels Kübel eingebracht und verdichtet. Hierzu werden elektrisch oder mit Verbrennungsmotoren angetriebene Fertiger verschiedener Systeme verwendet. Nach Herstellung der Fugen werden die frisch gefertigten Decken abgedeckt (Schutzdächer, Matten) und drei bis vier Wochen feucht gehalten. Unebenheiten über 4 mm auf 4 m Länge sind unzulässig und müssen durch Abfräsen oder Abschleifen beseitigt werden. Schließlich werden die Fugenspalten mit bituminösen Vergußmassen verfüllt.

Für 1000 km Betonfahrbahndecke werden benötigt: rund 52 000 t Stahl, 1 070 000 t Zement und rund 6 100 000 t Zuschlagstoffe wie Sand, Splitt und Kies.

An Zement für den Fahrbahndeckenbau, sowie für die Brückenbauten werden jährlich über 1 000 000 t benötigt.

Die Technik des Betondeckenbaues ist in den letzten Jahren wesentlich gefördert worden und kann gegenüber den Bauweisen des Auslandes heute schon als vorbildlich bezeichnet werden. Obwohl die Entwicklung als nahezu abgeschlossen gelten kann, wird eine weitere Steigerung der Qualität der Betonfahrbahndecken angestrebt.

Brückenbau

Über 4500 Brücken und Durchlässe im Zuge von 3000 km Autobahnen sind das Werk der Brückenbauer an den Straßen des Führers in den ersten fünf Jahren. Einige weitere hundert Brückenbauwerke stehen kurz vor der Vollendung.

Die ersten Jahre des Brückenbaus waren Jahre einer ständigen Fortentwicklung in Konstruktion und Gestaltung. Der Brückenbau wurde zur Schule für werkgerechte Arbeit und gute Baugesinnung. Nicht auf überspitzte statische Neuheiten wird Wert gelegt, nicht nach Grundsätzen kurzfristiger Rentabilität gebaut; die gestellte Aufgabe verlangt Einfachheit, Dauerhaftigkeit und Schönheit der Bauwerke in höchster Vollendung.

Zu unterscheiden sind Brücken, die Straßen und Bahnen über die Autobahnen hinwegführen, und Brücken, die die Autobahnen tragen und Straßen, Bahnen, Flüsse und Täler überqueren. Die Abmessungen der ersteren ergeben sich aus den Breitenmaßen der Autobahn; diese Brücken sind fast gleichartig im Typ, vorwiegend aus Stahl oder Eisenbeton. Die eigentlichen Autobahnbrücken hingegen sind recht vielgestaltig. Sie erhalten ihr Gepräge aus den Abmessungen der zu überbrückenden Täler, Niederungen und Verkehrswege und aus dem Charakter der umgebenden Landschaft. Eine Typisierung ist nicht möglich.

Stahl, Beton und Naturstein sind die Baustoffe unserer Brücken. Die Stahlbrücken, die Kühnheit und Schönheit des Brückenbaues zugleich dokumentieren, sind vor allem bei Überbrückung tiefer Täler als Vollwand oder Fachwerkträger ausgebildet. Die Schweißtechnik hat sich in größerem Ausmaße in den Dienst des Brückenbaues gestellt. Eisenbetonbrücken sind für die Überführungen der Straßen bevorzugt. Steinmetzmäßige Bearbeitung der Sichtflächen ist erwünscht; beste Kornzusammensetzung ist Voraussetzung für einen dichten und dauerhaften Beton. Natursteinbrücken zeugen von Handwerkskunst und Naturverbundenheit; sie sind zwar teurer als Bauwerke in Eisenbeton, doch sie besitzen Ewigkeitswert.

An größeren und wichtigeren Brückenbauten der letzten Jahre sind zu nennen:

Brücken in Stahl über das Mangfalltal im Zuge der Autobahn München—Landesgrenze, über die Freiberger Mulde bei Nossen/Sachsen, über die Elbe bei Dresden und Hohenwarthe, über Ost- und Westoder bei Stettin, über das Sulzbachtal, Lauterbachtal, Werratal, über den Rhein-Hernekanal in Oberhausen, über die Mulde bei Dessau, über den Zeitzgrund bei Stadtroda, über die Elbe bei Dessau, Hängebrücke über den Rhein bei Köln (378 m freie Spannweite), Havelbrücke westlich von Berlin (704 m lang), Donaubrücke bei Ingolstadt (380 m lang) und schließlich die Hamburger Hochbrücke, mit deren Bau bereits begonnen wurde. Geschweißte Brücken sind u. a. die Bauwerke am Kaiserberg (Balken von 103 m Stützweite) und an der Osttangente des Berliner Ringes über das 1750 m breite Rüdersdorfer Tal.

Brücken in Eisenbeton führen über den Inn bei Pfrauendorf im Zuge der Autobahn München—Landesgrenze, über das Tal bei Denkendorf, über den Neckar bei Mannheim und Unterboihingen, über die Donau bei Leipheim, über das Helderbachtal im Quillerwald südlich Kassel, über das Teufelstal bei Stadtroda (rund 270 m lang), über das Rohrbachtal (307 m lang) und zum Aichelberg am Ablaufstieg.

Natursteinbrücken sind die Brücken über die Saale bei Hirschberg an der Strecke Schleiz—Bayreuth und über das Waschmühltal bei Kaiserslautern. Für die Saalebrücke wurde Granit aus den Brüchen im Oberpfälzer Wald, aus dem Fichtelgebirge und aus dem Bayerischen Wald verwendet, für die Waschmühltalbrücke Buntsandstein. An großen Brücken aus Naturstein sind weiterhin zu nennen: Die Brücke über die Sieg (400 m lang), die Saalebrücke bei Jena (700 m lang, 21 m hoch), die Brücke über die Lahn bei Limburg (513,5 m lang, 60 m hoch), die Wiedtalbrücke mit Tuffsteinverkleidung (430 m lang, 51 m hoch), der Talübergang bei Geisenhausen im Holledaugebiet (404 m lang, 27 m hoch), die Talbrücke an der Ahrensburg im Wesergebirge, die Brücke an der Preyersmühle über das Höllenbachtal, die Brücke an der Bruchermühle (185 m lang, 32 m hoch), die Göltzschtalbrücke bei Weißensand und die Brücke über das Triebtal bei Altensatz im Vogtland (374 m lang, 25 m hoch).

Tankstellen

Gemäß Gesetz obliegt der Betrieb der Autobahnen und aller Nebenanlagen der Gesellschaft Reichsautobahnen. Als demnach mit dem Fortschreiten des Verkehrs die Notwendigkeit von Tankanlagen sich ergab, übergab man diese Anlage nicht der freien Wirtschaft, sondern gründete gemäß dem Gesetz zum Betrieb der Anlage eine eigene Gesellschaft, die Reichsautobahn-Kraftstoff-Gesellschaft. Diese Gesellschaft dient allein dem Betrieb der Tankanlagen. Die Anlagen selbst werden durch die Gesellschaft Reichsautobahnen errichtet, die sie dann an die Reichsautobahn-Kraftstoff-Gesellschaft verpachtet. Die Reichsautobahn-Kraftstoff-Gesellschaft steht unter führender Beteiligung des Reiches in Erledigung ihrer Geschäftsführung und Wirtschaftspolitik unter der Reichsaufsicht. Hervorzuheben ist, daß die Tankstellen der Reichsautobahn-Kraftstoff-Gesellschaft im Gegensatz zu den übrigen Tankstellen keine Marken führen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß irgendwelche schlechte Ware zum Verkauf gelangt, sondern die Tankstellen führen genau wie die übrigen Gesellschaften

nur einwandfreie und gute Qualitätsware, die jedoch im Gegensatz zu den Gesellschaften nicht unter ihrer Markenbezeichnung verkauft wird.

Ein einwandfreier und tadelloser Kundendienst sowie modernste Apparatur sorgen dafür, daß das Publikum oft und gern die Tankanlagen benutzt und sie als einen Dienst am Autobahnkunden im wahrsten Sinne des Wortes betrachtet.

Rastanlagen an der Reichsautobahn

Mit der Fertigstellung zusammenhängender Reichsautobahnlangstrecken ist ein immer stärkeres Bedürfnis nach Rastanlagen für den durchgehenden Verkehr aufgetreten. Im Jahr 1938 konnten zur Befriedigung dieses Verkehrsbedürfnisses die beiden ersten Groß-Rastanlagen am Chiemsee auf der Reichsautobahnstrecke München—Salzburg und bei Magdeburg auf der RAB-Strecke Berlin—Hannover in Betrieb genommen werden. Während das Rasthaus Chiemsee eine Anlage darstellt, die vorzugsweise für den Erholungsverkehr bestimmt ist, soll der Rasthof „Magdeburg-Börde" in erster Linie für den Berufsverkehr und den gewerblichen Güterfernverkehr zur Verfügung stehen.

An denjenigen Stellen der RAB, an denen aus landschaftlichen Gegebenheiten ein besondes starkes Bedürfnis zur Anlage von Rasthäusern für den Erholungsverkehr besteht, sollen in Zukunft eine Reihe weiterer Anlagen nach dem Muster Chiemsee erstellt werden. Unabhängig davon werden auf den durchgehenden Langstrecken der RAB in regelmäßigen Abständen von etwa 120 bis 150 km Rasthöfe für den Berufsverkehr entstehen, die Restaurationseinrichtungen, Übernachtungs- und Ruheräume, Tankanlagen, Werkstätten usw. für den Kraftverkehr zur Verfügung stellen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist, daß mit der Erstellung der Rastanlagen an der RAB eine neue Form des Reisens möglich wird, die gestattet, Autobahnlangstrecken zurückzulegen, ohne die Autobahn zum Aufsuchen von Gaststätten an der Landstraße oder in den Städten verlassen zu müssen. Insbesondere der Lastkraftverkehr benötigt diese Betriebsstützpunkte, um den Fernfahrer für seine anstrengende Arbeit frisch und leistungsfähig zu erhalten, was nicht nur in sozialer Hinsicht von größter Wichtigkeit ist, sondern eine allgemeine Förderung darstellt, die die Sicherheit des Verkehrs verlangt.

Reichsautobahnen in Österreich

Durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich entstand die Aufgabe, die Ostmark in das Liniennetz der Reichsautobahnen einzubeziehen. Die ganze Ostmark mit all ihren Gauen und Hauptstädten soll an das Altreich und dessen politische und wirtschaftliche Brennpunkte angeschmiedet werden und das bestehende, im wesentlichen nach der ehemaligen Bundeshauptstadt Wien ausgerichtete Verkehrsnetz dabei in neue Richtungen gewiesen werden. Insbesondere aber galt es, wintersichere Straßenverbindungen zwischen dem deutschen Nord und den, von diesem durch die in Ost-West-Richtung verlaufenden Alpenhauptkämme getrennten, südlichen Grenzgauen — dem ehemaligen Osttirol, Kärnten und Steiermark — zu schaffen.

Das zukünftige Netz der Reichsautobahnen für die Ostmark liegt nunmehr fest, es wird ungefähr 1 300 km umfassen. Die Linien Salzburg bzw. Passau—Linz—Wien werden die ehemalige Bundeshauptstadt, als den kulturellen und wirtschaftlichen Brennpunkt des gesamten Donauraumes, und Linz, die Gauhauptstadt von Oberdonau und Sitz der Reichswerke Hermann Göring, mit dem Altreich verbinden. Durch die, über den Mond- und Attersee verlaufende Linie Salzburg—Linz wird überdies das Salzkammergut noch mehr als bisher dem Fremdenverkehr erschlossen werden. Das bisher verkehrlich ungünstig gelegene Graz, die Stadt der Volkserhebung, wird durch die über das Burgenland und Wiener Neustadt verlaufende Linie eine vollkommen neue Verbindung mit Wien erhalten und St. Michael—Liezen einerseits über das Ennstal mit Salzburg, und anderseits über den Pyhrnpaß mit Linz und

Passau verbunden werden An Klagenfurt wird Graz durch eine über den Packsattel verlaufende Autobahn näher herangerückt werden.

Von ganz besonderer Bedeutung aber ist die Nord-Südlinie Salzburg—Klagenfurt, durch die die bisher im Winter von einem jeden Straßenverkehr in Richtung Norden abgeschnittenen Gaue Kärnten und Osttirol nunmehr fast der Luftlinie folgend mit Salzburg verbunden werden. Bei Reitdorf im Ennstal an die Linie Graz—Salzburg anschließend, verläuft die Linie durch das oberste Ennstal — das Flachautal — bis zum Fuß der Radstätter Tauern, durchbricht diese mit einem etwa 8 km langen Tunnel, um das obere Murtal — den Lungau — bei St. Michael zu erreichen. Der Katschberg wird abermals mit einem Tunnel durchstoßen. Durch das Liesertal über Gmünd verläuft die Linie nach Spittal, um bereits hier auch den über den Großglockner, über Gastein, durch das Pustertal und über Tarvis und den Plöckenpaß strömenden Verkehr zu erfassen und nach den Kärntner Seen, nach Villach und Klagenfurt weiterzuleiten. Die Strecke Salzburg—Klagenfurt ist 220 km lang. Durch den Bau dieser Strecke wird es beispielsweise möglich sein, von Salzburg den Millstädter See in 1½ Stunden zu erreichen. Die Reichsautobahn Kufstein—Innsbruck verbindet einerseits München mit der Tiroler Gauhauptstadt, anderseits stellt sie ein Teilstück der Autobahnverbindung Wien—Innsbruck dar, die über Linz—Salzburg—Rosenheim—Kufstein verläuft.

In technischer Hinsicht sind bei den eigentlichen Hochgebirgsstrecken — der Tauern- und Phyrnlinie — eine Reihe von Problemen zu lösen, die bisher nur beim Bau von Alpenbahnen aufgetreten sind. Die Führung der Autobahn in voller Breite an Steilhängen, bei denen Querneigungen von 45 Grad und mehr nicht selten sind, erfordern gewaltige Felsausbrüche und den Bau hoher Stütz- und Futtermauern, sowie von Lehnenviadukten. Auch Bauwerke werden häufig gestaffelt ausgeführt werden müssen. Hierfür eine künstlerisch befriedigende Form zu finden, wird eine neue, reizvolle Aufgabe für Brückenbauer und Architekten sein.

Zur Sicherung der Strecken in den Hochtälern werden Wildbach- und Lawinenverbauungen erforderlich werden. Die größten Schwierigkeiten aber wird der Bau der Straßentunnel, die eine Länge bis zu 8 km besitzen werden, bereiten. Das Problem der künstlichen Belüftung zur Abführung der giftigen Autoabgase bedarf noch sorgfältiger Untersuchungen.

Die Strecke Salzburg—Wien ist bereits drei Wochen nach der Machtübernahme in Angriff genommen worden und soll bereits im Jahre 1941 dem Verkehr übergeben werden. Der Vortrieb der Richtstollen der Tunnel der Nord-Südlinie Salzburg—Klagenfurt soll im Frühjahr 1939 begonnen werden.

Die Reichsautobahnen im Sudetengau

Nach der Eingliederung des Sudetenlandes in das Reich setzte sofort die Aufbauarbeit ein, zu der in erster Linie der Ausbau des Verkehrsnetzes gehört. Denn bisher waren nur die nach Prag laufenden Straßen ausgebaut und in gutem Zustand, während die Querverbindungen stark vernachlässigt waren. Es gilt also, einerseits im Sudetenlande selbst durch den Aus- und Neubau von leistungsfähigen Querstraßen für eine kräftige Durchblutung des Wirtschaftskörpers des Landes zu sorgen und anderseits den neuen Gau des Reiches durch die starken Klammern neuer Reichsautobahnlinien mit dem Altreich zu verbinden. Die verhältnismäßig geringe Breiten- und große Längsausdehnung des Gaues verlangt eine West-Ostverbindung, die von der Strecke Berlin—München abzweigen, über Eger—Karlsbad nach Reichenberg führen und auf der es möglich sein wird, in 2½ Stunden, also der Hälfte der bisherigen Fahrzeit, von Eger nach Reichenberg zu gelangen. Mit dem Bau dieser Ost-West-Strecke zwischen der alten Reichsgrenze an der Feste Hohenberg bis zur Reichsstraße Franzensbad—Eger wurde bereits begonnen. Die Bauarbeiten zwischen Eger—Karlsbad, wo die Geländeaufnahmen voll im Gange sind, werden

voraussichtlich im Frühjahr 1939 in Angriff genommen werden. Es wird angestrebt, diese West-Ost-Verbindung von Reichenberg über Friedland nach Schlesien weiterzuführen und nördlich von Hirschberg in die Linie Schweidnitz—Görlitz—Breslau einmünden zu lassen. Außerdem erhält die Autobahn Eger—Reichenberg in Görlitz Anschluß an die von Breslau kommende Reichsautobahnlinie, so daß damit die unmittelbare Verbindung der neuen Gauhauptstadt nach Stettin—Berlin hergestellt wird. Außer dem Bau der großen Ost-West-Verbindung ist geplant, das Sudetenland durch eine Nord-Südverbindung, die von Regensburg oder Straubing über Bohenstrauß—Marienbad nach Karlsbad und von hier über Brüx nach Dresden führt, so mit dem Reichsautobahnnetz des Altreichs zu verbinden, daß der Sudetengau an dem Fernverkehr München—Berlin und München—Breslau Anteil hat. Die Weltbäder Karlsbad und Marienbad erhalten dadurch einen ausgezeichneten Anschluß. Diese Nord-Südverbindung wird neben ihrer Bedeutung für die Industrie auch dazu beitragen, den Ausflugsverkehr der Reichshauptstadt in die schönen Gebiete des Sudetenlandes zu lenken. Ob der Gau Sachsen eine weitere etwa von Chemnitz ausgehende Autobahnverbindung nach dem Egerland erhalten kann, ist noch nicht geklärt. Fast alle größeren Städte des Sudetenlandes werden aber auch so durch Anschlußstellen mit der Reichsautobahn verbunden. Reichs- und Landstraße bringen über 18 Anschlußstellen den Verkehr auf die Ost-Weststrecke. Die Regensburger und Dresdener Linien wirken mit ihren weiteren Anschlußstellen gleichsam als Sammler und Verteiler des Verkehrs innerhalb des Gaues für die Ost-Westachse. Das großräumige Netz der Reichsautobahnen im Sudetengau wird zu seinem Teil zum wirtschaftlichen Aufschwung des neuen Gaues beitragen.

Finanzierung

Die Reichsautobahnen haben auf die sprunghafte Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft und damit der deutschen Wirtschaft einen bestimmenden Einfluß ausgeübt. Aber nicht bloß in bezug auf die Gesamtwirtschaft, sondern auch als einzelner Wirtschaftskörper betrachtet, sind die Reichsautobahnen ein durchaus rentables Unternehmen. Die folgenden Zahlen, welche die Grundlagen der Finanzierung dartun, mögen dies belegen. 1000 km Reichsautobahnen kosten 6 bis 700 Mill. RM. Bei einer Verzinsung von 3½ v. H. und einer Tilgung von 1½ v. H. ergibt sich demnach ein Kapitaldienst von 30 bis 35 Mill. RM. Dieser Betrag wird von der Kraftverkehrswirtschaft durch die Abgabe von 4 Rpf. je Liter Treibstoff, die seit dem Frühjahr 1936 erhoben wird, aufgebracht. Demgegenüber spart aber der Kraftverkehr schon heute infolge geringeren Treibstoff- und Reifenverbrauchs auf den Reichsautobahnen, wie die eingehenden Versuchsfahrten beweisen, einen Betrag von 20 bis 25 Mill. RM je 1000 km. Zu dieser volkswirtschaftlichen Ersparnis tritt eine weitere hinzu, die sich aus der Verminderung des Unfallrisikos für den Verkehr ergibt, die nochmals 5 bis 10 Mill. RM jährlich je 1000 km Reichsautobahnen geschätzt werden kann. Diese gesamte Ersparnis entspricht demnach schon jetzt dem Kapitaldienst der für den Reichsautobahnbau verwendeten Summen. Bei wachsendem Verkehr wird sie diese noch übertreffen.

Reichsstraßen und Landstraßen

Eine zweite, wenn auch weniger in Erscheinung tretende, so doch nicht minder wichtige Aufgabe im Rahmen des Motorisierungs- und Straßenbauprogramms ist die Anpassung des bestehenden Landstraßennetzes an die Forderungen des heutigen und zukünftigen motorisierten Verkehrs. Neben dem Bau des großzügigen Autobahnnetzes gilt es, das bestehende Straßennetz so herzurichten, daß es als Zubringer- und Verteilernetz allen Ansprüchen des Kraftverkehrs genügt. Die Autobahnen brauchen ein leistungsfähiges Straßennetz, mit dem sie auf Gedeih und Verderb verbunden sind; sie sollen nicht nur Linien sein, wie z. B. die Eisenbahnen, sondern mit den bestehenden Straßen zusammen ein dichtes Flächennetz bilden. Nur dann wird sich

der Kraftwagen als Flächenverkehrsmittel voll auswirken können. Seine Vorzüge, die Beweglichkeit auf allen Wegen, die Möglichkeit einer individuellen Verkehrsbedienung von Haus zu Haus verlangen, daß über die Autobahnen hinaus bis hinein in die letzten Ortschaften gute Verbindungen für den Kraftwagen zur Verfügung

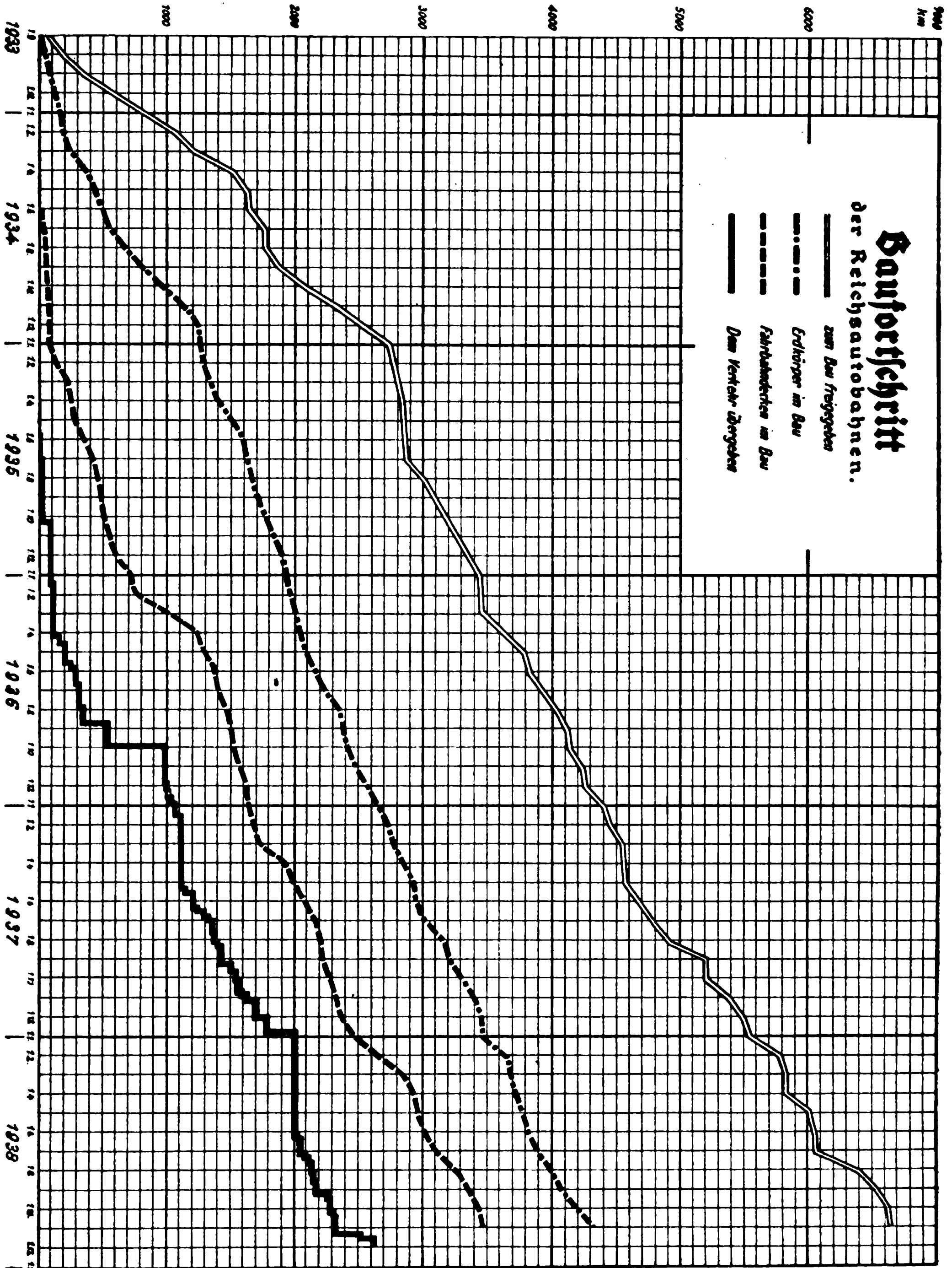


Abbildung 7

stehen. Rund 32 000 Gemeinden haben noch keinen unmittelbaren Bahnanschluß, alle Gemeinden aber sollen einen Anschluß an das Straßennetz und damit mittelbar auch an das Autobahnnetz haben.

Diese Forderungen des motorisierten Verkehrs verlangten aber gebieterisch eine Neuordnung des Straßenwesens und Hand in Hand mit dem Bau der Reichsautobahnen einen zügigen Ausbau der bestehenden Straßen.

Es wurde bereits erwähnt, daß das Straßenwesen durch Bestellung eines Generalinspektors eine zentrale Führung erhielt, daß die Straßen nach Gesichtspunkten der Verkehrswichtigkeit und Ausbauwürdigkeit neu gruppiert und die Straßenbaulasten neu verteilt wurden und daß auch die Verwaltung der Straßen bezirksweise straffer zusammengefaßt und auf ein einheitliches Ziel ausgerichtet wurde.

Diese rein organisatorischen Maßnahmen können heute als abgeschlossen gelten. Sie sind jedoch dem Sinn des Gesetzes entsprechend nur als vorläufige Maßnahmen zu betrachten.

So werden alljährlich in Auswirkung der in Betrieb genommenen Autobahnen wesentliche Änderungen hinsichtlich der Eingruppierung notwendig sein; parallel zur Autobahn führende Reichsstraßen werden wieder abgestuft, quer zur Autobahn führende Landstraßen, die gesteigerten Verkehr erhalten, zu Reichsstraßen erklärt. Die ständige, organisch bedingte Verkehrsentwicklung verpflichtet den Straßenbauer, den Verkehr laufend und sorgfältigst zu beobachten und von Fall zu Fall eine Umgruppierung der Straßen vorzunehmen. Als Hilfsmittel dienen die Ergebnisse der Verkehrszählungen, wie sie früher der deutsche Straßenbauverband vornahm und jetzt vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen durchgeführt werden, insbesondere in Sonderzählungen, die an Ausfallstraßen von Städten, an Zubringern und an anderen wichtigen Punkten den Güterverkehr nach Dichte, Ladung und nach Herkunftsort und Tagesziel erfassen.

Die Erhebungen über Länge und Ausbauzustand der deutschen Landstraßen, die im Auftrag des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen vom Statistischen Reichsamt durchgeführt wurden, ergaben am 31. März 1938 folgendes Bild (ohne die Straßen in Österreich und im Sudetengau):

Reichsstraßen	41 554 km	einschl. Ortsdurchfahrten
Landstraßen I. O.	84 083 km	einschl. Ortsdurchfahrten
Landstraßen II. O. . . .	87 757 km	einschl. Ortsdurchfahrten

10 481 km (Reichsstraßen 4 003 km, Landstraßen I. O. 3 409 km und Landstraßen II. O. 3 069 km) liegen in den geschlossenen Ortslagen der Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern und sind gemäß Gesetz vom 26. März 1934 von den Gemeinden selbst zu unterhalten.

212 000 km Landstraßen (Reichsstraßen, Landstraßen I. O. und Landstraßen II. O.) sind somit neugruppiert und der Fachaufsicht des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen unterstellt.

Die Voraussetzungen organisatorischer Art für einen zügigen und planvollen Ausbau des Landstraßennetzes und für eine nationalwirtschaftliche Verwendung aller Straßenbaumittel sind damit geschaffen.

Welches Ausbauprogramm wurde nun aufgestellt, welches Ausbauziel gesteckt und welche Arbeiten sind in den ersten Jahren durchgeführt?

Nachdem bereits 2 Jahre tatkräftigst an den Straßen gearbeitet wurde, ergab sich am 31. März 1938 folgendes Bild über den Ausbauzustand der deutschen Landstraßen:

a) Fahrbahnbreiten:	weniger als 4,5 m	4,5 m bis unt. 5,5 m	5,5 m bis unt. 6,5 m	mehr als 6,5 m	zusammen
1. Reichsstraßen . .	10,36 v. H.	24,50 v. H.	51,41 v. H.	13,83 v. H.	100 v. H.
2. Landstraßen I. O.	41,59 v. H.	39,94 v. H.	14,34 v. H.	4,13 v. H.	100 v. H.
3. Landstraßen II. O.	64,72 v. H.	28,05 v. H.	5,51 v. H.	1,72 v. H.	100 v. H.

b) Fahrbahndecken:	einfache Schotterdecken	Oberflächenschutzschichten	mittelschwere Decken	schwere Decken	zusammen
1. Reichsstraßen . .	6,03 v. H.	37,10 v. H.	29,30 v. H.	27,57 v. H.	100 v. H.
2. Landstraßen I. O.	41,55 v. H.	32,87 v. H.	10,50 v. H.	15,08 v. H.	100 v. H.
3. Landstraßen II. O.	69,91 v. H.	12,10 v. H.	4,74 v. H.	13,25 v. H.	100 v. H.

Handelt es sich beim Bau der Reichsautobahnen um reine Neubauten, so bei den Reichs- und Landstraßen vorwiegend um Erhaltung und Ausbau eines bestehenden Straßennetzes. Daß hierbei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einen großen Raum einnehmen, liegt auf der Hand. Denn der billigste Ausbau eines Straßennetzes ist nun einmal, volkswirtschaftlich betrachtet, die sofortige Instandsetzung aller vorhandenen, dem Verfall ausgesetzten Straßen bzw. die sofortige Oberflächenbehandlung aller noch ungeschützten Decken und dann der schrittweise Ausbau auf neuzeitliche Verkehrsbreite und Deckenbefestigung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Die unterschiedliche Finanzkraft der verschiedenen Baulastträger, insbesondere die Tatsache, daß das Reich durch die Erklärung von rd. 41 000 km Reichsstraßen erstmalig wegebau- und unterhaltspflichtig geworden und bereit ist, verstärkte Mittel dem Straßenbau zuzuwenden, ermöglichte es bei den Reichsstraßen, den Um- und Ausbau voranzustellen, zwang jedoch bei den Landstraßen I. und II. O., zunächst der Instandsetzung und dauernden sorgfältigen Unterhaltung besonderes Augenmerk zu widmen, den Ausbau aber zurückzustellen.

Ausbau der Reichsstraßen

Seit 1934 hat das Reich beträchtliche Summen für den Straßenbau zur Verfügung gestellt, und zwar nicht wie vielfach, selbst in Fachkreisen, angenommen wird, allein

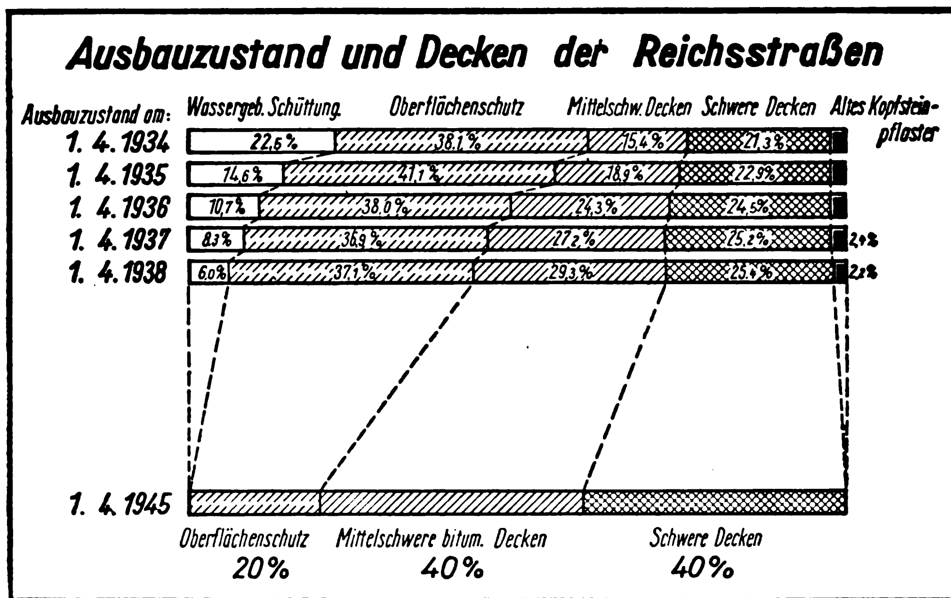


Abbildung 8

oder vorwiegend durch Einbehaltung der Kraftfahrzeugsteuer, sondern zum weitaus größten Teil durch zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Reichs. In den vier Jahren von 1934 bis 1937 wurden rd. 720 Millionen RM für den Ausbau der Reichsstraßen verwendet.

Die Abbildungen 8 und 9 zeigen, was für diese Mittel des Reichs geleistet worden ist. Zur Darstellung des Deckenausbaues (Abb. 8) sei bemerkt, daß diese Decken erst zur Ausführung kommen konnten, nachdem der Grundbau mindestens auf 6 m Breite gesetzt war, und daß häufig erst der Bau von Umgehungsstraßen und Streckenbegradigungen durchgeführt werden mußte. Erst unter Berücksichtigung dieser Vorarbeiten kann die Gesamtleistung bewertet werden. Die Abbildung zeigt in schematischer Form das Ziel des Ausbauplans, wobei nur nach einfachen Schüttungen, Oberflächenbehandlungen, mittelschweren und schweren Decken unterschieden worden ist. Trotzdem geplant ist, den Umfang der Oberflächenbehandlung einzuschränken, mußte vorerst eine Steigerung dieser Bauweise in Kauf genommen werden, denn durch diese Behandlung konnten die meisten, noch ungeschützten Straßen staubfrei gemacht und die Substanz der Schüttungen vorerst erhalten werden, bis der endgültige Ausbau der jeweiligen Strecken in Angriff genommen wird. Dem Ansteigen des Umfangs der Oberflächenbehandlung steht ein wesentlich größeres Absinken des Umfangs der einfachen Schüttungen gegenüber, d. h. aber, daß ein gut Teil der Schüttungen sofort eine mittelschwere oder schwere Decke erhalten hat.

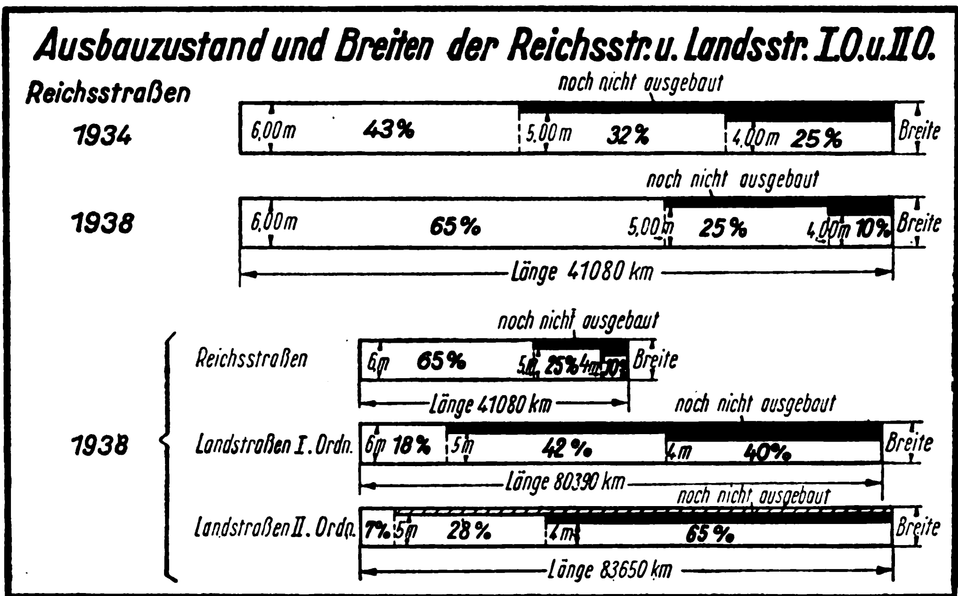


Abbildung 9

Abbildung 9 zeigt den Ausbauzustand der Reichs- und Landstraßen und die Leistungen auf den Reichsstraßen in den Jahren 1934 und 1938 hinsichtlich der Fahrbahnbreite.

In allen diesen Zahlen und Angaben ist das Straßennetz in Österreich und im Sudetengau noch nicht berücksichtigt, da genaue statistische Unterlagen hierüber einstweilen noch fehlen.

Gerade in diesen ins Reich zurückgekehrten deutschen Gebieten ist infolge der jahrelangen Vernachlässigung im Straßenbau noch eine ungeheure Arbeit zu leisten. Um die erforderlichen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich in Gang zu bringen, hat der Generalinspektor sofort nach der Rückgliederung erhebliche Mittel bereitgestellt. Er hat außerdem mehrere Sonderbeauftragte in diese zurückgewonnenen Gebiete entsandt, damit die im Altreich gesammelten reichen Erfahrungen auch dem Straßenbau in der Ostmark und im Sudetengau nutzbar gemacht werden können.

b) Fahrbahndecken:	einfache Schotter-decken	Oberflächen-schutz-schichten	mittel-schwere Decken	schwere Decken	zu-sammen
1. Reichsstraßen . .	6,03 v. H.	37,10 v. H.	29,30 v. H.	27,57 v. H.	100 v. H.
2. Landstraßen I. O.	41,55 v. H.	32,87 v. H.	10,50 v. H.	15,08 v. H.	100 v. H.
3. Landstraßen II. O.	69,91 v. H.	12,10 v. H.	4,74 v. H.	13,25 v. H.	100 v. H.

Handelt es sich beim Bau der Reichsautobahnen um reine Neubauten, so bei den Reichs- und Landstraßen vorwiegend um Erhaltung und Ausbau eines bestehenden Straßennetzes. Daß hierbei Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einen großen Raum einnehmen, liegt auf der Hand. Denn der billigste Ausbau eines Straßennetzes ist nun einmal, volkswirtschaftlich betrachtet, die sofortige Instandsetzung aller vorhandenen, dem Verfall ausgesetzten Straßen bzw. die sofortige Oberflächenbehandlung aller noch ungeschützten Decken und dann der schrittweise Ausbau auf neuzeitliche Verkehrsbreite und Deckenbefestigung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Die unterschiedliche Finanzkraft der verschiedenen Baulastträger, insbesondere die Tatsache, daß das Reich durch die Erklärung von rd. 41 000 km Reichsstraßen erstmalig wegebau- und unterhaltspflichtig geworden und bereit ist, verstärkte Mittel dem Straßenbau zuzuwenden, ermöglichte es bei den Reichsstraßen, den Um- und Ausbau voranzustellen, zwang jedoch bei den Landstraßen I. und II. O., zunächst der Instandsetzung und dauernden sorgfältigen Unterhaltung besonderes Augenmerk zu widmen, den Ausbau aber zurückzustellen.

Ausbau der Reichsstraßen

Seit 1934 hat das Reich beträchtliche Summen für den Straßenbau zur Verfügung gestellt, und zwar nicht wie vielfach, selbst in Fachkreisen, angenommen wird, allein

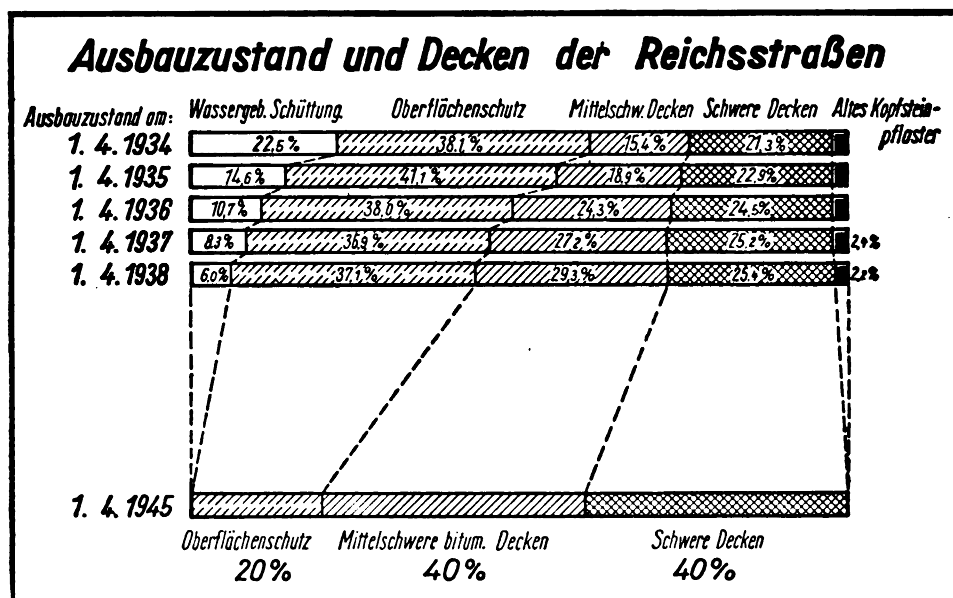


Abbildung 8

oder vorwiegend durch Einbehaltung der Kraftfahrzeugsteuer, sondern zum weitaus größten Teil durch zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Reichs. In den vier Jahren von 1934 bis 1937 wurden rd. 720 Millionen RM für den Ausbau der Reichsstraßen verwendet.

Die Abbildungen 8 und 9 zeigen, was für diese Mittel des Reichs geleistet worden ist. Zur Darstellung des Deckenausbaues (Abb. 8) sei bemerkt, daß diese Decken erst zur Ausführung kommen konnten, nachdem der Grundbau mindestens auf 6 m Breite gesetzt war, und daß häufig erst der Bau von Umgehungsstraßen und Streckenbegradigungen durchgeführt werden mußte. Erst unter Berücksichtigung dieser Vorarbeiten kann die Gesamtleistung bewertet werden. Die Abbildung zeigt in schematischer Form das Ziel des Ausbauplans, wobei nur nach einfachen Schüttungen, Oberflächenbehandlungen, mittelschweren und schweren Decken unterschieden worden ist. Trotzdem geplant ist, den Umfang der Oberflächenbehandlung einzuschränken, mußte vorerst eine Steigerung dieser Bauweise in Kauf genommen werden, denn durch diese Behandlung konnten die meisten, noch ungeschützten Straßen staubfrei gemacht und die Substanz der Schüttungen vorerst erhalten werden, bis der endgültige Ausbau der jeweiligen Strecken in Angriff genommen wird. Dem Ansteigen des Umfangs der Oberflächenbehandlung steht ein wesentlich größeres Absinken des Umfangs der einfachen Schüttungen gegenüber, d. h. aber, daß ein gut Teil der Schüttungen sofort eine mittelschwere oder schwere Decke erhalten hat.

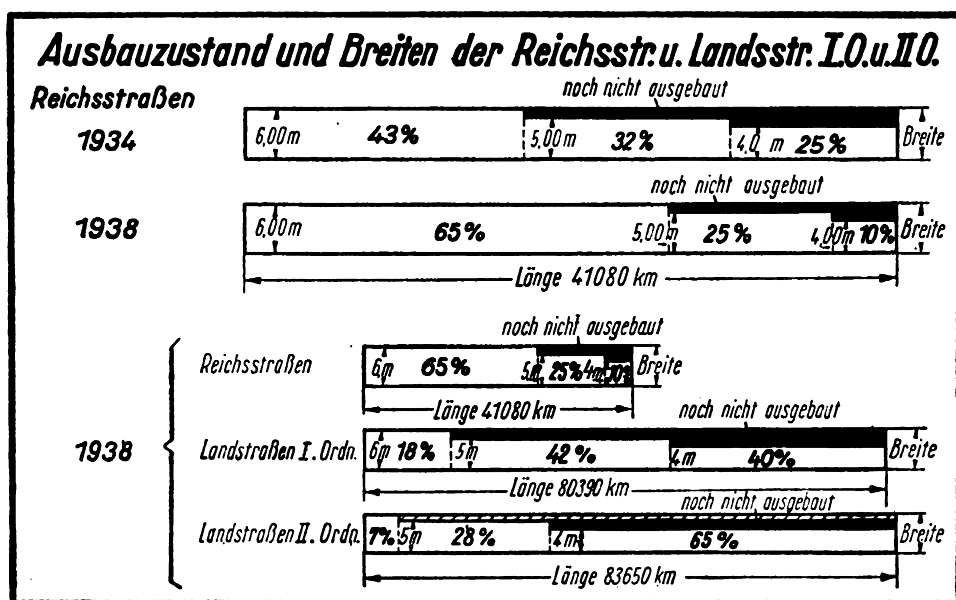


Abbildung 9

Abbildung 9 zeigt den Ausbauzustand der Reichs- und Landstraßen und die Leistungen auf den Reichsstraßen in den Jahren 1934 und 1938 hinsichtlich der Fahrbahnbreite.

In allen diesen Zahlen und Angaben ist das Straßennetz in Österreich und im Sudetengau noch nicht berücksichtigt, da genaue statistische Unterlagen hierüber einstweilen noch fehlen.

Gerade in diesen ins Reich zurückgekehrten deutschen Gebieten ist infolge der jahrelangen Vernachlässigung im Straßenbau noch eine ungeheure Arbeit zu leisten. Um die erforderlichen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich in Gang zu bringen, hat der Generalinspektor sofort nach der Rückgliederung erhebliche Mittel bereitgestellt. Er hat außerdem mehrere Sonderbeauftragte in diese zurückgewonnenen Gebiete entsandt, damit die im Altreich gesammelten reichen Erfahrungen auch dem Straßenbau in der Ostmark und im Sudetengau nutzbar gemacht werden können.

In Österreich stand neben den verschiedensten sonstigen straßenbautechnischen Aufgaben insbesondere die Entstaubung der wichtigsten Fremdenverkehrsstraßen im Vordergrund, da mit dem Wegfall der alten Grenze mit einer gewaltigen Steigerung des Reiseverkehrs in diesem herrlichen Lande gerechnet wurde. Der ungeahnte Aufschwung des Touristenverkehrs, der bereits im ersten Sommer nach der Rückkehr ins Reich in der Ostmark zu beobachten war, wäre auf den alten, wassergebundenen Straßen ganz unmöglich gewesen, wenn nicht unmittelbar nach der Rückgliederung ein umfangreiches Entstaubungsprogramm in die Wege geleitet und unter Aufwendung beträchtlicher Mittel beschleunigt zur Durchführung gekommen wäre.
In der Ostmark und im Sudetengau besteht auch nach der Instandsetzung des vorhandenen Straßennetzes auf viele Jahre und Jahrzehnte hinaus noch eine Reihe schwieriger Straßenbauprobleme, deren Lösung den Einsatz besten fachlichen Könnens und erheblicher Geldmittel verlangt.
Die Reichsstraßen erhalten in der Regel eine Fahrbahnbreite von 6,00 bis 7,5 m (zweispurig) und eine Kronenbreite von 7,4 bis 10,5 m. Topographische, Verkehrs- oder Grundbesitzverhältnisse können jedoch für abweichende Breitenabmessungen bestimmend sein. So wird es möglich sein, dort, wo bereits die bestehenden Straßen genügend Breite haben, über das Regelmaß hinauszugehen, wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern. Anderseits wird man im Gebirge, im Anschnitt hoher Hänge und Felsen, in dicht besiedelten Gebieten und bei teurem Grund und Boden auch einmal eine geringere Kronenbreite hinnehmen müssen.
Grundsätzlich ist zu beachten, daß im Gegensatz zur Autobahn auf den Landstraßen neben dem Kraftverkehr auch Gespann-, Radfahr- und Fußgängerverkehr aufzunehmen ist. Für die Radfahrer und Fußgänger stehen in der Regel die je 0,70 bis 1,50 m breiten Seitenstreifen zur Verfügung, wenn nicht die Anlage besonderer Radfahrwege — dann aber möglichst außerhalb der Baumreihen bzw. des eigentlichen Verkehrsraumes — geboten ist.
Neben den Verbreiterungen und dem Einbau neuzeitlicher Decken sind als wichtige Aufgaben des Ausbauprogrammes zu nennen:
Straßenverlegungen an unübersichtlichen und verkehrsgefährlichen Stellen, Ortsumgehungen, Sicherung bzw. Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge und Überhöhung der Kurven.
Bei allen diesen Arbeiten ist immer der straßenzugmäßige Ausbau ins Auge zu fassen, d. h. es sollen nicht nur einzelne Strecken, einzelne Kurven usw., sondern ganze Straßenzüge, und zwar vorweg die wichtigsten, so ausgebaut werden, daß sie auf ganzer Strecke gleich gut und gleich schnell befahrbar sind. Diesem Grundsatz entsprechend ist für alle Baumaßnahmen auf einer Strecke die Geschwindigkeit zugrunde zu legen, mit der die Strecke befahren werden soll; sie ergibt sich unter Beachtung eines wirtschaftlich vertretbaren Ausbaus aus den gegebenen Gelände- und Bebauungsverhältnissen. Diese Ausbaugeschwindigkeiten, die in den Ausbaurichtlinien des Generalinspektors zwingend vorgeschrieben sind, ergaben ähnlich wie bei den Autobahnen durch die aus den Ausbaugeschwindigkeiten entwickelten verschiedenen Trassierungselemente verschiedene Ausbauklassen.
Die Frage verschiedener Ausbaurichtlinien für Reichsstraßen, Landstraßen I. und II. O. verliert ihren problematischen Charakter, wenn man alle an die Straßen zu stellenden Anforderungen zur Verkehrsgeschwindigkeit in Beziehung setzt.
Bei den Fahrbahndecken tritt die Zementbetonbauweise stark zurück, da diese nur bei Neubauten oder grundlegenden Umbauten vertretbar ist. Bei bestehenden Straßen, die meistens schon einen Grundbau (Packlage) enthalten oder wenigstens einen festen Untergrund aufweisen können, sind die Teer- und Asphaltbauweisen und die Pflasterdecken am Platz. Von den Teer- und Asphaltbauweisen werden Tränk-, Misch- und Betondecken bevorzugt, von den Pflasterdecken das Kleinpflaster.
Bei allen Ausbaumaßnahmen ist oberstes Gesetz: die Straße gehört dem Verkehr — der Straßenbau ist D i e n s t a m V e r k e h r. Alle Arbeiten sind also so durchzuführen, daß der Verkehr reibungslos abgewickelt werden oder zum mindesten auf guten

Wegen umgeleitet werden kann. Zusammenarbeit zwischen den Straßenbauverwaltungen und den Kraftfahrerverbänden (NSKK — DDAC) ist angeordnet und für beide Kreise, Straßenbauer und Straßenbenutzer, von Vorteil.
Die Bauarbeiten sind zeitlich möglichst so abzuwickeln, daß eine Erschwerung des Verkehrs zur Reisezeit sowie an Festtagen vermieden wird. Unhaltbar ist es und zukünftig nicht mehr zulässig, daß z. B. auf Bäderzufahrtsstraßen in der Hauptreisezeit gebaut wird, nur weil die Reisezeit gleichzeitig beste Bauzeit ist. Der Techniker aus Verwaltung und Bauindustrie muß sich mit manchem abfinden, was bautechnisch weniger gut ist, wenn es der Vorrang des Verkehrs erfordert.
Die Bausperre in den Sommermonaten 1936 auf den „Olympiastraßen" (Straßen nach Berlin) hat sich gut bewährt.
Neben dem Um- und Ausbau der Straßen ist — wie schon erwähnt — die sorgfältigste Unterhaltung der Straßen von größter Wichtigkeit für Straßenzustand und Lebensdauer der Decken. Die pflegliche Behandlung der Decken ist die Hauptaufgabe des Straßenwärters und Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Straßenbau; der verkehrsmäßige Zustand der Decken ist Wertmesser für die Verwaltung, „Schlechte Wegstrecke" und Schlaglöcher besagen, wer auf der Strecke zu Hause ist.
Zu erwähnen sind noch die Nebeneinrichtungen zur Sicherung einer glatten Verkehrsabwicklung wie Beschilderung und Numerierung, ferner die Leiteinrichtungen der Straße wie Hinweissteine, Bankette, Führung in den Kurven u. dgl., die Sicherung der Bahnübergänge durch Baken, die Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge usw. Weiter sollen dem Verkehr die halbjährlich erscheinenden Ausbauzustandskarten dienen.
Dienst am Verkehr sind auch Staubbekämpfung durch Sprengen oder Streuen mit Chlorkalzium — ein Verfahren, das sich in der letzten Zeit, auch auf dem Parteitaggelände, recht gut bewährt hat —, Schneeräumung und Streuen bei Glatteis.
Unsere Straßen gehören dem Verkehr, und dieser ist nun einmal das ganze Jahr vorhanden; nicht vertretbar ist es deshalb, die Straßen nur für einen Teil des Jahres dem Verkehr voll zur Verfügung zu halten. Programm und Zielsetzung gebieten auch hier eine grundlegende Umstellung des Straßenbauers. Glatteisbekämpfung ist heute genau so Aufgabe wie Flicken und Teeren. Die Verantwortung für die Sicherheit des Verkehrs zwingt — ohne Rücksicht auf die Fragen der Haftung bei Unfällen — zu größtmöglichem Einsatz von Geräten und Personal.
Für die Beschaffung von Schneepflügen und Streugeräten wurden bereits zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Die deutsche Alpenstraße

Einer besonderen Erwähnung hinsichtlich der bautechnischen Durchführung, aber auch wegen des Charakters der umgebenden Landschaft bedürfen noch die Gebirgsstraßen, die über den materiellen Verkehrszweck hinaus besonders berufen sind, deutsche Landschaft und deutsches Volkstum zu erschließen, auch besonders geeignet sind, eine höhere Baukultur zu fördern, und die dank der Großartigkeit deutscher Gebirge dem Kraftfahrer immer ein Erlebnis sein werden.
An erster Stelle ist die deutsche Alpenstraße zu nennen, die sich von Westen nach Osten, vom Bodensee bis zum Königssee hinziehen und das grandiose Alpenland unmittelbar erschließen wird.
Bereits bei Inangriffnahme der Reichsautobahn München—Reichsgrenze hat der Führer den Ausbau der deutschen Alpenstraße angeordnet. An verschiedenen Stellen, so zwischen Inzell und Schwarzbachwacht im Berchtesgadener Land, am Oberjoch und zwischen Scheidegg und Oberstaufen im Allgäu wurde bald mit der Arbeit begonnen, an anderen Stellen wurde projektiert. Bei den Entwurfsarbeiten für die weiteren Teilstrecken werden die Erfahrungen hinsichtlich der Linienführung und der bautechnischen Einzelheiten einer Hochgebirgsstraße, die an den ersten Teilstrecken gewonnen wurden, bereits verwertet.

Die Arbeiten des ersten Teilabschnittes stehen vor dem Ende. Mit ihm wird das Berchtesgadener Land an die Autobahn angeschlossen. Von München aus gelangt der Kraftfahrer auf der Autobahn bis Siegsdorf, von Siegsdorf auf ausgebauter Reichsstraße bis zur Alpenstraße bei Inzell, von dort auf herrlicher Gebirgsstraße über Mauthäusl, Schwarzbachwacht, Ramsau bis nach Berchtesgaden und weiter an den Königssee. Diese neue Alpenstraße verläuft im Zuge einer alten Salzstraße mit landschaftlich hervorragenden Punkten. An prächtigen alten Bauernhöfen vorbei im Anblick der überwältigenden Bergmassive des Watzmann, der Hochkalter und des Gölls bietet eine Fahrt auf dieser Straße jedem einen unvergeßlichen landschaftlichen Genuß.
Eine weitere Teilstrecke zwischen Bayrischzell, dem Sudelfeld und Nieder-Audorf ist im Bau. Diese Strecke wird in Verbindung mit der Reichsautobahn München—Reichsgrenze das herrliche Wintersportgebiet des Sudelfeldes dem Münchener näherbringen. Die weiteren in Angriff genommenen Teilstrecken zwischen Oberjoch und Wertach und zwischen dem Bodensee und Oberstaufen sind ebenfalls noch im Bau.

Das landschaftlich so bevorzugte Alpenland verpflichtet den Straßenbauer besonders, alles daran zu setzen, daß mit seinem Bauen die Bestrebungen des Naturschutzes nicht gestört, sondern aktiv gefördert werden, daß Eindrücke und Genuß der Reise erhöht und möglichst viel Schönheiten der Alpenwelt offenbart werden.

Zu nennen ist noch die Riesengebirgsstraße, ein Teil der geplanten Sudetenstraße, die vom Isergebirge bis hinunter ins Glatzer Bergland führen soll. Die erste Teilstrecke zwischen Bad Flinsberg und Oberschreiberhau ist im Bau.

Radwegebau

Um die Jahrhundertwende gingen einige Städte in Deutschland, wie z. B. Magdeburg, Hamburg und Hannover, daran, auf Anregung aus Radfahrerkreisen eigene Radwege zu bauen. Je mehr der Radfahrverkehr zunahm, um so mehr breitete sich auch der Radwegebau, zuerst in den Städten, aus. Von diesen örtlichen Ansätzen abgesehen hatte der Radwegebau vor der Machtübernahme keine staatliche Förderung erfahren, obwohl es an der Erkenntnis von der Notwendigkeit planmäßiger Anlage eigener Radwege nicht fehlte.
Während man 1927 etwa 11 Millionen Radfahrer zählte, muß man auf Grund zuverlässiger Schätzungen heute in Deutschland mit etwa 20 Millionen Radfahrern rechnen, d. h. daß auf 4 Einwohner ein Fahrrad kommt. Zum Beweis, daß diese Zahl nicht zu hoch gegriffen ist, sei erwähnt, daß im Jahr ungefähr 30 Millionen Stück Fahrradbereifungen in Deutschland umgesetzt werden. Die Ergebnisse der Radfahrverkehrszählungen, die in den letzten Jahren in Deutschland durchgeführt wurden, zeigen, daß in den Industriegebieten und Großstädten die Zunahme an Fahrrädern besonders stark ist. Das Fahrrad ist nun einmal das billigste Beförderungsmittel und wird gern auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeit benutzt, da es jederzeit zum Gebrauch bereit steht und in der Wohnung und im Betrieb ohne allzu große Platzinanspruchnahme leicht untergebracht werden kann.

Daß der Radfahrverkehr trotz starker Zunahme des Kraftverkehrs zugenommen hat, geht auch aus einer Verkehrszählung im Ruhrgebiet hervor, die in verschiedenen Städten unter den gleichen Bedingungen an den gleichen Straßenstellen in den Jahren 1930 und 1935 durchgeführt wurde. Man stellte fest, daß in diesen fünf Jahren der Radverkehr in Stadtgebieten bis zu 200 v. H. und in Landgebieten bis zu 150 v. H. zugenommen hat. In der gleichen Zeit hat auch die Kraftfahrzeugdichte in Deutschland sich nahezu verdoppelt. Um noch einige Zahlen zu nennen, die die Bedeutung des Radwegeproblems eindringlich machen: Nahezu 90 000 Radfahrer verunglücken jährlich, darunter 23 000 tödlich.
Man rechnet damit, daß 12 Millionen Volksgenossen täglich zur Arbeitsstätte radeln. Sehr hoch ist auch die Zahl der mit dem Rade zur Schule fahrenden Kinder und Jugendlichen.

Ähnliche Beobachtungen hat man auch in unseren Nachbarländern gemacht, wo man seit vielen Jahren, wie z. B. in Holland und Dänemark, den Radwegebau systematisch vorantreibt.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die Zahl der Radfahrerverkehrsunfälle in erster Linie durch Anlage eigener Radwege wirksam verringert wird, und um den Radverkehr von dem übrigen Verkehr zu trennen und damit die notwendigen Vorbedingungen für die Förderung des Kraftverkehrs zu erfüllen, hat sich der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr.-Ing. Todt, seit Beginn seiner Tätigkeit tatkräftig für die Förderung des Radwegebaues eingesetzt.

Während man vor der Machtübernahme in einer ganzen Generation erst 3500 km Radwege gebaut hatte, hat sich in den letzten fünf Jahren dieser Bestand auf Grund einer planmäßigen Förderung des Radwegebaues durch den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen um rund 150 v. H. vergrößert, so daß heute nach dem Stand vom März 1938 rund 8600 km Radwege und Radfahrstreifen zur Verfügung stehen. Radwege an Reichsstraßen werden unmittelbar vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen finanziert und gebaut. Hier ist daher in den letzten Jahren am meisten geschehen. Heute sind bereits 6 v. H. der Reichsstraßen = 2474,095 km mit Radwegen ausgerüstet.

Für die Zwecke der Förderung des Radwegebaues wurde vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen im August 1934 die Reichsgemeinschaft für Radwegebau e. V. gegründet, in der alle an diesem Aufgabenkreis interessierten und beteiligten Stellen von Partei, Staat und Wirtschaft zusammenarbeiten. Da es sich hier bei dem Radwegebau in erster Linie um ein soziales Problem handelt, hat man seit zwei Jahren als Leiter der Reichsgemeinschaft einen Mann der DAF, Fachamtsleiter Dr. Klose, bestellt. Seitdem arbeitet auch die DAF mit ihren Dienststellen tatkräftig an der Propagierung des Radewegegedankens und an der Förderung des Radwegebaues mit.

Wie bereits gesagt wurde, haben wir ungefähr 8600 km Radwege. Auf Grund einer Umfrage bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind immer noch rund 35 000 km Radwege anzulegen. Um dem Radwegebau einen besonderen Auftrieb zu geben, wurden auf Veranlassung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen Sondermittel für diese Zwecke bereitgestellt. Aus diesem Fonds werden an die Wegeunterhaltungspflichtigen 25prozentige Zuschüsse zu den Baukosten und zwecks Deckung der Restfinanzierung Darlehen ausgegeben. Der Kapitaldienst der Darlehen bewegt sich im Rahmen der durch die Erlasse des Reichsinnenministeriums festgesetzten Daten. Bereits jetzt ist festzustellen, daß eine große Anzahl von Gemeinden Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen stellt und daß dadurch die Zahl der Radwegebauvorhaben stark zugenommen hat.

Daneben werden auch von dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen nach der technischen Seite hin Richtlinien über die Anlage und Befestigung von Radwegen ausgegeben, die dafür garantieren, daß auch das Radwegeproblem in technisch vollkommener Form gelöst wird.

VI. Das Ausland und die Reichsautobahnen

Als ein Kilometer nach dem andern der Reichsautobahnen fertig wurde, als einmal hier und einmal dort die Strecke dem Verkehr übergeben wurde, entstand bald im Ausland die Erkenntnis, daß es sich hier nicht mehr um Bluff handeln könne, nicht um ein phantastisches Projekt, dessen Ausführung unmöglich ist, sondern um eine ernsthafte reale Leistung. Aus dieser Erkenntnis wuchs der Wunsch, mit eigenen Augen zu sehen und zu prüfen.

Zuerst lernten Touristen die Reichsautobahnen kennen und dann kamen die Straßenbauer, die Verkehrsfachleute, die Künstler, Strategen und Sozialpolitiker und schließlich nach den inoffiziellen Delegationen die amtlichen Vertreter der Verkehrspolitik

aus vielen Staaten. Diese verschiedenartigen Menschen haben die Reichsautobahnen naturgemäß von verschiedenen Standpunkten gesehen, sie sind aber alle zu einem einheitlichen Ergebnis gelangt, das Generaldirektor Karakostoff, der im Mai dieses Jahres mit einer Gruppe bulgarischer Straßen- und Brückenbauingenieure eine Deutschlandfahrt unternahm, in die Worte zusammenfaßte: „Straßenbauten, wie sie heute Deutschland durchführt, sind nirgends in der Welt zu finden. Sie sind nicht nur vom Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, sondern auch von dem der Schönheit überwältigend. Das nationalsozialistische Deutschland baut für die Ewigkeit." Und auch der englische Premierminister Chamberlain sagte: „daß die morgendliche Autofahrt auf der Autobahn ein sehr interessantes Erlebnis gewesen wäre . . . Sowohl vom technischen Standpunkt als auch im Hinblick auf die landschaftliche Schönheit halte ich die deutschen Autobahnen" — so sagte der Premier — „für eine bemerkenswerte und auch erfolgreiche Großtat."

Wollte man die offiziellen und inoffiziellen Delegationen und Besuche zusammenstellen, die zum Studium der Reichsautobahnen nach Deutschland gekommen sind, so käme eine Aufstellung zustande, die alle Länder umfaßt, seien es nun die europäischen Nachbarvölker oder Südafrika oder Australien oder das ferne Japan. Im September weilten zahlreiche prominente ausländische Techniker in Deutschland, um an der Straßenbautagung in München teilzunehmen und die Fortschritte des deutschen Straßenwesens, besonders aber das große Werk der Reichsautobahnen aus eigener Anschauung kennenzulernen. Verwiesen sei nur neben anderen auf eine offizielle jugoslawische und eine ungarische Delegation sowie auf die „German Roads Delegation 1938". Diese englische Gruppe schließt sich an die „German Roads Delegation 1937" an, die im Herbst des Vorjahres 224 prominente Engländer der Politik und des Straßenwesens auf die deutschen Reichsautobahnen brachte. Das Echo in der britischen Öffentlichkeit war durch Wochen, ja Monate, ein außerordentlich lebhaftes und positives. In den letzten Monaten waren dann der englische Verkehrsminister, Mr. Leslie Burgin, ein Staatssekretär und ein Unterstaatssekretär vom Verkehrsministerium und die bedeutendsten englischen Kraftfahrt-Schriftleiter zum Studium der Reichsautobahnen in Deutschland, und weiter der jugoslawische Minister für öffentliche Arbeiten, Stochowitsch, der Generaldirektor Karakostoff vom bulgarischen Bautenministerium, sowie der Chef des Straßenwesens der Vereinigten Staaten, Mac Donald, der schon zum zweiten Male zu diesem Zwecke nach Deutschland kam. Schließlich war der Kongreß der Alliance Internationale du Tourisme, zu dem im Juni 1938 125 Vertreter aus 45 Staaten nach Deutschland kamen, geradezu ein Treffpunkt der Fachmänner aus aller Welt auf den „Straßen des Führers". Vor kurzem führte der Wunsch um Unterlagen zum Plan, Autostraßen in Portugal zu bauen, wieder eine portugiesische offizielle Delegation nach Deutschland und als letzte endete in Berlin die Studienreise einer polnischen Delegation. Lassen wir für sie alle den Chef der polnischen Delegation, den polnischen Obersten Grabowski und den Vizepräsidenten der jugoslawischen Staatsbahnen, den Delegationsführer der vorhin erwähnten jugoslawischen Abordnung, Dr. Vrhunec, sprechen!

Grabowski sagte: „Unsere Studienreise hat uns durch die vier Staaten Frankreich, Italien, Schweiz und Deutschland geführt, aber etwas ähnlich Hervorragendes und Beispielhaftes, von dem unsere Techniker viel lernen können, wie die Reichsautobahnen, haben wir noch nie gesehen", und Dr. Vrhunec verwies darauf, daß das Straßenbauprogramm, das die jugoslawische Regierung vor kurzem verkündet habe, nicht zuletzt unter dem Eindruck der Entwicklung des Straßenwesens im Deutschen Reiche entstanden sei.

Mit dem Kennenlernen der Reichsautobahnen durch so viele Ausländer aus eigenem Erlebnis wurden diese zunächst zu einem der beliebtesten Berichterstattungs- und Erörterungsgegenstände in der Fachpresse, in technischen Vereinen und Verbänden und auch auf technischen Tagungen. Demgegenüber konnte auch die deutschlandfeindliche ausländische Tagespresse einen ablehnenden Standpunkt nicht mehr aufrechterhalten. Teils erkannte sie wirklich die Wahrheit und schrieb danach, teils witterte sie die

journalistische Sensation, zu der die deutschen Reichsautobahnen geworden waren, und stellte sich entsprechend um. Besonders groß ist das Interesse in der englischen Presse, die zum überwiegenden Teile sachlich und positiv, zum Teil sogar begeistert zustimmend berichtet. Französische Pressebetrachtungen gehen noch oft von politisch-militärischen Gesichtspunkten aus; sie sind aber trotzdem ebenfalls zum größten Teile bejahend. Auch die belgische Publizistik verhält sich anerkennend. Als Beispiel sei „Les Sports", Brüssel, zitiert; die Zeitung schreibt unter anderem zur Vollendung des 2000. Kilometers der Reichsautobahnen: „Die Leistung, die sie darstellen, ist wahrlich ungeheuer. Die Zahl der Kubikmeter Erde, die bewegt wurden, beträgt heute schon 250 Millionen und übertrifft damit um 30 Millionen diejenige vom Bau des Panamakanals. Die Masse des verwendeten Betons beträgt mehr als 10 Millionen cbm, d. h. viermal die Cheopspyramide." Für die holländische Presse sei auf die Zeitung „De Telegraaf" als Beispiel verwiesen, die zu Beginn dieses Jahres schrieb: „Man braucht wahrlich nicht subjektiver Gefühle verdächtigt zu werden, um zu erkennen, daß in Deutschland auf dem Gebiet des Verkehrswesens eine Leistung vollbracht worden ist, die den Namen „vortrefflich in jeder Beziehung" verdient." Die polnische Presse bezeichnet den Bau der Reichsautobahnen ebenso als vorbildlich und hat wiederholt den Wunsch ausgesprochen, die Erfahrungen des deutschen Straßenbauwesens im eigenen Lande anzuwenden. Die italienische Presse ist von den Reichsautobahnen am stärksten beeindruckt und hält sie für eine der größten Taten des deutschen Aufbaus, ein Urteil, das um so wertvoller ist, als Italien selbst auf dem Gebiete des Straßenbauwesens Bedeutendes geleistet und in den Autostradas ebenfalls Autostraßen besonderer Art angelegt hat. Ungarn betrachtet die Reichsautobahnen unter dem Gesichtspunkt seiner verkehrsmäßigen Mittlerstellung zwischen Mitteleuropa und dem Südosten und verzeichnet daher die Fortschritte des Ausbaus des deutschen Straßennetzes ausführlich und zustimmend. Von größter Anteilnahme zeugt auch die Berichterstattung in den nordischen Ländern, die in ihrer nüchternen Sachlichkeit sehr aufschlußreich ist. — Diese kurzen Hinweise, die durch Pressestimmen nicht nur Europas, sondern aller Kontinente und aller Länder belegbar sind, können in den Worten zusammengefaßt werden, die „Le Matin" im Vorjahre schrieb: „Für den Fahrer, der große Geschwindigkeiten fahren will, ist die Reichsautobahn ein Paradies. Die Decken wie die Unterhaltung dieser Straßen sind vollkommen . . ."
Zusammenfassend kann gesagt werden: Seitdem wir angefangen haben, aus einem friedlich betrachteten Volk der Dichter und der Denker eine politische Weltmacht mit starken wirtschaftlichen Interessen zu werden, ist noch niemals eine deutsche Leistung vom Ausland so restlos und so einstimmig anerkannt worden, wie dies bei den Reichsautobahnen der Fall ist. Ganz sicher aber ist kein Werk des Dritten Reiches bisher auf eine ähnliche bejahende Resonanz im Auslande gestoßen.

VII. Rückblick und Ausblick

Blicken wir zurück auf die geleistete Arbeit der letzten Jahre und blicken wir voraus auf die noch zu erfüllenden und neu gestellten Aufgaben, so ist zusammenfassend festzustellen:
3000 km Reichsautobahnen sind dem Verkehr übergeben, der Ausbau des Reichsstraßennetzes ist ein gutes Stück voran getragen worden, die verkehrspolitische Eingliederung der Ostmark und des Sudetenlandes steht in den Grundzügen fest und mit der Ausführung ist tatkräftig begonnen. Mit der Verkehrsübergabe der ersten großen Fernstrecken der Reichsautobahnen — es sei nur auf die Strecke Stettin—Salzburg mit 900 km verwiesen — tritt ihre Verkehrsbedeutung immer mehr in den Vordergrund. Der Kraftverkehr wird — auch in Auswirkung der verstärkten Motorisierung — einen immer gewaltigeren Umfang annehmen und damit auch neue Forderungen an den Verkehrstechniker stellen. In den folgenden Jahren werden wieder je 1000 km Reichsautobahnen gebaut und dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden. Mit jedem Jahr mehr nähert sich das große Werk der Vollendung, dessen Beginn der Führer im Jahre 1933 gegen die Bedenken rückständiger „Fachleute" befohlen

hatte. Heute gibt es wohl niemanden mehr, der an der Richtigkeit dieses Planes, der schon weitgehend durchgeführt ist, zweifelt, und die Bedenken der „Fachleute" von damals wurden durch die Wirklichkeit widerlegt.

Der hier gegebene Überblick über Entwicklung und Stand der Bauarbeiten im deutschen Straßenbau ist ein Beispiel des ungeheuren Aufschwungs und der ungeheuren Verstärkung der Arbeitsintensität, die sich in Deutschland seit der Machtübernahme durch den Führer durchgesetzt hat. Die besondere Aufgabe des Straßenbauprogramms lag dabei darin, Schrittmacher für das gesamte Bauwesen zu sein. Die Jahr für Jahr an den Reichsautobahnen gesteigerte Leistung, die von Jahr zu Jahr wachsende Vergrößerung der hinausgegebenen Aufträge brachte der ganzen Bauwirtschaft nach den Jahren elenden Zusammenbruchs wieder Gesundung, Vertrauen und Sicherheit. Die auf diese Weise von Jahr zu Jahr gesteigerte Leistungsfähigkeit war dann die Voraussetzung, daß der deutschen Bauwirtschaft ganz allgemein weitere große Aufgaben übertragen werden konnten.

Es lohnt sich, diese gigantische Entwicklung des Bauwesens mit ein paar Zahlen von der materiellen Seite her zu betrachten:

Die Zementindustrie hat ihre Produktion von 2,8 Millionen Tonnen im Jahre 1932 auf über 14 Millionen Tonnen im Jahre 1938 gesteigert.

Die Produktion an Ziegelsteinen stieg von 3,3 Millionen Stück auf 10 Millionen Stück.

Der Absatz von Kies für Betonierzwecke wurde von 10 Millionen Tonnen auf über 50 Millionen Tonnen gesteigert.

Die Zahl der im Baugewerbe Beschäftigten stieg von 504 000 auf 2,5 Millionen.

Da der einzelne Bauarbeiter heute nicht mehr nur sechs Monate, sondern das ganze Jahr über voll arbeitet, stieg die Zahl der geleisteten Tagschichten auf das Achtfache.

Eindrucksvoll ist auch das Bild der Entwicklung des Geräteparks der deutschen Bauunternehmer. Es wurden in den letzten fünf Jahren neu angeschafft:

über 6 000 Betonmaschinen,
4 700 Bauzüge, bestehend aus je einer Lokomotive und durchschnittlich 25 Rollwagen, also insgesamt etwa 120 000 Rollwagen;

ferner:
2 700 Bagger,
12 800 Kilometer Baugleise, d. h. die deutschen Bauunternehmer haben in fünf Jahren so viel Gleise angeschafft, daß man hiermit ein Viertel des Erdumfanges belegen könnte.

Es kommen hinzu all die kleineren Geräte, z. B.:
2 000 Rammen,
10 000 Pumpen,
1 200 Straßenwalzen,
1 300 Kompressoren, Förderbänder und anderes mehr.

Diese Steigerung der Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft war eine Voraussetzung dafür, daß es möglich war, den Auftrag des Führers, innerhalb weniger Monate eine unüberwindliche Befestigungslinie im Westen zu schaffen, zu erfüllen. Es ist aber allgemein bekannt, einen wie großen Faktor für die Friedenserhaltung diese Befestigungslinie in den kritischen Septembertagen 1938 dargestellt hat und auch weiterhin darstellt.

Die großen außenpolitischen Erfolge, die Deutschland errungen hat, bedeuten nicht, daß wir nun auf unseren Lorbeeren ausruhen dürfen. Dem deutschen Techniker, dem deutschen Straßenbauer sind neue gewaltige Aufgaben gestellt, denen er sich mit ganzer Hingabe und voller Einsatzbereitschaft widmen muß. Wir leben in einer gewaltigen Zeit und dürfen eine der größten Perioden eines ohne Beispiele dastehenden Aufbaues miterleben. Das legt jedem von uns die Verpflichtung auf, seine ganze Kraft auf seinem Arbeitsgebiet einzusetzen und so dazu beizutragen, daß die Aufgaben erfüllt werden, die der Führer uns stellt.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

Herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichs- u. Preuß. Ministerium d. Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

58
Sozialpolitik

Von

Dr. Kurt Jeserich
Dozent an der Universität Berlin
Geschäftsführender Präsident des Deutschen Gemeindetages

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 12 3885⁵ (3)

Sozialpolitik

von

Dr. Kurt Jeserich
Dozent an der Universität Berlin
Geschäftsführender Präsident des Deutschen Gemeindetages

Inhaltsübersicht

A. Einleitung

Begriff

Unter Sozialpolitik versteht man den Inbegriff aller staatlichen Maßnahmen, die der Verwirklichung der Volksgemeinschaft und der Förderung ihrer natürlichen Untergliederungen dienen.

Die soziale Frage wurde im 19. Jahrhundert und in den ersten beiden Jahrzehnten dieses Jahrhunderts lediglich als Ergebnis der Mißstände der liberalistisch-kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung verstanden. Daraus ergaben sich zwei Folgerungen für die soziale Praxis und die Sozialpolitik:

Erstens: Inhaltliche Beschränkung dadurch, daß die Sozialpolitik als ein Teilgebiet der Wirtschaftspolitik verstanden wurde, also in der Wirtschaftspolitik ihre Grenzen fand. Dieser Einstellung liegt im wesentlichen die Auffassung des Primats der Wirtschaft und eines naturmechanischen Ablaufs des Wirtschaftslebens zugrunde. Anhänger dieser Wirtschaftsauffassung kamen schließlich auch zu der Behauptung, es sei überhaupt unmöglich, die soziale Frage durch sozialpolitische Maßnahmen zu lösen. Charakteristisch für diese Auffassung ist die liberal-individualistische Volkswirtschaftslehre einerseits und der Marxismus anderseits.

Zweitens: Beschränkung der sozialen Frage auf die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz nur einer bestimmten Bevölkerungsschicht, des sogenannten vierten Standes, d. h. der Arbeiterklasse. Nach dieser Auffassung wurde die soziale Frage zur Arbeiterfrage. Unter Sozialpolitik verstand man im wesentlichen die Behandlung des Lohnproblems, der Arbeitszeit- und der Arbeiterschutzangelegenheiten.

Die Auffassung der sozialen Frage als wirtschaftliches Problem oder als nur Arbeiterfrage, schließlich erweitert als nur Arbeitnehmerfrage ist falsch. Die Wirtschaft ist lediglich ein Teil der Lebensäußerungen eines Volkes, und ebenso ist das Vorhandensein einer unterdrückten Arbeiterklasse oder des Industrieproletariats nur Ausdruck einer Gesamtstörung in der Organisation und im Aufbau einer Volkswirtschaft. Die wahren Ursachen der sozialen Frage liegen tiefer. Die Lösung der sozialen Probleme kann nicht durch Behandlung der Symptome, sondern nur durch Erkenntnis der Ursachen und durch eine Neuordnung der gesamtvölkischen Lebensverhältnisse erfolgen.

Weil die Sozialpolitik der Vergangenheit nicht an den Ursachenkern vordrang, wurden die sozialen Mißstände immer wieder von neuem erzeugt, konnte also die soziale Frage nicht gelöst werden.

Wir fragen uns, worin die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten und die Gründe der sozialen Krise der letzten Zeit bestehen. Eine Reihe von Tatsachenkomplexen sind hier zu erkennen:

1. die Wandlung der inneren Haltung des Menschen, die in der Entstehung einer neuen, und zwar der individualistischen Welt- und Lebensanschauung sich auswirkt,
2. die Wandlungen im gesamten Organisationsleben des Volkskörpers, insbesondere die Auflösung der Gemeinschaftsbindungen Familie, Sippe, Staat und Wirtschaft,
3. die Veränderungen der rassisch-biologischen Grundlagen des Volkstums.

Alles in allem sind dies äußerst komplizierte Vorgänge, die Wirkungen und Gegenwirkungen auslösen und die im einzelnen und isoliert nicht faßbar sind. Es lassen sich drei große Gruppen von Gründen der sozialen Krise unterscheiden:

Die erste Gruppe ist gekennzeichnet durch den allgemeinen geistigen Verfall und die Kulturleere. Hier macht sich die Zerstörung der Lebensinhalte und das Sinnloswerden des Lebens bemerkbar, der Untergang der religiös-metaphysischen und der völkischen Kräfte im Rationalismus.

Es wirkt sich weiter aus die geistige und politische Zerstörung und Aushöhlung des Staates als Lebensform, der Verlust des Bewußtseins für echtes Führertum, schließlich die Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaften, d. h. die Zerstörung des nachbarschaftlichen Wirtschaftsprinzips und der ständischen Ordnungen.
Die zweite Gruppe liegt in der wirtschaftlichen Gefährdung der Menschen, die der Kapitalismus mit sich bringt.
Der Kapitalismus führt zu einer Entwertung und Umwertung in der Güterwelt, zu einer Verschlechterung und Uniformierung der Gebrauchsgüter. Er zerstört die Arbeitsfreude durch eine Entseelung der Arbeit. Er schafft nicht nur für den Arbeitnehmer, sondern schließlich auch für den Unternehmer und weitere andere Volksschichten eine furchtbare Existenzunsicherheit, die durch die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem eigene Krisenhaftigkeit bedingt wird.
Die sozialen Krisengründe der dritten Gruppe sind in der Änderung der Bevölkerungstatsache im Zeitalter des Kapitalismus zu suchen. Sie werden heraufbeschworen durch die gewaltige Vermehrung der Bevölkerung, durch die Veränderung der Struktur der Bevölkerung und ihre blut- und bodenmäßige Entwurzelung, deren äußere Kennzeichen die Landflucht und die zunehmende Verstädterung sind.
In diesem umfassenden Sinne ist die soziale Frage erst vom Nationalsozialismus begriffen worden. Diese Tatsache beweist schon eindeutig, daß in den früheren Mitteln der sozialen Praxis sich die Sozialpolitik des Nationalsozialismus nicht erschöpft. Sie umfaßt vielmehr eine Fülle von Einzelmaßnahmen auf allgemein politischem, bevölkerungspolitischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet, die immer darin ihre Ausrichtung finden, der Schaffung der wahren Grundlagen des völkischen Lebens zu dienen: einer echten Volksgemeinschaft und der Festigung ihrer natürlichen Untergliederungen.
Wenn trotzdem in der folgenden Übersicht nur die sozialpolitischen Maßnahmen im engeren Sinne behandelt werden, so aus einem rein praktischen Grund: Es sollen Wiederholungen bereits in anderen Aufsätzen dargestellter Maßnahmen vermieden werden.

Geschichtlicher Überblick

Um die sozialpolitischen Maßnahmen der Gegenwart zu verstehen, ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick notwendig. Das Geburtsland der Sozialpolitik im Sinne des 19. Jahrhunderts ist England. In England machte sich schon im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Konkurrenz zwischen Maschinen- und Handarbeit mit ihren ungeheuren sozialen Spannungen bemerkbar. Zugleich zeitigte der aufkommende Kapitalismus in der schamlosen Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft, insbesondere der Frauen- und Kinderarbeit, und in der schmutzigen Profitgier der meisten Unternehmer hier die schlimmsten Blüten.
Zum Anfang des 19. Jahrhunderts war es Robert Owen, der von England aus auf die Ausgestaltung der sozialpolitischen Maßnahmen aller Kulturländer einen entscheidenden Einfluß ausübte. Robert Owen, der als zunächst unbemittelter Mann eine kleine Baumwollspinnerei übernahm und diese allmählich großzügig ausbaute, ging sofort daran, eine weitgehende materielle Besserstellung seiner Arbeiterschaft durchzuführen. Die Verbesserung der äußeren Lebensbedingungen aber war für ihn nicht letzter Reformzweck, sondern nur Mittel zu dem Ziele, eine tiefgehende moralische und sittliche Wandlung in der Stellung der Arbeiter herbeizuführen. Owen hat auch als erster die Idee der Betriebsgemeinschaft vertreten und sich u. a. für den Gedanken der Konsumgenossenschaft eingesetzt.
Das erste Arbeiterschutzgesetz wurde im Jahre 1802 auf Betreiben des älteren Robert Peel erlassen und bestimmte, daß die sogenannten Armenkinder nicht mehr wie bisher nachts und länger als 12 Stunden beschäftigt werden durften. Auf diesem Gesetz baute Owen auf und erreichte im Jahre 1819 eine Regelung, die die Beschäf-

tigung von Kindern unter neun Jahren in Baumwollfabriken ganz verbot und den Zwölfstundentag für Kinder von 9 bis 16 Jahren brachte. Im Jahre 1833 wurde die Gewerbeaufsicht in England eingeführt, die Gewähr für die praktische Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen bieten sollte.

Der Beginn der sozialpolitischen Maßnahmen in Preußen geht auf das Jahr 1839 zurück. Es handelt sich hier gleichfalls um ein Kinderschutzgesetz, das die Arbeit von Kindern verbot und den Jugendlichen unter 16 Jahren den zehnstündigen Höchstarbeitstag sowie das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot brachte. 1853 erfolgte die Einführung der fakultativen Fabrikinspektion, erst 1878 der obligatorischen Fabrikinspektion.

Vom Jahre 1848 ab beginnt die Arbeiterbewegung, die sich in den verschiedensten Formen organisierte, Einfluß auf die sozialpolitische Gesetzgebung zu nehmen. Das marxistische Programm vom Jahr 1848, das sogenannte kommunistische Manifest, negiert zwar die Sozialpolitik als Hilfsmaßnahme zugunsten der arbeitenden Schichten, aber die zahlreichen Arbeiterbildungsvereine und Genossenschaften, die zum Teil von Schulze-Delitzsch, dem Vorkämpfer der gewerblichen Kreditgenossenschaften, geführt wurden, und auch der von Lassalle im Jahre 1863 gegründete Allgemeine Deutsche Arbeiterverein standen dem Gedanken positiver gegenüber.

Die inzwischen von Wilhelm Liebknecht und August Bebel gegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei, die sich im Jahre 1875 mit dem Lassalleschen Deutschen Arbeiterverein in Gotha vereinigte, lehnte allerdings wieder sozialpolitische Maßnahmen „als Ausdruck der Schwäche und der Kompromißbereitschaft des morschen kapitalistischen Staates ab". Die Sozialdemokratische Arbeiterpartei wuchs nach ihrer Einigung rasch an. Im Jahre 1877 erreichte die Partei fast eine Million Wähler. Die gesamten sozialpolitischen Maßnahmen des 19. Jahrhunderts, wenigstens in ihren wichtigsten Bestimmungen, sowohl unter Bismarck wie unter Wilhelm II. wurden gegen die Sozialdemokratische Arbeiterpartei, zum Teil gegen ihren erbitterten Widerstand, zumeist unter konservativer Führung durchgesetzt.

Die Kräfte, die hinter den sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung standen, waren die jungen Berufsvereine der deutschen Arbeiter, die sich teilweise im Fahrwasser der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei befanden, ohne freilich deren doktrinäre Haltung mitzumachen, die der Fortschrittspartei zuneigenden Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sowie insbesondere Männer der Wissenschaft, die sich in dem im Jahre 1872 gegründeten Verein für Sozialpolitik zusammenfanden. Schließlich aber haben der Berliner Hofprediger Adolf Stoecker, der Begründer der Berliner Stadtmission und der Christlich-Sozialen Partei, sowie der Mainzer Bischof von Ketteler sich stark für eine soziale Praxis eingesetzt.

Die sozialpolitischen Maßnahmen betrafen zunächst wieder eine Erweiterung des Kinderschutzes. Im Jahre 1861 erließ Preußen das sogenannte Truckverbot, d. h. das Verbot der Bezahlung der Arbeitnehmer mit industriellen Waren. Im Jahre 1869 wurde die Koalitionsfreiheit gewährt. Im Jahre 1878 erfuhr der Titel VII der Reichsgewerbeordnung eine Verbesserung durch eine genauere Regelung des Arbeitsvertrags und der Lehrlingsverhältnisse. Von Bedeutung ist noch das Lohnbeschlagnahmegesetz vom Jahre 1869.

Es ist die Tragik des Bismarckschen Reichs und seiner Innenpolitik, daß es trotz gewaltiger sozialpolitischer Gesetzgebungswerke nicht zu einer Überbrückung der Spannung zu den arbeitenden Massen kam. Die Arbeiter hatten eine unüberwindliche Abneigung gegen den Staat, in dem sie doch vorwiegend bürgerliche und zum Teil kleinbürgerliche Kräfte am Werke sahen. Weder gelang die politische noch die soziale Befriedung des deutschen Volkes. Von der Herstellung einer wahren Volksgemeinschaft, die wir als den letzten Sinn sozialpolitischer Maßnahmen gekennzeichnet hatten, war keine Rede.

Eine Vertiefung der Kluft zwischen Staat und Arbeiterschaft brachte vor allem das Sozialistengesetz mit sich, das im Jahre 1878 mit 221 gegen 149 Stimmen erlassen wurde und den Landespolizeibehörden das Recht geben sollte, Vereine, Versammlungen sowie Druckschriften sozialistischer und kommunistischer Tendenz, die auf die Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet seien, zu verbieten bzw. aufzulösen und die Ausweisung berufsmäßiger Agitatoren zu ermöglichen. Es ist eine alte politische Weisheit, daß man einen Gegner nur mit äußerster Konsequenz, nicht aber mit halben Maßnahmen bekämpfen kann. Das Gesetz war trotz der starken Führung Bismarcks im Reichstag doch letzten Endes das Ergebnis eines parlamentarischen Kuhhandels. Seine Wirkung war, wie die besten Männer vorausgesehen hatten, katastrophal. Es schuf für die Sozialdemokratische Arbeiterpartei eine Märtyrerperiode. Zwar ergab sich zunächst ein gewisser zahlenmäßiger Rückschlag, nach kurzer Zeit aber stieg die Stimmenzahl der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei außerordentlich.

Es war aber auch noch nicht einmal möglich, eine Verbindung zwischen Staat und der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, die keinesfalls in ihrer Gesamtheit den doktrinären marxistischen Theorien folgte, sondern nur eine Nützlichkeitspolitik betrieb, herzustellen. Ernsthaftere Versuche dazu wurden nicht unternommen, so daß die gewerkschaftlich, nicht aber parteipolitisch organisierten deutschen Arbeiter immer mehr dem Marxismus verfielen.

So kam es, daß das für die ganze Welt vorbildliche Gesetzgebungswerk der deutschen Sozialversicherung von den Arbeitern in keiner Weise positiv gewürdigt wurde. Trotzdem setzten Bismarck und Wilhelm II. die mit der Botschaft Wilhelms I. vom Jahre 1881 aufgezeigte sozialpolitische Linie fort. Noch unter Wilhelm I war im Jahre 1883 das Krankenversicherungsgesetz, 1884 das Unfallversicherungsgesetz für die Industrie, im Jahre 1889 das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung erlassen worden.

Wilhelm II wandte sein Interesse in zwei Erlassen vom Jahre 1890 zunächst dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung zu. Für dieses Jahr wurde die Internationale Arbeiterschutzkonferenz nach Berlin einberufen, die in Deutschland die sogenannte sozialpolitische Ära v. Berlepsch einleitete. Die bedeutendste Verbesserung des Arbeiterschutzes enthält die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom Jahre 1891. Sie brachte die vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe der Industrie und die höchstens fünfstündige Beschäftigungszeit an Sonntagen im Handel, eine Verschärfung des Truckverbots und bestimmte Vorschriften über die gesundheitlichen Verhältnisse im Betrieb. Die Novelle enthielt weiter Vorschriften über die Arbeitsordnung und Arbeiterausschüsse. Sie brachte eine Erweiterung des Arbeiterinnen- und Jugendlichenschutzes, den Beginn des Wöchnerinnenschutzes, für schulpflichtige Kinder bis zu 14 Jahren aber ein völliges Beschäftigungsverbot, endlich für Frauen und Jugendliche das Nachtarbeitsverbot.

Zum Beginn der neunziger Jahre trat ein gewisser Umschwung in der Haltung des Kaisers gegenüber der Sozialpolitik ein, und zwar durch die weitere Radikalisierung der Sozialdemokratischen Partei nach dem Erfurter Kongreß, in dem sich die Partei und auch ein Teil der Gewerkschaften auf ein rein marxistisches Programm festgelegt hatten.

Die sozialpolitische Ära von 1896 bis 1907 wird durch den Staatssekretär des Innern und Vizekanzler Graf Posadowsky gekennzeichnet, der zunächst sich wenig positiv zur Sozialpolitik stellte. Er brachte die sogenannte „Zuchthausvorlage" im Jahre 1899 durch, die Zuchthausstrafen gegen die Agitatoren von Streiks usw. vorsah. Die politischen Begleitumstände, die zu dem Erlaß der Zuchthausvorlage geführt hatten, waren höchst betrüblich. So hatte sich die Reichsregierung von der Schwerindustrie 12 000 Mark zur Verbreitung von Flugblättern, die den Gesetzentwurf gegenüber der starken Kritik zu rechtfertigen suchten, zur Verfügung stellen lassen. Bei dieser

Situation war es klar, daß der Sozialdemokratischen Partei nur Wasser auf die Mühle ihrer jede sozialpolitische Betätigung des Staates negierenden Kritik gegossen wurde.

Im Jahre 1903 hatte die Sozialdemokratische Partei bereits 3 Millionen Wähler und entsandte 81 Abgeordnete zum Reichstag. Die freien Gewerkschaften zählten 1,8 Millionen Mitglieder, die christlichen Gewerkschaften 270 000. Alle nichtsozialdemokratischen Gewerkschaftsverbände blieben in ihrer Mitgliederzahl 1907 nicht mehr hinter 1 Million zurück. Allmählich stellte sich aber der Kaiser unter dem Einfluß des sich in seiner Auffassung wandelnden Staatssekretärs wieder positiver zur Sozialpolitik. Die Jahre 1899 und 1900 brachten Abänderungen der Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung und die große Gewerbeordnungsnovelle mit erheblichen Verbesserungen insbesondere zugunsten der Handelsgehilfen, das Jahr 1903 ein neues Kinderschutzgesetz und gewisse ordnende Eingriffe in das Gebiet der Heimarbeit.

Der neue Reichskanzler Fürst Bülow nahm mit dem Wort „Nun erst recht Sozialpolitik" die alte Linie wieder auf, ohne freilich zu grundlegenden sozialpolitischen Neuerungen zu kommen. Ergebnisreicher war die Ära Bethmann-Hollweg, der in dem Leiter des Reichsamts des Innern, Delbrück, einen in sozialpolitischen Fragen gut unterrichteten Hilfsarbeiter hatte. Im Jahre 1910 wurde die Reichsversicherungsordnung erlassen, die eine Zusammenfassung der verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetze brachte, und die Versicherung der Angestellten eingeführt. Auch die Anfänge eines besonderen Schutzes der Heimarbeiter fallen in diese Zeit. Die Ausbeutung durch gewerbsmäßige Stellennachweise versuchte das Stellenvermittlergesetz von 1910 zu unterbinden.

Kurz vor dem Kriege setzte eine erneute Gegenbewegung gegen die Sozialreform ein, die von dem volkswirtschaftlichen Ordinarius der Berliner Universität, Professor Ludwig Bernhard, der den schwerindustriellen Kreisen nahestand, in seiner Schrift „Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik" getragen war.

Die sozialen Spannungen der Vorkriegszeit werden gekennzeichnet durch die weitere Stimmenzunahme der Sozialdemokratischen Partei, die im Jahre 1912 über 4½ Millionen aufbrachte und mit 110 Abgeordneten die stärkste Partei im Reichstag wurde. Die freien Gewerkschaften hatten bereits 1910 mehr als 2 Millionen Mitglieder erreicht.

In einer derartigen wirtschaftlichen und sozialen Spannung trat Deutschland in den Weltkrieg ein. Die Kriegszeit brachte eine Reihe sozialpolitischer Fortschritte; die Wochenhilfe im Jahre 1914, das Nachtbackverbot vom Jahre 1915, den 7-Uhr-Ladenschluß im Jahre 1917, die Herabsetzung des Alters für den Bezug von Altersrenten, den Beginn einer planmäßigen Arbeitslosenfürsorge, den Ausbau des kommunalen Arbeitsnachweiswesens, die Reform des Wirtschafts- und des Koalitionsrechts, den Beginn des Mieterschutzes und vor allen Dingen das Hilfsdienstgesetz vom 15. Dezember 1916. Mit diesem Hilfsdienstgesetz wurde erstmals der große Gedanke der allgemeinen Arbeitspflicht im Rahmen einer staatlich geordneten Produktion verwirklicht. Da das Gesetz Zwangscharakter hatte, sollten anderseits eventuell vorkommende Härten vermieden werden. Daher war die Einführung von Schlichtungsausschüssen und von Arbeiterausschüssen, die nach 1918 zu Arbeiterräten auswuchsen, vorgesehen.

Schon während des Krieges kam das deutsche Unternehmertum zu der Überzeugung, daß die besonders durch das Hilfsdienstgesetz gewachsene und vom Staat anerkannte Stellung der Gewerkschaften in Zukunft so stark sein würde, daß gegen die Gewerkschaften die Regelung der Arbeitsbedingungen nicht mehr möglich war. Diese Überlegung führte zum Abschluß einer Zentralarbeitsgemeinschaft, deren Grundlagen am 15. November 1918 veröffentlicht wurden und die den Gedanken der wirtschaftlich-

sozialen Gemeinschaftsarbeit, der sich während des Krieges aus dem Abschluß einer Reihe von Tarifverträgen entwickelt hatte, verwirklichen sollte.

Die Idee der Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber blieb freilich auf dem Papier stehen, denn weder waren die dem Klassenkampfgedanken erlegenen Gewerkschaften zu einer wirklichen Gemeinschaftsarbeit bereit, noch die einzelnen Unternehmer gewillt, der Parole ihrer Interessenorganisation zu folgen. An Stelle einer Gemeinschaftsarbeit traten nach dem Umsturz von 1918 Streiks und Aussperrungen von gewaltigem Umfang, die das deutsche Wirtschaftsleben in seinen Grundlagen erschütterten. Statt die durch den wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruch an und für sich geschwächten produktiven Kräfte des deutschen Volkes zusammenfassen, brachten politische Revolten, Streiks und Aussperrungen der deutschen Volkswirtschaft ungeheure Schäden.

Die sozialpolitische Auswirkung des Umsturzes von 1918 war nach der Zahl der Gesetze und Verordnungen gemessen, also quantitativ gesehen, bedeutsam. Die uneingeschränkte Vereins- und Versammlungsfreiheit wurde durchgeführt, die Gesindeordnung aufgehoben, der schematische Achtstundentag durchgeführt, die Verordnungen über die Sonntagsruhe erweitert, das Tarifvertragswesen ausgebaut, eine vorläufige Landarbeitsordnung und schließlich das Betriebsrätegesetz erlassen. Alle diese Gesetze aber tragen den Stempel übereilter und unzusammenhängender Maßnahmen. Von einer leitenden Idee der einzelnen sozialpolitischen Maßnahmen war keine Rede. Weder waren sie darauf ausgerichtet, den marxistischen Zukunftsstaat herbeizuführen, noch dienten sie der Herstellung der Idee der Volksgemeinschaft. Wenn man von einer gemeinsamen geistigen Tendenz sprechen will, so kann man vielleicht sagen, die Maßnahmen verfolgten die Absicht, die wirtschaftliche Situation „der arbeitenden Klassen" so weit zu verbessern, daß diese mit Erfolg den Kampf gegen die Schicht der Kapitalisten und Unternehmer aufnehmen konnten. So stellt sich also die Sozialpolitik der Nachkriegszeit, die von keiner tragenden völkischen Idee und keiner leitenden Staatsauffassung beherrscht war, als ein Kompromiß des jeweiligen parlamentarischen Kräftespiels dar, als Ergebnis teils klassenkämpferischer Vorstellungen, teils bürgerlich-kapitalistischer, teils christlicher Hilfsmaßnahmen. Die Zeit von der Inflation bis zur nationalsozialistischen Revolution brachte noch eine Reihe einzelner sozialpolitischer Gesetze, die Arbeitszeitverordnung von 1923, die eine Revision des schematischen Achtstundentags vornahm, das Arbeitsgerichtsgesetz vom Jahre 1926 und schließlich das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom Jahre 1927. Zu den sozialpolitischen Maßnahmen im weiteren Sinne sind auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom Jahre 1923 und die Fürsorgepflichtverordnung vom Jahre 1924, beide von typisch individualistischer Grundhaltung, zu nennen.

Die sozialpolitischen Gesetze der Jahre 1931 und 1932, die u. a. den freiwilligen Arbeitsdienst einführten, haben ihren Niederschlag in der sogenannten Notverordnungspraxis gefunden. Die Ära der Notverordnungen, die unter der Regierung Brüning ihren Höhepunkt erreichte, wurde mit der Übernahme Adolf Hitlers durch eine großzügige und planmäßige völkische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aufbauarbeit ersetzt.

B. Die Aufgabengebiete der Sozialpolitik

I. Die Sorge um den erwerbstätigen Volksgenossen

a) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

1. Führer und Gefolgschaft im Betriebe

Der Sieg der nationalsozialistischen Bewegung hatte eine Umgestaltung der sozialen Ordnung des deutschen Wirtschaftslebens zur Folge. Voraussetzung für diese Maßnahmen, die kein Reformwerk, sondern einen völlig neuartigen Versuch der

Situation war es klar, daß der Sozialdemokratischen Partei nur Wasser auf die Mühle ihrer jede sozialpolitische Betätigung des Staates negierenden Kritik gegossen wurde.

Im Jahre 1903 hatte die Sozialdemokratische Partei bereits 3 Millionen Wähler und entsandte 81 Abgeordnete zum Reichstag. Die freien Gewerkschaften zählten 1,8 Millionen Mitglieder, die christlichen Gewerkschaften 270 000. Alle nichtsozialdemokratischen Gewerkschaftsverbände blieben in ihrer Mitgliederzahl 1907 nicht mehr hinter 1 Million zurück. Allmählich stellte sich aber der Kaiser unter dem Einfluß des sich in seiner Auffassung wandelnden Staatssekretärs wieder positiver zur Sozialpolitik. Die Jahre 1899 und 1900 brachten Abänderungen der Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung und die große Gewerbeordnungsnovelle mit erheblichen Verbesserungen insbesondere zugunsten der Handelsgehilfen, das Jahr 1903 ein neues Kinderschutzgesetz und gewisse ordnende Eingriffe in das Gebiet der Heimarbeit.

Der neue Reichskanzler Fürst Bülow nahm mit dem Wort „Nun erst recht Sozialpolitik" die alte Linie wieder auf, ohne freilich zu grundlegenden sozialpolitischen Neuerungen zu kommen. Ergebnisreicher war die Ära Bethmann-Hollweg, der in dem Leiter des Reichsamts des Innern, Delbrück, einen in sozialpolitischen Fragen gut unterrichteten Hilfsarbeiter hatte. Im Jahre 1910 wurde die Reichsversicherungsordnung erlassen, die eine Zusammenfassung der verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetze brachte, und die Versicherung der Angestellten eingeführt. Auch die Anfänge eines besonderen Schutzes der Heimarbeiter fallen in diese Zeit. Die Ausbeutung durch gewerbsmäßige Stellennachweise versuchte das Stellenvermittlergesetz von 1910 zu unterbinden.

Kurz vor dem Kriege setzte eine erneute Gegenbewegung gegen die Sozialreform ein, die von dem volkswirtschaftlichen Ordinarius der Berliner Universität, Professor Ludwig Bernhard, der den schwerindustriellen Kreisen nahestand, in seiner Schrift „Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik" getragen war.

Die sozialen Spannungen der Vorkriegszeit werden gekennzeichnet durch die weitere Stimmenzunahme der Sozialdemokratischen Partei, die im Jahre 1912 über 4½ Millionen aufbrachte und mit 110 Abgeordneten die stärkste Partei im Reichstag wurde. Die freien Gewerkschaften hatten bereits 1910 mehr als 2 Millionen Mitglieder erreicht.

In einer derartigen wirtschaftlichen und sozialen Spannung trat Deutschland in den Weltkrieg ein. Die Kriegszeit brachte eine Reihe sozialpolitischer Fortschritte; die Wochenhilfe im Jahre 1914, das Nachtbackverbot vom Jahre 1915, den 7-Uhr-Ladenschluß im Jahre 1917, die Herabsetzung des Alters für den Bezug von Altersrenten, den Beginn einer planmäßigen Arbeitslosenfürsorge, den Ausbau des kommunalen Arbeitsnachweiswesens, die Reform des Wirtschafts- und des Koalitionsrechts, den Beginn des Mieterschutzes und vor allen Dingen das Hilfsdienstgesetz vom 15. Dezember 1916. Mit diesem Hilfsdienstgesetz wurde erstmals der große Gedanke der allgemeinen Arbeitspflicht im Rahmen einer staatlich geordneten Produktion verwirklicht. Da das Gesetz Zwangscharakter hatte, sollten anderseits eventuell vorkommende Härten vermieden werden. Daher war die Einführung von Schlichtungsausschüssen und von Arbeiterausschüssen, die nach 1918 zu Arbeiterräten auswuchsen, vorgesehen.

Schon während des Krieges kam das deutsche Unternehmertum zu der Überzeugung, daß die besonders durch das Hilfsdienstgesetz gewachsene und vom Staat anerkannte Stellung der Gewerkschaften in Zukunft so stark sein würde, daß gegen die Gewerkschaften die Regelung der Arbeitsbedingungen nicht mehr möglich war. Diese Überlegung führte zum Abschluß einer Zentralarbeitsgemeinschaft, deren Grundlagen am 15. November 1918 veröffentlicht wurden und die den Gedanken der wirtschaftlich-

sozialen Gemeinschaftsarbeit, der sich während des Krieges aus dem Abschluß einer Reihe von Tarifverträgen entwickelt hatte, verwirklichen sollte.

Die Idee der Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber blieb freilich auf dem Papier stehen, denn weder waren die dem Klassenkampfgedanken erlegenen Gewerkschaften zu einer wirklichen Gemeinschaftsarbeit bereit, noch die einzelnen Unternehmer gewillt, der Parole ihrer Interessenorganisation zu folgen. An Stelle einer Gemeinschaftsarbeit traten nach dem Umsturz von 1918 Streiks und Aussperrungen von gewaltigem Umfang, die das deutsche Wirtschaftsleben in seinen Grundlagen erschütterten. Statt die durch den wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruch an und für sich geschwächten produktiven Kräfte des deutschen Volkes zusammenfassen, brachten politische Revolten, Streiks und Aussperrungen der deutschen Volkswirtschaft ungeheure Schäden.

Die sozialpolitische Auswirkung des Umsturzes von 1918 war nach der Zahl der Gesetze und Verordnungen gemessen, also quantitativ gesehen, bedeutsam. Die uneingeschränkte Vereins- und Versammlungsfreiheit wurde durchgeführt, die Gesindeordnung aufgehoben, der schematische Achtstundentag durchgeführt, die Verordnungen über die Sonntagsruhe erweitert, das Tarifvertragswesen ausgebaut, eine vorläufige Landarbeitsordnung und schließlich das Betriebsrätegesetz erlassen. Alle diese Gesetze aber tragen den Stempel übereilter und unzusammenhängender Maßnahmen. Von einer leitenden Idee der einzelnen sozialpolitischen Maßnahmen war keine Rede. Weder waren sie darauf ausgerichtet, den marxistischen Zukunftsstaat herbeizuführen, noch dienten sie der Herstellung der Idee der Volksgemeinschaft. Wenn man von einer gemeinsamen geistigen Tendenz sprechen will, so kann man vielleicht sagen, die Maßnahmen verfolgten die Absicht, die wirtschaftliche Situation „der arbeitenden Klassen" so weit zu verbessern, daß diese mit Erfolg den Kampf gegen die Schicht der Kapitalisten und Unternehmer aufnehmen konnten. So stellt sich also die Sozialpolitik der Nachkriegszeit, die von keiner tragenden völkischen Idee und keiner leitenden Staatsauffassung beherrscht war, als ein Kompromiß des jeweiligen parlamentarischen Kräftespiels dar, als Ergebnis teils klassenkämpferischer Vorstellungen, teils bürgerlich-kapitalistischer, teils christlicher Hilfsmaßnahmen. Die Zeit von der Inflation bis zur nationalsozialistischen Revolution brachte noch eine Reihe einzelner sozialpolitischer Gesetze, die Arbeitszeitverordnung von 1923, die eine Revision des schematischen Achtstundentags vornahm, das Arbeitsgerichtsgesetz vom Jahre 1926 und schließlich das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom Jahre 1927. Zu den sozialpolitischen Maßnahmen im weiteren Sinne sind auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom Jahre 1923 und die Fürsorgepflichtverordnung vom Jahre 1924, beide von typisch individualistischer Grundhaltung, zu nennen.

Die sozialpolitischen Gesetze der Jahre 1931 und 1932, die u. a. den freiwilligen Arbeitsdienst einführten, haben ihren Niederschlag in der sogenannten Notverordnungspraxis gefunden. Die Ära der Notverordnungen, die unter der Regierung Brüning ihren Höhepunkt erreichte, wurde mit der Übernahme Adolf Hitlers durch eine großzügige und planmäßige völkische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aufbauarbeit ersetzt.

B. Die Aufgabengebiete der Sozialpolitik

I. Die Sorge um den erwerbstätigen Volksgenossen

a) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

1. Führer und Gefolgschaft im Betriebe

Der Sieg der nationalsozialistischen Bewegung hatte eine Umgestaltung der sozialen Ordnung des deutschen Wirtschaftslebens zur Folge. Voraussetzung für diese Maßnahmen, die kein Reformwerk, sondern einen völlig neuartigen Versuch der

sozialen Befriedung eines Volkes darstellen, bildet eine in ihren Grundlagen veränderte Wirtschafts- und Arbeitsgesinnung.

Die liberalistische oder kapitalistische Wirtschaftsgesinnung der Vergangenheit geht von der Vorstellung aus, daß jeder wirtschaftende Mensch sich von Eigennutz, d. h. Profitinteressen treiben lassen soll und daß sich bei freier Konkurrenz die eigennützigen Interessen der einzelnen Produzenten schließlich zum Wohle der Gesamtheit ausbalancieren. Der Nationalsozialismus dagegen hält eine genaue Überwachung der Konkurrenzmaßnahmen für erforderlich, um die Volksgemeinschaft vor Schädigungen zu bewahren. Er leugnet zwar nicht die Privatinitiative und das eigenwillige Wirtschaftsstreben des einzelnen, ordnet aber den Eigennutz dem Gesamtwohl unter und überträgt diese wirtschaftsordnenden und lenkenden Funktionen dem Staat.

Aber nicht nur eine neue Wirtschafts-, sondern auch eine neue Arbeitsgesinnung bricht sich Bahn.

Früher wurde im Wirtschaftsleben der Arbeitnehmer nicht als Mensch gewertet, sondern lediglich in seinen wirtschaftlichen Funktionen gesehen, d. h. als Träger von Arbeitskraft, die wie eine Ware auf dem Arbeitsmarkt gehandelt wurde. Diese Grundvorstellung wurde verdunkelt durch die Tatsache, daß ähnlich wie auf dem Sachgütermarkt die Kartelle eine regulierende Tätigkeit mit monopolistischen Machttendenzen entfalteten, auch die Träger der Ware Arbeitskraft durch Koalitionen in Gestalt von Gewerkschaften ihre Marktlage kollektiv zu verbessern suchten. Auf dem Boden dieser Auffassung von der menschlichen Arbeitskraft als Ware erst konnten sich die klassenkämpferischen Ideen des Marxismus entwickeln, wurde erst die dem kapitalistischen System eigentümliche Scheidung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber als in naturgegebenem Gegensatz stehende Machtfaktoren hingenommen; so war auch die Tatsache des Klassenkampfes im Prinzip anerkannt. Der Klassenkampf und seine furchtbaren völkischen Verwüstungen konnten nicht wirksam bekämpft, die Feindschaft der Berufsstände nicht verhindert werden. Ein wirtschaftliches und soziales Gemeinschaftsgefühl kam nicht auf. Der vermeintliche ewige Gegensatz der Interessen bestimmte den Gang des Wirtschaftslebens. Der Arbeitsfriede war nur eine Fiktion. In Wirklichkeit gab es nur den zeitgebundenen und mit zahllosen gegenseitigen Konzessionen erkauften Waffenstillstand des Interessenausgleichs.

Den ersten Schritt zur gesetzlichen Neuordnung der sozialen Verfassung bildete das Treuhändergesetz vom 19. Mai 1933. Der Nationalsozialismus durfte aber bei dieser Maßnahme nicht verharren, wenn er dem Ziel, die Volksgemeinschaft wiederherzustellen, näherkommen wollte. Der Gegensatz Arbeitgeber — Arbeitnehmer war zu tief im Volke verwurzelt, als daß er schon dadurch, daß man die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ihrer Machtstellung entkleidete, beseitigt und ohne weiteres durch die Idee der Betriebsgemeinschaft hätte ersetzt werden können. Dazu bedurfte es erst einer Erziehung der arbeitenden Menschen.

Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, zu dem 19 Durchführungsverordnungen ergangen sind, wurde der endgültige und entscheidende Schritt getan. Dem deutschen Volke wurde damit eine neue Arbeitsverfassung gegeben.

Die Grundlage des Arbeitsrechts der Vergangenheit waren die Tarifverträge, die sich schon vor dem Kriege entwickelt hatten und vom November 1918 ab durch zahlreiche Verordnungen und Gesetze ausgebaut wurden. Es wäre verhängnisvoll gewesen, die Tarifverträge, die wenigstens eine gewisse soziale Ruhelage garantierten, von heut auf morgen abzuschaffen. Durch das oben genannte Gesetz über die Treuhänder wurde der Zusammenbruch des Systems der Tarifverträge verhindert. Die Treuhänder der Arbeit erhielten die Möglichkeit zu neuen tariflichen Regelungen, soweit sie bis zum Erlaß einer neuen Arbeitsverfassung unentbehrlich waren. Das Gesetz der nationalen Arbeit bedient sich erstmalig einer ganz neuen Gesetzestechnik und auch erfreulicherweise einer verständigen Gesetzessprache. Es bedient sich nicht

einer Vielzahl von arbeitsrechtlichen und arbeitspolitischen Einzelfällen. Es weist vielmehr die beherrschenden Ideen auf, von denen die Arbeit des deutschen Menschen in Zukunft erfüllt sein soll.

Der Nationalsozialismus ist wirklichkeitsnahe genug, um zu wissen, daß es zwischen den einzelnen wirtschaftlichen Parteien zu allen Zeiten gewisse Interessengegensätze geben wird. Der Ausgleich dieser Schwierigkeiten findet in Zukunft nicht mehr zwischen irgendwelchen Machtorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt, die sich schließlich zum Selbstzweck auswachsen, er wird, wie es die Natur der Dinge verlangt, verlegt an den Ort der Arbeit. Die neue Arbeitsordnung will aber noch mehr als einen labilen Interessenausgleich. Sie will eine lebendige Gemeinschaft aller Schaffenden herbeiführen, die in der Idee der Betriebsgemeinschaft wurzelt.

Soll der Gedanke der Volksgemeinschaft bis ins letzte auch im Wirtschaftsleben verwirklicht werden, so war es notwendig, zunächst in den Betrieben die Menschen wieder zusammenzuführen. Der Unternehmer mußte seinen „Herr-im-Haus-Standpunkt" aufgeben und sein Unternehmen als ein von der Volksgemeinschaft empfangenes Leben betrachten. Auf der anderen Seite hatte der Arbeitnehmer mit alten Vorurteilen aufzuräumen. Er sollte erkennen, daß sein Dasein mit dem Wohl und Wehe des Betriebs untrennbar verbunden ist.

Die neue Arbeitsordnung ist ein Rahmengesetz, das die Grundsätze nationalsozialistischer Betriebsführung aufstellt, an denen sich Betriebsführer und Gefolgschaft auszurichten haben. Welche Gemeinschaftsaufgabe dem Betrieb als Urzelle der Produktion zukommt, geht aus § 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit hervor, welcher lautet:

> „Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als der Führer des Betriebs, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat."

Damit die Betriebsgemeinschaft zu einer lebendigen Gemeinschaft wird, muß sie von einer sittlichen Idee und nicht durch wirtschaftliche Interessen zusammengehalten werden. Diese Idee ist die Treue, die sich beim Führer in der Fürsorgepflicht gegenüber seiner Gefolgschaft, bei der Gefolgschaft in der Gefolgschaftstreue gegenüber dem Führer auswirkt.

Um auch in großen Betrieben ein unmittelbares Vertrauensverhältnis zwischen Führer und Gefolgschaft herzustellen, wird ein Vertrauensrat geschaffen, der aus dem Betriebsführer und den Vertrauensmännern der Gefolgschaft besteht. Den Vertrauensrat leitet der Unternehmer als Betriebsführer. Die Aufgabe des Vertrauensrats ist nicht etwa, den Unternehmer in seinen leitenden Funktionen zu beschränken oder mit ihm die Verantwortung für die Betriebsführung zu teilen, wie dies nach dem Betriebsrätegesetz von 1920 der Fall war. Der Vertrauensrat soll das Gemeinschaftsgefühl der Gefolgschaftsmitglieder stärken, für die Idee der Betriebsgemeinschaft wirken und den Führer in allen sozialen Fragen des Betriebs beraten. Zur reibungslosen Durchführung dieser Aufgaben sind Takt, Menschenkenntnis und Gerechtigkeitsgefühl erforderlich. In kleineren und mittleren Betrieben, bei denen eine gewisse Überſichtlichkeit der Verhältnisse gewährleistet ist, ist eine wahre Betriebsgemeinschaft leichter herzustellen als in Großbetrieben. Aber auch die Fluktuation der Gefolgschaft kann eine gewisse Gefahr für das Gemeinschaftsleben im Betrieb bedeuten. Als wirksames Gegenmittel wäre in geeigneten Fällen eine Verlängerung der Kündigungsfristen in Betracht zu ziehen.

Jedenfalls ist die Erziehung zum Gemeinschaftsgefühl im Betrieb eine Aufgabe, die nicht von heute auf morgen erledigt werden kann. Um die Erziehungsarbeit zu erleichtern und dem Willen der nationalsozialistischen Regierung jetzt schon in besonderen Fällen Nachdruck zu verleihen, hat der Staat als Führer der Volkswirtschaft und Schutzherr der deutschen Arbeiterschaft Sicherungen geschaffen. Insbesondere

ist der Treuhänder der Arbeit mit der Aufgabe der Überwachung und Erhaltung des Arbeitsfriedens betraut worden.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, das auch für die Übergangszeit nicht auf tarifliche Regelungen verzichten kann, gibt dem Führer des Betriebs die Möglichkeit, die Arbeitsbedingungen nach der besonderen Lage seiner Unternehmung zu regeln. Das Gesetz vertritt das Prinzip der einzelbetrieblichen Arbeitsregelung und wendet sich gegen die starren, die wirtschaftliche Initiative lähmenden kollektiven Lohnregelungen der Vergangenheit. Wegen der Lohnverhältnisse (Betriebsordnung), der Weitergeltung der Tarifordnungen, der Durchführung der Ehrengerichtsbarkeit und der Ausgestaltung des Kündigungsschutzes für Gefolgschaftsangehörige größerer Betriebe vgl. II.

Hinsichtlich der Hafenbetriebe in den deutschen Hafenstädten wurde eine Sonderregelung getroffen. Der Treuhänder der Arbeit kann schriftlich anordnen, daß sämtliche Betriebe eines deutschen Hafens, die Hafenarbeiter beschäftigen (Hafeneinzelbetriebe), insoweit als ein einheitlicher Betrieb (Gesamthafenbetrieb) gelten, als es zur Anwendung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit auf den Gesamthafenbetrieb und zur ordnungsmäßigen Verteilung der Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebs auf die Arbeitsplätze erforderlich ist. Der Treuhänder der Arbeit hat auch die hierzu notwendigen Einzelanordnungen zu treffen. Er beruft den Führer des Gesamthafenbetriebes und kann anordnen, daß neben dem Vertrauensrat des Gesamthafenbetriebes noch ein Beirat gebildet wird. Diesem Beirat gehören der Führer des Gesamthafenbetriebes als Vorsitzender und Führer von Hafeneinzelbetrieben sowie Vertrauensmänner aus der Gefolgschaft des Gesamthafenbetriebes als Mitglieder an.

Die Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ist besonders geregelt worden. Die Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes wurden zwar im allgemeinen auch hierfür übernommen. Den Besonderheiten der Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaft mußte jedoch Rechnung getragen werden.

2. Die Erhaltung des Arbeitsfriedens

(Der Reichstreuhänder der Arbeit)

Die Amtsstellung und die Aufgaben des Reichstreuhänders der Arbeit sind in den §§ 18 und 19 AOG geregelt. Er ist Reichsbeamter, der oberste sozialpolitische Vertreter der Reichsregierung in seinem Bezirk und der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers unterstellt. Gegenüber dem bisherigen Recht (Treuhändergesetz vom 19. Mai 1933 und dessen Durchführungsbestimmungen) sind die Aufgaben des Reichstreuhänders im Arbeitsordnungsgesetz wesentlich erweitert worden. Auch war nach dem Gesetz vom 19. Mai 1933 der Reichstreuhänder nur als eine vorläufige Einrichtung gedacht, um die Wirtschaft mit dem neuen Staatsgedanken zu durchsetzen und die Reichsregierung bei der Schaffung der neuen Sozialverfassung zu unterstützen.

Bisher war dem Reichstreuhänder die Regelung der Bedingungen beim Abschluß von Verträgen übertragen. Für jedes der 15 Wirtschaftsgebiete wurde ein Reichstreuhänder ernannt. Im einzelnen gehört zum Pflichtenkreis der Treuhänder die Überwachung der Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte und die Entscheidung in Streitfällen dieser Art als auch unter bestimmten Voraussetzungen die Berufung und Abberufung der einzelnen Vertrauensmänner. Weiterhin rechnen zum Arbeitsgebiet der Reichstreuhänder die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung, die Festsetzung und Überwachung von Richtlinien und Tarifordnungen, also die Regelung der überbetrieblichen Arbeitsbedingungen, auf die der Gesetzgeber zum Schutze der Arbeiter und Angestellten nicht verzichten konnte.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist dem Reichstreuhänder noch dadurch übertragen, daß ihm die Entscheidung über den Zeitpunkt der Wirksamkeit größerer Entlassungen obliegt. Diese Aufgabe dient aber nicht dem Kündigungsschutz des einzelnen Gefolgschaftsmitglieds, sondern dem Schutz der Volkswirtschaft. Volkswirtschaftliche Bedeutung hat auch die Aufgabe des Reichstreuhänders, die Reichsregierung über die sozialpolitische Entwicklung ständig zu unterrichten. Auch im Rahmen der sozialen Ehrengerichtsbarkeit sind dem Reichstreuhänder wichtige Aufgaben übertragen. Hier hat er Funktionen, die sonst der in diesem Falle nicht zuständigen Staatsanwaltschaft im strafprozessualen Verfahren zustehen. Er ist Anklagebehörde und für die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen wegen Verstoßes gegen die soziale Ehre in seinem Amtsbezirk zuständig. Zu allen diesen Aufgaben sind ihm noch weitere durch das Arbeitsgerichtsgesetz, durch das Heimarbeitsgesetz und durch die Arbeitszeitordnung übertragen.

Im Gegensatz zu der bis zum 30. April 1934 geltenden Übergangsregelung, die dem Reichstreuhänder die allgemeine Befugnis zur Sorge für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens zuwies, sind nunmehr die hier behandelten Aufgaben des Reichstreuhänders erschöpfend aufgeführt. Sonstige Eingriffe in das Wirtschaftsleben sind ihm nicht gestattet. Jedoch können in besonderen Fällen das Reichsarbeitsministerium und das Reichswirtschaftsministerium gemeinsam dem Reichstreuhänder zusätzliche Aufgaben übertragen. Dieses den beiden Ministerien gewährte Recht zur Erweiterung der Aufgaben des Reichstreuhänders wird von ihnen wohl nur ausgeübt werden, wenn die Sicherung des Arbeitsfriedens besondere Maßnahmen erfordert.

Nach dem Führergrundsatz entscheidet der Reichstreuhänder allein. Zu seiner Beratung steht ihm ein Sachverständigenbeirat zur Seite, der im wesentlichen aus Angehörigen der Deutschen Arbeitsfront besteht und der eidlich verpflichtet ist, sein Amt nur zum Wohle der Volksgemeinschaft zu versehen (§ 24 AOG). Im Einzelfall, z. B. vor Erlaß einer Tarifordnung, kann er einen Sachverständigenausschuß zur Beratung heranziehen (§ 23 AOG). Zuweilen können die Größe oder die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks es erforderlich machen, daß der Reichsarbeitsminister dem Reichstreuhänder Beauftragte unterstellt, die an Stelle des Treuhänders tätig werden (§ 21 AOG). Wenn vom Reichstreuhänder erlassene Richtlinien oder eine Tarifordnung über den Bezirk nicht nur unwesentlich hinausgreifen, muß der Arbeitsminister einen Sondertreuhänder bestellen, der übrigens auch zur Erledigung besonderer Aufgaben ernannt werden kann (§ 33 AOG). Die Machtbefugnisse des Reichstreuhänders der Arbeit sind sowohl strafrechtlich (§ 22 AOG) als auch ehrengerichtlich (§ 36 AOG) gesichert.

Für den öffentlichen Dienst ist an Stelle des Reichstreuhänders ein Sondertreuhänder vorgesehen.

3. Schutz der sozialen Ehre

In einer wahren Betriebsgemeinschaft, die von Treue und Vertrauen getragen ist, kann es keine Streiks und Aussperrungen geben. Unternehmer und Beschäftigte bilden nach nationalsozialistischer Auffassung eine Schicksalsgemeinschaft. Die Arbeitsstätte ist kein Kampfplatz mehr. Soll der Arbeitsfrieden gewahrt sein, so müssen Willkür und Verhetzung, Unterdrückung und Verleumdung aus ihr verbannt sein. Dies ist jedoch nur möglich, wenn es für Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder eine gleiche Ehre gibt, die in derselben durchgreifenden Weise vom Staat geschützt ist. Diese „soziale Ehre" ist die Treue und das Vertrauen der Betriebsgemeinschaft im juristischen Gewande. Sie fordert von dem Arbeiter der Stirn und der Faust, daß er

1. die ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllt,

2. durch sein Verhalten sich der Achtung würdig erweist, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebs zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen (§ 35 AOG).

Die soziale Ehre soll allmählich derartig in das Bewußtsein des deutschen Arbeitsmenschen dringen, daß nur sie alle seine Handlungen bestimmt. Deswegen müssen Verstöße gegen die soziale Ehre bestraft werden, wozu das Disziplinarverfahren der sogenannten Ehrengerichtsbarkeit dient.

4. Die Betriebsordnung

In jedem Betrieb von mindestens 20 Beschäftigten ist nach dem Gesetz zur nationalen Arbeit vom Betriebsführer eine Betriebsordnung zu erlassen. Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung sind rechtsverbindlich. Um zu verhüten, daß irgendwelche mißbräuchlichen Ausnutzungen der Machtstellung des Unternehmers erfolgen, kann die Entscheidung über einzelne Bestimmungen der Betriebsordnung beim Treuhänder der Arbeit eingeholt werden.

Zum notwendigen Inhalt der Betriebsordnung gehören Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen, ferner die Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts, ferner diejenigen Vorschriften, die nach anderen Gesetzen oder Verordnungen als das AOG in der Betriebsordnung aufgenommen sind. In besonderen Fällen hat die Betriebsordnung auch Bestimmungen über Grundsätze für die Berechnung der Akkord- und Gedingearbeit, über Art, Höhe und Einziehung von Bußen, weiterhin Vorschriften über außerordentliche Kündigungsgründe und über Entgeltbeträge, die durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkt sind, zu enthalten.

5. Der Lohnschutz

Ein starker Staat kann die Bildung der Lohnhöhe nicht sich selbst überlassen wollen, weil Lohnerhöhungen ebenso wie Lohnherabsetzungen unter Umständen unerwünschte volkswirtschaftliche und sozialpolitische Folgen haben können. Bisher war der Lohn das Ergebnis des Kräftespiels zwischen Angebot und Nachfrage, das mehr oder weniger durch die Interessenverbände der Beteiligten beeinflußt wurde. Er wurde durch kollektive Vereinbarungen, die sogenannten Tarifverträge, geregelt. Ihre wirtschaftliche Bedeutung lag darin, daß sie, da sie als Muster für die individuellen Verträge galten, den Arbeitsbedingungen eine gewisse Stetigkeit verliehen haben. Ihr Nachteil aber war, daß sie zu starr waren. Die Löhne waren weder der wechselnden Konjunktur, noch der besonderen Leistung des Arbeiters, noch der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung angepaßt. Hinzu kam, daß die Lohnpolitik der Gewerkschaften daraus ausging, die Lohnhöhe um jeden Preis zu halten, obgleich auf der anderen Seite das Heer der Arbeitslosen immer mehr anschwoll.

Heute kann nach dem AOG die Lohnhöhe in der Betriebsordnung geregelt sein. Vom Standpunkt der Betriebsgemeinschaft aus ist es sogar wünschenswert, wenn neben anderen Dingen auch diese wichtige Frage innerhalb der betrieblichen Sphäre gelöst wird. Denn nur der Betrieb selbst kann zu einer richtigen Beurteilung des Arbeiters nach seiner Leistungsfähigkeit kommen, zumal der Lohn ein Leistungsentgelt sein soll. Diesem Gedanken trägt das AOG Rechnung. Sind in der Betriebsordnung die Löhne festgesetzt, so gelten diese nur als Mindestsätze. Darüber hinaus kann der Betriebsangehörige nach seinen Leistungen bezahlt werden (§§ 29 bis 30 AOG). Hierbei übt der Reichstreuhänder der Arbeit gewisse Aufsichtsrechte aus. Der Vertrauensrat kann ihn gegen die Entscheidung des Betriebsführers anrufen. Der Treuhänder kann nach Beratung mit einem Sachverständigenausschuß Richtlinien für Betriebsordnungen und für einzelne Arbeitsverträge aufstellen. Hierbei wird jedoch stets der betriebliche Rahmen gewahrt. Dieser Rahmen wird nur dann überschritten, wenn zwingende Gründe die Festsetzung von Mindestlöhnen für eine Gruppe von Betrieben

erforderlich machen. In diesem Falle kann der Reichstreuhänder der Arbeit eine Tarifordnung erlassen, die allgemein maßgebend ist (§ 32 AOG).

Hinsichtlich des Lohnschutzes ist es im wesentlichen bei den bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 geblieben. Die staatliche Fürsorge gilt vor allem der Lohnzahlung. Zu erwähnen ist das sogenannte Truckverbot, d. h. das Verbot, die Löhne in Waren auszuzahlen. Sie müssen vielmehr in Reichswährung berechnet und in bar ausgezahlt werden. Waren dürfen auch nicht kreditiert werden, doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel, Feuerung, Arzneimittel, Werkzeuge und Stoff für die auszuführenden Arbeiten zum Selbstkostenpreis zu verabfolgen. Wohnung und Landnutzung können zum ortsüblichen Preis gewährt werden (§ 15 GO). Verabredungen über Entnahme von Bedarfsgegenständen aus gewissen Verkaufsstellen und über die Verwendung des Verdienstes sind vom Gesetzgeber, um einer Umgehung des Truckverbotes vorzubeugen, für nichtig erklärt (§ 117 GO). Nach der gleichen Richtung wirkt das gesetzliche Verbot, Löhne ohne behördliche Genehmigung in Schank- oder Gaststätten auszuzahlen (§ 115 a GO). Auch der Lohnpfändungsschutz gehört zum Lohnschutz. Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 ist auf diesem Gebiet eine gesetzliche Neuordnung vorgenommen worden.

In diesem Zusammenhang muß auch die Bildung einer Lohnausgleichskasse in der Zigarrenindustrie erwähnt werden. Hiernach werden Familienzuschläge, die den Beschäftigten in der Zigarrenindustrie gezahlt werden, auf die Gesamtheit der Unternehmer in der Zigarrenindustrie umgelegt. Während die Verwaltung der Lohnausgleichskasse die Tabakberufsgenossenschaft innehat, ist der für die Zigarrenindustrie ernannte Sondertreuhänder mit ihrer Überwachung betraut.

6. Der Kündigungsschutz

Das letzte und schwerste, aber auch das wirksamste Mittel zur Erhaltung des Arbeitsfriedens und der sozialen Ehre besteht im Kündigungsschutz. Bisher war das Kündigungsrecht allgemein im Bürgerlichen Gesetzbuch, für Gehilfen und Gesellen in der Gewerbeordnung und für Handlungsgehilfen im Handelsgesetzbuch geregelt. Grundsätzlich konnte z. B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Dienstverhältnis beendigt werden. Der nationalsozialistische Gesetzgeber hat den Kündigungsschutz erweitert, indem er von dem Gedanken ausging, daß eine lange Betriebszugehörigkeit der Betriebsgemeinschaft nur förderlich sein könne. Arbeiter und Angestellte, die mindestens ein Jahr dem gleichen Unternehmen oder Betrieb mit mindestens zehn Beschäftigten angehören, können binnen zwei Wochen beim Arbeitsgericht auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig und hart ist und nicht durch die Verhältnisse des Betriebs bedingt ist (§ 56 AOG). Unter Umständen führt aber die Widerrufsklage zur Zahlung einer Entschädigung (§ 57 AOG).

Neben dem Kündigungsschutz bei Einzelkündigungen ist noch eine besondere Kündigungsbeschränkung bei Massenentlassungen vorgesehen. Dieser besondere Kündigungsschutz hat sich aus der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920 bzw. 15. Oktober 1923 entwickelt. Die Bedürfnisse der Inflationszeit verlangten einen Schutz der deutschen Wirtschaft. Man wollte der Verschleuderung von Produktionsmitteln in das Ausland vorbeugen. Ursprünglich als eine reine wirtschaftspolitische Maßnahme gedacht, hat diese Verordnung im Laufe der Zeit immer mehr eine sozialpolitische Bedeutung gewonnen. Während aber die frühere Stillegungsverordnung nur für gewerbliche und Verkehrsbetriebe galt und eine Beschränkung des Kündigungsrechts nur dann vorsah, wenn die Massenkündigungen wegen einer Betriebsstillegung erfolgten, ist es nach dem AOG (§ 20) gleichgültig, aus welchem Grunde die Massenentlassung erfolgt.

2. durch sein Verhalten sich der Achtung würdig erweist, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebs zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen (§ 35 AOG).

Die soziale Ehre soll allmählich derartig in das Bewußtsein des deutschen Arbeitsmenschen dringen, daß nur sie alle seine Handlungen bestimmt. Deswegen müssen Verstöße gegen die soziale Ehre bestraft werden, wozu das Disziplinarverfahren der sogenannten Ehrengerichtsbarkeit dient.

4. Die Betriebsordnung

In jedem Betrieb von mindestens 20 Beschäftigten ist nach dem Gesetz zur nationalen Arbeit vom Betriebsführer eine Betriebsordnung zu erlassen. Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung sind rechtsverbindlich. Um zu verhüten, daß irgendwelche mißbräuchlichen Ausnutzungen der Machtstellung des Unternehmers erfolgen, kann die Entscheidung über einzelne Bestimmungen der Betriebsordnung beim Treuhänder der Arbeit eingeholt werden.

Zum notwendigen Inhalt der Betriebsordnung gehören Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen, ferner die Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts, ferner diejenigen Vorschriften, die nach anderen Gesetzen oder Verordnungen als das AOG in der Betriebsordnung aufgenommen sind. In besonderen Fällen hat die Betriebsordnung auch Bestimmungen über Grundsätze für die Berechnung der Akkord- und Gedingearbeit, über Art, Höhe und Einziehung von Bußen, weiterhin Vorschriften über außerordentliche Kündigungsgründe und über Entgeltbeträge, die durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkt sind, zu enthalten.

5. Der Lohnschutz

Ein starker Staat kann die Bildung der Lohnhöhe nicht sich selbst überlassen wollen, weil Lohnerhöhungen ebenso wie Lohnherabsetzungen unter Umständen unerwünschte volkswirtschaftliche und sozialpolitische Folgen haben können. Bisher war der Lohn das Ergebnis des Kräftespiels zwischen Angebot und Nachfrage, das mehr oder weniger durch die Interessenverbände der Beteiligten beeinflußt wurde. Er wurde durch kollektive Vereinbarungen, die sogenannten Tarifverträge, geregelt. Ihre wirtschaftliche Bedeutung lag darin, daß sie, da sie als Muster für die individuellen Verträge galten, den Arbeitsbedingungen eine gewisse Stetigkeit verliehen haben. Ihr Nachteil aber war, daß sie zu starr waren. Die Löhne waren weder der wechselnden Konjunktur, noch der besonderen Leistung des Arbeiters, noch der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung angepaßt. Hinzu kam, daß die Lohnpolitik der Gewerkschaften daraus ausging, die Lohnhöhe um jeden Preis zu halten, obgleich auf der anderen Seite das Heer der Arbeitslosen immer mehr anschwoll.

Heute kann nach dem AOG die Lohnhöhe in der Betriebsordnung geregelt sein. Vom Standpunkt der Betriebsgemeinschaft aus ist es sogar wünschenswert, wenn neben anderen Dingen auch diese wichtige Frage innerhalb der betrieblichen Sphäre gelöst wird. Denn nur der Betrieb selbst kann zu einer richtigen Beurteilung des Arbeiters nach seiner Leistungsfähigkeit kommen, zumal der Lohn ein Leistungsentgelt sein soll. Diesem Gedanken trägt das AOG Rechnung. Sind in der Betriebsordnung die Löhne festgesetzt, so gelten diese nur als Mindestsätze. Darüber hinaus kann der Betriebsangehörige nach seinen Leistungen bezahlt werden (§§ 29 bis 30 AOG). Hierbei übt der Reichstreuhänder der Arbeit gewisse Aufsichtsrechte aus. Der Vertrauensrat kann ihn gegen die Entscheidung des Betriebsführers anrufen. Der Treuhänder kann nach Beratung mit einem Sachverständigenausschuß Richtlinien für Betriebsordnungen und für einzelne Arbeitsverträge aufstellen. Hierbei wird jedoch stets der betriebliche Rahmen gewahrt. Dieser Rahmen wird nur dann überschritten, wenn zwingende Gründe die Festsetzung von Mindestlöhnen für eine Gruppe von Betrieben

erforderlich machen. In diesem Falle kann der Reichstreuhänder der Arbeit eine Tarifordnung erlassen, die allgemein maßgebend ist (§ 32 AOG).

Hinsichtlich des Lohnschutzes ist es im wesentlichen bei den bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 geblieben. Die staatliche Fürsorge gilt vor allem der Lohnzahlung. Zu erwähnen ist das sogenannte Truckverbot, d. h. das Verbot, die Löhne in Waren auszuzahlen. Sie müssen vielmehr in Reichswährung berechnet und in bar ausgezahlt werden. Waren dürfen auch nicht kreditiert werden, doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel, Feuerung, Arzneimittel, Werkzeuge und Stoff für die auszuführenden Arbeiten zum Selbstkostenpreis zu verabfolgen. Wohnung und Landnutzung können zum ortsüblichen Preis gewährt werden (§ 15 GO). Verabredungen über Entnahme von Bedarfsgegenständen aus gewissen Verkaufsstellen und über die Verwendung des Verdienstes sind vom Gesetzgeber, um einer Umgehung des Truckverbotes vorzubeugen, für nichtig erklärt (§ 117 GO). Nach der gleichen Richtung wirkt das gesetzliche Verbot, Löhne ohne behördliche Genehmigung in Schank- oder Gaststätten auszuzahlen (§ 115 a GO). Auch der Lohnpfändungsschutz gehört zum Lohnschutz. Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 ist auf diesem Gebiet eine gesetzliche Neuordnung vorgenommen worden.

In diesem Zusammenhang muß auch die Bildung einer Lohnausgleichskasse in der Zigarrenindustrie erwähnt werden. Hiernach werden Familienzuschläge, die den Beschäftigten in der Zigarrenindustrie gezahlt werden, auf die Gesamtheit der Unternehmer in der Zigarrenindustrie umgelegt. Während die Verwaltung der Lohnausgleichskasse die Tabakberufsgenossenschaft innehat, ist der für die Zigarrenindustrie ernannte Sondertreuhänder mit ihrer Überwachung betraut.

6. Der Kündigungsschutz

Das letzte und schwerste, aber auch das wirksamste Mittel zur Erhaltung des Arbeitsfriedens und der sozialen Ehre besteht im Kündigungsschutz. Bisher war das Kündigungsrecht allgemein im Bürgerlichen Gesetzbuch, für Gehilfen und Gesellen in der Gewerbeordnung und für Handlungsgehilfen im Handelsgesetzbuch geregelt. Grundsätzlich konnte z. B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Dienstverhältnis beendigt werden. Der nationalsozialistische Gesetzgeber hat den Kündigungsschutz erweitert, indem er von dem Gedanken ausging, daß eine lange Betriebszugehörigkeit der Betriebsgemeinschaft nur förderlich sein könne. Arbeiter und Angestellte, die mindestens ein Jahr dem gleichen Unternehmen oder Betrieb mit mindestens zehn Beschäftigten angehören, können binnen zwei Wochen beim Arbeitsgericht auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig und hart ist und nicht durch die Verhältnisse des Betriebs bedingt ist (§ 56 AOG). Unter Umständen führt aber die Widerrufsklage zur Zahlung einer Entschädigung (§ 57 AOG).

Neben dem Kündigungsschutz bei Einzelkündigungen ist noch eine besondere Kündigungsbeschränkung bei Massenentlassungen vorgesehen. Dieser besondere Kündigungsschutz hat sich aus der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920 bzw. 15. Oktober 1923 entwickelt. Die Bedürfnisse der Inflationszeit verlangten einen Schutz der deutschen Wirtschaft. Man wollte der Verschleuderung von Produktionsmitteln in das Ausland vorbeugen. Ursprünglich als eine reine wirtschaftspolitische Maßnahme gedacht, hat diese Verordnung im Laufe der Zeit immer mehr eine sozialpolitische Bedeutung gewonnen. Während aber die frühere Stillegungsverordnung nur für gewerbliche und Verkehrsbetriebe galt und eine Beschränkung des Kündigungsrechts nur dann vorsah, wenn die Massenkündigungen wegen einer Betriebsstillegung erfolgten, ist es nach dem AOG (§ 20) gleichgültig, aus welchem Grunde die Massenentlassung erfolgt.

Der Kündigungsschutz bei Massenentlassungen gilt jedoch nicht für Betriebe, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe). Er kommt auch nicht in Betracht für solche Betriebe, die regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahr tätig sind (Kampagnebetriebe).

Beim Kündigungsschutz spielt der Reichstreuhänder der Arbeit eine wichtige Rolle, da die Massenentlassungen einschneidende sozialpolitische und wirtschaftspolitische Folgen nach sich ziehen. Insbesondere ist der Unternehmer verpflichtet, die Beschäftigten noch bis zum Ablauf der Sperrfrist, die mit dem Eingang der Anzeige an den Reichstreuhänder beginnt und im allgemeinen vier Wochen dauert, in Arbeit zu halten. Ist jedoch der Unternehmer nicht dazu in der Lage, so kann der Reichstreuhänder zulassen, daß für die Zwischenzeit eine Verkürzung der Arbeit (Streckung der Arbeit) eingeführt wird. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

b) Arbeitsschutz

1. Arbeitszeitschutz

Zum Schutz der Gesundheit des arbeitenden Menschen sind Vorkehrungen getroffen, die eine übermäßige Dauer der Arbeit verhindern und ihm Ruhepausen gewähren. Deshalb sind nicht nur die tägliche Arbeitszeit, sondern auch die dazwischenliegenden Ruhepausen gesetzlich geregelt.

Eine gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit gab es vor dem Kriege nicht. Damals betrug die durchschnittliche Arbeitszeit 10 bis 11 Stunden täglich. Der Achtstundentag wurde zum erstenmal durch Anordnung vom 23. November 1918 für alle Betriebe eingeführt. Dieser Zeitpunkt der Einführung war ungünstig gewählt, da nach dem verlorenen Kriege die Nation allen Anlaß hatte, ihre produktiven Kräfte aufs äußerste anzuspannen. Die Einführung bedeutete auch nicht einen Erfolg des Arbeiterschutzgedankens, sondern war lediglich als eine Maßnahme des marxistischen Klassenkampfes anzusehen. Aus wirtschaftlichen Gründen mußte schon die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 verschiedene Einschränkungen des Achtstundentags zulassen.

Heute ist der Achtstundentag durch die Arbeitszeitordnung (AZO) vom 26. Juli 1934 für gewerbliche Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich Bergbau, in allen öffentlichen Betrieben und in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben als Höchstarbeitszeit durch § 30 AZO vorgeschrieben. Infolge der Möglichkeit, durch andere Verteilung der Arbeitszeit eine etwaige Mehrarbeit innerhalb von zwei Wochen wieder auszugleichen, gilt in Wirklichkeit die 96-Stunden-Doppelwoche (§ 4 AZO). Ausnahmen sind vom Gesetzgeber nur für besondere Fälle vorgesehen.

Eine Sonderregelung mußte jedoch für gesundheitsgefährliche Betriebe getroffen werden (§ 15 Abs. 1 AZO). In diesen Fällen ist eine Mehrarbeit über die Achtstundengrenze hinaus an das Vorliegen dringender Gründe des Gemeinwohls geknüpft. In diesem Zusammenhang ist noch die Neuregelung des Nachtbackverbots, das seit 1915 besteht, zu erwähnen (vgl. Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936).

Der Achtstundentag gilt aber nicht nur für Arbeiter, sondern auch für Angestellte. Es sei hier darauf hingewiesen, daß bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzuschieben ist. Wenn die Arbeitszeit nach 4 Uhr nachmittags beendet ist und die Angestellten außerhalb der Arbeitsstätte ihre Hauptmahlzeit einnehmen, ist diese auf 1½ Stunden zu verlängern. Zum Angestelltenschutz ist auch der Siebenuhrladenschluß zu rechnen, der aus dem Jahre 1917 stammt.

Es ist klar, daß eine schematische Durchführung des Achtstundentags in der Landwirtschaft großen Schaden anrichten würde. Daher sind auch für Landarbeiter eine Reihe von Ausnahmebestimmungen geschaffen worden.

Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Arbeitspausen sind auf Grund des § 120 f Abs. 1 GO verschiedene Bundesratsverordnungen erlassen worden, die zum Teil heute noch gelten. Weitere Verordnungen kann die Regierung und unter Umständen auch die oberste Landesbehörde und zuständige Polizeibehörde erlassen (§ 15 Abs. 2 AZO).

Ebenfalls beibehalten sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§ 5 GO). Sie beträgt 24 Stunden, bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen 36, an den drei hohen christlichen Festen 48 Stunden Auch hier mußte auf die wirtschaftlichen Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

Unter die Bestimmungen über die Sonntagsruhe fällt auch das Gesetz vom 24. April 1934 über den Nationalen Feiertag des deutschen Volkes. Hierdurch ist vorgeschrieben, daß, wenn der 1. Mai auf einen Wochentag fällt, der Lohn weiterzuzahlen ist. Die Regelung des Erholungsurlaubs ist jedoch nicht durch den Gesetzgeber erfolgt, sondern den Betriebs- bzw. den TariforDnungen vorbehalten.

Ein besonderes Problem bedeutete die Urlaubsfrage für die 1½ Millionen Bauarbeiter. Bisher kamen die wenigsten Bauarbeiter in den Genuß des vorgesehenen Urlaubs, weil sowohl die ziemlich langen Wartezeiten fast nur von der Minderheit der Stammarbeiter erreicht wurden als auch vielfach die Arbeiter kurz vor der Erfüllung der Wartezeit zur Entlassung kamen. Zur Sicherung des Urlaubs im Baugewerbe ist deshalb zugelassen und durch Tariforbnung bestimmt, daß im Baugewerbe und seinen Nebengewerben, in denen kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind, zur Sicherung des Urlaubs der Beschäftigten ein Geldbetrag angesammelt wird, der von dem Unternehmer in Form von Urlaubsmarken auf sogenannten Urlaubskarten gutgebracht werden muß.

Innerhalb des Arbeiterschutzes genießen gewisse Personen ein erhöhtes Maß von staatlicher Fürsorge, jedoch nicht wegen ihrer Arbeitsstellung, sondern auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaft. Es handelt sich hierbei um Kinder, Jugendliche und Frauen. Die Ursache dieses besonderen Schutzes lag früher hauptsächlich in der Schwäche dieser Kategorien beim Abschluß des Arbeitsvertrags; heute sind es vor allem bevölkerungs- und rassenpolitische Gründe, die eine schonungslose Ausnutzung jugendlicher, im Entwicklungsalter stehender Menschen oder der Frauen als Mütter der künftigen Generation verbieten.

Der Kinderschutz war bereits früher kaum umstritten. Hatte man noch im 18. Jahrhundert die Kinderarbeit als Erziehungsmittel für die Kinder der Armen gepriesen, so ist man angesichts der furchtbaren Schäden, die eine regelmäßige Arbeit im frühen Lebensalter mit sich bringt, ganz davon abgekommen. Der sozialpolitische Kinderschutz kann sowohl in direkten als auch in indirekten Maßnahmen bestehen. Direkte Maßnahmen sind solche, die die Kinderarbeit unmittelbar berühren. So dürfen nach der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (§ 16) in Betrieben, in denen in der Regel mehr als zehn Arbeiter beschäftigt werden, Kinder unter 13 Jahren nicht als Arbeiter tätig sein, solche unter 14 Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr volksschulpflichtig sind. Größer ist jedoch der Geltungsbereich des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903, als hier nicht nur die Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung, sondern auch andere Räume und im Freien befindliche Arbeitsplätze, an denen gewerbliche Arbeit verrichtet wird, einbezogen sind. In einer großen Zahl von Werkstätten dürfen überhaupt keine Kinder beschäftigt werden. In Werkstätten, für die die Verbote der AZO und des Kinderschutzgesetzes nicht zutreffen, sowie im Handels- und Verkehrsgewerbe dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht tätig sein. Die Beschäftigung eigener Kinder in gewerblichen Betrieben ist verboten, wenn sie das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weiter dürfen Kinder nicht in der Nacht oder am Sonntag arbeiten; besondere Vorschriften über Ruhezeiten und Arbeitspausen sind zum Schutze der Kinder erlassen. Ebenso sind für fremde Kinder

Höchstarbeitszeiten festgesetzt. Besondere Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Kinderarbeit im Hausierhandel, in der Heimarbeit und in der Seeschiffahrt.

Anderseits ist auch die Arbeit jugendlicher Personen Beschränkungen unterworfen. Diese wirken stärker auf die Unternehmer ein als diejenigen der Kinderarbeit, weil nicht nur die Zahl der jugendlichen Arbeiter, sondern auch ihre Arbeitsleistung eine größere ist. Als Beschränkung ist z. B. zu erwähnen, daß die Arbeitszeit Jugendlicher unter 16 Jahren nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends aufhören soll. An die Arbeitszeit soll sich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden anschließen. In gewissen Fabrikationszweigen ist die Arbeit Jugendlicher bis zu 18 Jahren wegen ihrer Gesundheitsschädlichkeit verboten (Bleifabrikationen, Faserstoffverarbeitung und Knallkorkfabrikation).

Der Schutz der arbeitenden Frau ist nicht nur geboten durch die Rücksicht auf die Besonderheit des weiblichen Organismus, sondern auch auf die Stellung der Frau im Haushalt und ihre Stellung als Mutter. Daher ist z. B. Frauenarbeit in bestimmten Fällen gänzlich verboten (z. B. im Bergbau unter Tage), zum Teil stark eingeschränkt (vgl. § 16 Abs. 7 AZO). Verboten ist ferner die Beschäftigung von Frauen kurz vor und nach der Niederkunft (Gesetz vom 16. 7. 1927). Während der Schwangerschaft und der Stillzeit kann die Arbeiterin jede Mehrarbeit ablehnen (§ 16 Abs. 1 AZO). Im übrigen ist ihr Schutz in ähnlicher Weise geregelt wie bei den jugendlichen Arbeitern.

2. Der Gefahrenschutz

Auf keinem Gebiet des Arbeiterschutzes ist die staatliche Einwirkung notwendiger als auf dem Gebiet des Gefahrenschutzes. Abgesehen davon, daß es wohl immer Unternehmer geben wird, die von sich aus selten geneigt sein würden, in „ihrem" Fabrikhause besondere Schutzmaßnahmen zur Gesunderhaltung ihrer Arbeitskräfte zu treffen, so besteht auch leider auf seiten der Arbeiterschaft nicht immer das notwendige Verständnis für derartige Maßnahmen und Einrichtungen. Die gesundheitlichen Vorteile, die sich aus den Verbesserungen der Werkstätten oder Fabrikräume in hygienischer Beziehung infolge Schutzvorrichtungen bei gefährlichen Maschinen oder infolge von Ventilations- und Reinigungsvorrichtungen ergeben, sind nicht so greifbar wie eine Erhöhung des Lohnes oder eine Verkürzung der Arbeitszeit. Es liegt auf der Hand, daß angesichts der zu erwartenden Widerstände auf seiten der Unternehmer die Arbeiterverbände erst verhältnismäßig spät damit begonnen haben, für den Gesundheitsschutz des Arbeiters im Betrieb einzutreten, und daß ihnen bei dem Geltendmachen dieser berechtigten Forderungen verhältnismäßig wenig Erfolg beschieden war.

Gefahren für Gesundheit und Leben des Arbeiters bestehen mehr oder weniger in allen Betrieben. Im großen und ganzen sind aber drei Gruppen von gesundheitlichen Gefahren zu unterscheiden, die je nach der Eigenart des betreffenden Betriebs besonders akut sind:

1. die Unfallgefahr (z. B. in Bergwerken, Steinbrüchen, Fuhrwerkunternehmungen),
2. die Erkrankungsgefahr in Betrieben, welche infolge der Entwicklung von Staub, schädlichen Dämpfen, übermäßig hohen oder niedrigen Temperaturen besteht,
3. die Vergiftungsgefahr (z. B. in Betrieben, welche Blei, Bleiweiß, weißen Phosphor und Arsenik erzeugen oder verwenden).

Eine generelle Regelung für den Schutz vor Betriebsgefahren kann nicht getroffen werden, sondern muß sich nach den Besonderheiten des einzelnen Betriebs richten. In solchen Betrieben, deren Gefährlichkeit man nicht unmittelbar bekämpfen kann, muß man sich mit der Anbringung von Reinigungs-, Bade- und sonstigen Schutzvorrichtungen sowie auf eine den besonderen Verhältnissen angepaßte bauliche Konstruktion

und fortlaufende ärztliche Kontrolle begnügen. Die Rechtsgrundlagen für den Arbeiterschutz in gesundheitlicher Beziehung finden sich in verschiedenen Gesetzen.

Für die gewerblichen Arbeiter gilt immer noch die Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 (GO), deren Titel VII sich auf „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und Fabrikarbeiter“ bezieht, wobei auch die Handlungsgehilfen in einigen Punkten einbezogen sind. Im allgemeinen ist jedoch für diese das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 (HGB) maßgebend. Die GO findet auf eine Reihe von Gewerbebetrieben überhaupt keine Anwendung (z. B. auf motorlose Kleinstbetriebe mit einigen Ausnahmen, ferner auf Fischerei, Schulen, Auswanderungs-, Versicherungs-, Eisenbahnunternehmungen, Anwaltsbüros und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf die Seeschiffahrt). Für andere Industrien gilt die GO nur, soweit sie ausdrückliche Bestimmungen für sie enthält. Daneben bestehen eine Reihe von Sondergesetzen, die Arbeiterschutz und Arbeitsrecht regeln. Schließlich gelten für diejenigen Gruppen, für die es keine Sondergesetze gibt und die auch nicht der Gewerbeordnung unterstehen, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (z. B. für Büroangestellte, Sozialbeamte, Erzieher und Hausgehilfen).

Nach § 120 a GO sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, „die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich gegen Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.“ Soweit in einem Betrieb jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, sind bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs besondere Rücksichten auf ihre Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen (§ 120 c GO).

Zur Durchführung der in den §§ 120 a bis c enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen die Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit (und zur Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes — § 120 b —) sind die Polizeibehörden befugt, im Wege der Verfügung die notwendigen Durchführungsbestimmungen für den einzelnen Fall zu erlassen. Für bestimmte Arten von Anlagen kann die Reichsregierung im Verordnungswege Vorschriften darüber erlassen, wie den Anforderungen der Gesundheitsbestimmungen der GO zu genügen ist, ebenso sind hierzu die Landeszentralbehörden und die Polizeibehörden nach Fühlungnahme mit den Berufsgenossenschaften berechtigt (§ 120 e GO). Aber auch die Berufsgenossenschaften allein und im Aufsichtswege das Reichsversicherungsamt (§§ 689, 848 a RVO) sind hierzu befugt. So sind z. B. auf Grund des § 120 f eine Reihe von Bestimmungen erlassen worden, deren einzelne Aufführung hier zu weit führen würde. Der Gesundheitsschutz der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge ist nach § 62 und § 76 HGB in ähnlicher Weise wie in der GO geregelt worden. Zu erwähnen ist noch, daß nach der Bundesratsverordnung vom 28. November 1900 für Angestellte in offenen Verkaufsstellen eine Sitzgelegenheit vorhanden sein muß, und daß nach § 127 a GO „übermäßige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit . . . gefährdende Behandlung der Lehrlinge verboten“ sind.

Die Vielgestaltigkeit der zum Schutz der Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zahlreichen unvermeidlichen Ausnahmen lassen das Bedürfnis nach Organen zur Überwachung dieser Vorschriften entstehen. Zu diesem Zweck gelangte

man in allen Kulturländern zur Einführung besonderer staatlicher Beamter, die unter der Bezeichnung Fabrikinspektoren, Gewerbeinspektoren, Gewerberäte bekannt wurden. Solche gab es zuerst in England im Jahre 1833; in Deutschland wurden sie im Jahre 1878 eingeführt. Daneben sind aber in Deutschland auch die Polizeibehörden mit der Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes betraut. Das Verhältnis zwischen beiden Aufsichtsorganen ist nicht einheitlich geregelt, da die Durchführung der Gewerbeaufsicht Sache der einzelnen deutschen Länder ist. Deshalb ist zum Teil ein Nebeneinander, zum Teil ein Zusammenwirken zu beobachten. In Anbetracht dessen, daß es sich bei den Gewerbeaufsichtsbeamten um wirtschaftlich, sozialpolitisch und technisch vorgebildete Beamte handelt, der Arbeiterschutz aber infolge seiner natürlichen Schwierigkeiten hohe Anforderungen an die Aufsichtsorgane stellt, macht sich in wachsendem Maße die Tendenz geltend, den Gewerbeaufsichtsbeamten die Befugnis der Entscheidung zu geben, während sie früher eine mehr begutachtende und lediglich beaufsichtigende Stellung hatten. Dementsprechend übernimmt die Ortspolizei mehr und mehr die Funktion eines Vollzugsorgans der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die Aufsichtsbeamten haben das Recht, die ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe jederzeit (auch nachts) zu revidieren. Sie müssen über ihre Tätigkeit Jahresberichte anfertigen, in denen sie ihre Erfahrungen mitteilen und Anregungen zur Abstellung etwaiger Übelstände geben. Die Berichte werden veröffentlicht und bilden ein wertvolles Material für die Fortbildung der Gewerbegesetzgebung.

Der Wirkungskreis der Gewerbeaufsicht ist ein sehr großer. Ihr unterliegen nicht nur diejenigen Betriebe, für die Arbeitsschutzbestimmungen der Gewerbeordnung und der Arbeitszeitordnung gelten, sowie die Heimarbeit, sondern bezüglich des Achtstundentages und der mit ihm zusammenhängenden Vorschriften auch das Kleingewerbe, die Büros und die offenen Verkaufsstellen. Für den Bergbau besteht die besondere Aufsicht der Bergrevierbeamten.

Neben den amtlichen Faktoren wirken bei der Durchführung des Arbeitsschutzes, insbesondere hinsichtlich der Unfallverhütung, die Dampfkessel-Überwachungsvereine und die technischen Beamten der Berufsgenossenschaften mit. Auch die Arbeitsfront und die NS.-Volkswohlfahrt sind mit Erfolg auf dem Gebiet des Gefahrenschutzes tätig.

c) Heimarbeit

Die Heimarbeiter sind stets die Schmerzenskinder der Sozialpolitik gewesen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung wandte sich zuerst den Arbeitern in den Fabriken zu. Hier traten nicht nur die Mißstände offen zutage, sondern die Durchführung der Schutzvorschriften konnte infolge der Zusammenballung von Betrieben und Menschen leichter kontrolliert werden. Demgegenüber sind die Arbeitsstätten der Hausindustrie dezentralisiert. Eine staatliche Überwachung hat mit natürlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Bedingungen der Heimarbeit im Hause und in der Familie sind häufig unkontrollierbar. Sie entziehen sich oft jeder direkten Beeinflussung.

Erst im Jahre 1911 wurde ein Hausarbeitsgesetz zum Schutz der Heimarbeiter erlassen, das sich aber nur auf den Betriebs- und Gesundheitsschutz erstreckte und insofern einen mehr gewerbepolizeilichen Charakter trug. Die Bestimmungen über einen Lohnschutz in der Heimarbeit wurden während des Weltkriegs in Kraft gesetzt. Im Jahre 1923 wurde der Heimarbeitschutz in dieser Richtung ausgebaut. In der Praxis konnten aber diese Vorschriften nicht genügen.

Im Zuge der nationalsozialistischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialpolitik hat auch das Hausarbeitsgesetz vom 27. Juni 1923 in der Fassung des Gesetzes über Lohnschutz in der Heimarbeit einer gesetzlichen Neuregelung Platz machen müssen. Diese war sowohl aus formellen Gründen notwendig geworden, weil durch das Arbeitsordnungsgesetz die bisherigen Fachausschüsse für Heimarbeit beseitigt und

auch hier der Treuhänder der Arbeit eingeschaltet war, als auch aus materiellen Gründen, weil die Heimarbeit eines stärkeren Schutzes bedurfte.

Das neue Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 mit seinen drei Durchführungsverordnungen vom 23. März 1934, 20. Februar 1935 und 18. Dezember 1935 will vor allem die Mißstände beseitigen, die in gedrückten Löhnen, überlanger Arbeitszeit und schlechten Betriebsstätten bestehen. Eine Überwachung der Heimarbeit auf ihre Zeitdauer hin ist in der Praxis kaum durchführbar, weil es hier immer Möglichkeiten gibt, sich der Kontrolle zu entziehen, eine wirksame Kontrolle dagegen mit außerordentlichen Kosten verknüpft ist. Deshalb kann auch nur eine mittelbare Arbeitszeitbeschränkung durch Beschränkung der Arbeitsmenge, die auf einen Entgeltbeleg ausgegeben wird, in Betracht kommen. Die entsprechenden Maßnahmen kann nach § 10 des Gesetzes über die Heimarbeit der Treuhänder der Arbeit treffen.

Die leitenden Gesichtspunkte des Betriebsschutzes und öffentlichen Gesundheitsschutzes sind, für eine solche Beschaffenheit der Betriebsstätte zu sorgen, daß sie keine Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschädigten und für die öffentliche Gesundheit bieten (§ 12 des Gesetzes). Für einzelne Gewerbezweige und bestimmte Arten von Betriebsstätten kann der Reichsarbeitsminister Verordnungen erlassen. So sind bisher zwei derartige Reichsverordnungen auf Grund des Hausarbeitsgesetzes von 1911 erlassen worden (Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17 November 1933 und Verordnung über Zellhorn vom 20. November 1930/14. Juli 1934 Auf Grund des Gesetzes über die Heimarbeit von 1934 sind ferner die Verordnung über das Krabbenschälen in der Heimarbeit vom 13. Juli 1935 und die Verordnung über die Heimarbeit in der Gemüse- und Obstkonserven-Industrie vom 18. Juni 1936 ergangen. Im Einzelfall wird der Gewerbeaufsichtsbeamte tätig, wenn es sich nicht um Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsschutzes handelt, für die grundsätzlich die Polizeibehörde im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten zuständig ist (§§ 15 und 16 des Gesetzes).

Andererseits kann der Reichsarbeitsminister Heimarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist, verbieten. Hiernach ist das Brennen, Schneiden und Sortieren von Hadern und Lumpen aller Art, die Herstellung einiger hygienischer Gummiwaren, das Kleben von Gummimänteln, die Herstellung von Pulver, die Verarbeitung von Filmstreifen und Filmabfällen sowie die Herstellung von Süß-, Back- und Teigwaren verboten. Das letzte Verbot dieser Art bezieht sich auf das Kleben von Lederolmänteln (Verordnung vom 18. August 1934).

Im Mittelpunkt des Heimarbeiterschutzes steht der Entgeltschutz. Zunächst soll durch die Pflicht der Listenführung festgestellt werden, wer Heimarbeit ausübt oder weitergibt und welche Personen in der Heimarbeit tätig sind (§ 4 des Gesetzes). Die Befugnis des Reichsarbeitsministers, eine Arbeitskarte einzuführen, gewährt die Möglichkeit, die mit der Heimarbeit Beschäftigten restlos zu erfassen (§ 5 des Gesetzes). Darüber hinaus können auch die Auftraggeber genau ermittelt werden, wenn der Reichsarbeitsminister entsprechende Vorschriften erläßt (§ 6 des Gesetzes). Die bisher schon bestehenden Vorschriften über Offenlegung der Lohnverzeichnisse und über die Ausgabe von Lohnbüchern und Lohnzetteln sind auch in diesem Gesetz in verbesserter Form aufgenommen worden (§§ 7 bis 8 des Gesetzes).

Die besonderen Gegebenheiten der Heimarbeit lassen eine wirkliche Betriebsgemeinschaft kaum aufkommen. Es ist daher zweckmäßig, wenn die Lohnregelung aus der betrieblichen Sphäre herausgenommen wird. Deshalb wird im Gegensatz zu anderen gewerblichen Betrieben die Festsetzung der Arbeitsbedingungen der Heimarbeiter hauptsächlich durch überbetriebliche Regelungen, also durch vom Treuhänder erlassene Tarifordnungen, erfolgen. Um die bei der Heimarbeit infolge der überbetrieblichen Regelung recht schwierige Lohnpfändung und Lohnsicherung zu erleichtern, sind sämt-

liche bei der Heimarbeit beteiligten Personen zu Auskünften verpflichtet und haben gegebenenfalls Stoffproben vorzulegen (§ 25 des Gesetzes).

Eines besonderen Schutzes bedurfte aber der Heimarbeiter, wenn sich der Unternehmer eines Zwischenmeisters bediente. Hier bestand die Gefahr, daß der Heimarbeiter vom Zwischenmeister ausgebeutet wurde. Anderseits war aber auch der Zwischenmeister oft gezwungen, den niedrigen Preis für die Ware durch Lohndruck auf den Heimarbeiter abzuwälzen. Durch Einführung einer besonderen zivilrechtlichen Haftung des Unternehmers neben dem Zwischenmeister wird nunmehr Abhilfe geschaffen (§ 23 des Gesetzes). Geschützt werden dadurch sowohl der Heimarbeiter als auch der Zwischenmeister. Weiterhin dient ein besonderes Bußverfahren dem Entgeltschutz. Insbesondere durch Einführung der Verzugsbuße ist die Möglichkeit geschaffen, den im Lohn benachteiligten Heimarbeitern schnell zur Auszahlung des Mindestbetrags zu verhelfen. Darüber hinaus besteht jetzt die Neuerung, daß die Betriebsarbeiter der Hausgewerbetreibenden in den Entgeltschutz einbezogen sind, da ihre Schutzbedürftigkeit außer Frage steht.

d) Wohnungs- und Siedlungswesen

1. Kleinsiedlungen und Eigenheimbau

Die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens ist eine wichtige sozialpolitische Maßnahme. Schon frühzeitig haben der Staat, insbesondere aber die Gemeinden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Schichten zu verbessern. Es ist bekannt, daß gerade in Deutschland die Wohnungslage ungünstig ist. In den deutschen Großstädten hat sich das Mietskasernensystem bevorzugt entwickelt. Die Behausungsziffern in den Wohnungen dieser Mietshäuser sind höher als in fast allen Großstädten der Welt.

Vor dem Kriege wurde eine Besserung der Wohnungsverhältnisse dadurch angestrebt, daß am Stadtrand, d. h. in den Vororten, gesündere Wohnungen erstellt wurden. Diese Maßnahme konnte zu einer wirklichen Behebung der ungünstigen Wohnungsverhältnisse nicht führen, weil dem Grundübel, der zunehmenden Verstädterung, dadurch nicht begegnet wurde. Im Gegenteil bildeten die nunmehr besseren Wohnverhältnisse in den Großstädten einen weiteren Anziehungspunkt des großstädtischen Lebens und begünstigten die Landflucht.

Nach dem Kriege wußte man, daß in erster Linie bevölkerungspolitische Gesichtspunkte für die staatliche und kommunale Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens maßgebend sein müssen. Diese bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte aber verlangen, den Zuzug vom Lande in die Städte unter allen Umständen zu unterbinden, um so mehr, als die Städte und vor allem die Großstädte bei rückgängiger Wirtschaftslage politische, wirtschaftliche und soziale Krisenherde ersten Ranges darstellen.

Nach der nationalsozialistischen Revolution wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Landflucht einzudämmen und anderseits eine planmäßigere Auflockerung der Großstädte in Angriff zu nehmen. Das große Ziel ist Altstadtsanierung, Stadtauflockerung zusammen mit Standortverlagerung der Industrie. Das weitere Anwachsen der Großstädte muß unter allen Umständen verhindert werden. Dagegen werden die mittleren und kleineren Städte vor allen Dingen im menschenleeren Osten organisch entwickelt.

Im Vordergrund der wohnungs- und siedlungspolitischen Maßnahmen steht die Förderung der Kleinsiedlung. Man ist immer mehr zu der Erkenntnis gekommen, daß der weitere Bau von Mietskasernen die Fortsetzung einer Politik darstellt, die, wie die Vergangenheit lehrt, schwere soziale und bevölkerungspolitische Schäden hervorrief. Der Wohnungsbau der Zukunft wird daher in erster Linie Kleinwohnungsbau und Eigenheimbau sein. Es wird angestrebt, den arbeitenden Deutschen ein

Kleinsiedlungshaus mit einer entsprechenden Landzulage zu geben, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt, den Arbeiter und die geringer verdienenden Angestellten krisenfester zu machen.

Daß daneben vor allen Dingen in den Großstädten nicht ganz auf die Erstellung von Großhäusern verzichtet werden kann, liegt auf der Hand, um so mehr, als der Kleinsiedlung von seiten der Ernährungsbasis des deutschen Volkes aus gewisse Schranken gesetzt sind. Es muß auch bedacht werden, daß die Kleinsiedlung, die, wenn man die Produktionskosten im engeren Sinne betrachtet, zwar nicht teurer als die Erstellung von Miethäusern ist, eine Fülle mittelbarer finanzieller Belastungen bedingt, die zumeist von den Gemeinden getragen werden müssen. Eine großzügige Kleinsiedlung, die das Stadtbild erheblich erweitert, bedingt die Anlage zahlloser Straßen, die Verlegung von Leitungen der verschiedensten Art, den Bau von Schulen usw. und ist ohne Bereitstellung größerer kommunaler Mittel nicht durchführbar.

Die Grundlage für das deutsche Siedlungswesen ist das Gesetz zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934. Dieses Gesetz ermächtigt den Reichsarbeitsminister, bis zur reichsgesetzlichen Regelung des Planungs-, Siedlungs- und öffentlichen Baurechts alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um das deutsche Siedlungswesen zu überwachen und zu ordnen.*)

Durch den Erlaß vom 29. März 1934 hat der Führer den planmäßigen Aufbau des deutschen Siedlungswerkes als eine der vordringlichen Maßnahmen zur sozialen Befriedung des deutschen Volkes angekündigt. Voraussetzung für eine wirklich planmäßige Siedlung ist die Neuordnung des deutschen Lebensraums. Zu diesem Zwecke ist die Reichsstelle für Raumordnung unter der Leitung des Reichsministers Kerrl am 29. März 1935 geschaffen worden, die die Reichsplanung durchzuführen hat und sich dazu der Mitwirkung mittlerer und unterer Verwaltungsstellen, insbesondere der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände bedient.

Die allgemeinen Gesichtspunkte für das neue deutsche Siedlungswerk sind folgende:**)

1. Wiederverwurzelung der schaffenden deutschen Menschen im deutschen Heimatboden.
2. Auflockerung der Großstädte und dichtbesiedelten Industriezentren.
3. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse auf dem Lande.
4. Verhinderung der Abwanderung vom Lande in die Städte und Industriezentren.
5. Allmähliche Rückführung der werktätigen städtischen Bevölkerung auf das Land oder wenigstens in ländliche oder halbländliche Lebensverhältnisse.
6. Neusiedlung auf dem Land in Form von sozialen Gemeinschaften.
7. Standortverlagerung der Industrie.
8. Bildung möglichst vieler kleiner in sich geschlossener Wirtschaftskreise.
9. Mischung von Landwirtschaft und Industrie, von Bauern und Arbeiterbevölkerung.
10. Keine Sondersiedlung, sondern Gemeinschaftssiedlung.

Das Programm des deutschen Siedlungswerks ist natürlich nicht von heute auf morgen zu lösen. Es bedingt einen allmählichen Strukturwandel des gesamten deutschen Wirtschaftslebens und ist daher als Maßnahme für mehrere Generationen gedacht. Das entscheidende ist nur die konsequente schrittweise Verwirklichung der Forderungen immer mit dem Ziel, den deutschen Menschen wieder seßhaft zu machen, um ihm so eine der wichtigsten Grundlagen zur Herstellung einer wahren Volksgemeinschaft und die Verwurzelung im Heimatboden zu schaffen.

*) Vgl. auch die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. September 1937 (RArbBl. I S. 229).
**) Vgl. Sozialpolitik im Dritten Reich, Arbeitsbericht des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers 1935.

Die Kleinsiedlung ist, wie vorher ausgeführt wurde, in den Mittelpunkt aller Maßnahmen des Wohnungs- und Siedlungswesens gerückt. Die Kleinsiedlung gewinnt neben ihren bevölkerungspolitischen und sozialpolitischen Vorzügen eine allgemeine wirtschaftspolitische Bedeutung dadurch, daß sie den deutschen Arbeiter bis zu einem gewissen Grade in seinem Haushalt von den Wirtschaftsschwankungen unabhängig macht. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Struktur des Weltmarkts sich zuungunsten Deutschlands entscheidend geändert hat, und es steht fest, daß der Rückgang des deutschen Exports keine konjunkturelle, sondern eine Dauererscheinung darstellt, die Industrialisierung zahlreicher Agrarländer, das Aufkommen neuer großer Konkurrenten auf dem Weltmarkt auch die Exportmöglichkeiten nicht nur Deutschlands, sondern auch anderer europäischer Industrieländer für die Zukunft auf das äußerste beschränkt. Das bedeutet, daß ein großer Teil der bisher in der Exportindustrie tätigen Arbeiter künftig dort keine ausreichende Beschäftigung mehr finden wird. Da anderseits nicht daran gedacht werden kann, die den ländlichen Verhältnissen häufig doch stark entwöhnten Arbeiterfamilien in landwirtschaftlichen Siedlungen anzusetzen, so bleibt als Ausweg nur, die Arbeit in der Exportindustrie, soweit dies betriebswirtschaftlich möglich ist, zu strecken, d. h. kurzarbeiten zu lassen. Da keine Verringerung der Kaufkraft und damit des Lebensstandards der Arbeiter eintreten darf, so muß die Kaufkraftdifferenz auf andere Weise hinzu verdient werden. Hier taucht der Gedanke der Kleinsiedlung oder Nebenerwerbssiedlung auf. Es ist erwiesen, daß durch eine standortmäßige richtige Ansetzung von Nebenerwerbssiedlungen, durch eine zweckmäßige Auswahl der Siedler und durch entsprechende Aufklärung in bezug auf die Bewirtschaftung von etwa 1000 qm Land ein nicht unerhebliches Naturaleinkommen gewonnen werden kann, das etwa die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem durch Kurzarbeit verringerten Einkommen des Arbeiters ausgleicht. Gleichzeitig ist eine gewisse Krisenfestigkeit großer arbeitender Schichten erreicht neben den allgemeinen sozialen und bevölkerungspolitischen Vorteilen, die daraus erwachsen, daß die Arbeiterfamilien aus den engen Großstadtstraßen in die insbesondere für die Aufzucht der Kinder außerordentlich günstigen Kleinsiedlungen abwandern.

Schon vor der nationalsozialistischen Revolution wurden vom Reich Mittel für die Förderung der städtischen Kleinsiedlung bereitgestellt, und zwar auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931. Die Bezeichnung als Erwerbslosensiedlung dokumentierte das Siedlungsvorhaben als eine Wohlfahrtsmaßnahme, die bevorzugt in Großstädten und Industriebezirken mit hoher Arbeitslosigkeit durchgeführt wurde. Die Siedler wurden zunächst lediglich aus Erwerbslosen, später schon aus Kurzarbeitern ausgewählt. Erst mit dem III. und IV. Siedlungsabschnitt im Jahre 1933 wandelte sich der Charakter der Kleinsiedlung in eine Wirtschaftssiedlung. Die Standorte der Kleinsiedlung wurden nach neuartigen Gesichtspunkten festgesetzt; nicht mehr da, wo zufällig billig Land zur Verfügung stand, wurde gesiedelt, sondern da, wo die gesamtwirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse dies erforderten, mußte Land zur Verfügung gestellt werden. Damit war die Kleinsiedlung zu der großen bevölkerungspolitischen, wirtschafts- und sozialpolitischen Aktion geworden, als die sie einleitend gekennzeichnet wurde. Die Gemeinden als Träger der Kleinsiedlung arbeiten auf das engste mit dem Reichsheimstättenamt der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront zusammen. Diese Organisationen sind vor allem mit der Auswahl der Siedler und mit ihrer laufenden Betreuung befaßt.

In erster Linie wird die Ansiedlung von Stammarbeitern industrieller Betriebe gefördert. Bevorzugt werden die Werke, die sich an der Finanzierung der Kleinsiedlung in irgendeiner Weise beteiligen.

Die Kosten der einzelnen Siedlerstellen müssen verhältnismäßig gering gehalten werden, um keine überhöhte Miete notwendig zu machen. Die Kosten für Aufbau und Einrichtung ohne Grund und Boden dürfen normalerweise 7 000 RM nicht über-

steigen. Die monatlichen Belastungen betragen durchschnittlich 30 bis 35 RM. Bei mittlerer Bodengüte und günstigen sonstigen Umständen ist einschließlich Pachtland mindestens eine Fläche von 800 qm Nutzland vorzusehen.

Die Finanzierung der Kleinsiedlung ist neuerdings auf eine veränderte Grundlage gestellt worden. Ursprünglich wurden die Kosten überwiegend aus Reichsdarlehn gedeckt. Im Jahre 1931 und 1932 wurden 93 Millionen RM für die Förderung der Kleinsiedlung bereitgestellt. Neuerdings sollen die Baukosten ebenso wie die Aufwendungen für Grund und Boden möglichst durch private erste und zweite Hypotheken gedeckt werden. Die Siedler sollen 15 bis 20 v. H. (in Sonderfällen auch 10 v. H.) des Bau- und Bodenwertes aufbringen, auf die jedoch die Selbsthilfeleistung und alle im Range nach dem Reichsdarlehn gesicherten Darlehen und Restkaufgelder angerechnet werden können. Bei dieser Finanzierungsmethode brauchen die Reichsmittel nur noch für die Spitzenfinanzierung verwandt werden. Seit 1933 sind rund 195 Millionen RM, davon 1937 15 Millionen RM bereitgestellt worden. Seit der nationalsozialistischen Revolution konnten 80 000 neue Kleinsiedlerstellen eingerichtet werden.

Im Jahre 1934/35 wurde die sogenannte Ablösungsaktion eingeleitet, die eine Umfinanzierung der älteren Bauvorhaben zum Ziele hat. Die früher gegebenen hohen Reichsdarlehn von durchschnittlich 2 500 RM sollen möglichst durch Privathypotheken abgelöst werden, damit die dadurch frei werdenden Reichsmittel auf dem Wege der Spitzenfinanzierung neuen Kleinsiedlungsvorhaben zugeführt werden können. Die Höchstgrenze der inzwischen herabgesetzten Reichsdarlehn ist zunächst von 2 250 RM auf 1 000 RM, für Kinderreiche, Kriegs- und Berufsbeschädigte bis zu höchstens 1 400 RM gesenkt und jetzt wieder auf 1 500 bzw. 2 000 RM erhöht worden.

Im Jahre 1935 sind auf Grund des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. März 1935 erneut 70 Millionen RM für die Förderung der Kleinsiedlung bereitgestellt worden. 22 Millionen RM wurden noch im Laufe des Rechnungsjahres 1935 aus früher bereitgestellten Mitteln ausgezahlt. Der Gesamtbetrag der Auszahlungen von Reichsmitteln aus allen bisherigen Bauabschnitten belief sich bis Ende 1935 auf 198,3 Millionen RM. Neben der unmittelbaren Förderung durch Gewährung von Reichsdarlehn erklärt sich das Reich zur Erleichterung der Aufnahme nachstelliger Hypotheken auch zur mittelbaren Förderung durch Bürgschaftsübernahme bereit. Neben der Kleinsiedlung ist im besonderen Maße auch der Eigenheimbau gefördert worden, der gleichfalls dem großen Ziele der Verwurzelung der arbeitenden Menschen im Heimatboden dient. Insgesamt wurden seit 1933 20 Millionen Reichsbaudarlehn für kleine Eigenheime vergeben, wozu noch gewisse Mittel aus dem Etat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kamen. Insgesamt wurden seit 1933 rund 30 000 Eigenheime durch Zurverfügungstellung von Reichsbaudarlehn gefördert.

Zu den wesentlichen Voraussetzungen einer wirksamen Verhinderung der Landflucht und damit der Sicherung der Landbestellung und der Bergung der Ernte gehört die nachhaltige Verbesserung der Wohnverhältnisse der Landarbeiter. Hier hat neuerdings die Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 292) die gesetzliche Grundlage für durchgreifende Maßnahmen auf diesem Gebiet geschaffen. Die Verordnung sieht die Gewährung von langfristigen Darlehen durch die Preußische Landesrentenbank in Berlin zur Schaffung und Einrichtung von Heuerlingsstellen, Werkwohnungen und Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im gesamten Reichsgebiet vor. Die Kostenbeträge (Neubauwert), nach denen die Darlehen der Landesrentenbank zu berechnen sind, belaufen sich bei Heuerlingswohnungen auf höchstens 6 500 RM, bei Werkwohnungen auf höchstens 5 500 RM. Außerdem gewährt das Reich einen verlorenen Zuschuß von durchschnittlich 600 RM je Stelle.

2. Allgemeine Förderung des Wohnungsbaus

Die Ursachen der Wohnungsnot nach dem Kriege sind bekannt. Vor dem Kriege wurden fast 250 000 bis 300 000 Wohnungen in Deutschland jährlich neu erstellt, was etwa dem laufenden Zuwachs an Haushaltungen entsprach. Während des Krieges und auch noch kurz nach dem Kriege lag die Wohnungsbautätigkeit völlig danieder, so daß ein erheblicher aufgestauter Wohnungsbedarf nach Beendigung der Inflation sich bemerkbar machte.

Vom Jahre 1924 ab setzt dann eine planmäßige Förderung des Wohnungsbaus durch die öffentliche Hand ein, und zwar in erster Linie durch die Zurverfügungstellung von Hypotheken aus Hauszinssteuermitteln. Daneben aber haben die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände erhebliche zusätzliche Gelder für den Wohnungsbau aufgewandt.

Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände*) (ohne Hansestädte) auf dem Gebiete des Wohnungswesens (in Mill. RM)

Rechnungsjahr	Ausgaben: Gewährung von Darlehen	Ausgaben: Neubauten, Grundstücksankäufe usw.	Ausgaben: Zahlung an Zweckverbände usw.	Ausgaben insgesamt (Spalte 2 bis 4)	Einnahmen: Bauanteil der Gebäudeentschuldungssteuer	Zusätzliche Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Hansestädte) auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Spalte 5 minus 6)
1	2	3	4	5	6	7
1925/26	410	185	10	605	324	281
1926/27	500	289	8	797	453	344
1927/28	681	257	10	948	528	420
1928/29	590	244	12	846	531	315
1929/30	695	229	19	943	515	428
1930/31	542	141	25	708	464	244
1931/32	201	52	33	286	144	142
1932/33	37	49	26	112	7	105
1933/34	17	45	25	87	4	83
1934/35	18	65	32	115	4	111
1935/36**)	39	55	25	119	3	116

*) Ohne Saarland.
**) Einschließlich Saarland.

Trotz dieser starken Neubautätigkeit besteht immer noch ein erheblicher Wohnungsbedarf, der vorsichtig auf rund 750 000 bis 1 Million Wohnungen geschätzt werden kann. Dabei ist natürlich die Nachfrage nach Klein- und Kleinstwohnungen, d. h. Einzimmer- und Zweizimmerwohnungen am größten.

Bei einer derartigen Lage des Wohnungsmarkts ist es selbstverständlich, daß neben der Förderung der Kleinsiedlung, des Eigenheim- und Landarbeiterwohnungsbaus auch der Mietwohnungsbau vom Reich und von den Gemeinden unterstützt werden muß.

Zunächst galt die Reichs- und gemeindliche Fürsorge der Förderung der sogenannten Notwohnungen. Nach dem Ablauf des Wohnungsmangelgesetzes, das den Gemeinden die Möglichkeit der Beschlagnahme billiger Altwohnungen zur Unterbringung obdachloser Familien nahm, mußten sofort Maßnahmen ergriffen werden, um obdachlos werdenden Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinden auf Grund der polizeilichen Vorschriften verpflichtet sind, wenigstens eine behelfsmäßige Wohnung zu geben. Im April 1933 hat die Reichsregierung 15 Millionen zur Verfügung gestellt und damit die Errichtung von etwa 15 000 Not- und Behelfswohnungen gefördert. Daneben haben die Gemeinden ganz erhebliche zusätzliche Mittel für diese Zwecke aufgewandt.

Es ist bekannt, daß die Neubauwohnungen insbesondere infolge der schwierigen und kostspieligen Kapitalbeschaffung verhältnismäßig hohe Mieten haben, die den breiten

arbeitenden Schichten nicht ermöglichen, eine Neubauwohnung zu beziehen. Schon machte sich gerade bei Kleinwohnungen ein zunehmender Mieterzuwachs bemerkbar, so daß hier und da bereits wieder an die Einführung der Wohnungszwangswirtschaft, zunächst wenigstens für Kleinwohnungen, gedacht wurde. Um dieser allgemein unerwünschten Konsequenz zu entgehen, hat das Reich durch Erlaß vom 27. Juli 1935 weitere 35 Millionen RM zum Bau von sogenannten Volkswohnungen zur Verfügung gestellt. Den gleichen Betrag hat es für 1936 bereitgestellt, und auch für 1937 sind namhafte Beträge für diesen Zweck vorgesehen. Die Volkswohnungen werden grundsätzlich in Flachbauweise als Einfamilien- (Doppel- oder Reihen-) Häuser erbaut, und nur ausnahmsweise sind zwei- oder dreigeschossige Bauweisen zugelassen. Jede Wohnung erhält ein Stück Garten oder Land. Besonderer Wert wurde auf eine auf die Dauer tragbare Mietbelastung gelegt, die im allgemeinen ein Fünftel des Einkommens der als Mieter in Frage kommenden Kreise nicht überschreiten soll.

Die bewußte Niedrighaltung der Mieten hat eine erhebliche Beschränkung des Wohnraums, der normalerweise mit 30 qm für eine Wohnung angenommen wird, zur Folge. Diese Beschränkung des Wohnraums hat von Anfang an nicht unerhebliche Bedenken ausgelöst, besonders in bevölkerungspolitischer Hinsicht. Trotzdem hat man sich zu dieser Maßnahme entschlossen, da nachweislich ein erheblicher Bedarf auch an derartigen Kleinstwohnungen vorhanden ist. (Die Reichsmittel werden mit je 1 000 RM [ausnahmsweise bis zu 1 5000 RM] für eine Wohnung, deren Erstellungskosten 4 500 RM durchschnittlich nicht übersteigen sollen, als Hypothek gewährt.)

Die Unterstützung des Baues größerer Wohnungen durch die öffentliche Hand hat nach dem Abbau der Hauszinssteuer und der dadurch bedingten Verringerung des Hauszinssteueraufkommens erheblich nachgelassen. Die Aufbringung der Mittel ist im wesentlichen dem privaten Geldmarkt übertragen. Das Reich beschränkt sich in der Hauptsache auf die sogenannten Reichsbürgschaften für den Wohnungsbau.

Die Beschaffung der 1. Hypothek für ein einigermaßen gesundes Bauvorhaben ist heute trotz der Verknappung des Kapitalmarkts im allgemeinen noch möglich. Dagegen macht die Beschaffung der 2. Hypothek unüberwindliche Schwierigkeiten, wenn nicht völlig überhöhte Zinsen gezahlt werden sollen. Das Reich hat daher seit dem Jahre 1930 Bürgschaften für 2. Hypotheken übernommen. Bis zum Frühjahr 1934 waren für 12,5 Millionen Bürgschaften eingegangen. Am 28. Februar 1934 wurde das Bürgschaftsverfahren neu geordnet. In den Jahren 1933/36 wurden insgesamt für 348,4 Millionen Reichsmark Bürgschaften übernommen. Mit Hilfe der bewilligten Reichsbürgschaften wurden z. B. 1936 rund 74 000 (1935: 28 000) Wohnungen errichtet.

Die Reichsbürgschaftsbauten nehmen einen ständig wachsenden Anteil am Gesamtwohnungsneubau ein. Die Finanzierung, darauf wird bei der Bürgschaftsübernahme vor allem geachtet, steht auf einer gesunden Grundlage. Die 1. Hypotheken sind grundsätzlich unkündbar und Tilgungshypotheken, ebenso die vom Reich verbürgten Hypotheken. Zur Gesundung der Bauverhältnisse trägt schließlich noch bei, daß die Bauherren zumeist erhebliches Eigenkapital einsetzen müssen.

Beim Vorliegen all dieser Bedingungen ist das Risiko, das das Reich eingeht, verhältnismäßig gering, der wohnungsmarktpolitische Erfolg des Reichsbürgschaftsverfahrens aber außerordentlich bedeutsam.

Der Rohzugang an Wohnungen betrug im Jahre

1931	rd. 250 000
1932	rd. 160 000
1933	rd. 200 000
1934	rd. 320 000
1935	rd. 264 000
1936 (geschätzt)	rd. 332 000.

Der gesamte Aufwand für den Wohnungsbau gestaltete sich in den Jahren 1931 bis 1936 wie folgt:

	Aufwand in Millionen Reichsmark		
	private Mittel	öffentliche Mittel	zusammen
1931	850	500	1 350
1932	610	150	760
1933	745	185	930
1934	1250	275	1 525
1935	1400	220	1 620
1936	1835	165	2 000

Schließlich wandte das Reich noch der sogenannten Altstadtsanierung sein Interesse zu. 1933 bis 1935 wurden 20 Millionen zur Durchführung der Altstadtsanierung zur Verfügung gestellt. In etwa 30 mittleren und größeren Städten sind Sanierungen bereits durchgeführt oder in der Durchführung begriffen. Mustergültiges auf diesem Gebiet haben vor allem Frankfurt a. M., Braunschweig, Hildesheim und Kassel geleistet. Die Durchführung der Altstadtsanierung begegnet nicht nur allgemeinen städtebaulichen, sondern vor allen Dingen rechtlichen Schwierigkeiten. Dies hängt zusammen mit dem Fehlen eines modernen einheitlichen Baurechts, insbesondere eines modernen Enteignungsrechts.

Die Zukunft des deutschen Wohnungs- und Siedlungswesens wird daher nicht zuletzt davon abhängen, daß es endlich gelingt, gesetzliche Grundlagen neu zu gestalten und vor allen Dingen den Instanzenzug, der außerordentlich unübersichtlich und vielgestaltig ist und nicht selten die private Baulust hemmt, zu vereinheitlichen. Die Vorarbeiten für eine Neuordnung des Planungsrechts, des Fluchtlinien-, Anlieger- und Baupolizeirechts sowie des neuen Enteignungsrechts sind im Gange.

Lediglich zwei Gesetze ermöglichen schon jetzt eine großzügige Handhabung auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungswesens: das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 und das Gesetz zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934. Das sogenannte Wohnsiedlungsgesetz, das durch eine Verordnung vom 25. Februar 1935 ergänzt worden ist, hat zuerst mit dem liberalen Grundsatz der unbeschränkten Baufreiheit gebrochen. Hier wird die These in den Vordergrund gestellt, daß der deutsche Boden so genutzt werden muß, wie es dem Interesse der Gemeinschaft und nicht dem Interesse des einzelnen entspricht. Durch das Gesetz wird erstmals ein Wirtschaftsplan durchgeführt. Der Wirtschaftsplan soll die Grundzüge einer geordneten Bodennutzung innerhalb eines örtlichen Planungsgebietes festlegen. Er bildet also die Vorstufe zur überörtlichen Planung, der sogenannten Reichs- oder Landesplanung, deren Durchführung bei der vorgenannten Reichsstelle für Raumordnung liegt. Das Gesetz schafft schließlich die Möglichkeit, Grundstücksparzellierungen zu untersagen. Schon jetzt haben die neuen gesetzlichen Bestimmungen sich außerordentlich segensreich ausgewirkt. In vielen Fällen sind bestimmte Gebiete auf Grund des Gesetzes zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt worden. Sie bleiben damit für den Wohnungsbau oder für die Siedlung frei.

e) Förderung von Eheschließungen und kinderreichen Familien

Eines der ersten grundlegenden Gesetze, in denen das Wesen und die Zielsetzung nationalsozialistischer Staatsführung zum Ausdruck kommen, ist das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit) vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 326). Bei Erlaß dieses Gesetzes ist man neben bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten vor allem auch von dem Gedanken der

Arbeitsbeschaffung und der Freimachung von Arbeitsplätzen durch Frauen zugunsten arbeitsloser Männer ausgegangen. Diese Seite des Gesetzes ist seither, vornehmlich infolge der nahezu völligen Beseitigung der Arbeitslosigkeit, mehr und mehr in den Hintergrund getreten, es stellt sich jetzt als eine im wesentlichen bevölkerungspolitische Maßnahme des Reichs dar, die die Eheschließung junger Volksgenossen und Volksgenossinnen ermöglichen soll, die heiratsreif sind und heiraten möchten, aber nicht heiraten können, weil es ihnen an den erforderlichen Mitteln zur Einrichtung eines eigenen Heims fehlt. Nach Maßgabe des Gesetzes gewährt daher das Reich derartigen Volksgenossen und Volksgenossinnen unverzinsliche Ehestandsdarlehen bis zum Betrage von 1000 RM. Die Gewährung der Ehestandsdarlehen setzt voraus, daß die künftigen Ehegatten die deutsche Reichsangehörigkeit (unter bestimmten Voraussetzungen auch die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig) besitzen, daß sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nach ihrer politischen Einstellung den jederzeitigen rückhaltlosen Einsatz für den nationalsozialistischen Staat erwarten lassen, daß sie deutschen oder artverwandten Blutes und frei von vererblichen, geistigen oder körperlichen Gebrechen, Infektionskrankheiten oder sonstigen, das Leben bedrohenden Krankheiten sind, die ihre Verheiratung als nicht im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen; beide künftigen Ehegatten müssen nach ihrem Vorleben oder ihrem Leumund erwarten lassen, daß sie ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Ehestandsdarlehens nachkommen werden; ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen so gelagert sein, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen imstande sind, in der mit Hilfe des Ehestandsdarlehens eingerichteten oder vervollständigten Wohnung einen einigermaßen sicheren Haushalt zu führen. Das Ehestandsdarlehen ist mit 1 v. H. (falls die Ehefrau in ihrer bisherigen Arbeitsstelle verbleibt oder wieder in ein Beschäftigungsverhältnis eintritt mit 3 v. H.) zu tilgen. Es wird in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gewährt, die zum Einkauf von Möbeln und Hausgerät in den zu ihrer Entgegennahme zugelassenen Verkaufsstellen berechtigen. Werden in der Ehe Kinder geboren, so werden für jedes lebend geborene Kind 25 v. H. des gewährten Darlehnsbetrages erlassen. Außerdem kann auf Antrag die Tilgung des Ehestandsdarlehens auf die Dauer von 12 Monaten nach der Geburt eines jeden Kindes ausgesetzt werden. In den ersten vier Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes sind bereits mehr als 800 000 Ehestandsdarlehen im Gesamtbetrag von über 500 Millionen RM zur Auszahlung gelangt, weiterhin dürfte mit einer durchschnittlichen Zahl von rund 200 000 Ehestandsdarlehen jährlich zu rechnen sein. Die infolge der Geburt von Kindern gewährten Darlehnserlasse betragen für den genannten vierjährigen Zeitraum mehr als 600 000 mit einer Gesamtsumme von 90 Millionen RM.

Bereits bei Schaffung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen wurde geplant, vom Jahre 1939 ab die Summe aller Rückflüsse der gewährten Ehestandsdarlehen für die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien zu verwenden. Es hat sich als möglich erwiesen, diese Absicht bereits im Jahre 1935 in die Tat umzusetzen. Auf Grund der Verordnungen über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1160) — jetzt gültig in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. März 1936 (RGBl. I S. 252) — ist das Reich zunächst zur Gewährung einmaliger und später (1936) auch zur Gewährung laufender Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien geschritten. Die einmaligen Kinderbeihilfen bezwecken in erster Linie, den kinderreichen Familien die Mittel für die Beschaffung einer angemessenen Wohnungseinrichtung (Möbel, Hausgerät) und der notwendigen Wäsche zu geben und damit eine Grundlage für eine gesunde Unterbringung des Nachwuchses zu schaffen. Die einmaligen Kinderbehilfen sind also nicht dazu bestimmt, die Lebenshaltung der Familie laufend zu verbessern. Diese Aufgabe haben die laufenden Kinderbeihilfen zu erfüllen, die dem teilweisen Ausgleich der Familienlasten kinderreicher Familien dienen, also u. a. als

eine Rückvergütung der Verbrauchsteuern und der Umsatzsteuern anzusehen sind, die in den Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts enthalten sind.

Die Gewährung der einmaligen Kinderbeihilfen hat zur Voraussetzung, daß die Familie vier oder mehr Kinder (unter bestimmten Voraussetzungen auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Abkömmlinge von Kindern, Stiefkindern, Adoptivkindern und Pflegekindern) umfaßt, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Eltern müssen Deutsche (unter gewissen Voraussetzungen auch Danziger) Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes sein, sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und gewillt und geeignet sein, in Treue dem deutschen Volk und Reiche zu dienen; ihr Vorleben, Leumund und soziales Verhalten müssen erwarten lassen, daß die Beihilfen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie Verwendung finden. Gegen die Familie dürfen keine schwerwiegenden gesundheitlichen Bedenken bestehen, die eine Förderung der Kinder aus erbpflegerischen Gründen nicht angebracht erscheinen lassen. Ferner darf der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete nach seinen gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sein, die zur angemessenen Einrichtung des Haushalts erforderlichen Gegenstände aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Der Höchstbetrag der einmaligen Kinderbeihilfen beläuft sich auf 100 RM je Kind, 1000 RM für die Familie. Die Beihilfen werden in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gewährt, die zum Erwerb von Möbeln (Gebrauchsmöbeln zur Einrichtung von Schlafzimmern und Küchen), Hausgerät für einen schlichten Haushalt und nicht überwiegend aus naturseidenen Stoffen hergestellter Wäsche in Verkaufsstellen berechtigen, die zur Entgegennahme der Bedarfsdeckungsscheine zugelassen sind. Die Bedarfsdeckungsscheine können mit Genehmigung des Finanzamts auch zum Ankauf einer Milchkuh, einer Milchziege oder eines Milchschafs verwendet werden.

Die einmaligen Kinderbeihilfen können ferner als Kinderbeihilfen für Siedlungszwecke (Siedlungs-Kinderbeihilfen) gewährt werden. Diese Siedlungs-Kinderbeihilfen sollen mit dazu beitragen, daß die Familien eine Wohnstatt erhalten, in der die Kinder unter gesunden Lebensbedingungen aufwachsen können. Die Siedlungs-Kinderbeihilfen können anerkannte Kleinsiedler oder Inhaber landwirtschaftlicher Stellen zur Neubildung deutschen Bauerntums oder ländliche Arbeiter oder Handwerker erhalten, die die in den Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 989) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Auch die Siedlungs-Kinderbeihilfen kommen in Form von Bedarfsdeckungsscheinen zur Auszahlung, die u. a. auch von einem Siedlungs- oder Verfahrensträger in Zahlung genommen werden können. Siedlungsträger im Sinne dieser Vorschriften sind die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (unmittelbare Siedlungsträger), die vom Reichs- und Preußischen Arbeitsminister als unmittelbare Siedlungsträger zugelassenen gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sowie sonstige Unternehmen, die als mittelbare Siedlungsträger auf Grund der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung zugelassen sind.

Die Voraussetzungen für die Gewährung laufender Kinderbeihilfen stimmen im wesentlichen mit denen für die Gewährung einmaliger Kinderbeihilfen überein; sie weichen von ihnen jedoch insofern ab, als die laufenden Kinderbeihilfen nur an Familien mit fünf oder mehr Kindern unter 16 Jahren gezahlt werden und das Erfordernis der Erbgesundheit der Familie fehlt. Ferner sind bestimmte Einkommensgrenzen (1200 RM halbjährlich bei Lohn- und Gehaltsempfängern, 2100 RM jährlich bei den übrigen Beihilfeberechtigten) und Vermögensgrenzen (50 000 RM) festgesetzt, deren Überschreitung nur dann die Bewilligung laufender Kinderbeihilfen nicht ausschließt, wenn die Familie mehr als fünf Kinder unter 16 Jahren zählt. Die laufende Kinderbeihilfe beträgt 10 RM für jedes beihilfeberechtigte Kind und kommt an den Beihilfeberechtigten in bar zur Auszahlung. Die Durchführung der Maßnahme liegt den Finanzämtern ob.

Die Gewährung der Reichskinderbeihilfen an kinderreiche Familien stellt eine außerordentlich bedeutsame Maßnahme des Reichs zugunsten der kinderreichen Familie dar. In ihr kommt zum Ausdruck, daß der nationalsozialistische Staat gewillt ist, die erbgesunde deutschblütige Vollfamilie auch wirtschaftlich wirksam zu fördern und ihre Lebenshaltung zu steigern, die bisher, bedingt durch die mit der Ernährung und Erziehung der Kinder verbundenen Lasten, bei den Kinderreichen in allen Einkommensschichten erheblich unter der Lebenshaltung der Ledigen zurückbleiben mußte.

Von Oktober 1935 bis Oktober 1937 sind bereits über 500 000 einmalige Kinderbeihilfen im Durchschnittsbetrage von 340 RM an minderbemittelte kinderreiche Familien zur Auszahlung gelangt.

II. Die Sorge um den erwerbslosen Volksgenossen

1. Arbeitsbeschaffung

Die Folgen der strukturellen Arbeitslosigkeit können mit den Mitteln der Versicherung und der Arbeitslosenhilfe wohl gelindert, ihre Ursachen aber nicht beseitigt werden. Auch diejenigen Hilfsmaßnahmen, die in der Arbeitsvermittlung, in dem Arbeitseinsatz, in der Berufsberatung und Fortbildung bestehen, können das Übel nicht an der Wurzel packen. Sie setzen immer voraus, daß Arbeit vorhanden ist, die nur am zweckmäßigsten unter die Arbeitsuchenden aufgeteilt zu werden braucht.

Die langandauernde Arbeitslosigkeit als Begleiterscheinung der Wirtschaftskrise kann nur mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Wirtschaftskrise selbst angreifen, bekämpft werden. Hierbei kann es sich entweder um eine Änderung der Einkommensverteilung (durch Senkung der Löhne, Preise usw.) oder um die Produktivkreditausweitung handeln. Die nationalsozialistische Staatsführung hat sich für den zweiten Weg entschieden. Durch Schaffung zusätzlicher Kaufkraft ist neue Arbeitsgelegenheit geschaffen worden.

Die einzelnen Maßnahmen lassen sich einteilen in solche, die mittelbar Arbeit schaffen, und in solche, die unmittelbar diesem Zwecke dienen.

Von der ersteren Gruppe seien hier nur erwähnt Steuersenkungen, Transportverbilligungen, Einschränkung der Maschinenarbeit in der Zigarrenindustrie, Darlehnshingabe für die Verselbständigung älterer Angestellter sowie die im vorigen Abschnitt bereits behandelten Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen des Reichs.

Zu den unmittelbaren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gehören solche, die mit Hilfe öffentlicher Gelder die Durchführung öffentlicher (Gesetz vom 1. Juni 1933) oder privater (z. B. Hausinstandsetzungen nach dem Gesetz vom 21. September 1933) Arbeiten ermöglichen.

Die ersten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen von größerer Bedeutung waren das zu gewissen Anfangserfolgen führende Papen-Programm und das Sofort-Programm vom Frühjahr 1933, dessen Ausführung schon der nationalsozialistischen Regierung zufiel. Voraussetzung aber für eine wirklich großzügige Arbeitsbeschaffung war die innerpolitische Konsolidation, die mit der nationalsozialistischen Revolution eintrat. Erst der Befehl des Führers hatte zur Folge, daß alle Kräfte, die Partei, Staat, Gemeinden, Gemeindeverbände und schließlich die Wirtschaft sich in den Dienst der Arbeitsbeschaffung stellten.

Die beiden ersten Gesetze zur Verminderung der Arbeitslosigkeit unter der nationalsozialistischen Regierung sind am 1. Juni und 21. September 1933 erlassen. Das Gesetz vom 1. Juni ist als Reinhardt-Programm, benannt nach dem unermüdlichen Initiator der öffentlichen Arbeitsbeschaffung, dem Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Reinhardt, in die Geschichte eingegangen. Das Gesetz stellte 1 Milliarde Reichsmark in Form von Arbeitsschatzanweisungen zur Durchführung zahlreicher öffentlicher Arbeiten zur Verfügung. Insbesondere wurden Meliorationen, Sied-

lungen, Ausbau von Reichswasserstraßen, Ausbau öffentlicher Versorgungsanlagen, Instandsetzungen öffentlicher Gebäude usw. gefördert.

Das Reinhardt-Programm hatte schon deshalb eine außerordentlich günstige Wirkung, weil es die Arbeitsschlacht stark dezentralisierte und so befruchtend in allen Reichsteilen zur Geltung kam. Die Durchführung des Programms wurde der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG, der Deutschen Bau- und Bodenbank AG und für bestimmte Zwecke der Deutschen Rentenbankkreditanstalt übertragen. Diese Kreditinstitute nahmen eine Art Zwischenfinanzierung vor. Neben dem Reinhardt-Programm setzten sich noch Reichsbahn und Reichspost mit zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die Arbeitsschlacht ein.

Durch das Gesetz vom 21. September 1933 wurde eine halbe Milliarde Reichsmark als Zuschuß zu Wohnungsinstandsetzungen, Ergänzungen und Teilungen bereitgestellt. Durch diese Maßnahme wurde besonders im Winter 1933/34 drei Viertel Millionen Arbeitskräften Beschäftigungsmöglichkeit gegeben.

Die arbeitspolitische Auswirkung der beiden obengenannten Gesetze war außerordentlich. Am 30. Januar 1933 betrug die Zahl der Arbeitslosen etwa 6 Millionen, die der Beschäftigten nur noch 11½ Millionen, so daß jeder dritte deutsche Arbeiter und seine Familie von öffentlicher Unterstützung lebten. Am 30. Januar 1934 gab es bereits 2,24 Millionen Arbeitslose weniger, am 30. Oktober 1934 betrug die Zahl der Erwerbslosen nur noch 2,268 Millionen. Der Rückgang der Arbeitslosenzahl im Jahre 1935 war naturgemäß langsamer, denn es liegt auf der Hand, daß sich die letzten 1½ Millionen Arbeitslosen, unter denen sich doch viele befinden, deren Arbeitskraft nicht mehr ganz vollwertig ist, erheblich schwieriger unterbringen lassen. Dennoch betrug am 31. Oktober 1935 die Zahl der Arbeitslosen nur noch 1,8 Millionen und lag damit um weitere 440 000 unter dem Stand des Oktober 1934.

Seit 1935 wurde kein öffentliches Arbeitsbeschaffungsprogramm mehr durchgeführt. Vielmehr machen sich nunmehr neben den arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen des Aufbaus der deutschen Wehrmacht die mittelbaren Folgen der Arbeitsbeschaffung stärker bemerkbar. Die Kaufkraft der Bevölkerung ist insgesamt erheblich gestiegen. Dadurch hat der Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens von der Produktionsmittelindustrie auch auf die Konsumgüterindustrie übergegriffen. Anderseits hat wiederum die Ausweitung des Konsums erhebliche Investitionen auch in der Produktionsgüterindustrie erforderlich gemacht. Auf diese Weise ist also eine organische Ankurbelung der Wirtschaft erfolgt, die sich besonders deutlich in dem nahezu völligen Rückgang der Arbeitslosenziffern (auf weniger als ½ Million) ausdrückt.

2. Notstandsarbeiten

Wesentlich zu dem Erfolg der Arbeitsschlacht hat die wertschaffende Erwerbslosenfürsorge beigetragen, die mit ersparten Unterstützungsmitteln der Reichsanstalt (Darlehen und Zuschüsse) nach § 139 AVAVG für Notstandsarbeiten die Grundförderung gewährt. Hierbei darf es sich aber nur um die Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit und um Maßnahmen handeln, die für die Volkswirtschaft von produktivem Wert sind. Der Reichsarbeitsminister kann zur Verstärkung der Förderung Darlehen und Zuschüsse aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Reiches bewilligen. In der Regel soll das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, Darlehen in gleicher Höhe oder Zinszuschüsse gewähren. Bisher leistete die Reichsanstalt die sogenannte Grundförderung, das sind Zuschüsse, die entweder nach geleisteten Tagewerken (Höchstbetrag 3 RM) oder nach einem Pauschalsatz (10 bis 15 v. H.) berechnet wurden. Von April 1933 bis März 1934 sind auf diese Weise 631 000 Notstandsarbeiter beschäftigt worden, davon 19,5 v. H. aus der Arbeitslosenversicherung, 30,9 v. H. aus der Krisenfürsorge und 49,6 v. H. aus der Wohlfahrtsfürsorge.

Die überaus günstige Entwicklung des Arbeitseinsatzes hat auch die Durchführung von Notstandsarbeiten mehr und mehr entbehrlich gemacht. Dementsprechend ge-

währt die Reichsanstalt für AV und AV vom Haushaltsjahr 1936/37 ab eine Förderung zur Finanzierung zusätzlicher Arbeiten nur noch in beschränktem Umfange, soweit sie durch die Beschäftigung von Arbeitslosen und Krisenunterstützungsempfängern bei den Arbeiten eine tatsächliche Ersparnis am Unterstützungsaufwand erzielt. Demgemäß darf die Förderung der Reichsanstalt nur für Arbeitslose gezahlt werden, die von ihr als Hauptunterstützungsempfänger unterstützt werden; Arbeitslose, für die sie Familienzuschüsse gewährt, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn durch ihre Beschäftigung bei den Arbeiten eine Hauptunterstützung eingespart wird. Der für diese Arbeiten in Frage kommende Arbeitslose darf in den letzten 12 Monaten nicht mehr als 6 Monate gearbeitet haben oder aber er muß Familienzuschüsse für mindestens drei Angehörige beziehen; in begründeten Fällen sind Ausnahmen zugelassen. Die Förderung beträgt je Tagewerk höchstens 2 RM für Arbeitslose mit mindestens einem Zuschlagsempfänger und höchstens 1.50 RM für Alleinstehende. Die Förderung darf für den einzelnen Notstandsarbeiter nicht länger als 13 Wochen bezahlt werden; eine Wiedereinweisung in Notstandsarbeiten ist erst dann zulässig, wenn zwischen dem Ablauf der Beschäftigungsdauer (13 Wochen) und der Wiederzuweisung mindestens 4 Monate verflossen sind. Neu ist auch die Bestimmung, daß die Reichsanstalt für Wohlfahrtserwerbslose keine Förderung mehr gewährt. Wenn sich aber der für die Unterstützungsempfänger zuständige Bezirksfürsorgeverband nach Maßgabe der ersparten Unterstützungsbeträge an der Finanzierung der Arbeit beteiligt, so können auch volleinsatzfähige Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung zur Beschäftigung bei Notstandsarbeiten zugelassen werden.

Daneben hat die Reichsanstalt auch noch Sondermittel zur Arbeitsbeschaffung in den Notgebieten, besonders in den Grenzgebieten, bereitgestellt. Sie werden für Arbeiten von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen gewährt, wenn die Arbeiten volkswirtschaftlich wertvoll oder auch von besonderer grenzpolitischer Bedeutung, zusätzlich und besonders arbeitsintensiv sind. Abgesehen von den Stammarbeitern sind zu diesen Arbeiten Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge sowie anerkannte Wohlfahrtserwerbslose zugelassen, die in der freien Wirtschaft, insbesondere in der Landwirtschaft, nicht untergebracht werden können. Sonstige Arbeitslose (z. B. nichtanerkannte Wohlfahrtserwerbslose) können zu den Arbeiten nur mit besonderer Genehmigung zugewiesen werden.

Wie die Umgrenzung des zu Notstandsarbeiten zugelassenen Personenkreises zeigt, soll unter allen Umständen vermieden werden, daß die Durchführung von Notstandsarbeiten der freien Wirtschaft notwendige Arbeitskräfte entzieht. Dies gilt besonders für die Landwirtschaft, die einen starken und teilweise nur schwer zu befriedigenden Bedarf an Arbeitskräften aufweist.

Die vielseitigen Ausgaben der Reichsanstalt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind ungefähr aus einem Viertel der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe finanziert worden, die durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 eingeführt, unter dem 24. März 1934 gesetzlich gemildert wurde und schließlich vom 1. Januar 1935 ab in die allgemeine Einkommensteuer eingebaut worden ist. Von den Beträgen in Höhe von insgesamt 3,8 Milliarden RM (ohne die Aufwendungen für die Autostraßen), welche die Reichsregierung in den Jahren 1932 und 1933 in den verschiedenen Arbeitsbeschaffungsprogrammen zur Verfügung stellte, konnten bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1933/34 allein rund 800 Millionen RM zur Restfinanzierung von Notstandsarbeiten herangezogen werden. Hierbei ist zu beachten, daß im Rechnungsjahr 1933/34 nur etwa 30 v. H. aller Notstandsarbeiten aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung finanziert zu werden brauchten. Rund 70 v. H. aller Notstandsarbeiten wurden außerhalb der Arbeitsbeschaffungsprogramme aus eigenen Mitteln der Träger (ersparten Wohlfahrtsunterstützungen) sowie anderweitig auf-

genommenen Darlehen (bei Sparkassen, bei der Deutschen Bodenkultur AG usw.) bestritten.

An der Entwicklung der Notstandsarbeiten läßt sich besonders deutlich die Wandlung der arbeitspolitischen Aufgaben während des Zeitraumes von 1933 bis 1936 ablesen. Kam es noch in den ersten Jahren darauf an, eine möglichst große Breitenwirkung im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zu erzielen, so mußte in der letzten Zeit entsprechend dem steigenden Beschäftigungsgrad der Wirtschaft sogar ein Abbau der Notstandsarbeiten vorgenommen werden. Die wirtschaftlichen Vorteile, daß bei allen Notstandsarbeiten gewisse Aufwendungen für Material erforderlich sind, dessen Beschaffung wiederum zur Verminderung der Arbeitslosigkeit beiträgt, und die Tatsache, daß die Wiedereinsetzung in Lohnarbeit die Konsumkraft der bisher Arbeitslosen steigert, mußte im Laufe der Zeit aus wichtigeren Gründen immer mehr in den Hintergrund treten. Die Zahl der Notstandsarbeiter ging von rund 630 000 Ende März 1934 auf rund 350 000 Ende März 1935 zurück; Ende März 1936 wurden nur noch rund 223 000 Notstandsarbeiter gezählt. Ende September 1936 waren es nur noch rund 78 600.

3. Arbeitsdienst und Landhilfe

Der freiwillige Arbeitsdienst gehört der Vergangenheit an, seitdem die Arbeitsdienstpflicht durch das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 eingeführt wurde, das den Arbeitsdienst als Ehrendienst am deutschen Volke statuiert. Der Freiwillige Arbeitsdienst hatte seine ersten Rechtsgrundlagen im § 139 a AVAVG und in der Verordnung über die Förderung des Freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931; im Laufe der Zeit machte er jedoch eine grundlegende Wandlung durch. Ursprünglich als Einrichtung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge gedacht, ist er mehr und mehr zu einem Instrument der politischen Erziehung der deutschen Jugend geworden.

Eine Einrichtung, die sich mit der Unterbringung von Arbeitslosen in landwirtschaftliche Arbeiten beschäftigt, ist die Landhilfe. Sie hat eine wirtschaftliche und eine sozialpolitische Bedeutung. Sie soll den kleinen und mittelbäuerlichen Betrieben mit familienwirtschaftlichem Charakter, die einen unbefriedigten Bedarf an Arbeitskräften aufweisen, helfen und gleichzeitig jungen Menschen Arbeit verschaffen. Der Landhelfer wurde bisher in die Haus- und Familiengemeinschaft aufgenommen. Für die Aufnahme waren in der Regel Bauernbetriebe bis 50 ha Größe zugelassen. Als Landhelfer kamen in erster Linie Arbeitslose der drei Unterstützungsarten im Alter von 16 bis 25 Jahren in Frage, ferner Jugendliche, die die Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung noch nicht erfüllt haben. Mägde und Knechte aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer waren zur Landhilfe nicht zugelassen (dagegen aber Landarbeiterfamilien mit Kindern bis zu 14 Jahren). Die Dauer des Arbeitsvertrages erstreckte sich zunächst auf 6 Monate mit vierwöchiger Probezeit. Das Arbeitsamt zahlte dem Bauer für den männlichen Landhelfer eine Beihilfe von 12 bis 18 RM, für den weiblichen eine solche von 8 bis 14 RM monatlich. Nach Ablauf des halben Jahres konnten beide Teile das Arbeitsverhältnis fortsetzen, jedoch nur für die Dauer eines ganzen Jahres. In diesem Falle wurde die Beihilfe aber nur für ein halbes Jahr gewährt. Für die durch die Landhilfe beschäftigten Landarbeiterfamilien bestand eine besondere Regelung. Mitte Juli 1935 waren 137 000 Landhelfer tätig, davon 110 000 männliche und 27 000 weibliche. Der Aufwand der Reichsanstalt für die Landhilfe betrug im Rechnungsjahr 1933/34 37,7 Millionen RM. Nach Ablauf der normalen Landhilfezeit sind viele der ehemaligen Landhelfer als freie landwirtschaftliche Arbeitskräfte auf dem Lande geblieben.

Nach einer Entscheidung des Reichsministers der Finanzen kann jedoch eine Förderung für Einzellandhelfer vom Rechnungsjahr 1936 ab infolge Beschränkung der Haushaltsmittel der Reichsanstalt nicht mehr gewährt werden. Dagegen wird der

Einsatz von Gruppenlandhelfern in gewissem Umfange weitergeführt. Aber auch bei der Gruppenlandhilfe machen die Beschränkung der Haushaltsmittel der Reichsanstalt sowie die begrenzte Zahl der zur Verfügung stehenden geeigneten Gruppenführer von vornherein eine Kontingentierung der einzusetzenden Gruppenlandhelfer erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand vorgenommen wird. Wie bisher wird auch eine monatliche Beihilfe von 20 RM aus Mitteln der Reichsanstalt bei Mehreinstellung einer Landarbeiterfamilie (Familienlandhilfe) gegeben. Jedoch wird eine Förderung für die Beschäftigung einer Landarbeiterfamilie im zweiten Jahre nicht mehr gewährt. Diese Maßnahme hat in erhöhtem Maße zu einer Dauerüberführung und Seßhaftmachung von verheirateten Landarbeitern auf dem Lande geführt.

In gewissem Zusammenhang mit der Landhilfe steht der Frauenarbeitsdienst, der nach einer neuen Ankündigung nach dem Vorbild des männlichen Arbeitsdienstes demnächst zu einer pflichtmäßigen Einrichtung werden soll. Die Zahl der weiblichen Arbeitsdienstfreiwilligen betrug im Januar 1934 rund 7000, im Januar 1935 rund 11 000, vom Mai 1935 ab wurden über 12 000 junge Mädchen im Frauenarbeitsdienst beschäftigt. Die Stärke soll in der Zeit von April 1937 bis März 1938 auf 25 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) erhöht werden. Der Frauenarbeitsdienst wird in Lagern durchgeführt. Er umfaßt mit der Reichsleitung des deutschen Frauenarbeitsdienstes an der Spitze und 13 Landesstellen zur Zeit rund 400 Lager. Die Dienstzeit beträgt ein halbes Jahr. Den jungen Mädchen wird dabei vor allem die Aufgabe gestellt, den mit Arbeit überlasteten Familien zu helfen. Die Arbeitslager gliedern sich in drei Gruppen: 1. Lager für Siedlungsbeihilfe, 2. Lager für Hauswirtschaft und soziale Hilfsarbeit, 3. ländliche Lager mit landwirtschaftlichem Eigenbetrieb.

4. Arbeitsvermittlung, Arbeitseinsatz, Berufsberatung*)

In der Zeit vor dem Weltkrieg war die Arbeitsvermittlung sehr zersplittert. Gewerbliche, gemeinnützige und kommunale Einrichtungen betätigten sich auf diesem Gebiet, was sich während des Krieges und bei der Demobilmachung als ein empfindlicher Nachteil herausstellte. Bahnbrechend wirkten in dieser Hinsicht die Berufsvermittlungseinrichtungen der Angestellten, die ihre Vermittlungstätigkeit mit der Berufsfortbildung verbanden und sich den persönlichen Verhältnissen der Stellenbewerber anpaßten.

Die Einrichtungen der Angestelltenverbände konnten aber nach der Machtübernahme auf die Dauer auch innerhalb der Deutschen Arbeitsfront kein selbständiges Dasein führen. Um eine zentrale Lenkung der Arbeitskräfte zu ermöglichen, sind auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront und dem Präsidenten der Reichsanstalt vom 1. November 1935 die bisherigen Einrichtungen für Stellenvermittlung für Angestellte auf die Reichsanstalt übernommen worden. Die gewerblichen Stellenvermittlungen sind ebenfalls bis auf den Spezialfall der im Jahre 1931 wieder zugelassenen Vermittlung für Artisten und gegebenenfalls für einige Künstlergruppen verschwunden. Durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 wurde diese Entwicklung abgeschlossen. Damit hat die Reichsanstalt nunmehr das ausschließliche Recht zur Arbeitsvermittlung jeder Art, ebenso zur Berufsberatung und zur Lehrstellenvermittlung. Nur in besonderen Fällen können auch andere Stellen von der Reichsanstalt mit diesen Aufgaben betraut werden.

Bildet schon das Vermittlungsmonopol der Reichsanstalt eine notwendige Voraussetzung für einen planvollen Arbeitseinsatz, so kann man das erst recht von der Ein-

*) Zahlen stammen aus den Berichten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Beilage zum Reichsarbeitsblatt).

führung der Arbeitsbücher behaupten. Das Arbeitsbuch als solches ist in außerdeutschen Verhältnissen keine unbekannte Erscheinung. Als Mittel der Sozialpolitik war es aber bisher mit Recht zu verwerfen. Es schadete mehr, als es nützte. Über die Qualität des Arbeiters enthielt es nichts, der Inhaber hatte lediglich den Vorteil des Nachweises eines bestehenden Arbeitsverhältnisses. Abgesehen von Belästigungen, Zeitverlusten und entstehendem Mißtrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das mit dem Besitz des Arbeitsbuches verbunden war, war es eigentlich nur ein Mittel der Polizeikontrolle, der kein anderer Staatsbürger unterworfen war.

Das heutige Arbeitsbuch, das durch das Gesetz über die Einführung des Arbeitsbuchs vom 26. Februar 1935 geschaffen wurde, dient anderen Zielen. Dieses Arbeitsbuch ist ein wirtschafts- und sozialpolitisches Hilfsmittel. Zwar wird auch heute nichts über die Qualität des Arbeiters in ihm vermerkt. Dagegen soll es aber als amtlicher Ausweis über die Berufsausbildung und die berufliche Entwicklung der Arbeiter und Angestellten dienen. Dadurch werden die Aufgaben erleichtert, jedem Volksgenossen den für ihn geeigneten Arbeitsplatz anzuweisen, den Andrang zu überfüllten Berufen und die Landflucht abzubremsen und schließlich die Schwarzarbeit zu verhindern. Vom 1. September 1936 an dürfen Arbeiter und Angestellte, die arbeitsbuchpflichtig sind, nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind. Die Arbeitsbücher werden grundsätzlich nur von den Arbeitsämtern ausgestellt, die durch die Kontrolle der Arbeitsbücher, insbesondere aber durch die Übertragung ihres wesentlichen Inhalts auf Karteiblätter nunmehr in der Lage sind, wichtige statistische Vorfälle, wie Art und Häufigkeit des Arbeiterwechsels u. a. m. festzuhalten und für die bereits erwähnten Zwecke des planmäßigen Arbeitseinsatzes zu verwenden.

Als Rechtsgrundlage für die zentrale Leitung des Arbeitseinsatzes ist das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 geschaffen worden. Der Anlaß zu dieser gesetzlichen Regelung war, daß die Abnahme der Arbeitslosigkeit sich nicht gleichmäßig auf Stadt und Land verteilt hatte. In den Gemeinden über 50 000 Einwohner und besonders in den Großstädten war die Zahl der Wiederbeschäftigten weniger gestiegen, als es nach der Zahl und nach der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung wünschenswert gewesen wäre. So kamen in den kleinen Gemeinden unter 50 000 Einwohnern Ende März 1934 auf 1000 Einwohner 23,6 Arbeitslose, in den Städten von 50 bis 100 000 59,0, in den Städten über 100 000 Einwohner dagegen 81 Arbeitslose auf 1000 Einwohner. Die Bedeutung dieser Zahlen wird erst ins rechte Licht gerückt, wenn man bedenkt, daß Ende März 1934 64 v. H. der 2,8 Millionen Arbeitslosen auf die Gemeinden über 50 000 Einwohner entfielen, obwohl deren Bevölkerungszahl nur 35 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht. Im Gegensatz zu dem Überangebot von Arbeitskräften in den Städten herrscht auf dem Lande Leutenot, die sowohl durch die Intensivierung der Landwirtschaft als auch durch den dauernden Anreiz zur Landflucht infolge des hohen Beschäftigungsgrades der gewerblichen Wirtschaft hervorgerufen wird. Deshalb ermächtigt der Gesetzgeber den Präsidenten der Reichsanstalt, in Bezirken mit hoher Arbeitslosenzahl die Einstellung neu zuziehender Arbeitnehmer von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen. Damit war die Möglichkeit gegeben, den Krisenherden der Arbeitslosigkeit durch Einrichtung von Sperrbezirken beizukommen. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Präsident der Reichsanstalt bisher nur in vier Fällen (Berlin, Hamburg, Bremen, Saarland)*) Gebrauch gemacht. Von der Anordnung weiterer Sperrzonen hat er abgesehen, obwohl sich dieser neuartige Versuch gut bewährt hat; so ging z. B. allein in Groß-Berlin die Zahl der Arbeitslosen seit Anfang des Jahres 1934 von über 500 000 auf unter 200 000 zurück. Eine weitere Schaffung von Sperrbezirken würde jedoch arbeitseinsatzmäßig eine Abschnürung Deutschlands bedeuten. Im

*) Die Anordnungen über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Saarland und in Bremen sind inzwischen wieder außer Kraft getreten.

Gegenteil sind sogar die Einstellungsbeschränkungen für auswärtige Hausgehilfinnen mit dem 1. Oktober 1936 wieder aufgehoben worden. Die weitere Ermächtigung für den Präsidenten, den in den letzten drei Jahren in der Landwirtschaft beschäftigt gewesenen Arbeitnehmern den Berufswechsel ohne seine Zustimmung zu verbieten, betont die Hilfe für die Landwirtschaft.

In dem Gesetz über die Regelung des Arbeitseinsatzes war sie zunächst auf das Jahr 1934 beschränkt (§ 3). Durch die Gesetzesänderung vom 26. Februar 1935 ist diese Beschränkung gefallen.*)

Das Ziel der Arbeitsschlacht kann aber nicht nur sein, möglichst vielen Menschen wieder Arbeit und Brot zu verschaffen, sondern das Streben der nationalsozialistischen Regierung geht darüber hinaus dahin, im Interesse der Volksgemeinschaft der besonderen Notlage bestimmter Erwerbslosengruppen gerecht zu werden. Ältere Erwerbslose, besonders solche, die verheiratet und kinderreiche Familienväter sind, müssen bevorzugt werden. Aus dem Vergleich zweier Erhebungen der Reichsanstalt, die am 15. Juni 1934 und am gleichen Tage des Vorjahres veranstaltet wurden, ergab sich, daß sich zwar die Gesamtzahl der Arbeitslosen am 15. Juni 1934 gegenüber dem Vorjahre um 46,7 v. H. vermindert hat, daß aber der Anteil der Altersgruppen an dieser Verminderung verschieden hoch ist. Am geringsten war die Verminderung bei den 40- bis 60jährigen Arbeitslosen, bei denen sie nur 36,1 v. H. betrug. Der noch stärkere Rückgang bei den mittleren Jahrgängen von 25 bis 40 Jahren mit 44,9 v. H. wurde noch übertroffen durch die Entlastungen bei den 18- bis 25jährigen Arbeitslosen, die 67,6 v. H. betrug. Damit war also der bisherige Erfolg der Arbeitsschlacht in erster Linie den jüngeren Volksgenossen zugute gekommen. Die Ursachen hierfür lagen nicht nur in der besonderen Betreuung der jugendlichen Arbeitslosen durch Notstandsarbeiten, freiwilligen Arbeitsdienst, Landhilfe und Ehestandsdarlehen, sondern auch bei der allgemein zu beobachtenden Bevorzugung jüngerer Arbeitskräfte bei Einstellungen in der Wirtschaft.

Die sehr einschneidende Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 28. August 1934 (RArbBl. I S. 202) über die Verteilung von Arbeitskräften**) sollte u. a. hier Wandel schaffen und den Altersklassen, denen die Sorge für die heranwachsende Jugend obliegt, zu Hilfe kommen. Sie sah deshalb zunächst den Austausch von Arbeitsplätzen vor, der der Freimachung von Arbeitsplätzen, die mit Personen unter 25 Jahren besetzt waren, zugunsten der Einstellung älterer, vor allem kinderreicher Arbeitsloser diente. Diese Maßnahme ist Ende 1936 wieder außer Kraft getreten. In Geltung geblieben sind die Vorschriften über eine Einstellungsbeschränkung für Arbeiter und Angestellte unter 25 Jahren (ihre Einstellung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamts zulässig, es sei denn, daß es sich um Lehrlinge mit mindestens zweijährigem Lehrvertrag handelt) und über den Leistungsausgleich für ältere Angestellte, in dessen Rahmen die Reichsanstalt monatliche Zuschüsse (bis zu 50 RM zuzüglich Kinderzulage) für höchstens 6 Monate gewährt, wenn Arbeitsplätze, auf denen bisher Angestellte unter 25 Jahren tätig waren, mit arbeitslosen, fachlich vorgebildeten männlichen Angestellten über 40 Jahre besetzt werden, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung länger als zwei Jahre Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen haben.

Aber auch diese Maßnahmen haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um den Arbeitseinsatz der älteren Angestellten befriedigend zu lösen. Im Ausmaß der Abnahme der Arbeitslosigkeit blieben die älteren Angestellten weiterhin erheblich zurück. Von den Ende März 1937 gezählten rund 150 000 Angestellten waren 80 000 ältere

*) Als vorläufige Maßnahme ist das Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933 zu nennen.
**) Die Anordnung gilt jetzt in der Fassung der Änderungsanordnungen vom 27. November 1936 (RArbBl. I S. 312) und vom 18. März 1937 (RArbBl. I S. 84).

Angestellte, d. h. über 40 Jahre alt. Der Anteil der älteren Angestellten belief sich also auf mehr als 50 v. H., während er Mitte Juli 1933 nur 27,5 v. H. betragen hatte, er hat sich also in den letzten vier Jahren außerordentlich stark erhöht. Da somit die Unterbringung der erwerbslosen älteren Angestellten auf der Grundlage freiwilliger Einstellungen trotz mannigfaltiger Förderung seitens der Reichsanstalt weit hinter dem erforderlichen Ausmaß zurückgeblieben ist, hat Ministerpräsident Generaloberst Göring in der „Fünften Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter" vom 7. November 1936 (RArbBl. I S. 296) die rechtliche Handhabe geschaffen, Betriebe und Verwaltungen notfalls im Wege staatlichen Zwanges zur Erfüllung ihrer staatspolitischen und sozialen Pflichten hinsichtlich der Einstellung älterer Angestellter anzuhalten. Nach dieser Anordnung sind Betriebe mit zehn oder mehr Angestellten verpflichtet, in angemessenem Umfange Angestellte im Alter von 40 und mehr Jahren zu beschäftigen, soweit sie eine ordnungsmäßige Vorbildung aufzuweisen haben und einsatzfähig sind.

Der Arbeitseinsatz hat aber nicht nur die Vermittlung von Arbeitsplätzen unter weitgehender Berücksichtigung der sozialen Notwendigkeiten zum Gegenstand, sondern zur Regelung des Arbeitseinsatzes, wenn er qualitativ durchgeführt werden soll, gehört auch die Berufsberatung. Deshalb steht auch die amtliche Berufsberatung mit der amtlichen Arbeitsvermittlung in engster Verbindung. Sie ist besonders bei der Vermittlung von Lehrstellen von Bedeutung. Ihr gemeinnütziger Charakter erklärt es, daß die gewerbsmäßige Berufsberatung verboten ist. Die Berufsberatung erfolgt bei den Arbeitsämtern unentgeltlich. Nach dem AVAVG hat die amtliche Berufsberatung „einerseits die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftlichen Familienverhältnisse der Ratsuchenden, anderseits die Lage des Arbeitseinsatzes und die Berufsaussichten angemessen zu berücksichtigen. Sie hat die Interessen eines besonderen Berufs allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen". Bei den Arbeitsämtern haben Mitte 1932 bis Mitte 1933 insgesamt 394 000 Ratsuchende Einzelbesuche gemacht. 128 000 Lehr- und Anlernstellen standen zur Verfügung, in die 102 000 Personen vermittelt werden konnten! (gegen 175 000 zur Zeit der Hochkonjunktur, und gegen 98 000 im gleichen Zeitraum des Vorjahres). An Fachschulen wurden 13 500, an Hochschulen 3000 Ratsuchende gewiesen. Seit der Machtübernahme hat auch die Tätigkeit der Arbeitsämter auf dem Gebiete der Berufsberatung eine starke Ausdehnung erfahren. Im Beratungsjahr 1935/36 stieg die Zahl der Ratsuchenden auf 1 077 990 (1933/34: 600 518, 1934/35: 848 371). Von der Gesamtzahl der Ratsuchenden waren 87,4 v. H. Schulenlassene. Die Zahl der zur Besetzung gemeldeten Ausbildungsstellen für Jugendliche, die von 1933/34 bis 1934/35 um rund 77 000 Stellen oder 35,2 v. H. stieg, erhöhte sich im Jahre 1935/36 um weitere 98 600 Stellen oder um 33,3 v. H. auf insgesamt 394 690 Stellen. Damit hat die Wirtschaft so gut wie restlos ihre Lehr- und Ausbildungsplätze der Reichsanstalt zur Besetzung durch die Arbeitsämter gemeldet. Es sei ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichsanstalt Lehrgänge zur Festigung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse jugendlicher Erwerbsloser veranstaltet oder fördert.

5. Arbeitslosenversicherung und -unterstützung

Die Erwerbslosen setzen sich aus zwei verschiedenen Gruppen zusammen, aus den asozialen Elementen und solchen Volksgenossen, die unverschuldet der Wirtschaftskrise zum Opfer gefallen sind. Daß in gewissen Berufen zuweilen eine Arbeitslosigkeit eintritt, ist eine Erscheinung, die mit den üblichen Saisonschwankungen erklärt werden kann. Diese Art der Erwerbslosigkeit läßt sich noch mit verhältnismäßig einfachen Mitteln überwinden. Anders steht es jedoch mit der strukturellen Arbeitslosigkeit, welcher nur mit außerordentlichen Maßnahmen von wirtschaftspolitischer Tragweite beizukommen ist.

In Deutschland hat man nach dem Kriege versucht, das Problem der Erwerbslosigkeit in Anlehnung an die Gedankengänge von Schanz auf dem Wege der Zwangsversicherung zu lösen. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Träger der Versicherung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die sich in 13 Landesarbeitsämter und 345 Arbeitsämter untergliedert.

Die Versicherten sind gewöhnlich mit denen in der Sozialversicherung identisch. Personen, die in der Landwirtschaft, in der Binnen-, Küsten- und Partenfischerei (Gesetz vom 22. September 1933) oder als Hausgehilfin (Gesetz vom 12. Mai 1933) tätig sind, sind von der Versicherung befreit. Im Falle der Erwerbslosigkeit erhält der versicherte Arbeitnehmer unter gewissen Voraussetzungen Arbeitslosenunterstützung. Während der Unterstützungszeit ist der Arbeitslose für den Fall der Krankheit versichert. Bei andauernder besonders ungünstiger Wirtschaftslage kann der Reichsarbeitsminister bedürftige Arbeitslose in die sogenannte Krisenunterstützung überführen, wenn der versicherungsmäßige Unterstützungsanspruch noch nicht besteht oder wenn er erschöpft ist. Obwohl auch die Dauer der Krisenhilfe gesetzlich beschränkt ist, findet bis auf weiteres eine „Aussteuerung" aus ihr nicht mehr statt, um die Fürsorgeverbände als Träger der Wohlfahrtsunterstützungen zu entlasten.

Zwei Besonderheiten der Arbeitslosenunterstützung von nicht unerheblicher sozialpolitischer Bedeutung seien hier noch hervorgehoben: die sogenannte Krümperunterstützung und die Kurzarbeiterunterstützung. Zugunsten derjenigen Arbeiter, die aus einem Betrieb in regelmäßigem Wechsel vorübergehend entlassen werden, kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes anordnen, daß sie Unterstützung erhalten, auch wenn sie sonst nicht als arbeitslos anzusehen wären („Krümpersystem"). Ebenso kann die Reichsanstalt im Falle der Kurzarbeit „Kurzarbeiterunterstützung" gewähren, die in der Verordnung über die Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936 in der Fassung vom 30. Juni 1937 (RArbBl. I S. 163) eine zusammenfassende Regelung gefunden hat.

Wegen weiterer Einzelheiten über die Arbeitslosenversicherung sei auch auf den Abschnitt E in dem Beitrag von Lutz Richter „Sozialversicherung" in Band II Gr. 2 Nr. 38 dieses Handbuchs hingewiesen.

Die staatliche Fürsorge für erwerbsfähige Volksgenossen ist zum Teil in der Sozialversicherung (vgl. Beitrag 38 dieses Werkes), zum Teil im Fürsorgerecht (vgl. Beitrag 29 dieses Werkes) behandelt und kommt daher hier nicht zur Darstellung.

III. Das Winterhilfswerk

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Regierung haben gewaltige Erfolge erzielt; die Erwerbslosigkeit ist seit der Machtübernahme nahezu völlig beseitigt. Aber auch unter den Volksgenossen, denen Arbeit und Brot wiedergegeben ist, befinden sich viele, die nicht ihr volles Auskommen haben, und deren Not sich besonders in der kalten Jahreszeit auswirkt. Aber auch diese Volksgenossen will die nationalsozialistische Regierung nicht ihrem eigenen Schicksal überlassen. Sie hat Ende 1933 das „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes" ins Leben gerufen, das den Kampf gegen Hunger und Kälte führt. Es handelt sich hierbei nicht um irgendeine private Fürsorge, sondern um eine Aktion, die von der Regierung geleitet und vom gesamten Volk getragen wird. Das Winterhilfswerk ist eine wirtschaftliche Hilfe zusätzlicher Art für alle wirklich hilfsbedürftigen Volksgenossen, zu denen neben den Arbeitslosen, Wohlfahrtsunterstützungs- und Rentenempfängern vornehmlich Personen gehören, bei denen ein besonderer Notfall vorliegt (andauernde Krankheit, langjährige Arbeitslosigkeit, besonders bei Kinderreichen).

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in dem Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes im Kampf gegen Hunger und Kälte des Winters

ihren lebendigsten Ausdruck gefunden haben, wird nach dem Befehl des Führers als ständiges Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft fortgeführt. Es hat deshalb durch das Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 995) den Charakter einer rechtsfähigen Stiftung erhalten. Es wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt, auf dessen Vorschlag hin der Führer und Reichskanzler den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk ernennt. Der Reichsbeauftragte hat die Stellung des Vorstandes. Zum Reichsbeauftragten hat der Führer und Reichskanzler den Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, bestellt. Der Reichsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und ist ihm für die Durchführung des Winterhilfswerks verantwortlich.

Die Durchführung des Winterhilfswerks geschieht in Zusammenarbeit mit der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, mit den Staats- und Gemeindebehörden sowie mit den großen Organisationen und Verbänden, die in den Arbeitsgemeinschaften und Beiräten des WHW. zusammengeschlossen sind.

Der organisatorische Aufbau des WHW., der hier nur in seinen Grundzügen dargestellt werden kann, hat seine Spitze in dem Reichsbeauftragten für das WHW. in Berlin. Ihm zur Seite stehen — von ihm berufen — die Reichsarbeitsgemeinschaft und der Reichsbeirat des WHW. Die weitere organisatorische Aufteilung des WHW. ist entsprechend der Organisation der NSDAP. in Gaue, Kreise und Ortsgruppen gegliedert. Dienststellen des WHW. sind hier für den Gau der Gaubeauftragte, der die Gauarbeitsgemeinschaft und den Gaubeirat beruft, für den Kreis der Kreisbeauftragte, der die Kreisarbeitsgemeinschaft und erforderlichenfalls den Kreisbeirat des WHW. zu berufen hat, und für die Ortsgruppe der Ortsbeauftragte, der die Ortsarbeitsgemeinschaft beruft.

Es würde zu weit führen, die Arbeitsweise des WHW. hier im einzelnen zu schildern. Sie besteht — kurz gesagt — in der Einsammlung und in der Verteilung der Geld- und Sachspenden. Die Grundlage der Geldspenden bilden die monatlichen Lohn- und Gehaltsopfer, die monatlich durchzuführenden Eintopfsammlungen und Reichsstraßensammlungen sowie die vom Reichsbeauftragten außerdem genehmigten besonderen Geldsammlungen. Die Sachspenden teilen sich auf in Nahrungsmittel, in Kleidungsstücke, Brennmaterial und die Spenden von Liebesgabenpaketen, Spielzeug und Weihnachtsbäumen zu Weihnachten. Die Grundlage der Nahrungsmittelspende bilden die Spenden der Landwirtschaft an Kartoffeln, Brotgetreide, Mehl und sonstigen Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Neben der Spende der Landwirtschaft sowie der Wildspende und der Zuckerspende, die reichseinheitlich geregelt werden, ist die Pfundspende für die Nahrungsmittelbeschaffung die wichtigste Spendenart.

Das Spendenaufkommen und dementsprechend die Leistungen des WHW. haben sich von Jahr zu Jahr gesteigert. So stieg das Aufkommen von 364 499 387 RM im Jahre 1935/36 auf 415 150 513 RM im Jahre 1936/37. Die Leistungen des WHW. beliefen sich auf

1933/34	350 000 356 RM
1934/35	360 493 430 RM
1935/36	371 943 908 RM
1936/37	408 323 140 RM.

Die Leistungen der vier Winterhilfswerke zusammengerechnet ergeben somit den gewaltigen Betrag von 1 490 760 834 RM.

Ähnlich wie durch die öffentliche Fürsorge werden vom WHW. solche Personen unterstützt, die den nötigen Unterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können. Der Rückgang der

Arbeitslosigkeit drückt sich selbstverständlich auch in der sinkenden Zahl der vom Winterhilfswerk Betreuten aus. Die Zahl sank im Winter 1934/35 auf 13,8 Millionen, im Winter 1935/36 auf insgesamt 12,9 Millionen und im Winter 1936/37 auf 10,7 Millionen.

Die Zahl der vom Winterhilfswerk Betreuten 1936/37 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Arbeitslosen- und Krisenunterstützungsempfänger	862 783
Kurzarbeiter	110 536
Rentenempfänger (Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte usw.)	824 700
Wohlfahrtserwerbslose	157 778
Sonstige Betreute (Minderbemittelte, erst kurz in Arbeit stehende Personen usw.)	1 732 491
Familienangehörige der Betreuten	7 023 238
insgesamt	10 711 526.

Das große Hilfswerk konnte nur dadurch gelingen, daß jeder Volksgenosse nach Kräften mitarbeitete. Ob es sich um das Einsammeln von Spenden, um den Vertrieb von Winterhilfslosen oder Plaketten u. a. m. handelte, überall standen Tausende von Helfern in freudiger Einsatzbereitschaft zur Verfügung. Die Zahl der freiwilligen Helfer und Helferinnen betrug im Winterhilfswerk 1935/36 1 234 918 (Gesamtdurchschnitt); davon waren 580 958 ständig ehrenamtlich und 646 140 gelegentlich tätig. Im Winterhilfswerk 1936/37 waren im Gesamtdurchschnitt 1 349 008 Helfer und Helferinnen tätig. Davon waren ständig ehrenamtliche Helfer(innen) 706 598 und gelegentliche Helfer(innen) 633 758. Diese freiwilligen Helfer und Helferinnen stellen die Ursache der geringen Verwaltungskosten dar, mit denen das Winterhilfswerk zu arbeiten in der Lage ist. Nur ein verschwindend geringer Teil von Helfern bezog eine geldliche Entschädigung. Hierbei handelte es sich aber um bisherige Erwerbslose, die durch den Vertrieb von Losen usw. Beschäftigung fanden. Auch bei der Reinigung und Ausbesserung von Sachspenden fand eine große Zahl erwerbsloser Volksgenossen Arbeit und Verdienst. Schließlich wurden auch durch die Herstellung von Winterhilfsabzeichen, durch die Veranstaltung von künstlerischen Darbietungen usw. notleidende Volksgenossen im Handel, Gewerbe und in den freien Berufen unterstützt. So diente die Arbeit des WHW. gleichzeitig auch der Arbeitsbeschaffung.

C. Die Gemeinschaft der schaffenden Deutschen

(Die Deutsche Arbeitsfront)

Nach der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung war die Einrichtung der Gewerkschaften nicht mehr tragbar. Während am 1. Mai 1933 zum ersten Male das arbeitende Deutschland nicht für Klassenkampf und Internationale marschierte, sondern für Volksgemeinschaft und Vaterland, erfolgte schon am 2. Mai desselben Jahres die Übernahme der fast 200 Gewerkschaften durch die NSBO. (Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation).

Bei der Übernahme der Gewerkschaften durch die NSBO. ging man davon aus, alte bewährte Einrichtungen der Gewerkschaften nicht zu zerstören, sondern alles Brauchbare bestehen zu lassen und organisch in die neue Ordnung einzugliedern. So entstand als Zwischenstufe auf dem Wege zur Bildung der Deutschen Arbeitsfront zunächst ein Gebäude, das auf drei Säulen ruhte: neben den Arbeitgeberverbänden entstanden aus den früheren Gewerkschaften der Gesamtverband der deutschen Arbeiter und der Gesamtverband der deutschen Angestellten. Doch konnte auch diese Zwischenlösung noch nicht dem Gedanken der Volksgemeinschaft voll gerecht werden. Nur eine einzige Organisation, der die Betriebsführer, Arbeiter und Angestellten gemeinsam angehören, war geeignet, das bisherige klassenmäßige Denken zu überwinden und an Stelle der

verbandsmäßigen Organisation die volksgemeinschaftliche zu setzen. In diesem Sinne erging am 27. November 1933 an alle schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust der Aufruf, in die Deutsche Arbeitsfront (DAF.) einzutreten. Am 27. Januar 1934 erschien eine Anordnung des Reichsleiters und Reichsorganisationsleiters Dr. Ley über organisatorische Verbindungen in der DAF. Sie verfügte, die bisherige Gliederung der Verbände aufzuheben und in eine betriebsorganische umzuwandeln. Der Umbau war am 1. Oktober 1934 beendet.

Die DAF. ist mit der NSDAP. untrennbar verbunden. Die Verordnung über die DAF. vom 24. Oktober 1934 (§ 3) spricht klar aus, daß die DAF. eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 ist. Gleichzeitig ist in dieser Verordnung vorgeschrieben, daß die Führung der DAF. die NSDAP. innehat.

Insbesondere ist der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. dazu bestimmt, die DAF. zu führen. Er wird vom Führer und Reichskanzler ernannt. Der Führer der DAF. ernennt und enthebt die übrigen Führer der DAF. Zu diesen sollen in erster Linie die Mitglieder der in der NSDAP. vorhandenen Gliederungen der NSBO. und der NS.-Hago, ferner Angehörige der SA. und der SS. ernannt werden. Damit erwächst der alten Kerntruppe der NSDAP. in den Betrieben, der NSBO., die Aufgabe, das Führerkorps für die DAF. heranzubilden.

Damit sind jedoch noch nicht die Bindungen zwischen DAF. und NSDAP. erschöpft. Der organisatorische Zusammenhang zwischen dem Aufbau der DAF. und der Partei kommt auch darin zum Ausdruck, daß Ämter der Reichsdienststelle der DAF. gleichzeitig Abteilungen der entsprechenden Ämter der Parteiorganisation bilden. Die Kassenführung der DAF. untersteht im Sinne der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 23. März 1934 der Kontrolle des Schatzmeisters der NSDAP. (vgl. § 6 VO vom 24. Oktober 1934).

Die gebietliche Gliederung der DAF. entspricht derjenigen der NSDAP. (vgl. § 5 VO vom 24. Oktober 1934). Die Dienststellen der DAF. bestehen demnach aus einer Reichsdienststelle, den Bezirksdienststellen, den Gaudienststellen, den Kreisdienststellen und den Ortsgruppendienststellen. An unterster Stelle stehen die Blocks mit 10 bis 25 Mitgliedern aus der Gefolgschaft und dem Blockwalter an der Spitze. 2 bis 6 Blocks bilden eine Zelle, die vom Zellenwalter geleitet wird. Über den Zellen erheben sich die Betriebsgemeinschaften mit den Betriebswaltern. Die Betriebswalter, die Betriebszellen- und Blockwalter gehören zum Stab des Leiters der Ortsgruppendienststellen.

Neben der gebietlichen Gliederung besteht eine fachliche in 18 Reichsbetriebsgemeinschaften. Sie sind im Jahre 1934 an die Stelle der verbandsmäßigen Organisation getreten. Sie umfassen sowohl Betriebsführer wie Gefolgschaft und bringen die Idee der Volksgemeinschaft im Aufbau der DAF. zur Verwirklichung. Sie sind nach fachlichen Gesichtspunkten, d. h. nach ihrer wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Bestimmungen, die für die wirtschaftliche Gliederung des deutschen Volkes bestanden, abgegrenzt.

Es bestehen Reichsbetriebsgemeinschaften für

1. Nahrung und Genuß,
2. Textilien,
3. Bekleidung,
4. Bau,
5. Holz,
6. Metall,
7. Chemie,
8. Druck,
9. Papier,
10. Verkehr und öffentliche Arbeiten,
11. Bergbau,
12. Banken und Versicherungen,
13. Freie Berufe,
14. Landwirtschaft,
15. Leder,
16. Steine und Erde,
17. Handel,
18. Gewerbe.

Auch die regionale Gliederung der Reichsbetriebsgemeinschaft entspricht im wesentlichen derjenigen der Partei. Jede Reichsbetriebsgemeinschaft ist daher in Gaubetriebsgemeinschaften, Kreisbetriebsgemeinschaften usw. untergegliedert.
Eine besondere Regelung ist für die Heimarbeiter und die Gewerbetreibenden getroffen worden. In jeder Reichsbetriebsgemeinschaft, in deren Wirtschaftsgebiet in nennenswertem Umfang Heimarbeit geleistet wird, ist ein besonderes Referat zur Betreuung der Heimarbeiter errichtet worden. Zur Wahrnehmung der besonderen sozialen Belange dieser Erwerbsform im gesamten Reichsgebiet wurde außerdem im Sozialamt der Reichsdienststelle der DAF. je ein Referat für Heimarbeit und für Lohngewerbe geschaffen.

Die besondere Aufgabe der Reichsbetriebsgemeinschaften besteht darin, die Menschen, die in der gleichen Betriebsart tätig sind, in die Gemeinschaft einzugliedern. Darum sollen insbesondere alle Fragen, die den einzelnen Menschen persönlich angehen und das persönliche Verhältnis zu anderen Menschen in der Gemeinschaft (Lohnfragen, Unterstützungen usw.), behandelt werden (vgl. Organisationsplan 1934 S. 29). Als Querverbindung innerhalb der Reichsbetriebsgemeinschaften fassen die Reichsberufsgruppen die arbeitenden Menschen des gleichen Berufs zur beruflichen Fortbildung zusammen.

Aufgaben der DAF.*)

Der Aufgabenkreis der DAF. ist durch die Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 festgelegt worden. Im allgemeinen sind die bereits im Organisationsplan vom Sommer 1934 enthaltenen Aufgaben übernommen worden.

Die vornehmste Aufgabe der DAF. ist die Sicherung des Arbeitsfriedens, der durch die neue Rechtsordnung allein nicht vollkommen und durchgreifend herbeigeführt werden kann, weil die Menschen erst zu einer neuen Arbeitsgesinnung erzogen werden müssen. Die DAF. muß zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten (der Arbeiter, der Angestellten und des Betriebsführers) den Ausgleich finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht, und der die Zahl der Fälle beschränkt, die nach dem AOG den zur Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Daneben hat die DAF. für die Berufsschulung und für die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung der Mitglieder Sorge zu tragen, ferner sind verschiedene Selbsthilfeeinrichtungen vorhanden, die in der Hauptsache den Zweck haben, Hilfe in der Not zu gewähren und befähigten Volksgenossen zum beruflichen Aufstieg zu verhelfen oder ihnen den Erwerb eigenen Grund und Bodens zu ermöglichen. Damit steht die DAF. mit der nationalsozialistischen Siedlungspolitik in enger Verbindung.

Außerdem hat die DAF. noch diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr nach dem AOG vorgeschrieben sind (Stellung von Vertrauensmännern in Betrieben, Beteiligung an der Bildung der Sachverständigenbeiräte bei den Treuhändern der Arbeit und an der Zusammensetzung der sozialen Ehrengerichte).

Schließlich ist die DAF. noch Trägerin der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Die Bedeutung der DAF. wird jedoch erst klar, wenn man sie mit ihren Vorgängerinnen vergleicht. Im Jahre 1932 waren 5 Millionen Schaffende in nicht weniger als 169 Verbänden „organisiert", im Jahre 1935 sind 23 Millionen Schaffende in einem einzigen Verband Mitglied. Darin liegt allein schon die Gewähr für die Kraft der Durchführung dieser gewaltigen Aufgaben. Da sie keinen Mitgliederschwund zu befürchten hat, kann die DAF. ein festes finanzielles Programm auf weite Sicht aufstellen. Obgleich die Mitgliederzahl der DAF. gegenüber derjenigen der früheren Verbände um das Vielfache gestiegen ist und trotzdem die

*) Vgl. hierzu Rechenschaftsbericht der DAF., Frühjahr 1935.

Beiträge der DAF. gegenüber den Beiträgen des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes um 57 v. H. gesenkt wurden, arbeitet die DAF. mit niedrigen Verwaltungskosten, die man bisher mit Erfolg noch weiter zu senken versucht hat. Das Gesamtvermögen der DAF. abzüglich aller Schulden und starken Abschreibungen beträgt zur Zeit (1936) 300 Millionen RM, davon 80 Millionen RM in bar. Dabei hat die DAF. gewaltige Zuwendungen an andere Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke in Höhe von 20 Millionen RM geleistet. Während früher die Gewerkschaften einen großen Teil ihrer Mittel für Streikunterstützung ausgaben, kennt die DAF. keine Streikunterstützung; sie kann vielmehr die gleiche Summe für positive Leistungen bereitstellen.

Die DAF. hat 87,5 Millionen RM im Jahre 1935/36 für Unterstützungen zur Auszahlung gebracht. Ein großzügiger Ausbau der Altersfürsorge für die Werktätigen ist in Angriff genommen. Die Tätigkeit der DAF. auf dem Gebiete der Rechtsberatung und der Berufserziehung hat sich segensreich ausgewirkt. Unter das Aufgabengebiet der Rechtsberatung fällt auch die Vertretung vor den Arbeitsgerichten und den Organen der Sozialversicherung, ferner die Schulung der Amtswalter der DAF. Für die sozialpolitische Schulung ihrer Amtswalter und Amtswarte besitzt die DAF. zur Zeit (1936) ein arbeitswissenschaftliches Institut, 9 Reichsschulungsburgen und 40 Gauschulen.

Sehr wichtig ist die Aufgabe der Berufsschulung, die für Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen vorgesehen ist. Gemeinsam mit der HJ., der die weltanschauliche und körperliche Ausbildung der Jugend obliegt, hat die DAF. den Reichsberufswettkampf geschaffen, der im Jahre 1934 erstmalig durchgeführt wurde. Er soll nicht nur der Nachweis eines praktischen Könnens sein, sondern auch das Bekenntnis zur Arbeit und Leistung ablegen. Um einer Vernachlässigung des Körpers vorzubeugen, ist neben die berufliche Bildung auch die Forderung nach dem gesunden sportlich gestählten Körper gestellt worden. Durch Ausbildung und Umschulung werden die ungelernten Arbeiter zu Facharbeitern gemacht. Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf solche Berufsfächer, in denen Mangel an Facharbeitern besteht. Die Berufspresse der DAF. besteht aus 25 verschiedenen Zeitschriften mit einer Auflage von 10 Millionen, die kostenlos den Werktätigen geliefert werden. Die Gesamtauflage der im Verlag und unter der Aufsicht der DAF. erscheinenden Presse beträgt 20 Millionen.

Als eine der größten und schwierigsten Aufgaben, deren endgültige Lösung sich nicht so schnell erreichen läßt, stellt sich das Siedlungsprogramm der DAF. vor. Hier gilt es, die Volksgenossen aus ungesunden Mietskasernen und Hinterhöfen zu entfernen und ihnen zu eigenen Heimen mit eigenem Land zu verhelfen. Hier müssen jedoch zunächst Muster geschaffen werden, aus denen Erfahrungen über die Durchführung von Siedlungsplänen gesammelt werden. Wie Reichsorganisationsleiter Dr. Ley auf dem Reichsparteitag 1936 dem Führer melden konnte, werden im Gau Essen bereits die ersten Versuche ausgeführt. Es handelt sich im ganzen um rund 215 300 Bauprojekte.

Neben der kostenlosen fachmännischen Beratung durch Architekten usw. beteiligt sich die DAF. auch an der Finanzierung, in dem sie die 2. Hypothek übernimmt. Da die 1. Hypothek auf dem üblichen Finanzierungswege leicht zu erlangen sein dürfte, stehen dem Baubeginn, den der Führer auf 1939 festgelegt hat, keine Schwierigkeiten im Wege.

Die DAF. beschränkt sich nicht darauf, den einzelnen Volksgenossen innerhalb der Gemeinschaft der arbeitenden Menschen zu betreuen, sondern betrachtet es auch als ihre Aufgabe, maßgebenden Einfluß auf seine Freizeitgestaltung zu gewinnen. Sie will dafür sorgen, daß jeder Arbeiter der Stirn und der Faust die Erholung erhält, die er braucht, und daß er die Möglichkeit hat, seinen Urlaub so zu verbringen, daß

eine wirkliche Entspannung von der beruflichen Arbeit eintritt. Damit erreicht sie aber auch, daß die Menschen sich nicht nur als Arbeitskameraden im Betrieb, sondern auch außerhalb der Arbeit kennen und schätzen lernen, was wiederum zur Förderung des Gemeinschaftslebens beiträgt.

Vor allem zur Durchführung der Freizeitgestaltung ist Ende 1933 die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" gegründet worden, die für die Durchführung der einzelnen Aufgaben eine Reihe von Ämtern geschaffen hat (Organisationsamt, Amt für Volkstum und Heimat, Amt für Reise, Wandern und Urlaub, Schatzamt, Amt für Schönheit der Arbeit und neuerdings die Ämter Schönheit des Dorfes und Feierabend). Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens bewiesen, daß sie auf dem richtigen Wege ist, die Arbeiter der Stirn und der Faust zu versöhnen und allen Freude zu bringen. Das Reisen und Wandern ist nicht mehr ein Vorrecht derjenigen, die über das notwendige Geld verfügen, sondern jedem Volksgenossen möglich. Auch der Kunstgenuß ist nunmehr dem Handarbeiter zugänglicher als früher. Das Gefühl, im Theater, im Konzertsaal oder im Museum nicht gern gesehen zu werden, war auch ein Grund dafür, daß die breiten Massen sich der Kunst entfremdeten. In weiten Kreisen war man schon so weit gekommen, die einfache körperliche Betätigung im Sport als Luxus, besonders im Hinblick auf gewisse Sportarten anzusehen, während doch gerade der Sport eine Quelle der Kraft und des fröhlichen Mutes für Beruf und Leben sein sollte. Darüber hinaus wurde dafür gesorgt, daß dem Mann an der Maschine, der oft heimatentwurzelt ein freud- und seelenloses Dasein fristete, die geistigen und kulturellen Werte unseres Volkstums nähergebracht wurden. Schließlich wußte man auch die Unlust zur Arbeit, die oft durch schlechte Arbeitsräume u. dgl. verursacht war, zur Freude an der Arbeit umzugestalten. Oft mit den kleinsten Mitteln wurden hier Wunder vollbracht. So wurden z. B. saubere hygienische Arbeitsplätze, Toiletten und Waschräume geschaffen; auch an den Ausbau schöner Aufenthaltsräume und an die Anlegung von Sportplätzen und Grünflächen hatte man gedacht. Das Amt Schönheit der Arbeit wird in dieser Richtung seine segensreiche Tätigkeit fortsetzen. Es kann als ein großer Erfolg angesehen werden, daß es gelungen ist, dem Unternehmer klarzumachen, daß derartige Ausgaben keinen Luxus bedeuten, sondern höchst wirtschaftlich angelegt sind. Einige Zahlen mögen die Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" verdeutlichen:

Im Jahre 1934 nahmen 2 Millionen, im Jahre 1935 3 Millionen und im Jahre 1936 6 Millionen Volksgenossen an den Kraft-durch-Freude-Reisen teil. Die Zahl der Madeira-Fahrer stieg von 3000 auf 8000 Teilnehmer. Auch über die soziale Zusammensetzung der Teilnehmer können zuverlässige Angaben gemacht werden. So nahmen an einer Fahrt vom 6. bis 14. Juni 1935 in Berlin nach Thüringen teil 70 v. H. Handarbeiter, und zwar 40 v. H. männliche und 30 v. H. weibliche. Die verbleibenden 30 v. H. setzten sich zusammen aus Angestellten, kleinen Beamten, freien Berufen, Rentnern und Pensionären. Wie die Statistik nachweist, hat ein Drittel sämtlicher Urlauber ein Einkommen unter 100 RM monatlich. Ein weiteres Drittel verdient monatlich zwischen 100 und 150 RM. Der Rest liegt darüber, aber nur 6 v. H. verdienen über 250 RM. Zu diesen Teilnehmern gehören aber besonders die kinderreichen Familien, die deswegen ein Recht auf die Kraft-durch-Freude-Reisen haben.

Obwohl die Leistungen dieses Werkes sich gegenüber dem Jahre 1935 überall verdoppelt haben und eine Anzahl neuer Arbeitgebiete hinzugekommen sind, hat sich der Zuschuß der DAF. zu diesem Sozialwerk verringert. Während noch im ersten Jahre seines Bestehens 24 Millionen RM und im zweiten Jahre 17 Millionen RM als Zuschuß gegeben wurden, ist dieser Zuschuß im dritten Jahre auf 15 Millionen RM gesunken. Er soll in Zukunft ganz verschwinden, so daß das Werk sich selbst trägt.

In diesem Zusammenhang sei noch der Werkscharen Erwähnung getan. Sie sind der Stoßtrupp für die nationalsozialistische Gemeinschaftsarbeit in den Betrieben. In ihnen vereinigen sich die Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen innerhalb des Betriebes mit den besten Arbeitern zwischen 18 und 25 Jahren. Sie sollen die Wechselbeziehungen zwischen Arbeiter und Betriebsführer, zwischen Arbeiter und Arbeitsraum vertiefen. Sie haben auch die dankbare Aufgabe übernommen, die besonderen Sitten und Gebräuche des Betriebslebens zu pflegen und an Betriebsappellen und Gemeinschaftsabenden mitzuwirken. Gerade diese Organisation junger Menschen erscheint am besten geeignet, die Betriebsgemeinschaft zu pflegen und aus der Begeisterung der Jugend heraus mitzuhelfen an der kulturellen Erschließung des Arbeitslebens.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Dritter Band:

Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

59

Arbeitsdienst

Von

Konstantin Hierl

Reichsarbeitsführer und Staatssekretär

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin W 35

Lieferung 8 (I) 7875a

„Gegen die Herausgabe dieser Schrift bestehen seitens der NSDAP. keine Bedenken. — Die Schrift wird in der NS.-Bibliographie geführt."
Berlin, den 30. Juni 1937.

Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums.

Arbeitsdienst

Von

Konstantin Hierl

Reichsarbeitsführer und Reichsleiter

Einführung

Am 26. Juni 1935 beschloß das Reichskabinett die Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht und verabschiedete das Reichsarbeitsdienstgesetz. Damit hatte die Entwicklung des vordem freiwilligen Arbeitsdienstes einen Abschluß gefunden, der praktisch bereits vor Verkündung des Reichsarbeitsdienstgesetzes erreicht worden war. Seit Beginn des freiwilligen Arbeitsdienstes war dieser für mich nur die Vorstufe für die von uns Nationalsozialisten geforderte allgemeine Arbeitsdienstpflicht gewesen. Denn der Arbeitsdienst durfte nicht auf die Dauer freiwillig bleiben und es dem Ermessen oder gar der wirtschaftlichen Lage der zu erziehenden jungen Menschen überlassen, ob sie ihrem Vaterland und Volk als Arbeiter dienen wollten oder nicht. Daher waren auf die Vorbereitung dieser Arbeitsdienstpflicht alle meine Bestrebungen von Anfang an gerichtet, mit dem Erfolg, daß der freiwillige Arbeitsdienst ohne wesentliche organisatorische Änderungen zum Reichsarbeitsdienst ausgebaut werden konnte.

Allerdings war der Weg bis zur gesetzlichen Festlegung der deutschen Pflicht zum Spatendienst gesegnet gewesen durch Kampf gegen Unverstand und bösen Willen, die sich verzweifelt gegen meine Forderung gewehrt haben. Gesegnet sage ich, denn aus den Kämpfen wuchs uns die Kraft, nicht abzuweichen, sondern kompromißlos festzuhalten an unseren Zielen, die aus echtem Nationalsozialismus erwachsen sind. Es wäre daher ein Trugschluß, wollte jemand annehmen, daß der Reichsarbeitsdienst, nachdem er eine staatliche Einrichtung geworden ist, jemals vom Nationalsozialismus oder der Partei abrücken wird; unsere Kraftquellen flossen bisher aus dem Nationalsozialismus, sie werden auch in Zukunft von ihm kommen.

Aufgaben

Der Reichsarbeitsdienst hat zweierlei Aufgaben:

I. Arbeit am deutschen Boden zur Sicherung unserer Ernährungsfreiheit.

II. Erziehung der deutschen Jugend zum Nationalsozialismus.

I. Die Arbeit zur Sicherung unserer Ernährungsfreiheit umfaßt im einzelnen folgende Aufgabengebiete:

1. Neulandgewinnung. Gewinnung völligen Neulandes durch Anlandungs- und Eindeichungsarbeiten an der Westküste von Schleswig-Holstein, wodurch in zäher und langdauernder Arbeit dem Meere fruchtbarstes Land abgerungen wird, Boden, der bereits vor Jahrzehnten bestelltes Acker- und Weideland war und damals durch

Naturkatastrophen der menschlichen Bebauung verlorenging. Die durch diese Arbeiten zu gewinnenden Flächen betragen rund 250 000 Hektar.

2. Kultivierungsarbeiten. Kultivierungsarbeiten auf Ödflächen. Wir haben in Deutschland rund 3 Millionen Hektar unbebautes, aber nach entsprechender Verbesserung bebauungswertes Land. Dazu rechnen vor allem Hoch- und Niederungsmoore und weite Ödländer, z. B. auf der Hohen Rhön. Hier hat der Arbeitsdienst seine größte Aufgabe, er allein vermag durch geschlossenen Großeinsatz diese Gebiete so weit zu kultivieren, daß der Bauer mit Aussicht auf Erfolg das Land unter seinen Pflug nehmen kann. Ich erwähne als Beispiele besonderer Großarbeitsvorhaben die Kultivierung des Emslandes, des Rhin- und Havelluches, des Sprottebruches, des Spreewaldes, des hessischen Riedes bei Darmstadt, der Hohen Rhön, des großen Moosbruches in Ostpreußen und die Arbeiten auf Usedom und Wollin.

3. Verbesserungen bereits angebauten Bodens. Diese nehmen einen großen Raum unter unseren Arbeitsvorhaben ein. Etwa 8 Millionen Hektar bebauten Bodens sind entwässerungsbedürftig, 5 Millionen Hektar bewässerungsbedürftig und 5 Millionen Hektar liegen so zersplittert, daß ihre Zusammenfassung zu geschlossenen Wirtschaftsflächen zwecks Intensivierung ihrer Bewirtschaftung durchgeführt werden muß. Eine Summierung obiger Flächenangaben, um zu einer Gesamtzahl zu kommen, darf allerdings nicht vorgenommen werden, da sich diese Flächen in der Art ihrer Meliorationsbedürftigkeit überschneiden.

In dieses Arbeitsgebiet gehören auch Hochwasserschutzbauten, die in der Volkswirtschaft eine sehr bedeutende Rolle spielen. Die Überschwemmungsgebiete Deutschlands sind in ihrer gesamten Fläche etwa so groß wie das Land Thüringen. In ihnen entstehen alljährlich ungeheure Verluste durch Vernichtung. Hand in Hand mit den Hochwasserschutzbauten kann durch den Arbeitsdienst ein großzügiger Ausbau der Wasserkraft vorgenommen werden.

Zu den Meliorationsarbeiten gehören auch umfangreiche Forstarbeiten, sowohl Aufforstungen wie Durchforstungen.

4. Verkehrsverbesserungen. Hier sind dem Arbeitsdienst große Aufgaben gestellt. Zwar werden diejenigen Arbeiten des Straßen- und Wasserstraßenbaues, die ein fachmännisch geschultes Arbeiterpersonal erfordern, der freien Wirtschaft vorbehalten bleiben, jedoch sind Millionen Tagewerke für den Bau von Verbindungswegen und Wirtschaftswegen zur Erschließung des Geländes für die landwirtschaftliche Bebauung, ferner Forstwege für die Holzabfuhr nötig und harren der Inangriffnahme durch den Arbeitsdienst.

5. Siedlungsvorbereitung. Sind die großen Kultivierungsarbeiten in den Mooren an sich schon eine einzige große Siedlungsvorbereitung, so findet der Arbeitsdienst auch durch direkte Mitwirkung bei entstehenden Siedlungen Verwendung. Sowohl bei Bauernsiedlungen, die namentlich im deutschen Osten als Vorposten unserer Kultur und Rasse seine Hilfe in besonderem Maße verdienen, als auch bei Vorstadtsiedlungen für Arbeiter und Angestellte wird der Arbeitsdienst für Erdarbeiten, insbesondere Wegebau und Geländeeinebnung eingesetzt. Arbeiten, die Fachleute benötigen, übernimmt er auch hier nicht.

6. Erntehilfe im Rahmen des Vierjahresplanes. Infolge des akuten Landarbeitermangels hat der Reichsarbeitsdienst zur Sicherung der jeweiligen Ernten direkt helfend eingreifen müssen und wird dies auch fernerhin tun, solange die Notwendigkeit dazu vorliegt.

7. Katastrophenschutz. Auch auf diesem Gebiet hat der Arbeitsdienst Pflichten zu erfüllen, die zwar nicht zu seinen Hauptaufgaben gehören, denen er sich jedoch weder entziehen kann noch will. In sehr vielen Fällen von Naturkatastrophen ist die nächstliegende Arbeitsdienstabteilung die einzige Rettung. Der Einsatz des Arbeitsdienstes

bei Katastrophen wird systematisch geschult und rettet alljährlich riesige Sachwerte, oft sogar Menschenleben vor der Vernichtung.

Hiermit schließt das Kapitel über die Aufgaben des Arbeitsdienstes am deutschen Boden, und ich komme auf seine Aufgaben bei der Erziehung der deutschen jungen Mannschaft zu sprechen.

II. Bei aller Würdigung, die den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Arbeitsdienstes zukommt, messe ich seinen Erziehungszielen noch höhere Bedeutung zu.

Die Erziehung des jungen Deutschen durch Handarbeit zur nationalsozialistischen Arbeitsauffassung, zur Verbundenheit mit deutschem Volk und deutschem Boden, zu Kameradschaft und Disziplin macht den Reichsarbeitsdienst zu einer Schule, die durch keine andere Organisation zu ersetzen oder zu übertreffen ist.

Es gibt Menschen, die in der Arbeit ein notwendiges Übel sehen, weil die Arbeit für sie nichts anderes bedeutet als ein Mittel zum Gelderwerb. Wir bedauern diese Menschen, denn sie gehen des Segens der Arbeit verlustig, nämlich der inneren Befriedigung, die jede recht getane Arbeit gibt. Diese innere Befriedigung kann man sich nicht für Geld erkaufen, sie ist nur durch Arbeit zu gewinnen. Nicht die reichsten Menschen sind daher die glücklichsten, sondern diejenigen, die sich an ihrer Arbeit und ihrem Werk am meisten freuen können.

Gott hat in jeden Menschen einen ganz kleinen Funken seiner Schöpferkraft gelegt. Diesen in uns gelegten Gottesfunken im eigenen Schaffen zum Leuchten zu bringen, das ist es, was dem Leben Inhalt und Wert gibt.

Darum erweisen wir jeder ehrlichen Arbeit Achtung. Und der Grad unserer Wertschätzung bemißt sich nicht danach, ob eine Arbeit mehr oder weniger einträglich ist. Das Maß unserer Hochachtung hängt auch nicht von der Art der Arbeit ab. Ob die Arbeit mit Hacke und Schaufel oder mit Feder und Pinsel erfolgt, ob sie hinter dem Pflug, am Schraubstock oder in der Studierstube geleistet wird, darauf kommt es nicht an. Die Auffassung, daß die Arbeit in der Schreibstube vornehmer sei als die Arbeit in der Werkstatt oder auf dem Felde, haben wir längst überwunden. Es gibt überhaupt keine vornehme und unvornehme Arbeit, sondern es gibt nur eine vornehme und eine unvornehme Arbeitsgesinnung. Und diese Gesinnung ist entscheidend für die persönliche Achtung, die dem einzelnen Arbeiter gebührt, und für den inneren Wert seiner Arbeit für ihn selbst.

Die öffentliche Anerkennung aber kann nur einen Maßstab anlegen, den Maßstab der Leistung für unser Volk. Je wertvoller eine Leistung für unser Volk ist und je selbstloser sie dargebracht wird, um so mehr verdient sie die dankbare Anerkennung des Volkes.

Darum bekennen wir uns zu dem Satz: „Arbeit für Dein Volk adelt!" Darum wurde auch der Arbeitsdienst der deutschen Jugend für ihr Volk zum Ehrendienst erhoben. Der Arbeitsdienst ist die folgerichtigste Verwirklichung der oben niedergelegten Arbeitsauffassung und hat es als eine seiner vornehmsten Aufgaben übernommen, die gesamte deutsche Jugend zu diesem Arbeitsethos zu erziehen.

Diese unsere Arbeitsauffassung steht in engstem Zusammenhang mit unserer Auffassung von der Stellung des einzelnen zu seinem Volk.

Als Glied seines Volkes wurde jeder einzelne geboren, zu seinem Volk gehört er, ihm zu dienen ist seine Bestimmung, die ihm ein göttlicher Wille gegeben hat, der die Völker geschaffen und ihn in sein Volk gestellt hat.

Die Rücksicht auf das Wohl des ganzen Volkes muß daher höher stehen als die Rücksicht auf das Wohl des einzelnen; das Gemeinsame, das ganze Volk Verbindende muß daher mehr gelten als alles, was die einzelnen Menschen innerhalb des Volkes unterscheidet und trennt.

Naturkatastrophen der menschlichen Bebauung verlorenging. Die durch diese Arbeiten zu gewinnenden Flächen betragen rund 250 000 Hektar.

2. Kultivierungsarbeiten. Kultivierungsarbeiten auf Ödflächen. Wir haben in Deutschland rund 3 Millionen Hektar unbebautes, aber nach entsprechender Verbesserung bebauungswertes Land. Dazu rechnen vor allem Hoch- und Niederungsmoore und weite Ödländer, z. B. auf der Hohen Rhön. Hier hat der Arbeitsdienst seine größte Aufgabe, er allein vermag durch geschlossenen Großeinsatz diese Gebiete so weit zu kultivieren, daß der Bauer mit Aussicht auf Erfolg das Land unter seinen Pflug nehmen kann. Ich erwähne als Beispiele besonderer Großarbeitsvorhaben die Kultivierung des Emslandes, des Rhin- und Havelluches, des Sprottebruches, des Spreewaldes, des hessischen Riedes bei Darmstadt, der Hohen Rhön, des großen Moosbruches in Ostpreußen und die Arbeiten auf Usedom und Wollin.

3. Verbesserungen bereits angebauten Bodens. Diese nehmen einen großen Raum unter unseren Arbeitsvorhaben ein. Etwa 8 Millionen Hektar bebauten Bodens sind entwässerungsbedürftig, 5 Millionen Hektar bewässerungsbedürftig und 5 Millionen Hektar liegen so zersplittert, daß ihre Zusammenfassung zu geschlossenen Wirtschaftsflächen zwecks Intensivierung ihrer Bewirtschaftung durchgeführt werden muß. Eine Summierung obiger Flächenangaben, um zu einer Gesamtzahl zu kommen, darf allerdings nicht vorgenommen werden, da sich diese Flächen in der Art ihrer Meliorationsbedürftigkeit überschneiden.

In dieses Arbeitsgebiet gehören auch Hochwasserschutzbauten, die in der Volkswirtschaft eine sehr bedeutende Rolle spielen. Die Überschwemmungsgebiete Deutschlands sind in ihrer gesamten Fläche etwa so groß wie das Land Thüringen. In ihnen entstehen alljährlich ungeheure Verluste durch Vernichtung. Hand in Hand mit den Hochwasserschutzbauten kann durch den Arbeitsdienst ein großzügiger Ausbau der Wasserkraft vorgenommen werden.

Zu den Meliorationsarbeiten gehören auch umfangreiche Forstarbeiten, sowohl Aufforstungen wie Durchforstungen.

4. Verkehrsverbesserungen. Hier sind dem Arbeitsdienst große Aufgaben gestellt. Zwar werden diejenigen Arbeiten des Straßen- und Wasserstraßenbaues, die ein fachmännisch geschultes Arbeiterpersonal erfordern, der freien Wirtschaft vorbehalten bleiben, jedoch sind Millionen Tagewerke für den Bau von Verbindungswegen und Wirtschaftswegen zur Erschließung des Geländes für die landwirtschaftliche Bebauung, ferner Forstwege für die Holzabfuhr nötig und harren der Inangriffnahme durch den Arbeitsdienst.

5. Siedlungsvorbereitung. Sind die großen Kultivierungsarbeiten in den Mooren an sich schon eine einzige große Siedlungsvorbereitung, so findet der Arbeitsdienst auch durch direkte Mitwirkung bei entstehenden Siedlungen Verwendung. Sowohl bei Bauernsiedlungen, die namentlich im deutschen Osten als Vorposten unserer Kultur und Rasse seine Hilfe in besonderem Maße verdienen, als auch bei Vorstadtsiedlungen für Arbeiter und Angestellte wird der Arbeitsdienst für Erdarbeiten, insbesondere Wegebau und Geländeeinebnung eingesetzt. Arbeiten, die Fachleute benötigen, übernimmt er auch hier nicht.

6. Erntehilfe im Rahmen des Vierjahresplanes. Infolge des akuten Landarbeitermangels hat der Reichsarbeitsdienst zur Sicherung der jeweiligen Ernten direkt helfend eingreifen müssen und wird dies auch fernerhin tun, solange die Notwendigkeit dazu vorliegt.

7. Katastrophenschutz. Auch auf diesem Gebiet hat der Arbeitsdienst Pflichten zu erfüllen, die zwar nicht zu seinen Hauptaufgaben gehören, denen er sich jedoch weder entziehen kann noch will. In sehr vielen Fällen von Naturkatastrophen ist die nächstliegende Arbeitsdienstabteilung die einzige Rettung. Der Einsatz des Arbeitsdienstes

bei Katastrophen wird systematisch geschult und rettet alljährlich riesige Sachwerte, oft sogar Menschenleben vor der Vernichtung.

Hiermit schließt das Kapitel über die Aufgaben des Arbeitsdienstes am deutschen Boden, und ich komme auf seine Aufgaben bei der Erziehung der deutschen jungen Mannschaft zu sprechen.

II. Bei aller Würdigung, die den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Arbeitsdienstes zukommt, messe ich seinen Erziehungszielen noch höhere Bedeutung zu.

Die Erziehung des jungen Deutschen durch Handarbeit zur nationalsozialistischen Arbeitsauffassung, zur Verbundenheit mit deutschem Volk und deutschem Boden, zu Kameradschaft und Disziplin macht den Reichsarbeitsdienst zu einer Schule, die durch keine andere Organisation zu ersetzen oder zu übertreffen ist.

Es gibt Menschen, die in der Arbeit ein notwendiges Übel sehen, weil die Arbeit für sie nichts anderes bedeutet als ein Mittel zum Gelderwerb. Wir bedauern diese Menschen, denn sie gehen des Segens der Arbeit verlustig, nämlich der inneren Befriedigung, die jede recht getane Arbeit gibt. Diese innere Befriedigung kann man sich nicht für Geld erkaufen, sie ist nur durch Arbeit zu gewinnen. Nicht die reichsten Menschen sind daher die glücklichsten, sondern diejenigen, die sich an ihrer Arbeit und ihrem Werk am meisten freuen können.

Gott hat in jeden Menschen einen ganz kleinen Funken seiner Schöpferkraft gelegt. Diesen in uns gelegten Gottesfunken im eigenen Schaffen zum Leuchten zu bringen, das ist es, was dem Leben Inhalt und Wert gibt.

Darum erweisen wir jeder ehrlichen Arbeit Achtung. Und der Grad unserer Wertschätzung bemißt sich nicht danach, ob eine Arbeit mehr oder weniger einträglich ist. Das Maß unserer Hochachtung hängt auch nicht von der Art der Arbeit ab. Ob die Arbeit mit Hacke und Schaufel oder mit Feder und Pinsel erfolgt, ob sie hinter dem Pflug, am Schraubstock oder in der Studierstube geleistet wird, darauf kommt es nicht an. Die Auffassung, daß die Arbeit in der Schreibstube vornehmer sei als die Arbeit in der Werkstatt oder auf dem Felde, haben wir längst überwunden. Es gibt überhaupt keine vornehme und unvornehme Arbeit, sondern es gibt nur eine vornehme und eine unvornehme Arbeitsgesinnung. Und diese Gesinnung ist entscheidend für die persönliche Achtung, die dem einzelnen Arbeiter gebührt, und für den inneren Wert seiner Arbeit für ihn selbst.

Die öffentliche Anerkennung aber kann nur einen Maßstab anlegen, den Maßstab der Leistung für unser Volk. Je wertvoller eine Leistung für unser Volk ist und je selbstloser sie dargebracht wird, um so mehr verdient sie die dankbare Anerkennung des Volkes.

Darum bekennen wir uns zu dem Satz: „Arbeit für Dein Volk adelt!" Darum wurde auch der Arbeitsdienst der deutschen Jugend für ihr Volk zum Ehrendienst erhoben. Der Arbeitsdienst ist die folgerichtigste Verwirklichung der oben niedergelegten Arbeitsauffassung und hat es als eine seiner vornehmsten Aufgaben übernommen, die gesamte deutsche Jugend zu diesem Arbeitsethos zu erziehen.

Diese unsere Arbeitsauffassung steht in engstem Zusammenhang mit unserer Auffassung von der Stellung des einzelnen zu seinem Volk.

Als Glied seines Volkes wurde jeder einzelne geboren, zu seinem Volk gehört er, ihm zu dienen ist seine Bestimmung, die ihm ein göttlicher Wille gegeben hat, der die Völker geschaffen und ihn in sein Volk gestellt hat.

Die Rücksicht auf das Wohl des ganzen Volkes muß daher höher stehen als die Rücksicht auf das Wohl des einzelnen; das Gemeinsame, das ganze Volk Verbindende muß daher mehr gelten als alles, was die einzelnen Menschen innerhalb des Volkes unterscheidet und trennt.

Dieser Grundsatz ist leitend für die Erziehung in den Lagern des Reichsarbeitsdienstes.

Zu der Aufgabe, unsere Jugend zur richtigen Arbeitsauffassung und zum Bewußtsein ihrer Verpflichtung gegenüber dem Volksganzen zu erziehen, gesellt sich die Erziehung zur Verbundenheit mit unserem Boden und der Natur.

Die Abkehr von der eigenen Scholle, das breiten Schichten verlorengegangene Verständnis für die Natur, hervorgerufen durch die Industrialisierung unseres Vaterlandes, durch den Zug in die Stadt, sind ein schwerer Schaden an unserem Volk. Erst dadurch wurde es ermöglicht, daß volksfremde Ideen, insbesondere der Kapitalismus und Kommunismus, von jüdischen Elementen propagiert, bei uns Eingang finden konnten. Es kann nicht Aufgabe des Arbeitsdienstes sein, hier eine organische, grundlegende Wandlung zu schaffen, wohl aber gehört es zu seinen Hauptaufgaben, eine solche grundlegende Wandlung der Einstellung unseres Volkes zu seinem deutschen Heimatboden vorzubereiten. Dies ergibt sich aus seiner Arbeit. Sie stellt den jungen deutschen Mann mit dem Spaten in der Hand mitten hinein in deutsches Land, da, wo seine Hilfe am nötigsten ist. Weder Bücher noch mündliche Aufklärungen können das erreichen, was sich hier der Arbeitsmann selbst erarbeitet. Rund 70 v. H. der deutschen Jugend lebt in der Stadt und hat keine, oder nur noch ganz lose Bindungen an den Boden, der sie ernährt. Im Arbeitsdienst erfahren sie zum ersten Male von dem Jahrhunderte alten Kampf, den der Bauer um die Ernährung seines Volkes führt. Angesetzt bei Bewässerungen oder Entwässerungen kultivierten Bodens, bei Hochwasserschutzbauten, bei der Landgewinnung in Schleswig-Holstein oder gar bei der Gewinnung völligen Neulandes in den großen Mooren erlebt der junge Städter die entscheidende Bedeutung, die die Bewirtschaftung unseres Landes für unser Volk hat. Es ist weitgehend dafür gesorgt, daß jeder einzelne Klarheit erhält über den Sinn seiner Arbeit und sich Rechenschaft gibt über den volkswirtschaftlichen Wert jeder ehrlichen Tätigkeit auf dem Lande. Seine Baustelle, auf der er persönlich sechs Monate lang bei jedem Wetter gearbeitet hat, bindet den einzelnen an das Land und prägt daher für sein späteres Leben seine Einstellung zum Boden. Der Begriff der Heimat wird in ihm lebendig bleiben, auch wenn er für immer wieder in die Stadt zurück muß.

Mit der Heimat ist die Liebe zur Heimat verbunden. Sie führt zu dem Willen, das durch eigene Hände Erschaffene auch künftig zu erhalten und zu verteidigen. Die Liebe zu Volk und Boden sind die Grundlagen des Wehrwillens, der seinerseits wiederum die wichtigste seelische Voraussetzung für die Wehrfähigkeit ist. Daher ist die Arbeit jedes einzelnen am deutschen Boden die Grundlage der Wehrkraft.

Fasse ich die Erziehungsaufgabe des Arbeitsdienstes an der männlichen deutschen Jugend zusammen, so möchte ich sagen: Erziehung zur elementarsten Arbeit, zur Arbeit am Boden, dadurch Erziehung zur nationalsozialistischen Arbeitsauffassung. Erziehung zur Liebe zum Boden, der unsere Heimat ist, lebendig empfundene Abhängigkeit vom Schicksal des eigenen Volkes und daraus Verbundenheit mit jedem deutschen Volksgenossen. Erziehung zu charaktervollen, disziplinierten und ihrem Führer Adolf Hitler in allen Lagen getreuen und gehorsamen Männern.

Durchführung

Die Führer

Mit der Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht und der Verstaatlichung des Gesamtapparates mußte auch das Führerkorps eine endgültige, gesetzlich festgelegte Stellung erhalten. Seine Rechte und Pflichten wurden in den §§ 10 bis 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes umrissen. Das Gesetz über die Besoldung usw. der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (Dreiundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes) vom 13. Dezember 1935 hat die endgültigen Dienstgrade und deren Besoldung gebracht.

Führer und Amtswalter im Reichsarbeitsdienst bilden eine Gruppe von Staatsdienern für sich. Die Dienstgrade ergeben folgende Übersicht:

Führer:	Amtswalter:	Ärzte:
Der Reichsarbeitsführer	—	—
Obergeneralarbeitsführer	—	—
Generalarbeitsführer	—	—
Oberstarbeitsführer	Oberstamtswalter	Oberstarbeitsarzt
Oberarbeitsführer	Oberstabsamtswalter	Oberarbeitsarzt
Arbeitsführer	Stabsamtswalter	Arbeitsarzt
Oberstfeldmeister	Hauptamtswalter	Arbeitsfeldarzt
Oberfeldmeister	Oberamtswalter	Arbeitslagerarzt
Feldmeister	Amtswalter	—
Unterfeldmeister	—	—
Obertruppführer	—	—
Truppführer	—	—

Bei der Musik:

Obermusikzugführer
Musikzugführer

Außerplanmäßiger Truppführer, Obervormann und Vormann sind Dienstgrade, die den länger dienenden Freiwilligen vorbehalten sind.

Truppführer, Obertruppführer und Unterfeldmeister sind die Dienstgrade der unteren Führung.

Die Dienstgrade vom Feldmeister bis zum Oberstfeldmeister bilden die mittlere Führung. Mit dem Arbeitsführer beginnt die obere Führerschaft.

Im Arbeitsdienst ist das Prinzip des Einheitsführers soweit als irgendmöglich durchgeführt worden. Grundsätzlich hat daher auch der in Spezialaufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung, der Arbeitsleitung oder auf anderen Gebieten tätige Führer seine allgemeine Qualifikation als Arbeitsdienstführer zu erbringen. Dem ist durch entsprechende Gestaltung der Laufbahn Rechnung getragen worden, denn auch diejenigen Führer, die sich später Sonderaufgaben zuwenden wollen, müssen die grundlegende allgemeine Ausbildung im Außendienst durchmachen.

Diesem Grundprinzip steht auch die Stellung des Amtswalters im Reichsarbeitsdienst nicht entgegen. Der Amtswalter unterscheidet sich vom Führer lediglich dadurch, daß er nicht für Führungs- und Erziehungsaufgaben, sondern für Verwaltungsaufgaben Verwendung findet. Amtswalter gibt es jedoch erst vom Feldmeister an; das bedeutet, daß auch die Amtswalter als Unterführer (Truppführer, Obertruppführer und Unterfeldmeister) von der Pike an im Außendienst zu beginnen haben und erst mit der Erreichung des Dienstgrades eines Feldmeisters, also mit ihrer Übernahme in den gehobenen, mittleren Dienst zur Gruppe der Amtswalter übertreten können. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, Führer, die durch Veranlagung oder Gesundheitsrücksichten keine dauernde Verwendung im Außendienst finden können, im Arbeitsdienst zu behalten und ihnen Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen.

Da die Amtswalter in ihren Rechten und Pflichten grundsätzlich den Führern gleichgestellt sind, tragen sie auch die gleiche Tracht, jedoch mit besonderen Abzeichen.

Organisation

Durch „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes“ vom 27. Juni 1935 wurde festgelegt, daß die Dienstzeit bis auf weiteres ein halbes Jahr beträgt und daß die Stärke für das erste

Pflichtdienstjahr vom 1. Oktober 1935 bis zum 1. Oktober 1936 durchschnittlich 200 000 Mann sein sollte.

Inzwischen ist am 26. September 1936 ein neuer Erlaß des Führers und Reichskanzlers ergangen, dessen Artikel 1 und 2 folgenden Wortlaut haben:

Artikel 1: „Für alle arbeitsdienstfähigen Wehrpflichtigen beträgt die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst ein halbes Jahr."

Artikel 2: „Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes ist innerhalb der Zeit vom Oktober 1936 bis Anfang Oktober 1937 auf 230 000 Mann (einschließlich Stammpersonal), in der Zeit bis Anfang Oktober 1938 auf 275 000 Mann (einschließlich Stammpersonal), in der Zeit bis Anfang Oktober 1939 auf 300 000 Mann (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen."

Bereits aus der ersten Festsetzung von Dienstzeit und Stärke ergaben sich jährlich zwei Dienstzeiten zu je sechs Monaten: eine vom 1. Oktober bis zum 31. März und die zweite vom 1. April bis zum 30. September. Durch diese Einteilung ist der Reichsarbeitsdienst in der Lage, sämtliche Arbeitsdienstfähigen des an der Reihe befindlichen Jahrgangs voll aufzunehmen. Aus Rücksicht auf die dringenden Bedürfnisse der Landwirtschaft im Sommerhalbjahr (Feldbestellung und Ernte) wurde bereits von der ersten Musterung 1935 an der aus der Landwirtschaft kommende Ersatz im Winterhalbjahr eingezogen, während die Dienstpflichtigen aus den Städten überwiegend im Sommerhalbjahr dienen.

Die jährliche zweimalige Neueinstellung und Neuausbildung bedeutet für das Stammpersonal (Führer, Amtswalter, Anwärter und längerdienende Freiwillige) eine starke Belastung und stellt hohe Anforderungen an die ganze Organisation, insbesondere an die physischen und psychischen Kräfte der Führer. Gliederung, Stellenbesetzung und Dienstbetrieb müssen diesen erhöhten Anforderungen entsprechen.

Das Reichsgebiet gliedert sich zur Zeit in 30 Arbeitsgaue, 192 Arbeitsdienstgruppen und 1310 Reichsarbeitsdienstabteilungen.

Die Arbeitsdienstabteilung

Die Abteilung ist die unterste, selbständige Einheit im Reichsarbeitsdienst. Sie ist der Rahmen, in dem der einzelne erzogen wird und arbeitet, die Gemeinschaft, in der er während seiner Dienstzeit lebt. Die Abteilung ist daher grundsätzlich geschlossen in einem Arbeitsdienstlager untergebracht.

Die Abteilungsstärke beträgt künftig einschließlich Stammpersonal 202 Mann. Die Abteilung gliedert sich in vier Züge.

Jeder Zug gliedert sich in drei Trupps zu je 15 Mann.

Die Abteilungen führen Nummern und Ehrennamen.

An der Spitze jeder Abteilung steht der Abteilungsführer, der Oberstfeldmeister ist. Die Zugführer sind Oberfeldmeister, Feldmeister oder Unterfeldmeister. Die Trupps werden von Obertruppführern oder Truppführern geführt. Für die Verwaltungsarbeit in der Abteilung unterstehen dem Abteilungsführer: der Abteilungsverwalter im Range eines Amtswalters mit einer Hilfskraft, der Quartiermeister und der Zeugmeister, letztere im Range von Unterfeldmeistern oder Obertruppführern. Außerdem ist noch in der Abteilung ein ausgebildeter Heilgehilfe.

Der Koch ist ein Vertragsangestellter.

Der Dienst in der Abteilung erfolgt nach einem genau geregelten Dienstplan, denn die kurze Dienstzeit fordert sorgfältig überlegte, planmäßige Diensteinteilung. Dabei müssen Überspannung und Übermüdung vermieden werden, damit kein Nachlassen der Dienstfreudigkeit bei Führern und Arbeitsmännern eintritt.

Den Kern des Dienstes bildet die Arbeit auf der Baustelle. Sie beträgt einschließlich des Hin- und Rückmarsches und einer kurzen Frühstückspause 7 Stunden täglich, mit Ausnahme des Sonnabend. An diesem Tage findet im allgemeinen kein Dienst auf der Baustelle statt, da er vorwiegend für Leibeserziehung, staatspolitischen Unterricht usw. ausgenutzt werden muß. Konnte jedoch an Schlechtwettertagen, an denen der Dienst auf der Baustelle ausfallen mußte, der für Sonnabend vorgesehene Dienst (Leibeserziehung usw.) vorweg erledigt werden, so kann als Ausgleich auch am Sonnabend auf der Baustelle gearbeitet werden. Demnach sind für die Arbeitszeit an der Baustelle wöchentlich fünf Tage mit insgesamt . . . . 35 Stunden einzusetzen.

Für den inneren Dienst (Flaggenparade, Tagesappell, Waschen, Bettenbau, Stubenreinigen, Putzen und Flicken) einschließlich Frühstück und Mittagessen sind täglich 3 Stunden, Sonnabends 4 Stunden in Ansatz zu bringen, also wöchentlich . . . . 19 Stunden

Für die Bettruhe ist an den Tagen, an denen auf der Baustelle gearbeitet wird (im Gegensatz zu Schlechtwetterausfall), je 1 Stunde vorgesehen, mithin wöchentlich . . . . 5 Stunden

Das ergibt als Summe je Woche . . . . 59 Stunden.

Es bleiben daher für Leibeserziehung, staatspolitischen Unterricht und Ordnungsübungen noch 17 Stunden in der Woche, die sich wie folgt verteilen:

Frühsport (6 × 20 Minuten)	2 Stunden
Leibeserziehung	4 Stunden
staatspolitischer Unterricht	3 Stunden, später 4 Stunden
Dienstunterricht	3 Stunden, später 2 Stunden
Ordnungsübungen	5 Stunden
insgesamt	17 Stunden.

Die Verteilung auf die einzelnen Tage ist den Abteilungsführern nach Maßgabe der dienstlichen, örtlichen und Witterungsverhältnisse überlassen.

Als unentbehrliche Ergänzung tritt neben den staatspolitischen Unterricht das Erlebnis der gemeinsamen Feierabende, die zusammen mit allen Arbeitskameraden verbrachte und gestaltete freie Zeit. Die hierbei für jeden einzelnen gegebene Möglichkeit, selbst schöpferisch mitzuwirken, führt zu wertvoller Kulturarbeit und entwickelt allmählich darin einen eigenen Stil, der, weil er unverbildet aus unserer Jugend herauskommt, ihr angemessen ist und ihr Wesen wiedergibt. Gerade auf diesem Gebiet hat der Arbeitsdienst eine wichtige Aufgabe zu erfüllen: Mitträger nationalsozialistischen Kulturwillens zu sein.

Zweimal in der Woche wird der Feierabend gemeinsam in der ganzen Abteilung veranstaltet, und an zwei Sonntagen im Monat finden Sonntagswanderungen statt, die hauptsächlich in den Dienst staatspolitischer Erziehung (Heimatkenntnis, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Besuche von Sehenswürdigkeiten usw.) und der Leibeserziehung (Geländespiele, Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen usw.) gestellt werden.

Urlaub wird den Dienstpflichtigen außer an freien Sonntagen und besonderen Feiertagen (Weihnachten, Ostern usw.) im allgemeinen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt. Auch die Erlaubnis zum Ausgehen beschränkt sich auf zweimal in der Woche, denn unsere jungen Männer sollen ihre an sich schon kurze Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst gemeinsam verleben und nicht bei jeder Gelegenheit auseinanderlaufen.

Der Dienst während des Einsatzes bei Erntenotständen unterliegt besonderer, den Verhältnissen angepaßter Regelung.

Die Arbeitsdienstgruppe

Die nächste Einheit über der Reichsarbeitsdienstabteilung ist die Arbeitsdienstgruppe. Ihre Stärke hängt von bestehenden Verhältnissen ab und beträgt im Durchschnitt sieben Abteilungen.

Die Gruppe wird geführt von einem Gruppenführer, der Oberarbeitsführer oder Arbeitsführer ist.

Dem Gruppenführer steht ein Stab von Mitarbeitern zur Seite für die Aufgaben des Dienstbetriebes, der Personalien, des staatspolitischen Unterrichtes, der Leibeserziehung, der Arbeitsleitung, des Gesundheitsdienstes und der Verwaltung. Mit ihrer Hilfe leitet der Gruppenführer den gesamten Einsatz und Dienstbetrieb in den ihm unterstellten Abteilungen. Darüber hinaus erwachsen ihm aber ganz besondere ideelle Aufgaben. Er ist es, der in hohem Maße verantwortlich ist für den Geist, der in seinen Abteilungen herrscht, und für die Erziehung der ihm anvertrauten Führer. Die Abgelegenheit der meisten Abteilungen birgt eine gewisse Gefahr für Führer und Arbeitsmänner. Die mangelhafte Verbindung zu den großen Vorgängen „in der Welt da draußen" läßt das Interesse dafür erlahmen und führt leicht zu Stumpfsinn. Dieser ist der größte Feind schwungvoll und freudig verrichteter Arbeit und des ganzen Geistes, wie er in den Lagern herrschen soll Gegen ihn kommt nur die Kraft der Persönlichkeit auf, die immer und immer wieder selbst Kraft spendet und die großen Gesichtspunkte, unter denen der Arbeitsdienst arbeitet, auch in den täglichen Dienst der Abteilungen hineinträgt. Der gegebene Mann dafür ist der Gruppenführer, der, nie erlahmend, seine Hauptaufgabe gerade im Außendienst, in der ständigen Berührung mit der „Front" suchen muß. Damit schafft er zugleich die Vorbedingung für die Erfüllung seiner zweiten, nicht minder wichtigen Aufgabe: für die Erziehung seiner Führer. Der Gruppenführer ist der höchste Vorgesetzte, der noch in der Lage ist und sein muß, alle ihm unterstellten Führer vom planmäßigen Truppführer an persönlich zu kennen und zu beeinflussen. Er ist der eigentliche Leiter der Führererziehung im Außendienst des Reichsarbeitsdienstes.

Der Arbeitsgau

Über der Arbeitsdienstgruppe steht der Arbeitsgau. Sein Gebiet ist bedingt durch Rücksicht auf verschiedene Verhältnisse und gegebene Grenzen. Es gibt daher flächenmäßig große und kleine Arbeitsgaue. Auch ihre Stärken sind verschieden. Durchschnittlich umfaßt ein Arbeitsgau sechs bis sieben Arbeitsdienstgruppen.

Es gibt 30 Arbeitsgaue. Jeder Arbeitsgau führt als Bezeichnung eine römische Ziffer und seinen landschaftlichen Namen. Z. B.: Arbeitsgau I — Ostpreußen, oder Arbeitsgau XXVIII — Franken.

Die Arbeitsgaue im einzelnen:			Sitz in:
Arbeitsgau	I	Ostpreußen	Königsberg (Preußen)
„	IV	Pommern-Ost	Stolp (Pommern)
„	V	Pommern-West	Stettin
„	VI	Mecklenburg	Schwerin i. Mcklbg.
„	VII	Schleswig-Holstein	Kiel
„	VIII	Ostmark	Frankfurt (Oder)
„	IX	Brandenburg	Berlin-Friedenau
„	X	Niederschlesien	Görlitz
„	XI	Mittelschlesien	Breslau
„	XII	Oberschlesien	Oppeln
„	XIII	Magdeburg-Anhalt	Dessau-Ziebigk
„	XIV	Merseburg-Halle	Halle a. d. S.
„	XV	Sachsen	Dresden

Die Arbeitsgaue im einzelnen:			Sitz in:
Arbeitsgau	XVI	Westfalen-Nord	Münster (Westfalen)
„	XVII	Niedersachsen-Mitte	Bremen
„	XVIII	Niedersachsen-Ost	Hannover
„	XIX	Niedersachsen-West	Oldenburg i. O.
„	XX	Westfalen-Süd	Dortmund-Lücklemberg
„	XXI	Niederrhein	Düsseldorf
„	XXII	Hessen-Nord	Kassel
„	XXIII	Thüringen	Weimar
„	XXIV	Mittelrhein	Koblenz-Karthause
„	XXV	Hessen-Süd	Wiesbaden
„	XXVI	Württemberg	Stuttgart
„	XXVII	Baden	Karlsruhe
„	XXVIII	Franken	Würzburg
„	XXIX	Bayern-Ostmark	Regensburg
„	XXX	Bayern-Hochland	München
„	XXXI	Emsland	Osnabrück
„	XXXII	Saar-Pfalz	Bad Münster a. Stein

Die Zahl der zu einem Gau gehörenden Arbeitsdienstgruppen und Abteilungen schwankt je nach den örtlichen Einsatzgegebenheiten.

An der Spitze eines Arbeitsgaues steht ein Arbeitsgauführer. Er ist Generalarbeitsführer oder Oberstarbeitsführer.

Zu seiner persönlichen Unterstützung im inneren und äußeren Dienst hat der Arbeitsgauführer einen Oberstarbeitsführer oder Oberarbeitsführer „zur besonderen Verwendung" (z. b. V.) zur Seite.

Der Stab des Arbeitsgauführers ist in der Arbeitsgauleitung zusammengefaßt. Sie gliedert sich in folgende Abteilungen: Dienstangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Erziehung und Ausbildung, Gesundheitsdienst, Arbeitsleitung, Verwaltung und Wirtschaft. Direkt unterstellt ist auch der Gaumusik- und Gauspielmannszug.

Der Arbeitsgauführer hat eine hohe und verantwortungsreiche Stellung. Er untersteht ausschließlich dem Reichsarbeitsführer und ist nach diesem der höchste Befehlshaber des Reichsarbeitsdienstes in seinem Gebiet. Er ist dafür verantwortlich, daß die Befehle des Reichsarbeitsführers in seinem Arbeitsgau richtig befolgt werden, daß Arbeitseinsatz, Erziehung, Dienstbetrieb, Führerausbildung und Führernachwuchs, Verwaltung, kurz gesagt: daß alles in seinem Arbeitsgau vorschriftsmäßig in Ordnung ist.

Darüber hinaus ist seine Stellung eine ausgesprochen politische. Er vertritt seinen Arbeitsgau und damit den Reichsarbeitsdienst in seinem Gebiet nach außen und hat die dafür nötige Verbindung mit allen Stellen von Partei und Staat zu halten.

Abteilung, Gruppe und Arbeitsgau sind die Formationen des Außendienstes. Von ihnen unabhängig sind die Schulen des Reichsarbeitsdienstes; sie dienen der Ausbildung des Führernachwuchses.

Truppführerschulen

Der erfolgreiche Besuch einer Truppführerschule ist Vorbedingung für die Beförderung zum planmäßigen Truppführer und damit für die Übernahme als Führer in den Reichsarbeitsdienst. Jeder Führeranwärter muß durch diese Schule hindurch. Die Kommandierung auf Truppführerschule beträgt drei Monate.

Der Führeranwärter, der vor seiner Kommandierung zur Truppführerschule bereits längere Zeit im Außendienst bei einer Abteilung gestanden hat, erhält auf der

Truppführerschule das wissensmäßige und praktische Rüstzeug für seinen künftigen Beruf als Führer im Reichsarbeitsdienst. Alle Dienstzweige, insbesondere Arbeitstechnik (Baustellendienst), staatspolitischer Unterricht, Leibeserziehung, Ordnungsübungen, Geländesport, Verwaltungsaufgaben usw. werden sowohl unterrichtsmäßig, wie auch durch ständige praktische Ausübung gründlich erlernt.

Auf der Truppführerschule erfolgt die Qualifikation für die untere oder mittlere Führerlaufbahn.

Es gibt 16 Truppführerschulen. Jede wird geleitet von einem Arbeitsführer.

Feldmeisterschulen

Auf ihnen vollzieht sich die Ausbildung zum Zugführer. Ihr Besuch steht vor der Beförderung zum Feldmeister und damit vor der Übernahme in die mittlere Führerlaufbahn. Befähigung und charakterliche Reife für die Aufgaben des mittleren Führers müssen hier nachgewiesen werden. Der Unterrichtsstoff ist entsprechend gehoben. Die Kurse dauern durchschnittlich acht Monate.

Es gibt fünf Feldmeisterschulen: in Golm bei Potsdam, Großstädteln bei Leipzig, Buddenburg in Westfalen, Murnau in Oberbayern und Bad Schwalbach.

Ihre Leiter sind Arbeitsführer.

Bezirksschulen

Auf ihnen wird die Qualifikation zum Abteilungsführer erteilt. Die Lehrfächer sind die gleichen wie auf der Truppführer- und Feldmeisterschule und entsprechen den Anforderungen, die an einen Führer von 200 Mann gestellt werden müssen. Die Kurse dauern gewöhnlich 15 Wochen.

Es gibt fünf Bezirksschulen: in Murnau, Rendsburg, Steinau an der Oder, Eisenach und Burg Katz.

An der Spitze jeder Bezirksschule steht als Schulleiter ein Oberarbeitsführer.

Die Reichsschule des Arbeitsdienstes

Sie dient der Ausbildung der für die höhere Führerlaufbahn qualifizierten Führer und stellt eine Art Akademie dar. Auf ihr müssen die Führer ihre Qualifikation zum Führer einer Arbeitsdienstgruppe erreichen. Sie steht vor der Beförderung zum Arbeitsführer und damit vor der Übernahme in die höhere Führerlaufbahn. Die Kurse laufen gewöhnlich drei Monate. Der Schulleiter ist ein Oberstarbeitsführer.

Außer den obigen Schulen dienen drei Verwalterschulen der Ausbildung für den mittleren und unteren Verwaltungsdienst (Amtswalterlaufbahn).

Über der gesamten Organisation steht

Der Reichsarbeitsführer

als verantwortlicher Führer des gesamten Reichsarbeitsdienstes. Er übt unter dem Reichsminister des Innern die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus. Er steht an der Spitze der Reichsleitung des Reichsarbeitsdienstes und bestimmt die Organisation, den Arbeitseinsatz und die Ausbildung und Erziehung.

Seine nächsten Mitarbeiter sind die fünf Inspekteure für Dienstbetrieb, Personalwesen, Erziehung und Ausbildung, Arbeitsleitung und Verwaltung.

Der weitere Stab (Reichsleitung des Arbeitsdienstes) gliedert sich in neun Ämter:

1. Das Ministerialamt
2. Das Dienstamt mit den Abteilungen:
   - D 1 Organisation und Dienstbetrieb,
   - D 2 Melde- und Ersatzwesen, Aushebung,
   - D 3 Abwehr,
   - D 4 Auswärtige Angelegenheiten und Aufklärung,

D 5 Arbeitsdienst für die weibliche Jugend,
D 6 Registratur und Kanzlei.

3. Das Personalamt mit den Abteilungen:
Pers. 1 Personalangelegenheiten sämtlicher Führer des Außendienstes, allgemeine Personalangelegenheiten, Führerersatz, Personalhaushalt,
Pers. 2 Personalangelegenheiten der Führer und Amtswalter in Verwaltung, Arbeitsleitung, Ersatz- und Meldewesen, Gesundheitsdienst, Rechtswesen, Musik,
Pers. 3 Versorgungsangelegenheiten.

4. Das Amt für Erziehung und Ausbildung mit den Abteilungen:
E. u. A. 1 Dienstbetrieb und Personalangelegenheiten der Schulen und Dienststellen des Erziehungs- und Ausbildungswesens,
E. u. A. 2 Staatspolitischer Unterricht, Feierabendgestaltung, Lehrmittel,
E. u. A. 3 Leibeserziehung,
E. u. A. 4 Ordnungsübungen und Geländedienst.

5. Das Amt für Arbeitsleitung mit den Abteilungen:
Arb. 1 Arbeitsplanung, Arbeitseinsatz und Finanzierung der Arbeitsvorhaben,
Arb. 2 Arbeitsausbildung, Arbeitsgeräte,
Arb. 3 Leistungsüberwachung, Arbeitsabrechnung.

6. Das Presseamt für alle Angelegenheiten der Presse, des Filmes und Rundfunks.

7. Der Rechtshof als Organ des Reichsarbeitsführers für alle Dienststraf-, Ehrenschutz- und Beschwerdeangelegenheiten sowie für die Verbindung mit Justiz- und Polizeibehörden.

8. Das Gesundheitsamt mit den Abteilungen:
GD 1 Gesundheitsdienst, Personal, Dienstvorschriften,
GD 2 Hygienische Überwachung,
GD 3 Versorgung.

9. Das Verwaltungs- und Wirtschaftsamt mit den Abteilungen:
Vw. 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten,
Vw. 2 Bekleidung, Ausrüstung, Verpflegung, Unterkunftstextilien,
Vw. 3 Unterkunft, Geräte, Kraftfahrwesen,
Vw. 4 Verwaltungsrecht, Verträge, Versicherung, Steuern (Justiziariat).

Dem Chef des Verwaltungs- und Wirtschaftsamtes unmittelbar unterstellt sind das Beschaffungsamt in Berlin und drei Bekleidungsämter in Berlin, Braunschweig und Fürth, die die umfangreichen Beschaffungen und die Bewirtschaftung der Ausrüstung für den gesamten Reichsarbeitsdienst zu leisten haben.

Arbeitseinsatz und Leistungen

Oberstes Gesetz für den Arbeitseinsatz des Reichsarbeitsdienstes ist die Ertragssteigerung unseres deutschen Bodens. Dazu gehören

1. die Gewinnung neuen, anbaufähigen Kulturlandes durch Neulandgewinnung an den Küsten und Kultivierung von bisher unbebauten Flächen in Mooren und Ödländern,
2. die Verbesserung bereits bebauter Flächen zum Zwecke der Ertragssteigerung; hierunter fallen Ent- und Bewässerungsarbeiten, Flurbereinigungen, Aufforstung und Durchforstung, Bau von Wirtschafts- und Holzabfuhrwegen, Siedlungsvorbereitung,
3. Schutz des bebauten Landes und der Ernten durch Bau von entsprechenden Einrichtungen (Hochwasserschutzbauten) und sonstigem Katastrophenschutz und als jüngste, jetzt vordringlichste Arbeit im Rahmen des Vierjahresplans der Einsatz bei Erntenotständen, das heißt die Verwendung des Arbeitsdienstes überall dort, wo infolge des Landarbeitermangels die Einbringung der Ernte gefährdet ist.

Der ausschließliche Einsatz zu solchen Arbeiten konnte erst in den letzten Jahren und allmählich durchgeführt werden. 1933 und 1934 fehlten dafür noch mancherlei Voraussetzungen. Vor allem fehlten bei der Machtübernahme die für einen systematischen Einsatz unerläßlichen Planungsunterlagen, das heißt die riesigen, in unserem Vaterland vorhandenen Arbeiten waren erst zu einem Teil ermittelt und zu einem noch viel geringeren Teil baureif vorbereitet. Hier mußte sich der Arbeitsdienst selbst helfen durch Schaffung einer eigenen Reichsplanung, von der alle Arbeitsvorhaben erfaßt, durchgearbeitet und nach Größe und Dringlichkeit geordnet werden mußten. Infolgedessen gelang es dann in den letzten Jahren, den Arbeitsdienst immer mehr bei den nur durch ihn zu lösenden Großvorhaben einzusetzen, über die nachfolgende Aufstellung einen Überblick gibt.

Lfd. Nr.	Arbeitsgau	Bezeichnung
1	Ostpreußen	1. Eindeichung, Entwässerung und Kultivierung des Großen Moosbruches
2		2. Kultivierung und Erschließung der Nogathaffkampen
3		3. Regelung der Guber und ihrer Nebenflüsse
4		4. Regelung der Inster
5	Pommern-Ost	1. Meliorationen im Ostpommerschen Grenzgürtel
6	Pommern-West	1. Wasserregelungen und Kultivierungen auf Usedom und Wollin
7		2. Eindeichungen und Wasserregelungen an der Unteren Oder (zus. mit Arbeitsgau Brandenburg)
8	Mecklenburg	1. Ausbau der Tollense
9		2. Wasserregelungen im Sude-Rögnitz-Gebiet
10	Schleswig-Holstein	1. Eindeichungen an der Insel Sylt
11		2. Landgewinnung an der Nordsee
12		3. Kultivierung der Jardelunder Wiesen
13		4. Wasserregelungen in den Vierlanden
14		5. Folgeeinrichtungen der Eiderabdämmung
15	Ostmark	1. Kultivierung des Spreewaldes
16		2. Kultivierung der Kottbus-Peitzer-Zinswiesen
17	Brandenburg	1. Wasserregelung, Kultivierung und Erschließung des Rhin- und Havelluches
18		2. Wasserregelung und Kultivierungen im Gebiet des Nuthe-Schauverbandes
19	Niederschlesien	1. Kultivierung und Erschließung des Sprottebruches
20	Mittelschlesien	1. Wasserregelung im Gebiet der Bartsch und ihrer Nebenflüsse
21	Oberschlesien	1. Regelung der Steinau
22		2. Wasserregelung der Oderniederung bei Cosel
23		3. Umlegungen und Wasserregelungen in der Neißeniederung unterhalb Neiße
24	Magdeburg-Anhalt	1. Wasserregelungen im Alandgebiet
25		2. Kultivierungen im Drömling
26		3. Kultivierungen im Fiener Bruch
27		4 Kultivierungen im Großen Bruch
28	Halle-Merseburg	1. Wasserregelungen in der Elster-Luppe-Aue
29		2. Regelung der Weißen Elster
30	Sachsen	1. Regelung der Schwarzen Elster
31		2. Regelung der Röder
32	Niedersachsen-Mitte	1. Wasserregelungen und Kultivierungen im Kreis Land Hadeln und Bremervörde
33	Niedersachsen-West	1. Wasserregelungen und Kultivierungen im Kreis Diepholz und Nienburg
34		2. Wasserregelungen und Kultivierungen im Gebiet Harkebrügge-Lohe
35	Niedersachsen-Ost	1. Wasserregelungen in den Elbmarschländereien
36		2. Wasserregelungen im Ilmenaugebiet
37		3. Deicharbeiten und Vorlandabgrabungen an der Elbe
38		4. Wasserregelungen im Urstromtal der Aller
39		5. Regelung der Innerste

Lfd. Nr.	Arbeitsgau	Bezeichnung
40	Emsland	1. Kultivierung des Emslandes
41	Westfalen-Nord	1. Ausbau der Ems
42		2. Kultivierung des Weißen Venns
43		3. Landwirtschaftliche Verwertung der Abwässer der Stadt Bielefeld
44	Niederrhein	1. Vorflutregelung im Gebiet der Niers
45		2. Kultivierung der Schwalmniederung
46		3. Kultivierung der Netteniederung
47		4. Umlegungen und Wiesenmeliorationen im Oberbergischen, Rheinbergischen und Siegkreis
48		5. Umlegungen und Kultivierungen in der Eifel (zus. mit Arbeitsgau Mittelrhein)
49	Hessen-Nord	1. Kultivierung und Erschließung der Rhön (zus. mit Arbeitsgau Thüringen und Franken)
50		2. Umlegungen im Oberhessischen Siedlungs- und Meliorationsgebiet
51		3. Dränungen im Kreis Hofgeismar
52		4. Umlegungen und Meliorationen im Westerwald (zus. mit Arbeitsgau Mittelrhein und Hessen-Süd)
53	Mittelrhein	1. Umlegungen und Meliorationen im Hunsrück
54	Hessen-Süd	1. Hessisches Meliorations- und Siedlungsprogramm
55	Baden	1. Pfinz-Saalbach-Regelung
56		2. Acher-Rench-Regelung
57	Franken	1. Erschließung und Kultivierung des Fränkischen Jura
58		2. Regelung der Wasserverhältnisse im Seebachgrund
59		3. Regelung der Wasserverhältnisse im Gebiet der Aisch
60		4. Regelung der Itz
61		5. Regelung der mittleren und oberen Altmühl
62	Bayern-Ostmark	1. Regelung der Cham
63		2. Hochwasserschutz an der Donau im Pleintinger und Straubinger Becken
64		3. Regelung der Waldnaab bei Weiden
65	Bayern-Hochland	1. Regelung der Ilm
66		2. Regelung der Zusam
67		3. Einebnung der Buckelwiesen bei Mittenwald

Eine weitere Voraussetzung für die Inangriffnahme derartiger Großvorhaben war die Lösung der Unterkunftsfrage. Als der Arbeitsdienst in den Jahren 1933 und 1934 noch freiwillig war, war er mangels ausreichender Mittel vielfach an ortsfeste Unterkünfte gebunden, die ihm von den verschiedenen Trägern der Arbeit zur Verfügung gestellt waren. Die Einheiten lagen daher sehr häufig an Plätzen fest, die entweder keine oder geringe seinen Zwecken entsprechende Arbeiten hatten oder bei denen der An- und Rückmarsch von der Arbeitsstelle durch weite Entfernungen eine unerträgliche Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge hatte. Der Arbeitsdienst wird, seinen Aufgaben entsprechend, sehr häufig gerade in armen und menschenleeren Gegenden benötigt. Hierfür sind eigene, transportable Baracken notwendig, um die Abteilungen mitten hinein in die großen Arbeitsplätze zu stellen. Ihre Anschaffung konnte nur allmählich Zug um Zug erfolgen. Aus den ersten Baracken, die noch den Typen des Weltkrieges nachgearbeitet waren, entwickelte sich im Laufe der letzten Jahre das heutige „Reichsbarackenlager“, welches unter Verwertung unserer großen Erfahrung, die wir auf diesem Gebiet gesammelt haben, große Vervollkommnung erreicht hat und allen Ansprüchen genügt. Erst mit der zunehmenden Beschaffung derartiger eigener Reichsbarackenlager wurde der Arbeitsdienst unabhängig von ungeeigneten Standorten, insbesondere von den Städten, in denen er gar nichts zu suchen hat, und konnte da, wo seine Arbeit liegt, auf dem flachen Lande eingesetzt werden. Der Reichsarbeitsdienst besaß am 1. Februar 1937 564 Reichsbarackenlager für je eine volle Abteilung und wird im Laufe der nächsten Monate seinen Bestand auf

724 Reichsbarackenlager erhöhen, so daß damit über 55 v. H. aller Abteilungen in beweglichen Unterkünften untergebracht sind.

Wie die Standorte des Reichsarbeitsdienstes nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes ausgesucht werden mußten und zur eigenen Konstruktion des Reichsbarackenlagers führten, so mußten auch Arbeitsweise und Arbeitsgeräte in eigener, unseren Verhältnissen angepaßter Entwicklung zu der Höhe geführt werden, die höchste Leistungen ermöglicht.

Während der „Freiwillige Arbeitsdienst" infolge nicht ausreichender Schulung gezwungen war, die Führung auf den Baustellen den Organen des jeweiligen Trägers der Arbeit zu überlassen, der die Arbeitsmänner nach den Gepflogenheiten normalen, zivilen Baustellenbetriebes verwandte, ging der Reichsarbeitsdienst sehr bald dazu über, Verantwortung und Führung auf der Baustelle selbst zu übernehmen. Der Einsatz bei der Arbeit gleicht jetzt dem einer technischen Truppe: die Kommandoeinheiten werden auch bei der Arbeit geschlossen verwandt (Züge und Trupps), die Arbeitsdienstführer sind auch die alleinigen Führer auf der Baustelle, die Arbeit vollzieht sich in disziplinierter, soldatischer Form.

Die Folge davon ist erstens eine erhebliche Leistungssteigerung und zweitens eine Erziehungsarbeit am einzelnen, wie sie eben nur auf der Baustelle bei der Arbeit geleistet werden kann. Die Baustelle ist die wirkungsvollste Erziehungsstätte, denn hier regiert nicht das Wort, sondern die Tat. Hier ist es, wo jeder einzelne mit dem Boden seiner Heimat in Berührung kommt, ihn bearbeitet und sich darüber seine Gedanken machen muß und soll. Hier ist es, wo alle Ideale, zu denen wir unsere Jugend hinführen wollen: Heimatliebe, Verbundenheit mit unserem Boden, Verstehen der landwirtschaftlichen Notwendigkeiten, Achtung vor jeder ehrlichen Arbeit, insbesondere vor der dort selbst verrichteten schweren einfachen Handarbeit, Kameradschaft gegenüber jedem Mitarbeiter und daraus erwachsend das Gefühl der Gebundenheit und Verbundenheit mit allen ehrlich arbeitenden Volksgenossen, hier werden diese Ideale lebendig empfunden und tatsächlich erarbeitet. Es gibt in dieser Wirkungsweise nur ein Gegenstück zu unserer Baustelle: das war der Schützengraben! So wie dort alle unechten Begriffe eines bürgerlich-zivilen Daseins von den Männern abfielen und nur noch der Wert des einzelnen Kämpfers im Rahmen der Kampfgemeinschaft übrigblieb, so daß keiner mehr danach fragte, es auch gar nicht mehr wußte, was dieser oder jener Kamerad in der Heimat war, so soll auch der Dienst auf der Baustelle unsere jungen Kameraden erziehen. Sie müssen wie wir erkennen lernen, daß es gleichgültig ist, ob ihr Nebenmann Student oder Arbeiter ist, ob er vom Lande kommt oder aus der großen Stadt, daß es vielmehr einzig und allein darauf ankommt, wie er sich hier in die gemeinsame Arbeit einreiht und was er darin leistet.

Der militärische Führer, der an der Front versagte, verlor sein Ansehen — der Arbeitsdienstführer, der auf der Baustelle versagt, teilt gleiches Los. Daher war es notwendig, das einst so heterogene Führerkorps des „Freiwilligen Arbeitsdienstes" auch auf diesem Gebiet gründlich zu schulen, um sie vorbildliche Führer einer technischen Truppe sein zu lassen Diese Ausbildung hat in den letzten Jahren einen Grad erreicht, der jeden Führer befähigt, die vom Arbeitsdienst übernommenen Arbeiten unter der seiner Stellung angemessenen Verantwortung sachmännisch zu leiten und durchzuführen. Ständige Schulung und laufende Erfahrung auf den Baustellen wirken weiter zur Vervollkommnung der Leistungen.

Auch die Arbeitsgeräte bedurften einer unseren Aufgaben angepaßten Entwicklung. Während noch am Anfang hunderterlei von Geräten in Gebrauch waren, wurden in den letzten Jahren durch systematische Erprobung diejenigen Typen entwickelt, die für die Arbeiten des Reichsarbeitsdienstes am zweckmäßigsten sind. Dazu war es notwendig, einen eigenen Gerätebestand zu schaffen, eine Maßnahme, die auch nur Schritt für Schritt finanziell möglich war.

Allen diesen systematischen Bemühungen blieb der Erfolg nicht versagt; die Leistungen haben sie gerechtfertigt.

Für das Haushaltsjahr 1935/36 ergibt sich eine Gesamtzahl von rund 3500 durchgeführten Arbeitsvorhaben.

Durch Deichbau und Flußregulierung wurden 56 000 Hektar bisher regelmäßig überschwemmter Gebiete dem Hochwasser entzogen.

Durch Entwässerungsarbeiten und Ausbau der Vorflut wurden 140 000 Hektar bebauten Bodens in ihrem Ertrag wesentlich gesteigert.

Auf dem Gebiete der Flurbereinigung durch Zusammenfassung zersplitterten Besitzes, Bau der dafür notwendigen Wege usw. wurde eine Fläche von 25 000 Hektar bearbeitet und dadurch die Möglichkeit geschaffen, sie intensiv zu bewirtschaften.

Der gleichen Aufgabe diente der Bau von 1400 km Wirtschaftswegen, durch welche 70 000 Hektar Kulturland erschlossen worden sind und besser bewirtschaftet werden können.

Auch der Forstwirtschaft ist in weitem Maße geholfen worden: 4000 Hektar Boden, welche durch Brand oder Schädlingsfraß ertraglos dalagen, wurden neu aufgeforstet. 12 000 Hektar Forst wurden durchforstet oder durch andere Arbeiten in ihrem Ertrag gesteigert. 1200 km neue Forstwege sorgen künftig für lohnende Holzabfuhr aus Waldgebieten, die bisher schwer zugänglich waren.

Auf dem Gebiet der Siedlung wurde der Bau von 6000 neuen Heimstätten durch Hilfe des Reichsarbeitsdienstes ermöglicht.

Dabei sind eine große Reihe von laufenden Arbeitsvorhaben nicht veranschlagt, z. B. die Arbeiten zur Neulandgewinnung an der Küste Schleswig-Holsteins, da das Resultat solcher auf lange Sicht gerichteter Vorhaben erst nach Jahren ermeßbar ist.

Der Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei drohenden oder ausgebrochenen Naturkatastrophen, wie Waldbränden, Sturmfluten usw., hat Menschenleben und Millionen von Sachwerten vor der Vernichtung bewahrt.

Alles in allem kam unsere Arbeit im Haushaltsjahr 1935/36 rund 300 000 Hektar Kulturland zugute. Die Berechnungen über die Steigerung des Ertrages auf diesem Land ergeben, daß künftig rund 21 000 000 RM im Jahr aus diesem Land mehr anfallen als bisher, das sind durchschnittlich 70 RM jährlicher Mehrertrag pro Hektar. Dieser Mehrertrag wird sich jährlich wiederholen. Es ergibt sich daraus nachfolgende Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Reichsarbeitsdienstes, wobei ich vorsichtigerweise nur das Ergebnis des Haushaltsjahres 1935/36 zugrunde lege, während seitdem eine weitere Steigerung der Leistungen nachzuweisen ist. Dagegen ist die im Gang befindliche Verstärkung des Reichsarbeitsdienstes berücksichtigt.

Kopfstärke des RDA.	Jahr	Ertragssteigerung
200 000 Mann	1933 + 1934*)	35 Millionen
200 000 „	1935 + 21 Millionen	56 „
200 000 „	1936 + 21 „	77 „
230 000 „	1937 + 24 „	101 „
275 000 „	1938 + 29 „	130 „
300 000 „	1939 + 31 „	161 „
300 000 „	1940 + 31 „	192 „
300 000 „	1941 + 31 „	223 „
300 000 „	1942 + 31 „	254 „
300 000 „	1943 + 31 „	285 „
300 000 „	1944 + 31 „	316 „
300 000 „	1945 + 31 „	347 „

*) Unzweckmäßiger Einsatz als Erbe des alten Systems.

jährlicher Mehrertrag, d. h. daß in weniger als zehn Jahren bereits der

Zeitpunkt erreicht wird, an dem der jährliche, durch den Reichsarbeitsdienst erzielte landwirtschaftliche Mehrertrag die laufenden, für ihn verausgabten Mittel übersteigt!

Mit dieser Berechnung sind jedoch nicht annähernd die Auswirkungen des Reichsarbeitsdienstes auf die allgemeine Wirtschaft, ja noch nicht einmal auf die Landwirtschaft erfaßt. Zunächst ist außer der oben veranschlagten direkten Ertragssteigerung eine weitere indirekte zu berücksichtigen, nämlich die Mehrleistung der Bauern auf ihrem nunmehr verbesserten Grundbesitz. Sehr häufig werden die von uns kultivierten oder verbesserten Flächen eine ganz andere Bewirtschaftung als bisher zulassen. Was früher eine saure Wiese war, braucht nach ihrer Entwässerung nicht als gute Wiese beibehalten zu werden, sondern wird sich sehr häufig für hochwertiges Ackerland eignen. Auf den bisherigen Moor- und Ödländern lohnt sich, nach ihrer Kultivierung, infolge ihrer Fruchtbarkeit in vielen Fällen der Anbau hochwertiger Gemüsekulturen oder ganz besonderer, im Rahmen des Vierjahresplanes bedeutsamer Pflanzen wie Hanf, Malven, Sudangras und ähnliche. Die Erträgnisse sind hierbei sehr befriedigend, wie nachfolgendes Beispiel aus dem Sprottebruch in Niederschlesien zeigt. Auf den vom Reichsarbeitsdienst kultivierten, vordem völlig ertraglosen Flächen wurde nachstehender durchschnittlicher Ernteertrag je Morgen erzielt:

an Hanf	25 Zentner Hanfstroh, 1 Zentner Samen,
an Hafer	7 bis 8 Zentner,
an Kartoffeln	80 Zentner,
an Grünland	2 bis 3 Schnitte je 25 Zentner.

Für das ganze Reichsgebiet liegen über diese Auswirkungen noch keine Ermittlungen vor. Sie werden aber später sehr ins Gewicht fallen und sind für die Ernährung unseres Volkes und seine Unabhängigkeit von ausländischer Einfuhr von größter Bedeutung.

Bei der Betrachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Reichsarbeitsdienstes darf nicht übersehen werden, daß die gesamten, vom Staat aufgewendeten Mittel teils mittelbar, teils unmittelbar in voller Höhe der Wirtschaft und den öffentlichen Kassen wieder zufließen. Allein die direkten Aufträge an die Wirtschaft ergaben in den Rechnungsjahren 1934, 1935 und 1936 für die einzelnen Wirtschaftszweige folgende Summen:

Textil- und Bekleidungsindustrie, Schneider usw.	85 Millionen,
Bau- und Holzindustrie (Baracken)	31 Millionen,
Industrie und Handwerk für Einrichtungsgegenstände aus Holz und Metall	21 Millionen,
Lebensmittel	174 Millionen.

Darüber hinaus sind aber mittelbar alle Etatmittel des Arbeitsdienstes, z. B. gezahlte Taschengelder usw. der Wirtschaft in schnellem Umlauf wieder zugeflossen.

Das Kapitel über Arbeitseinsatz und Leistungen des Reichsarbeitsdienstes kann nicht geschlossen werden, ohne noch kurz auf die neue, große Aufgabe einzugehen, die zu den bisherigen jetzt getreten ist:

Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bei Erntenotständen

Der ständig wachsende Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande, hervorgerufen durch den beispiellosen Aufschwung unserer Wirtschaft und Industrie, hat seit vorigem Jahr einen Umfang angenommen, der die ordnungsmäßige Bestellung der Felder und die Einbringung der Ernte schwer gefährdet. Seiner Aufgabe getreu, der Ernährungsfreiheit unseres Volkes zu dienen, ist daher der Reichsarbeitsdienst bereit, Hilfe zu bringen, wo der Reichsnährstand nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft seine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen.

Der Reichsarbeitsdienst wird daher in diesem Jahr bei solchen landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt, die trotz eifrigen Bemühens ohne eigene Schuld in Not an

Arbeitskräften geraten sind. In Betrieben, die in Erwartung oder aus Anlaß des Einsatzes des Reichsarbeitsdienstes andere Arbeitskräfte zur Entlassung bringen oder die mögliche Einstellung von Arbeitskräften unterlassen, wird der Reichsarbeitsdienst nicht eingesetzt oder aus ihnen zurückgezogen. Der Einsatz als Erntenothilfe hat den Vorrang vor allen Arbeiten zur Neulandgewinnung oder Bodenverbesserung, denn was nützte neues Kulturland, wenn das vorhandene infolge Mangels an Arbeitskräften nicht voll ausgenutzt werden könnte. Die Durchführung der Bodenverbesserungsarbeiten muß daher zeitweise gegenüber notwendiger, unmittelbarer Unterstützung des Reichsnährstandes in seiner Aufgabe, die Volksernährung sicherzustellen, zurücktreten.

Bestehen bleiben in vollem Umfang die zur körperlichen, geistigen und seelischen Ertüchtigung der Arbeitsmänner gestellten Forderungen so wie bisher, denn der Reichsarbeitsdienst ist und bleibt nach dem Willen des Führers eine Schule der jungen Nation.

Der Einsatz des Reichsarbeitsdienstes zur unmittelbaren Unterstützung des Reichsnährstandes hat nicht dem Eigennutz der einzelnen Grundbesitzer, sondern der Sicherstellung der Ernährung zu dienen. Er ist daher in gleicher Weise wie der übrige Einsatz Ehrendienst am Volk.

Da aus dem Einsatz des Reichsarbeitsdienstes auch der einzelne Grundbesitzer sofort den ganzen Nutzen zieht, hat er durch Vermittlung des Kreisbauernführers ein entsprechendes Entgelt an das Reich zu leisten. Dieses Entgelt wird so bemessen sein, daß ein Druck auf die Landarbeiterlöhne unter gar keinen Umständen ausgelöst wird.

Der Einsatz des Reichsarbeitsdienstes zur Erntehilfe ist Dienst und wird dementsprechend gehandhabt. Der einzelne Arbeitsmann wird nicht etwa dem einzelnen Bauern als Knecht zugewiesen, sondern er bleibt ausschließlich seinem Arbeitsdienstvorgesetzten unterstellt, der auch dafür sorgt, daß Leistungsfähigkeit und Gesundheitszustand des Arbeitsmannes berücksichtigt werden. Betriebsführern, die sich eine ehrenwidrige oder unwürdige Behandlung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zuschulden kommen lassen, wird die Hilfe des Reiches entzogen.

Die Aufrechterhaltung strenger Zucht und Ordnung und die Fortdauer der erzieherischen Einwirkung der Führer ist auch während des Einsatzes zur Erntehilfe gesichert.

Die Erntenothilfe ist eine neue große Aufgabe für den Reichsarbeitsdienst. Sie wird mit gleicher Hingabe und unter dem Einsatz aller Kräfte wie bei seinen sonstigen Arbeiten zum Wohle des gesamten deutschen Volkes durchgeführt werden.

Arbeitsdienst für die weibliche Jugend

Die Erziehung im nationalsozialistischen Geist zur Volksgemeinschaft und Kameradschaft und zu einer hohen sittlichen Arbeitsauffassung ist für die weibliche Jugend nicht weniger notwendig als für die männliche. Der Arbeitsdienst darf nicht allein die männliche Hälfte des deutschen Volkes erfassen, sonst bleibt er in seinem volkserzieherischen Wert eine Halbheit. Arbeitsdienstpflicht nur für die männliche Jugend wäre auf die Dauer ebenso unsinnig wie eine allgemeine Schulpflicht nur für die männliche Jugend.

Für die sofortige Durchführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht auch der weiblichen Jugend fehlen allerdings zur Zeit noch die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen. Die Organisation des freiwilligen Arbeitsdienstes der weiblichen Jugend muß erst so ausgebaut werden, daß sie das feste, sichere Gerippe für die allgemeine Arbeitsdienstpflicht bilden kann, wie das früher auch bei dem Arbeitsdienst der männlichen Jugend der Fall war. Trotzdem war jedoch die Verankerung des Grundsatzes der Arbeitsdienstpflicht auch für die weibliche Jugend schon im Reichsarbeitsdienstgesetz notwendig, um den heute noch freiwilligen Arbeitsdienst der weiblichen

Jugend von Anfang an auf das künftige Ziel auszurichten und vom Reichsarbeitsdienstgesetz ausgehend die vorbereitenden Anordnungen laufen zu lassen.

Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 bestimmt für die weibliche Jugend mit:

§ 1. Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen.

Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt.

§ 2. Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsministerium des Innern. Unter ihm übt der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus.

Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes; er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet Ausbildung und Erziehung.

Während obige beiden Paragraphen die sowohl für den männlichen wie für den weiblichen Arbeitsdienst geltenden Grundsätze festlegen, sagt § 9 des Gesetzes, daß die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben. Diese gesetzlichen Regelungen sind Schritt für Schritt gefolgt. In der ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 27. Juni 1935 heißt es im § 5: „Der Reichsarbeitsführer trifft für den freiwilligen Frauen-Arbeitsdienst die zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend erforderlichen Maßnahmen." Damit war der Weg frei, den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend von der bis dahin damit befaßten Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weg und auf die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes zu übernehmen.
Jedoch mußte vorläufig am Prinzip der Freiwilligkeit festgehalten werden, um die nötigen Erfahrungen auf dem völlig neuen Gebiet einer solchen Frauenorganisation zu sammeln und die für den weiteren Ausbau erforderlichen Führerinnen heranzubilden. Daher hat der Arbeitsdienst der weiblichen Jugend in den Jahren 1935 und 1936 die Stärke von zehn- bis zwölftausend Maiden im gesamten Reichsgebiet nie überschritten. In der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 wurde daher bestimmt, daß die Einberufung zur Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend in der Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 1. Oktober 1937 nicht stattfindet.

Die „Siebente Verordnung usw." vom 15. August 1936 brachte dann weitere grundlegende Bestimmungen. Sie lautet:

„Artikel 1. Die Dienststellen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend sind Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 2. (1) Der Reichsarbeitsführer ernennt und entläßt die Führerinnen und Führer im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend und regelt ihr Dienstverhältnis; er kann die Befugnis zur Ernennung und Entlassung weiterübertragen.

(2) Der Stellvertreter des Führers ist bei der Ernennung der Führerinnen und Führer zu beteiligen, deren Rang dem eines Arbeitsführers oder einem höheren Range entspricht.

(3) Die Beteiligung des Stellvertreters des Führers hat in der Weise zu erfolgen, daß dieser einen Abdruck des Ernennungsvorschlages erhält, der nähere Angaben über die Führerin und den Führer im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend enthalten muß. Dem Stellvertreter des Führers ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu lassen.

(4) Die Entscheidung des Reichsarbeitsführers über die Entlassung ist für die Gerichte bindend.

Artikel 3. Die Besoldung der Führerinnen im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft."

Durch diese Verordnung wurden die Dienststellen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend in den Reichsarbeitsdienst überführt und damit dem Reichsarbeitsführer unmittelbar unterstellt. Er hat von diesem Zeitpunkt ab die Verantwortung für den weiblichen Arbeitsdienst allein übernommen.

Fünf Wochen nach obiger Verordnung, am 26. September 1936, wurde durch einen Erlaß des Führers und Reichskanzlers für den Arbeitsdienst der weiblichen Jugend folgendes bestimmt:

„Der vorläufig noch auf freiwilligem Eintritt beruhende Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ist planmäßig zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht weiter zu entwickeln.

Die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist in der Zeit vom April 1937 bis März 1938 auf 25 000 Arbeitsmaiden (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen."

Damit konnte nach Jahren der Vorbereitung mit dem planmäßigen weiteren Ausbau des weiblichen Arbeitsdienstes begonnen werden.

Meine erste Sorge galt der Verbesserung der Lebensbedingungen für die im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend tätigen Führerinnen und Arbeitsmaiden. Insbesondere mußten Unterkunft und Bekleidung den selbstverständlichen Forderungen der Hygiene entsprechen. Während beim Reichsarbeitsdienst die Unterbringung in Barackenlagern immer mehr durchgeführt und zur Regel wird, müssen die Lager für die weibliche Jugend im allgemeinen in festen Unterkünften untergebracht werden. Diese sollen den jungen Mädchen ein wohnliches Heim sein; ihre Ausstattung muß dem entsprechen.

In der Bekleidung sind wir zu einer Einheitstracht gekommen, die sowohl den praktischen Erfordernissen der Arbeit entspricht, wie auch den Bedürfnissen des guten Geschmacks, der Kleidsamkeit Rechnung trägt. Auch in der Tracht mußte mein Grundsatz, keine „Frauenbataillone" aufzustellen, zum Ausdruck kommen; jede „militärische" Uniformierung wurde abgelehnt.

Die Führerinnen sind jetzt auf Grund einer eigenen Besoldungsordnung angestellt. Dadurch ist die Führerin im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend zu einem Frauenberuf geworden, der sich nicht nur ideell, sondern auch existenzmäßig vollwertig neben jeden anderen Frauenberuf stellen läßt.

Die Organisation bietet zur Zeit folgendes Bild:

Das Reichsgebiet ist in 13 Bezirke gegliedert, die ihrerseits in zwei bis drei Lagergruppen zerfallen. Jede Lagergruppe umfaßt eine Anzahl von Lagern, durchschnittlich etwa zehn. Das Lager hat eine Gesamtstärke von 40 Köpfen: 1 Lagerführerin, 4 Gehilfinnen, 3 Kameradschaftsälteste und 32 Arbeitsmaiden. Zur Zeit bestehen 370 Lager bei einer Stärke von 15 000. Da bis zum 1. Januar 1938 eine Stärke von 25 000 erreicht werden soll, muß die Zahl der Lager bis dahin auf 600 erhöht werden.

Der Schulung der Führerinnen dienen vier Bezirksschulen in Book, Marklohe, Bingenheim und Groß-Sedlitz und eine Reichsschule in Finowfurth. Letztere befindet sich noch im Aufbau. Es sind noch zwei weitere Bezirksschulen geplant.

Die Dauer der Dienstzeit für die freiwilligen Arbeitsmaiden beträgt ein halbes Jahr. Ihre Arbeitsstätten sind die Familien von Bauern und Siedlern, in denen sie

in erster Linie zur Entlastung der Hausfrau helfen sollen. Die weibliche Jugend soll im Arbeitsdienst der deutschen Mutter Hilfe bringen. Sie soll in kinderreichen oder sonst hilfsbedürftigen Familien durch Frauenarbeit helfen und dadurch gleichzeitig wertvolle Erfahrungen und Kenntnisse für ihr eigenes Leben sammeln. Natürlich ist hierfür vorherige Unterrichtung nötig, denn es wäre unsinnig, eine frisch aus der Stadt eingetroffene Arbeitsmaid am nächsten Tage zur Hilfeleistung in eine Siedlerfamilie zu schicken. Dies würde nur zum Nachteil der Siedlerfamilie und auch der Arbeitsmaid selbst sein. Daher werden die Arbeitsmaiden in der ersten Zeit im Lager auf ihre Aufgaben als Helferinnen praktisch und theoretisch vorbereitet, so daß sie nach einem Vierteljahr derartiger Ausbildung ihre Tätigkeit außerhalb des Lagers in den Familien mit Erfolg aufnehmen und erst dadurch wirkliche Unterstützung für die Frauen bringen können.

Ich betone hinsichtlich der Verwendung des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend immer und immer wieder, daß seine Aufgaben ausschließlich auf dem Gebiet der Frauenarbeit liegen und daß ich jeden Versuch zur „Vermännlichung" als eine Verirrung schärfstens bekämpfen werde.

Dies gilt nicht nur für den Arbeitseinsatz, sondern für die ganze Gestaltung des Lebens in den Lagern des weiblichen Arbeitsdienstes. Wir wollen keine Mädchen erziehen, die durch Nachahmung von Äußerlichkeiten, die bei Militär oder männlichem Arbeitsdienst richtig sind, zu Zerrbildern werden. Die innere Haltung, zu der wir unsere weibliche Jugend hinführen wollen, kann nur in voller Harmonie mit einer zu ihr passenden äußeren Haltung erreicht werden, die genau so weiblich sein muß, wie es eben diese innere Haltung sein soll.

Die Erziehungsziele selbst sind durchaus die gleichen wie für unsere männliche Jugend. Wir brauchen nicht nur Männer, die in Treue zum Führer und zu ihrem Volk stehen, sondern dieser Treuebegriff muß in gleichem Maße in unserer weiblichen Jugend geweckt und gefördert werden, daß er auch die schwerste Belastungsprobe auszuhalten vermag. Denn nur dann vermag das ganze Volk eine Probe zu bestehen, wenn auch mit der deutschen Frau als einem verläßlichen Teil gerechnet werden kann. Und genau so wie vom Manne Gehorsam gefordert werden muß, muß auch das Mädchen zu diesem Gehorsam erzogen werden. Wir brauchen nicht nur eine disziplinierte Wehrmacht und disziplinierte Männer, sondern wir brauchen ein diszipliniertes Volk, also müssen wir die deutschen Mädchen ebenfalls zu diesen gleichen Tugenden erziehen. Das gleiche gilt für die Erziehung zur Kameradschaft, die gleichzeitig eine Erziehung zum Sozialismus und eine Erziehung zur Volksgemeinschaft ist, zu einer Gemeinschaft, in der alle zusammenstehen zur Wahrung der gemeinsamen Ehre und zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben.

Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ist daher ein nicht zu entbehrendes Glied in der Kette der Organisationen, die die Erziehung des gesamten Volkes zu den Auffassungen des Nationalsozialismus durchzuführen haben.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

60

Die Technik im nationalsozialistischen Staat, ihre kulturellen und rechtlichen Grundlagen in geschichtlicher Darstellung

Von

Dr.-Ing. Konrad Nonn
Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

6

Lieferung 44. 63925 (2)

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 44

Band III Beitrag 60

Dr.-Ing. Konrad Nonn,
Ministerialrat im
Preußischen Finanzministerium

Die Technik im nationalsozialistischen Staat, ihre kulturellen und rechtlichen Grundlagen in geschichtlicher Darstellung

Der vorgenannte Beitrag faßt in knapper Form die wichtigsten kulturellen und rechtlichen Gegensätze zusammen, welche von jeher auf dem Gebiet der Wirtschaft und Technik in heftigstem Widerstreite lagen. Durch diese immerwährenden, von den gleichen Kräften ausgetragenen Kämpfe wird das politische und Kulturbild der Vergangenheit und Gegenwart bestimmt. Jedes Zeitalter, welches umwälzende technische Neuerungen hervorbringt, erlebt den Machtkampf um die Beherrschung dieser neuen Mittel und erlebt dann gleichzeitig den Kampf um den Umsturz oder die Erhaltung der allgemein immer gleichbleibenden Kulturgrundlagen.

Der Verfasser schildert am sächsisch-deutschen Recht die Auswirkung dieser Gewalten im Mittelalter im Hinblick auf die zu ziehende Parallele für die Gegenwart. Er schildert dann weiterhin den gewaltigen Umsturz, der mit dem Eintritt in das Zeitalter der Energieschöpfung, d. h. mit dem Eintritt in das Maschinenzeitalter, seit mindestens 150 Jahren die gesamte Kulturwelt des Abendlandes aufs heftigste erschüttert hat. Zur Zeit steht Deutschland an der Spitze einer neuen Kulturepoche, welche dadurch gekennzeichnet ist, daß alle liberalistischen und egoistischen Bestrebungen zur Beherrschung dieser neuen Gewalten unterdrückt werden, um wenigstens in Deutschland diese neuen Machtmittel wieder der Gesamtheit des Volkes zurückzugewinnen und sie in den Dienst echten Gemeinschaftsgeistes zu bringen.

Deutlich werden diese Zustände und Kampfgebiete in allen Zonen der Staatsverwaltung und des Privatlebens empfunden und knapp geschildert. Hierbei erfahren das Wohnungswesen und seine notwendige Befreiung von allen Fesseln der ausbeuterischen liberalistischen und marxistischen Periode eine eingehende Darstellung.

Diese Machtkämpfe einer materialistisch-international eingestellten Geldwirtschaft um die Wohnung des deutschen Menschen müssen deutlich erkannt werden, wenn die

Wenden!

nationalsozialistische, auf einer idealen Volksgemeinschaft beruhende Staatsauffassung sich gegen diese immer noch bestehende Hochburg des Kommunismus durchsetzen will. Hier spielt sich auf diesem Gebiete der Endkampf der großen gegnerischen Gewalten ab.

Die Zusammenhänge dieser Wohnungspolitik mit dem Wehrwillen und der gesamten Staatsauffassung, mit der Neuordnung des Personenstandes und der Neuordnung der Verwaltung, werden vom Verfasser eindeutig umrissen.

Band III Beitrag 65

Dr. Heß,
Generaldirektor der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-AG, Berlin

Privatversicherung

Der Verfasser teilt die Privatversicherung, unter der er die Versicherungszweige zusammenfaßt, welche nicht der Sozialversicherung zuzurechnen sind, in Güter- und Personen-Versicherungen, erstere wieder in Sach- und Vermögensversicherungen ein. In den weiteren Abschnitten geht er kurz auf die geschichtliche Entwicklung der Privatversicherung ein. Bei der Begründung des Organisationsproblems wird u. a. auch die Frage privater oder öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen behandelt. Ein knapper wirtschaftlicher Rückblick berührt Schadenvergütung, Schadenverhütung und Kapitalbildung durch die Versicherung, letztere auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Arbeitsbeschaffungsfinanzierung. In einem letzten Abschnitt wird die rechtliche Seite gewürdigt und die Notwendigkeit einer ethischen Ausrichtung der Versicherungsgesellschaften betont.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Die Technik im nationalsozialistischen Staat, ihre kulturellen und rechtlichen Grundlagen in geschichtlicher Darstellung

von

Dr.-Jng. Konrad Nonn
Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Die Technik hat sich immer schwierig in das Rechts- und Verwaltungswesen einfügen lassen. Es liegen hier innere und äußere Ursachen zugrunde. Die Technik ist durch ihre unlösbare Verknüpfung mit den Naturgesetzen fortschrittsgebunden und schafft daher mit jedem weiteren Eindringen in die Naturgesetze fortgesetzt neue Tatsachen und damit neue Rechtsgegenstände. Das Rechtswesen aber ist genötigt, die schwankenden äußeren Zustände nach innerem, ewigem Kulturgesetz zu ordnen; es muß dessen Dauergebundenheit darstellen. — Die Technik handelt nicht so sehr nach geschriebenen Gesetzen, sondern bedient sich in steigendem Maße als Verständigungsmittel der Zeichnung; sie benutzt diese auch zur Darstellung der gesetzmäßigen Lebensvorgänge, denen sie auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Gemeinschaftslebens dienen soll. Die Graphostatistik mit ihren Kurven und Flächen ist aus der Graphostatik hervorgegangen. Dies letztere äußere Mittel einer andersartigen gewohnten Verständigungsweise zieht eine merkwürdige scheinbare Schranke zwischen beiden Berufen, weil dieses technische Ausdrucksmittel nur von wenigen Nichttechnikern verstanden wird. Dagegen wird eine tatsächliche andere

Bindung beider Berufe an die Naturgesetze häufig nicht beachtet. Beiden dient als gemeinsame Voraussetzung ihres Denkens und Handelns die Tatsache, daß der Mensch nicht einfach in der Gestalt und Form, wie er nackend geboren ist, als Einzelwesen weiterleben könnte, sondern daß er sich die Möglichkeit des Weiterlebens erst durch Selbstbeschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung und Waffen sichern muß. Diese Lebenssicherung zu bewirken, ist das Aufgabengebiet der Technik. Je weiter nun der Mensch in diesem Ausgleichsvorgang gegenüber den Naturgewalten, die sein Leben bedingen, voranschreitet, um so weniger ist der einzelne Mensch aber in der Lage, sich aus dem Zusammenwirken des menschlichen Gemeinschaftslebens zu lösen. Versucht er es dennoch, so wird er der Gemeinschaft gefährlich, er wird asozial. Die Technik ist daher ganz besonders ihrem inneren Wesen nach ebenfalls auf den Gemeinschaftsgedanken und insbesondere auf die praktische Gemeinschafts a r b e i t eingestellt. Die verwandte Aufgabe der Rechtspflege ist es, den Gemeinschafts s i n n zu pflegen. Sie kann dies nur, indem sie die Tatsachen des Gemeinschaftslebens, die äußeren Bedingungen hierzu, die die Technik geschaffen hat, daraufhin prüft, ob diese neuen Tatsachen dem Gemeinschaftsleben, also der Kultur, dienen oder abträglich sind und wie der gute Gebrauch gefördert, der schlechte verhindert werden kann. Da das Gemeinschaftsleben eine Naturnotwendigkeit für den Menschen ist, berühren sich hier beide Gebiete auf das engste. Ein abstraktes, vom Leben und den Tatsachen fernes Gesetz des menschlichen Zusammenlebens gibt es nicht.

Es ist daher müßig, darüber zu streiten, ob nun die „Technik" oder das „Recht" im staatlichen oder Gemeinschaftsleben den Vorrang haben müsse. Ebensowenig, wie Stoff und Geist voneinander zu trennen sind, sind auch Recht und Technik voneinander zu lösen. Sie bedingen sich gegenseitig. Bei gegenseitigen Bedingtheiten gibt es kein Nacheinander und kein Übereinander, sondern nur ein Miteinander. Aber das Gegeneinander stellt den Versuch dar, beide Lebenselemente zu trennen und damit das Ende eines Lebensvorganges herbeizuführen.

Der Streit zwischen Techniker und Jurist ist eine Erscheinung aus jener Zeit, da gemeinschaftsfeindliche Elemente den kulturellen Zusammenschluß eigensüchtig stören und die Technik ihrem Gemeinschaftszwecke entwinden wollten, um sie unter den Zwang eines asozialen Mißbrauchs zu drängen. Im Rechtsleben tritt dies als der bekannte Gegensatz hervor, auf der kulturellen Seite den Menschen selbst und sein Zusammenleben, auf der kulturfeindlichen Seite sein Eigentum und den Geldbesitz in den Vordergrund der Rechtsauffassung zu stellen. Dies ist der Gegensatz zwischen deutschem und spätrömischem Recht, wie wir es heute ausdrücken.

In den bedeutenden Zeiten der Geschichte hat sich die Technik stets als eines der wirkungsvollsten Mittel in der unmittelbaren Hand der Staatshoheit gezeigt, sobald die Technik neue Tatsachen und Mittel hervorbrachte, die das Gemeinschaftsleben auf eine neue stärkere Grundlage stellten. Die Technik hat daher in den großen Zeiten der Geschichte von jeher auch an der Wiege neuer Rechtszustände gestanden, die durch sie vorbereitet worden sind. Ob die Neuerungen sich für oder gegen das Gemeinschaftsleben auswirkten, lag dann ausschlaggebend in der Hand der jeweils verschieden gerichteten Hoheitsgewalten.

Die geschichtliche Darstellung des technischen Rechts

Für eine Darstellung des technischen Rechts ist daher wegen der Abhängigkeit von Entwicklungszuständen der geschichtliche Weg der gegebene. Dies ist besonders notwendig für die Darstellung der gegenwärtigen Rechtszustände, die nur im Zusammenhang der Entwicklung der letzten 150 bis 200 Jahre richtig erfaßbar sind und teilweise einer Unterbauung bis ins Mittelalter hinein bedürfen, damit alle noch sichtbaren äußeren Formen, die zum großen Teil noch lebendig in die Gegenwart hineinragen, verstanden werden können.

Der Eintritt in die von ganz neuen technischen Voraussetzungen bedingte Kulturepoche des Maschinenzeitalters erzeugte einen Umbruch fast unserer gesamten äußeren Lebensbedingungen; dieser Umbruch war in der jetzt überwundenen Zeit eines liberalistisch-marxistischen Systems die Gelegenheit für die staatszerstörenden Elemente, sich vor allen Dingen des öffentlichen und privaten Bauwesens und aller technischen Kräfte in vollem Umfang zu bemächtigen, so daß es jetzt Aufgabe des Nationalsozialismus ist, diese wichtigen wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte, die man gegen die Gemeinschaft organisiert hatte, wieder in den Gemeinschaftsdienst einzuordnen.

Die schnellen Erfolge, welche der Nationalsozialismus nach seiner Machtergreifung auf dem gesamten Gebiet der Technik bereits erzielen konnte, beweisen, daß erstens die vordringliche Wichtigkeit erkannt und zweitens die richtigen Wege zum Neuaufbau auch hier beschritten worden sind. Wie es dem Entwicklungscharakter der Technik selbst entspricht, wird vom Nationalsozialismus der empirische und nicht der theoretische Weg beschritten. Auch ein neues Recht ist damit im organischen Werden begriffen. Es entsteht dadurch, daß der Führer von seinem Hoheitsrecht über die Technik staatsmännischen Gebrauch macht und zunächst die vom marxistischen System absichtsvoll vernachlässigten größten öffentlichen Bau- und Planungsarbeiten nachholen läßt. Gleichzeitig mit diesem Vorgang vollzieht sich schrittweise ein Umbau des Verwaltungsapparates und ein neuartiger Einsatz der technischen Kräfte im öffentlichen und privaten Leben. Die Neuordnung der technischen Berufsstände wird sich ermöglichen lassen im gleichen Schrittmaß, wie der Liberalismus aus seiner bisherigen Wirtschaftsdomäne zurückweichen muß und dem idealistischen System einer geordneten Volksgemeinschaft den Platz räumen wird.

I. Das Mittelalter
Sächsisches, magdeburgisches und kulmisches Recht

> Recht ist ein steter wille vnde ewig vnde gebit van gotlicher anwisunge eim itczlichen dinge sein recht.
>
> (Eyke van Repegow)

Geschichte

Die germanischen Rechtszustände in der vorkarolingischen Zeit, soweit sie in der landschaftlichen Gestaltung der Wohn- und Verteidigungsstätten äußerlich in ihren Auswirkungen noch erkennbar sind, werden durch die fortschreitende frühgeschichtliche Forschung allmählich deutlicher. Sie bleiben hier jedoch außer acht, obwohl der gewaltige Umbruch im germanischen Lebensraum nach dem Eintritt der Germanen in die Geschichte wahrscheinlich im engsten Zusammenhange mit der Preisgabe altbewährter bäuerlicher Lebensgewohnheiten zugunsten des beginnenden städtischen Lebens gestanden hat. Dieser Zustand findet seine rechtliche Festlegung wahrscheinlich durch Karl den Franken, der im Jahre 810 den Sachsen ein in lateinischer Sprache geschriebenes Recht auflegte.

Der Sachsenspiegel ist der Nachfolger dieses karolingischen Rechts, das auf Geheiß des Grafen Hoyers von Valkenstene durch Eyke van Repegow ins Deutsche übertragen wurde (1230). Es wurde außer von den Sachsen auch von den Bayern, Schwaben und Franken angenommen und bildete die Grundlage z. B. für das magdeburgische Recht. Von Magdeburg als Mittelpunkt verbreitete es sich — neben dem hanseatischen und lübischen Recht — im Laufe der kolonisatorischen Tätigkeit namentlich des Ritterordens und der Städtegründungszeit bis tief nach Rußland hinein. Es erlebte im sogenannten kulmischen Recht eine Form, die, von 1231 ab geltend, maßgebend für den Aufbau der Städte und des Landes im Osten wurde. Das kulmische Recht wurde 1251 nach einem Brand der Stadt, bei dem die erste Urkunde verlorenging, erneuert. Es galt noch bis tief in das 18. Jahrhundert hinein. Das römische Recht hat dies deutsche Recht nie ganz verdrängen können.

Bindung beider Berufe an die Naturgesetze häufig nicht beachtet. Beiden dient als gemeinsame Voraussetzung ihres Denkens und Handelns die Tatsache, daß der Mensch nicht einfach in der Gestalt und Form, wie er nackend geboren ist, als Einzelwesen weiterleben könnte, sondern daß er sich die Möglichkeit des Weiterlebens erst durch Selbstbeschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung und Waffen sichern muß. Diese Lebenssicherung zu bewirken, ist das Aufgabengebiet der Technik. Je weiter nun der Mensch in diesem Ausgleichsvorgang gegenüber den Naturgewalten, die sein Leben bedingen, voranschreitet, um so weniger ist der einzelne Mensch aber in der Lage, sich aus dem Zusammenwirken des menschlichen Gemeinschaftslebens zu lösen. Versucht er es dennoch, so wird er der Gemeinschaft gefährlich, er wird asozial. Die Technik ist daher ganz besonders ihrem inneren Wesen nach ebenfalls auf den Gemeinschaftsgedanken und insbesondere auf die praktische Gemeinschafts**arbeit** eingestellt. Die verwandte Aufgabe der Rechtspflege ist es, den Gemeinschafts**sinn** zu pflegen Sie kann dies nur, indem sie die Tatsachen des Gemeinschaftslebens, die äußeren Bedingungen hierzu, die die Technik geschaffen hat, daraufhin prüft, ob diese neuen Tatsachen dem Gemeinschaftsleben, also der Kultur, dienen oder abträglich sind und wie der gute Gebrauch gefördert, der schlechte verhindert werden kann. Da das Gemeinschaftsleben eine Naturnotwendigkeit für den Menschen ist, berühren sich hier beide Gebiete auf das engste. Ein abstraktes, vom Leben und den Tatsachen fernes Gesetz des menschlichen Zusammenlebens gibt es nicht.

Es ist daher müßig, darüber zu streiten, ob nun die „Technik" oder das „Recht" im staatlichen oder Gemeinschaftsleben den Vorrang haben müsse. Ebensowenig, wie Stoff und Geist voneinander zu trennen sind, sind auch Recht und Technik voneinander zu lösen. Sie bedingen sich gegenseitig. Bei gegenseitigen Bedingtheiten gibt es kein Nacheinander und kein Übereinander, sondern nur ein Miteinander. Aber das Gegeneinander stellt den Versuch dar, beide Lebenselemente zu trennen und damit das Ende eines Lebensvorganges herbeizuführen.

Der Streit zwischen Techniker und Jurist ist eine Erscheinung aus jener Zeit, da gemeinschaftsfeindliche Elemente den kulturellen Zusammenschluß eigensüchtig stören und die Technik ihrem Gemeinschaftszwecke entwinden wollten, um sie unter den Zwang eines asozialen Mißbrauchs zu drängen. Im Rechtsleben tritt dies als der bekannte Gegensatz hervor, auf der kulturellen Seite den Menschen selbst und sein Zusammenleben, auf der kulturfeindlichen Seite sein Eigentum und den Geldbesitz in den Vordergrund der Rechtsauffassung zu stellen. Dies ist der Gegensatz zwischen deutschem und spätrömischem Recht, wie wir es heute ausdrücken.

In den bedeutenden Zeiten der Geschichte hat sich die Technik stets als eines der wirkungsvollsten Mittel in der unmittelbaren Hand der Staatshoheit gezeigt, sobald die Technik neue Tatsachen und Mittel hervorbrachte, die das Gemeinschaftsleben auf eine neue stärkere Grundlage stellten. Die Technik hat daher in den großen Zeiten der Geschichte von jeher auch an der Wiege neuer Rechtszustände gestanden, die durch sie vorbereitet worden sind. Ob die Neuerungen sich für oder gegen das Gemeinschaftsleben auswirkten, lag dann ausschlaggebend in der Hand der jeweils verschieden gerichteten Hoheitsgewalten.

Die geschichtliche Darstellung des technischen Rechts

Für eine Darstellung des technischen Rechts ist daher wegen der Abhängigkeit von Entwicklungszuständen der geschichtliche Weg der gegebene. Dies ist besonders notwendig für die Darstellung der gegenwärtigen Rechtszustände, die nur im Zusammenhang der Entwicklung der letzten 150 bis 200 Jahre richtig erfaßbar sind und teilweise einer Unterbauung bis ins Mittelalter hinein bedürfen, damit alle noch sichtbaren äußeren Formen, die zum großen Teil noch lebendig in die Gegenwart hineinragen, verstanden werden können.

Der Eintritt in die von ganz neuen technischen Voraussetzungen bedingte Kulturepoche des Maschinenzeitalters erzeugte einen Umbruch fast unserer gesamten äußeren Lebensbedingungen; dieser Umbruch war in der jetzt überwundenen Zeit eines liberalistisch-marxistischen Systems die Gelegenheit für die staatszerstörenden Elemente, sich vor allen Dingen des öffentlichen und privaten Bauwesens und aller technischen Kräfte in vollem Umfang zu bemächtigen, so daß es jetzt Aufgabe des Nationalsozialismus ist, diese wichtigen wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte, die man gegen die Gemeinschaft organisiert hatte, wieder in den Gemeinschaftsdienst einzuordnen.

Die schnellen Erfolge, welche der Nationalsozialismus nach seiner Machtergreifung auf dem gesamten Gebiet der Technik bereits erzielen konnte, beweisen, daß erstens die vordringliche Wichtigkeit erkannt und zweitens die richtigen Wege zum Neuaufbau auch hier beschritten worden sind. Wie es dem Entwicklungscharakter der Technik selbst entspricht, wird vom Nationalsozialismus der empirische und nicht der theoretische Weg beschritten. Auch ein neues Recht ist damit im organischen Werden begriffen. Es entsteht dadurch, daß der Führer von seinem Hoheitsrecht über die Technik staatsmännischen Gebrauch macht und zunächst die vom marxistischen System abfichtsvoll vernachlässigten größten öffentlichen Bau- und Planungsarbeiten nachholen läßt. Gleichzeitig mit diesem Vorgang vollzieht sich schrittweise ein Umbau des Verwaltungsapparates und ein neuartiger Einsatz der technischen Kräfte im öffentlichen und privaten Leben. Die Neuordnung der technischen Berufsstände wird sich ermöglichen lassen im gleichen Schrittmaß, wie der Liberalismus aus seiner bisherigen Wirtschaftsdomäne zurückweichen muß und dem idealistischen System einer geordneten Volksgemeinschaft den Platz räumen wird.

I. Das Mittelalter

Sächsisches, magdeburgisches und kulmisches Recht

Recht ist ein steter wille vnde ewig vnde gebit van gotlicher anwisunge eim itczlichen dinge sein recht.

(Eyde van Repegow)

Geschichte

Die germanischen Rechtszustände in der vorkarolingischen Zeit, soweit sie in der landschaftlichen Gestaltung der Wohn- und Verteidigungsstätten äußerlich in ihren Auswirkungen noch erkennbar sind, werden durch die fortschreitende frühgeschichtliche Forschung allmählich deutlicher. Sie bleiben hier jedoch außer acht, obwohl der gewaltige Umbruch im germanischen Lebensraum nach dem Eintritt der Germanen in die Geschichte wahrscheinlich im engsten Zusammenhange mit der Preisgabe altbewährter bäuerlicher Lebensgewohnheiten zugunsten des beginnenden städtischen Lebens gestanden hat. Dieser Zustand findet seine rechtliche Festlegung wahrscheinlich durch Karl den Franken, der im Jahre 810 den Sachsen ein in lateinischer Sprache geschriebenes Recht auflegte.

Der Sachsenspiegel ist der Nachfolger dieses karolingischen Rechts, das auf Geheiß des Grafen Hoyers von Valkenstene durch Eyde van Repegow ins Deutsche übertragen wurde (1230). Es wurde außer von den Sachsen auch von den Bayern, Schwaben und Franken angenommen und bildete die Grundlage z. B. für das magdeburgische Recht. Von Magdeburg als Mittelpunkt verbreitete es sich — neben dem hanseatischen und lübischen Recht — im Laufe der kolonisatorischen Tätigkeit namentlich des Ritterordens und der Städtegründungszeit bis tief nach Rußland hinein. Es erlebte im sogenannten kulmischen Recht eine Form, die, von 1231 ab geltend, maßgebend für den Aufbau der Städte und des Landes im Osten wurde. Das kulmische Recht wurde 1251 nach einem Brand der Stadt, bei dem die erste Urkunde verlorenging, erneuert. Es galt noch bis tief in das 18. Jahrhundert hinein. Das römische Recht hat dies deutsche Recht nie ganz verdrängen können.

Das Baurecht innerhalb des sächsischen Rechts

Für das Recht ist die Unterscheidung wichtig, daß in den Städten der Rat alleinige Hoheits- und Strafrechte über die städtischen Angelegenheiten besitzt, nicht aber über das flache Land, wo im allgemeinen der Landesherr entscheidet; eine wichtige Ausnahme bilden jedoch die Handwerke und Zünfte.
Titel VII, Caput I: „Vom Beruf der Handwerke.
Auf daß die Handwerker in den Städten, und also die Städte mit ihnen zunehmen, ist von Alters geordnet, daß auf den Dörfern und in den Vorstädten, so für den Schlössern gelegen, oder sonsten auf dem Schloß Grunde keine Handwerker oder Bönhasen (Schwarzarbeiter) sollen gelitten werden. Ist aber einer vom Adel eines Meisters oder Gesellen zu seiner Arbeit benötigt, soll ihm ungewährt seyn, solchen aus den Städten sich zu fordern. Will aber jemand auf dem Schloß Grunde oder sonsten auf dem Lande sein Handwerk treiben, soll er von der Zunft desselben Werds in der nächsten Stadt, das Werck üblichem Gebrauch nach fordern, und vermöge desselben des Werds Gesetzen unterworfen seyn."

Handwerk. Bestandteil der Wehrmacht

Das Handwerk war also nach diesem Recht stadtgebunden, sollte sich nicht zersplittern, sondern gegenseitig in der Stadt ergänzen und lebte gesichert hinter den festen Mauern der Städte; denn diese dienten in Zeiten der Not auch als Zuflucht für das sonst offene Land, wo sich die ländliche Kulturform der Streusiedlung entwickelt hatte. Die Wehrkräfte mußten daher besonders versammelt gehalten werden; dem Handwerk lag die Herstellung der Waffen ob; zur Verteidigung diente auch ganz wesentlich das Wall- und Mauerwerk. So bildete die Gesamtheit der Handwerke zunächst und vornehmlich ein unentbehrliches Werkzeug in der Hand der Hoheitsgewalt zur Schaffung des materiellen Untergrundes der Wehrhaftigkeit. Die Städtegründungen des Mittelalters waren seit Kaiser Karl eine Wehrangelegenheit. Die Absonderung der ländlichen von der handwerklichen Tätigkeit war nur eine Notmaßnahme, die aus den vordringlichen Verteidigungsgründen entstand, dem Ausgleichsbedürfnis beider Berufsarten aber nicht gerecht wurde. Dieser Zweck war noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts im Osten vordringlich; die alte entsprechende Bestimmung des alten kulmischen Rechtes wurde noch in der Bearbeitung von 1745 aufrechterhalten. Die Städte wurden ursprünglich sehr weitläufig angelegt, so daß sie der Landbevölkerung in Notzeiten als Zuflucht dienten und zwischendurch auch noch dem sogenannten Ackerbürger den Betrieb einer Land- und Gartenwirtschaft ermöglichten.
In dieser gesetzmäßig angeordneten Stadtgebundenheit des Handwerks ist wahrscheinlich auch der entscheidende Unterschied der karolingischen gegen die vorkarolingische Zeit zu erkennen. In dem Raume zwischen Rhein und Elbe waren außer den befestigten Römerstädten die Verteidigungsstätten vormals lediglich unbewohnte Fluchtburgen, so daß in Friedenszeiten Handwerker und Bauern in unmittelbarer Nachbarschaft beieinander lebten, ein Zustand, der in kriegsgefährdeten Zeiten für Verteidigungszwecke bedenklich war. Das karolingische Recht verbesserte diesen Zustand allgemein und erhöhte die Sicherheit durch Einführung des Zwanges für die Handwerker, dauernd in den befestigten Städten zu wohnen. Das sächsische Recht des Eyke van Repegow behielt diesen Grundsatz bei und schuf damit die Voraussetzung zu den großen Erfolgen der deutschen Landnahme jenseits der Elbe durch Ritterorden und Hansa. Für dieses wichtige Gebiet galten das magdeburgische, das lübische und das kulmische Recht, so benannt nach den Orten der obersten Gerichtsbarkeit.

Die Ordnung des Bauwesens

Innerhalb dieses Rechtes waren auch die Grundlagen des Bauwesens wohlgeordnet; Maße und Gewichte wurden bestimmt; die Vermarkung der Grundstücke machte ein einheitliches Landmaß nötig. „Von der huve grösze" handelt

daher auch ein Abschnitt in der ältesten Fassung des kulmischen Rechtes, „ouch setzen wir, die maze der huve glich vlemischen siten zu behaldene". Dies Zurückgreifen auf das flämische Ackermaß war in der Gründungszeit des Ordens besonders wichtig, um den herbeizuziehenden westlichen Bauern und Bürgern die gewohnte Wirtschaftsweise im neuen Lande zu erleichtern. Maße und Gewichte festzustellen, ist eine der wichtigsten Hoheitsangelegenheiten des „gemeinen Wesens" und von jeher auch eine der Grundlagen des Baurechts gewesen. Auf dem städtischen bebauten Grund und Boden lagen „Dienstbarkeiten", z. B. Traufrechte, Abflußrechte, Grenzbauvorschriften über den „Bauwich" und anderes mehr. Die Bauhöhen aber waren frei: „Will ein Mann ein Haus bauen, er mag es in die Höhe richten, so hoch er will, es sey denn, daß es ihm die Nachbarn von wegen des verbauten Lichtes mit Recht wehren können. Verbauet aber einer dem andern das Licht, so klage man es dem Rath, der soll es dann zu Recht bringen." Solche Vorschriften sind flüssig und setzen Gemeinschaftssinn, gesunden Menschenverstand und Achtung vor Mitmenschen und Obrigkeit voraus, wenn sie wirksam sein sollen.

Die sonnigen Räume selbst in der mittelalterlichen Weberstraße, den „sieben Zeilen" in Nürnberg und die Augsburger Fuggerei beweisen, daß das Mittelalter mit seiner Art erfolgreich war. Die moderne Zeit konnte trotz umfangreicher Paragraphenwerke sich gegen die geschäftsmäßige Ausschlachtung der Großstadtgrundstücke nicht wehren, weil die Hauptvoraussetzung, der „gemeine Sinn", in dieser Zeit nicht mehr gepflegt wurde.

Die persönlichen Pflichten

Scharf waren die Vorschriften über Fahrlässigkeiten, z. B. beim Fällen von Bäumen. Wurde der Tod eines Menschen hierdurch herbeigeführt, „also daß seyn Wille dabey befunden wird, man soll ihm wieder seyn Haupt abschlagen". Hier klingt noch das Vergeltungsrecht aus Chamurabi nach: Leben gegen Leben, im Altertum sogar bei bloßer Fahrlässigkeit, im Mittelalter erst, wenn „ein Wille" dabei befunden wird. „Ein jeglicher Mann soll den Schaden gelten, der von ihm geschieht mit Rechte. Wer Börne oder andere Gruben gräbt, der soll sie hoch bezäunen oder bewirken, daß einem Manne bis an den Gürtel geht, thut er das nicht, wenn Schaden daran geschieht, dann soll er gelten. Wer einen Keller oder andere Gruben gräbet, der soll es tun ohne der Leute Schaden, und soll ihn nicht forder in die Straßen setzen den sieben Schuhe. Ist die Straße aber so eng, so soll er ihn in die Straße nicht setzen. Ein jegliche Wagenstrasse soll 16 Fuß weit seyn, also daß ein Wagen dem anderen weichen kann und jeglicher Mann soll aus seiner Tür sieben Schuhe steinbrücken, das andere Teil soll die Gemeinde machen von Rechte, doch nach Gewohnheit eines jeden Ortes." Die Vorschriften teilen noch nicht streng die einzelnen Rechtsgebiete voneinander ab, sie geben aber das Grundsätzliche in deutlichen Worten und beschränken sich auf das Wichtige.

Die Hoheitsrechte des Rates

Dieser Mangel an formaler Ordnung wird ausgeglichen durch die weitgesteckten Hoheitsrechte des Rates, der über alle Streitfragen mit großer Machtvollkommenheit entscheidet.

> „Was in den Städten von einem Rath und denen, so die Gemeine präsentieren gelobt, gesetzet und angeordnet wird, das soll stets und fest gehalten werden, und wer dawider handelt, von dem sollen die Ratsmannen und sonst niemand anderes die Strafe fordern."

Hiermit besaß der Rat zunächst einmal die Möglichkeit, alle im einzelnen über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden erforderlichen Bestimmungen aus eigener

„Willkür“ selbst zu erlassen; die im Gesetz angeführten Beispiele waren nur Musterbeispiele. Damit war die erforderliche Flüssigkeit für den Bestandteil des Baurechts gewahrt. Sie lag beim gesunden Menschenverstande der einzelnen Ratsherren, die als oberste Stellen nun über Einzelheiten des Bauwesens gesetzt waren und im Rate sich in die Aufsicht teilten. So waren besondere Räte für Wall, Stadtmauer und Graben oder über das „Steinbrücken“ verantwortlich, worunter die Pflasterarbeiten zu verstehen sind. Einem weiteren Ratsherrn unterstand das Bauwesen allgemein, d. h. er überwachte die Zünfte. Dem Scharfrichter und Schinder unterstand die Straßen- und Grubenreinigung als unehrliche Arbeit.

Klagen wurden bei einem Gerichtshof, der „Wette“ (wettmachen, wiedergutmachen, sich vergleichen), vorgebracht. Die oberste Entscheidung lag beim Rat jeder Stadt. Verwaltung und Gerichtsbarkeit waren dort vereinigt. Damit war die Hoheitsgewalt besonders fest verankert und eine schnelle Gerichtsbarkeit verbürgt. Die Reinhaltung der Gerichtsbarkeit in den obersten Stellen von persönlichem Mißbrauch der Gewalt war durch häufigen Personenwechsel der Ämter in tragbaren Grenzen gesichert.

Unter dem Rate gliederte sich die Rechts- und Verwaltungsordnung

a) in die Schöppen, die vom Rate aus der Bürgerschicht erwählt wurden,

b) in die Hundertmänner (Danzig).

In Danzig kannte man in der Ordenszeit und auch noch später in der polnischen Zeit den Burggrafen, der in einer Sonderstellung die Person des Hochmeisters bzw. später des Königs von Polen vertrat und jährlich wechseln sollte. Diesem lag eine allgemeine Aufsichtspflicht ob, wenn die „Willküren“, d. h. die Selbstverwaltungsrechte, überschritten wurden, so daß in solchen Angelegenheiten die Berufung an eine höhere Rechtsstelle eingelegt werden konnte, wenn nicht einfach die Politik entschied. Diese höhere Rechtsstelle war die in Magdeburg ansässige Kammer, welche sich obergutachtlich äußerte. Auch Kulm war eine solche Berufungsstelle.

Die Zünfte

Für die innere Ordnung der Zünfte gab es ein allgemeines Reichsgesetz; das kulmische Recht und seine Vettern und Vorgänger wurden im Laufe der Entwicklung mehr und mehr zu den vom Reiche gebilligten Selbstverwaltungsgesetzen, den „Willküren“, die den Städten verliehen worden waren. Das Reichsgesetz bestimmt deutlich seit Karl V. die Hauptgrundsätze, so auch die Handwerksordnung. Wenn allgemeine Mißstände abzustellen waren, schritt der Reichstag ein. So wird z. B. im Reichstagsabschied zu Augsburg vom Jahre 1559 eine im Jahre 1548 erlassene „Polizeyordnung“ für das Handwerk erneuert und den Reichsständen aufgegeben, „daß eine jede Obrigkeit in ihren Fürstentümern, Landen, Städten, Flecken, Ampte und Gebiete innerhalb dreyen Monaten nach Dato dieses Abschiedes die Handwerksmeister und Gesellen beschicken, ihnen den Inhalt dieses Unseres und des Heiligen Reiches Beschluß fürhalten . . . die Überfahrer und Verbrecher aber mit gebührlicher Strafe, vermög obgemeldeter Polizeyordnung ernstlich vollfahren soll.“

Solche allgemeinen Ordnungen waren von alters her üblich; Bestimmungen gegen Pfuscherei, Kennzeichnung der einzelnen Arbeiten durch Anbringung der Handwerkszeichen selbst der einzelnen Gesellen (Steinmetzzeichen und ähnliches) sind z. B. schon durch den Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen im Jahre 1309 erneuert worden; es handelte sich also um uralte Gebräuche, die Gesetzeskraft vom Reiche her besaßen.

Der Rat einer reichsfreien Stadt oder der Städte, denen das magdeburgische, kulmische oder ein ähnliches Recht verliehen war, besaß nicht nur die unpeinliche,

wir würden sagen zivilrechtliche Gerichtsbarkeit, sondern übte auch die peinliche, d. h. die strafrechtliche Gewalt bis zur Ausübung des Halsrechtes, d. h. des Rechtes über Leben und Tod aus, das auch schon bei groben Fahrlässigkeiten, Eigentums- und Sittlichkeitsvergehen angewendet wurde. Die drakonischen Strafbestimmungen und die Kürze des Verfahrens sicherten den Gesetzen in den guten Zeiten eine straffe Durchführung. Die straffe Personenstandsordnung des Handwerks ging also letzten Endes von der höchsten Reichsgewalt aus und wurde mit allen damaligen Rechtsmitteln auf das schärfste durchgesetzt.

Einzelheiten der Zunftordnung: Ehrlichkeit, Leistungsgrundsatz, rassische Zucht!

Aus einem weiteren Erneuerungsbeschluß vom Jahre 1731 über die eben genannte alte Ordnung von 1548 gehen die Einzelheiten dieser jahrhundertelang geübten Gebräuche und ihr Sinn noch deutlich hervor. Es handelt sich um die Regelung der vorgeschriebenen Wanderjahre und die Lehrlingserziehung, um den „Ehrlichkeitsbegriff“, die fachlichen Leistungen und Leistungsprüfungen sowie um die Eheschließung. Es wurde neu bestimmt, welcher der Berufe zu den „ehrlichen“ namentlich in bezug auf die Geburt der Kinder zu rechnen sei. Nur die Kinder der Schinder blieben noch bis ins zweite Glied unehrlich. Auch die unehrliche Handlungsweise eines sonst ehrlichen Berufs — z. B. die ärztliche Behandlung eines peinlich Bestraften durch einen Bader — hatte früher die Unehrlichkeitserklärung des Betreffenden zur Folge gehabt. Dies und anderes ähnliches wurde 1731 gemildert. Auch die gegenseitige Eifersüchtelei der Zünfte in bezug auf fachliche Leistungen wurde gerügt, und Vorkehrungen gegen sie wurden getroffen. — Im ganzen ist gerade aus Milderungsbestimmungen von 1731 erkennbar, worin die anerkennenswerten alten Gebräuche bestanden haben: Die damaligen Erkenntnisse, daß eine fachliche Leistungsfähigkeit auf rassischer Vorbedingung beruht, daß Rassepflege nur im gesunden Eheleben möglich ist und daß diese Vorbedingungen einer jeden Kultur nicht der Willkür des einzelnen überlassen bleiben können, sondern als gesetzlicher Wille von der höchsten Hoheitsstelle durchgesetzt werden müssen, ist eine Tatsache, die erst jetzt wieder durch den Nationalsozialismus in den Vordergrund gerückt und wiederum in der Gesetzgebung verankert wird.

Die Milderungen von 1731 bedeuteten noch keine Preisgabe dieser Grundsätze; dies trat erst später ein. Ein gewisser Verfall aber wird hier bereits erkennbar. Die Straffheit der obersten Stelle läßt nach, das Volk aber hält um so zäher, wenn auch mit Übertreibungen am Gesunden fest.

Paragraphenrechte und Naturgesetze. Bauhüttengeheimnis

Wenn uns ausführliche Urkunden über diese Sitten und Gesetze erst aus der Zeit der Buchdruckerkunst erhalten sind, während über frühere Zeiten nur vereinzelte und zufallsmäßig gefundene Bruchstücke vorhanden sind, so ist hierdurch das Handwerk und insbesondere das Bauhandwerk des früheren Mittelalters mit dem Schleier eines — aber nur scheinbaren — Geheimnisses umwoben. Man hat immer wieder nach den älteren, verlorengegangenen Paragraphen und Bestimmungen gesucht, deren Folge die herrliche künstlerische Hinterlassenschaft des Mittelalters gewesen sein müsse. Das Geheimnis liegt aber mehr in der Paragraphenlosigkeit der Blütezeit. Aus den ziemlich vollständigen Bestandteilen des älteren kulmischen Rechtes, das ja bis auf die Frühzeit hinweist, erkennen wir, daß vor allem die Hoheitsgewalt der Obrigkeit als oberster und unbeschränkter Bauherr feststand. Weiterhin war die engste Gebundenheit aller Glieder an das Ganze in der Zunftordnung festgelegt; diese Gebundenheit war wiederum oberster Rechtsgrundsatz und daher vom Reich geordnet. Alle anderen, nämlich die fachlichen Bestimmungen, die sich aus der technischen Seite des Bauberufs ergeben, sind der vernünftigen Einzelregelung im Rahmen des Hauptgesetzes unterworfen, das der Pflege einer Gemein-

schaft deutscher Menschen galt. Die Begrenztheit der Vorschriften sachlicher Art bedeutete aber keineswegs eine gefährliche Freiheit im politisch-rechtlichen Sinne; denn hier setzt ja die viel stärkere Gebundenheit aller technischen Tätigkeit an die Naturgesetze ein, die jeden Verstoß von selbst am mißhandelten Objekt rächen. Diese Gebundenheit läßt sich niemals vollständig in Rechtsvorschriften ausdrücken und bedarf auch eines solchen Ausdrucks nicht. Ebensowenig aber kann man die andere Voraussetzung des baukünstlerischen Schaffens, die Begabung, rechtlich fassen. Begabung ist nur durch Leistung zu erkennen. Daher war der Leistungsgrundsatz mit Recht ein hervorstechender Zug. Man unterschied jedoch deutlich von der Begabung den Fleiß, den man sehr wohl regeln und befehlen kann, was auch geschah.

Das Kulturerbe des Mittelalters

Die herrlichen Dome, ihre wundersam sorgfältige, fein durchdachte, handwerkliche Ausführung und die bis in die höchsten Spitzen der Türme sinnige künstlerische Durchbildung zeigen, welche Leistungssteigerung mit diesen schlichten Grundsätzen erreicht werden konnte. Die höchste Kunst hatte ihre Wurzeln in diesen zünftigen Handwerksständen, mit denen auch die größten Namen des Mittelalters eng verbunden waren. Diese Blüte erwuchs aus der in die Tat umgesetzten Wehrhaftmachung des Volkes; die auf diese Ziele eingestellten Kräfte des Volkes zeigten sich aber in gleicher Weise geeignet und bedacht, auch den unmittelbaren ideellen und kulturellen Werten sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Diese bewußt gepflegten Zusammenhänge bedingen die innere Geschlossenheit der gesamten mittelalterlichen Kultur.

Geldwirtschaft und Baukultur

Aber noch ein anderes scheinbares Geheimnis ruht auf dem Mittelalter, vor dem sich die jüngste Vergangenheit häufig noch schaudernd abwandte und dessen Lüftung in der Blickrichtung des Nationalsozialismus liegt: Die Finanzierung der Wunderwerke des Mittelalters! Im sächsischen Recht war der Grundsatz der Zinsfreiheit verankert. Er darf nicht dahin mißverstanden werden, als ob jede Art von Zinsnutzen überhaupt verboten gewesen wäre. Auch die älteste bekannte Form des kulmischen Rechtes kennt einen Abschnitt „Von tinse“: „den vorgesprachenen tins jergeliches sulle sie geben in sente mertinis tage . . .“. Geld verleihen aber war eine Ausnahme; denn der Ansammlung von barem Geld waren zur Vermeidung einer ungesunden Hemmung des Verkehrs allerhand Hindernisse in den Weg gestellt. Die ursprünglich aus reinem Silber zu prägenden „Pfennige“ verloren im frühen Mittelalter nach zehn Jahren ihren vollen Kurs und wurden — bei gleichem Silbergehalt — neu geprägt. Dazu wurde ein Kursabfall zwischen alter und neuer Prägung eingeführt: „Vircen ald' pfennige wessele ma vme zwelf nuwe daz ein islich vriliche coufe allerleie ding daz gewonlich ist zv markete tragene.“ Dieser Kursverlust des Wertes war Gewinn der öffentlichen Hand. Mit dieser einfachen Bestimmung wurde ein beschleunigter Warenumlauf und Absatz erreicht; denn man mußte bestrebt sein, das bare Geld auszugeben, so lange es noch vollen Kurs hatte. Die Unmöglichkeit für den einzelnen Privatmann, größere Kapitalien in barem Geld aufzuhäufen und dann auszuleihen, zwang ihn zu einer gesteigerten Verbrauchs- und Vorratswirtschaft: „Freiwillig zu kaufen allerlei Dinge, die gewöhnlich zu Markte getragen werden!“ Es wurde daher auch das zu eigen besessene Haus so dauerhaft wie möglich gebaut, bei steigendem Erwerb wurde es kostbarer und kostbarer ausgestattet, jedes Stück Hausrat auch im schlichten Bürgerhaus, die Kleidung selbst des einfachen Mannes nahmen handwerklich-künstlerische Form an. So hatten alle zu tun und zu schaffen, solange bis der Bedarf des einzelnen sogar bis zum Luxuszustand gedeckt war. Wenn dann für den einzelnen die Kauf- und Bedarfsmöglichkeiten gedeckt waren, gab es zwei Möglichkeiten der Entartung, gegen die das Mittelalter fortgesetzt ankämpfte: Der bis zur Unsitte gesteigerte Luxus einerseits — seine Bekämpfung ist ebenfalls in

den alten Gesetzen stets enthalten — und anderseits der Müßiggang unbeschäftigter Menschen. Diesen zu dämpfen gab es positive und negative Mittel: Die Städte bauten dann selbst über den Bedarf hinaus aus dem Kursgewinn des zurückfließenden Geldes und mit den Menschen, denen nach der Deckung allen und jeglichen privaten Bedarfs ohne öffentliche Arbeiten Arbeitslosigkeit gedroht haben würde; wenn es nichts mehr an Mauern und Türmen zu bessern gab, wurden die Rathäuser geschmückt und Dome errichtet. Diese Steigerung aller Leistungen, sichtbar gemacht auch im öffentlichen Bauwesen, ist der geheimnisvolle Charakterzug des frühen Mittelalters, der menschlich begründet war in der dem tüchtigen Menschen ohnehin angeborenen Schaffensfreude, der wirtschaftlich und im Gesetz durch die Vorschriften über das Münzwesen festgelegt und organisiert war. Die Bildung von Geldkapital wurde erschwert, dafür aber die Herstellung nutzbringender und dauerhafter, hochwertiger Sachwerte gefördert. Diese nützlichen Sachwerte wurden *ohne Anleihebelastung* der Nachwelt als Nutzwert, nicht aber als zinsbelastete Verpflichtung vererbt. Eine solche Zeit konnte sich dann auch erlauben, an Stelle von Wohlfahrtsunterstützungen für Arbeitslose harte und *härteste Bestimmungen gegen den Müßiggang* zu erlassen; denn man hatte ja dauernde Arbeitsgelegenheit vor allem für die Qualitätsarbeiter geschaffen. Anders ist es nicht verständlich, daß z. B. eine Stadt wie Köln mit etwa 15 000 Einwohnern zu der Unzahl seiner Kirchen noch einen Dom planen konnte, dessen Bauzeit vernünftigerweise auf etwa 300 Jahre festzusetzen gewesen wäre — 150 Jahre hat man hintereinanderweg daran geschaffen und ihn zur guten Hälfte fertiggestellt. Es war dies ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Tüchtigsten auf lange Sicht angesichts der geradezu überschwenglichen Volkskraft, welche das deutsche Gemeinwesen im Mittelalter entwickelte. An allen Orten in Deutschland trat dasselbe Bild in Erscheinung, nicht nur in den reichen, alten Städten des Westens, die schon anfingen, einen nicht mehr aufzunehmenden Bevölkerungsüberschuß aufzuweisen, sondern auch alle kleinen im 13. Jahrhundert entstehenden Kolonialstädte des nahen und fernen Ostens bis nach Nischninowgorod zeigten dasselbe Bild strotzender, überschwenglicher Jugendkraft, die es fertig brachte, blühende neue Gemeinwesen wie aus einem Nichts auf fernem Boden in wenigen Jahrzehnten hervorzuzaubern.

Diese Blüte war nur denkbar bei schärfster Auslese und Förderung aller Tüchtigen, bei gleichzeitiger Unterdrückung aller Untüchtigen. Noch das kulmische Recht vom Jahre 1745 enthält die schöne Vorschrift über die Ausmerze der Untüchtigen.

„Von Müßiggängern

Alle Müßiggänger, so nicht Erbgesessen und sich keiner ehrlichen Handthierung oder Handarbeit nähren, da sie doch an solchem durch keine erhebliche *Ehehaft* gehindert, sollen nach vorgehender Verwarnung, wenn sie angegeben, zum ersten auf ein viertel Jahr in Ketten geschlagen, und zur Arbeit auf Wasser und Brot von der Obrigkeit des Ortes gebraucht werden. Da sie solches ungeachtet, hernach aufs neue ein viertel Jahr ohne Dienst bleiben, und umbliefen, sollen sie auf ein gantzes Jahr zu vorgedachter Strafe ergeben; und endlich, wenn dieses auch nicht hülfe, und sie aufs neue ein viertel Jahr ohne Dienst umbher liefen, mit Staupen-Schlägen des Orts zu ewigen Zeiten verwiesen werden.“

Der Kommentar von 1745 fügt hinzu, daß solche Verordnungen z. B. in Artikel 7 der alten Landesordnung von 1309 bereits enthalten seien. Daß als Vorbeugung gegen Müßiggang eine „erhebliche Ehehaft“ angesehen wurde, zeigt, daß das Eheleben für den Mann als ausreichender Ansporn zur Arbeit gerechnet und gefordert wurde.

Das Mittelalter förderte mit seinem System der Zünfte und des Geldwesens sowie durch eine strenge Handhabung der weltlichen Obrigkeit den öffentlichen und den allgemeinen Wohlstand, den Fleiß und die Begabung. Es lag im Sinne dieses Systems, aus dem Menschen eine Höchstleistung um dieser Leistung willen heraus-

zuholen. Man schuf unerhört viel mehr als das, was zur Befriedigung selbst eines kultivierten materiellen Lebensbedarfs erforderlich gewesen wäre. Die Blickrichtung war eine durchaus ideale, gleichzeitig aber untrennbar von den Erfordernissen der greifbaren Wirklichkeit. Hier war, um es philosophisch auszudrücken, die Synthese von Stoff und Geist auch im Rechtsleben gefunden worden und hatte ihren vollendeten Ausdruck im Einzelleben wie im Gemeinschaftsleben gefunden. Der daraus wie aus gesundem Urquell entspringende Überschuß an Kräften verdichtete sich zu einer beständig wachsenden reichen Hinterlassenschaft; jedes Geschlecht baute auf diesen hinterlassenen Schätzen der Vorfahren auf und fügte für sich und Kinder und Kindeskinder immer wieder Neues hinzu. Das was einzelne Städte damals schufen, wird heute als Wunder von der ganzen Welt angestaunt. Armut war in den meisten Zeiten des Mittelalters unbekannt. Die „Siebenzeilen" in Nürnberg mit ihren von der Sonne durchfluteten behaglichen Räumen sind das Weberviertel einer Stadt von damals 20 000 Einwohnern. Die Wohnungen dort übertrafen den Zustand unserer von der öffentlichen Hand der überwundenen Systemzeit errichteten Volkswohnungen. Was damals Wohnungsviertel der ärmsten Berufsklasse war, könnte heute Mustersiedlung sein. Im Rheinland bildete das Mittelalter das sogenannte Dreifensterhaus als Kleinsthaus aus; auch hierfür gilt das eben Gesagte.

Bauwirtschaft, Baurecht und Geldwesen wirkten gemeinsam auf das große Kulturziel des Mittelalters hin, aus dem Menschen Höchstleistungen hervorzuholen und das Minderwertige abzustoßen. Nicht nur die weltlichen Mächte, auch die Kirche zog Nutzen von diesen Einrichtungen. Auch sie wurde durch das Geldsystem und den aufbauenden, die Tüchtigkeit fördernden Geist der Zünfte sowie durch die straffe Rechtsordnung der damaligen weltlichen Gewalten in die Lage versetzt oder besser gezwungen, die Wertarbeit für ihre Zwecke ebenfalls zu nutzen: Nicht ihrem Dogmensystem verdankt die Kirche die deutschen Dome, sondern dem deutschen Recht und dem deutschen Gemeinsinn.

Der größte Reichtum des Mittelalters aber bestand in der Hervorbringung einer zahlreichen und hochwertigen Bevölkerung. Auf diese blühende Gemeinschaft zielt daher der Spruch Eyke van Repegows:

> Recht ist ein steter wille vnde ewig vnde gebit van gotlicher anwisunge eim itczlichen dinge sein recht.

Übergang zur Neuzeit. Aufbau in Preußen-Brandenburg

Dem mittelalterlichen blühenden Leben blieb das allgemeine Geschick des ewigen Stirb und Werde nicht erspart. Den entscheidenden Einbruch, der die gegenseitigen Beziehungen gänzlich umgestaltete und zur Neuordnung der Dinge zwang, erlebte es, als nach der Entdeckung Amerikas die mexikanischen und peruanischen Goldmengen das alte Währungswesen erschütterten, so daß das Gold einen Überwert über die Gebrauchswerte erhielt; außerdem wurde die bisherige „Autarkie" endgültig aufgelöst, die Wirtschaft mußte auf neuartige Ausgleichszustände hinarbeiten, die nunmehr von den jetzt dauernd und für immer hinzutretenden Einflüssen eines bis dahin unbekannten Weltmarktes abhängig wurden. Für diese örtlich sehr viel weiter reichenden Geschäfte waren größere Wartezeiten und damit auch größere Umlaufreserven für den Kaufmann erforderlich; man fing an, Geldvermögen zu sammeln und kam auch zu dem die Spekulation anreizenden Begriff des arbeitslosen Gewinns aus „arbeitendem" Gelde. Als technische Grundlage für diesen neuen Kulturumbruch muß die Verbesserung der Seeschiffahrt durch die „lübsche Kogge" und den Kompaß sowie die Erfindung des Schießpulvers angesehen werden. Gleichzeitig wurde das arabische Zahlensystem und durch Adam Riese seine einfache Handhabung bekannt; die Buchdruckerkunst bot die nun erforderlichen Erleichterungen im Nachrichtenwesen. Dadurch wurden Handel und Wandel auf völlig neue Grundlagen gestellt. Der erweiterte Blick führte zu den weltanschaulichen Kämpfen der Reformation und der Renaissance. Das Mittelalter versank in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges; die nächsten zwei Jahrhunderte

bereiteten mit stürmischen Schritten eine gänzlich neue Zeit vor. Das Haus Habsburg, durch Üppigkeit und Eigennutz verführt, verdarb die Segnungen des mittelalterlichen Volksstaates und steuerte in die Bahnen des Feudalismus hinein; es konnte aber durch seine langsame und langatmige Gesetzgebung auch mittels der schönsten Reichsabschiede die Entwicklung dennoch nicht aufhalten.

Der Reichsbeschluß vom Jahre 1731 über die Mißbräuche in den Handwerken war schon durch neue Tatsachen längst überholt, die Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, seit 1713 beim Wiederaufbau des zusammengesunkenen alten Ordenslandes, seit also 20 Jahren schon zu schaffen begonnen hatte.

Hier entwickeln sich jetzt — anknüpfend an die Verwaltungsformen des Ordenslandes — die Grundlagen für ein neues modernes Staatswesen, in welchem die neu entwickelten technischen Kräfte bewußt für den Staatsaufbau und zur Erhebung des Menschen auf eine neue Stufe Verwendung fanden.

II. Das Bauwesen in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. und seine Wurzeln im Ordensstaat

Der Zustand des Landes beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I.

Friedrich Wilhelm I. fand 1713 bei seinem Regierungsantritt die ehemals blühenden Ordenslande in einem vollkommen verwüsteten Zustande vor. Mit bewunderungswürdigem Weitblick nahm er sofort die Wiederherstellung des Landes in Angriff. Um die getroffenen Maßnahmen begreifen und bewerten zu können, genügt ein kurzer zahlenmäßiger Überblick über die Einwohnerbewegung der beiden preußischen Landesteile. Nach der Schlacht bei Tannenberg 1410 wurde das Land durch einen etwa 50jährigen polnischen Krieg, der sich gegen die städtischen Stützpunkte richtete, bis in die Grundfesten erschüttert. Von Kulm bis Thorn war das Land fast menschenleer. Nachdem die in das Land als Feudalherren zurückgekehrten letzten Ordensritter einen langsamen Wiederaufbau eingeleitet hatten, hatten um die Mitte des 17. Jahrhunderts die von den Polen herbeigerufenen Tataren während des nordischen Krieges wiederum 13 Städte, 245 Flecken und Dörfer und 37 Kirchen verbrannt, 23 000 Menschen erschlagen, 34 000 verschleppt, 80 000 starben an den nachfolgend aufgetretenen Seuchen. 1675 bis 1679 brachen die Schweden in das Land, 1709 brach die Pest aus und raffte von der verbliebenen (ländlichen) Einwohnerschaft von 60 000 Seelen ein Drittel dahin (Grommelt nach Schmoller).

1713 trat Friedrich Wilhelm I. das Erbe dieses Landes von seinem Vater an und faßte angesichts des Katastrophenzustandes seinen Entschluß zum

Retablissement Preußens.

Mittel und Wege des Aufbaues

Die zu treffenden Maßnahmen hingen von diesem Jammerzustand des zusammengebrochenen Vorpostens des Deutschtums im Osten ab. Sie konnten nur mit den kargen Mitteln an Geld und Menschen betrieben werden, die von der Kurmark Brandenburg aufgebracht werden konnten; sie hatten zum schließlichen Ziel, den verlorenen Posten für das gesamte Deutschtum wiederzugewinnen. Alles stand zunächst auf den zwei Augen des Königs. Das einzige Gesetz, welches zur Anwendung gebracht werden konnte und mußte, war das der Not- und Blutgemeinschaft deutscher Kultur. Theorien konnten keinen Nutzen bringen. Es mußte praktisch gehandelt werden, um den vorhandenen Zustand zuerst zu ermitteln und dann an den Stellen zu helfen, wo es am nötigsten schien. Das Bauwesen spielte selbstverständlich hierbei eine ausschlaggebend wichtige Rolle. Zuerst waren nur an wenigen Stellen Kräfte überhaupt ansatzfähig. Es waren aber auch nur geringe Kräfte vorhanden; nichts kann mit Gewalt aus dem Boden gestampft werden; Kultur muß und kann nur wachsen.

Wieder beginnt man mit dem Feldmeßwesen

Die Grundbesitzverhältnisse waren in schwere Unordnung geraten. Auch schon um eine gerechte, vereinfachte Besteuerung mittels des „Generalhubenschosses“ vornehmen zu können, wurde das Land völlig neu vermessen und die Eigentumsverhältnisse klargestellt. Alle Techniker, die Feldmeßgerät handhaben konnten, wurden zu dieser mühe- und verantwortungsvollen Tätigkeit herangezogen. Von 1714 bis 1719 dauerte das Werk. Es wurde hierbei auch die „Bonitierung“ des Bodens, das heißt seine Abschätzung als brauchbarer Ackerboden, besorgt. Damit legte man die Grundlage dessen, was wir heute Landesplanung nennen. Ein „Reglement“ von 1714 gab Richtlinien für die Vermessungstechnik und das Anfertigen der Pläne. Auch bei dieser Einzelheit erkennen wir wieder den Grundsatz, daß zuerst von oberster Stelle die Gesamtheit des vorzunehmenden Werkes geschätzt, alsdann der Aufbau eines arbeitsfähigen Verwaltungsapparates aus Technikern bestehend gebildet werden muß, der — nach vorausgegangener Auswahl tüchtiger Kräfte — nun einen festen Arbeitsplan und eine Zeit- und Raumeinteilung für die Arbeit erhält. Erst nun ergibt sich aus dem wachsenden Überblick, wie sich die begonnene behördliche Arbeit auch im Privatleben des einzelnen fortführen läßt. Würde man aber anstatt dieser fortschreitenden, praktisch regelnden Tätigkeit mit großen „Baugesetzen“ gearbeitet haben, so würden solche Bestimmungen nur allzu leicht an den Tatsachen vorbeischießen, die sich immer erst hinterher ergeben können, und meist anders aussehen, als es selbst kluge Leute vorausschauen konnten. Gesetzmäßige, in die Zukunft wirkende Bestimmungen sind für solche Angelegenheiten nur denkbar

a) für die Organisation des Arbeitsapparates,

b) für die Pflichten der Beteiligten gegenüber Allgemeinheit und Einzelpersonen.

Die Beherrschung des rein sachlichen Teiles, auch der gesetzgebenden und Verwaltungstätigkeit, muß Schritt für Schritt in möglichst flüssiger Form nach dem eingetretenen Arbeitsfortschritt von Fachleuten geregelt werden.

Die Mühleninspektoren

Nach diesem angedeuteten allgemeinen Grundsatz ergab sich als praktische Forderung in Preußen eine öffentliche Einflußnahme auf die verbesserte Verwertung der Wasserkräfte. Sie erlangten bei dem eingetretenen Mangel an Menschen eine erhöhte Bedeutung. Obermühleninspektoren und Mühlenbaumeister überwachten daher den ordnungsmäßigen Gebrauch der Wasserkräfte, verhinderten eigenwillige Anstauungen der Gewässer usw. und sorgten für den weiteren Ausbau dieser Kraftquellen.

Die Landbaumeister

Die Tätigkeit der Landbaumeister erstreckte sich auf die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden und auf die Raterteilung an den Privatmann; irreguläre, d. h. untüchtig oder an willkürlicher Stelle geplante Bauten mußten verhindert und im Plan verbessert werden; die Bauberatung, ein Teil der aufkommenden Baupolizeitätigkeit, erstreckte sich auf vorbeugende Maßnahmen zur Brandschadenverhütung, auf Innehaltung der Baugrenzen und Straßenbreiten usw. Eine neuzeitlich geregelte Baupolizei erlebte hier an schwieriger Stelle einen ihrer Anfänge. Den Landbaumeistern, die damals noch nicht allein Architekten, sondern auch Bauingenieure waren, lagen auch die Maßnahmen zur Landverbesserung, d. h. die Meliorationen, der Wegebau und der Brückenbau ob. Außerdem wurden sie häufig mangels anderer Kräfte zu den Landmesserarbeiten hinzugezogen.

Baukollegien

Die ordnende Staatsgewalt stieß bei dieser mannigfachen Tätigkeit häufig auf den Widerstand einer noch unwilligen und jahrhundertelang auf Selbsthilfe angewiesenen Bevölkerung und auf den Widerstand der Magistrate der Städte. Daher wurden Baukollegien als Vermittlungsstellen eingerichtet.

Bauetats

Die jährlich einzureichenden Kostenvoranschläge zur Aufstellung der öffentlichen Bauetats waren zum 1. Oktober des der Ausführung vorangehenden Jahres vorzulegen, damit die Vorbereitungen während des Winters begonnen und die Arbeiten in den knappen Baumonaten, die außerdem durch die landwirtschaftlichen Arbeiten beansprucht wurden, nach bester Möglichkeit gefördert werden konnten. Schnelles und entschlossenes, wohlbedachtes Arbeiten der Baubeamten war hierbei Voraussetzung, zumal vernünftige und brauchbare Pläne nicht ohne Ortskenntnis ausgeführt werden können; es galt Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser und viele andere Gebäudearten auf dem Lande zu errichten, obwohl der Bestand an geeigneten Bauhandwerkern sich in den Notzeiten selbstverständlich im Verhältnis noch mehr verringert hatte als die an den Boden gebundene, in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung.

Die Knappheit an geeigneten Baufachleuten führte dazu, die Bauangelegenheiten anfänglich nicht einmal bei den Kriegs- und Domänenkammern bearbeiten zu lassen; die Baubehörde saß vielmehr zu Anfang unter einem einzigen „Baumeister" allein in Königsberg, von wo aus die beiden Provinzen Ost- und Westpreußen zu betreuen waren. Nach Anwachsen der Tätigkeit wurde dieser Beamte schrittweise Baudirektor und dann Oberlandbaudirektor; denn die Bezeichnung „Baumeister" führte zu häufigen Verwechslungen mit den Handwerksmeistern, die dieselbe Bezeichnung beanspruchten. Dem Oberlandbaudirektor unterstanden bald bei den Kammern und an den verschiedenen örtlichen Stellen die Baumeister, Landbaumeister, Bauschreiber und Kondukteure. Die wichtigsten Landmesserarbeiten, die auch nach Beendigung des ersten großen Aufnahmewerkes regelmäßigen Fortgang nehmen mußten, wurden einem Landmeßdirektor nebst einer Reihe von Ingenieuren unterstellt, die aus Berlin nach Preußen befohlen wurden. Mit deren Tätigkeit trat folgerichtig die nun erst mögliche reguläre Betreuung der Flußläufe, Seen, Häfen usw. ein. Einem Oberdeichinspektor unterstanden als örtliche Organe die Dammeister.

Bauverwaltung und private Kräfte

So wuchs als notwendiges Organ aus den durch die Tatsachen bedingten Bedürfnissen und Möglichkeiten, fern von allen Theorien, zunächst eine geordnete, von der Hoheitsgewalt gelenkte und von dem Gedanken des Gemeinwohls geleitete Bauverwaltung heran. Denn die technischen Grundbedingungen, die vor Beginn aller praktischen Einzelarbeit vom vorbereitenden Planungswesen erfaßt werden müssen, können immer nur von der Hoheitsgewalt bearbeitet werden; der einzelne ist macht- und hilflos. Ihm fehlen die Mittel, die Kräfte und der Überblick über das Ganze, so daß auf diesem Gebiet der Landesplanung jede Selbsthilfe — je größer die Not ist — um so unwirksamer sein wird.

Der Hoheitsgedanke

Daher ist das grundlegende Planungswesen immer und stets eine der vornehmsten Hoheitsaufgaben gewesen. Selbst die unteren Organe des Staates oder gar der Selbstverwaltungen sind zur Einleitung und Durchführung solcher Arbeiten nicht imstande. Hier helfen aber auch keine auf Theorien aufgebauten Gesetze und Rechte. Auch Gesetze, das Bau- und Planungswesen betreffend, bedürfen eines Unterbaues durch die Erkenntnis der wirklich vorhandenen tatsächlichen Zustände. Rechte im Bauleben bedürfen, um wirksam zu sein, der Kräfte, die sie wahrnehmen. Das praktische Zupacken an der Stelle größter Not mit praktischen und erreichbaren Mitteln führt allein zum Ziel. Waren, wie in Preußen, die personellen und wirtschaftlichen Kräfte auf das alleräußerste beschränkt, so half nichts anderes, als daß die höchste Stelle der Staatsgewalt nach ihrer Einsicht zunächst die wichtigsten Anordnungen persönlich traf und dann die vorhandenen Kräfte unten arbeiten ließ, aber nach den Anweisungen, die von der Stelle des größten Überblicks gegeben

wurden. Dann erst konnte sich zwischen diesen beiden Polen ein immer lebhafter arbeitender Organismus aufbauen. Baugesetze können überhaupt erst dann erlassen werden, wenn übersichtliche und geordnete Zustände im großen und ganzen schon erreicht sind und durch das Gesetz geschützt werden müssen, soweit es sich ferner um unabänderliche und dauernd notwendige Einrichtungen handelt. Neue Zustände erfordern dagegen zunächst nur neue praktische Maßnahmen der Hoheit. Je früher diese aber von oben her und richtig angefaßt werden, um so schneller kann der Gesetzgeber seine bewährten Maßnahmen durch Rechtskraft befestigen. Je länger man aber dem einzelnen überläßt, sich selbst zu helfen, um so größer wird die Verwirrung. Dies gilt vornehmlich von allen Maßnahmen des vorbereitenden großen Planungswesens auf dem Gebiet, das wir heute Städtebau, Landesplanung und Raumordnung nennen.

Der sachverständige Beamte

Friedrich Wilhelm I. erkannte auch bald, daß die tatsächliche Leitung der Bauangelegenheiten nur Baufachleuten anvertraut werden durfte. Sie wurden daher den „Verwaltungsbeamten" der Domänenkammern gleichgestellt. Die erste derartige Stellung erlangte 1713 Joachim Ludwig Schultheiß von Unfried, der nachmalige Oberlandbaudirektor in Königsberg.

Der Baubeamte als Baukünstler

Der Baubedarf des preußischen Landadels, der durch dies „Retablissement" Preußens ebenfalls neue Lebensimpulse erhielt, wurde durch die gleichen Männer befriedigt, die die öffentlichen Bauarbeiten betreuten. So entstanden auch künstlerisch wertvolle Schloßbauten und Wiederherstellungen durch Männer wie John von Collas und Hinderfinn. Diese wiederum standen unter dem Einfluß bedeutender Männer wie Jean de Bodt und andere, die in Berlin und der Mark an großen Bauten tätig waren. Das bürgerliche Bauwesen in den Städten erholte sich langsam im gleichen Schrittmaß mit dem wachsenden Wohlstand der ländlichen Bevölkerung.

Handwerksaufbau

Das Handwerk hatte seinen Verfall, der im Dreißigjährigen Krieg begonnen hatte, besonders schwer gerade in den ärmsten Teilen des Reiches in der Mark Brandenburg und in Preußen büßen müssen. Es wurde in mühseligster Arbeit zum Teil durch fremde Zuwanderung aus Österreich, Holland und Dänemark gefördert; selbst tüchtige Maurermeister mußten bis in die Zeit Friedrichs des Großen hinein von fernher herbeigerufen werden, aber auch die letzten der genialen Stukkateure aus Graubünden fanden noch Beschäftigung. Es war bezeichnend, daß gerade der durch das sächsische Recht erst geschaffene Handwerkerstand beim Verfall dieses Rechts auch am meisten gelitten hatte und daß man zum Wiederaufbau des Landes zuerst das Handwerk neu bilden mußte.

Friedrich Wilhelm I. griff neben der Fremdhilfe auch zu dem besseren Mittel des Wiederaufbaues der eigenen Kräfte des Landes. Es geschah dies in einer fast drastisch erscheinenden, aber tatsächlich sehr wirksamen Weise. Da nicht alle seine Soldaten Generale, nicht einmal Wachtmeister und Feldwebel werden konnten, auch nicht bis zum Podagra beim Heer dienen durften, ließ er seine Unteroffiziere, die Auswahl aus dem Mannschaftsstande, vor ihrer Entlassung ein Handwerk lernen und sandte sie als Schul- und Handwerksmeister aufs Land.

Durchbrechung der vermoderten Zunftgewohnheiten

Die Unteroffiziere und Soldaten hatten bei den Festungsbauten beste Gelegenheit, praktisch in allen Zweigen geschult zu werden. Aber auch Schneider- und Schustermeister brachte das preußische Heer hervor. Da Gehorsam vor der Obrigkeit, d. h.

Beugung unter den Gemeinschaftsgedanken, ein Grundstock aller Kultur ist, so waren diese Unteroffiziere auch zugleich die besten Schulmeister der Jugend, an denen es ebenfalls mangelte. Es war ein altes Herkommen gewesen, daß der Volksschulunterricht von Handwerksmeistern nebenher erteilt wurde. Schulmeisterei auf dem Lande konnte aber besonders unter den vermehrten Notzuständen jetzt schon gar nicht anders denn als Nebenarbeit betrieben werden. So setzte Friedrich Wilhelm I. seine abgehenden strammen Kerle in die Dörfer und Volksschulen als ehrliche Schul- und Handwerksmeister zugleich, ohne sich um das Gezeter der Zünfte zu kümmern. Galt doch der Soldat nach damaliger Zunftordnung nicht als „ehrlicher" Stand. Da aber der König seine langen, blonden Kerle auch zu frühzeitiger Eheschließung anhielt, erfüllte er dem Sinn nach und in Wirklichkeit mit seinen Maßnahmen die alten gesunden Grundsätze der Leistung, des Ordnungssinns und der rassischen Zucht, die den zünftigen Handwerkern mehr und mehr verlorengegangen waren, und die er auf diese Weise wieder zum Leben erweckte. Die Gesetze der Natur bedurften unter der starken und gesunden Anwendung durch den König keiner Ergänzung durch Paragraphen. Er handelte mit Strenge und in tief frommem, pflichtbewußtem Sinn. Man vergleiche hiermit die Erneuerungsbestimmungen von 1731, mit denen der Regensburger Reichstag die Bestimmungen von 1549 verbesserte und trotzdem am Leben vorbeischoß. Mit diesen sehr schön erdachten Vorschriften hätte Preußen keinen Wiederaufstieg erlebt. Der preußische König handelte im Sinne des Gemeinschaftslebens. Er zeigte sich damit praktisch als Gegner des seit 1526 in Preußen geltenden römischen Rechtes (Constitutio Joachimica).

III. Friedrich der Große

Friedrich II.

Friedrich II. baute auf dieser kernhaften Grundlage ebenfalls an der praktischen Erneuerung des Landes weiter, zielte aber bereits deutlicher auch auf eine Erneuerung des Bauwesens überhaupt hin. Die sichtbar steigende Baukultur drückte sich zu allererst in der fortschreitenden Kolonisation des Landes aus; denn hier mußte der Baufachmann, sei es als Meliorationer, Straßenbauer oder als Landbaumeister die Grundlagen zum Wirtschaften und Wohnen schaffen helfen. Die drei Riedel und Gilly gaben ihre bis in alle Einzelheiten bearbeiteten Pläne für sämtliche dörflichen Baugattungen heraus. Auf eine langsam aus Handwerksgewohnheit heraus wachsende Typisierung, die den Landeszuständen entsprochen hätte, konnte man nicht warten; sie wäre auch wahrscheinlich nicht gelungen, weil die Handwerksmeister aus allen Himmelsrichtungen herbeigeholt worden waren; sie bedurften daher der wohlüberlegten Anweisung der Kenner des Landes und seiner Hilfsmittel, so daß ein langwieriges Herumtasten vermieden werden konnte. Ost- und Westpreußen haben auf diese Weise durchaus ein einheitliches und, wie wir heute sagen, bodenständiges Baugesicht erhalten. Es war dies das Ergebnis der verständigen Organisationsarbeit einsichtsvoller Baubeamten.

Neben der Arbeit in den alten preußischen Provinzen ging die Besiedelung der Bruche im Gebiet der Netze, der Warthe, Oder und Havel vonstatten. Die Kolonien schossen wie die Pilze aus der Erde; auch die städtisch-bürgerliche Baukultur machte mit besonderer königlicher Unterstützung gewaltige und weit sichtbare Fortschritte. Bauholz wurde kostenlos geliefert; denn wenn es ungeschlagen in den Wäldern stehen geblieben wäre, hätte es weniger Nutzen gebracht als geschenkte Balken zu neuen Arbeitsstätten, auf denen neue Menschen schaffen konnten. Steuererleichterungen halfen die schon Friedrich Wilhelm I. so verhaßten Hypotheken zu vermeiden. Aber auch die Prunkbauten in Berlin und Potsdam beweisen, welche lebenspendende Macht in einem königlichen Bauwillen ruht, der sich auf die gesunden, von unten her aufgebauten gemeinschaftsverbundenen Kräfte zu stützen versteht.

Mit der Beschränkung der handwerklichen Kultur auf die Städte versuchte man zu brechen. Das geordnete Heerwesen sicherte die Gesamtheit der Landbewohner besser,

als es in den kleinen Ordensstädtchen früher im Wege der Selbsthilfe möglich war. Dieser immerhin, wenn auch nur schwach bemerkbare Zug, damals auf eine bessere Bevölkerungsverteilung zwischen Stadt und Land hinzuwirken, kam noch keineswegs zum Durchbruch; er schlug schon nach kurzer Zeit aus den bei den Steinschen Reformen zu besprechenden Gründen in die Erscheinung der Landflucht um.

Das Geldwesen

Die Wirksamkeit der unter Friedrich II. und seinem Vater waltenden gesunden Kräfte wurde durch eine wahrhaft soziale Handhabung des Geldwesens unterstützt. Ohne eine gesunde Geldwirtschaft sind alle bautechnischen Bemühungen vergeblich. Friedrich II. und sein Vater leiteten den abgestorbenen Wirtschaftsprozeß in der Weise ein, daß sie die notwendigen wirtschaftlichen Belebungsmaßnahmen, nämlich Siedeln und Bauen, einfach befahlen und nach Maßgabe der vorhandenen menschlichen Arbeitskräfte und des zu befriedigenden brennendsten Bedarfs durchführen ließen. Man stützte sich auf die vorhandenen Hauptbaustoffe, die der Staat nicht zu kaufen brauchte, sondern die nur zu bearbeiten waren. Der dadurch wieder mitbelebte Geldumlauf blieb — ohne Kreditmaßnahmen erforderlich zu machen — in der Hand der Staatshoheit und wurde so gelenkt, daß kein privater Mißbrauch mit den aufgewendeten Staatsgeldern getrieben werden konnte. Die von den Siedlern erhobenen sehr geringen Gebühren von häufig nur 1 v. H. waren weder Zinsen noch Amortisation, sondern nur eine Art Anerkennungsgebühr für die gegenüber dem Staat eingegangenen Verpflichtungen, das neue Land ordentlich zu bebauen und, wie es häufig hieß, nicht an einen Inländer weiterzuverkaufen. Es sollte also durch die Siedlung grundsätzlich der Zuzug von außerhalb Preußens gefördert werden. Man blieb Staatsmann und packte als solcher und nicht als Kaufmann die aktive Wirtschaft mit der einen, die Geldwirtschaft mit der anderen h o h e i t s kräftigen Hand. In der eben überwundenen Systemzeit versuchte die Geldmacht als Kaufmann mit der einen Hand den Staat, mit der anderen die Volkswirtschaft zu erfassen, um sich selbst an die Stelle der Staatsgewalt zu bringen.

Wie zu einer kranken Stelle im Körper alle gesunden Blutsteile hilfsbereit herbeiströmen, so gelang es diesen beiden bewunderungswürdigen Männern, alle deutschen Kräfte zu versammeln, weit über ihren unmittelbaren Machtbereich hinaus, um das notleidende Zentrum Deutschlands, die Mark Brandenburg und die gefährdete Ostgrenze wieder aufzurichten.

Die Neuordnung des Personenstandes von innen heraus

Nachdem die Hoheitsgewalt die für die Gemeinschaft dringlichsten Arbeiten erkannt und nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte angeordnet hatte, baute sich der zur Leistung aufgerufene Stamm von Menschen fast wie von selbst wieder auf, weil Leistung geschätzt und verlangt wurde und weil Leistung und Arbeitsstolz zum gesunden Menschen gehören. Nachdem dann die geeigneten Menschen in genügender Zahl und praktisch erprobt vorhanden waren, ging Friedrich II. an die planmäßige Einordnung dieser Personen in den Verwaltungskörper heran. Auch hier hätten sich die schönsten Theorien nicht verwirklichen lassen ohne einen ausreichenden Stamm von Menschen. Also schuf er zuerst diesen und brachte ihn erst, als er vorhanden war, zum Einsatz. So natürlich und notwendig dies klingt, so schwer wird es häufig eingesehen, daß ohne diese unmittelbare Anknüpfung an die Wirklichkeit alle besten Gedanken, wie die Welt wohl schöner und zweckmäßiger geordnet sein könnte, ferne Wolkenbilder bleiben müssen.

Das Oberbaudepartement

Innerhalb des Generaldirektoriums, das sein Vater als oberste Verwaltungsstelle geschaffen hatte, errichtete Friedrich der Große, nachdem die geeigneten Personen herangebildet waren, im Jahre 1770 das Oberbaudepartement, dem an höchster Stelle die Überwachung und Leitung der öffentlichen und staatlichen Bauaufgaben über-

tragen wurde. Wasser- und Wiesenbau, Deich-, Damm-, Straßen- und Brückenbau sowie das Landbauwesen wurden von hier aus geleitet. Für die monumentalen Staatsbauten wurden von Fall zu Fall die geeigneten Kräfte herangezogen. Einen besonders ausgebildeten Architektenstand gab es damals noch nicht. Er entstand langsam, wie es an dem ostpreußischen Beispiel der Collas und Hinderſinn gezeigt wurde, aus den Staatsbaubeamten und den von ihnen angelernten Kräften. Hierzu dienten die im Baudienst gemachten Erfahrungen; sie wurden in einer „Sammlung nützlicher Aufsätze, die Erfahrungen in der Baukunst betreffend," öffentlich bekanntgegeben.

Da mangels einer sonstigen Ausbildungsgelegenheit in dem wichtigen Bauberuf der Dilettantismus blühte, so hatten sich auch damals schon Schriftsteller und auch schon jüdische in dieser Lücke festzusetzen versucht. Da aber, wie es in diesen nützlichen Aufsätzen heißt, die Zeichnungen des geschmackvollen Herrn Hirschfeld zu seinen schönen Raisonnements nicht passen, und Kunst und Wissenschaft aber nur zusammen wirken können, um einen brauchbaren und schönen Effekt zu machen, so sei es nötig, beides in diesen Veröffentlichungen wieder zu vereinigen.

Die Bauverwaltung nahm also hier erstmalig ihre seitdem zur Überlieferung gewordene Lehraufgabe nach ihrer vollendeten Errichtung auf. Jene Sammlung von Aufsätzen, heute noch höchst vorteilhaft zu lesen, bildete den Grundstock zum Schrifttum der neueren Bau- und Kunstwissenschaft. Die Zeitschrift begann ihr Erscheinen nach dem Hinscheiden des großen Königs im Jahre 1797.

Beide Männer hinterließen ihrer Nachwelt ein Kulturwerk von mindestens der Bedeutung, die schon das Werk der Ordensritter besessen hatte. Wieder erkennen wir die naturgegebenen, im menschlichen Wesen verankerten Hauptgrundsätze, nach denen sie handelten: Wirklichkeitssinn paart sich mit Idealismus; als Ziel und Blickrichtung dient das Gemeinschaftsleben, unterstrichen durch einen bis zum Heroismus gesteigerten persönlichen Opfermut; die rassische Grundlage wird aufgesucht und durch Ehe und Familienleben gefördert; dies ergibt den einzig gesunden Unterbau zur Aufrichtung des Leistungsgrundsatzes, der immer wieder in den Vordergrund rückt. Der Mensch selbst ist das Ziel dieser Herrscherarbeit: „Wenn mein Sohn Krieg bekommt, daß ihn an Menschen nicht fehlet. Das ist auch ein Reichtum. Menschen halte vor den größten Reichtum." Das war die Grundanschauung Friedrich Wilhelms I. für seine gesamten Regierungsmaßnahmen.

Ein Rechtsgebiet sachlicher Vorschriften um das Bauwesen herum wird in dieser zur praktischen Handlung drängenden Zeit nicht im Zusammenhang entwickelt. Man hatte einen gesunden Widerwillen gegen Federfuchserei. Solange die zu leistende Arbeit von höchster Stelle übersehen und nach eigenem besten Willen und stets rechtzeitig einsetzender Initiative geleitet werden konnte, waren Vorschriften auch entbehrlich. Diese Errichtung von Reglements nahm planmäßig erst Freiherr vom Stein auf, der hier schon manches Mustergültige begonnen hat, obwohl ihm auch Maßnahmen zugeschrieben werden müssen, die schon zu seiner Zeit Zweifel an ihrer Brauchbarkeit aufkommen ließen.

Statistisches Ergebnis des „Retablissements Preußens"

Ehe wir Steins Arbeit betrachten, müssen noch die Statistiken kurz gestreift werden, die uns über das Ergebnis der Arbeit der beiden Könige berichten. Diese Zahlen wurden allerdings erst seit 1817 planmäßig ermittelt und auf Geheiß des Freiherrn vom Stein aufgestellt. Die Erhebungsarbeiten, welche den Zweck verfolgten, für die Weiterarbeit auf dem Verwaltungsgebiet eine Übersicht zu gewinnen, beginnen mit dem Jahre 1816 und enden mit 1837. Sie zeigen also den Zustand des Landes nach den Freiheitskriegen, nachdem sich die Grundsätze Friedrich Wilhelms I., für Kriegszeiten vorzusorgen, im Kriege bewährt hatten. Die Zahlen halten also den gesunden Überschuß an Volkskraft fest, der nach den überstandenen neuen Notzeiten verblieben war, und erfassen auch gleichzeitig den weiteren Auftrieb.

Ost- und Westpreußen hatten 1713, zur Zeit des Regierungsantritts Friedrichs Wilhelms I., ganze 40 000 ländliche Einwohner. Nach hundert Jahren und nach der überstandenen Kraftprobe der Freiheitskriege zählten die beiden östlichen Provinzen im Jahre 1837 2 125 535 ländliche und städtische Einwohner. Von der Stärke des Auftriebs im Vergleich zu den anderen Landesteilen geben die Geburtenziffern und die Ziffern über Zuzug von außerhalb einen Überblick. In den drei östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen nebst Posen leben

1822	2 754 316	Einwohner
1837	3 322 579	"
Gesamtzuwachs in 15 Jahren	568 263	"
Davon Geburtenzuwachs	415 458	"
Zuzug von außen in 15 Jahren	152 805	"

Die beiden westlichen Provinzen Westfalen und Rheinland haben zusammen an Einwohnern:

1822	3 171 121
1837	3 800 190
Gesamtzuwachs	629 069
davon die Geburten	581 294
Zuzug von außen	47 775

Trotz des gewerblichen Auftriebs, den die beiden westlichen Provinzen damals bereits besaßen, war der Zuzug von außen in die östlichen Gebiete drei- bis viermal so stark wie in die westlichen. Dieser Auftrieb, der sich im einzelnen für die früheren Jahre nicht mehr feststellen läßt, muß also nach dem noch 1837 feststellbaren Ergebnis in den Zeiten der Kolonialtätigkeit der beiden Könige ein geradezu märchenhafter gewesen sein. Allein Friedrich der Große soll 300 000 bis 400 000 Menschen herbeigezogen haben. Wichtig ist hierbei auch die Gewerbestatistik, namentlich für die Baugewerbe. Wir vergleichen hier die Provinzen Ost- und Westpreußen mit der anderen östlichen Provinz Posen, die ja erst nach der polnischen Teilung hinzugekommen ist und daher weder an dem Niedergang der altpreußischen Provinzen teilgenommen hatte, noch also die dafür nötigen Wiederherstellungsmaßnahmen brauchte, sondern eine gleichmäßige Entwicklung nahm, die im preußischen Sinne erst von Freiherr vom Stein beeinflußt wurde.

Die beiden Preußen zählten 1837 2 125 535 Einwohner, Posen zählte 1837 1 158 608 Einwohner; auf eine Quadratmeile kamen damals in Preußen 1804 Einwohner und in Posen 2160 Einwohner. Trotz der dichteren Bevölkerung in Posen entfielen an Bauhandwerkern (Maurer und Zimmerleute) 1837 in diesen Provinzen auf je 10 000 Einwohner in den beiden Preußen 148 Zimmerer und 139 Maurer, in Posen aber nur 96 Zimmerer und 110 Maurer. Der Statistiker von damals fügt hinzu: „Für die Verschiedenheit des Bedarfs an Zimmer- und Maurerarbeit ist das Bedürfnis der großen Massen des Volkes entscheidend: Wo dieses wie in Posen in Hütten aus Lehm oder halbrohen Baumstämmen mit Stroh gedeckt wohnt, wo kein gedielter Fußboden besteht, Leitern die Stelle der Treppen vertreten, und Menschen mit Vieh in engen, gegen Wind und Nässe nur schlecht verwahrten Räumen zusammengedrängt sind, wo nur die Wohnungen der Reichen und Mächtigen kunstgerechter Arbeit bedürfen, da wird — wie groß und prächtig diese auch sein mögen — das Land im ganzen doch nur wenige Bauhandwerker ernähren. Wenn auch im preußischen Staat Gegensätze, wie die vorstehend beschriebenen, nur in milderen Verhältnissen vorkommen dürften, so ist dennoch unter allen Bedürfnissen des Volkes die Wohnung wahrscheinlich dasjenige, das provinzweise am meisten verschieden ist. So wie auch die preußische Provinz Sachsen in bezug auf Allgemeinheit des Unterrichts, und folglich der Volksbildung, allen Provinzen des preußischen Staates vorangeht, so ist dieses auch der Fall in bezug auf die Bedürfnisse, feste, geräumige, gesunde und

bequeme Wohnungen zu haben, deren Beschaffenheit die Stufe der Bildung und des Wohlstandes, worauf die große Masse des Volkes steht, unter allen äußeren Kennzeichen wahrscheinlich am sichersten bezeichnet. Ganz aus demselben Grunde dürfte nun auch erklärlich sein, weshalb die Provinz Posen in der vorstehenden Übersicht die letzte Stelle einnimmt."

Wir lassen diese Übersicht über die Bauhandwerker aller Provinzen hier folgen: Auf hunderttausend Einwohner entfielen im Baugewerbe an Meistern, Gehilfen und Flickarbeitern in Sachsen 966, Westfalen 718, Rheinprovinz 691, Brandenburg 688, Pommern 510, Schlesien 412, Preußen (beide) 287, Posen 206.

Aus dieser Aufstellung und aus dem alle anderen Provinzen überragenden Auftrieb, der sich durch die Zuzugszahlen für Ost- und Westpreußen ergab, läßt sich erkennen, welche gewaltigen kulturbildenden Energien in den beiden preußischen Ostprovinzen durch den tatkräftigen Einsatz einer praktischen Baupolitik entfesselt werden konnten, nachdem dies Land buchstäblich fast in einem verwüsteten Zustand unter die preußische Verwaltung gekommen war. Es hatte sich 1837 bereits über den polnischen Zustand erhoben, der doch keinerlei besonderen Nöten unterworfen gewesen war. Hier in diesen beiden preußischen Landen wirkte wohl auch die Arbeit noch nach, die die Ordensritter im gleichen Sinn bereits geleistet hatten, so daß ein großer Baubestand an Kirchen, Verwaltungsbauten usw. noch an den Hauptpunkten, namentlich in den Städten, übernommen werden konnte, dessen Verwendung nützlich und möglich war.

Die Judenstatistik

Kennzeichnend für diesen Kulturzustand ist auch weiterhin die Verteilung der jüdischen Bevölkerung im Jahre 1837. Sie sitzt damals am dichtesten, wo das Land am ärmsten und am wenigsten kultiviert ist, nimmt aber weder an der dortigen Landwirtschaft noch am Gewerbe teil. Sie sitzt am dünnsten, wo der Gewerbefleiß am größten ist, wo also die jüdische Unterwertigkeit gegenüber der deutschen Kultur, die ihrerseits durch das deutsche Gewerbe und Handwerk bestimmt wird, am deutlichsten in die Erscheinung treten mußte. Es folgen die Zahlen nach den wichtigsten Regierungsbezirken:

1837 Regierungsbezirk	Anzahl der Juden genau	Deutsche	Juden v. H.	Allgemeine Bevölkerungsdichte auf 1 Quadratmeile
Posen	52 017	788 780	6,5	2 451
Bromberg	22 179	381 128	5,8	1 774
Marienwerder	13 777	499 001	2,7	1 562
Oppeln	13 179	807 393	1,6	3 322
Breslau	8 995	1 027 799	0,9	4 142
Berlin-Potsdam	8 221	1 005 322	0,8	2 628
Danzig	5 056	349 218	1,5	2 293
Frankfurt a. d. O.	4 262	736 089	6,0	2 112
Königsberg	3 943	746 462	5,3	1 929
Köslin	3 006	365 417	0,8	1 413
Stettin	2 953	464 440	0,6	1 960
Liegnitz	2 401	844 281	0,29	3 370
Magdeburg	2 334	598 981	0,4	2 850
Erfurt	1 339	312 615	0,4	5 063
Gumbinnen	1 102	558 192	0,5	1 872
Merseburg	416	652 591	0,007	3 457
Stralsund	0	160 428	0	2 030
alle übrigen westlichen Regierungsbezirke zusammen:	38 215	3 800 190	1,0	4 444
	183 395	14 098 327	1,28	2 776

Von der Gesamtzahl der Juden waren 1837 mit Staatsbürgerrecht versehen 102 917 und ohne Staatsbürgerrecht 80 662.

An der Tabelle ist zu erkennen, daß außer dem vorher geäußerten Kennzeichen der Judenverteilung auch noch maßgebend ist, daß die Juden sich an alten Handelsplätzen festgesetzt hatten und zu allen neu aufkommenden hinstrebten. Die Gegenden mit geringstem jüdischem Prozentsatz sind allgemein bekannt als die Sitze der am reinsten nordisch-germanisch gebliebenen Bevölkerung. Der starke Einbruch in das ehemalige Ordensgebiet in Königsberg und Marienwerder dürfte nach dem Verfall der Ordensherrschaft geschehen sein, wo er von den dann dort herrschenden Polen begünstigt wurde. Diese den Juden günstige Haltung Polens geht auch deutlich aus der jüdischen Belegung der Provinz Posen hervor, deren erste Teile 1772 an Preußen fielen, bis erst 1815 der Rest an Preußen kam. Der kulturarme Zustand Posens mit seinem immer von jüdischer Art beeinflußten Zustand steht also in einem besonders sprechenden Gegensatz zu den beiden altpreußischen Provinzen, die während der Ordenszeit und dann während des „Retablissements" gänzlich frei von aktivem jüdischem Einfluß waren und daher unter den beiden preußischen Königen einen so bewunderungswürdigen Aufstieg in kurzer Zeit nehmen konnten. Denn die Finanzierung dieser Arbeit erfolgte frei von jedem Einfluß des jüdischen Geldsystems, und die praktische Aufbauarbeit leisteten deutschblütige Männer. Der jüdische Einfluß auf Baukultur und Baurecht wird sich später für die Zeit nach dem Kriege mit ganz besonderer Deutlichkeit ergeben und Veranlassung bilden, auf die Zusammenhänge mit dem Recht besonders einzugehen.

Die vorstehenden statistischen Angaben entstammen der Veröffentlichung des Direktors des statistischen Büros J. G. Hoffmann in Berlin, der eine prachtvolle Übersicht über den Bevölkerungszustand Preußens für die Zeit von 1816 bis 1837 herausgab (Nikolaische Buchhandlung 1839).

Im Rückblick auf diese preußische Entwicklung gewinnt das Wort des Führers in seinem Buch „Mein Kampf" eine besonders lebensvolle Bedeutung:

> „Preußen, des Reiches Keimzelle, entstand durch strahlendes Heldentum und nicht durch Finanzoperationen oder Handelsgeschäfte."

Der Aufbau Ostpreußens ist ein solches Stück Heldentum, das, allem Schachergeist zum Trotz, ohne alle Theorien aus dem greifbaren Zustand aller wirklichen Lebensbedingtheiten heraus neu geschaffen wurde, gemäß dem anderen ewigen Gesetz, das der Führer formulierte:

„Menschenrecht bricht Staatsrecht".

Wenn sich diese Männer von damals mit rechtlichen Hirngespinsten abgegeben hätten, ob dies oder jenes alte Zunftrecht noch eine aktenmäßig feststehende Bedeutung gehabt hätte, dann wäre das preußische Land im polnischen Sumpf versunken und heute noch würden dort die Menschen in Hütten aus Lehm und rohen Balken hausen.

IV. Freiherr vom Stein
Kampf zwischen Preußentum und Französischer Revolution

Mit dem Namen Stein verknüpfen wir den Begriff des bewußt gewordenen Preußentums, das seine Wurzeln bis in die letzten Kreise des Volkes schlug. Stein hat den Versuch gewagt, die von den beiden großen Königen vorgelebten Gedanken in einem geordneten Verwaltungssystem zusammenzuschließen, um den Geist dieser Männer im gesamten Beamtentum und Staatswesen fortwirken zu lassen. — Seine Bemühungen standen aber unter dem Zeichen des soeben erlebten preußischen Zusammenbruchs; dieser war von innen heraus durch die Tatsache bedingt, daß die königliche Gewalt bis dahin allzusehr allein auf den Augen der beiden Herrscher geruht und keine gleich-

wertige unmittelbare Nachfolge im Neffen Friedrichs II. gefunden hatte. Die Freiheitskriege hatten zwar den heroischen und volksverbindenden Geist im Volke geweckt, nur fehlte die starke Faust des Herrschers, der mit schnellem Zupacken die Verhältnisse gemeistert hätte; die persönliche Bescheidenheit Friedrich Wilhelms III. war kein ausreichender Damm gegen die immer weiter von außen her fortwirkenden Gedanken der Französischen Revolution; diese riefen keineswegs die heroischen Kräfte an, vielmehr versuchte der Materialismus — in mehrfach wechselnder politischer Form — die eigensüchtigen und daher volkszerstörenden Kräfte zu sammeln. Dieser Zug der Zeit war bedingt durch die gewaltigen Umwälzungen im Wirtschaftsleben, die wir dem heraufkommenden Maschinenzeitalter zuschreiben müssen. Von nun an rückt das Bauwesen immer deutlicher in den Mittelpunkt, je mehr die Technik überhaupt an Bedeutung gewinnt. Es geht in der großen Politik um die Frage, ob die neuen Kräfte im Besitz der Geldmächte stehen oder ob sie von den nationalen, staatsbildenden Kräften in den Dienst des Gemeinwohls gestellt werden sollen. Innerhalb der Sphäre des Rechts findet dieser Kampf seinen Ausdruck in der Einstellung zum Eigentumsbegriff und zum Gemeinnutz. Auch der Staatsbegriff selbst fängt an schwankend zu werden. Der „Fiskus" wird zu einer fingierten Person, die dem Privatmann gegenübersteht, wie dieser dem Fiskus. Das „öffentliche Interesse" und das „Gemeinwohl" erleiden hierdurch eine Aushöhlung oder Vernichtung des eigentlichen Begriffsinhaltes. Im Bauwesen kommt dies auf dem Gebiete der Baupolizei, des Hypothekenwesens, d. h. der Verschuldung des unbeweglichen Eigentums, des Rechtes am Grund und Boden und nach außen hin sichtbar im langsam asozial werdenden Zustand der Wohnung der ärmsten Schichten zum Ausdruck. Die unerträglich gewordene Zusammendrängung der Bevölkerung in den Großstädten und der wirtschaftliche Verfall von Industrie, Landwirtschaft und der dörflichen Zustände sind die gefährlichen Endzustände einer nun immer mehr in den Materialismus hineinsteuernden Zeit.

Das äußere Bild Preußens zu Anfang des 19. Jahrhunderts

Die Wirtschaftskräfte Preußens ruhten damals um 1800, wenigstens der Menge nach, noch wesentlich auf der Landwirtschaft. Die Gewerbe — meist noch handwerksmäßig betrieben — waren vor allem auf die Befriedigung des Bekleidungs- und Wohnungsbedarfs sowie auf die Herstellung der Handwerkszeuge eingestellt, soweit sie nicht der Befriedigung des Heeresbedarfs oder dem Luxus dienten. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. hatten die Förderung des Gewerbes in Angriff genommen, um unabhängig von ausländischer Zufuhr zu werden und eine in einem Geldüberschuß sichtbar werdende aktive Handelsbilanz zu erreichen. Dies war Friedrich II. gelungen. Seine Bemühungen um den Kohle- und Erzbergbau in Schlesien und an der Ruhr waren erfolgreich gewesen; eine preußische Eisenindustrie war entstanden. Die Erfindungen des mechanischen Spinnens und Webens hatten diese bisher ländlich betriebenen Gewerbezweige in die Städte abwandern lassen. Die von Marggraf und Achard angestellten Versuche, den in der Rübe entdeckten Zucker industriell zu gewinnen, führten auch etwa von 1800 ab zu weiteren Umwälzungen in der Landwirtschaft. Der Hackfruchtbau verlängerte die Erntezeiten. Die Brennerei, die Zucker- und Stärkeerzeugung erhöhten den Geldertrag. Die Landwirtschaft fängt damit an, merkantilen und nicht mehr den Grundsätzen der Gemeinwirtschaft zu folgen. Es kamen die ersten Dampfmaschinen und die Aussicht auf ihre weitgehende Verwendung auf allen Gebieten hinzu. Damit sind die Gründe für die Wanderbewegung von den Dörfern in die Städte umrissen; das Land aber reichte sehr bald nicht mehr aus, den Bedarf an städtischem Bevölkerungszuwachs zu decken; die — nun aber ungeregelte — Fremdeinwanderung, namentlich aus dem Osten, setzte in schnell wachsendem Maße ein. Die vorher nach Preußen herbeigezogenen Menschen waren deutschstämmig gewesen.

Im politischen und kulturellen Leben gewinnen die materialistischen Kräfte schrittweise mit wachsender Macht an Bedeutung; man folgt diesem Zug ohne Not soweit, daß man auch die überkommenen Kulturgrundsätze über Bord zu werfen beginnt und damit tatsächlich in Bahnen der Französischen Revolution hineingerät, auch ohne daß deren Formen einer verbrecherischen Gewaltherrschaft sich schon durchsetzen können. Dem Bürger, dem bisherigen „dritten" Stande, gesellt sich der Industriearbeiter hinzu und verlangt seine politische Einordnung.

Das äußere Bild Preußens gewährt unter diesen mannigfachen neuen Bedingungen, die Freiherr vom Stein im Keime vorfand und die noch durch die Kriegsfolgen von 1806 und 1812 und 1813 beeindruckt waren, keineswegs einen nur einigermaßen einheitlichen oder gar übersichtlichen Anblick. Das einsetzende Hin- und Herdrängen der Bevölkerung, welches der Ausgangspunkt aller zu treffenden Maßnahmen der Verwaltung wird und daher das Bauwesen erneut in den Vordergrund treten läßt, erfolgte nach den noch nicht allgemein erkannten, heute aber sichtbaren, damals neuen Lebensgesetzen. Auf diesen Zustand paßte das noch aus dem Mittelalter stammende damalige geschriebene Recht um so weniger, als es selbst bereits seit der „Renaissance" her durch fremde, materialistische Zutaten verwischt worden war (1506 bzw. 1527 — Einführung des römischen Rechtes). Napoleon hatte mit seinem Code den gordischen Knoten zu durchschlagen versucht.

Die Aufgabe des preußischen Staatsmannes bestand demgegenüber darin, die höchste Staatsgewalt neu zu ordnen, die Stellung des Königs und der Regierung im Sinne eines Volksstaates zu gestalten, ohne die Hoheit zu schwächen, und im gleichen Sinne den Neuaufbau des gesamten Regierungsapparates vorzunehmen. Die am Horizont auftauchenden, ganz neuen Aufgaben einer heraufkommenden neuen Epoche waren ihm bereits deutlich. Der andere Teil seiner organisatorischen Arbeit war dem Menschen gewidmet; der Staatsbürger selbst, noch in Ständen nach einer überlebten Form geordnet, häufig aber bereits mit dieser alten Ordnung zerfallen, mußte sowohl seinen neuen Pflichtenkreis begreifen lernen, als sich seine neue Organisationsform schaffen können. Diese Form vorzuschreiben, sah sich der Staatsmann noch nicht in der Lage. Diese wichtige, auf die **Kultur**, d. h. auf Form und Inhalt des Zusammenlebens gerichtete Aufbauarbeit, konnte sich nur langsam entwickeln und hätte als heilende Medizin für viele Wunden wirken müssen. Diese Kulturarbeit mußte außerdem von einem lebendigen Staatsgedanken durchdrungen sein, der sich auf eine klare Auffassung vom Menschen selbst und seinen Fähigkeiten hätte stützen müssen. — Daneben lagen wirtschaftliche Aufgaben vor, die wiederum nur durch sofortiges praktisches Zupacken erledigt werden konnten.

Der ländliche Zustand

Außer in den beiden preußischen Provinzen und Pommern lebte die ländliche Bevölkerung damals an vielen Stellen in einer übergroßen Zusammendrängung, bei der eine ertragversprechende Wirtschaft nicht mehr geführt werden konnte; das Arbeitsverhältnis zur Gutsherrschaft und zur Gemeinde mußte endlich einheitlich geregelt werden. Auf diesem fast nicht zu entwirrenden Gebiet schleppen wir heute noch mittelalterliche Einzelvorschriften mit uns herum.

Der städtische Zustand

Bei den Maßnahmen für die städtische Kultur hielt man im ganzen noch an der Vorstellung fest, daß Landwirtschaft und Gewerbe getrennt in Städten und Dörfern sich entwickeln müßten, während die Tatsachen bereits durch Friedrich Wilhelm I. anders gelenkt worden waren. Dessen und Friedrichs II. Bemühungen, neben den Bauern ein Handwerk entstehen zu lassen, wurden nicht mehr planmäßig verfolgt, sondern die

Entwicklung der Willkür der Gewerbefreiheit überlassen. Der Gedanke, daß einmal in der Stadt derselbe Überfüllungszustand entstehen könnte wie an manchen ländlichen Stellen, wurde nicht gefaßt. Die alte Absicht, die städtisch-handwerkliche Kultur getrennt von der ländlichen zu fördern, war in den Verteidigungsnotwendigkeiten des Mittelalters begründet gewesen; sie war heroisch gedacht und brachte infolgedessen eine materielle Einengung beider Teile zugunsten eines höheren Zieles hervor.

Der neue Zudrang zu den Städten war materialistisch begründet und führte schließlich zu einer rücksichtslosen Benachteiligung der Lebensgrundlagen zunächst der ländlichen Bevölkerung, später des neu entstandenen städtischen Proletariats. In dieser notwendigen Unterscheidung liegt auch der Grund für die ganz andere Behandlung aller städtebaulichen, baurechtlichen und technischen Fragen, wie sie von nun an zu geschehen hat. Wir erkennen auch, daß es Romantik wäre, die mittelalterlichen städtischen Verhältnisse, selbst wo der äußere Zustand noch für uns heute brauchbar ist, in einer Fortführung alter Gebräuche weiterhin bestehen zu lassen. Auf jeden Fall muß die hoheitsmäßige Behandlung dieses Gebiets ganz ausschließlich den neuzeitigen praktischen Bedürfnissen entsprechen; die allgemeinen ideellen Anforderungen an ein neues technisches Recht beruhen dagegen auf den unterschütterlichen allgemeinen Grundsätzen, die sich aus den Idealen des menschlichen Gemeinschaftslebens ergeben.

Der geschichtliche Lauf der praktischen Maßnahmen

Die für uns wichtigen Ereignisse nach 1806 spielten sich zunächst hauptsächlich im östlichen Raum ab. 1806 wird eine „allgemeine Strohm-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen" erlassen. Mit dieser Wasserpolizeiordnung waren auch zugleich ständige Unterhaltungsarbeiten in die Wege geleitet und die für die Gewerbe erforderlichen Verkehrswege möglichst gesichert.

1807, am 9. Oktober, wird der Unterschied zwischen adligen und nichtadligen Gütern aufgehoben, außerdem kann jeder Edelmann, ohne seiner Standesehre verlustig zu gehen, ein Gewerbe betreiben. Jeder Bauer kann in den Bürgerstand übertreten und umgekehrt. Am 24. Oktober 1808 wird der Zunftzwang aufgehoben; die eingetragenen Zwangszünfte werden in freie Gewerkschaften verwandelt, denen ein jeder beitreten oder auch nach Belieben fernbleiben kann. Am 16. Mai 1808 wird der Lebensmittelhandel von allen bisherigen Bindungen befreit; Bäckerei, Schlächterei und Mühlengewerbe erlangen gleiche Freiheit. Am 9. Oktober 1807 waren auch alle bisherigen ländlichen Dienstbarkeiten mit einem Schlage gelöst worden. Diesen Befreiungen standen keine Bemühungen gegenüber, dem alten, bewährten Leistungsprinzip eine neue organisatorische Form zu geben; man hoffte, die Leistungssteigerung vielmehr durch die Zulassung aller irgendwie interessierten Kräfte zu erreichen, in dem das Bessere schon des Guten Feind sein würde.

Aber auch im Geld- und Hypothekenwesen werden grundlegende Änderungen durchgeführt. Unter dem Druck der notwendigen Kriegsschuldentilgung wird den Fideikommissen die Eintragung einer staatlichen Kriegsschuld auferlegt. Damit bricht man mit dem alten Staatsgrundsatz, daß das staatliche Eigentum von Belastungen frei gehalten werden müsse; für den privaten Großgrundbesitz treten ähnliche Regelungen durch die Landschaftsbanken hinzu. Der Schuldendienst wird durch das Landschaftsreglement geordnet und darin verankert. Neben dem Silbergeld wird ein „Kurantgeld" eingeführt, dem Zwangskurs auferlegt werden muß. Auch der Kurs der Scheidemünzen wird dadurch berührt und wilde Spekulationen werden sichtbar. Durch diese letzteren Maßnahmen wird der vereinigte Einfluß der Französischen Revolution und des Zusammenbruchs erkennbar. Die neuen Bindungen zwischen Grundstückswesen, Geldwesen und Bauwesen, einschließlich der Neuordnung der Gewerbe, verankern sich sofort dauernd und bleiben von maßgebendem Einfluß bis in die

Gegenwart, denn sie bilden den Anfang der heute als nicht länger tragbar anzusehenden Haus-, Gewerbe- und Grundstücksverhältnisse. Diese Schäden von damals vernarbten nicht, sondern waren der Keim eines langsam wachsenden Geschwüres am Wirtschaftskörper.

Eine uns heute besonders leicht verständliche Folge, und die erforderlichen Gegenmaßnahmen werden in einem Erlaß vom 16. Mai 1808 deutlich:

„Es treiben sich — heißt es — seit einiger Zeit eine Menge Juden auf dem platten Lande und in den Städten herum, um Kourant oder Gold gegen Scheidemünze (die knapp geworden war) einzuwechseln. Es wird damit in gleichem Grade der Wucher mit Kourant als dessen heimliche Exportation gefördert. . . ." Man bestraft diese Verbrechen mit Konfiskation und bestimmt weiter: „Inländische Juden, die erweißlich solche Geschäfte betreiben oder durch andere Personen betreiben lassen, gehen außerdem noch ihres Schutzes verlustig, und ausländische müssen sofort über die Grenze geschafft werden."

Ordnungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Bauwesens

Wenn auch in den eben genannten Freiheiten, die unter dem Druck des französischen Besatzungseinflusses gegeben wurden, große Gefahren für eine gesunde Weiterentwicklung erblickt werden mußten — man sprach damals schon von dem eindringenden Jakobinertum —, so bildete doch die neue Gewährung der städtischen Selbstverwaltung schon ein Gegenmittel; denn man konnte hoffen, daß die damit erfolgte Abgabe von Hoheitsrechten an die untersten örtlichen Stellen es dem Besatzungsgegner erschweren würde, sich durchzusetzen. Diese zentrale Gewalt auf andere Weise wieder zu befestigen, bot aber das Bau- und Gewerbewesen wiederum mannigfache Gelegenheit, gerade weil im Bauwesen so besonders viele und wichtige Zweige der Wirtschaft der hoheitsmäßigen Führung nicht entraten können. Daher bot das Bauwesen mit seiner engen Geld- und Wirtschaftsgebundenheit die beste Veranlassung, der drohenden Schrankenlosigkeit ein Gegengewicht gegenüberzustellen.

Das Bauwesen als staatlicher Ordnungsregler

Die Befestigung des Bauwesens an oberster Hoheitsstelle im Oberbaudepartement, das seit 1770 bestand, blieb bestehen. 1797 hatte dieses bereits als Mittel zur Belehrung der Baugewerbetreibenden und Baukünstler die schon genannte Aufsatzsammlung herauszugeben begonnen. Die empfindsame Ästhetelei jüdischer Skribenten war in der Französischen Revolution durch den „Moniteur" als politisches Überredungsmittel gepflegt worden. Es waren fast die gleichen Redekünste, die wir selbst, mit fast gleichen Phrasen, in jüngster Zeit durch die „internationale" Kunstschriftstellerei bei uns erlebten.

Ein praktisch wirkendes Gegengewicht entstand aber namentlich gegen das so warm empfohlene Pfuschertum und gegen die verführerische Gewerbefreiheit durch Einführung einer Gewerbepolizei. Deren Notwendigkeit war schon im Allgemeinen Preußischen Landrecht begründet worden. Hierdurch konnte freilich die aufbauende Selbstzucht einer straffen berufsständischen Ordnung nicht ersetzt werden; immerhin konnte man gefährliche Ausartungen durch Polizeigewalt verhüten.

Auf die Dauer aber bleibt Polizeigewalt in Kulturangelegenheiten allein kein Mittel, um einen bleibenden Erfolg selbst in der Abwehr zu erzielen; zum positiven Aufbau fehlen der rein negativ wirkenden Polizeigewalt alle inneren Kräfte. Sie ist daher nur neben und zur Ergänzung positiv wirkender Kulturmaßnahmen denkbar.

Diese am 16. Dezember 1808 eingesetzte Baupolizei wurde beim Innenministerium gegründet. Dieser Gewerbepolizei unterstand auch die Aufsicht über das private Bauwesen. Eine technische Gewerbe- und Handelsdeputation erhielt die Aufgabe, die Fortschritte des Gewerbes wissenschaftlich zu beobachten. Die technische Bau-

deputation wurde „Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser". Eine Fabrikenkommission überwacht die Gewerbebetriebe, um auch fördernd eingreifen zu können.

So sehen wir neben den gewährten Freiheiten, die unten gegeben werden, oben sogleich auch wie in einem geordneten Uhrwerk die Hemmungen entstehen, und sehen, wie außerdem den Triebkräften an höchster Stelle Förderung zugedacht wird. Damit werden sofort wieder die alten Einteilungen sichtbar, die wir innerhalb des Rechtsgebiets im Bauwesen bis jetzt stets erkannten:

In der Hoheitszone werden die wichtigsten öffentlichen Arbeiten angeordnet und geleitet; Ordnung und Schulung des Personenstandes, des öffentlichen sowie des privaten, wird dort geregelt. Die Wirtschaft selbst bleibt an sich frei, wird aber überwacht, um im Rahmen der Polizeigewalt gelegentlich zur Ordnung gerufen werden zu können. Einzelheiten technischer Art werden dank dem fortschrittlichen Charakter der Technik von engeren Staatsmaßnahmen nur so weit bedacht, als man ihre rechtzeitige Förderung durch wissenschaftliche Förderung ins Auge faßt. Mit diesen Einrichtungen werden die Vorwürfe abgeschwächt, die man etwa auf dem Gebiet der Technik gegen einen Jakobinismus des Freiherrn vom Stein erheben wollte. Daß die getroffenen Notmaßnahmen im Geld- und Hypothekenwesen sich später gegen das Volkswohl, auch auf dem Gebiet des Bauwesens auswirken würden, unterlag nicht mehr der Verfügungsgewalt des Reformators der Befreiungszeit, sondern war Angelegenheit späterer Geschlechter. Auch für das spätere Nichtzustandekommen einer berufsständischen Ordnung der technischen Berufe aller Art hat er keine Verantwortung zu tragen, dies um so weniger, als er in seiner späteren Verwaltungsordnung alle Vorsorge für einen wirkungsvollen Einsatz technisch geschulter Beamter Sorge trug und die vorübergehend eingeführte Gewerbefreiheit selbst wieder einschränkte. Endgültig wurde die schrankenlose Gewerbefreiheit erst durch die liberalistische Verfassung von 1850 in Preußen sogar verfassungsmäßig verankert.

Die Regierungsinstruktion von 1817

Nachdem die Hoheitsgewalt in den Freiheitskriegen wieder zurückerobert worden war, wurden, besonders in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 23. Oktober 1817, Vorschriften über den Einsatz des Bauwesens getroffen, die heute noch als mustergültig angesehen werden können. Auch vom Verwaltungsbeamten wurden praktische Erfahrungen mindestens in einem der Hauptgewerbe verlangt; denn es war schon damals leicht einzusehen, daß ein Verständnis für die das gesamte Leben mehr und mehr beherrschenden technischen Dinge unbedingt zur Kunst des Regierens hinzugehörte. Die Zusammenarbeit der Bauräte, wie die Techniker allgemein genannt wurden, mit den Verwaltungsbeamten wurde dergestalt geregelt, daß ohne Wissen des Baubeamten seine Gutachten nicht vernachlässigt werden konnten. Er blieb unter allen Umständen für den technischen Teil aller Erlasse und Verfügungen verantwortlich, selbst innerhalb der Schriftsätze der Justitiare, die reine Rechtsangelegenheit behandelten. Der Verwaltungsbeamte — als der federführende Referent — durfte sich keinerlei Abweichungen von den technischen Gutachten gestatten, mußte vielmehr bei etwa vorhandener abweichender eigener Meinung in Gegenwart des Baurats die höhere Stelle selbst um Entscheidung anrufen. Auch diese konnte sich nicht ohne weiteres gegen das Gutachten entscheiden, sondern mußte den Widerspruch zu Protokoll nehmen, damit die Verantwortung unter allen Umständen an der Person hing, die sie zu tragen hatte. Dieser Ausschluß aller Anonymität und die deutliche Hervorhebung und Befestigung aller persönlichen Verantwortung kennzeichnet diese Instruktion als von hohem Geiste getragen. Da diese Verfügung in ihren Hauptzügen bis durch die marxistische Systemzeit hindurch zu Recht bestand, sind alle Klagen über eine Zurückdrängung der Techniker aus ihrer notwendigen Verantwortung ziemlich gegenstandslos; denn soweit Techniker wenigstens in diesen Stellen bei den Regierungen saßen

oder innerhalb der Gesamtverwaltung, für die sie Maßstab waren, lag es lediglich an den Persönlichkeiten, ob sie die Rechte und die damit verbundenen Pflichten auch gewissenhaft wahrnahmen oder nicht.

Die Generalkommissionen

Von nachhaltigem Einfluß hätten die Generalkommissionen werden können, denen die Neuordnung der ländlichen Grundstücks- und Verwaltungsangelegenheiten oblag. Diese Kommissionen blieben aber in den Anweisungen stecken, die ihnen unmittelbar bei ihrer Errichtung gegeben wurden. Das moderne Planungs- und Siedlungswesen hätte sich hier bereits in organischem Zuge bis zur Neuzeit hin entwickeln können. Wegen der Neuartigkeit der Aufgabe aber war den Kommissionen eine exzentrische, also mehr oder weniger frei von der übrigen Verwaltung befindliche Stellung eingeräumt worden. Sie hatten sehr große Machtvollkommenheiten erhalten. Man kam jedoch beim Abschluß der „Rezesse" z. B. über eine trotz alledem recht umständliche Neuregelung der Kirchen- und Schulverhältnisse nicht hinaus. Die Neuverteilung des Bodens gelang im ganzen, verschlang aber die alte Allmendegebundenheit, so daß gerade diese Seite der Tätigkeit ein wesenhaftes Zusammenwirken der einzelnen Bauernwirtschaften erschwerte, anstatt es neu zu ordnen. Der Grund und Boden wurde vielmehr durch Auflösung der gegenseitigen Wirtschaftsergänzungen der einzelnen Höfe nur dem Grundstückshandel preisgegeben; auch dies ist ein wesentlicher Grund dafür gewesen, daß die landwirtschaftliche Entwicklung mit der übrigen Entwicklung nicht Schritt halten konnte. Daher waren die Gemeinden auch in zunehmendem Maße immer weniger imstande, ihren baulichen Verpflichtungen beim Kirchen- und Schulbau sowie beim Wegebau nachzukommen. Namentlich durch Vernachlässigung des Schulbauwesens auf dem Lande nahm der Verfall der ländlichen Kultur und Wirtschaft reißend zu. Der Staat sprang zwar später mehrfach durch Reformen ein. Die gewährten Zuschüsse waren aber immer nur Tropfen auf den heißen Stein; den Grundherren wurde überhaupt nicht zugemutet, daß sie ihre Patronatspflichten ernstlich erfüllten. Man ließ sich auf das Bitten und Verhandeln ein, und in den adligen Kreisen herrschte die Ansicht vor, daß der Bauer gar nicht dumm genug sein könnte. Auf die Dauer ließ sich aber die aus einem gesunden Volke wachsende geistige Kraft nicht gewaltsam hemmen; die tüchtigen und rassisch besten Elemente wanderten in die Städte. Hier liegen schwere Verwaltungsfehler vor, die aus der schiefen Stellung der Generalkommission zu erklären sind, in die sie mehr und mehr hineingeriet. In der Systemzeit nach dem Kriege zeigten sich diese Behörden — die unter dem veränderten Namen der Kulturämter bestehen blieben — meist völlig hilflos gegenüber den brennenden ländlichen Siedlungsfragen. Die exzentrische Lagerung dieser wichtigen Stelle war der Hauptgrund, daß sie wirkungslos blieb und verkümmerte. Die gleiche Gefahr besteht bei allen ähnlichen Neugründungen heute.

Karl Friedrich Schinkel

Das neu geordnete Staatsbauwesen hat in Schinkel eine Persönlichkeit hervorgebracht, deren große Wirkung für die deutsche Baukultur gar nicht überschätzt werden kann. Sie ist nur aus seiner Stellung als Staatsbaubeamter heraus zu erklären. Sein Lebensgang zeigt, daß eine Verwaltung sehr wohl bei aller Korrektheit der Geschäftsführung große Persönlichkeiten vertragen, ja, ihnen erst den vollen Wirkungsgrad ihrer Persönlichkeitswerte verschaffen kann. Voraussetzung dafür ist, daß diese Persönlichkeit in den großen Zielen völlig aufgeht und vom Verwaltungssystem in allen Maßnahmen unterstützt wird. Dies beides traf für Schinkel zu; sein Wirken stand außerdem unter dem Stern der Gunst und Förderung des Königs, wodurch ernstliche, immer durch Neid entstehende Hemmungen bei ihm nicht auftreten konnten. Er war außerdem eine Gestalt von vorbildlicher Lauterkeit der Lebensführung, die dem König an persönlicher Anspruchslosigkeit nichts nachgab. Er starb in völliger Ver-

mögenslosigkeit. In seinen Händen war von den großen Summen an Baugeldern, die er zu betreuen hatte, nicht ein einziger Pfennig haften geblieben. Der Reichtum, den er hinterließ, ist heute noch das stolze Kulturgut an Bauten, die seinen Namen tragen. Der Personenkreis, welchen Schinkel in seinem Sinne erzog und der sein Werk fortsetzte, wirkte Jahrzehnte hindurch und verlieh dem preußischen Lande das Bauantlitz, das die Züge des preußischen Geistes trägt. Schinkels Leben und Wirken beweist, daß auch die besten Systeme nur dann sich wirksam zeigen, wenn Persönlichkeiten die Gedanken lebendig machen.

V. Der Marxismus

Nur durch andersgeartete Charaktere kann das Bild einer Zeit umgewendet und verändert werden. Den preußischen Charakteren, die nicht nur Preußen, sondern auch Deutschland zunächst einmal aus den Brandungswellen der Französischen Revolution herausgeholfen hatten, stellten sich bald Charaktere entgegen, welche — durch diesen Widerstand gereizt — bald versuchten, nunmehr Deutschland sogar zum Mittelpunkt erneuter Angriffe auf die europäische Kultur zu machen. Der Marxismus erhebt sein Haupt und beginnt sein gemeinsames Ränkespiel mit dem Liberalismus. Auch Zusammenhänge mit der anderen, der „geistigen“ Internationale werden im Bauwesen deutlicher. Das Bauwesen und die Handhabung der im Bauwesen wirksamen rechtlichen Kräfte geben ein klares Bild dieser Machtkämpfe. Ja, die Technik rückt nun deutlich in den Mittelpunkt dieses Kräftespiels. Die Bedeutung des Bauwesens selbst erweitert sich und ist nur im Zusammenhang mit den gesamten Veränderungen darstellbar, die sich aus dem hereingebrochenen Maschinenzeitalter ergeben.

Das kommunistische Manifest

Mit einer unerhörten Klarheit hat der Jude Mardochai, genannt Karl Marx, die Lebensvorstellung und Zielrichtung derjenigen Menschengruppe gezeichnet, die, jedem inneren menschlichen Zusammenhang fremd, jede Gemeinschaft zu zerstören trachtet, um von deren Arbeitserträgnissen leben zu können. Diese Gruppe von Menschen, die neben jeder aufstrebenden Kultur aus den absinkenden, die Bewegung nicht mitmachenden, ihr nicht gewachsenen und ebenbürtigen Menschen entsteht, setzt sich in immer wiederkehrender Weise aus unrassigen, ungesunden, untüchtigen, ehrgeizigen, fremdblütigen oder aus den sonstwie asozial gewordenen Elementen zusammen, die teils als Abschaum, teils als Bodensatz der Menschheit zu betrachten sind. Sie bilden die Substanz des Untermenschen im Gegensatz zum Herrenmenschen. Diese Bezeichnung aber läßt leicht den großen Irrtum entstehen, als ob der Untermensch nur den wirtschaftlich untenstehenden Klassen angehörte. Dies ist nicht zutreffend. Die erfolgreichsten asozialen Egoisten befinden sich zwischen den oberen Einkommensstufen und versuchen das Gesicht der echten Führerschicht zu tragen, um hinter diesem Mimikri ihr Ausbeutungsgeschäft betreiben zu können. Anders als hinter einer Maske sind diese Ziele nicht zu erreichen. Die andere, größere Menge der Unterwelt befindet sich tatsächlich unter den besitzlosen Klassen; sie sind in gleicher Weise Werkzeug, schlecht belohnte und mitbetrogene Helfershelfer und daher mehr Opfer als Mitschuldige.

Das Ziel, von der Zerstörung der Lebensbedingungen anderer zu leben, ist an sich pervers, hat auch keine Aussicht auf bleibenden Erfolg, weil nach der restlosen Zerstörung der Lebensbedingungen des Opfers dem Schmarotzer keine eigenen Lebensmöglichkeiten mehr übrigbleiben und der Ausbeuter mit dem Opfer zusammen zugrunde gehen müßte.

Wir dürfen daher an das kommunistische Manifest nicht denselben Maßstab wie an ein Regierungsprogramm eines Freiherrn vom Stein anlegen. Es stehen sich keine gleichartigen Gegner gegenüber, die nach gemeinsamer Kampfregel zum ehrlichen Zweikampf schreiten. Vielmehr haben wir uns klarzumachen, wie es überhaupt möglich

war, daß ein so sichtbar perverses Ziel offen verkündet werden konnte und ganze Scharen von Anhängern finden konnte, denen bei nüchterner Überlegung ihr Schicksal, restlos ausgebeutet zu werden, eigentlich von vornherein hätte klar sein müssen.

Diese merkwürdige Tatsache, daß weder die breite Masse noch die anderen Schichten die Gefahr sofort richtig erkannten und sich fast sehenden Auges immer näher an den Abgrund der Kultur führen ließen, ist nur allein so zu erklären, daß das deutsche Volk und die übrige Kulturwelt im Zustande eines Kulturumbruchs lebte und zum Teil noch lebt, der dem Menschen die Einsicht und die Umschau erschwert. In dem Zustand dieser Übergangsjahrzehnte werden, wie die früheren Ausführungen es darzustellen versuchten, sämtliche Lebensbedingungen des einzelnen wie der Gemeinschaft verändert. Dies geht nicht ohne Reibungen ab, welche Unzufriedenheit, Unbequemlichkeiten, ja selbst schwerste Lebensnöte erzeugen. Daher ist psychologisch hier der Augenblick gegeben, daß Mißtrauen und Unzufriedenheit, Unwille am Gemeinschaftsleben, härtester Egoismus neben überschwenglichem Reformgeist in diesen Jahrzehnten eine weite Verbreitung fanden; der Demagoge mußte seine Zeit für gekommen sehen; es wurde mit schiefen Darstellungen der Notzustände, mit kurzfristigen Versprechungen, deren Mißlingen immer dem Gegner zugeschoben werden konnte, gearbeitet. Alle Instinkte der fremden Zuwanderer, sich zum Herrn einer neuen Welt aufzuwerfen, wurden aufgepeitscht, um die bedrohte Position der jüdischen Geldwirtschaft zu retten. Die neuen Energien des Industriezeitalters hatten den alten Goldmaßstab ins Schwanken gebracht; die auf allen werbenden Werten ruhenden Schuldverpflichtungen fingen unter dem steigenden Wohlstande an sich zu lösen, nachdem man sie eben erst mühselig durch die Kontributionslasten nach dem Franzoseneinfall und nach den Freiheitskriegen dem jüdischen Bank- und Börsensystem wieder eingegliedert hatte. Die neuen Energien erzeugten neue Werte, die diesem System nicht eingegliedert waren, ja durch deren Auftreten die Verschuldung des deutschen Volkes gegenüber dem Judentum schnell und leicht hätte abgelöst werden können. Von der Geldverschuldung der anderen zu leben, ist aber Grundsatz des Judentums. Daher war es von seinem Standpunkt aus gesehen notwendig, die neuen Werte sich selbst zu erobern, ehe sie ihm überlegen sein würden. Daher setzte die wüste Verhetzung des Arbeiterstandes gegen die Industrie ein, daher versuchte man mit allen Mitteln den blühenden Mittelstand in den Zustand des Proletariats herabzudrücken, indem man Handwerk gegen Industrie ausspielte, was an sich pervers ist, da Industrie ohne Handwerk gar nicht leben kann; denn das Handwerk und der Mittelstand bilden die besten Abnehmer der Industrie. Sie bilden das Fundament eines gesunden Innenmarktes. Die Industrie konnte man durch die gleichen demagogischen Mittel in Schwierigkeiten und damit in die jüdische Verschuldung bringen.

Auch wußte der Jude, daß Arbeit und Ehre zusammenhängen, er wußte, daß Ehre aus religiösem Quell entspringt, er wußte, daß Notzeiten im Menschen Zweifel an den religiösen Zusammenhängen erregen. Daher peitschte er auch diese Instinkte auf und versuchte das Volk zur völligen Abkehr von aller Religion, zum nackten Atheismus zu verleiten. Die Wurzel alles menschlichen Glücks liegt aber auch beim Ärmsten im Familienleben. Mit zynischer Vermessenheit wurde auch dies Fundament untergraben. Die marxistische Wirtschaftspolitik richtete sich daher folgerichtig von vornherein gegen die Arbeiterwohnung, die zum wirtschaftlichen Ausbeutungsobjekt herabgewürdigt wurde.

Daß alle Propaganda bewußt verlogene jüdische Demagogie war, bekannte Marx zynisch offen seinem jüdischen Freunde Engels, dem er nach der Errichtung der ersten Internationale (etwa 1860) in London schrieb, er hätte im Statut auch einige Phrasen von Glaube, Wahrheit und Gerechtigkeit angebracht, aber es sei alles so placiert worden, daß es keinen Schaden tun könne!

Die Auswirkungen dieser Bestrebungen auf das Bauwesen sind von nun an auf dem großen Gebiet des Städtebaues besonders deutlich sichtbar; denn dieses gemeinschaft-

liche Arbeitsgebiet der gesamten Technik, auf dem alle Kräfte ihren deutlichen Niederschlag bilden, trat mit dem Anwachsen der Industrie von Tag zu Tag deutlicher in den Vordergrund der Politik.

Es wird jetzt zu beobachten sein, welche wichtigsten Industriekräfte sich in dieser Weise bemerkbar machen und in welcher Weise die Staatsordnung durch den Marxismus dauernd in der von Stein beabsichtigten gesunden Aufbauarbeit gestört wird und in welcher Weise sich die gesunden Gegenkräfte regen.

VI. 1830 bis 1870

1830 bis 1850

In dieser Zeit gewinnt das Judentum in den als Probemobilmachung zu bezeichnenden Revolutionen von 1830 und 1848 einen Überblick über die Kräfteverteilung in Preußen.

1831 wird die Steinsche Städteordnung von 1808 erneuert, d. h. sie wird auf die inzwischen einverleibten Gebietsteile ausgedehnt. In dieser Ordnung wird außer dem Selbstverwaltungsrecht der Städte die Freiheit des Bodens von aller Grundherrenschaft erklärt; der städtische Grund und Boden wird damit endgültig für die Spekulation reif gemacht. In der Verfassung von 1850 wird die Gewerbefreiheit neu bestätigt und außerdem das Dreiklassenwahlsystem errichtet, nach welchem je ein Drittel aller Stimmrechte den Einzahlern des ersten, zweiten und letzten Drittels der Einkommensteuerbeträge zustehen. Damit ist die Vorherrschaft des Geldes verankert, die sich nun folgerichtig in der Wandlung der Bodennutzung zum Bodenwucher kenntlich macht.

Inzwischen wachsen die neuen Industrien empor; auch der Osten belebt sich weiter in vielen kleinen und größeren Städten mit industriellen Kräften; dadurch tritt eine Steigerung des Bodenwertes und damit eine höhere Belastungsfähigkeit ein. Die Gründung neuer Gewerbezweige geschieht häufig nicht mehr aus eigener Kraft oder mit bedachter Unterstützung des Staates, sondern auf Spekulation und mit geliehenem Gelde; dies Geld legt sich sofort auf die gesteigerten Bodenwerte der Städte und zieht daher den Nutzen aus dem gestiegenen Lagewert, den die Öffentlichkeit im ganzen geschaffen, aber auf diese Weise dem Kapital zur Ausbeutung preisgegeben hatte.

Wesentliche Beeinflussung erhält der Grundstücks- und Baumarkt durch die aufkommenden Eisenbahnen. Der Staat verhält sich zu dieser Neuerscheinung zurückhaltend. Er läßt der privaten Initiative, selbst der Spekulation sehr viel freien Raum.

Die Abmessung der neuen Kräfte

Um eine Anschauung von den neuen Maschinenkräften zu erlangen, die das gesamte Leben und seine äußeren Erscheinungsformen jetzt umzugestalten begonnen haben, dienen folgende Vergleichszahlen:

1837, d. h. als die Maschine erst im Beginn ihrer Entwicklung und volkswirtschaftlich noch kaum meßbar im Vergleich zu den anderen nutzbaren Kräften stand, hatte Preußen im ganzen 14 Millionen Einwohner, d. h. Arbeitskräfte, und 1,4 Millionen Pferde als Zusatzkräfte. Diese wurden hauptsächlich zu Verkehrszwecken verwendet. Von dem einen Pferd, das durchschnittlich auf zehn Einwohner entfiel, nutzte der Osten, dank seiner dünneren Besiedlung, etwa ein Pferd auf drei Bewohner. Der enger besiedelte Westen gebrauchte dagegen nur etwa ein Pferd auf 40 Einwohner. Die Zahl war also sozial verteilt. Das Pferd diente hauptsächlich dem Verkehr; er machte die meisten Zusatzkräfte erforderlich. Die Wasser- und Windkräfte bildeten ebenfalls noch einen verschwindend kleinen Teil gegenüber der unmittelbar arbeitenden menschlichen Kraft. Im ganzen kann man sagen, daß auf jeden Menschen damals etwa ein vierzigstel Pferdekraft als Zusatz zur eigenen Muskelkraft entfiel. Heute mögen auf jeden Menschen in Deutschland etwa zwei Pferdekräfte entfallen, das bedeutet eine Ver-

mehrung der Zusatzkräfte um das Achtzigfache der bisherigen Zusatzkraft! Aber diese Kräfte sind heute wesentlich in den großen Städten und den Industriezentren verfügbar, so daß von einer sozialen Verteilung der Kräfte nicht mehr gesprochen werden kann. Dies Mißverhältnis ist die letzte Ursache für die schweren sozialen Ungleichheiten, die in der Gesamtstruktur des deutschen Volkes zu erkennen sind; sie finden einen sprechenden Ausdruck im baulichen Antlitz des Reiches: Zusammendrängen der Bevölkerung in den Städten, Entvölkerung des Landes. Auch die Kapitalkräfte sind in den Städten folgerichtig am engsten versammelt. Die Verstädterung beginnt auch in den Statistiken mit dem Jahre 1850 ganz unzweideutig sichtbar zu werden. Die Geldmächte setzen sich gegenüber den sozialen Kräften zusehends durch. Die um das Achtzigfache gesteigerten Energien hatten eine entsprechende Steigerung der Verbrauchsgüter zur Folge; eine Ausbreitung dieser Verbrauchsgüter auf die Masse der Bevölkerung aber ist nicht eingetreten. Am Ende dieser Entwicklung, im Jahre 1932, also rund 100 Jahre nach dem Eintritt in das Maschinenzeitalter, sehen wir, daß rund 8 Millionen Arbeitslose restlos ihre Existenzgrundlagen an das Kapital verloren haben und vom kärglichen Almosen der Arbeitslosenunterstützung leben müssen, anstatt an dem selbstgeschaffenen neuen Reichtum teilnehmen zu können.

Dieser Zustand war durch eine restlose Umkehrung des Rechts von den alten deutschen Grundsätzen zu dem ausschließlich das Eigentum und nicht die Gemeinschaft schützenden Recht eingetreten. Das Recht, das sich der Mensch geschaffen hatte, um in einer geordneten Gemeinschaft zu leben, war gegen das Lebensrecht der breiten Schichten gekehrt worden.

1850 bis 1870

Diesen Endzustand vorweggenommen, können wir jetzt leichter die Stationen des Leidensweges verfolgen. Es setzt die Entwicklung der Form der Aktiengesellschaften ein (1843, 1861, 1870), die auch für den Grundstücksmarkt die Zerstückelung der Beteiligung in Kleinanteile und den spekulationsmäßigen Handel derselben an den Börsen zuläßt.

Im gleichen Maße werden von dieser Neuerung die in Aufnahme kommenden Baugesellschaften, die Industrieunternehmungen insbesondere betroffen. Bei dem starken und spontanen Zuwachs an Kräften wird die Mehrbelastung der Wirtschaft durch Leihkapital zunächst noch nicht als Fehler in der Volkswirtschaft sichtbar, weil die entliehenen Leihgelder dank der sprunghaften Konjunktur immer wieder rückzahlungsfähig werden. Diese gewaltige Aufwärtsentwicklung führt zum ersten großen Zusammenstoß mit den in Paris versammelten Interessenten der alliance israélite und dem Freimaurertum, das auch als auslösende Kraft des Krieges von 1870/71 angesprochen wird. Der damalige Sieg Deutschlands führt zum politischen machtvollen Zusammenschluß, birgt aber in seinen nächsten Folgen bereits den weiteren Fortschritt der Befestigung der Geldmacht gegenüber der Staatsgewalt.

VII. 1870 bis 1914

Unmittelbar nach dem gewonnenen Krieg brach unter dem Einfluß der schnell von Frankreich entrichteten fünf Milliarden Kriegsentschädigung in Deutschland ein gewaltiges Spekulationsfieber aus, das sich am meisten innerhalb der neuen geschäftlichen Organisationen der großen Gesellschaften und am Aktienmarkt bemerkbar machte. Es wurden hiervon die Eisenbahn- und Industrieunternehmungen, aber auch der Bau- und Grundstücksmarkt ergriffen. Kennzeichnend für den asozialen Zug dieser Gründungsperiode ist die Lage der arbeitenden Klassen namentlich in Berlin, welche infolge einer spontan eingetretenen Wohnungsnot deutlich wurde. Die Bautätigkeit warf sich zuerst auf den Villenbau in den westlichen Vororten. Für die durch die anwachsende Industrie nötig werdenden Arbeiterwohnungen wurde zunächst nicht gesorgt, so daß die Arbeiter vielfach entgegen den baupolizeilichen Vorschriften im Lauben-

gelände Unterschlupf suchten. Die geradezu stumpfsinnige Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften bewirkte, daß man die Lauben zu räumen versuchte, ohne für Wohnungen gesorgt zu haben, was zur Errichtung der ersten Barrikaden in Berlin und zu blutigem Aufstand führte. Die Selbstverwaltung — in die Hand der ersten Steuerklasse gelegt — versagte schon damals in den Angelegenheiten der Bauwirtschaft, wenn es soziale Einrichtungen zu treffen galt. Eine andere üble Seite war schon in diesen Gründerjahren die Sicherung der Bauforderungen der kleinen Handwerker. Das Fehlen eines geordneten technischen Berufsstandes machte sich nicht nur hierbei, sondern auch in dem Bild der zunehmenden Verwilderung des Straßenantlitzes bemerkbar. Die Folgen der Gewerbefreiheit kennzeichnen den liberalistischen Sinn dieser Einrichtung.

Es sind neben allen Ausartungen aber auch von Anbeginn an praktische Lösungen der Wohnungsfrage der breiten Schichten gefunden worden. Dies Gebiet der Bauwirtschaft und Baukultur beherrscht von jetzt an das gesamte Schriftwesen der Fachkreise. Die Eigenheime der Arbeiter in Mannheim aus den achtziger Jahren, die bekannten Kruppschen Siedlungen, die Bodenpolitik der Stadt Ulm und viele andere Unternehmungen beweisen, daß es keineswegs erforderlich war, in einer Zeit wirtschaftlichen gewaltigen Aufstiegs den hauptbeteiligten Kreis der Schaffenden, nämlich den Arbeiter, an den Erfolgen nicht teilnehmen zu lassen. Es sind auch von Anfang an und immerwährend Warnungsstimmen laut geworden, die auf eine Besserung der Rechtszustände und auf alle übrigen Fehlerquellen überhaupt hinwiesen. Es würde fast unmöglich sein, eine Liste nur der wichtigsten Schriften aufzuführen, die im Laufe von Jahrzehnten immer wieder auf dies Kernübel und seine unvermeidlichen Folgen hingewiesen haben. Erwähnt sollen nur werden die Schriften von Eberstadt und Albert Weiß, namentlich dessen Arbeit aus dem Jahre 1912, „Können die in den heutigen großstädtischen Wohnverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden?" Hier wurde das Beispiel Groß-Berlin in einer für die führenden Kreise geradezu beschämenden Weise gründlich ausgeschöpft. Auch die Bemühungen von Adolf Damaschke um die Verbesserung des Bodenrechts blieben völlig erfolglos. Die Ursache selbst, das jüdisch geleitete Geldwesen, wurde durch die antisemitischen Schriften der alten Vorkämpfer, an der Spitze Theodor Fritsch mit seiner Zeitschrift „Der Hammer", eindeutig bezeichnet. Der Schriftsteller Theodor Duimchen gibt in seiner Schrift von 1908 „Monarchen und Mammonarchen" eine ganz einwandfreie Darstellung der skrupellosen Art, wie die jüdische Geldwirtschaft sich als Aussauger betätigt, indem planmäßig eine Überschuldung herbeigeführt wird. Allein für die ländlichen Verhältnisse genügt die Wiedergabe einer Tabelle über den jährlichen Schuldenzuwachs (!!!), nicht über die Gesamtschuld, die auf dem ländlichen Grundbesitz ruhte! Die Gesamtbelastung nachzuweisen, war von der damaligen preußischen Regierung versäumt worden. Die Statistik, die seit 1886 geführt wurde, gibt als Zuwachs an:

1887	88 000 000	Mark
1888	116 000 000	„
1889	179 000 000	„
1890	156 000 000	„
1891	206 000 000	„
1892	208 000 000	„
1893	228 000 000	„
1894	237 000 000	„
1895	264 000 000	„
1896	277 000 000	„
1897	321 000 000	„
1887 bis 1897 zusammen: .	2 280 000 000	Mark

Zunahme der Verschuldung allein des ländlichen Grundbesitzes!

Diese Zahlen, welche noch aus der Zeit der vorwiegend konservativen Politik stammen, beweisen, welches Maß an Schuld die damaligen herrschenden Kreise für den weiteren Verlauf der Dinge auf sich geladen haben.

Daß bei einem solchen Grad der Verschuldung, die in den Städten nicht kleiner war, eine gesunde Bauwirtschaft schon damals nicht mehr betrieben werden konnte, ist so einleuchtend, daß eine weitere Erklärung nicht erforderlich ist. Es muß nur noch die einzig mögliche Schlußfolgerung deutlich unterstrichen werden, daß jedes Baurecht, das sich auf Regelung der Bebauungsverhältnisse, auf baupolizeiliche Prüfungen und ähnliches beschränkt, nur bestenfalls im luftleeren Raum schwebte, wenn nicht andernfalls gerade diese Vorschriften zur weiteren Entwicklung der untragbaren Hypothekenbelastungen beitrugen, wie z. B. Aufbürdung von Anliegerlasten in unvernünftiger Höhe, unsinnige Vorschriften über Straßenbreiten, Bebauungshöhen, Grundstücksnutzungen, die keine Rücksicht auf die Hygiene nahmen, Bebauungspläne, die den Arbeitsweg der großen Arbeitermassen unberücksichtigt ließen, und dergleichen mehr. Alle diese Fehler wurden fortgesetzt begangen, obwohl aus den Kreisen judengegnerischer Volkswirte wie der Baufachwelt, der Wohlfahrtspfleger, der Städtebauer usw. fortgesetzt und immer wieder die Untragbarkeit der Überschuldung gegeißelt wurde. Ohne deutsches Bodenrecht, ohne Entschuldung kein deutsches Baurecht.

Shylock aber bestand auf seinem Schein und setzte seine Ansprüche durch. Punkt 11 und Punkt 17 des Programms der NSDAP. sind hier das einzig mögliche Heilmittel.

Wohnungsgesetze im luftleeren Raum

Daher kann schon von diesem Zeitpunkt an festgestellt werden, daß alle Gesetzgebung, die jetzt folgte, sich im luftleeren Raum bewegte, weil sie die Grundforderung nicht erfüllen wollte, daß die schuldenfreie Wohnung zu den unentbehrlichsten Voraussetzungen der Krisenfestigkeit der Bevölkerung gehört. Genau so wie kein Mensch weder seine Nahrung noch seine Kleidung dauernd auf Borg beziehen kann, sondern einmal an das Abzahlen denken müßte, so muß in einer gesunden Volkswirtschaft der Wohnungsbestand schuldenfrei sein! Andernfalls kann der auch sonst schon übermäßig mit Verkehrslasten an Zeit und Geldverbrauch schwer belastete Arbeiterstand nur unzulängliche Mieten bezahlen oder müßte an Kleidung und Nahrung das Notdürftigste entbehren. All dieser Mangel ist aber bereits eingetreten und war schon lange in der Vorkriegszeit an dem unerhört gesunkenen Gesundheitszustand der breiten Schichten erkennbar. Auch der Stand der Hausbesitzer verdiente diese Bezeichnung längst nicht mehr. Es gab nur noch Hypothekenverwalter, die die Haussubstanz nicht mehr ordnungsmäßig unterhalten konnten und selbst kaum noch zu beißen und zu brechen hatten. Es gehörte aber weiter zum System der damaligen Zeit, daß merkwürdigerweise gerade die schlechtesten Wohnviertel noch verhältnismäßig den besten Zins abwarfen; denn hier fanden die asozialen Elemente ihren häufig mit jedem Preise bezahlten Unterschlupf. Auch diese Verhältnisse waren öffentlich bekannt, ohne gebessert zu werden. Die Ursache lag in der Zusammensetzung der oberen Steuerzahlerschichten, die die politische Macht besaßen: In der Stadt Altona, Sitz einer preußischen Regierung und Wohnsitz zahlreicher begüterter Hamburger Kreise, wurde die gesamte erste Steuerklasse von einem einzigen Wahlberechtigten beherrscht, der in Hamburg Bordelle unterhielt. Aus dieser politischen Atmosphäre heraus war eine Besserung der Zustände nicht zu erhoffen. Hier wurde jedes Recht zur Farce. Diese Zeit kritisierte sich damals gern selbst als „fin de siècle", ohne aber an Umkehr zu denken.

Die Bauwirtschaft auf dem Lande und in den kleinen Städten

Nicht besser sah es vielfach auf dem Lande und in den kleinen Städten aus. Die Steuern in den letzteren waren hoch. Man glaubte, die Bevölkerung nicht mit Unrecht an den Fortschritten des technischen Zeitalters, an Gas und elektrischer Beleuchtung, Abwasser und allgemeiner Wasserversorgung teilnehmen lassen zu sollen. Der gesteigerte Verkehr forderte auch in kleinen Städten erhöhte Straßenbaukosten, ebenso in den Dörfern, obwohl diese Kosten ohne Entgelt für die durchreisende städtische Bevölkerung ausgegeben werden mußten. Da von 5 000 Mark Ersparnissen an auch Vermögensteuer entrichtet werden mußte, und da die Gemeinden das Recht besaßen, auf die staatliche Einkommensteuer zur Deckung ihrer besonderen Kommunalausgaben einen Kommunalzuschlag zu erheben, der bis zu 100 v. H. keiner Kontrolle der Aufsichtsbehörde unterlag, so traten für kleine Städte Zustände ein, bei denen der Steuerzuschlag wohl mehrere hundert Prozent betrug, so daß ein kleiner zu etwas Wohlstand gelangter Bürger sehr schnell errechnen konnte, wann es für ihn vorteilhaft sei, seinen Wohnsitz in eine größere Stadt zu verlegen, die einen geringeren oder den geringsten Steuerzuschlag erhob. So wanderten auch bald aus den kleineren Städten bis zu etwa 5 000 Einwohnern die Menschen in die Großstadt hinüber und ergänzten sich höchstens durch nachrückende Landbewohner, soweit diese nicht selbst längst den unmittelbaren Weg in die Städte und Industrieorte gefunden hatten.

Denn die Steuerzustände auf dem Lande waren für eine gesunde Bevölkerungspolitik womöglich noch ungünstiger als in den kleinen Städten. Hier waren sehr häufig oder meistens die Gutsbezirke von den Bauernschaften getrennt. Da die Hauptlast der Bauerndörfer aber in den Schullasten besteht, so waren sehr häufig die Güter Patrone über die Schulen, d. h. sie hatten trotz des Aufsichtsrechts der Bezirksregierungen das Recht, mit den Bauern zusammen zu bestimmen, ob überhaupt Schulverbesserungen vorgenommen werden sollten, an deren Kosten sie teilnahmen. Bei der bildungsfeindlichen Einstellung des Großgrundbesitzes sind wir hierdurch in traurige Kulturzustände geraten, die namentlich in dem von so prächtigem Aufstieg seiner Zeit gesegneten Ostpreußen und Westpreußen nur als ein trauriges Denkmal rückständigster und volksfremder Gesinnung bewertet werden können. Aber vor allen Dingen spielt hier die weitere Umgebung Berlins, soweit der Regierungsbezirk Potsdam in Frage kommt, die Rolle einer Mustergegend, wie sie nicht sein soll. Waren die Schulhäuser, die seinerzeit Friedrich Wilhelm I. und sein Sohn fast wie aus dem Nichts hervorriefen, ein Erinnerungszeichen an Großtaten, so war die industriell blühende Zeit bis vor dem Krieg nicht einmal gesonnen, obwohl fähig, diese Arbeit auf dem Lande fortzusetzen. Man findet diese alten Schulhäuser noch bis in die Nachkriegszeit hinein als verfallene Ruinen, die dennoch von der immer mehr zusammenschrumpfenden ländlichen Bevölkerung für Schulzwecke benutzt werden mußten. Auch die Aufhebung der Gutsbezirke und ihre Zusammenlegung mit den Bauerndörfern, die von 1925 ab erfolgte, hat nichts an den Zuständen geändert, da diese Maßnahme nutzlos blieb, weil der rote Staatshaushalt keine Gelder für Schulzwecke auswarf. Diese Vorwegnahme in der geschichtlichen Darstellung erleichtert die weitere Schilderung. So trugen auch diese Verhältnisse dazu bei, daß die Zusammenballung der Bevölkerung in den Städten ihren Fortgang nahm. Auch hier konnten keine eigentlichen Baugesetze helfen. Vielmehr trugen die auf das Land angewendeten Fluchtlinienbestimmungen usw. nur dazu bei, die ländliche Baukultur weiter zu vernichten, was außerdem durch den kulturell absinkenden ländlichen Handwerkerstand schon zur Genüge geschah. Die staatliche Fürsorge fand hier ihren Ausdruck in den von der Baupolizei vorgeschriebenen Brandgiebelmauern, die auch auf dem Lande frei in die Gegend starren, ganz unbekümmert darum, daß derselbe Staat seine eigenen Fluchtliniengesetze wieder durch Denkmalschutz, Verunstaltungsgesetze und Heimatschutz unwirksam zu bekämpfen suchte. Der große Sünder, die materialistische Geldwirtschaft, wurde durch diese Baugesetzgebung in keiner Weise gefaßt. Man schoß nur blind,

vielleicht nur hohnlachend an dem Sündenbock vorbei, weil die herrschende erste Steuerklasse daran interessiert war, daß diese Wirtschaftsform erhalten blieb.

Die gesunden Teile der technisierten Wirtschaft

Die geldwirtschaftlichen Mißstände hätten schon früher zum Zusammenbruch geführt, wenn nicht wichtige Teile der modernen technischen Wirtschaft schon frühzeitig in die Hände des Staates gelangt wären. Melioration und Wasserbau waren es von jeher. An dieser Staatswirtschaft, deren soziale Handhabung einleuchtend zwingend ist, konnte der Liberalismus einstweilen kein ausbeutendes Interesse gewinnen. Die Strombau-, Hafenbau- und Flußregulierungstätigkeit blieb also dem Staate. Auch der unter Stephan modernisierte und technisch ausgestaltete Postbetrieb konnte die Instinkte zwar reizen, aber hier saß der Staat zu fest in einer unzweifelhaft richtigen Stellung, zumal die Post sehr bald mit der Eisenbahn zusammengehen mußte, so daß auch hier noch keine Möglichkeit zum Eindringen der jüdischen Geldwirtschaft vorlag.

Eine kennzeichnende Entwicklung machte indessen die Eisenbahn durch, weil sie von ihrer Geburt an durch die liberalistischen Kreise mit Argusaugen betrachtet wurde. Da die Neugestaltung dieses wichtigsten Großverkehrsmittels die gesamten Verhältnisse des Städtebaus und Siedlungswesens wesentlich beeinflußte, so umschließt auch diese Entwicklung einen Teil der Grundlagen der Gestaltung des technischen Rechts, denn von nun an muß sich der Städtebau in ganz anderer Weise als zuvor mit den Verkehrsverhältnissen befassen. War vorher im Städtebau der architektonische Gedanke einer monumentalen Gestaltung von Straßen und Plätzen maßgebend, so erweisen sich die so entstandenen Gebilde in der weiteren Entwicklung häufig als unzulänglich, zumal die in das Straßennetz eingeführten großen Verkehrsmassen anfangen, den inneren Charakter der Städte und ihrer Viertel gänzlich zu verändern. Hier ergeben sich also ganz erhebliche Interessen des Grundstücksmarkts innerhalb der Städte, zu denen die Landspekulation beim Bau der Linien draußen im Lande hinzukamen. Diese Spekulationsinteressen waren es hauptsächlich, die nach amerikanischem und englischem Vorbild den jüdischen Instinkt des „Bankiers" Dr. Baruch Hirsch Straußberg, später Bethel Henry Stroußberg genannt, zu seinen großen Bahnunternehmungen in Preußen anregten. Aber das Beispiel der bereits vom Staat betriebenen großen Linien, die Stroußberg durch ein zwischengeschobenes Netz eigener Linien ergänzen wollte, zeigte bereits zu klar, daß ein sozial betriebener Großverkehr sowohl in technischer wie in finanzieller Weise dem Privatbetrieb überlegen sei. Mit jüdischem Instinkt, der immer gegen den Wehrgeist gerichtet ist, hatte Stroußberg ein in sich ziemlich geschlossenes eigenes Bahnnetz zwischen Berlin und Oberschlesien entwickelt, er hatte also damit wichtige Teile der strategischen Aufmarschgebiete unter seine Verkehrsgewalt gebracht. Stroußberg konnte daher trotz der schönsten Börsenspekulationen und Kapitalsmanöver nicht auf seine Rechnung kommen und mußte in Konkurs gehen. Er hat dann nach diesem Zusammenbruch, bei dem der Staat als der einzig mögliche Konkursverwalter und Nachfolger im Besitz auftreten konnte, sich zu rechtfertigen versucht und in seinem Zufluchtsort Moskau im Jahre 1876 eine bei Guttentag in Berlin erschienene Denkschrift verfaßt, die noch heute lesenswert ist, weil sie in eindeutiger Weise, von einem Sachkenner geschildert, die verschiedenen möglichen und ausgeführten Börsenmanöver darstellt, die bei diesen Männern den Ersatz für volkswirtschaftliches Denken bilden sollen.

Die nun durch Bismarck durchgesetzte Sozialisierung der Bahn wirkte sich nicht allein durch die billigen Tarife günstig aus, indem dadurch in unserem auf Verarbeitung eingestellten Wirtschaftskörper die allgemeinen Generalunkosten der Gesamtwirtschaft auf ein denkbar niedriges Maß gesenkt wurden, sondern gleichzeitig bildete die Bahn einen Regler der Geldwirtschaft. Alle einlaufenden Gelder wanderten zunächst ohne Abzüge in die Generalstaatskasse; hier wurden etwa 30 v. H. des Eingangs zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben zurückbehalten. Der Rest wanderte zur

Eisenbahn zurück zur Deckung der laufenden Betriebskosten, der notwendigen Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter und zur Verbesserung, Erweiterung und Unterhaltung des Betriebs. Jeder Handwerker, der für die Bahn einen Auftrag zu erledigen hatte, konnte nun auch, bei der sicheren und schnellen Zahlungsweise, größere Aufträge für die Bahn mit eigenen Wirtschaftsmitteln übernehmen, weil ihm jeder Bahnauftrag einen meist zinslosen kurzfristigen Kredit ermöglichte. Die Bahn machte also als sicherster Großbauherr die Kleinwirtschaft von dem Bankkredit ziemlich unabhängig und förderte hiermit die Aufrichtung vieler kleiner selbständiger Existenzen.

So war die Bahn ein Regler des Geldwesens im gesunden Sinne, nämlich eines schnellen Umlaufes, der ohne Zinsbelastung arbeitet. Gleichzeitig bot die Bahn durch ihre Verkehrsstatistiken die erste wirklich umfassende Möglichkeit, einen einwandfreien Überblick und weitreichenden Einblick in die feinsten Wirtschaftszusammenhänge zu erlangen. Auch diese Eigenschaft der Bahnverwaltung bildete eine Sicherung gegen liberalistische Auswüchse.

Ein wie großer Dorn diese sozialisierten technischen Großbetriebe den rein geldwirtschaftlich eingestellten Kreisen waren, geht aus den weiteren Versuchen Stroußbergs hervor, nach seinem Fiasko im Eisenbahnwesen sich nun mit dem Kanalbau zu befassen. In einer zweiten Schrift vom Jahre 1878 glaubte er die Strombauverwaltungen über die zweckmäßige Einrichtung von Kanalverbindungen der Reichshauptstadt belehren zu können und damit die Bestrebungen zur Verbindung von Ost- und Nordsee durch einen schleswig-holsteinischen Kanal stören zu sollen.

Die staatliche Organisation der Technik

Die von Friedrich Wilhelm I. herrührenden ersten Versuche, die Technik in die Verwaltung einzubauen, drängen nun in der Zeit nach dem Kriege 1870/71 zu einer umfassenden Lösung. Der von Stein besorgte Einbau im Innenministerium erweist sich als unzulänglich. Die auf das Positive gerichteten Beziehungen der Technik zu Handel und Wirtschaft sind stärker als die mehr negativ wirkenden Polizeikräfte, die der Staat auch auf dem Gebiete der Technik einzusetzen hatte und die ihre erste Einordnung beim Polizeiministerium früher einmal zweckmäßig hatten erscheinen lassen. Man nimmt also die Technik zum Ministerium für Handel und Gewerbe, sodann zum Finanzministerium herüber, um sehr bald ein eigenes Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu begründen. Hier werden die wichtigsten Zweige der Staatstechnik versammelt:

Die Eisenbahnen, der Wasserbau, der Hafenbau, die Meliorationen, der Hochbau und das Baupolizeiwesen. Dem Minister der öffentlichen Arbeiten wird weiter das Prüfungswesen im Technischen Oberprüfungsamt und als Begutachterbehörde die Akademie des Bauwesens unterstellt. Berg- und Salinenwesen sind beim Ministerium für Handel und Gewerbe untergebracht. Das Höhere Ausbildungswesen untersteht dem Kultusministerium. Mit diesem Aufbau, der um die Mitte der 70er Jahre beendet ist, erlangt die Technik und damit das Bauwesen, als ein wichtiger und ihr ältester Teil, den nötigen Rückhalt in der Staatsverwaltung. Dieser Rückhalt ist so groß, daß einstweilen die liberalistischen Kräfte ein starkes Gegengewicht vorfinden, wo sie sich geltend machen wollen. Das technische Bau- und Bergbauwesen bildet eine achtunggebietende Gruppe, deren Leistungen ernsthafte Anerkennung finden. Die Preußisch-hessischen Staatsbahnen sind der größte Industriekomplex der Welt und gelten mit Recht als unübertroffenes Muster.

Der Hebel des Liberalismus

Die Gegenwirkungen werden wie von jedem in schwacher Position befindlichen Angreifer zunächst auf dem persönlichen Gebiet angesetzt. Stroußberg gab ein Beispiel mit seiner allgemeinen Verächtlichmachung des angeblich rückständigen Baubeamten, den er als Geldfachmann natürlich in den Augen geldhöriger Männer sehr leicht herab-

setzen konnte. Weiter wird der Techniker gegen den Juristen ausgespielt. Der Techniker macht diesen Angriff häufig dadurch leicht, daß er am Reißbrett klebt und sich weder um Wirtschaft noch um Verwaltung besonders gern kümmert, obschon auch hier viele rühmliche Beispiele zu verzeichnen sind, die ihre Pflichten besser verstanden. Namentlich auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft ist sowohl auf rechtlichem wie auf dem Gebiet der Verwaltung viel gute Arbeit zu leisten versucht worden, die aber theoretisch bleiben mußte, weil in den Parlamenten der liberalistische Widerstand organisiert war und die Techniker — die sich mit Recht „fortschrittsverpflichtet" fühlten — politisch auf die Fortschrittsphrasen des Liberalismus hineinfielen und daher ihre Interessen lange Zeit hindurch, d. h. bis zur Machtübernahme 1933, und gerade in den entscheidenden Augenblicken, z. B. durch den Juden Gotheiner, im freisinnigen Sinne, also platonisch vertreten ließen.

Die Elektrowirtschaft als Machtmittel der liberalistischen Geldwirtschaft

Etwa von den 90er Jahren ab eroberte sich der Liberalismus mit der von ihm bank- und geldmäßig beherrschten Elektrowirtschaft eine neue Machtstellung, von der schließlich ganz wesentliche Behinderungen einer gesunden Weiterentwicklung — besonders auch auf dem Gebiet der Kommunalpolitik und des Siedlungswesens auf dem Lande — ausgingen. Die Kraft- und Lichtversorgung war im Gebiet der Selbstverwaltungen steckengeblieben. Die Staatsaufgaben daran waren nicht erkannt worden. Kleine Ortschaften oder dünn bevölkerte Gegenden können aber unter keinen Umständen diesen neuen Kräftebedarf aus eigenen Mitteln beschaffen, ebensowenig wie sie die Eisenbahnen auf eigene Kosten sich zuführen konnten. So blieb das Siedlungswesen auf dem Lande und überhaupt die bäuerliche Agrarwirtschaft an vielen Stellen des Reichs unter dieser Benachteiligung zurück.

Technische Neuerungen von allgemeiner Bedeutung und von dem wirtschaftlichen Schwergewicht, wie es die Elektrowirtschaft darstellt, dürfen aus vielen naheliegenden Gründen nicht allein als privates Gewerbe, sondern müssen darüber hinaus außerdem auch als Gemeinschaftszweig entwickelt werden. Es fehlen dem Liberalismus für diese letztere Einstellung aber die weltanschaulichen Voraussetzungen. Die in der Steinschen Reform zur Beobachtung der technischen Fortschritte bestimmten Stellen enthielten geeignete Anfänge zur entsprechenden Ausbildung des Staatsapparates. — Nach diesen früh gegebenen Anregungen hätten höchste Staatsstellen sehr schnell die Initiative ergreifen können. Die AEG z. B. befaßte sich mit der gewiß sozialwichtigen elektrischen Kraftversorgung. Dieser wirtschaftlich und strategisch wichtige Zweig war aber einseitig an die jüdische Bankpolitik gebunden, und so wurden die großen Elektrizitätswerke nach dem Vorbilde und unter dem Einfluß der AEG Ausbeutungsobjekte der jüdischen Hochfinanz, anstatt daß sie von vornherein in die Gemeinwirtschaft übernommen worden wären. Der Jude Walther Rathenau, der Generaldirektor der AEG, war zwar durch eine eigene Telephonleitung mit Wilhelm II. beständig verbunden; er nutzte aber die dadurch gekennzeichnete Vertrauensstellung nur zur heimtückischen, langsichtigen Vorbereitung des Bolschewismus aus, als dessen Organisator in Deutschland er sich ausdrücklich bekannt hat.

Technik und Außenpolitik vor dem Kriege

Der Staat verstand es vor dem Weltkrieg weiterhin nicht, die in das Ausland hinüberreichenden technischen Kräfte gesammelt durch staatlich zu lenkenden Einfluß in Ansatz zu bringen. Selbst das Bauwesen des Hochbaues hatte hier nicht nur materielle Beiträge an Ausfuhrgütern durch bearbeitete Werksteine, keramische Gegenstände und zahlreiche Ausstattungsstücke der Bauindustrie und des Kunstgewerbes beizutragen, auch die deutschen Erfahrungen im Städtebau waren angesehen und führten zur Herbeiziehung deutscher Kräfte. Eine amtliche Nutzung zur Befestigung deutscher Vorpostenstellungen im Ausland fand nicht statt. Vielmehr herrschte auf dem gesamten

Gebiet des „Exports" — an Waren, auswandernden Menschen und an Preisgabe von Interessen — ein ganz unverständlicher Liberalismus. Jede Neuerung, selbst solche von kriegstechnischem Werte, konnte willkürlich an das gesamte Ausland preisgegeben werden. Unbekümmert ließ man es zu, daß der deutsche industrielle Kraftüberschuß sich nach eigensüchtigen Überlegungen irgendwo in der Welt festsetzte. Man ging sogar so weit, ausländische entstehende private Schwierigkeiten dann plötzlich als deutsche Reichsinteressen zu vertreten.

Hier muß ein Wandel in der Rechtsauffassung und Gesetzgebung eintreten. Der Gemeinschaftscharakter aller technischen Arbeit erfordert eine Sicherung der Allgemeinheit gegen jeden Mißbrauch dieses Gemeinschaftsgutes. Keine größere technische Leistung ist überhaupt mehr als volle Einzelleistung denkbar. Eine vollwertige Ausbildung von Technikern kann allein in staatlichen Anstalten erfolgen; keine Forschung größeren Umfangs ist ohne die Blickrichtung auf die Volksgemeinschaft mehr möglich. Die Inanspruchnahme heimischer Rohstoffe, aber auch die Notwendigkeit, für fast alle deutschen Inlanderzeugnisse fremde Rohstoffe mitzuverwenden, verpflichtet dazu, diese nur durch die Gemeinschaft zu erlangenden Werte auch im Sinne der Gemeinschaft zu verwenden. Das Fehlen einer entsprechenden Rechtsauffassung und die gesetzmäßige Sicherung aller Gemeinschaftswerte ist eine Sorge für jeden auf Gemeinnutz bedachten deutschen Techniker. Im Ausland waren die deutschen technischen Energien restlos an das jüdisch-liberalistische Geldwesen gebunden. Die Rückwirkungen auf das Inland waren ganz erheblich. Die Rücksichtnahme auf den Import und Export, so notwendig sie in steigendem Maße ist, hätte deshalb längst eine Eindämmung der wild entwickelten Gelüste, die auf den „freien" Weltmarkt hinzielten, zur Folge haben müssen.

Die Wirtschaftsverflechtungen

Die Wirtschaftsverflechtungen mit dem liberalistischen Geldwesen und das Entgleiten der Volkswirtschaft aus der Hand der staatlichen Lenkung haben also seit den Freiheitskriegen einen ganz folgerichtigen Weg genommen, dessen absichtsvolle Lenkung klar zutage liegt: Die Kriegsschulden der Freiheitskriege waren für das Judentum einer der ersten Anlässe gewesen, nach der Überführung des Münz- und Geldwesens in die Staatshand hier trotzdem wieder Fuß zu fassen. Die gesamte liberalistische Gesetzgebung, insbesondere nach dem Verfassungsjahr von 1850, hatte diese Stellung weiter befestigt. Allein die staatlich gelenkten Zweige der Technik konnten als wirtschaftliches Bollwerk gegen weiteres Eindringen des Anleiheunwesens angesehen werden. Alle übrigen Gelegenheiten zum Eindringen konnten vom Leihkapital erfolgreich genutzt werden; selbst die Siegermilliarden von 1871 dienten diesem Zweck. Die kolonialen Möglichkeiten wurden nur schlecht genutzt und durch die freihändlerische Haltung der Exportwirtschaft weiter gestört. Die Innenwirtschaft erlitt zu gleicher Zeit erhebliche Einbußen durch Vernachlässigung der landwirtschaftlich genutzten Reichsgebiete namentlich in Preußen. Vor allem aber war der proletarisierte Arbeiterstand eine immer stärker anwachsende Gefahr. Damit war ein Wirtschaftsfeld voller ungesunder Spannungen geschaffen, so daß die Anzettelung des Weltkrieges nun den Schlußstein in der Errichtung der jüdischen Weltwirtschaft hatte bilden sollen.

Süddeutschland

Jedoch waren die süddeutschen Verhältnisse von den preußischen in vielen wesentlichen Punkten grundverschieden. Norddeutschland ist von jeher in seiner Gesamtentwicklung von dem Charakter der großen Ebene beeinflußt worden, die es für den gesamteuropäischen Verkehr zum Hauptdurchgangsland machte, in welchem sich die großen, notwendigen Knotenpunkte ungestört überall dort entwickeln konnten, wo diese Wege sich gerade kreuzten. Daher lag Norddeutschland auch von jeher mehr im Interessengebiet des Internationalismus als Süddeutschland. Der geringere Flächenraum der dortigen Gebiete und ihre größere, daraus folgende innere Abgeschlossenheit ließen

daher die im ganzen Verlauf der bisherigen Darstellung geschilderten Grundkräfte eine ruhigere und gesündere Entwicklung nehmen. Vor allen Dingen ist von jeher im Süden eine gleichmäßigere Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land vorhanden gewesen, und namentlich die landwirtschaftlichen Latifundien sind dort unbekannt. — Erst mit der schon weit fortgeschrittenen Technisierung des Verkehrs, und nachdem verhältnismäßig spät die reichen Wasserkräfte als Stromerzeuger genutzt werden konnten, wird auch Süddeutschland mehr und mehr in das internationale System einzubinden versucht.

Diese glücklichere Entwicklung spiegelt sich ganz eindeutig in dem wohlerhaltenen Bauantlitz von ganz Süddeutschland wider. Diese Tatsache darf aber nicht zu dem sehr häufig aufkommenden Irrtum verleiten, als ob wir süddeutsche Kulturverhältnisse nun einfach nach Norddeutschland übertragen könnten, indem wir z. B. im Norden von süddeutschen Künstlern Baukunst und Kultur importieren sollten. Die Lebensgesetze der norddeutschen Tiefebene sind so stark an die geopolitische Lage gebunden, die vor allen Dingen eine verkehrspolitische Berücksichtigung erfordert, daß hier jede romantische Schwärmerei zum Verhängnis werden müßte.

Gerade aber das Gebiet der Baukultur und des Siedlungswesens ist so eng mit der Verkehrsentwicklung verbunden, daß die Neugestaltung eines technischen Rechts und überhaupt alle Maßnahmen auf diesem Gebiete ohne Rücksichtnahme auf die geopolitische Lage Deutschlands keine klare Entwicklung würden nehmen können.

Nur aus dieser geopolitischen Wichtigkeit Deutschlands ist auch die gesamte fanatische Haltung des Marxismus gegenüber Deutschland und die über 80 Jahre hindurch folgerichtig geübte Politik zu verstehen, so daß diese Weltlage Deutschlands hier kurz darzustellen versucht werden muß.

Die geopolitische Lage Deutschlands

Die nach drei Himmelsrichtungen höchst aufgeschlossenen Küsten bestimmen den europäischen Kontinent im voraus für die Beherrschung des ozeanischen und des Landverkehrs zwischen den vier Hauptkontinenten. Damit wird Deutschland, das selbst im Mittelpunkt Europas und zugleich an bedeutenden Küsten liegt, zum geopolitischen Mittelpunkt des Abendlandes. Seine Bedeutung in diesem Sinne wuchs zusehends mit dem Zunehmen der Landverkehrsmöglichkeiten, d. h. mit seinem wachsenden, vorbildlich aufgebauten Eisenbahnnetz. Denn Deutschland ist durch seine Lage vorbestimmt, die Güter seines gewaltigen russischen Hinterlandes im Handelswege über seine Häfen hinweg der Welt zuzuleiten, soweit diese nicht zum Schwarzen Meer abfließen können oder durch den Belt und den Kaiser-Wilhelm-Kanal befördert werden. Mit jedem technischen Fortschritt wächst aber die Zubringermöglichkeit der Eisenbahn aus diesem Gebiet für die deutschen Ost- und Nordseehäfen, weil diese Häfen das ganze Jahr über offen sind, während die heimischen russischen Häfen am Baltischen Meere lange Monate hindurch vereist sind.

Wenn in früheren Jahrhunderten Frankreich einmal eine solche Rolle für die östlich von ihm gelegenen Kontinentteile zu spielen begann, so mußte der Schwerpunkt um so schneller nach Osten abwandern, je mehr die Oststaaten Europas einen erleichterten Landverkehr nach Westen hin durchführen konnten. Die Rolle, welche Frankreich einmal auf dem Kontinent zu spielen begann, wurde aber auch noch dadurch verkleinert, daß Spanien und die Niederlande sowie England als Seemächte mit der Front zu den neu entdeckten Kontinenten auftraten. In der Weltmachtsrolle wurde Frankreich zunächst durch Spanien und die Niederlande überholt. Spanien hatte den Mittelmeerverkehr hinter sich, den Niederlanden stand durch den Rhein ein wichtiger Teil des Kontinents als Hinterland zur Verfügung. Endlich schlug England die beiden letzteren aus dem Felde, weil es ihm in der Zeit der großen europäischen Wirren des 16. bis 18. Jahrhunderts beschieden gewesen war, sich als Inselland freizuhalten und seinen Kolonialinteressen zu dienen.

Die Napoleonischen Kriege hatten die Frage aufgerollt, ob eine reine Seemacht wie England dauernd auch eine Vormachtstellung über den Kontinent ausüben könne. Mit der Errichtung der Kontinentalsperre hatte Napoleon eine mißglückte Machtprobe angestellt. Die europäischen Kulturmächte aber hatten sich in den Freiheitskriegen im Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit zusammengeschlossen und auch Frankreich in seine Grenzen zurückgewiesen. Nach den Freiheitskriegen war also bereits einmal eine geschlossene europäische Kulturgemeinschaft einschließlich Englands im Entstehen begriffen gewesen; es war nun weiter kein Zufall, daß Frankreich von jetzt ab immer wieder feindlich hervortritt, denn hinter diesen angeblich französischen Absichten standen in Wirklichkeit Judentum und Freimaurerei, die durch die sogenannte große Revolution in Frankreich einen dauernden Stützpunkt erhalten hatten.

Ging es also schon längst um die Entscheidung, ob der Jude und sein System oder ob die europäische Kultur siegen sollte, so war es für das Judentum zwingend, als Endziel eine Beherrschung Deutschlands ins Auge zu fassen und sich außerdem des unerschöpflich reichen russischen Rohstoffgebietes zu bemächtigen. So entstand die freimaurerisch geführte Einkreisung Deutschlands als des europäischen Verkehrsmittelpunktes.

Schon bei Deutschlands Eintritt in den Weltkrieg gewann der Jude von vornherein einen Hauptschachzug gegen uns: Der Jude Ballin wurde Diktator Deutschlands für die Lebensmittelversorgung, der Jude Walter Rathenau besorgte die technische Kriegswirtschaft. Nun galt es den Juden, von diesen beiden Festpunkten aus sich schrittweise alle wichtigen Werte anzueignen; dies gelang auf allen materiell greifbaren Gebieten der Wirtschaft. Mit dem deutschen Menschen aber gelang es nicht.

VIII. Der Weltkrieg

Der jüdische Feldzug in Deutschland während des Weltkrieges

Durch die Treuhänderstellung, welche eine instinktlose Handlungsweise Wilhelms II. den beiden Juden eingeräumt hatte, waren zwei der wichtigsten Gebiete, eines davon von technisch-lebenswichtigem Charakter, in die Hände des Judentums gelangt. Durch die Auflegung der Kriegsanleihe gelangte man weiter mit einem Schlage in den Besitz der wichtigsten mündelsicheren Werte und damit praktisch in die Beherrschung des Hausbesitzes. Damit sind zwei für die Baukultur wichtige technische Angelegenheiten in den Vordergrund der Politik getreten.

Bis zum letzten Sparer herunter lieferte ein jeder seine Hypothekenpfandbriefe, Obligationen usw. zum Eintausch gegen die Anleihe ab. Die Emissionsbanken wurden die Erwerber der eingelieferten Werte. Diese letzteren blieben werbende Werte; die Kriegsanleihe war und blieb ein Spekulationspapier. Niemand kann nämlich behaupten, daß z. B. die in die Luft geschossenen Granaten irgendeinen im wirtschaftlichen Sinne werbenden Wert dargestellt hätten, wie es der Hausbesitz war, der hinter den eingelieferten Papieren stand. Die Spekulation auf die Kriegsanleihe zerrann mit dem verlorenen Krieg. Das Volk war verarmt. Der Jude war der absolute Herr der Wirtschaft.

Die Kriegswirtschaft in der Hand des Juden Rathenau wurde zum Spielball jüdischer Interessen, weil der Personenstand der Techniker nicht organisiert war. Es genügte eben für diese Gefahrzeiten nicht, daß einige hoheitsmäßig zu beherrschenden Gebiete der Technik, wie der Eisenbahnverkehr, sozialisiert sind. Vielmehr ist die berufsständische Organisation des Gesamtstandes aller Techniker bei fortschreitender technischer Entwicklung eine bindende Voraussetzung dafür, daß alle kriegsgebundenen Wirtschaftsmaßnahmen, ebenso wie die Handlungen an den Fronten, in straff geordneter Weise, befehlsmäßig von einem richtigen Heere von Ingenieuren und Arbeitern als regulärer Kriegsdienst ausgeführt werden. Soldaten mietet man auch nicht nach Lage des Arbeitsmarktes bei Kriegsausbruch, sondern zieht sie nach vorher

gefaßtem Plan ein; mit den Ingenieuren und Technikern ist in Zukunft ebenso zu verfahren. Hierzu gehört ein technischer Mobilmachungsplan und eine entsprechend organisierte Wirtschaft. Der liberalistische Widerstand gegen die berufsständische Ordnung der Technik vor dem Krieg rückt jetzt in das richtige politische Licht. Sodann gehört hierzu eine Wirtschaftsordnung, welche es ermöglicht, alle Werke und Rohstoffe militärisch zu beanspruchen, ohne daß die kapitalistischen oder privatwirtschaftlichen Organisationsformen eine Behinderung für den Einsatz der technischen Gesamtenergien in derartigen Notzeiten bilden dürfen.

Die Handhabung des Bau- und Wohnungswesens während des Krieges zeigte, daß man wenigstens auf diesen beiden Gebieten den Versuch machte, eine soziale Bewirtschaftung während des Krieges zu erreichen. Noch unter Anwendung der alten Hoheitsbegriffe untersagte man die wucherische Ausnutzung der Kündigungsrechte gegen die Mieter. Um die Belieferung des Heeres mit für die Verteidigung wichtigen Dingen zu sichern, wurde 1916 die gesamte Bauwirtschaft außer Betrieb gesetzt; alle nicht unmittelbar den Heereszwecken dienenden Bauten wurden eingestellt, die Ziegeleien erhielten keine Kohlen zur Ziegelherstellung, ihre Treibriemen wurden beschlagnahmt usw. Allerdings wurden hierfür keine besonderen Entschädigungen gezahlt, während gleichzeitig in der Waffenbedarfsindustrie dem jüdischen Heereslieferanten und in geringerem Maße auch den Herstellern alle Konjunkturpreise bewilligt wurden. Wir erkennen an diesem zweierlei Maß heute, nachträglich, die Absichten, welche man dann von jüdischer Seite nach Beendigung des Krieges weiter verfolgte.

Bezeichnend für die staatsfeindliche Haltung jüdisch beherrschter Wirtschaftskreise war auch die Haltung gegenüber dem Siedlungswesen. Das Versprechen des baltischen Adels, nach beendetem Kriege zwei Drittel des baltischen Grund und Bodens für eine deutsche Besiedlung zur freien Verfügung zu stellen, wurde sabotiert, weil dadurch angeblich für die Frontkämpfer ein minderes Recht geschaffen würde, indem man diesen Grund und Boden unter ein besonderes Recht im Sinne der Bodenreformbewegung stellen wollte. Hier wurde sofort der asoziale Sinn deutlich, der hinter diesem Widerstand erkennbar ist. Als freies Eigentum hätte dieses neue Siedlungsland sofort wieder herrliche Spekulationsmöglichkeiten eröffnet; als rechtsgebundener Boden, auf dem von vornherein öffentliche Verpflichtungen geruht hätten, wäre er solchen Spekulationsabsichten entzogen gewesen.

So waren schon während des Krieges bedeutende Schritte unternommen worden, die unter allen Umständen auch nach einem siegreichen Ausgang die jüdische Kapitalherrschaft als fest verankert gezeigt haben würden. Die echten mündelsicheren Werte waren vor allen Dingen in den jüdischen Besitz übergegangen, die Bauwirtschaft, von jeher ein wichtiges Spekulationsobjekt, stand unter hemmenden Ausnahmebestimmungen, ganze große Industriezweige, wie die Zementindustrie, hatten durch die Belieferung der Fronten eine Ausdehnung erfahren, die sich auf das Mehrfache der Friedenskapazität belief. Von dieser Basis aus wurde nach dem Krieg weiter gearbeitet, um dem jüdischen Ziele der vollen Beherrschung der deutschen Wirtschaft weiter näherzukommen.

IX. Die Nachkriegszeit

Der Hauptwirtschaftsbedarf nach dem Kriege lag auf dem Wohnungsmarkt vor. Statt daß den Ziegeleien nun sofort Kohlen zur Aufnahme der Produktion gegeben worden wären, wurden ihnen diese noch zwei Jahre lang vorenthalten. In der gleichen Zeit versuchte das Volk, in Fortführung der Siedlungsgedanken, die man im Kriege durchaus zu Recht propagiert hatte, nun von einer angeblichen sozialen Regierung die Erfüllung dieser Versprechungen zu erhalten. Das Bauen ohne Ziegelsteine aber ist ein Unsinn; trotzdem wurde nun — und das kennzeichnet die Perversität und Heimtücke jener Politik — den Siedlern das Bauen in allerlei minderwertigen

Ersatzstoffen, wie Lehm usw., empfohlen. Auch Zementsurrogate kamen an den Markt, denn die Zementwerke erhielten ihre Kohlen weiter. Auch setzten damals schon die Schwierigkeiten der Finanzierung ein. Wiederum wurden einseitige Bevorzugungen vorgenommen. Einige jüdische Großunternehmer sowie die neubegründeten sozialdemokratischen Bauhütten erhielten vornehmlich die Baugelder, während der kleine und mittlere Handwerker das Nachsehen hatte; ebensowenig kam der Privatarchitektenstand an die ihm gebührende Arbeit heran. Es wurde alles von einer engsten Clique im Stile von Riesenunternehmungen aufgezogen. Bald aber zeigte sich, daß der Bedarf trotz der scheinbaren Großunternehmungen niemals befriedigt wurde. Denn es waren zwar, vom rein geschäftsmäßigen Standpunkt gesehen, immer Riesenbaustellen, die in Angriff genommen wurden, aber es wurde nicht mehr gebaut, als die paar Großunternehmungen bewältigen konnten, während das Handwerk von diesen Geschäften im großen und ganzen ferngehalten wurde. Die erstellten Wohnungen wurden nun weiter in zunehmenden Maße mit verknapptem Wohnraum bedacht, die gewählten Wandkonstruktionen der Ersatzbauweisen waren kalt, hellhörig und nahmen Feuchtigkeit an. Die aus Geldgier weggelassenen Fundamente, die schlecht gebauten Dächer verursachten schon häufig während der Bauzeit und noch vor dem Bezuge Ausbesserungsarbeiten. Das ganze traurige Kapitel des Bauschwindels im größten Stile rollte sich ab. Die Baustellen wurden auch nicht nach dem volkswirtschaftlichen Bedarf ausgesucht; wo in Konkursen oder bei anderen Spekulationsgelegenheiten Gelände in die Hände dieser Kreise gelangt war, wurde drauflosgebaut. Das Land mit gutem Baugrund gelangte in die Privathand, der schlechte Baugrund blieb in öffentlicher Hand. Es vergrößerten sich durch die Bau- und Bodenpolitik weiterhin die Entfernungen zwischen den Arbeitsstätten und Wohnstätten und belasteten die Ärmsten mit Kosten, die vom anderen unentbehrlichen Lebensbedarf abgespart werden mußten. Die Wohnungen dienten auch sehr häufig gar nicht den Arbeitern, sondern dem immer mehr verarmenden Mittelstand, der plötzlich mit seinem Bedarf an Kleinwohnungen am Wohnungsmarkt erschien. In die leer werdenden größeren Wohnungen zogen die Ostjuden und andere unerwünschte „Gäste“ ein.

Bei diesen Bauunternehmungen trat der völlige Mangel eines geordneten öffentlichen Planungswesens hervor. In Stadt und Land das gleiche Bild unorganisch angesetzter Neubautätigkeit, der keinerlei städtebauliche Planung vorangegangen war. Es rächte sich jetzt bitter, daß alles Rufen nach geregelter städtebaulicher Tätigkeit vor dem Kriege verhallt war. Die Kommunalverwaltungen, denen diese Arbeit nach damaliger Verwaltungseinteilung obgelegen hätte, lagen in den Händen der Sozialdemokratie, die der jüdischen Geldwirtschaft restlos hörig war. So entstanden ganze Wohnviertel, die noch für viele Jahrzehnte hindurch Krankheitsstellen in den Stadtplänen bleiben werden. — Die freiwillige Arbeit einiger Landesplanungsverbände blieb vom Staate ungenutzt und wurde nur widerwillig zugelassen.

Aber auch der Altbesitz an Wohnungen war ähnlichen zerrüttenden Einflüssen unterworfen. Wenn auch die Hypotheken, die sich meist in Händen der Banken und Versicherungen befanden, durch die Inflationspolitik entwertet wurden, so wurden durch diese „Entschuldungen“ keineswegs die Hausbesitzer reicher. Denn sie waren gerade in der Inflation lange Zeit an die alten Mieten gebunden, so daß man für Butterbrotwerte wohnen konnte. Dies führte dazu, daß der Hausbesitz jetzt auch unmittelbar in die Hände der Banken und von Ausländern gelangte, die für wenige Dollars ganze Baublocks erstehen konnten. Man sieht außerdem, daß die Banken als Hypothekengläubiger bei der inflationsmäßigen Abwertung dieser Papiere von vornherein gar nichts riskierten. Nach der Stabilisierung der Mark wäre nun eine Sanierung in der Weise möglich gewesen, daß auf Grund einer neuen Bewertung niedrigere Mieten hätten gefordert werden können, ohne die Hausbesitzer zu schädigen. Hier aber setzte die Hauszinssteuerpolitik ein.

Die durch die Hypothekenaufwertung (!) entstandene Beleihungslücke von etwa 75 v. H. wurde zunächst mit der Pflicht belegt, entsprechende Zahlungen durch die Mieter — etwa den entfallenen Zinsen gleich — als Steuer entrichten zu lassen. Merkwürdigerweise aber ließ man die Beleihungslücke dennoch offen für weitere private Begebungen. Die Hauszinssteuer aber hatte vor allen anderen Lasten den Vorrang. Sie war also eine Art „Kellerhypothek" geworden. Gerade in den ungesundesten und abbruchreifen Vierteln der Innenstädte — in den alten Verbrecherquartieren — füllte sich die Beleihungslücke nach oben hin sehr schnell wieder auf — entsprechend dem hohen Risiko sogar mit besonders hoch verzinslichen Werten. Waren solche Häuser dann — trotz der geforderten Wuchermieten — nicht in der Lage, die Hypothekenzinsen zu zahlen, so kam man wegen der Armut der Bewohner um Befreiung von der Hauszinssteuer ein. Aus diesen Tatsachen sieht man, welche Gefahr in ernsten Zeiten im Hypothekenwesen liegt und daß es zur Krisenfestigkeit der Gesamtwirtschaft gehören sollte, die Beleihungen auf einem niedrigsten Maß zu halten. Die Abneigung Friedrich Wilhelms I. gegen Hypotheken überhaupt hatte eine große Berechtigung. — Es entsteht weiter das deutliche und richtige Bild, daß die jüdischen, sprich Bankinteressen an den Hypotheken den Vorrang vor den öffentlichen Interessen an der Hauszinssteuer erlangt hatten. Der Vergleich vom Staat im Staate erhält dadurch eine neue Berechtigung. Die Hauszinssteuermittel wurden entgegen der ersten Absicht des Gesetzgebers nicht für Wohnungsbauten, sondern in hohem Prozentsatz zur Deckung der Kosten der allgemeinen Verwaltung verwandt. Damit erhielt die Spekulation und das Bankkapital erneut Spielraum für einen Raubzug am Wohnungswesen.

Daß man auf dem Gebiet des Städtebaus sofort verstand, die Staatsgewalt spielen zu lassen, wenn es dem jüdischen Interesse diente, zeigt das Beispiel der Besiedlung des Ruhrkohlengebiets. In der Zeit der Reparationsleistungen hatte der Ruhrbergbau bestimmte gewaltige Kohlenmengen zu fördern, so daß zur Bewältigung dieser Arbeit mit drei anstatt mit zwei Schichten gearbeitet werden mußte. Dazu war eine Vermehrung der Belegschaften um etwa ein Drittel der bisherigen Stärke erforderlich, das auch wohnen mußte. Um einen genügenden Anreiz zum Zuzug zu schaffen, wurden für die Bergmannswohnungen 60 Quadratmeter Wohnfläche als Grundmaß bestimmt, ein reichliches Übermaß gegenüber dem vorhandenen Wohnungsbestand. Mit größter Energie wurde in kurzer Zeit dieser Siedlungsplan für ein ganzes Industriegebiet in die Tat umgesetzt, die Verwaltungszuständigkeiten wurden, der praktischen Handhabung wegen, mit einem Strich geändert; kurz, es ging, wenn man wollte, und man wollte, denn es diente dem Kapitalinteresse der Sieger. Bei diesem „Erfolg" aber blieb man stehen und ließ im übrigen Reichsgebiet selbst die kleinsten Dorfgemeinden im Wege unzulänglicher Selbsthilfe allein den Versuch unternehmen, sich die für die ländliche Siedlungstätigkeit erforderlichen Bebauungspläne zu beschaffen. Damit diente man wiederum allein jener bekannten Spekulantenclique, zum Schaden des Ganzen.

Einzelheiten der jüdischen und kommunistischen Siedlungspolitik

Daß es bei dieser Politik um die Vernichtung des deutschen Menschen als Kulturfaktor ging, geht aus den Einzelheiten deutlich hervor, die über die Architektenvereinigung „Der Ring" bekannt geworden sind. Diese Gruppe von zum Schluß 27 in großer Zahl jüdischer Architekten stand in engsten Beziehungen zum Kreise der sogenannten Dadaisten, die sich von vornherein die kommunistische Zersetzung Deutschlands zum Ziel gesetzt hatten. Sie propagierte den Wohnungsbau und wurde dabei von einer mit 10 000 000 RM Reichsgeldern begründeten Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen unterstützt, die beim Reichsarbeitsministerium ressortierte. Die in Stuttgart, Dessau, Frankfurt a. M., München und

Karlsruhe errichteten „Mustersiedlungen" stellten Versuche für Massensiedlungen in Großbauweisen dar, durch die das Handwerk und die freien Architekten bei Fortsetzung der Methoden völlig aus dem Bauwirtschaftsleben ausgeschaltet wurden.

Die Wohnungen selbst erwiesen sich, abgesehen von München, als ungesund, die Bauweisen als Pfuscherei. Marx beschreibt im kommunistischen Manifest den Proletarier als einen Menschen, dessen Verhältnis zu Weib und Kind nichts mehr gemein haben solle mit dem bürgerlichen Familienverhältnis. In den nach diesem Ziel errichteten Sowjetwohnungen war der Mensch tatsächlich zum Vieh geworden. Derartige Wohnungen wagte eine damalige Regierung öffentlich auch in Deutschland anpreisen zu lassen. Dies enthüllt die Absicht, den Kampf gegen den Menschen selbst auch in Deutschland bis zur Vernichtung zu führen und ihn zum Arbeitssklaven wahnsinniger jüdischer Schmarotzer zu machen. Die damalige Wohnungspolitik bildete den Mittelpunkt dieser Machtbestrebungen.

Die zielbewußte Methodik ist nicht allein daraus zu erkennen, daß es in der Inflations- und Deflationszeit gelungen war, auch nahezu alle privatwirtschaftlichen Arbeitsstellen in jüdischen Besitz zu bringen, sondern daß es auch bis zu einem hohen Grade geglückt war, alle bereits sozialisierten technischen Verwaltungsgebiete und Betriebe in den jüdischen Wirtschaftskreislauf einzuspannen.

Die absichtsvolle Auflösung der technischen Hoheitsstellen

Die im Ministerium für Handel und Gewerbe verwalteten Bergwerke, Salinen und Bäder wurden in die Form einer großen Aktiengesellschaft überführt; damit wurde die Kontrollmöglichkeit gemindert, vor allem aber der Geldumlauf dieser Institute in den Bankenumlauf hineingeleitet und somit der Zinsvorbelastung unterstellt.

Die Ströme wurden durch den Versailler Vertrag für international erklärt, die Kosten für die Regulierungsarbeiten verblieben allerdings dem Deutschen Reich.

Die Eisenbahn wurde ebenfalls in eine Gesellschaft umgewandelt; ihre Einkünfte dienten dazu, den Feindmächten Tribute zu entrichten. Die Tarife wurden erhöht und dadurch die deutsche Wirtschaft konkurrenzunfähig gemacht. Die Meliorationen, ein wichtiges Gebiet der staatlichen Fürsorge, wollte man nicht mehr von der Staatsverwaltung, sondern von einer privatwirtschaftlichen Gesellschaft planen und ausführen lassen; die Kulturbauämter war man im Begriff aufzulösen.

Das Siedlungswesen wurde in Preußen dem Volkswohlfahrtsministerium unterstellt, im Reich dem Reichsarbeitsministerium, mit welchem Ziele, ist bereits ausgeführt. Um die vorgenannten Maßnahmen durchführen zu können, löste man das Preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf und führte eine planmäßige Zersplitterung aller technischen Instanzen durch. Die Hoheitsaufgaben der Technik lagen damit brach; alle diese wichtigen volkswirtschaftlichen Energien waren in jüdische Hand gelangt und wurden gegen das deutsche Volk mißbraucht.

Der Personenstandsaufbau der Technik

Die Zerstörung aller Rechtsbegriffe im technischen Arbeitsgebiet war nur durch eine restlose Zerrüttung des Personenstandes denkbar. Die technisch-wissenschaftlichen Vereine, welche Widerstand zu leisten suchten, waren arm und bedeutungslos geworden und gewannen keinerlei politischen Einfluß bei den übermächtigen Parteien.

Die persönliche Korruption drang vereinzelt auch in die Kreise der technischen Beamtenschaft; die „Villa" im Grunewald, gebaut mit Hypotheken der Bauunternehmer, denen hohe Staatsaufträge zugeflossen waren, die um viele hundert Prozent überschrittenen Kostenanschläge, persönliche Bereicherungen an Baugeldern und die amtliche Unterdrückung von Skandalprozessen sind Angelegenheiten, die noch im persönlichen Erlebnis sehr vieler Beamten für lange Zeit wach bleiben werden.

Die dingliche Gesetzgebung im Bauwesen

In dieser Korruptionszeit sind auch sehr viele Gesetze über das Bau-, Siedlungs- und Wohnungswesen herausgekommen. Da aber die größte Mehrzahl aller Bauten nur als Zinsobjekte der jüdischen Geldwirtschaft entstanden, dienten diese Gesetze nur dazu, diesen ungesunden Zustand fest zu verankern. Sie haben zur Zerrüttung der Bauwirtschaft beigetragen, das Handwerk und den Mittelstand ruiniert, den Hausbesitz zerstört und die Korruption gefördert. Es ist ein Zustand des größten Rechtswirrwarrs und der aufeinanderfolgenden Rechtsbrüche gegen das Eigentum entstanden, gegen den Verzweifelte mit Aufwertungsforderungen und in ähnlicher Weise vorgehen wollten. Die mitten in der Entwicklung steckengebliebenen und schon an sich fehlerhaften Gesetze der Vorkriegszeit, wie das bekannte Fluchtliniengesetz, die schwerfällige und unwirksame Baupolizeigesetzgebung, die keine Handhaben gegen den Pfuscher bietet und die ungesundesten und rassezerstörenden Elendswohnungen der Armenviertel „vorschriftsmäßig" finden kann, alle diese Übelstände sind bestehen geblieben und haben unter Zutritt der wirtschaftlichen Verwirrung sich in der Auswirkung nicht verbessert.

Die angestellte Instanzenverwirrung machte es unmöglich, den Rattenkönig bisher zu lösen. Von einem gesetzmäßigen Gesamtzustand kann daher eigentlich zur Zeit immer noch nicht gesprochen werden. Es ist sehr zweifelhaft, ob es viel Sinn hat, eine „Abwicklung" dieses verwirrten Zustandes noch durchzuführen, oder ob es nicht sehr viel besser wäre, mit einem Schlag ein neues Baugesetz in Kraft zu bringen. Eine solche Lösung ist vielfach vorgeschlagen worden. Namentlich die unter der Verwirrung leidenden privaten Kreise glauben, daß eine solche einfach scheinende Lösung möglich sei. Zur Lösung muß die Hauptzielsetzung des Gegners, seine geopolitische Absicht nochmals herangezogen werden.

Bau- und Wirtschaftspolitik des Judentums

Das Ziel ist für den jüdischen Gegner die Entreißung aller für die Beherrschung des wirtschaftlichen Weltmittelpunktes nötigen Machtmittel aus der Hand des deutschen Volkes gewesen und die gleichzeitige Versklavung des deutschen Menschen. Die Machtmittel sind die technischen Errungenschaften aller Art, und der wirtschaftliche Halt des Kulturmenschen ist seine Wohnung. — Die wichtigste Rolle spielen unter den technischen Errungenschaften die Wehr- und Verkehrsmittel, sodann die Industriewerke und die Krafterzeugung. Die jüdische Wohnungspolitik galt nicht allein der wirtschaftlichen Beherrschung dieser Werte, sondern vor allen Dingen dem Zweck, den Menschen durch menschenunwürdige Verknappung der Wohnung völlig zu demoralisieren. Dies letztere seelische Ziel hat man nur teilweise und, zeitlich gesehen, auch nur vorübergehend erreichen können. Aber man hat die Absichten über die Wohnungs*wirtschaft* fast restlos durchführen können.

Im Wohnungsbauwesen lag — vom Standpunkt des Gegners gesehen — sowohl der Beginn wie das Ende der jüdischen Politik. Hier schließt sich der Kreislauf der völligen Umzingelung. In ihm liegen umschlossen die Lähmung der Wehrkräfte und der Beherrschung der technischen Zweige der öffentlichen Verwaltungen, abgesehen von der privatwirtschaftlichen Beherrschung der Industrie.

Als Reihenfolge des Wiederaufbaues einer nationalen deutschen Wirtschaft ergab sich also zeitlich folgende bereits erfüllte Reihenfolge:

1. Wehrwille;
2. Wehrwirtschaft;
3. Staatshoheit über die Wehrwirtschaft.

Es müssen noch zurückgewonnen werden die privatwirtschaftlichen Freiheiten, soweit sie heute noch von der Umklammerung der internationalen Geldwirtschaft abhängig sind. Vor allen Dingen aber ist jener Wohnungszustand zu beseitigen, der den Ab-

schluß der jüdischen Vergewaltigung kennzeichnet. Hier ist die wichtigste Festung des Judentums zu erkennen, die auch heute — ihrer wirtschaftlichen Form nach — besteht und die sich daher auch heute noch in ihrer beabsichtigten demoralisierenden Wirkung bemerkbar macht. Dieser Zustand, der in allen Großstädten, besonders in den Industriebezirken und ganz besonders in den östlichen Reichsgebieten, vorhanden ist, soll an den Berliner Wohnungszahlen näher verdeutlicht werden.

Es leben von rund 4,2 Millionen Berlinern

in Kleinstwohnungen bis zu 2 Räumen (Stube und Küche) . .	1,25 Millionen,
in Wohnungen von 3 Räumen (1½ Stuben und Küche) . .	1,55 Millionen,
zusammen rund	2,8 Millionen,

d. h. rund zwei Drittel der Berliner Gesamtbevölkerung.

Dieser Wohnzustand ist asozial, weil in diesen Wohnungen die Existenz einer deutschen Normalfamilie, aus Eltern und 4 Kindern bestehend, nicht möglich ist. Mit Recht gelten daher als „überbelegt" Wohnungen mit mehr als zwei Bewohnern im eigentlichen Wohnraum, wobei eigentlich die Küche als nicht bewohnt anzusehen sein sollte. Von den Kleinstwohnungen von „2" Räumen waren aber nach der Statistik von 1925 mit 3 und mehr Menschen bewohnt 41 371 Wohnungen. Hier wagten es also dennoch einige Familien mit im ganzen rund 200 000 Köpfen Kinder groß zu ziehen, die restliche dort wohnende eine Million Menschen war kinderlos, gehörte also zu dem vollkommen absterbenden Teile des deutschen Volkes, die dem Feindwunsche praktisch Rechnung trugen, daß 20 Millionen Deutsche zuviel auf der Welt seien. Auch die in den 1½-Zimmer-Wohnungen hausenden Menschen trugen hierzu bei, selbst die in den besseren Wohnungen lebenden waren keineswegs frei von dem Einfluß dieser jüdischen Entvölkerungspolitik; denn je besser die Wohnung, um so mehr neigte die Systemzeit — nach den Statistiken — zur kinderarmen und kinderlosen Familie.

Die breite Schicht aber — nämlich zwei Drittel der Gesamtbevölkerung — wurde durch die menschenunwürdige Wohnungsverknappung einfach in das jüdische System hineingezwungen. Die Wohnungspolitik hatte also das 1850 ausgesprochene Ziel des kommunistischen Manifestes des Juden Mardochai (Karl Marx) bereits erreicht: Die Proletarisierung war durch die Wohnungspolitik gelungen. „Der Proletarier ist eigentumslos, sein Verhältnis zu Weib und Kind hat mit dem bürgerlichen Verhältnis der Familie nichts mehr gemein."

Hierzu hatte die Baupolitik der Systemzeit beigetragen. Die Berliner Wohnungsstatistik, welche für zwei Drittel der Bevölkerung den asozialen Zustand der Wohnungen festhält, zeigt, daß hier in planmäßiger Zerstörungsarbeit von 1850 bis 1932 — also in 82 Jahren — ein Unterbau für den Kommunismus geschaffen worden ist, dessen restlose Überwindung erforderlich sein wird, um die Fundamente des Dritten Reiches gegen weitere Angriffe des Judentums zu sichern. Dies Ziel muß daher von unserer und den nachfolgenden Generationen klar erkannt und mit der Erkenntnis einer bestehenden Todfeindschaft zwischen dem deutschen Volke und den jüdischen politischen Organisationen verfolgt werden. Der Kampf gegen den letzten Freimaurer und Juden ist Voraussetzung für den Erfolg dieses Kampfes.

X. Die Aufbauarbeit des Führers

Die Stärke des deutschen Volkes liegt im Boden der Heimat, wenn wir auf ihm — entsprechend seinen Bedingungen — eine idealistische Volksgemeinschaft bilden. Daher wurde zunächst die Ehre der Arbeit wiederhergestellt. Man packte den deutschen Raum an allen brachliegenden Stellen an, um ihn nutzbar zu machen. Dies geschah durch klare Hoheitsakte. Diesen Befehlen hatten die bisherigen Geldgewerbe ebenso zu gehorchen wie der deutsche Arbeiter und der deutsche Techniker. Ostpreußen, die Watten und Moore gewinnen damit neues Leben; angefangene Siedlungen

werden beendigt, neue nach besseren Grundsätzen angelegt, wo sich Bedarf zeigt. Hierbei sind viele alte Fehler zu liquidieren. Damit ist dem großen Wirtschaftsgebiet des Siedlungswesens zu Anfang genügend Rechnung getragen. Die Überwachung des Reichsheimstättenamtes sorgt dafür, daß keine weiteren Verstöße gegen die nationalsozialistische Lebensauffassung vorkommen.

Nach gewissen notwendigen planungsmäßigen Vorarbeiten wurde sodann mit großer Energie die große Raumpolitik durch Einleitung der Straßenbauten angepackt. Der wichtigste rechtliche Schritt war, die Wegebauten aus dem Arbeitsgebiet der Selbstverwaltung herauszunehmen und zunächst — ohne viel Federlesens zu machen — dem hierfür besonders eingesetzten Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen Dr. Todt zu unterstellen. Dessen Zusammenarbeit mit der Reichsbahn ergab sich weiterhin zwangsläufig aus innerer Notwendigkeit. Auch die Reichsbahn selbst erhielt hierdurch neue Antriebe.

Diese Arbeiten sind bereits Maßnahmen, um einen etwa einmal erforderlich werdenden Einsatz der Wehrmacht im Innern des Landes bei Feindeinfall wirkungsvoll durchführen zu können. Hier zeigt sich bereits die Rücksichtnahme auf die Geopolitik. Nach der Wiederherstellung der Arbeitsehre erfolgte die Wiederherstellung der Wehrmacht und der Mannesehre. Alle Rüstungswerke, ob staatlich oder privat, sind in Tätigkeit. Der Wille des Führers ersetzt auch hier geschriebene Gesetze.

Im Mittelpunkt des Wiederaufbaues des Heeres steht der völlige Neubau einer Luftflotte und der Kriegsmarine. Die Namen des Generalfeldmarschalls Hermann Göring und des Großadmirals Raeder sind damit zu Marksteinen der Geschichte geworden. Generaloberst Loeb und General Becker leiten mit vielen anderen hohen Offizieren und Männern der Industrie zusammen einen im Entstehen begriffenen Generalstab der Wirtschaft; im Vierjahresplan findet er seine erste organisatorische Form und Auswirkung. Die Weiterentwicklung zu organisatorischen Dauerformen liegt im Sinne der nationalsozialistischen Idee.

Die Wehrhaftmachung spielt bereits wieder wichtig in das Bauwesen hinein. Es bedarf heute keiner befestigten Städte mehr wie im Mittelalter, wo ein Teil der Bevölkerung zusammenhausen und sich von der Natur absperren mußte. Im Zeitalter des Luftkrieges sind gelockerte Siedlungen zu erstreben, Zusammendrängungen zu vermeiden. Dies alte Ziel, das früher aus vielen anderen notwendigen Gründen erstrebt wurde, aber nicht erreicht werden konnte, ist heute als Grundforderung mit den Hauptlebensfragen verknüpft. Neue Garnisonen, locker verstreut, umgeben von halb ländlichen, halb städtischen Gebilden, werden die neuen Mittelpunkte eines gesunden Bevölkerungsaufbaues bilden. Die Bauverwaltungen der Luftwaffe, des Heeres und der Kriegsmarine leisten für diese Verwaltungen bisher ganz neuartige und zugleich vorbildliche Arbeit auch im Siedlungswesen. Damit erübrigen sich ganze Siedlungsgesetze, wenn dieser Grundsatz als Allgemeingut sich durchsetzt.

Dies aber ist viel leichter als durch Gesetze durch ein hoheitsmäßig geleitetes Planungswesen zu erreichen; von Fall zu Fall wird nach den örtlichen Bedingungen das Erreichbare in großen Planungen nach den Grundsätzen der Raumordnung festgelegt. Wir müssen erkennen lernen, daß solchen großen Planungen, in Zeichnungen festgelegt, dieselbe Kraft innewohnt wie geschriebenen Gesetzen. Nicht alles läßt sich eben in Buchstaben ausdrücken. Die Zeichnung umreißt die Absichten des Gesetzgebers häufig schneller und eindeutiger als das Wort. Die Gründung der Reichsstelle für Raumordnung hat daher eine viel größere Bedeutung als die eines technischen Büros. Sie ist gesetzgebende Hoheitsstelle nach der praktischen Auswirkung ihrer Arbeit.

Sie ging aus der Gesellschaft zur Vorbereitung neuer Eisenbahnen (Gezuvor) hervor und wurde dem allzu früh verstorbenen Direktor Walter Bloeker unterstellt, einem hervorragenden Techniker von seltenem Weitblick und größtem Verständnis für den Aufbau einer technischen neuartigen Verwaltungsgruppe innerhalb des Staatswesens;

Bloeker war ein persönlicher Freund und Kriegskamerad des Generalfeldmarschalls Hermann Göring. In der Reichsstelle für Raumordnung werden erstmalig die gesamten lebenspendenden Bedingungen des heimatlichen Bodens und seine bisherige Nutzungsart kartographisch nach neuen Gesichtspunkten festgehalten. Auch die geschichtliche Wandlung in der Nutzungsart wird dargestellt. Aus dem so entstehenden dynamischen Bilde der Wirtschaftsstruktur werden die Schlußfolgerungen für den weiteren, nunmehr zu regelnden Wandel gezogen. Wichtige Vorarbeit in diesem Sinne haben viele Gelehrte, z. B. Professor Stremme, Danzig, Spiethof in Bonn und andere, geleistet, deren Gedankenwelt hier mit den Erfahrungen des im Wirtschaftsleben stehenden Technikers sich zu einem großen, das Leben befruchtenden Verwaltungszweige technischen Charakters entwickeln.

Die Arbeit wird unterstützt und für die kleineren Bezirke ergänzt durch das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten. Auch hier werden die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes gezeichnet und nicht geschrieben.

Die Elektrowirtschaft — das Schmerzenskind der Sozialisierung — ist durch die neue Ordnung für die Kommunalverwaltungen und durch das Energiewirtschaftsgesetz zunächst einmal unter straffe Aufsicht gebracht. Hier sind viele verwickelte und unklare geschäftliche Abhängigkeiten zu klären, bis ein Überblick möglich ist.

Viel wertvolle wissenschaftliche Arbeit liegt vor über die Nutzung der deutschen Rohstoffe und die Schwierigkeiten, welche hier bisher obwalteten. Die Kapitalwirtschaft hat vieles ungenutzt liegen lassen, weil die Lieferung aus dem Ausland billiger war. Daß die Erschließung der heimischen Quellen aber lebensnotwendig ist und daher angeordnet werden muß, wird ebenfalls eine Tätigkeit sein, für die die Stelle für Raumordnung maßgebliche Gesichtspunkte wird herausarbeiten können. Durch solche Erschließungen ergeben sich häufig ganz neue Siedlungsstellen an Orten, wo bisher der Mensch keine nützliche Beschäftigung finden konnte. Wir lassen auch nicht die Watten eindeichen, weil die in diese Arbeiten investierten Kosten sich etwa verzinsten, sondern weil unter allen Umständen neuer Arbeitsboden für die Landwirtschaft geschaffen, neues Siedlungsland für deutsche Menschen erschlossen werden muß.

Während die neue Stelle für Raumordnung mit den ihr zur Verfügung stehenden hoheitsmäßigen Rechten große Arbeitsgebiete anpacken kann, die bisher brachlagen, arbeiten die alten zersplitterten Instanzen einstweilen weiter so gut es geht. Die Weiterarbeit wird ergeben, in welcher Weise eine Neuordnung der obersten technischen Instanzen erforderlich und möglich sein wird. Vieles ist hier neu nach ganz neuen Grundsätzen zu ordnen.

Die preußischen Bezirksregierungen haben schon — aus Gründen der Entwicklung — längst nicht mehr alle Fäden in der Hand halten können, so wie es Stein seinerzeit dachte. Die großen Strombauarbeiten werden zentral, für jedes Stromgebiet getrennt, verwaltet; die Verwaltungszuständigkeit der Bezirksregierungen und Oberpräsidenten mußte hier durchbrochen werden. Für die Eisenbahndirektionsbezirke ergaben sich ähnliche Gründe, sie nicht in die regionale Ordnung der sonstigen allgemeinen preußischen Verwaltung hineinzuzwängen. Hier sind andere Raumgruppen zu bilden, die den Gesetzen des europäischen Verkehrs nachgebildet werden müssen. Für die Elektrowirtschaft werden wieder neue und noch anders geartete und gelagerte Mittelpunkte sich ergeben.

Daher bleibt für die großen technisch-bestimmten Hauptgruppen der Verwaltung nur eine Regionalteilung übrig, die für die besonderen Zwecke jeweils geeignet ist. Es war daher ein Fehler der Vorkriegszeit, solche Gebiete dann einfach der Kommunalwirtschaft, also den kleinsten Regionalgruppen, zu überlassen. Die Geldwirtschaft bekam gerade hierdurch die Möglichkeit, die notwendige größere räumliche Teilung nach ihren Gesetzen und Absichten im Sinne der Geldwirtschaft vorzunehmen. Hier sind viele Überlegungen noch anzustellen. Sie werden aber darauf hinauslaufen, daß

zunächst einmal, nach bewährtem Hoheitsprinzip in technischen Dingen, diese technischen Gruppen in passender Weise zentral geordnet werden. Es lassen sich jetzt schon für eine verwaltungsmäßig praktische Aufteilung unterscheiden:

a) Die Hoheitsgruppen des großen technischen Planungswesens,
b) die Verkehrsgruppe (Eisenbahn, Post, Wasserverkehr, Elektrowirtschaft), die nach dem Treuhändergrundsatz zu arbeiten hat,
c) die gütererzeugende Gruppe (Bergwerke, Salinen, Herstellungsindustrien), deren Tätigkeit nach den Gesetzen des ehrsamen Kaufmanns vonstatten geht.

Das Zusammenarbeiten der drei Gruppen wird sich nach der Art richten, wie jede ihrerseits Planungen vornehmen und daher mit der Hoheitsgruppe zusammenwirken muß.

Es hat sich bisher schon gezeigt, daß durch Vorlage großer Planungen bei der Raumordnungsstelle Planverbesserungen entstehen, im Sinne der volkswirtschaftlich besseren Einordnung in ein großes geordnetes Gesamtbild.

An allen Planungsarbeiten aber hängen zur Zeit immer noch die Rückstände einer überholten Anleihegeldwirtschaft. Wenn dies auch einstweilen bei den großen strategisch notwendigen Unternehmungen keine dauernde Sorge zu bilden braucht, so ist doch die Fortsetzung dieser Geldwirtschaft für die Förderung des großen Siedlungswerkes eine Behinderung, die nicht auf die Dauer ertragen werden kann. Die Abstreifung der Fesseln einer falschen Geldwirtschaft wird überhaupt erst die Werte der technischen Arbeit voll zur Geltung bringen.

Zur Reichsplanung gehört weiter die Lösung der Frage des Bodenrechts. Auch diese Frage wird zusammen mit der Neuordnung des Geldwesens gelöst werden müssen. Beide Angelegenheiten, Geldwirtschaft und Bodenwirtschaft, sind daher nach alter Meinung vordringlich, wenn die Bauwirtschaft ihre Arbeit am Siedlungswesen glücklich erfüllen soll (Punkt 11 und 17 des Parteiprogramms).

Die Personenstandsfrage könnte jederzeit unabhängig von den technischen Angelegenheiten durch ein entsprechendes Gesetz geregelt werden, wenn bereits diejenige technische höchste Reichsstelle vorhanden wäre, die endgültig und dauernd über dieser Angelegenheit stehen soll. Es erscheint aber nicht zweckmäßig, daß eine ganze Anzahl von Reichsressorts hier mitwirken, um nachher vielleicht einem neuen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ein aus Vergleichen und Zugeständnissen entstandenes unbrauchbares Instrument in die Hand zu drücken. Es sind hier noch zu viele weitere Zusammenhänge, z. B. die Neubildung des gesamten Unterrichtswesens, zu klären. Wenn wir uns an das Wort des Führers halten, der es für notwendig hält, „daß eine dauernde Erneuerung der bestehenden geistigen Schichten durch frische Blutzufuhr von unten her stattfinden müsse", dann wird damit schon Wesentliches erreicht sein. Es ist auch noch sehr viel Arbeit zu leisten, um die letzten Reste liberalistischer Anschauung aus der Wirtschaft herauszutreiben; ebenso muß in den Beamtenkörpern noch viel Aufklärung geschaffen werden.

Bis diese moralische Erneuerung im Sinne des Nationalsozialismus nicht mit größerer Sicherheit sich vollzogen hat, wäre es daher auch von noch verhältnismäßig geringer Wirkung, einen geregelten ständischen Personenaufbau vorzunehmen. So bleiben die nationalsozialistischen Organisationen des NS.-Bundes Deutscher Technik, des „Amtes für Technik" und des Reichsbundes der Deutschen Beamten zunächst dafür verantwortlich, daß die Grundsätze der Bewegung an allen wichtigen Stellen innegehalten und auch von den bisherigen wissenschaftlichen Vereinen angenommen werden.

Die technisch-schöpferischen Persönlichkeiten haben seit der Machtübernahme in enger Zusammenarbeit mit der Industrie und unter der genialen Führung des Generalfeldmarschalls Hermann Göring sich im Vierjahresplan zusammengetan und in dieser

kurzen Zeit bereits überwältigende Erfolge erzielt. Die Rohstoffnot Deutschlands sind wir im Begriff, aus eigener Kraft zu überwinden. Bisher brachliegende Bodenschätze werden neu erschlossen; hierdurch werden große Gebiete der Siedelung zugeführt und dienen damit zugleich der Auflockerung der Großstädte. Die zahllosen, von der Chemie entwickelten neuen Werkstoffe — aus heimischem Material gewonnen — ermöglichen die Bewältigung von Aufgaben, die der Technik bisher als unerreichbare Fernziele vorschwebten. Hier sind die Gebiete der Leichtmetalle und der Kunstharzstoffe sowie der Kunstseide und Kunstwolle vor allem zu nennen. Ohne die Einflußnahme der Staatsgewalt wären der schöpferische Wille des Ingenieurs und die Wirtschaftskraft der auf sich angewiesenen Privatindustrie gar nicht in der Lage gewesen, die neuen Gedanken in die Tat umzusetzen. Die Einflußnahme der staatlichen Hoheitsgewalt war hier das Element, welches es den schöpferischen lebendigen Kräften überhaupt erst ermöglichte, ihr Leben in das Gemeinschaftsleben einzubinden.

Durch die staatsmännisch geordnete Tätigkeit der industriellen Kräfte wird in einer noch nie dagewesenen Weise die ungefährdete, krisenfeste Deckung des Hauptbedarfs des deutschen Volkes gesichert. Der Kraftüberschuß über den Innenmarkt ist durch diese großartige „Sozialisierung" so gewaltig, daß wir bereits wieder zu einem gesunden Eindringen in den Weltmarkt gelangen, ganz aus eigener Kraft und in völliger Unabhängigkeit von den geldwirtschaftlichen Währungsmanövern der jüdischen internationalen Kapitalskräfte.

Diese Erfolge sind allein dadurch erzielt worden, daß die schöpferischen Kräfte unmittelbar von der staatlichen Hoheitsgewalt und eben nicht von der goldenen Internationale gelenkt worden sind. Der andere Grund des Erfolges ist der, daß alle kleinlichen Bürokratensorgen verblassen, wie etwa die neuen Dinge zu alten Paragraphen stimmen könnten. Diese Sorgen wurden in das Schattenreich des Intellektualismus mancher „Verwaltungsjuristen" zurückgedrängt, aus dem sie früher einmal geboren wurden. Aber auch die „Reißbrettechniker" hatten ihren wohlgemessenen Anteil am Stillstand, weil sie es nicht verstanden, ihre Arbeit in ein großes Gesamtbild einzugliedern.

Erschwert wird diese Arbeit immer noch dort, wo jenes Regieren nach Paragraphen um des Paragraphen willen noch nicht aufhören will. Hier versteht man es immer noch nicht, daß auf dem ewig fortschreitenden Gebiete der Technik sich ein „Gesetz" erst dann bilden kann, wenn eine Neuerung eine endgültige Form erreicht haben sollte. Als die Schiene erfunden wurde, war sie fertig; daher war es möglich, den Verkehr auf ihr öffentlich-rechtlich zu regeln und Verkehrsordnungen aufzustellen. Eine gesetzliche Ordnung zur Erfindung von Lokomotiven aber hätte sich nicht einführen lassen. Jedoch war es für den Staat notwendig, die vom Erfindergeist gebrachten Neuerungen in den Dienst der staatlich beherrschten Schiene zu stellen. Nur der unschöpferische Paragraphengeist wäre hier hinderlich gewesen, wenn er in diesem Gebiete der verstaatlichten Technik des öffentlichen Verkehrswesens hätte regieren können.

Mit der Verstaatlichung der Schiene aber war der Ingenieur in die Verwaltung eingezogen. Dieser zog die freien schöpferischen Kräfte daher ebenfalls zum Staate herüber, sowie staatswichtige Neuerungen im Verkehrswesen auftraten.

Das gleiche war von jeher auf dem Gebiete der Post zu beobachten, die ja auch ein technisch bedingter Verwaltungszweig ist.

Auf den übrigen Gebieten der Wirtschaft aber fehlte früher die Staatslenkung. Daher blieben alle Neuerungen dem Einfluß der Geldmächte ausgesetzt.

Zu diesen rein geldwirtschaftlich geregelten Gebieten gehörte vor allem das Wohnungswesen. Was der Staat an gesetzgeberischem Einfluß hier unternommen hatte, war Paragraphenarbeit schlimmster Art; sie wurde von den systemmäßig in den Staatsdienst eingedrungenen Kräften eingeleitet und durch die Parlamente mit

jüdisch-liberalistischem und zentrümlichem Einflusse in Kraft gesetzt. Das Ergebnis ist im Zustande der asozialen Wohnungen erkennbar.

Gerade auf diesem Gebiete sind daher die zähesten Widerstände in Zukunft noch zu überwinden. Auch hier wird eines Tages der Machtwille des Führers den ausschlaggebenden Impuls bringen müssen, da der Feind gerade aus dieser Festung, die er am sichersten ausgebaut hatte, am wenigsten freiwillig weichen will. Unter dem Deckmantel der Gleichschaltung sucht er sich hier noch zu halten.

Aber der deutsche Arbeiter weiß, daß er die Wiederaufrüstung nach dem Willen des Führers betrieben hat, um wieder in den Besitz seiner Lebensrechte als deutscher Kulturmensch zu gelangen. Die deutsche Familienwohnung ist daher das Ziel aller deutschen Politik. Nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit ist es ein unabweisliches Nahziel geworden. Solange asoziale Wohnungen bestehen, wird auch asozialer Wille immer wieder neu entstehen. Nur die Lösung der Wohnungsfrage kann daher die bisherigen Erfolge der Machtergreifung dauernd und wahrhaft befestigen.

Wehrwille und Würdegedanke aber sind ebenfalls untrennbar voneinander. Der Würdegedanke erfordert es, daß die enge Verbundenheit zwischen Führer und Volk, die in den Großveranstaltungen einen so sichtbaren und überwältigenden Ausdruck findet, ebenfalls einen bleibenden Ausdruck in baulicher Gestaltung findet. Daher arbeiten dieselben Hände, welche die neuen Waffen des Volkes schmiedeten, mit derselben Zähigkeit und Begeisterung an jenen Großbauten in Nürnberg, die alljährlich die Menschen aufnehmen, die sich um den Führer in machtvollen Kundgebungen versammeln.

Die vom Führer angeordnete Bautätigkeit hat einen tiefen, kulturfördernden und gleichzeitig politisch propagandistischen Sinn. Mit Recht lehnt es der Führer ab, daß zur Repräsentation des Dritten Reiches die aus der Feudalzeit stammenden Fürstenschlösser für Partei und Staat verwendet würden. Die Führerbauten in München, von dem verstorbenen Professor Paul Troost begonnen und von seiner Witwe mit Unterstützung durch andere erste Architekten beendet, beweisen, daß das ganze Volk, hinter seinem Führer stehend, trotz aller sozialen Notstände die Hände besonders freudig gerade bei der Errichtung dieser Bauten regte, weil hier vor aller Welt ein sichtbares Zeichen für die Einheit von Volk und Führer abgelegt wurde. Dieser Gedanke tritt noch besonders lebhaft in die Erscheinung dadurch, daß die Münchener Führerbauten zusammen mit dem Ehrenmal für die 16 Gefallenen des 9. November 1923 eine große einheitliche Baugruppe bilden. In noch viel imponierenderer Weise wird der gleiche Gedanke in den Bauten auf dem Nürnberger Parteitaggelände sichtbar, wo alljährlich Millionen des lebenden Volkes sich mit der Person des Führers vor aller Welt zu Großkundgebungen vereinigen. Diese von Architekt Albert Speer, dem verstorbenen Professor Ruff und seinem Sohne durchgeführten Bauten bilden einen höchst eindrucksvollen Hintergrund für Veranstaltungen, wie sie in dieser Art und in diesem Umfange bisher in der Welt unbekannt waren. Wir können mit gutem Recht behaupten, daß die atemraubenden Vorführungen der Wehrmacht, die Appelle der ϟϟ, SA., NSKK., der Amtswalter, die Vorführungen des Arbeitsdienstes und die Kundgebungen in der Kongreßhalle unübertroffene Mittel sind, um der gesamten internationalen Welt durch handgreifliche Tatsachen die Macht und den Willen des von Adolf Hitler geführten neuen Deutschland alle Jahre neu und in wachsender Größe zu zeigen. Diese Veranstaltungen haben uns die Rückkehr der Rheinlande und des Saargebietes, die Wiederkehr Österreichs und Sudetendeutschlands, den freiwilligen Anschluß Böhmens, Mährens und des Memellandes eingetragen, sie haben uns und der Menschheit einen Weltkrieg erspart und uns Großdeutschland dabei gewinnen lassen! Auch der Bau der Reichskanzlei trägt im gleichen Sinne zu diesen politischen Erfolgen bei. Die technische Großleistung, die bei der kurzfristigen Herstellung dieser Bauten verzeichnet werden muß, ist zu-

gleich eine überzeugende Kraftprobe für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes gewesen. Die hier gesammelten Erfahrungen bieten außerdem eine Möglichkeit, um in nüchterner, kritischer Auswertung dazu zu dienen, daß die weiteren gewaltigen Bauaufgaben nunmehr auch als Dauerleistung so organisiert werden können, daß diese Bauten und das übrige notwendige riesenhafte Bauprogramm in einigen Jahrzehnten planmäßig und zwangsläufig zu Ende geführt werden muß. Das Baugewerbe in allen seinen Abstufungen vom Handwerk bis zum Großbetriebe muß im Zuge eines solchen organischen Neuaufbaues der Gesamtwirtschaft seinen früher dauernd bedrohten Charakter als Schlüsselgewerbe zurückgewinnen; es muß durch Erzielung eines gleichmäßigen Einsatzes bei hoher Belastungsfähigkeit dem in der Systemzeit zusammengebrochenen Mittelstande wieder als Ausgangspunkt seiner Wiedergeburt dienen.

Ohne Mittelstand gibt es keine Aufstiegsmöglichkeiten nach dem Leistungsgrundsatz; die Vernichtung des Mittelstandes bedeutete seinerzeit die Herbeiführung des proletarischen Zustandes von wenigstens 90 v. H. der Bevölkerung. Dieser Zustand ist in der Wohnungsknappheit heute noch sichtbar. — Daher ist mit dem Fortschreiten der Führerbauten auch gleichzeitig die Inangriffnahme des Wohnungs- und Siedlungsbaues untrennbar und zwangsläufig verbunden. Auf diese Weise wird auch die bisher unlösbar scheinende Frage der Verstädterung und der Landflucht zwangsläufig und unaufhaltsam gelöst werden. Voraussetzung hierfür ist, daß alle am Einsatz beteiligten Kräfte die Zusammenhänge, das Ziel und die zu beschreitenden Wege genau kennen.

So ist zur Zeit unter dem Einsatz der Hoheitsgewalt, der vom persönlichen Entschluß des Führers ausgeht, auf der ganzen Linie des Bauwesens und der Technik ein lebhaftes Leben entstanden. Die Vergleiche mit der Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen sind naheliegend. Die unerhörten Erfolge dieser Männer lassen den, der nicht schon ohne weiteres die Wirkung erkennt, ahnen, welchen gewaltigen Auftrieb die Entwicklung zu nehmen sich anschickt.

Das Gesetz, auf welchem diese Tätigkeit zur Zeit beruht, ist das Gesetz aller menschlichen Kulturgemeinschaft, nach welchem alle Kräfte in voller Einmütigkeit zunächst die äußere Sicherung des Daseins — also die Wehrhaftigkeit — zu erstreben haben. Sie gründet sich auf das Vorhandensein körperlich tüchtiger und idealistisch strebender Menschen und auf den restlosen Opfer- und Einsatzwillen des einzelnen. Die nächsten Sicherungsmaßnahmen gelten der Nahrung, Wohnung und Kleidung. Das geschriebene Gesetz wird so lange durch den Willen des Führers ersetzt, bis die großen Richtlinien des eigenen Handelns, das aus der von den Machtvorgängern übernommenen verworrenen Lage noch einstweilen mitbestimmt wird, eindeutig klar im ungetrübten Sinne des Nationalsozialismus hervortreten können.

Ist das trostlose Erbe in einigermaßen tragbarer Weise überwunden, dann wird es an der Zeit sein, aus der Vergangenheit die letzten Lehren zu ziehen und dasjenige fest in Rechten und Gesetzen zu verankern, was die Nachkommen gestreng und getreu fortzuführen haben. Es gilt dann, die Hoheitsgewalt mit einem wohlgeordneten technischen Verwaltungswesen zu unterbauen, das jederzeit einsatzbereit ist und auch aufnahmefähig für neue Dinge ist, die die Zukunft hervorbringt. Muster für viele jetzt schon von unserer Generation neu zu ordnende Erscheinungen, wie der Aufbau der gemeinwirtschaftlichen Kraftversorgung, sind auf der ganzen Welt nicht vorhanden. Ebenso kennt kein Volk bisher die brauchbaren Formen für den berufsständischen Aufbau, welcher dem weitverzweigten technischen Gemeinschaftsstreben angemessen ist. Ohne Vorbild werden wir stets auch für alle jene Einrichtungen sein, die sich zur Nutzung und Wertung unserer geopolitischen Lage als notwendig erweisen werden. Diese Lage ist einzig und an keiner anderen Stelle der Welt in ähnlicher Weise vorhanden. Anlehnungen in dieser Hinsicht zu suchen, sind wir allein in der deutschen Vergangenheit genötigt; denn diese großen Einwirkungen unserer geopolitischen

Lage sind bei genauerem Zusehen selbstverständlich in allen früheren Zuständen bereits wirksam gewesen. Ganz neu ist das Ausmaß, in welchem die rassischen Zusammenhänge gesichert und berücksichtigt werden müssen. Hierdurch unterscheidet sich alles Handeln ganz wesentlich vom Liberalismus. Auch die mittelalterlichen Vorbilder können hier nur dem Ziele nach, aber nicht mehr in der alten Form gelten.

Eine Siedlungs- und Wohnungsgesetzgebung ist ohne die Berücksichtigung dieser Gedanken ganz undenkbar. Vor allen Dingen aber tritt im Zusammenhang mit dem Rassegedanken immer der Gedanke an die Wehrhaftigkeit hinzu. Eine Wehrhaftigkeit ist weiterhin ohne einen ganz ausgebreiteten technischen Apparat heute nicht mehr vorstellbar. Der Aufbau des Personenstandes der gesamten Technik wird sich daher wahrscheinlich am leichtesten und dazu am festesten und großartigsten auf den Gedanken der Wehrpolitik aufbauen lassen.

Wir haben bei allen Maßnahmen zu bedenken, daß von jetzt ab sogar die gesamte Weltpolitik zuerst in unserem deutschen Raume, als dem Mittelpunkt des Abendlandes, bestimmt wird, und daß sie hierbei von den durch die Technik bereitgestellten Mitteln und Kräften bedingt ist. Das starke Hervortreten Deutschlands macht überhaupt unsere Lage erst zu diesem wirklichen Mittelpunkt der Kräfte. Die Lage allein bedeutet noch keine politische Macht. Diese wird erst durch die Ausnutzung der Lage geschaffen. Erst durch die deutsche Technik ist die geopolitische Lage Deutschlands zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung gelangt. Die übrige Welt bedarf der Ordnung in diesem Mittelpunkt genau so wie wir selbst. Darin liegt die große Macht- und Friedenshoffnung des deutschen Volkes, daß wir diese Aufgaben bewältigen. Nur wir kommen dafür in Frage, weil 80 000 000 Menschen sich nicht versetzen lassen. Die deutsche Technik hat daher eine weltgeschichtliche Aufgabe zu erfüllen. Ihre Zersplitterung war eine der Kriegslisten des Gegners. Ihr Zusammenschluß in sich selbst und mit den übrigen Zweigen des deutschen Lebens, mit dem gesamten Rechts- und Kulturwesen, muß daher im Hinblick auf die großen Aufgaben unserer Zeit jetzt erreicht werden. Diese Bedeutung ist allen Technikern bewußt und erfüllt sie mit Stolz, Freude und Verantwortung. Daher gilt als Leitgedanke für alle gegenwärtige und zukünftige Arbeit der Techniker das Wort des Führers:

> „Industrie und Technik, Handel und Gewerbe vermögen immer nur zu blühen, solange eine idealistisch veranlagte Volksgemeinschaft die notwendigen Voraussetzungen bietet. Diese aber liegen nicht im materiellen Egoismus, sondern in verzichtfreudiger Opferbereitschaft."

Dieser große Wille zum Dienen ist daher auch die Grundlage für das kommende Recht im nationalsozialistischen Staat, durch welches die technischen Kräfte aller Gattungen in den Dienst des Ganzen zu stellen sind.

Schrifttum

Adolf Hitler, Mein Kampf.

Beyträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters vorzüglich zur Kunde und Kritik der altgermanischen Rechtsbücher und des Sachsen- und Schwabenspiegels. Größtenteils aus unbenutzten handschriftlichen Quellen geschöpft von Ernst Spangenberg, Hof- und Kanzleyrath in der Justizkanzley zu Celle. Halle, in der Gebauerschen Buchhandlung 1822.

Jus culmense ex ultima revisione, oder das vollständige Kulmsche Recht, mit nötigen Anmerkungen, Beylagen, Register und einer vorgesetzten kurzen Historie desselben zum gemeinen Besten herausgegeben. Dantzig, gedruckt bey Thomas Johann Schreiber 1745.

Der Stadt Dantzig historische Beschreybung .... Verfasset und zusammengetragen durch Reinhold Curicken, 1645. Amsterdam und Dantzig, verlegt durch Johan und Gillis Jansons von Waesberge Buchhändlern 1688.

Corpus Juris Publici S. R. Imperii academicum, enthaltend des hl. Röm. Reiches Grundgesetze, insonderheit die güldene Bulle ...., von Johann Jacob Schmauß. Leipzig 1745, bei Johann Friedrich Gladitschen.

Dr. Fr. Markmann, Zur Geopolitik des Magdeburger Rechts. Zeitschrift für Geopolitik 1935. Heft 6.
Reinhardt Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935.
Dr.-Ing. Grommelt, Die Ostpreußische Bauverwaltung im Anfang des 18. Jahrhunderts Druck von W. E. Harich GmbH, Allenstein 1922.
Roedder, Zur Geschichte des Vermessungswesens Preußens, insbesondere Altpreußens, aus der ältesten Zeit bis ins 19. Jahrhundert. Stuttgart 1908.
Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1900 bis 1910. Julius Springer 1911.
Gottfried Feder, Kampf gegen die Hochfinanz. Franz Eher Nflg., München 1933.
Gottfried Feder, Wirtschaftstechnik und Arbeitsbeschaffung. Reichsbund deutscher Technik, Berlin W 50, Ansbacher Straße 49.
Gottfried Feder, Das Programm der NSDAP. Franz Eher Nflg.
Dr. Karl Brunner, Baupolitik als Wissenschaft. Julius Springer, Wien 1925.
Dr. Hans Weigmann, Politische Raumordnung. Hanseatische Verlagsanstalt 1935.
Preußische Gesetzessammlung 1808 bis 1817, 1831, 1850 ff.
Die Bevölkerung des preußischen Staates. Nach den Ergebnissen der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten, von J. G. Hoffmann, Direktor des statistischen Bureaus zu Berlin. Nikolaische Buchhandlung 1839.
Hue de Grais-Peters, Handbuch der Verfassung und Verwaltung 24. Auflage. Julius Springer 1927.
Friedrich Hasselbacher, Entlarvte Freimauerei.

Schriften gegen den Bodenwucher

Vom Einfluß der Bauordnungen in Preußen auf die bauliche Entwicklung der Bauerndörfer. Dissertation von R. R. Hinz, Braunschweig.
Althenrat, Neuzeitliche Baupflege. Carl Heymann, Berlin 1919.
Eberstadt, Die städtische Bodenparzellierung in England und ihre Vergleichung mit deutschen Einrichtungen. Heymann. Berlin 1908.
Derselbe, Unser Wohnungswesen und die Notwendigkeit der Schaffung eines preußischen Wohnungsgesetzes. Gustav Fischer, Jena 1910.
Derselbe, Der deutsche Kapitalmarkt. Duncker und Humblot, Leipzig 1901.
Derselbe, Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau. Gustav Fischer, Jena 1907.
Derselbe, Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und die Aufgaben der Gesetzgebung. K. Hoffmann, Berlin 1902.
Derselbe, Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen. Gustav Fischer, Jena 1912.
Derselbe, Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland. Gustav Fischer, Jena 1903.
Albert Weiß, Können die in den heutigen Großstädtischen Wohnverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden? Carl Heymann, Berlin 1912.
The National Housing Manual.
A guide to national Housing Policy and administration by Henry Aldridge, secretary national Housing and town planning council, London W C 1 1923.
Wilhelm Eilers, Die Gesetzesstele Chamurabis. Hinrichssche Buchhandlung, Leipzig 1932.

Das Judentum über sich selbst

Georg Haberland, Wohnungsversorgung und Bauordnung. Zirkelverlag, Berlin 1925. Vertreter des Grundstücksgewerbes und Großinteressent.
Dr. Stroußberg und sein Wirken, von ihm selbst geschildert. Guttentag, Berlin 1876. Verkehrsspekulant.
Dr. Strousberg, Berlin, ein Stapelplatz des Welthandels. Guttentag, Berlin 1879. Wie vor.
Karl Marx' Leben und Werk, von Otto Rühle. Avaloun Verlag, Hellerau bei Dresden 1928. Promarxistische Schrift von zynischer Offenheit.

Benutztes Material über den Baubolschewismus

Das staatliche Bauhaus Weimar 1919/1923. Bauhausverlag.
Das staatliche Bauhaus und sein Leiter, von Arnold Müller. Weimar 1924.
Nonn, Zentralblatt der Bauverwaltung 1924 bis 1927 und 1933.
Derselbe, Völkischer Beobachter 1931, Nr. 168 vom 17. Juni und Nr. 193 vom 12./13. Juli.
Derselbe, Deutsche Bauhütte, Hannover; Die Umschau; Deutsche Dachdecker-Zeitung. Berlin u. a. O.
Derselbe, Reichstagseingabe gegen die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen 1927.
A. v. Senger, Krisis der Architektur. 1929.
Derselbe, Brandfackel Moskaus 1931.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:

Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

61

Geld und Kredit

Von

Dr. Erwin von Beckerath
o. Professor an der Universität Köln

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Lieferung 36 53920 (3)

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Lieferung 36

Band III Beitrag 61
Dr. von Beckerath,
o. Professor an der Universität Köln
Geld und Kredit

In leicht verständlicher Form führt der Verfasser in die Schwierigkeiten der Geld- und Kreditfragen ein. Das Vorhandensein des Geldes sieht er als gegeben an, „wo eine Rechnungseinheit in Verbindung mit einem oder mehreren Tauschmitteln den wirtschaftlichen Austausch erleichtert", während das Wesen des Kredites „in der Zurverfügungstellung von Geld, Gütern und Leistungen mit dem Anspruch auf spätere Rückerstattung" besteht. Das Geld umfaßt nach ihm neben den Münzen, Noten und Papiergeld vor allem auch das Buchgeld, das zum erheblichen Teil durch die private Bankwelt geschaffen wird. Die Währungen teilt er in metallisch-gebundene und künstliche ein. Zu den letzteren gehört infolge der Nichteinlösungspflicht der Reichsbank auch die heutige deutsche Reichsmarkwährung. In dem Abschnitt über Banknoten werden das englische und das (frühere) deutsche Notenwesen kurz behandelt. Es folgen Darlegungen über den Binnenwert (Kaufkraft) und den Außenwert (Wechselkurs) der Währungen. Weitere Teile befassen sich auf geschichtlicher Grundlage mit der deutschen Geldordnung, der Renten- und der Reichsmark. Ein letzter Abschnitt ist dem Aufbau des deutschen Kreditwesens sowie der neuen deutschen Kreditgesetzgebung gewidmet.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin-Wien

Geld und Kredit

Von

Dr. Erwin von Beckerath
o. Professor an der Universität Köln

Inhaltsübersicht

I. Die Aufgaben und der Begriff des Geldes

Es gibt kaum einen Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft, der so sehr nach allen Richtungen hin durchforscht wäre wie das Geldwesen; gleichwohl haben sich in der Diskussion des Alltags zahlreiche Irrtümer erhalten. Indem unsere Darstellung sich darauf beschränkt, die Grundzüge der Geld- und Kreditlehre zu skizzieren, wird sie bemüht sein, diese eingewurzelten Irrtümer zu zerstreuen.

Die erste Frage, welche sich in diesem Zusammenhang erhebt, ist die nach dem W e s e n d e s G e l d e s. Es ist notwendig, den Begriff des Geldes festzulegen. Wir werden diese Aufgabe lösen, wenn wir dem Gedanken nachgehen, welche A u f g a b e n das Geld innerhalb des Gewebes einer Tauschwirtschaft erfüllt.

Es besteht in unserer Wissenschaft der gute alte Brauch, verwickelte Tatbestände an einfachen Beispielen gleichsam durchsichtig zu machen.

Nehmen wir an, ein Schuster und ein Schneider tauschen ihre Produkte gegeneinander aus. Wenn der Schuster bereit ist, zwei Paar Schuhe gegen einen Winterrock herzugeben, und wenn der Schneider auf diesen Vorschlag eingeht, so kommt das Geschäft zustande: die Erzeugnisse von Schuster und Schneider sind gegeneinander getauscht

worden, ohne daß dabei dem Gelde eine Rolle zugefallen wäre. Ein Tauschakt dieser Art ist denkbar, aber er ist bei Licht besehen keineswegs wahrscheinlich. Es ist viel eher möglich, daß der Schuster zwar den Rock des Schneiders haben möchte, dieser aber, wenigstens im Augenblick, keine Verwendung für die Schuhe hat — oder umgekehrt; was wird geschehen? Der Schneider (nehmen wir an) braucht nicht die Schuhe des Schusters, aber er hat Wolle nötig zur Verarbeitung; ist nun ein Schafzüchter zur Hand, der sein Produkt gegen Schuhe abgeben möchte, so kommt zwischen den Gliedern unserer kleinen Tauschgesellschaft ein Handel zustande auf folgender Basis: der Schuster bringt seine Ware dem Züchter und bittet ihn, seine Wolle dem Schneider zu geben; von diesem empfängt er dann den Winterrock, den er so dringend begehrte.

Das Wesentliche in diesem Vorgang ist kurz folgendes: ein Tausch, der zwischen zwei Personen nicht möglich war, erfolgt durch Hinzuziehung einer dritten. Wenn der Wollzüchter die Schuhe nicht nötig gehabt hätte, wohl aber Wein, so würde man sich nach einer vierten Person umsehen müssen, einem Winzer, der Schuhwerk braucht. Der Vorgang sieht dann so aus: der Schuster bringt seine Ware zum Winzer, dieser liefert Wein an den Züchter, die Wolle geht an den Schneider und der Rock an den Schuster. Der Ring, in welchen mit dem Winzer ein viertes Glied eingetreten ist, wird auf solche Weise geschlossen. Ohne Schwierigkeit kann man sich vorstellen, daß noch weitere Glieder in diesen „Ringtausch" eintreten, welcher sich nicht nur theoretisch konstruieren, sondern auch mit zahlreichen Beispielen aus der völkerkundlichen Literatur belegen läßt. Die Nachteile dieses Ringtausches liegen auf der Hand; um die Gesamtheit seiner Bedürfnisse befriedigen zu können, muß jedes Individuum in eine große Zahl von „Tauschketten" gleichsam eingeflochten sein, und eine jede Verschiebung innerhalb der Bedürfnisse bei einem der Kettenglieder droht die ganze Kette zu zerreißen. Unser Schuster wäre viel sicherer, seinen Winterrock zu bekommen, wenn er, anstatt sich auf den glatten Ablauf einer vielgliederigen Tauschkette einlassen zu müssen, von seinem nächsten Tauschpartner eine „marktgängige" Ware erhalten könnte, welche der Schneider jederzeit in Kauf nimmt. Wie das Beiwort „marktgängig" sagt, muß diese Ware vor allem die Eigenschaft haben, innerhalb einer Tauschgemeinschaft auf einen verhältnismäßig großen „ungedeckten Bedarf" zu stoßen. Sie muß ohne Schwierigkeit abgesetzt werden können. Von dieser „marktgängigen Ware" soll nun im einzelnen die Rede sein.

Wenn wir hier alle die marktgängigen Waren aufzählen wollten, welche zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern die Aufgabe des Tauschmittels übernommen haben, so könnten wir Seiten und Seiten mit ihnen anfüllen. Salz, Tee, Felle, Pelze, Nägel, Perlen, Metalle, Sklaven, Ochsen — das sind nur wenige Proben aus einer Warentabelle, die sich beliebig verlängern ließe. Tauschmittel solcher Art, welche überall dort, wo sie sich einbürgern, bereitwillig angenommen werden, treten regelmäßig dann auf, wenn die Phase einer „autarken Eigenwirtschaft" überwunden ist und sich für die Wirtschaftszellen (Familien, Sippenverbände usw.) das Bedürfnis geltend macht, miteinander in wirtschaftlichen Austausch zu treten.

Der ökonomische Verkehr mußte durch das Dazwischentreten einer marktgängigen Ware an Intensität ungeheuer gewinnen; denn ihr Eigentümer konnte mit Sicherheit darauf rechnen, stets solche Tauschpartner zu finden, welche ihm die Güter, deren er bedurfte, als Gegenleistung überließen. Bei dem System des Ringtausches dagegen mußte der Besitzer eines Gutes zunächst mühsam einen Partner ausfindig machen und jene schwerfällige Tauschkette in Bewegung setzen, welche ihn am Ende Eigentümer der gewünschten Ware werden ließ.

Aber es wäre ein grober Irrtum, anzunehmen, das Geld (dessen Wesen hier bestimmt werden soll) erschöpfe seine Aufgabe darin, Tauschmittel zu sein. Eine von alters her in diesem Zusammenhange viel zitierte Stelle der Ilias

läßt erkennen, daß der Wert von Gebrauchsgegenständen zu jener Zeit in Rindern „geschätzt" wurde. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Ochse damals allgemeines Tauschmittel war oder nicht; sicher ist auf jeden Fall, daß er an der genannten Stelle und auch sonst als Preismaß (Recheneinheit) auftritt. Was das Verhältnis des Tauschmittels zur Recheneinheit anlangt, so kann man sich vorstellen, daß jenes die zweite Funktion mitübernimmt, aber es ist ebensowohl denkbar, daß neben dem Tauschmedium ein eigenes Preismaß existiert: so etwa — um ein modernes Beispiel zu nennen — wie am Ende der unseligen Inflationszeit die alte Papiermark als Zahlungsmittel umlief, aber jeweils auf die Goldmark (= 1/4 Dollar) „bezogen" wurde, die zunächst als Rechnungseinheit diente. Eins ist jedenfalls gewiß, daß ein Tauschmedium, um Werte miteinander vergleichen, also den Güteraustausch vermitteln zu können, stets mit einer Rechnungseinheit in Beziehung stehen muß, mag nun das Zahlungsmittel nach Form und Stoff mit diesem übereinstimmen oder nicht. Solange nun das Tauschmittel durch ein Naturalgut dargestellt wurde — einen Sklaven, einen Ochsen, Kaffee, Tee, Muscheln oder Pelzwerk —, konnte wegen der Qualitätsunterschiede, wie sie sich auch für gleichartige Vertreter dieser verschiedenen Güter untereinander ergeben, niemals das naturale Gut selber in seinen mannigfachen konkreten Erscheinungsformen zur Preiseinheit werden, sondern immer nur sein normaler Typus, welcher alle jene Eigenschaften in sich vereinigte, die als die „durchschnittlichen", „regelmäßig vorhandenen" anzusehen waren. Es ist klar, daß ein konkretes Tauschmedium von dem „idealen" nach oben oder unten qualitativ abweichen konnte; in diesem Falle verhielt es sich zu der Recheneinheit wie jedes beliebige andere Gut: um fremde Werte miteinander vergleichen und ihren Austausch vermitteln zu können, mußte zunächst der eigene Wert des Tauschmittels in dem Preismaße (dem „idealen" Tauschmedium) ausgedrückt werden.

Der wirtschaftliche Verkehr würde nur höchst unvollkommen funktionieren, wenn nur ein einziges Zahlungs- oder Tauschmittel existierte; wäre der Sklave einziges Tauschmedium, so könnten nur relativ „hochwertige" Tauschakte ausgeführt werden, während alle anderen unter den Tisch fallen müßten. Die Gewohnheit des Güteraustausches führte schon unter einfachen Verhältnissen zu einer Wertskala naturaler Tauschmedien, welche sämtlich abstrakten Charakter trugen und gleichzeitig in einem festen Verhältnis zur Preiseinheit (etwa dem Sklaven) standen; so begegnet uns bereits auf primitiver Stufe menschlicher Entwicklung die so wohlbekannte Unterscheidung von Währungsgeld auf der einen, Scheidemünzen für den Kleinverkehr auf der anderen Seite, und es ist nur nötig, hinter der Verschiedenheit des äußeren Gewandes die wesentliche Gleichheit der Erscheinung zu erkennen.

Wir haben nun die Elemente beisammen, um den Begriff des Geldes zu entwickeln. Das Geld beruht keineswegs auf einer „Übereinkunft" zwischen Menschen, wie manche antiken Schriftsteller irrig annehmen; es entstand vielmehr spontan aus dem wirtschaftlichen Verkehr, der ein allgemein anerkanntes Tauschmittel notwendig machte; ob diese marktgängige Ware gleichzeitig als Recheneinheit fungierte oder selber wieder auf ein anderes Preismaß bezogen werden mußte, war eine Frage, die nach Ort und Zeit verschieden beantwortet wurde. Wir befinden uns durchaus in Übereinstimmung mit den Ergebnissen wirtschaftswissenschaftlicher Forschung, wenn wir den Satz aufstellen, daß überall dort von der Existenz des Geldes gesprochen werden muß, wo eine Recheneinheit in Verbindung mit einem oder mehreren Tauschmitteln den wirtschaftlichen Austausch erleichtert; diese beiden Grundfunktionen erschöpfen den Begriff des Geldes. Ein echtes Geldwesen wird innerhalb einer wirtschaftenden Gemeinschaft von Menschen stets dann vorhanden sein, wenn solche Vorrichtungen getroffen werden, daß die beiden genannten Grundfunktionen erfüllt sind.

II. Der Geldstoff und die Münze

Läßt man die gegebene Definition auf sich wirken, so bleibt man bewahrt vor dem Irrtume, dem so viele erlegen sind, als habe das Geld seinem Wesen nach irgend etwas mit einem bestimmten Stoffe zu tun. Der Laie verbindet unwillkürlich mit der Idee des Geldes die Vorstellung von einem bedruckten Papierstreifen oder einer runden Metallscheibe. Das eine ist ebenso unrichtig wie das andere; das Geld leistet der Tauschwirtschaft seine unerläßlichen Dienste, Tauschmittel und Preismaß zu sein; es ist grundsätzlich unabhängig von jedwedem Stoff. Alle Vorrichtungen, welche dem Geldwesen dienen, faßt man zusammen in der Geldordnung, auf die wir später eingehen werden.

Gleichwohl ist das Problem des Geldstoffes weder uninteressant noch unwichtig. Es ist nicht uninteressant, denn die Geschichte des Geldwesens ist zu großem Teile eine Geschichte des Geldstoffes; es ist nicht unwichtig, denn die Art und Weise, in welcher das Geld seine Dienste in der Wirtschaft verrichtet, kann sehr verschieden sein je nach dem Stoffe, aus dem es besteht.

Ein Geldstoff, dessen Wert relativ beständig ist, wird seinem Eigentümer eine stabilere Verfügungsgewalt über die Güter der Umwelt einräumen als ein anderer, bei dem dies nicht der Fall ist. Ein Geldstoff, der dem Verfall durch die Zeit Widerstand entgegenbringt und gleichzeitig in kleinen Einheiten einen hohen Wert darstellt, wird eher imstande sein, zu Vorräten aufgehäuft oder über weite Strecken befördert zu werden als ein anderer, den diese beiden Eigenschaften in geringerem Maße auszeichnen; die Konservierbarkeit sowie der hohe spezifische Wert eines Geldstoffes sichern seinem Eigentümer die Erhaltung der Tauschfähigkeit durch Zeit und Raum. Solche Beispiele ließen sich leicht vermehren; sie würden alle die Behauptung stützen, daß der Geldstoff zwar gleichgültig ist, wenn es um die Begriffsbestimmung des Geldes geht, daß er aber recht wichtig ist, sobald es sich darum handelt, „wie" das Geld seine Dienste in der Wirtschaft ausfüllt.

Alle Stoffe, welche die Menschheit zur Befriedigung ihres vielgestaltigen Bedarfs heranzieht, unterliegen einem unausgesetzten Wechsel. In den Baumaterialien der Häuser und Schiffe, in der stofflichen Grundlage der Maschinen und Gebrauchsartikel vollzieht sich ein unausgesetzter Ausleseprozeß, der durch die Erschließung immer neuer Stoffquellen in Verbindung mit den Fortschritten der Technik bestimmt wird. An die Stelle des Holzschiffes trat das Eisen- und Stahlschiff; Lehmhütte und Ziegelbau wurden durch die Konstruktionen aus Eisen und Beton ersetzt.

Dieser Ausleseprozeß wirkte im Laufe der Jahrhunderte in gleicher Weise auf den Geldstoff ein. Wenn Silber und vor allem Gold im Geldwesen der Kulturvölker einen so hohen Rang einnehmen, so verdanken sie dies einem „Selektionsvorgange", der die Eigenschaften der beiden Edelmetalle anderen Geldstoffen gegenüber deutlich machte. Allerdings genügt die bloße Aufzählung dieser Eigenschaften nicht, die überragende Rolle von Gold und Silber innerhalb des Geldwesens zu erklären; man hat mit Recht bemerkt, daß Platin durch die gleichen Qualitäten ausgezeichnet ist, ohne das monetäre Schicksal der beiden Edelmetalle zu teilen. Der Ausleseprozeß, von dem hier die Rede ist, war eben kein rationaler, sondern er wurde beherrscht durch die Besonderheiten der großen geschichtlichen Umwelt, in der er sich abspielte.

Die natürlichen Eigenschaften, welche die beiden Edelmetalle zum bevorzugten Geldstoff erhoben haben, sind oft genannt worden. Gold und Silber sind in hohem Grade absatzfähige Güter, da sie ein bis auf die neueste Zeit sehr verbreitetes und konstantes Bedürfnis befriedigen, das Schmuckbedürfnis; ihre Nachfrage verdichtete sich in den tauschkräftigsten Schichten der Bevölkerung, ihre Ausbeute war gleichzeitig eine relativ geringe: daraus resultierte der hohe Wert, welchen die beiden Edelmetalle im Wechsel der Jahrhunderte (allerdings mit geldpolitisch sehr wichtigen Schwankungen) bewahrten. Aber Gold und Silber waren nicht nur marktgängig und wertvoll, sondern auch wertbeständig. Nach einer wichtigen Be-

merkung von K. Helfferich hängt diese Eigenschaft mit der Tatsache zusammen, daß bei dem dauerhaften Charakter der beiden Edelmetalle ihre Vorräte auf der Erde sehr groß sind im Verhältnis zur Neuproduktion; die Golderzeugung betrug — vor dem Kriege — nur „etwa 5 v. H. des auf mehr als 30 Milliarden Mark zu schätzenden monetären Goldbestandes der Welt" und „vielleicht nur halb so viel im Verhältnis zu dem gesamten aus Gold und Goldwaren bestehenden Goldvorrat". Jene Widerstandskraft gegen zerstörende Einflüsse, welche die Wertbeständigkeit der Edelmetalle sichert, gewährt ihnen weiter die Eigenschaft, die Tauschfähigkeit ihres Eigentümers vom Wandel der Zeit unabhängig zu machen, also ein Vermögen zu bilden und zu erhalten; die Dauerhaftigkeit der Edelmetalle macht sie überdies in besonderem Maße „beförderungsfähig", d. h. geeignet zur Wertübertragung im Raume. Gold und Silber sind endlich in fast beliebigem Grade teilbar, ohne an Wert einzubüßen. Andere Tauschmittel — ein Sklave, ein Krug — können nicht zerlegt werden, ohne ihren Wert zu verlieren; ein Edelstein ist zwar hochwertig, marktgängig und widerstandsfähig, aber er ist nicht ohne Wertverlust teilbar. Die Teilbarkeit der Edelmetalle erlaubt es, jene Skala von Werten tatsächlich herzustellen, deren der Tausch bedarf; ihre Gleichartigkeit sorgt dafür, daß die abstrakten Einheiten der erwähnten Rechenskala (der „ideale" Sklave, Ochse usw.) Wirklichkeit werden und als Tauschmittel in den Wirtschaftsverkehr eintreten. Nichts steht übrigens im Wege, die getrennten Teile eines Gold- oder Silberbarrens wiederum zu größeren Einheiten zu verbinden, falls sie sich so leichter aufbewahren und versenden lassen. Nicht die eine oder die andere aller dieser Eigenschaften, sondern ihr Zusammentreffen bei den edlen Metallen war es, welches mit der Zeit ihre Überlegenheit als Geldstoff begründete.

Ein kurzer Gang durch die Geschichte zeigt, wie es nicht anders sein kann, daß bei den Kulturvölkern die naturalen Gelder durch Metalle verdrängt und diese wieder im Laufe der Zeit durch Edelmetalle überschattet wurden. Die Römer hatten zunächst ein Viehgeld (pecunia = Geld kommt bekanntlich von pecus = Kleinvieh); später trat Kupfer und Zinn an seine Stelle, seit dem Beginn des dritten vorchristlichen Jahrhunderts kam Silbergeld auf; Gold drang erst zur Zeit des Kaisers Augustus in den Verkehr ein, obwohl es vereinzelt dort schon vordem existiert hatte. Bei den germanischen Völkern blieb durch Jahrhunderte das ursprüngliche „Viehgeld" bestehen, auch als der Staat schon lange dazu übergegangen war, Münzen auszuprägen. Da das Gold selten war, bediente sich der Verkehr, sofern er überhaupt auf das metallische Tauschmittel Wert legte, der Silbermünzen; die Karolinger hatten sie in ein festes System gebracht, das sich bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts — eine Zeit steigender Geldverwirrung — in „relativ gutem Zustande" erhielt (G. v. Schmoller). Die Goldmünze nahm im europäischen Mittelalter ihren Anfang in den oberitalienischen Städten des 13. Jahrhunderts; die Republik Venedig z. B. prägte als Goldgeld den Dukaten aus, dessen Wert durch mehrere Jahrhunderte unverändert blieb. Der Grund für diese Erscheinung lag auf der Hand; ein Staat mit ausgebreitetem überseeischem Handel hat ein lebendiges Interesse daran, über ein vollwertiges und stabiles Geld zu verfügen, welches überall gerne genommen wird (England im 19. Jahrhundert!).

Für eine intensivere Durchdringung des europäischen Geldwesens mit Gold und Silber war die Zeit der großen Entdeckungen von höchster Bedeutung. Es ist überflüssig, im einzelnen darzustellen, wie nach und nach Peru, Brasilien, Rußland, Kalifornien, Australien und Südafrika im Wandel der Zeiten in die Goldproduktion eingetreten sind; wie gleichzeitig die Schwergewichte bei der Silbererzeugung sich mehr und mehr von Europa und Südamerika nach Mexiko und den Vereinigten Staaten verlagerten. Wir haben es in beiden Fällen mit Erzeugungsvorgängen zu tun, die im 19. Jahrhundert vor allem durch die Fort-

schritte der Technik gefördert wurden, welche ihrerseits die Erschließung neuer Fundstätten (Goldproduktion Südafrikas!) möglich machten.

Überschaut man die Entwicklung der Edelmetallproduktion in den letzten Jahrhunderten, so springt vor allem in die Augen, in wie ungeheurem Maße die Produktion von Gold und Silber mengenmäßig gewachsen ist. Der gleiche Zeitraum zeigt (im ganzen genommen) ein fortschreitendes Sinken des Silberwertes im Verhältnis zum Golde; am Anfang der drei Jahrzehnte 1870 bis 1900, welche geldpolitisch besonders wichtig waren, stand das Wertverhältnis von Gold und Silber auf 1 : 15,57, am Ende auf 1 : 33,33. Dieser Entwertungsvorgang war nicht nur eine Folge der rapid ansteigenden Silberproduktion, die sich vervielfachte, sondern ebensosehr eine Wirkung des Umstandes, daß die führenden Kulturstaaten sich in der genannten Zeitspanne von der monetären Verwendung des Silbers nach und nach abwandten. Die Nachfrage nach Silber als Geldstoff schwand dahin; von den beiden Edelmetallen hatte das Gold dem Silber im Bezirke des Währungswesens den Rang abgelaufen.

Erwähnen wir noch, daß zu dem metallenen Geldstoff im 18. Jahrhundert ein neuer, völlig wertloser, das Papier, hinzutrat, dessen sich auch der Staat bediente. Seinen Einzug hielt das Papiergeld in Frankreich mit der schwindelhaften Bankgründung des Schotten John Law; Noten dieser Bank wurden in größtem Umfange ausgegeben und mußten vom Publikum angenommen werden; 1720 trat der Zusammenbruch ein, und die Gläubiger verloren ihr Geld. Denkt man an die berühmte Assignatenwirtschaft der französischen Revolution, so versteht man die großartige Vision im zweiten Teil von Goethes Faust, wo der Teufel selber das Papiergeld erfindet. Wir werden noch sehen, daß diese Verurteilung weniger das unschuldige Papier trifft als die falsche Geldpolitik, der dieses Geldzeichen nur allzuoft zum Opfer gefallen ist.

Die Beziehung der öffentlichen Gewalt zum Geldwesen findet ihren handgreiflichsten Ausdruck in der Münze. Diese entsteht durch Aufteilung einer bestimmten Metallmenge in eine untereinander homogene Zahl von Stücken, die sich in einer genauen Relation zur Recheneinheit (Mark, Frank, Gulden usw.) befinden; Gewicht und Feingehalt (d. h. das Gewicht der Münze sowie das Gewicht des in ihr enthaltenen Edelmetalls, auch Schrot und Korn genannt) werden durch die staatliche Prägung garantiert. Der große Vorzug der Münze besteht darin, daß sich der Empfänger (solange der Staat seine Verpflichtung ernst nimmt) nicht mehr mit der Prüfung des ihm gegebenen Metallstücks nach Gewicht und Gehalt zu beschäftigen braucht; beides wird durch die öffentliche Gewalt zugesichert. Die einzelnen Stücke gleichen Nennwertes sind natürlich identisch, also fungibel, so daß der Empfänger sich darauf beschränken kann, die Münzen „zusammenzuzählen"; solange das ungemünzte Metall als Tauschmittel zirkulierte, wurde es den Empfangsberechtigten „zugewogen". Mit der Münze verschwand die Waage aus dem Geschäftsverkehr.

Erinnern wir uns an die Rechnungsskala primitiver Zeiten, in welche die abstrakten Einheiten verschiedener Naturalgüter eingereiht wurden. Die Tauschmittel, welche umliefen, mußten zunächst auf die Skala bezogen werden, ehe sie die Tauschfunktion erfüllen konnten. Die Münze dagegen stellte einen Teil oder ein Vielfaches der Recheneinheit (der Mark, der Drachme) oder diese selber wirklich dar, und dieses Verhältnis war von der staatlichen Autorität feierlich bestätigt. Die Münze war somit allen naturalen Tauschgütern weit überlegen; sie war einerseits Tauschmittel, andererseits bildete sie den sichtbaren Ausdruck der abstrakten Recheneinheit. Die beiden Grundfunktionen des Geldes, Preismaß und Tauschmittel, welche in primitiven Zeiten verschiedene Träger hatten, wurden mit absoluter Selbstverständlichkeit von der Münze gemeinsam übernommen.

Die Ausprägung von Münzen war zweifellos ein gewaltiger Fortschritt. Aber mit der Münzprägung entstanden gleichzeitig neue Probleme, die man früher nicht

gekannt hatte. Die öffentliche Gewalt garantierte zwar für jede Münze Schrot und Korn; aber lag es nicht nahe, beides auf einmal oder den Feingehalt allein zu vermindern, um auf diese Weise ein Geschäft zu machen und die Staatsgläubiger, welche besseres Geld hergeliehen hatten, zu schädigen? War ein solches Verfahren nicht geradezu von der Notwendigkeit geboten, wenn das Land in einen schweren Krieg verstrickt war und infolgedessen große Einkäufe machen mußte, ohne über die nötige Menge von Münzmetall zu verfügen? Tatsächlich haben die großen Kriege in der Weltgeschichte immer wieder das Zeichen zu Münzverschlechterungen gegeben: von dem ersten Punischen bis zum Siebenjährigen Kriege. Endlich kamen die Männer der französischen Revolution auf den Gedanken, statt entwerteter Münzen Papiergeld auszugeben, wodurch sich die Nachteile für Geldempfänger und Staatsgläubiger vervielfachten. Rein formell bleibt bei einer Münzverschlechterung alles beim alten. Der römische Denar, der ursprünglich aus Silber hergestellt wurde, hieß immer noch Denar, auch als er nur noch aus Kupfer bestand und mit einer dünnen Silberschicht überzogen war; der Taler blieb Taler, auch als Friedrich der Große ihn im Siebenjährigen Krieg sehr erheblich unter seinem Werte ausprägen ließ. Die Mark blieb Mark, auch als das deutsche Geldwesen nach dem Kriege längst der Inflation zum Opfer gefallen war. Theoretisch kann man diesen Tatbestand so ausdrücken: die Einheit der Rechenskala bleibt formal die gleiche, aber ihr Verhältnis zum Metall verschlechtert sich in mehr oder weniger großem Ausmaße. Darauf beruhte ja gerade der Gewinn, den der Staat machte, wenn er eine Schuld in den entwerteten Einheiten eines schlechten Geldes zurückzahlte oder mit diesem auf den Gütermärkten zu alten Preisen einkaufte. Von dem Umfang, den die Verschlechterungen des Geldes in der Geschichte einnehmen, kann man sich nur schwer eine Vorstellung machen; die Versuchung, den Geldwert herabzusetzen, war namentlich in früheren Zeiten unwiderstehlich. Ein guter Kenner unserer Materie hat den Satz geprägt: die Münzgeschichte in Altertum und Neuzeit ist in der Tat eine Geschichte der Münzverfälschungen.

Nicht nur die Gewinnsucht der Fürsten, nicht nur Kriege und innere Wirren waren die Gründe für Geldentwertungen. Es wirkten in der gleichen Richtung noch andere Ursachen, die man erst in moderner Zeit auszuscheiden lernte. Da waren zunächst die hohen **Prägekosten**, welche der Staat nur hereinbringen konnte, wenn er den Feingehalt der Münzen entsprechend verringerte; die Höhe dieser Kosten war ziemlich unabhängig von dem jeweiligen Nennwerte der Münze, und das Kleingeld mußte daher in besonderem Maße unterwertig ausgeprägt werden, wenn nicht der Münzherr bei seiner Ausprägung einen Verlust erleiden sollte, wozu er natürlich gar keine Lust hatte. Neben den Prägekosten, welche den Münzwert herabsetzten, spielte die **Abnutzung durch den Umlauf** eine nicht minder große Rolle; man konnte sich dagegen nur schützen, wenn die entwerteten Münzen von Zeit zu Zeit eingezogen und durch vollwertige ersetzt wurden; aber dieser Vorgang war verhältnismäßig selten, denn er bedeutete ein allzu hartes Opfer für die öffentlichen Kassen.

Das schwankende Verhältnis von Gold und Silber, die Münzverschlechterungen durch die Staatsgewalt, die Abnutzung des Geldes im Verkehr, endlich das ständige Eindringen fremder Geldsorten in das eigene Münzgebiet wirkten gemeinsam dahin, daß in früheren Jahrhunderten der Münzumlauf eines Landes ein recht buntscheckiges Bild bot.

Das Wertverhältnis der einzelnen Geldarten zueinander schwankte, und die Beschaffenheit der Münzen, auch wenn sie auf den gleichen Nennwert lauteten, war tatsächlich recht verschieden; man unterschied gutes und schlechtes Geld, und **Thomas Gresham** stellte zur Zeit der Königin Elisabeth von England sein berühmtes und durch eine Fülle von Tatsachen bestätigtes Gesetz auf, wonach stets das schlechte Geld das bessere aus dem Verkehr drängt. Der Beweis dieses Satzes ist einfach zu führen; wenn bei gesättigtem Geldumlauf zwei Geldarten von verschiedenem Materialwert, die nach Wahl des Schuldners zu Zahlungen verwandt werden können, nebeneinander umlaufen, werden Kaufleute und Spekulanten die höherwertige einschmelzen oder

ausführen, um auf diese Weise aus ihrem größeren Materialwerte Nutzen zu ziehen. Als während der deutschen Inflation das Papiergeld sich unausgesetzt vermehrte und entwertete, zogen Gold-, Silber- und Kupfermünzen sich aus dem Verkehr gänzlich zurück, um gehortet oder exportiert zu werden. Schlechteres Geld verjagt besseres.

Die meisten jener Momente, welche den Münzumlauf vergangener Jahrhunderte so chaotisch machten, sind heute verschwunden. Man hat es gelernt, verschiedene Metalle in einem und demselben Münzsystem miteinander zu verbinden, ohne daß ihre ständig schwankende Wertrelation sich noch geltend macht; davon wird noch zu reden sein. Die hohen Herstellungskosten, welche die Regierungen früher zwangen, die Münzen unterwertig auszugeben, falls sie durch die Prägung keinen Verlust erleiden wollten, sind infolge der modernen Maschinentechnik auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Die politische Zersplitterung eines Landes wie Deutschland, durch welche die Münzhoheit in eine große Zahl von Händen gelegt wurde, so daß die verschiedensten Münztypen im Reiche nebeneinander umliefen, ist längst der Vereinheitlichung gewichen. Die modernen Staaten bilden geschlossene Münzgebiete, und die fremden Geldstücke werden zwar innerhalb der Grenzpfähle eingewechselt, aber sie selber dringen nicht in die innere Zirkulation ein. Eine einfache Vorschrift sorgt dafür, daß die abgenutzten Stücke aus dem Umlauf verschwinden, so daß auch von dieser Seite nicht mehr die Gefahr einer Geldverschlechterung droht. Aber eines ist merkwürdig; als das Münzwesen in dieser Weise vervollkommnet war, schwand infolge umwälzender politischer Ereignisse, in die auch das europäische Geldwesen verstrickt wurde, die vollwertige Münze aus dem Geldverkehr der Hauptstaaten. Das Papier wurde zum beherrschenden Geldstoff; die Gefahr einer chaotischen Verwirrung im Geldwesen rückte damit näher als jemals im Laufe der Geschichte, und die Nachkriegszeit hat bewiesen, daß diese Gefahr keineswegs vermieden wurde.

Da die Münzen aus der Aufteilung einer gegebenen Metallmenge entstehen, so fällt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, ihr Verhältnis zur Rechen- und Münzeinheit zu fixieren; durch die gewählten Relationen wird die sogenannte S t ü c k e l u n g innerhalb eines Münzsystems bestimmt. Nach dem deutschen Münzgesetz von 1873, dem ersten im neugegründeten Reiche, wurden z. B. Goldmünzen im Werte von 20, 10 und 5 M geschaffen (die von 5 M bewährten sich nicht und kamen später zur Einziehung); außerdem wurden Silber-, Nickel- und Kupfermünzen ausgegeben, in deren Stückelung bis zum Weltkriege manche Änderungen eintraten: es ist nämlich durchaus nicht einfach, ein Münzsystem zu schaffen, welches den — auch regional voneinander abweichenden — Verkehrsbedürfnissen tatsächlich gerecht wird. Die durch Aufteilung einer gegebenen Metallmenge hergestellten Münzen sollen, sofern sie auf den nämlichen Nennwert lauten, untereinander völlig gleichwertig sein; der moderne Staat wahrt diese Identität, indem er nur ganz geringe Unterschiede gegenüber dem gesetzlichen Schrot und Korn bei der Ausprägung zuläßt; die erlaubte Abweichung von der Norm heißt R e m e d i u m (Toleranz). Weiter werden alle solche Münzen aus dem Verkehr gezogen, die das P a s s i e r g e w i c h t unterschreiten; dieses ergibt sich als Unterschied aus dem Normalgewicht und einem sehr geringen gesetzlich zulässigen Gewichtsverluste durch die Abnutzung im Verkehr. Ein jedes Münzsystem umschließt mehrere Gruppen von Geldstücken, die sich durch das Metall, aus welchem sie bestehen, gegeneinander abheben; neben den Hauptmünzen, welche (soweit sie heute noch existieren) aus jenem Metall hergestellt werden, nach dem die Währung des Landes ihren Namen trägt, steht das Heer der Scheidemünzen, abgestuft nach Metallart (Silber, Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium) und Nennwert, welche eine von der Währungsmünze abweichende Stellung im Rechts- und Wirtschaftsleben einnehmen; sie werden unterwertig und in beschränktem Umfange ausgeprägt und von den öffentlichen Kassen auf Verlangen eingewechselt. Diese verschiedenen Momente öffnen den Ausblick auf ein sehr wichtiges Problem, von dem wir uns im Rahmen des folgenden Abschnitts Rechenschaft ablegen wollen.

III. Die metallisch-gebundenen Währungen

Alle gesetzlichen Vorschriften eines Landes, welche sich auf das Münzwesen beziehen, bestimmen seine **Währung**. Dahin gehört die Fixierung der Recheneinheit (der Mark, des Franken) auf eine bestimmte Menge Edelmetall, sofern es sich um eine metallisch-gebundene Währung handelt, weiter die Stückelung, die Summe regelnder Vorschriften über die Scheidemünzen usw. **Währungsgeld im engeren Sinne ist dagegen die Geldart, welche nach dem Gesetze den Schuldner von seiner Schuld gegenüber dem Gläubiger löst und gleichzeitig keinerlei Anspruch auf Einwechselung in eine andere Geldart einräumt.** Bei der Goldwährung hat das Gold diese beiden Eigenschaften, bei der Silberwährung das Silber.

Eine jede Wissenschaft will die Erscheinungen, mit denen sie es zu tun hat, systematisieren. In der Geldlehre ist es heute üblich, die zahlreichen Währungsformen, welche Geschichte und Gegenwart in buntem Wechsel darbieten, in zwei große Gruppen zusammenzufassen: **die metallisch-gebundenen und die künstlichen, manipulierten.** Bei jenen wird die Rechnungseinheit als Bruchteil einer bestimmten Edelmetallmenge definiert, wodurch gleichzeitig der Preis des betreffenden Edelmetalles festgelegt wird; auf Grund dieses Verhältnisses der Währungseinheit zum Edelmetall kann jedermann die Umwandlung von Gold- oder Silberbarren in Währungsmünzen durch die staatliche Prägeanstalt verlangen. Allein es steht gleichzeitig jedem einzelnen frei, Währungsmünzen einzuschmelzen, also dem Geldumlaufe zu entziehen. Es ist durchaus nicht notwendig, daß im Falle metallisch-gebundener Währungen der gesamte Geldumlauf mit Edelmetall „gespeist" ist; ja, das erscheint sogar als unmöglich, wenn man an die schon erwähnte Tatsache denkt, daß der Kleinverkehr Scheidemünzen zur Durchführung seiner Tauschakte nötig hat. Neben die metallenen Umlaufsmittel können auch Papiernoten (Staats- oder Banknoten) treten, aber diese müssen, ebenso wie das Scheidegeld, durch die öffentlichen Kassen in Edelmetall umgetauscht werden können. Bei den **künstlichen** Währungen dagegen fehlt die natürliche und feste Verbindung mit dem Edelmetall; wird z. B. bei einer Silberwährung die Verbindung mit dem Währungsmetall dadurch gelöst, daß den Privaten die Möglichkeit genommen wird, ungemünztes Silber in gemünztes zu verwandeln, so erhält der Staat das alleinige Recht, den Münzumlauf mengenmäßig zu regeln und durch seine Verknappung den Geldwert über den Silberwert der Münze zu steigern. Hebt der Staat die Einlösungspflicht für Noten auf, so muß er ihre Menge **begrenzen**, falls er ihre Parität mit dem Edelmetall, etwa dem Golde, wahren will; anderenfalls sinkt der Wert des Papiers, oft ins Bodenlose. In beiden Fällen haben wir künstliche Währungen vor uns.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, verschiedene Arten von Metallwährungen zu unterscheiden. Überwundene Formen, die keine ernste Chance einer Wiedergeburt mehr haben, sind die **Silberwährung, die Parallel- und Doppelwährung.** Bei der Parallelwährung laufen Silber- und Goldmünzen nebeneinander um, ohne daß ihr Wertverhältnis gesetzlich normiert wäre; bei der Doppelwährung dagegen hat der Gesetzgeber die Wertrelation festgelegt, allerdings ohne sie gegenüber den Marktschwankungen durchsetzen zu können. Die letzten Jahrzehnte vor dem Weltkriege waren währungspolitisch charakterisiert durch den Triumph der **Goldwährung.** Das gelbe Metall beendete eine große Zahl oft langwieriger Stabilisierungsvorgänge in den verschiedensten Ländern, und der Austauschverkehr der Volkswirtschaften untereinander genoß als Frucht dieses Sieges den seltenen Vorzug, keine nennenswerten Störungen von der Geldseite her erdulden zu müssen.

Einige Daten sollen den Siegeszug des Goldes anschaulich machen. England ist nicht nur das Ursprungsland des Freihandels und der Einkommenbesteuerung, sondern auch der Goldwährung; sie setzte sich dort endgültig nach den Napoleonischen Kriegen durch, in einer Zeit also, wo das deutsche Geldwesen noch sehr stark zersplittert war.

Hier erfolgte der Übergang zum Golde nach der Reichsgründung und leitete eine Welle von Währungsreformen ein. Allerdings war das deutsche Währungssystem von 1873 noch keine „reine" Goldwährung, da neben den Goldmünzen — ähnlich wie in Frankreich bis zum Weltkriege — eine Silbermünze, der Taler, mit gesetzlicher Zahlkraft umlief; dieser Schönheitsfehler ist erst 1907 beseitigt worden. Dem Vorbilde Deutschlands in den siebziger Jahren folgend, nahmen die Niederlande, die skandinavischen Staaten, Japan, Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika u. a., meist noch vor Beginn des neuen Jahrhunderts, das Gold als Währungsgrundlage an. Nur Österreich-Ungarn bezog eine originelle Sonderstellung, indem es sein Geldwesen im Anschluß an das Gold stabilisierte, ohne damit den Übergang zur eigentlichen Goldwährung zu vollziehen.

Was ist nun das Wesen der Goldwährung? Gehen wir an Hand des deutschen Beispiels dazu über, ihre Hauptzüge zu untersuchen.

Als Deutschland sein Münzwesen im Anfang der 70er Jahre reformierte, wurde zunächst eine neue Goldmünze (das 10-M-Stück) geschaffen, welches den 139,5ten Teil eines Pfundes Feingold darstellte. Die strengen Vorschriften über Remedium und Passiergewicht sorgten dafür, daß die tatsächlichen Abweichungen von dem gesetzlich geforderten Verhältnis verschwindend gering waren. Die Vollwertigkeit der Goldmünzen war so im Rahmen des Möglichen garantiert.

Ein zweiter Punkt ist nicht minder wichtig. Der Goldvorrat eines Goldwährungslandes umschließt das gelbe Metall in gemünzter und ungemünzter Form. Wie ist es möglich, die Wertgleichheit zwischen beiden zu erhalten? Das deutsche Münzgesetz von 1873 enthielt eine Bestimmung, wonach Privatpersonen das Recht haben sollten, jederzeit Barrengold für eigene Rechnung ausprägen zu lassen; dafür sollte eine Prägegebühr erhoben werden, welche später auf 3 M für das Pfund Feingold festgesetzt wurde. Tatsächlich erfolgte übrigens die Umwandlung von Metall in Münze für Rechnung privater Personen durch Vermittlung der im Jahre 1875 gegründeten Reichsbank, die für das Pfund Gold einen festen Preis von 1392 M (1395 M abzüglich der Prägegebühr) zahlte. Die Erlaubnis, jederzeit für private Rechnung Währungsmetall in Währungsmünze zu verwandeln, bezeichnet man geldtechnisch als Freiprägbarkeit; sie hat eine sehr große Bedeutung, denn sie macht es unmöglich, daß der Wert des gemünzten Metalls höher steigt als der des ungemünzten; in diesem Falle wird es nämlich rentabel, Metallbarren durch die Prägeanstalten ausmünzen zu lassen. Umgekehrt verhindert die Möglichkeit, Münzen einzuschmelzen und so in Metallbarren zurückzuwandeln, daß der Wert des gemünzten Metalls tiefer sinkt als der des ungemünzten. Barrengold und Goldmünzen gleichen innerhalb der Goldwährung zwei kommunizierenden Röhren, deren Wertspiegel stets das gleiche Niveau anzeigt. Der Staat hat zwar das ausschließliche Recht, Goldmünzen auszuprägen, die Münzhoheit; die tatsächliche Versorgung mit Goldmünzen aber richtet sich nach dem Goldzu- und -abstrom, der selber von einer ganzen Reihe von wirtschaftlichen Faktoren abhängt.

Niemals war es dem Mittelalter gelungen, Münzen verschiedener metallischer Herkunft innerhalb ein und desselben Geldsystems in ein stetiges Wertverhältnis zu bringen. Die Goldwährung bewältigte dieses schwierige Problem in klassischer Weise. Des Rätsels Lösung lag einfach darin, daß man den Wert der Scheidemünzen von ihrem eigenen Metallwert abtrennte und ihn statt dessen an das Gold anknüpfte. Indem man das Scheidegeld künstlich unterwertig ausprägte, wurde verhindert, daß sein Wert über den Goldwert hinaus anstieg; indem man nicht nur die Ausprägung der Scheidemünzen dem Staate vorbehielt (was selbstverständlich war), sondern auch ihre Menge gesetzlich beschränkte (bei Silbermünzen ursprünglich 10 M auf den Kopf der Bevölkerung, später 15 und 20 M), machte man ein Absinken ihres Wertes unmöglich. Überdies konnte Scheidegeld in gesetzlich fixierten Mindestmengen an den öffentlichen Kassen gegen Gold „konvertiert" werden:

es bestand also jene Einlösungspflicht, welche beim Papiergeld eine so entscheidende Rolle spielt. Durch die eben genannten Maßnahmen war der Wert des Scheidegeldes besonders fest an den der Goldmünze „angeseilt", welche selber nichts anderes war als ein genau bestimmtes Quantum des gelben Metalles.

So wie unter der Herrschaft der Goldwährung jede einzelne Münze auf das Gold bezogen war, so lief im Grunde jede Geldforderung auf eine Goldforderung hinaus: denn nur das Gold hatte „gesetzliche Zahlkraft" und diente gleichzeitig zur Einlösung der anderen Geldzeichen; es war „obligatorisch" und „definitiv". Wenn später (1909) in Deutschland die Reichsbanknote die Qualität des gesetzlichen Zahlungsmittels erhielt — eine Eigenschaft, welche die Note der Bank von England schon seit Jahrzehnten besaß —, so hatte dies solange nichts zu bedeuten, als die Einlösungspflicht der Reichsbank fortbestand: der Forderungsberechtigte konnte, wenn er wollte, auf dem Umwege über die Zentralbank Gold erhalten. Für das Scheidegeld dagegen existierte nur innerhalb gesetzlich normierter Mindestmengen Annahmezwang, darüber hinaus konnte es im freien Verkehr zurückgewiesen werden, während für die öffentlichen Kassen den Silbermünzen gegenüber die Pflicht zur Annahme bestand („Kassenkurs"). Die verschiedene juristische Behandlung der Hauptmünzen und des Scheidegeldes war eine logische Folgerung aus der Tatsache, daß dieses unterwertig ausgeprägt wurde und jene nicht.

Zusammenfassend sind folgende Züge für das deutsche Währungssystem von 1873 und darüber hinaus für jede Goldwährung charakteristisch: Die Währungseinheit muß in einem festen Verhältnis zu einer bestimmten Goldmenge stehen; die deutsche Mark wurde als der 1395ste Teil eines Pfundes Feingold definiert, wobei zu beachten ist, daß diese Währungseinheit gar nicht in Gold, vielmehr als Silbermünze ausgeprägt wurde. Nur das gelbe Metall ist frei prägbar; auf diese Weise wird die Wertgleichheit zwischen gemünztem und ungemünztem Golde erhalten. Scheidegeld wurde unterwertig ausgeprägt, seiner Menge nach dem Verkehrsbedürfnis angepaßt und konnte zudem in Gold, das Währungsgeld in engerem Sinne, eingelöst werden. Nachdem der Taler außer Kurs gesetzt war, hatten in Deutschland seit 1910 nur die Goldmünzen und die Noten gesetzliche Zahlkraft (sie waren „Kurantgeld"); das Gold diente darüber hinaus zur Einlösung aller anderen Geldzeichen, vor allem der Noten; die Scheidemünzen hatten unbedingte Zahlkraft nur in kleinen Beträgen (sie waren „beschränkt obligatorisch"). Alle diese Züge zeichnen die Goldwährung aus; das für den tiefer Blickenden Wichtigste ist, daß Gold stets zu festem Preise angenommen und abgegeben wird. Denn dadurch wird die Parität aller Geldzeichen mit dem Golde garantiert.

Die übrigen metallischen Währungen (Silber-, Parallel- und Doppelwährung) treten an Bedeutung hinter der Goldwährung weit zurück; sie können hier kurz abgetan werden.

Eine Silberwährung gibt es nur, wenn der Wert der Währungseinheit auf das weiße Metall basiert wird, wenn Freiprägbarkeit besteht und das Silbergeld obligatorisch und definitiv ist. Eine Silberwährung, die diesen Namen verdient, existiert heute wohl nicht mehr, nachdem in jüngster Zeit China, das letzte große Silberland, den Silberstandard fallen gelassen hat. Trotz dem Versuch des Präsidenten Roosevelt, den Silberpreis zu steigern, um dem weißen Metall neben dem Golde eine ebenbürtige Stellung zu erobern, wird sich sein Schicksal nicht mehr wenden lassen. Auch das amerikanische Schatzamt hat Ende 1935 seine Politik der Silberstützung abgebrochen.

Die Gründe, weshalb in den letzten Jahrzehnten die Silberwährungen aus der Mode gekommen sind, liegen auf der Hand. Durch die rapid anwachsende Silberproduktion fiel der Silberpreis, um sich nur infolge des Weltkrieges vorübergehend kräftig zu erholen; viele Staaten ließen infolgedessen das Silber als Währungsgrundlage fallen, sein Absatzmarkt verengte sich, der Silberpreis stürzte weiter — Momente, die es den Ländern unmöglich machten, beim weißen Metall zu verharren, selbst wenn

sie es — wie die Vereinigten Staaten — an sich gerne getan hätten. Innerhalb einer Welt, die sich allmählich auf Gold umstellte, bedeutete eine entwertete Silberwährung, weltwirtschaftlich gesehen, zwar zunächst eine starke Exportförderung, gleichzeitig jedoch eine schwere Einfuhrhemmung.

Der Schritt von der Silber- zur Goldwährung vollzog sich unter Begleitumständen, die währungspolitisch merkwürdig waren. Das Beispiel des alten Silberlandes Indien, welches im Laufe seiner Geschichte ungeheure Mengen des weißen Metalls aus dem Abendlande aufgenommen hat, ist besonders lehrreich. Die Silberrupie herrschte bis 1893 in Indien unbeschränkt. In diesem Jahre wurde die freie Prägung dieser Münze eingestellt, ihr Umlauf verknappt. Die Folge war, daß sich der Kurs der Rupie über ihren Silbergehalt als „untere Grenze“ heben mußte. Das geschah, wenn auch allmählich. Da die Regierung weiter erklärte, neue Rupien gegen Goldbarren oder gegen die englische Hauptmünze, den Sovereign (= 1 Pfund Sterling), zu einem festen Kurse (1 Rupie für 1 s 4 d) ausgeben zu wollen, erhielten die Schwankungen des indischen Silbergeldes auch eine „feste Grenze nach oben“. Nachdem man so den Kurs der Rupie stabilisiert hatte, war ein Währungszustand eingetreten, welchen man mit dem Worte „Goldwährung ohne Goldumlauf“ anschaulich machen könnte. Der Wert der Rupie, welche nach wie vor fast das einzige Zahlungsmittel Indiens blieb, hatte sich durch die Aufhebung der Freiprägbarkeit von dem des entwerteten Silbers losgelöst und den Anschluß an das Gold gefunden, obwohl eine strenge Einlösungsverpflichtung der „metallenen Noten“ in Gold weder bestand noch die Einlösung selber von den öffentlichen Kassen ohne Unterbrechung durchgeführt wurde. Es interessiert in diesem Zusammenhang nicht, wie dieses System während des Krieges und später zusammengebrochen ist und dann wieder aufgebaut wurde. Aber es bleibt lehrreich, daß die Silberwährung in diesem Fall wie in manchen anderen Fällen nicht durch eine echte Goldwährung, sondern durch eine künstliche (manipulierte, regulierte) Währung abgelöst wurde. China scheint heute den gleichen Weg einschlagen zu wollen.

Unter der Parallelwährung versteht man das Nebeneinander von Gold- und Silbermünzen, welche beide zu Zahlungen herangezogen werden. Da das Wertverhältnis von Gold und Silber in neuerer Zeit stark veränderlich war, so mußte auch der Wert der Goldmünzen, berechnet in Silbermünzen, schwanken; die Silbermünze wurde zur alleinigen Recheneinheit, das Goldgeld zur Ware. Während bei der Parallelwährung der Staat darauf verzichtete, von sich aus die Wertrelation zwischen Gold- und Silbergeld zu fixieren, machte die heute ebenfalls überwundene Doppelwährung den bemerkenswerten Versuch, dieses Wertverhältnis juristisch zu bestimmen; beide Münzarten hatten gesetzliche Zahlkraft und waren frei ausprägbar.

Dieser Versuch mußte scheitern, wie eine kurze und einfache Überlegung zeigt. Nehmen wir an, Gold und Silber werden in dem historischen Wertverhältnis von 1 : 15½ ausgeprägt; wenn nun auf dem offenen Markte der Preis des Silbers sinkt, der des Goldes steigt, so werden die Edelmetallhändler das höherwertige Gold aus dem Verkehr ziehen, um es einzuschmelzen und mit Gewinn zu verkaufen; im andern Fall wird das Silber aus dem Verkehr verschwinden. Die Geldzirkulation entbehrt einmal des Umlaufmittels für große, das zweite Mal des Umlaufmittels für kleine Zahlungen. Je nachdem durch die gesetzliche Relation der beiden Edelmetalle gegenüber ihrem Wertverhältnis am offenen Markte das Gold oder das Silber benachteiligt ist, wird abwechselnd der Umlauf eines Doppelwährungslandes aus Silber- oder aus Goldgeld bestehen; schlechtes Geld verdrängt eben besseres!

Diese Ausführungen haben das unumstößliche Gewicht der Erfahrung für sich. Bis in die siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts war Frankreich in Europa das klassische Land der Doppelwährung, so wie England der klassische Repräsentant der Goldwährung. Die französische Doppelwährung ging zurück auf ein napoleonisches Gesetz vom Jahre 1803. Da man das alte Verhältnis von 1 : 15½ zugrunde legte,

wurden aus einem Kilo Silber 200 und aus einem Kilo Gold 3100 Franken geprägt. Das tatsächliche Wertverhältnis auf dem freien Markte war bis etwa 1850 für Gold günstiger als das in der gesetzlichen Relation fixierte, allein es änderte sich bis zur Mitte der sechziger Jahre infolge der enormen kalifornischen und australischen Goldfunde zugunsten des Silbers; die Folgen für den französischen Geldumlauf waren entsprechend: einmal überwog in der Zirkulation das Silber, das andere Mal das Gold.

Die größte räumliche Ausdehnung in Europa erhielt die Doppelwährung durch die Begründung der lateinischen Münzunion (1865), welche Frankreich, Italien, Belgien, die Schweiz (später auch Griechenland) auf dieses Währungssystem verpflichtete. Die weitere Entwicklung war charakteristisch in einer Zeit, in der das Gold als beherrschender Geldstoff in der Welt rasch an Boden gewann: die freie Prägung des weißen Metalls fand für die lateinische Münzunion 1878 ihr Ende; Frankreich behielt neben dem Goldgeld als uneinlösbare Silbermünze mit gesetzlicher Zahlkraft nur das Fünffrankenstück bei — ein Zustand, den man geldtheoretisch als hinkende Goldwährung bezeichnet. Außer dem goldenen Bein war ein zweites silbernes bestehen geblieben, aber es war kurz und verkümmert.

IV. Die künstlichen Währungen

Erinnern wir uns noch einmal des indischen Beispiels. Die Silberrupie war an das Gold gebunden, sie konnte zu festem Kurse — wenn auch nicht juristisch, so doch tatsächlich — eingelöst werden; aber dieser feste Anschluß der Silberrupie an das gelbe Metall hätte nie gelingen können, wenn nicht vorher der indische Silberumlauf durch die Aufhebung der Freiprägbarkeit künstlich verknappt worden wäre. Es fehlte also die natürliche Verbindung zwischen Währungsmünze und Metall, wie sie jede Gold-, Silber- und Doppelwährung haben muß, solange sie diese Namen mit Recht trägt: weder konnte Silber in Indien ohne weiteres in gemünztes Geld verwandelt werden, noch war es möglich, den umgekehrten Prozeß einzuschlagen, da die Silberrupie hoch über dem Wert des in ihr gebundenen Metalles stand.

Die Rupie hatte sich so von dem Währungsmetall, aus dem sie bestand, „frei gemacht"; daß bis zum Weltkrieg ihr Verhältnis zum Gold ein stabiles war, verdankte sie zwei staatlichen Eingriffen: der künstlichen Verknappung ihrer Zirkulation und dem festen Einlösungskurse zu einer Goldmünze, dem englischen Sovereign. Auch der Wechselkurs der Rupie war gesichert, da genügend große Goldreserven zur Verfügung standen und zudem die indische Zahlungsbilanz eine aktive Tendenz aufwies.

Bei der Silberrupie war die Befreiung von der stofflichen Grundlage insofern noch keine vollständige, als das in der Münze enthaltene Silber die Untergrenze ihres Wertes abgab, wiewohl diese angesichts der englisch-indischen Währungspolitik keine Bedeutung hatte. Eine völlige Befreiung von jeder stofflichen Substanz tritt erst ein, wenn die metallenen Noten durch eine uneinlösliche Geldart ersetzt werden, die aus wertlosem Papier hergestellt ist. Aber es wäre irrig, sich die Dinge so vorzustellen, als ob bei dem Fehlen einer jeden stofflichen Basis der Geldwert gleichsam „frei in der Luft schwebte"; davon kann keine Rede sein. Wie wir schon wissen, hat das Geld die Aufgabe, als Tauschmittel zu dienen; aus der Tatsache, daß mit Geld Güter erworben werden können, leitet es seinen Tauschwert ab. Ist die Gütermenge, welche mit Hilfe des Geldes umgesetzt wird, eine gegebene Größe, so wird der Tauschwert des Geldes mit der zur Verfügung stehenden Geldmenge variieren; wächst sie, so verringert sich das Güterquantum, welches auf die Geldeinheit fällt, ihr Tauschwert sinkt; im umgekehrten Falle steigt er. Daraus ergibt sich, daß bei einem Geldsystem, welches das uneinlösliche Papiergeld zur Grundlage hat, die auszugebende Papiermenge sehr sorgfältig „begrenzt" werden muß, falls andauernde Verminderungen und Schwankungen des Geldwertes verhindert werden sollen. Aus dieser Notwendigkeit entstehen für die Geldverwaltung sehr interessante und schwierige Aufgaben.

Tritt die **Papierwährung** — das obligatorische und definitive Papiergeld — an die Stelle einer metallischen Währung, so ergeben sich **zwei Hauptfälle**.

In dem einen Falle gelingt es, die Papiergeldmenge auf die Dauer zu begrenzen und den Wert der Rechnungseinheit in ein festes Verhältnis zum Golde zu bringen; ist dieser Zustand aus einer Goldwährung hervorgegangen, so wird die alte Währungseinheit formell oft beibehalten, aber sie stellt, auf Gold bezogen, nur einen Bruchteil ihres früheren Wertes dar. Falls die Geldschöpfung vorsichtig gehandhabt wird, bedeutet das Nichtbestehen der Einlösungsverpflichtung noch keine Gefährdung stabilen Geldwertes; notwendig ist nur, daß die Zentralbank in der Lage ist, den Importeuren ausreichend Gold oder Devisen zur Ablösung ihrer Auslandsverbindlichkeiten bereitzustellen, um so die Parität mit den fremden Währungen aufrechtzuhalten; die Voraussetzung hierfür ist eine Gold- und Devisenreserve. Ein solches System wird — ebenso wie die skizzierte indische Währung vor dem Kriege — als **Golddevisenwährung** bezeichnet. Ihre Lage gestaltet sich schwierig, wenn der Gold- und Devisenvorrat unter dem Einfluß einer nachhaltig ungünstigen Zahlungsbilanz — die in Deutschland bekanntlich jahrelang durch einseitige Verpflichtungen (Reparationen) belastet war — dahinschwindet; auch unter dieser Voraussetzung kann der Geldwert stabil bleiben, wenn sich mit vorsichtiger Geldschöpfung die Kontrolle der Einfuhr sowie eine zentrale Devisenbewirtschaftung verbindet.

Auch in dem **zweiten** Falle verdrängt das Papiergeld das Edelmetall, aber die Situation gestaltet sich ganz anders; es gelingt nicht, den Papiergeldumlauf im Verhältnis zum Zahlungsmittelbedarf zu begrenzen, sondern jener übersteigt diesen bei weitem. **Die Folge ist eine unnatürliche Aufblähung des Geldumlaufs, eine Inflation.** Ihre Konsequenzen ergreifen und durchdringen die Wirtschaft in allen ihren Teilen. Die Aufblähung der zirkulierenden Geldmenge bedeutet eine Entwertung der Währungseinheit, die sich in ein Steigen des Preisspiegels umsetzt; dieses erfolgt zunächst unregelmäßig und sprungweise, indem es vor allem solche Güter ergreift, in denen ausländische Rohstoffe und Halbfabrikate stecken; Löhne und Gehälter kommen zunächst nicht mit, passen sich jedoch im weiteren Verlauf dem Rhythmus des Geldwertschwundes allmählich an. Produktion und Absatz werden angeregt, der Export blüht, aber es ist eine andere Frage, ob es den Unternehmern gelingt, ihre Gewinne wertbeständig zu binden; der Mittelstand und die Rentner werden dezimiert, da die Substanz aller Geldforderungen (der Pfandbriefe, Hypotheken, Sparkonten) sich mehr und mehr verflüchtigt. Die Steuern entwerten sich; an die Stelle der Deckung der Ausgaben durch regelmäßige Einnahmen tritt die planlose Finanzierung von Staat und Gemeinde durch die Notenpresse. Am Ende läßt die Inflation ein Trümmerfeld hinter sich; die Flucht in die Sachwerte war Anlaß zu Kapitalfehlleitungen, breite Schichten der Bevölkerung sind ruiniert, das Vertrauen zum Staate hat einen schweren Stoß erlitten. Jahre sind notwendig, um die so geschlagenen Wunden zu heilen.

Für die beiden kurz skizzierten Hauptfälle bietet die Geschichte des Geldwesens zahlreiche eindrucksvolle Belege. Nur weniges kann hier angedeutet werden.

Das berühmteste europäische Beispiel einer Golddevisenwährung vor dem Kriege war das Währungssystem Österreich-Ungarns. Der zunehmenden Entwertung des Silbers verdankte es die Doppelmonarchie, daß im Jahre 1879 ihr Papiergulden die Parität mit dem Silbergulden erreichte. Um einen weiteren Wertschwund des Guldens zu verhindern, hob man in diesem Jahre die freie Prägung des Silbers auf. Die Folge war, daß durch die Einschränkung des Geldumlaufs der Gulden über seinen Silberwert hinaus stieg, eine Bewegung, welche im Jahre 1892 durch die Schaffung einer frei prägbaren Währungsmünze aus Gold eine Grenze nach oben erhielt. Die geschickte Aufrechterhaltung des Wechselkurses der österreichisch-ungarischen Währung gelang durch die damals viel erörterte Devisenpolitik des Zentralnoteninstituts; sie bestand im wesentlichen darin, daß die Bank das Devisengeschäft bei sich konzentrierte

und sich methodisch darauf einstellte, je nach dem Stande der Zahlungsbilanz Devisen abzugeben oder anzunehmen. Das Eigenartige dieses damals neuen Währungssystems lag darin, daß es ursprünglich keineswegs als solches geplant war, sich vielmehr unwillkürlich herausgebildet hatte als Zwischenstufe auf dem Wege zur reinen Goldwährung, die niemals erreicht wurde. Auf diese Weise hatte sich in Österreich-Ungarn ein Währungstypus gebildet, den wir vor dem Kriege in der Geldgeschichte einer ganzen Reihe von Ländern, welche sich vom Silber oder vom entwerteten Papier abwandten, finden können (Indien, Mexiko, Argentinien, Brasilien usw.); ihr wichtigstes Anwendungsgebiet fand allerdings die Golddevisenwährung im Europa der Nachkriegszeit.

Noch heute ist es für den Geldtheoretiker von Interesse, die Phasen der französischen „Assignatenwirtschaft" zu überblicken, wenn er nach Beispielen für Papierwährungen sucht, bei denen es nicht gelingt, die Notenmenge zu begrenzen. Solange der Assignatenumlauf relativ klein war und die in der Hauptsache nach England ausgewanderten Münzen ersetzte, hielt sich der Wert des neuen Papiergeldes nahe der Parität; der Grund für diese Erscheinung war der eben angeführte — nicht aber, wie man damals irrig glaubte, die Tatsache, daß als Sicherheit für die Assignaten der nationalisierte Grundbesitz verpfändet war. Sobald in Frankreich eine Papieremission auf die andere folgte, brach der Wert des neuen Geldes zusammen; endlich nahm der Staat selber die Assignaten beim Verkauf der Nationalgüter nicht mehr in Zahlung, obwohl jene ursprünglich ihren Wert hatten sichern sollen (V. Pareto).

Es wäre leicht, die Tragödie der Papierinflationen an Beispielen aus dem 19. Jahrhundert darzustellen (Rußland, Griechenland, die Staaten der iberischen Halbinsel, Südamerikas usw.). Aber wir können darauf verzichten; denn den eindrucksvollsten Beleg für diesen Vorgang bietet die europäische Geldgeschichte in der Nachkriegszeit, vor allem die deutsche. Nie zuvor hatte der Umlauf so astronomische Ziffern erreicht, während sein Gesamtwert in Gold immer kleiner wurde; nie war der Wert der Geldeinheit auf ein Billionstel seines ursprünglichen Wertes zusammengeschrumpft! Nach den Angaben Parchmanns[1]) wuchs der Notenumlauf der Reichsbank von Ende 1918 bis Ende 1922 von 22,2 auf über 1280 Milliarden M. Die wahrhaft groteske Vermehrung der Nennwertmenge der Papiermark brachte das Jahr 1923, das durch Ruhrbesetzung und passiven Widerstand eingeleitet wurde: vom März bis September 1923 schwoll der Notenstrom von 5 518 Milliarden auf mehr als 28 000 Billionen an, um im Dezember mit 496 Trillionen den Höhepunkt zu erreichen.

Aus der gleichen Quelle ergibt sich, daß der Dollarkurs im Juni 1923 100 000 M betrug, sich Ende August auf 10 Millionen stellte, Anfang Oktober die Milliarde erreichte und in der zweiten Novemberhälfte mit 4,2 Billionen abschloß.

Zum Schluß übernahm der Dollar die Funktion des Preismessers in Deutschland, während die Papiermark nur noch als Tauschmittel umlief und endlich im Verkehr zurückgewiesen wurde. Die unerwartet erfolgte Neubefestigung (Herbst 1923) erschien fast wie ein Wunder und wird — politisch, psychologisch, währungstheoretisch — stets zu den spannendsten Episoden in der Stabilisierungsgeschichte des Geldwesens gehören.

V. Die Banknoten

Die Geldschöpfung innerhalb der modernen Volkswirtschaft liegt nicht nur in der Hand des Staates. Neben ihm stehen in erster Linie die großen Zentralnotenbanken, die nur in seltenen Fällen (z. B. in Rußland) rein staatliche Institute sind, jedoch das Recht zur Geldschöpfung vom Staate ableiten (Notenprivileg). Organisation und Geschäftsgebaren werden ebenfalls durch Gesetz geregelt.

[1]) Die Reichsbank S. 39.

Begrifflich galt die Banknote lange als ein „gedruckter, auf einen runden Betrag Währungsgeld lautender Schein, der auf Präsentation des Inhabers von der ausstellenden Bank in Währungsgeld eingelöst wurde" (Schanz).

Diese Definition ist heute veraltet. Nach dem Kriege besteht die Einlösungspflicht der Banknoten in einer sehr großen Zahl von Ländern nicht mehr. Man kann daher das Wesentliche bei der Banknote nicht darin sehen, daß sie gemäß der eben mitgeteilten Begriffsbestimmung eine Schuldverschreibung an den Inhaber darstellt; sie ist vielmehr lediglich ein von der Zentralbank ausgegebenes Geldzeichen, welches übrigens in Deutschland auf seiner Vorderseite keinerlei Einlösungsversprechen mehr trägt.[3])

Von den Münzen, die wir ausführlich behandelt haben, unterscheidet sich die Banknote — abgesehen von ihrem Emittenten — durch die Wertlosigkeit ihres Stoffes. Dieser Unterschied liegt auf der Hand, aber man darf dabei nicht übersehen, daß z. B. innerhalb des Goldwährungssystems nur die Goldmünze „vollwertig" ist, während alle Scheidegeldarten meist erheblich unter ihrem Nennwerte ausgeprägt werden. Wenn eine Geldart (Münze, Banknote) unterwertig ausgegeben wird, so bedeutet es im Grunde nicht viel, ob sie einen geringen oder gar keinen Wert besitzt.

Solange die Banknote jederzeit gegen Währungsmetall eingelöst wird, besteht kein Anlaß, daß ihr Wert sich von dem des Metalles ablöst; das gleiche gilt natürlich für staatliches Papiergeld, das auf Verlangen in Währungsgeld verwandelt werden kann: erinnert sei an die alten deutschen „Reichskassenscheine" (nach 1874), welche von den öffentlichen Kassen angenommen wurden, aber im freien Verkehr bis zum Kriege zurückgewiesen werden konnten. Daß ein Papiergeld, welches seine Einlösbarkeit in Gold verloren hat, im Werte nachgibt, ist — wie wir wissen — möglich, aber nicht notwendig; hier spielt die Geldpolitik die entscheidende Rolle.

Die Zirkulationsfähigkeit der Banknote wird nicht durch die Tatsache berührt, ob sie vollwertig ist oder nicht. Ein entwertetes Papiergeld wird sogar die anderen Zahlungsmittel aus dem Verkehr verdrängen; erst wenn die Entwertung sich in reißend schnellem Tempo vollzieht, wie wir es im letzten Stadium der Inflation erlebt haben, wird das Papier in wachsendem Maße von der Wirtschaft abgestoßen, die zu fremden Zahlungsmitteln übergeht und in die Sachwerte flüchtet.

Geschichtlich gesehen, leitet die Banknote ihren Ursprung ab von Bescheinigungen, die solchen Personen gegeben wurden, welche bei einer Bank Geld eingezahlt hatten. Lief ein solcher Schein zwischen mehreren Personen um und zahlte die Bank an den Überbringer aus, so kam er der heutigen Banknote bereits nahe. Dieser knappe Hinweis zeigt, daß die Note ursprünglich dem Scheck verwandt ist, durch welchen der Besitzer eines Guthabens seine Bank beauftragt, an einen Dritten zu zahlen. Die innere Verwandtschaft zwischen Note und Scheck tritt noch deutlicher in Erscheinung, wenn wir bedenken, daß beide nicht vom Staate, sondern mit Hilfe des Kreditapparats geschaffen werden und gleichwohl Geldfunktion ausüben. Auf den Scheck werden wir noch ausführlich zurückkommen müssen.

Allein es gibt zwischen Note und Scheck auch gewichtige Unterschiede. Die Schecks werden über Summen von beliebiger Höhe ausgestellt; die Banknoten dagegen lauten auf „runde Summen". Die Annahme des Schecks ist insofern ein Vertrauensakt, als der Empfänger überzeugt sein muß, daß der Aussteller dieser Anweisung wirklich ein Bankguthaben besitzt; die Banknoten dagegen tragen die allgemein anerkannte Unterschrift des Zentralnoteninstituts, die ihre Annahme im ganzen Lande — auch wenn sie gesetzlich nicht gefordert wird — sichert.

Für den Umfang, in welchem die Banknote in den Verkehr eindringt, ist in einer modernen Volkswirtschaft die Tatsache entscheidend, in welchen Abschnitten die Noten

[3]) Koch-Schacht, Münz- und Bankgesetzgebung, S. 71.

ausgegeben werden. Je kleiner die Summen sind, auf welche die Banknoten lauten, um so mehr durchsetzen sie die große Masse der Umsätze, bei denen es sich stets um kleine Wertbeträge handelt; sind dagegen die Summen groß, für welche die Abschnitte gelten, so lassen sie sich relativ selten im Zahlungsverkehr sehen und bleiben in den sicheren Kassenschränken der Banken.

Im vergangenen Jahrhundert erforderte es das Prestige der führenden Staaten, die Geldzirkulation tatsächlich mit Gold zu speisen, nicht nur eine „Gold"-, sondern eine „Goldumlaufswährung" zu besitzen. Die Bank von England gab vor dem Kriege keine Note unter dem Wertbetrag von 5 Pfund Sterling aus; die deutsche Reichsbank durfte nach dem Gesetz von 1875 nur Abschnitte von 100 und mehr Mark ausgeben. Erst im Zuge einer planmäßigen Entgoldungspolitik, die darauf abzielte, das gemünzte Gold aus dem Verkehr zu ziehen, um durch Verstärkung der Goldreserve die Festigkeit des Geldsystems in Krisen- und Kriegszeiten zu erhöhen, ging die Reichsbank auf Grund eines Gesetzes von 1906 dazu über, Scheine von 50 und 20 Mark in den Verkehr zu bringen.

In einem Lande mit Goldwährung ist die Menge des Goldgeldes, der Scheidemünzen und des einlösbaren Staatspapiergeldes (soweit es, wie früher bei uns, existierte) relativ starr. Die moderne Wirtschaft hat aber aus einer Reihe von Gründen das Bedürfnis nach anpassungsfähigen Zahlungsmitteln. Die Banknote stellt unter diesem Gesichtspunkte eine sehr wichtige Ergänzung der obengenannten Umlaufsmittel dar.

Die Wirtschaft des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts bewegte sich bekanntlich durch eine in sich geschlossene typische Folge von Wechsellagen: einem überspitzten Aufschwung folgt die Krise, nach dieser kommt eine Zeit des Niedergangs, in welcher sich eine neue Blüte vorbereitet. Es ist ohne weiteres klar, daß der Kredit- und Geldbedarf in den einzelnen Stadien dieses Verlaufs verschieden ist; er schwillt an, wenn mit dem Aufschwung die geschäftlichen Umsätze steigen, er sinkt ab, wenn die Depression Unternehmertätigkeit und Geschäftsverkehr drosselt. Der Status der Reichsbank spiegelte diesen konjunkturell bedingten Wechsel in den Ziffern des Notenumlaufs deutlich wider.

Aber auch die einzelnen Jahreszeiten stellen an die Versorgung mit Geldmitteln verschieden hohe Ansprüche. Vor dem Weltkriege drängten sich die Zahlungen in höherem Grade an den Quartalsenden zusammen als heute, wo die Beamtengehälter monatlich beglichen werden. Steigende Ansprüche an die Zahlungsmittelversorgung lassen sich um die Weihnachtszeit feststellen, zu Beginn des Frühjahrs, wenn die Bautätigkeit wieder einsetzt, kurz vor der Ernte usw.[5]) Auf alle diese Fälle muß der elastische Teil des Geldsystems, insbesondere der Banknotenumlauf, gerüstet sein; in welchem Maße er tatsächlich vermehrt wird, hängt von verschiedenen Momenten ab. Wir behandeln zunächst die Grundsätze der Notendeckung und Notenbegrenzung, die in unserem Zusammenhang besonders wichtig sind.

Auf sehr verschiedene Weise hat der Gesetzgeber versucht, die Notenausgabe zu regeln. Nur die interessantesten Bestimmungen — die englischen und deutschen — können an dieser Stelle kurz umrissen werden.

Gestützt auf Erfahrungen, welche England während der Napoleonischen Kriege sowie in der Krise von 1825 und später mit den Banknoten gemacht hatte, gewann dort die sogenannte Currency-Theorie an Boden, die in der Hauptsache folgende Lehren umfaßte. Einmal stellte sie den nicht gerade originellen, aber zutreffenden Satz auf, wonach der Wert des Geldes bei gegebenem Warenvolumen von seiner Menge abhängt. Sie erkannte weiter, daß die Banknote Geld ist und daher ebenso wie die Münze behandelt werden muß. Nimmt man einen Augenblick an, es gäbe in einem Lande ausschließlich Goldgeld, so reguliert sich das Preisniveau auf folgende

---

[5]) Vgl. Parchmann a. a. O. S. 128 ff.

Weise: fließt Gold ab, so steigt sein Wert, die Güterpreise sinken, der Export wird angeregt; durch die Bezahlung der ausgeführten Güter strömt Gold zu, der gesunkene Preisspiegel hebt sich wieder. Auf die Dauer wird die Zunahme von Gold seinen Wert den Waren gegenüber mindern, die Güterpreise steigen, aus dem Ausland werden Waren eingeführt; Gold fließt ab, der Preisspiegel senkt sich. Falls Noten hinzutreten, so kann dieser „Automatismus" nur erhalten bleiben, wenn die Papieremission den Bewegungen des gelben Metalls genau folgt: vermehrt sich die Goldmenge, so darf auch die Notenmenge wachsen, im entgegengesetzten Falle muß sie sinken. Das Ziel der Currency-Theorie bestand nun darin, die Notenemission mit den „natürlichen" Bewegungen des Goldstroms in Übereinstimmung zu halten; dadurch glaubte man die Preisschwankungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Tatsächlich hat Robert Peel im Jahre 1844 die Notenausgabe der Bank von England auf die Grundlage dieser Lehre gestellt. Außer einem Höchstbetrag an Noten, von dem man annahm, daß er stets durch den Verkehr festgehalten werde, sollte jede Banknote voll durch Gold gedeckt sein. Notenemission und Bankgeschäfte blieben in England völlig voneinander getrennt; die Bankabteilung konnte keinerlei Notenkredit gewähren, wenn sie nicht vorher die entsprechende Goldmenge bei der Emissionsabteilung hinterlegt hatte. Man kann das in England gewählte Prinzip kurz bezeichnen als die Verbindung eines ungedeckten Höchstbetrags mit dem Zwang, außerhalb dieses Kontingents jede Banknote voll in bar zu decken. Dieser Höchstbetrag stellte sich übrigens ursprünglich auf 14 Millionen Pfund Sterling; er wuchs nach dem Kriege durch Einbeziehung der Treasury-Notes, eines staatlichen Papiergeldes, auf die gewaltige Summe von 260 Millionen.

Die Peelsche Bankakte hat in der Praxis nicht so gewirkt, wie ihre Schöpfer gehofft hatten. Die strenge Begrenzung, welche sie der Notenemission auferlegte, war schwer zu vereinbaren mit dem Bedürfnis der Wirtschaft nach anpassungsfähigen Zahlungsmitteln. Zwang eine akute Krise die Wirtschaft zur Glattstellung eingegangener Verpflichtungen, so sah sich die Bank von England wegen des wachsenden Umlaufmittelbedarfs gelegentlich genötigt (1847, 1857, 1866), die Bankakte vorübergehend außer Wirksamkeit zu setzen. Wenn es der Bank nach Ausbruch des Weltkrieges gelang, ohne eine Suspension der Peelsakte auszukommen, so lag der Grund darin, daß damals die Regierung dem Verkehr Staatsnoten zur Verfügung stellte.

Die unelastische Notenschöpfung der Bank von England, welche auch die jüngste Reform (1925) beibehalten hat, war nicht nur unpraktisch; die Erfahrung hat überdies gezeigt, daß sich das ursprünglich gesteckte Ziel, die Notenmenge nach dem Zu- und Abstrom von Gold zu regeln, gar nicht verwirklichen ließ. Floß Gold zu den Bankschaltern, so ließ die Verwaltung nicht in dem gleichen Maße Scheine in den Verkehr einströmen, sondern verstärkte ihre Notenreserve, die sich wiederum automatisch verringerte, wenn gelbes Metall entzogen wurde. War diese Reserve verbraucht, so konnte die Bank die umlaufende Notenmenge nur beeinflussen, indem sie auf indirekte Weise, durch eine Kreditverteuerung, auf die Verknappung der Zirkulation hinwirkte. Schließlich ist unverkennbar, daß ein System, welches bei jeder Vermehrung des Notenbedarfs über den ungedeckten Höchstbetrag hinaus in dem gleichen Maße Gold heranziehen mußte, sehr kostspielig war.

An die Stelle eines starren Notenkontingentes setzte das Statut für die deutsche Reichsbank vom 14. März 1875 eine viel weniger strenge Begrenzung. Für jede metallisch ungedeckte Note jenseits eines (im Laufe der Zeit verschieden hoch normierten) Betrags, der später für die Quartalsenden erhöht wurde, mußte eine fünfprozentige Steuer an das Reich gezahlt werden. Der Sinn dieser Maßnahme lag darin, die Reichsbankleitung zu bestimmen, im Falle der Kontingentüberschreitung den von ihr gewährten Kredit zu verteuern und so auf eine Einschränkung des Notenumlaufs hinzuwirken. Diese Maßnahme hat ihr Ziel nicht immer erreicht; im Inter-

esse der Wirtschaft sah sich die Reichsbank oft genötigt, ihre Kredit- und Emissionspolitik von der Notensteuer unabhängig zu gestalten.

Während die Peelsche Bankakte die Volldeckung in Gold für jeden Geldschein außerhalb des ungedeckten Betrags vorschrieb, bevorzugte das Grundgesetz der Reichsbank das bis heute — wenn auch in abgewandelter Form — beibehaltene Prinzip einer Teildeckung. Eine jede im Umlauf befindliche Note sollte ursprünglich mindestens zu einem Drittel „in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen" gedeckt sein. Daß die metallische Reserve (denn die Bedeutung der Reichskassenscheine war unerheblich) auf ein Drittel der umlaufenden Noten fixiert wurde, hatte keine tiefere Bedeutung; es kann ebensogut ein anderes Deckungsverhältnis gewählt werden: die Schweiz und die Federal-Reserve-Banken der Vereinigten Staaten haben z. B. eine vierzigprozentige Deckung. Psychologisch ist das einmal gewählte Verhältnis von Metallreserve und Notenumlauf deshalb von Bedeutung, weil die Bevölkerung irrigerweise dazu neigt, die Qualität einer Währung mit der Aufrechterhaltung des gesetzlichen Deckungsverhältnisses in Verbindung zu bringen. Dieser Glaube kann für eine Notenbankleitung zu einer lästigen Fessel ihrer Bewegungsfreiheit werden; denn an sich bedeutet die neuerdings durchaus nicht ungewöhnliche Unterschreitung jener Relation, in welcher Metallreserve und Notenumlauf zueinander stehen, noch kein Zeichen von Währungsverfall; Voraussetzung ist nur, daß die Geldschöpfung von gesunden Grundsätzen beherrscht wird. Als man im Mai 1921 die Dritteldeckung in Deutschland abschaffte, weil die Goldreserve nur noch einen kleinen Bruchteil des Papierumlaufs ausmachte, war die Notenschöpfung eine ungesunde, die in irrigen theoretischen Vorstellungen wurzelte. Dagegen konnte bei der Kreditkrise im Juli 1931, wo sich die inzwischen abgeänderte Deckungsvorschrift gleichfalls nicht mehr aufrechterhalten ließ, durch sehr einschneidende Maßnahmen eine krankhafte Aufblähung des Notenumlaufs vermieden werden.

Neben die Bardeckung der Noten stellte das Reichsbankgesetz von 1875 die bankmäßige Deckung, deren Umfang zwei Drittel der von ihr ausgegebenen Scheine betragen mußte. Diese zweite Art der Deckung setzte sich bestimmungsgemäß zusammen aus guten Handelswechseln, die eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und für welche mindestens zwei, in der Regel aber drei „als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete" haften sollten. Die Tatsache, daß hier der Wechsel zur Unterlage der Note gemacht wurde, entsprach der sogenannten Banking-Theorie, die sich in England im Gegensatze zur Currency-Lehre entwickelt hatte und in den Deckungsvorschriften des Reichsbankgesetzes einen konkreten Niederschlag fand.

Der Handelswechsel entsteht aus dem normalen Prozeß der Volkswirtschaft; ein Produzent (etwa ein Spinner), der an einen anderen (einen Weber) Garn liefert, pflegt auf diesen einen Wechsel zu ziehen; der Weber zieht auf den Händler usw. Die Bewegung der Güter durch die verschiedenen Stadien der Produktion wird gleichsam durch ein Heer von Wechselforderungen begleitet; je intensiver sich die Erzeugung gestaltet, desto mehr schwillt die Zahl der Wechsel an, die ausgestellt werden. Ein jeder Wechsel hat eine bestimmte Verfallzeit, meist drei Monate; wird er vor dem Tage der Fälligkeit bei einer Bank eingelöst, so zieht diese den Diskont ab, d. h. den Zins vom Tage der Einlösung bis zum Verfalltermin. Handelt es sich z. B. um einen Betrag von 1000 Mark und einen Diskontsatz von 4 v. H., so erhält der Inhaber eines Drei-Monats-Wechsels die Summe von 990 Mark ausgezahlt. Diskontiert die Reichsbank Wechsel und gibt dafür Scheine aus, so bedeutet das im Grunde nichts anderes, als daß die umlaufenden Güter einer Volkswirtschaft in ihren verschiedenen Reifegraden zur Sicherung der ausgegebenen Noten herangezogen werden. Die praktischen Vorteile dieses Verfahrens liegen auf der Hand: da die Noten, welche zum elastischen Teil des Geldsystems gehören, auf diese Weise in unmittelbare Beziehung zum Güterumlauf gebracht werden, so müssen sie sich

automatisch vermehren, wenn saisonmäßige Erscheinungen (Ernte, gesteigerte Bautätigkeit) eine Vermehrung von Warenumsatz und Zahlungsmittelbedarf hervorrufen. Da weiter die Laufzeit der Wechsel beschränkt ist, so pflegen sie in kurzen Fristen eingelöst zu werden. Auf diese Weise strömen die ausgegebenen Noten periodisch an die Zentralbank zurück und können keinen Anlaß zu ungesunder Aufblähung des Geldumlaufs geben. In der gleichen Weise reagiert eine Notenemission, welche teilweise auf Wechseln beruht, auf die Konjunkturbewegungen; da in der Aufschwungszeit die Güterumsätze und Wechselforderungen steigen, so wird sich die Notenmenge von selber vermehren; das Umgekehrte wird in der Depressionsperiode der Fall sein.

Das Entscheidende bei diesen Vorgängen liegt in der Verbindung von Notenmenge und volkswirtschaftlicher Erzeugung. Diese ist nur solange garantiert, wie die diskontierten Wechsel den wahren Ausdruck produktiver Prozesse auf der Warenseite darstellen. Die Zentralbank muß infolgedessen mit peinlicher Genauigkeit über die Qualität des eingereichten Wechselmaterials wachen; während das alte Reichsbankgesetz sich auch mit zwei Unterschriften begnügte, verlangt das neue von 1924 grundsätzlich drei Unterschriften. Es war ein währungspolitisch verhängnisvoller Schritt, als zu Beginn des Weltkrieges die dreimonatigen Schatzanweisungen des Reiches den Handelswechseln insofern gleichgestellt wurden, als auch sie durch die Reichsbank diskontiert und in die bankmäßige Deckung einbezogen werden konnten. Der Kredit des Staates wurde damit zur Unterlage für die Notenschöpfung, und Tür und Tor war in der Nachkriegszeit einer ungesunden Inflation geöffnet. Die Heranziehung der Schatzwechsel kann geldtechnisch als der Hebel des späteren Währungsverfalles bezeichnet werden.

Wenn es auch richtig ist, daß die Note, als ein elastisches Zahlungsmittel, sich dem Rhythmus der Wirtschaft anpassen muß, so darf diese an sich zutreffende Erkenntnis nicht so ausgelegt werden, als solle die Emissionspolitik der Zentralnotenbank sich einfach ins Schlepptau der Wirtschaft nehmen lassen. Diesen schweren Fehler beging die Reichsbank nach Beendigung des Krieges, als sie sich auf den fatalistischen Standpunkt stellte, das große Loch in der deutschen Zahlungsbilanz (Warenhunger, Reparationsverpflichtungen) sowie die steigenden Inlandpreise zwängen dazu, immer neue Noten auszugeben. Wir haben inzwischen gelernt, daß eine energische und wissende Bankleitung über Mittel verfügt, sowohl die internationalen Wirtschaftsbeziehungen (die Zahlungsbilanz) zu beeinflussen, als auch gefährliche Entwicklungstendenzen in der inneren Preisbildung zu ersticken.

Wenn die Zentralnotenbank Wechselforderungen vor dem Verfalltage ankaufte, also diskontierte, so gewährte sie Notenkredite. Daß der Umfang des Wechseldiskontgeschäftes im Zusammenhang steht mit den Bedingungen, unter denen diskontiert wird, also mit dem Diskontsatze, ist eine Binsenweisheit. Die Zentralbank besitzt in der Diskontrate ein wirksames Mittel, ihren Kredit an die Wirtschaft einzuschränken sowie auszuweiten und so die ausgegebene Notenmenge maßgeblich zu beeinflussen.

Das Grundsätzliche an diesem Wirkungszusammenhange ist leicht zu zeigen. Da die Noten der Hauptsache nach über das Wechseldiskontgeschäft (in geringerem Grade über das Lombardgeschäft: die Beleihung von „beweglichen Pfändern") in den Verkehr einströmen, so wird eine Erhöhung des Diskontsatzes die Zahl der eingereichten Wechsel verringern, infolgedessen eine weitere Notenvermehrung abstoppen. Aber die Wirkung der Diskonterhöhung greift weiter: „Denn der Bankdiskont bildet im allgemeinen die Norm für die Nutzung der meisten kurzfristigen Forderungen im Lande, so für die privaten Zinssätze im Diskont-, Lombard-, Depositen- und Kontokorrentgeschäft".[4]) Da also der Diskontsatz den Geldmarkt maßgebend beeinflußt, so

[4]) Lumm, Diskontpolitik, S. 4.

wird das Bargeld den Banken bei einer Diskontheraufsetzung zuströmen, wodurch eine Entlastung des Geldumlaufs herbeigeführt wird. Die Verminderung der Zirkulation an Geldmitteln bedeutet eine Steigerung der Geldkaufkraft, eine Senkung des Preisspiegels; die Geschäftstätigkeit läßt nach, Güterstrom und Geldmenge passen sich einander an. Wird dagegen die Diskontschraube gelockert, so wächst die Zahl der zum Rediskont beim Zentralnoteninstitut eingereichten Wechsel, das Notenvolumen schwillt an, die Zinssätze fallen, die Preise steigen, und die gesamte Geschäftstätigkeit belebt sich.

Falls die Noten und Guthaben der Kunden jederzeit in Gold eingewechselt werden können, muß die Zentralbank, um ihre Barvorräte zu schützen, zu einer Diskonterhöhung greifen, sooft diese bedroht zu sein scheinen. Diese Maßnahme geschieht im Interesse der eigenen Liquidität; aber sie wirkt in der skizzierten Weise auf das Ganze der Volkswirtschaft. Aber auch wenn die Pflicht zur Einlösung nicht besteht, wird die Zentralbank im Falle einer allzu reichen Geldversorgung den Diskontsatz zu erhöhen haben: denn eine solche Situation gefährdet die Stabilität der Preise und damit die Währung.

Da im Konjunkturanstieg der Zahlungsmittelbedarf wächst, während er im Konjunkturabstieg sich vermindert, so wird eine Diskonterhöhung im ersten Falle „bremsend", eine Diskontermäßigung im zweiten Falle „belebend" auf den weiteren Gang der Wirtschaft einwirken. Diese Tatsachen sind als solche unbestreitbar; was jedoch das A u s m a ß dieser Wirkungen angeht, so wird man sich hüten müssen, sie zu übertreiben. Wird der Diskont heraufgesetzt, so muß die Spekulation ihre Engagements lösen, der Handel vermindert seine Warenlager, da es ihm schwer fällt, sie bei gestiegenem Zinssatze „durchzuhalten". Daraus ergeben sich Preisrückgänge auf den Effekten- und Warenmärkten. Man hat jedoch mit Recht darauf hingewiesen, daß die G r o ß i n d u s t r i e, welche breite Abschnitte der Produktion beherrscht, in geringerem Grade von Diskontverschiebungen getroffen wird, da sie heute zu organisatorisch „gebundenen" Preisen übergegangen ist. Die Einwirkung wird zudem verschieden sein in den verschiedenen Phasen der Konjunktur. Wenn die Zentralbank in der Depression den Diskontsatz ermäßigt, so stellt sie der Wirtschaft verbilligtes Geld zur Verfügung; ob und inwieweit diese jedoch von der neuen Möglichkeit Gebrauch macht, hängt ab von der Gesamtlage, wie sie sich in den Vorstellungen der Unternehmer widerspiegelt. Steht endlich einer Volkswirtschaft kurzfristiges Auslandskapital in reichem Maße zur Verfügung, wie es in Deutschland zwischen 1925 und 1929 der Fall war, so ergibt sich daraus für die Zentralbank die Gefahr, ihren Einfluß auf dem Geldmarkt vorübergehend einzubüßen.

Es gibt anormale Zeiten eines ungewöhnlich starken Geldbedarfs, in denen das Mittel einer indirekt wirkenden Diskonterhöhung nicht ausreicht, um die Kreditsuchenden abzuschrecken. Unter dieser Voraussetzung greift das Zentralnoteninstitut zur K r e d i t r e s t r i k t i o n, welche der Diskontheraufsetzung gegenüber eine wesentliche Verschärfung darstellt.

Die Reichsbank mußte von diesem Mittel zuerst nach dem Weltkriege im Frühjahr 1924 (aber auch im Sommer 1931) Gebrauch machen. Im Zusammenhang mit der Schöpfung der Rentenmark hatte sich die Zentralbank die Aufgabe gestellt, der privaten Wirtschaft durch Rentenmarkkredite zu helfen, deren Zinssätze gegenüber denen des freien Marktes sehr stark ermäßigt waren.[8]) Die Folge war, daß der Wechselbestand der Reichsbank sich in der kurzen Zeitspanne von Ende Januar bis März 1924 von 891 auf 1667,5 Mill. GM erhöhte; sollte der Wert des neuen Geldzeichens nicht gefährdet werden, so mußte diese übermäßige Inanspruchnahme des Zentralinstituts abgebremst werden. Ein einfaches Anziehen der Diskontschraube war angesichts der überaus hohen Marktsätze (im April in Berlin mehr als 44 v. H.) nicht ratsam; es wäre überdies bei dem angespannten Kreditbedarf der Wirtschaft

[8]) Enquete-Ausschuß Bd. V (Die Reichsbank) S. 60 ff.

vermutlich wirkungslos geblieben. In dieser Lage erließ die Reichsbank am 7. April 1924 eine Verfügung, wonach der Diskontkredit für keine Firma weiter erhöht werden durfte. Von dieser „starren" Restriktion ging man über zu einer „rationellen Verteilung" der Kredite (auch in England hatte man sich nach dem Kriege dieses Mittels bedient), welche nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen sollte; diese Methode ist in Notzeiten, wo die Währung auf dem Spiele steht, unabweislich. Sie stellt an Sachkenntnis und Erfahrung der Bankverwaltung die höchsten Ansprüche. Als sich zu Beginn des Jahres 1926 der Geldmarkt genügend gekräftigt hatte, konnte die Reichsbank auf diese einschneidende Methode der Kreditregulierung verzichten und zur Diskontpolitik zurückkehren; allerdings mußte sie sich in späteren Entwicklungsabschnitten wieder des stärkeren Mittels bedienen.

Außer der Diskontpolitik und der rationellen Kreditverteilung gibt es noch eine dritte Möglichkeit, die Geldmenge zu beeinflussen: sie entweder zu verknappen oder durch Zuführung neuer Mittel zu vergrößern. Es ist dies die sogenannte Offene-Markt-Politik, welche in den angelsächsischen Ländern schon lange eine bewährte Methode der Geldmarktpolitik darstellte, ehe sie sich in Deutschland durchsetzte. Mit der rationellen Kreditverteilung hat die Offene-Markt-Politik den Umstand gemeinsam, daß sie ebenfalls unmittelbar auf die Geldmenge einwirkt, nicht aber, wie die Diskontpolitik, auf dem Wege über die Zinssätze die Umlaufsmittel zu beeinflussen sucht. Das Wesentliche bei diesen Eingriffen besteht darin, einem knappen Geldmarkte durch Hereinnahme festverzinslicher Wertpapiere flüssige Mittel zuzuführen und im entgegengesetzten Falle durch Verkauf von Wertpapieren oder durch Rediskontierung von Wechseln Geldmittel vorübergehend zu binden.

Aber das ist nur die eine Seite der Sache. Die Offene-Markt-Politik stand auch am Ausgang aller der Maßnahmen, durch die der nationalsozialistische Staat auf eine Gesundung des Kapitalmarktes abzielte, welcher nicht nur durch die Übersetzung im Kreditgewerbe zersplittert, sondern auch unfähig war, die geforderten langfristigen Mittel zu tragbaren Zinssätzen zur Verfügung zu stellen. Die Offene-Markt-Politik machte es schon Ende 1933 (Novelle vom 27. Oktober) der Reichsbank möglich, am Rentenmarkte kräftig zu intervenieren, die Kurse dieser Werte zu steigern und so die Realverzinsung zu ermäßigen. Als die Belebung aus der staatlichen Konjunktur auf die Industrie übergriff und erhöhte Dividenden erwarten ließ, ordnete der Staat (durch zwei Gesetze des Jahres 1934) die Anlage eines Anleihestocks an, durch den alle Gewinnanteile der Kapitalgesellschaften über bestimmte Prozentsätze hinaus (6 oder 8 v. H.) in Anleihen des Reiches oder von ihm garantierten Schuldverschreibungen gebunden werden sollten. Die Abzweigung von Gewinnanteilen zur Stützung des Rentenmarktes zeigte deutlich an, daß der Staat gewillt war, diese Marktform im Interesse der Deckung öffentlichen Bedarfes zu bevorzugen. Andere Maßnahmen wiesen in die gleiche Richtung: so die zunehmende Kapitalmarktkontrolle, bei der allerdings auch andere Gründe maßgebend waren, sowie einige Bestimmungen des noch ausführlich zu wertenden Kreditgesetzes vom Dezember 1934, die die materiell langfristigen Spareinlagen „in weit höherem Maße als früher" dem Markte der festverzinslichen Werte zuführen sollten. Grundsätzlich war dieser Punkt von besonderer Bedeutung. Solche Maßnahmen bereiteten der umfangreichen Zinssenkung für Rentenwerte und Hypotheken vom Frühjahr 1935 den Weg; der Zusammenhang zwischen Hebung und Erhaltung des Kursniveaus und der Zinsermäßigung liegt darin, daß die vorgesehene Verringerung des Nominalzinses um 1½ v. H. und mehr (auf 4½ v. H.) keine Wirkung gehabt hätte, wenn die Rentenkurse, wie es 1931 geschehen war, weiter abgesunken wären. Da das Gegenteil tatsächlich eintrat, so bedeutete die Zinsreduktion nicht nur die gewünschte Entlastung für Anleihe-, Pfandbrief- und Hypothekenschulden mit ihren weit ausstrahlenden Wirkungen, sondern sie ergab darüber hinaus durch die folgende Senkung der Marktsätze eine wichtige Kostenverringerung für die gesamte Wirtschaft. Auf die

schon berührte finanzpolitische Bedeutung der (vorläufig abgeschlossenen) Kapitalmarktkräftigung kommen wir in anderem Zusammenhang zu sprechen.

VI. Kredit und Buchgeld

Soweit die Banknote eine konkrete Goldmenge in den Kellern der Bank vertritt, ist sie nur ein „Goldzertifikat"; soweit sie durch Wechsel gedeckt ist, setzt sie an die Stelle eines Kreditinstruments mit beschränkter Umlaufsfähigkeit ein Papier, welches innerhalb der ganzen Volkswirtschaft umlaufsfähig ist. Die Banknote schmiegt sich einerseits dem Zahlungsmittelbedarf an, anderseits beeinflussen ihre Emissionsgrundsätze den Zustand der Wirtschaft und damit auch ihren Bedarf an Geldmitteln. Die Banknote ist ein elastischer Teil des Geldsystems; aber sie ist nicht die einzige.

Unsere weitere Darstellung wird sich bemühen nachzuweisen, daß die Bankdepositen, über welche die Geschäftswelt mit Schecks zu Zahlungsleistungen verfügt, den Banknoten wesensverwandt sind; denn sie üben nicht nur Geldfunktion in unserem Sinne aus; auch ihre Vermehrung und Verminderung wird durch jene Kräfte beeinflußt, die wir bei der Besprechung der Banknoten kennengelernt haben.

Seitdem allenthalben der Sparstrumpf aus der Mode gekommen ist, haben sich die Menschen daran gewöhnt, ihr überschüssiges Geld auf die Bank zu tragen und nach Bedarf darüber zu verfügen. Bald sehen sie darin eine dauernde zinstragende Anlage, bald liegt ihnen mehr daran, jederzeit die so geschaffenen Guthaben — teilweise oder im ganzen — abzurufen. Um Zahlungen zu leisten, bedienen sie sich des Schecks.

Würden alle Schecks in bar eingelöst, so träte einfach die Zahlung durch die Bank an die Stelle der Zahlung durch den Warenempfänger, der sich ein Guthaben bei der Bank geschaffen hat. Eine solche Veränderung wäre für das Geldwesen nicht wichtig. Tatsächlich laufen aber die Dinge anders. Wer die Scheckzahlung empfängt, besitzt ebenfalls ein Konto, wobei es gleichgültig ist, ob er dieses bei der nämlichen oder bei einer anderen Bank unterhält. Die Zahlung vollzieht sich dann durch Umschreibung in den Büchern oder im Abrechnungsverkehr der Banken.

Was wir hier kurz umrissen haben, ist nichts anderes als der „bargeldlose Zahlungsverkehr". Man kann sich leicht vorstellen, daß der Umlauf an Barzahlungsmitteln (Münzen, Noten) ein vielfacher des heutigen wäre, wenn er mit den im letzten Jahrhundert ungeheuer gestiegenen Warenumsätzen hätte gleichen Schritt halten müssen. Das Buchgeld bedeutete somit eine sehr bedeutende Ersparung an Barzahlungsmitteln.

Dem unbaren Zahlungsverkehr dienen in Deutschland zahlreiche Institutionen: das Reichsbankgiro, der Postscheckverkehr, die Überweisungssysteme der Sparkassen, Genossenschaften und Großbanken.[6] Die größte Bedeutung unter diesen Überweisungsnetzen kommt dem Reichsbankgiro zu: es dürfte in Deutschland keine Bankfirma von Bedeutung geben, die nicht ein Reichsbankkonto unterhielte. Die Summe der Gutschriften und Belastungen stellte sich 1937 auf fast 855 Milliarden Reichsmark; von der Intensität der Nutzung der Giroguthaben gewinnt man eine Vorstellung, wenn man sich klarmacht, daß auf je eine Reichsmark des durchschnittlichen Giroguthabenbestandes 1937 ein Umsatz von 1155 RM an Einnahmen und Ausgaben fiel.[7] Neben dem Giroverkehr pflegt die Reichsbank den Abrechnungsverkehr, wie ihn bekanntlich zuerst die Bank von England zur Vollendung gebracht hat.[8] Während es sich beim Reichsbankgiro um Übertragungen zwischen den Konten dieses Instituts handelt, bringt der Abrechnungsverkehr, der sich in zahlreiche lokale Abrechnungsstellen gliedert, die Forderungen und Verpflichtungen der Bankwelt untereinander zum Ausgleich; Aktivsalden werden den Banken auf Girokonto gut-

[6]) Parchmann a. a. O. S. 78 ff.
[7]) Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1937, S. 15.
[8]) Parchmann a. a. O. S. 87 ff.

gebracht, mit Passivsalden werden sie belastet. Die im Jahre 1936 durch die Reichsbank abgerechneten Gesamtbeträge beliefen sich auf mehr als 61 Milliarden Reichsmark.

Nicht alle Guthaben bei den Banken entstehen durch Bareinzahlung. Eine Form der Kreditgewährung besteht darin, daß die Bank ihren Kunden Guthaben eröffnet (gegen Diskontierung von Wechseln, von Buchforderungen usw.), über welche diese durch Ausstellung von Schecks verfügen können. Ein täglich fälliges Guthaben, das im Augenblick zu Zahlungszwecken nicht verwandt wird, liegt brach, nicht anders als ein Geldstück in der Tasche oder eine Note im Kassenschrank. Wird dagegen auf das Guthaben ein Scheck gezogen, so beginnt es zu zirkulieren, ebenso wie ein Geldstück oder eine Note, die von ihren Inhabern verausgabt wird. Die Ähnlichkeit zwischen den verschiedenen Geldtypen springt klar in die Augen.

Hat eine Bank ein Scheckguthaben eröffnet, so übernimmt sie grundsätzlich die Verpflichtung zur Barauszahlung: denn jeder Scheckempfänger hat die Wahl, sich den Betrag, auf welchen die Zahlungsanweisung lautet, entweder gutschreiben oder in bar auszahlen zu lassen.

Daß niemals alle Zahlungen einer Volkswirtschaft „unbar" erledigt werden können, ist leicht einzusehen. Diese Zahlungsform ist beschränkt auf solche Personen, die ein Scheckguthaben besitzen; dieser Personenkreis ist in den verschiedenen Ländern verschieden weit abgesteckt. Er ist größer in den Vereinigten Staaten und in England als auf dem europäischen Festland. In England hat, wie richtig bemerkt wurde, die unelastische Notenemission der Zentralbank viel zur Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beigetragen. Zahlungsformen lassen sich nicht von heute auf morgen abändern; neben der Gesamtorganisation des Geldwesens spielt die Gewohnheit eine entscheidende Rolle. Zudem gibt es überall Zahlungen, die ihrer Natur nach die bargeldlose Form ausschließen; dahin gehört die Lösung eines Eisenbahnbillets, einer Straßenbahnfahrkarte, eines Theaterplatzes, vor allem aber die Auszahlung von Löhnen, welche unmittelbar und in kleinen Einzelbeträgen in Gebrauchsgüter umgesetzt werden.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß eine Bank jederzeit darauf gerüstet sein muß, einen Teil der Scheckguthaben in bar einzulösen; andernfalls ist ihre Liquidität gefährdet. Sie ist infolgedessen genötigt, eine Barreserve zu halten, die sich aus Münzen, Noten, Guthaben bei der Zentralbank usw. zusammensetzt. Über die notwendige Höhe dieser Reserve etwas allgemein Zutreffendes auszusagen, ist nicht möglich. Jahreszeitliche Einflüsse, Zahlungsgewohnheiten, die Gesamtorganisation des Kreditwesens — insbesondere die Bereitschaft der Zentralbank, im Bedürfnisfall sofort mit ihren Mitteln einzuspringen — sind dabei von großer Bedeutung. Im englischen Bankwesen verhält sich die Reserve zu den Scheckguthaben wie 1 : 9; die Buchgeldmenge beträgt also im Höchstfall das Neunfache der sofort greifbaren Kassenbestände. Für die deutsche Entwicklung war charakteristisch, daß die Deckung von Depositen- und Kontokorrentverbindlichkeiten der Aktienbanken durch den Barvorrat (einschließlich der Giroguthaben bei der Reichsbank) von 1890 bis 1910 von 15 auf 7,6 v. H. gesunken ist, um inzwischen erheblich weiterzufallen. Die Liquidität hat sich also zusehends verschlechtert.

Auch die Gesetzgebung ist gelegentlich auf diese wichtige Materie gelenkt worden. In den Vereinigten Staaten müssen die sogenannten „Mitgliedsbanken" (sie kontrollieren nach Robertson fast zwei Drittel des Buchgeldes) für täglich fällige Guthaben eine Reserve von durchschnittlich 10 v. H. halten, die sich bei langfristigen Einlagen auf 3 v. H. ermäßigt. Die Bundesreservebanken sind verpflichtet, für ihre Depositen eine 35prozentige Reserve in „gesetzlichem Gelde" nachzuweisen. Auch die deutsche Reichsbank muß seit 1924 eine 40prozentige Rücklage für Giroguthaben stellen, die jedoch nicht aus Gold und Devisen besteht, sich vielmehr aus leicht greifbaren Mitteln — Schecks auf andere Banken, Wechseln mit kurzer Laufzeit, Forderungen aus dem

Lombardverkehr usw. — zusammensetzt. Auf das Problematische dieser Bestimmung kann hier nicht eingegangen werden. Schließlich ist daran zu erinnern, daß das neue „Kreditgesetz" von 1934 einschlägige Bestimmungen vorsieht, auf die wir später zurückkommen.

Wenn es richtig ist, daß jede Bank, welche die Scheckguthaben vermehrt, damit rechnen muß, daß dadurch die Bargeldansprüche an ihre Kasse steigen; wenn es weiter zutrifft, daß jene Relation, in welcher die täglich fälligen Depositen und die Kassenreserven zueinander stehen, zwar nicht allgemein gültig bestimmt werden kann, aber für jedes Land ein ziemlich feststehendes Größenverhältnis darstellt, so begreift man ohne weiteres, daß die Buchgeldmenge durch die Banken nicht beliebig vermehrt werden kann, wie es auf den ersten Blick vielleicht scheinen könnte. Die Kredit- und Geldschöpfung der Banken findet vielmehr ihre Begrenzung in der Notwendigkeit, gegen die Guthaben in einem gewissen Umfange Kassenreserven (bares Geld, Giroguthaben usw.) bereit zu halten. So wie die Zentralbanken durch das Wechseldiskontgeschäft und den Ankauf von Wertpapieren Noten in den Verkehr pumpen, so räumen auch die privaten Banken Kredite ein, die in der Form von Buchgeld Zahlungen verrichten. Ebenso wie die Zentralbanken bei der Notenschöpfung an die Vorschriften über die Bardeckung gebunden sind, ebenso müssen auch die Privatbanken bei der Buchgeldschaffung das Verhältnis der Scheckguthaben zu den Kassenreserven stets im Auge halten. Hat man eingesehen, daß die Gewährung von Vorschüssen durch die Banken an ihre Kundschaft eine Geldschöpfung darstellt, so erkennt man deutlich die ungeheure Bedeutung der privaten Bankwelt für die Geldordnung eines Landes. Noch plastischer wird dann die geldpolitische Stellung des Zentralnoteninstituts heraustreten; denn die Mittel der Diskont-, Restriktions- und Offen-Markt-Politik, mit denen diese die Notenmenge beeinflußt, müssen auf dem Umwege über die baren Geldmittel auch auf die Haltung einwirken, welche die privaten Banken in der Bargeldschöpfung einnehmen.

An diesem Punkte der Darstellung wird es notwendig, sich von dem Worte Kredit, das wir schon mehrfach gebraucht haben, eine scharf umrissene Vorstellung zu bilden. Kredit ist die Zurverfügungstellung von Geld, Gütern oder Leistungen mit dem Anspruch auf spätere (kurz- oder langfristige) Rückerstattung; der Anspruch des Kreditgebers kann verschieden „fundiert" sein: auf Pfänder und Forderungsrechte oder einfach auf die Vertrauenswürdigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers.

Nehmen wir an, ein Landwirt besitze ein jährliches Einkommen, das ihn in den Stand setzt, einen Teil davon nicht zu konsumieren, sondern zurückzulegen. Es ist dies ein Vorgang, den man als „Sparen" bezeichnet; jede Ersparung bedeutet einen Verzicht auf gegenwärtigen Genuß (den das ersparte Einkommen hätte gewähren können) im Interesse einer besseren Versorgung der Zukunft. Benutzt unser Landwirt seine Geldrücklage, um zu Beginn des neuen Jahres zum ersten Male künstliche Düngemittel anzukaufen und zu verwenden, so wird der Ertrag seines Bodens wachsen. Um den Mehrertrag der Ernte ist der Konsumtivgüterstrom der Volkswirtschaft reicher geworden. Anstatt selber Kapitalgüter (in unserem Falle Düngemittel) zu kaufen und zu verwenden, kann unser Landwirt die von ihm gestaute Kaufkraft einem Nachbarn im Kreditwege überlassen; die volkswirtschaftliche Wirkung ist genau die gleiche: der verfügbare Konsumtivgüterfonds vergrößert sich. Das in beiden Fällen Charakteristische besteht darin, daß eine Einsparung an Kaufkraft (Geld) der vermehrten Güterproduktion zeitlich voranging; einmal verwandte der Sparer die zurückgelegte Kaufkraft für den eigenen Betrieb; das andere Mal kreditierte er sie weiter.

Die einzige Aufgabe der Banken hat man früher irrig darin gesehen, zwischen dem „sparenden" Publikum und den verschiedenen Zweigen der Produktion den Ver-

mittler abzugeben. Diese Begriffsbestimmung ist zu eng; die Funktion der Bankwelt greift weiter. Durch die Buchgeldschöpfung gewährt sie „zusätzlichen" Kredit: eine Geld- oder Kaufkraftmenge, die zur Einleitung produktiver Vorgänge verwandt werden kann, ohne ursächlich auf einen Sparvorgang zurückzugehen. Auch hier soll uns ein kleines Beispiel weiterführen.

Anstatt eine Geldrücklage zu bilden, was vielleicht nach Lage der Dinge unmöglich ist, kann ein tüchtiger Landwirt den Kredit einer Bank in Anspruch nehmen und die gewährten Vorschüsse zum Erwerb von Aussaat, Düngemitteln, Maschinen und zur Entlohnung von Arbeitern verwenden; aus dem Gelderlöse seiner Ernte wird er die geliehene Summe an die Bank zurückzahlen. Am Anfang der Gütererzeugung steht hier nicht die Ersparung durch den Landwirt, sondern die Kreditschöpfung durch die Bank. Nimmt nun die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft zugunsten der Unternehmer einen großen Umfang an, so wird sie jene Folge haben, die mit einem Anwachsen der Zahlungsmittel stets verbunden ist: die Preise werden steigen. Dieses Anziehen der Preise zwingt breite Bevölkerungsschichten dazu, ihre Einkäufe an Verbrauchsgütern des täglichen Lebens einzuschränken; man bezeichnet diese Notwendigkeit als „erzwungenes Sparen" — ein Vorgang, der jedoch nur vorübergehend ist, da die Preise in dem gleichen Maße wieder sinken werden, wie jene Güter dem Verkehr zufließen, welche mit Hilfe des Kredites in der Zwischenzeit gewonnen worden sind.

Das Kaufkraftvolumen, welches auf die Kreditschöpfung zurückgeht, wird stets sein Gegengewicht in einer zusätzlichen Menge realer Güter finden müssen, wenn eine Erschütterung des Geldsystems und der Preise vermieden werden soll. In der ersten Beispielgruppe ging der Sparvorgang der Kapitalbildung voran und erfolgte durch den Unternehmer; im zweiten Beispiel, wo der Bankkredit eingriff, beobachtete man das Zwangssparen durch die Gesamtheit, welches die Güterherstellung begleitete. Der notwendige Sparvorgang wurde hier auf die breiten Schultern der Gesamtheit abgewälzt.

Die Bedeutung der Kreditschöpfung für den Aufbau der kapitalistischen Welt im vergangenen Jahrhundert wird man als sehr beträchtlich annehmen müssen. Hätte sie nicht stattgefunden, so wären vermutlich die Preise ständig gesunken, und die Antriebskräfte der Wirtschaft wären lahmgelegt worden.

Eine kräftig fortschreitende Wirtschaft, welche die ununterbrochene Kette des technischen Fortschritts ökonomisch auswertete, konnte unmöglich allein aus den Ersparnissen der Vergangenheit finanziert werden. Wir müssen infolgedessen mit einer künstlichen Kaufkraftvermehrung rechnen, die in zunehmendem Maße das vorhandene Kreditvolumen, insbesondere in den großen Industriestaaten, ausweitete. Diese Ausdehnung erfolgte stoßweise und mit elementarer Wucht in den konjunkturellen Aufschwungsperioden und überdauerte — trotz eintretenden Rückschlägen — auch die Krisenzeiten. Um das Gesagte anschaulich zu machen, stelle man sich vor, welche Fülle kaufmännischen und technischen Talentes im Laufe der Entwicklung ungenützt geblieben wäre, wenn nicht das große Mittel des schöpferischen Bankkredits zur Seite gestanden hätte! Die breite Entfaltung der Kreditwirtschaft im 19. Jahrhundert hatte aber auch ihre Schattenseiten. Die Banken errangen eine zentrale Stellung in der Wirtschaft und entwickelten sich immer mehr zu Großunternehmungen in Aktienform, welche oft unheilvolle Verbindungen mit industriellen Riesenkonzernen eingingen, indem sie teils diese beherrschten, teilweise ihren Einflüssen unterlagen. Die deutsche Bankgeschichte ist reich an verhängnisvollen Kapitalfehlleitungen, die auf diese Weise zustande kamen. Eine andere Gefahr bestand darin, daß mit der Zeit die lokale Bank mittleren Umfanges, welche mit der Wirtschaft ihres Gebietes eng verwachsen war, das Feld räumen mußte; ihre Nachfolgerin, die unpersönliche Großbankfiliale, war Bestandteil eines verzweigten beamtenmäßig geleiteten Netzes und weniger geeignet, die unendlich komplexe Aufgabe der Kreditgewährung — vor allem der mittleren und

kleinen Industrie gegenüber — mit jener erworbenen Einsicht zu handhaben, über welche die alte Privatbank verfügt hatte. Wie in der Industrie, zeigte sich auch im Kreditgewerbe, daß der Entwicklung zum Großbetriebe Grenzen gesteckt sind. „Als ein schwerer wirtschafts- und kreditpolitischer Fehler hat sich die Einräumung viel zu hoher Kredite an Großfirmen und -konzerne erwiesen; hierdurch wurde die Kapitalkonzentration in der Industrie in einer Art und in einem Tempo gefördert, die der Gesamtwirtschaft abträglich sein mußten. Das mittlere und kleine Gewerbe sowie die Mittel- und Kleinindustrie, deren Erhaltung und Förderung in sozialem und wirtschaftlichem Sinne eine Lebensfrage für die Nation bedeutet, wurden hierdurch in den Hintergrund gedrängt (Bericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen von 1934).

Die Höchstgrenze, bis zu welcher die Notenbanken ihre Notenmenge steigern können, wird durch die Deckungsvorschriften bestimmt. Die Obergrenze, bis zu der die privaten Banken in der Buchgeldschöpfung gehen können, ergibt sich aus dem Verhältnis der Barreserve zu den täglich fälligen Depositen, auf welches die Zahlungsgewohnheiten sowie die Notenbankpolitik einwirken. Das Mittel, mit dessen Hilfe innerhalb dieser Höchstgrenze die Buchgeldmenge vergrößert oder verringert wird, ist der Zins, den die Banken fordern. Eine Heraufsetzung des Zinses wird die Kreditansprüche der Wirtschaft abschrecken und die Buchgeldmenge verringern; das Umgekehrte muß bei einer Zinsermäßigung der Fall sein. Allerdings wird man sich diesen Wirkungszusammenhang nicht absolut starr vorstellen dürfen; die Zinsbewegung wirkt unmittelbarer auf den Großhandel als auf die Industrie, welche z. B. bei einer geringfügigen Heraufsetzung des Zinssatzes in eine Verminderung anderer Kostenelemente ausweicht. Im Zeichen ansteigender Konjunktur muß eine Zinsreduktion sich volkswirtschaftlich stark auswirken, während die gleiche Maßnahme in der Depression erfolglos bleibt, wenn die Unternehmerschaft die ökonomischen Zukunftsaussichten pessimistisch beurteilt. Wir haben früher gehört, daß die Zinssätze am Geldmarkt sich in Abhängigkeit von der Diskontrate des Zentralnoteninstituts halten. Auch dieses Herrschaftsverhältnis bindet das Banksystem nicht immer mit der gleichen Strenge, aber es existiert ohne jeden Zweifel. Wenn man überlegt, daß eine jede Buchgeldschöpfung auf den Barvorrat, wozu auch die Giroguthaben gehören, die jederzeit in Noten abgehoben werden können, Rücksicht zu nehmen hat, und daß ferner nicht nur dieser Vorrat selber, sondern auch die Möglichkeit, Bargeld in elastischer Notenform zu bekommen, auf die Ausdehnung zusätzlicher Kaufkraft durch die Banken einwirkt, dann ist es klar, daß die Diskontpolitik der Reichsbank, welche die Notenmenge einschränkt und ausweitet, die Geldschöpfungspolitik der privaten Bankwelt maßgebend bestimmen muß. Dabei wird die Reichsbank durch die Offenmarkt- und Rationierungspolitik wirksam unterstützt: denn jene erlaubt es der Zentralbank, durch Verkauf festverzinslicher Papiere Bargeld vom Geldmarkte abzuziehen, wogegen eine Kreditrestriktion die drakonische Abschnürung des Notenzustroms bedeutet. Die erwähnte Restriktionsmaßnahme vom Frühjahr 1924 zwang die Privatbanken, ihre Kredit- und Buchgeldmenge sehr erheblich zu vermindern.

Man hat sich oft die Frage vorgelegt, in welchem Maße die künstliche Kaufkraftvermehrung durch Schaffung zusätzlichen Buchgeldes ausgedehnt werden könne; aber die Antwort, die man erhielt, war — selbst wenn ihre Richtigkeit nicht bezweifelt werden konnte — meist so allgemein, daß keine konkreten Richtlinien für die Geld- und Kreditpolitik daraus abzuleiten waren. Eine Volkswirtschaft bietet in den verschiedenen Zeitabschnitten außerordentlich verschiedenartige Situationsbilder dar, und es ist die genaueste Kenntnis aller Faktoren nötig, um in einem gegebenen Augenblick zu entscheiden, ob es empfehlenswert ist, dem gewaltigen Räderwerke neuen Triebstoff zuzuleiten oder nicht. Da die Notenbanken nach allem, was bisher ausgeführt wurde, in erster Linie an dieser Frage interessiert sind, so pflegen sie ein umfang-

reiches Informationsmaterial dauernd bereit zu halten, welches die Produktions- und Umsatzziffern der Wirtschaft, die Liquiditätszahlen der Kreditinstitute, die Preisbewegung und manches andere umfaßt.

Als im Zuge der Arbeitsbeschaffung durch die sogenannten Arbeitsbeschaffungswechsel eine Kreditausweitung eingeleitet wurde, traf diese auf eine Wirtschaft, die infolge der vorangegangenen Deflationsperiode stark geschwächt war. Da die Antriebskräfte aus der freien Wirtschaft versagten, so ergriff 1933 die Regierung die Initiative, indem sie die schöpferische Kraft öffentlichen Kredits einspannte: sie gewährte die Garantie des Reiches für besondere Finanzierungsinstitute (z. B. die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten), welche die von den Unternehmern auf ihre Auftraggeber (etwa die Kommunen) gezogenen Wechsel girierten. Die Reichsbank beteiligte sich aktiv an dem Arbeitsbeschaffungswerk, in dem sie die Rediskontzusage für die neuen Wechsel gab (das bedeutete die Möglichkeit ihrer Weiterbegebung an die Zentralbank). Die Wechsel wurden dadurch zu einem liquiden Anlagepapier für die Bankwelt; ein anderer Teil nahm seinen Weg zum Zentralnoteninstitut, das sie rediskontierte und durch Bargeldschaffung zur Verflüssigung des Geldmarktes beitrug. Die Rentabilitätskrise wandelte sich so in eine Investitionskonjunktur, in deren weiterem Verlauf der nationalsozialistische Staat, vor allem durch den Aufbau des Heeres nach Verkündung der Wehrfreiheit sowie durch den zweiten Vierjahresplan, unmittelbar zum wirtschaftlichen Auftraggeber größten Stiles wurde. Die Wirkungen dieser Politik zeigten sich in den wachsenden Ziffern des Volkseinkommens, der stetigen Produktions- und Verkehrszunahme, vor allem aber in der raschen Abnahme der Arbeitslosigkeit, an deren Stelle Facharbeitermangel trat.[9]) Die Binnenkonjunktur löste gleichwohl nur eine geringe Erhöhung des Zahlungsmittelumfangs aus, und diese Tatsache hat ihren wesentlichen Grund darin, daß die Tendenz auf eine Erhöhung des Lohnniveaus konsequent zurückgewiesen wurde (die Geldausweitung infolge der Eingliederung Österreichs und des Sudetenlandes kann hier unberücksichtigt bleiben). Nachdem durch die Kreditschöpfung die Vollbeschäftigung der Wirtschaft in allen Teilen erreicht war, ging die Finanzierung in höherem Grade zum Einsatz von Steuererträgen über, und es erwuchs dem Staate die Aufgabe, die Kreditausweitung durch Kapitalmarktmittel langsam zu konsolidieren. An diesem Punkte wird der Zusammenhang der auf die Gesundung des Kapitalmarktes gerichteten Bestrebungen mit der Finanzpolitik ganz sichtbar. Seit dem Frühjahr 1935 gelang es, nach den letzten Mitteilungen, 15 Milliarden Reichsmark langfristig auf dem Kapitalmarkt unterzubringen.

VII. Die Kaufkraft

Die Kaufkraft des Geldes ergibt sich aus seinem Verhältnis zu den Waren. Ist die Gütermenge, welche man im Austausch gegen eine Geldeinheit bekommt, groß, so ist die Kaufkraft des Geldes eine große, der Preis gering; ist umgekehrt die Gütermenge, welche man im Austausch für eine Geldeinheit bekommt, klein, so ist die Kaufkraft gering, der Preis hoch. Die Kaufkraft des Geldes nennt man auch den Geldwert.

Der Geldwert findet seinen Ausdruck im Preisniveau. Steigt dieses, so vermindert sich der Geldwert; im umgekehrten Falle wächst er. Die sogenannten Indexziffern geben uns eine ziemlich gute Vorstellung von den Veränderungen des Geldwertes, wenn wir sie mit Verständnis zu lesen vermögen. Die „richtige" Methode, Preisindexzahlen zu bilden, ist ein außerordentlich schwieriges Problem; wir müssen es den mathematisch geschulten Statistikern überlassen, die sich darüber bis ans Ende der Tage streiten werden. Durchblättert man die „Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung", so sieht man, daß dort regelmäßig die Indexziffern der Großhandelspreise, der Lebenshaltungskosten usw. veröffentlicht werden. Solche Zahlen werden in der

[9]) Hierzu im einzelnen E. Posse, Die deutsche Wirtschaft, S. 25 ff.

Weise gewonnen, daß man etwa die Großhandelspreise der wichtigsten Güter in einem möglichst zweckmäßig gewählten Ausgangsjahr (etwa 1913 oder 1928) gleich 100 setzt und die prozentualen Abweichungen für die folgenden Jahre nach oben und unten berechnet. Uns kommt es hier nur darauf an, die Veränderungen im Preisspiegel, also die Schwankungen des Geldwertes oder der Geldkaufkraft, mit einigen kurzen Worten zu erklären.
Aus der früheren Darstellung wissen wir, daß Veränderungen der Geldmenge — diese im weitesten Sinne genommen — auf den Geldwert einwirken. Wir brauchten bisher diesen Satz nicht zu beweisen, konnten ihn vielmehr als allgemein bekannt voraussetzen; denn die Erinnerung an die Inflationszeit ist heute noch so lebendig, daß niemand auf den Gedanken kommen dürfte, die Beweiskraft von Erfahrungen in Zweifel zu ziehen, die er am eigenen Leibe gemacht hat. Wäre in den Jahrzehnten, die dem Weltkrieg vorangegangen sind, die Geldmenge konstant geblieben (was natürlich nicht der Fall war), so hätte der Preisspiegel ständig sinken müssen, denn der Produktionsumfang der Güterwelt erweiterte sich ununterbrochen. Daraus folgt, daß auch die Gütermenge in ihren Veränderungen auf das Preisniveau einwirkt; aber diese Einflüsse sind in gewöhnlichen Zeiten relativ gleichmäßig und können von der Geldseite her leicht ausgeglichen werden, so daß wir in diesem Zusammenhang davon absehen wollen.
Man hat in unserer Wissenschaft die Beziehung zwischen Geldmenge und Geldwert in folgender Weise klarzumachen versucht. Wir nehmen an, „daß jedem Taler oder Groschen, den jemand besitzt, ein anderer Taler oder Groschen auf einmal hinzugelegt würde". Dadurch würde eine vermehrte Nachfrage nach Gütern eintreten, die Preise müßten steigen. Niemand wäre infolgedessen imstande, mehr zu kaufen als vordem; der Preisspiegel wäre gestiegen, der Geldwert gesunken. „Der Wert des Geldes variiert, wenn die sonstigen Dinge sich gleichbleiben, in umgekehrtem Verhältnis zu seiner Quantität, indem jede Zunahme der Quantität den Wert vermindert, und jede Verminderung der Quantität ihn erhöht, und zwar in genau entsprechendem Verhältnis" (J. St. Mill). Dieser Satz enthält die wesentliche Behauptung der Quantitätstheorie, welche heute zum gesicherten Schatz unserer Erkenntnis auf geldtheoretischem Gebiet gehört.

Die Aufblähung der Kaufkraft, die als Folge einer Geldvermehrung auftritt, wird heute ganz allgemein als Inflation bezeichnet. Allein man tut gut daran, sich klarzumachen, daß dieses Wort verschiedenartige Tatbestände ausdrückt, die nicht über den gleichen Leisten geschlagen werden dürfen.

Der Anstieg zu Beginn einer neuen Konjunkturperiode wird von einer Ausweitung des Kreditvolumens begleitet sein, die durch eine entsprechende Politik des Noteninstituts und der Banken gehemmt oder verstärkt werden kann. Der Bankkredit in den Händen der Unternehmer macht es diesen möglich, an den Märkten der Produktivmittel sowie an den Arbeitsmärkten eine vergrößerte Nachfrage zu entfalten, welche im allgemeinen Preise und Löhne anziehen läßt. Die Wirtschaftsbelebung nach 1933 machte allerdings eine Ausnahme, weil die Konjunkturpolitik darauf abzielte, die sehr großen Reserven an Arbeits- und Produktionskraft möglichst vollständig in den volkswirtschaftlichen Rahmen einzuspannen, ohne diesen Prozeß durch Lohn- und Preiserhöhung frühzeitig abzubrechen. Hat nun ein konjunktureller Aufstieg sein Schwergewicht in bestimmten Industriegruppen (dem Eisenbahnbau, der Elektrizitätsindustrie), so werden die preissteigernden Wirkungen sich allmählich über immer neue Produktivgütermärkte ausdehnen, und die gestiegenen Reinerträge in den Händen aller am Erzeugungsprozeß Beteiligten werden nach und nach auch die Preise der Verbrauchsgüter wachsen lassen und so den entsprechenden Konsumtivgüter-Industrien zugute kommen.

Von einer solchen Kreditexpansion hebt sich die echte Inflation deutlich ab, welche mit dem normalen Konjunkturzyklus keinerlei Verbindung aufweist. Das Weltringen

bedeutet in allen daran beteiligten Ländern eine ungeheure Aufblähung des staatlichen Bedarfs, die in Deutschland auch nach Kriegsende aus verschiedenen Gründen (Reparationen!) noch andauerte. Auch dort, wo während des Krieges die Steuerschraube stärker angezogen wurde als in Deutschland, konnte dieser Bedarf nur mit Hilfe der Notenpresse befriedigt werden. Die Preiserhöhung ergriff zunächst alle die Märkte, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gestiegenen Staatsbedarf standen, aber sie mußte sich mit der Zeit über das Ganze der Volkswirtschaft verbreitern; man beobachtete infolgedessen beträchtliche relative Verschiebungen der Preise zueinander, solange die Geldvermehrung in den Anfängen stand; diese mußte schon sehr weit fortgeschritten sein, ehe das gesamte Preisniveau schlagartig auf weitere Zuschüsse in der Geldversorgung reagierte. Nur der Kuriosität halber sei erwähnt, daß am Ende der Inflation in Deutschland ein Defekt an der Notenpresse die Gefahr einer wirtschaftlichen Stockung mit sich brachte; die Preissteigerung war nämlich eine so rapide, daß immer neue Noten, die auf höhere Werte lauteten, in den Verkehr gestoßen werden mußten. Die Geldentwertung, welche die Dollarnotiz zum Maßstab nahm, lief damals der Notenvermehrung weit voraus.

Eine Verringerung, eine Kontraktion der Geldmenge, bezeichnet man als Deflation; sie bedeutet eine Schrumpfung der Kaufkraft. Es ist eine normale Erscheinung, daß sich in der Depression das Kreditvolumen, welches den Unternehmern zur Verfügung steht, zusammenzieht, woraus ein Preisrückgang an den Produktionsmittelmärkten resultiert. Eine solche Deflationsperiode zieht sinkende Unternehmergewinne, geschäftliche Stockungen, Arbeiterentlassungen usw. nach sich. Solche Wirkungen müssen sich sehr erheblich verschärfen, wenn der Staat eine plötzliche und einschneidende Kontraktion des Geldumlaufs vornimmt, wie es in der Währungsgeschichte gelegentlich (z. B. in Italien 1927) vorgekommen ist, um nach einer vorangegangenen Inflation den Geldwert wieder fest zu binden (zu „stabilisieren"). Die Unternehmerschaft zahlt in diesem Falle die Währungsgesundung mit einer lange dauernden Geschäftsstockung, während die Eigentümer festverzinslicher Werte, die in der Inflationszeit besonders gelitten haben, die Kaufkraft ihres Einkommens durch die Geldwerterhöhung anschwellen sehen.

Eine notwendige Verfeinerung der Quantitätstheorie läßt sich erreichen, wenn man den Begriff der Geldmenge einer näheren Untersuchung unterwirft. Die Aufgabe des Geldes besteht darin, Zahlungen zu leisten und auf diese Weise dem Tauschverkehr der Güter und Leistungen zu dienen. Eine jede Geldart erfüllt diese Funktion, indem sie verausgabt wird und — anschaulich gesprochen — „die Hände wechselt". Es ist nun klar, daß die verschiedenen Geldtypen, aus denen die Geldmenge einer Volkswirtschaft sich bildet, verschieden oft in der Zeiteinheit (etwa in einem Jahre) zu Zahlungen herangezogen werden, d. h. ihren Besitzer wechseln: eine Banknote von hohem Nennwert wird zwischen den Zahlungsakten länger im Kassenschrank ruhen als eine kleine Scheidemünze, die fast ohne Unterbrechnung von Hand zu Hand geht. Die Umlaufsgeschwindigkeit der verschiedenen Geldarten weicht erheblich voneinander ab; sie wird bestimmt durch die Häufigkeit, mit welcher die Geldtypen in der Zeiteinheit Zahlung leisten. Diese Definition reicht für Münzen und Banknoten ohne weiteres aus; die Umlaufsgeschwindigkeit der Scheckguthaben wird davon abhängen, wie häufig sie in der Zeiteinheit zu Zahlungszwecken genutzt werden. Bei der Reichsbank z. B. wurde jede einzelne Mark des „durchschnittlichen Giroguthabenbestandes" im Jahre 1936 1006mal zu Zahlungen verwandt.

Welche Beziehung besteht nun zwischen Geldmenge und Umlaufsgeschwindigkeit? Es ist nur natürlich, daß die „Zahlungsleistung" eines jeden einzelnen Geldstückes beherrscht wird von dem Ausmaß, in welchem es in einem gegebenen Zeitabschnitt zu Zahlungen herangezogen wird: die Zahlungsleistung einer Geldmenge ergibt sich dann aus dem Umfang aller Gelddienste, die sie in einer bestimmten Periode ausführt. Ob diese Zahlungsleistung groß oder klein ist, wird sowohl von der Größe der

Geldmenge als auch von der durchschnittlichen Umlaufsgeschwindigkeit der in ihr enthaltenen Geldzeichen abhängen. Daraus folgt unmittelbar, daß eine kleine Geldmenge mit großer Umlaufsgeschwindigkeit die nämlichen Gelddienste leistet wie eine große Geldmenge mit entsprechend geringerer Umlaufsgeschwindigkeit. Um ein bekanntes Beispiel aus der Geldlehre zu verwenden, nehmen wir an, daß zwei Leute A und B Streichhölzer und Zigaretten gegeneinander austauschen; A erhält von B für 10 Rpf. Zigaretten und verkauft diesem für den gleichen Betrag Streichhölzer, und die Transaktion wird so oft wiederholt, bis für 100 RM Streichhölzer und für die gleiche Summe Zigaretten umgesetzt sind. Das eine einzige Zehnpfennigstück hat auf diese Weise vermöge einer sehr raschen Umlaufsgeschwindigkeit die Gelddienste eines Hundertmarkscheins geleistet. Die Vergrößerung oder Verringerung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes ist durchaus gleichbedeutend der entsprechenden Zu- oder Abnahme seiner Menge. Aus diesem Satze ergibt sich, daß es unserer Einsicht von heute nicht mehr entspricht, zur Bestimmung der Kaufkraft des Geldes seine Menge dem Gütervolumen gegenüberzustellen; vielmehr muß man die Summe der Geldzeichen ersetzen durch ein Produkt aus der Geldmenge und der durchschnittlichen Umlaufsgeschwindigkeit. Solange das Gütervolumen unverändert bleibt, wird das Preisniveau sowohl durch Veränderungen der Geldmenge als auch durch das wechselnde Tempo in der Umlaufsgeschwindigkeit berührt.

Nur in Zeiten rasch steigender Goldproduktion, wie sie das vergangene Jahrhundert infolge der kalifornischen und südafrikanischen Goldfunde gekannt hat, wird die Goldzunahme einen unmmittelbar spürbaren Einfluß auf den Geldwert ausüben. Anders ist es natürlich, wenn durch ungewöhnliche Umstände die Goldverteilung zwischen den Ländern sich verschiebt, wie wir es z. B. im Krieg erlebt haben, als Schweden durch den Zustrom des gelben Metalls aus den kriegführenden Ländern vorübergehend eine „Goldinflation" mit den entsprechenden Folgen für die Geldkaufkraft durchmachte. Da die Scheidemünzen durch gesetzliche Bestimmungen kontingentiert sind (so wie nichtinflationistisches Staatspapiergeld: die Reichskassenscheine vor dem Krieg), so wird ihr Einfluß für den Geldwert gleichgültig, es sei denn, daß ihre Umlaufsgeschwindigkeit sich ändert. Dagegen werden die elastischen Zahlungsmittel, Banknoten und Buchgeld, durch die Kreditpolitik des Zentralnoteninstituts und der Banken sowie durch den Staatsbedarf mengenmäßig verändert und können infolgedessen mehr oder weniger langandauernde Geldwertschwankungen verursachen.

Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes wird vergrößert durch eine Verkürzung der Zahlungsfristen (etwa die monatliche Auszahlung der Beamtengehälter seit Sommer 1931), weil in diesem Falle die Geldzeichen häufiger umgesetzt werden können. Daß die Umlaufsgeschwindigkeit im ganzen eine steigende ist, wird man vor allem aus der Tatsache ablesen dürfen, daß die Ruhepausen der Zahlungsmittel zwischen den Zeitpunkten, zu denen sie Gelddienst leisten, sich verringern; eine solche Behauptung darf man getrost aufstellen, da innerhalb der modernen Volkswirtschaft die durchschnittliche Höhe der Barreserven, über welche die am Wirtschaftsprozeß Beteiligten verfügen, eine sichtbar sinkende Tendenz aufweist. Daraus ergibt sich, daß die Nutzung des Geldes in der Zeiteinheit, seine Umlaufsgeschwindigkeit, gewachsen ist. Die Wirkung dieser Entwicklung muß in der Richtung auf eine Senkung des Geldwertes (Hebung des Preisspiegels) liegen. Wenn weiter die Noten, welche die Zentralbank im Diskontgeschäft abgibt, nur unvollständig durch eine entsprechende Vermehrung des Güterfonds kompensiert werden, so liegt dies daran, daß die Tatsache der Umlaufsgeschwindigkeit den Einfluß der Note auf die Preise verstärkt. Einen instruktiven Einblick in die Bedeutung der Umlaufsgeschwindigkeit gewährt endlich die Erfahrung, die Deutschland bei der Währungsstabilisierung (1923) gemacht hat. Die alte Papiermark verlor zusehends an Tauschwert; sie war daher zur Kassenhaltung ganz un-

geeignet, wurde immer schneller von ihren Besitzern abgestoßen und erhielt eine reißend schnelle Umlaufsgeschwindigkeit. Als sie durch ein stabiles Geldzeichen ersetzt war, trat trotz der größeren Gesamtwertmenge der Rentenmark keine inflationistische Erhöhung des Preisniveaus ein, weil die neue Geldart im Verhältnis zur alten eine stark verminderte Umlaufsgeschwindigkeit aufwies.

VIII. Der Wechselkurs

Die ökonomischen Beziehungen zwischen den Staaten finden ihren Niederschlag in der Zahlungsbilanz. Diese setzt sich aus recht verschiedenen Posten zusammen; das ist kein Wunder, wenn man bedenkt, was alles zum Gegenstande zwischenstaatlicher Wirtschaftsbeziehungen werden kann. Der Warenverkehr über die Grenze steht an erster Stelle; an ihn reiht sich der Verkehr von Dienstleistungen (aus der Überlassung von Transportraum, aus dem Versicherungsgeschäft sowie aus Geschäfts- oder Vergnügungsreisen usw.), ferner der Kreditverkehr, welcher neben der internationalen Kapitalbewegung auch den Zinsen- und Amortisationsdienst umfaßt, endlich die Übertragung von Reparations- und Tributleistungen, die ihre Quelle nicht in ökonomischen, vielmehr in politischen Forderungen haben.

Eine jede Übertragung von Gütern, Leistungen oder Kapitalien begründet eine Forderung auf der einen Seite, eine Verpflichtung auf der anderen; definiert man die Zahlungsbilanz als die Gegenüberstellung der Forderungen und Verpflichtungen aus dem zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr, so ist sie in diesem Sinne stets ausgeglichen. Spricht man von einer „aktiven" Zahlungsbilanz, so kann damit nur gemeint sein, daß nach erfolgter Kompensation aller Verpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein Forderungsrest übrig bleibt, der seinen Ausgleich findet in der Begründung von Auslandsguthaben, in Schuldverschreibungen, in Aktien-, Grundstückskäufen usw.; die europäische Expansion im Zeitalter des Hochkapitalismus bestand in der Zahlung von Aktivposten der Zahlungsbilanz, welche auf solche Weise vorübergehend oder dauernd gebunden wurden. Aus dem Gesagten ergibt sich gleichzeitig, daß eine „passive" Gestaltung der Zahlungsbilanz die Überfremdung der heimischen Wirtschaft nach sich zieht, indem mehr oder weniger breite Abschnitte des eigenen Volksvermögens an das Ausland verlorengehen.

Es liegt im Wesen des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den Nationen, daß unausgesetzt Forderungen aus Güter- und Leistungsexport sowie aus Fremden- und Kapitalverkehr usw. auf der einen Seite geschaffen werden, die mit ähnlichen Forderungen aus den gleichen Ursachen auf der anderen Seite beglichen werden. Wenn der Engländer A an den Deutschen B Maschinen geschickt hat, so besitzt er an ihn eine Forderung; wenn gleichzeitig der Deutsche D an den Engländer C Chemikalien gesandt hat, so ist er ebenfalls im Besitze einer Forderung. Lauten die beiden Forderungen auf die nämlichen Geldbeträge, so verläuft die Zahlung am bequemsten so, daß A seine Forderung an C verkauft, welcher sie dazu benutzt, um D zu befriedigen, der den Geldbetrag von B erhält. Die internationalen Forderungen setzen sich in Wechsel um; ein Wechsel oder ein Scheck, der auf fremde Währung lautet und im Auslande zahlbar ist, heißt Devise[10]). Der Zahlungsausgleich unseres kleinen Beispiels von vorhin vollzieht sich mittels der Devise auf folgende Weise: Der Engländer A zieht einen Wechsel auf den Deutschen B; er verkauft dieses Papier an den Engländer C, welcher es D zur Begleichung seiner Schuld übersendet; dieser löst den Wechsel am Verfalltage von dem Deutschen B ein. Ein Bargeldversand war in diesem Falle nicht notwendig; man beachte weiter, daß zwei Zahlungen in fremder Währung — der Deutsche B schuldete englisches, der Engländer C deutsches Geld — in zwei Zahlungen in einheimischer Währung verwandelt worden sind.

[10]) Der Begriff Devise wird bekanntlich heute viel weiter ausgedehnt.

Die Devisen sind die klassischen Zahlungsmittel des internationalen Verkehrs, und es versteht sich von selber, daß sie einen Preis, einen Kurs haben, dessen Bildungsgesetze wir studieren müssen.

Der Wechselkurs ist nichts anderes als der Preis der einen Währung, ausgedrückt in den Einheiten einer anderen. Vor dem Weltkriege war z. B. der Wert von einem französischen Franken gleich 0,81 Mark; ein englisches Pfund hatte den Preis von 20,43 Mark. In der gleichen Weise läßt sich der Preis jeder beliebigen Währung in den Einheiten einer jeden anderen Währung fixieren. Ein Dollar (vor seiner Abwertung) war z. B. gleich 25,5 französischen Franken usw. Der Wechselkurs, um dessen Bildung wir uns nun kümmern, ist deshalb so wichtig, weil wir aus ihm den Wert des Geldes im Verhältnis zu ausländischen Geldsystemen ablesen können: seinen Außenwert. Was wir im folgenden darstellen, bedeutet eine notwendige Ergänzung unserer Ausführungen über die Kaufkraft des Geldes (seinen Binnenwert).

Denken wir uns zunächst zwei reine Goldwährungsländer: etwa England und Deutschland 1914. Das Pfund Sterling, ebenso wie das 20-Mark-Stück, war aus Gold; aber der Metallgehalt war in beiden Fällen nicht der gleiche. Er war etwas größer beim englischen Pfunde als beim deutschen 20-Mark-Stück: die Parität zwischen der englischen und deutschen Währung entsprach daher einem Preise von 20,43 Mark für einen Sovereign. Diese Gleichung ergab den Normalpreis des Pfundes in deutscher Mark und umgekehrt. Stellt man sich vor, daß zu irgendeiner Zeit bedeutende Ausfuhren von England nach Deutschland stattgefunden haben, so wird aus diesem Grunde eine vermehrte Nachfrage in Deutschland nach Wechseln auf England, den Instrumenten des Zahlungsausgleichs, bestehen; ein Anschwellen der Nachfrage bedeutet ein Anziehen des Preises, der Kurs der England-Devise wird daher steigen. Diese Preissteigerung hat aber ihre Grenze; denn im Vorkriegs-Deutschland, einem Goldwährungslande mit Einlösungspflicht der Noten, konnte man jederzeit zu festem Preise Gold erhalten und nach England verschiffen, wobei die Transportspesen, die Risikoprämie und einiges andere als zusätzliche Ausgaben mitveranschlagt werden mußten. War es nun vorteilhafter für den Importeur englischer Ware, sich Gold zu beschaffen und nach England zu versenden, so war der sogenannte obere Goldpunkt erreicht: Gold strömte zur Glattstellung der eingegangenen Verpflichtungen ab, die Nachfrage nach Wechseln auf England verminderte sich, ihr Kurs sank. Die Erreichung des oberen Goldpunktes bedeutete also sowohl den Abfluß von Gold ins Ausland (Goldexportpunkt) als auch die obere Grenze für den Wechselkurs, den Außenwert des Geldes, unter der Herrschaft der Goldwährung. Nicht nur das Steigen des Kurses nach oben, auch sein Fallen nach unten hatte bei diesem System eine feste Schranke; blieb die Nachfrage nach Wechseln auf England gegenüber dem Angebote zeitweilig zurück, so mußte ihr Kurs sinken, aber nur bis zu dem sogenannten unteren Goldpunkte, wo die Besitzer der Devisen es vorzogen, diese in England zu verwerten und Gold einzuführen; durch den Rückgang des Angebotes mußte der Devisenkurs in Deutschland wiederum anziehen. Der untere Goldpunkt bedeutet sowohl den Zustrom von Gold ins Inland (Goldimportpunkt) als auch die untere Grenze für den Wechselkurs, den Außenwert des Geldes, unter der Herrschaft der Goldwährung.

Nähert sich der Wechselkurs dem kritischen Punkte der Goldausfuhr, so wird das Zentralnoteninstitut im Interesse der Währung Gegenmaßnahmen ergreifen, um einer Erschöpfung seiner Vorräte an Auslandsguthaben und Devisen sowie dem Abstrom von Gold aus seinen Kellern vorzubeugen. Die Notenbank setzt ihren Diskont in die Höhe. Erst jetzt wird es möglich, die Bedeutung der Diskontpolitik in ihrem ganzen Umfang zu erfassen. Die Diskonterhöhung bewirkt eine Einschränkung der Noten- und Buchgeldschöpfung, und die Preise erhalten angesichts der Verknappung des Geldstroms eine sinkende Tendenz. Dadurch wird die Ausfuhr an-

geregt, und die Lage des Außenhandels, die zu einer Steigerung der Devisenkurse geführt hatte, ändert sich allmählich zugunsten des Inlandes. Aber die Diskonterhöhung wirkt nicht nur auf dem Umwege über den Export von Gütern und Leistungen auf den Wechselkurs ein, sondern auch auf eine weniger schwerfällige Weise; eine Steigerung des Zinssatzes lockt Kapital in den verschiedensten Formen aus dem Auslande zu vorübergehender Anlage herein und schreckt gleichzeitig die Fremden davon ab, Kredite im Inlande aufzunehmen und durch ihre Verwertung an ausländischen Plätzen den Kurs der heimischen Währung zu drücken. Die Erhöhung des Diskontsatzes ermäßigt überdies die Preise der Wertpapiere, reizt im Auslande zu ihrem Kaufe an und schafft so neue Forderungen des Inlandes, die der Zahlungsbilanz und dem Wechselkurse zugute kommen. Falls ein Land „hinkende" Goldwährung besitzt, so kann es Silber (in der Form des nichteinlöslichen Silbergeldes) statt des Goldes abgeben und für dessen Herausgabe eine Prämie fordern. Die Bank von Frankreich hat von diesem — übrigens mit einigen währungspolitischen Nachteilen behafteten — Mittel des „Goldschutzes" vor dem Kriege Gebrauch gemacht. Sie tat dies insbesondere dann, wenn die Goldexporte spekulativen Ursprungs waren.

Zwar ist es richtig, daß mit einer Diskonterhöhung die Inlandspreise gesenkt und die Ausfuhrtätigkeit gesteigert werden können, aber es wäre gleichwohl falsch anzunehmen, daß auf diese Weise jedes beliebige Exportquantum aus einer Volkswirtschaft herausgepreßt werden kann. Diese Auffassung lag den erzwungenen Reparationen zugrunde; sie zerbricht an der Wirklichkeit, weil eine Volkswirtschaft den „Deflationsdruck", der sich besonders unheilvoll bei den Löhnen auswirkt, auch sozial und politisch nicht erträgt, abgesehen davon, daß die empfangenden Länder sich gegen die vermehrte Einfuhr mit handelspolitischen Mitteln zu Wehr setzen.

Denken wir uns nun zwei *Papierwährungsländer* und fragen uns, wie sich unter dieser abgewandelten Voraussetzung der Wechselkurs bilden wird. Spricht man bei Goldwährungen von Parität, so hat man den Goldgehalt der beiden verglichenen Goldmünzen im Auge; bei Papierwährungen bezieht sich die Parität nicht auf das Verhältnis zum Golde, sondern auf die Kaufkraft. Diese spiegelt sich, wie wir bereits wissen, in den Preisen; ist z. B. das Preisniveau in Bulgarien und Jugoslawien derart, daß man in Bulgarien für 200 Lewa ebensoviel kaufen kann wie in Jugoslawien für 100 Dinar, so besteht „Kaufkraftparität" (G. Cassel) zwischen 200 Lewa und 100 Dinar. Die Behauptung der modernen Geldtheorie läßt sich nun kurz in folgendem Satze zusammenfassen: *Die Kaufkraftparität gibt den Maßstab für die Bildung des Wechselkurses (des Geldaußenwertes) ab.*

Dieser Satz ist leicht zu beweisen. Würde die Währung des eines Landes höher bewertet werden, als der Kaufkraftparität entspricht — erhielte man z. B. schon für 150 Lewa 100 jugoslawische Dinar —, so wäre es für den Einfuhrhandel in diesem Lande höchst rentabel, Devisen auf den Nachbarstaat mit „unterschätzter" Währung (also auf Jugoslawien) anzukaufen und aus ihm Waren billig einzuführen. Ein solcher Vorteil ergibt sich für die Einfuhrhändler einem Lande gegenüber, welches seine Währung abgewertet hat, ohne daß eine entsprechende Steigerung des inneren Preisniveaus eingetreten ist. Würde dagegen die Währung des einen Landes im Verhältnis zur Kaufkraftparität zu niedrig bewertet werden — erhielte man z. B. für 250 Lewa 100 Dinar —, so wäre es für die Exporteure in diesem Lande rentabel, Waren auf dem Inlandsmarkte anzukaufen und sie gegen die „überschätzte" Währung des Auslandes (Jugoslawiens in unserem Beispiel) zu verkaufen. Praktisch hat man während der deutschen Inflation, namentlich in ihrer ersten Zeit, den Wechselkurs der Mark im Auslande niedriger eingeschätzt, als es dem internationalen Preisverhältnis entsprach, wodurch dem deutschen Ausfuhrhandel vorübergehend große Gewinne zuflossen. Wurde nun — wie im ersten Falle — der Wert der eigenen Währung im Wechselkurse überschätzt, so ergab sich eine Verschiebung in

den zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen, welche eine gesteigerte Nachfrage nach Auslandswechseln zur Folge hatte, wodurch sich der Preis der fremden Währung erhöhte, der Preis der eigenen ermäßigte. Wurde dagegen — wie im zweiten Falle — der Wert der eigenen Währung im Wechselkurse unterschätzt, so ergab sich wiederum eine Verschiebung in den zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen, welche diesmal ein gesteigertes Angebot an Auslandswechseln zur Folge hatte, wodurch sich der Preis der fremden Währung ermäßigte, der Preis der eigenen erhöhte. In beiden Fällen setzte sich die Kaufkraftparität als Regulator des Wechselkurses (des Geldaußenwertes) allmählich durch.

Wird eine Währung im Kurse „überschätzt", während die Preise unverändert bleiben, so ist es, wie wir wissen, rentabel, Wechselforderungen auf das Ausland anzukaufen und Güter zu importieren. Diese Geschäftsgebarung war es, durch die sich die Kaufkraftparität als regelnde Kraft des Wechselkurses durchsetzte. Aber dieser „Mechanismus" muß notwendig versagen, wenn Einfuhrverbote u. ä. bestehen, die den Güterzustrom unterbinden. Wird dagegen eine Währung „unterschätzt", so entsteht ein Exportanreiz, welcher die Tendenz hat, den normalen Wechselkurs wiederherzustellen; aber er kann sich nur auswirken, sofern keine Ausfuhrverbote den Güterabstrom hemmen. Während der Inflationsjahre war Deutschland gezwungen, Exportverbote zu erlassen, um den drohenden „Ausverkauf" zu verhindern.

Wenn Deutschland heute genötigt ist, durch ein feinmaschiges Netzwerk von staatlichen Eingriffen in den zwischenstaatlichen Kapital- und Warenverkehr die Stabilität des Markaußenwertes zu erhalten, so sah es sich hierzu gezwungen durch eine Reihe von Momenten, welche den normalen Ablauf der ökonomischen Beziehungen zum Auslande und damit auch die Währung höchst ungünstig beeinflußten.

Deutschland war zu Beginn der Weltwirtschaftskrise nicht nur erheblich an ausländische Gläubiger verschuldet — die unglückliche Folge der übermäßigen Kredithereinnahme zwischen 1925 und 1929 —, es sah sich zudem in wachsendem Maße durch einen Wall von Hindernissen (Hochschutzzölle, Kontingente, Verrechnungsabkommen) vom Weltmarkte abgeriegelt. Dazu kam, daß eine Welle von Währungsabwertungen (Delvalvationen) seit 1931 die Stellung der wichtigsten Wettbewerber im Kampfe um die Absatzmärkte (Englands, der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Belgiens, der Schweiz usw.) fortdauernd kräftigte. Man begreift unter einer Devalvation die Herabsetzung des Geldaußenwertes (oder, was das gleiche ist, die Erhöhung des Goldpreises), und es ist klar, daß infolge dieser Maßnahme das „devalvierende" Land die Preise der Wettbewerbsländer zu unterbieten vermag — wenn und solange die heimischen Preise nicht im Verhältnis der Abwertung „nachziehen".

Die währungspolitischen Schwierigkeiten Deutschlands ergaben sich aus der Verbindung einer hohen (allerdings im Laufe der Zeit z. T. abgebauten) Auslandsverschuldung mit dem schrumpfenden Exportvolumen, welches seinen Zweck, den durch die staatliche Konjunkturpolitik wachsenden Einfuhrbedarf zu decken, immer weniger erfüllen konnte.

Die Ablösung der deutschen Auslandsverpflichtungen war bis 1933 vorwiegend durch Exporterträgnisse und durch Auflockerung der Gold- und Devisenbestände der Reichsbank erfolgt. In diesem Jahre unterlagen Kapitalverkehr und Kapitalverzinsung nach dem Auslande weitgehenden Beschränkungen verschiedenster Art, während die Bezahlung der deutschen Wareneinfuhr sich zwar in beträchtlich verkleinertem Rahmen, jedoch verhältnismäßig ungehemmt abspielen konnte.

Der Herbst 1934 brachte die Wende. Der zusammengeschmolzene Gold- und Devisenbestand der Zentralbank erforderte größte Schonung, die sinkenden Ausfuhrerlöse in Devisenform sollten nicht mehr zur Deckung der Wareneinfuhr schlechthin, sondern nur zur Bezahlung der volkswirtschaftlich wichtigsten Importgüter beansprucht werden. Diese Beschränkung der Einfuhr verfolgte das doppelte Ziel, den

notwendigen Rohstoffbedarf unbedingt zu sichern und die Importe streng im Rahmen des Exports, also der Zahlungsfähigkeit, zu halten; nur so konnte die weitere Verschuldung in Devisen, welche den Außenwert der Reichsmark zu gefährden drohte, abgebremst werden. Die Verbindung von Währungs- und Rohstoffsicherung stand sichtbar im Vordergrunde der Erwägungen.

Die so umrissene neue Politik, welche die nationalsozialistische Regierung mit größter Energie durchführte, fand ihren konkreten Ausdruck in Schachts „Neuem Plan". Um die Einfuhr gemäß der vorhandenen Zahlungsmöglichkeit zu beschneiden und gleichzeitig volkswirtschaftlich zu lenken, war eine umfassende Importkontrolle notwendig; sie wurde ursprünglich von 25 (heute 27) Überwachungsstellen wahrgenommen und bildet gleichsam das Herzstück des ganzen Planes. Da nach der neuen Regelung Einfuhrvolumen und Exporterlöse sich die Waage halten, so war es erklärlich, daß Rohstoffe und Halbfabrikate, die in veredelter Form ins Ausland zurückfließen, in erster Linie mit Devisen bedacht werden sollten: denn solche Devisen erfüllen gleichsam die Aufgabe, neue zu hecken. Auch in anderer Weise (z. B. durch die Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen) griff der neue Plan wirksam in die Ausfuhrgestaltung ein; die oft komplizierten Einzelheiten darzustellen, ist nicht unsere Aufgabe. Der Umstand, daß Währungskurs und Ausfuhr eng miteinander zusammenhängen, ließ in den letzten Jahren die Bedeutung der Exportpolitik immer klarer hervortreten.

IX. Die Geldordnung

Die erste Aufgabe, die wir uns im Rahmen dieser Ausführungen stellen mußten, hatte darin bestanden, den Irrtum aus dem Wege zu räumen, nach welchem das Geld seinem Wesen nach irgend etwas mit einer runden Metallscheibe oder mit einem bedruckten Papierstreifen zu tun habe. Zwar hatten wir uns gründlich mit den Münzen, ihrer Entstehung, Bedeutung sowie ihrer Zusammenfassung in einem staatlichen Währungssystem befassen müssen, aber wir hatten uns wohl davor gehütet, die Begriffe Geld und Münze einander gleich zu setzen. Da der Zahlungsmittelbedarf der modernen Volkswirtschaft periodischen Schwankungen unterliegt, so trat an die Seite des Münzumlaufs die elastische Banknote, und es war eine besonders lohnende Aufgabe, die Methoden zu studieren, welche die schwankende Größe ihres Umlaufs beherrschen; dabei wird man stets im Auge behalten, daß die Noten sich nicht nur passiv dem Verkehrsbedürfnis anschmiegen; der Zentralbank stehen vielmehr kräftige Mittel zur Verfügung, das Notenvolumen und die Entwicklungsrichtung der Volkswirtschaft zu beeinflussen. Den entscheidenden Einblick in das Geldwesen der modernen Volkswirtschaft gewährte erst die Erkenntnis, daß die Scheckguthaben Zahlung leisten, daß sie Geld in unserem Sinne darstellen: in die Geldschöpfung teilen sich also der Staat, die Zentralnoteninstitute und die private Bankwelt. Nachdem allenthalben die goldenen Währungsmünzen aus dem Verkehr verschwunden sind, regelt das Noteninstitut maßgeblich die Bargeldmenge; wie diese auf die Buchgeldmenge bestimmend einwirkt, konnte in knappen Zügen umrissen werden.

Aus alledem ergibt sich, daß der Begriff der Geldordnung viel weiter gespannt ist als der Begriff der Währung. Die Geldordnung umfaßt sowohl die Bestimmungen über den Währungsgrundstoff, das Verhältnis der Recheneinheit zum Edelmetall, den Aufbau des Münzwesens usw. als auch die Summe aller der Vorschriften, durch welche der Staat mittelbar und unmittelbar in die Noten- und Buchgeldschöpfung eingreift (Notenbegrenzung, Notendeckung, Erlaubnis zum An- und Verkauf von Wertpapieren durch die Reichsbank, Reservehaltung für Depositen usw.). Alle diese Vorschriften bestimmen die Geldordnung eines Landes, welche sich materiell auf sämtliche von uns behandelten Geldarten bezieht.

Wir gehen nun dazu über, die Elemente der deutschen Geldordnung in diesem Sinne darzustellen.

X. Die Rentenmark

Skizziert man die Geschichte der Neuordnung der deutschen Währung seit 1923, so darf man den Satz an den Anfang stellen, daß diese erst einsetzte, als die alte Mark buchstäblich nicht mehr in der Lage war, ihre Geldfunktion auszuüben. Die Papiermark wurde im Verkehr zurückgewiesen, und es entstand im Herbst 1923 die Gefahr, daß die Ernte nicht mehr bewegt werden konnte und darüber hinaus der gesamte deutsche Warenumsatz ins Stocken geriet.

Schon vor der Stabilisierung durch die Rentenmark hatten Staat und Wirtschaft vereinzelte Gegenmaßnahmen ergriffen, welche gleichsam feste Inseln innerhalb des Währungschaos darstellten.[11]) Dahin gehörten jene von öffentlichen und privaten Stellen ausgegebenen „wertbeständigen" Anleihen, die auf den Gegenwert von Roggen, Kohle, Kali usw. lauteten und beim Publikum „reißenden Absatz" fanden. Suchte man in diesen Fällen die Wertbeständigkeit durch den Anschluß an gewisse besonders marktgängige Waren zu sichern, so ging im September 1923 das Reich dazu über, eine Goldanleihe aufzulegen, deren kleine Stücke als Zahlungsmittel neben der Papiermark umliefen. Mehr und mehr drang wertbeständiges Notgeld, als dessen Emittenten sowohl öffentliche als auch private Unternehmungen in Frage kamen, in den Verkehr ein, während gleichzeitig die Papiermark als Recheneinheit durch die fiktive Goldmark verdrängt wurde, deren Papierbewertung sich jeweils aus den Dollarnotierungen ergab. Diese Abrechnungsform eroberte zunächst den Großhandel und stieß von dort in alle Kanäle des Warenumsatzes vor; im Herbst 1923 ging sogar das Reich dazu über, seine Steuern und Zölle in Goldmark zu erheben, und die Reichsbank richtete einen „Dollargiroverkehr" ein.[12]) Ein umfassende Lösung der unerträglich gewordenen Währungsschwierigkeiten — die von vornherein nur als eine Zwischenlösung gedacht war — brachte die von K a r l H e l f f e r i c h stammende, am 15. Oktober 1923 erlassene R e n t e n b a n k v e r o r d n u n g.

Welches sind die Grundlinien dieses Planes, dem es beschieden sein sollte, die Neuordnung der Währungsverhältnisse in Deutschland einzuleiten? Die Rentenbankverordnung sah die Schaffung eines neuen Zahlungsmittels vor, welches durch die Deutsche Rentenbank ausgegeben werden sollte. Diese war keine Institution des Reiches, sondern eine Gründung „von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Handels einschließlich der Banken"; sie war völlig selbständig in ihrer Verwaltung und Geschäftsführung; nur die Wahl des Präsidenten bedurfte der Genehmigung der Reichsregierung. Das Grundkapital sowie die Rücklage der Rentenbank bezifferten sich auf 3,2 Milliarden Rentenmark und wurden zu gleichen Teilen von der Landwirtschaft einerseits, von Industrie, Gewerbe, Handel und Banken anderseits aufgebracht. Zu diesem Zweck wurden alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie Industrie, Gewerbe, Handel und Bankwelt mit Hypotheken und Schuldverschreibungen in der Höhe von 4 v. H. des Wehrbeitragswerts belastet. Diese Schulden lauteten auf Goldmark, gingen allen anderen Lasten im Range voran und waren mit 6 v. H. zu verzinsen. Auf der Grundlage dieser Hypotheken und Schuldverschreibungen sollte das neue Institut Rentenbriefe ausgeben, die „als Deckung für die von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen Rentenbankscheine" dienten. Die neuen Geldzeichen mußten von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden, aber sie waren im freien Verkehr nicht aufdrängbar, trugen also k e i n e n W ä h r u n g s c h a r a k t e r.

Die Rentenbankverordnung hatte nicht nur den Sinn, aus der Wirtschaft selber ein neues und stabiles Geldzeichen hervorgehen zu lassen, sondern wollte gleichzeitig das Budget des Reichs sanieren und nach dem Zusammenbruch der alten Währung der privaten Wirtschaft die nötigen Kredite zur Verfügung stellen. Deshalb mußte die

[11]) A. Parchmann a. a. O. S. 45 ff.
[12]) Parchmann a. a. O. S. 47.

Rentenbank dem Reich ein Darlehn von 1200 Millionen Rentenmark gewähren und, hauptsächlich über die Reichsbank, der privaten Wirtschaft Kredite in der gleichen Höhe einräumen; das Reich war seinerseits verpflichtet, von dem ihm überwiesenen Betrag 300 Millionen zur Einlösung seiner Schatzanweisungen zu verwenden, die bei der Reichsbank diskontiert waren. Damit wurde diese in den Stand gesetzt, die alte Papiermark aus dem Verkehr zu ziehen und gegen Rentenmark einzutauschen. Es liegt klar zutage, daß das ganze Experiment zum Scheitern verurteilt gewesen wäre, wenn man mit der Begründung der Rentenbank nicht gleichzeitig die Hauptquelle der Inflation, nämlich die Diskontierung von Schatzanweisungen durch die Zentralbank gegen Noten, endgültig verstopft hätte. Infolgedessen war währungspolitisch der § 19 der Verordnung von der größten Bedeutung, durch den festgelegt wurde, daß bei der Reichsbank Schatzanweisungen nicht mehr diskontiert werden durften, nachdem die Ausgabe der neuen Geldzeichen eingesetzt hatte. Damit wurde gleichzeitig der Staatshaushalt auf den Weg einer gesunden Finanzpolitik gewiesen.

Der Reichsbankpräsident Schacht hat mehrfach und mit Recht hervorgehoben, daß vom währungstheoretischen Standpunkt aus das Rentenbankprojekt alles andere als hieb- und stichfest war. Die Begründung der neuen Geldzeichen auf Grundschulden und Schuldverschreibungen war durchaus unzulänglich und gemahnte in bedenklicher Weise an die Assignaten der Französischen Revolution. Das Illusorische dieser Maßnahme, wenn es galt, den Wert der Rentenmark zu erhalten, mußte sich sofort zeigen, falls mehr neue Geldzeichen in den Verkehr gepumpt wurden, als die Wirtschaft aufzunehmen in der Lage war. Psychologisch war es dagegen außerordentlich geschickt, alle wirtschaftenden Stände gleichsam zu Garanten des neuen Geldes zu machen, nachdem das Vertrauen der breiten Massen in die währungspolitische Einsicht von Reich und Reichsbank in der Inflation verlorengegangen war. Wenn es auch unmöglich ist, allein aus dem Vertrauen eines Volkes eine neue Währung aufzubauen, so ist dieses gleichwohl eine wichtige Stütze für die Errichtung des Neubaues, insbesondere in der Zeit des Übergangs. Der Gewinnung von Vertrauen diente es auch, wenn die kompromittierte Papiermark gänzlich verlassen und mit scharf gezogenem Trennungsstrich etwas völlig Neues an ihre Stelle gesetzt wurde. Nach Lage der Dinge am Ende des Jahre 1923 war es überdies ein Vorteil, daß das Rentenbankprojekt — wie Schacht betont hat — gerade in jenem Teil der Bevölkerung begeisterte Zustimmung auslöste, der die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln in der Hand hatte.[13]) Kann man so die währungstheoretisch unzulängliche Verbindung der Rentenmark mit der Wirtschaft, vor allem mit der Landwirtschaft, nur psychologisch und politisch erklären, so läßt sich gleichwohl nicht verkennen, daß die Verordnung zwei Elemente enthielt, welche jeder sachlichen Kritik standhielten. Einmal war die (praktisch übrigens nie erreichte) Höchstgrenze der auszugebenden Rentenmarkscheine (3,2 Milliarden) fixiert, so daß ihre willkürliche Vermehrung ausgeschlossen schien; und weiter legte die Rentenmarkverordnung die Notenpresse endgültig still, welche solange die deutsche Wirtschaft verwüstet hatte.

Das Experiment der Rentenmark glückte über Erwarten. Das neue Geldzeichen fand im Publikum tatsächlich Vertrauen, und das stockende Getriebe der Wirtschaft setzte sich rasch wieder in Bewegung. An die Stelle der alten Papiermark, die in den letzten Monaten der Inflation (wie wir wissen) mit steigender Geschwindigkeit umlief, trat die wertbeständige Rentenmark, deren Umlaufsgeschwindigkeit sich allmählich verminderte. Vielleicht hat man diesen Prozeß in seiner Wirkung etwas überschätzt, als man zu Beginn des Jahres 1924 die Rentenmark zu rasch in den Verkehr einströmen ließ und dadurch vorübergehend preissteigernde Tendenzen auslöste — ein Fehler, der durch die erwähnte Kreditrestriktionspolitik der Reichsbank wieder ausgeglichen wurde. Das Umtauschverhältnis war 1 Billion Papiermark = 1 Goldmark = 1 Rentenmark, und dieses Verhältnis setzte sich nach Erlaß der Rentenmark-

[13]) H. Schacht, Die Stabilisierung der Mark, S. 61.

verordnung auch an den ausländischen Börsen schnell durch. Seit dem 20. November 1932 notierte der Dollar an der Berliner Börse 4,2 Billionen, und dieser Kurs konnte international gehalten werden, weil die Reichsbank „den Schlüssel zu ihren Noten wieder in der Hand hatte" (Schacht). Die Spekulation, welche den Dollar emporzutreiben suchte, aber keine Noten zur Deckung ihrer Käufe erhielt, brach in den dem 15. November folgenden Tagen zusammen.

XI. Das Münz- und Bankgesetz von 1924

Die folgende Darstellung wird jene Teile des weitschichtigen Gesetzgebungswerkes, welche die Ordnung des deutschen Geldwesens bestimmten, in ihren Mittelpunkt rücken. Aber sie soll auch die organisatorische Entwicklung der Reichsbank berühren, die deutlich zeigt, wie der bei der Neubegründung der Zentralbank mächtige unmittelbare Einfluß des Auslandes sowie die Bindung an internationale Aufgaben verblaßte und dann völlig verschwand.

Das Münzgesetz vom 30. August 1924 umschrieb denjenigen Teil der deutschen Geldordnung, welcher unmittelbar vom Staate geschaffen wurde.

Der grundlegende erste Paragraph des Gesetzes führte in Deutschland die Goldwährung wieder ein. Unter Anknüpfung an die Vergangenheit wählte man als Rechnungseinheit die Reichsmark, welche in 100 Reichspfennig eingeteilt wurde. Wie früher sollten als Goldmünzen Stücke über 20 und 10 Reichsmark ausgeprägt werden, wobei auf das Kilogramm Feingold 139½ 20-Reichsmarkstücke fallen. Nach dem neuen Münzgesetz kann also die Reichsmark, dem Wert nach, als der 279ste Teil eines Kilogramm Goldes definiert werden. Auch das Mischungsverhältnis war das gleiche wie früher: auf 900 Gewichtsteile Gold fielen 100 Gewichtsteile Kupfer, um die Münze widerstandsfähig zu machen. Zudem enthielt das Gesetz Bestimmungen über Remedium und Passiergewicht.

Es gehört, wie wir wissen, zum Begriff der Goldwährung, daß den Goldmünzen durch den Staat unbeschränkte gesetzliche Zahlkraft verliehen wird. Der § 5 des Gesetzes bestimmt infolgedessen, daß neben den Banknoten, deren Goldeinlösung grundsätzlich zugestanden, tatsächlich jedoch hinausgeschoben wurde, den Goldmünzen die eben genannte Eigenschaft, als unbeschränktes Zahlungsmittel zu dienen, beigelegt wurde. Eine weitere Voraussetzung der Goldwährung ist es, daß Privatpersonen die Möglichkeit erhalten, jederzeit ungemünztes in gemünztes Gold zu verwandeln. Die Freiprägbarkeit wird im § 7 des Münzgesetzes festgelegt mit den Worten: „Privatpersonen haben das Recht, . . . Stücke über 20 Reichsmark für ihre Rechnung ausprägen zu lassen . . .". Dafür wird eine Gebühr in Anspruch genommen, welche 14 RM auf das Kilogramm Feingold nicht übersteigen darf. Tatsächlich beträgt diese Gebühr 6 RM, da die Zentralbank durch das Bankgesetz (§ 22) verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satz von 1392 RM für das Pfund Feingold gegen Noten umzutauschen. Durch die Freiprägbarkeit wird bekanntlich verhindert, daß der Wert des gemünzten Metalles sich über den des ungemünzten erhebt.

Man braucht diesen Ausführungen über die Goldmünzen nur hinzuzufügen, daß ihre Ausprägung nicht erfolgt und der eben genannte § 7 inzwischen abgeschafft ist. Die Zeit ist endgültig vorüber, in welcher der monetäre Umlauf mit Gold gespeist wurde; an die Stelle der Goldumlaufswährung trat die Goldbarrenwährung, bei welcher das Zentralinstitut gegen Noten Barren statt Münzen abgibt, oder die Golddevisenwährung.

Neben der Goldmünze sah das Münzgesetz die Ausprägung von Silber- und Pfennigmünzen vor. Es gehört wiederum zum Wesen der Goldwährung, daß sowohl der Gesamtbetrag der umlaufenden Scheidegeldmenge begrenzt, als auch ihre Zahlungskraft eingeschränkt wird. Das Münzgesetz fixierte den Höchstbetrag der Silber- und Pfennigmünzen auf 30 RM für den Kopf der Bevölkerung und bestimmte gleichzeitig, daß niemand verpflichtet sein sollte, Silbermünzen im Betrag von mehr als 20 Reichs-

mark, Reichspfennige im Betrag von mehr als 5 Reichsmark in Zahlung zu nehmen (§§ 8 und 9). Öffentliche Kassen waren dagegen gehalten, Scheidemünzen in jedem Betrag in Zahlung zu nehmen — diese Geldart besaß also Kassenkurs —, ebenso wie sie verpflichtet waren, größere Beträge von Scheidegeld auf Verlangen in gesetzliche Zahlungsmittel (Kurantgeld) zu verwandeln (§ 9). Es bedeutete offensichtlich eine Stärkung der Reichsbank innerhalb des deutschen Geldsystems, wenn ihr durch das Gesetz die Aufgabe zugewiesen wurde, alle Scheidemünzen nach „Maßgabe des Bedürfnisses" in den Verkehr zu bringen.

Gleichzeitig mit dem Münzgesetz vom 30. August 1924 wurde das neue Bankgesetz erlassen.

Während nach dem alten Bankgesetze von 1875 die Leitung der Reichsbank dem Reiche zustand, bestimmte das neue Gesetz, welches bekanntlich historisch auf den Dawesplan zurückging, in seinem ersten Paragraphen die vollständige Unabhängigkeit der Reichsbank von der Reichsregierung. Als Folge der politischen Lage Deutschlands war eine weitgehende Einmischung des Auslandes vorgesehen; ein ausländischer Notenkommissar überwachte die Notenausgabe der Bank (§ 27), der Generalrat, welcher den entscheidenden Einfluß auf die Ernennung des Reichsbankpräsidenten und die Zusammensetzung des Bankdirektoriums übte, bestand neben sieben deutschen aus der gleichen Zahl fremder Staatsangehöriger (§ 14). Nachdem infolge des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 der ausländische Einfluß in der Bankorganisation beseitigt war, galt es, alle solche Bestimmungen abzuschaffen und zu ersetzen, die noch an die frühere Handlungsunfreiheit im Bereiche der Bankgesetzgebung und an die überwundene Reparationszeit gemahnten Der Führer und Reichskanzler hatte Ende Januar 1937 erklärt, daß er „im Sinne der Wiederherstellung der deutschen Gleichberechtigung . . . die deutsche Reichsbank ihres bisherigen Charakters entkleiden und restlos unter die Hoheit des Reiches stellen werde". Das Gesetz vom 10. Februar 1937 machte infolgedessen mit der Unabhängigkeit des Zentralnoteninstituts vom Reiche ein Ende und ordnete sie ausdrücklich der Staatsgewalt unter; weiter wurde die — früher nicht vorhandene — unbedingte Verpflichtung der Zentralbank festgelegt, alle Bankgeschäfte des Staates zu besorgen, soweit sie gesetzlich der Reichsbank erlaubt sind. Endlich verwandelte sich der Zwang zur Mitarbeit an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, wie er im Young-Abkommen enthalten war, künftig in Freiwilligkeit.

Die weitere Analyse des Bankgesetzes vom 30. August 1924 und seiner Änderungen wird sich auf das geldtheoretisch und geldpolitisch Wesentliche, vor allem die Regelung der Notenausgabe, beschränken. Klar umreißt die jüngste Fassung des § 1 des Bankgesetzes den Rechtscharakter sowie den Aufgabenkreis der Zentralbank mit den Worten: „Die Reichsbank ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen."

Die Reichsbank steht zwar heute unter staatlicher Führung (§ 6); aber ihre finanzielle Beziehung zum Reiche wird durch wichtige Vorschriften genau umgrenzt. Nach dem Bankgesetz von 1924 wurde das Zentralinstitut ermächtigt, dem Reiche Betriebskredit einzuräumen, „jedoch höchstens auf drei Monate und nur bis zum Höchstbetrag von 100 Millionen Reichsmark". Am 15. Juli jedes Jahres darf keine Verschuldung des Reichs mehr bei der Bank vorhanden sein. Diese strenge Bestimmung wurde 1926 gelockert, indem man der Bank erlaubte, Schatzwechsel des Reichs, die nach spätestens drei Monaten fällig sind und aus denen außer dem Reich noch ein weiterer als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter haftet, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen. Die Gesamtsumme (einschließlich der lombardierten Schatzwechsel) darf jeweils 400 Mill. RM nicht überschreiten. Es war der Sinn dieser neuen Maßnahme, den kurzfristigen Kredit des Reichs durch die Möglichkeit zu ver-

stärken, solche Schatzwechsel, die bereits vom Markt aufgenommen waren, bei der Zentralbank zu diskontieren und zu lombardieren.

Die Reichsbank hat die ungeheuer wichtige Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln. Sie trägt die Verantwortung für den elastischen Teil des Geldwesens; sie ist die Hüterin der Währung. Sogar die Ausgabe der Scheidemünzen ist ihrer Kontrolle unterstellt.

Durch das Bankgesetz wurde der Reichsbank das Notenprivileg für die Dauer von 50 Jahren gegeben. Für diesen Zeitraum hat das Zentralinstitut das ausschließliche Recht, Noten in den Verkehr zu bringen. Die Notenbanken der Länder (Bayerns, Württembergs, Sachsens und Badens), welche bestehen blieben, behielten ihre — erst später beseitigten — Notenausgaberechte zunächst bei: ihre Höchstgrenze jedoch wurde auf den recht bescheidenen Betrag von 194 Millionen Reichsmark herabgesetzt. Die Rentenbankscheine durften nicht vermehrt, sie sollten bis 1934 (später bis 1942) getilgt werden. Durch Schachts Initiative war Anfang 1924 neben der Rentenbank eine Golddiskontbank ins Leben gerufen worden, welche bis zum Erlaß des Bankgesetzes gleichfalls ein Notenausgaberecht hatte, von dem sie jedoch keinerlei Gebrauch machte. Ursprünglich bestand ihre Aufgabe darin, aus eigenen Mitteln und durch Inanspruchnahme von Rediskontmöglichkeiten im Ausland der deutschen Wirtschaft Exportkredite zu verschaffen. Die Golddiskontbank hat jedoch im Laufe der Zeit ihren Geschäftskreis ausgedehnt und die Reichsbank bei der Durchführung ihrer gesetzlich fixierten Aufgabe, für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen, in mannigfacher Weise unterstützt. Sie spielt heute bei dem Handel in den verschiedenen Sperrmarkarten, der Durchführung des Anleihestockgesetzes, der Offenen-Markt-Politik usw. eine wichtige Rolle.

Da die Reichsbanknoten tatsächlich das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel darstellen, so müssen die Abschnitte, in denen sie ausgegeben werden, so gewählt sein, daß sie den Ansprüchen des Verkehrs genügen. Das Bankgesetz beschränkte sich auf die Vorschrift, daß Noten in kleineren Beträgen als zehn Reichsmark „nur mit Zustimmung der Reichsregierung zur Befriedigung eines vorübergehenden Verkehrsbedürfnisses" ausgegeben werden können. Tatsächlich lauten die Noten auf Summen von 10, 20, 50, 100 und 1000 Reichsmark.

Eine Entwertung der Noten gegenüber dem Gold wird durch ihre Einlösungspflicht unbedingt verhindert; aber wir wissen, daß bei vorsichtiger Geldschöpfungspolitik der Wert der Banknoten erhalten bleiben kann, ohne daß die Pflicht zur Einlösung besteht. Wenn der § 31 des Bankgesetzes zwar die Verpflichtung zur Umwandlung der Noten in Gold feststellte, diese Bestimmung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden sollte (§ 52), so gab es dafür gute Gründe. Solange die Reparationen auf der geschwächten deutschen Wirtschaft lasteten und die am Krieg beteiligten Staaten nur teilweise die Goldeinlösung der Noten bei sich eingeführt hatten, würde die unbeschränkte Verwandlung der Noten in Gold für Deutschland die Gefahr eines Goldabstroms heraufbeschworen haben.[14]) Erst im Zusammenhang mit dem Young-Plan erfolgte am 15. April 1930 eine Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums, aus der hervorging, daß von nun an die Einlösung der Reichsbanknoten aufgenommen werden sollte. Obwohl durch den Zusammenbruch des deutschen Kreditsystems im Sommer 1931 und die folgende Devisengesetzgebung diese Einlösung wieder illusorisch wurde, bleibt es doch währungspolitisch interessant, darauf hinzuweisen, daß zur Einlösung neben dem Gold (Münzen und Barren) auch „Schecks oder Auszahlungen ausländischer Währung" nach Wahl verwandt werden konnten. Diese Maßnahme fand ihr Seitenstück in der Bestimmung des Bankgesetzes, wonach Devisen — im Gegensatz zur Vorkriegsregelung — auch zur Notendeckung herangezogen werden.

[14]) Koch-Schacht, Münz- und Bankgesetzgebung, S. 184.

Die Deckungsvorschriften haben sich gegen früher tiefgehend verändert. Zur Bardeckung sind neben dem Gold auch Devisen zugelassen; sie muß 40 v. H. (früher 33⅓ v. H.) aller im Umlauf befindlichen Noten ausmachen, selber jedoch zu drei Vierteln aus Gold bestehen. Der Vorrang, welcher dem Gold eingeräumt wurde, erklärt sich ohne weiteres daraus, daß selbst sehr vorsichtig gesiebte Auslandsforderungen unter Umständen notleidend werden; das zeigen die schlechten Erfahrungen, die man in den letzten Jahren mit „abgewerteten" Währungen gemacht hat.

Die 40prozentige Deckung soll nur ausnahmsweise unterschritten werden, und für diesen Fall ist eine Notensteuer an das Reich zu zahlen. Diese Steuer ist progressiv gestaffelt nach der jeweiligen Höhe des Betrages, der an der vorgeschriebenen Deckung von 40 v. H. fehlt. Liegt die tatsächliche Deckung unter der gesetzlichen Grenze, so muß sich der Diskont auf mindestens 5 v. H. stellen, um die Bankleitung zu einer Einschränkung ihrer Geschäftstätigkeit anzuhalten; dazu kommen noch Zuschläge in Bruchteilen der Prozentsätze der zu zahlenden Notensteuer. Diese Vorschriften sind nach der Kreditkrise vom Sommer 1931 außer Kraft gesetzt worden; die Notensteuer wird gleichfalls nicht mehr erhoben.

Außer der besprochenen Bardeckung sollen für den Rest der umlaufenden Noten „diskontierte Wechsel oder Schecks" vorhanden sein. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein; mit diesem Worte wird zum Ausdruck gebracht, daß jene Forderungen, welche in die Notendeckung eingerechnet werden, ihre Unterlage in dem Güterumsatze der Volkswirtschaft finden sollen; nur so erfolgt der periodische Notenrückstrom an die Zentralbank. Ihre Qualität wird durch drei (früher zwei) „als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete" gesichert; für die Schecks gilt das gleiche.

Eine wichtige Änderung in den Vorschriften über die bankmäßige Deckung brachte die Novelle vom 27. Oktober 1933, welche die neue Offene-Markt-Politik der Reichsbank einleitete. Sie machte es dem Zentralinstitut möglich, festverzinsliche Wertpapiere und „täglich fällige Forderungen auf Grund von Lombarddarlehen" in die Bankdeckung einzubeziehen, wogegen diskontierte oder lombardierte Schatzwechsel des Reiches davon ausgeschlossen bleiben. Während der Zusammenhang der Offenen-Markt-Politik — An- und Verkauf von Wertpapieren — mit der neuen Deckungsvorschrift klar zutage liegt, hatte die Einbeziehung der Lombardforderungen den Sinn, nach den Erfahrungen der Kreditkrise von 1931 die Fähigkeit des Zentralinstituts, als Liquiditätsreserve des gesamten Kreditapparates zu dienen, zu verstärken. Bei der Hereinnahme von Effekten ging die Reichsbank vorsichtig zu Werke; am Ende des Jahres 1934 betrug der Bestand an „deckungsfähigen Wertpapieren" nur einen geringen Bruchteil des Wechselportefeuilles.

Charakterisiert man zusammenfassend den Währungszustand, wie er aus den Gesetzen von 1924 hervorging, so wird man ihn als Golddevisenwährung bezeichnen. Damit akzeptierte Deutschland denjenigen Währungstypus, der sich aus der — durch die Abwertung des Pfundes, des Dollars usw. heute überholten — Stabilisierungsperiode der Nachkriegszeit zwischen 1923 und 1929 in einer ganzen Reihe von Staaten herausgebildet hatte. Hätte Deutschland nicht nur vorübergehend, sondern dauernd die Einlösung der Noten freigegeben, so würde dies an dem Charakter der Währung wenig geändert haben. Denn da die Reichsbank die gesetzliche Möglichkeit hatte, statt Goldmünzen auch Barrengold oder Devisen abzugeben, die nur für Auslandszahlungen in Frage kommen, so hätte es stets in ihrer Macht gelegen, eine ausreichende Währungsreserve bei sich zu vereinigen.[15])

Deutschland hat inzwischen große Teile seiner Goldbestände eingebüßt, die sich Ende des Jahres 1934 auf 79,1 Mill. RM beliefen. Wollte man angesichts dieses Schrumpfungsprozesses die Stabilität des Geldes wahren, indem man verhinderte, daß sich zum Schaden von Kredit und Währung „immer größere Blocks unbezahlter Warenschulden" anhäuften, so mußte man sich zu tiefen Eingriffen in das

[15]) Enquete-Ausschuß, Die Reichsbank, S. 11.

Netz des internationalen Wirtschaftsverkehrs entschließen. Es wurde schon erwähnt, daß der „Neue Plan", der nach Erklärung von zuständiger Stelle keineswegs einen Idealzustand darstellt, das Ziel erreichte, durch Anpassung der Einfuhr an die „vorhandenen Zahlungsmöglichkeiten" in Verbindung mit einigen anderen Maßnahmen das währungspolitisch gefährliche Loch in der deutschen Zahlungsbilanz zu schließen.

XII. Kreditorganisation und Kreditgesetz

Die deutsche Kreditorganisation, welche die Aufgabe hat, den Kreditbedarf von Wirtschaft und öffentlichen Verbänden zu befriedigen, wird herkömmlicherweise nach der Person des Unternehmers eingeteilt: in private, öffentliche und genossenschaftliche Kreditinstitute.[16])

Im Zuge der Industrialisierung Deutschlands hatte die Großbank auf dem Gebiete des Privatbankwesens gegenüber den Provinzinstituten und Privatbankiers schon vor dem Kriege das Feld siegreich behauptet. Diese Entwicklung fand ihren Ausdruck in einem Konzentrationsprozesse, durch den in wachsendem Maße ehemals selbständige Unternehmungen durch die Berliner Großbanken aufgesogen wurden, welche gleichzeitig ihr Filialnetz immer weiter ausbreiteten und engermaschig ausgestalteten: Diese Bewegung wurde weder durch den Krieg noch durch die Inflation aufgehalten: lockere Bindungen durch den Besitz von Aktienpaketen führten zu „Vollfusionen", und ehemals unabhängige Großbanken gingen ineinander auf (Darmstädter Bank und Nationalbank, Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft).

Die Eigenart des deutschen Großbanktypus hatte von jeher in der besonderen Verbindung seiner Geschäftstätigkeit bestanden. Die Groß- oder Universalbank pflegte das Depositengeschäft in Verbindung mit kurzfristiger Kredithergabe (im Kontokorrent- und Diskontgeschäft); aber sie gewährte gleichzeitig langfristigen Industriekredit durch Ausgabe von Wertpapieren. Die Verknüpfung zwischen diesen Geschäftsarten bestand sehr häufig darin, daß kurzfristig hereingenommene Kredite zur Finanzierung eines industriellen Anlagebedarfs verwandt wurden, wobei die so bereitgestellten Mittel zu einem späteren Zeitpunkte mit Hilfe der Banken in Wertpapiere verwandelt wurden. Diese Form der Industriefinanzierung war die für Deutschland typische. Sie war so lange ungefährlich, wie die Bildung von Sparmitteln durch das Publikum groß genug war, um den Umwandlungsvorgang reibungslos möglich zu machen.

Die zweite Bankengruppe setzte sich zusammen aus den öffentlichen Banken, welche sich, wie der Name besagt, in der Hand von öffentlichen Verbänden (des Staates, der Kommune usw.) befanden. Neben den Staatsbanken (der Preuß. Seehandlung, der Bayerischen und Sächsischen Staatsbank), die ihren Geschäftsbereich nach dem Kriege beträchtlich ausgedehnt haben, standen die Sparkassen der Kreise und Kommunen, die ebenfalls ständig an Bedeutung zunahmen; indem sie ihre Geschäftsmethoden denen der privaten Banken mehr und mehr anglichen, wurden sie zu sehr beachtlichen Konkurrenten dieser Kreditinstitute. Das Charakteristische der Entwicklung bei den Sparkassen lag einmal in der Aufnahme des Spargiroverkehrs und der Gewährung von kurzfristigen Krediten an die Kundschaft (Wechsel- und Kontokorrentkredit) und weiter in organisatorischen Zusammenschlüssen, welche in den deutschen Sparkassen- und Giroverband und die deutsche Girozentrale einmündeten. Den provinziellen Girozentralen fiel dabei die Aufgabe zu, den Geldausgleich zwischen den Sparkassen sowie den Abrechnungsverkehr zu vermitteln und endlich das Bedürfnis der Kommunen nach langfristigen Darlehen zu befriedigen. Ebenso wie innerhalb des privaten Bankwesens konstatiert man bei den Sparkassen den Zug zu organisatorischer Vervollkommnung; gleichzeitig ergab sich durch das Vordringen der

[16]) Die folgende Darstellung beruht besonders auf: Enquete-Ausschuß Bd. V, Der Bankkredit, und E. Walb, Übersetzung und Konkurrenz im deutschen Kreditapparat (Untersuchungsausschuß für das Bankwesen 1933).

öffentlichen Kreditinstitute in den Geschäftsbereich der privaten eine Überschneidung in den Aufgabenbereichen der beiden Gruppen, die angesichts des verkleinerten Gesamtvolumens der Wirtschaft zu einer Verschärfung des Konkurrenzkampfes auf der ganzen Linie führte.

Der Grundsatz der Selbsthilfe fand innerhalb der deutschen Kreditorganisation seinen Niederschlag in den Kreditgenossenschaften, die sich in ländliche (Raiffeisen) und gewerbliche (Schulze-Delitzsch) gliedern, wobei jene über das Darlehnsgeschäft hinaus auch andere genossenschaftliche Aufgaben (Bezug von Saatgut und Düngemitteln, Absatz von Wirtschaftserzeugnissen) mit übernehmen. Da die städtischen Kreditgenossenschaften sich in der Kreditannahme und Kreditgewährung an den gewerblichen Mittelstand wenden, so ergab sich ein Wettbewerbsproblem zwischen ihnen und den Sparkassen, die teilweise das gleiche Ziel verfolgen. Auch organisatorisch hat die Nachkriegszeit einschneidende Veränderungen gebracht; doch ist in der Zusammenfassung aller Genossenschaften die sogenannte „doppelte Spitze" (Deutschlandkasse, früher Preußische Zentralgenossenschaftskasse und Dresdner Bank, heute in der Hand des Staates) bestehen geblieben.

Den langfristigen Realkredit (Beleihung von städtischem Hausbesitz, von Grundstücken) pflegen in Deutschland nebeneinander genossenschaftliche, öffentliche und private Institute. An dieser Form der Kreditgewährung beteiligten sich sowohl die alten, auf genossenschaftlicher Grundlage ruhenden Landschaften, ferner Landesbanken, Landkreditkassen, Sparkassen, als auch die privaten Hypothekenbanken, welche sich durch Ausgabe von Schuldverschreibungen die Mittel zur Beleihung von Grundstücken beschaffen. Diese Institute, die früher vorwiegend dem städtischen Realkredit dienten, sind nach einer neueren Untersuchung in der Nachkriegszeit stärker in die Sphäre des landwirtschaftlichen Kredits eingedrungen.

Mit alledem ist der Formenreichtum der deutschen Kreditorganisation keineswegs erschöpft. Den genannten Institutionen lassen sich (nach Walbs zweckmäßiger Einteilung) die „Spezialbanken" und „Hilfsinstitute" angliedern, zwischen denen jedoch eine ganz klare Unterscheidung nicht möglich ist. Die Spezialbanken beschränken ihre Tätigkeit auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet; so verwaltet die Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A.-G. die Gelder der Reichsbahn-Gesellschaft und nimmt gleichzeitig das „Frachtstundungsgeschäft" wahr. Die Hilfsinstitute haben besondere Aufgabenkreise übernommen: die Rentenbank-Kreditanstalt die Gewährung von Agrarkrediten, die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten usw. die Vorfinanzierung der Arbeitsbeschaffung. Manche Institute dieser Art sind aus der großen Kreditkrise hervorgegangen: so vor allem die damals gegründete Akzeptbank, welche die Aufgabe hatte, Wechsel durch Hergabe der dritten Unterschrift reichsbankfähig zu machen.

Vergleicht man die deutsche Kreditorganisation in Vor- und Nachkriegszeit miteinander, so ergeben sich wichtige Unterschiede. Die Tätigkeitsgebiete, welche zwischen den verschiedenen Teilen des Kreditapparates früher ziemlich genau abgegrenzt waren, sind mit der Zeit immer mehr ineinander übergegangen; die logische Folge dieser Entwicklung war, daß der Konkurrenzkampf zwischen den Bestandteilen der deutschen Kreditorganisation (zwischen Sparkassen und Banken, städtischen Kreditgenossenschaften und Sparkassen usw.) an Heftigkeit zunehmen mußte. Ein weiteres allgemeines Merkzeichen der Nachkriegsentwicklung war die zunehmende Ausdehnung des Geschäftsbereiches bei den öffentlichen Banken. Diese Tendenz läßt sich nicht nur bei den Sparkassen, sondern auch bei den Staatsbanken (der preußischen, der sächsischen) sowie bei jenen öffentlichen Instituten konstatieren, die landwirtschaftliche Kredite vermitteln. Wenn es auch richtig ist, daß infolge der Sonder- und Hilfsinstitute die Spezialisierung im deutschen Kreditwesen Fortschritte gemacht hat, so darf doch nicht übersehen werden, daß sich gleichzeitig die Grenzen zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen mehr und mehr verwischten, wodurch diese Entwicklungstendenz in ihrer Wirkung überschattet wurde. Organisatorische Fortschritte

ergaben sich einmal aus der wachsenden Konzentrationsbewegung, die mit unverminderter Stärke in der Zeit nach dem Kriege fortdauerte, und weiter aus den regionalen und den das ganze Reichsgebiet umfassenden Zusammenschlüssen, wie sie sich bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften beobachten lassen.

Was die „Übersetzung" des deutschen Kreditapparates im Verhältnis zur Schrumpfung der Wirtschaft anlangt, so gibt der „Bericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen" (1934) darüber einige interessante Aufschlüsse. „Während die innere Stärke des deutschen Kreditwesens zurückging, wurde der Apparat aufgebläht. Vergleicht man die Zahl der Betriebe einschließlich der Niederlassungen aller Art (Zweigstellen), so ergibt sich, daß an privaten Kreditbanken und Privatbankiers, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Sparkassen sowie Kreditgenossenschaften Ende 1932 40 432 gegen 34 451 in 1913 vorhanden waren. In der gleichen Zeit hat sich aber die Bilanzsumme im gesamten kurzfristigen Kreditapparat von 49 783 Millionen Mark auf 42 963 Millionen Reichsmark ermäßigt." Die Zahl der Zweigstellen hat in dem genannten Zeitraum „bei den öffentlich-rechtlichen Banken einschließlich der Sparkassen und kommunalen Girokassen ebenso wie bei den Kreditgenossenschaften einen Zuwachs von je rund 20 v. H." erfahren.

Parallel zur Übersetzung des gesamten Kreditapparates lief eine andere Entwicklungslinie, die sich besonders verhängnisvoll in unserem Wirtschaftsleben auswirken sollte.[17]) Das deutsche System der Industriefinanzierung hatte, wie wir wissen, vor allem darin bestanden, mit Hilfe von Großbanken kurzfristig gewährte Kredite langfristig abzulösen. Dieses System entsprach der relativen Schwäche des deutschen Kapitalmarktes in Verbindung mit einer sich sprungweise erweiternden Industrie. Durch den Krieg und die Tributlasten, welche Deutschland aufgebürdet wurden, hatte sich im Kapitalbedarf von Staat und Wirtschaft sowie im Kapitalangebot ein grundlegender Wandel vollzogen. Der Weltkrieg bedeutete für alle daran Beteiligten einen ungeheuren Kapitalverlust. Diese Einbuße hatte verschiedene Ursachen; sie bestand sowohl in der Umstellung der Industrie auf einen enormen Kriegsbedarf, als auch in der sehr verstärkten Abnutzung der industriellen Anlagen, des gesamten Verkehrsapparates sowie der landwirtschaftlichen Erzeugungsgüter. Diese Schäden mußten wiederhergestellt werden; aber die gestiegene Kapitalnachfrage traf auf ein ganz ungenügendes heimisches Kapitalangebot, da die Vermögens- und Einkommensbildung durch den Krieg, die Zerstörung der weltwirtschaftlichen Beziehungen und die Inflation untergraben wurde. Infolge der Reparationspolitik der Gegner konnte die verminderte Sparkraft des Volkes nur zum Teil dazu verwandt werden, die klaffenden Lücken im Produktivgütervorrate zu schließen. Denn die Aufbringung der Reparationen ging natürlich auf Kosten der Ersparung von Einkommensteilen, welche in irgendeiner Form weggesteuert wurden; dabei hätte die dauernde Übertragung der aufgebrachten Summen nur gelingen können, wenn sich die fremden Staaten nicht gegen die deutschen Waren gesträubt hätten. Heute ist es, nachdem das Regime der Reparationen zusammengebrochen ist, zur Binsenwahrheit geworden, daß Tribute nur „transferiert" werden können, sofern Gold, Auslandsguthaben, Aktivsalden aus dem Gütertausch, dem Leistungsverkehr usw. in ausreichendem Maße vorhanden sind; diese Trivialität wurde lange nicht anerkannt.

Reparationsverpflichtungen und Kapitalbedarf zur Wiederherstellung des Produktivgüterapparates verstrickten die deutsche Wirtschaft in ein Netz von Auslandsschulden. War es an sich auch verhängnisvoll, Auslandskredite in einem Maße aufzunehmen, welches die normale Abdeckung durch Ersparungen ausschloß, so bewies die Rationalisierungswelle von 1925 bis 1929 — zwar übersteigert und durch falsche Lohnpolitik künstlich emporgetrieben — doch den Willen der Industrie, die verlorene Stellung am Weltmarkte zurückzugewinnen. Nicht das gleiche gilt für solche Kredite,

[17]) Zum Folgenden: E. Walb, Die Bankkrise von 1931 (Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1932).

die von den Kommunen in Bauten aller Art gebunden wurden, welche keine Erträge abwarfen. Besonders bedenklich war das überhöhte Zinsniveau der Auslandskredite und die Tatsache, daß mit der Zeit langfristige Kredite mehr und mehr durch kurzfristige ersetzt wurden. Die Krisenfestigkeit der deutschen Kreditorganisation wurde dadurch in gefährlicher Weise herabgemindert. Daß die Auslandsgläubiger, denen der Krieg Riesengewinne zugeworfen hatte, die Kredite Deutschland geradezu aufdrängten, um in den Genuß der hohen Zinsen zu kommen, dient der Vervollständigung des Bildes.

Den dramatischen Ablauf der Kreditkrise vom Sommer 1931 zu schildern, ist nicht unsere Absicht. Die eigentliche Katastrophe wurde durch die Zusammenbrüche von Großkonzernen (vor allem der „Nordwolle" in Bremen) eingeleitet. Die Auslandsgläubiger, welche schon in den Jahren vorher gelegentlich große Kreditmengen abgezogen hatten, schritten zu Massenkündigungen ihrer Gelder, so daß die deutsche Wirtschaft von Anfang 1931 bis Ende Februar 1932 kurzfristige Auslandskredite im Betrage von etwa 4,7 Milliarden Reichsmark abgeben mußte.[18]) Am 30. Juni war die Untergrenze der gesetzlich zulässigen Bardeckung für Noten erreicht, bald danach war sie unterschritten. Als eine Berliner Großbank am 13. Juli 1931 ihre Schalter schloß, setzte der „Run" des nervös gewordenen Publikums auf die Banken und Sparkassen ein. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise, die im Anziehen der Diskontschraube, in der vorübergehenden Drosselung des Zahlungsverkehrs, der Gründung von Hilfsinstituten, der Devisenkontrolle usw. lagen, interessieren in diesem Zusammenhange nicht.

Aber es ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, daß die große Krise weitere Schäden in der Organisation des deutschen Kreditwesens deutlich machte. Einmal stellte es sich heraus, daß die Großbanken bei ihrer Kreditgewährung die großen Kunden in ungesunder Weise gegenüber den mittleren und kleinen bevorzugten. Nach dem Bericht des Untersuchungsausschusses für das Bankwesen fielen von den Kontokorrentkrediten, Warenvorschüssen, Reports und Lombards der Berliner Großbanken nicht weniger als 46,4 v. H. auf Kredite in der Größenklasse von über eine Million. Diese Politik war nicht nur aus sozialen und volkswirtschaftlichen Gründen angreifbar; sie schwächte auch die Liquidität der Banken selber, weil die Krisenfestigkeit der Großindustrie, die mit einer beträchtlichen Quote von fixem Kapital arbeitet, sich als wesentlich geringer herausstellte als die des Mittel- und Kleingewerbes. Ein weiterer Mangel der Kreditpolitik war es, daß durch große Kunden oft mehrere Bankverbindungen gleichzeitig beansprucht wurden, ohne daß diese über die Gesamthöhe der eingeräumten Kredite unterrichtet waren. Die Kreditkrise zeigte endlich, daß die Liquidität der deutschen Kreditorganisation unzureichend war; nach einer Mitteilung des Untersuchungsausschusses betrug die Barliquidität bei den Großbanken (Deckung der Kreditoren durch Kassenbestände und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken) im Jahre 1932 nur 2,7 v. H., während sich die Ziffer 1913 auf 7,4 v. H. gestellt hatte. Die Ansprüche an die Zahlungsbereitschaft der Reichsbank in den kritischen Wochen und Monaten, die sich in eine entsprechende Vergrößerung des Kreditvolumens umsetzten, waren deshalb sehr groß; es gelang zwar, die Stabilität der Währung intakt zu erhalten, aber die gesetzlich vorgeschriebene Notendeckung mußte geopfert werden.

Man muß sich die deutsche Kreditorganisation, die Verschiebungen in der Nachkriegszeit, die große Krise im Sommer 1931 sowie die damals gemachten Erfahrungen lebhaft vor Augen halten, wenn man das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 in seinen Beweggründen verstehen will. In dieser umfangreichen und tief einschneidenden Maßnahme fanden die Gedanken der nationalsozialistischen Regierung auf kreditpolitischem Gebiete ihren Niederschlag.

[18]) Vgl. Parchmann a. a. O. S. 141.

Diese lassen sich (nach dem schon mehrfach erwähnten Bericht des Untersuchungsausschusses von 1934) in folgenden Worten kurz umreißen.

Die Umwälzung der organisatorischen Grundlagen eines Volkes kann nicht plötzlich erfolgen. „Dies gilt vor allem für den empfindlichen Apparat des Kreditwesens... Deutscher Sozialismus bedeutet, daß die Entwicklung des nationalwirtschaftlichen Lebens nicht sich selbst überlassen bleibt, sondern daß der Staat als Ausdruck des Volkes sich um die Durchführung der wirtschaftlichen Aufgaben kümmert, zum Teil sie auch selbst übernimmt. Der neue Staat braucht deshalb in weit stärkerem Umfange als der verflossene einsatzfähige Geldmittel . . . Die Herstellung eines den Aufgaben des nationalsozialistischen Staates entsprechenden Geld- und Kapitalmarktes muß somit das Kernstück einer jeden Neuordnung sein . . . Um die Erreichung des aufgezeigten Zieles sicherzustellen, kann man den Dingen nicht wie in der liberalistischen Epoche freien Lauf lassen, sondern es ist eine umfassende und die erforderlichen Handhaben bietende gesetzliche Überwachung des Kreditwesens notwendig . . ., in einer elastischen Staatsaufsicht glaubt der Ausschuß insbesondere den programmatischen Forderungen des Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Kreditwesens den gegenwärtig vollkommensten Ausdruck zu geben."[*])
Der Hauptinhalt des Kreditwesen-Gesetzes umfaßt nach dem zitierten Berichte folgende Materien: 1. die Beaufsichtigung aller Kreditinstitute, 2. die Unterwerfung aller Kreditinstitute unter einen Genehmigungszwang, 3. die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität, 4. die Trennung von Geldmarkt und Kapitalmarkt und damit die Besicherung des Spargeschäfts, 5. die Sicherstellung eines geordneten Zahlungsverkehrs, 6. die Überwachung des Kreditgeschäfts und die weitgehende Publizität, 7. die zweckmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsamts. Unsere Darstellung wird eingehender nur den Teil der Maßnahmen beschreiben, welcher zugleich kredit- und geldpolitisch von Bedeutung ist.

1. Die staatliche Aufsicht gegenüber den Kreditinstituten war bisher wenig einheitlich und wirksam. Nach dem neuen Gesetze wird diese Aufgabe in die Hand von zwei Organen gelegt.

Das **Aufsichtsamt**, welches aus sieben Mitgliedern unter dem Vorsitze des Reichsbankpräsidenten besteht, hat nach § 32 die Aufgabe, „für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik und für die Beseitigung im Kreditwesen auftretender Mißstände zu sorgen". Es kann geeignete Maßnahmen ergreifen, sobald ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten gerät; weiter soll es dafür Sorge tragen, daß alle Institute ihre Bilanzen durch unabhängige Stellen nachprüfen lassen. Aus dem weitgesteckten Umkreis sonstiger Aufgaben sei nur hervorgehoben, daß das Aufsichtsamt Normativbestimmungen erlassen soll über das Verhältnis der Gesamtverpflichtungen zum haftenden Eigenkapital, über die Höhe der Liquiditätsreserven innerhalb der Begrenzung des § 16, über die Anlage von Spareinlagen u. a. m. Das Aufsichtsamt ist deshalb so besonders wichtig, weil es sich, wie wir soeben sahen, bei dem Gesetze in vielen Fällen um **Rahmenvorschriften** handelt, welche durch die Entscheidungen dieser Behörde ausgefüllt werden müssen. Diese Maßnahmen befinden sich heute noch im Stadium der Vorbereitung; es gibt gewichtige Gründe, sie nicht zu übereilen.

Neben dem Aufsichtsamt steht der **Reichskommissar**, gegen dessen Entscheidungen in gewissen Fällen (vgl. § 43) beim Amte Beschwerde eingelegt werden kann. Der Reichskommissar hat das Recht, Jahresabschlüsse einzusehen, Auskünfte anzufordern sowie Prüfungen vorzunehmen. Er kann an Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, diese auch selber einberufen. Er darf „einstweilige Anordnungen" treffen, falls eine dringende Gefahr dies zur Erfüllung der Zwecke

[*]) Elastische Staatsaufsicht, nicht Überführung in Staatsbesitz. Auch die inzwischen vollendete Ablösung von Reichsmitteln durch privates Kapital bei den 1931 notleidend gewordenen Banken (Commerz- und Privatbank, Dresdener Bank) bestätigte diesen Grundsatz.

der Beaufsichtigung nötig macht (§ 34). Von besonderem Gewicht ist die Befugnis des Reichskommissars aus § 38, die kurz und klar darauf hinausläuft, die Herrschaft über die Geldmarktsätze in seine Hände zu legen.[20])

2. Neben diesen Rechten hat der Kommissar die ausschlaggebende Stellung bei der Genehmigung von Kreditinstituten. Die Erlaubnis, welche nicht nur zur Gründung, sondern auch zur Ausdehnung eines Kreditinstitutes erforderlich ist, liegt im Zuständigkeitsbereich des Kommissars. Diese Erlaubnis kann nur in bestimmten Fällen versagt werden, unter denen das Nichtvorhandensein eines Bedürfnisses am wichtigsten sein dürfte. Der § 6 gibt dem Kommissar zudem die Möglichkeit, die deutsche Kreditorganisation, die bekanntlich übersetzt ist, von unsicheren Elementen zu reinigen. Wichtige Änderungen, mögen sie die Person des Geschäftsleiters, den Kapitalbestand oder das Verhältnis zu anderen Kreditinstituten betreffen, müssen dem Reichskommissar unverzüglich angezeigt werden.

3. Die neuen Vorschriften über die Liquiditätsreserven, in denen sich die Erfahrungen der Kreditkrise unmittelbar niederschlagen, sind kredit- und geldpolitisch gleich folgenreich. Die Geldordnung eines Landes umfaßt nicht nur die Bestimmungen des Staates über den Währungsgrundstoff und das Münzwesen sowie die Notenbankgesetzgebung, sondern auch jene Maßnahmen, welche in die Buchgeldschöpfung eingreifen. Wir haben bereits zwei Säulen der deutschen Geldordnung: das Münz- und Notenbankgesetz, besprochen; Bestimmungen, welche die Buchgeldschöpfung begrenzen, werden wir nun im Rahmen des Kreditgesetzes kennenlernen.

Der § 16 des neuen Gesetzes schreibt den Banken vor, eine Barreserve zu halten, die aus dem „Kassenbestand sowie den Guthaben bei der Reichsbank und den deutschen Postscheckämtern" gebildet wird; diese Barreserve muß mindestens einen vom Aufsichtsamte „festzusetzenden Hundertsatz" der Gesamtverpflichtungen (abzüglich der Spareinlagen) erreichen; das Amt darf ihn für die einzelnen Arten von Kreditinstituten verschieden bemessen, jedoch nicht über 10 v. H. hinaus festsetzen. Würde diese Vorschrift plötzlich und rigoros durchgeführt, so müßte sie konjunkturhemmend wirken; ihre Anwendung ist daher (innerhalb der Begrenzung von § 16) dem Aufsichtsamt überlassen. Das Entscheidende liegt darin, daß eine Vergrößerung der Buchgeldmenge künftig eine Erhöhung der Barreserve voraussetzt; daraus ergibt sich jene berühmte „Bremswirkung", die bekanntlich bei den Notenbanken von der Bardeckung ausgeht.

Außer der Barreserve müssen die Kreditinstitute eine zweite Reserve halten, die sich aus Handelswechseln mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten sowie aus Wertpapieren zusammensetzt, die zur Lombardierung bei der Reichsbank zugelassen sind; der Prozentsatz wird wiederum durch das Aufsichtsamt bestimmt, darf aber 30 v. H. nicht übersteigen. Diese Wertpapiere bilden eine außerordentlich liquide Anlage für die Banken; sie können lombardiert werden und stellen das Hauptobjekt der Offenen-Markt-Politik der Reichsbank dar. Der Sinn dieser Vorschrift ist nicht nur, den Liquiditätsgrad der Kreditorganisation zu verbessern; da sie die Wirkung hat, die Nachfrage nach festverzinslichen Werten zu steigern, so gehört sie auch in den Kreis jener Maßnahmen, die auf die Gesundung und Stärkung des deutschen Kapitalmarktes abzielen.

Drittens endlich schreibt der § 11 des Kreditgesetzes vor, daß die Gesamtverpflichtungen (abzüglich der Barreserve und der liquiden Mittel zweiten Grades) nicht mehr als das Fünffache des haftenden Eigenkapitals betragen dürfen; innerhalb dieser Begrenzung hat das Aufsichtsamt bei den einzelnen Arten von Kreditinstituten freien Spielraum. Daß hier wiederum eine Zügelung der Kredit- und Geldschöpfung vor-

[20]) Hierzu J. Zahn, Die deutsche Bank- und Kreditgesetzgebung (Vorschriften über Zinsen und Wettbewerb S. 304 ff.).

liegt, ist klar. „Wäre diese Vorschrift schon vor der Krise in Kraft gewesen, so wäre der hemmungslosen Hereinnahme von Auslandsgeldern ein Riegel vorgeschoben gewesen und späteres Unheil zum Teil verhütet worden“ (E. Walb).

4. Wenn auch die skizzierte Grenzverschiebung in den Tätigkeitsgebieten von Sparkassen und Banken dazu geführt hatte, daß die Banken das Spargeschäft, die Sparkassen die kurzfristige Kreditgewährung mit der Zeit in wachsendem Maße an sich zogen, so konnte es gleichwohl nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, diesen Zustand durch einen scharfen Eingriff in die Geschäftsbereiche der beiden Arten von Kreditinstituten plötzlich rückgängig zu machen. Man begnügte sich damit, eine allgemeine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach das Aufsichtsamt besondere Anordnungen über die Anlage von Spareinlagen erlassen wird, die für ihre „Sicherheit und Liquidität in dem erforderlichen Umfange“ sorgen sollen (§ 24). Wenn auch diese Vorschrift elastisch gefaßt ist, so läßt sich doch die Absicht des Gesetzgebers erkennen, Kapital- und Geldmarktanlage voneinander zu sondern, wobei die Sparkassen mit ihren langfristigen Einlagen mehr als bisher auf Kapitalmarktwerte verwiesen werden. Wiederum wird das schon oft beobachtete Streben nach Kräftigung dieser Marktform sichtbar.

5. Da der unbare Zahlungsverkehr die wichtigste Quelle der Geld- und Kreditschöpfung eröffnet, so erhält nach § 28 das Aufsichtsamt die Vollmacht, Maßnahmen zur Regelung der bestehenden Gironetze zu treffen und diese Zahlungsform in verstärktem Maße über die Reichsbank zu lenken. Schon das Reichsbankgesetz übertrug dem Zentralinstitut die Aufgabe, „die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern“ (§ 1). Wichtig ist, daß auch die Gebühren dieser Geschäftsform einheitlich zu regeln sein werden; zu dieser Frage hat der Reichskommissar unlängst geäußert, man könne darin keine unbillige Belastung der Wirtschaft sehen, da grundsätzlich keinerlei Unterschied bestehe zwischen der Beförderung von Gütern und Personen durch die Eisenbahnen und der Beförderung von Geld durch den Kreditapparat. Wie sich die gesetzlichen Eingriffe in den unbaren Zahlungsverkehr für die Geldschöpfung auswirken, wird sich erst beurteilen lassen, wenn die Ausführungsbestimmungen des Aufsichtsamts vorliegen.

6. Die Kreditkrise im Sommer 1931 hatte bewiesen, daß unvernünftig hohe Einzelkredite die Ursache von Zusammenbrüchen im Bankgewerbe gewesen waren. Da solche Kredite angesichts der großindustriellen Entwicklung Deutschlands unvermeidbar sind, so beschränkt sich das Gesetz darauf, eine Gesamtverschuldung von mehr als einer Million bei einem Kreditinstitute anmeldepflichtig zu machen; zudem kann der Reichskommissar die beteiligten Kreditgeber benachrichtigen, wenn ein Kunde mehrere Institute gleichzeitig beansprucht hat (§ 9). Endlich soll der Einzelkredit in einem bestimmten Verhältnis zum Eigenkapital stehen und muß angezeigt werden, sobald der festgelegte Prozentsatz überschritten wird (§ 12).[21] Man erkennt in diesen Vorschriften die Elemente einer Kreditaufsicht durch den Reichskommissar; die weitgehende Publizität, in welche unmittelbar auch die Reichsbank eingeschaltet ist, wirkt in der gleichen Richtung.

7. Eine nähere Betrachtung des Kreditgesetzes — nur das Wichtigste konnte hier Erwähnung finden — zeigt seinen durchaus elastischen Charakter und die schon erwähnte hohe Bedeutung, welche im Rahmen künftiger Kreditpolitik vor allem dem Aufsichtsamt zukommt (Liquiditätsvorschriften, Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs, Anlage von Spareinlagen usw.). Die Zusammensetzung dieses Amtes ist deshalb sehr wichtig. Unter dem Vorsitz des Reichsbankpräsidenten umfaßt das Aufsichtsamt die Staatssekretäre der auf den Gebieten von Wirtschaft und Finanzen zuständigen Ministerien und ein vom Führer und Reichskanzler ernanntes Mitglied sowie den Vizepräsidenten der Reichsbank. Nach dem Führerprinzip trifft der Vor-

[21]) Hierzu Dritte Bekanntmachung des Aufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 24. Juni 1936.

sitzende die Entscheidungen nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern; in Zweifelsfällen (insbesondere bei Widerspruch eines Mitglieds) fällt angesichts der Wichtigkeit der zu lösenden Probleme der Reichsregierung die letzte Entschließung zu. Die Stellung, welche die Reichsbank als Hüterin der Währung innehat, legt heute ungeheure Machtbefugnisse und ein entsprechendes Maß von Verantwortung in ihre Hände; bedenkt man den beherrschenden Einfluß des Aufsichtsamts bei der Neuordnung des deutschen Kreditwesens sowie die maßgebende Stellung der Zentralbank innerhalb dieses siebenköpfigen Gremiums, so wird klar, daß der Gesetzgeber — unter dem Vorbehalte letzter Entscheidungen durch die Reichsregierung selber — der Reichsbank die Führung in diesem schwierigen Fragenkreise übertragen hat.

Schrifttum

Aus dem benutzten Schrifttum sei nur auf einige der wichtigsten Lehrbücher hingewiesen:
C. Knies, Das Geld.
K. Helfferich, Das Geld.
G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes.
Ad. Wagner, Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens.
D. H. Robertson, Das Geld.
G. Halm, Geld, Kredit, Banken.
G. Cassel, Theoretische Sozialökonomie.
Die einschlägigen Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften sowie im Wörterbuche der Volkswirtschaft.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

62

Finanzen und Steuern

Von

Dr. Walter Blümich
Oberfinanzpräsident in Düsseldorf

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

62

Finanzen und Steuern

Von

Dr. Walter Blümich
Oberfinanzpräsident in Düsseldorf

Inhaltsübersicht

„Die Finanzwirtschaft beruht auf Pünktlichkeit in den Einnahmen und auf Ordnung in den Ausgaben."
Friedrich der Große
in seinem Politischen Testament von 1752

Erster Teil

Finanzen und Finanz- und Steuerpolitik

A. Finanzen

I. Allgemeines

Mit dem Wort „Finanzen" bezeichnet man in der Regel die sog. öffentliche Finanzwirtschaft. Daneben wird auch, insbesondere zur Bezeichnung der formellen Gliederung und Einteilung, der Ausdruck „Öffentlicher Haushalt" verwendet.

Die öffentliche Finanzwirtschaft umfaßt die Gesamtheit derjenigen Maßnahmen und Veranstaltungen der öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinden), die erforderlich sind, um im Dienst an der Volksgemeinschaft die Mittel zur Durchführung und Durchsetzung öffentlicher Aufgaben zu gewinnen, zu verwalten und zu verwenden. Der Umfang der öffentlichen Aufgaben selbst regelt sich nicht nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern beruht auf politischer Entscheidung (z. B. Umfang der Wehraufgaben). Auch die Feststellung der Höhe der Ausgaben ist in erster Linie eine politische Entscheidung, die aber finanzwirtschaftlich beeinflußt ist, denn die Beschaffung der Einnahmen, der Bedarfsdeckungsmittel, ist durch die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und durch die Notwendigkeit, wirtschaftlich zu verfahren, begrenzt.

Der Aufbau der Finanzwirtschaft wird maßgebend beeinflußt durch die Verteilung der öffentlichen Aufgaben auf verschiedene öffentliche Körperschaften (Staatenbund, Bundesstaat, Einheitsstaat — Staat und Gemeinden, Gemeindeverbände). Im Deutschen Reich ist diese Verteilung durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) stark vereinfacht worden. Die rechtliche Grundlage für die Finanzwirtschaft, die Finanzhoheit, steht ausschließlich dem Reich zu. Die finanzwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49, 171) geregelt. Die Frage des Finanzausgleichs, früher eine wichtige politische Frage, ist jetzt im wesentlichen nur noch die Frage der Aufgabenverteilung.

Ermittlung und Feststellung des Finanzbedarfs (der Ausgaben) und die Beschaffung der Deckungsmittel (Einnahmen) bilden den Inhalt der Finanzpolitik. Was die Ausgaben anlangt, so werden sie in der Regel nach Personal- und Sachausgaben gegliedert. Eine andere Einteilung ist die Einteilung nach ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, wobei unter ordentlichen Ausgaben solche verstanden werden, die in jeder Finanzperiode wiederkehren, unter außerordentlichen Ausgaben solche, die unregelmäßig, unvorhergesehen oder in einer Höhe auftreten, die eine Bestreitung aus den laufenden Einnahmen nicht zuläßt. Auch nach Verwaltungsausgaben und Betriebsausgaben wird eingeteilt,

wobei als Betriebsausgaben diejenigen gelten, die durch die Erhebung der Einnahmen (z. B. der Gebühren, Taxen, Steuern usw.) entstehen.

In untrennbarem Zusammenhang mit der Deckung des öffentlichen Bedarfs stehen die Einnahmen als Deckungsmittel für die Ausgaben. Die Einnahmen sind ordentliche und außerordentliche oder laufende und einmalige. Eine andere Einteilung ist die in Erwerbseinkünfte (Einnahmen aus Domänen, Bergwerken, Forsten, Wirtschaftsunternehmen, Wirtschaftsmonopolen u. dgl.) und in öffentlich-rechtliche Einnahmen (Abgaben). Die Erwerbseinkünfte sind zwar, für sich allein betrachtet, im allgemeinen ziemlich bedeutend (Einnahmen aus Post, Telegraphie, Eisenbahn, Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerken, Straßenbahn), dem Umfang nach treten sie aber in der Gegenwart — im Gegensatz zur weiter zurückliegenden Vergangenheit — hinter den Abgaben stark zurück. Die Abgaben sind einmalige oder laufende Geld- oder Sachleistungen, die von einer öffentlichen Körperschaft unter bestimmten Voraussetzungen auferlegt werden. Hierunter fallen Steuern, Zölle, Gebühren und Beiträge. Der Begriff der Steuern ist im § 1 der Reichsabgabenordnung umschrieben („Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft"). Zölle (die unter den Begriff „Steuern" fallen) sind Abgaben, die von Waren bei der Einfuhr, Ausfuhr (oder Durchfuhr) erhoben werden. Gebühren sind Entgelte für Inanspruchnahme der Verwaltung. Beiträge (Vorzugslasten) sind Geldleistungen, die von demjenigen erhoben werden, der von einem bestimmten staatlichen Verhalten einen besonderen Vorteil oder Vorzug hat (z. B. Anliegerbeiträge).

Ausgaben und Einnahmen sollen sich in der öffentlichen Finanzwirtschaft die Waage halten, so daß der Haushalt ausgeglichen ist. Beim Fehlen ordentlicher Einnahmen müssen außerordentliche Einnahmen geschaffen werden. Hierzu dient in erster Linie die Aufnahme von Schulden. Man unterscheidet schwebende oder kurzfristige Schulden, die mit Hilfe von Schatzanweisungen, Schatzwechseln, Bankkredit eingegangen werden, und langfristige oder sog. fundierte Schulden (Anleihen), die zu bestimmten Zwecken für längere Zeit aufgenommen werden und für die ein bestimmter Tilgungsplan vorgesehen ist.

Die öffentliche Finanzwirtschaft bedarf der Aufsicht in Form der Finanzkontrolle, die sich im Lauf des 19. Jahrhunderts als politische Kontrolle, als Verwaltungskontrolle und als Rechnungskontrolle entwickelt hat. Die politische Kontrolle, eines der wichtigsten parlamentarischen Rechte, ist in dieser Form im Adolf-Hitler-Staat gegenstandslos geworden, da hier die oberste Führung den Umfang der öffentlichen Finanzwirtschaft abschließend bestimmt. Bei der Verwaltungskontrolle findet eine Prüfung der Finanzgebarung der unteren Behörden durch die höheren statt, bei der Rechnungskontrolle eine Prüfung der Finanzgebarung durch eine besondere unabhängige Behörde, den Rechnungshof.

Das formelle Finanzrecht des Reichs im engeren Sinn enthält die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 17) mit den bedeutsamen Änderungen durch das Änderungsgesetz vom 13. Dezember 1933 (RGBl. II S. 1007). Wichtige Grundsätze finden sich weiter in den Wirtschaftsbestimmungen vom 11. Februar 1929 (RMBl. 1929 S. 49). Die Verwaltung der Reichsschulden ist durch die Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 95) mit den Änderungen des Gesetzes vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 574) geregelt.

II. Deutsche Reichsfinanzen 1871 bis 1932

Das Bismarcksche Reich war Bundesstaat und sein Aufgabenkreis sachlich in der Hauptsache auf die Wehrmachts- und Rüstungsaufgaben sowie auf die Vertretung nach außen beschränkt, während Rechtspflege, Unterricht und Allgemeine Verwaltung meist Ländersache waren. Die Finanzverfassung des Reichs war unzureichend, zumal der Rüstungsaufwand seit 1871 schnell anstieg. 1876 betrug er noch 484 Millionen, 1901 bereits 1 Milliarde und 1913 1 625 Mill. (= 75 v. H. des gesamten Reichsfinanzbedarfs). Diesem Ausgabebedarf standen von Anfang an wenig und später völlig unzureichende Einnahmen gegenüber. Zunächst hatte das Reich kein Vermögen, so daß die Erwerbseinkünfte, hauptsächlich Überschüsse aus Post und Telegraphie, stark zurücktraten. Haupteinnahmequellen waren Steuern. Die politische Entwicklung führte trotz des Artikels 70 RVerf. 1871 zur Beschränkung des Reichs auf Zölle und Verbrauchsabgaben (Steuern auf Zucker, Branntwein, Bier, Schaumwein, Tabak, Wechselsteuer usw.). Neben ihnen waren Deckungsquelle die sogenannten Matrikularbeiträge, d. h. die Beiträge der einzelnen Bundesstaaten zum Bundeshaushalt. An ihrer Aufrechterhaltung hatten Reichstag und Bundesstaaten Interesse: der Reichstag, weil die jährliche Feststellung der Matrikularbeiträge den Inhalt der parlamentarischen Finanzkontrolle bildete, die Bundesstaaten, weil sie sich durch die Matrikularbeiträge vor einem Zugriff des Reichs auf die direkten Steuern, vor allem auf die Einkommensteuer, schützten. Nachdem 1879 der Reichstag die Frankensteinsche Klausel beschlossen hatte, nach der der 130 Millionen M. jährlich übersteigende Überschuß des Aufkommens aus Zöllen und Verbrauchsabgaben an die Bundesstaaten abgeführt werden mußte, gerieten die Reichsfinanzen schnell in Verfall, zumal das Reich durch die Miquelsche Finanzreform in Preußen endgültig von der Einkommensteuer abgedrängt wurde. Die Reichsfinanzreform 1906, 1909, 1911 und 1913, von denen die letzte den Wehrbeitrag brachte, schufen keine Abhilfe. Die Anleiheschulden des Reichs, die 1876 16,3 Mill. M. betragen hatten, beliefen sich 1914 auf rund 5 Milliarden M. Der Weltkrieg zerstörte die Finanzwirtschaft des Reichs völlig. Die Kriegsaufwendungen des Reichs erreichten die unwahrscheinliche Höhe von etwa 165 Milliarden M., die überwiegend durch Inanspruchnahme des Kredits (90 Milliarden Kriegsanleihen, daneben schwebende Schulden und in geringem Umfang Steuern) aufgebracht worden sind. In der Nachkriegszeit gelang infolge des völligen politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs (Gebietsabtretungen, Rohstofferschöpfung, Wirtschaftszerstörungen, Pensionslasten) und der Tributleistungen nach dem Versailler Vertrag (bis 1931 65 Milliarden RM Tribute!) trotz wiederholter Reichsfinanzreformen (1919 Landessteuergesetz, Reichsabgabenordnung, Umsatzsteuergesetz, Reichsnotopfer, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, 1920 bis 1922 Einkommen-, Vermögen-, Umsatz-, Kapitalverkehrsteuergesetze) ein Ausgleich des Haushalts nicht, so daß zur Bestreitung der Ausgaben die Währung in Anspruch genommen wurde (Inflation). Erst nach der Währungsreform vom November 1923 (Schöpfung der Rentenbank) wurde das Steuerwesen neu geregelt und durch die Finanzreform von 1925 den neuen Verhältnissen angepaßt. Nach kurzer Scheinblüte führte die große Wirtschaftskrise von 1930, in die das Reich ohne Reserven und mit einem Finanzbedarf von 20 Milliarden RM eintrat, zu einer erneuten Zerrüttung der öffentlichen Finanzen, die durch gesetzgeberische Maßnahmen (Steuererhöhungen) nicht aufzuhalten war, weil den Steuererhöhungen infolge des Rückgangs der Wirtschaft Mindereinnahmen und ständig steigende Wohlfahrtslasten gegenüberstanden. Das gesamte Aufkommen an Steuern fiel von 9,17 Milliarden RM im Rechnungsjahr 1929 auf 6,64 Milliarden RM im Rechnungsjahr 1932, während die Ausgaben für Arbeitslosenversicherung im gleichen Zeitraum von 1,5 auf 2,8 Milliarden RM anstiegen.

B. Nationalsozialistische Finanzpolitik

Anfang 1933 standen einem ständig und scharf wachsenden Finanzbedarf schnell hinschwindende Deckungsmittel gegenüber: Die öffentliche Verschuldung war auf insgesamt 24,5 Milliarden RM angestiegen. Die Machtergreifung durch den Nationalsozialismus brachte hier die Wende. Der Nationalsozialismus trat das schlimme Erbe der zerrütteten Finanzen an „in dem unbändigen Entschluß, das Schicksal des deutschen Volkes grundlegend zu wenden" (Staatssekretär Reinhardt). Mit dem Sommer 1933 beginnt eine aktivistische Finanzpolitik nach nationalsozialistischen Grundsätzen, die die Beseitigung der Krise und der Arbeitslosigkeit mit Hilfe finanzwirtschaftlicher Maßnahmen zum Ziel hat. Dieser Finanzpolitik liegt ein einheitlicher Plan zugrunde: Arbeitsbeschaffung, Entschuldung der Landwirtschaft, Umschuldung der Gemeinden, Zinssenkung und steuerpolitische Maßnahmen.

I. Arbeitsschlacht

Die erste und vordringlichste Aufgabe war, Führung und Gewinn der Arbeitsschlacht sicherzustellen. In den Dienst der Arbeitsschlacht traten sowohl die Inanspruchnahme öffentlichen Kredits wie auch eine umfängliche Reihe steuerpolitischer Maßnahmen (vgl. unten unter III). Die Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits war sowohl wegen der Höhe des Kredits wie wegen der Beschaffung der Deckungsmittel eine Aufgabe von außerordentlichem Umfang. Vollkommen aus dem Bereich der Erwägung schied die Geldschöpfung mit Hilfe der Notenpresse aus. Es mußte daher, wie der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk es ausgedrückt hat, der Weg „des Vorgriffs auf die Reserven der Zukunft" gegangen werden, ein Weg, der nur nach Herstellung des Vertrauens in die politische Staatsführung beschritten werden konnte. Die entscheidende Tat ist das Reinhardt-Programm, das im Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323) enthalten ist und 1 Milliarde RM zur Förderung der nationalen Arbeit zur Verfügung stellte. Dem Reinhardt-Programm war das sogenannte Sofort-Programm vom Januar 1933 vorangegangen, durch das 500 Millionen RM für Zwecke der Arbeitsbeschaffung bereitgestellt worden waren, ein Betrag, der durch das Gesetz vom 13. Juli 1933 (RGBl. I S. 464) auf 600 Millionen RM erhöht worden war. Als Vorläufer ist noch das Papen-Programm zu nennen, das durch Ausgabe von Steuergutscheinen 300 Millionen RM für mittelbare Arbeitsbeschaffung freimachte An das Reinhardt-Programm vom 1. Juni 1933 schloß sich das Zweite Reinhardt-Programm (Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933, RGBl. I S. 651), durch das im ganzen 500 Millionen RM für die Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden bereitgestellt und außerdem etwa 360 Millionen RM in Form von Zinsvergütungsscheinen zur Verfügung gestellt wurden. Neben diese Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen trat noch unmittelbare Arbeitsbeschaffung durch die Reichsbahn, die Reichspost, die Reichsautobahnen, durch Schaffung von Neuanlagen und Ersatzbeschaffungen in großem Umfang. Arbeitsbeschaffung von größtem Ausmaß wurde vor allem die Aufrüstung im Rahmen der Wehrhaftmachung des deutschen Volkes. Die durch die Aufrüstung bedingte Arbeitsleistung der deutschen Volkswirtschaft ist eine so gewaltige, daß bereits hierdurch die Beschäftigung der Volksgenossen für längere Zeit gewährleistet ist.

Einen weiteren Auftrieb erhält die Wirtschaft durch die Durchführung des zweiten Vierjahresplans, den der Führer auf dem Parteitag 1936 verkündet hat. Der zweite Vierjahresplan hat den Zweck, die deutsche Wirtschaft in der Versorgung mit Rohstoffen möglichst unabhängig vom Ausland zu machen. Der hierdurch eintretende Arbeitsbedarf ist für die nächste Zeit so groß, daß bis auf weiteres die Beschäftigung der Wirtschaft sichergestellt ist.

Das Ergebnis dieser Wirtschafts- und Finanzpolitik läßt sich in der folgenden Übersicht zusammenfassen:

Haushaltsjahr	Zahl der Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt)	Summe der Arbeitslosenunterstützungen aus Reichsmitteln in Millionen RM)	Aufkommen an Reichssteuern (in Millionen RM)	Indexziffer der gewerbl. Gütererzeugung (1928=100)
1	2	3	4	5
1929	2 019 705	1 404,0	9 171	101
1932	5 577 938	1 459,7	6 646	58
1934	2 523 884	1 037,3	8 222	83
1935	2 069 118	938,2	9 654	96
1936	1 592 655	572,7	11 473	107
1937	739 211	308,3	13 958	117

Im Jahre 1938 sind die Reichssteuereinnahmen auf 17 690 Millionen RM gestiegen. Dazu tritt noch die Judenvermögensabgabe in Höhe von 500 Millionen RM.
Die Fortführung der Finanz- und Steuerpolitik der nationalsozialistischen Regierung hat schließlich zu einer völligen Beseitigung der Arbeitslosigkeit geführt. Zwar gibt es noch immer eine Anzahl von Volksgenossen, die an bestimmten Stichtagen arbeitslos sind. So gab es am 1. April 1938 rund 500 000 Arbeitslose. Diese Zahl ist im Laufe des Jahres 1938 weiter gesunken und schwankt um 300 000. Hierbei handelt es sich zum großen Teil um Volksgenossen, die nur beschränkt arbeitsfähig sind, und zum geringen Teil um solche, die trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit vorübergehend, z. B. infolge Wechsels des Arbeitsplatzes oder des Berufs, erwerbslos sind. Praktisch ist die Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht nur beseitigt, sondern ist bereits ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften auf allen Gebieten der Wirtschaft und der Verwaltung eingetreten. Der ungedeckte Bedarf an Arbeitskräften ist am Schluß des Jahres 1938 vom Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung auf rund 1 000 000 Volksgenossen geschätzt worden. Damit ist das Recht auf Arbeit für die deutschen Volksgenossen in vollem Umfange verwirklicht.

II. Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft

In ganz besonderem Umfang war durch die Wirtschaftskrise die Landwirtschaft betroffen worden. Die Verschuldung der Landwirtschaft und die Preisentwicklung für landwirtschaftliche Erzeugnisse erforderten gebieterisch staatliches Eingreifen, um die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen. Neben der Marktregelung ist der Landwirtschaft durch Zinsverbilligung und Entschuldung geholfen worden. Durch § 60 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) sind zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens zwecks Auszahlung von Forderungen in bar zunächst durch Vorgriff auf die Reichshaushaltsjahre 1940 bis 1942 300 Millionen RM bereitgestellt worden. Darüber hinaus sind vom Reich ungefähr rund 1000 Millionen RM an Zinszuschüssen, Gefahrenzuschlägen, Kosten für das Entschuldungsverfahren usw. aufgewendet worden.

III. Neuordnung der Gemeindefinanzen

Nicht nur die Haushalte des Reichs und der Länder waren durch die Krise zerstört; besonders stark waren auch die Gemeinden betroffen worden. Am Ende des Rechnungsjahrs 1932/33 lag im Haushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände ein ungedeckter Fehlbetrag von insgesamt 1,2 Milliarden RM vor; die Zahlungsrückstände betrugen Anfang 1933 rund 750 Millionen, die mittel- und kurz-

fristige Inlandsverschuldung rund 2,7 Milliarden RM. Eine Entlastung der Gemeindehaushalte wurde in erster Linie durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung und durch die Einschaltung der Gemeinden in die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erreicht. Diese Mittel reichten jedoch nicht aus, einen befriedigenden Zustand herzustellen, solange ein Druck von fast 4 Milliarden RM für Fehlbeträge, kurzfristige Schulden und Zahlungsrückstände auf den Gemeinden lag. Das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933 / 29. März 1935 (RGBl. I S. 647; 1935 I S. 456) führte eine Verlagerung in der Weise durch, daß die kurzfristigen Inlandsschulden mit Hilfe der Umschuldungsanleihe auf einen erträglichen Stand zurückgebracht wurden. Die Gemeindeumschuldung ist keine Entschuldung der Gemeinden. Es erfolgt ordnungsmäßige Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Schulden, jedoch in konsolidierter Form. Durch diese Maßnahme wurden die kurzfristigen Inlandsschulden der Gemeinden auf eine tragbare Höhe zurückgeführt. Hinzu trat das höhere Aufkommen aus den Überweisungen des Reichs an Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer und aus den eigenen Steuern der Gemeinden. Dies wirkte sich in einer weitgehenden Beseitigung der Fehlbeträge in den Gemeindehaushalten aus.

Durch diese Maßnahmen war die Voraussetzung geschaffen für den endgültigen Aufbau eines Gemeindefinanzsystems. Entscheidend in dieser Beziehung ist die Realsteuerreform vom 1. Dezember 1936. Sie brachte eine Neugestaltung und Vereinheitlichung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer, von denen die Gewerbesteuer am 1. April 1937 und die Grundsteuer am 1. April 1938 in Kraft traten. Bedeutung und Tragweite dieser Reform sind unten im Abschnitt B V „Nationalsozialistische Steuerpolitik" Ziffer 4 näher dargestellt.

IV. Zinssenkung

Im Rahmen der Finanzpolitik der nationalsozialistischen Regierung bildet die Behandlung des Zinsproblems eine besonders wichtige Maßnahme. Durch die Gesetze vom 24. Januar und 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 45, 286) ist die Konversion der mit 6 v. H. und höher verzinslichen öffentlichen Anleihen durchgeführt worden, ein Schritt, der allgemeine Zustimmung fand und eine Verbesserung der Kurse der öffentlichen Renten im Gefolge hatte. In gleicher Linie bewegt sich die Entwicklung des Diskontsatzes für Reichswechsel und für die unverzinslichen Schatzanweisungen, bei denen die Zinssätze um mehr als ein Viertel gesunken sind.

V. Nationalsozialistische Steuerpolitik

Mehr denn je zuvor ist die Steuerpolitik von der nationalsozialistischen Regierung in den Dienst einer aktiven Finanz- und Wirtschaftspolitik gestellt worden. Die steuerlichen Maßnahmen dürfen daher nicht getrennt für sich betrachtet werden, sondern sind nur im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftspolitik zu verstehen.

1. Die erste Gruppe der steuerpolitischen Maßnahmen ist wesentlicher Teil der Gesamtmaßnahmen, die 1933 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingeleitet wurden.

Neben der Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits ist die Arbeitsbeschaffung zum wesentlichen Teil mit Hilfe der Steuergesetzgebung durchgeführt worden. Hier handelt es sich in erster Linie um mittelbare Arbeitsbeschaffung dadurch, daß durch Verminderung oder Verlagerung der Steuerlast der Verbrauch gesteigert und der Wagemut des Unternehmers angeregt wurden. Es sollte der Unternehmer zum Kauf von Sachgütern und zur Einstellung von Arbeitskräften angeregt werden. Die Gesetzgebung beginnt auf diesem Gebiete unter dem unmittelbaren Einfluß des Staatssekretärs Reinhardt mit dem Gesetz über die Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (RGBl. I S. 192), durch das die nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassenen Personenkraftwagen

von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt wurden. Es folgte im Rahmen des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 die Gewährung der Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, die Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen, die im Abzug von 50 RM monatlich für jede Hausgehilfin besteht, die im Haushalt beschäftigt wird, die Einführung einer Ehestandshilfe (Ledigensteuer), die später in die Einkommensteuer der Ledigen eingebaut worden ist und die die Mittel für die Gewährung von Ehestandsdarlehen liefert, ferner Erleichterungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden und Gebäudeteilen durch das Gesetz vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 491). Die Arbeitsbeschaffung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues wurde weiter durch das Gesetz über die Steuerbefreiung für neuerrichtete Wohngebäude vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 493), durch das Gesetz über die Senkung der Grundsteuer für den älteren Hausbesitz vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 653) und die Verordnung über Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden vom 20. April 1934 (RGBl. I S. 318) gefördert. Die Senkung der Umsatzsteuer und der Grundsteuer für die Landwirtschaft durch das Gesetz vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 651) gehören zu den Maßnahmen, die auf die Beseitigung von Krisenresten in der deutschen Wirtschaft abzielten. Sie treten zu den oben im Abschnitt II geschilderten Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Erbhofgesetzgebung die deutsche Landwirtschaft wieder auf eine gesunde Grundlage stellten. Die Gesamtentlastung der Wirtschaft aus allen diesen Maßnahmen beträgt etwa 1 500 Millionen RM.

2. Unter den steuerlichen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung ist die Steuerreform vom Oktober 1934 von besonderer Bedeutung. Sie ist am stärksten von rein steuerpolitischen Grundgedanken beherrscht. Durch sie wurden die wichtigsten Steuergesetze (Einkommensteuergesetz, Bürgersteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz, Reichsbewertungsgesetz, Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens und das Kapitalverkehrsteuergesetz), soweit bei dem vorhandenen Finanzbedarf möglich, neu gestaltet (RGBl. 1934 S. 942 ff., insbesondere S. 1005 ff.). An diese Neugestaltung des materiellen Steuerrechts schloß sich das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925), durch das die Auslegung der Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung sichergestellt und eine Reihe Verfahrensvorschriften neu geregelt wurden. Den Abschluß dieser Gesetzgebungsmaßnahmen bildete das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271). Die Reform erfüllte die notwendige Aufgabe, die wichtigsten Steuergesetze in eine neue, möglichst gemeinverständliche Form und Gestalt zu bringen und nach nationalsozialistischen Grundsätzen umzugestalten. Dies äußert sich vor allem darin, daß bei den Besitzsteuern der Familienstand wesentlich stärker als früher berücksichtigt wird. Kennzeichnend hierfür ist auch der Inhalt des Steueranpassungsgesetzes, das neben der Reichsabgabenordnung die Hauptgrundlage für die Durchführung der Steuergesetze bildet. Dieses Gesetz stellt, wie bereits erwähnt, die Auslegung der Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung in den Vordergrund und bildet damit ein Kernstück der Steuerreform von 1934. Der ursprünglich bei der Umgestaltung des Steuerrechts verfolgte wirtschaftspolitische Gedanke einer allgemeinen Steuerentlastung ließ sich nicht durchführen, da die großen nationalpolitischen Aufgaben, insbesondere die Wehrhaftmachung des Deutschen Volkes, einen Verzicht auf staatliche Einnahmen nicht gestatteten.

3. Für eine dritte Gruppe von steuerlichen Maßnahmen waren hauptsächlich finanzpolitische Gesichtspunkte entscheidend. Es galt, den Wiederaufbau der Deutschen Wehrmacht, den Aufbau des Arbeitsdienstes und den Bau der Reichsautobahnen finanziell sicherzustellen. Dies war in den ersten Jahren der national-

sozialistischen Regierung nur durch Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits möglich. Nachdem es durch die oben im Abschnitt B I „Arbeitsschlacht" gekennzeichnete Konjunktur- und Wirtschaftspolitik überraschend schnell gelungen war, die Arbeitslosigkeit zu beheben und die Wirtschaftskrise zu beseitigen, mußte wieder der Grundsatz in den Vordergrund treten, zur Bestreitung der Staatsausgaben alle finanziellen Möglichkeiten zu erschöpfen. Dies geschah zunächst durch das Gesetz vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 701) durch das die Körperschaftsteuer um die Hälfte erhöht wurde. Diese Steuererhöhung trifft insbesondere die Kapitalgesellschaften und schont das Einkommen der Einzelpersonen, insbesondere der arbeitenden Volksgenossen. Das geschah aus der Erwägung, daß es insbesondere die Kapitalgesellschaften sind, die aus der staatlichen Auftragserteilung im Zusammenhang mit der Wehrhaftmachung Nutzen ziehen und bei denen die steigenden Gewinne deutlich in Erscheinung treten. Aus gleichen finanzpolitischen Gründen erfolgten die weiteren steuerlichen Maßnahmen, wie die Erhöhung des Gasöl- und Benzinzolls, der Ausgleichsteuer für Mineralöle durch die Verordnung vom 24. November 1936 (RGBl. I S. 960) und die Ausdehnung der Beförderungsteuer auf den Güter- und Werkfernverkehr mit Kraftwagen und die weitere Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 durch das Gesetz vom 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 952; s. unten Dritter Teil Abschnitt C I „Körperschaftsteuer").

Den gleichen Erwägungen verdanken die sogenannten Plafondgesetze vom 26. Februar und vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 315) ihre Entstehung. Da die staatliche Auftragserteilung in erster Linie vom Reich ausgeht, war es ein Gebot ordnungsmäßiger Finanzwirtschaft, die sich aus der Wirtschaftsbelebung ergebenden steuerlichen Mehreinnahmen in erster Linie dem Reich zuzuführen und sie so den staatspolitischen Aufgaben dienstbar zu machen. Durch die genannten beiden Gesetze werden die Überweisungen aus der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer an die Länder und Gemeinden begrenzt. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (RGBl. I S. 966) ist die Begrenzung vom Rechnungsjahr 1938 ab geändert. Gleichzeitig ist die Grunderwerbsteuer vom 1. Oktober 1938 ab dem Reich zugewiesen. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs vom 30. September 1938 (RGBl. I S. 1321) und die hierzu ergangene Verordnung vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1965) ist die Gemeindebiersteuer vom 1. Januar 1939 ab aufgehoben.

4. Die Einschränkung der Reichssteuerüberweisungen war angesichts der Gesundung der Finanzen der Gemeinden und der Länder (siehe oben Abschnitt B III, betreffend „Neuordnung der Gemeindefinanzen") gänzlich unbedenklich. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, daß die Gemeindefinanzen durch die Realsteuergesetzgebung vom 1. Dezember 1936 auf eine erweiterte Grundlage gestellt wurden. Diese Gesetzgebung, die die Neugestaltung und Vereinheitlichung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer brachte, überragt die anderen Maßnahmen der Reichsregierung auf steuerlichem Gebiet ganz erheblich durch ihre finanzpolitische und staatspolitische Tragweite. Die Reform der Grundsteuer und der Gewerbesteuer, von denen die letztere am 1. April 1937 und die erste am 1. April 1938 in Kraft traten, beschränkte sich nicht lediglich auf die steuerpolitische Maßnahme der Neugestaltung und Vereinheitlichung dieser Rechtsgebiete. Dadurch, daß sie beide Steuern in vollem Umfang den Gemeinden zuwies und damit einen grundlegenden Umbau des Finanzsystems mit sich brachte, ist sie auch finanzpolitisch von größter Bedeutung. Die Gemeindefinanzwirtschaft beruht jetzt auf drei großen Steuern, nämlich der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Bürgersteuer, zu denen noch eine Fülle kleinerer Steuern tritt.

Früher war die Ausgestaltung der Realsteuern den Ländern überlassen. Das hatte zur Folge, daß bis zum 1. April 1937 eine völlig unübersichtliche Viel-

gestaltigkeit auf diesem Gebiet in Deutschland bestand. Denn jedes Land regelte nicht nur die Besteuerungsgrundsätze, d. h. den Umfang des Steuergegenstands, die Besteuerungsgrundlagen und den Steuertarif, ganz verschieden; auch die Verteilung der Steuern unter die in Frage kommenden Steuergläubiger war völlig verschieden gestaltet. So war z. B. in Preußen die Gewerbesteuer eine reine Gemeindesteuer, an der weder das Land noch die Gemeindeverbände beteiligt waren. Dagegen war sie in süddeutschen Ländern, wie z. B. Bayern, Württemberg und Baden, eine Landessteuer, zu der die Gemeinden und die Gemeindeverbände Zuschläge erheben durften und meist auch erhoben. Anders lag es wiederum bei der Grundsteuer. An ihr waren früher durchweg sowohl die Länder als auch die Gemeinden, z. T. auch die Gemeindeverbände beteiligt, aber auch hier wiederum in jedem Land nach verschiedenen Grundsätzen.

Durch die volle Zuweisung der Realsteuern haben die Gemeinden eine wesentliche Erweiterung ihrer Finanzgrundlagen erhalten, die auf etwa 500 Millionen RM zu schätzen ist (nach dem Aufkommen im Rechnungsjahr 1935). Der dadurch im Haushalt der Länder entstehende Ausfall von etwa 500 Millionen RM ließ sich nicht allein im Weg des Finanzausgleichs zwischen Ländern und Gemeinden decken. Eine Kürzung der Gemeindeanteile an den Steuerüberweisungen des Reichs hätte z. B. nicht ausgereicht. Es mußte hinzukommen eine Neugestaltung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen den Ländern und Gemeinden. In diesem Ziel der Vereinheitlichung zeigt sich die große staatspolitische Bedeutung der Realsteuerreform. Sie reicht weit über das Gebiet der Gemeindefinanzwirtschaft hinaus und bildet eine der wesentlichsten Voraussetzungen für das große staatspolitische Endziel des Neubaues des Deutschen Reichs. Die Neuregelung ist nunmehr in den Grundsätzen über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1352, RStBl. S. 1253) getroffen.

5. Die Grundgedanken der Neugestaltung des Steuerwesens und Grundsätze für die Auslegung der Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung hat Staatssekretär Reinhardt in Leitsätzen zusammengefaßt, die hier im Anschluß an ihre Veröffentlichung und Erläuterung (DStZ 1935 S. 570 ff.) kurz wiedergegeben seien. Die Leitsätze sind folgende:

Leitsatz 1: „Ohne Steuern kein Staat, und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit des einzelnen." Aus diesem Satz folgt die Notwendigkeit der Erhebung von Steuern, soweit dem Staate nicht Erwerbseinkünfte für den Finanzbedarf zur Verfügung stehen, und daraus folgt weiter, daß die Entrichtung von Steuern „nicht ein Opfer, sondern die Erledigung einer Pflicht ist, die die Natur dem einzelnen um seiner selbst willen auferlegt und deren Merkmale durch die Gesetze des Staates geregelt sind." Damit sind die von der liberalistischen Wissenschaft entwickelten Lehrmeinungen (nämlich: Interessentheorie, wonach die Steuerpflicht ein Entgelt für die Vorteile ist, die der Staatsbürger vom Staat hat, und Schutztheorie, wonach die Steuer Entgelt für den Schutz des einzelnen im Rahmen der sozialen Ordnung ist) endgültig überholt. Partei und Staat haben aus diesem Grundsatz auch bereits restlos die Folgerungen gezogen: Durch Anordnung vom 9. Januar 1935 (Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., 5. Jahrgang, Folge 88) hat der Stellvertreter des Führers bekanntgegeben, daß alle Politischen Leiter, Unterführer und anderen Parteigenossen auch in der Bezahlung ihrer Steuern allen übrigen Volksgenossen mit gutem Beispiel vorangehen und dem Staat das geben, was des Staates ist. Der Staat selbst hat durch Gesetze (Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934, RGBl. I S. 1271) und durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Einziehung und Vollstreckung für die Durchsetzung des Leitsatzes 1 bei der praktischen Anwendung der Steuergesetze gesorgt.

Leitsatz 2: „Die Steuern müssen sozial gerecht sein." Der Leitsatz bedeutet, daß die Steuerlast bei gleichartigen Verhältnissen nicht als verschieden hohe Last empfunden werden darf. Aus diesem Leitsatz folgt die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen, gemessen an der Leistungsfähigkeit der anderen Volksgenossen. Das bedeutet einmal die Anwendung steigender (progressiver) Steuersätze bei den Steuern vom Einkommen, darüber hinaus die Berücksichtigung bestimmter persönlicher Verhältnisse, nämlich des Familienstandes des Steuerpflichtigen und der Leistungen des Steuerpflichtigen, die seinem gesetzlichen und freiwilligen Verbundensein gegenüber bedürftigen Angehörigen entspringt oder durch sonstige außergewöhnliche Verhältnisse in der Person oder in der Familie des Steuerpflichtigen begründet sind. Maßgebend ist also hier nicht die individuelle Gerechtigkeit, sondern die soziale Gerechtigkeit.

Leitsatz 3: „Die Steuern müssen dem bevölkerungspolitischen Gedanken entsprechen." Die Bevölkerungspolitik ist grundlegendes Erfordernis der Sicherung der Zukunft des Deutschen Volkes. Ihren Forderungen muß daher auch auf dem Gebiet der Steuerpolitik entsprochen werden. Die Steuerpolitik im nationalsozialistischen Staat ist also, wie sich schon aus den Leitsätzen 1 und 2 ergibt, nicht nach ausschließlich finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch nach bevölkerungspolitischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Die bevölkerungspolitischen Maßnahmen im Rahmen der Steuerpolitik bestehen in Steuerermäßigung bei den Personensteuern, insbesondere der Einkommensteuer, Vermögensteuer, Bürgersteuer, Ehestandsdarlehen, Kinderbeihilfen usw.

Leitsatz 4: „Die Steuern müssen dem Gedanken des Werts der Persönlichkeit entsprechen." Der Gedanke, den Persönlichkeitswert immer klarer herauszuarbeiten und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zur Geltung zu bringen, ist einer der elementarsten Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung, denn der Wert einer Persönlichkeit ist nicht nur ein Wert für die betreffende einzelne Person, sondern ein Wert für die Volksgemeinschaft, ein Wert, der sich, wenn die Voraussetzungen dafür gesichert sind, zum Wohl der Volksgemeinschaft in Verantwortungsfreude und Verantwortungsbewußtsein entfalten kann. Im Rahmen dieses Gedankengangs liegen die besondere Hervorhebung der Rolle des Einzelkaufmanns, der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auch im Steuerrecht durch die steuerliche Begünstigung der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften sowie weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Vermögensbesteuerung und der Kapitalverkehrbesteuerung und endlich die Anwendung niedriger Steuersätze im Rahmen des § 34 EStG.

Leitsatz 5: „Die Steuern müssen dem Gedanken der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung entsprechen." Dieser Leitsatz enthält die steuerpolitische Ausprägung des die gesamte nationalsozialistische Finanzpolitik beherrschenden Grundgedankens des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit. Finanzwirtschaftlich wirkt sich der Leitsatz 5 dahin aus, daß jede Erhöhung der Beschäftigtenziffer, der Erzeugung, vom Umsatz, Einkommen und Verbrauch das Aufkommen der entsprechenden Steuern (Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Verbrauchsteuern) erhöht und zugleich durch Verminderung der Arbeitslosigkeit den Finanzbedarf der Arbeitslosenhilfe verringert und damit zu einer Verbesserung der Lage der öffentlichen Finanzen führt.

VI. Der Neue Finanzplan

Schrifttum: Blümich, Herrmann-Georgi, Reinhardt.

Die Finanzierung der großen nationalpolitischen Aufgaben (Beseitigung der Arbeitslosigkeit, Wiederherstellung der Wehrhaftigkeit und Durchführung der Einfuhrunabhängigkeit) geschah zunächst durch Sonderwechsel, die die Unternehmer erhielten, die

im Rahmen der genannten Aufgaben tätig wurden. Diese Wechsel trugen das Akzept einer bestimmten Reichsstelle und hatten Rediskontzusage der Reichsbank. Die durch die Einlösung der bei der Reichsbank einlaufenden Wechsel eintretende Kreditausweitung wurde zu einem wesentlichen Teil dadurch wieder ausgeglichen, daß das Reich die von Jahr zu Jahr steigenden Steuereinnahmen zum Rückkauf von Sonderwechseln von seiten der Reichsbank verwenden konnte. In welchem Umfang dies geschehen ist, läßt sich nicht genau bestimmen. Diese Kreditausweitung war so lange unbedenklich, als noch viele Menschen arbeitslos, zahlreiche Anlagen unausgenützt und große Lager an Roh- und Hilfsstoffen vorhanden waren. Sobald diese Reserven jedoch aufgezehrt waren, insbesondere der Zustand der Vollbeschäftigung erreicht war, mußte diese Art der Finanzierung die Tendenz zu Preis- und Lohnsteigerungen nach sich ziehen.

Mit dem 1. April 1938 ging die Regierung daher zu einem neuen Finanzierungssystem über. Sie stellte die Begebung von Sonderwechseln ein und faßte den Entschluß, die Finanzwirtschaft des Reichs grundsätzlich auf Steuereinnahmen und Anleiheerlöse zu beschränken. Dabei sah man, zur Erleichterung des Übergangs von dem bisherigen zum neuen Finanzierungssystem, die Ausstellung von kurzfristigen (bis 6 Monate laufenden) unverzinslichen Schatzanweisungen (Lieferungsschatzanweisungen oder Lieferschätze) vor, die ebenfalls aus den laufenden Reichseinnahmen eingelöst werden und bei der Reichsbank nicht rediskontierbar sein sollten. Bei der beträchtlichen Steigerung der Ausgaben im Jahre 1938 im Zusammenhang mit den großen politischen Ereignissen dieses Jahres (Anschluß der Ostmark und des Sudetenlandes) stieß die Innehaltung dieses Finanzierungsweges auf gewisse Schwierigkeiten. Es machten sich am Anleihemarkt schließlich Anzeichen einer Überbeanspruchung bemerkbar. Das hatte zur Folge, daß mehr Lieferungsschatzanweisungen, als ursprünglich wohl in Aussicht genommen war, ausgegeben werden mußten. Dadurch entstand die Gefahr, daß der Finanzierung durch Lieferschätze das Wesen einer kurzfristigen Überbrückungsmaßnahme verlorenging. Zudem trat vielfach eine Verlängerung der Zahlungsfristen bei öffentlichen Aufträgen ein, wodurch die Liquidität der Lieferfirmen in unerwünschtem Maße beeinträchtigt wurde.

Diesen Schwierigkeiten sucht der Neue Finanzplan auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1938 (RGBl. I S. 561, RStBl. S. 473) zu begegnen. Mit diesem Plan werden vollkommen neue Wege für die Finanzierung der öffentlichen Ausgaben vom 1. Mai 1939 ab beschritten. In seinen Grundzügen sieht der Neue Finanzplan folgendes vor: Es treten neben die Barzahlung der öffentlichen Aufträge als Finanzierungsmittel zwei neue Steuergutscheinarten — Steuergutscheine I und II —, deren Besonderheit darin liegt, daß sie nicht nur Wertpapiercharakter, sondern auch, allerdings beschränkten, Zahlungsmittelcharakter besitzen. Die Bezahlung von Aufträgen an die gewerbliche Wirtschaft muß vom Reich, von der NSDAP., den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, der Reichsbahn, Reichspost und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu 40 v. H. in Steuergutscheinen erfolgen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II. Die Unternehmer ihrerseits dürfen Lieferungen und sonstige Leistungen der gewerblichen Wirtschaft ebenfalls zu 40 v. H. mit Steuergutscheinen bezahlen. Die Steuergutscheine I sind vom 7. Monat und die Steuergutscheine II vom 37. Monat nach dem Ausgabemonat ab für Steuerzahlungen (einschließlich Zölle) an das Reich verwendbar. Bei der Verwendung von Steuergutscheinen II als Zahlungsmittel steigt der Anrechnungskurs mit dem Zeitablauf; er erhöht sich, ausgehend vom Nennbetrag, monatlich um 1/3 v. H., so daß bei Fälligkeit 112 v. H. erreicht werden.

Die Unternehmungen können, je nach ihrer Wahl, die Steuergutscheine auch als Wertpapiere behandeln und sie als Kapitalanlage behalten oder erwerben. In diesem Fall genießen die Unternehmungen bei Steuergutscheinen I erhebliche steuerliche Vorteile in Gestalt einer erhöhten Abschreibungsmöglichkeit. Sie können für

20 v. H. des Gesamtbetrages an Steuergutscheinen I, die ihnen in den letzten 10 Monaten des Wirtschaftsjahres ununterbrochen gehört haben, Bewertungsfreiheit für nutzbare Anlagegüter in Anspruch nehmen (für die mit dem Kalenderjahr 1939 abschließenden Unternehmungen genügt es, wenn bis Ende Februar 1940 ein ununterbrochener Besitz während der Dauer von 6 Monaten nachgewiesen wird). Bei längerer Besitzdauer erhöht sich der Satz von 20 v. H. bis schließlich auf 35 v. H. Bei Unternehmungen der Ausfuhrindustrie tritt ein Sonderzuschlag zu den Normalsätzen; bei Unternehmungen des Ausfuhrhandels ist sogar ein endgültiger Steuernachlaß vorgesehen. An die Stelle des Zinsertrags treten also bei den Steuergutscheinen I Ersparnisse bei den laufenden Steuerzahlungen. Abgesehen vom Ausfuhrhandel handelt es sich allerdings nur um einen Steueraufschub, dessen Dauer davon abhängt, wie lange noch zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten bei den Anlagegütern vorhanden sind.

Das Steuergutscheinverfahren bot weitgehende Finanzierungsmöglichkeiten. Es wurden Ausgaben der Gegenwart im Reichshaushalt auf einen längeren Zeitraum verteilt und Steuereinnahmen der Zukunft vorweggenommen. Lieferschatzanweisungen wurden nicht mehr begeben; sie verschwanden bis Ende Oktober 1939 aus dem Umlauf. Vom 1. November 1939 ab werden nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan vom 22. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2067) Steuergutscheine I und II nicht mehr ausgegeben; auch ein Verkauf seitens der Finanzkassen findet nicht mehr statt. Die Verpflichtung der öffentlichen und sonstigen Stellen zur Bezahlung in Steuergutscheinen entfällt ebenfalls vom 1. November 1939 ab. Zwischen gewerblichen Unternehmern bleiben dagegen die Berechtigung, Lieferungen und sonstige Leistungen zu je 20 v. H. des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen I und II zu bezahlen, und die entsprechende Annahmepflicht für den anderen Vertragsteil bestehen. Insgesamt sind Steuergutscheine im Betrage von rund 5 Milliarden RM ausgegeben worden.

Durch die Verwendung von Steuergutscheinen und durch die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Anlagegütern werden vorübergehend Steuerausfälle entstehen, die auf drei Wegen ausgeglichen werden sollten, nämlich durch die Erhebung einer Mehreinkommensteuer (unten Dritter Teil Abschnitt C I 2), durch Einsparung bei den Ausgaben der öffentlichen Verwaltung und durch das Mehraufkommen an Steuern, das bei der Durchführung der nationalpolitischen Aufgaben des Reichs zu erwarten war. Durch den Kriegsausbruch am 1. September 1939 ist dieser Finanzplan naturgemäß gestört worden.

VII. Kriegsfinanzen

Die bei Ausbruch des Kampfes mit Polen und seinen Verbündeten erlassenen finanzpolitischen Maßnahmen zur Deckung des erhöhten Finanzbedarfs des Reichs werden in einem Anhang am Schluß dieser Abhandlung (unten S. 104) dargestellt.

Zweiter Teil

Finanzverwaltung

Schrifttum: Groth, Die Reichsfinanzverwaltung, Bücherei des Steuerrechts Band 1.

Die Reichsfinanzverwaltung hat seit dem Jahre 1936 eine wesentliche Umgestaltung erfahren, hauptsächlich bedingt durch den Anschluß der Deutschen Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete. Gegenwärtig besteht folgende Lage: An der Spitze der Reichsfinanzverwaltung steht der Reichsminister der Finanzen, dem die Durchführung der gesamten Finanz- und Steuerpolitik und die Leitung, Überwachung und Beaufsichtigung der Steuer- und Zollverwaltung sowie die Verwaltung des Reichsvermögens obliegen. Ihm untersteht ein Staatssekretär, dem im Reichsfinanzministerium sechs Abteilungen unterstellt sind:

1. Die Haushaltsabteilung (Abteilung I), in der die Einzelhaushalte der Reichsministerien und sonstigen obersten Reichsbehörden, der Präsidial- und der Reichskanzlei, des Reichstags, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen, des Reichsforstamts, des Reichsführers ϟϟ und Chefs der Deutschen Polizei usw. betreut und die Länderhaushalte geprüft werden. Auch die allgemeinen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, die für sämtliche Reichsstellen, zum Teil auch für die Länderbehörden, gelten, sind hier zusammengefaßt. Dazu gehören u. a. das Haushaltsrecht, die Reichshaushaltsrechnung und der Rechnungsverkehr. Auch das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen im Rahmen des Vierjahresplans wird hier bearbeitet, soweit geldliche Belange in Frage kommen.

Der Haushaltsabteilung ist die Reichshauptkasse unterstellt. Sie gliedert sich in Buchhaltereien, neben denen noch eine Wertpapierstelle, Girostelle, Postscheckstelle und Besoldungsstelle bestehen. Die Reichshauptkasse ist die Zentralkasse des Reichs, die nach den Anordnungen des Reichsministers der Finanzen die auf ihrem Reichsbankgirokonto und Postscheckkonto zusammenfließenden Reichsgelder verwaltet und die Bedarfskassen mit Betriebsmitteln versorgt.

Im Rahmen der Abteilung I werden auch die Fragen des Finanzausgleichs und der Durchführung des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs bearbeitet. Diese Aufgaben sind in der Unterabteilung IV zusammengefaßt.

2. Die Zollabteilung (Abteilung II). Ihre Aufgaben gliedern sich in zwei Hauptgebiete, nämlich die Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern (vgl. hierzu den Dritten Teil Abschnitt C III der Hauptdarstellung) und die Aufgaben des Generalinspekteurs des Zollgrenzschutzes. Der letztere hat für straffe Zusammenfassung aller Kräfte der Zollverwaltung an der Grenze zu sorgen und ihre Schlagkraft zu fördern. Das andere Aufgabengebiet, das einem Ministerialdirektor untersteht, betreut allgemeine Fragen der Handelspolitik und des Zollrechts, Zollgesetz und Zolltarif, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie der Umsatzausgleichsteuer.

Die Verbrauchsteuern und die Monopole werden von der Unterabteilung II U bearbeitet. In der Zollabteilung wird das Reichszollblatt herausgegeben.

3. Die Steuerabteilung (Abteilung III), die die Besitz- und Verkehrsteuern verwaltet (vgl. hierzu den Dritten Abschnitt C I und II der Hauptdarstellung). In der Steuerabteilung werden das Reichssteuerblatt und das Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung, das die personal- und verwaltungsmäßigen Anordnungen bringt, herausgegeben.

4. Die Besoldungsabteilung (Abteilung IV). Sie bearbeitet alle Fragen des Besoldungswesens der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Reich, z. B. Wohnungsgeldzuschüsse, Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen, Unterhaltszuschüsse, Umzugskosten und Reisegelder u. dgl. Die erlassenen Bestimmungen gelten nicht nur für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung, sondern allgemein für sämtliche Behörden des Reichs und der Länder. Als Nachrichtenblatt für Haushalts- und Besoldungswesen wird das Reichshaushalts- und Besoldungsblatt herausgegeben.

5. Abteilung für allgemeine Finanz- und Wirtschaftsfragen (Abteilung V). In dieser Abteilung werden Fragen des Anleihe- und Schuldenwesens, der Garantien, Kredite und Reichsbeteiligungen bearbeitet, z. B. die Beteiligungen an der Viag (Vereinigte Industrieunternehmungen AG) und den Hermann-Göring-Werken, die Hilfsmaßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Bank- und Genossenschaftswesens, die Umschuldung der Gemeinden und der landwirtschaftlichen Betriebe, das Geld- und Münzwesen. Auch die Aufsicht über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und die Deutsche Rentenbank fällt in das Aufgabengebiet dieser Abteilung, ferner Fragen des Bank- und Börsenwesens, der finanziellen Beziehungen des Reichs zum Ausland und damit im Zusammenhang finanzielle Völkerrechtsfragen,

internationales Abgabenrecht, Devisenverkehr usw. Einen breiten Raum nehmen die Sachgebiete ein, in denen Rohstoff-Fragen im Rahmen des Vierjahresplans bearbeitet werden, soweit dabei Finanzierungsfragen auftauchen.

6. Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet alle in der Reichsfinanzverwaltung vorkommenden Fragen der Personalpolitik und der Verwaltungsorganisation. Zu den Aufgaben der Abteilung gehört auch die Abteilung für Liegenschaften und Bausachen des Reichs.

Mittelinstanzen im Rahmen der Reichsfinanzverwaltung sind die 32 Oberfinanzpräsidenten Berlin, Brandenburg (in Berlin), Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Köln, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, München, Münster, Nordmark (in Kiel), Nürnberg, Schlesien (in Breslau), Stettin, Stuttgart, Thüringen (in Rudolstadt), Weser-Ems (in Bremen), Würzburg, Wien, Oberdonau (in Linz), Niederdonau (in Wien), Graz, Innsbruck, Karlsbad, Troppau, Danzig und Posen, denen die Verwaltung der Steuern und Zölle für ihren Bezirk als Aufsichtsbehörde übertragen ist. Den Oberfinanzpräsidien waren früher Finanzgerichte angegliedert. Sie sind auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535), der das Anfechtungsverfahren eingeführt hat, weggefallen.

Als örtliche Behörden unterstehen den Oberfinanzpräsidenten die Finanzämter (auf dem Gebiete der Steuern), die an Größe und Bedeutung außerordentlich verschieden sind. Sie erledigen die Veranlagungs- und Kassengeschäfte für die Reichssteuern in ihrem Bezirk. Ihrem inneren Aufbau nach gliedern sie sich in Veranlagungsabteilung und Finanzkasse. Abgesehen von den Veranlagung- und Kassengeschäften obliegt ihnen die Verwaltung von Landessteuern, soweit sie ihnen durch Gesetz oder Abkommen übertragen ist, darüber hinaus eine Reihe von Geschäften der Allgemeinen Verwaltung, die ihnen durch Gesetz oder durch Anordnung zugewiesen sind (z. B. Gewährung von Ehestandsdarlehen, Durchführung der Fettverbilligungsaktion usw., Verwaltung von Beiträgen für bestimmte öffentlich-rechtliche Verbände).

Den Oberfinanzpräsidenten sind ferner als örtliche Behörden der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern nachgeordnet die Hauptzollämter und Zollämter. Die Hauptzollämter, die als Finanzämter im Sinn des Gesetzes galten, haben die Zölle und Verbrauchsteuern in ihrem örtlichen Bezirk zu erheben und festzusetzen und die Steueraufsicht einschließlich der Grenzaufsicht auszuüben. Für die Festsetzung und Erhebung sind ihnen Zollämter mit Zollabfertigungsstellen und für die Ausübung des Aufsichtsdienstes Zollinspektionen mit Zollaufsichtsstellen unterstellt.

Zwecks Ausbildung des Beamtennachwuchses und für die fachliche Schulung der Beamten sind Finanzschulen in verschiedenen Bezirken des Reichs und Hauptlehranstalten und Lehranstalten für Zollbeamte, die den Oberfinanzpräsidenten Abt. II angegliedert sind, errichtet.

Eine Sonderaufgabe im Rahmen der Finanzverwaltung nehmen die Reichsbauämter ein, denen in der örtlichen Instanz die Entwurfsbearbeitung und die Bauverwaltung für den reichseigenen Grund- und Gebäudebesitz (mit Ausnahme von Wehrmacht, Post, Verkehr) obliegt. Sie unterstehen den Oberfinanzpräsidenten.

Die Verwaltung der Reichsschulden ist einer besonderen Behörde, der Reichsschuldenverwaltung übertragen. Die Zuständigkeit und der Aufbau dieser Behörde regeln sich nach der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924/5. Juli 1934 (RGBl. 1924 I S. 95; 1934 S. 574). Ihr obliegt die Ausstellung der Reichsschuldverschreibungen und der Reichsschatzanweisungen, ferner der eigentliche (in Verzinsung und Tilgung bestehende) Schuldendienst. Die Reichsschuldenverwaltung, die weitgehend unabhängig und selbständig ist, untersteht der Oberleitung des Reichsministers der Finanzen.

Dritter Teil

Steuersystem

A. Allgemeines

Als Steuersystem wird die nach bestimmten Grundgedanken geordnete und aufeinander abgestimmte Erhebung verschiedener Steuern im Rahmen des Gesamtfinanzbedarfs bezeichnet. Die Grundgedanken, nach denen sich der Aufbau der Steuern innerhalb des Steuersystems regelt, sind in erster Linie politischer, erst in zweiter Linie finanzpolitischer Natur. Dabei spielen Überlegungen der Bevölkerungspolitik und Sozialpolitik eine wesentliche Rolle. Der im 19. Jahrhundert häufig erörterte Gedanke, eine „einzige Steuer" (sei es in Form einer Einkommensteuer, sei es in Form einer Grundsteuer) zu erheben, ist jetzt überall aufgegeben. Allgemein wird das Steuersystem beherrscht durch die Tatsache, daß eine Vielzahl von Steuern erhoben wird. In Deutschland setzt sich das Steuersystem zusammen aus Steuern vom Einkommen und Vermögen (Besitzsteuern), Steuern vom Umsatz, Kapitalverkehr und Verkehr (Verkehrsteuern), den Verbrauchsteuern und Zöllen. Zu den Steuern vom Vermögen gehören auch die hauptsächlich den Gemeinden zufließenden Realsteuern (Grundsteuer, Hauszinssteuer und Gewerbesteuer). An der Spitze stehen nach ihrer finanzwirtschaftlichen Bedeutung die Steuern vom Einkommen und Vermögen, die etwa die Hälfte des Gesamtaufkommens (bei Reich, Ländern und Gemeinden) erbringen, während ihnen die Umsatzsteuer mit einem Siebentel und Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb mit etwa einem Sechstel des Gesamtaufkommens folgen. Die Zölle und die Verbrauchsteuern erbringen zusammen etwa ein Drittel des Gesamtaufkommens.

Dabei ist zu beachten, daß die Reichssteuern, die unten im Abschnitt C behandelt sind, nicht in vollem Umfang dem Reich zufließen. Das erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung. Bis zum Kriegsende flossen die Steuern vom Einkommen und die Ergänzungsteuern, die auf Grund der Ländergesetze erhoben wurden, den Ländern und Gemeinden zu. Hierin trat mit Kriegsende ein grundsätzlicher Wandel ein. Die Finanzreformen von 1919 und 1920 verlegten den Schwerpunkt des Finanzsystems auf das Reich durch weitgehende Inanspruchnahme bisheriger Landessteuern. Die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer wurden damals auf das Reich übertragen. Im Zusammenhang damit mußten die Länder und Gemeinden irgendwie an den Erträgen dieser Steuern beteiligt werden. Das geschah durch Überweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs, der von dem leitenden Gedanken beherrscht wird, daß die Finanzen der gesamten öffentlichen Hand eine Einheit bilden. Hiernach sind Überweisungsteuern die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Umsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Rennwettsteuer, die Schlachtsteuer und die Biersteuer. Die Anteile der Länder und Gemeinden an diesen Steuern sind verschieden. In jüngster Zeit sind die Anteile der Länder und Gemeinden durch das Gesetz vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 315) beschränkt worden im Hinblick auf die große Belastung des Reichs durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die Aufrüstungsausgaben, die in erster Linie zur Steigerung des Aufkommens seit 1934 beigetragen haben (vgl. hierzu Erster Teil Abschnitt B V 3). Von einer Darstellung im einzelnen muß hier abgesehen werden. Festzuhalten ist, daß hauptsächlich die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, die die wichtigsten Steuern im Reichshaushalt darstellen, zu einem erheblichen Teil nicht dem Reiche zugute kommen.

Im Rahmen des Gesamtsteuersystems war früher ein einheitliches Gemeindesteuersystem nicht ausgebaut. Das hing damit zusammen, daß für das ganze

Reichsgebiet eine einheitliche Grundlage der Gemeindefinanzwirtschaft noch nicht erreicht war. Die Gemeinden waren außer an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer früher noch an der Grundvermögensteuer und Gewerbesteuer beteiligt (in Preußen war die Gewerbesteuer eine ausschließliche Gemeindesteuer). Dies hat sich mit Inkrafttreten der Realsteuerreform vom 1. Dezember 1936 grundlegend geändert. Die Realsteuerreform, die hauptsächlich eine Neugestaltung der Gewerbesteuer und Grundsteuer herbeiführte, ist bezüglich der Gewerbesteuer am 1. April 1937 und auf dem Gebiet der Grundsteuer am 1. April 1938 in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten wurde eine einheitliche Grundlage für die gemeindliche Finanzwirtschaft geschaffen. Die Gemeindefinanzwirtschaft beruht nunmehr auf drei großen Steuern: Grundsteuer, Gewerbesteuer und Bürgersteuer. Außerdem fließt den Gemeinden ein Teil des Hauszinssteueraufkommens zu. Daneben erheben sie noch eine Reihe von kleineren Steuern, wie Schankerlaubnis-, Motorboot-, Pferde- und Hundesteuern, Vergnügungs-, Bier- und Getränkesteuern, Wertzuwachssteuern usw. Die im Zusammenhang mit der Realsteuerreform eintretende Neugestaltung der Finanzwirtschaft der Gemeinden hatte zur Folge, daß die Länder von einem großen Teil ihrer bisherigen Einnahmen abgedrängt wurden. Ein Ersatz für diesen Ausfall konnte nicht in der Zuweisung anderer Steuern gefunden werden. Es mußte hinzutreten eine für das ganze Reichsgebiet einheitlich durchgeführte Neugestaltung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen den Ländern und Gemeinden, die bis zum Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes (1. April 1938) durchgeführt sein mußte. (Näheres siehe oben Ersten Teil Abschnitt B V 4.)

Zum Steuersystem im weiteren Sinn rechnen auch die sogenannten Steuergrundgesetze. Das sind Gesetze, die die allgemeinen Grundsätze für die Anwendung der Steuergesetze, ihre Auslegung und die Art ihrer Durchführung enthalten und daher Geltung für das gesamte Steuerwesen des Reichs haben.

B. Steuergrundsätze

I. Reichsabgabenordnung und Steueranpassungsgesetz

1. Bedeutung der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes

Grundgesetz für die ganze Reichsabgabenverwaltung ist die schon seit 1919 bestehende und am 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in neuer Fassung verkündete Reichsabgabenordnung (AO). Sie enthält in vielen Vorschriften Grundsätze des Steuerrechts, regelt die Durchführung der Steuergesetze, die Besteuerung und das Steuerstrafrecht nebst Steuerstrafverfahren. Sie ist seit 1931 durch eine Reihe von Gesetzen geändert worden, vor allen Dingen durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 925 (StAnpG). Das Steueranpassungsgesetz enthält die wichtigsten weltanschaulichen Grundsätze einer allgemeinen nationalsozialistischen Steuerlehre und greift tief in den Bereich der Reichsabgabenordnung ein. So hat die Reichsabgabenordnung zur Zeit in erster Linie steuertechnische Bedeutung, während die weltanschaulichen Fragen, die im Rahmen der Steuerverwaltung auftauchen, aus dem Steueranpassungsgesetz, nicht aus der AO, zu lösen sind. Es ist geplant, die Reichsabgabenordnung in nicht allzu ferner Zeit durch ein Steuerverwaltungsgesetz zu ersetzen.

2. Maßgeblichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung

An der Spitze des allgemeinen Steuerrechts steht der im § 1 des Steueranpassungsgesetzes ausgesprochene Grundsatz, daß Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen sind und daß dabei die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze sowie die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Entsprechendes gilt für die Beurtei-

lung von Tatbeständen. Dem entspricht es, daß Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen keine Steuerpflicht mindern oder beseitigen können, und daß der Mißbrauch von Form- und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts eine Umgehung oder Minderung der Steuerpflicht nicht rechtfertigen kann (§§ 5, 6 StAnpG). Neben der Auslegung nach nationalsozialistischen Grundsätzen wird die Anwendung der Steuergesetze in weitem Umfang beherrscht durch das sogenannte Ermessen der Behörden, d.h. durch Entscheidungen, die sie nach freiem Willen beim Vorliegen gewisser Tatbestände zu treffen haben. § 2 StAnpG schreibt vor, daß derartige Ermessensentscheidungen sich in den Grenzen halten müssen, die das Gesetz dem Ermessen zieht, daß sie innerhalb dieser Grenzen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen sind und daß Fragen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit nach nationalsozialistischer Weltanschauung beurteilt werden müssen.

3. Inhalt des Steueranpassungsgesetzes

Das Steueranpassungsgesetz regelt sodann noch bestimmte allgemeine, für die Anwendung der Gesetze außerordentlich wichtige Begriffe, nämlich die Steuerschuld, die Haftung, die Steuerbefreiung, die Begriffe der Angehörigen, der Zurechnung, des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts, der Geschäftsleitung, des Sitzes, der Betriebsstätte, der gemeinnützigen, wohltätigen und kirchlichen Zwecke und die Steuerzinsen. Diese Fragen sind meist im Anschluß an die bisherige Rechtsentwicklung geregelt.

Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Auf ihre Entstehung ist es ohne Einfluß, ob und wann die Steuer festgesetzt wird und wann die Steuer zu entrichten ist. Bezüglich der Haftung bestimmt § 7, daß Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld oder für eine andere aus den Steuergesetzen entspringende Geldschuld haften, Gesamtschuldner sind. Bei der Gesamtrechtsnachfolge geht die Steuerschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über (§ 8 StAnpG). Einen Wohnsitz im Sinn der Steuergesetze hat nach § 13 StAnpG jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Neu und von großem Einfluß auf die Besteuerung (insbesondere wegen der Reichsfluchtsteuer) ist die Vorschrift des § 14 Abs. 3 StAnpG über die unbeschränkte Steuerpflicht von Inhabern und leitenden Angestellten eines inländischen Unternehmens. Diese Inhaber und leitenden Angestellten werden, auch wenn sie sich nicht im Inland aufhalten, wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des inländischen Unternehmens befindet. Geschäftsleitung (ein neu in das Steuerrecht eingeführter Begriff) ist nach § 15 Abs. 1 StAnpG der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung. Betriebsstätte, ein Begriff, der für den Finanzausgleich und für die Realsteuern wichtig ist, ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Die Vorschriften über Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit und kirchliche Zwecke, die bisher an verschiedenen Stellen verstreut waren und auch im einzelnen voneinander abwichen, sind jetzt in den §§ 17 bis 19 StAnpG zusammengefaßt.

Der Schlußabschnitt des Steueranpassungsgesetzes regelt die Steuerzinsen. Danach erhebt das Reich bei Reichssteuern weder Verzugszinsen noch Aufschubzinsen, bei Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer auch keine Stundungszinsen. Der Wegfall der Steuerzinsen würde ernsthafte Schwierigkeiten für den rechtzeitigen Eingang der Steuern zur Folge haben, wenn nicht eine Möglichkeit geschaffen würde, auch ohne die Auferlegung von Zinslasten

die Steuerpflichtigen zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen anzuhalten. Durch das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271) ist der Säumniszuschlag eingeführt worden, der in Höhe von 2 v. H. verwirkt ist, wenn eine Steuerschuld nicht rechtzeitig entrichtet wird. Als weiteres Druckmittel, das auf die rechtzeitige Entrichtung der Reichssteuern hinwirken soll, ist die Liste der säumigen Steuerzahler gedacht, die vom Jahre 1936 ab aufgestellt und offengelegt wird.

4. Der Allgemeine Teil der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung behandelt in ihrem Allgemeinen Teil, der im wesentlichen durch das Steueranpassungsgesetz ersetzt worden ist, von den Fragen, die hier noch von Interesse sind, den Begriff der Steuern im § 1 (vgl. hierzu die Ausführungen oben im Abschnitt A I des ersten Teils), ferner das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung (die Reichsabgabenordnung gilt für Reichssteuern und für Landes- und Gemeindesteuern, soweit sie von Finanzämtern und Landesfinanzämtern verwaltet oder erhoben und beigetrieben werden) sowie in §§ 12 ff. die Grundsätze über die Durchführung der Steuergesetze. Diese Grundsätze, ursprünglich im Steueranpassungsgesetz als Vorschriften zur Abänderung der Abgabenordnung enthalten, bestimmen, daß der Reichsminister der Finanzen zur Durchführung und zur Ergänzung der vom Reich erlassenen Steuergesetze, insbesondere auch zur Überleitung der Gesetzgebung und der Behördenorganisation, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Er kann insbesondere den Umfang der Befreiungen, Steuerermäßigungen und Steuervergütungen näher bestimmen. Damit ist eine außerordentliche Fülle der Gesetzgebungsgewalt in die Hand des Reichsministers der Finanzen gelegt. Zweck dieser Ermächtigung ist, im Wege der Durchführungsverordnungen Klarheit über zweifelhafte Rechtslagen zu schaffen, das Recht dadurch weiter zu entwickeln und auf diese Weise die Rechtssicherheit zu fördern.

5. Steuergeheimnis und Beiräte

In ihren noch geltenden Teilen behandelt die Reichsabgabenordnung die Behörden, die Besteuerung, Strafrecht und Strafverfahren (wegen Organisation, Geschäftsabgrenzung und Tätigkeitsgebiet der Behörden vgl. die Ausführungen oben unter Zweiter Teil: Finanzverwaltung). Es ist hier noch darauf hinzuweisen, daß die gesamte Finanzverwaltung unter dem sogenannten Steuergeheimnis steht (§ 22 AO). Unter Steuergeheimnis ist die Schweigepflicht desjenigen zu verstehen, der als Amtsträger oder amtszugezogener Sachverständiger Kenntnis über die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen oder seine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Besteuerungs- oder im Steuerstrafverfahren erhalten hat. Als Amtsträger in diesem Sinne gelten auch die Mitglieder der Beiräte, die auf Grund des Steueranpassungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1935 an die Stelle der bisherigen Steuerausschüsse getreten sind. Die Beiräte wirken beratend bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz mit; eine Entscheidungsbefugnis steht ihnen nicht zu, diese liegt ausschließlich beim Finanzamt.

6. Regelung der Zuständigkeit und der Vertretung in Steuersachen

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über „Besteuerung" regeln zunächst die örtliche Zuständigkeit. Zuständig für die Besteuerung nach dem Einkommen und dem Vermögen ist das Finanzamt des Wohnsitzes, für die Realsteuern das Belegenheitsfinanzamt. Für die kleineren Steuern gelten Sondervorschriften. Die weiteren Besteuerungsvorschriften der Reichsabgabenordnung betreffen Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht, Haftung, Zahlung, Stundung, Erlaß, Sicherheitsleistung und Verjährung sowie die Erstattungs- und Vergütungsansprüche. Aus den

Vorschriften über die Vertretung sei hervorgehoben, daß die Vertretung durch Bevollmächtigte durch eine Reihe von Sondergesetzen geregelt ist, und zwar durch das Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 257) und das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478). Danach bedürfen Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen, der vorherigen allgemeinen Erlaubnis des Finanzamts. Sie sind, wenn ihnen diese Erlaubnis erteilt ist, befugt, die Bezeichnung „Helfer in Steuersachen" zu führen. Als „Steuerberater" dürfen Personen, die im Sinn der Beamtengesetzgebung nichtarischer Abstammung sind, nicht allgemein zugelassen werden. Einzelheiten sind noch in der Verordnung zur Durchführung des § 107 AO vom 18. Februar 1937 (RGBl. I S. 245; RStBl. 1937 S. 313) geregelt. Zu erwähnen sind hier auch die Richtlinien über Fachanwälte für Steuerrecht, die durch den Reichsminister der Finanzen und den Reichsminister der Justiz neu herausgegeben worden sind (RStBl. 1937 S. 1157). Die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht" dürfen nur diejenigen Rechtsanwälte führen, die bei dem Oberfinanzpräsidenten ihres Wohnsitzes in die Liste der Fachanwälte für Steuerrecht eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht auf Antrag und nur dann, wenn der Antragsteller den Nachweis besonderer Kenntnisse auf dem Gebiete des Steuerrechts erbracht hat und wenn der Reichsminister der Finanzen oder der Reichsminister der Justiz die Eintragung bewilligt haben. Der Befähigungsnachweis kann entweder durch das Zeugnis einer Reichsfinanzschule oder durch eine Bescheinigung des Reichsministers der Finanzen erbracht werden. Ersteres wird nur erteilt, wenn der Antragsteller an einem mindestens einmonatigen Lehrgang an der Reichsfinanzschule mit Erfolg teilgenommen hat.

7. Buchführungspflichten und Meldepflichten

Die eigentliche Grundlage des Verfahrensrechts bilden die Vorschriften über die Ermittlung und Festsetzung der Steuer. Die Ermittlung und Festsetzung der Steuer ist im Rahmen der Steuertechnik, wie sie sich in den letzten hundert Jahren ausgebildet hat, nur möglich, wenn die Steuerpflichtigen weitgehend entweder durch Selbsteinschätzung (Steuererklärung) oder durch Lieferung von Unterlagen (Buchführung, Auskunftserteilung) im Steuerverfahren mitwirken. Es kann infolgedessen nicht überraschen, daß die AO hier zuerst die Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen behandelt und in diesem Rahmen zunächst die Buchführungspflichten umschreibt (§§ 160 bis 162 AO). Die Buchführungspflicht ist im einzelnen Fall von einer bestimmten Höhe des Umsatzes, des Vermögens, des Gewerbeertrags oder der Einkünfte abhängig gemacht. Wenn schon nach anderen Gesetzen (z. B. Aktienrecht oder nach Handelsrecht von Vollkaufleuten ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes) Bücher geführt werden müssen, so müssen diese Buchführungspflichten auch im Interesse der Besteuerung ordnungsmäßig erfüllt werden.

Im übrigen schreibt die AO nur vor, daß der Inhalt der Buchführung materiell richtig sein muß, und gibt gewisse äußere Anhaltspunkte; die Wahl des Buchführungssystems bleibt dem Steuerpflichtigen überlassen. Durch einzelne Verordnungen ist das Gebiet der Buchführungspflicht nachträglich erweitert worden, so vor allen Dingen durch die Verordnung vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 752) über das Wareneingangsbuch, das die große Masse der bisher nichtbuchführenden Kaufleute zu bestimmten Aufzeichnungen verpflichtet, und durch die Verordnung über das Warenausgangsbuch vom 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 507), die für Großhändler unter bestimmten Voraussetzungen die Verbuchung der Warenausgänge anordnet. Die Verordnung vom 5. Juli 1935 (RGBl. I S. 908) über die landwirtschaftliche Buchführung betrifft ein Sondergebiet. In untrennbarem

Zusammenhang mit den Buchführungspflichtigen der Steuerpflichtigen steht die Überwachung der Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Reichsfinanzverwaltung: § 162 Absätze 9 und 10 AO sehen ein Nachprüfungsrecht der Finanzämter vor und bestimmen, daß Großbetriebe mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung zu unterwerfen sind. Diese Vorschrift bildet die Grundlage für die umfangreiche und wichtige Tätigkeit der Betriebsprüfung im Rahmen der Reichsfinanzverwaltung.

Die notwendigen Unterlagen über die als Steuerpflichtige in Betracht kommenden Personen werden der Reichsfinanzverwaltung durch die Personenstands- und Betriebsaufnahme (§§ 165 bis 165 d AO) geliefert. Die Personenstands- und Betriebsaufnahme findet alljährlich am 10. Oktober statt; sie wird von den Gemeindebehörden durchgeführt. Inhaltlich besteht sie in der Erfassung der jeweils am Stichtag in einem Haushalt vereinigten Personen durch die Haushaltsliste. Ergänzt wird die Personenstands- und Betriebsaufnahme durch die steuerliche Meldepflicht, durch die die Veränderungen nach der Personenstands- und Betriebsaufnahme erfaßt werden können. Die Ergebnisse der Personenstands- und Betriebsaufnahme werden in einer Urliste festgehalten, aus der wieder die — bei den Finanzämtern geführte — sogenannte V-Liste für diejenige Steuerpflichtigen entwickelt wird, die zur Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Vermögensteuer heranzuziehen sind.

Zu den wichtigsten Pflichten der Steuerpflichtigen gehört, dem obenerwähnten Gedanken der Mitwirkung entsprechend, die Abgabe der Steuererklärung (Selbsteinschätzung, §§ 167 ff. AO). Zur Abgabe einer Steuererklärung ist (vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in einzelnen Steuergesetzen) jeder verpflichtet, der dazu vom Finanzamt (gegebenenfalls auch durch öffentliche Bekanntmachung) aufgefordert wird. Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sind grundsätzlich bis zum Ende des Monats Februar eines Jahres abzugeben. Verlängerung der Frist ist zulässig. Der Steuerpflichtige hat nach Abgabe der Steuererklärung auf Verlangen des Finanzamts im Beanstandungsverfahren die Richtigkeit der Steuererklärung nachzuweisen. Er hat seine Angaben, soweit erforderlich, zu ergänzen, den Sachverhalt aufzuklären und seine Behauptungen, soweit ihm dies nach den Umständen zugemutet werden kann, zu beweisen. Auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind (§§ 175 ff. AO). Das Recht zur Auskunftsverweigerung ist auf bestimmte Fälle beschränkt. Zu erwähnen ist, daß nach § 179 Absatz 2 die Unverletzlichkeit des Post-, Telegrafen- und Fernsprechgeheimnisses auch gegenüber Anfragen der Finanzbehörden gewährleistet ist. Die Auskunft, die ein Dritter auf Grund seiner Auskunftspflicht dem Finanzamt erteilt, muß unter Umständen durch Ablegung des Eides bekräftigt werden (§ 182 AO).

8. Steueraufsicht

Die Vorschriften über die Steueraufsicht sind in den §§ 190 bis 201 AO zusammengefaßt. Danach unterliegen grundsätzlich Betriebe zur Gewinnung, Herstellung oder zum Umsatz von Gegenständen, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, der Steueraufsicht. Die Ausübung der Steueraufsicht kann darin bestehen, daß bestimmte Handlungen nur in bestimmten Räumen vorgenommen werden dürfen, daß die Waren in bestimmter Form gelagert oder gepackt werden müssen, daß bestimmte Bücher geführt werden müssen usw. Neben dieser Steueraufsicht ist das wesentlichste Recht des Finanzamts das Nachschaurecht (§§ 193 ff. AO). Der Nachschau unterliegen alle Personen, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung Aufzeichnungen zu machen haben, und solche Personen,

die entweder einer Steuer oder Steueraufsicht unterliegen oder bei denen nach dem Ermessen des Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Die Mittel des Finanzamts zur Erzwingung der Pflichten, zu deren Sicherung Aufsicht und Nachschau bestimmt sind, sind außerordentlich weitgehend. Sie gipfeln in dem Recht, die Fortführung des Betriebs zu untersagen.

Im übrigen steht den Finanzämtern eine Reihe von Zwangsmitteln zur Durchführung der von ihnen im Besteuerungsverfahren getroffenen Anordnungen zur Verfügung, nämlich Geldstrafen, Haft, Ausführung auf Kosten der Steuerpflichtigen usw. (§§ 202 ff. AO.).

9. Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren

Das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren (§§ 204 bis 227 AO) gibt die gesetzliche Grundlage für die eigentliche Tätigkeit der Finanzämter, die Veranlagungstätigkeit. Danach hat das Finanzamt die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen, und zwar sind von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Die Steuererklärungen sind nach § 205 AO zu prüfen und es sind, falls die Prüfung Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung ergibt, Ermittlungen im sogenannten Beanstandungsverfahren vorzunehmen. Von Bedeutung ist, daß diese ganze Tätigkeit auf die sachliche richtige Feststellung von Verhältnissen hinauslaufen soll. Deswegen sind auch dem Steuerpflichtigen, wenn von der Steuererklärung abgewichen werden soll, die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen (§ 205 Abs. 3 AO). Im Steuerermittlungsverfahren kann das Finanzamt Sachverständige zuziehen oder Prüfungsbeamte, die ihm zugeordnet sind, verwenden. Dritte Personen sollen zur Auskunft oder zur Vorlegung von Büchern erst dann angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen, der ja zur Auskunft verpflichtet ist, nicht zum Ziele führen. Nach Abschluß der Ermittlungen setzt das Finanzamt die Steuer durch Steuerbescheid fest (§§ 210 ff. AO). Für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz wird der Steuerbescheid schriftlich erteilt. Er soll außer der Höhe der Steuer die Rechtsmittelbelehrung, eine Darstellung der Grundlagen der Festsetzung und Veranlagung, eine Anweisung über die Entrichtung der Steuer und eine Darstellung der Punkte enthalten, in denen von der Steuererklärung abgewichen worden ist. An die Stelle der früher üblichen formellen Zustellung ist jetzt in weitem Umfang die Zusendung des Steuerbescheids getreten. Bei den Steuerbescheiden bildet die Feststellung der Besteuerungsgrundlage regelmäßig nur einen unselbständigen, also mit Rechtsmitteln nicht anfechtbaren Teil des Steuerbescheids. Nur in den Fällen, in denen die Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt werden, werden besondere Feststellungsbescheide erteilt, die ihrerseits mit Rechtsmitteln angreifbar sind (§§ 213 ff. AO). Bei den Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) setzt das Finanzamt durch Steuermeßbescheid den Steuermeßbetrag fest und teilt ihn der Gemeinde mit, die die Steuer durch Realsteuerbescheid festsetzt (§§ 212 a ff. AO). Die grundsätzliche Anwendung der Rechtskraft im Steuerrecht (vgl. den folgenden Abschnitt 10) hat dazu geführt, daß Steuerbescheide, nachdem sie einmal erlassen sind, nur in bestimmten Fällen geändert oder berichtigt werden können (neue Tatsachen, Aufdeckung von Fehlern usw. — §§ 222 ff. AO).

Aus Billigkeitsgründen kann der Reichsminister der Finanzen Steuern, deren Einziehung eine Härte bedeuten würde, ganz oder teilweise erlassen (§ 131 AO). Die Erlaßbefugnis ist in weitem Umfang den Oberfinanzpräsidenten und Finanzämtern übertragen.

10. Rechtsmittelverfahren

Als Rechtsmittel gegen Steuerbescheide, Feststellungsbescheide und Veranlagungsbescheide des Finanzamts oder des Hauptzollamts ist die Anfechtung gegeben. Über sie entscheidet der Oberfinanzpräsident. Gegen die Anfechtungsentscheidung des Oberfinanzpräsidenten ist die Rechtsbeschwerde gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalles die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Über sie entscheidet der Reichsfinanzhof. Die Inanspruchnahme der bürgerlichen Gerichte in Steuersachen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt auch für die Rückforderung bereits gezahlter Steuern.

Das Berufungsverfahren, das bis zum 30. August 1939 für Besitz- und Verkehrsteuern als Rechtsmittelverfahren galt und seitdem auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) durch das Anfechtungsverfahren ersetzt worden ist, sah vor: gegen die Entscheidung des Finanzamts den Einspruch, über den das Finanzamt selbst entschied, gegen die Einspruchsentscheidung die Berufung, über die das Finanzgericht entschied, und gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof. Für die Überleitung vom Berufungsverfahren auf das Anfechtungsverfahren, das, wie gesagt, mit dem 30. Auugst 1939 eingeführt worden ist, gibt der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. September 1939 (RStBl. 1939 S. 962) eingehende Weisungen.

Im Anfechtungsverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden. Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet oder daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruht. Der Reichsfinanzhof kann, wenn das Urteil des Finanzgerichts aufzuheben ist, selbst entscheiden oder die Sache an das Finanzgericht oder das Finanzamt zurückverweisen.

11. Beitreibungsverfahren

Im Beitreibungsverfahren (§§ 325 bis 381 AO), das erforderlich wird, wenn eine Geldleistung, die nach den Steuergesetzen geschuldet wird, nicht entrichtet wird, stehen dem Finanzamt außerordentliche Mittel zur Verfügung. Durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und in das unbewegliche Vermögen können Geldleistungen beigetrieben werden. Andere Leistungen als Geldleistungen können durch Geldstrafen oder Ausführung auf Kosten des Pflichtigen erzwungen werden. Arrestmaßnahmen, sogar persönlicher Sicherheitsarrest, sind unter gewissen Voraussetzungen zulässig.

12. Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren

Sie sind im Dritten Teil der AO §§ 391 bis 477 geregelt. Dem Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren liegt das allgemeine Strafrecht und das allgemeine Strafprozeßrecht zugrunde. Es gelten daher das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben. Die drei steuerstrafrechtlichen Tatbestände sind die Steuerhinterziehung, die Steuergefährdung und die Steuerhehlerei. Steuerhinterziehung ist gegeben, wenn jemand zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden (Geldstrafe, daneben auch Gefängnis bis zu zwei Jahren). Steuergefährdung ist gegeben, wenn jemand fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahr-

nehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden. Steuerhehlerei ist gegeben, wenn jemand seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß Steuern für sie hinterzogen sind, kauft oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt (Geldstrafe, daneben auch Gefängnis bis zu zwei Jahren). Das Steuerstrafverfahren ist entweder Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtliches Verfahren. Soweit es Verwaltungsstrafverfahren ist, steht den Finanzämtern das Recht zur Erforschung des Sachverhalts und das Recht zur Entscheidung zu, wenn die Steuerzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder das Finanzamt auf keine anderen als auf diese Strafen oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Steuerpflichtigen bekanntzumachen ist. Das Finanzamt erläßt, wenn es die Untersuchung im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens führt, gegen den Beschuldigten einen Strafbescheid, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Gegen den Strafbescheid ist die Beschwerde gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der Oberfinanzpräsident. Das gerichtliche Verfahren kommt in Frage, wenn die Staatsanwaltschaft wegen einer Steuerzuwiderhandlung die öffentliche Klage erhebt oder wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter die gerichtliche Entscheidung beantragt. Das Finanzamt hat dann im weiteren Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die Rechte eines Nebenklägers.

II. Reichsbewertungsgesetz

(Gesetz vom 16. Oktober 1934; RGBl. I S. 1035)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Haider, Kreteler, Dziegalowski-Thümen.

1. Zweck des Reichsbewertungsgesetzes. Geschichtlicher Überblick

Eine große Zahl von Steuern wird nach dem Wert des Steuergegenstandes oder nach der Höhe des Vermögens bemessen. Dadurch gewinnt die Frage der Bewertung für das Steuerrecht eine überragende Bedeutung. Es tauchte daher schon bald nach der Währungsstabilisierung der Gedanke auf, die Bewertung für Reich und Länder einheitlich zu regeln und so den von den beteiligten Wirtschaftskreisen als unerträglich empfundenen Zustand zu beseitigen, daß dasselbe Wirtschaftsgut für die Vermögensteuer und Erbschaftsteuer einerseits und für die Grund- und Gebäudesteuern und die Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden anderseits mit verschiedenen Werten angesetzt wurde. Diese einheitliche Bewertung will das Reichsbewertungsgesetz sicherstellen. Man kann es daher auch als Bewertungsgrundgesetz bezeichnen.

Das erste Reichsbewertungsgesetz erging im Rahmen der Steuerreform 1925 am 10. August 1925. Damit war ein wesentlicher Fortschritt zur Vereinheitlichung des Steuerrechts erzielt. Das endgültige Ziel wurde aber noch nicht erreicht. Für diejenigen Länder, die ihre Realsteuern nach einem anderen Maßstab als dem Merkmal des Werts erhoben, z. B. nach dem Reinertrag oder Rohertrag, kamen die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes überhaupt nicht in Frage. Den anderen Ländern, die ihre Realsteuern nach dem Merkmal des Werts erhoben, war jedoch die Möglichkeit gelassen, weitgehend von dem Einheitswert abzuweichen.

Ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung der Bewertung wurde durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) getan, die das Grundsteuerrahmengesetz und das Gewerbesteuerrahmengesetz brachte und gleichzeitig das Reichsbewertungsgesetz wesentlich änderte. Die Änderungen führten zur Neufassung des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931. Nach den Vorschriften des neu-

gefaßten Gesetzes wurden die Einheitswerte für den 1. Januar 1931 festgestellt. Das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 stellt eine Weiterentwicklung des bestehenden Bewertungsrechts dar, indem es eine Reihe sachlicher Änderungen gegenüber dem früheren Recht bringt und viele Zweifelsfragen klarstellt.

Die erste Bewertung des Vermögens nach dem Gesetz vom 16. Oktober 1934 erfolgte auf den 1. Januar 1935. Die so festgestellten Werte wurden erstmalig der Vermögensteuer mit Wirkung vom 1. April 1936 ab zugrunde gelegt. Außerdem bilden sie die Grundlage für die Reichsgewerbesteuer und die Reichsgrundsteuer. Schließlich sind die Einheitswerte vom 1. Januar 1935 bei der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer für die Fälle maßgebend, in denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1934 entsteht oder entstanden ist.

2. Geltungsbereich des Reichsbewertungsgesetzes

Der Geltungsbereich ist durch § 1 des Gesetzes selbst dahin geregelt, daß die allgemeinen Bewertungsvorschriften (Erster Teil des Gesetzes) für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gelten, soweit sich nicht aus den einzelnen Steuergesetzen, z. B. aus dem Einkommensteuergesetz, den landesrechtlichen Wertzuwachssteuergesetzen oder aus dem Zweiten Teil des Reichsbewertungsgesetzes, etwas anderes ergibt. In dieser Hinsicht bestimmt das Reichsbewertungsgesetz selbst im § 18, daß die besonderen Bewertungsvorschriften des Zweiten Teils uneingeschränkt für die Reichsvermögensteuer gelten und daß die Vorschriften über die Einheitsbewertung (enthalten im ersten Abschnitt des Zweiten Teils) auch für die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer gelten sollen, soweit die hierfür in Frage kommenden Gesetze nichts anderes vorschreiben. Dies ist vielfach geschehen, so z. B. im § 22 ErbStG, § 12 GrunderwerbStG.

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Ersten Teils sind bei der Erbschaftsteuer und bei der Vermögensteuer hauptsächlich auf das ausländische Sachvermögen anzuwenden, z. B. daß ausländische land- und forstwirtschaftliche Vermögensteuer einem unbeschränkt Steuerpflichtigen (Inländer) zuzurechnen ist, soweit nicht Doppelbesteuerungsverträge dem entgegenstehen. Dagegen ist bei den beschränkt steuerpflichtigen Ausländern das ihnen zuzurechnende inländische Sachvermögen, z. B. Grundvermögen oder Betriebsvermögen, nach den Vorschriften über die Einheitsbewertung zu bewerten, und zwar auch dann, wenn die betreffende wirtschaftliche Einheit sich sowohl auf das Inland als auf das Ausland erstreckt.

3. Allgemeine Bewertungsvorschriften

a) Gegenstand der Bewertung ist die wirtschaftliche Einheit. Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten. Das Gesetz sagt nichts darüber, was wirtschaftliche Einheit ist. Entscheidend ist die Art, wie das Gut im Wirtschaftsleben genutzt wird. Im Zweifel entscheidet die Verkehrsauffassung. Wird es selbständig für sich allein genutzt, so bildet es eine Einheit. Werden mehrere Wirtschaftsgüter miteinander verbunden, damit sie einem gemeinsamen Zweck dienen, so werden diese Güter meist eine Einheit bilden. Die Verkehrsanschauung ist aber da unbeachtlich, wo das Gesetz selbst wirtschaftliche Einheiten bildet, ohne auf die Verkehrsanschauung zu achten, z. B. beim landwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen. Wie wirtschaftliche Einheiten werden auch Untereinheiten behandelt, z. B. Betriebsgrundstücke oder Gewerbeberechtigungen, die zu einem Betrieb, d. h. einer wirtschaftlichen Einheit, gehören.

b) Der Wert der Einheit ist im ganzen festzustellen. Das bedeutet, daß der Gesamtwert nicht einfach durch Zusammenzählen der Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter zu ermitteln ist. Dies gilt jedoch nicht in vollem Umfang, wie die Vorschrift des § 66 des Reichsbewertungsgesetzes über die Bewertung des Betriebsvermögens zeigt.

Ferner ist Grundsatz, daß mehrere Wirtschaftsgüter nur insoweit eine Einheit bilden, als sie demselben Eigentümer gehören. Hiervon bestehen jedoch zwei Ausnahmen: Bei Ehegatten und bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, wenn das Vermögen der Ehegatten oder der Beteiligten zusammenzurechnen ist, und bei Gebäuden und Betriebsmitteln eines landwirtschaftlichen Betriebs, die dem Grundeigentümer nicht gehören. Entscheidend ist das wirtschaftliche Eigentum, wie § 11 des Steueranpassungsgesetzes erkennen läßt.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat ein Grundstück erworben, ohne daß seine Eintragung zum 1. Januar 1935 im Grundbuch erfolgt ist. Bei der Einheitsbewertung für den 1. Januar 1935 ist ihm das Grundstück zuzurechnen.

Sind mehrere beteiligt, so ist ihnen das Wirtschaftsgut zu Bruchteilen zuzurechnen.

c) Grundsätzlich ist bei allen Bewertungen nach § 10 der gemeine Wert anzusetzen, der sich durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre. Anderseits kommt für Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, in der Regel der Teilwert in Frage, der im § 12 des Reichsbewertungsgesetzes ebenso wie bei der Einkommensteuer geregelt ist. Der Unterschied zwischen dem gemeinen Wert und dem Teilwert besteht darin, daß der gemeine Wert durch den Preis beim Verkauf an jeden Dritten bestimmt wird, ohne Rücksicht darauf, ob das Wirtschaftsgut zu einem Unternehmen gehört. Die beiden Werte können bei dem gleichen Wirtschaftsgut erheblich voneinander abweichen.

d) Besondere Vorschriften gibt das Gesetz für die Bewertung von bedingtem Erwerb, bedingter Belastung, befristetem Erwerb und befristeter Belastung, wobei zwischen aufschiebender und auflösender Bedingung unterschieden wird. Tritt die Bedingung nach dem Bewertungsstichtag ein, so kann dies zu einer Neu- oder Nachfeststellung des Einheitswerts oder zu einer Neu- oder Nachveranlagung der Steuer führen.

Beispiel:

Der Erblasser bestimmt, daß seine Witwe die Hälfte der Erbmasse an einen anderen herausgeben muß, wenn sie sich wiederverheiratet. Tut sie dies, so kann sie Berichtigung der bisherigen Veranlagung fordern, aber nur für die Erbschaftsteuer. Laufend veranlagte Steuern, wie die Vermögensteuer, Grundsteuer und Gewerbesteuer, sind ausdrücklich hiervon ausgeschlossen.

e) Verfügungsbeschränkungen, z. B. beim Vorerben, Inhaber eines Fideikommisses, Erbhofbesitzer, sind nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme für die Zurechnung von Grundstücksflächen eines Erbhofs zum Grundvermögen sieht § 51 Abs. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vor.

f) Haben die Wertpapiere im Inland einen Kurswert, so ist dieser anzusetzen. Fehlt ein Kurswert, so ist der gemeine Wert maßgebend. Läßt sich dieser aus Verkäufen nicht ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Vermögens, der Gesellschaft und der Ertragsaussichten zu schätzen. Das Verfahren ist in §§ 64 bis 72 der Durchführungsverordnung für 1935 geregelt. Besondere Vorschriften bestehen im Zweiten Teil des Gesetzes über die Bewertung der Wertpapiere nach Steuerkurswerten für die Feststellung von Einheitswerten und für die Vermögensteuer (vgl. unten Abschnitt 9 „Sonstiges Vermögen").

g) Nach § 14 des Reichsbewertungsgesetzes sind Forderungen und Schulden grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Als Wert unverzinslicher Forderungen und Schulden ist der Betrag anzusetzen, der nach Abzug von Jahreszinsen in

Höhe von 4 v. H. des Nennwerts bis zur Fälligkeit verbleibt. Ansprüche aus Lebensversicherungen werden mit zwei Drittel der eingezahlten Prämien oder mit dem nachgewiesenen Rückkaufswert bewertet.

4. Vermögensarten

Das Reichsbewertungsgesetz kennt vier Vermögensarten, nämlich das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen, das Betriebsvermögen, das sonstige Vermögen.

Das Gesamtvermögen ist keine besondere Vermögensart, sondern stellt lediglich die Zusammenfassung der einzelnen Vermögensarten in der Hand einer natürlichen oder juristischen Person dar, falls es sich nicht um eine Körperschaft im Sinn des § 56 handelt, die nur Betriebsvermögen haben kann. Die Zuweisung zu einer der in Frage kommenden Vermögensarten ist von Bedeutung für die Bewertungsmethode und für die Frage der Aufbringungsumlage.

5. Einheitsbewertung

Nach § 20 des Gesetzes gelten als Einheitswerte alle Werte, die nach den Vorschriften über die Einheitsbewertung gesondert, d. h. durch besondere Bescheide, festgestellt werden. Werte, die nach den allgemeinen Vorschriften des ersten Teils ermittelt werden, gelten nicht als Einheitswerte. Die Bedeutung der Einheitswerte liegt darin, daß Wirtschaftsgut sowohl für die Vermögensteuer des Reichs als auch für die Grundsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer mit dem gleichen Wert anzusetzen ist.

Die Einheitswerte werden durch eine sogenannte „Hauptfeststellung" in bestimmten Zeitabständen festgestellt, und zwar in Abständen von sechs Jahren die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, der Betriebsgrundstücke und der Gewerbeberechtigungen, und in Zeitabständen von je drei Jahren die Einheitswerte des Betriebsvermögens (der Reichsminister der Finanzen kann einen kürzeren oder längeren Zeitabstand bestimmen). Während dieses Zeitraums bleibt eine Änderung der Werte unberücksichtigt, wenn nicht die Voraussetzungen der Neufeststellung vorliegen. Die Hauptfeststellung erfolgt für den Beginn eines Kalenderjahrs, der Hauptfeststellungszeitpunkt genannt wird. Die Wirkung tritt aber für die Vermögensteuer erst 1¼ Jahre später ein (die Vermögensteuer nach den Einheitswerten vom 1. Januar 1935 wurde ab 1. April 1936 erhoben). Dies gilt auch für die vereinheitlichte Grundsteuer und Gewerbesteuer (nach dem Gewerbekapital).

Das Verfahren der Feststellung der Einheitswerte ist in den §§ 214 und 215 der Reichsabgabenordnung geregelt. Über den Einheitswert wird ein Feststellungsbescheid erteilt, der im Berufungsverfahren (Einspruch, Berufung und Rechtsbeschwerde) angefochten werden kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Neufeststellung des Einheitswerts vorgenommen (§ 22 des Reichsbewertungsgesetzes). Ist aus irgendwelchen Gründen eine Feststellung des Einheitswerts unterblieben, so wird nach § 23 des Reichsbewertungsgesetzes eine Nachfeststellung vorgenommen. Die Nachfeststellung setzt das Fehlen einer vorhergehenden Einheitsbewertung voraus.

6. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Es wird hierbei der einzelne landwirtschaftliche Betrieb bewertet, der den Grund und Boden, die Gebäude und alle Betriebsmittel und Wirtschaftsgüter umfaßt, die zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden und der Ausübung der Landwirtschaft dienen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden jedoch bestimmte Wirtschaftsgüter, wie Zahlungsmittel, Geldforderungen und Geldschulden, Wertpapiere und ein Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln, ausgeschieden.

Auch Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen usw. sind ausdrücklich als landwirtschaftliche Betriebe anerkannt, wenn sie überwiegend eigene Erzeugnisse verwenden. Hier besteht Übereinstimmung mit der Einkommensteuer.

Landwirtschaftliche Betriebe werden nach dem Ertragswert bewertet. Der Ertragswert ist das 25fache des Reinertrags, den der Betrieb nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung im Durchschnitt der Jahre erbringen kann (§ 31 des Reichsbewertungsgesetzes).

Für die Ermittlung des Einheitswerts sind zwei Stichtage zu unterscheiden: der allgemeine Stichtag (z. B. 1. Januar 1935) und der 30. Juni. Letzterer ist hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel maßgebend (§ 32 des Reichsbewertungsgesetzes).

Das Gesetz sieht im § 33 eine Mindestbewertung vor. Dies ist notwendig, um zu verhindern, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Gebäude, Grundflächen und Betriebsmittel umfaßt, nach dem für den Betrieb maßgebenden Hektarsatz niedriger bewertet würde, als das Gebäude allein (ohne Grundstück und Betriebsmittel) zu bewerten wäre. Der Mindestwert setzt sich aus dem Gebäudewert und dem Flächenwert zusammen.

Für die Bewertung werden Vergleichsbetriebe und Untervergleichsbetriebe nach Beratung im Bewertungsbeirat aufgestellt, deren Verhältnis zum Vergleichsbetrieb größter Ertragsfähigkeit im Reich, dem Reichsspitzenbetrieb, mit rechtsverbindlicher Kraft festgelegt wird. Für den Bezirk jedes Oberfinanzpräsidenten werden mehrere Vergleichsbetriebe festgestellt.

Für den Reichsspitzenbetrieb wird vom Reichsminister der Finanzen der Hektarhöchstsatz festgestellt. Aus diesem Höchstsatz können die Hektarsätze der Vergleichsbetriebe und Untervergleichsbetriebe ohne weiteres berechnet werden. Der Hektarsatz für die anderen Betriebe wird nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zur Ertragsfähigkeit der Vergleichsbetriebe ermittelt. Nach Ermittlung des Hektarsatzes wird für den Betrieb der Vergleichswert durch Vervielfachung des Hektarsatzes mit der in Hektar ausgedrückten Fläche gebildet. Dieser Vergleichswert ist oft auch der Einheitswert, doch können noch Zu- und Abschläge hiervon in Frage kommen (§ 40 des Reichsbewertungsgesetzes).

Bemerkt sei noch, daß das land- und forstwirtschaftliche Vermögen untergegliedert ist in landwirtschaftliches Vermögen, forstwirtschaftliches Vermögen, Weinbauvermögen, gärtnerisches Vermögen und übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Für die Zukunft ist zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der steuerlichen Bewertung das Bodenschätzungsgesetz vom 16 Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) von Bedeutung. Dieses Gesetz dient aber über den rein steuerlichen Zweck hinaus auch einer planvollen Gestaltung der Bodennutzung und einer Verbesserung der Beleihungsunterlagen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Zu diesem Zweck erfolgt nicht nur eine Bestandsaufnahme des Bodens, sondern auch eine Feststellung der Bodenkultur und der Ertragsfähigkeit. Für die Bodenschätzung ist ein Reichsschätzungsbeirat gebildet, dem für die Bezirke der Oberfinanzpräsidenten Landesschätzungsbeiräte und für die Finanzämter Schätzungsausschüsse beigegeben sind.

7. Grundvermögen

Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile, insbesondere der Gebäude und des Zubehörs. Aus der Vorschrift des § 51 des Reichsbewertungsgesetzes ergibt sich, daß unter „Grundvermögen" vor allem die Wohngrundstücke und die Baugrundstücke verstanden werden. Bestandteile und Zubehör werden einbezogen. Ausgenommen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören, selbst wenn sie wesent-

liche Bestandteile sind. Der Grund hierfür ist der, daß die Maschinen usw. nicht der Grundsteuer unterworfen werden sollen. Wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das „Grundstück" Auch dingliche Rechte, die bürgerlich-rechtlich den Grundstücken gleichstehen, sind Grundstücke, z. B. das Erbbaurecht. Grundstück ist auch ein Gebäude, das auf fremden Grund und Boden errichtet worden ist. Zum Grundvermögen gehören nicht Grundstücke, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen. Die Abgrenzung gegenüber den anderen Vermögensarten ist bedeutsam wegen der Bewertungsmethode. Besonderes gilt für Grundstücksflächen, die zu einem Erbhof gehören (§ 51 Absatz 3 des Reichsbewertungsgesetzes).

8. Betriebsvermögen

Alle Wirtschaftsgüter, die einem Gewerbebetrieb dienen, bilden die wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens, für die der Einheitswert gesondert festgestellt wird. Ausdrücklich ist im Gesetz festgelegt, daß nicht als Gewerbe die Land- und Forstwirtschaft gilt, es sei denn, daß sie von einer Körperschaft im Sinn des § 56 des Reichsbewertungsgesetzes betrieben wird, die nur Betriebsvermögen hat.

Die Ausübung eines freien Berufs ist dem Betrieb eines Gewerbes gleichgestellt. Sind Betriebsgrundstücke, d. h. Grundstücke, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören, vorhanden, so wird für diese Untereinheiten der Einheitswert besonders festgestellt. Zwei Gruppen von Betriebsgrundstücken werden unterschieden:

1. Grundbesitz, der, losgelöst vom gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würde,
2. Grundbesitz, der losgelöst vom gewerblichen Betrieb, zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören würde.

Nach dieser Abgrenzung richtet sich die Bewertungsmethode.

Dient ein Grundstück teilweise dem gewerblichen Betrieb und teilweise Wohnzwecken oder fremdgewerblichen Zwecken, so wird es, wenn es zu mehr als der Hälfte dem gewerblichen Betrieb dient, als Betriebsgrundstück, sonst als Grundvermögen behandelt. Eine Aufteilung für die Einheitsbewertung findet nicht statt. Bei Ermittlung des Einheitswerts des Betriebsvermögens sind die Wirtschaftsgüter, die von der Vermögensteuer befreit sind, z. B. auf Grund eines Doppelbesteuerungsvertrags, nicht anzusetzen. Auch ist die Schachtelvergünstigung zugunsten inländischer Kapitalgesellschaften zu beachten. Dieses Privileg gilt entsprechend, wenn Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände an inländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

Besonderes gilt für die Behandlung von Schulden. Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs oder eines Grundstücks dürfen Schulden, die mit diesen Wirtschaftsgütern im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden. Der Abzug erfolgt erst bei Ermittlung des Gesamtvermögens. Beim Betriebsvermögen dagegen werden die Schulden, die mit dem gewerblichen Betrieb zusammenhängen, schon bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs abgesetzt. Bewertungsstichtag ist grundsätzlich der Hauptfeststellungszeitpunkt. Eine besondere Regelung ist vorgesehen für die Betriebe, die regelmäßig Abschlüsse für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr machen (§§ 63 und 64 des Reichsbewertungsgesetzes).

Der Einheitswert eines gewerblichen Betriebs ergibt sich aus der Summe der Werte seiner Teile. Dabei ist, wie bereits oben erwähnt, für die Wirtschaftsgüter der Teilwert anzusetzen, ausgenommen bei Betriebsgrundstücken, Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Erwerbsgesellschaften. Betriebsgrundstücke sind mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen, da sie entweder wie Grundvermögen oder wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten sind. Wert-

papiere usw. sind mit den Steuerkurswerten anzusetzen, falls solche festgesetzt sind (vgl. unten Abschnitt 9). Liegen jedoch besondere Umstände vor (Beispiel: die Höhe der Beteiligung ermöglicht die Beherrschung der Gesellschaft), so ist der höhere gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.

9. Sonstiges Vermögen

Die Wirtschaftsgüter, die zum sonstigen Vermögen zählen, sind nur für die Vermögensteuer von Bedeutung. Ein Einheitswert wird für sie nicht festgestellt, ausgenommen für Gewerbeberechtigungen, die nicht zum Betriebsvermögen gehören. Mit Rücksicht darauf erscheint das sonstige Vermögen nicht in dem Gesetzesabschnitt „Einheitsbewertung". Für die Bewertung des sonstigen Vermögens sind die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes maßgebend. Die Aufzählung im § 67 des Reichsbewertungsgesetzes ist zwar nicht erschöpfend, doch sind die hauptsächlich als „Sonstiges Vermögen" in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter aufgezählt. Als sonstiges Vermögen kommen nur solche Wirtschaftsgüter in Betracht, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören. Insbesondere handelt es sich um folgende Wirtschaftsgüter:

verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;

Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Reichsmark, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 1000 Reichsmark übersteigen;

Beispiel:

A besitzt neben Grundvermögen ein Sparguthaben von 1500 Reichsmark. Dieses ist nur mit 500 Reichsmark dem sonstigen Vermögen zuzurechnen.

Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften. Anteile an Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstigen Unternehmergemeinschaften stellen nicht sonstiges, sondern Betriebsvermögen des Gesellschafters dar, nachdem diese Gesellschaften nicht mehr — im Gegensatz zum früheren Recht — als selbständige vermögensteuerpflichtige Personen in Betracht kommen;

der Kapitalwert von Nießbrauchsrechten und Rechten auf Renten und wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen, vorausgesetzt, daß das Recht dem Berechtigten auf Lebenszeit, auf die Lebenszeit einer anderen Person, auf unbestimmte Zeit oder für mindestens zehn Jahre zusteht;

Urheberrechte, geschützte und nichtgeschützte Erfindungen. Solche Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst und solche Werke gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Eigentum des Urhebers selbst oder im Fall seines Todes im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen. Das gleiche gilt für nichtgeschützte Erfindungen. Sind die Urheberrechte oder Erfindungen einem anderen gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung überlassen, so gehören sie zum sonstigen Vermögen;

noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen. Ausgenommen sind alle Versicherungen, deren Wert 5000 Reichsmark nicht übersteigt, und ohne Rücksicht auf den Wert solche Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind. Versicherungen bei Auslandsunternehmen sind nur dann ausgenommen, wenn ihnen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;

der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (vgl. die Ausführungen oben im Abschnitt 6);

Wirtschaftsgüter, die bestimmt sind, einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder gewerblichen Betrieb zu dienen, aber an dem Stichtag für die Veranlagung zur Vermögensteuer einem solchen Betrieb nicht dienen. Wirtschaftsgüter, deren Wert insgesamt 1000 Reichsmark nicht übersteigt, gehören nicht zum sonstigen Vermögen;

Edelmetalle, Edelsteine und Perlen. Sie gehören in jedem Fall zum sonstigen Vermögen;

Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung gehören. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören die bezeichneten Gegenstände, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 Reichsmark nicht übersteigt, und außerdem im Inland hergestellte Personenkraftwagen, Flugzeuge, Motorjachten und Segeljachten, ohne Rücksicht auf den Wert;

Kunstgegenstände und Sammlungen, ausgenommen Kunstwerke von deutschen Künstlern, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind, und sonstige Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 50 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Von der Zurechnung zum sonstigen Vermögen sind ausgenommen:

Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind;

Ansprüche aus einer reichsgesetzlichen Versicherung und aus nichtreichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherungen;

Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die sich auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis begründen;

Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge, gleichviel, ob sie laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden;

Ansprüche auf Renten, die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen und die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen, und

Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht nach § 67 ausdrücklich zum sonstigen Vermögen zu zählen sind.

Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften können an Stelle der Werte, die nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Teils I maßgebend sind, sogenannte „Steuerkurswerte" festgesetzt werden. Diese Steuerkurswerte sind ohne Rücksicht darauf, ob sie dem gemeinen Wert entsprechen, für die Bewertung maßgebend. Dies gilt nicht uneingeschränkt: Ist der gemeine Wert einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft infolge besonderer Umstände höher als die Summe der Steuerkurswerte der einzelnen Anteile, so ist der höhere gemeine Wert maßgebend. Nach früherem Recht waren Aktien, Kuxe und sonstige Anteile an inländischen Gesellschaften bei den Eigentümern nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswerts oder ermittelten gemeinen Werts anzusetzen. Diese Halbierung des Werts gilt nach dem Reichsbewertungsgesetz 1934 nicht mehr.

Das Verfahren bei der Festsetzung von Steuerkurswerten ist besonders im § 72 des Reichsbewertungsgesetzes geregelt.

10. Gesamtvermögen und Inlandsvermögen

Ein Gesamtvermögen kommt nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage. Die Ermittlung des Gesamtvermögens wird für die Zwecke der Vermögensteuer vorgenommen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird das Inlandsvermögen angesetzt.

Das Gesamtvermögen wird in der Weise ermittelt, daß die Werte der einzelnen Vermögensarten zusammengezählt werden. Dabei sind die Wirtschaftsgüter, für die Einheitswerte festgestellt werden, mit diesen Einheitswerten anzusetzen. Von dem Ergebnis der Zusammenrechnung — Rohvermögen — sind die Schulden und sonstigen Abzüge abzusetzen. Das Ergebnis bildet das Gesamtvermögen.

Der Kreis der Schulden und sonstigen Abzüge ist im § 74 des Reichsbewertungsgesetzes näher umschrieben. Zu beachten ist, daß nur solche Schulden abzugsfähig sind, die nicht bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt worden sind. Nichtabzugsfähig sind Schulden und Lasten, die mit Wirtschaftsgütern zusammenhängen, die nicht zum Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes gehören, z. B. Schulden, die aus dem Ankauf eines ausländischen Grundstücks entstanden sind, das infolge eines Doppelbesteuerungsvertrags von der Vermögensteuer befreit ist.

Wichtig ist, daß sich bei Ermittlung des Gesamtvermögens — ebenso wie bei der Einkommensteuer — der Gedanke der Haushaltsbesteuerung auswirkt. Es wird nicht nur das Vermögen der Eltern, sondern das Vermögen der Eltern und Kinder zusammengerechnet, falls sie nach den Grundsätzen des Vermögensteuergesetzes zusammen zu veranlagen sind.

Bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen wird nur der Wert des Inlandsvermögens ermittelt. Das Reichsbewertungsgesetz umschreibt den Begriff des Inlandsvermögens — ebenso wie das Einkommensteuergesetz den Begriff der inländischen Einkünfte — abschließend (§ 77 des Reichsbewertungsgesetzes). Bei Ermittlung des Inlandsvermögens werden Wirtschaftsgüter, die nicht zum Inlandsvermögen gehören, nicht angesetzt. Wirtschaftsgüter, für die Einheitswerte festzustellen sind, werden mit diesen angesetzt. Schulden und Lasten sind von dem inländischen Rohvermögen nur insoweit abzuziehen, als sie mit ihm wirtschaftlich zusammenhängen.

C. Die einzelnen Steuern

Die Finanzwissenschaft gliederte früher die Steuern in direkte und indirekte, ohne über die Unterscheidungsmerkmale eine Einigkeit zu erzielen. Die einen bezeichneten als direkt diejenigen Steuern, die unmittelbar von dem gefordert werden, der mit ihr belastet werden soll (Einkommensteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer), und als indirekt diejenigen, die einen Zwischenraum zum Steuerträger nehmen (Verbrauchsteuern, Umsatzsteuer). Andere sahen als direkte solche Steuern an, die auf den Besitz, als indirekte solche, die auf eine Handlung gelegt werden. Die Unterscheidung hat in der Gegenwart ihre Bedeutung verloren. Sie ist aber in der Vergangenheit in einigen deutschen Ländern, z. B. in Preußen, für den Aufbau der Verwaltung maßgebend gewesen; im preußischen Finanzministerium bestand eine Abteilung für direkte und eine Abteilung für indirekte Steuern.

Die Reichsabgabenordnung unterscheidet zwischen Zöllen und Verbrauchsteuern einerseits und den übrigen Steuern anderseits (vgl. § 228 AO). Die übrigen Steuern werden nach der Verwaltungsübung in Besitz- und Verkehrsteuern geschieden. Die Reichsfinanzverwaltung bezeichnet nämlich die Abteilung des Ministeriums, die die Steuern, mit Ausnahme der Zölle und Verbrauchsteuern, verwaltet (Abteilung III des Reichsfinanzministeriums), als Abteilung für Besitz- und Verkehrsteuern; ebenso die Abteilungen der Oberfinanzpräsidenten, die diese Steuern

verwalten (Abteilung I des Oberfinanzpräsidiums). Dabei ist der Begriff der Besitzsteuern nicht im strengen Wortsinn zu verstehen. Der Begriff beschränkt sich nicht etwa lediglich auf die Steuern vom Vermögen, sondern umfaßt auch die Steuern vom Einkommen. Zu den Steuern vom Einkommen gehören außer der Einkommensteuer auch die Körperschaftsteuer und die Bürgersteuer, die eine Gemeindesteuer darstellt und unmittelbar an das bei der Einkommensteuerveranlagung festgestellte und das durch den Lohnsteuerabzug getroffene Einkommen anschließt. Zu den Steuern vom Vermögen gehört die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Aufbringungsumlage und die Reichsfluchtsteuer. Zu dieser Gruppe gehören auch die Realsteuern, nämlich die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, die bei ihrer Neugestaltung durch die Realsteuerreform vom 1. Dezember 1936 ausschließlich den Gemeinden zugewiesen worden sind und künftig als reine Gemeindesteuern erhoben werden. Sie gehören durchweg zum Arbeitsgebiet der Finanzämter, soweit es sich um die Festsetzung der Steuermeßbeträge handelt. (Näheres siehe unten Abschnitt I 8.)

Die Grund- und Gewerbesteuern bezeichnet der Gesetzgeber als Realsteuern. Man nennt sie auch Objektsteuern. Besser wäre die Bezeichnung als Sachsteuern. Dieser Begriff steht im Gegensatz zu den Personensteuern oder Subjektsteuern. Es handelt sich hierbei um eine Untergliederung der Besitzsteuern. Die Personensteuern sind diejenigen, die auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen Rücksicht nehmen und die Gesamtheit der Einkünfte oder des Vermögens erfassen wollen, wie z. B. die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer, während die Real- oder Objektsteuern an bestimmte Güter anknüpfen und der Steuer unterwerfen, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Wirtschaftssubjekts, dem diese Objekte zuzurechnen sind, und ohne Rücksicht auf den Einfluß, den seine persönliche Tüchtigkeit auf den Ertrag und die Ertragsfähigkeit des Besteuerungsgegenstandes ausübt. Die Grenze zwischen den Personensteuern und den Realsteuern ist aber fließend. Je mehr bei den Realsteuern auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners Rücksicht genommen wird, um so mehr nähern sie sich den Personensteuern. Die Reichsabgabenordnung nennt im § 1 ausdrücklich die Realsteuern, die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

Die folgende Darstellung bezieht sich nur auf die Reichssteuern und die drei großen Gemeindesteuern, nämlich die Gewerbesteuer, die Grundsteuer und die Bürgersteuer. Darunter versteht die Reichsabgabenordnung (§ 1) solche Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden. Nur zum Teil werden erhoben die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer. Als Reichssteuern bezeichnet § 1 AO außerdem aber auch die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich der Zuschläge zu diesen Steuern), die Rennwettsteuer und die Schlachtsteuer, obwohl diese Steuern bis auf einen geringen Teil, der als Verwaltungskostenbeitrag anzusehen ist, zugunsten der Länder erhoben werden.

I. Besitzsteuern

In den vorstehenden Ausführungen ist der Begriff der Besitzsteuern, der dem Sprachgebrauch der Finanzverwaltung entspricht, näher umschrieben. Unter den Besitzsteuern nehmen die Steuern vom Einkommen, die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, eine überragende Stellung ein, einmal wegen ihrer finanzwirtschaftlichen Bedeutung, sodann aus steuerpolitischen Gründen insofern, als die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, das Einkommen, auch die Grundlage für die Bürgersteuer bildet und weil die zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer herangezogenen gewerblichen Einkünfte im wesentlichen auch die Grundlage für die Gewerbesteuer darstellen.

1. Einkommensteuer

(Gesetz vom 27. Februar 1939; RGBl. I S. 297)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Blümich, Kämmel-Bacciocco, Schillinger-Haffe, Wulff-Herzler-Gebert, Vangerow. (Die drei Letztgenannten beziehen sich auf das EStG 1934.)

I. Wesen der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer trifft jede natürliche Person. Das Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuer; in einzelnen Fällen tritt an Stelle des Einkommens der Verbrauch als Steuerbemessungsgrundlage. Gleichgültig ist es, ob die natürliche Person geschäftsfähig oder geschäftsunfähig, volljährig oder minderjährig ist. Juristische Personen, insbesondere Körperschaften, Genossenschaften und Vereine, unterliegen der Körperschaftsteuer. Die im Jahre 1920 eingeführte Zweiteilung der Einkommensbesteuerung in Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist auch bei der Steuerreform des Jahres 1934 beibehalten worden.

In ihrem Wesen und ihrer Tragweite wird die Einkommensteuer bestimmt durch den Einkommensbegriff, der ihr zugrunde liegt. Steuerlich von Bedeutung ist der privatwirtschaftliche Begriff des Einkommens, d. h. der Zuflüsse, die sich auf eine bestimmte Person beziehen. Trotz der großen praktischen Bedeutung des Einkommens im Wirtschaftsleben hat sich ein einheitlicher Einkommensbegriff weder in der Privatwirtschaftslehre noch in der Volkswirtschaftslehre herausgebildet. Die einzelnen Lehrmeinungen unterscheiden sich hauptsächlich durch die verschiedenartige Abgrenzung des Einkommens vom Vermögenszuwachs. Zwei Haupttheorien lassen sich hierbei unterscheiden: Die Quellentheorie zählt zum Einkommen nur solche Einnahmen, die aus einer dauernden Bezugsquelle fließen. Einmalige Einnahmen, wie z. B. solche aus einem schriftstellerischen Werk, einem Gutachten, Lotteriegewinn usw., scheiden für die Zurechnung zum Einkommen aus. Die Theorie vom Reinvermögenszugang, hauptsächlich von Schanz entwickelt, versteht unter Einkommen den Vermögenszugang eines bestimmten Zeitabschnitts, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen der Zugang herrührt und wie er sich vollzieht. Schanz rechnet zum Einkommen alle Reinerträge und Nutzungen, geldwerte Leistungen Dritter, alle Geschenke, Erbschaften, Lotteriegewinne usw.

Trotz ihrer Unterschiedlichkeit im einzelnen stimmen die Einkommenstheorien sämtlich darin überein, daß das Einkommen eine Zusammenfassung von Einkünften in der Hand eines Wirtschaftssubjekts, die Beziehung von Erträgen oder sonstigen Einnahmen auf eine bestimmte Person voraussetzt. Das Einkommen ist hiernach ein subjektiver Begriff im Gegensatz zum objektiven Begriff des Ertrags.

Das Einkommensteuergesetz 1934 regelt, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, den Einkommensbegriff selbständig Es zählt im § 2 Absatz 3 abschließend sieben Einkunftsarten auf, deren Ergebnisse der Einkommensteuer unterliegen. Auf eine Einkommenstheorie darf dabei nicht zurückgegangen werden.

II. Kurzer geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer findet sich in verschiedenartigster Gestaltung im Steuersystem aller Kulturstaaten. In Europa haben fast sämtliche Staaten eine Einkommensteuer. Als erstes Land führte England die Einkommensteuer bereits Ende des achtzehnten Jahrhunderts zur Finanzierung der Kriege gegen Napoleon ein, während Frankreich sie erst spät, im Jahre 1914, eingeführt hat.

In Deutschland waren Träger der Entwicklung auf einkommensteuerlichem Gebiet die Länder. Preußen, dessen Versuche zur Einführung einer Einkommensteuer bis auf Stein und Hardenberg zurückgehen, führte zunächst im Jahre 1820 die sehr

unvollkommene Klassensteuer ein. Ihr folgte im Jahre 1851 eine Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer. Nach einigen Änderungen dieser Steuern erging im Rahmen der Miquelschen Steuerreform das Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1891, zu dem Novellen in den Jahren 1906, 1909 und 1916 folgten. Das preußische EStG von 1891 beruhte auf der im Abschnitt I erwähnten Quellentheorie. Es ist das Vorbild der übrigen deutschen Landeseinkommensteuergesetze geworden. Nur die Hansestädte haben den Begriff des Einkommens weiter ausgedehnt. Erst die staatliche Umwälzung bei Kriegsende 1918 brachte dem Reich die Steuerhoheit auf dem Gebiet der Einkommen- und der Vermögensteuer. Das erste Reichseinkommensteuergesetz vom 19. März 1920 schloß sich der Schanzschen Theorie vom Reinvermögenszugang an. Diese Theorie zeigte aber in der praktischen Durchführung so starke Mängel, daß in der Folgezeit von ihr abgegangen wurde. Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925, das nach Eintritt der stabilen Währung erlassen wurde, schloß sich weder der preußischen Quellentheorie noch der Theorie von Schanz oder einer sonstigen Lehrmeinung an, sondern regelte den Einkommensbegriff selbständig nach den Bedürfnissen der praktischen Durchführbarkeit der Besteuerung. Es führte gleichzeitig als Hilfsmittel die Besteuerung nach dem Verbrauch ein. Die weitere Entwicklung führte im Zusammenhang mit der 1930 einsetzenden Wirtschaftskrise zu zahlreichen Änderungsgesetzen, die mehrere Nebensteuern wie die Zuschläge der Ledigen, die Zuschläge für Einkommen von mehr als 8000 RM und die Krisensteuer einführten. Die hierdurch hervorgerufene Unübersichtlichkeit und Systemlosigkeit der Einkommensbesteuerung waren der Anlaß zur Neugestaltung des Einkommensteuergesetzes nach dem politischen Umschwung 1933. Es erging das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1005).

Ziel der Steuerreform 1934 war, unter Verwendung der brauchbaren Teile des alten Steuerrechts, den wirtschaftspolitischen und bevölkerungspolitischen Anforderungen zu entsprechen, die vom nationalsozialistischen Standpunkt aus an die Einkommensbesteuerung zu stellen sind.

Das Einkommensteuergesetz 1934 war erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden. Die Vorschriften über die Lohnsteuer sind erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 31. Dezember 1934 erfolgende Dienstleistung gewährt wurde. Entsprechendes gilt für die Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag. Sie sind auf Einkünfte anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1934 zufließen.

Das Einkommensteuergesetz 1934 ist erstmalig durch das Änderungsgesetz vom 1. Februar 1938 geändert worden. Das Kernstück der Änderung besteht in der Aufhebung der **Bewertungsfreiheit** für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1937 bestellt worden sind (über Bewertungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern siehe unten Abschnitt IV 8). Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Bewertungsfreiheit ist der **Verlustvortrag** eingeführt worden, und zwar für Verluste aus den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren. Außerdem sind die Kinderermäßigungen für solche Kinder beseitigt, die **Juden** im Sinn der Reichsbürgergesetzgebung sind. Schließlich sind noch einige Änderungen mehr technischer Art vorgenommen, die sich hauptsächlich auf die Steuervorauszahlungen erstrecken, und einige Milderungen im Tarif eingeführt worden, die bei der Lohnsteuer die niedrigste Steuerstufe und die ärmsten Volksgenossen betrifft und bei der veranlagten Einkommensteuer die Steuerpflichtigen mit Einkommen von 100 000 bis 120 000 RM berührt. Auf Grund dieser Änderungen ist das Einkommensteuergesetz neu gefaßt und mit Datum vom 6. Februar 1938 bekanntgemacht worden.

Zum zweitenmal ist das EStG 1934 durch das Einkommensteueränderungsgesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 283, RStBl. 1939 S. 337) geändert worden. Ebenso wie das Änderungsgesetz 1938 dient das Änderungsgesetz 1939 wirtschafts- und finanzpolitischen, bevölkerungs- und rassepolitischen Zielen. Durch dieses Gesetz wird zunächst

die Steuervergünstigung für Hausgehilfinnen aufgehoben. Nach § 10 Abs. 1 EStG 1934 gehörte zu den Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, ein Betrag von 50 RM für jede Hausgehilfin. Diese Vorschrift, die aus Abschnitt II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 übernommen worden war, diente dem Zweck, zur Vergrößerung der Nachfrage nach Hausgehilfinnen anzuregen und damit den Arbeitsmarkt zu entlasten. Das ist bei der heutigen Wirtschaftslage nicht mehr tragbar.
Ferner ist die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer beseitigt. Dies beruht auf systematischen Erwägungen. Die Kirchensteuer ist eine Personensteuer, wie die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Bürgersteuer. Alle diese Steuern werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht abgezogen, weil dies dem Wesen der Personensteuer widersprechen würde. Eine Ausnahme wurde bisher lediglich bei der Kirchensteuer gemacht, die nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG — seit dem Änderungsgesetz 1938 nur noch in beschränktem Umfange — abzugsfähig war. Diese Systemwidrigkeit ist nunmehr beseitigt worden. Im Zusammenhang damit ist der Pauschbetrag von je 200 RM für Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 EStG) und für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 46 Abs. 3 EStG) aufgehoben worden. Die Steuerpflichtigen müssen also künftig bei der Veranlagung im einzelnen ihre Sonderausgaben und Werbungskosten darlegen. Durch diese Änderung wird aber der Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderausgaben, der in der Lohnsteuertabelle eingebaut ist, nicht berührt. Lohnsteuerpflichtige werden insoweit besser gestellt als die zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen.
Die wesentlichste Neuerung besteht in der Änderung des Steuertarifs und in der Einführung von Steuergruppen. Künftig gibt es vier Steuergruppen: Die Steuergruppe I umfaßt die Ledigen, die Steuergruppen II und III umfassen im wesentlichen kinderlos Verheiratete, von denen in die Steuergruppe II diejenigen fallen, aus deren Ehe bis zum Ende des Veranlagungszeitraums ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als 5 volle Kalenderjahre bestanden hat. (Es fallen außerdem noch in diese Gruppe unverheiratete Frauen, die 4 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben.) In die Steuergruppe IV fallen die Steuerpflichtigen, denen eine Kinderermäßigung zusteht. Gleichzeitig sind die Steuerbeträge der höchsten Steuergruppe (Gruppe I) erhöht worden. Sie betrugen bisher grundsätzlich 160 v. H. der Beträge der bisher zweithöchsten Steuergruppe (kinderlos Verheiratete). Künftig betragen die Steuerbeträge der Gruppe I 180 v. H. der Steuerbeträge, die für Verheiratete ohne Kinder (Gruppe III) gelten. Die Steuer der Gruppe I ist somit grundsätzlich um 1/8 der bisherigen Steuerbeträge erhöht; höchstens werden in dieser Steuergruppe 55 v. H. (bisher 50 v. H.) des Einkommens erhoben. In den unteren Einkommenstufen, und zwar bis 4000 RM einschließlich, tritt keine Erhöhung für die Ledigen ein; von 4000 bis 5500 RM ist die Erhöhung geringer als 1/8 der Steuerbeträge. Die Steuern der neuen Gruppe II liegen in der Mitte zwischen den Steuern der Gruppe I und den Steuern der Gruppe III; sie sind mithin grundsätzlich um 40 v. H. höher als die Steuern der Gruppe III. Verheiratete, aus deren Ehe nach fünfjährigem Bestehen ein Kind nicht hervorgegangen ist, haben also künftig 40 v. H. mehr Einkommensteuer zu entrichten als bisher. Die Steuer der Gruppe II beträgt höchstens 45 v. H. des Einkommens. Im übrigen sind die Steuern unverändert geblieben. Als letzte Neuerung ist die Neuregelung der Judenbesteuerung zu erwähnen. Künftig werden Juden grundsätzlich in die höchste Steuergruppe (Gruppe I) fallen. Die Änderungen treten erstmals für das Kalenderjahr 1939, also bei der Veranlagung im Jahre 1940 in Kraft. Bei der Lohnsteuer werden sie erstmalig für den laufenden Arbeitslohn angewandt, der für einen nach dem 31. März 1939 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Es tritt also keine Rückwirkung der Neuerungen ein. Auf Grund der Änderungen ist das Einkommensteuergesetz in neuer Fassung als EStG 1939 mit Datum vom 27. Februar 1939 bekanntgemacht worden.

Zu erwähnen bleibt in diesem Zusammenhang schließlich noch, daß durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz auch die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder für Vergütungen, die dem Aufsichtsratsmitglied nach dem 31. März 1939 zufließen, von 10 auf 20 v. H. erhöht worden ist.

Neben der Einkommensteuer bestehen als weitere Steuern vom Einkommen der natürlichen Personen noch die Mehreinkommensteuer, die Bürgersteuer und die Wehrsteuer.

III. Persönliche Steuerpflicht

Das Gesetz unterscheidet zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Unbeschränkt steuerpflichtig sind nach § 1 EStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie sind mit ihren sämtlichen Einkünften steuerpflichtig. Juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person kommt es nicht an. Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben und bestimmte Einkünfte (§ 49 EStG) aus dem Inland beziehen.

Die Wirkung der unbeschränkten Steuerpflicht besteht darin, daß der Steuerpflichtige grundsätzlich sämtliche, auch die aus dem Ausland fließenden Einkünfte versteuern muß. Dies wird aber durch § 9 StAnpG eingeschränkt. Danach sind von den Steuern vom Einkommen und Vermögen Personen insoweit befreit, als ihnen nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gegenseitigkeit oder nach besonderen Vereinbarungen mit anderen Staaten ein Anspruch auf Befreiung zusteht. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen sind befreit die diplomatischen Vertreter und die in ihren Diensten stehenden Personen, soweit sie nicht Deutsche sind. Als besondere Vereinbarungen kommen hier insbesondere die zahlreichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Frage, die mit Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen worden sind, wobei Umfang und Inhalt der zwischenstaatlichen Regelung ganz verschieden sind.

Die Abkommen mit Frankreich, Großbritannien, Kanada und Polen sind durch den Ausbruch des Krieges (September 1939) gegenstandslos geworden.

Bei Zuzug aus dem Ausland kann der Reichsminister der Finanzen nach § 31 EStG für die Dauer von 10 Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht die Steuer in einem Pauschbetrage festsetzen.

IV. Einkommen

Das Einkommen ist im allgemeinen die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, nur in besonderen Fällen kommt der Verbrauch nach § 48 EStG in Frage. Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus einzelnen Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten aus einzelnen Einkunftsarten und nach Abzug der Sonderausgaben. Die Begriffsbildung ist im Gesetz streng einheitlich durchgeführt. Unter Einkünften werden die Reineinkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten verstanden. Einkommen ist demnach der Oberbegriff, während der Begriff der Einkünfte den Unterbegriff darstellt. Die Zahl der Einkunftsarten, die im Einkommensteuergesetz 1925 8 umfaßte, hat sich durch Zusammenfassung der früheren Einkunftsarten 7 und 8 auf 7 vermindert. Es sind dies Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 EStG.

Der Einkommensbegriff setzt die Beziehung zu einem Zeitraum voraus. Die Einkommensteuer wird daher nach dem Einkommen bemessen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Bei buchführenden Vollkaufleuten und bei Land- und Forstwirten gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Für Land- und Forstwirtschaft gilt als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni; für bestimmte landwirtschaftliche Sonderbetriebe sind abweichende Wirtschaftsjahre zugelassen.

Vermögenszuflüsse, die zu keiner der genannten sieben Einkunftsarten zu rechnen sind, bleiben von der Einkommensteuer frei, z. B. der Wert der Nutzung einer Wohnungseinrichtung (des Mobiliars und Hausrats), Rückzahlung eines außerhalb eines Betriebs gegebenen Darlehns und dergleichen.

Die Einkunftsarten gliedern sich in zwei Hauptgruppen. Bei der einen Gruppe sind Einkünfte der Gewinn und bei der anderen Gruppe ist als Einkünfte der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten anzusetzen.

Die Ergebnisse der einzelnen Einkunftsarten sind zusammenzurechnen und, soweit Verluste bei einzelnen Einkunftsarten vorliegen, mit diesen auszugleichen. Von dem so ermittelten Ergebnis sind noch die Sonderausgaben abzuziehen. Das hiernach ermittelte Ergebnis stellt das Einkommen dar.

Auch Lotteriegewinne, Erbschaftsanfälle, Schenkungen sind im allgemeinen einkommensteuerfrei; Ausnahmen sind hier allerdings denkbar. Sanierungsgewinne sind bei der Einkommensteuer steuerfrei, auch soweit es sich um Sanierungen von Offenen Handelsgesellschaften und sonstigen Unternehmergemeinschaften handelt. Auch bei Kapitalgesellschaften sind sie nunmehr durch § 11 Ziff. 4 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Unter Sanierungsgewinnen sind Gewinne zu verstehen, die durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen oder einen Teil ihrer Forderungen gegenüber einem stützungsbedürftigen Schuldner entstehen.

Auch Abfindungen und Entschädigungen für entgehende oder entgangene Einnahmen, für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften. Dagegen berührt die Ersparnis von Privatausgaben das Einkommen nicht. Behandelt ein Arzt z. B. seine Angehörigen, so sind die dadurch erzielten Ersparnisse keine Einkünfte.

Das Einkommensteuergesetz enthält im § 3 eine stattliche Liste von Einkünften, die an sich steuerpflichtig sein würden, aber aus sozialen oder sonstigen Gründen für steuerfrei erklärt werden. Meist handelt es sich dabei um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Die im § 3 EStG gegebene Liste der steuerfreien Einkünfte ist jedoch nicht erschöpfend. Außerhalb des Einkommensteuergesetzes sind von der Einkommensteuer befreit die Einkünfte aus dem mittleren Neuhausbesitz (Wohngebäuden, die in der Zeit vom 1. 4. 1931 bis 31. 3. 1934 bezugsfertig geworden sind) und aus dem neuesten Neuhausbesitz (Kleinwohnungen und Eigenheimen, die nach dem 31. 3. 1934 bezugsfertig geworden sind), ferner Zinsen der Reichsbahnanleihe 1931, Gewinne aus der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Einkünfte aus neuen Herstellungsverfahren und der Herstellung neuartiger Erzeugnisse, letztere nach dem Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 491).

V. Gewinn

Das Kernstück der Einkommensbesteuerung ist die Gewinnbesteuerung. Die Vorschriften hierüber gelten nicht nur für die Einkommensteuer der natürlichen Personen, sondern auch für die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaften.

Auch bei der Gewerbesteuer wirken sie sich aus, da der Gewerbeertrag nach den einkommensteuerlichen Grundsätzen der Gewinnermittlung errechnet wird. Das Gesetz unterscheidet zwei Gewinnbegriffe:

1. den Gewinnbegriff im allgemeinen, der im § 4 EStG geregelt ist, und
2. den Gewinnbegriff bei Vollkaufleuten, der im § 5 EStG geregelt ist.

Die beiden Gewinnbegriffe unterscheiden sich nur wenig voneinander. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß bei Vollkaufleuten auch der Grund und Boden und die Erlöse, die bei seiner Veräußerung erzielt werden, bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

1. Der Gewinnbegriff im allgemeinen

Nach § 4 EStG ist Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz. Bei den vielen Betrieben der Handwerker und der sonstigen Kleingewerbetreibenden hält sich in der Regel das Betriebsvermögen am Schluß der einzelnen Wirtschaftsjahre auf fast gleicher Höhe. Hier kann nach § 4 Absatz 3 EStG als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Das Wirtschaftsjahr muß sich im allgemeinen mit dem Kalenderjahr decken. Nur bei Land- und Forstwirten und bei Vollkaufleuten wird ein abweichendes Wirtschaftsjahr nach § 2 Absatz 5 EStG anerkannt (vgl. den vorhergehenden Abschnitt IV „Einkommen").

Der Gewinnbegriff des § 4 EStG erstreckt sich grundsätzlich auf alle Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus den Einkunftsarten 1 bis 3 (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) beziehen, ausgenommen die im Handelsregister eingetragenen Vollkaufleute, für die der Gewinnbegriff des § 5 EStG gilt und bei denen daher auch der Grund und Boden beim Bestandsvergleich für die Zwecke der Gewinnermittlung anzusetzen ist. Der Vermögensvergleich nach §§ 4, 5 setzt eine ordnungsmäßige Buchführung voraus. Für die Betriebe, die nicht Vollkaufleuten gehören, ergibt sich die Buchführungspflicht aus § 161 AO. Danach haben Unternehmer Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, wenn nach den Feststellungen der letzten Veranlagung der Gesamtumsatz mehr als 200 000 RM, das Betriebsvermögen mehr als 50 000 RM und das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen mehr als 100 000 RM, der Gewerbeertrag mehr als 6000 RM oder die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mehr als 6000 RM betragen haben (vgl. auch oben Dritter Teil Abschnitt B I 8). Zu der Buchführungspflicht nach § 161 AO tritt für die Zeit vom 1. Oktober 1935 ab die Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 752) und für die Zeit vom 1. Oktober 1936 ab die Verpflichtung der Großhändler zur Verbuchung des Warenausgangs auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 507).

Der Bestandsvergleich nach § 4 Absatz 1 EStG setzt nicht nur ordnungsmäßige Bestandsaufnahmen, sondern auch ordnungsmäßige Ausgabe- und Einnahmerechnungen voraus. Fehlen diese, so muß der Gewinn geschätzt werden. Ordnungsmäßig ist eine Buchführung, die nach Form und Inhalt richtig ist. Ein Buchführungssystem ist nicht vorgeschrieben. Auch kameralistische Buchführung, die im wesentlichen nur Einnahmen und Ausgaben verzeichnet, ist ausreichend, wenn die Bestände wesentlichen Schwankungen nicht unterliegen.

Das Ergebnis der Buchführung kann, selbst wenn die Buchführung als einwandfrei anzuerkennen ist, nicht ohne weiteres der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Es

muß vielmehr daraufhin nachgeprüft werden, ob es den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Bewertung, die Entnahmen und Einlagen und über die Betriebsausgaben entspricht. Es kann z. B. die Bewertung nach anderen Gesichtspunkten erfolgt sein, als dies § 6 EStG, der die Bewertung regelt, entspricht, und es kann ferner etwas als Betriebsausgabe verbucht sein, was steuerlich eine den Gewinn nicht mindernde Entnahme darstellt. Die Änderungen, die hierdurch erforderlich werden, führen zu einer mehr oder minder großen Umgestaltung der eingereichten Bilanz (Vermögensübersicht). Das Ergebnis der Umgestaltung ist die Steuerbilanz. (Vgl. unten Abschnitt 3.)

2. Gewinn bei Vollkaufleuten

Bei Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, bildet die Handelsbilanz die Grundlage für die Gewinnermittlung. Dabei sind insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und über die Entnahmen und Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Das gilt auch für Handelsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter Mitunternehmer sind, wie die Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, die Kaufmannseigenschaft nach § 6 HGB besitzen.

Der nach § 5 EStG erforderliche Bestandsvergleich erstreckt sich auf das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ausgewiesene und auszuweisende Vermögen. Die Buchführungsgrundsätze sind demnach entscheidend für den Umfang des Betriebsvermögens und die Bewertung dieses Vermögens. Sie sind nur zu einem Teil gesetzlich festgelegt, zum anderen Teil haben sie sich auf Grund kaufmännischer Übung und Gepflogenheiten im Zusammenwirken mit der Rechtsprechung entwickelt.

Als handelsgesetzliche Vorschriften kommen hauptsächlich die §§ 38 bis 41, 43, 44 HGB und die §§ 131 bis 133 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 107) in Betracht. Die letzteren Vorschriften, soweit sie die Bewertung betreffen, werden weitgehend auch von den Einzelkaufleuten und Personengesellschaften befolgt, weil ihr Inhalt den kaufmännischen Gepflogenheiten und Buchführungsgrundsätzen im wesentlichen entspricht.

Im Zusammenhang hiermit tritt die Frage auf, ob und inwieweit eine Pflicht zur Führung des Wareneingangsbuchs auf Grund der bereits erwähnten Verordnung vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 752) für Vollkaufleute besteht. Bei der einfachen Buchführung genügt es, daß die Wareneinkäufe gegen bar auf der Ausgabenseite das Kassabuchs, des Postscheckkontos oder Bankkontos und die Wareneinkäufe gegen spätere Zahlung auf dem Konto des Lieferanten verbucht werden. Bei doppelter Buchführung genügt die Führung eines Warenkontos.

Zu beachten ist, daß auch die Inventur zu den Handelsbüchern gehört und so gehalten sein muß, daß für den Fachmann die Möglichkeit der Nachprüfung besteht.

3. Handelsbilanz und Steuerbilanz

Grundsätzlich ist die ordnungsmäßig errichtete Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend. Da aber der Kaufmann weitgehenden Spielraum in der Handhabung der Buchführung und in der Bewertung seines Vermögens hat, schreiben die §§ 4 und 5 EStG die Befolgung der Vorschriften über die Entnahmen und Einlagen, die Betriebsausgaben und die Bewertung vor. Soweit der Gewinnausweis den steuerlichen Vorschriften widerspricht, müssen die Ansätze der Handelsbilanz berichtigt werden. Die Berichtigung kann sich nach zwei Richtungen auswirken. Sie kann lediglich die Gewinnrechnung beeinflussen, z. B. dann, wenn eine als Betriebsausgabe verbuchte Aufwendung als Entnahme für private Zwecke anzusehen ist, die dem Gewinn hinzuzusetzen ist. Hier erhöht sich zwar der Gewinn, die Bilanz (Vermögensübersicht) wird jedoch nicht berührt. Die Berichtigung kann aber auch die Bilanz (Vermögensübersicht) berühren, z. B. dann, wenn zu hohe Abschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Aufwendungen

für ein langlebiges Anlagegut voll unter den Betriebsausgaben verbucht worden sind. Hier werden die Ansätze der Bilanz erhöht, und damit erhöht sich auch der Gewinn. Sind in der Handelsbilanz zu niedrige Abschreibungen vorgenommen, woran der Steuerpflichtige in Verlustjahren ein Interesse haben kann, so müssen die Ansätze steuerlich ermäßigt werden. Dies führt zu einer Minderung des Gewinns oder zu einer Erhöhung des Verlustes gegenüber dem Gewinn oder Verlust der Handelsbilanz.

Die infolge der Bewertungsvorschriften notwendig werdenden Änderungen führen zur sogenannten Steuerbilanz. Die Steuerbilanz ist keine selbständige Bilanz neben der Handelsbilanz. Sie weicht nur so weit von ihr ab, als es die steuerlichen Vorschriften erfordern. Sie braucht nicht in Form einer Bilanz aufgestellt zu werden; es genügen bloße Berichtigungen der eingereichten Handelsbilanz. Dies besagt jedoch nicht, daß Handelsbilanz und Steuerbilanz im allgemeinen miteinander übereinstimmen. Oft weichen sie so weit voneinander ab, daß die Steuerbilanz äußerlich als eine selbständige Bilanz erscheint.

Das Einkommensteuergesetz 1934 suchte die Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz dadurch zu verringern, daß bezüglich der kurzlebigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens der Unternehmer weitgehende Bewertungsfreiheit erhielt und daß auch die strenge Bewertungsstetigkeit für die Güter, die in der vorhergehenden Bilanz enthalten waren, durch § 6 Ziffer 2 EStG gemildert wurde. Die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter ist inzwischen, wie oben im Abschnitt II am Ende ausgeführt ist, durch das Änderungsgesetz vom 1. Februar 1938 für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1937 bestellt worden sind (siehe hierzu unten Abschnitt 8), wieder beseitigt worden.

Bei beiden Arten der Gewinnermittlung (nach §§ 4 und 5 EStG) gilt der Grundsatz der allgemeinen Bilanzstetigkeit, auch Bilanzzusammenhang, wie er für jede Buchführung, insbesondere die Handelsbuchführung, gilt. Die Posten der letzten Jahresbilanz sind unverändert in das neue Geschäftsjahr zu übernehmen. Zu diesem Grundsatz der allgemeinen Bilanzstetigkeit tritt noch die besondere Bilanzstetigkeit, auch Wertzusammenhang, Verbot der Werterhöhung genannt. Diese besagt, daß der einmal angesetzte Wert für die Zukunft nicht überschritten werden darf. Diese Bilanzstetigkeit gilt nach § 6 Ziffer 1 EStG nur noch für die abnutzbaren Anlagegegenstände. Im übrigen ist sie (vgl. § 6 Ziffer 2 EStG) aufgegeben. Der Kaufmann kann daher bei den Gütern des Umlaufvermögens und bei Grundstücken und Beteiligungen über den letzten Bilanzansatz hinausgehen, wenn der Teilwert höher liegt, jedoch niemals über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die die Höchstgrenze für die Bewertung bilden.

4. Bewertung

Der Kernpunkt der Gewinnermittlung liegt in der zutreffenden Bewertung des Betriebsvermögens. Zur zutreffenden Bewertung gehört auch die Ausscheidung der Wirtschaftsgüter, die nicht zum Betriebsvermögen gehören. Es ist daher die Abgrenzung des Betriebsvermögens gegenüber dem Privatvermögen steuerlich von großer Bedeutung. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 4 EStG besteuert werden (Land- und Forstwirte, Kleingewerbetreibende und selbständige Berufstätige), entscheidet sich die Abgrenzung in erster Linie nach objektiven Merkmalen. Das Wirtschaftsgut, das objektiv dem Betrieb dient, ist beim Bestandsvergleich zu berücksichtigen. Bei buchführenden Vollkaufleuten entscheidet sich die Abgrenzung des Betriebsvermögens gegenüber dem Privatvermögen in erster Linie nach der buchmäßigen Behandlung der Wirtschaftsgüter. Es wird also — anders als bei den Land- und Forstwirten, Kleingewerbetreibenden usw. — dem subjektiven Ermessen des Vollkaufmanns ein weiter Spielraum bei der Gewinnermittlung belassen. Diese Entscheidungsfreiheit darf aber nicht in Willkür ausarten.

Die Grenzen ordnungsmäßiger Buchführung dürfen nicht überschritten werden. Auch werden Maßnahmen, die erkennbar aus steuerlichen Gründen getroffen sind (Beispiel: Wertpapiere, auf denen Kursverluste ruhen, werden nachträglich aus dem Privatvermögen zum Anschaffungskurs in das Betriebsvermögen übernommen), bei der steuerlichen Gewinnermittlung nicht anerkannt.

Zum Betriebsvermögen einer Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder sonstigen Personengesellschaft gehören alle Wirtschaftsgüter, die der Gesellschaft wirtschaftlich gehören. Einkommensteuerlich sind auch die Wirtschaftsgüter, die der Gesellschaft von den Teilhabern mietweise überlassen werden, dem Betriebsvermögen der Offenen Handelsgesellschaft zuzurechnen. Das gilt allgemein für alle Wirtschaftsgüter, die zum notwendigen Betriebsvermögen gehören, selbst wenn buchmäßig das Wirtschaftsgut als Privateigentum eines Gesellschafters behandelt worden ist. Dies ergibt sich aus der besonderen Regelung des § 15 Ziff. 2 EStG, wonach zu den Gewinnanteilen der einzelnen Gesellschafter auch die Vergütungen gehören, die der Gesellschafter für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

Die Bewertung ist im § 6 EStG geregelt. Die Regelung bezweckt, die Bewertungsfreiheit, die der Kaufmann für seine Handelsbilanz hat, für steuerliche Zwecke einzuschränken. § 6 EStG ist von dem Grundgedanken beherrscht, daß nichtverwirklichte Gewinne nicht ausgewiesen und versteuert werden dürfen, daß dagegen nichtverwirklichte Verluste beim Anlagevermögen ausgewiesen werden können und beim Umlaufvermögen ausgewiesen werden müssen. Letzteres kommt zwar in der Fassung des § 6 Ziff. 2 EStG nicht unmittelbar zum Ausdruck, ergibt sich aber daraus, daß § 5 Abs. 1 für den Ansatz des Betriebsvermögens auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung hinweist. Nach diesen Grundsätzen müssen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens für den Bilanzstichtag mit dem Teilwert angesetzt werden, falls dieser niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist. Soweit § 6 EStG als Höchstwert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorsieht, deckt sich die Vorschrift mit den kaufmännischen Anschauungen, die ein Hinausgehen über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verbieten. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist dagegen ein Hinausgehen über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen Besonderheiten der Landwirtschaft ausdrücklich gestattet. Maßgebend für die Bewertung sind grundsätzlich die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Dieser Grundsatz ist aber nicht starr anzuwenden. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Beurteilung für den Bilanzstichtag unrichtig war, so kann dies noch später berücksichtigt werden.

Bei der Bewertung für Steuerzwecke ist allgemein zu beachten, daß in erster Linie die Handelsbilanz maßgebend ist. Nur soweit ihre Ansätze steuerlich unzulässig sind, d. h. mit dem Inhalt des § 6 nicht übereinstimmen, müssen sie geändert werden. Es sind danach bei der Bewertung gewerblicher Betriebsvermögen nicht nur die steuerlichen, sondern auch die handelsrechtlichen Grundsätze zu beachten. Widersprechen die steuerlichen den handelsrechtlichen Grundsätzen, so gehen die ersteren vor. Geben die steuerlichen Grundsätze, wie z. B. § 6 EStG in Ziff. 1 und 2, ein Wahlrecht zwischen Anschaffungskosten und Teilwert, so entscheiden über den Ansatz des einzelnen Wertes die handelsrechtlichen Grundsätze. Lassen auch diese ein Wahlrecht zu, so hat der Steuerpflichtige die Wahl zwischen diesen beiden Werten; er kann dann auch einen Zwischenwert, d. h. einen Wert wählen, der zwischen den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Teilwert liegt.

5. Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Teilwert

Wertmaßstäbe sind die Anschaffungskosten, die Herstellungskosten und der Teilwert. Die Anschaffungskosten umfassen die gesamten Aufwendungen zur Anschaffung des Wirtschaftsguts, nicht nur den Rechnungsbetrag, sondern auch alle Provisions-, Transport- und Aufstellungskosten. Die

Herstellungskosten umfassen alle Aufwendungen zur Herstellung des Gutes, wie Löhne, Ausgaben für Rohstoffe, Hilfsstoffe u. dgl. Auch ein Anteil an den Fertigungs-Gemeinkosten ist anzusetzen. Die Frage ist jetzt durch ein Gutachten des RFH (RStBl. 1939 S. 321) im wesentlichen geklärt.

Teilwert ist nach § 6 Ziff. 1 EStG der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei gutgehenden Unternehmen und bei nützlichen Wirtschaftsgütern fällt der Teilwert mit den Wiederbeschaffungskosten zusammen. Sie bilden im allgemeinen die oberste Grenze. Bei weniger rentablen Betrieben oder bei geringerer Nützlichkeit liegt der Teilwert zwischen den Wiederbeschaffungskosten und dem Einzelveräußerungspreis (Liquidationswert). Unter dem Liquidationswert kann er nicht liegen. Bei Bauten ist aber nicht in allen Fällen der Bauindex der Gegenwert für die Bewertung der einzelnen Gebäude entscheidend. Vielmehr ist die ganze wirtschaftliche Einheit, bestehend aus Grund und Boden und den darauf stehenden Gebäuden, zu betrachten. Es ist also nicht jedes Gebäude für sich zu bewerten.

6. Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung

Eine besondere Rolle bei der Bewertung spielen die Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung. Dieses Gebiet ist im § 7 EStG geregelt. Danach kann bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, jeweils für ein Jahr ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der auf ein Jahr entfällt. Zweck dieser Absetzungen ist, die Anschaffungskosten für Gebäude, Maschinen u. dgl. auf die Jahre der Nutzung zu verteilen. Dies Verfahren dient der Rechnungsabgrenzung für die einzelnen Wirtschaftsjahre. Die Höhe der Absetzung entscheidet sich einmal nach den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nicht nach den künftigen Wiederbeschaffungskosten des Ersatzgegenstandes, und nach der mutmaßlichen Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung. Die Absetzungen wirken sich verschieden aus. Bei den Einkunftsarten, bei denen der Gewinn ermittelt wird, mindern die Absetzungen die beim Vermögensvergleich nach §§ 4, 5 EStG anzusetzenden Werte des Betriebsvermögens und mindern damit den Gewinn; bei den Einkunftsarten 4 bis 7 des § 2 Absatz 2 EStG, insbesondere bei Vermietung und Verpachtung, bei denen der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten anzusetzen ist, stellen die Absetzungen Werbungskosten dar. Wesensverschieden von den Absetzungen sind die Abschreibungen wegen des niedrigeren Teilwerts, die nur bei der Gewinnermittlung im Wege des Vermögensvergleichs in Frage kommen.

7. Bewertung der Verbindlichkeiten

Besonderen Schwierigkeiten begegnet die Bewertung der Verbindlichkeiten. § 6 Ziff. 3 EStG schreibt die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Bewertung des keiner Abnutzung fähigen Vermögens vor. Dies bedeutet, daß der Schuldner bei Bewertung der Schuld grundsätzlich nicht weniger ansetzen darf, als er bei Eingehung der Schuld nach Abzug aller Unkosten erhalten hat. Hat z. B. ein Kaufmann ein Darlehn von 90 000 RM erhalten und sich zur Rückzahlung von 100 000 RM verpflichtet, so sind mindestens 90 000 RM anzusetzen. Er kann auch 100 000 RM ansetzen, muß aber unter den Aktiven ein sogenanntes Disagiokonto als Wertberichtigungskonto aufnehmen, das er dann während der Laufzeit des Darlehns allmählich abschreiben kann. Schulden in fremder Währung können beim Absinken des Kurses niedriger bewertet werden als zu dem letzten Bilanzansatz, jedoch nicht niedriger, als dem Reichsmarkbetrag entspricht, den der Schuldner bei Eingehung der Schuld erhalten hat. Hat ein Kaufmann z. B. eine

Schuld von 10 000 Dollar zum Kurse von 4,20 RM aufgenommen, so darf er die Schuld trotz des Absinkens der Währung nicht niedriger als mit 42 000 RM ansetzen; denn bei niedrigerem Ansatz würde er einen noch nicht verwirklichten Gewinn ausweisen, was § 6 EStG verhindern will. Nur dann, wenn die Schuld in fremder Währung in ihrem Wesen verändert wird, z. B. durch Umwandlung in Reichsmarkschulden, ist die Schuld mit dem nunmehr maßgebenden Reichsmarkumwandlungsbetrag anzusetzen.

VI. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

Der Vergleich der Einnahmen mit den Werbungskosten kommt in Frage bei den im § 2 Abs. 3 EStG genannten Einkunftsarten 4 bis 7 (unselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte). Wesentlich für den Vergleich ist, daß lediglich die tatsächlich zugegangenen Einnahmen und die tatsächlich geleisteten Werbungskosten angesetzt werden. Außenstände oder noch geschuldete Ausgaben dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden. Dies würde auf einen beschränkten Bestandsvergleich hinauslaufen, der bei den erwähnten Einkunftsarten nicht statthaft ist. Was im Sinne des Einkommensteuerrechts als vereinnahmt und als verausgabt gilt, ist im § 11 EStG geregelt. Danach entscheidet der Zeitpunkt des Zuflusses oder Abflusses. Beide Begriffe sind in wirtschaftlichem Sinne zu verstehen. Entscheidend ist, ob der Steuerpflichtige über einen Betrag verfügen kann; ist dies der Fall, so ist er ihm zugeflossen.

VII. Sonderausgaben

Das Einkommensteuergesetz zählt im § 10 eine Reihe von Ausgaben auf, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte aus sozialen Gründen abzugsfähig sind. Dazu gehören Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten sowie Beiträge (Versicherungsprämien) für Kranken-, Unfall- usw., Lebensversicherungen und zu Bausparkassen. Die Beiträge zu Versicherungen und zu Bausparkassen sind auf einen Höchstbetrag begrenzt. Er beträgt 500 RM jährlich; dieser Betrag erhöht sich um 300 RM für die Ehefrau, 300 RM für das erste Kind, 400 RM für das zweite Kind, 600 RM für das dritte Kind, 800 RM für das vierte Kind und je 1000 RM für das fünfte und jedes weitere Kind. Zu den Sonderausgaben gehört auch der sogenannte Verlustvortrag, d. h. der Abzug des Verlustes, der in buchführenden land- und forstwirtschaftlichen und in buchführenden gewerblichen Betrieben in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren eingetreten ist.

VIII. Nichtabzugsfähige Ausgaben

Dem Einkommensbegriff entsprechend, müssen bei Ermittlung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben unberücksichtigt bleiben, die den Haushalt des Steuerpflichtigen und den Unterhalt seiner Familienangehörigen, kurz die gesamte Lebenshaltung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen betreffen. Alle diese Ausgaben stellen Verwendung des bereits erzielten Einkommens dar und können daher nicht schon bei Ermittlung des Einkommens abgezogen werden. Zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben gehören auch freiwillige Zuwendungen und alle Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, letztere auch dann, wenn der Steuerpflichtige mit der unterhaltsberechtigten Person einen besonderen Vertrag geschlossen hat (Beispiel: Ein Steuerpflichtiger schließt mit der geschiedenen Ehefrau oder mit der getrennt lebenden Ehefrau eine besondere Vereinbarung über laufenden Unterhalt ab). Eine solche Vereinbarung begründet nicht die Abzugsfähigkeit der Unterhaltsleistungen. Ferner sind nicht abzugsfähig die Vermögensteuer und die Steuern vom Einkommen, zu denen außer der Einkommensteuer z. B. auch die Bürgersteuer gehört. Die Bürgersteuer ist auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie im Ausnahmefall nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Vermögen berechnet wird.

IX. Die den einzelnen Einkunftsarten zuzurechnenden Einkünfte

Das Einkommensteuergesetz gibt in den §§ 13 bis 24 eine Aufzählung der bei den einzelnen Einkünften hauptsächlich vorkommenden Einkünfte. Die Aufzählung ist keine abschließende, im Zweifelsfall entscheidet die Verkehrsauffassung, ob und zu welcher Einkunftsart ein bestimmter Vermögenszufluß zu rechnen ist. Aus der Aufzählung sei kurz folgendes wiedergegeben:

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören nicht nur Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Obst- und Gemüsebau, sondern auch Einkünfte aus Tierzucht, Geflügelfarm usw., wenn hierzu überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind. Auch Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und aus Jagd, wenn die letzteren mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft zusammenhängen, gehören hierher; ebenso Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, z. B. Ziegeleien, Brennereien, Torfstichen, Steinbrüchen, Sandgruben usw. Der Nutzungswert der Wohnung des Landwirts gehört stets zu den Einkünften aus Landwirtschaft. Anders liegt dies bei Gewerbetreibenden. Bei diesen gehört der Wert der Nutzung der Wohnung im eigenen Hause in der Regel nicht zum gewerblichen Gewinn, sondern zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören alle Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen und die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und sonstigen Unternehmergemeinschaft, weiter auch die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Zu beachten ist, daß auch die Gewinne, die aus der Veräußerung eines Betriebs durch Verwirklichung der stillen Reserven entstehen, zu den Einkünften des Unternehmers gehören. Das gilt sowohl für Gewerbetreibende als auch für Landwirte und selbständige Arbeitstätige. Auch die Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften kann steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte erbringen; das ist von Bedeutung für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (siehe unten Abschnitt Körperschaftsteuer III 4).

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören hauptsächlich die Einkünfte aus freien Berufen, z. B. der Ärzte, Anwälte, Ingenieure, Architekten usw., und die Einkünfte aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, Vermögensverwalter, Testamentsvollstrecker usw.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bilden nach ihrem Umfang und der Zahl der Steuerpflichtigen die bei weitem überwiegende Einkunftsart. Hierzu gehören alle Einkünfte, die Arbeiter, Angestellte und Beamte aus ihrem Dienstverhältnis beziehen. Bei ihnen besteht eine Besonderheit bei der Erhebung: alle diese Einkünfte unterliegen der Lohnsteuer (Steuerabzug vom Arbeitslohn). Der Steuerabzug stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. In der überwiegenden Zahl der Fälle bildet die einbehaltene Lohnsteuer die endgültige Steuerschuld. Dies sind alle die Fälle, in denen die Veranlagung unterbleibt, weil das Einkommen den Betrag von 8000 RM nicht übersteigt und andere Einkünfte nicht oder doch nur in einer Höhe von nicht mehr als 300 RM vorhanden sind.

Ähnlich wie die Lohneinkünfte unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen zu einem großen Teil dem Steuerabzug, der Kapitalertragsteuer. Dies sind alle Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien, aus Anteilen an einer GmbH, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und an Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen (ausgenommen die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn) und ferner die Einkünfte aus einer stillen Beteiligung an einem Handelsgewerbe (§ 43 EStG). Während der

Steuerabzug bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit gestaffelt ist je nach dem Familienstand, der auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers vermerkt ist, beträgt die Kapitalertragsteuer durchweg 10 v. H., ohne Rücksicht auf den Familienstand.

X. Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahrs auf Grund einer Steuererklärung, die auf öffentliche Aufforderung hin abzugeben ist. Soweit eine Steuererklärung nicht abgegeben wird, erfolgt Schätzung des Einkommens, wenn nicht die Abgabe der Erklärung nachträglich erzwungen wird. Die Veranlagung beruht auf dem Gedanken der Haushaltsbesteuerung. Eheleute, die nicht dauernd getrennt leben, werden zusammen veranlagt, wenn sie beide unbeschränkt steuerpflichtig sind. Auch Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, werden mit dem Haushaltsvorstand (Vater oder Mutter) zusammen veranlagt, wenn sie minderjährig sind. Volljährige Kinder werden auf Antrag dann mit dem Haushaltsvorstand zusammen veranlagt, wenn sie auf seine Kosten für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Zusammenveranlagung scheiden Einkünfte der Kinder aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb aus. Das Gesetz kennt vier Steuergruppen. Je nach dem Familienstand ermäßigt sich die Einkommensteuer bei gleichem Einkommen. Die Höhe der Steuer ist ohne weiteres aus der Tabelle, die dem Gesetz beigefügt ist, zu entnehmen. Besonders ist die Besteuerung der Juden geregelt. Bei außergewöhnlichen Belastungen durch Krankheitskosten, Unterhaltsleistungen u. dgl. tritt Steuerermäßigung ein, deren Höhe im Ermessen des Finanzamts steht. Auch bei außerordentlichen Einkünften (§ 34 EStG) tritt Steuerermäßigung ein.

Bestehen Beziehungen zu ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, so kann die Einkommensteuer für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit in einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Pauschalierung der Einkommensteuer ist auch bei Zuzug aus dem Ausland zulässig, und zwar für die ersten zehn Jahre nach dem Zuzug.

Die Erhebung der Einkommensteuer geht in der Weise vor sich, daß zunächst im Laufe des Kalenderjahres Vorauszahlungen zu leisten sind, und zwar vierteljährlich am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Diese Vorauszahlungen werden auf die bei der Veranlagung festgesetzte Steuerschuld verrechnet. Ist die veranlagte Steuerschuld höher als die Vorauszahlungen, so ist innerhalb eines Monats eine Abschlußzahlung zu leisten. Ist sie niedriger, so wird der überzahlte Betrag erstattet oder verrechnet, es sei denn, daß die Überzahlung durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag erfolgt ist. Steuerabzüge, die zu Recht bestehen, werden grundsätzlich nicht erstattet (§ 47 EStG).

2. Mehreinkommensteuer

(Gesetz vom 20. 3. 1939; RGBl. I S. 561; DVO vom 26. 4. 1939; RGBl. I S. 829)

Schrifttum: Blümich, Herrmann-Georgi, Zülow-Gaus-Henze.

Die Mehreinkommensteuer, die im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzplan (oben Erster Teil B VI) eingeführt worden ist, ist eine Reichssteuer, die laufend vom Mehreinkommen erhoben wird, und zwar jeweils für ein Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 1939. Mehreinkommensteuerpflichtig sind diejenigen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtigen, die ein steuerpflichtiges Mehreinkommen erzielt haben. Mehreinkommen ist der Betrag, um den das im Vorjahr erzielte steuerpflichtige Einkommen höher ist als das steuerpflichtige Einkommen in dem Jahr, das dem Vorjahr vorangegangen ist.

Beispiel: Das Mehreinkommen, das der Mehreinkommensteuer für 1939 unterliegt, ist der Betrag, um den das Einkommen des Kalenderjahrs 1938 (Zweitjahr) höher ist als das Einkommen im Kalenderjahr 1937 (Erstjahr).

Aus sozialen und wirtschaftspolitischen Gründen sieht das Gesetz eine umfangreiche Liste von Einkünften vor, die bei der Ermittlung des Mehreinkommens außer Betracht bleiben, z. B.: Das Mehr an land- und forstwirtschaftlichen Einkünften, das Mehr an Einkünften aus Erbschaften, Schenkungen und anderen einmaligen Vermögensanfällen, Aufwendungen für notwendige Erweiterungen des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens, Mehreinkünfte infolge Beförderungen usw.

Der Steuersatz der Mehreinkommensteuer beträgt nach dem Gesetz (§ 8) 30 v. H. Sie ist bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens voll abzugsfähig. Durch die Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan vom 26. 4. 1939 ist der Steuersatz für die Jahre 1939 und 1940 auf 15 v. H. ermäßigt; gleichzeitig ist die Vorschrift über die Abzugsfähigkeit der Mehreinkommensteuer für diese Jahre außer Kraft gesetzt.

Die Mehreinkommensteuer 1939 ist in drei gleichen Teilbeträgen am 10. September, 10. Dezember 1939 und 10. März 1940 zu entrichten. Die Mehreinkommensteuer 1940 ist in vier gleichen Teilbeträgen am 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 1940 und 10. März 1941 zu entrichten. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

3. Bürgersteuer

(Gesetz vom 20. November 1937; RGBl. I S. 1261; Änderungsgesetz vom 31. Oktober 1938; RGBl. I S. 1543)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Blümich, Haider und Steinberg.

Die Bürgersteuer steht in engstem Zusammenhang mit der Einkommensteuer. Sie ist eine hauptsächlich nach dem Einkommen erhobene Gemeindesteuer. Sie wird von allen natürlichen Personen erhoben, die am Stichtag das 18. Lebensjahr überschritten haben und in der betreffenden Gemeinde einen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Allgemeiner Stichtag für die Bürgersteuer ist der Tag der Personenstandsaufnahme, d. h. der 10. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Jahres. Aus sozialen Gründen sind bestimmte Personen von der Bürgersteuer befreit, nämlich alle, die Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung, öffentliche Fürsorge, Elternrente oder Elternbeihilfe oder Familienunterstützung erhalten, und vor allem diejenigen, die im Erhebungsjahr als Gesamtbetrag der Einkünfte voraussichtlich nicht mehr als 150 v. H. — bei Ledigen 130 v. H. — der Wohlfahrtsunterstützungssätze der betreffenden Gemeinde erzielen werden. Diese Befreiungen gelten nicht für Personen, die über ein gewisses Vermögen verfügen.

Für die Bemessung der Bürgersteuer sind bestimmte Steuermeßbeträge gesetzlich festgelegt. Sie beginnen mit 3 RM für Steuerpflichtige, die einkommensteuerfrei gewesen sind, und steigen in gesetzlich festgelegten ziemlich weit gespannten Stufen. So hat z. B. ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von mehr als 100 000 RM, jedoch nicht mehr als 250 000 RM, eine Bürgersteuer nach dem Steuermeßbetrag von 500 RM zu entrichten. Bei Personen, die mehr als 50 Jahre alt sind, sind die Steuersätze um ein Drittel ermäßigt, wenn das Einkommen nicht 2000 RM übersteigt. Grundsätzlich und in erster Linie ist das Einkommen für die Bürgersteuer maßgebend. Bei Personen, die steuerpflichtiges Vermögen haben, kann das Vermögen zugrunde gelegt werden, wenn die danach berechnete Steuer höher ist als bei der Zugrundelegung des Einkommens. Für Einkommen bis zu 12 000 RM sind Kinderermäßigungen, wenn auch in beschränktem Umfang, vorgesehen. Die Haushaltsbesteuerung findet im wesentlichen ebenso Anwendung wie bei der Einkommensteuer. Für jüdische Kinder gibt es keine Kinderermäßigung.

Die Bürgersteuer wird für das Kalenderjahr erhoben, und zwar nach dem Einkommen, das in dem vorletzten Kalenderjahr erzielt worden ist.

Beispiel:

Die Bürgersteuer für 1938 richtet sich nach den Verhältnissen vom 11. Oktober 1937 (Stichtag der Personenstandsaufnahme) und bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1936 bezogen hat.

Die Gemeinden bestimmen zu den Steuermeßbeträgen Hundertsätze (Hebesätze), die durch 50 teilbar sein müssen. Eine Gemeinde, die einen Hebesatz von 300 v. H. beschlossen hat, erhebt die Bürgersteuer mithin in dreifacher Höhe des Grundbetrags, der sich, wie oben erwähnt, entweder nach dem Einkommen oder nach dem Vermögen richtet.

4. Die Wehrsteuer

(Gesetz vom 20. Juli 1937; RGBl. I S. 281)

Schrifttum: Erläuterungsbuch von Oestering.

Die Wehrsteuer will bei denjenigen Deutschen Staatsangehörigen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden, die ihnen daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile ausgleichen. Die Volksgenossen, die zum Wehrdienst einberufen werden, müssen ihre Berufsausbildung unterbrechen oder, falls sie ihre Ausbildung bereits vollendet haben, ihre Berufsstellung aufgeben, während die vom aktiven Wehrdienst Befreiten dem Erwerb nachgehen und früher als die aktiv Dienenden ihre Ausbildung vollenden können.

Wehrsteuerpflichtig sind alle Deutschen Staatsangehörigen, die nach dem 31. Dezember 1913 geboren sind, ihren Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden. Es kommen für die Wehrsteuer danach die Angehörigen des Jahrgangs 1914 und der späteren Jahrgänge in Frage. Wehrpflichtige, die im Ausland leben, unterliegen grundsätzlich der Steuer nicht. Dagegen unterliegen der Steuer die Auslandsbeamten, die nach § 14 des Steueranpassungsgesetzes so angesehen werden, als ob sie sich im Inland aufhielten. Die Steuerpflicht beginnt am Anfang des Kalenderjahrs, das auf den Zeitpunkt der Einberufung des Geburtsjahrgangs folgt, dem der Steuerpflichtige angehört, und sie endet am Schluß des Kalenderjahrs, in dem der Steuerpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet hat. Von der Wehrsteuer befreit sind Wehrpflichtige, die bei der Ausübung der Arbeitsdienstpflicht oder des zweijährigen aktiven Wehrdienstes für den Wehrdienst untauglich geworden sind. Es sind ferner befreit Personen, deren Einkommen in dem Kalenderjahr, für das die Wehrsteuer erhoben wird, nicht mehr als 224 Reichsmark jährlich beträgt. Diese Grenze entspricht einem Arbeitslohn von 624 Reichsmark jährlich oder 52 Reichsmark monatlich.

Die Wehrsteuer beträgt in den ersten beiden Kalenderjahren nach Beginn der Steuerpflicht 50 v. H. der Einkommensteuer, die für dasselbe Kalenderjahr erhoben wird, in den folgenden Jahren dagegen nur 6 v. H. der Einkommensteuer. Gleichzeitig ist aber eine Mindeststeuer vorgesehen. Diese beträgt bei Arbeitnehmern in den ersten beiden Kalenderjahren 4 v. H. des Arbeitslohns, in den folgenden Jahren 5 v. T. des Arbeitslohns und bei den anderen Steuerpflichtigen, die nicht der Lohnsteuer unterliegen, in den ersten beiden Jahren 5 v. H. des Einkommens, in den folgenden Jahren 6 v. T. des Einkommens.

Aus dieser Regelung ersieht man, daß die Wehrsteuer sich in weitem Umfang an die Einkommensteuer anschließt. Sie ist auch nach ihrem Wesen selbst eine Einkommensteuer, die teils in Form eines Zuschlags, teils als besondere Steuer vom Einkommen erhoben wird. Entsprechend ihrem Wesen wird die Wehrsteuer beim Arbeitslohn, ebenso wie die Einkommensteuer, durch Steuerabzug erhoben, im übrigen

veranlagt. Sie ist seit dem 1. September 1937 in Kraft. Wichtig ist, daß für die Steuer auch die Eltern haften, falls die Söhne minderjährig sind oder nach Erreichung der Volljährigkeit von ihnen ganz oder überwiegend unterhalten werden.

5. Körperschaftsteuer

(Gesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 1031;
Änderungsgesetze vom 27. August 1936, RGBl. I S. 701, und vom 25. Juli 1938, RGBl. I S. 952)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Bender, Blümich, Kennerknecht, Mirre-Dreutter und Wennrich.

I. Wesen der Körperschaftsteuer. Geschichtlicher Überblick

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der Körperschaften und Vermögensmassen. Ihr Name ist eine Schöpfung der Nachkriegszeit. Die Herausnahme der Körperschaften und sonstigen juristischen Personen aus der Einkommensteuer, die erstmalig 1920 eingeführt und auch bei der Steuerreform 1934 beibehalten worden ist, hat darin ihren Grund, daß die persönlichen Befreiungsvorschriften für Körperschaften nicht für natürliche Personen passen, daß der Einkommensbegriff zwar grundsätzlich für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gleich ist, aber für die Körperschaften in einzelnen Punkten ergänzt werden muß, und daß der Grundsatz der Leistungsfähigkeit, der sich bei der Einkommensteuer in einem Staffeltarif und in Steuerermäßigungen nach bevölkerungspolitischen Grundsätzen auswirkt, bei der Körperschaftsteuer nicht die gleiche Wirkung hat. Deswegen kennt die Körperschaftsteuer einen gleichbleibenden Steuersatz.

Trotz der formellen Trennung ist der Einkommensbegriff bei der Körperschaftsteuer grundsätzlich der gleiche wie bei der Einkommensteuer der natürlichen Personen. Das Körperschaftsteuergesetz verweist infolgedessen in weitem Umfang auf die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Die Körperschaftsteuer führt dadurch, daß sie zunächst das Einkommen der Körperschaften bei diesen mit einer Steuer belegt, und daß später die von der Körperschaft ausgeschütteten Teile des Einkommens in der Person des Empfängers nochmals einer Einkommensbesteuerung, und zwar entweder der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer, unterliegen, zu einer doppelten Besteuerung. Diese doppelte Besteuerung ist gewollt. Sie wird nur in bestimmten Fällen, z. B. beim Vorliegen wesentlicher Beteiligung (sogenanntes Schachtelprivileg), durch das Gesetz ausgeräumt.

Die Geschichte der Körperschaftsteuer reicht in Deutschland zurück in die Zeit der Landessteuergesetze. In Preußen begann die Besteuerung der Körperschaften mit dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1891, das die Steuerpflicht außer auf natürliche Personen auch auf Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften erstreckte. Im Jahre 1906 wurde die Steuerpflicht auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgedehnt, aber anders geregelt als bei den anderen Kapitalgesellschaften. In den anderen deutschen Ländern nahm die Besteuerung der Körperschaften eine ähnliche Entwicklung. Nach dem Krieg wurde die Besteuerung der Körperschaften von der Besteuerung der natürlichen Personen getrennt und in dem Körperschaftsteuergesetz von 1920 geregelt. An dieser Zweiteilung ist sowohl bei der Steuerreform des Jahrs 1925 als auch bei der letzten Steuerreform des Jahrs 1934 festgehalten worden.

Das Körperschaftsteuergesetz von 1934 war erstmalig auf die Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden. Gewisse Ausnahmen hiervon sieht die Durchführungsverordnung bezüglich der Pensions-, Witwen-, Waisen- usw.

Kassen, bezüglich der Auflösung und Verschmelzung und bezüglich der Genossenschaften vor. Die Änderungsgesetze vom 27. August 1936 und vom 25. Juli 1938 brachten Erhöhungen des Tarifs (Näheres siehe unten Abschnitt IV).

II. Steuerpflicht und Steuerbefreiungen

Die Körperschaftsteuer kennt, ebenso wie die Einkommensteuer, unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind nach § 1 KStG:

1. Kapitalgesellschaften,
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
4. Sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
5. Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen,
6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die genannten juristischen Personen sind dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Ort der Geschäftsleitung ist nach § 15 StAnpG der Ort, in dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet. Ihren Sitz haben Körperschaften, Personenvereinigungen usw. an dem Ort, der durch Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte der Körperschaften, gleichviel, ob sie aus dem Inland oder aus dem Ausland fließen und ob sie bereits im Ausland ihrer Besteuerung unterlegen haben.

Für die Besteuerung ist nicht erforderlich, daß die Körperschaft wirtschaftlich selbständig ist. Die wirtschaftliche Abhängigkeit ist aber für die Höhe des der unselbständigen Körperschaft zuzurechnenden Einkommens von Bedeutung. Das Gesetz enthält — im Gegensatz zum Umsatzsteuergesetz — keine Vorschrift darüber, ob bei Körperschaften ein Angestelltenverhältnis angenommen werden kann. Dies ist jedoch im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu bejahen. Steuerliche Folgen von solchen Angestellten- (Organ-) Verhältnissen sind aber nur dann anzuerkennen, wenn die Vereinbarungen in unzweideutiger Weise getroffen sind.

Beschränkt steuerpflichtig sind alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die inländische Einkünfte beziehen. Diese Körperschaften können im Ausland ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben. Sie können aber auch im Inland Sitz oder Geschäftsleitung haben, nämlich dann, wenn sie ausdrücklich von der unbeschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind. Es unterliegen daher auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Reich, Länder und Gemeinden) der beschränkten Steuerpflicht, wenn sie inländische Einkünfte beziehen, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist, z. B. Aktiendividenden.

Nach § 9 StAnpG sind Körperschaften von der Steuerpflicht insoweit befreit, als ihnen nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gegenseitigkeit und nach besonderen Vereinbarungen mit anderen Staaten ein Anspruch auf Befreiung zusteht. Zu den zuletzt genannten Vereinbarungen gehören hauptsächlich die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Eine Erweiterung der Steuerpflicht ergibt sich nach § 12 StAnpG bei Familienstiftungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen errichtet worden sind und ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz im Ausland haben.

Die subjektive Steuerpflicht beginnt mit der Entstehung des körperschaftsteuerpflichtigen Gebildes. Nach bürgerlichem Recht entsteht eine Aktiengesellschaft, GmbH usw. mit der Eintragung ins Handelsregister. Wirtschaftlich ist aber die

Gesellschaft schon dann als entstanden anzusehen, wenn der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen ist und die Gesellschaft auf Grund des Vertrags eine geschäftliche Betätigung aufgenommen hat. Dieser Zeitpunkt ist für die Besteuerung entscheidend.

Die Steuerpflicht endet mit der Beendigung des Bestehens der Körperschaft oder Vermögensmasse, nicht schon mit dem Eintritt der Liquidation. Sie dauert bis zur Beendigung des Liquidationsverfahrens fort. Die Löschung im Handelsregister ist nicht entscheidend.

Nicht sämtliche Körperschaften sind steuerpflichtig. Das Körperschaftsteuergesetz sieht im § 4 eine beträchtliche Reihe von Befreiungen vor. Befreit sind die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Monopolverwaltungen, die staatlichen Lotterieunternehmen, die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, Staatsbanken, die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften, Körperschaften und Vermögensmassen, die satzungsmäßig und tatsächlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, und schließlich rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen- usw. Kassen und Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit. Diese Befreiungen gelten nicht für beschränkt Steuerpflichtige.

Für die Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes sind Pensions- und ähnliche Kassen durch Anordnung des Reichsministers der Finanzen für die Kalenderjahre bis einschließlich 1938 auch dann steuerfrei, wenn sie nichtrechtsfähig sind, vorausgesetzt, daß die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Kassenzwecke gesichert ist. Das gleiche gilt für Unterstützungsfonds. Die Genossenschaften, die nach früherem Recht in erheblichem Umfang steuerlich begünstigt waren, genießen diese Begünstigung auch noch für die Zeit bis 1937 einschließlich.

III. Einkommen

1. Allgemeines

Das Einkommen der Körperschaften bildet die regelmäßige Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer. Der Begriff des „Einkommens" ist im wesentlichen der gleiche wie bei natürlichen Personen. Auf die Darstellung des Abschnitts „Einkommen" bei der Einkommensteuer wird daher verwiesen. Zu beachten ist, daß die steuerpflichtigen Körperschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind (im wesentlichen alle Kapitalgesellschaften), steuerlich nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben. Dies hat zur Folge, daß bei diesen die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Einkünfte aus Landwirtschaft, selbständiger Arbeit, unselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und über sonstige Einkünfte nicht in Betracht kommen.

Eine erhebliche Rolle spielen bei der Besteuerung der Körperschaften die verdeckten Gewinnausschüttungen. Verdeckte Gewinnausschüttung sind alle Vorteile, die eine Gesellschaft außer der Dividende ihren Gesellschaftern mit Rücksicht auf ihre Gesellschaftereigenschaft zuwendet. Diese sind bei Ermittlung des Gewinns mitanzusetzen. Es soll damit verhindert werden, daß die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft steuerfrei Vorteile von dieser erlangen, die an sich Teile des Gewinns sind. Besonders häufig kommt dies bei Kapitalgesellschaften vor, bei denen die Gesellschafter gleichzeitig Geschäftsführer sind. Als Beispiele der verdeckten Gewinnausschüttungen führt § 20 der Ersten Durchführungsverordnung zum Körperschaftsteuergesetz auf: Unangemessen hohe Bezüge eines Gesellschafters für die Führung von Vorstandsgeschäften, Zahlung besonderer Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt, Gewährung zinsloser oder niedrig verzinslicher Darlehen an Gesellschafter, Gewährung hoher Zinsen an den Gesellschafter für die Einräumung eines Darlehns,

Zahlung hoher Preise für Warenlieferungen, z. B. bei Zuckerfabriken, Molkereigenossenschaften und ähnlichen Betrieben, bei denen die Gesellschafter gleichzeitig Lieferanten sind. Die Formen, in der die verdeckten Gewinnausschüttungen vorgenommen werden, sind außerordentlich mannigfaltig. Ebensowenig wie verdeckte Gewinnausschüttungen dürfen auch Ausschüttungen auf Genußscheine das Einkommen mindern.

2. Sachliche Befreiungen

Nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift bleiben gewisse Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz. Dazu gehören einmal die Mitgliederbeiträge, d. h. Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten haben, gleichviel, ob es sich um regelmäßig wiederkehrende oder um einmalige Zahlungen handelt. Dies gilt aber nicht für Versicherungsunternehmen, die Prämien vereinnahmen. Ferner sind steuerbegünstigt die sogenannten „Schachtelgesellschaften", d. h. unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, die seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel durch Aktien, Kuxen oder Anteile unmittelbar beteiligt sind. Bei diesen bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile außer Ansatz; auch ist bei diesen Gewinnanteilen der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen. Diese Vergünstigung gilt auch, wenn Reich, Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände an Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Schließlich sind Vergünstigungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften vorgesehen, die aber bisher praktische Bedeutung nicht erlangt haben, da es Kapitalverwaltungsgesellschaften in Deutschland zur Zeit nicht gibt.

3. Abzugsfähige und nichtabzugsfähige Ausgaben

Über den Kreis der nach einkommensteuerlichen Grundsätzen abzugsfähigen Ausgaben sind bei Körperschaften noch folgende Aufwendungen abzugsfähig:

Bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld (Emissionsagio) gedeckt werden können; bei Versicherungsunternehmen die Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an die persönlich haftenden Gesellschafter als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird (dieser Teil wird bei dem persönlich haftenden Gesellschafter durch die Einkommensteuer erfaßt); Sanierungsgewinne, d. h. Vermögensmehrungen, die durch Erlaß von Schulden zum Zweck der Sanierung entstehen.

Nichtabzugsfähig sind anderseits Aufwendungen für die Erfüllung der satzungs- und verfassungsmäßigen Zwecke der Körperschaft (solche Aufwendungen stellen Verwendung des erzielten Einkommens dar), die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer, die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands usw. und schließlich die Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken.

4. Auflösung, Verschmelzung und Sitzverlegung

Bei Kapitalgesellschaften, die ihre Auflösung beschließen, ist der im Abwicklungszeitraum erzielte Gewinn, nicht der Gewinn, der in den einzelnen Kalenderjahren erzielt wird, der Besteuerung zugrunde zu legen. Dabei wird das Abwicklungsendvermögen dem Abwicklungsanfangsvermögen gegenübergestellt. Zur Förderung der Auflösung von Kapitalgesellschaften sind auf Grund des Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 572) durch die Zweite Durchführungsverord-

nung zu diesem Gesetz vom 8. März 1935 (RGBl. I S. 554) weitgehende Steuererleichterungen auf dem Gebiet der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer und insbesondere auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer vorgesehen. Sie bestehen bei den zuletzt genannten Steuern in einer weitgehenden Freiheit in der Bewertung des von der aufgelösten Gesellschaft übernommenen Vermögens. Durch die Fünfte Durchführungsverordnung vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 662) ist die Geltung der Steuererleichterungen mit einigen Einschränkungen bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Beim Übergang des Vermögens einer Kapitalgesellschaft im Weg der Verschmelzung (Fusion) kann die Besteuerung dadurch vermieden werden, daß sichergestellt wird, daß der sich hierbei ergebende Gewinn später der Körperschaftsteuer unterliegt, z. B. dadurch, daß die letzten Bilanzwerte der untergehenden Kapitalgesellschaft von der übernehmenden Gesellschaft fortgeführt werden.

Wie die Auflösung einer Kapitalgesellschaft wird steuerlich auch die Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland behandelt. An die Stelle des bei der Auflösung zur Verteilung kommenden Vermögens tritt hier der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens.

5. Mindestbesteuerung

In einzelnen Fällen wird nicht das tatsächlich erzielte Einkommen der Besteuerung zugrunde gelegt, sondern es werden bestimmte Leistungen der Gesellschaft angesetzt, nämlich die Gewinnausschüttungen, soweit sie mehr als 4 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals übersteigen, die Vergütungen, die an Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- usw. Mitglieder gezahlt werden, und die Vergütungen, die an Vorstandsmitglieder und andere leitende Angestellte gewährt werden, soweit sie außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen. Die Besteuerung der ausgeschütteten Gewinnanteile, soweit sie über 4 v. H. hinausgehen, ist das Gegenstück zu der bei der Einkommensteuer vorgesehenen Besteuerung des Verbrauchs.

IV. Steuertarif

Die Körperschaftsteuer betrug bis zum Jahre 1935 20 v. H. des Einkommens. Bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts (für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft), bei reinen Hypothekenbanken, bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus Hypothekenbankgeschäften und bei Schiffspfandbriefbanken betrug die Steuer bis zum Jahre 1935 10 v. H. Durch das Änderungsgesetz vom 27. August 1936 ist die Steuer — erstmalig für 1937 — auf 30 bzw. 15 v. H. erhöht worden. (Für das Jahr 1936 betrugen die Steuersätze 25 und 12,5 v. H.). Durch das Gesetz vom 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 952) ist die Steuer erneut erhöht worden, und zwar: für das Kalenderjahr 1938 auf 35 v. H. und für die Kalenderjahre 1939 und 1940 auf 40 v. H., für Kreditanstalten usw. auf 17,5 v. H. für 1938 und 20 v. H. für 1939 und 1940.

V. Veranlagung und Erhebung

Die Veranlagung erfolgt, ebenso wie bei der Einkommensteuer, nach Ablauf des Kalenderjahrs. Die Erhebung geht in der Weise vor sich, daß nach Maßgabe der zuletzt festgesetzten Steuerschuld Vorauszahlungen entrichtet werden, die auf die endgültig für ein Kalenderjahr festgesetzte Steuerschuld angerechnet werden. Sind die Vorauszahlungen niedriger als die festgesetzte Steuerschuld, so ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids eine Abschlußzahlung zu leisten, sind sie höher, so wird der über die Steuerschuld hinausgehende Betrag durch Aufrechnung mit anderen Steuerschulden oder durch Zurückzahlung ausgeglichen. Angerechnet werden auch alle Kapitalertragsteuerabzüge. Diese Abzüge werden aber nicht erstattet.

6. Vermögensteuer

(Gesetz vom 16. Oktober 1934; RGBl. I S. 1052)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Freytag-Groß, Thümen und Weckerle.

I. Wesen der Vermögensteuer. Geschichtlicher Überblick

Man unterscheidet tatsächliche (effektive) Vermögensteuern und solche, die nur den Namen einer Vermögensteuer tragen (nominelle Vermögensteuer). Letztere sind so gestaltet, daß sie aus den Vermögenserträgen entrichtet werden können. Ihr Zweck ist, die Einkommensbesteuerung durch Vorbelastung der Besitzeinkünfte (des „fundierten" Einkommens) vor den unfundierten Arbeitseinkünften zu ergänzen. Im Gegensatz hierzu sind effektive Vermögensteuern wegen ihrer Höhe nur aus der Vermögenssubstanz zu leisten. Sie können daher nicht fortlaufend erhoben werden, sondern bilden ein vorübergehendes Hilfsmittel zur Stärkung der Staatsfinanzen in Notzeiten.

Eine nominelle Vermögensteuer war die preußische Ergänzungsteuer, die neben der Einkommensteuer erhoben wurde. Bis zum Wehrbeitragsgesetz vom 3. Juli 1913 gab es nur nominelle Vermögensteuern, und zwar lediglich solche der Einzelstaaten (Länder). Der Wehrbeitrag war eine effektive, einmalige Reichsvermögensteuer. Mit ihm setzte die Besteuerung des Vermögens durch das Reich ein. Durch das gleichzeitig erlassene Besitzsteuergesetz wurde der Vermögenszuwachs in Abständen von drei Jahren einer Besteuerung durch das Reich unterworfen. Durch das Kriegsgesetz von 1916 wurde zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe erhoben. Es folgten dann das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer von 1917, das Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 und schließlich das Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, das wiederum eine effektive Vermögensteuer, und zwar von außerordentlicher Höhe, darstellte. Nachdem sich das Reichsnotopfer infolge der fortschreitenden Geldentwertung als wirkungslos erwiesen hatte, schritt man zu einer laufenden Reichsvermögensteuer durch das Vermögensteuergesetz vom 8. April 1922. Für die Übergangszeit von der Inflation zur stabilen Währung wurde durch Steuernotverordnungen die Veranlagung einer Vermögensteuer angeordnet, die mangels fester und sicherer Wertmaßstäbe an die Wehrbeitragswerte anknüpfte, deren Berichtigung zur Vermeidung der gröbsten Härten zugelassen war.

Die Reichssteuerreform 1925 brachte dann das Vermögensteuergesetz vom 10. August 1925, nach dem die Veranlagung der Vermögensteuer für die Kalenderjahre 1925 bis 1930 erfolgte. Durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 529, 576) wurde das Vermögensteuergesetz von 1925 in eine Reihe von Punkten geändert. Am 22. Mai 1931 wurde das Gesetz in seiner neuen Fassung verkündet (RGBl. I S. 237). Nach diesem Gesetz erfolgte die Veranlagung der Vermögensteuer auf den Stichtag vom 1. Januar 1931. Die Wirtschaftskrise, die 1930 einsetzte, führte zu einer allgemeinen Senkung der Vermögenswerte. Im Wege der Gesetzgebung wurde der allgemeine Wertrückgang durch einen allgemeinen Abschlag von der Steuer in Höhe von 20 v. H. berücksichtigt, und zwar für die Rechnungsjahre 1932 bis 1935. Im Rahmen der nationalsozialistischen Steuerreform erging das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934, das hauptsächlich bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Es gilt erstmalig für die Vermögensteuer, die vom 1. April 1936 ab erhoben wird.

II. Steuerpflicht und Steuerbefreiungen

Der Kreis der vermögensteuerpflichtigen Personen deckt sich fast ganz mit dem Kreis der einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen und der körperschaftsteuerpflichtigen juristischen Personen. Diese Übereinstimmung ergibt sich aus

dem Wesen der Vermögensteuer als einer Ergänzungsteuer, die die sogenannten „fundierten“ Einkünfte vorbelasten soll (vgl. vorstehenden Abschnitt I). Lediglich bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften besteht ein Unterschied zwischen der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer. Zur Körperschaftsteuer werden alle gewerblichen Betriebe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften herangezogen, zur Vermögensteuer dagegen nur die Kreditanstalten des öffentlichen Rechts. Auch der Kreis der Steuerbefreiungen deckt sich, bis auf geringe Unterschiede, mit den Befreiungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

Auch die Vermögensteuer kennt als Subjektsteuer eine unbeschränkte und eine beschränkte Steuerpflicht, genau so wie die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer. Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen, die beschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen (vgl. hierzu Abschnitt „Reichsbewertungsgesetz“, Unterabschnitt 10).

III. Steuerbemessungsgrundlage und Tarif

Die Steuerbemessungsgrundlage ist, wie erwähnt, das Gesamtvermögen (bei unbeschränkt Steuerpflichtigen) oder das Inlandsvermögen (bei beschränkt Steuerpflichtigen). Nach der Höhe des auf volle 1000 RM abgerundeten Vermögens richtet sich die Vermögensteuer. Sie beträgt jährlich 5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens. Nach früherem Recht gilt eine Besteuerungsgrenze von 20 000 RM, bei älteren Personen 30 000 RM. Alle Steuerpflichtigen, deren Vermögen diese Grenzen nicht überstieg, waren steuerfrei. Überstieg das Vermögen diese Grenzen, so wurde es voll zur Vermögensteuer herangezogen. Nach dem geltenden Vermögensteuergesetz werden bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen Freibeträge gewährt, und zwar 10 000 RM für den Steuerpflichtigen selbst, 10 000 RM für die Ehefrau und 10 000 RM für jedes minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört. Es sind hiernach auch bei der Vermögensteuer Familienermäßigungen vorgesehen, ähnlich den Familienermäßigungen bei der Einkommensteuer. Auf besonderen Antrag kann der Freibetrag auch für volljährige Kinder gewährt werden, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und noch nicht 25 Jahre alt sind. Für mehr als 60 Jahre alte Steuerpflichtige und Erwerbsunfähige bleiben weitere 10 000 RM unter besonderen Voraussetzungen frei.

Bei Kapitalgesellschaften besteht eine Mindestbesteuerung, und zwar wird bei Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften, Kolonialgesellschaften und Berggewerkschaften ein Betrag von 50 000 RM und bei Gesellschaften mbH ein Betrag von 20 000 RM als Mindestvermögen angesetzt. Bei den anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 10 000 RM übersteigt.

Bei Zuzug aus dem Ausland und bei besonderen wirtschaftlichen Beziehungen zu ausländischen Unternehmen ist ebenso, wie bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die Festsetzung von Pauschbeträgen zulässig.

IV. Veranlagung und Erhebung

Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer, Hauptveranlagung genannt, wird für drei Rechnungsjahre vorgenommen, z. B. für die Rechnungsjahre 1936, 1937 und 1938 auf der Grundlage des Vermögens vom 1. Januar 1935. Bei Änderungen im Wert des Vermögens kann die Vermögensteuer neu veranlagt werden (§ 13 VStG). Eine nachträgliche Veranlagung (Nachveranlagung) tritt ein bei Begründung der persönlichen Steuerpflicht, bei Wegfall eines persönlichen Befreiungsgrundes und beim Übergang von der beschränkten zur unbeschränkten oder von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht. Beim Erlöschen

der Steuerpflicht, z. B. durch Tod oder Auswanderung, wird die Steuer bis zum Schluß des Rechnungsjahrs erhoben, dessen Beginn in das Kalenderjahr fällt, in dem die Steuerpflicht erlischt.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige stirbt am 30. Juni 1937. Die Vermögensteuer wird bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1937 erhoben. Dies auch dann, wenn der Steuerpflichtige am 1. Februar 1937 stirbt.

Eheleute werden zusammen veranlagt, ebenso haushaltszugehörige minderjährige Kinder mit ihren Eltern, ähnlich wie bei der Einkommensteuer.

Die Erhebung der Vermögensteuer erfolgt in der Weise, daß am 10. Mai, 10. August, 10. November und 10. Februar je ein Viertel der Jahressteuerschuld zu entrichten ist. Für Land- und Forstwirte sind etwas abweichende Steuertermine vorgesehen. Ist bis zu den Fälligkeitstagen die Jahressteuerschuld dem Steuerpflichtigen noch nicht bekanntgegeben, so hat er Vorauszahlungen nach Maßgabe der letzten Steuerschuld zu entrichten, die später nach Bekanntgabe des Steuerbescheids abgerechnet werden.

Eine besondere Vorschrift regelt die Steuerverteilung im Innenverhältnis bei Zusammenveranlagung der Ehegatten und Kinder.

7. Erbschaftsteuer

(Gesetz vom 22. August 1925 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1934; RGBl. I S. 1056)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Finger, Kipp, Megow und Stölzle.

I. Wesen der Erbschaftsteuer. Geschichtlicher Überblick

Die Beteiligung des Staates am Erbgut kann auf zwei Wegen stattfinden: Durch ein gesetzliches Erbrecht, das zwar auch heute, aber nur ganz subsidiär, nach § 1936 BGB besteht, oder durch Besteuerung. Die Erbschaftsteuer kann man finanzwissenschaftlich als eine Besitzsteuer oder, weil sie an einen bestimmten Rechtsvorgang anknüpft, als Verkehrsteuer ansehen. Nach dem Aufbau des Gesetzes wird man sie aber wohl den Besitzsteuern zurechnen müssen. Darauf deutet auch der Wortlaut des § 22 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung, wonach von den Steuern vom Vermögen ausdrücklich die Erbschaftsteuer für die Frage der Berichtigungsveranlagung ausgenommen ist. Die notwendige Ergänzung der Erbschaftsteuer ist die Schenkungsteuer; ohne sie könnte die Erbschaftsteuer vielfach umgangen werden.

Bis zum Jahre 1906 gab es in Deutschland nur Erbschaftsteuern der Länder (Bundesstaaten). Der Wunsch, die hierdurch hervorgerufenen Verschiedenheiten zu beseitigen und das Reich an den Einnahmen der Erbschaftsteuer zu beteiligen, führte zum Reichserbschaftsteuergesetz vom 3. Juli 1906. Nach diesem Gesetz blieben das Ehegatten- und das Kindeserbe steuerfrei. Mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1917 trat das Erbschaftsteuergesetz vom 10. September 1919 in Kraft. Dies Gesetz hob die Befreiung des Ehegatten- und des Kindeserbes auf und führte nach englischem Muster die Nachlaßsteuer als letzte Besitzsteuer des Erblassers ein. Das Gesetz galt nur bis zum 1. Juli 1921. An diesem Tag trat das Erbschaftsteuergesetz vom 7. August 1922 in Kraft, das die Nachlaßsteuer, die sich gar nicht bewährt hatte, und die Besteuerung der Ehegatten wieder aufhob. Im Rahmen der Reichsfinanzreform 1925 wurde die Erbschaftsteuer durch das Gesetz vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 320) wiederum geändert. Das Gesetz von 1925 ist inzwischen dreimal geändert worden, letztmalig im Rahmen der nationalsozialistischen Steuerreform durch das Änderungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1056). Die zuletzt eingeführten

Änderungen gelten erst für Erb- und Schenkungsfälle, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1934 entsteht. Die häufige Umgestaltung gerade dieser Materie erklärt sich aus dem Umstand, daß auf dem Gebiet der Besteuerung des unerarbeiteten Vermögenszuwachses die finanz- und steuerpolitischen Tendenzen oftmals gewechselt haben.

II. Gegenstand der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer erfaßt den Erwerb von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen. Unter diese Begriffe fallen auch Rechtsvorgänge, die nach bürgerlichem Recht nicht als Anfälle von Todes wegen oder als Schenkungen anzusehen sind.

Die Hauptfälle des Erwerbs von Todes wegen sind der Erbanfall, das Vermächtnis, der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch, der Vermögensübergang auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung, der Abschluß von Lebensversicherungen des Erblassers zugunsten eines Dritten, die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder für den Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch u. dgl. Der Vorerbe wird, ohne Rücksicht darauf, ob er verbrauchsberechtigter oder verfügungsberechtigter Vorerbe ist, als Vollerbe behandelt.

Als Schenkung im Sinn des Erbschaftsteuerrechts gilt nicht nur die Schenkung nach bürgerlichem Recht, sondern auch jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Auf die äußere Form kommt es bei der Frage, ob eine Schenkung vorliegt, nicht an. Auch Ausstattungen (§ 1624 BGB) können eine Schenkung darstellen, während die Aussteuer, zu deren Gewährung eine gesetzliche Verpflichtung des Vaters besteht (§ 1620 BGB), keine Schenkung bildet.

III. Persönliche Steuerpflicht

Die Steuerpflicht ist eine unbeschränkte, d. h. es wird von ihr der gesamte Vermögensanfall erfaßt, wenn der Erblasser oder der Erwerber im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld ein Inländer im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes ist. Als Inländer gelten in erster Linie die deutschen Staatsangehörigen mit Ausnahme derjenigen, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben, und schließlich Ausländer, die einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Inland haben. Als Inländer gelten auch solche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. März 1931 aufgegeben und im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt haben, falls die Steuerpflicht innerhalb von zwei Jahren nach Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt.

Die Steuerpflicht ist beschränkt, wenn weder der Erblasser (Schenker) noch der Erwerber ein Inländer im oben dargestellten Sinn ist. Sie beschränkt sich auf den Anfall von inländischem Grundbesitz, inländischem Betriebsvermögen, von Nutzungsrechten an solchen Vermögen oder von Rechten, deren Übertragung an eine Eintragung in inländische Bücher geknüpft ist, z. B. Hypotheken auf inländischen Grundstücken.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, die durch gleichzeitige Besteuerung eines Anfalls im Inland und im Ausland eintreten kann, sind mit mehreren Staaten Staatsverträge abgeschlossen. Fehlen solche, so kann unter bestimmten Voraussetzungen die ausländische Erbschaftsteuer bei der Veranlagung der deutschen Erbschaftsteuer berücksichtigt werden. Die geltenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind oben im Abschnitt „Einkommensteuer" (Unterabschnitt III betr. „Persönliche Steuerpflicht") genannt.

Die Steuerpflicht des einzelnen Erwerbers wird beeinflußt durch das verwandtschaftliche Verhältnis zum Erblasser. Die Erwerber werden vom Gesetz in fünf Steuerklassen gegliedert, von denen

Steuerklasse I den Ehegatten, die Kinder und die ihnen Gleichgestellten,
Steuerklasse II die weiteren Abkömmlinge,
Steuerklasse III die Eltern, Voreltern und Geschwister,
Steuerklasse IV die Geschwisterkinder,
Steuerklasse V die entfernten Verwandten und Nichtverwandten

umfaßt. Befreit ist der Ehegatte, wenn gemeinsame Abkömmlinge beider Eheleute vorhanden sind oder als vorhanden angenommen werden. Daneben sind besondere Freibeträge vorgesehen, d. h. Beträge, die stets auch bei höheren Anfällen frei bleiben. Für die Steuerklasse I (Ehegatte, Kinder) gilt vom 1. Januar 1935 ab ein Freibetrag von 30 000 RM, für die Steuerklasse II (Enkel) ein Freibetrag von 10 000 RM. Für die weiteren Steuerklassen sind Freigrenzen von 2000 bzw. 500 RM vorgesehen. Außerdem ist sachlich durch § 18 des Gesetzes eine beträchtliche Reihe von Anfällen steuerbefreit. Hervorzuheben ist hierbei, daß den steuerfreien Anfällen an das Reich auch Anfälle an die NSDAP. gleichgestellt sind.

IV. Steuerbemessungsgrundlage und Tarif

Für die Bewertung des Vermögens zur Erbschaftsteuer ist der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld, d. h. der Todestag oder Tag der Schenkung, maßgebend. Die Bewertung richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Erbschaftsteuer gelten hier gewisse Einschränkungen (vgl. §§ 22 und 23 des Gesetzes).

Die Höhe der Steuer richtet sich nach der beim einzelnen Erwerber vorliegenden Bereicherung und nach der für ihn maßgebenden Steuerklasse

Steuerklasse I von 2 bis 15 v. H.,
Steuerklasse II von 4 bis 25 v. H.,
Steuerklasse III von 6 bis 40 v. H.,
Steuerklasse IV von 8 bis 50 v. H.,
Steuerklasse V von 15 bis 60 v. H.

Die Höchstsätze treffen Anfälle von mehr als 10 Millionen RM. Der Tarif ist nicht durchgestaffelt; vielmehr unterliegt die Bereicherung ganz dem Steuersatz der Stufe, in welche sie fällt.

Bei Anfall von Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen kann der Steuerpflichtige wählen zwischen der Versteuerung des Kapitalwerts der Renten oder Nutzungen und der Versteuerung nach ihrem Jahreswert. Wählt er den letztgenannten Weg, so hat er den Jahreswert alljährlich im voraus nach dem Steuersatz zu versteuern, der sich für den Kapitalwert der Rente ergibt.

V. Steuerschuld

Sie entsteht in der Regel mit dem Tod des Erblassers. Für eine Reihe von Anfällen ist die Entstehung auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem der Erwerber nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich über den Erwerb verfügen kann, z. B. bei aufschiebend bedingtem Erwerb, bei Nacherbfolge usw. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuerschuld mit der Ausführung der Schenkung.

Auf Antrag kann die Versteuerung ausgesetzt werden, wenn der Erwerb mit dem Nutzungsrecht eines anderen belastet ist, und zwar bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts. Alsdann wird der Erwerb nach seinem Wert in diesem Zeitpunkt und nach dem Verhältnis zum Erblasser versteuert, selbst wenn sich das Ver-

mögen inzwischen von dem ursprünglichen Erwerber auf einen anderen weitervererbt hat. Die Belastung mit einer familienrechtlichen Nutzung, z. B. des Vaters mit Kindesvermögen, gibt kein Recht auf Aussetzung der Versteuerung.

Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker und bei der Zweckzuwendung der mit der Ausführung Beschwerte. Daneben besteht eine weitgehende Haftung für die Steuer. Der Nachlaß als solcher haftet. Jeder Erbe haftet in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer der anderen am Erbfall Beteiligten als Gesamtschuldner. Dazu kommen noch die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verpflichtung der Erben, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer, Pfleger, Bevollmächtigten, für die Zurückhaltung von Mitteln und für die Zahlung der Steuern zu sorgen, über die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Geschäftsführer u. dgl.

Steuerpflichtige Anfälle sind vom Erwerber binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis beim Finanzamt anzumelden. Bei einer Schenkung ist auch der Schenker anmeldepflichtig. Keiner Anmeldung bedarf es, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen oder auf einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Schenkung beruht. Auf Verlangen des Finanzamts ist binnen einer von ihm bestimmten Frist eine Steuererklärung abzugeben. Darüber hinaus bestehen bestimmte Mitteilungspflichten für Standesämter, Gerichte, Notare usw.

Besondere Zweifel hat die Reichserbhofgesetzgebung auf erbschaftsteuerlichem Gebiet hervorgerufen. Die Zweifelsfragen sind durch ministerielle Erlasse vom 22. Dezember 1934 (RGBl. 1934 I S. 1696) und vom 8. November 1935 (RGBl. 1935 S. 1425) und die Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1078) geklärt.

8. Aufbringungsumlage

(Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1937, RGBl. I S. 511, und Verordnung vom 3. Juli 1937, RGBl. I S. 765)

I. Geschichtlicher Überblick

Auf Grund des Dawes-Gutachtens war auf der Londoner Konferenz am 16. August 1924 mit den Gläubiger-Staaten der Erlaß eines deutschen Gesetzes über die Industriebelastung vereinbart worden. Durch dieses Gesetz wurde die deutsche Industrie mit einer Schuld von fünf Milliarden Goldmark belastet. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge sollten von der gesamten deutschen Wirtschaft einschließlich der öffentlichen werbenden Betriebe mit Ausnahme der Landwirtschaft und der kleineren Unternehmen aufgebracht werden. Die Rechtsgrundlage hierfür bildete das Aufbringungsgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 269), das im Gegensatz zu dem auf internationaler Vereinbarung beruhenden Industriebelastungsgesetz als rein innerdeutsches Gesetz geschaffen war. Auf Grund dieses Gesetzes wurden Aufbringungsleistungen für die Kalenderjahre 1926 bis 1929 erhoben. Für das Kalenderjahr 1930 wurde nur die Hälfte der Jahresleistungen eingezogen. Auf Grund des inzwischen vereinbarten Young-Plans fiel die Industriebelastung als besondere Reparationsquelle fort. Durch das Gesetz vom 3. April 1930 (RGBl. II S. 679) wurde angeordnet, daß das Aufkommen aus der Industriebelastung dem Reich zufließen sollte. Dieses Gesetz trat mit Ingangsetzung des neuen Plans am 17. Mai 1930 (RGBl. II S. 776) in Kraft.

Durch das Industriebankgesetz vom 31. März 1931 (RGBl. I S. 124) in der Fassung des Gesetzes über die Höhe der Aufbringungsumlagen vom 30. Mai 1933 (RGBl. I S. 315) ist das Aufkommen an Aufbringungsumlage für die Rechnungsjahre 1935 und 1936 auf 100 Millionen RM festgesetzt worden. Dieser Betrag floß in vollem

Umfang der Bank für Deutsche Industrieobligationen zu, die hiervon 80 Millionen RM für die landwirtschaftliche Entschuldung im Osthilfegebiet und 20 Millionen RM für Kredite an gewerbliche Betriebe kleineren und mittleren Umfangs zur Verfügung zu stellen hatte. Die Erhebung der Aufbringungsumlage war durch das Industriebankgesetz von 1931 zeitlich begrenzt. Danach sollte die Aufbringungsumlage nur noch für das Rechnungsjahr 1936 erhoben werden. Vom Rechnungsjahr 1937 ab sollte sie wegfallen. Durch das Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1937 (RGBl. I S. 511) ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister anzuordnen, daß die Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1937 und die folgenden Rechnungsjahre weitererhoben wird. Eine solche Anordnung ist durch Verordnung vom 3. Juli 1937 (RGBl. I S. 765) getroffen worden. Eine Umlage nach dem Garantiegesetz (Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Juli 1931; RGBl. I S. 351), das Unternehmern mit einem aufbringungspflichtigen Betriebsvermögen von mehr als fünf Millionen Reichsmark eine Umlage auferlegte, wird nicht mehr erhoben.

Die Verordnung vom 3. Juli 1937 unterscheidet — im Gegensatz zum bisherigen Aufbringungsrecht — zwischen persönlicher und sachlicher Aufbringungspflicht und bei der persönlichen wiederum zwischen unbeschränkter und beschränkter Aufbringungspflicht. Unbeschränkt aufbringungspflichtig ist, wer unbeschränkt vermögensteuerpflichtig ist. Daneben sind auch die Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Unternehmergemeinschaften unbeschränkt aufbringungspflichtig, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sowie die inländischen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Beschränkt aufbringungspflichtig ist, wer beschränkt vermögensteuerpflichtig ist. Befreit von der persönlichen Aufbringungspflicht sind die im § 3 der Verordnung vom 3. Juli 1937 genannten Körperschaften, insbesondere die Reichspost, Reichsbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Monopolverwaltungen des Reichs, staatliche Lotterieunternehmen, Reichsbank, Deutsche Rentenbank, Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen, falls sie von der Vermögensteuerpflicht befreit sind.

Die sachliche Aufbringungspflicht erstreckt sich bei der unbeschränkt persönlichen Aufbringungspflicht auf das inländische und ausländische aufbringungspflichtige Betriebsvermögen, bei der beschränkten persönlichen Aufbringungspflicht lediglich auf das inländische aufbringungspflichtige Betriebsvermögen. Umfang und Begriff des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens sind im § 4 der Verordnung näher umschrieben. § 5 der Verordnung sieht im beträchtlichen Umfang Befreiungen von der sachlichen Aufbringungspflicht vor. Bemessungsgrundlage ist der Einheitswert des gewerblichen Betriebs. Aus ihm sind die Werte auszusondern, die nach § 5 der Verordnung von der sachlichen Aufbringungspflicht befreit sind. Entsprechendes gilt für Schulden und Lasten, die mit befreiten Wirtschaftsgütern wirtschaftlich zusammenhängen. Der Wert, der der Aufbringungsumlage zugrunde zu legen ist, wird auf volle 1000 RM abgerundet, und zwar Beträge bis zu 500 RM nach unten, Beträge über 500 RM nach oben. Die Aufbringungsumlage wird nur erhoben, wenn der Wert des aufbringungspflichtigen Vermögens vor der Abrundung 500 000 RM übersteigt. Der Steuersatz beträgt jährlich 4 v. T. des maßgebenden Werts.

Die allgemeine Veranlagung (Hauptveranlagung) erfolgt für drei Rechnungsjahre. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 11 der Verordnung) erfolgt eine Neuveranlagung. Ehegatten sowie Eltern mit Kindern werden zusammen veranlagt. Die Aufbringungsumlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 10. August und am 10. Februar fällig. Für die Veranlagung ist eine Vermögenserklärung abzugeben.

9. Reichsfluchtsteuer

Durch die Notverordnung vom 8. 12. 1931 (Teil 7 Kapitel III Abschnitt 1: Reichsfluchtsteuerverordnung) wurde bestimmt, daß Personen, die am 31. 3. 1931 Deutsche Staatsangehörige waren und nach diesem Zeitpunkt ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben hatten oder aufgaben, eine Reichsfluchtsteuer entrichten mußten. Die Reichsfluchtsteuer stellt eine Steuer, nicht eine Strafe dar. Durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 1934 (§ 43) ist die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer bis zum Ablauf des 31. 12. 1937 und durch weitere Gesetze, zuletzt durch Gesetz vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 125), bis zum 31. 12. 1939 verlängert worden. Hierdurch wird die Reichsfluchtsteuerpflicht für alle Personen begründet, die vor dem 1. 1. 1940 ihren inländischen Wohnsitz und ihren inländischen gewöhnlichen Aufenthalt aufgeben. Die zur Zeit geltende Fassung der Reichsfluchtsteuervorschriften ist im Reichssteuerblatt 1937 S. 1295 veröffentlicht.

Als Reichsfluchtsteuer ist ein Betrag in Höhe eines Viertels des gesamten steuerpflichtigen Vermögens zu entrichten. Von der Reichsfluchtsteuer sind u. a. Personen befreit, denen der Oberfinanzpräsident bescheinigt, daß ihre Auswanderung im deutschen Interesse oder aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erfolgt, ferner Personen, die erst nach dem 31. 12. 1927 im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet hatten. Die Steuerschuld entsteht und wird fällig mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts. Ein Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Gegen Steuersäumige sind hohe Zuschläge, harte Strafen und strenge Sicherungsmaßnahmen, z. B. Steuersteckbriefe, vorgesehen.

10. Realsteuern

Schrifttum: Reinhardt, „Realsteuerreform".

Realsteuern sind, wie bereits oben zu Beginn des Abschnitts C ausgeführt ist, Steuern, die an das Vorhandensein eines Gegenstandes (Objekts) anknüpfen, ohne Rücksicht darauf, wem dieser Gegenstand wirtschaftlich zuzurechnen ist. Im Steuersystem gehören sie zu den Steuern vom Vermögen. Realsteuern sind nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 AO die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Sprachlich besser wäre die Bezeichnung „Sachsteuer" gewesen. Die hier gebrauchte Bezeichnung „Realsteuern" folgt der Sprache des Gesetzgebers.

Im Anschluß an die Reichssteuerreform von 1920, die den Ländern die wichtigsten Steuern, vor allem die Einkommen- und Vermögensteuern, nahm und sie lediglich durch Überweisung an dem Aufkommen an diesen Steuern beteiligte, wurden die Ertragsteuern vom Grund und Boden und vom Gewerbe durch das Landessteuergesetz (später Finanzausgleichgesetz genannt) vom 30. März 1920 ausdrücklich den Ländern zur Ausschöpfung zugewiesen Hierdurch wuchs die Bedeutung der Gewerbesteuer für das Steuersystem der Länder. Sämtliche deutschen Länder führten daraufhin Gewerbesteuern ein. Grundsteuern bestanden damals schon wohl in allen deutschen Ländern. Die Regelung der Länder auf dem Gebiet beider Steuern stimmte zwar in den Grundzügen überein, wich aber in der Ausgestaltung im einzelnen stark ab. Auch die Frage der Steuerberechtigung ist vom Landesrecht verschieden beantwortet worden. So war in Preußen die Gewerbesteuer eine reine Gemeindesteuer, in Baden, Bayern und Württemberg war sie eine Landessteuer, zu der die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschläge erhoben. In den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen war die Gewerbesteuer eine reine Landessteuer. Eine ähnliche Verschiedenheit herrschte bei der Steuer vom

Grund und Boden. Diese Vielgestaltigkeit des Landesrechts drängte zur Vereinheitlichung. Nachdem durch das Reichsbewertungsgesetz von 1925 einheitliche Grundlagen für die Bewertung des Vermögens geschaffen waren, wurde der Versuch einer Vereinheitlichung durch das Grundsteuerrahmengesetz und Gewerbesteuerrahmengesetz (Notverordnung vom 1. Dezember 1930, RGBl. I S. 517) gemacht. Beide Rahmengesetze, die vom 1. April 1932 ab für alle deutschen Länder verbindlich werden sollten, haben sich jedoch nicht durchsetzen können. Das Grundsteuerrahmengesetz ist nur im Land Mecklenburg, das Gewerbesteuerrahmengesetz nur in den Ländern Mecklenburg und Oldenburg eingeführt worden. Durch das Gesetz vom 21. Januar 1935 (RGBl. I S. 23) ist auf die allgemeine Einführung der Rahmengesetze ausdrücklich verzichtet und eine Neuregelung des Realsteuerrechts für den 1. April 1937 angekündigt worden. Diese Neuregelung für das ganze Reichsgebiet bringen das Grundsteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979 und 986). Die bis dahin bestehenden sechzehn Grundsteuergesetze und sechzehn Gewerbesteuergesetze der Länder sind damit abgelöst worden. Das Gewerbesteuergesetz ist am 1. April 1937 und das Grundsteuergesetz am 1. April 1938 in Kraft getreten.

a) Grundsteuer

Schrifttum: **Erläuterungsbücher von Dunz-Blaich, Kühne, Krefeler-Jahn, Metz, Renzi, Ringelmann-Freundling und Scholz.**

Die Grundsteuer, die eine der ältesten Steuern ist und in früherer Zeit die wichtigste Landessteuer war, trifft den Grundbesitz. Steuergegenstand ist jeder land- und forstwirtschaftliche Betrieb, jedes Grundstück und jedes Betriebsgrundstück, soweit sie sich auf das Inland erstrecken. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Grundstück über mehrere Gemeinden, so zerfällt dieser Betrieb (Grundstück) nicht in ebenso viele Steuergegenstände, als steuerberechtigte Gemeinden beteiligt sind, sondern er bildet als wirtschaftliche Einheit einen einheitlichen Steuergegenstand. Steuerberechtigt ist die Gemeinde, in deren Gebiet der Grundbesitz belegen ist. Wichtig ist bei der Grundsteuer der Kreis der Befreiungen. Das Gesetz sucht gegenüber der bisherigen landesrechtlichen Regelung die Befreiungen möglichst eng zu halten und regelt die Befreiungen abschließend. Befreit sind u. a. Grundstücke, die dem öffentlichen Dienst oder Gebrauch dienen, für Zwecke der Deutschen Reichsbahn benutzt werden, Grundbesitz der Reichsautobahnen, ferner Grundbesitz der NSDAP., des Zweckverbandes Reichsparteitag Nürnberg, der NS.-Volkswohlfahrt, der NS.-Kriegsopferversorgung, des Reichsluftschutzbundes, schließlich Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der für sportliche Zwecke benutzt wird, Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist, usw. Steuerschuldner ist grundsätzlich der Eigentümer des Grundbesitzes. Hiervon sieht das Grundsteuergesetz im § 7 gewisse Ausnahmen vor. Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last. Diese Rechtslage bestand bereits in einzelnen Ländern in der Vergangenheit. Damit ist die Grundsteuer mit einem dinglichen Recht an dem ihr unterworfenen Grundbesitz ausgestattet, was insbesondere für die Zwangsvollstreckung von Bedeutung ist. Maßgebender Wert ist der Einheitswert, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt worden ist. Nach dem Wert wird durch Anwendung der Steuermeßzahl (§ 12 Grundsteuergesetz) der Steuermeßbetrag festgesetzt. Auf Grund des Steuermeßbetrags wird mit Hilfe des Hebesatzes der Gemeinde die Grundsteuer festgesetzt. Die Festsetzung des Steuermeßbetrags erfolgt durch das Finanzamt, die Festsetzung der Grundsteuer und ihre Erhebung liegen der Gemeinde ob.

Wichtig sind auch die Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien vom 19. April 1938 (RStBl. S. 409) mit wiederholten Ergänzungen.

b) Gewerbesteuer

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Blümich-Boyens, Dunz-Rohde, Kämmel-Schmiedecke, Metz, Oestering-Herzler-Gebert, Ringelmann-Freundling, Schwede.

Die Gewerbesteuer trifft, wie ihr Name besagt, die gewerbliche Wirtschaft. Steuergegenstand ist das stehende Gewerbe. Steuerschuldner ist der Unternehmer. Besonders geregelt ist die Besteuerung der Gesellschaften, unter denen wiederum die Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und die anderen Personengesellschaften anders besteuert werden als die Kapitalgesellschaften. Die Erwerbstätigkeiten, die zum Kreis der Land- und Forstwirtschaft gehören oder der Ausübung eines freien Berufs dienen, sind ebenso wie die unselbständigen Tätigkeiten von der Gewerbesteuer frei. Die Freistellung der freien Berufe ist eine Neuerung gegenüber dem früheren Landesrecht. Hier waren sie fast durchweg der Gewerbesteuer unterworfen, ausgenommen in Bayern und Württemberg. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme. Das größere Gewicht unter ihnen haben Gewerbeertrag und Gewerbekapital, die stets zusammen die Grundlage für die Besteuerung bilden müssen. Die Lohnsumme kann daneben als dritte Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Sie bedarf aber der Zustimmung der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Besteuerung nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist eng verkoppelt; die Gemeinden müssen für sie einen einheitlichen Hebesatz beschließen. Es wird auch ein einheitlicher Steuermeßbetrag festgesetzt, nach dem dann die Steuer mit Hilfe des Hebesatzes der Gemeinde errechnet wird. Der Gewerbeertrag, der die wichtigste Besteuerungsgrundlage bildet, schließt sich an den Gewinn im Sinne des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes an. Zum Gewinn treten noch gewisse Hinzurechnungen; das Ergebnis ist um gewisse Posten zu kürzen. Diese Umgestaltung des Gewinns ist einmal in dem Realsteuercharakter der Gewerbesteuer begründet, die das gesamte, im Betriebe arbeitende Kapital erfassen will, gleichviel, ob es Eigen- oder Fremdkapital ist, und bezweckt zum anderen eine doppelte Besteuerung des Steuergegenstandes, nämlich einmal mit der Grundsteuer und sodann mit der Gewerbesteuer, zu verhindern. Dem letzteren Gedanken entspringt die Kürzung des Gewinns um 3 v. H. des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke, die bereits von der Grundsteuer erfaßt werden; dem ersten Gedanken sind die Hinzurechnung der sogenannten Dauerschulden und der Zinsen für sie und die Hinzurechnung des sonstigen Fremdkapitals (Beteiligung des stillen Gesellschafters, Renten und dauernde Lasten, die bei Erwerb oder Gründung des Betriebs übernommen worden sind, u. dgl.) zuzuschreiben. Die Lohnsumme, die bisher schon in einigen Ländern Besteuerungsgrundlage war, ist deswegen als Besteuerungsgrundlage beibehalten worden, weil sie den besten Maßstab für den Ausgleich der Lasten, die der Gemeinde aus dem Vorhandensein des Gewerbebetriebs erwachsen, und gleichzeitig auch einen brauchbaren Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs darstellt. Es muß jedoch verhütet werden, daß die Hebesätze der Gemeinden für die Lohnsummensteuer zu stark angespannt werden, weil sie dann der Arbeitsbeschaffung hemmend im Wege stände. Befreit von der Gewerbesteuer sind im großen und ganzen die gleichen Körperschaften, die von der Körperschaftsteuer befreit sind (vgl. oben Abschnitt „Körperschaftsteuer" Unterabschnitt II). Die Gewerbesteuer wird in der Weise erhoben, daß das Finanzamt nach Maßgabe des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals an Hand der im Gesetz festgelegten Steuermeßzahlen (Tarif) einen einheitlichen Steuermeßbetrag bildet und diesen der Gemeinde mitteilt, damit sie nach dem von ihr beschlossenen Hebesatz die Steuer errechnet und erhebt. Das Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte, von dem der erste sich vor dem Finanzamt, der zweite vor der Gemeinde abspielt (ähnlich wie bei der Grundsteuer).

Für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die außerhalb der Gemeinde der Geschäftsleitung eine Betriebstätte unterhalten, ist eine sogenannte Zweigstellensteuer vorgesehen, die in der Erhöhung des Hebesatzes für diese Betriebstätten besteht; hier kann der Hebesatz bis zu drei Zehntel höher sein als für die anderen Gewerbebetriebe. Eine Schankgewerbesteuer, wie sie größtenteils nach Landesrecht bestand, ist nicht aufrechterhalten worden. Auch die Warenhaussteuer ist nicht einheitlich geregelt. Das bisherige Landesrecht bezüglich dieser Steuer ist durch § 11 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen für die Rechnungsjahre 1937 bis 1939 aufrechterhalten. Zu erwähnen ist noch, daß in den Fällen, in denen der Betrieb in mehreren Gemeinden Betriebstätten unterhält und deshalb verschiedene Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt sind, der einheitliche Steuermeßbetrag zu zerlegen ist. Das Gewerbesteuergesetz gibt für die Zerlegung eingehende Vorschriften.

c) Gebäudeentschuldungsteuer

Eine Sonderbesteuerung der Grundstücke und Gebäude stellt die — auch zu den Realsteuern zu zählende — Gebäudeentschuldungsteuer, auch Hauszinssteuer genannt, dar, die durch die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 zu dem Zweck eingeführt worden ist, den Inflationsgewinn des Hausbesitzes zu erfassen, der durch den Wegfall der Hypothekenlasten sich ergab. Sie erstreckt sich auf die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewesenen bebauten Grundstücke, einschließlich gewerblich genutzter Gebäude. Die Steuer fließt teils den Ländern, teils den Gemeinden zu. Das Aufkommen diente ursprünglich teils der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, teils der Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiet des Wohnungswesens, insbesondere des Kleinwohnungswesens. In letzter Zeit ist es fast ausschließlich zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs herangezogen worden. Nach der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 706) war die Hauszinssteuer allmählich abzubauen. Als Senkungssätze waren vorgesehen vom 1. April 1935 ab 25 v. H.; vom 1. April 1937 ab weitere 25 v. H. und vom 1. April 1940 ab der gänzliche Wegfall. Das Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. März 1935 (RGBl. I S. 469) hat für die Rechnungsjahre 1935 und 1936 eine anderweitige Regelung getroffen. Die Beträge, die sich aus der für den 1. April 1935 vorgesehenen Senkung um 25 v. H. ergeben, sind dem Reich als verzinsliche Anleihe — Hauszinssteueranleihe — für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinsiedlungswohnungsbaues zur Verfügung zu stellen. Das Reich hat hierfür den Hauseigentümern für 1935 und 1936 Stücke der Gemeindeumschuldungsanleihe zugeteilt. Nur für Grundstücke mit einem Steuersoll von weniger als 200 RM jährlich ist die Senkung mit 25 v. H. bisher unmittelbar eingetreten. Vom 1. April 1937 ab wird nach dem im Rahmen der Realsteuerreform ergangenen Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 992) die Senkung um 25 v. H. voll wirksam, und es entfällt die Gewährung der Anleihe. Es tritt daher vom 1. April 1937 ab die Senkung um 25 v. H. auch bei Grundstücken mit einem jährlichen Steuersoll von 200 RM und darüber in vollem Umfang ein. Dagegen werden nicht mehr die weiteren Senkungen, wie sie die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 vorsah, aufrechterhalten; auch ist der Wegfall der Gebäudeentschuldungsteuer auf den 1. April 1940 nicht mehr vorgesehen. Die Änderung dient der Sicherung des öffentlichen Haushalts, der auf die Einnahmen aus dieser Steuer, die rund 750 Millionen RM erbringt, nicht verzichten kann. Da die Regierung aber den Gedanken der endgültigen Beseitigung nicht aufgibt, bestimmt das Änderungsgesetz, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes (1. April 1938) die Gebäudeentschuldungsteuer gesenkt wird, allerdings nicht gleichmäßig in allen Steuerstufen, sondern lediglich in der höchsten Steuerstufe. Damit wird ein allmählicher Abbau dieser Steuer, die ihrem Wesen nach nicht als Dauererscheinung im deutschen Steuersystem gedacht war, für die Zukunft vorbereitet.

II. Verkehrsteuern

Die Verkehrsteuern sind Steuern, die an rechtlich erhebliche Vorgänge des Verkehrs, insbesondere des Rechtsverkehrs, anknüpfen. Als solche Vorgänge kommen z. B. in Betracht: der Austausch von Lieferungen oder Leistungen, der Erwerb von Gesellschaftsrechten, der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, die Übergang des Eigentums an Grundstücken, die Zahlung des Versicherungsentgelts, die Aushändigung eines Wechsels, die Veranstaltung einer Lotterie, die Bestellung einer Hypothek usw.

Merkmal der Verkehrsteuern ist im allgemeinen, daß die Steuer mit einzelnen bestimmt umgrenzten Akten des Verkehrslebens in Verbindung gebracht wird. Die Steuer trifft den einzelnen Verkehrsakt, den Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts oder einen rechtlich erheblichen Vorgang als solchen. Auch die Urkundensteuer ist an einen einmaligen Verkehrsakt (z. B. Mietvertrag, Hypothekenbestellung) geknüpft. Die Besonderheit der Urkundensteuer besteht nur darin, daß die Entstehung der Steuerschuld von der Errichtung einer Urkunde über den betreffenden Rechtsvorgang abhängt. Bei den Verkehrsteuern handelt es sich also um einmalige, nicht um laufende Geldleistungen. Eine Ausnahme machen die Umsatzsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer, die nicht einmalig, sondern laufend erhoben werden, die aber von der Verwaltungsübung ebenfalls zu den Verkehrsteuern gerechnet werden, während sie von der Finanzwissenschaft zu den Aufwand- (Verbrauch-) Steuern gezählt werden (vgl. unten Abschnitt III „Zölle und Verbrauchsteuern" am Anfang).

Im Deutschen Reich gibt es folgende Reichsverkehrsteuern: die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer), die Wechselsteuer, die Versicherungsteuer, die Rennwett- und Lotteriesteuer, die Beförderungsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Urkundensteuer. Verkehrsteuern werden auch von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) erhoben, z. B. die Wertzuwachssteuer, die in einigen Ländern als Landessteuer, in anderen Ländern als Gemeindesteuer erhoben wird. Die folgende Darstellung erstreckt sich nur auf Reichsverkehrsteuern.

1. Umsatzsteuer

(Gesetz vom 16. Oktober 1934; RGBl. I S. 942)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Beck, Brandt-Schwenkhoff, Gerns, Hartmann-Metzenmacher, Hog, Koch-Wirdau, Plückebaum.

I. Wesen der Umsatzsteuer. Geschichtlicher Überblick

Die Umsatzsteuer bildet in der Form einer Verkehrsteuer die allgemeine Verbrauchsteuer des Reichs, da sie — mit den in Abschnitt IV zu erwähnenden Ausnahmen — grundsätzlich alle Umsätze irgendwelcher Art in sämtlichen Wirtschaftsstufen erfaßt. Da die Umsatzsteuer nach der Absicht des Gesetzgebers auf den Empfänger der Umsätze überwälzt werden soll, belastet sie wirtschaftlich letzthin den Verbraucher (vgl. die Einleitung zum Abschnitt II „Verkehrsteuern"). Träger der Umsatzsteuer ist also der letzte Verbraucher. Nicht personengleich mit diesem ist jedoch der Steuerschuldner, d. h. derjenige, der nach den Vorschriften des Gesetzes die Steuer zu entrichten hat (siehe Abschnitt II).

Eine Umsatzsteuer bestand bereits im Altertum in Griechenland und Rom. Im Mittelalter findet man sie vielfach in deutschen Städten. Aber auch das Ausland kannte sie, z. B. Frankreich und Spanien. In Spanien bestand sie vom 14. Jahrhundert bis 1819; sie wurde dort wegen ihrer hohen Sätze, zeitweise bis zu 10 v. H., ständig bekämpft.

Abgesehen von Spanien, ist sie mit Beginn der Neuzeit verschwunden. An ihre Stelle traten die Akzisen. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde sie im 19. Jahrhundert zur Behebung der Finanznot nach dem Sezessionskrieg im Jahre 1862 eingeführt, aber schon 1870 wieder beseitigt. In Bremen bestand sie von 1862 bis 1884.

Vorläufer der Umsatzsteuer sind die Quittungsteuern, die es in Frankreich und England, aber auch in Preußen und Bayern gab. Im Deutschen Reich ist die Quittungsteuer nicht allgemein eingeführt worden. Der letzte Versuch im Jahr 1916 führte zu ihrem Ersatz durch die Umsatzsteuer. Sie trug zunächst den Namen „Warenumsatzstempel" und wurde im Reichsstempelsteuergesetz geregelt, obwohl sie in der Hauptsache an das Bestehen eines selbständigen Gewerbebetriebs anknüpfte und ihre Erhebung nicht durch Verstempelung, sondern durch Selbstveranlagung in Form einer Anmeldung erfolgte. Durch das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 wurde die Verbindung mit dem Stempelrecht aufgegeben. Dieses Gesetz kann bereits als die Grundlage des heutigen Umsatzsteuerrechts gelten. Der Ausgang des Weltkriegs erforderte eine starke Erweiterung dieser ausbaufähigen, sozial allerdings nicht unbedenklichen Steuer. Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 brachte einen Steuersatz von 1,5 v. H. und neben der allgemeinen Umsatzsteuer ein System von besonderen Umsatzsteuern (Luxussteuer, Anzeigensteuer, Beherbergungsteuer), die später wieder beseitigt wurden. In den folgenden Jahren erfolgten zahlreiche Tarifänderungen. Der Höchststand wurde 1924 mit 2,5 v. H. erreicht. Dann erfolgte eine Senkung bis auf 0,75 v. H. im Jahr 1926. Vom Jahr 1930 ab trat wiederum Erhöhung ein. Im Jahr 1932 wurde ein Satz von 2 v. H. eingeführt, der auch heute noch gilt. Die Einheit des Steuertarifs wurde in dieser Zeit zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und zu Lasten des Einzelhandels durchbrochen. Gleichzeitig wurde vom 15. Februar 1932 ab eine Ausgleichsteuer eingeführt, die die Vorbelastung des deutschen Herstellers gegenüber der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse ausgleichen sollte.

Das Umsatzsteuergesetz von 1934, das im Rahmen der nationalsozialistischen Steuerreform erging, brachte hauptsächlich drei wirtschaftspolitische Änderungen, die zugleich erhebliche Verwaltungserleichterungen in sich schließen, nämlich die Neugestaltung der Vorschriften über den Binnengroßhandel, die Zusatzsteuer für mehrstufige Unternehmen und Neugestaltung der Vorschriften über den Ein- und Ausfuhrhandel. Das Gesetz ist am 1. Januar 1935 in Kraft getreten. Wichtig für die Durchführung der Umsatzsteuer sind neben dem Gesetz auch die Durchführungsbestimmungen, die durch Verordnung vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1935; RStBl. 1939 S. 8) völlig neu gefaßt worden sind.

II. Persönliche Steuerpflicht, Steuerschuldner und Steuerüberwälzung

Die Steuerpflicht knüpft im Umsatzsteuergesetz im allgemeinen an die Person des „Unternehmers" an. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Abs. 1 UStG). Diese Begriffe sind für das Umsatzsteuerrecht im weitesten Sinne auszulegen, da gewerblich oder beruflich jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ist. Daher fällt z. B. auch die landwirtschaftliche Tätigkeit unter den Begriff der gewerblichen Tätigkeit. Auch die Mitglieder der freien Berufe sind Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Das Gesetz bemerkt ausdrücklich, daß eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auch dann vorliegt, wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder wenn eine Personenvereinigung (z. B. ein Verein oder eine Gesellschaft) nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts sind nicht nur natürliche oder juristische Personen, sondern auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen oder andere Wirtschaftsgebilde. Die gesamte gewerbliche oder

berufliche Tätigkeit des Unternehmers bildet sein „Unternehmen". Von dem „Unternehmen" ist der „Betrieb" zu unterscheiden. Ein Unternehmer kann mehrere Betriebe haben; alle seine Betriebe zusammen bilden sein Unternehmen.

Unternehmer ist nur, wer selbständig ist. Unselbständige Tätigkeit unterliegt nicht der Umsatzsteuer, sondern der Lohnsteuer. Hinsichtlich der Selbständigkeit unterscheidet das Gesetz im § 2 Abs. 2 zwischen den natürlichen und den juristischen Personen.

Eine natürliche Person ist unselbständig, soweit sie einem Unternehmen derart eingegliedert ist, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet ist; eine natürliche Person kann also, wie sich aus dem Worte „soweit" ergibt, zum Teil selbständig und zum Teil unselbständig sein (Beispiel: ein Beamter ist als Schriftsteller tätig).

Eine juristische Person ist dagegen unselbständig, wenn sie dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat; das ist dann der Fall, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das beherrschende Unternehmen eingegliedert ist. Eine solche Gesellschaft wird „Organgesellschaft" genannt, das Abhängigkeitsverhältnis heißt „Organschaft". Eine juristische Person ist immer entweder völlig selbständig oder völlig unselbständig; bei ihr gibt es keine teilweise Selbständigkeit.

Keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt durch das Reich, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, die Länder, die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 3 UStG). Hierunter fallen auch Schlachthöfe und Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, Desinfektion, Straßenreinigung usw. Auch die Umsätze der vom Reich, den Ländern und den Gemeinden im öffentlichen Interesse geführten Theater sind steuerfrei.

Der Unternehmer ist Steuerschuldner bei der Umsatzsteuer (§ 9 UStG). Er braucht jedoch die Steuer nicht selbst zu tragen, sondern kann sie auf seinen Abnehmer überwälzen, indem er die Steuer bei der Preisgestaltung mit berücksichtigt. Dies darf jedoch nur bei der inneren Preisberechnung geschehen; er darf also die Umsatzsteuer nicht besonders in Rechnung stellen oder sonstwie ausdrücklich anfordern (§ 10 UStG). Die gesonderte Anforderung der Umsatzsteuer ist nur bei gesetzlich bemessenen Gebühren gestattet, z. B. bei Rechtsanwälten, Ärzten u. dgl.

Bei der Einfuhr (unten Abschnitt III 3) richtet sich die Person des Steuerschuldners nach den Vorschriften des Zollrechts.

III. Sachliche Steuerpflicht

1. Lieferungen und sonstige Leistungen

Den Hauptgegenstand der Umsatzsteuer bilden die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Die Lieferungen bilden einen Unterfall der Leistungen, Lieferungen sind Leistungen, durch die der Unternehmer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (§ 3 Abs. 1 UStG). Eine Lieferung liegt auch vor, wenn der Unternehmer im Auftrage des Abnehmers einem Dritten die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft (sogenanntes Reihengeschäft). Beim Versendungsgeschäft gilt die Lieferung bereits mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer als ausgeführt. Beim Kommissionsgeschäft liegen auch zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär Lieferungen vor. Auch die Werklieferung wird als Lieferung behandelt (§ 3 Abs. 2 UStG).

Zu den sonstigen Leistungen gehören nicht nur Handlungen aller Art, sondern auch das Unterlassen oder das Dulden einer Handlung oder eines Zustandes. Daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt, schließt die Steuerpflicht nicht aus, z. B. bei Zwangslieferungen, Enteignungen u. dgl. (§ 1 Ziff. 1 Satz 2 UStG).

Der Unternehmer muß die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens ausführen. Die Tätigkeit innerhalb des Eigenlebens unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen gewerbliche Leistungen im engeren Sinne sind oder nur zu den Hilfsgeschäften gehören. Auch die Veräußerung des Unternehmens im ganzen unterliegt der Umsatzsteuer (VO vom 1. März 1937 über die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen; RGBl. I S. 276).

Die Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen im Inland ausgeführt sein. Die Einfuhr in das Inland bildet einen besonderen Steuergegenstand (siehe unten Abschnitt III 3); die Ausfuhrlieferung ist durch § 4 Ziff. 3 UStG befreit (siehe unten Abschnitt IV 3 betr. Steuerbefreiungen).

Schließlich müssen die Umsätze gegen Entgelt bewirkt werden. Unentgeltliche Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (z. B. Schenkungen; Schadenersatzleistungen und gesellschaftliche Leistungen, die ohne besondere Gegenleistung erfolgen).

2. Eigenverbrauch

Den zweiten Steuergegenstand bildet der Eigenverbrauch. Eigenverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen (§ 1 Ziff. 2 UStG). Es muß sich um eine Entnahme von Gegenständen zu Privatzwecken handeln (z. B. von Nahrungsmitteln aus einem Kolonialwarengeschäft für die Zwecke des Unternehmers oder seiner Familienangehörigen); in diesem Fall wird eine fingierte Lieferung angenommen. Nicht steuerpflichtig ist die Entnahme von reinen Leistungen (Ausbesserung von Privatmöbeln in der eigenen Werkstatt eines Möbelhändlers).

3. Einfuhr

Die Einfuhr von Gegenständen in das Inland unterliegt nicht der allgemeinen Umsatzsteuer, sondern einer besonderen Art der Umsatzsteuer, der sogenannten Ausgleichsteuer (§ 1 Ziff. 3 UStG). Die Ausgleichsteuer wird von den Zollbehörden verwaltet und zusammen mit dem Zoll erhoben. Auf sie finden im allgemeinen die besonderen Vorschriften des Zollrechts Anwendung (§ 4 Ziff. 1, § 6, § 11 Abs. 2, § 15 UStG). Vgl. hierzu unten Abschnitt III 2 „Verbrauchsteuern".

IV. Steuerbefreiungen

Die Umsätze, die grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen, werden „steuerbare Umsätze" genannt (vgl. Überschrift zu § 1 UStG). Zu den steuerbaren Umsätzen gehören auch die steuerfreien Umsätze, die im § 4 UStG aufgeführt sind. Diejenigen steuerbaren Umsätze, die nicht steuerfrei sind, bilden die steuerpflichtigen Umsätze.

Steuerfrei sind folgende Umsätze:

1. Bei der Einfuhr

Die Befreiungen von der Ausgleichsteuer sind im § 4 Ziff. 1 UStG genannt. Besonders wichtig ist die Befreiung der in der Freiliste 1 (Anlage zur Ausgleichsteuerordnung) aufgeführten Roh- und Hilfsstoffe.

2. Einfuhranschlußlieferungen

Die Lieferungen gewisser eingeführter Rohstoffe, Halberzeugnisse, Lebens- und Futtermittel, die in der Freiliste 2 (Anlage 1 zu den Umsatzsteuerdurchführungsbestim-

mungen) aufgeführt sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Es handelt sich dabei

a) um die auf die Einfuhr in einen Seehafenplatz folgenden Lieferungen dieser Gegenstände in Seehafenplätzen (verlängerte Einfuhr, § 4 Ziff. 2 a UStG);

b) um die erste Lieferung solcher Gegenstände außerhalb eines Seehafenplatzes (§ 4 Ziff. 2 b UStG); diese Lieferung kann sich entweder unmittelbar an die Einfuhr anschließen oder erst auf eine oder mehrere Lieferungen in Seehafenplätzen folgen.

Das Verzeichnis der Seehafenplätze enthält § 9 Abs. 3 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen.

Der Gegenstand darf im Inland grundsätzlich nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein, jedoch sind gewisse Bearbeitungen und Verarbeitungen besonders zugelassen (§ 13 und Anlage 2 zu den Durchführungsbestimmungen).

Die Lieferungen müssen im Großhandel erfolgen, d. h. der Unternehmer muß den Gegenstand an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen liefern; das ist der Fall, wenn der Abnehmer den Gegenstand verwendet entweder zur gewerblichen Weiterveräußerung — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — oder zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen.

3. Ausfuhrlieferungen

Die Ausfuhrlieferungen sind nach § 4 Ziff. 3 UStG umsatzsteuerfrei, wenn der ausführende Unternehmer das zugrunde liegende Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen hat und der Gegenstand zur Erfüllung dieses Umsatzgeschäfts in das Ausland gelangt. Steuerfrei sind ferner der Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung, der Umschlagverkehr in Seehafenplätzen und die Durchfuhr.

4. Steuerfreier Großhandel

Für die im § 21 Abs. 2 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen aufgeführten Gegenstände besteht nach § 4 Ziff. 4 UStG Steuerfreiheit, wenn der Unternehmer die Gegenstände erworben und weder bearbeitet noch verarbeitet hat; jedoch sind auch hier gewisse Bearbeitungen und Verarbeitungen besonders zugelassen. Außerdem dürfen im letzten vorangegangenen Kalenderjahr die Lieferungen außerhalb des Großhandels (also die Lieferungen im Einzelhandel) nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben.

Für die nicht im § 21 Abs. 2 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen genannten Gegenstände gilt — unter den gleichen Voraussetzungen — ein ermäßigter Steuersatz von 0,5 v. H. (§ 7 Abs. 3 UStG, siehe unten Abschnitt VI 2).

5. Kreditgewährungen usw.

Die Kreditgewährungen und die Umsätze von Geldforderungen (z. B. von Wechseln und Schecken), von Wertpapieren, Gesellschaftsanteilen, Banknoten usw. sind nach § 4 Ziff. 8 UStG umsatzsteuerfrei.

6. Doppelbesteuerung

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind nach § 4 Ziff. 9 UStG von der Umsatzsteuer die Umsätze befreit, die unter das Grunderwerbsteuergesetz, das Beförderungsteuergesetz, das Rennwett- und Lotteriegesetz, das Versicherungsteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz Teil I (Gesellschaftsteuer) fallen, sowie die Vergütungen im Sinn des § 12 Ziff. 3 des Körperschaftsteuergesetzes (Aufsichtsratsteuer). Weitere Befreiungen im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen sieht § 22 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen vor.

7. Verpachtungen und Vermietungen

Die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, von grundstücksgleichen Berechtigungen und von den auf die Nutzungen von Grund und Boden sich beziehenden staatlichen Hoheitsrechten sind umsatzsteuerfrei (§ 4 Ziff. 10 UStG). Die Beherbergung in Gaststätten ist umsatzsteuerpflichtig; dagegen ist die Vermietung von Zimmern — mit Ausnahme solcher in Gaststätten — steuerfrei.

8. Sozialversicherungen

Umsatzsteuerfrei sind die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen und die Umsätze von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Fürsorgeverbänden usw. zu zahlen sind (§ 4 Ziff. 11 UStG).

9. Privatgelehrte, Künstler, Schriftsteller, Handlungsagenten und Makler

Steuerfrei sind die Umsätze aus den vorgenannten Tätigkeiten, wenn der Gesamtumsatz (also nicht nur der Umsatz aus der begünstigten Tätigkeit) im Kalenderjahr 6000 RM nicht übersteigt (§ 4 Ziff. 13 UStG).

10. Sonstige Befreiungen

Sonstige Befreiungen bestehen für

- die Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme nach Maßgabe des § 4 Ziff. 5 UStG;
- die Versteigerungen im Weg der Zwangsvollstreckung (§ 4 Ziff. 6 UStG);
- den Post- und Fernmeldeverkehr einschließlich des Rundfunks (§ 4 Ziff. 7 UStG);
- die Beherbergung und die Naturalentlohnung der Arbeitnehmer (§ 4 Ziff. 12 UStG);
- die Hausgewerbetreibenden und die Blinden (§ 4 Ziff. 14 UStG);
- den Eigenverbrauch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 10 000 RM (§ 4 Ziff. 51 UStG);
- wissenschaftliche Vorträge, Siedlungen, Sprengstoffe, Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften sowie den Terminhandel (§§ 43 ff. der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen).

V. Entgelt als Besteuerungsmaßstab

Die Umsatzsteuer bemißt sich nicht unmittelbar nach dem Steuergegenstand (insbesondere den Lieferungen und sonstigen Leistungen), sondern nach dem dafür vereinnahmten Entgelt; dabei sind ausländische Werte auf Reichsmark umzurechnen (§ 5 Abs. 1 UStG). Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufwenden muß, um sie zu erhalten. Daher gehören auch Bedienungszuschläge und die im Preis enthaltenen Steuern, Zölle und Gebühren zum Entgelt. Nicht zum Entgelt gehören dagegen die durchlaufenden Posten, d. h. solche Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (§ 5 Abs. 3 UStG). Keine durchlaufenden Posten bilden die allgemeinen oder besonderen Geschäftsunkosten. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch vom Entgelt für steuerpflichtige Umsätze abgesetzt werden (§ 5 Abs. 4 UStG):

1. die Auslagen des Unternehmers für die Beförderung und Versicherung von Gegenständen. Dieser Abzug ist nur bei Lieferungen und nicht bei sonstigen Leistungen zulässig (ausgenommen bei Spediteuren);

2. die Kosten der **Warenumschließung**, wenn der Lieferer diese zurücknimmt und den Preis entsprechend herabsetzt;
3. bei Spediteuren, Frachtführern und Handlungsagenten die **Auslagen an Zoll und Ausgleichsteuer**.

Beim **Tausch**, bei tauschähnlichen Umsätzen und bei Hingabe an Zahlungs Statt handelt es sich auf beiden Seiten um Umsätze, die grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. In diesen Fällen gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz (§ 5 Abs. 2 UStG).

Werbungsmittler, Wein- und Hopfenkommissionäre und Besteller von Sammelsendungen von Saatgut, Futter-, Einstreu- oder Düngemitteln brauchen ausnahmsweise an Stelle des vollen Entgelts nur die **Vermittlungsgebühr** zu versteuern.

Beim **Eigenverbrauch** gilt als Entgelt der übliche Weiterveräußerungspreis (§ 5 Abs. 1 Satz 3 UStG).

VI. Steuersätze

1. Allgemeiner Steuersatz

Der allgemeine Steuersatz beträgt 2 v. H. (§ 7 Abs. 1 UStG).

2. Ermäßigte Steuersätze

Bei der Umsatzsteuer bestehen **vier ermäßigte Steuersätze**:

a) Der Steuersatz beträgt nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1 UStG nur 1 v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb eines **land- und forstwirtschaftlichen** Betriebs im Inland erzeugt werden. Vorausgesetzt ist jedoch dabei, daß der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert; die Steuerermäßigung gilt also nicht für die weiteren Umstände solcher Gegenstände. Was als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb anzusehen ist, ist im § 44 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen geregelt. Dazu gehören auch die Nebenbetriebe.

b) Der gleiche ermäßigte Steuersatz von 1 v. H. gilt für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von **Getreide**, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 UStG). Diese Ermäßigung gilt nicht nur für den Erzeuger der Gegenstände, sondern für alle Wirtschaftsstufen.

c) Ein ermäßigter Steuersatz von 0,5 v. H. besteht nach § 7 Abs. 3 UStG für die Lieferung von Gegenständen aller Art (mit Ausnahme der im § 4 Ziff. 4 UStG genannten Gegenstände — steuerfreier Großhandel —, siehe oben Abschnitt IV 4), wenn der Unternehmer die Gegenstände erworben und sie weder bearbeitet noch verarbeitet hat. Bei dieser Steuervergünstigung sind keinerlei besondere Bearbeitungen oder Verarbeitungen zugelassen. Die Lieferungen außerhalb des Großhandels (also im Einzelhandel) dürfen im letzten Kalenderjahr nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben.

d) Ein Steuersatz von 0,5 v. H. gilt für **Geschäftsveräußerungen** (§ 81 UStDB).

3. Erhöhte Umsatzsteuer

Ein erhöhter Steuersatz von 2,5 v. H. gilt für die Unternehmer, deren **Gesamtumsatz im Vorjahr** 1 Million Reichsmark überstiegen hat. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Unternehmern, die im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes im Einzelhandel umgesetzt haben, und den anderen Unternehmern (§ 7 Abs. 4 UStG). Bei den erstgenannten Unternehmern unterliegen alle steuerpflichtigen Umsätze dem erhöhten Steuersatz, bei den anderen Unternehmern

dagegen nur die steuerpflichtigen Umsätze im Einzelhandel. Unter die erhöhte Umsatzsteuer fallen insbesondere Warenhäuser, Kaufhäuser und sonstige Großunternehmer des Einzelhandels. Einzelheiten sind in den §§ 51, 52 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen geregelt.

4. Ausgleichsteuer

Der Steuersatz der Ausgleichsteuer beträgt nur bei der Einfuhr von Getreide, Mehl und Backwerk 1 v. H., bei der Einfuhr aller anderen Gegenstände dagegen 2 v. H. (§ 7 Abs. 5 UStG).

VII. Zusatzbesteuerung

Auf Grund der im § 8 UStG erteilten Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen in den §§ 54 bis 58 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen Maßnahmen zum Ausgleich der verschiedenen Umsatzsteuerbelastung der einstufigen und der mehrstufigen Unternehmen in der Textilwirtschaft getroffen. Es handelt sich dabei um folgende vier Maßnahmen:

1. Der Übergang von Garnen aus Baumwolle, Kunstbaumwolle (Reißbaumwolle), Schafwolle, Kunstwolle (Reißwolle) oder Kunstspinnfasern (Zellwolle) aus der Spinnerei in die Weberei eines und desselben Unternehmers gilt als steuerpflichtige Lieferung und ist mit 2 v. H. zu versteuern; das gleiche gilt, wenn das Spinnen oder das Weben durch eine Lohnspinnerei oder -weberei im Auftrage des Unternehmers vorgenommen wird. Hierdurch werden die Spinnwebereien ebenso hoch mit Umsatzsteuer belastet wie die selbständigen Webereien (§ 54 UStDB).
2. Die Lieferung von selbstgesponnenen Garnen oder selbstgewebten Geweben im Einzelhandel (also an den letzten Verbraucher) unterliegt einer zusätzlichen Umsatzsteuer von 2 v. H.; dasselbe gilt, wenn der Unternehmer die Garne oder Gewebe in einer Lohnspinnerei hat spinnen oder in einer Lohnweberei hat weben lassen. Hierdurch werden die großen Einzelhandelsunternehmen, die mit Fabrikation verbunden sind, und die mit Einzelhandel (z. B. im Wege des Versandgeschäfts) verbundenen Fabrikationsunternehmen den reinen Fabrikations- und Einzelhandelsunternehmen der Textilwirtschaft hinsichtlich der Umsatzsteuerbelastung gleichgestellt (§ 55 UStDB).
3. Ein Unternehmer, der Textilien aller Art durch eine Veredelungsanstalt veredeln läßt, darf die Steuer, die auf dem Veredelungslohn ruht, von der von ihm geschuldeten Umsatzsteuer abziehen (§ 56 Abs. 1 UStDB). Durch diese Vorschrift wird der Textilunternehmer, der die Veredelung seiner Waren in einer selbständigen Veredelungsanstalt vornehmen läßt, dem kombinierten Textilunternehmen in der Umsatzsteuerbelastung gleichgestellt, das die Veredelung im eigenen Betrieb vornimmt.
4. Ein Unternehmer, der Garne, Zwirne oder Gewebe aller Art nicht selbst herstellt, sondern erwirbt (oder einführt) und dann in der zu 3 genannten Art entweder selbst veredelt oder durch eine Veredelungsanstalt veredeln läßt, hat für die Lieferung der veredelten Gegenstände im Großhandel nur 0,5 v. H. Umsatzsteuer zu entrichten. Diese Vorschrift dient der Gleichstellung derjenigen Unternehmen, die nicht selbst hergestellte Textilien veredeln (oder veredeln lassen), mit den Unternehmern, die Textilien selbst herstellen (spinnen, weben usw.) und sie in einer eigenen Veredelungsanstalt veredeln (§ 57 UStDB).

VIII. Berechnung und Entrichtung der Steuer

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach dem Gesamtbetrag der Entgelte berechnet und veranlagt, die der Unternehmer in allen seinen Betrieben im Kalenderjahr für seine Umsätze vereinnahmt hat. Das Kalenderjahr ist auch dann Veranlagungszeit-

raum, wenn der Unternehmer ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat. Der Veranlagungszeitraum kann auf Anordnung des Finanzamts abgekürzt werden (§ 11 Abs. 1 UStG).

Während des Kalenderjahrs sind bereits Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu entrichten. Bei der Umsatzsteuer gibt es keine festen Vorauszahlungen wie bei der Einkommensteuer; die Vorauszahlung richtet sich vielmehr nach der Höhe der im Vorauszahlungszeitraum bewirkten Umsätze. Vorauszahlungszeitraum ist im allgemeinen das Kalendervierteljahr; bei den Unternehmern, deren steuerpflichtiger Umsatz im letzten Kalenderjahr 20 000 RM überschritten hat, ist Vorauszahlungszeitraum der Monat. Binnen zehn Tagen nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums ist dem Finanzamt eine Voranmeldung über die Umsätze des Vorauszahlungszeitraums abzugeben; zugleich ist die sich daraus ergebende Vorauszahlung zu entrichten. Wird die Voranmeldung nicht abgegeben, so kann das Finanzamt entweder die Vorauszahlung festsetzen oder die Voranmeldung erzwingen (§ 13 UStG).

Nach Ablauf des Veranlagungszeitraums wird der Unternehmer auf Grund der von ihm abzugebenden Steuererklärung veranlagt. Ist die dabei festgesetzte Steuer höher als die Vorauszahlungen, so muß die Abschlußzahlung binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet werden. Sind dagegen die Vorauszahlungen höher als die Steuerschuld, so wird der Unterschiedsbetrag vom Finanzamt durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen (§ 13 Abs. 3 UStG). Das Verfahren deckt sich mit dem Verfahren bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer.

Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn die Steuer für das Kalenderjahr nicht mehr als 20 RM beträgt, d. h. im allgemeinen, wenn der Gesamtumsatz im Kalenderjahr nicht mehr als 1000 RM betragen hat. Dementsprechend ist eine Voranmeldung nicht abzugeben, wenn die Vorauszahlung für das Kalendervierteljahr nicht mehr als 5 RM beträgt.

Wenn der Unternehmer Entgelte zurückgewährt (z. B. infolge Preisnachlaß oder Rücktritts vom Vertrag), so kann er sie von den zu versteuernden Entgelten absetzen (§ 12 UStG).

Im allgemeinen wird die Umsatzsteuer nach den vereinnahmten Entgelten (nach der sogenannten Ist-Einnahme, nach Kasseneingängen) entrichtet. Aus buchtechnischen Gründen legen Steuerpflichtige nicht selten Wert darauf, statt dessen die Steuer nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze (nach der sogenannten Soll-Einnahme, nach den ausgehenden Rechnungen) zu entrichten. Hierzu ist die Genehmigung des Finanzamts erforderlich; die Genehmigung wird nur erteilt, wenn Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt werden. Wird der Antrag genehmigt, so treten bei der Besteuerung an die Stelle der vereinnahmten Entgelte jeweils die vereinbarten Entgelte (§ 14 UStG).

IX. Steuervergütungen zur Förderung der Ausfuhr

Wie im Abschnitt IV 3 erwähnt, sind die Ausfuhrlieferungen umsatzsteuerfrei. Zur weiteren Förderung der Ausfuhr werden darüber hinaus bei der Ausfuhr auf Antrag Vergütungen der Umsatzsteuer gewährt. Es handelt sich dabei um die folgenden beiden Arten von Vergütungen:

1. Ausfuhrhändlervergütung

Ein Ausfuhrhändler, d. h. ein Unternehmer, der Gegenstände erworben (oder eingeführt) und ohne Bearbeitung oder Verarbeitung in das Ausland ausgeführt hat, erhält eine Vergütung zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf der Lieferung der Gegenstände an ihn oder auf ihrer Einfuhr lastet (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Vergütung beträgt im allgemeinen 2 v. H., bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl und

Backwaren 1 v. H. Handelt es sich um eingeführte Waren, so kann auch die Ausgleichsteuer vergütet werden. Gewisse Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Gewährung der Vergütung nicht aus. Die Vergütung wird nicht nur gewährt, wenn ein Gegenstand in das Ausland auf Grund eines Rechtsgeschäfts geliefert wird, sondern auch dann, wenn er ohne ein solches Rechtsgeschäft zur gewerblichen Verwendung im Unternehmen des Ausfuhrhändlers in das Ausland verbracht wird.

2. Ausfuhrvergütung

Die Ausfuhrvergütung (im engeren Sinne) zum Ausgleich der auf den Bestandteilen, Zubehörteilen und Hilfstoffen des Gegenstandes lastenden Umsatzsteuer erhält nicht nur der Ausfuhrhändler, sondern auch der Erzeuger, Hersteller oder Bearbeiter eines Gegenstandes (§ 16 Abs. 2 UStG). Sie beträgt 0,5 v. H. Keine Ausfuhrvergütung wird für die in einer Ausschlußliste (Anlage 3 zu den Durchführungsbestimmungen) aufgeführten Gegenstände gewährt.

X. Buchführungspflichten und Steueraufsicht

Für die Umsatzsteuer gelten neben den allgemeinen Buchführungsvorschriften der Reichsabgabenordnung (vgl. oben Dritter Teil Abschnitt B I 7) die Aufzeichnungsvorschriften der §§ 14 bis 16 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen. Danach ist grundsätzlich die tägliche Aufzeichnung der vereinnahmten Entgelte vorgeschrieben. Außerdem ist die Inanspruchnahme der wichtigsten Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und der Steuervergütungen an die Einhaltung eines besonderen Buchnachweises geknüpft.

Für die Verwaltung der Umsatzsteuer ist von besonderer Bedeutung die Durchführung der Nachschau, die oben im Dritten Teil Abschnitt B I 8 behandelt ist.

2. Grunderwerbsteuer

(Gesetz vom 11. März 1927 mit mehrfachen Änderungen)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Boethke-Bergschmidt, Ott und Rohde.

I. Gegenstand der Besteuerung und Steuerschuldner

Die Grunderwerbsteuer will den Umsatz von unbeweglichen Gegenständen treffen. Sie belastet in erster Linie den dinglichen Eigentumsübergang an inländischen Grundstücken, gleichviel, ob der Übergang durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes erfolgt. Ein Eigentumsübergang liegt auch in der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft vor, selbst wenn der Einbringende sämtliche Aktien besitzt; ebenso in der Einbringung in eine Offene Handelsgesellschaft, dagegen nicht in den Fällen, in denen im Personenstand selbst ein Wechsel eintritt, z. B. beim Eintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters. Auch die Übertragung von einer Gesellschaft auf die andere löst die Grunderwerbsteuerpflicht aus, selbst wenn die Gesellschafter aus den gleichen Personen bestehen. Den Grundstücken stehen alle Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden. Begründet wird die Grunderwerbsteuerpflicht in der Regel durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch. Es wird also der Übergang des bürgerlich-rechtlichen und nicht schon der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums der Besteuerung unterworfen.

Steuerpflichtig ist auch die Vereinigung von Anteilen einer Personenvereinigung, zu deren Vermögen Grundstücke gehören, in der Hand eines Teilhabers. Zu solchen Personenvereinigungen gehören hauptsächlich Kapitalgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, GmbH usw. Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes im Fall der Vereinigung von Anteilen als eine Person.

An Stelle des dinglichen Eigentumsübergangs löst das bereits zur Übertragung des Eigentums verpflichtende Veräußerungsgeschäft die Steuerpflicht aus, wenn der Übergang des Eigentums ein Jahr nach Abschluß dieses Geschäfts noch nicht vorgenommen ist. Mit Ablauf des Jahrs tritt die Grunderwerbsteuerpflicht ein. Das Gesetz sieht neben diesem sogenannten „Ersatztatbestand" noch zahlreiche andere Ersatztatbestände vor; denn wohl auf keinem anderen steuerlichen Gebiet sind die Versuche, durch besondere zivilrechtliche Gestaltungen die Steuerpflicht zu umgehen, so zahlreich wie bei der Grunderwerbsteuer. Infolgedessen werden als Veräußerungsgeschäfte auch die Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus Veräußerungsgeschäften, die nachträgliche Erklärung, für einen Dritten die Rechte erworben zu haben, das Meistgebot im Versteigerungsverfahren und die Abtretung der Rechte an einen solchen, Ermächtigungen, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern, und Rechtsvorgänge behandelt, die es einem anderen ermöglichen, über ein Grundstück wirtschaftlich wie ein Eigentümer zu verfügen. Alle diese Vorsichtsmaßnahmen haben nicht verhindert, daß immer neue Wege zur Umgehung der Steuerpflicht gesucht würden. Infolgedessen ist gerade bei der Grunderwerbsteuer die Anwendung des § 6 StAnpG (bisher § 10 AO) über den Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts besonders häufig gewesen.

Bei sogenannten „Kettengeschäften", d. h. in Fällen, in denen erst mehrere Veräußerungsgeschäfte schließlich zu einer Eigentumsübertragung vom ersten an das letzte Glied der Kette führen, ist jedes Glied der Kette so zu besteuern, als wenn seinem Rechtsgeschäft eine Eigentumsübertragung gefolgt wäre. Spätestens nach Ablauf eines Jahrs tritt in solchen Fällen die Steuerpflicht aller Kettengeschäfte ein. Beispiel: A verkauft ein Grundstück an B, B verkauft es an C, C an D, D an E; schließlich läßt A das Grundstück an E auf.

Steuerfrei bleiben der Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes, weil diese Geschäfte bereits der Erbschaftsteuer unterliegen, und sonstige Geschäfte familienrechtlicher Art, die im § 8 GrStG besonders genannt sind, schließlich auch noch Grundstücksübertragungen zum Zweck der inneren Kolonisation, des Kleinwohnungsbaus, der Schaffung von öffentlichen Straßen, Plätzen usw.

II. Steuermaßstab, Steuersatz und Veranlagung

Die Grunderwerbsteuer wird in der Regel nach dem Einheitswert des Grundstücks bemessen. An die Stelle des Einheitswerts tritt der Veräußerungspreis, falls dieser höher ist. Eine Ermäßigung oder ein völliger Wegfall der Grunderwerbsteuer tritt in den Fällen ein, in denen ein Grundstück in einer Zwangsversteigerung zur Rettung einer Hypothek erworben wird. Die Vergünstigung besteht darin, daß auf Antrag des Steuerschuldners die Steuer nicht von dem vollen Einheitswert oder dem vollen Meistgebot, sondern nur von demjenigen Teil des Einheitswerts oder des Meistgebots berechnet wird, der den Gesamtbetrag der Hypothekenforderung übersteigt (vgl. § 14 GrStG). Auch in den Fällen, in denen ein Grundstück aus einer Gesamthandgemeinschaft an einen oder mehrere Mitberechtigte übergeht, tritt eine Erleichterung ein; bei der Berechnung der Steuer bleibt der Bruchteil der (des) Erwerber(s) unberücksichtigt.

Der Steuersatz beträgt regelmäßig 3 v. H. des Einheitswerts (oder des höheren Preises). Hinzu kommt noch ein Zuschlag, der von den Ländern und Gemeinden erhoben wird, der aber nicht mehr als 2 v. H. betragen darf, so daß die Gesamtbelastung 5 v. H. beträgt. Ein ermäßigter Steuersatz von 2 v. H. kommt bei Einbringung von Grundstücken in eine Kapitalgesellschaft unter Gewährung von Gesellschaftsrechten ein; dies gilt aber nicht bei den eigentlichen Grundstücksgesellschaften.

In den Fällen der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften sind besondere Vergünstigungen vorgesehen (vgl. die Ausführungen oben zur Körperschaftsteuer, Abschnitt III 4).

Steuerschuldner sind der Erwerber und der Veräußerer als Gesamtschuldner. In besonderen Fällen, z. B. bei Nichtigkeit der Auflassung, bei Rückerwerb des Eigentums wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen und bei Rückerwerb innerhalb zweier Jahre seit der Veräußerung, erlangt der Steuerschuldner einen Rechtsanspruch auf Erlaß oder Erstattung der Steuer.

Seit dem 1. Oktober 1938 wird die Grunderwerbsteuer durch die Finanzämter zugunsten des Reichs erhoben. Bis zu diesem Zeitpunkt floß sie den Gemeinden zu.

Zweifelsfragen, die infolge der Erbhofgesetzgebung bei der Grunderwerbsteuer aufgetaucht sind, sind durch Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 22. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1696) und vom 8. November 1935 (RGBl I S. 1425) und durch die Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1078) geklärt.

3. Die Kapitalverkehrsteuern

(Gesetz vom 16. Oktober 1934; RGBl. I S. 1058)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Keßler, Kluckhohn und Veiel.

I. Wesen der Kapitalverkehrsteuern. Geschichtlicher Überblick

Das Kapitalverkehrsteuergesetz regelt drei verschiedene Steuern, nämlich die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer. Die Steuern sollen, wie ihr Name besagt, den Kapitalverkehr besteuern. Die Gesellschaftsteuer will die Zusammenfassung von Kapital in der Form der Kapitalgesellschaft erfassen. Sie gilt nur für inländische Gesellschaften. Die Wertpapiersteuer betrifft die Anlegung von Kapital bei ausländischen Gesellschaften und den Erwerb inländischer und ausländischer Schuldverschreibungen. Sie bildet eine Ergänzung zur Gesellschaftsteuer. Die Börsenumsatzsteuer erfaßt den Umsatz der durch die Kapitalzusammenfassung gebildeten Werte, nämlich der Gesellschaftsrechte und der inländischen und ausländischen Schuldverschreibungen. Die Gesellschaftsteuer und die Wertpapiersteuer werden einmalig beim ersten Erwerb der Rechte, die Börsenumsatzsteuer wird beim jedesmaligen Umsatz von neuem erhoben. Unter die Gesellschaftsteuer und Wertpapiersteuer fällt der dingliche Erwerb der Gesellschaftsrechte und Wertpapiere, während die Börsenumsatzsteuer an das schuldrechtliche (obligatorische) Geschäft anknüpft, das zur Übereignung der Gesellschaftsrechte und Wertpapiere verpflichtet.

Das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das am 1. Januar 1935 in Kraft getreten ist, bringt in Form und Aufbau eine bessere Gliederung gegenüber dem vorhergehenden Kapitalverkehrsteuergesetz vom 22. Mai 1931, das inhaltlich auf dem Verkehrsteuergesetz vom 8. April 1922 beruhte. Das letztgenannte Gesetz ist an die Stelle des Reichsstempelgesetzes getreten, das im Jahr 1881 erlassen wurde und im Anschluß an zahlreiche Änderungsgesetze in neuer Fassung am 3. Juli 1913 bekanntgemacht worden war.

II. Die Gesellschaftsteuer

1. Gegenstand der Besteuerung

Durch die Gesellschaftsteuer soll die Zusammenfassung von Kapital in Gesellschaftsform erfaßt werden. Der Steuer sind Rechtsvorgänge unterworfen, die entweder zu einer Kapitalzusammenfassung führen oder selbst eine Kapitalzuführung darstellen.

Den Haupttatbestand, an den die Steuer anknüpft, bildet der Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber. Die Leistungen, die zum Erwerb der Gesellschaftsrechte an die Gesellschaft zu bewirken sind, also eine Kapitalzuführung darstellen, bilden den Maßstab für die Berechnung der Steuer. Gesellschaftsrechte entstehen bei der Errichtung einer Kapitalgesellschaft oder bei ihrer Kapitalerhöhung. Bei der Gründung von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung entstehen die Gesellschaftsrechte regelmäßig mit der Eintragung der Gesellschaft, bei der Kapitalerhöhung mit der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister. Erster Erwerber ist, wer die Gesellschaftsrechte für eigene Rechnung übernimmt und einen Anspruch auf Zuteilung der Gesellschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft hat. Zum Erwerb der Gesellschaftsrechte ist es nicht in allen Fällen erforderlich, daß der Erwerber eine Leistung an die Gesellschaft bewirkt. Unter die Steuer fallen auch Rechtsvorgänge, bei denen Gesellschaftsrechte ohne Gegenleistung erworben werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Erwerb von Gesellschaftsrechten (Kuxen) an einer Gewerkschaft.

Um alle Vorgänge zu erfassen, die die Anlegung von Kapital in Gesellschaftsform betreffen, führt das Gesetz noch einige Nebentatbestände auf, die selbst eine Kapitalzuführung an die Gesellschaft darstellen. In der Hauptsache handelt es sich um Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (§ 2 Ziff. 2). Unter die Steuerpflicht fallen vor allem weitere Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital.

Einen weiteren Nebentatbestand bilden freiwillige Leistungen eines Gesellschafters, d. h. Leistungen, die nicht auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (§ 2 Ziff. 3). Solche freiwilligen Leistungen unterliegen der Steuer entweder dann, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht, z. B. bei Zuzahlungen, die die Aktionäre bei Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien leisten, oder wenn die Leistungen geeignet sind, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen. Hierunter fällt insbesondere der Verzicht auf Forderungen seitens der Gesellschafter gegen die Gesellschaft und die Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft, wenn die Gesellschaft zwar ein Entgelt leistet, dieses aber hinter dem Wert des Gegenstands zurückbleibt.

Zur Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft gehört auch die Überlassung eigener Gesellschaftsrechte durch einen Gesellschafter. Dieser Rechtsvorgang bildet einen besonderen steuerlichen Tatbestand (§ 2 Ziff. 4). Die Steuer ist daran geknüpft, daß die Gesellschaftsrechte durch die Gesellschaft veräußert werden.

Unter die Steuerpflicht fällt auch die Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Gesellschaft an ihre inländische Niederlassung (§ 2 Ziff. 5). Dies gilt auch dann, wenn die inländische Niederlassung in die Form einer selbständigen Kapitalgesellschaft gekleidet ist.

Um Umgehungen der Gesellschaftsteuer zu verhindern, unterwirft § 3 des Gesetzes der Steuer auch die Gewährung von Darlehen durch einen Gesellschafter, wenn die Darlehnsgewährung eine durch eine Sachlage gebotene Kapitalzuführung ersetzt. Eine weitere Umgehung der Steuer soll durch § 4 KVG verhindert werden. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Leistungen nicht von den Gesellschaftern bewirkt werden, sondern von Personenvereinigungen, an denen die Gesellschafter ihrerseits als Mitglieder beteiligt sind. Beispiel: Der Aktionär ist zugleich einziger Inhaber der Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Er gibt der Aktiengesellschaft ein Darlehn nicht selbst, sondern läßt es durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung geben.

Als Kapitalgesellschaften bezeichnet das Gesetz Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonial-

gesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 KVG). Den Kapitalgesellschaften sind im § 5 Abs. 2 andere Gesellschaften, wie z. B. die Reichsbank, gleichgestellt. Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften sind Aktien, Kuxe, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstige Anteile (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1). Als Gesellschaftsrechte gelten auch Genußrechte (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2), d. h. Rechte, die dem Inhaber ein Forderungsrecht gegen die Gesellschaft gewähren, wenn mit dem Forderungsrecht ein der Höhe nach nicht bestimmter Anteil am Gewinn der Gesellschaft oder am Liqidationserlös verknüpft ist. Als Gesellschaftsrechte gelten auch Forderungen, die eine Beteiligung am Gewinn der Kapitalgesellschaft gewähren, z. B. die Forderungen der stillen Gesellschafter.

2. Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen sind Rechtsvorgänge bei Kapitalgesellschaften, die ausschließlich oder unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Das Gesetz gibt im § 7 Abs. 1 nur den Rahmen für die Ausnahmen von der Besteuerung; die Regelung im einzelnen treffen die Durchführungsbestimmungen. Außerdem sind von der Steuer Rechtsvorgänge bei Versorgungsbetrieben ausgenommen. Versorgungsbetriebe sind Gesellschaften, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Alle anderen Gesellschaften, deren Erträge der öffentliche Hand zufließen, sind gesellschaftsteuerpflichtig.

3. Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerschuldner

Den Maßstab für die Berechnung der Steuer bilden die Leistungen, die das Entgelt für den Erwerb der Gesellschaftsrechte darstellen (§ 8 Ziff. 1). Die Gegenleistung kann entweder in Geld- oder Sacheinlagen bestehen. Werden die Gesellschaftsrechte durch eine Gegenleistung erworben, die in Geld besteht, so wird die Steuer vom Geldbetrag berechnet. Besteht die Gegenleistung für den Erwerb der Aktien in Sacheinlagen, so ist für die Steuerberechnung der Wert der Sacheinlagen maßgebend. Als Wert der Gegenleistung gilt aber mindestens der Wert der Gesellschaftsrechte selbst. Wenn eine Gegenleistung zum Erwerb der Gesellschaftsrechte nicht zu bewirken ist, z. B. bei Entstehung einer Gewerkschaft oder Konsolidation mehrerer Bergwerke, so ist die Steuer nach dem Wert der Gesellschaftsrechte zu berechnen.

Bei den Leistungen, die nach § 2 Ziff. 2 und 3 KVG steuerpflichtig sind, wird die Steuer vom Wert der Leistungen berechnet (§ 8 Ziff. 2). Beruht die Steuerpflicht auf der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte, die der Gesellschaft vom Gesellschafter überlassen worden sind, so ist für die Steuerberechnung der durch die Veräußerung erzielte Preis maßgebend (§ 8 Ziff. 3).

Bei der Zuführung von Anlage- und Betriebskapital an inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften wird die Steuer vom Wert des Anlage- oder Betriebskapitals, bei der Gewährung von Darlehen vom Wert des Darlehns berechnet (§ 8 Ziff. 4, 5). Der Wert des Darlehns wird in der Regel mit seinem Nennbetrag gleichzusetzen sein.

Der regelmäßige Steuersatz der Gesellschaftsteuer beträgt 2 v. H. (§ 9 Abs. 1). Die Steuer ermäßigt sich in den Fällen der Unterbilanz auf 1 v. H. Die Steuer ermäßigt sich außerdem bei Zubußen, die zur Beseitigung von Bergwerkschäden oder Bergschäden erforderlich sind.

Schuldner der Gesellschaftsteuer ist die Kapitalgesellschaft. Für die Steuer haften daneben aber auch die Personen, die der Gesellschaft Kapital zugeführt haben, ins-

besondere der Gesellschafter, der das Gesellschaftsrecht erworben oder der Leistungen an die Gesellschaft bewirkt hat. Bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte haftet nur der Erwerber, nicht derjenige, der die Gesellschaftsrechte überlassen hat. Bei der Gewährung von Darlehn haftet der Darlehnsgeber oder der, der für das Darlehn Sicherheit leistet.

III. Die Wertpapiersteuer

1. Gegenstand der Besteuerung

Der Steuer unterliegt nach § 11 Abs. 1 der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner durch den ersten Erwerber, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind (inländische Schuldverschreibungen). Mit dem Erwerb des Forderungsrechts entsteht die Steuerschuld. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um die Ausgabe von Schuldverschreibungen im Inland durch den inländischen Schuldner. Aber auch die Ausgabe von Schuldverschreibungen im Ausland (Auslandsanleihen) unterliegt der Steuer, wenn der Schuldner Inländer ist.

Nach § 11 Abs. 1 ist steuerpflichtig auch der Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Forderungsrechte in Schuldverschreibungen verbrieft sind (ausländische Schuldverschreibungen). Als eine erste Veräußerung im Inland ist auch die Ausgabe von Schuldverschreibungen eines ausländischen Schuldners im Inland anzusehen.

Steuerpflichtig ist auch der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft auf Grund der ersten Veräußerung im Inland, wenn die Gesellschaftsrechte in Wertpapieren verbrieft sind. Hierunter fallen ausländische Aktien und andere Wertpapiere über Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften.

2. Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Wertpapiersteuer ausgenommen ist der Erwerb von Forderungsrechten gegen das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband), einen Zweckverband, den Umschuldungsverband Deutscher Gemeinden oder gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (§ 13 Abs. 1). Damit sind praktisch alle Anleihen der öffentlichen Hand von der Steuer befreit. Außerdem ist der Erwerb von Forderungsrechten gegen sogenannte Versorgungsbetriebe befreit.

3. Besteuerungsmaßstab, Steuersatz und Steuerschuldner

Die Steuer wird bei inländischen und ausländischen Schuldverschreibungen vom Nennbetrag berechnet. Bei ausländischen Gesellschaftsrechten ist für die Steuerberechnung regelmäßig der Erwerbspreis maßgebend (§ 14 KVG).

Die Steuer beträgt bei Schuldverschreibungen regelmäßig 1 v. H., bei ausländischen Gesellschaftsrechten 2 v. H. Ein ermäßigter Steuersatz gilt für gewisse inländische Schuldverschreibungen (begünstigte Schuldverschreibungen), z. B. die Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, Pfandbriefe der privaten Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken. Für sie beträgt die Steuer nur ½ v. H. Die Steuer wird in Abstufungen für je 10 RM berechnet.

Steuerschuldner ist der, von dem der Erwerber das Wertpapier erwirbt, d. h. die Person, die die Schuldverschreibung im Inland ausgibt, veräußert, verpfändet usw. Der erste Erwerber und jeder spätere Erwerber des Wertpapiers haften jedoch für die Steuer.

IV. Die Börsenumsatzsteuer

1. Gegenstand der Besteuerung

Gegenstand der Börsenumsatzsteuer ist der Abschluß von Anschaffungsgeschäften (§ 17 Abs. 1). Anschaffungsgeschäfte sind entgeltliche Verträge, die auf den Erwerb des Eigentums von Wertpapieren gerichtet sind (§ 18 Abs. 1). Dabei werden bedingte oder befristete Anschaffungsgeschäfte wie unbedingte behandelt.

Ein Anschaffungsgeschäft ist nur steuerpflichtig, wenn es im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland abgeschlossen wird (§ 17). Kommt ein Geschäft durch Briefwechsel, Telegramm oder Fernsprecher zwischen einem Ort des Inlands und einem Ort des Auslands zustande, so gilt es als im Ausland abgeschlossen. Dies ist von Bedeutung für die Höhe der Steuer. Die Steuer ermäßigt sich bei Anschaffungsgeschäften, die im Ausland abgeschlossen sind, auf die Hälfte, wenn nur der eine Vertragsteil Inländer ist (§ 34).

Als Wertpapiere im Sinn der Börsenumsatzsteuer bezeichnet das Gesetz Schuldverschreibungen und Dividendenwerte (§ 19).

2. Ausnahmen von der Besteuerung

Geschäfte, die die Zuteilung von Wertpapieren an den ersten Erwerber zum Gegenstand haben, sind zur Vermeidung einer Doppelbelastung von der Börsenumsatzsteuer ausgenommen. Die Börsenumsatzsteuer wird auch nicht erhoben bei Anschaffungsgeschäften über Schatzanweisungen des Reichs, eines Landes oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, wenn die Schatzanweisungen spätestens binnen drei Jahren seit dem Tag des Geschäftsabschlusses fällig werden (§ 20).

3. Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerschuldner

Die Steuer wird regelmäßig nach dem vereinbarten Preis berechnet. Ist ein Preis nicht vereinbart, so ist der mittlere Börsen- oder Marktpreis (Kurs des Wertpapiers) am Tag des Geschäftsabschlusses maßgebend. Fehlt es auch an einem Börsen- oder Marktpreis, so ist die Steuer nach dem Wert des Wertpapiers zu berechnen.

Die Höhe der Steuer richtet sich nach der Art des Wertpapiers und nach den am Anschaffungsgeschäft beteiligten Personen. Für Effektenhändler (Banken, Makler) ist die Steuer niedriger als für andere Personen. Das Gesetz unterscheidet mit Rücksicht auf die am Geschäft beteiligten Personen zwischen Händlergeschäft, Kundengeschäft und Privatgeschäft (§ 23). Händlergeschäfte sind Anschaffungsgeschäfte, bei denen alle Vertragsteilnehmer Händler sind. Kundengeschäfte sind Geschäfte, bei denen nur ein Vertragsteil inländischer Händler ist. Privatgeschäfte sind alle übrigen Anschaffungsgeschäfte, also die Geschäfte zwischen Nichthändlern. Der Kreis der Händler ist durch das Gesetz selbst nicht erschöpfend umschrieben. Das Gesetz wird durch die Durchführungsbestimmungen (§§ 35 bis 49) ergänzt. Die Höhe der Steuersätze ergibt sich aus § 22 des Gesetzes.

Steuerschuldner sind nach § 25 KVG die Vertragsteile als Gesamtschuldner. Damit ist grundsätzlich die Gesamthaftung aller am Anschaffungsgeschäft Beteiligten festgelegt. In den Durchführungsbestimmungen (§ 50) ist den Finanzämtern aber eine bestimmte Reihenfolge vorgeschrieben, in der sie an die Gesamtschuldner herantreten sollen. Danach hat in erster Linie bei Händlergeschäften jeder Händler je zur Hälfte die Steuer zu entrichten, bei Kundengeschäften der Händler und bei Privatgeschäften der Veräußerer. Die anderen Vertragsteile sollen erst in Anspruch genommen werden, wenn der in erster Linie Verpflichtete die Steuer nicht entrichtet hat.

4. Anschaffungsgeschäfte besonderer Art

Für eine Reihe von Börsengeschäften trifft das Gesetz entsprechend ihrer Eigenart in den §§ 26 bis 34 Sonderbestimmungen. Dabei werden Steuerfreiheit und Steuerermäßigungen gewährt. Es handelt sich um Tauschgeschäfte (§ 26), Wertpapierleihe (§ 27), Prolongations- (Verlängerungs-) Geschäfte (§ 28), Kommissionsgeschäfte (§ 29), Kompensationsgeschäfte (§ 30), Metageschäfte (§ 31), Aufgabegeschäfte (§ 32), Wertpapiergeschäfte (§ 33), Auslandsgeschäfte (§ 34).

4. Die Wechselsteuer

(Gesetz vom 2. September 1935; RGBl. I S. 1127)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Keßler.

1. Gegenstand der Steuer

Die Wechselsteuer knüpft an bestimmte Rechtsvorgänge an, die mit dem Wechsel vorgenommen werden. Der Rechtsvorgang, der die Steuer auslöst, ist die Aushändigung eines Wechsels. Grundsätzlich unterliegt der Steuer jede Aushändigung eines im Inland ausgestellten Wechsels durch den Aussteller und eines im Ausland ausgestellten Wechsels durch den ersten inländischen Inhaber (§ 1). Die Aushändigung eines Wechsels unterliegt jedoch dann nicht der Steuer, wenn der Aussteller oder erste inländische Inhaber den Wechsel lediglich zur Annahme im Inland versendet oder vorlegt. Der Wechsel darf aber im Zeitpunkt der Aushändigung noch nicht mit einem inländischen Indossament versehen sein. Nimmt der Bezogene den mit einem Indossament noch nicht versehenen Wechsel, der ihm unversteuert vorgelegt ist, an, so unterliegt der Steuer die Rückgabe oder anderweite Aushändigung durch den inländischen Abnehmer (§ 1 Ziff. 2).

Besonderes gilt zur Verhinderung von Steuerumgehungen für sogenannte „unvollständige Wechsel". Als unvollständiger Wechsel ist eine Urkunde anzusehen, bezüglich deren vereinbart ist, daß sie vervollständigt werden darf. Diese Vereinbarung wird vermutet, wenn die Urkunde als Wechsel bezeichnet ist (§ 4 Abs. 2). Die Aushändigung eines mit einer Annahmeerklärung versehenen unvollständigen Wechsels (Blankoakzepts) durch den inländischen Annehmer unterliegt der Steuer (§ 1 Ziff. 3).

Ein Wechsel kann nicht nur in einem Stück, sondern auch in mehreren Ausfertigungen (Prima, Sekunda, Tertia) ausgestellt werden. Der Steuer unterliegt aber nach § 2 Abs. 1 WStG nur die Aushändigung der zum Umlauf bestimmten Ausfertigung (Umlaufstück). Dies gilt nicht für den Fall, daß auf eine nicht zum Umlauf bestimmte Ausfertigung eine Wechselerklärung gesetzt wird, die im Umlaufstück nicht enthalten ist, daß die Ausfertigung also zum Träger einer neuen Wechselerklärung wird (§ 2 Abs. 2).

Welche Urkunden als Wechsel anzusehen sind, ist im § 4 WStG bestimmt. Wechsel sind entsprechend der Einteilung des Wechselgesetzes (Art. 1 und 75) gezogene und eigene Wechsel. Die für Wechsel gegebenen Vorschriften gelten auch für wechselähnliche Urkunden (§ 5).

Steuerbefreit sind Wechsel, die vom Ausland auf das Ausland gezogen und nur im Ausland zahlbar sind (§ 6), die also im Inland nur durchlaufen (Transitwechsel), dagegen sind die vom Ausland auf das Inland gezogenen, im Ausland zahlbaren Wechsel und die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, im Inland zahlbaren Wechsel steuerpflichtig. Befreit sind außerdem die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tag der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden (Inkassowechsel, § 6 Abs. 1).

Steuerbefreit sind auch Schecke, bestätigte Reichsbankschecke und Platzanweisungen, denen auf Sicht zahlbare Anweisungen gleichstehen, die an einem Nachbarort des Ausstellungsorts zahlbar sind (§ 6 Abs. 1).

3. Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz und Steuerschuldner

Besteuerungsgrundlage ist die Wechselsumme. Wenn in einem unvollständigen Wechsel die Wechselsumme nicht angegeben ist, so ist die Steuer nach einer Summe von 10 000 RM zu berechnen. Wird nachträglich in den Wechsel eine Geldsumme von mehr als 10 000 RM eingetragen, so ist die Steuer von der Wechselsumme unter Anrechnung der bereits gezahlten Steuer zu berechnen (§ 7). Anderseits wird die Steuer erstattet, wenn die nachträglich eingesetzte Geldsumme hinter 10 000 RM zurückbleibt (§ 11 Abs. 2).

Die Steuer beträgt 1 v. T. Sie wird in Abstufungen für je 100 RM mit 10 Rpf. berechnet. Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte bei sogenannten Exportwechseln, d. h. Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind, und bei sogenannten Importwechseln, d. h. Wechseln, die vom Ausland auf das Inland gezogen, im Inland zahlbar sind und auf Reichsmark lauten (§ 8 Abs. 2).

Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aushändigt (§ 9 Abs. 1). Außer ihm haften für die Steuer alle Personen, die am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind, nämlich der Aussteller, der Annehmer, der Indossierende, außerdem jeder, der den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet, als Sicherheit annimmt, zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt oder mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt (§ 9 Abs. 2).

5. Die Urkundensteuer

(Gesetz vom 5. Mai 1936; RGBl. I S. 407)

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Boruttau, Eiffler, Höll, Keßler, Ringelmann-Freundling.

In der Urkundensteuer sind die Stempelsteuern der Länder, die bis dahin in 15 verschiedenen Landesstempelgesetzen geregelt waren, zu einem einheitlichen Reichsgesetz zusammengefaßt.

1. Gegenstand der Steuer

Die Urkundensteuer erfaßt bestimmte Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf-, Miet-, Dienst- und Werkverträge, Schulderklärungen, Vollmachtserklärungen, Verfügungen von Todes wegen) und sonstige Rechtsvorgänge (z. B. Schiedssprüche, Verlosungen, Gesellschafterversammlungen, Proteste). Die Erhebung der Steuer ist davon abhängig, daß über das Rechtsgeschäft oder den sonstigen Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet ist. Maßgebend für die Steuer ist der Inhalt der Urkunde (sogenanntes Urkundenprinzip). Die Steuerschuld entsteht bei öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden über Rechtsgeschäfte mit Errichtung der Urkunde, bei privatschriftlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte (Verträge und einseitige Erklärungen) mit der Unterzeichnung bzw. der Aushändigung der Urkunde.

Das Urkundensteuergesetz regelt aber auch die Besteuerung bestimmter Urkunden. In Frage kommen Doppelschriften, gerichtliche und notarielle Urkunden, beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen.

Das Gesetz kennt keine persönlichen Steuerbefreiungen, sondern nur sachliche Befreiungen. Die sachlichen Befreiungen, die für alle Rechtsgeschäfte gemeinsam

gelten, sind im § 4 zusammengefaßt; die Befreiungen, die wegen der besonderen Eigenart einzelner Rechtsvorgänge erforderlich sind, sind jeweils in den einzelnen Vorschriften geregelt. Allgemein sind alle Rechtsgeschäfte steuerfrei, deren Gegenstandswert 150 RM nicht übersteigt. Eine allgemeine Steuerfreiheit ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Urkundensteuer sich mit anderen Reichssteuern überschneidet. Rechtsvorgänge, die unter das Beförderungssteuergesetz, das Erbschaftsteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungsteuergesetz oder das Wechselsteuergesetz fallen, sollen nicht lediglich aus dem Grund noch zur Urkundensteuer herangezogen werden, weil über den Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet ist.

2. Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerschuldner

Die Steuerbemessungsgrundlage ist nicht allgemein, sondern für die einzelnen Rechtsvorgänge besonders geregelt. Beim Kaufvertrag z. B. wird die Steuer vom Kaufpreis berechnet, bei einem Mietvertrag, der auf bestimmte Zeit geschlossen ist, von dem für die Vertragsdauer vereinbarten Entgelt. Bei der Sicherstellung von Rechten (z. B. Verpfändungserklärungen, Grund- und Schiedspfandrechte) ist die Steuer vom Wert der sichergestellten Forderung oder des sichergestellten Rechts zu berechnen.

Die Steuersätze sind für die einzelnen Rechtsvorgänge und Urkunden besonders bestimmt. Die Steuer wird entweder als Wertsteuer, d. h. in einem bestimmten Prozentsatz des jeweils maßgebenden Gegenstandswerts, oder als Feststeuer erhoben. Die Wertsteuer beträgt überwiegend 1 v. T. Ein niedrigerer Steuersatz als 1 v. T. ist für Vollmachten vorgesehen (½ v. T.). Bei Mietverträgen beträgt die Steuer 3 v. T.

Die Steuerschuldnerschaft ist allgemein nur für die Urkunden über Rechtsgeschäfte geregelt, die die Mehrzahl der steuerlich zu erfassenden Rechtsvorgänge darstellen. Bei öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden über Rechtsgeschäfte ist Steuerschuldner derjenige, der die Errichtung der Urkunde oder die Beglaubigung veranlaßt hat. Bei einer privatschriftlichen Urkunde über Verträge sind die Vertragsteile Steuerschuldner, bei privatschriftlichen Urkunden über einseitige Erklärungen der Erklärende und der Erklärungsempfänger, gegebenenfalls der Dritte, dem die Urkunde ausgehändigt wird. Im übrigen sind die Vorschriften über den Steuerschuldner für die einzelnen Rechtsvorgänge besonders getroffen.

6. Die sonstigen Verkehrsteuern

I. Die Versicherungsteuer

(Gesetz vom 9. Juli 1937; RGBl. I S. 793)

Schrifttum: Erläuterungsbuch von Wunschel-Kostboth.

Gegenstand der Besteuerung ist die Zahlung des Versicherungsentgelts. Sie unterliegt aber nur dann der Steuer, wenn entweder ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war, oder wenn der Versicherungsnehmer sowohl zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses als auch zur Zeit der Zahlung des Versicherungsentgelts im Inland seinen Wohnsitz (Sitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Als Versicherungsvertrag gilt auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen, gewisse Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können. Als Versicherungsverträge gelten auch Kapitalansammlungsverträge ohne Übernahme eines Wagnisses, insbesondere Verträge mit Bauspar-

fassen. Das Versicherungsteuergesetz schränkt den Begriff der Versicherung insofern ein, als Kautions- und Bürgschaftsversicherungen nicht unter das Gesetz fallen; das bedeutet, daß für sie die Besteuerung nach dem Urkundensteuergesetz offen steht.

Von der Versicherungsteuer sind insbesondere Lebensversicherungen befreit, bei denen die Versicherungssumme 500 RM oder die versicherte Jahresrente 60 RM nicht übersteigt. Die weiteren Befreiungen ergibt der § 8 des Gesetzes.

Besteuerungsmaßstab ist regelmäßig das Versicherungsentgelt. Nur bei der Hagelversicherung wird die Steuer nach der Versicherungssumme berechnet. Wenn für die Übernahme einer Versicherung ein Entgelt nicht vereinbart oder vom Versicherer neben einer Leistung anderer Art eine Versicherung übernommen wird, ohne daß ein gesondertes Versicherungsentgelt vereinbart wird, z. B. bei der Abonnentenversicherung, so wird die Steuer nach der Versicherungsleistung berechnet.

Die Steuer beträgt bei der Hagelversicherung für jedes Jahr der Versicherungsdauer 20 Rpf. für je 1000 RM (§ 3 Abs. 1). Bei anderen Versicherungen wird die Steuer nach dem Versicherungsentgelt berechnet. Die Höhe der Steuer ist nach der Art der Versicherung verschieden. Sie beträgt z. B. bei der Lebensversicherung 2 v. H., bei der Feuerversicherung 4 v. H. und bei der Einbruchsdiebstahlversicherung 10 v. H. des Versicherungsentgelts. Bei anderen als den im § 5 des Gesetzes besonders bezeichneten Versicherungen beträgt die Steuer 5 v. H. Liegt eine einheitliche Versicherung beweglicher Sachen gegen eine Vielheit von Gefahren vor, so beträgt die Steuer 10 v. H.

Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Für die Steuer haften der Versicherer und sein Bevollmächtigter (Agent) als Gesamtschuldner. Sie haben die Steuer zu Lasten des Versicherungsnehmers zu entrichten.

II. Die Feuerschutzsteuer

(Gesetz vom 1. Februar 1939, RGBl. I S. 113; Durchführungsbestimmung vom gleichen Tage, RGBl. I S. 116)

Die reichsrechtliche Regelung der Feuerschutzsteuer will keine neuen steuerlichen Belastungen einführen; sie will vielmehr lediglich die bis dahin von den Versicherungsunternehmungen zur Förderung des Feuerlöschwesens freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aufgebrachten Geldmittel vereinheitlichen. Die neue Steuer fließt dem Reich zu, dient aber, wie die Einleitungsworte des Gesetzes zeigen, Zwecken des Feuerlöschwesens. Bisher war dieses Gebiet auf Grund der im § 154 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen erteilten Ermächtigung von den Ländern geregelt. Diese Regelung war aber gänzlich uneinheitlich und zeigte insbesondere in der Höhe der Abgaben starke Unterschiede.

Die Feuerschutzsteuer ist keine Versicherungsteuer. Sie ist eine Verkehrsteuer, die an die Entgegennahme von Versicherungsentgelten anknüpft. Steuerschuldner ist lediglich der Versicherer. Bemessungsgrundlage bildet der Gesamtbetrag der vereinnahmten Versicherungsentgelte, Bemessungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Der Steuerbetrag ist auf volle 5 Rpf. nach oben aufzurunden. Der Steuersatz beträgt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungen 12 v. H. des Versicherungsentgelts, wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund eines Gesetzeszwangs oder eines Versicherungsmonopols entsteht, sonst 6 v. H., und bei privaten Versicherungsunternehmungen stets 4 v. H. Das Gesetz ist am 1. Januar 1939 in Kraft getreten; die bisherigen Länderabgaben können daher von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr erhoben werden. Die Inkraftsetzung für die Ostmark und das Sudetenland bleibt vorbehalten.

III. Die Rennwett- und Lotteriesteuer

(Gesetz vom 8. April 1922; RGBl. I S. 393)

Das Gesetz ist kein reines Steuergesetz. Es regelt im ersten Teil das Wettwesen und die Rennwettsteuer und im zweiten Teil die Lotteriesteuer. Der erste Teil enthält verwaltungsrechtliche, bürgerlich-rechtliche und strafrechtliche Vorschriften über das Wettwesen und außerdem Vorschriften über die Besteuerung der Rennwetten. Der zweite Teil dagegen enthält nur Vorschriften über die Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen. Das Lotteriewesen ist im übrigen landesrechtlich geregelt.

1. Durch die Rennwettsteuer werden die Wetten getroffen, die bei öffentlichen Pferderennen und bei anderen öffentlichen Leistungsprüfungen im Inland abgeschlossen werden. Die Steuer erfaßt sowohl das Wetten beim Totalisator als auch das Wetten beim Buchmacher. Gegenstand der Steuer ist der Abschluß einer Wette. Voraussetzung der Besteuerung ist bei beiden Formen der Steuer, daß die Wetten beim inländischen Totalisator oder bei einem inländischen Buchmacher abgeschlossen werden. Dagegen ist es ohne Bedeutung, ob die Wetten sich auf inländische oder ausländische Rennen beziehen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Wetten erlaubt sind oder nicht. Da die Steuerschuld mit dem Abschluß der Wetten entsteht, ist es für die Besteuerung grundsätzlich auch ohne Bedeutung, ob die Pferde, auf die die Wetten abgeschlossen worden sind, laufen oder nicht.

Die Steuer ist sowohl bei der Totalisatorsteuer als auch bei der Buchmachersteuer nach den Wetteinsätzen, nicht nach den Gewinnen der Wettenden, zu berechnen.

Der Steuersatz beträgt für beide Formen der Wetten 16⅔ v. H. des Wetteinsatzes.

Steuerschuldner ist bei der Totalisatorsteuer der Unternehmer des Totalisators, bei der Buchmachersteuer der Buchmacher. Die Totalisatorsteuer wird regelmäßig vom Steuerschuldner auf die Gewinner abgewälzt. Bei der Buchmachersteuer hängt es von den Abmachungen im Einzelfall ab, ob die Steuer im wirtschaftlichen Ergebnis den Buchmacher oder den Wettenden belastet.

2. Die Lotteriesteuer will Lotterien und Ausspielungen steuerlich erfassen. Bei der Frage, was Gegenstand der Besteuerung ist, ist zwischen im Inland veranstalteten Lotterieen und Ausspielungen und solchen, die im Ausland veranstaltet werden, zu unterscheiden. Für inländische Lotterien ist die Entstehung der Steuerschuld von der Genehmigung abhängig.

Die Steuer kann für im Ausland veranstaltete Lotterien und Ausspielungen nicht erhoben werden. In diesem Fall werden die Lose und Spielausweise erfaßt, die ins Inland eingebracht werden.

Von der Besteuerung ausgenommen sind die reinen Sachausspielungen, bei denen Spielausweise nicht erteilt werden, ferner Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 15 RM nicht übersteigt, und Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose 3000 RM nicht übersteigt.

Die Steuer bemißt sich nach dem planmäßigen Preis sämtlicher Lose, bei ausländischen Losen und Spielausweisen nach dem planmäßigen Preis des einzelnen Loses oder Spielausweises.

Die Steuer beträgt bei inländischen Lotterien und Ausspielungen 20 v. H. des Gesamtpreises der Lose ausschließlich der Steuer, d. h. im Endergebnis 16⅔ v. H. des Nennwerts der Lose, und bei ausländischen Losen und Spielausweisen 0,25 RM für je eine Reichsmark vom planmäßigen Preis.

Steuerschuldner ist bei inländischen Lotterien und Ausspielungen der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung und bei ausländischen Losen oder Spielausweisen derjenige, der Lose oder Spielausweise ins Inland verbringt oder als erster im Inland empfängt.

IV. Die Beförderungsteuer

(Gesetz vom 29. Juni 1926; RGBl. I S. 157. Geändert durch das Gesetz vom 2. Juli 1936; RGBl. I S. 531)

Schrifttum: Erläuterungsbuch von Wunschel-Kostboth.

Die Beförderungsteuer trifft die Beförderungen auf inländischen Schienenbahnen, und zwar beim öffentlichen Verkehr sowohl die Personen- als auch die Güterbeförderung, beim nichtöffentlichen Verkehr dagegen nur die Güterbeförderung. Durch das Gesetz vom 2. Juli 1936 ist die Beförderungsteuer auf den gewerbsmäßigen Kraftfahrzeugverkehr und den sogenannten Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen ausgedehnt worden. Bei der Personenbeförderung wird der Linienverkehr und der Gelegenheitsverkehr erfaßt. Bei der Güterbeförderung wird nur der Fernverkehr getroffen. Fernverkehr ist gegeben, wenn die Beförderung mit Kraftfahrzeugen außerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern, gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeugs, geschieht. Vom 1. Oktober 1936 ab wird die Beförderungsteuer zunächst nur für Beförderungen im gewerbsmäßigen Güterfernverkehr erhoben.

Der Brief- und Paketverkehr der Post ist von der Steuer ausgenommen. Außerdem ist im Personenverkehr die Beförderung von Arbeitern, Schülern und Militärpersonen befreit, wenn die Beförderung zu ermäßigten Preisen vorgenommen wird. Auch die Beförderung von Kohle ist von der Besteuerung ausgenommen.

Die Steuer bemißt sich nach dem Beförderungsentgelt. Im nichtöffentlichen Güterverkehr und im Werkverkehr ist für die Steuerberechnung der Betrag maßgebend, der für die Beförderung der Güter unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Verkehr zu zahlen wäre.

Die Steuer beträgt bei der Güterbeförderung 7 v. H., bei der Personenbeförderung in der dritten Fahrklasse 11 v. H., in der zweiten Fahrklasse 14 v. H., in der ersten Fahrklasse 16 v. H. Die Steuer ist regelmäßig in die Tarife einzurechnen.

Steuerschuldner ist derjenige, der das Beförderungsentgelt zu zahlen hat. Der Beförderungsunternehmer haftet neben ihm als Gesamtschuldner; er hat die Steuer zu Lasten des Steuerschuldners zu entrichten. Im nichtöffentlichen Güterverkehr und im Werkfernverkehr ist der Betriebsunternehmer Steuerschuldner.

V. Die Kraftfahrzeugsteuer

(Gesetz vom 23. März 1935; RGBl. I S. 407)

Die Kraftfahrzeugsteuer erfaßt den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, soweit er sich auf öffentlichen Straßen abspielt. Die Besteuerung knüpft an das Halten des Kraftfahrzeugs an, das das Recht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen in sich schließt. Die Steuerschuld entsteht mit der Zulassung des Fahrzeugs; die Steuerpflicht dauert bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung durch den Fahrzeugeigentümer oder bis zur Betriebsuntersagung durch die Verwaltungsbehörde.

Bestimmte Gruppen von Fahrzeugen und bestimmte Fälle des Haltens von Fahrzeugen sind von der Steuer befreit. Zu den steuerbefreiten Fahrzeugen gehören in erster Linie die Personenkraftfahrzeuge, die seit dem 1. April 1933 erstmalig im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen sind, ausgenommen die Kraftomnibusse und Personenkraftfahrzeuge, für die die Steuer abgelöst worden ist.

Steuerbefreit ist das Halten von Fahrzeugen, solange sie für das Reich, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich im Feuerlöschdienst, zur

Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden, und das Halten von Fahrzeugen im Dienst der Wehrmacht oder der Polizei.

Grundlage für die Steuerberechnung beim Antrieb mit flüssigen Treibstoffen ist für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge und für Personenkraftwagen der Hubraum, für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Kraftomnibusse das Eigengewicht des Fahrzeugs. Beim Antrieb mit nichtflüssigen Treibstoffen wird die Steuer für Fahrzeuge jeder Art nach dem Eigengewicht berechnet.

Für Kraftfahrzeuge, die mit flüssigen Treibstoffen angetrieben werden, beträgt die Jahressteuer 8 RM für je 100 ccm des Hubraums, wenn es sich um ein Zwei- oder Dreiradkraftfahrzeug handelt, und 12 RM für je 100 ccm des Hubraums, wenn es sich um einen Personenkraftwagen handelt.

Für einen Lastkraftwagen oder Kraftomnibus mit Antrieb mit flüssigem Treibstoff beträgt die Jahressteuer 30 RM für je 200 kg des Eigengewichts, wenn das Fahrzeug vor dem 1. April 1935 erstmalig zum Verkehr zugelassen worden ist. Für einen Lastkraftwagen oder einen Kraftomnibus, der seit dem 1. April 1935 erstmalig zugelassen worden ist, ermäßigt sich die Jahressteuer für den Teil des Eigengewichts des Fahrzeugs, der 2400 kg übersteigt, von 30 RM auf 10 RM für je 200 kg.

Für Kraftfahrzeuge, die mit nicht flüssigen Treibstoffen angetrieben werden, beträgt die Steuer einheitlich 15 RM für je 200 kg des Eigengewichts bis zu 2400 kg und 5 RM für je 200 kg des Mehrgewichts über 2400 kg hinaus.

Steuerschuldner ist beim Halten eines deutschen Kraftfahrzeugs die Person, für die das Kraftfahrzeug zugelassen ist, und beim Halten eines ausländischen Kraftfahrzeugs die Person, die das Fahrzeug im Reichsgebiet benutzt.

III. Zölle und Verbrauchsteuern

Finanzwissenschaftlich zählen die Zölle und Verbrauchsteuern zu den sogenannten „Aufwandsteuern". Darunter versteht man Steuern, die den Gebrauch oder Verbrauch bestimmter Gegenstände treffen sollen. Unter „Aufwand" versteht die Finanzwissenschaft in diesem Zusammenhang die Summe oder einen Teil der Ausgaben, die jemand zur Bestreitung von persönlichen Bedürfnissen macht. Auch die Zölle sind ihrem Wesen nach Aufwandsteuern, und zwar für Güter, die aus dem Ausland kommen. Der Kreis der Aufwandsteuern geht aber wesentlich über die Verbrauchsteuern und Zölle hinaus. Auch die Beförderungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und insbesondere die Umsatzsteuer werden nach der Finanzwissenschaft hierzu gerechnet. Diese Steuern werden aber nach der Verwaltungsübung den Verkehrsteuern zugerechnet (vgl. oben Abschnitt III) und daher von den Finanzämtern verwaltet, während die Verbrauchsteuern, ebenso wie die Zölle, von den Hauptzollämtern und ihren Hilfsstellen verwaltet werden (vgl. unten „Zölle", Abschnitt III).

1. Zölle

Schrifttum: Erläuterungsbücher von Hoffmann-Trautvetter und Jansen.

I. Zollrechtliche Begriffe. Geschichtlicher Überblick

Man unterscheidet Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle. Ihrem Zweck nach gliedert man die Zölle in Finanzzölle und Schutzzölle. Erstere dienen dazu, dem Staat Einnahmen zu verschaffen, letztere haben den Zweck, die einheimische Industrie und Landwirtschaft vor dem Wettbewerb billiger Auslandswaren zu schützen. Schutzzölle haben also in erster Linie eine handelspolitische Funktion; ihre Höhe bemißt sich nach dem Maß der Schutzbedürftigkeit der inländischen gewerb-

lichen oder landwirtschaftlichen Produktion. Finanzzölle dagegen sollen die inländische Verbrauchbesteuerung ergänzen oder erweitern. In der Praxis lassen sich die beiden Arten, Finanzzölle und Schutzzölle, nicht streng unterscheiden. Denn ein Finanzzoll auf Kaffee kann z. B. wie ein Schutzwall gegenüber den im Inland erzeugten Kaffee-Ersatzstoffen, z. B. Malzkaffee, wirken; umgekehrt können Schutzzölle durchaus die Wirkung von Finanzzöllen haben, d. h. auch wegen ihres Ertrags erhoben werden.

Man unterscheidet weiterhin autonome Zölle und Vertragszölle. Autonome Zölle sind solche, die lediglich auf die Bedürfnisse des eigenen Landes zugeschnitten sind, Vertragszölle sind solche, die auf völkerrechtlichen Abmachungen (Handels- und Zollverträgen) mit anderen Staaten beruhen. Zu den Vertragszöllen gehören auch die Zölle, die ohne eigentliche Sonderverträge auf Grund der Meistbegünstigung eingeräumt sind. Die Meistbegünstigung enthält das Versprechen, alle Zollermäßigungen zu gewähren, die einem anderen Staat zugestanden werden.

Die Geschichte der Zölle reicht weit ins Altertum hinein. Ursprünglich hatten Zölle nur lokalen Charakter als grundherrliche und private Abgaben, als Entgelt für Geleit und Unterstützung, für Unterhaltung von Straßen, Brücken u. dgl. Lediglich fiskalischen Zwecken dienten die Transit- oder Passierzölle, die beim Überschreiten gewisser Grenzen erhoben wurden, die Marktzölle, die von den Städten von fremden Waren erhoben wurden. Alle diese Zölle waren Binnenzölle. Eine deutsche Zollgrenze bestand nicht. Das Zollregal der deutschen Kaiser konnte an dieser Zersplitterung nichts ändern.

Kennzeichnend in dieser Hinsicht ist, daß Preußen noch im Jahre 1817 mehr als 60 verschiedene Zoll- und Akzisetarife hatte und erst 1818 der ganze Staat ein einheitliches Zollgebiet wurde, in dem die Binnenzölle aufgehoben und die Zollstellen an die Landesgrenze verlegt wurden. Es folgten Verträge mit den Ländern, die vom preußischen Gebiet eingeschlossen waren, und im Jahre 1828 eine Zolleinigung mit Hessen-Darmstadt. Demgegenüber bildeten Bayern und Württemberg einen süddeutschen Zollverein. Im Jahre 1833 kam zwischen den beiden Verbänden, dem preußisch-hessischen und dem bayerisch-württembergischen, eine Einigung zustande, der sich Sachsen und die thüringischen Staaten anschlossen. So trat am 1. 1. 1834 der Deutsche Zollverein in Kraft, der staatsrechtlich für die Einigung Deutschlands von großer Bedeutung geworden ist. Er ebnete der Gründung des Norddeutschen Bundes und später der Gründung des Reichs 1871 die Wege. Aus dieser Zeit stammt auch das Vereinszollgesetz vom 1. 7. 1869, das noch heute die Grundlage des geltenden Zollrechts bildet (vgl. unten Abschnitt II). In der Reichsverfassung von 1871 wurde die Gesetzgebung über Zölle dem Reich vorbehalten. Bei diesem Zustand ist es in der Folgezeit geblieben.

II. Quellen des deutschen Zollrechts

Ein einheitliches deutsches Zollrecht besteht seit dem Inkrafttreten des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317). Dieses Gesetz, das noch vom Deutschen Zollverein erlassen ist und daher seinen Namen trägt, ist mit der Gründung des Deutschen Reichs nach dessen Verfassung Reichsrecht geworden. Es bildete zusammen mit dem Zolltarifgesetz vom 25. 12. 1902 (RGBl. S. 303), das einen neuen Zolltarif einführte, bis zum 31. 3. 1939 die Grundlage des deutschen Zollrechts. Seit 1. 4. 1939 gilt das Zollgesetz vom 20. 3. 1939 (RGBl. I S. 529).

Für das deutsche Zollrecht sind wie für das gesamte Steuerrecht ferner maßgebend die Reichsabgabenordnung und das Steueranpassungsgesetz. Sonstige Quellen des Zollrechts sind z. B. die Handelsverträge, die zollrechtlichen Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze und das Genfer Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (RGBl. 1925 II S. 672).

Die Durchführung des Zollgesetzes wird durch zahlreiche „Ordnungen" erleichtert, von denen die wichtigsten die Zollanweisungs-Ordnung, die Zollvormerk-Ordnung, die Eisenbahn-Zollordnung, die Post-Zollordnung, die Luftverkehrs-Zollordnung, die Tara-Ordnung und die Zollager-Ordnung sind. Die Zölle werden nach dem Zolltarif von 1902 erhoben, dessen Sätze, besonders nach dem Kriege, unzählige Änderungen erfahren haben. Als Durchführungsvorschrift zum Zolltarif dient das Amtliche Warenverzeichnis, das die Waren nach der Buchstabenfolge aufzählt und die anzuwendenden Tarifnummern bezeichnet, und ferner Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung. Der Zolltarif enthält neben den Zollsätzen des allgemeinen Tarifs seit 1932 einen Obertarif mit erhöhten Sätzen für Waren aus Ländern, mit denen das Reich nicht in einem handelsvertraglichen Verhältnis steht, oder die deutsche Waren ungünstiger behandeln als die Waren eines dritten Landes. Der allgemeine Tarif gibt außer den autonomen Zollsätzen auch die diesen gegenüber ermäßigten Vertragszollsätze wieder, die in Handelsverträgen mit bestimmten Ländern vereinbart sind und auch anderen Staaten gewährt werden, zu denen das Reich auf Grund von Vereinbarungen oder tatsächlicher Übung im Verhältnis der Meistbegünstigung steht. Es werden nicht nur Einfuhrzölle, sondern — seit 1932 — für bestimmte Waren auch Ausfuhrzölle erhoben. Auf Grund des Umsatzsteuergesetzes und der Ausgleichsteuerordnung (RGBl. 1932 I S. 49) wird bei der Einfuhr zum Ausgleich der hohen Besteuerung inländischer Umsätze noch eine Umsatzausgleichsteuer erhoben (vgl. unten „Verbrauchsteuern" Abschnitt II 18). Sie ist zwar eine Verbrauchsteuer, wird aber in Gestalt eines prozentualen Zuschlags zum Warenwert nach den Grundsätzen des Zollrechts erhoben. Das deutsche Zollrecht wird von dem Grundsatz der Freiheitlichkeit, d. h. Freiheit von jeglichem Formalismus, beherrscht und zeichnet sich dadurch vor der Gesetzgebung der meisten anderen Staaten aus.

III. Aufgaben der Reichszollverwaltung

Die Zölle und Verbrauchsteuern werden von Reichsbehörden verwaltet, während bis 1918 die Verwaltung Sache der Länder unter Reichskontrolle gewesen war. Die Zollbehörden gliedern sich unter der obersten Leitung des Reichsministers der Finanzen in Oberfinanzpräsidenten, Hauptzollämter (Finanzämter), Zollämter, Bezirkszollkommissare (Steuer bzw. Grenze). Näheres siehe oben Zweiter Teil „Finanzverwaltung". Die Zollgrenze wird vom Zollgrenzschutz gesichert.

Zu den Aufgaben der Reichszollverwaltung gehört im Zusammenhang mit dem Grenzschutz ferner die Betreuung einer großen Zahl wichtiger Angelegenheiten anderer Verwaltungszweige, z. B. der Statistik des Warenverkehrs, die für die Handelspolitik von weittragender Bedeutung ist, der Durchführung der zahlreichen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung, der menschlichen Gesundheit, der Tier- und Pflanzenwelt, der Wirtschaft, des Besitzes an nationalen Kunstwerken (zusammengestellt im Teil I der Anleitung für die Zollabfertigung), der Erhebung der Unterschiedsbeträge zwischen Übernahme- und Abgabepreis bei den öffentlich bewirtschafteten Lebensmitteln (Butter, Eier, Käse usw.), der Devisengesetzgebung bei der Ein- und Ausfuhr, des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, des Paßwesens und der Erhebung von Hafenabgaben.

IV. Zollgebiet

Zollverfassungsrechtlich wird das Reichsgebiet in das Zollinland und die Zollausschlüsse eingeteilt. Das Zollinland und die Zollanschlüsse (Gebietsteile fremder Staaten, die vertragsmäßig der Zollhoheit des Reichs unter-

stellt sind) bilden das Zollgebiet. Die Zollgrenze, die das Zollgebiet begrenzt, fällt mit der Reichsgrenze zusammen, soweit sie nicht Zollausschlüsse oder Zollanschlüsse umschließt. Am Meere wird die Zollgrenze durch die jeweilige regelmäßige Strandlinie gebildet.

Zollausschlüsse sind die Teile des Hoheitsgebiets, die nicht zum Zollgebiet gehören, z. B. die aus dem Zollgebiet ausgeschlossenen Teile deutscher Seehäfen (z. B. in Hamburg und Bremen), einige deutsche Exklaven in der Schweiz, die Dreimeilenzone an den Meeresküsten, die Insel Helgoland. Die Zollausschlüsse unterstehen der Zollhoheit des Reichs, die sich in mannigfachen Beschränkungen äußert.

In einem Gebietsstreifen längs der Zollgrenze, der nach dem Binnenlande zu durch eine besonders bestimmte Binnenlinie abgegrenzt wird, dem Zollgrenzbezirk, können zum Zweck der Grenzsicherung besondere Beschränkungen erlassen werden für Gewerbebetrieb, Viehhaltung, Hausiergewerbe, Beförderung bestimmter Waren (nur mit Freigutausweisen). Außerdem besteht hier ein erweitertes Anhaltungs- und Durchsuchungsrecht der Amtsträger des Zollgrenzschutzes.

V. Zollverfahren

Die Einfuhr von Waren ist an die Zollstunden und die Zollstraßen (Eisenbahn, bestimmte Land- und Wasserstraßen, Seehäfen) gebunden. Die Ware muß der Zollstelle gestellt werden; diese Pflicht liegt dem Warenführer ob. Gestelltes Zollgut nimmt die Zollstelle in Besitz oder beläßt es dem Warenführer. Zollgut darf, ohne daß Zoll dafür zu entrichten ist, nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollüberwachung gelagert, befördert, veredelt oder verwendet werden. Alle diese Möglichkeiten dienen zur Förderung der heimischen Wirtschaft. Jedes Zollgut kann ohne Rücksicht auf daran bestehende Rechte anderer durch Wegnahme oder Verfügungsverbot zollamtlich sichergestellt werden (Haftung der Ware).

Der Zollbeteiligte bestimmt durch die Stellung seines Antrags die Art des Zollverfahrens (zur Verzollung, Zollagerung usw.). Mit dem Antrag sind die erforderlichen Urkunden vorzulegen, namentlich die Zollanmeldung, die die Ware zu bezeichnen hat, nach Zahl, Art, Zeichen und Nummer der Packstücke, Art und Beschaffenheit der Ware nach den Benennungen des Zolltarifs oder nach Sprachgebrauch oder Handelsübung, Menge nach den Maßstäben des Tarifs, Wert (wegen der Umsatzausgleichsteuer), Herstellungsland (wegen der Frage, ob Vertrags- oder allgemeiner Zollsatz anzuwenden ist). Bei Postzollgut genügt die Absendererklärung. Aufgabe der Zollabfertigung ist, die Grundlagen für die Zollberechnung zu ermitteln. Die Zollbeschau ist je nach der Art des beantragten Zollverfahrens eine äußere nur nach den äußeren Merkmalen der Packstücke oder eine innere auf ihren Inhalt. Das Ergebnis der Zollbeschau, der Zollbefund, wird schriftlich niedergelegt. Zollfreie Waren werden sofort, zollpflichtige nach Tilgung oder Aufschiebung oder Stundung der Abgaben zum freien Verkehr abgelassen. Nach den Bestimmungen der Zollager-Ordnung kann die Ware auf Antrag zu einem öffentlichen Zollager oder einem Zolleigenlager, nach den Bestimmungen der Zollvormerkordnung zu einem Zollvormerklager oder zur Zollveredelung abgefertigt werden. Unter Zollveredelung wird die Bearbeitung ausländischer Roh- oder Halbstoffe zu Halb- oder Fertigfabrikaten, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, unter Zollüberwachung verstanden. Ferner ist zulässig der Antrag auf Beförderung der Ware unter Zollüberwachung (Zollanweisungsverfahren), und zwar entweder auf Begleitschein A oder bei Versendung durch die Reichsbahn auf Begleitschein B, wobei gewisse Erleichterungen zugelassen sind. Der Zollbeteiligte übernimmt dabei die Verpflichtung, das Zollgut bei einer anderen Zollstelle zu gestellen, die ihrerseits die Schlußabfertigung vornimmt. Weiterhin darf Zollgut zur Zoll-

verwendung abgefertigt werden, z. B. als Muster, Vorbild, Messe- und Marktgut, Ausstellungsgut usw. Zu erwähnen ist noch das Verfahren der Abfertigung zum Zwischenauslandsverkehr, bei dem inländische Waren vom Zollgebiet durch das Zollausland in das Zollgebiet befördert werden (Beispiel: Rheinverkehr durch Holland nach Hamburg).

VI. Entstehung der Zollschuld

Die Einfuhrzollschuld entsteht — Regelfall — mit der Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr. Sie entsteht ferner — Fall des Schmuggels —, wenn über Zollgut erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als stände es im freien Verkehr. Zollschuldner ist im ersteren Falle, wer die Abfertigung des Zollguts zum freien Verkehr beantragt, im zweiten der Verfügende. Außerdem haftet, wer eine Zollhinterziehung oder eine Zollhehlerei begeht, nach den Strafbestimmungen der Reichsabgabenordnung für den Zoll. Das Zollschuldrecht kennt eine große Zahl von Zollbefreiungen. Als Beispiele seien erwähnt die Zollfreiheit für die Fänge deutscher Seefischer, für Muster und Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, für Reisegut und Reisemundvorrat, für Umzugsgut und Erbschaftsgut. Für die Bemessung der Zollschuld sind maßgebend die Menge (Gewicht, Stückzahl, Maßgehalt nach dem Zolltarif), der Wert, die Art, Beschaffenheit und Nationalität der Ware. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Anmeldung und Gestellung der Ware, was bei Tarifänderungen, besonders bei Erhöhungen, von Bedeutung ist. Ohne Einfluß ist, daß Waren gebraucht sind. Die Nationalität einer Ware wird durch das Herstellungsland bestimmt, bei Beteiligung mehrerer Länder an der Herstellung durch das Land, in dem die Ware die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und sie wesentlich verändernde Bearbeitung erfahren hat.

Über die Zollsätze erteilen die Oberfinanzpräsidenten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen bindende Auskunft. Zur Anwendung eines Vergeltungsrechts gegenüber anderen Staaten kann die Reichsregierung Verzollung zu höheren Zollsätzen oder Erschwerungen des Zollverfahrens anordnen (Obertarif).

Die unbedingte Zollschuld wird grundsätzlich mit ihrer Entstehung fällig. Stundung kann nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, Zahlungsaufschub nur bis zu drei Monaten, für Getreide und verwandte Waren überhaupt nicht, gewährt werden. Die fällige Zollschuld ist grundsätzlich bei der Zollstelle zu entrichten, die die Ware zum freien Verkehr abfertigt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei Überweisung mit Zollschuldüberweisungsschein die Zahlung bei einer anderen Zollstelle zulässig (Beispiel: der Tabakgroßhändler will den Zoll für einen Ballen Tabak nicht vorlegen, sondern wünscht, daß ihn sein Abnehmer zahlt). Die Zollschuld erlischt außer durch Tilgung durch Verjährung und durch Erlaß aus Billigkeitsgründen. Die Ermächtigung zu letzterem ist für eine große Zahl von Fällen auf die Oberfinanzpräsidenten und die Hauptzollämter übertragen.

VII. Rechtsmittelverfahren

Die Rechtsmittel im Zollverfahren sind durch die Reichsabgabenordnung geregelt. Gegen Entscheidungen der Hauptzollämter und ihrer Hilfsstellen ist die Anfechtung an den Oberfinanzpräsidenten, gegen dessen Anfechtungsentscheidung die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben.

VIII. Zollstrafrecht

Für das Zollstrafrecht gelten das Strafgesetzbuch und das Strafrecht der Reichsabgabenordnung.

2. Verbrauchsteuern

Gliederungsübersicht

I. Wesen der Verbrauchsteuern. Geschichtlicher Überblick

II. Die einzelnen Verbrauchsteuern

1. Tabaksteuer
2. Biersteuer
3. Branntweinmonopol
4. Branntweinzuschlagsteuer
5. Branntweinersatzsteuer
6. Monopolausgleich
7. Essigsäuresteuer
8. Zuckersteuer
9. Süßstoffsteuer
10. Salzsteuer
11. Schlachtsteuer
12. Fettsteuer
13. Leuchtmittelsteuer
14. Zündwarensteuer
15. Zündwarenmonopol
16. Mineralölsteuer
17. Spielkartensteuer
18. Umsatzausgleichsteuer
19. Statistische Abgabe

Schrifttum: Goetzler, Das deutsche Tabaksteuerrecht, ferner Erläuterungsbücher zum Tabaksteuergesetz von Arlt, Wulkow, Trautvetter in „Die Verbrauchsteuergesetze"; zum Biersteuergesetz von Zapf-Siegert, Koppe-Flemminger, Edleffen, Trautvetter in „Die Verbrauchsteuergesetze"; zum Branntweinmonopolgesetz von Weidner-Seydel, Müller, Trautvetter in „Die Verbrauchsteuergesetze", Bd. 12 der Edleffen-Leitbücher; zum Zuckersteuergesetz Bd. 6 der Edleffen-Leitbücher, von Trautvetter in „Die Verbrauchsteuergesetze"; zum Süßstoffgesetz Bd. 6 der Edleffen-Leitbücher; zum Salzsteuergesetz von Trautvetter in „Die Verbrauchsteuergesetze", Bd. 5 der Edleffen-Leitbücher; zum Leuchtmittelsteuergesetz von Bergmann, Trautvetter in „Die Verbrauchsteuergesetze", Bd. 14 der Edleffen-Leitbücher; zum Zündwarensteuergesetz von Trautvetter in „Die Verbrauchsteuergesetze", Bd. 13 der Edleffen-Leitbücher; zum Mineralölsteuergesetz von Ebel; zum Spielkartensteuergesetz von Trautvetter in „Die Verbrauchsteuergesetze", Bd. 16 der Edleffen-Leitbücher.

I. Wesen der Verbrauchsteuern. Geschichtlicher Überblick

Die Verbrauchsteuern haben ihre Bezeichnung von dem Zweck erhalten, der mit ihnen verfolgt wird: den Verbrauch bestimmter Gegenstände einer Besteuerung zu unterwerfen. Wegen der großen Zahl der Verbraucher und auch wegen der Schwierigkeit, ja der Unmöglichkeit, den Verbrauch der steuerunterworfenen Gegenstände zu überwachen, werden die Verbrauchsteuern nicht von den Verbrauchern selbst, sondern in einem Zeitpunkt erhoben, der zwischen dem Beginn der Herstellung der Gegenstände und ihrem Übergang in die Hand der Verbraucher liegt. Steuerschuldner ist die Person, die in diesem Zeitpunkt über die Gegenstände verfügt. Für den Steuerschuldner ist die Verbrauchsteuer ein Bestandteil seiner Betriebskosten. Er rechnet sie in seinen Verkaufspreis ein und wälzt sie auf diese Weise auf den Verbraucher als eigentlichen Steuerträger ab.

Man unterscheidet, je nach der Wahl des Herstellungsabschnitts, in dem die Verbrauchsteuer erhoben wird, Rohstoff- oder Fabrikatsteuern. Übernimmt der Staat selbst Herstellung und Vertrieb der zu besteuernden Gegenstände oder einzelne Abschnitte dieser Tätigkeiten, wobei er die Steuer in seinen Verkaufspreis einrechnet, so handelt es sich um ein Staatsmonopol.

Die Verbrauchsbesteuerung des Reichs erstreckt sich auf Tabak, Bier, Branntwein, Branntweinersatzstoffe, Essigsäure, Zucker, Süßstoff, Salz, Fette, Fleisch, Leuchtmittel, Zündwaren, Mineralöle und Spielkarten. Die Steuer auf Branntwein wird in Form des Handelsmonopols, die Steuer auf Zündwaren zum Teil in Form der Verbrauchsteuer, zum Teil in Verbindung mit einem Handelsmonopol erhoben. Die Stellung und Bedeutung der Verbrauchsbesteuerung im Reich ergibt sich daraus, daß auf sie etwa ein Fünftel der Gesamtsteuereinnahmen des Reichs entfällt.

Die allgemeinen Grundsätze des Verbrauchsteuerrechts, wie sie sich aus einer gedrängten Gesamtschau über die Verbrauchsteuern des Reichs mit Ausnahme der Monopole ergeben, sind, kurz zusammengefaßt, folgende:

Die Steuer bemißt sich nach der Menge der steuerunterworfenen Gegenstände. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übergang der Gegenstände in den freien Verkehr, d. h. in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenstände aus der für die Herstellung vorgeschriebenen steuerlichen Überwachung — in der Regel durch Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb — ausscheiden. Als Übergang in den freien Verkehr gilt auch der Verbrauch im Herstellungsbetrieb. Steuerschuldner ist der Hersteller der Gegenstände. Die Fälligkeit der Steuer ist so weit — vielfach ein oder zwei Monate — hinausgeschoben, daß die Steuerzahlung möglichst nahe an den Zeitpunkt herangerückt ist, in dem der Hersteller sein Erzeugnis vom Abnehmer bezahlt erhält. Die Gegenstände haften für die auf ihnen ruhende Steuer, und zwar, wenn der Hersteller die ihm zur Steuersicherung auferlegten Pflichten ordnungsmäßig erfüllt, so lange, bis sie aus der steuerlichen Überwachung ausscheiden, andernfalls so lange, bis die Steuer entrichtet ist. Das Steuerverfahren ist meist in der Weise geregelt, daß der Hersteller die Gegenstände, die aus der Steuerüberwachung ausscheiden, in einer besonderen steuerlichen Buchführung festhält. Die hier angeschriebenen Gegenstände meldet er in bestimmten Zeiträumen, meist monatlich, der Zollstelle an. Diese setzt die Steuer fest und erteilt den Steuerbescheid.

Um den ordnungsmäßigen Eingang der Verbrauchsteuern zu sichern, unterliegen die Betriebe, in denen steuerunterworfene Gegenstände hergestellt werden, der Steueraufsicht. Diese bedeutet auf dem Verbrauchsteuergebiet die dauernde und eingehende Kontrolle der Betriebe durch das Hauptzollamt und die ihm unterstellten Beamten des Aufsichtsdienstes. Damit die Steueraufsicht durchgeführt werden kann, sind dem Hersteller neben der Verpflichtung zur Steuererklärung und Steuerzahlung zahlreiche steuerliche Hilfspflichten, insbesondere Anmelde- und Buchführungspflichten — auch über die Betriebsführung —, auferlegt und anderseits den genannten Zolldienststellen bestimmte Befugnisse erteilt (laufende Nachschau, Bestandsaufnahmen, Einsicht in die kaufmännische und betriebstechnische Buchführung). Die Steueraufsicht erstreckt sich vielfach auf den Rohstoffverbrauch der Hersteller oder auf den Groß- und Kleinhandel mit versteuerten Erzeugnissen.

Die Verbrauchsteuergesetze kennen auch steuerliche Vergünstigungen. Teils handelt es sich um völlige Befreiungen, teils um Ermäßigung der Steuersätze, teils um Erleichterungen in der Durchführung der Steuer. Sie beruhen entweder auf sozialen Gründen (z. B. Haustrunk der Brauereiarbeiter, Ermäßigung oder Abfindung der Steuer für Kleinbrauereien) oder darauf, daß die steuerunterworfenen Gegenstände ihrer Bestimmung zum Verbrauch durch den eigentlichen Steuerträger, den Verbraucher, im Inland nicht zugeführt werden (z. B. Ausfuhr unter Steueraufsicht, Verbrauch zu Probezwecken im Herstellungsbetrieb, Verwendung unter Steueraufsicht bei der gewerblichen Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebens- und Genußmittel, Versendung unter Steueraufsicht von einem Herstellungsbetrieb zum anderen).

Die Verbrauchsteuern werden auch — neben dem Zoll — von steuerunterworfenen Gegenständen erhoben, die aus dem Ausland eingeführt werden. Hier bestimmen sich die Entstehung und die Fälligkeit der Steuerschuld, die Person des Steuerschuldners und die dingliche Haftung der eingeführten Gegenstände zur Vereinfachung des Steuerverfahrens nach dem Zollrecht.

Der Geltungsbereich der Verbrauchsteuergesetze umfaßt das innerhalb der Zollgrenze liegende Gebiet des Reichs und die badischen Zollausschlüsse.

Je nach der Eigenart der steuerunterworfenen Gegenstände und ihrer Herstellung, der Form der Steuern (z. B. Rohstoff- oder Fabrikatsteuer) und den sich hieraus ergebenden Erfordernissen der Steuersicherung weichen die einzelnen Verbrauchsteuergesetze

mehr oder weniger von den vorstehenden Grundzügen ab. Auf die wichtigsten Abweichungen ist in der nachfolgenden Übersicht (Abschnitt II) über die einzelnen Steuern hingewiesen.

Die Geschichte der Verbrauchsbesteuerung in Deutschland geht in ihren Anfängen auf die Steuerreformen zurück, die die deutschen Einzelstaaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die durch die Napoleonischen und die Freiheitskriege grundlegend verändert waren, durchgeführt haben. Bestimmend für die Neugestaltung waren der erhöhte Finanzbedarf und die Notwendigkeit, in den Staaten, die unter Beseitigung der Kleinstaaterei durch die Friedensverträge zu größeren Einheiten umgestaltet waren, das Finanzwesen neu aufzubauen. Es wurde in einer Reihe von Staaten die Verbrauchsbesteuerung vereinheitlicht und auf einige wenige Gegenstände des Massenverbrauchs beschränkt, nachdem vorher vielfach noch die Verbrauchsbesteuerung in Form von Torsteuern fast den gesamten Verbrauch der Bevölkerung erfaßt hatte. Den Anstoß zu einer weiteren Entwicklung gab die Bildung des Deutschen Zollvereins im Jahr 1833. In den hierdurch zusammengeschlossenen Ländern waren zwar die Zollgrenzen beseitigt, aber damit war doch die völlige Verkehrsfreiheit noch nicht hergestellt; denn wegen der Verschiedenartigkeit der Verbrauchsteuern wurde beim Übergang verbrauchsteuerpflichtiger Waren von einem Land zum anderen ein Ausgleich in Form von Übergangsabgaben oder Rückvergütungen erforderlich. Um diese Verkehrshemmnisse zu beseitigen, schlossen sich die deutschen Länder zu Verbrauchsteuergemeinschaften zusammen. Die Entwicklung führte in der Folgezeit dazu, daß im Jahr 1867 der Zollverein die Gesetzgebung für die Besteuerung des Salzes, Tabaks und Rübenzuckers an sich zog. Dagegen wurde auf dem Gebiet der Bier- und Branntweinbesteuerung eine Einheitlichkeit noch nicht erreicht. Auch durch die Reichsverfassung im Jahr 1871, durch die dem Reich die Gesetzgebung über die Besteuerung von Salz, Tabak, Branntwein, Bier und Rübenzucker übertragen wurde, wurden die Sonderrechte von Bayern, Baden und Württemberg bei der Besteuerung von Bier und Branntwein gewahrt. Diese Sonderrechte wurden im Jahr 1887 bezüglich der Branntweinbesteuerung und erst im Jahr 1919 bezüglich der Bierbesteuerung beseitigt.

Bis zum Ende des Weltkriegs war das Reich in seinen Einnahmen vorwiegend auf die Verbrauchsbesteuerung angewiesen. Der starke Finanzbedarf des Reichs nach dem Weltkrieg, der zu einer Übertragung der Steuern vom Einkommen und Vermögen auf das Reich führte, hatte auch einen starken Ausbau der Verbrauchsteuern zur Folge. Zudem führten die neuzeitlichen Besteuerungsgrundsätze und die Vervollkommnung der gewerblichen Technik allmählich zur Umstellung der Verbrauchsteuern von der rohen Form der Rohstoffsteuer zur Besteuerung des Fertigfabrikats. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen wurden die Verbrauchsteuergesetze einander angeglichen und das materielle Steuerrecht, das Verfahrensrecht und das Strafrecht im Zusammenhang mit der Einführung der Reichsabgabenordnung weitgehend vereinheitlicht. Die Steuerüberwachung, die bis dahin hauptsächlich durch steueramtliche Überwachung der Herstellung geschah, wurde weitgehend durch die Buchüberwachung ersetzt.

II. Die einzelnen Verbrauchsteuern

1. Die Tabakbesteuerung (Gesetz vom 4. April 1939; RGBl. I S. 721) umfaßt verschiedene Verbrauchsteuern. Die wichtigste von ihnen ist die Tabaksteuer. Ihr unterliegen Tabakerzeugnisse, tabakähnliche Waren und Zigarettenpapier. Von der Steuer befreit sind u. a. die Erzeugnisse, die Angestellte und Arbeiter des Herstellungsbetriebs als Deputat erhalten. Die Steuer bemißt sich bei Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren nicht nur nach der Menge, sondern auch nach dem Kleinverkaufspreis. Die Steuersätze sind je nach der Gattung der steuer-

unterworfenen Gegenstände verschieden. Die Steuer beträgt z. B. für 1000 Stück Zigarren zu 10 Rpf. 23,— RM, für 1000 Stück Zigaretten zu 3⅓ Rpf. 10,— RM, für 1 kg Pfeifentabak zu 5,— RM 1,60 RM, für 1000 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) 1,— RM. Die Erzeugnisse müssen in Packungen von bestimmter Größe verpackt und nach den Vorschriften bezeichnet sein. Steuerschuldner ist der Hersteller der steuerunterworfenen Gegenstände. Er hat die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen an den Packungen der Erzeugnisse zu entrichten, bevor sie aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden. Die Steuerzeichen sind bei der Entnahme sofort zu bezahlen. Kleine und mittlere Betriebe, die Zigarren, Zigaretten und Rauchtabak herstellen, erhalten eine Betriebsbeihilfe, die nach der tabaksteuerlichen Leistung bemessen wird. Diese Maßnahme soll der Erhaltung dieser Betriebe gegenüber dem starken Wettbewerb der Großbetriebe dienen. Die Tabakwarenhändler, die ebenfalls der Steueraufsicht unterliegen, dürfen bei der Lieferung an Verbraucher die Kleinverkaufspreise, zu denen die Erzeugnisse versteuert worden sind, nicht unterschreiten; bei Erhöhung der Preise ist eine Zuschlagversteuerung durch Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen vorgesehen.

Zur Sicherung der Tabaksteuer ist die Steueraufsicht auch auf den Verbrauch von Tabak (Rohstoff) im Herstellungsbetrieb und darüber hinaus auf die Lagerung und Behandlung von Tabak außerhalb der Herstellungsbetriebe, auf den inländischen Tabakbau und auf die Versendung von Tabak ausgedehnt. Außerdem ist der Verkehr mit Tabak einschließlich der Einfuhr aus dem Ausland auf die unter Steueraufsicht stehenden Personen und Betriebe (Hersteller von Tabakwaren, Rohtabakhändler und Tabakpflanzer) beschränkt. Wird Tabak der Steueraufsicht entzogen, so ist zum Ausgleich für die dem Reich entgehende Tabaksteuer eine Abgabe (Tabaksteuerausgleich) in Höhe von 825 RM für den Doppelzentner (dz) ausländischen und von 275 RM für den dz inländischen Tabaks zu entrichten. Ähnliche Vorschriften wie für den Tabak gelten für Zigarettenpapier in anderen Formen als Hülsen und Blättchen.

Der Tabak (Rohstoff), der zur gewerblichen Herstellung von Zigaretten verwendet wird, unterliegt ferner der Tabakmaterialsteuer (430 RM je dz), so daß die Zigarette sowohl durch eine Fabrikat- als auch durch eine Rohstoffsteuer belastet ist. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übergang von Tabak in den Zigarettenherstellungsbetrieb. Steuerschuldner ist dessen Inhaber. Zum Ausgleich für die Vorbelastung der inländischen Zigaretten wird bei Einfuhr von Zigaretten aus dem Ausland neben dem Zoll und der Tabaksteuer die Tabakmaterialsteuer (430 RM je dz Zigaretten) erhoben. Die Steuererhebung ist dem Zollrecht angepaßt.

In ähnlicher Weise sind Tabakersatzstoffe der Tabakersatzsteuer unterworfen, wenn sie bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen (Mischwaren) oder von tabakähnlichen Waren verwendet werden. Die Steuer beträgt 140 RM für 1 dz. Die Steuerschuld entsteht, sobald Tabakersatzstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren verwendet werden. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebs.

2. Der Biersteuer (Gesetz vom 21. 12. 1938; RGBl. I S. 1897) unterliegen Bier und bierähnliche Getränke. Die Steuer bemißt sich nach Menge und Stärke der Erzeugnisse, bei Bier auch nach dem Betriebsumfang der Brauerei. Die Steuer beträgt von den ersten 2000 hl Bier 10,50 RM, von den folgenden 8000 hl 10,70 RM, von den folgenden 10 000 hl 10,90 RM, von den folgenden 10 000 hl 11,20 RM, von den folgenden 30 000 hl 11,50 RM, von den folgenden 30 000 hl 11,80 RM, von den folgenden 30 000 hl 12,40 RM, von den weiteren Erzeugnissen 13 RM je hl. Diese Steuerstaffelung dient dem Schutz der kleineren und mittleren Brauereien. Die Steuerschuld entsteht, sobald die Erzeugnisse aus der Brauerei entfernt oder in dieser getrunken werden. Steuerschuldner ist, wer die Erzeugnisse für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt, in der Regel

der Brauereiinhaber. Den Kleinbrauereien werden Steuerermäßigungen oder Erleichterungen in der Durchführung der Steuer (Abfindung) gewährt. Steuerfrei sind u. a. der Haustrunk der Brauereiangestellten und -arbeiter und Farbebier, wenn es zur Verwendung als Farbmittel bei der Bierbereitung dient. Das Biersteuergesetz enthält auch Vorschriften über die Bierbereitung (Reinheitsgebot) und den Verkehr mit Bier und Bierbereitungsmitteln.

3. Das Branntweinmonopol (Gesetz vom 25. März 1939; RGBl. I S. 604) ist im wesentlichen ein Großhandelsmonopol. Es verfolgt neben fiskalischen auch volkswirtschaftliche Zwecke und dient dabei insbesondere der deutschen Landwirtschaft. Geltungsbereich des Monopols ist das Gebiet des Reichs mit Ausnahme der Zollausschlüsse, jedoch einschließlich des badischen Zollausschlußgebiets (Monopolgebiet). Das Monopol umfaßt a) die Übernahme des in den privaten Brennereien des Monopolgebiets hergestellten Branntweins, zu dessen Ablieferung die Brennereien verpflichtet sind, b) die Herstellung von Branntwein aus Zellstoffen, Kalziumkarbid und anderen Stoffen, aus denen Branntwein im Monopolgebiet vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen worden ist, c) die Einfuhr, die Reinigung und die Verwertung von Branntwein sowie den Branntweinhandel. Die Verwertung des Branntweins durch das Monopol geschieht durch Verkauf von unverarbeitetem Branntwein. Es bestehen verschiedene Ausnahmen von dem Monopol, von denen die wichtigsten nachstehend aufgeführt sind. Von der Ablieferungspflicht sind befreit: Kornbranntwein, Branntwein aus Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon und Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei (vgl. Abs. 5) hergestellt worden ist. Dem Einfuhrmonopol unterliegen nicht Rum, Arrak, Kognak und Liköre; die Reichsmonopolverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen. Branntwein, den die Monopolverwaltung verkauft hat, darf zu den von ihr zugelassenen Zwecken frei verwertet werden. Der Handel mit Branntwein, der von der Monopolverwaltung bezogen ist, mit ablieferungsfreiem und mit einfuhrmonopolfreiem Branntwein ist dem freien Gewerbe überlassen; die Monopolverwaltung kann weitere Ausnahmen genehmigen.

Das Monopol wird vom Reich selbst verwaltet. Für die Verwaltung ist eine besondere Behörde, die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, errichtet, die dem Reichsminister der Finanzen unmittelbar unterstellt ist.

Der regelmäßige Verkaufspreis der Monopolverwaltung wird so bemessen, daß er den von ihr an die Brenner gezahlten Übernahmepreis, eine Reineinnahme für die Reichskasse in Höhe von zur Zeit 275 RM für 1 hl Weingeist (Hektolitereinnahme) und die Verwaltungskosten deckt. Für Branntwein, der zu anderen Zwecken als zur Trinkbranntweinherstellung verwendet werden soll, z. B. zur Ausfuhr, zur Herstellung von Speiseessig, zur Vermischung mit Treibstoffen, zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken, ist der Verkaufspreis — in verschiedenem Umfang — ermäßigt. Verschiedenartige Sicherungsmaßnahmen (u. a. Steueraufsicht, mehr oder weniger weitgehende Vergällung, Bezugsgenehmigung) sollen den Mißbrauch dieser Vergünstigungen verhüten.

Für Branntwein, der von der Ablieferung befreit ist, hat der Brenner eine besondere Abgabe, den Branntweinaufschlag, an die Monopolverwaltung zu zahlen. Diese Abgabe ist keine Steuer im Sinn der Reichsabgabenordnung, sondern stellt eine Geldleistung für die Befreiung vom Lieferungszwang dar. Der Branntweinaufschlag ist für 1 hl Weingeist gleich dem Betrag, um den der regelmäßige Verkaufspreis den Übernahmepreis übersteigt. Die Aufschlagschuld entsteht mit der Gewinnung des Branntweins und ist innerhalb kurzer Zahlungsfristen an die zuständige Zollstelle zu entrichten; diese liefert den Betrag an die Monopolverwaltung ab. Für einfuhrmonopolfreien Branntwein wird der Monopolausgleich erhoben (vgl. unten Ziff. 5).

Die Durchführung des Monopols ist dadurch gesichert, daß sich seine Wirksamkeit mehr oder weniger auf das gesamte freie Branntweingewerbe und auf verwandte Gewerbe erstreckt. Der amtlichen Aufsicht unterliegen z. B. Betriebe, die Branntwein oder Branntweinerzeugnisse oder Brennereigeräte herstellen oder vertreiben, im weingeistigen Gärungsverfahren Hefe — ohne Branntweingewinnung — herstellen, oder Ester herstellen, weiterverarbeiten oder vertreiben. Die Wirksamkeit des Monopols reicht am weitesten bei den Brennereien. Ihre Geräte stehen unter vollständigem amtlichen Verschluß, und ihre Erzeugung wird durch die Monopolverwaltung mit Hilfe von Brennrechten geregelt; Ausnahmen hiervon bestehen für bestimmte Kleinbrennereien, deren Erzeugung unter Verzicht auf amtlichen Verschluß der Geräte nach dem anzumeldenden Rohstoffverbrauch amtlich geschätzt wird (Abfindungsbrennereien).

Bei der Durchführung des Monopols wirken in großem Umfang die Zolldienststellen mit. Zu ihren Aufgaben gehören außer der Erhebung des Branntweinaufschlags u. a. die Überwachung der privaten Brennereien und die Abfertigung des Branntweins, der von diesen an die Monopolverwaltung abzuliefern ist, ferner die Überwachung aller sonstigen Betriebe, auf die sich die Wirksamkeit des Monopols erstreckt.

4. Die Branntweinersatzsteuer (vgl. §§ 159a bis g des Gesetzes über das Branntweinmonopol) erfaßt die Branntweinersatzstoffe. Sie dient zum Ausgleich der Belastung von Trinkbranntwein durch das Branntweinmonopol, soweit Branntwein verwendet ist, der von der Monopolverwaltung bezogen oder den Monopolabgaben unterworfen war. Branntweinersatzstoffe sind weingeisthaltige Stoffe, die nicht Branntwein im Sinn des Monopolgesetzes sind — z. B. Wein —, wenn sie bei der Herstellung von Trinkbranntwein verwendet werden. Die Steuer ist für 1 hl Weingeist gleich dem Betrag, um den der regelmäßige Branntweinverkaufspreis der Monopolverwaltung den von ihr bei der Übernahme gezahlten Grundpreis übersteigt. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übergang der Branntweinersatzstoffe in einen Trinkbranntweinherstellungsbetrieb. Als Übergang gilt auch die Gewinnung der Ersatzstoffe im Herstellungsbetrieb selbst. Steuerschuldner ist dessen Inhaber.

5. Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherartige Erzeugnisse außer dem Zoll einer Abgabe, die der Belastung des inländischen Branntweins durch das Branntweinmonopol entspricht, dem Monopolausgleich (vgl. §§ 151 bis 159 des Gesetzes über das Branntweinmonopol). Der Monopolausgleich besteht in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Branntweinverkaufspreis der Branntweinmonopolverwaltung und dem von ihr bei der Übernahme von Branntwein gezahlten Branntweingrundpreis (regelmäßiger Monopolausgleich) oder dem Unterschied zwischen dem ermäßigten Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis (ermäßigter Monopolausgleich). Der Branntweingrundpreis wird so festgesetzt, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Weingeist in gut geleiteten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien mittleren Umfangs deckt, wobei davon auszugehen ist, daß bei angemessener Verwertung der Kartoffeln die Schlempe dem Brennereibesitzer kostenfrei zur Verfügung bleibt. Die Monopolausgleichschuld entsteht mit der Überschreitung der Zollgrenze und wird fällig, sobald die Ware durch Abfertigung oder sonst in den freien Verkehr gelangt. Monopolausgleichschuldner ist, für wessen Rechnung die Ware eingeht. Das Verfahren bei der Erhebung des Ausgleichs ist den Zollvorschriften angepaßt. Der Monopolausgleich ist eine Verbrauchsteuer und fließt in die Reichskasse.

6. Der Essigsäuresteuer (vgl. §§ 160 bis 169 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) unterliegt Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, z. B. aus Holzessig oder essigsauren Salzen. Die Steuer dient

zum Schutz des Gewerbes, das Speiseessig unter Verwendung von Branntwein herstellt, der von der Monopolverwaltung bezogen ist. Die Steuer beträgt für 100 kg wasserfreier Säure 40 RM, wenn der Preis des Branntweins, den die Branntweinmonopolverwaltung zur Herstellung von Essig abgibt, 70 RM für 1 Hektoliter Weingeist beträgt, und gleitet mit diesem Preis. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übergang der Essigsäure in den freien Verkehr des Branntweinmonopolgebiets und bei Einfuhr aus dem Ausland mit dem Verbringen in das Monopolgebiet. Steuerschuldner ist, für wessen Rechnung die Essigsäure in den freien Verkehr übergeht oder in das Monopolgebiet verbracht wird. Von der Steuer befreit ist Essigsäure, wenn sie nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist oder unter steuerlichen Sicherungsmaßnahmen zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Die Lagerung von unversteuerter, zu Genußzwecken geeigneter Essigsäure zum Zweck des Handels kann genehmigt werden. Von einem solchen Lager darf Essigsäure nur ins Ausland ausgeführt oder an bezugsberechtigte Betriebe zur steuerfreien Verwendung oder an bezugsberechtigte Händler abgegeben werden. Der Lagerinhaber hat ähnliche Pflichten wie der Hersteller.

7. Die Zuckersteuer (Gesetz vom 26. September 1938; RGBl. I S. 1251) erfaßt Rübenzucker, Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung dieser Zuckerarten. Die Steuer beträgt 21 RM für 1 dz; sie ist für Stärkezucker, Zuckerabläufe, Rübensäfte und andere Zuckerlösungen ermäßigt. Steuerbefreiung ist vorgesehen a) für Rübenzuckerabläufe, Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen, wenn sie einen Reinheitsgrad (Zuckergehalt in der Trockenmasse) von weniger als 70 v. H. aufweisen, b) für die Rübensaftbereitung im Haushalt, c) bei Verwendung bestimmter Zuckerarten zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme der Bienen, ferner zur Herstellung von Pergamentpapier, Seifen und technischer Milchsäure. In den Fällen zu c ist die Vergällung des Zuckers vorgeschrieben. Steuerschuldner ist der Hersteller. Bei Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuerter Zucker verwendet worden ist, wird die Steuer vergütet. Herstellern von Zucker und Zuckergroßhändlern können Eigenlager ohne amtlichen Mitverschluß zur Einlagerung von unversteuertem Zucker bewilligt werden, der zur Ausfuhr bestimmt ist (Ausfuhrlager). Die Steueraufsicht ist auf diese Lager ausgedehnt. Bei der Einfuhr aus dem Ausland werden nicht nur Zucker, sondern auch Waren aus Zucker der Nummer 202 des Zolltarifs neben dem Zoll zur Steuer herangezogen.

8. Der Süßstoffsteuer (Gesetz vom 1. Februar 1939; RGBl. I S. 111) unterliegen alle auf künstlichem Weg gewonnene Stoffe, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als Saccharose (reiner Rüben- oder Rohrzucker), aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen (Süßstoffe). Die Steuer beträgt bei Benzoesäuresulfinid 7,50 RM, bei Dulcin 5,60 RM für 1 kg reinen Süßstoff. Steuerschuldner ist der Hersteller. Zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff ist nur berechtigt, wem die Reichsregierung die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Eine solche Erlaubnis ist bisher — und zwar widerruflich — vier Unternehmungen erteilt worden. Der Besteuerung ist auch der Süßstoff unterworfen, der ins Ausland ausgeführt wird.

9. Gegenstand der Salzsteuer (Gesetz vom 23. Dezember 1938; RGBl. I S. 1969) sind im wesentlichen Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz. Die Steuer beträgt 12 RM für 1 dz. Steuerschuldner ist der Hersteller. In weitem Umfang sind Steuerbefreiungen vorgesehen, und zwar für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen oder zu anderen Zwecken als zur Herstellung und Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird. Betriebe und Personen, die von der Steuerbefreiung Gebrauch machen, unterliegen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — der Steueraufsicht; für zahlreiche Verwendungszwecke muß das Salz vorher zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) werden.

10. Die **Schlachtsteuer** (Gesetz vom 24. März 1934; RGBl. I S. 238) zeigt die größten Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen des Verbrauchsteuerrechts. Der Steuer unterliegt die Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Schafen. Die Steuersätze betragen 1 bis 22 RM je Tier; sie sind für Rindvieh — außer Kühen — nach dem Lebendgewicht abgestuft. Die Steuerschuld entsteht mit der Schlachtung. **Steuerschuldner** ist, wer für eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt. Er hat jede Schlachtung vor der Tötung des Tieres anzumelden und zugleich die Steuer zu zahlen. Bei der **Einfuhr** von Fleisch und Fett von Rindvieh, Schweinen und Schafen sowie von Fleischwürsten wird die Schlachtausgleichsteuer (4 Rpf. bis 15 Rpf. je kg) erhoben. Von der Schlachtsteuer **befreit** sind Rindvieh und Schweine unter 40 kg, Schafe unter 20 kg Lebendgewicht. Weitere **Steuervergünstigungen** bestehen unter bestimmten Voraussetzungen für Fälle, in denen das Fleisch des im Inland geschlachteten Tieres bei der Fleischbeschau beanstandet wird, für Notschlachtungen im landwirtschaftlichen Betrieb, für polizeilich angeordnete Schlachtungen und für Hausschlachtungen von Kälbern und Schweinen. Bei der **Ausfuhr** von Fleisch und Fleischwaren unter Steueraufsicht wird die Schlachtsteuer vergütet. Der Steueraufsicht sind außer den Steuerschuldnern auch öffentliche und private Schlachthäuser, Fleischbeschauer und Lohnschlächter unterworfen. Durch die Durchführungsverordnung vom 26. September 1937 (RMinBl. S. 582) ist eine völlige Vereinheitlichung mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab erreicht worden.

11. Mit der Einführung der **Fettsteuer** (Verordnung vom 24. Februar 1939; RGBl. I S. 387) ist der Zweck verfolgt worden, die Fetteinfuhr zugunsten der inländischen Fetterzeugung zurückzudrängen Durch die Fettsteuer werden die billigeren Erzeugungskosten der ausländischen Fette und der im Inland aus ausländischen Ölfrüchten hergestellten Fette ausgeglichen. Die mit der Erhebung der Steuer verbundene Preissteigerung für alle im Inland verbrauchten Fette wird für die minderbemittelten Volksgenossen durch ein **staatliches Verbilligungsverfahren** aufgehoben, dessen Kosten aus den Fettsteuereinnahmen gedeckt werden. Die Fettsteuer (0,50 je Kilogramm) erfaßt Margarine, Kunstspeisefett, Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette — mit Ausnahme der Kakaobutter — und gehärteten Tran (Fette im Sinne der Verordnung vom 13. April 1933). Die Steuer wird vom Hersteller erhoben. Die Steuerschuld entsteht, sobald Fette aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder in diesem verbraucht werden. Als Verbrauch gilt nicht die Verarbeitung zu anderen steuerunterworfenen Fetten. Soweit die Verwendung der Fette das Fettprogramm der Reichsregierung nicht beeinträchtigt, z. B. bei der Verwendung zu technischen Zwecken, wird unter Sicherungsmaßnahmen, zu denen auch die Steueraufsicht gehört, Steuerbefreiung gewährt. Besondere Vorschriften gelten für den Verkehr mit unversteuerten Fetten zwischen Herstellern, Großhändlern und Betrieben, die Fette steuerfrei verwenden dürfen. Großhändler dürfen unversteuerte Fette nur beziehen, nachdem ihnen das Hauptzollamt die Genehmigung hierzu erteilt hat. Sie dürfen die bezogenen Fette nur ausführen, an Hersteller von Fetten versenden oder an bezugsberechtigte Betriebe oder Personen zur steuerfreien Verwendung abgeben. Der Großhändler hat im wesentlichen dieselben Pflichten wie der Hersteller.

12. Die **Leuchtmittelsteuer** (Gesetz vom 6. Dezember 1938; RGBl. I S. 1726) erfaßt elektrische Glühlampen, Brenner zu Nernstlampen, Quecksilberdampf- und ähnliche Lampen, Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen und Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen. Steuerschuldner ist der Hersteller. Die Steuer beträgt 20 v. H. des Preises, den der Steuerschuldner seinem Abnehmer in Rechnung stellt. Dem Abnehmer muß eine Rechnung ausgestellt werden, in der auch der Steuerbetrag angegeben ist. Von der Steuer **befreit** sind unter bestimmten Voraussetzungen Kohlenfadenlampen, ferner Metallfadenlampen mit geringer Spannung und Brennstifte für Bogenlampen zur Heilbestrahlung. Die Steueraufsicht er-

streckt sich auch auf Betriebe, die ausschließlich steuerbefreite Leuchtmittel herstellen, auf die Steuerlager und auf Händler mit Leuchtmitteln.

13. Der Zündwarensteuer (Gesetz vom 26. Januar 1939; RGBl. I S. 92) sind unterworfen: Zündhölzer und alle demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen, ferner Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen. Bengalische und andere Feuerwerkszündhölzer sind nicht besteuert. Die Steuersätze sind verschieden hoch und nach dem Inhalt der Schachteln oder sonstigen Behältnisse abgestuft. Für Zündhölzer in Schachteln zu 46 bis 60 Stück z. B. beträgt die Steuer 0,6 Rpf. je Schachtel. Zündwaren unterliegen einem Verpackungs- und Kennzeichnungszwang. Steuerschuldner ist der Hersteller.

14. Das durch Gesetz vom 29. Januar 1930 (RGBl. I S. 11) begründete Zündwarenmonopol des Reichs ist ein Großhandelsmonopol. Es umfaßt die Übernahme der im Monopolgebiet hergestellten Zündwaren und ihre unmittelbare Weiterveräußerung sowie die Ein- und Ausfuhr von Zündwaren. Monopolgebiet ist das Gebiet des Reichs mit Ausnahme der Zollausschüsse, jedoch einschließlich des badischen Zollausschlußgebiets. Das Monopol wird von einer Aktiengesellschaft, der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, ausgeübt, in der alle im Monopolgebiet zur Herstellung von Zündwaren berechtigten Unternehmer zusammengeschlossen sind. Die Monopolgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Festsetzung der Preise der Zündwaren (Übernahmepreis und Verkaufspreis der Monopolgesellschaft, Kleinverkaufspreis) mit Ausnahme von Spezial- oder Luxustypen ist der Reichsregierung vorbehalten. Das Reich ist wie folgt an dem Gewinn der Gesellschaft beteiligt: Aus dem Reingewinn nach Abzug der Tantiemen erhalten zunächst die Gesellschafter 8 v. H. Dividende, sodann erhält das Reich vorweg für jede von der Gesellschaft abgesetzte Normalkiste Zündwaren 13,— RM, solange der Übernahmepreis für sogenannte Haushaltsware 130,— RM für die Normalkiste beträgt. Der Beteiligungssatz von 13,— RM gleitet mit diesem Übernahmepreis. Der Rest des Reingewinns fließt ebenfalls dem Reich zu.

An der Durchführung des Zündwarenmonopols sind auch die Zolldienststellen beteiligt. Insbesondere ist ihnen die amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller zur Sicherung der Durchführung des Monopolgesetzes übertragen.

15. Der Mineralölsteuer (Gesetz vom 22. März 1939; RGBl. I S. 566) unterliegen bestimmte Mineralöle, darunter Benzin und Benzol. Da die Steuer einen Ausgleich gegenüber den Gewinnen erstrebt, die der hohe Zoll auf aus dem Ausland eingeführte Mineralöle den inländischen Herstellern von Mineralölen ermöglicht, sind Mineralöle, die nicht im Zollinland gewonnen worden sind, von der Steuer befreit. Die Steuer beträgt zurzeit für Mineralöle (z. B. Benzin) 6 RM und für leichte Steinkohlenteeröle (z. B. Benzol) 8,80 RM für 1 dz Eigengewicht. Für die bei der Aufarbeitung von Altölen hergestellten Gemische von Mineralölen beträgt die Steuer 6 RM für 1 dz Eigengewicht. Steuerschuldner ist der Hersteller. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übergang der Mineralöle in den freien Verkehr. Als Herstellung gilt auch die Reinigung oder sonstige Bearbeitung von Mineralöl. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für Mineralöl zur gewerblichen Verwendung Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung zu gewähren.

16. Der Spielkartensteuer (Gesetz vom 25. August 1939; RGBl. I S. 1529) unterliegen alle Spielkarten. Die Steuer beträgt für jedes Kartenspiel 0,30, 0,50 oder 1,50 RM. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übergang der Spielkarten in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist der Hersteller. Als Herstellung kann auch die gewerbsmäßige Instandsetzung gebrauchter Spielkarten erklärt werden. Der Steuerschuldner hat die Spielkarten, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, der zu-

ständigen Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden. Händler mit Spielkarten, Wirte, Kasinos u. dgl. haben ihre Vorräte an Spielkarten den Steueraufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

17. Im Gegensatz zur Umsatzsteuer zählt die Umsatzausgleichsteuer (vgl. oben Abschnitt II, 1 „Umsatzsteuer") zu den Verbrauchsteuern. Sie wird bei der Einfuhr von Waren in das Inland zum Ausgleich der Umsatzbesteuerung der im Inland erzeugten Waren erhoben und beträgt 2 v. H. — für einige Waren 1 v. H. — des Erwerbspreises oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, des Wertes der Waren. Für bestimmte Erzeugnisse sind Durchschnittswerte festgelegt, die an die Stelle des Erwerbspreises treten. Steuerrecht und Steuerverfahren richten sich sinngemäß nach dem Zollrecht.

18. Zu den Verbrauchsteuern gehört auch die Statistische Abgabe (Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928; RGBl. I S. 111). Für die Statistik der Ein-, Aus- und Durchfuhr sind alle Waren, die über die Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ein- und ausgehen, je nach dem Wege der Versendung bei den Zollstellen oder den Aufgabepostanstalten in der Regel schriftlich nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Um die Kosten der Statistik zu decken, wird von den schriftlich anzumeldenden Waren eine Abgabe erhoben. Sie ist durch Verwendung von Marken auf dem Anmeldepapier zu entrichten.

Anhang: Kriegsfinanzen

Zur Deckung des durch den Krieg hervorgerufenen erhöhten Finanzbedarfs sieht die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) folgende finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen vor:

1. die Erhebung eines Kriegszuschlags zur Einkommensteuer in Höhe von 50 vom Hundert bei denjenigen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen, deren Einkommen 2 400 Reichsmark nicht übersteigt. Umgerechnet auf den rohen Arbeitslohn sind die Arbeitnehmer vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit, wenn ihr Arbeitslohn 234 Reichsmark monatlich nicht übersteigt. Der Kriegszuschlag wird nur zur Einkommensteuer erhoben;
2. die Erhebung eines Kriegszuschlags auf Bier und Tabakwaren in Höhe von 20 vom Hundert des Preises, den der Verbraucher aufzuwenden hat;
3. die Erhebung eines Kriegszuschlags auf Schaumwein in Höhe von 1 Reichsmark auf die ganze und 50 Reichspfennig auf die halbe Flasche;
4. die Erhebung eines Kriegszuschlags auf Branntweinerzeugnisse durch Erhöhung der Hektolitereinnahme des Branntweinmonopols von 275 auf 375 Reichsmark für den Hektoliter Weingeist;
5. die Erhebung eines Kriegsbeitrags von den Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts;
6. die Kürzung der Sachausgaben der gesamten öffentlichen Verwaltung um möglichst 50 vom Hundert;
7. die Anpassung der Arbeitsverdienste an die durch den Krieg bedingten Verhältnisse und die daraus sich ergebende Senkung der Preise, die auch im gesamten öffentlichen Sektor der Auftragserteilung eine Senkung der Ausgaben bringt.

Im Rahmen der Kriegsfinanzwirtschaft ist die Ausgabe der Steuergutscheine, wie sie der Neue Finanzplan vorsah (siehe Erster Teil Abschnitt B VI), vom 1. November 1939 ab eingestellt worden.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

65

Privatversicherung

Von

Dr. Hans Heß
Generaldirektor der Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-AG, Berlin

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

6

Lieferung 44. 63025 (2)

Privatversicherung

Von

Dr. Hans Heß

Generaldirektor der Allianz und Stuttgarter Verein
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin

Inhaltsübersicht

I. Wesen der Versicherung

Wenn man den Versuch unternimmt, in gedrängter Kürze eine systematische Darstellung der Privatversicherung zu geben, ihr Wesen, ihre begriffliche Gliederung, ihre wirtschaftliche Bedeutung und ihre rechtlichen Grundlagen darzulegen, so kann man dem besonderen Charakter der Versicherung nur dann gerecht werden, wenn man ihren starken ethischen Gehalt und ihre Leistungen für die Gesamtheit des Volkes an die Spitze der Betrachtung stellt. Die zahllosen Definitionen des Begriffs „Versicherung", welche in der Vergangenheit aufgestellt worden sind, kranken in der Regel daran, daß sie entweder nur auf die formaljuristische oder die rein ökonomische Betrachtung abzielen. Die Versicherung kann nicht mit einem Warengeschäft verglichen werden, in dem wirtschaftliche Güter ausgetauscht werden, nämlich Risikoübernahme gegen Prämie als Entgelt für die Ware Versicherungsschutz. Sie ist nur zu begreifen durch die Freilegung ihrer beherrschenden sittlichen Grundgedanken und die Betonung ihrer Beziehungen zu Volk und Wirtschaft, ihr Wert nur zu messen an ihren Leistungen für die Volkswirtschaft. „Versicherung selbst ist kein Geschäft, sondern systematisch betriebene, gruppenmäßig aufgebaute Gemeinschaftshilfe für alle die Fälle, wo Selbsthilfe versagt oder nicht ausreicht. Versicherung ist heutzutage nicht mehr Privatsache, sondern Ausdruck des Pflichtbewußtseins und der Verantwortung innerhalb der Gesamtheit und für die Gesamtheit." (Rohrbeck.)

Der genossenschaftliche Charakter jeder echten Versicherung, in welcher Form sie betrieben werden mag, hat sich in der Betrachtungsweise des nationalsozialistischen Deutschlands wieder stärker durchgesetzt. Heute wird der Sinn der gesamten Volks-

wirtschaft und damit der Versicherung ausschließlich im Dienst an der Gemeinschaft des Volkes gesehen. In dieser neuen Gedankenwelt würde eine Versicherung Schiffbruch leiden, die das höchste Gesetz ihres wirtschaftlichen Handelns in dem Streben nach äußerster Rentabilität suchen wollte. Das schließt nicht aus, daß die gesunden Erwägungen eines vernünftigen kaufmännischen Empfindens den Betrieb der Versicherung durchaus maßgeblich beeinflussen; dieser gesunde kaufmännische Unternehmungsgeist ist vielmehr immer noch eine der stärksten Triebfedern der großen Entwicklung der deutschen Versicherung gewesen und wird es in aller Zukunft bleiben. Entscheidend ist nur die Notwendigkeit, das mit kaufmännischer Initiative verbundene Erwerbsstreben den Gesetzen unterzuordnen, die das Wohl der Volksgemeinschaft dem Geschäftsbetrieb der Versicherung vorschreibt.

Der Versicherungsgedanke appelliert an das Verantwortungsgefühl des einzelnen, der sein wirtschaftliches Schicksal nur als Glied der Volksgemeinschaft betrachten kann. Er verlangt von ihm Opfer und Gemeinschaftsempfinden, Treue gegen die Versicherungsgemeinschaft, die durch den Versicherungsträger repräsentiert wird, er fordert auf der anderen Seite vom Versicherer, daß er seine Geschäfte nicht nach dem toten Buchstaben der Vertragsbedingungen, sondern als verantwortlicher Treuhänder so führt, daß er im Zweifelsfalle formales Recht mit lebendigem und vernünftigem Inhalt erfüllt und das Vertrauen der Versicherten in die Loyalität der Gesellschaft nicht enttäuscht.

Die Verantwortung des Versicherers beruht nicht zuletzt auf der Tatsache, daß jedes menschliche Ereignis den Versicherungsträger angeht, daß kein Berufsstand und kein Wirtschaftszweig ohne den Schutz einer Versicherung existieren kann, die den Menschen vor den ewigen Wechselfällen des Lebens sichert und Wirtschaft und Handel vor den Erschütterungen elementarer Ereignisse bewahrt; die nicht zuletzt der Wirtschaft und dem Staat durch volkswirtschaftlich vernünftige Verteilung der bei ihr zusammenströmenden Kapitalien Hilfsstellung für das große wirtschaftliche Aufbauwerk leistet. Es gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Versicherung, daß sie jedem neu auftretenden Versicherungsbedürfnis auch dann Rechnung trägt, wenn die Erfahrungsgrundlagen und der übliche Risikenausgleich fehlen. Nur durch die Erfüllung dieser Aufgabe, die Vermeidung jedes Versicherungsnotstandes, kann die Versicherung in immer sich erneuerndem Kampf ihre Existenzberechtigung beweisen.

Die Aufgaben der Versicherungswirtschaft gewinnen im Lichte des Vierjahresplanes eine besondere Bedeutung. Nicht nur die Abwehr von Störungen des wirtschaftlichen Ablaufes, sondern darüber hinaus die Mitwirkung an der Werterhaltung deutschen Volksgutes durch Ausbau der Schadenverhütung fordert von ihr eine besondere Leistung. Diese ihre Aufgaben stehen zwar nicht so unmittelbar wie die Ziele der Rohstoff- und Ernährungswirtschaft im Vordergrund des Vierjahresplanes, aber sie können doch nur von Versicherungsträgern geleistet werden, die ihre Initiative ohne Rücksicht darauf einzusetzen bereit sind, ob das besondere Risiko, dessen Übernahme von ihnen verlangt wird, statistisch bereits gründlich genug erfaßt ist oder überhaupt von vornherein einen Verzicht auf Gewinn erfordert. Das bedeutet die Pflicht zur Freimachung von den bisher üblichen Gepflogenheiten, mit denen diese ungewöhnlichen Aufgaben nicht gelöst werden können.

Aus dieser Problemstellung dürfte zur Genüge hervorgehen, daß man das Wesen der Versicherung nicht erfassen kann, wenn man sie als ein Handelsgeschäft im üblichen Sinne definieren will. Sie ist heute mehr denn je Dienerin der Gemeinschaft von Volk und Staat.

II. Begriffsbestimmung und Einteilung

Wenn man, von dieser Auffassung des Wesens der Versicherung ausgehend, als Leitgedanken voranstellt, daß eine Last von einer Gemeinschaft leichter getragen wird als von einem einzelnen, und daß damit in Erfüllung des Grundsatzes „Einer für

alle, alle für einen" die Aufgabe der Versicherung in der Verteilung der Gefahr, die der einzelne nicht tragen kann, auf die Schultern einer Gemeinschaft besteht, so kommt man zu folgender Erläuterung des Versicherungsbegriffes:

> „Unter Versicherung versteht man eine Einrichtung, die dazu bestimmt ist, einen möglichen, aber nicht mit Sicherheit vorauszusehenden, oder einen mit Sicherheit zu erwartenden, aber dem Zeitpunkt seines Eintreffens nach nicht voraussehbaren Vermögensbedarf eines einzelnen aus Beträgen einer zu diesem Zweck gebildeten Gemeinschaft zu decken."

Die verhältnismäßig junge Versicherungswissenschaft hat viele Systeme für die Einteilung der verschiedenen Versicherungsarten aufgestellt, ohne daß sich bis heute ein bestimmtes System als allgemein gültig durchgesetzt hätte. Nach der Methode der Durchführung unterscheidet man zunächst zwischen Individualversicherung und Sozialversicherung. Beide sind im Wesen verwandt, beide sind infolge der Verwirklichung desselben Versicherungsbegriffes echte Versicherungen. Der Unterschied liegt in der verschiedenen Gestaltung von Anspruch und Leistung sowie in der Verschiedenartigkeit der Rechtsgrundlagen.

Sozialversicherung ist die Betätigung staatlicher Fürsorge für bestimmte Bevölkerungsgruppen, sie ist ein Teil staatlicher Sozialpolitik und wird am besten als die staatlich organisierte Selbsthilfe bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern gegen die existenzbedrohenden Wechselfälle des Lebens bezeichnet. Die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung ist grundsätzlich nicht vom Entschluß des einzelnen abhängig, sondern beruht auf Gesetz. Zur Sozialversicherung gehören die in der Reichsversicherungsordnung geregelte Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie die Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung. Schon die Tatsache, daß einzelne ihrer Zweige, wie die Kranken- und Unfallversicherung, auch in Form der Individualversicherung betrieben werden, beweist, daß beide Arten nicht *grundsätzlich* verschieden sind. Die Erfassung bestimmter Versicherungsarten durch die Sozialversicherung wird lediglich durch Zweckmäßigkeitsgründe und politische Überlegungen bestimmt.

Die Individualversicherung geht von der Wirtschaft im einzelnen aus (wenn sie auch mit der Einzelwirtschaft zugleich die gesamte Volkswirtschaft zu fördern bestimmt ist). Bei ihr ist das einzelne Versicherungsverhältnis nicht zwangsläufig mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern verknüpft, sondern unterliegt in der Regel der Entschlußfreiheit des Individuums (obgleich z. B. in der Zwangsfeuerversicherung von Gebäuden oder neuerdings in der Jagdhaftpflichtversicherung ausnahmsweise der Staat einen Zwang zur Entstehung der Individualversicherung ausübt). Allerdings hat sich der Ausdruck „Individualversicherung" nur in der Wissenschaft, nicht auch im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt. Was die Wissenschaft als Individualversicherung bezeichnet, nennt die tägliche Praxis auch heute noch „Privatversicherung", wenn diese auch häufig von Körperschaften betrieben wird, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Es soll im folgenden unter „Privatversicherung" alles verstanden werden, was nicht der Sozialversicherung zuzurechnen ist.

Die deutsche Versicherungspraxis kennt heute etwa 80 bis 100 verschiedene Versicherungszweige. Ihre Zahl ist praktisch unbegrenzt. Will man zur Gewinnung eines Überblicks diese verwirrende Fülle systematisch ordnen, so unterscheidet man am zweckmäßigsten nach dem Versicherungsobjekt zwischen der Versicherung von Gütern und der von Personen.

1. *Die Güterversicherung* deckt die Beschädigung oder Vernichtung von Gütern im weiteren Sinne. Sie zerfällt in

a) die Sachversicherung mit folgenden hauptsächlichen Zweigen:

Transport-, Feuer-, Aufruhr-, Einbruchdiebstahl-, Wasser-, Glas-, Maschinen-, Hagel-, Sturm-, Tier- } Versicherung,

b) die Vermögensversicherung mit

Haftpflicht-, Kredit-, Betriebsunterbrechung-, Rück- } Versicherung.

2. Die Personenversicherung hat das menschliche Leben zum Gegenstand. Sie gliedert sich in:

a) die Lebensversicherung auf den Erlebens- und Todesfall mit ihren verschiedenen Arten der Aussteuer-, Alters-, Rentenversicherung usw.,

b) die Versicherung zum Schutz der Gesundheit, in der Hauptsache als Unfall- und Krankenversicherung.

Welche neuen Versicherungszweige auch immer auf den Plan treten, sie werden sich stets ohne Mühe in dieses System einordnen lassen.

III. Geschichtliche Entwicklung

Der Gedanke der Versicherung ist uralt. Ihre Keime wurzeln in den ältesten Formen menschlicher Gemeinschaft. Schon im Altertum sind versicherungsähnliche Einrichtungen nachweisbar. Fest steht, daß Familie und Sippe als die Urformen menschlicher Gemeinschaft in allen Gefahren den Ausgangspunkt des Versicherungsgedankens bilden. Die Idee der freiwilligen und privaten Selbsthilfe kehrt in genossenschaftlicher Form in den mittelalterlichen Gilden und Zünften wieder. Diese aus dem Gemeinsinn geborenen Gemeinschaften aller germanischen Völker, häufig unter religiösen Einflüssen stehend, wollen dem durch Brand, Raub, Wassersnot oder Schiffbruch geschädigten Genossen Ersatz leisten. Sie suchen dieses Ziel schon frühzeitig durch die Erhebung regelmäßiger Beiträge zu erreichen. Diese genossenschaftliche, auf privater Initiative beruhende, primitive Form der Versicherung bleibt Jahrhunderte wirksam, bis mit dem Gemeinsinn der Erwerbssinn sich paart, dem die moderne Versicherung ihre große Entwicklung verdankt. Italienische Kaufleute als Einzelversicherer für den Seehandel, der am stärksten durch die Gefahren des feindlichen Elements bedroht war, auch Einzelunternehmer aus den Familien der Fugger und Welser gaben den Anstoß zur weiteren Entwicklung.

Die Auswirkung der Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges, wohl auch der große Londoner Brand von 1666, gaben der Obrigkeit Veranlassung, von sich aus die Regelung der Feuerversicherung in die Hand zu nehmen. So entsteht 1676 die Hamburger Feuerkasse, die erste eigentliche Versicherungsanstalt nicht nur Deutschlands, sondern Europas. Das 18. Jahrhundert bringt in Preußen die Gründung von nicht weniger als 72 „Sozietäten", die als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten das gesetzliche Monopol der Feuerversicherung von Gebäuden in Händen haben. Erst im Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgt, teilweise als Gegenwirkung gegen die Betätigung ausländischer Versicherer in Deutschland, die Gründung privater

Versicherungsunternehmungen, die den Bedürfnissen der Ausbreitung von Wirtschaft, Handel und Verkehr Rechnung tragen. Wenn diese Gesellschaften vor allem die Mobiliarfeuerversicherung ausgestalteten und zu hoher Blüte brachten, so mußten sie sich von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab in den Betrieb dieser Versicherungsart mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten teilen, die sich bis dahin auf die Gebäudefeuerversicherung beschränkt hatten. Daneben haben private Gesellschaften vor allen Dingen den Grundstein für die Entwicklung der Lebensversicherung gelegt, bis ihnen erst etwa seit 1910 auch in diesem Versicherungszweig in den öffentlich-rechtlichen Anstalten Konkurrenten erwuchsen. Seit etwa 1920 dehnt sich das öffentlich-rechtliche Versicherungswesen auf fast alle Zweige der Sach- und Personenversicherung aus.

Aus dem Trümmerfeld der Inflation erhob sich die deutsche Versicherung in einem erstaunlich raschen Wiederaufbau, der für die gesunde Konstitution des Versicherungsgedankens das beste Zeugnis ablegt. Sie hat sich heute trotz Krieg, Inflation und wirtschaftlicher Krise zu einem Stand emporgeschwungen, der längst die Ziffern von 1914 überflügelte und ihr einen achtunggebietenden Platz innerhalb der deutschen Volkswirtschaft zuweist. Die mit der nationalsozialistischen Erhebung sich anbahnende wirtschaftliche Gesundung hat dem Versicherungswesen einen neuen Aufschwung gegeben, der seinen sinnfälligsten Ausdruck in den stetig steigenden Bestandsziffern der Lebensversicherung findet.

IV. Organisation

Die Frage, welche Organisationsform für die Versicherung volkswirtschaftlich die beste sei, ist, seitdem öffentlich-rechtliche und private Organisationsformen mit wechselndem Erfolg den Vorrang einnahmen, heftig umstritten. Während sich in der privatwirtschaftlichen Form die Unterschiede zwischen Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen wesentlich angenähert und in der Praxis fast ausgeglichen haben, ist der Streit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Unternehmen noch nicht entschieden und beherrscht den Wettbewerb stärker, als dem Versicherungsgedanken dienlich ist. Der von den Verfechtern der gemeinwirtschaftlichen Versicherung vertretenen Idee der Verstaatlichung des Versicherungswesens steht die These des nationalsozialistischen Staates entgegen, daß der Staat nicht Wirtschaft treiben, sondern nur die Wirtschaft führen will.

Die heutige Betriebsform der öffentlich-rechtlichen Versicherung in Deutschland zeigt kein einheitliches Gepräge. Träger sind Länder, Provinzen, Kommunen, Kommunalverbände oder sonstige eigens für Versicherungszwecke geschaffene Körperschaften (Berufsgenossenschaften). Sie scheiden sich in 4 Gruppen. Bei den Zwangsanstalten entsteht das Versicherungsverhältnis entweder kraft Gesetzes oder es ist durch gesetzlichen Zwang angeordnet. Die zweite Gruppe bilden die Monopolanstalten, bei denen die Versicherungsnahme an sich freigestellt ist, bei denen sie jedoch erfolgen *muß*, wenn sie überhaupt erfolgt. Hinzu kommen die sogenannten Wettbewerbsanstalten, die mit privaten Versicherungsunternehmen im freien Wettbewerb stehen, daneben aber auch mitunter Monopolrechte für bestimmte Zweige, Objekte oder Gebiete besitzen. Schließlich sind noch die halbstaatlichen Betriebe zu nennen, bei denen der Staat Hauptaktionär ist.

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten nehmen für sich in Anspruch, daß sie jegliches Erwerbsstreben ausschalten. Die privaten Unternehmungen machen geltend, daß ihrer Initiative die großartige Entwicklung des Versicherungswesens im vergangenen Jahrhundert letzten Endes zu danken ist, eine Entwicklung, welche die staatliche Initiative niemals zu der gleichen Höhe hätte führen können. Die privaten Aktiengesellschaften, die in erster Linie von den Verfechtern der öffentlich-rechtlichen Versicherungsidee bekämpft werden, legen dar, daß der Gewinn der Aktionäre im Verhältnis zum Umfang des Versicherungsbetriebes und den Leistungen zugunsten der

Versicherten verhältnismäßig gering sei und deshalb nicht als entscheidendes Argument gegen die Form der Aktiengesellschaft betrachtet werden könne, zumal das Aktienkapital in der Versicherung im Gegensatz zur Industrie nicht die Funktion des Betriebs-, sondern nur die des zusätzlichen Garantiekapitals besitze. Der Streit ist bis heute unentschieden. Einsichtige Betriebsführer haben versucht, durch wettbewerbliche Abkommen ein schiedlich-friedliches Nebeneinander zu gewährleisten in der Erkenntnis, daß beide Organisationsformen dem gleichen Gedanken dienen und auch heute noch angesichts der im Vergleich zum Ausland, insbesondere zu Amerika und England, mangelhaften Versicherungsdichte starke Ausdehnungsmöglichkeiten haben.

Der Staat hat bei der Organisation der gewerblichen Wirtschaft beide Formen in einer Reichsgruppe „Versicherungen" zusammengeschlossen und dadurch zum Ausdruck gebracht, daß beide Wirtschaftsgruppen ihre Daseinsberechtigung haben. Tatsächlich bietet sich im deutschen Wirtschaftsraum beiden Gruppen genügend Betätigungsfeld angesichts der großen neuen Aufgaben, deren Lösung unter Betonung der gemeinsamen Ziele volkswirtschaftlich wichtiger ist als gegenseitige Bekämpfung unter betonter Hervorhebung der Unterschiede in den Betriebsformen. Damit soll nicht der Unterbindung jeglichen Wettbewerbs das Wort geredet sein. Der andauernde Geschäftsanstieg zeigt, daß dieser ständige Wettstreit um die bessere Leistung dem deutschen Versicherungswesen im ganzen nicht geschadet hat. Es ist Aufgabe der Wirtschaftsgruppen und ihrer Untergliederungen, darüber zu wachen, daß das freie Spiel der Kräfte gesund und geordnet bleibt, alles im Sinne des nationalsozialistischen Leistungsprinzips.

Solange ein Versicherungsunternehmen jedem, der das Bedürfnis danach hat, Versicherungsschutz bietet, und solange das verlangte Entgelt nicht übermäßig ist und zu keinen übermäßig hohen Unternehmergewinnen führt, wird man vom volkswirtschaftlichen Standpunkt die Form des Versicherungsbetriebs als nicht entscheidend betrachten können. Beide Formen haben aus dem, wenn auch mitunter außerordentlich scharfen, Wettbewerb ihre Vorteile gezogen. Solange dieser Wettbewerb, ohne die Grundlage des Versicherungsträgers zu gefährden, zum edlen Wettstreit um die Verbesserung und Verbilligung des Versicherungsschutzes führt, wird man ihn als gesund und der Ausbreitung des Versicherungsgedankens förderlich anerkennen.

In diesem Wettbewerb fällt dem Außendienst eine entscheidende Rolle zu. Agenten und Außenbeamte sind die unmittelbaren Träger der Versicherungsidee und haben die wichtige Aufgabe zu erfüllen, im Volk die Überzeugung von der Notwendigkeit des Versicherungsschutzes zu wecken. In ihm haben nur die charakterlich und fachlich besten Kräfte Platz. Reinigung und Reinhaltung des oft verkannten und zu Unrecht bekrittelten Außendienstes sind deshalb vordringliche Probleme, denen die freiwilligen Bestrebungen der einzelnen Unternehmungen und ihrer Verbände und, von ihnen maßgebend beeinflußt, gesetzgeberische Arbeiten gewidmet sind. Das Jahr 1937 hat diesen Bestrebungen durch einige, dem gleichen Ziel dienende bindende Anordnungen des Leiters der Reichsgruppe „Versicherungen" besonderen Nachdruck verliehen.

Seit mehr als 30 Jahren nimmt der Staat das Recht der Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in Anspruch und läßt diese Funktion durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ausüben (das nicht mit dem lediglich für die Sozialversicherung zuständigen Reichsversicherungsamt zu verwechseln ist). Diese Reichsbehörde hat darüber zu wachen, daß der „gemeinnützige Charakter des Versicherungsbetriebs unverfälscht erhalten" werde. Ihm unterstehen zur Zeit noch nicht die privaten Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich nicht auf ein größeres Gebiet als das eines Landes erstreckt, und ihm unterstehen ferner nicht die sogenannten Unterstützungsvereine, die ihren Mitgliedern keinen Rechtsanspruch einräumen, und auch nicht die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die der Landesaufsicht (in Preußen: Oberpräsident oder Regierungspräsident) unterliegen. Diese Zersplitte-

rung der Versicherungsaufsicht hat zu der verständlichen Forderung nach einer zentralen Aufsichtsbehörde geführt, ein Problem, das zur Zeit noch der Lösung harrt.

V. Wirtschaftliche Bedeutung

Einige Ziffern mögen die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Privatversicherung kennzeichnen. Nach der Berufs- und Betriebszählung von 1933 waren 128 000 Volksgenossen im Versicherungswesen hauptberuflich tätig (während die Zahl der nebenberuflich Tätigen auf 250 000 veranschlagt wird).

Der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung unterstehen (wenn man die „kleineren" Versicherungsunternehmungen mit einer jährlichen Prämieneinnahme von weniger als 1 Million Reichsmark nicht berücksichtigt) 255 deutsche und 48 ausländische in Deutschland arbeitende Versicherungsunternehmungen; neben ihnen sind in Deutschland etwa 60 öffentlich-rechtliche Anstalten tätig.

Die jährliche Prämieneinnahme betrug nach dem Stande von Ende 1937 rund 2,6 Milliarden Reichsmark; in der Lebensversicherung haben die versicherten Summen den Betrag von 25½ Milliarden Reichsmark überschritten.

Die Kapitalanlagen betrugen zum gleichen Zeitpunkt gegen 7¾ Milliarden Reichsmark, wobei die Anlage in Wertpapieren immer stärker in den Vordergrund trat und über 2,2 Milliarden ausmachte. In dieser letzteren Ziffer kommt deutlich die Tatsache zum Ausdruck, daß die Versicherung aus eigenem Antrieb in immer stärkerem Maße den Geldbedürfnissen des Staates durch den Erwerb von öffentlichen Anleihen Rechnung trägt, mit denen die öffentlichen Arbeiten finanziert werden.

Diese Zahlen geben auch dem Laien ein Bild davon, welch bedeutsame Stellung der Versicherungswirtschaft innerhalb der deutschen Volkswirtschaft zukommt, welch ständig steigende Verantwortung die Versicherung für die treuhänderische Verwaltung der bei ihr zusammenströmenden Teile des Volksvermögens trägt, wie stark der Kapitalmarkt unter dem Einfluß der Vermögensanlagen der Versicherung steht und welch maßgebende Rolle sie sich durch die Hingabe von Kapital an den Staat für die Zwecke des Wiederaufbaues zu übernehmen verpflichtet.

Der starke internationale Einschlag der Versicherungswirtschaft prägt sich nicht nur in der Betätigung ausländischer Versicherer in Deutschland aus, sondern gewinnt durch die Ausfuhr deutschen Versicherungsschutzes nach dem Ausland für das Ringen der deutschen Wirtschaft um die Absatzmärkte der Welt Bedeutung. Den Auslandsdienst haben ausschließlich die deutschen Versicherungsaktiengesellschaften übernommen, da sowohl die öffentlich-rechtliche Versicherung als auch die Gegenseitigkeitsvereine für das Auslandsgeschäft nicht in Betracht kommen. Heute haben über 100 deutsche Gesellschaften bereits wieder einen Auslandsumsatz von jährlich etwa 200 Millionen Reichsmark erreicht; sie unterhalten allein in Europa in 23 verschiedenen Ländern 287 Niederlassungen. An der Erreichung dieses Zieles hat maßgebend der Umstand mitgeholfen, daß im Rahmen der staatlichen Devisenbewirtschaftung den Versicherungsunternehmungen die freie Verfügung über ihr ausländisches Vermögen für ihr ausländisches Geschäft belassen worden ist. Es liegt auf der Hand, daß der Tätigkeit deutscher Gesellschaften im Ausland ein starker propagandistischer Wert für die deutsche Sache innewohnt. Der Wert einer Versicherungspolice bemißt sich nach dem Vertrauen, das man dem Versicherer entgegenbringt. Deutsche Versicherungsgesellschaften erarbeiten sich Vertrauen durch ihre Leistungen im Ausland und werben damit für Deutschland und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Zu den Ziffern der Prämieneinnahmen, der Schadenleistungen und der Bewirtschaftung der Geldmittel, die als Maßstab für die Bedeutung der Versicherungsunternehmungen als der zweitgrößten Geldsammelstelle der deutschen Wirtschaft von Belang ist, sowie in der Erstarkung des Auslandsgeschäfts offenbart sich dem Laien am sinnfälligsten die volkswirtschaftliche Stellung der Versicherung, zumal seitdem die

Verbände der Unternehmungen dazu übergegangen sind, die Presse immer mehr zum Zweck der laufenden Veröffentlichung der wichtigsten Zahlen in Anspruch zu nehmen.

Die wirtschaftliche Bedeutung erschöpft sich jedoch nicht in der Schadenleistung und der Kapitalbildung. Immer stärker tritt die Schadenverhütung als wesentliche, nämlich werterhaltende Funktion mit in den Vordergrund. Nach dem Satz „Schadenverhütung ist besser als Schadenvergütung" versucht die Versicherung, deren Aufgabe das Abfangen der existenzbedrohenden Gefahren von der Wirtschaft des Versicherungsnehmers ist, durch die Förderung vorbeugender Maßnahmen schädliche Ereignisse einzuschränken und nach Möglichkeit hintanzuhalten. Zuerst ist dieser vorbeugende Gedanke in der Feuerversicherung verwirklicht worden, in der die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten schon zeitig eine starke propagandistische Tätigkeit für diesen vorbeugenden Gedanken der Schadenverhütung entfaltet haben (im Jahre 1934 bezifferten die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ihre Leistungen für den vorbeugenden Feuerschutz auf 19 Millionen Reichsmark). Ein starker erzieherischer Wert kommt insbesondere den Sicherheitsvorschriften in der industriellen und landwirtschaftlichen Feuerversicherung zu, die in ähnlicher Form in der Seeversicherung wiederkehren. In der gleichen Linie liegen der Gesundheitsdienst der Lebensversicherung, die Betriebsberatung in der Maschinenversicherung zum Schutz des industriellen Maschinenparks, der Auskunfts- und Beratungsdienst der Kreditversicherung über die Zahlungsfähigkeit der versicherten Schuldner und ähnliche Einrichtungen mancher anderen Versicherungszweige. Es gibt heute fast keine Sparte, in der nicht zum mindesten Ansätze zur praktischen Durchführung des Schadenverhütungsgedankens vorhanden sind.

Mit der Schadenvergütung, der Schadenverhütung und der Kapitalbildung dient die Versicherung dem allgemeinen Nutzen. Unter diesem Gesichtspunkt wirkt jede Versicherung gemeinnützig. Daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, ist im Dritten Reich selbstverständliche Verpflichtung auch für jeden wirtschaftlichen Betrieb. Damit ist — auch nach dem oft geäußerten Willen des Führers — der Eigennutz nicht in jeder Form aus der Wirtschaft und damit auch nicht aus der Versicherung verbannt. Der Nationalsozialismus will dem freien Spiel der Kräfte in der freien Wirtschaft einen möglichst breiten Spielraum gewähren und er will deshalb auch nicht den kaufmännischen Versicherungsbetrieb hintanhalten, in dem das eigenwirtschaftliche Interesse wenigstens e i n Motiv wirtschaftlichen Handelns bildet. Voraussetzung ist nur die Bindung dieser Kräfte im Rahmen der durch Volk und Volksgemeinschaft gezogenen Grenzen. Daß die Abwicklung des Versicherungsgeschäfts sich innerhalb dieses Rahmens abspielt, darüber zu wachen ist Aufgabe der Staatsaufsicht. Der freie Wettbewerb war immer noch der Motor für die große Entwicklung des Versicherungswesens, für den Ausbau neuer Versicherungszweige, welche die Bedürfnisse des Volkes und seiner Wirtschaft befriedigen wollen. Der freie Wettbewerb sorgt auch für den gerechten Preis. Deshalb ist auch die Mannigfaltigkeit der Versicherungsbetriebe und die Verschiedenheit ihrer Rechtsform Voraussetzung für die Bildung eines in der Form geeigneten und in der Prämie tragbaren Versicherungsangebots. Die Rechtsform des Versicherungsbetriebs ist kein Kriterium für sein gemeinnütziges Wirken, und die Gemeinnützigkeit ist kein Privileg einer bestimmten Art von Versicherungsbetrieben. Diese ist vielmehr Ergebnis und Ausdruck der Gesinnung, die sich in der Geschäftshandhabung und der Erfüllung der Vertragspflichten offenbart.

VI. Rechtliche Grundlagen

Der gemeinnützige Grundzug findet seinen Ausdruck schon in der Begründung zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 (VVG), nach der den Versicherungsträgern die Aufgabe obliegt, „jederzeit Pflicht und Ehre darein zu setzen, den gemeinnützigen Charakter des Versicherungsbetriebs unverfälscht zu erhalten". Auf dieser Grundeinstellung fußend, bildet das VVG die wichtige rechtliche

Grundlage für die Beziehungen zwischen den beiden Vertragsteilen, die es als Versicherer und Versicherungsnehmer bezeichnet. Es gilt für die weitaus meisten Versicherungszweige mit Ausnahme der Rückversicherung und der Seeversicherung. Letztere ist an sich im Handelsgesetzbuch geregelt, fußt aber praktisch auf den von den deutschen Seeversicherern bei allen Abschlüssen zugrunde gelegten Allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919.

Zur Erleichterung des Abschlusses einer großen Zahl gleichartiger Versicherungsverträge stellen die Versicherer — als Ergänzung zu den gesetzlichen Vorschriften — sogenannte Allgemeine Versicherungsbedingungen auf, die durch Vereinbarung zum Inhalt des Versicherungsvertrags werden. Sie bedürfen in den aufsichtspflichtigen Zweigen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Daneben sind „Besondere Versicherungsbedingungen" üblich als Vertragsbestimmungen, die von den Vertragsteilen von Fall zu Fall in besonderer Form vereinbart werden.

Das zweite wichtige Grundgesetz der Versicherungswirtschaft ist das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901, neugefaßt als Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931, kurz Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) genannt. Es begründet die Notwendigkeit staatlicher Aufsicht mit folgenden Worten:

„Maßgebend ist insbesondere die Rücksicht einerseits auf die große volkswirtschaftliche, soziale und ethische Bedeutung des Versicherungswesens, anderseits auf die Gefahr schwerster Schädigung des Volkswohls, die von einem Mißbrauch des Versicherungswesens droht und um so näher liegt, als auf diesem Gebiet des Wirtschafts- und Verkehrslebens selbst der sorgsame und verständige Bürger ohne Hilfe von anderer Seite zu eigener zuverlässiger Beurteilung der Anstalten, denen er sich anvertrauen muß, regelmäßig nicht imstande ist."

Man könnte die Notwendigkeit des Aufsichtsgesetzes, das in seinem Ursprung auf Ideen Bismarcks zurückgeht, auch im nationalsozialistischen Staat kaum besser begründen. Das Gesetz unterstellt alle privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich auf ein größeres Gebiet als das eines Landes erstreckt, dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung; ausgeschlossen sind von der Aufsicht nur Unternehmungen, welche die Transport- oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben. Die Aufsichtsbehörde hat die Entscheidung über die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs und sie hat die Pflicht zur laufenden Beaufsichtigung. Technische Grundlage für die Arbeit der Versicherungsunternehmung ist ein Geschäftsplan, der vom Aufsichtsamt genehmigt werden muß.

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Normen in der eben dargestellten Form bilden das Gerippe und die Verankerung, innerhalb deren sich der Betrieb der Versicherung abspielt. Und doch bleibt jede Versicherung nur ein blasser Schemen, wollte man Wert und Sicherheit nur nach diesen Gesichtspunkten messen. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, daß, wie es Geheimrat Kisch, der stellvertretende Präsident der Akademie für Deutsches Recht, in einem Vortrag über „Die Ethik im Versicherungswesen"[1]) trefflich ausgeführt hat, die Versicherung auf drei ethischen Grundideen aufgebaut ist, nämlich denjenigen der Gemeinschaft, des Opfers und der Treue. Nur diejenige Versicherung, welche die soziale Aufgabe der Fürsorge und den großen ethischen Gedanken der menschlichen Solidarität verwirklicht, hat dauernden Bestand. Wenn die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen als Vertragsbestimmung den Satz stipulieren: „Alle Beteiligten haben Treu und Glauben in höchstem Maße zu betätigen", so geben sie damit die Richtschnur für alle fernere Entwicklung der Versicherungswirtschaft.

Der vom Versicherer für die Prämienzahlung des Versicherungsnehmers zu erbringende Gegenwert ist ein in der Zukunft erfüllbares Leistungsversprechen. Wenn

[1]) Verlag von E. S. Mittler & Sohn. Berlin SW 68 1935.

deshalb auch der Staat durch Gesetz und Aufsichtspraxis Kontrollmaßnahmen der verschiedensten Art zur Sicherung der Rechte der Versichertengemeinschaft geschaffen hat, so bleibt doch der Versicherungsbetrieb mehr als andere Wirtschaftszweige auf das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen. Dieses Vertrauen kann aber, worauf Reichswirtschaftsminister a. D. Dr. Schmitt schon 1929 hinwies, „nicht durch ein noch so ausgeklügeltes Kontrollsystem geschaffen werden; es muß sich gründen auf einem moralisch und technisch hochstehenden und von starkem Pflichtgefühl durchdrungenen Direktions- und Beamtenkörper". Je vollkommener sich dieses Pflichtgefühl in der Praxis der Geschäftshandhabung offenbart und je vollkommener die ethischen Grundgedanken in die Tat umgesetzt werden, um so erfolgreicher wird die Versicherung ihren Dienst an Volk und Staat versehen.

Schrifttum

Handbuch der Versicherung. Lexikon für Versicherungspraktiker. Herausgegeben von Prof. Dr. Paul Riebesell. Hamburg 1933.

Hilgard, E., Das Versicherungswesen im nationalsozialistischen Staat. Berlin 1935.

Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechts. 2. und 3. Band. München, Berlin und Leipzig 1920/22.

Moldenhauer, Das Versicherungswesen. Bd. I und II. 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1925.

Wörner, Allgemeine Versicherungslehre, 3. Auflage. Leipzig 1920.

Wirth, Dr. Karl und Fromm, Erich, Das Versicherungsgeschäft. Leipzig 1934.

Zeitschriften:

Deutsche Versicherungs-Presse, Berlin.
Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin.
Die öffentlich-rechtliche Versicherung, Berlin.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung
des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Dritter Band:
Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

66

Die Hausfrau im Dienste der Volkswirtschaft

Von

Dr. Else Vorwerck
Hauptabteilungsleiterin in der Reichsfrauenführung

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

66

Lieferung 16 113810 (4)

Die Hausfrau im Dienste der Volkswirtschaft

Von

Dr. Else Vorwerck
Hauptabteilungsleiterin in der Reichsfrauenführung

Inhaltsübersicht

I. Geschichtlicher Rückblick

Hauswirtschaft ist der Inbegriff aller innerhalb der Familiengemeinschaft vorkommenden Tätigkeiten, die auf das Ziel der Lebenserhaltung und einer angemessenen Lebensführung der Familie gerichtet sind.

1. Bedeutung der Hauswirtschaft in der liberalistischen Zeit

Während die Hauswirtschaft ursprünglich alle wirtschaftlichen Tätigkeiten überhaupt umfaßte, schrumpfte sie mit zunehmender Arbeitsteilung, mit Erweiterung des Geldverkehrs und Hinausverlegung wesentlicher wirtschaftlicher Leistungen in das Gebiet erwerbswirtschaftlicher Berufsarbeit mehr und mehr. Der städtische Familienhaushalt ist fast nur noch eine Stätte des Verbrauchs, das heißt eine Selbstherstellung von Gütern geschieht nur noch in geringem Ausmaß, die Gegenstände der Ernährung, der Kleidung und Wohnung werden durch Einkauf möglichst gebrauchsfertig dem Haushalt zugeführt.

Die eigentliche hauswirtschaftliche Arbeit erstreckt sich demnach hauptsächlich auf die Zubereitung der Nahrung und die Instandhaltung der Kleidung und Wohnung, soweit darunter Reinigung sowie kleine Ausbesserungen an Bekleidungs- und Einrichtungsgegenständen verstanden werden. Allerdings ist auch hier bereits ein großer Teil der Arbeiten auf Wäschereibetriebe, Kunststopfereien und Bügelanstalten, Teppichreinigungsanstalten, Dekorateur- und Tischlerhandwerk und manche anderen erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen übergegangen.

Diese Entwicklung vollzog sich während der ganzen liberalistischen Wirtschaftsepoche geradlinig, ohne grundsätzlich anderen Tendenzen zu begegnen.

Eine große Zahl von Frauen ging schließlich außerhäuslicher Berufsarbeit nach und gewöhnte sich daran, die hauswirtschaftlichen Arbeiten wegen ihres geringen Umfangs und der verringerten Verantwortung — zumal bei kleiner Kinderzahl oder gar Kinderlosigkeit und in der städtischen Kleinstwohnung — minderzubewerten.

Dazu kam das falsch verstandene Freiheitsbedürfnis der individualistischen Spätzeit, das sich darin äußerte, lebenslängliche Bindungen nur ungern oder mit den entsprechenden inneren Vorbehalten einzugehen und familiäre Verpflichtungen nicht mehr mit der notwendigen tiefsten Verantwortung auf sich zu nehmen.

Die wirtschaftliche Entwicklung zur rein liberalistischen Erwerbswirtschaft, die geistige Gesamthaltung eines zunehmenden materialistischen Egoismus, die Emanzipation der Frauen, die Beschränkung der Kinderzahl und noch viele in der gleichen Richtung verlaufende Vorgänge verurteilten den deutschen Familienhaushalt zu einer gewissen Bedeutungslosigkeit.

2. Volkswirtschaftliche Passivität der Frauen

Das charakteristische Merkmal dieses Entwicklungszustandes der Haushaltsführung ist die völlige Passivität gegenüber der volkswirtschaftlichen Entwicklung. Während es im Wesen der Zweckgebundenheit allen Wirtschaftens überhaupt liegt, daß logischerweise der letzte Zweck, nämlich die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen bzw. des Volkes die Menge und die Art der herzustellenden Güter bestimmen müßte, stellen wir in der liberalistischen Wirtschaft schließlich umgekehrt die Tatsache fest, daß die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes geweckt, gebildet und umgeformt werden, je nach den Interessen der Erzeuger- und Verteilergruppen, für die es nur einen Maßstab, nämlich den größter Verdienstmöglichkeit, gibt. Das einzige von der erzeugenden Industrie zu berücksichtigende Verbraucherinteresse scheint die Niedrigkeit des Preises zu sein. Qualität, Zweckmäßigkeit, Schönheit der Ware sind nur noch Forderungen einer kleinen Verbraucherschicht, die allerdings dann auch geneigt sein muß, einen entsprechenden Preis für solche „Seltenheitswerte“ zu bezahlen. Im übrigen beherrscht

die billige Massenware den Markt und wird der Verbraucherschaft durch laute und teuere Reklame, durch teilweise bis zur Geschmacklosigkeit entwickelte Werbemethoden, durch Billigkeitsrekorde und Preisunterbietungen, aufgezwungen. Der auf ein Durchschnittseinkommen gestellte Durchschnittshaushalt setzt diesem Druck seitens der sogenannten „kapitalistischen Wirtschaft" keinen Widerstand entgegen, ja, die haushaltführenden Frauen erkennen in Ermangelung der notwendigsten hauswirtschaftlichen Ausbildung und infolge der inneren Anspruchslosigkeit, zu der das Familienleben herabgesunken war, diesen Druck vielfach gar nicht. Man fügt sich dem, was modern, was „dernier cri" ist, was die „elegante Welt" trägt, was „man" besitzen muß, was eine größere Wohlhabenheit vortäuscht, und besinnt sich nicht auf die besonderen Bedürfnisse der eigenen Familie, auf die Zweckmäßigkeit für den individuellen Gebrauch, man findet nicht mehr die innere Festigkeit eines eigenen persönlichen, dem Leben der Familie und dem Berufsstande des Mannes angemessenen Geschmacks. Man jagt in einer gewissen ansteckenden Betriebsamkeit dem „billigsten Preise" nach und bemerkt dabei gar nicht, daß man nicht mehr entgegenkommend behandelter „Stammkunde" beim soliden Kaufmann ist, sondern inzwischen zur immer mehr anwachsenden Mehrheit der ewig unbefriedigten „Laufkundschaft" gehört, die vom soliden Kaufmann und Einzelhändler ungern gesehen, dagegen aber für das Warenhaus die Vorbedingung zum Erfolg ist.

Inflation und wirtschaftliche Not der Nachkriegszeit drücken weiteste Schichten auf eine immer kleiner werdende Durchschnittshaushaltführung herab, zwingen immer mehr Menschen zur Parole des billigsten Preises und beschleunigen damit noch die oben gekennzeichnete Entwicklung. Die Rolle, die der Familienhaushalt in dieser von rein erwerbswirtschaftlichen Interessen beherrschten Wirtschaftsepoche spielt, ist denkbar unbedeutend, ja die Passivität der Haushaltführung leistet der wirtschaftlich wie sozial verhängnisvollen Entwicklung geradezu Vorschub.

3. Bedeutung der Hauswirtschaft im nationalsozialistischen Staat

Die politisch und weltwirtschaftlich bedingte Strukturänderung der deutschen Wirtschaft auf der einen Seite und die neu herausgestellte nationalsozialistische Haltung der Pflichtgebundenheit des deutschen Menschen gegenüber seinem Volke auf der andern Seite bedingen eine ganz andersartige Bedeutung der Hauswirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft.

Es entspricht nicht mehr der gegenwärtigen Auffassung unserer Staats- und Wirtschaftsführung, einen großen Teil des lebenswichtigen Bedarfs unseres Volkes durch mehr oder minder wichtige Güter aus dem Ausland befriedigen zu lassen. Vielmehr handelt man nach der Erkenntnis, daß die politische Freiheit unseres Volkes immer nur gewährleistet ist bei der Sicherung der Existenz aus den Erzeugnissen eigenen Bodens und eigener Arbeit und möglichst auch eigenen Kapitals.

Die Lebensgewohnheiten und die Haushaltführung der deutschen Familie hatten sich den Gegebenheiten der freien Verkehrswirtschaft angepaßt. Wenn nunmehr eine Rückverlagerung wesentlicher Bedarfsdeckung aus dem Ausland in die einheimische Erzeugungswirtschaft erfolgen sollte, so bedurfte das nicht nur einer zielbewußten Steuerung der Erzeugungsgruppen, sondern auch einer Umlenkung des Verbrauchs. In der Erzeugungswirtschaft wird das erwerbswirtschaftliche Prinzip aus seiner alleinigen Vormachtstellung zurückgedrängt. Der Gemeinnutz wird auch der Wirtschaft als Zielsetzung gegeben, d. h. der erwerbswirtschaftliche Antrieb des eigenen Nutzens soll zwar nicht ausgeschaltet werden, darf aber nie der wirtschaftlichen Gesamtzielsetzung zuwiderlaufen, muß vielmehr ausgerichtet sein auf die von der Staatsführung aufgestellten Ziele. In der Verbrauchswirtschaft bedeutet die Zielsetzung der Existenzsicherung aus dem eigenen Lande eine bewußte Umstellung auf den Verbrauch von einheimischen Nahrungsmitteln und von deutschen Rohstoffen. Staat und Wirtschaft

nehmen also ein starkes Interesse an der Frage des Verbrauchs, und dieses Interesse ist ein doppeltes:

1. ist es für eine planmäßige Umstellung und einen erfolgreichen Aufbau der landwirtschaftlichen ebenso wie der industriellen Erzeugung wichtig, den Gesamtbedarf nach Umfang und Art zu kennen, und
2. ist es erforderlich, den Verbraucher derart zu einem aktiven Glied der Volkswirtschaft zu erziehen, daß er in seinem Handeln die wirtschaftlich notwendige Entwicklung nicht aufhält, hemmt oder gar boykottiert, sondern fördert.

Bei diesen Bestrebungen stößt man also zwangsläufig auf das sowohl praktisch wie noch mehr wissenschaftlich vernachlässigte Problem des Verbrauchs überhaupt. Die Feststellung, daß der weitaus größte Teil des Verbrauchs sich in den deutschen Haushalten abspielt, daß rund 20 Millionen Haushaltungen im Deutschen Reich bestehen und daß also die Gesamtheit dieser vielen Einzelhaushalte von unübersehbarer Bedeutung für die Volkswirtschaft ist, wurde plötzlich so allgemein in der Literatur, in der Presse und Propaganda erörtert, daß es wie eine „Entdeckung" anmutete. Ursache dafür war aber allein, daß man die Volkswirtschaft unter einem neuen Gesichtswinkel sah. Wichtig und entscheidend ist weiterhin die Tatsache, daß für die Führung der Haushaltungen und also für Art und Menge der in den Familien ge- und verbrauchten Güter ausschlaggebend die Frauen verantwortlich sind, die etwa 81 v. H. des Volkseinkommens verwalten. Es kommt also darauf an, die Frau in dieser ihrer hauswirtschaftlichen Leistung zu erfassen. Unabhängig von den nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus beginnenden Auseinandersetzungen über die Rolle der Frau im Volk, ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben usw. entsteht hier im Wirtschaftsleben die Forderung an die Frau, sich dem gleichen Gesetz der Pflichtgebundenheit gegenüber dem Volk zu unterstellen wie der Mann, wird hier von der Frau ein ganz bewußtes Handeln verlangt, das über den Rahmen des Familieninteresses hinausgeht und ihrer Leistung im Haushalt, volkswirtschaftlich gesehen, eine Bedeutung gibt, die sie hinsichtlich der Größe der Verantwortung jedem andern berufstätigen Menschen ebenbürtig an die Seite stellt.

4. Volkswirtschaftliche Pflichtgebundenheit der Frauen

Der Leiter eines wirtschaftlichen Betriebs wird heute nicht mehr allein nach seiner Leistung im Dienste seines Betriebs beurteilt, sondern darüber hinaus danach, ob er die Leistung des gesamten Betriebs so auszurichten versteht, daß er damit immer zugleich dem Volk dient. Genau so werden wir in der Beurteilung der hauswirtschaftlichen Leistung der Frau den gewohnten Maßstab, mit welchem Erfolg sie dem Wohl ihrer Familie dient, dahin erweitern müssen, wieweit sie fähig ist, die Führung ihres kleinen Hauswirtschaftsbetriebs und damit also die Lebensführung ihrer Familie auf die Lebensnotwendigkeiten des Volkes auszurichten. Diese Lebensnotwendigkeiten des Volkes gehen aber über das rein Wirtschaftliche hinaus. Sie umfassen die leibliche und die seelische Gesundheit des Volkes. Es kann daher unter der dienenden Eingliederung der Hausfrau in die Volkswirtschaft nie eine einseitige Unterwerfung unter die Interessen dieser oder jener Wirtschaftsgruppe verstanden werden. Vielmehr begegnen sich die Hauswirtschaft und die anderen Wirtschaftsgruppen — Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel, Bankwesen usw. — immer im gemeinsamen Ziel, das der ganzen Wirtschaft gleicherweise gestellt ist. Wie jede andere Wirtschaftsgruppe hat auch die Hauswirtschaft ihre arteigenen Aufgaben und trägt damit den Charakter eines Wirtschaftsstandes. Sie untersteht nicht dem einen oder dem anderen Stande, sondern der obersten Wirtschaftsführung unmittelbar, ebenso wie jeder andere Wirtschaftsstand auch. Nicht ein Stand dient dem anderen, sondern alle dienen dem Volk. Dieser gemeinsame Dienst führt sie zusammen, so daß entgegengesetzte Standesinteressen nicht auftreten können und zunächst noch vorhandene oder vorübergehend eintretende Schwierigkeiten durch kameradschaftliche Zusammenarbeit überwunden werden.

II. Existenzsicherung

Oberste Forderung der Wirtschaft ist die Sicherung der Existenz des Volkes. Zur Erreichung dieser Existenzsicherheit sind ganz bestimmte Anforderungen an die Haushaltführung zu stellen. Der wichtigste Teil der Existenzsicherheit ist die Sicherung der Ernährung aus dem eigenen Lande.

A. Nahrungssicherheit

Da die landwirtschaftliche Erzeugung jahreszeitlich bedingt ist, läßt sich auch bei größtmöglicher Ertragssteigerung eine für das ganze Jahr gleichmäßige Belieferung des Marktes mit der Gesamtheit der Nahrungsmittel nicht erreichen. In der liberalistischen Wirtschaftsführung bestand das Bestreben, die jahreszeitlich unterschiedliche Nahrungsmittelbelieferung durch ausländische Einfuhr möglichst auszugleichen. Die Verbraucher gewöhnten sich dadurch an den regelmäßigen Genuß aller möglichen Nahrungsmittel, wie vor allem von Gemüsen, Obst und Salaten, die aus deutschem Boden nur während einiger Wochen im Jahr, aus dem Ausland dagegen fast das ganze Jahr über geliefert werden konnten. Sie entfremdeten sich dadurch in der Art ihrer Ernährung mehr und mehr von der Bodenständigkeit und wurden bei dieser Entfremdung oft noch von speziellen, teils sogar ärztlich propagierten Ernährungs- oder Diät-Theorien bestärkt.

1. Anpassung der Ernährung an die jahreszeitlich gegebenen Erzeugnisse

Soll nunmehr die Ernährung auf die Erzeugnisse des Heimatbodens umgestellt werden, so bedarf es in erster Linie einer erneuten Anpassung der Ernährung an die jahreszeitlich gegebenen Erzeugnisse. Von der Hausfrau wird dabei verlangt, daß ihr Speisezettel sich in einer größeren Beweglichkeit auf die Nahrungsmittel einstellt, die jeweils aus deutscher Ernte auf dem Markt vorhanden sind. Das Frühgemüse wird auf dem Speisezettel erst dann erscheinen, wenn es entsprechend den klimatischen Bedingungen geerntet werden kann, es sei denn, daß deutsche Gewächshäuser dieses oder jenes Gemüse schon früher auf den Markt bringen. Die verschiedenen Obstarten werden je nach ihrer Erntezeit in den Sommer- und Herbstmonaten in erhöhtem Ausmaß im Speisezettel zu finden sein. Die Zeit der Eierschwemme wird eine größere Zahl von Eiergerichten im Speisezettel aufweisen wie die Zeit der Eierknappheit. In den letzten Wochen vor der Frühkartoffelernte wird öfter an Stelle von Kartoffelgerichten die Verwendung von Getreideerzeugnissen, wie Mehl, Flocken, Grünkern, Graupen, Grütze, vorgesehen werden.

2. Häusliche Vorratswirtschaft

Um nun aber auch während der jahreszeitlich bedingten Knappheitsperioden die nötigen Nährstoffe in gesundheitlich richtiger Zusammenstellung in der Ernährung aufweisen zu können, bedarf es einer Vorratswirtschaft zur Überbrückung dieser Perioden. Die Möglichkeit, zu jeder Jahreszeit aus dem Ausland frisches Obst und Gemüse in guter Qualität und reichlicher Menge auf dem Markt zu finden, hat in der zurückliegenden Zeit die Notwendigkeit, Vorratswirtschaft zu treiben, weithin aufgehoben. In kleinerem Umfang wurde Obst und zum Teil auch Gemüse noch dort eingemacht, wo es aus eigenem Land- oder Gartenbesitz gewonnen wurde. Wenn aber in der Haupterntezeit die einzelnen Nahrungsmittel unter möglichster Ausschaltung des Verderbs für den Verbraucher ausgewertet werden sollen, so muß neben der Konservierungsindustrie und der Einlagerung in Kühlhäuser auch die häusliche Vorratswirtschaft sich in den Dienst der Haltbarmachung von Nahrungsmitteln stellen. Außer dem Haltbarmachen von Eiern wird — wenigstens für den städtischen Haushalt — vor allem das Haltbarmachen von Obst und Gemüse in Frage kommen. Zu den bisher schon üblichen Arten des Einmachens, Einlegens, Trocknens

und Dörrens ist neuerdings in stärkerem Ausmaß das Süßmosten gekommen. Die häusliche Vorratswirtschaft trägt erheblich dazu bei, die Nachfrage nach bestimmten Nahrungsmitteln in der knappen Jahreszeit niedrigzuhalten, und gewährleistet damit eine größere Unabhängigkeit der Volksernährung von zusätzlicher ausländischer Einfuhr.

3. Rationelle Verwendung und Ausnutzung der Nahrungsmittel

Da bei der Dichte der Bevölkerung eine Ernährungssicherheit nur bei äußerster Anspannung aller Erzeugungskräfte erreicht und erhalten bleiben kann, muß vom Verbraucher eine entsprechende Rücksichtnahme und hohe Wertschätzung einheimischer Erzeugnisse verlangt werden, die sich in einer rationellen Verwendung und Ausnutzung der Nahrungsmittel zu zeigen hat. Die bis zum Krieg dauernd besser gewordene wirtschaftliche Lage aller Bevölkerungsschichten einerseits und die oben bereits angeführte Vernachlässigung der hauswirtschaftlichen Ausbildung anderseits haben verursacht, daß bei der Verarbeitung und Zubereitung der Nahrungsmittel in weitesten Kreisen nicht mehr mit der volkswirtschaftlich notwendigen Sorgfalt gehandelt wird. Resteverwendung, Abfallverwertung und Geringhaltung des Abfalls überhaupt sind Fragen, deren Tragweite erst bei der neuen Zielsetzung der Existenzsicherung aus eigenem Lande voll erkannt worden ist. Eng hängt damit die Frage der gesundheitlich richtigen Verwendung und kochtechnisch sachgemäßen Zubereitung der Nahrungsmittel zusammen. Einseitigkeiten und Übertreibungen (wie z. B. übermäßiger Fettgenuß) sind nicht nur gesundheitsschädlich, sondern werfen auch die schönsten Berechnungen über die Bereitstellung ausreichender Nahrungsmittelmengen über den Haufen.

Um aber die rationelle Verwendung und Ausnutzung der Nahrungsmittel wirklich zu erreichen, dazu bedarf es bei den Frauen einer guten hauswirtschaftlichen Ausbildung ebenso wie der Erziehung zu einer willensmäßigen Haltung der Sparsamkeit und Ordnung.

4. Ernährungswirtschaft und Ernährungswissenschaft

Da der Instinkt des Menschen, der sich in der Bevorzugung gewisser Lebensmittel und Gerichte äußert, durch zivilisatorische Einflüsse im allgemeinen so geschwächt ist, daß er keine sichere Gewähr für eine richtige Ernährung mehr bieten kann, so ist auch von der rein gesundheitlichen Seite her eine kochtechnische Ausbildung der Frauen auf der Grundlage positiver ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unerläßlich. Es liegt dabei im Interesse des Verbrauchers ebenso wie des ganzen Volkes, daß zwischen den Ergebnissen der Ernährungswissenschaft auf der einen und den Forderungen der Ernährungswirtschaft auf der anderen Seite keine größeren Verschiedenheiten oder gar Widersprüche auftauchen. Wohl wird die Wahrheit unanfechtbar sein, daß die Bodenerzeugnisse, die unter der gleichen Sonne, unter den gleichen klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen wachsen und reifen, unter denen die Menschen leben, diesen Menschen auch am zuträglichsten sein müssen. Aber die Aufteilung der Anbaufläche, das Verhältnis zwischen Anbau und Viehzucht, also letztlich das Mengenverhältnis der einzelen pflanzlichen und tierischen Nahrungsmittel zueinander, ist beweglich, und es kommt darauf an, aus der Zusammenarbeit zwischen Ernährungswissenschaft und Ernährungswirtschaft eine Linie für die Lenkung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu finden, die unter Berücksichtigung nährstandspolitischer Notwendigkeiten den höchsten gesundheitlichen Nutzen für das ganze Volk verbürgt. Die Einhaltung dieser Linie bietet auch die Sicherheit, daß die Frau ihrer Verantwortung gegenüber nicht in einen Zwiespalt gerät. Da sie ihre Verantwortung gegenüber der Gesundheit ihrer Familie im Zweifelsfall immer höher werten wird als ihre Verantwortung gegenüber der Wirtschaft, und da diese Wertung auch vom Volk aus gesehen die richtige ist, wird alles darauf ankommen, Ernährungswissenschaft und Ernährungswirtschaft auf einen Nenner zu bringen.

B. Sicherung der Rohstofflage

Die Sicherung der Existenz unseres Volkes umfaßt nun mehr als die Sicherung der Ernährung. Auch die notwendigsten Bekleidungs- und Wohnbedürfnisse müssen nach Möglichkeit unabhängig von ausländischer Einfuhr befriedigt werden können. Insbesondere hat der Vierjahresplan den Rahmen festgelegt, in dem durch Auswertung neuer Erfindungen und industrieller Erweiterungen das Ziel der Rohstoffsicherung in einem nahen Zeitraum erreicht werden soll. Wieder ist dazu außer einer Umstellung der Erzeugung auch eine Umstellung des Verbrauchs erforderlich, und zwar handelt es sich hier um eine Umstellung, bei der nicht nur Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte in Frage kommen, sondern auch bestimmte kulturelle Einflüsse in Rechnung gesetzt werden müssen.

1. Zweckmäßigkeitsfrage

Was zunächst die Zweckmäßigkeit als Grundforderung der Kleidungs- und Wohnbedürfnisse anbelangt, so ist hier während der liberalistischen Wirtschaftsperiode eine Fehlleitung insofern festzustellen, als die Basis für die Versorgung mit verschiedenen Rohstoffen widerstandslos ins Ausland verlegt wurde, so daß wir einfach nicht mehr in der Lage waren, notwendigste Textilrohstoffe selbst zu erzeugen. Die Schafzucht und damit die Wollproduktion waren infolge des liberalistischen Rentabilitätsgrundsatzes so geschrumpft, daß wir 1933 nur noch 8 v. H. des Wollbedarfs aus eigener Erzeugung decken konnten. Der Flachsanbau und damit die Leinenproduktion waren gegenüber der billig eingeführten Baumwolle absolut ins Hintertreffen geraten. Der Verbraucher aber hatte seinen für Kleidung und Heim notwendigen Stoffbedarf vorwiegend, ja in weiten Schichten ausschließlich auf Wolle und Baumwolle eingestellt. Soll nunmehr die hauptsächlichste Versorgung mit deutschen Textilstoffen erfolgen, so wird selbst bei einer systematischen Ausweitung der Schafzucht und des Flachsbaues dieses Ziel nur erreicht werden können bei gleichzeitiger Einführung und Erweiterung einer vielgestaltigen Kunstseiden- und Zellwollproduktion. Das bedeutet für den Verbraucher die Umstellung von vorwiegender Woll- und Baumwollverwendung auf Verwendung der einheimischen Stoffe, und das setzt wiederum zunächst eine Bereinigung der festgefahrenen Qualitätsvorstellungen voraus. Weithin hatte es sich eingebürgert, Wolle und Baumwolle nicht mehr als Stoffartbegriffe, sondern zugleich als Stoffqualitätsbegriffe aufzufassen. Da außerdem die landläufigen Stoffbehandlungsmethoden, wie Reinigung, Waschen, Bügeln usw., einseitig auf der Behandlung von Baumwolle und Wolle begründet waren, und solche Stoffe, die der gleichen Behandlung nicht in jeder Hinsicht standhielten, minderbewertet wurden, so ist es erklärlich, daß von seiten des Verbrauchers der Einführung neuer Stoffarten große Widerstände entgegengesetzt wurden. Immerhin hatte sich schon während der liberalistischen Wirtschaftsepoche die Kunstseide gegenüber der echten Seide nicht nur durchgesetzt, sondern auch behauptet. Die Durchsetzung der gegenwärtig in weit größerem Umfang und verbesserter Mustermannigfaltigkeit hergestellten deutschen Kunstseide und die Einführung der überaus verschiedenartigen Zellwollstoffe verlangt ein vertrauensvolles Entgegenkommen des Verbrauchers. Dieses Entgegenkommen des Verbrauchers, hier wiederum in ausschlaggebender Weise der Frau, wird aber nicht allein durch einseitige Werbung und Propaganda erreicht werden können, sondern auch hier tut wiederum Aufklärungs- und Erziehungsarbeit not. Nicht Gleichgültigkeit gegen Stoffart und -qualität wird zum Ziele führen, sondern im Gegenteil wird gerade die Kenntnis der verschiedenen Stoffeigenschaften, die Forderung arteigener Qualität und nicht zuletzt ein genaues Beherrschen der verschiedenen angemessenen Behandlungs- und Waschverfahren auf die Dauer eine erfolgreichere Zusammenarbeit zwischen Erzeuger und Verbraucher bringen. Der interessierte und bewußt handelnde Verbraucher ist immer der für die Wirtschaft erstrebenswerte, während der gleichgültige und passive unberechenbar und einer ver-

nünftigen Verbrauchslenkung unzugänglich ist. Hinzu kommt auch hierbei wieder die volksbewußte Haltung, die bei der Frau allmählich zu einer selbstverständlichen und instinktiven Bevorzugung deutscher Textilstoffe führen muß. Voll und ganz wird sich die Frau dann in den Dienst der Sache stellen, wenn sie das sichere Gefühl hat, daß ihr von der anderen Seite mit Wahrheit und Klarheit begegnet wird. Diese Wahrheit und Klarheit muß sich sowohl in der Werbung als auch in der Kennzeichnung der Ware auswirken. Kennzeichnungsvorschriften, Einführung von Gütezeichen, Festsetzung von Qualitäts- und Lieferbedingungen zeigen, daß die nationalsozialistische Wirtschaftsführung durchaus diesen Weg einzuhalten bestrebt ist.

Was hier von der Umstellung des Verbrauchs auf deutsche Textilstoffe gesagt wird, gilt in ähnlicher Weise auch in bezug auf alle anderen Rohstoffe, sofern solche bisher aus dem Ausland eingeführt wurden. Gegenüber dem ungeheuren ertragsteigernd organisatorischen und erfinderisch-technischen Schaffen auf der Erzeugerseite müßte das Festhalten an Vorurteilen auf der Verbraucherseite geradezu als Boykott anmuten.

2. Kulturelle Gesichtspunkte

Über die Zweckmäßigkeitsfrage hinaus spielen hier nun aber kulturelle Gesichtspunkte insofern hinein, als Geschmack und Lebensstil mehr oder minder ausschlaggebend für Kleidung und Wohnung bzw. Heimgestaltungsfragen sind.

Allein die Tatsache „Mode“ stellt uns vor ein Chaos von Problemen sowohl wirtschaftlicher als auch kultureller Art. Die Einrichtung weiter Industrien und Großhandelsunternehmen wie auch zahlreicher Einzelhandelsbranchen auf den Modewechsel läßt jeden außenseitigen Versuch einer Änderung im Tempo oder Umfang des Modewechsels vorläufig als unmöglich erscheinen. Selbst die internationalen Bindungen des Modeschaffens lassen sich nur schwer lösen, da das deutsche Mode- und Modellschaffen wiederum ein Ausfuhrartikel für bestimmte Länder ist und sich deshalb nicht wesentlich von der internationalen Mode entfernen zu können vermeint. Der Einfluß, den das rassisch und völkisch bedingte Kulturbewußtsein auf die Mode zu nehmen vermag, ist unter diesen Umständen denkbar gering. Es ist sehr schwer, gerade hier zur Klarheit über den richtigen Weg und die richtige Zielsetzung der Verbrauchslenkung zu kommen, und der Nur-Volkswirtschaftler wird dazu überhaupt kaum in der Lage sein. Wer aber den höheren Standort einnimmt und von der Entwicklung des Volksganzen her urteilt, wird einige Richtlinien herausstellen können, die für die erzieherische Beeinflussung der verbrauchenden Frauen entscheidend sind. Der Schönheitswert der Kleidung, der immer zugleich auch ein sittlicher ist, hängt von zwei Dingen ab:

1. von der Verwendung eines dem Zweck angemessenen, qualitativ wertvollen Stoffes und
2. von der dem Wesen des Menschen angemessenen Form.

Die kostbarste Seide wird nie ein schönes Arbeitskleid abgeben; die nordrassische Mutter wird nie in einem eng anliegenden modisch kurzen Röckchen anmutig aussehen. Dieselben Gesichtspunkte treffen für die Heimgestaltung zu. Auch hier entscheidet die Angemessenheit der Einrichtungsgegenstände an den Zweck, den sie erfüllen sollen, und die Güte des Materials, aus dem sie hergestellt sind. Aber auch hier wird der kulturelle Schönheitswert davon abhängen, ob die Einrichtung des Heims dem Wesen und der Art seines Bewohners bzw. seiner Bewohner entspricht. Mit diesen Richtlinien wird dem rassisch und völkisch bedingten Schönheits- und Sittlichkeitsempfinden des Volkes Rechnung getragen, dessen Wiedererweckung und Stärkung die nationalsozialistische Staatsführung sich angelegen sein läßt. Zugleich aber bedeutet die Herausstellung dieser Richtlinien die Förderung einer gewissen Verbraucheraktivität, die auf lange Sicht gesehen alle von der Mode abhängigen Wirt-

schaftszweige einer neuartigen Entwicklung entgegenführen könnte. Der Qualitätsgedanke ebenso wie die stärkere Betonung eines persönlichen Kleid- und Wohnstils stehen in Widerspruch zu einer kurzfristigen Erneuerung oder Neuanschaffung und bedeuten deshalb eine größere Loslösung, ein Unabhängigwerden vom raschen Modewechsel. Es mag dabei zunächst so scheinen, als leisteten die Frauen mit dieser Haltung der Wirtschaft keinen großen Dienst. Aber bei einer Beurteilung auf weite Sicht ist hier gerade wiederum durch diese Stellungnahme der Frau die Gewähr gegeben, daß Wirtschaftsziele erreicht werden, die sowohl in bezug auf den weltwirtschaftlichen Erfolg als auch auf die soziale Befriedung der arbeitenden deutschen Menschen echt nationalsozialistische Ziele sind. Höchste Verwirklichung des Qualitätsgedankens ist für unsere Exportsteigerung die einzig dauerhafte Grundlage, und gerade durch die gesteigerten Ansprüche der Nachfrage im Inland wird eine dauernde Anregung zur Qualitätsverbesserung gegeben werden. Tragen unsere Qualitätserzeugnisse im übrigen noch das Merkmal einer deutschen Eigenart, so wird das auf die Dauer kein Hemmnis, sondern unter Umständen im Gegenteil wegen seiner spezifischen Seltenheit ein besonderer Anreiz zu größerer Ausfuhr sein. Auf dem Wege einer nachahmenden oder gleichmachenden Erzeugung werden wir bei den verhältnismäßig teueren Herstellungsbedingungen die Konkurrenz auf dem Weltmarkt nicht aufrechterhalten geschweige denn neu beleben können. Daneben aber bewirkt die oben geschilderte Haltung der Frau in Modefragen eine langsam zunehmende Bevorzugung individueller Herstellungsverfahren, oder, anders ausgedrückt, bis zu einem gewissen Grade eine Verlagerung der Erzeugung von der serien- und massenweisen Herstellung der Industrie zum Handwerk. Damit wird den Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates begegnet, der ja in der Verbreiterung des selbständigen Mittelstandes die beste Gewähr für eine soziale Befriedung sieht.

Unabhängig von der Mode sind nun noch andere kulturelle Einwirkungen vorhanden, die für die Einkäufe des Verbrauchers bestimmend sind. Erwähnt sei hier die für den Deutschen früher leider oft charakteristische Einstellung, nach der man Dinge, die von weither stammten, also außerdeutschen Ursprungs waren, für besonders wertvoll hielt, angefangen von der Bevorzugung ausländischer Hölzer für die Wohnungseinrichtung oder ausländischer Lederarten, die in gewissen Kreisen, soweit es sich mit den Einkommensverhältnissen vertrug, üblich war, bis zum Stolz auf Gemälde, Bücher und andere Kunstwerke auswärtiger Künstler. Nachdem der allgemein verbreitet gewesene Irrtum von der Internationalität der künstlerischen Formgebung der Erkenntnis von der rassischen und völkischen Bedingtheit des Kunstschaffens gewichen ist, wird für die Heimgestaltung der Grundsatz gelten müssen, daß Reichtum auch insofern verpflichtet, als deutsche Kunst, deutsches Kunsthandwerk und Kunstgewerbe als der stolzeste Schmuck des deutschen Heimes zu werten sind. Da in Fragen der Kleid- und Heimgestaltung bei der Frau der entscheidende Einfluß liegt, muß auch hier ihr Gefühl für die Verantwortung gegenüber Wirtschaft und Kultur geweckt und gefördert werden.

Kulturelle Überlegungen sollten aber nicht erst bei der Heimgestaltung anfangen, sondern schon bei der Raumeinteilung, ja bei der Bauplanung. Die Stichworte Mietskaserne, gute Stube, Mädchenkammer, Vorratsraum deuten jedes ein Problem für sich an. Wieviel volkswirtschaftliche Werte gehen verloren wegen unzweckmäßiger Anlage oder völligen Fehlens einer Speisekammer oder eines Vorratskellers, wieviel Schuld trägt die unzulängliche städtische Mädchenkammer an der sozialen Minderbewertung des Hausgehilfenstandes, welchen Vorschub leistete die sogenannte gute Stube den verschiedenartigsten Kunst- und Kulturgreueln! Der Wohnungs-, Eigenheim- und Siedlungsbau darf nicht dem Gelderwerb oder der Spekulation der Herstellerfirmen dienen, sondern soll deutschen Familien Heime schaffen. Auch hier bedarf es der bewußten Haltung der haushaltführenden Frau, um bei der Bauplanung und Wohnungsgestaltung die Bedürfnisse des gesunden Familienlebens zur Geltung zu bringen.

3. Materialauswertung

Der Verbrauch im Haushalt bringt immer einen gewissen Prozentsatz von Abnutzung oder Verschleiß, Resten und Abfall mit sich. Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Selbstversorgung mit einer ganzen Reihe von Rohstoffen ist es selbstverständlich, daß dieser Prozentsatz so klein wie möglich gehalten werden müßte. Vom privatwirtschaftlichen Interesse aus gesehen könnte beispielsweise der Porzellanindustrie vielleicht eine möglichst große Ungeschicklichkeit der Hausfrauen und Hausgehilfinnen wünschenswert erscheinen; im volkswirtschaftlichen Interesse läge sie aber keineswegs. Im Gegenteil ist es eine der vordringlichsten Pflichten aller hauswirtschaftlich tätigen Frauen, pfleglich und sparsam mit den volkswirtschaftlichen Gütern umzugehen. Auch im unscheinbarsten Gegenstand noch muß die Frau den Rohstoff zu schätzen verstehen, den der vom geschichtlichen Schicksal uns zuerkannte Heimatboden uns liefert, muß sie auch die Arbeit achten lernen, die deutscher Fleiß, aber auch deutsche Tatkraft und deutscher Erfindergeist hineingeben. Die Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs vor dem Krieg haben uns weithin diese Wertschätzung und Achtung verlernen lassen. Heute sollte nicht allein die privatwirtschaftliche, sondern auch die volkswirtschaftliche Notwendigkeit uns wieder dazu erziehen. Das Ergebnis würde eine pflegliche, sachgemäße Behandlung der den Frauen und ihrem Haushalt anvertrauten Güter sein, würde darüber hinaus eine sparsame Resteverwendung nicht nur in der Küche, sondern auch beim Nähen und Stopfen, Ausbessern und Herstellen von Neuem aus Altem sein. Schließlich hat auch der wirklich im Haushalt nicht weiter verwertbare Abfall noch seine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung. Wenn man in Betracht zieht, daß an Woll- und Baumwollumpen, Altpapier, Altmetall, Glasflaschen und Knochen usw. große Mengen zur Weiterverarbeitung in den entsprechenden Industrien gebraucht und zum Teil sogar eingeführt werden müssen, so erkennt man die doppelte Bedeutung, die darin liegt, daß diese letzten Abfälle aus dem Haushalt noch einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Frage der Erfassung oder Abholung des Abfalls aus den einzelnen Haushalten ist ein Problem, das organisatorisch gelöst werden kann und muß. Vorbedingung aber bleibt die Erweckung des Verständnisses der Hausfrau für die Wichtigkeit und Bedeutung der Weiterverwertung des Abfalls, dessen Sammlung ihr vielleicht eine kleine Unbequemlichkeit bedeutet, die aber, gemessen am Gesamterfolg, der bei der Millionenzahl der Haushalte dabei herausspringt, gar nicht ins Gewicht fällt. Sie leistet damit der Wirtschaft nicht nur einen Dienst im Sinne der „Rohstoffbeschaffung“, sondern sie gibt damit vom Lumpensammler über den Sortierer, Kleinhändler, Mittelhändler und Großhändler einer großen Zahl von Menschen Arbeit und Brot.

III. Soziale Befriedung

Es sind also eine Reihe von Möglichkeiten, die sich für die Mitwirkung der Hausfrauen im Kampf der Wirtschaft um die Sicherung der Existenz unseres Volkes aus eigenem Boden und eigener Kraft ergeben. Die Zahl der Möglichkeiten, sich in den Dienst der Volkswirtschaft zu stellen, ist aber für die Hausfrauen damit noch nicht erschöpft. Neben dem Ziel der Existenzsicherung hat die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik das Ziel der sozialen Befriedung aufgestellt. Gleichwie der Mensch nicht um der Wirtschaft willen lebt, sondern die Wirtschaft zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse besteht, kann auch die Wirtschaftsförderung nicht ausschließlich um der Wirtschaft willen, also als Selbstzweck, betrieben werden, sondern sie muß berücksichtigen, daß Leben und Wohlergehen des lebendigen Menschen jederzeit der Mittelpunkt auch des Wirtschaftens ist. Eine Wirtschaftsentwicklung, die über die sozialen und kulturellen Bedürfnisse des Menschen rücksichtslos hinweggeht, muß zu einem Niedergang des gesamten Volkslebens führen. Die Erfahrungen aus den

Jahren des marxistischen Klassenkampfes und der Proletarisierung haben gelehrt, welches die falschen Wege sind, die man nicht beschreiten darf, wenn man eine starke Volksgemeinschaft erreichen will.

A. Der Mittelstand

Die Schaffung und Erhaltung eines breiten und gesunden Mittelstandes und damit die Erschließung von Aufstiegsmöglichkeiten für eine möglichst große Schicht wirtschaftlich unselbständiger Menschen zu selbständiger Wirtschaftsführung wurde von der nationalsozialistischen Bewegung als entscheidende Notwendigkeit für die soziale Befriedung erkannt und im Punkt 16 des Parteiprogramms eindeutig herausgestellt:

> „Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sofortige Kommunalisierung der Großwarenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende, schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden bei Lieferung an den Staat, die Länder und Gemeinden."

Der in diesem Programmpunkt geforderte Kampf gegen die Warenhäuser sowie der Appell zur Ablehnung ausländischer und zum ausschließlichen Kauf „deutscher Erzeugnisse" und außerdem der Boykott jüdischer Firmen waren in den Kampfjahren die ersten und sozusagen einzigen Parolen, die für die Haltung des Verbrauchers und insbesondere der Frauen herausgestellt wurden. Es bedurfte einer umfassenden Aufklärungsarbeit, um diese negativen Parolen nach der Machtübernahme den Frauen in entsprechender positiver Form verständlich zu machen. Aus dem Abwehrkampf gegen marxistisch-liberalistische Fehlentwicklungen wurde nach dem 30. Januar 1933 ein zähes Ringen um positiven Aufbau. Aus Rücksicht auf den viel zu sehr geschwächten wirtschaftlichen Zustand sah die nationalsozialistische Regierung von machtmäßigen Eingriffen ab. So trat auch die weithin erhoffte, teils auch gefürchtete Schließung von Warenhäusern, Konsumvereinen und Einheitspreisgeschäften nicht ein. Statt dessen wurde im Sinne der Schaffung eines breiten Mittelstandes der positive Weg der Förderung des Handwerks und Einzelhandels durch organisatorische, gesetzmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen beschritten und darüber hinaus durch einschränkende Bestimmungen (Hinausverlegung von Restaurationsbetrieben, Frisiersalons usw., Erschwerung der Einrichtung von Filialbetrieben, Preisregulierungen usw.) eine Zunahme bzw. weiterer Ausbau von Warenhäusern und ähnlichen Einrichtungen verhindert. Aber gerade weil die Regierung sich in dieser Angelegenheit auf eine gewisse Steuerung beschränkt, um in Ablehnung unmittelbarer Eingriffe die wirtschaftliche Neuordnung im Sinne einer ruhigen aber zielbewußten Entwicklung sich vollziehen zu lassen, bedarf sie der Unterstützung seitens aller der Kreise, die für eine solche Entwicklung von Bedeutung sind. Und was ist letzten Endes von größerem Ausschlag für Aufblühen oder Schrumpfung von Warenhäusern als die Haltung der Käuferschaft, hier also wieder und in ganz besonderem Maße der kaufenden Frau. Es ist nun verhältnismäßig einfach, einen gewissen Kreis von Frauen, zumal bei gesinnungsmäßig und parteimäßig starker Bindung, zum Boykott bestimmter Einkaufsgelegenheiten zu gewinnen, auf die Gesamtheit der Frauen gesehen, ist es eine Unmöglichkeit! Worauf es aber hier ankommt, das ist die langsame Veränderung der inneren Einstellung der Frau zu ihrem hauswirtschaftlichen Handeln und zur Lebensführung überhaupt.

1. Das Handwerk

Je mehr der Qualitätsgedanke an Boden gewinnt, je rationeller die Haushaltplanung ist, je stärker die Frauen für eine persönlich angemessene, selbstbewußte und solide Haushalt- und Lebensführung gewonnen werden können, um so besser wird der Boden bereitet für ein umfangreicheres Schaffen des Handwerks und des Einzelhandels, um so weniger wird jene eingangs schon geschilderte passive, oberflächliche und nur in Geld denkende Einstellung um sich greifen können, auf der die Riesen-

erfolge der Warenhäuser dereinst begründet waren. Begreift die Frau die Preiswürdigkeit der guten Qualität, so wird sie in vielen Dingen zur guten Qualität übergehen. Legt sie aber einmal mehr Geld beispielsweise für ein Kleid an, so will sie auch den höchsten Nutzen davon haben. Sie wird also im Hinblick auf eine spätere Umänderung, auf die Möglichkeit auszubessern, vom Kauf eines fertigen Kleidungsstücks, das sich für Umänderung und Ausbesserung wenig eignet, absehen und den gekauften Stoff zu einer Schneiderin in Arbeit geben. Sie wird es auch deshalb tun, weil sie bei der größeren Geldanlage den berechtigten Anspruch erhebt, daß dieses Kleid in der Machart mehr ihrem persönlichen Geschmack als den letzten Modevorschriften entspricht, denn sie will es möglichst lange und bis zu einem gewissen Grad wenigstens unabhängig vom Modewechsel der nächsten Saison tragen. Der gleiche Vorgang vollzieht sich bei unzähligen Überlegungen hinsichtlich der Möbelbeschaffung, der Wohnungseinrichtung, der Heimgestaltung, aller für die Haushaltführung notwendigen Anschaffungen überhaupt. Kommt zu diesen privathauswirtschaftlichen Überlegungen nun noch die Aufforderung zur Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten, wie in diesem Fall der Förderung des Handwerks durch Auftragserteilung, so vollzieht sich hier eine langsame, aber höchst bedeutungsvolle Wandlung im Wirtschaftsleben, und zwar eine Wandlung durchaus im Sinne der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik. Nicht durch die Schließung der Warenhäuser wird der Lebensraum des Handwerks erweitert, sondern durch die neue pflichtgebundene Haltung der Hausfrau, die allerdings hier dem wirklichen Können des Handwerks sowohl in rein technischer als auch in kultureller Hinsicht begegnen muß. Wird dieses Können, das ja in erschreckendem Ausmaß verlorengegangen ist, nicht wieder erreicht, so wird das Geschick des Handwerks auch trotz aller fördernden Maßnahmen und Bestrebungen von außen her besiegelt sein.

Eine Streitfrage darf hier nicht unerwähnt bleiben; sie dreht sich um den Vorwurf der Handwerksfeindlichkeit, den man der gegenwärtigen Frauenbewegung macht, weil sie durch eine intensiv betriebene Schulung dem Handwerk eine Konkurrenz heranbildet. Vor allem fühlen sich die Bäcker- und Schneiderinnungen bedroht durch Back- und Nähkurse, die zur Förderung hauswirtschaftlichen Könnens für die Frauen eingerichtet werden. Dieser Vorwurf ist ein deutlicher Beweis für eine gewisse Kurzsichtigkeit des Handwerks in Fragen seiner eigenen Zukunft. Die Eigenartigkeit des Handwerks, die zugleich seine Existenzberechtigung darstellt, liegt in der handgearbeiteten Qualität seiner Erzeugung. Wo der Sinn für diese Qualität nicht mehr da ist, wird das Handwerk von der Konkurrenz der Industrie überrannt werden, und tatsächlich war die qualitätsferne und oberflächliche Haushaltführung der ärgste Feind des Handwerks. Je mehr sich nun aber die Frau selbst wieder der hauswirtschaftlichen Arbeit zuwendet, je mehr sie selbst auch durch Selbstherstellung technisch ihre Arbeiten beherrscht, um so mehr wird ihr Verständnis für Handgearbeitetes und für das Handwerk gesteigert. Eine Frau, die einen Nähkursus besucht, um für ihre Kinder selber einfache Kittel und Kleidchen herstellen zu können, wird eher auf den Gedanken kommen, sich ein Festtagskleid von der Schneiderin arbeiten zu lassen, als eine Frau, die gar nichts anderes mehr kennt, als sowohl für ihre Kinder als auch für sich selbst alles fertig „von der Stange" zu kaufen. Das leistungsmäßig geforderte Niveau für eine Schneidergesellin muß doch so sein, daß die Anlernung, die in einem 10- bis 14tägigen Kursus erfolgen kann, als Konkurrenz gar nicht in Frage kommen dürfte.

Entsprechend liegt es beim Bäckerhandwerk. Wenn man der Frau die Haushaltführung als den verantwortungsvollsten Beruf zuerkennt, so muß man ihr auch Spielraum zu eigenschöpferischer Arbeit darin lassen. Niemand kann ihr das Recht streitig machen, zur Familienfeier Gebäck und Kuchen selber herzustellen. Wenn die Bäcker heute das als Konkurrenz empfinden, so rührt das daher, daß sie in der liberalistischen Zeit einer Fehlentwicklung nachgegeben haben. Sie stellten sich auf

das besonders in den Städten zunehmende Bedürfnis nach süßem Gebäck um und vernachlässigten den Hauptzweig ihres Handwerks, auf dem eine Konkurrenz des Stadthaushalts nie in Frage kommen kann, nämlich die Brotbäckerei, und taten das so lange und so sehr, bis das Entstehen von Brotfabriken zur entscheidenden Konkurrenz für sie wurde. Der kleine Stolz der Hausfrau mag ihr Weihnachts- und Ostergebäck sein und bleiben, der große Stolz des deutschen Bäckers muß die bestgekonnte Herstellung des Brotes als eines wesentlichen Volksnahrungsmittels sein. Von einer „Konkurrenz" seitens der Hausfrau könnte nur da die Rede sein, wo eine Frau für Bekannte oder Verwandte gegen Entgelt bäckt bzw. näht, und in der Bekämpfung solcher „Schwarzarbeit" wird das Handwerk immer die Unterstützung der Hausfrauen finden.

Gerade die teils sehr nahe Berührung zwischen hauswirtschaftlicher und handwerklicher Arbeit sollte eine Gewähr für gegenseitiges Verständnis und gute Zusammenarbeit sein und wird das um so mehr, je tatkräftiger und hingebungsvoller auf beiden Seiten die Arbeit angepackt wird.

2. Der Einzelhandel

Ähnlich liegt es bei der Frage der Zusammenarbeit zwischen Hauswirtschaft und Einzelhandel. Auch hier besteht ein absolutes Aufeinanderangewiesensein. Allerdings hatte die liberalistische Haltung, die schließlich zum Kampf aller gegen alle führte, auch hier eine Entfremdung und Spannung entstehen lassen. Soll nun gegenwärtig bewußt auf die Verbreiterung des Lebensraumes der selbständigen Kaufleute hingewirkt werden, so bedarf es auf seiten der Hausfrauen einer Rückkehr zu Einkaufsgewohnheiten, die zum großen Teil verlorengegangen sind. Einkauf am Ort, Treue zu dem einmal als zuverlässig befundenen Kaufmann, Einkauf in rationellen Mengen, Rücksichtnahme auf günstige Einkaufszeiten, sofortige oder jedenfalls regelmäßige Bezahlung, das sind alles Erfordernisse, die zur Existenzerhaltung des Kaufmanns notwendig sind und die für die Hausfrauen wieder zu einer Selbstverständlichkeit werden sollten. Wo die Hausfrau zu dieser Einstellung hinfindet, wird sie auch auf die zum Teil nicht mehr vorhanden gewesene Liebenswürdigkeit der Bedienung stoßen, wird sie Entgegenkommen gegenüber ihren speziellen Wünschen und zuvorkommende Beschaffung im Augenblick nicht vorhandener Waren finden. Beiden Teilen ist damit genützt und darüber hinaus die Entwicklung zur sozialen Befriedung gefördert. So umfangreich die Literatur über Absatzfragen des Handwerks und Einzelhandels ist, so umfangreich wären auch die Fragen des richtigen und falschen Verhaltens der Frauen beim Kauf. Hier sei zusammenfassend nur das eine gesagt: das Aufblühen von Handwerk und Einzelhandel und damit die Verbreiterung des Mittelstandes hängt zum Teil auch von der Einstellung der Hausfrauen ab.

B. Die Judenfrage

Die Stellungnahme der Regierung zur Judenfrage im Bereich der Wirtschaft bedeutete für die Frau eine Haltung der positiven Förderung arischer Firmen. Kennzeichnungsbestrebungen, wie sie beispielsweise die Adefa (Arbeitsgemeinschaft deutsch-arischer Fabrikanten der Bekleidungsindustrie) verfolgt, kommen ihr dabei zu Hilfe, ebenso die ortsweise eingeführte Kennzeichnungsvorschrift für jüdische Firmen.

C. Steigerung des Lebensstandards und Spargedanke

Im Dienste der sozialen Befriedung wirkt sich nun letzten Endes jede gute Haushaltführung aus. Je besser die Frau zu wirtschaften versteht, d. h. je vernünftiger sie „haushalten" kann, je rationeller sie Zeit, Arbeitskraft, Stoff und vor allem auch Geld einteilt, um so mehr trägt sie zum sozialen Vorwärtskommen der Familie bei, um so eher vermag ihr Mann sich vielleicht selbständig zu machen oder um so besser kann die Ausbildung ihrer Kinder sein, ganz davon abgesehen, daß auch ohne direkten sozialen

Aufstieg die soziale Befriedung von dem Grade der Zufriedenheit abhängt, die durch eine glückliche Gestaltung des Feierabends und Festtages wie der Lebensführung überhaupt bestimmt wird. Zu dieser Zufriedenheit vermag niemand mehr beizutragen als die Mutter, die immer der seelische Mittelpunkt einer echten deutschen Familiengemeinschaft sein wird. Versteht sie nun gar zu sparen, eine Leistung, die oft weniger von der Höhe des Einkommens als von der willensmäßigen Fähigkeit einer rationellen Ausgabeneinteilung abhängt, so leistet sie damit der Volkswirtschaft einen doppelten Dienst: einmal im Sinne der sozialen Befriedung, daneben aber auch im Sinne der Kapitalbildung, sofern sie nämlich durch Einlage des Ersparten bei Sparkasse, Bank oder einem sonstigen Geldinstitut das Geld neuer Anlage in der Wirtschaft zuführt. Es ist eine nicht zu unterschätzende Erscheinung, daß Ersparnisse sich am ehesten aus den regelmäßigen kleinen Rücklagen aus der Hauswirtschaftskasse machen lassen. Der Sparbegriff ist nicht zu trennen von den Begriffen der Planmäßigkeit, der Regelmäßigkeit und also der Haushaltbuchführung mit Voranschlag.

D. Die Hausgemeinschaft

Eine letzte Aufgabe der Hausfrau, die sie in die volkswirtschaftliche Verantwortung mitten hineinstellt, ist ihre Führeraufgabe gegenüber den hauswirtschaftlichen Hilfskräften und dem hauswirtschaftlichen Nachwuchs überhaupt.

1. Sieht der nationalsozialistische Staat in der Mutter- und Hausfrauenleistung die höchste frauliche Leistung, so muß eine der vornehmsten Frauenaufgaben die sein, den Mädeln Führerin im Sinne des Vorbilds, der Erzieherin und Lehrmeisterin auf hausfraulichem Gebiet zu sein. Die Hausfrau muß also die Betreuung, Führung und Ausbildung des Nachwuchses in ihr hauswirtschaftliches Arbeitsbereich mit einbeziehen.
2. Zur Gesunderhaltung und Förderung der deutschen Familiengemeinschaft ist die Lösung der Frage der Hilfskräfte im Haushalt unerläßlich. Diese Lösung ist nur zu finden im Sinne einer entsprechenden Hebung des Hausgehilfinnenstandes. Zu dieser Hebung des Standes kann Entscheidendes gerade von seiten der Hausfrauen als der Haushaltführerinnen geschehen, die in jeder Mitarbeiterin im Hause ein Mitglied der Hausgemeinschaft sehen müssen und nicht nur eine „Arbeitnehmerin", deren Bindung an den Haushalt allein in der Arbeit gegen Entgelt besteht. Die Lösung dieser „sozialen" Frage wird ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Frage der Frauenarbeit überhaupt sein. Wo scheinbar das wirtschaftliche Interesse vorliegt, die Mädel sofort nach Schulentlassung in die Fabrikarbeit hineinzuziehen, wie das in Gegenden mit speziell auf Frauenarbeit eingestellten Industrien der Fall ist, darf man sich über die wahre Verantwortung gegenüber der Nachwuchserziehung nicht täuschen lassen. Im Sinne einer volklich gesunden Lösung der Frauenarbeitsfrage muß beim Arbeitseinsatz ebenso wie bei der Ausbildung die hauswirtschaftliche Leistung, und zwar sowohl die städtisch- wie auch insbesondere die bäuerlich-hauswirtschaftliche, unbedingt im Vordergrund stehen. Dieser richtige Fraueneinsatz verlangt aber dringend die verständnisvolle Mitwirkung der gegenwärtigen Hausfrauengeneration.

IV. Das Deutsche Frauenwerk

Der Überblick über die Wirkungsmöglichkeiten der Frau im Dienst der Volkswirtschaft konnte im Rahmen dieser Abhandlung nur schlaglichtartig gegeben werden. In jedem Falle zeigt aber das mannigfaltige Bild, daß es kaum ein Gebiet hauswirtschaftlicher Arbeitsleistung und Verantwortlichkeit gibt, das nicht enge Berührungspunkte mit volkswirtschaftlichen Vorgängen hätte. Wer daher aus der nationalsozialistischen Geistesrichtung heraus die hauswirtschaftliche Frauenarbeit betrachtet, kann gar nicht anders, als diese Arbeit in der ganzen Breite und Tiefe ihrer volks-

wirtschaftlichen Verantwortung sehen. Aus dieser neuen Perspektive betrachtet, wird dieser Arbeit jede Vorstellung der Enge, die ihr jahrzehntelang gleichsam als Minderwertigkeitsstempel aufgeprägt zu sein schien, genommen und sie in eine Weite hineingestellt, die auch selbst anspruchsvollsten Frauen ein schönes Feld der Betätigung und persönlichen Kräfteentfaltung zu bieten vermag.

A. Organisation

Für die nationalsozialistischen Frauen war es eine Selbstverständlichkeit, sich mit besonderem Arbeitseinsatz diesem bisher vernachlässigten Gebiet zuzuwenden und durch entsprechende Aufklärungs-, Schulungs- und Erziehungsarbeit den hauswirtschaftlich tätigen Frauen die rechte Ausrichtung zu geben. Getragen wird diese ganze Arbeit vom Deutschen Frauenwerk, das die offizielle Organisation aller öffentlichen Frauenarbeit überhaupt darstellt und in dem unter der weltanschaulichen Führung durch die NS.-Frauenschaft alle Frauenorganisationen aufgenommen sind, teils korporativ eingeschlossen, teils in Einzelmitgliedschaft überführt. Das Deutsche Frauenwerk hat für die Bearbeitung aller mit der Hauswirtschaft zusammenhängenden Fragen eine besondere Abteilung geschaffen, in deren Namen „Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft" bereits die volkswirtschaftliche Ausrichtung der Arbeit zum Ausdruck kommt. Diese Abteilung besteht entsprechend und im Zusammenhang mit den Gliederungen der NS.-Frauenschaft im Reich, in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen. Die Abteilungsleiterinnen, die jeweils für das Gesamtgebiet verantwortlich sind, ziehen für die einzelnen Fachgebiete Mitarbeiterinnen heran, so z. B. für Ernährung, für das hauswirtschaftliche Ausbildungswesen, für Hausgehilfenfragen, für Wohnungs- und Heimgestaltungsfragen usw. Die Hausfrauenvereine, die, zum größten Teil in der Kriegszeit zum Zwecke nationaler Hilfeleistung entstanden, auf vielen hauswirtschaftlichen Gebieten gute Pionierarbeit geleistet hatten, dann aber infolge der liberalistischen Strömungen der Nachkriegsjahre ihrer Arbeit keinen Nachdruck zu geben vermochten, haben ihre Erfahrungen und ihr Können in den Dienst der Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft gestellt und gingen im Januar 1936 vollständig im Deutschen Frauenwerk auf.

B. Zusammenarbeit

Bei der volkswirtschaftlichen Ausrichtung der gesamten Abteilungsarbeit ist es selbstverständlich, daß engste Fühlung mit allen entsprechenden Wirtschaftsstellen, sowohl den ständischen als auch denen des Staates und der Partei, gehalten werden muß. Eine besonders rege Zusammenarbeit besteht mit dem Reichsnährstand einschließlich seiner Hauptvereinigungen. Ernährungsfragen werden überdies gemeinsam mit dem Reichsgesundheitsamt, der Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung und den Ernährungsreferenten des Amtes für Volksgesundheit bei der Partei bearbeitet. Die Abteilung stellt gewissermaßen die Umschlagstelle dar, die alle Wünsche der Regierung und der Wirtschaft den verbrauchenden Frauen weiterleitet und umgekehrt die Bedürfnisse der Familienhaushaltungen den entsprechenden Staats- und Wirtschaftsstellen übermittelt. So richtet sie die Verbrauchslenkung, in deren Dienst der organisatorische Apparat der Abteilung gestellt werden kann, nach den Anweisungen des Wirtschaftsministeriums ebenso wie des Ernährungs- und des Arbeitsministeriums aus. Umgekehrt kommt die Stellungnahme des Verbrauchers durch die Mitwirkung in Kammer- und anderen Ausschüssen, wie z. B. im Reichsausschuß für Lieferbedingungen, in den Preisüberwachungs- und Preisbildungsausschüssen usw. zur Geltung. Mit der Industrie, dem Handwerk und dem Handel besteht ebenso eine Zusammenarbeit wie mit den entsprechenden Stellen der DAF. In Fragen der hauswirtschaftlichen Nachwuchsschulung und der Haltung von Hilfskräften im Haushalt wird sowohl mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als auch mit den Treuhändern der Arbeit gearbeitet.

C. Arbeitsmittel

Für die volkswirtschaftliche Aufklärung und Erziehung werden alle Mittel der Schulung angewandt. Neben regelmäßigen öffentlichen Vortragsveranstaltungen laufen dauernd eine große Anzahl von praktischen hauswirtschaftlichen Kursen, in denen das Können der Frauen gesteigert werden soll. Auch die hauswirtschaftlichen Kurse der Mütterschulen werden nach den von der Abteilung herausgestellten Richtlinien abgehalten. In sehr vielen Ortsgruppen finden bereits regelmäßige hauswirtschaftliche Beratungsstunden statt. Bis zum Juli 1938 verfügte das Deutsche Frauenwerk bereits über rund 200 eigene hauswirtschaftliche Beratungsstellen und Lehrküchen. Für die Frauen in den Heimstättensiedlungen ist eine besondere Siedlerfrauenberatung eingerichtet worden, die in Form von Kursen und Hausberatungen durchgeführt wird. Für die Beraterinnen wird ein Beratungsdienst in Karteiform laufend herausgegeben. Bei den Rundfunksendern bestehen Arbeitsgemeinschaften mit den entsprechenden Gauabteilungen für die hauswirtschaftlichen Sendungen. Die Belieferung der Presse erfolgt sowohl über die Nationalsozialistische Korrespondenz als auch über die Korrespondenz des Deutschen Frauenwerks. Eine eigene Zeitschrift „Deutsche Hauswirtschaft" ist das Fachblatt nicht nur für die Hausfrauen, sondern für alle hauswirtschaftlich tätigen Frauen überhaupt, für die Lehrlinge und Hausgehilfinnen ebenso wie für die hauswirtschaftlichen Lehrerinnen. Für Vortragsveranstaltungen und Kurse der Abteilung wird laufend Filmmaterial hergestellt. Flugblätter geben Hinweise und Anregungen für das Verhalten bei besonderen Wirtschaftslagen, wie z. B. bei Lebensmittelverknappungen, oder werben für den Verbrauch besonders reichlich vorhandener Lebensmittel. Sie werden immer mit praktischen Hinweisen, Vorschlägen und Rezepten herausgegeben. Die Information der Abteilungsleiterinnen und Sachbearbeiterinnen geschieht außer durch direkte Anweisungen und Rundschreiben durch einen in loser Folge herauskommenden „Ernährungsdienst", der zusammen mit dem Reichsnährstand und der Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung bearbeitet wird. Besonders wichtiges volkswirtschaftliches Material wird in „Volkswirtschaftlichen Mitteilungen" durchgegeben, die jeweils nach Bedarf erscheinen. Diese Materialdurchgabe erfolgt über den NS.-Lehrerbund, Fachschaft VI, und über den BDM. auch an die hauswirtschaftlichen Lehrkräfte in den Berufs- und Fachschulen, ebenso wie in den Haushalts- und Gewerbeschulen, wodurch ebenso wie durch die überall vorhandene persönliche Fühlungnahme mit den Schulen eine einheitliche Grundausrichtung in der ganzen volkswirtschaftlichen Schulungsarbeit gewährleistet wird. In den eigenen Haushaltungsschulen des Deutschen Frauenwerks wird die Nutzanwendung der Abteilungsarbeiten unmittelbar erprobt. Die Unterlagen für alles Lehr- und Anschauungsmaterial werden in der innerhalb der Abteilung eingerichteten „Reichsstelle für hauswirtschaftliche Forschungs- und Versuchsarbeit" erstellt. Hier wird durch spezielle Erhebungen und deren Auswertung sowie durch wissenschaftliche und praktische Versuchsarbeit in einer eigenen „Versuchsstelle für Hauswirtschaft" in Leipzig zugleich an dem Ausbau einer Wirtschaftslehre des Haushalts gearbeitet und die Verbindung zur Wirtschaftswissenschaft überhaupt gehalten. Die in loser Folge erscheinenden „Hauswirtschaftlichen Jahrbücher" geben Einblick in Stand und Methoden dieser Arbeit.

D. Erziehung und Ausbildung

Letzten Endes läuft alle Arbeit der Abteilung hinaus auf die Heranbildung eines wirklich fähigen, selbstsicheren und verantwortungsfreudigen Hausfrauengeschlechts.

1. Hauswirtschaftliches Jahr

Das Bestreben, möglichst kein Mädchen ohne eine hauswirtschaftliche Grundausbildung in eine Berufsarbeit bzw. eine Berufsausbildung hineingehen zu lassen, führte das Deutsche Frauenwerk zur erweiterten Durchführung des hauswirtschaft-

lichen Jahres, das 1938 insgesamt 40 000 schulentlassene Mädchen zählte, die für ein Jahr in einem Familienhaushalt aufgenommen wurden, weniger um dort in exakter Weise angelernt zu werden, als vielmehr um Sinn und Verständnis für Wert und Bedeutung der hauswirtschaftlichen Arbeit überhaupt zu bekommen und eingeführt zu werden in einen Pflichtenkreis, der in späteren Jahren auch einmal der ihre sein wird. Das auf Grund der Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft (15. Februar 1938) eingeführte „Hauswirtschaftliche Pflichtjahr" erweiterte die Zahl der Mädchen, die für 1 Jahr in einen Haushalt gehen, in steigendem Maße. Die Verantwortung, die gegenüber den Eltern dieser Mädchen übernommen werden muß, veranlaßte die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das Deutsche Frauenwerk zu einer gewissen Kontrolle und Betreuung der Haushalte, die Pflichtjahrmädchen aufnehmen, heranzuziehen. Diese Betreuungsarbeit wird durch eine große Zahl von Vertrauensfrauen des Deutschen Frauenwerks durchgeführt. Wenn auch das „Hauswirtschaftliche Pflichtjahr" seiner Entstehung nach in erster Linie eine Maßnahme des Arbeitseinsatzes ist, so gibt es doch die so erwünschte Gelegenheit bzw. Verpflichtung zur erzieherischen Erfassung und hauswirtschaftlichen Anlernung einer großen Zahl schulentlassener Mädel.

2. Hauswirtschaftliche Lehre

Darüber hinaus liegt es der Abteilung daran, das Gesamtniveau der hauswirtschaftlichen Arbeit immer mehr zu steigern. Sie hat daher der zweijährigen hauswirtschaftlichen Lehre ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die ebenfalls im privaten Haushalt durchgeführt wird und mit einer Prüfung abschließt, die zur Benennung als „geprüfte Hausgehilfin" berechtigt. Diese Lehre stellt also eine Fach- oder Berufsausbildung dar. An der Erweiterung solch fachlicher und beruflicher Ausbildung arbeitet die Abteilung gemeinsam mit der Reichsfachgruppe Hausgehilfen weiter, da gerade auf diesem Wege der fachlichen Ertüchtigung eine Hebung des Hausgehilfenstandes erreicht werden kann.

3. Meisterinnenausbildung

Gewissermaßen als Krönung ihrer Ausbildungs- und Ertüchtigungsbestrebungen hat die Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft die Ausbildung von Meisterhausfrauen erneut aufgegriffen. Die vom Reichserziehungsministerium anerkannten neuen Richtlinien und der Rahmenlehrplan sind darauf abgestellt, der praktisch bereits bewährten Hausfrau eine letzte theoretische Untermauerung und erzieherische Vollendung ihres Könnens zu bieten, die sie dann befähigen, als höchstqualifizierte Hausfrau Führungsaufgaben auf hauswirtschaftlichem Gebiet zu übernehmen. Eine solche Führerschicht, die in Not- und Krisenzeiten zugleich Vorbild, Beraterin und Helferin sein soll, ist wichtig für die Höherentwicklung hauswirtschaftlicher Tätigkeit. Es wird immer einer gewissen Zahl von Hausfrauen bedürfen, die sich auch der allgemeinen und öffentlichen Arbeit annehmen. Da aber als wahre Führerinnen auf die Dauer immer nur solche anerkannt werden dürften, die selber nicht nur anordnen, sondern auch „vorexerzieren" können, ist die Heranbildung von Meisterinnen auf diesem Gebiet notwendig geworden.

E. Führung

Die vorliegenden Ausführungen lassen erkennen, daß hier von den Frauen ein Arbeitsgebiet in Angriff genommen worden ist, das immer eine verhältnismäßig große Zahl von Frauen über den Rahmen ihrer Familie und ihres Haushalts hinaus in Anspruch nehmen wird. Da es sich aber um ein Gebiet handelt, auf dem die Frau als „Fachmann" gelten muß und keinesfalls durch einen Mann ersetzt werden könnte, ist ihre Mitwirkung sowohl vom Staat als auch von der Partei nicht allein stillschweigend anerkannt worden, sondern vielmehr auch dankbar begrüßt bzw. ausgesprochen ge-

wünscht worden. Damit ist ein für allemal die besonders im Ausland immer noch böswillig verbreitete Meinung von der Verdrängung der Frau aus der großen Mitarbeit an Volk und Staat durch den Nationalsozialismus tatsachenmäßig widerlegt worden. In ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung gibt der deutsche Staat der Frau nicht nur das Recht, nein er legt ihr unmittelbar die Pflicht auf, sich in den Dienst der großen Sache des Volkes zu stellen, jede nach ihrem Können und ihren Lebensumständen, der größte Teil als Hausfrau innerhalb ihrer kleinen Familiengemeinschaft, ein Teil mittelbar als Mitarbeiterin in einer Hausgemeinschaft, ein Teil lehrend in Hauswirtschaftsschulen und Kursen und ein kleiner Teil als Mitarbeiterinnen in der Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft des Deutschen Frauenwerks. Sie alle verrichten ihre Arbeit für die Hauswirtschaft im Dienste des Wohlergehens unseres deutschen Volkes.

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

Inhaltsverzeichnis:

9. Krieck, Dr., Universitätsprofessor, Heidelberg:
Nationalsozialistische Erziehung
10. Neeße, Dr., Regierungsrat im Stabe des Stellvertreters des Führers, München:
Reichsjugendführung
10a. von Tschammer u. Osten, Reichssportführer, Staatsrat, SA.-Gruppenführer, Berlin:
Sport und Leibesübungen im nationalsozialistischen Staat

Gruppe 2: Die politischen und staatsrechtlichen Grundlagen

11. Fehrle, Dr., Universitätsprofessor, Heidelberg:
Das Wesen des Volkes
11a. Steche, Dr. phil. habil., Berlin:
Deutsche Vor- und Frühgeschichte
11b. Hoppe, Dr., Universitätsprofessor, Berlin:
Grundzüge der deutschen Geschichte im Mittelalter
11c. Botzenhart, Dr., Professor, Berlin:
Grundzüge der deutschen Geschichte der Neuzeit
12. Gütt, Dr., Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Bevölkerungs- und Rassenpolitik
13. Lösener, Dr., Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht
14. Haushofer, Dr., Universitätsprofessor, Generalmajor a. D., München:
Geopolitische Grundlagen
15. Stuckart, Dr., Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Nationalsozialismus und Staatsrecht
16. Koellreutter, Dr., Universitätsprofessor, München:
Der nationalsozialistische Rechtsstaat
17. Freisler, Dr., Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Berlin:
Richter und Gesetz
18. Koellreutter, Dr., Universitätsprofessor, München:
Der Aufbau des deutschen Führerstaates
19. Huber, Dr., Universitätsprofessor, Leipzig:
Staat und Wirtschaft
20. Schmidt-Leonhardt, Dr., Professor, Ministerialdirigent im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin:
Die Reichskulturkammer
21. Vahlen, Dr., em. o. Professor an der Universität Berlin, Ministerialdirektor i. R., Berlin:
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im nationalsozialistischen Staate
22. Bohle, Gauleiter, Leiter der Auslands-Organisation der NSDAP., Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Berlin:
Das Auslandsdeutschtum
23. Gürke, Dr., Universitätsprofessor, Wien:
Grundzüge des Völkerrechts

Zweiter Band

Der Aufbau des nationalsozialistischen Staates

Gruppe 1: Der verwaltungsrechtliche Aufbau

24. Medicus, Dr., Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Reichsverwaltung und Landesverwaltung
24a. Kerrl, Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Leiter der Reichsstelle für Raumordnung, Berlin:
Reichsplanung und Raumordnung

25. Weidemann, Dr. Dr., Universitätsprofessor, Oberbürgermeister, stellv. Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages, Halle a. d. S.:
Deutsches Verwaltungsrecht

26. Danckwerts, Dr., Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Der Rechtsschutz in der Verwaltung

27. Fiehler, Reichsleiter der NSDAP., Oberbürgermeister, Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages, München:
Deutsches Gemeinderecht

28. Seel, Ministerialdirigent im Reichsministerium des Innern, Berlin:
Deutsches Beamtenrecht

29. Kehrl, Polizeipräsident, Hamburg:
Die Polizei

30. Haselmayr, Generalmajor a. D., SA.-Obergruppenführer z. V., München:
Die Wehrmacht

31. Spiewok, Stadtrat, Beigeordneter der Reichshauptstadt Berlin:
Der Aufbau des Wohlfahrtswesens im nationalsozialistischen Staat

Gruppe 2: Die einzelnen Rechtsgebiete

32. Hedemann, Dr., Universitätsprofessor, Berlin:
Recht der Person

33. Blomeyer, Dr., Universitätsprofessor, München:
Das Recht der Verpflichtungen und Geschäfte

34. Hedemann, Dr., Universitätsprofessor, Berlin:
Recht des Eigentums und der Sachgüter

35. Fischer, H. A., Dr., Universitätsprofessor, Breslau:
Recht der Familie und der Erbschaften

36. Hedemann, Dr., Universitätsprofessor, Berlin:
Grundbuchrecht

37. Heymann, Dr., Geh. Justizrat, Universitätsprofessor, Berlin:
Handelsrecht mit Wertpapierrecht und Seerecht

38. Großmann-Doerth, Dr., Universitätsprofessor, Freiburg i. Br.:
Wirtschaftsrecht einschl. Gewerberecht

39. Mansfeld, Dr., Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, Universitätsdozent, Berlin:
Arbeitsrecht

40. Richter, Dr., Universitätsprofessor, Leipzig:
Sozialversicherung

41. Krug, Dr., Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin:
Strafrecht und Strafverfahren

42. Volkmar, Dr., Universitätsprofessor, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin:
Zivilprozeßrecht

43. Kisch, Dr., Universitätsprofessor i. R., München:
Zwangsvollstreckung, Konkurs- und Vergleichsrecht

Dritter Band

Die Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

44. Posse, Dr., Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Berlin:
Die deutsche Wirtschaft

45. Pietzsch, Leiter der Reichswirtschaftskammer, und
Grünig, Dr., Leiter der Abteilung für Zentrale Wirtschaftsbeobachtung bei der Reichswirtschaftskammer, Berlin:
Grundlagen der Wirtschaftslenkung

Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates

herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Band 3

Sachregister

zu Band 1 bis 3

Industrieverlag Spaeth & Linde / Berlin-Wien

Lieferung 55 63940 (1)

Sachregister

Die erste Zahl gibt den Beitrag an, die zweite Zahl die Seite im Beitrag. Z. B. 17,6; 18,7 = 17. Beitrag 6. Seite und 18. Beitrag 7. Seite.

A

Bi

Bi

Ei

Fu



Ga

Ge

Gi

Gl



Ka

Kr

Ku

L

La

Le

Li

Lo

Lu



Ma

Me

Mi

N

Na

Rh

Ri



Su

Sy



Ta

Te





Wa

We

Buchdruckerei Paul Linde & Co, Berlin SO 16